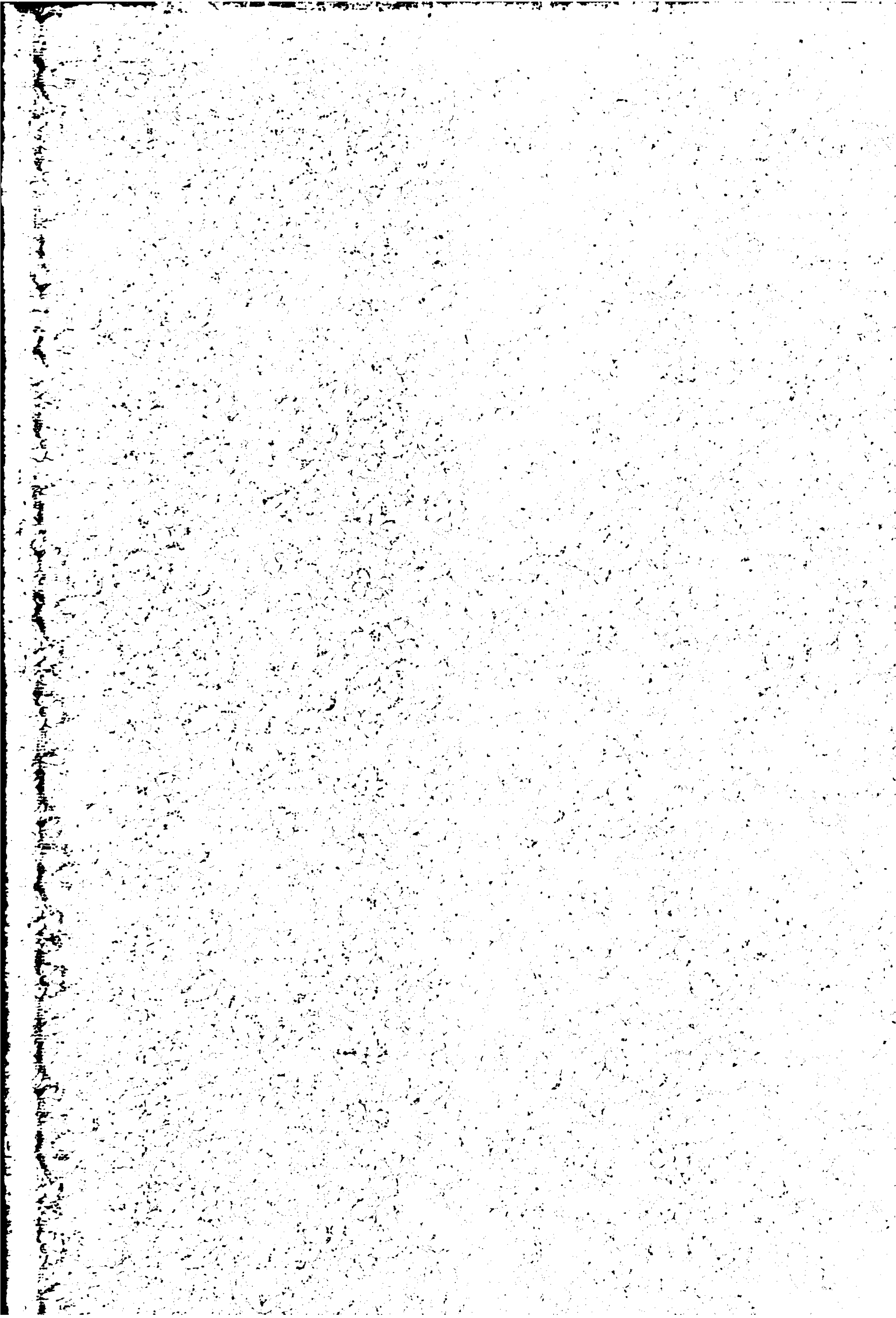
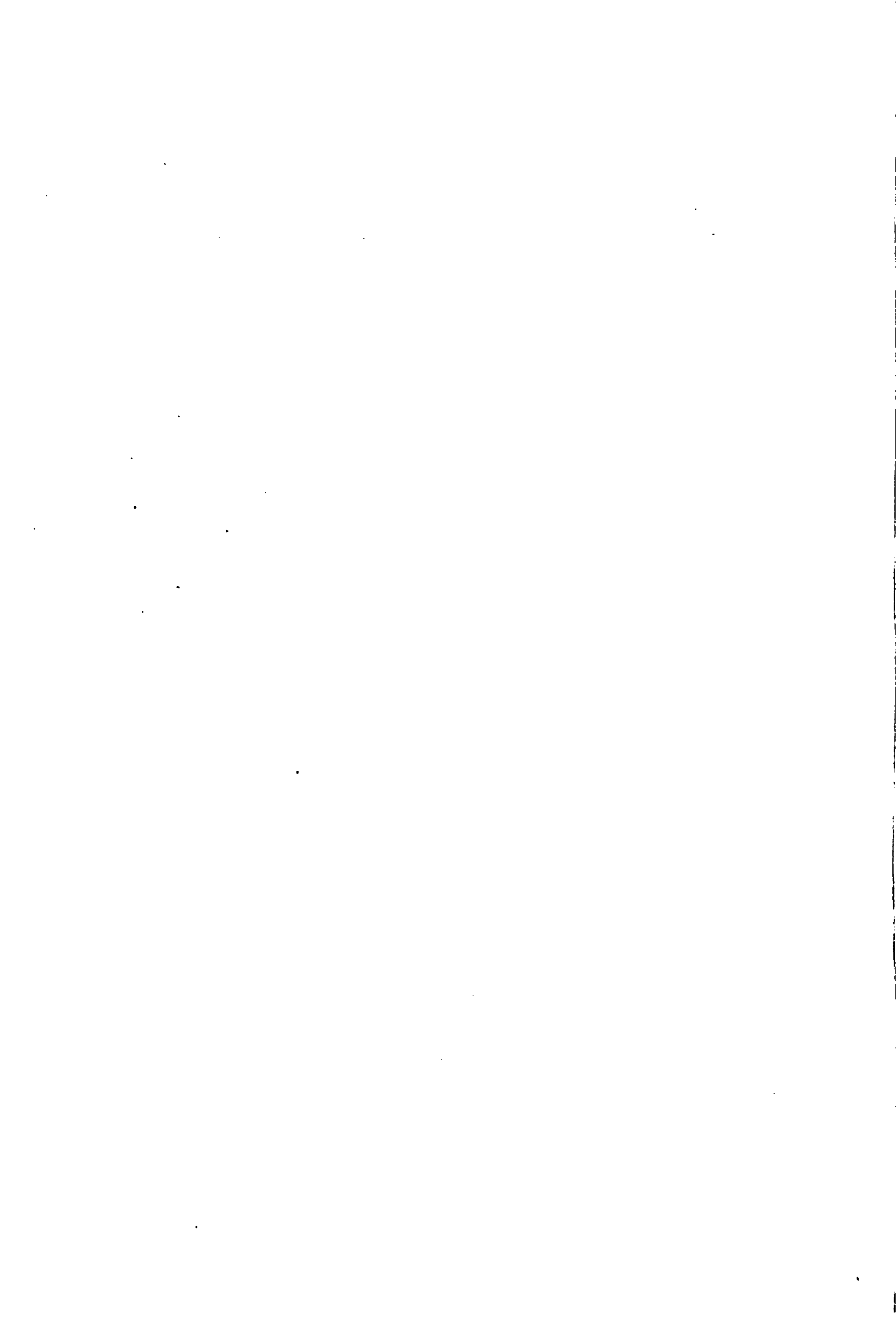






ARCHIV

FÜR

KRIMINAL-ANTHROPOLOGIE

UND

KRIMINALISTIK

MIT EINER ANZAHL VON FACHMÄNNERN

HERAUSGEGEBEN

VON

PROF. DR. HANS GROSS

NEUNUNDZWANZIGSTER BAND.



LEIPZIG
VERLAG VON F. C. W. VOGEL
1908.

Inhalt des neunundzwanzigsten Bandes.

Erstes Heft

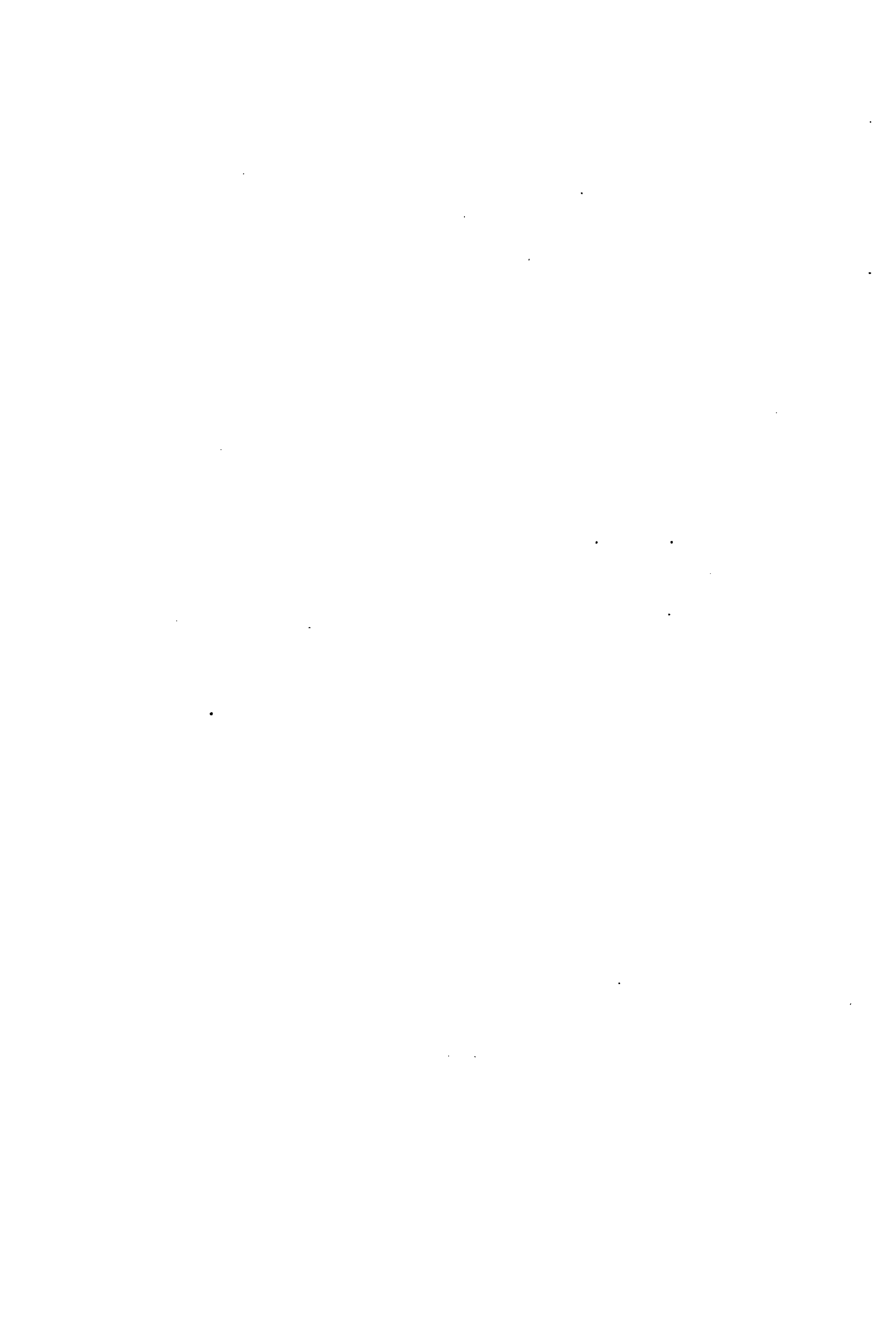
ausgegeben 19. Dezember 1907.

Zweites und drittes Heft

ausgegeben 12. März 1908.

Viertes Heft

ausgegeben 6. April 1908.



I.

Das Skizzieren auf Millimeterpapier.

Vom
Staatsanwalt Dr. **Rudolf Ehmer** in Graz.

(Mit 6 Abbildungen und 1 Tafel.)

Die zu sachgemäßer Auffassung und richtigen Würdigung eines deliktischen Sachverhaltes so nötigen Lokalerhebungen und Augenscheinsaufnahmen haben nicht nur die vorübergehende Bedeutung eines Informationsbehelfs für den Untersuchungsrichter; — die Ergebnisse solcher Erhebungen müssen auch in möglichst klarer und bündiger Fassung im Untersuchungsakte festgelegt werden, um den mit der Strafsache späterhin befaßten Personen ein richtiges Bild der Ortsverhältnisse zu liefern und ihnen die Kenntnis jener Details zu vermitteln, die für die Beurteilung des Tatsachenmaterials wichtig und maßgebend ist. Dieser Aufgabe werden Beschreibungen des Tatortes und Protokolle über Lokalaugenscheine, mögen sie auch noch so genau und fleißig gearbeitet sein, vielfach deshalb nicht gerecht, weil sie des nötigen graphischen Beiwerkes entbehren.

Genauigkeit ist wohl eine Grundbedingung für die zufriedenstellende Lösung der dem Erhebenden gestellten Aufgabe, sie allein tut es aber noch lange nicht. Wer hat nicht schon Seite für Seite von Lokalaugenscheinsprotokollen gelesen, die an minütiöser Kleinarbeit nichts zu wünschen übrig lassen, aber trotzdem oder eben deswegen im Leser wohl das Gefühl des bekannten Mühlenrades, aber bei weitem nicht klares Verständnis der Sachlage hervorrufen, weil er Mangels graphischer Behelfe die geschilderten Einzelheiten sich nicht geordnet vorstellen kann. Werden solche Elaborate verlesen, so sieht man den gelangweilten Mienen der Hörer, namentlich wenn es mit derlei Literaturprodukten nicht vertraute Geschworene sind, an, daß für sie die gehörte Lokalbeschreibung Schall und Rauch war und auch nicht den geringsten positiven Effekt hatte.

Zur Genauigkeit muß, soll die Arbeit gut gelingen, unbedingt Übersichtlichkeit und organische Gliederung hinzutreten, die durch nichts so gefördert wird, wie durch die Beigabe entsprechender bildlicher Darstellungen. Diese haben eigentlich den Niederschlag des vom Erhebungsrichter gesehenen verwertbaren Materials zu bilden — die Beschreibung soll dann nur das richtige Verstehen des Bildes vermitteln und die Dinge schildern, die nicht gezeichnet werden können. Da wirft sich nun die Frage auf, ob photographiert oder gezeichnet werden soll, — eine Frage, die von der Praxis mit zunehmender Verbreitung photographischer Apparate und wachsender Fertigkeit in deren Verwendung immer häufiger in ersterem Sinne beantwortet wird. Wer möchte auch die Photographie im Strafverfahren heute noch entbehren; ihre Vorzüge aufzuzählen, die oft unschätzbaren Dienste zu schildern, die sie der Kriminalistik leistet, wäre wohl mehr als überflüssig, — wenn trotzdem einige ihrer Mängel angeführt werden, so geschieht es gewiß nicht, um erstere zu verdunkeln. Doch ist nicht zu übersehen, daß die Photographie nur den Anblick einer Seite der Sache vermittelt und daß die perspektivische Verkürzung über Raum und Entfernung im Unklaren läßt, wenn nicht gar täuscht, was namentlich dann leicht möglich ist, wenn der Standpunkt des Photographen dem Leser unbekannt bleibt. Den wirklichen Zusammenhang der Dinge, deren gegenseitige Stellung im Raume übersieht man u. z. mit einem Blicke doch nur aus der Skizze über den Grundriß der Augenscheinobjekts.

Zudem hat die Aufnahme der Linear-Skizze eine nicht zu unterschätzende, man könnte sagen, erziehende Bedeutung. Beim Photographieren wird in einem Momente abgeknipst und damit ist die Aufnahme an Ort und Stelle erledigt. — Der Skizzierende muß sich aber alles genau besehen, abschreiten, messen und kommt so nicht leicht in die Versuchung und Lage, etwas zu übersehen; — er wird durch seine Arbeit zur Genauigkeit und Gewissenhaftigkeit gezwungen. Mit der Anfertigung von Projektionsskizzen hat es jedoch nun vielfach seine Not; man geht ihr mehrfach mit der Ausrede aus dem Wege, es sei nicht Jedermanns Sache zeichnen zu können, — ein Mangel der tatsächlich besteht, dem aber nebenbei bemerkt, wenigstens für die Zukunft dadurch abgeholfen werden könnte, daß Croquirübungen in das Programm des Vorbereitungsdientses für Richteramts-Kandidaten einbezogen werden.

Auf sich selbst und das leere Blatt Papier, das er mitbringt, angewiesen, steht der zeichenunkundige Erhebungsrichter der Aufgabe, eine brauchbare Skizze zu liefern, gewiß fast hilflos gegen-

über, — namentlich fällt es manchem schwer, das Gesehene und Aufgenommene in einem bestimmten Maßstabe wiederzugeben; — es ist auch langwierig und zeitraubend, die — sei es durch Abschreiten, sei es durch Anwendung des Maßstabes oder Meßbandes — gewonnenen Masse zu reduzieren und einzuzeichnen.

Diese Schwierigkeit behebt sich nun fast von selbst durch die Verwendung eines meines Wissens wenig gekannten, sehr einfachen aber ganz vorzüglichen Hilfsmittels, dessen allgemeine Anwendung in der kriminalistischen Praxis ich wärmstens empfehlen möchte. Es ist dies das sogenannte Millimeterpapier, — ein festes, sorgfältig geleimtes zähes Papier, das sich zum Zeichnen mit Blei und Feder sehr gut eignet, „einen Puff aushaltet", in besseren Papierhandlungen um geringen Preis erhältlich ist und seinen Namen daher hat, daß es mit einem Netze von Quadraten eines oder zweier Millimeter Seitenlänge in Braun, Blau oder Grün zart überdruckt ist; — in diesem Netze sind Quadrate von 5 mm und 10 mm Seitenlänge, bei einigen Sorten auch Quadrat-Dezimeter in stärkeren aber auch nicht störenden Linien hervorgehoben. Dieses Netz bietet nun den Vorteil, daß der Skizzierende

1. den Maßstab gewissermaßen schon auf dem Papier hat und daher die in der Natur ermittelten Maße in dem von ihm gewählten Maßverhältnisse leicht und mühlos in seine Skizze eintragen kann;
2. daß er auf seiner Zeichenfläche in jedem beliebigen Punkte der Skizze über ein vorgezeichnetes Coordinatensystem verfügt, das ihn der zeitraubenden und lästigen Aufgabe, rechte Winkel konstruieren zu müssen, überhebt.

Unter Verweisung auf die leicht faßliche Anleitung, die Professor Dr. Groß in seinem „Handbuche" und P. Kahle im VII. Bande des „Archives" für die Anfertigung von Handskizzen gibt, möchte ich hier nur einige Bemerkungen über das Vorgehen bei Aufnahme von Skizzen anfügen.

Vorerst einiges über das Arbeitszeug.

Will man möglichst genaue Skizzen liefern, so empfiehlt es sich einen Croquir-Apparat, bestehend aus Meßtischchen, Diopterlineal und Boussole zu benützen. Das Meßtischchen besteht aus einem handlichen, quadratischen Zeichenbrette von ungefähr 35 cm Seitenlänge aus Linden- oder Ahornholz mit Randleisten und trägt in der Mitte der unteren Fläche eine Metallscheibe auf der sich eine Schraubenmutter befindet. Diese dient dazu, entweder eine Handhabe anzuschrauben, wenn das Brett als Handbrett benützt werden soll, oder

es an einem dreibeinigen festsellbaren Stative zu befestigen, als welches auch jenes eines photographischen Apparates verwendet werden kann. Praktisch ist es, an der Unterseite des Brettes auch einen kleinen Quadranten mit Senkel anzubringen, um das Horizontalstellen des Brettes zu sichern.

Das Diopter-Lineal ist etwa 23 cm lang, 3—4 cm breit, an dessen beiden Enden sind die Diopter oder Absehen angebracht, welche mittelst Charnieren senkrecht aufgestellt werden können und zum Visieren dienen. Das Oculardiopter hat eine Schauritze, das Objektivdiopter zeigt einen länglichen Ausschnitt, durch dessen Mitte der Länge nach ein Faden gespannt ist. Schauritze, Faden und die Ziehkante des Lineals müssen in einer Vertikal-Ebene liegen.

Die Boussole soll ein quadratisches Gehäuse und eine feine Gradeinteilung haben, — ersteres deshalb, damit man sie sicher immer an derselben Stelle an einer Ecke des Zeichenbrettes auflegen kann, letztere, um die Orientierung des Brettes zu vermitteln; — ändert man nämlich seinen Standpunkt, so dreht man auf dem neuen das Zeichenbrett so lange, bis die Nadel der Boussole am gleichen Gradstriche einspielt, auf den sie auf dem früheren Standpunkte zeigte.

Verfügt man nicht über den früher beschriebenen Croquir-Apparat, so muß man mit Surrogaten das Auslangen zu finden trachten. Statt des dreibeinigen Stativs kann man einen mäßig starken etwa 1 1/4 m langen Stock verwenden, der an dem unteren Ende einen spitzen, zum Einrammen in die Erde bestimmten Schuh trägt, am oberen Ende etwa mit einem durch einen abschraubbaren Knopf geschützten Dorn versehen ist, auf den das Zeichenbrett gesteckt wird oder aber eine mit Klemmfedern ausgestattete Ausnehmung hat, in die man den am Zeichenbrett befestigten Dorn hineinsteckt.

Das Diopter-Lineal kann durch ein dreiseitiges prismatisches Lineal mit rechtwinkeligen Querschnitt ersetzt werden, das mit einer Kathedenfläche aufgelegt wird, während die Schnittkante der anderen Kathedenfläche mit der Hypotenusenfläche als Visierkante dient, im Notfalle kann zum Visieren auch ein gewöhnliches Lineal verwendet werden; an einer Kante desselben steckt man an den beiden Enden Pikirnadeln fest, längs welcher man dann visiert. Statt des Lineals kann man auch einen entsprechend geöffneten Zirkel verwenden, dessen eine Spitze man auf seinem Standpunkte in die Zeichnung einsetzt, während man die andere Spitze mit dem anzuvisierenden Objekte zur Deckung bringt und deren Stand auf der Zeichnung markiert.

An Stelle des Zeichenbrettes kann man eine andere feste Unterlage, etwa einen zum Einspannen des Papiers eingerichteten Zeichenblatthalter benutzen.

An Ort und Stelle muß sich der Zeichnende nach genauer Besichtigung vor allem darüber schlüssig werden, was er aufnehmen, wie er die Lokalitäten abmessen, welchen Maßstab er anwenden will.

Das Was richtet sich natürlich immer nach den Erfordernissen des vorliegenden Falles, doch wird man gut daran tun, nebst der Skizze über die zunächst in Betracht kommende Lokalität z. B. ein Zimmer, auch das Haus, dem es zugehört, zu skizieren; — außer der Zeichnung des Hauses zur allgemeinen Orientierung über dessen Lage auch ein Croquis über dessen nächste Umgebung — Zugangslinien, — markante Einzelheiten etc. anzufertigen. Es bietet dies den Vorteil, daß man die Skizze über die eigentlich maßgebende Lokalität in größerem Maßstabe halten und mit allen Details ausstatten kann, die, in die Übersichtsskizze mit kleinerem Maßstabe aufgenommen, diese nur verwirren und unleserlich machen würden; wollte man aber die Übersichtsskizze in dem selben Maßstabe anfertigen, wie die Detaillskizze, so würde das Format unhandlich und die Zeichnung öde und leer werden. In keinem Falle, in welchem man auch photographiert, soll man es unterlassen, in der Lokalskizze genau die Stelle anzugeben, von der aus man die Aufnahme machte, und die Richtung anzuzeichen, in welcher es geschah.

Innenräume eines Haues werden am besten mit dem Maßbande oder 2 m Stabe gemessen. Bei Abmessung der Umgebung des Gebäudes findet man wohl fast immer mit dem Schrittmaße sein Auslangen.

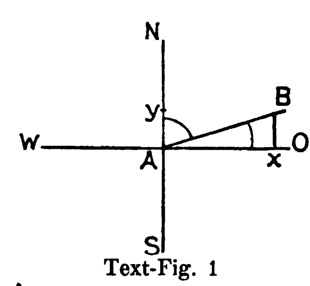
Wer eine militärische Erziehung durchgemacht hat, wurde dort daran gewöhnt, Schritte bestimmter Länge zu machen. Auch dem darauf nicht Gedrillten wird es übrigens nicht schwer fallen, sich einen gleichmäßigen Schritt anzueignen, — das einfachste Mittel hierzu ist das öftere Abschreiten bestimmter Distanzen auf einer Straße, auf der die Hektameter durch Steine bezeichnet sind. Auf diese Weise kann man sein Schreiten leicht darnach einrichten, daß man Schritte von der als Maß allgemein üblichen Länge (in Österreich faßt der Militärschritt 75 cm, in Deutschland 80 cm) macht. Über die Länge seines Schrittes soll der Zeichner orientiert sein und sie auf der Skizze angeben (also 1 ⨯ = 75 cm).

Als Maßstab für die Zeichnung von Innenräumen empfiehlt sich bei Verwendung des Metermaßes 1 m der Natur, 2 cm der Zeichnung

(1 : 50), 1 m = 1 cm (1 : 100), 1 m = 5 mm (1 : 200) zu wählen. Bei Darstellung ganzer Baulichkeiten wird man mit dem Verhältnisse 1 X (75 cm) = 2 mm (1 : 375), 1 X = 1 mm (1 : 750) sein Auslangen finden, — bei Aufnahme größerer Terrainabschnitte dürfte sich das Verhältnis 2 X = 1 mm (1 : 1500), 5 X = 1 mm (1 : 3750), 10 X = 1 mm (1 : 7500) verwendbar erweisen. Hat man noch größere Terrainflächen darzustellen, müßte man also einen noch kleineren Maßstab wählen, so wird es in den meisten Fällen ersprießlicher sein, mit Hilfe des Netzzeichnens sich eine Vergrößerung der Spezialkarte anzufertigen und in das so gewonnene Gerippe dann Details einzuzeichnen.

Beim Zeichnen selbst möge man sich vor Augen halten, daß es sich im Grunde genommen immer nur darum handelt, die gegenseitige Lage zweier Punkte A—B in der Natur zu bestimmen und auf dem Papiere (a—b) wiederzugeben.

Die Lage des Punktes B gegen den Standpunkt A des Beobachters wird bestimmt durch die zu messende Entfernung A—B und durch den Winkel, den die Verbindungslinie A—B mit einer durch den Punkt A gelegten Geraden bestimmter Richtung bildet. Als letztere Gerade nimmt man am einfachsetn die mit Hilfe der Boussole leicht feststellbare Nord-Südrichtung an, es kann aber ebensogut eine beliebige andere Gerade, etwa die Ost-West-Richtung hierzu verwendet werden. Den Winkel N A B kann man nun entweder direkt mit Hilfe einer genauer eingeteilten Boussole, oder einem Winkelinstrumente messen, in die Zeichnung eingetragen und am Schenkel A B die gemessene Entfernung von A auszeichnen, oder man bestimmt ihn indirekt, indem man erst die Ordinate A x, dann die Abscisse A y oder was das gleiche ist, x B mißt, — diese Elemente in die Zeichnung einträgt und dadurch den Punkt B nach Lage und Entfernung bestimmt hat. (Coordinaten Methode). Text-Figur 1.



Text-Fig. 1

Hat man nur ein Zimmer zu skizzieren, so wählt man am besten eine Längsseite zur Basis seiner Zeichnung. Mitunter kann es aber auch von Vorteil sein, von der Mitte der einen bis zur Mitte der anderen Wand ein Meßband zu spannen, dieses als Ordinatenachse zu benützen und nun von dieser Achse aus, die man im gewählten Maßstabe in der Zeichnung aufträgt, mittelst eines Maßstabes die Ordinaten der einzelnen Einrichtungsstücke, — Fußspuren, Blutflecken etc. abzumessen, und die gewonnenen Maße nicht nur in der

Zeichnung ersichtlich zu machen, sondern auch in eine Tabelle zu bringen. Tafel-Figur III.

Ist ein Gebäude oder ein Gebäudekomplex zu zeichnen, so wird man wohl immer, unbekümmert um die Weltgegend in der sie verläuft, die Längsfront des Hauptgebäudes oder eine mit derselben parallele Gerade als Basis seiner Zeichnung benützen, und von dieser Basis aus nach den Regeln der oberwähnten Coordinaten-Methode, die von Dr. Groß im Handbuche unter C XII klar geschildert ist, vorgehen, bei deren Anwendung die Vorzüge des Millimeter-Papieres besonders in die Augen springen. Diese Methode führt gewiß in der Regel zur sichersten und bequemsten Lösung der Aufgabe; in manchen Fällen ist sie aber zeitraubend und in anderen nicht anwendbar.

So kann z. B. der Verlauf des Weges A—B in der Text-Figur 2 nach der Coordinaten-Methode dadurch bestimmt werden, daß man sich vom Baume bei A bis zum Bildstock bei B eine Gerade denkt oder unter Mitwirkung eines

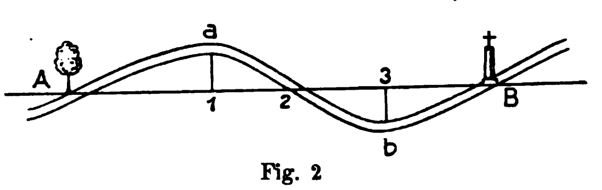


Fig. 2

Gehilfen, der in der Person des Schriftführers ohnehin zumeist zur Verfügung steht, auspflockt.

Dieses Auspflocken geschieht auf die Weise, daß man vom Punkte A gegen den Punkt B, oder wenn dieser in der Natur nicht genügend gekennzeichnet ist, gegen eine dort aufzustellende Signalstange hinvisiert und nun längs der Visierlinie in passenden Abständen Pflöcke setzt, wobei man jedoch vermeiden soll, diese Pflöcke zur Deckung zu bringen, da sonst Fehler entstehen, die bei größeren Distanzen empfindlich werden können; — es dürfen die Pflöcke daher die Visierlinie nur tangieren. Auf dieser Geraden als Abscissenachse von A gegen B fortschreitend, mißt man nun erst die Abscisse A 1, von 1 aus die Ordinate 1 a, dann die Distanz 1—2 und die Ordinate 3 b usw., trägt die Ordinaten der einzelnen markanten Punkte des Weges ein u.d verbindet nun die bestimmten Punkte wodurch man den Verl f des Weges zu Papier gebracht hat.

Schneller kommt man hiermit zu Ende, wenn man den Verlauf des Weges durch Rayonieren und direktes Messen bestimmt. Zu diesem Zwecke stellt man sich im Punkte A auf, stellt den Meßtisch horizontal, orientiert ihn mit Hilfe der Boussole, merkt sich den Stand der Magnetnadel an, bezeichnet den Punkt, auf dem

man in der Natur steht (Standpunkt), auf dem Brette durch eine Pikirnadel, legt an dieser das Diopter an und visiert mit diesem nach dem Punkte a, an dem der Weg eine Biegung macht; dann zieht man längs des Lineals am Papiere einen feinen Bleistiftstrich (Rayon) und hat nun damit die Wegrichtung A a auf der Zeichnung fixiert, — nun schreitet man die Wegstrecke A a ab, trägt die Entfernung im gewählten Maßstabe in die Zeichnung ein und stellt sich am Punkte a auf, den man am Blatte wieder mit einer Pikirnadel kennzeichnet. Hier orientiert man den Tisch mit Hilfe der Boussole, indem man darauf achtet, daß die Magnetnadel in dem früher angemerkten Punkte (Grad) wieder einspielt, kontrolliert die Richtigkeit der Orientierung dadurch, daß man von a nach A zurückvisiert, stellt das Zeichenbrett ein und fest, wirft nun nach der nächsten markanten Wegbiegung b wieder einen Rayon und wiederholt den Vorgang, bis man den Weg eingezeichnet hat.

Statt dieser Methode, die man als Aufnahme von Linien durch Stationieren und direktes Messen bezeichnet, kann unter Umständen die Aufnahme stark gebrochener Linien nach der Polar- oder Radial-Methode mit Vorteil angewendet werden, wenn zwischen dem Standpunkte des Zeichners und der aufzunehmenden Linie, etwa dem Waldrande AE freies offenes Terrain liegt, das dem Visieren und Messen keine Hindernisse bietet.

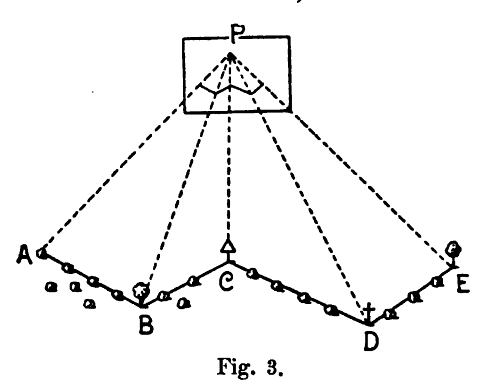


Fig. 3.

Der Zeichner wählt sich hierbei gegenüber der aufzunehmenden Linie, also dem Waldrande A—E einen geeigneten Standpunkt P (Pol) und wirft von diesem aus nach bemerkenswerten Punkten des Waldrandes Rayons, die Distanzen werden direkt gemessen und im verjüngten Maßstabe eingetragen, die so erhaltenen Punkte geben mit einander verbunden, die Projektion des Waldrandes. Da man die Entfernungen von P nach A im Hinschreiten, von B nach P im Zurückgehen messen und eventuell den Schriftführer zum gleichzeitigen Messen eines Paares weiterer Distanzen P C, D P verwenden kann, so kommt man mit dieser Methode oft rascher zum Ziele als mit der Stationier-Methode. Erweist es sich zweckmäßig, so kann man auch mehrere Polpunkte annehmen.

Hiermit ist der Uebergang zu einer weiteren Methode, die Lage eines Punktes in der Natur zu bestimmen, gegeben, die sich Dilettanten in der Feldmeßkunde durch einige Übung auch noch zu Eigen machen können, — es ist dies die Triangulierungs-Methode durch Vorwärts-Einschneiden. (Text-Figur 4.)

Sie kann angewendet werden, wenn 2 Standpunkte in der Natur A und B auf dem Blatte als Punkte a, b bereits verzeichnet sind oder verzeichnet werden können, von denen aus der zu ermittelnde 3. Punkt C anvisiert werden kann.

Man stellt sich zu diesem Behufe auf dem einen gegebenen Punkte A auf, stellt den Tisch T horizontal, legt die Diopter-Ziehkante genau an die Linie a b, welche die in der Natur gegebenen Punkte A, B in der Zeichnung verbindet, visiert nach dem Punkt B, orientiert auf diese Weise das Brest, stellt es fest und zieht nun einen Rayon nach dem zu ermittelnden Punkte C. Hierauf wird der Tisch auf den Punkt B übertragen, dort nach A orientiert und nun der Punkt C anrayoniert, der Schnittpunkt c der beiden von a und b nach c gezogenrn Rayons gibt die Lage des Punktes C in der Natur auf der Zeichnung wieder.

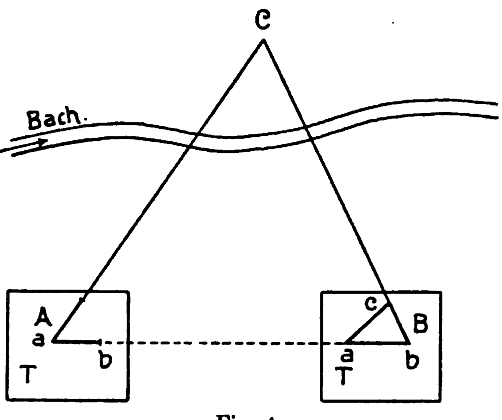


Fig. 4.

Auf diese Weise können von den Punkten A und B aus eine Reihe von Punkten in der Natur bestimmt werden, doch ist darauf zu achten, daß die Winkel, unter denen sich die Rayons schneiden nicht kleiner als 40° und nicht größer als 100° seien, da sonst die Schnittpunkte nicht scharf zum Ausdrucke kommen. Zieht man von einem Punkte aus mehrere Rayons, so empfiehlt es sich, die Linien nicht über die ganze Zeichnung zu ziehen, sondern nur dort zu markieren, wo die Schnittpunkte voraussichtlich zu liegen kommen, da durch zu viele Linien die Zeichnung unleserlich werden könnte, doch muß man dann, sei es durch Beziffern der Rayons, sei es durch deren Beschreibung am Außenrande der Zeichnung dafür sorgen, daß man die einzelnen Rayons nicht miteinander verwechselt. Die Methode des Vorwärtseinschneidens kommt namentlich dort zur An-

wendung, wo der zu bestimmende Punkt oder die zu bestimmende Linie zwar sichtbar, aber nicht zugänglich ist, weil z. B. ein Wasserlauf zwischen dem Standpunkte des Zeichners und dem fraglichen Objekte liegt.

Bezüglich der Orientierung der Zeichnung sei bemerkt, daß es zwar empfehlenswert aber durchaus nicht unumgänglich nötig ist, sie gleich den Landkarten nach Norden zu orientieren. Vielfach ist es ersprießlicher eine in der Natur vorfindliche brauchbare Basis, mag sie in welcher Himmelsrichtung immer verlaufen, zu akzeptieren. So wird man bei Darstellung von Terrainabschnitten namentlich gut daran tun, die Hauptzugangsrichtung als Basis zu verwerten, da dann Leute, die an der Hand der Skizzen Auskünfte geben sollen, sich „auf ihr leichter auskennen". Dafür, daß die Zeichnung ihnen richtig in die Hand gegeben wird, sorgt ohnehin der Vermerk der Nordrichtung, der gleich dem Maßstabe auf ihr niemals fehlen darf. Je primitiver der Zeichenapparat ist, dessen man sich bedient, desto mehr wird man sich, namentlich wenn man eines Stativs entbehrt, auf die Coordinaten-Methode beschränken müssen, neben der man dann etwa noch die Aufnahme von Linien durch das Stationieren und direktes Messen anwenden kann, es sei denn, daß man über eine bedeutende Übung verfügt.

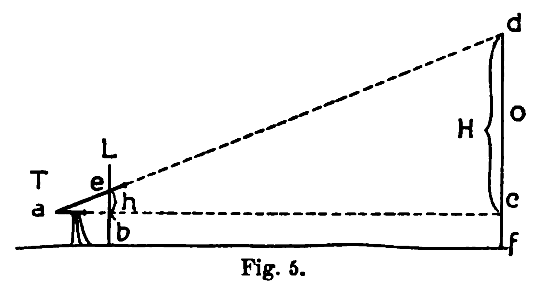
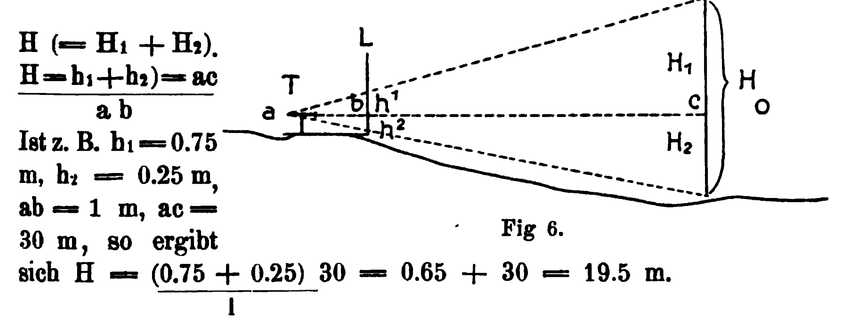


Fig. 5.

Wenn es auch mit der Verwendung des Millimeterpapieres nicht's zu tun hat, möchte ich hier doch eine einfache Methode erwähnen, nach der man, zwar nicht genau, aber doch mit annehmbarer Sicherheit die Höhe von Objekten bestimmen kann. Sie beruht auf der Lehre ähnlicher Dreiecke und kann angewendet werden, wenn ein verläßlich horizontalgestellter Meßtisch in Verwendung steht (siehe Text-Figur 5).

Man stellt dann den Meßtisch (T) in entsprechender Entfernung vom Objekte, dessen Höhe bestimmt werden soll, auf, bringt in einer Distanz von 1 bis 2 m von der Hinterkante des Tisches vor demselben eine Meßlatte (L) senkrecht an und visiert über die horizontal gestellte Platte von a aus das Objekt (O) an, merkt sich die Punkte, wo die Visur die Latte bei b und das Objekt bei c trifft; diese Punkte liegen mit der Meßtischplatte in einer Ebene. Nun visiert man von der Hinterkante des Tisches längs eines geraden Stabes der

so lang sein soll, daß er die Meßlatte erreicht, den Punkt des Objektes d an, dessen Höhe ermittelt werden soll und liest auf der Latte den Punkt e ab, welcher in der neuen Visierlinie liegt. In den rechtwinkeligen ähnlichen Dreiecken a b e und a c d sind nun: die Länge a—b, die Höhe (h) b—c und die zu messende Länge a—c, bekannt, aus diesen Elementen ergibt sich die Proportion H : h = a c: b a, also $H = \frac{h \times a\,c.}{a\,b}$ Wählt man a b = 1 m, so ist H direkt das Produkt aus der Höhe h und der Distanz a c. Um die wirkliche Höhe des Objektes zu ermitteln, muß man natürlich zum Werte von H die Länge des Stückes f c dazuzählen. Dieser Teil des Objektes wird gewöhnlich leicht zu messen sein. Liegt der Fußpunkt f des Objektes O erheblich tiefer als die Fläche des Meßtisches, so kann man zur Ermittelung der Länge von c f das gleiche Verfahren anwenden, das zur Bestimmung der Länge des Stückes c d geführt hat.



H (= $H_1 + H_2$).
$H = \frac{h_1 + h_2) = ac}{a\,b}$
Ist z. B. $h_1 = 0.75$ m, $h_2 = 0.25$ m, ab = 1 m, ac = 30 m, so ergibt sich $H = \frac{(0.75 + 0.25)}{1}\ 30 = 0.65 + 30 = 19.5$ m.

Fig 6.

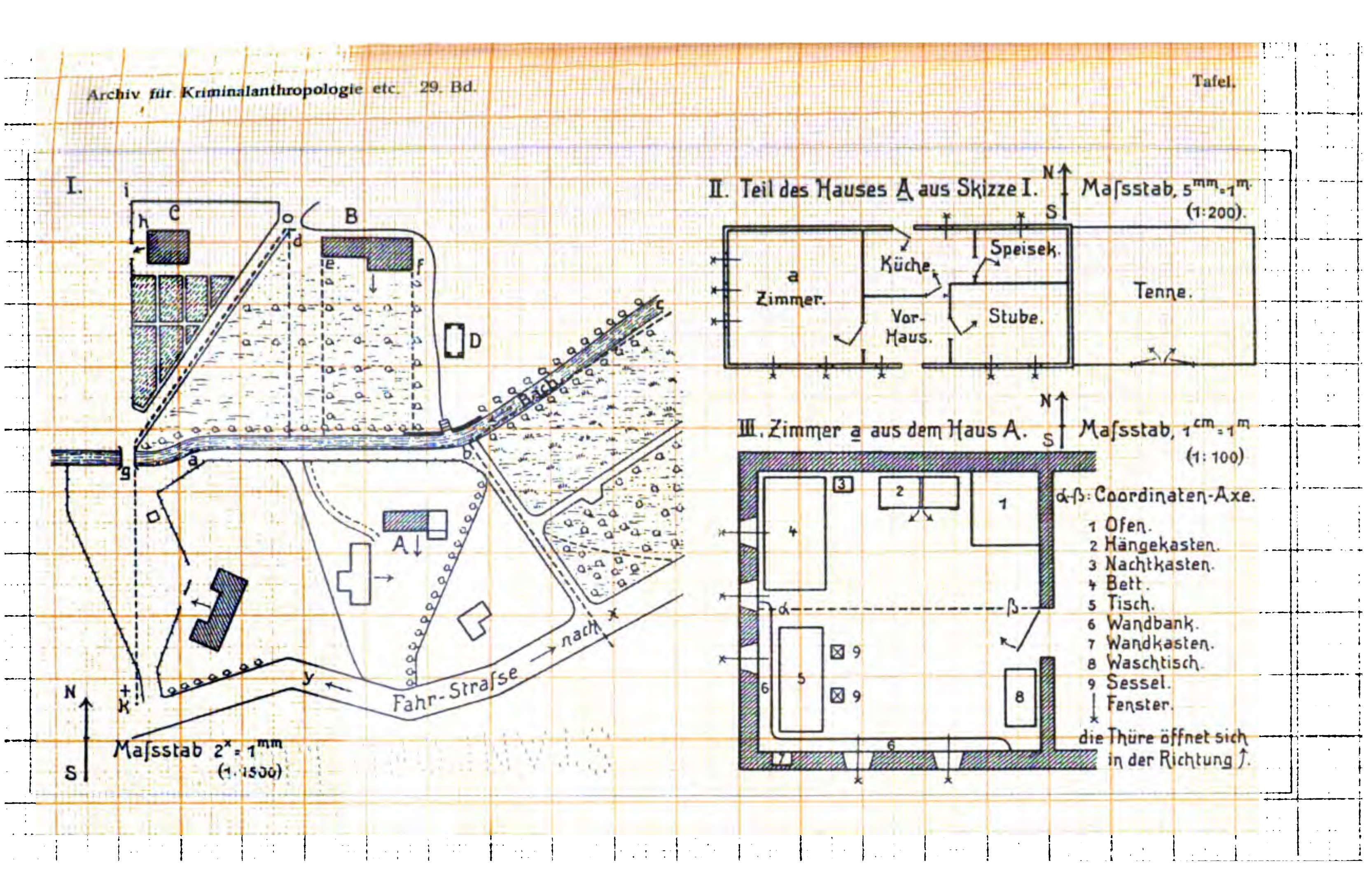
Ist der Fußpunkt des Objektes nicht zugänglich, so wird man ihn möglicherweise nach der Methode des vorwärts Einschneidens ermitteln und in die Skizze einzeichnen können, die Entfernung desselben von einem zugänglichen Punkte im Terrain, auf den man den Meßtisch zur Höhenbestimmung aufstellen kann, der Skizze entnehmen und so auch noch zu einem Resultate gelangen können, dessen Richtigkeit freilich von der Genauigkeit des Vorgehens abhängig ist und der Wirklichkeit nur annähernd entsprechen kann. Die zu H zu addierende Entfernung f c wird man unter Umständen gleich der Höhe des Meßtisches annehmen oder auch unter der Fiktion der ∡ a f d sei ein rechter die Linie f d = H setzen.

Zu dem Skizzen auf der Tafel sei bemerkt Fig. I stellt einen Terrain-Abschnitt dar, der eine Übersicht über die nächste Umgebung

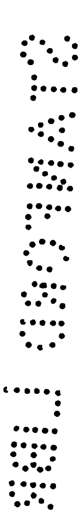
des in Betracht kommenden Hauses A geben soll. Als Basis der Zeichnung, die im Maßstabe 2 Schritte (×) = 1 Millimeter aufgenommen wurde, dient die gerade Wegstrecke a — b, nördlich welcher ein Bach verläuft. Die Lage der Baulichkeiten bei A wurde nach der Coordinaten-Methode durch Abschreiten eingezeichnet. Die Richtung des Baches von b gegen c durch einen Rayon (— — — — —) gewonnen.

Der Bach a, b, c macht das Terrain beim Hause B von der Basis a, b aus unzugänglich. Es wurde von der Brücke g aus gegen d, wo ein zur Orientierung geeigneter Baum steht, ein Rayon geworfen und dieser durch einen Rayon geschnitten, der von der Basis a, b aus direkt nördlich gezogen wurde — solche Rayons wurden auch längs der Baumreihen zu den Punkten e und f des Hauses B gezogen und dadurch die Längenausdehnung des Hauses B ermittelt. Die Anrayonierung des Punktes d erfolgt zu dem Zwecke, um eine Kontrolle für die Richtigkeit der Einzeichnung dieses Punktes zu gewinnen, der auch durch Abschreiten längs des Rayons g d bestimmt wurde. Das Haus C war gänzlich unzugänglich, — dessen Lage und Dimensionen wurden dadurch ermittelt, daß man den Eckpunkt bei h von i aus nach der Ordinaten-Methode bestimmte, indem man von i aus südlich 10 X, östlich 4 X machte, bis man jeweilig in die Flucht der Mauern kam, — ist der Eckpunkt h gewonnen, so war das Einzeichnen des Hauses ein Leichtes, da sich durch Abschreiten längs des Zaunes ermitteln ließ, daß es 10 X lang und 12 X tief ist. Zur Ermittlung der Entfernung der Fahrstraße von der Basis werde von g aus ein Rayon znm Kreuze bei k gezogen und die Entfernung g k durch Abschreiten ermittelt. Der Verlauf des Fahrweges k, y—x — wurde durch Rayonieren und direktes Messen gefunden, — zur Kontrolle der Richtigkeit der Zeichnung aber auch von b aus ein Rayon gegen den Fahrweg geworfen und die Entfernung abgeschritten.

Um die Reproduktion der Zeichnung nicht zu erschweren, wurden nur einzelne Flächen mit der Bezeichnung der Culturen versehen. Beim Hause C befindet sich ein Gemüsegarten, der à la vue eingezeichnet wurde, zu B gehört eine mit Obstbäumen bepflanzte Wiese — westlich des Weges, der von f gegen den Bach verläuft, befindet sich Ackerland, das weiß belassen wurde, — die Ufer des Baches von b gegen c sind mit Bäumen bepflanzt, südlich dieses Bachstückes findet sich eine nasse Wiese, südwestlich von dieser durch einen Weg getrennt, ein Stück Wald. Die gemauerten Baulichkeiteu sind schraffiert, die aus Holz gebauten weiß gelassen; wo sich, wie beim



I.
Maſsstab $2^{x} = 1^{mm}$ (1:1500)
N
S
Bach
Fahr-Straſse
nach
A
B
C
D
a
b
c
d
e
f
g
h
i
k
x
y
II. Teil des Hauses A aus Skizze I.
Maſsstab, $5^{mm} = 1^{m}$ (1:200).
a Zimmer.
Küche.
Vor-Haus.
Speisek.
Stube.
Tenne.
III. Zimmer a aus dem Haus A.
Maſsstab, $1^{cm} = 1^{m}$ (1:100)
α-β: Coordinaten-Axe.
1 Ofen.
2 Hängekasten.
3 Nachtkasten.
4 Bett.
5 Tisch.
6 Wandbank.
7 Wandkasten.
8 Waschtisch.
9 Sessel.
Fenster.
die Thüre öffnet sich in der Richtung ↑.



Schuppen D Mauerpfeiler vorfinden; sind schwarze Quadrate eingezeichnet. Die Pfeile bei den Baulichkeiten bezeichnen, daß diese bewohnt sind und markieren die Hauptfront.

Um die Skizze lebendiger zu gestalten, empfiehlt es sich, sie mittelst Farbstift zu illuminieren. Gemauerte Gebäude werden rot, aus Holz erbaute schwarz schraffiert, — Wege braun, — Wasserläufe blau ausgezogen, Wiesen mit einfachen, Wälder mit gekreuzten grünen Schraffen bezeichnet. Skizze II gibt einen Teil des Hauses A der Skizze I im Maßstabe 1 : 200 (1 Meter der Natur gleich 5 mm) wieder. Die † geben die Lage der Fenster an, die Türen sind etwas geöffnet dargestellt, die ■→ bezeichnen die Richtung, in der sich die Türen öffnen, — gemauerte Teile sind doppelt ausgezogen, hölzerne Wände einfach. Zeichen-Erklärungen wurden zwecks Raumersparung nur der Skizze III beigegeben, — in Wirklichkeit sollen sie keiner Zeichnung fehlen.

In der Skizze III deuten die Schraffen der Mauern an, die Aussparungen in den Mauern die Türen- und Fensteröffnungen, die Linie α—β deutet die Lage der Ordinaten-Achse an, die beim Skizzieren durch ein gespanntes Meßband gebildet wurde. Von dieser Achse wurde mittelst Maßstabes die Entfernung der einzelnen Einrichtungsstücke von der Ordinaten-Achse gemessen.

II.

Die Vornahme auswärtiger Amtshandlungen in der Praxis nach österr. Gesetz.

Von

Dr. **Richard Bauer**, k. k. Staatsanwaltssubstitut in Troppau.

Die Bedeutung der Vornahme auswärtiger Amtshandlungen in Strafsachen wurde schon so oft und eingehend hervorgehoben und wird glücklicherweise heute immer mehr und mehr anerkannt, so daß es gewiß überflüssig erscheinen würde, über die Vorteile derselben im Allgemeinen eine Lanze zu brechen.

An dieser Stelle soll nur speziell darauf hingewiesen werden, wie notwendig es unter Umständen sein kann, daß sich in wichtigen Straffällen, z. B. bei Mordtaten, welche sich im Sprengel von Bezirksgerichten ereignen, der Untersuchungsrichter mit den Gerichtsärzten des Gerichtshofes zur Erhebung an Ort und Stelle begibt, da man ja von den Gerichtsärzten in kleineren Orten mit Rücksicht auf das verhältnismäßig seltenere Vorkommen von Morden — von Ausnahmen abgesehen — nicht jene Erfahrung und Praxis in forensischen Fällen erwarten und verlangen darf, welche gerade bei derartigen Vorkommnissen unbedingt gefordert werden müssen, und nachdem auch nicht alle, besonders ganz junge Erhebungsrichter, die möglicherweise niemals Gelegenheit hatten, an einem Lokalaugenscheine etc. teilzunehmen, in der Lage sein dürften, einen den modernen Anforderungen entsprechenden Lokalaugenschein vorzunehmen und vielleicht auch manchmal nicht die dazu nötigen Hilfsmittel besitzen.

Unbestritten dürfte wohl sein, daß ein in diesen wichtigen Stadien, wie es Lokalaugenschein, Obduktion etc. sind, geschehenes Versäumnis sich selten wieder gut machen läßt und sogar den Erfolg der ganzen Untersuchung in Frage stellen kann.

Auch für den Staatsanwalt ist die Teilnahme an diesen wichtigen Akten von großer Bedeutung, da er nach persönlicher Anschauung

der Sachlage dieselbe jedenfalls richtiger beurteilen und die Anklage besser vertreten wird, als auf Grundlage bloßen Aktenstudiums.

Werfen wir nun einen Blick darauf, wie sich die Praxis gegenüber dem Zustandekommen solcher Kommissionen stellt.

Will der Untersuchungsrichter eine auswärtige Amtshandlung vornehmen, so muß er gemäß § 21 der Verordnung vom 16. Juni 1854 No. 165 R.G.B. (Strafgerichtsinstruktion) die „Zustimmung" des Präsidenten des Gerichtshofes einholen. — Im Falle der Verweigerung kann nun der Untersuchungsrichter, wenn auch der Staatsanwalt seiner Ansicht ist, sich an die Ratskammer wenden (Justizministerial-Erlaß vom 6. Juni 1874 p. 5560). — Ob sich nun seit dem Jahre 1874 ein Untersuchungsrichter gefunden hat, der gegen seinen Präsidenten an die Ratskammer gegangen ist, ist uns zwar unbekannt, allein immerhin bezweifeln wir die Existenz eines solchen. — Der Untersuchungsrichter wird sich im Stillen denken, zu was soll ich mir die Finger verbrennen, und die Sache auf sich beruhen lassen, bei welcher Sachlage der Staat vielleicht einige Gulden ersparen, die Strafrechtspflege aber möglicherweise viel verlieren dürfte.

Da nun derartige Vorkommnisse kaum in das Reich der Fabel gewiesen werden können, so wird es nicht ohne Interesse sein, die gesetzlichen Bestimmungen, auf welchen dieses einschneidende Vetorecht des Präsidenten beruht, näher ins Auge zu fassen.

Der § 21 St.I. bestimmt: „Wenn der Zweck des Untersuchungsverfahrens ‚wirklich' erfordert, daß ...., so ist die Zustimmung des Präsidenten des Gerichtshofes einzuholen. — Der Grundzug dieses Paragraphen ist also der Ausdruck des größten Mißtrauens gegen den Untersuchungsrichter.

Der § 22 St.I. macht sowohl den Untersuchungsrichter, welcher diese Zustimmung nicht einholt, als auch den Präsidenten, der sie grundlos erteilen sollte, ersatzpflichtig. — Unter so drakonische Bestimmungen ist demnach die Vornahme einer auswärtigen Amtshandlung gestellt, und schwebt sohin über den beteiligten Personen stets das Damoklesschwert des Kostenersatzes, eventuell des Verlustes der Reisekosten. — Im Gegensatze hierzu fühlt man aus den Bestimmungen der Strafprozeßordnung vom Jahre 1873 einen ganz anderen Geist wehen. — Der § 96 St.P.O. regelt die Stellung des Untersuchungsrichters folgendermaßen:

„Ist die Voruntersuchung eingeleitet, so schreitet der Untersuchungsrichter von Amtswegen und ohne weitere Anträge des Anklägers abzuwarten ein, um den Tatbestand zu erheben, den Täter zu ermitteln und die zur Überführung oder Verteidigung des Beschuldigten dienen-

den Beweismittel soweit festzustellen, als es der Zweck der Voruntersuchung fordert.“

Demnach hat der Untersuchungsrichter von Amtswegen einzuschreiten, kann also auch ohne Antrag des Staatsanwaltes eine auswärtige Amtshandlung vornehmen, weshalb die Praxis mancher Gerichtsvorsteher, eine solche nie ohne staatsanwaltschaftlichen Antrag zu bewilligen, im Gesetze gewiß keine Grundlage findet, ebensowenig wie in praktischen Erwägungen, da sich ja doch auch im Laufe einer Untersuchung, deren Phasen ja doch der Staatsanwalt nicht ständig im Auge behält, plötzlich die Notwendigkeit einer auswärtigen Amtshandlung herausstellen kann. Einerseits beklagt man die Unselbständigkeit des Untersuchungsrichters gegenüber der Staatsanwaltschaft, und andererseits zieht man seiner Tätigkeit solche künstliche Schranken!

Trotz der dem Untersuchungsrichter durch die Strafprozeßordnung zugewiesenen Stellung blieben dennoch die §§ 21 und 22 der Verordnung aus dem Jahre 1854 in Kraft, welche im hellen Lichte der Strafprozeßordnung wie traurige Ruinen vergangener Zeiten dastehen. — Widerspricht denn nicht in greller Weise dieses Vetorecht des Präsidenten der dem Untersuchungsrichter gesetzlich eingeräumten Befugnis? — Der Untersuchungsrichter ist für die Durchführung der Voruntersuchung im Vereine mit dem Staatsanwalte, der auf dieselbe Einfluß nimmt, verantwortlich, in keiner Weise aber der Präsident. — Nichtsdestoweniger kann dieser, ohne für die Durchführung der Untersuchung auch nur die geringste Verantwortung zu tragen, durch Verweigerung einer auswärtigen Amtshandlung den Erfolg der Untersuchung in Frage stellen, und somit durch eine Administrativmaßregel auf die materielle Führung der Untersuchung einen einschneidenden Einfluß nehmen, was jedenfalls mit den Intentionen der Strafprozeßordnung nicht in Einklang zu bringen ist.

Z. B.: Im Sprengel eines Bezirksgerichtes geschieht ein Mord. Mit Rücksicht auf die Unzulänglichkeit der auswärtigen Gerichtsärzte und die Unerfahrenheit des in Betracht kommenden Erhebungsrichters soll nun der Untersuchungsrichter mit den Gerichtsärzten an Ort und Stelle entsendet werden.

Der Präsident verweigert die Zustimmung.

Infolgedessen wird die Amtshandlung auswärts vorgenommen und zwar — wie vorauszusehen war — nicht sachgemäß. — Die Anklage, der die wichtigsten Stützen fehlen, fällt. — Wen trifft nun vor der Öffentlichkeit die Verantwortung? Natürlich in erster Linie den öffentlichen Ankläger, während von dem eigentlich Schuldigen kaum jemand eine Ahnung hat.

Ohne behaupten zu wollen, daß sich solche Fälle schon ereigneten, muß schon eine derartige Möglichkeit, die gewiß nicht kurz von der Hand zu weisen ist, genügen, um auf die Entfernung dieser unzeitgemäßen Bestimmungen hinzuarbeiten.

Allein noch ein anderer Umstand ist in Betracht zu ziehen. — Der Untersuchungsrichter, der die „Zustimmung" zu einer auswärtigen Amtshandlung einholt, muß wohl im Hinblick auf den Text der §§ 21 und 22 St.J. das beschämende Gefühl empfinden, daß er stets gegen den Verdacht, sich durch diese Amtshandlung ungerechtfertigt bereichern zu wollen, anzukämpfen hat.

Diese Empfindung wird mitunter noch durch Fragen, wie z. B.: „Schon wieder eine Kommission?" — „Ist die Kommission denn wirklich notwendig?" — „Liegt denn ein Antrag der Staatsanwaltschaft vor?" etc. — gewiß nicht gemildert, und es wird vielleicht in manchem Untersuchungsrichter, dem in solchen Momenten das Blut in das Gesicht gestiegen ist, der Entschluß gereift sein, nie wieder diesen Passionsweg zu betreten, und lieber ein „Expeditiver"-Untersuchungsrichter zu werden, wie ihn Groß in seinem Handbuche (9. Aufl. I. Bd. S. 54) so lebenswahr schildert, der nie einen Lokalaugenschein für nötig hält, stets auf Einstellung hinarbeitet, aber auch niemals einem Vorgesetzten mit Anforderungen an den Strafverlag etc. zur Last gefallen ist.

Unseres Erachtens gemäß würde nun eine „Anzeigepflicht" von der Vornahme einer Kommission an das Präsidium vollkommen genügen.

Dadurch würde aber der Einfluß des Präsidenten auf die materielle Durchführung der Untersuchung, welcher dem Geiste der Strafprozeßordnung widerspricht, beseitigt, und wäre andererseits auch den Anforderungen der Oberaufsicht vollkommen Genüge getan.

Die etwa hiergegen erhobene Einwendung, es könnten dann leichtsinnigerweise zum Schaden des Staatsschatzes unnötige auswärtige Amtshandlungen unternommen werden, wird hinfällig, wenn man erwägt, daß sich erfahrungsgemäß kaum jemals ein Strafrichter, der ja meist auch die Verpflegung des Schriftführers bezahlt, von den Diäten und Meilengeldern etwas erspart, wohl aber schon oft aus eigener Tasche darauf gezahlt hat, und daß ja doch auch die Kommissionen unter der Kontrolle der Staatsanwaltschaft vorgenommen werden, welche gewiß auch gegen die leichtfertige Vornahme derselben Stellung nehmen würde. Immerhin könnte es ja dem Präsidenten vorbehalten bleiben, gegen einen Untersuchungsrichter, der öfters unnötige Kommissionen vornimmt, einzuschreiten

und ihn eventuell für die Kosten haftbar zu machen. Und so weit würde es wohl kaum jemand kommen lassen.

Heute, da der Vornahme von Amtshandlungen an Ort und Stelle in der Literatur, wie in der Praxis stets größere Wichtigkeit beigemessen wird, da sich die von Hans Groß vertretenen Anschauungen immer mehr und mehr Bahn brechen, sollte es keine Bestimmung mehr geben, die es ermöglicht, daß kleinliche Sparsamkeitsrücksichten über das Interesse an der Wahrheitserforschung den Sieg davontragen, und welche dem Untersuchungsrichter die beschämende Stellung eines Menschen gibt, der gegen den Verdacht ungerechtfertigter Bereicherungsabsicht kämpfend, sich die Erlaubnis zur Vornahme einer Kommission oft unter demütigenden Bedingungen erbitten muß.

Daß unter solchen Verhältnissen auswärtige Amtshandlungen nicht zu oft vorgenommen werden, darf wohl nicht Wunder nehmen, und es wäre nicht uninteressant festzustellen, wie viele Untersuchungen unter der Herrschaft des Geistes kleinlicher Sparsamkeit und unter der sorgsamen Hand des expeditiven Untersuchungsrichters unnötiger Weise ein unrühmliches Ende durch Einstellung gefunden und so mitgeholfen haben, das Vertrauen des Volkes in die Strafjustiz zu erschüttern.

Solche Bestimmungen, wie die §§ 21 und 22 St. J. mögen vielleicht — obwohl wir auch dies bezweifeln, — im Jahre 1854 am Platze gewesen sein, allein in das Zeitalter des modernen Strebens in den Strafrechtswissenschaften passen sie sicherlich nicht hinein, sondern können nur als Hemmschuh ernstlicher und die objektive Wahrheit fördernder Tätigkeit angesehen werden.

Bei Beseitigung dieser Paragraphen würde gewiß der Staatsschatz keine große Einbuße erleiden, wohl aber die sachgemäße Durchführung der Untersuchungen bedeutend gewinnen, und manche Klagen über die Fehlbarkeit der Strafjustiz würden vielleicht verstummen.

III.

Ein Gendarmenmord.

Mitgeteilt vom
Untersuchungsrichter Dr. **Anton Glos** in Neutitschein (Mähren).

Um Mitternacht des 13. April 1906 meldete der Probegendarm J. P. auf seinem Posten in H., daß der mit ihm patroullierende Postenkommandant F. J. auf der Bezirksstraße zwischen H. und Hr. etwa 250 m von dem Ortseingange von H. von einem Unbekannten erschossen worden sei. Man fand auch tatsächlich den F. J. etwa 5 m abseits der Straße als Leiche vor, sein Karabiner samt Bajonett fehlte, sonst nichts.

Die Obduktion ergab als Todesursache Verblutung infolge einer Durchbohrung der großen Schlagader und der Lungenvene, des Herzens durch ein Projektil von 7—9 mm Durchmesser; der Schuß wurde aus großer Nähe in der Richtung von oben und außen nach innen und unten abgefeuert; außerdem war am linken Oberschenkel ein Streifschuß und am rechten Oberschenkel ein Prellschuß. Der Tatzeuge Probegendarm P. schildert den Vorfall wie folgt:

Beide Gendarmen patroullierten um 11 Uhr nachts auf der durch die Gemeinde Hr. führenden Bezirksstraße in der Richtung gegen H; etwa 250 m vor H. hörten sie jemand hinter sich gehen, sie blieben auf der Straße stehen und ließen den Unbekannten durchgehen, als er 2 m vor ihnen war, forderte ihn J. zum Stehenbleiben zweimal auf, der Unbekannte blieb stehen, die Gendarmen traten auf 3 m an ihn heran. Kaum hatte der Unbekannte einige seitens J. an ihn gestellte Fragen beantwortet, als er zwei Schüsse gegen die Gendarmen abfeuerte und die Flucht ergriff. J. sprang ihm nach, kurz hernach fiel ein dritter Schuß, durch den J. jedenfalls getötet wurde. Eine verläßliche Personsbeschreibung des Täters vermochte der Tatzeuge nicht zu geben, einerseits weil es finster war, andererseits weil ihn das Attentat aus der Fassung brachte.

Alsbald lenkte sich der Verdacht der Täterschaft gegen den 18jährigen in Hr. wohnhaften Hüttenarbeiter J. B.; dieser verließ am 19. April 1906 die Gemeinde Hr., um sich nach Preußen zu begeben; unweit der Grenze eröffnete er seinem Bekannten Fr. K., den er dahin beschieden hatte, es brenne ihm der Boden unter den Füßen, weil er den Gendarmen erschossen habe, er müsse fort; warum er dies getan, sagte er nicht.

So schilderte die Sache Fr. K., welcher nach seiner Heimkehr hiervon der Gendarmerie in der Nacht noch die Anzeige erstattete. Der Verdacht, J. Br. sei der Täter, wurde auch später erwiesen. Das Motiv der Tat war jedoch nicht sofort klar; da aber gerade das Motiv im vorliegenden Straffalle bemerkenswert ist, erscheint es nötig, das Milieu, in dem J. B. lebte, sowie seine Persönlichkeit näher zu schildern.

Gendarmenmord, überhaupt Mord von Sicherheitsorganen, ist mehr weniger eine Seltenheit; es kommt ab und zu vor, daß ein verwegener auf der Flucht befindlicher Verbrecher, wenn angehalten, sich mit der Waffe in der Hand seiner Verhaftung zu entziehen sucht und auch den Mord nicht scheut; vorbedachter Gendarmenmord ist immerhin selten, selbst dort, wo der Gendarm sehr häufig in die Lage kommt, die Spuren des Verbrechens und des Verbrechers zu verfolgen.

Die Gemeinde Hr. ist an der Peripherie eines größeren, im steten unaufhaltsamen Wachstum begriffenen Industrieortes gelegen, welcher eine überaus lebhaft fluktuierende Arbeiterbevölkerung hat und dessen Kriminalität, insbesondere was Kapitalfälle anbelangt, eine ganz beträchtliche ist. Häufige Streiks, Demonstrationen und dergl. bringen es mit sich, daß die Sicherheitsorgane, insbesondere die Gendarmerie häufig genug in die Lage kommen, einzuschreiten.

B.'s Eltern sind vermögenslos; sie besaßen wohl einst einen Grundbesitz, um welchen sie jedoch durch schuldhafte Mißwirtschaft kamen, die Ehegatten lebten in Unfrieden, oft getrennt von einander und ernährten sich kümmerlich; B. besuchte die Volksschule, lernte lesen und schreiben, frühzeitig kam er in den Dienst unter fremde Leute, begann ein Handwerk zu lernen, schließlich wurde er Hüttenarbeiter, doch blieb er nirgends lange. Er zeigte mehr ein verschlossenes Wesen, hatte Vorliebe für Waffen und abenteuerliche Lektüre; insbesondere schwärmte er für Rinaldo Rinaldini, dessen Taten er rühmte, Musolino und ähnliche Helden.

Den „Blutroman" Rinaldo Rinaldini von A. Söndermann hatte er ganz gelesen; die Einflüsse dieser Lektüre spiegeln sich deutlich

in seinen Briefen wieder, in denen er sich „Graf Nero“, „Szandor“ (Rosa Szandor war ein ung. Räuber) nennt; ebenso wie Rinaldo will er ein gefährliches Leben beginnen, wenn das von ihm angebetete Mädchen ihm nicht nach Amerika, wohin er dann später flüchtete, folgen sollte. Außer Rinaldoromane las er auch Indianergeschichten, Romane von May und E. A. Poës abenteuerliche Erzählungen u. dgl.

Bemerkenswert ist, daß B. schon den 2. Tag nach seiner Flucht von Preußen heimlich zurückkehrte und sich dann in der Umgebung von Hr. einige Tage herumtrieb und sich da und dort zeigte; auch dies scheint nachgeahmt zu sein.[1])

Es gelang ihm später, unter einem fremden Namen und Arbeitsbuch Arbeit zu finden und dann nach einiger Zeit mit Unterstützung eines Kameraden nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika zu flüchten.

Die von ihm aus Amerika an seine Kameraden gesandten, gerichtlich beschlagnahmten Briefe zeigen, daß B. für seine neue Umgebung offene Augen hat. aber auch hier denkt er an abenteuerliche Unternehmungen, ja er will sogar einen Roman aus seinem Leben schreiben, er selbst fühlt sich als der Held eines Romans. Seine Verhaftung macht jedoch seine Pläne zu nichte; nach Abwickelung der im diplomatischen Wege eingeleiteten Auslieferungsverhandlung erfolgt B.'s Auslieferung an das kompetente Gericht.

Die gegen B. erhobene Anklageschrift beschuldigt ihn des an dem Gendarmen J. F. vollbrachten Raubmordes sowie zweier vor dieser Tat in Gesellschaft eines zweiten flüchtigen Komplizen verübter schwerer Raubfälle, deren B. erst nach seiner Auslieferung überwiesen wurde, weshalb erst die nachträgliche Zustimmung der Regierung der Vereinigten Staaten Nordamerikas zur Verfolgung dieser neu hervorgekommenen Delikte eingeholt werden mußte. — Der Umstand, daß B. schon vor der Ermordung zwei schwere Raubfälle beging, ist wohl sehr bezeichnend für seine verbrecherische Anlage sowie für die Bloßlegung des Motives des Mordes an dem Gendarmen.

Den ersten Raub beging B. am 9. März 1905; dazumal war er über 16 Jahr alt; desselben Tages vormittags erschien er im Postamte der Gemeinde B., verlangte eine Drucksorte und im Momente, als sich die Postmeisterin bückte, um das Verlangte auszufolgen, versetzte er ihr mit einem Knüttel 3 wuchtige Hiebe auf den Kopf, so daß diese bewußtlos zu Boden fiel. Der Raub des Geldes mißlang

1) Vergl. Hans Groß, Hdb. f. U. R. 4. Aufl. I. Bd. pag. 140.

jedoch durch einen Zufall. Sein Komplize war Aufpasser; B. wollte freilich glaubhaft machen, daß ihm hierbei die Aufpasserrolle zufiel, doch wurde diese seine Angabe vollends entkräftet. Die Verübung der Tat scheint wohldurchdacht gewesen zu sein, da einige Tage zuvor die Örtlichkeit u. s. w. genau seitens Beider ausgekundschaftet wurde.

Ebenso verwegen war auch der zweite Raub. Am 17. Februar 1906 kam der obenerwähnte Komplize des B. um ½6 Uhr früh in das Geschäftshaus eines Kaufmanns in W., verlangte um 20 Heller Wurst, zahlte mit einem Guldenstücke; in dem Momente, als der Kaufmann das Guldenstück wechselte, versetzte ihm der Komplize mit einem aus starkem Draht angefertigten Knüttel einige wuchtige Hiebe auf den Kopf, so daß der Kaufmann blutüberströmt und bewußtlos zu Boden fiel. Aus einer im Geschäftslokale befindlichen Wertheimkassa, welche der Kaufmann behufs Entnahme des Kleingeldes öffnete, raubte der Täter einen Betrag von mehr als 600 K.

B., welcher gleichfalls mit einem Knüttel bewaffnet war, hielt vor dem Geschäftslokale Wache und erhielt die Hälfte des Raubes. T. hatte bei Verübung der Tat einen falschen Bart sich angemacht.

Bezeichnend ist, daß B. und T. untereinander ein Bündnis abgeschlossen haben dahin, daß jeder eine Sache auszuführen übernahm und daß sie dann nach Amerika flüchten wollten; T. entkam, B. blieb noch, zehrte bald seinen Anteil vom Raub auf und plante dann jedenfalls eine neue Tat, da er sich am 14. März 1906 um 55 Kronen eine sogenannte Magazin-Bochardtpistole kaufte; es scheint auch, daß er die Absicht hatte, nach Amerika auszuwandern, da er einem Bekannten, der sich zur Abreise dorthin rüstete, sagte, er wäre auch mit ihm gefahren, werde aber noch warten.

Über das Motiv des an dem Gendarmen verübten Mordes liegen mehrere außergerichtliche Äußerungen des B., die er vor der Flucht machte, sowie seine Verantwortung vor, die er wiederholt wechselte; es macht geradezu den Eindruck, daß B. nicht gesonnen war, das Motiv vollkommen aufzuklären; vielleicht hätte er da sein Seelenleben bloßlegen müssen und da er jetzt durch die Verfolgungen, durch seine Flucht und seine neue Umgebung das Leben auch von der ernsten Seite kennen lernte, empfand er vielleicht eine gewisse Scham sich voll und ganz einzubekennen und offen zu sagen, daß er die verbrecherische Laufbahn durch abenteuerliche Lektüre verleitet, betrat und sich die Welt doch ganz anders vorstellte als andere Leute seines Schlages. Ein gewisser cynischer Zug, der insbesonders jugendlichen Verbrechern eigen ist, machte sich bei ihm bemerkbar

und dies hielt ihn zurück in aufrichtiger Reue über seine Taten nachzudenken. Er unternahm auch einen ganz ernst gemeinten und durch Zufall vereitelten Selbstmordversuch in der Gefangenschaft; doch fehlten Anzeichen einer Geistesstörung, die sei es früher bestanden, sei es erst in der Haft sich entwickelt hätte. Ungekünstelte Gleichgültigkeit trug er auch bei der Verhandlung zur Schau.

Nach den seinen Freunden gegenüber gemachten Äußerungen hatte er nicht beabsichtigt die Gendarmen zu ermorden, er wollte sie bloß durch abgegebene Schüsse schrecken, weil sie Fuhrleute, die ihr Fuhrwerk aufsichtslos auf der Straße stehen ließen, zur Anzeige brachten; als er sich verfolgt sah, wehrte er sich, wobei der Gendarm getroffen wurde.

Unmittelbar vor seiner Flucht gestand er jedoch seiner Mutter, daß seine Absicht darauf gerichtet war, die beiden Gendarmen zu ermorden, sich der Montur und Rüstung zu bemächtigen, da er noch mit einem Komplizen als Gendarm verkleidet einen verwegenen Diebstahl im Postamte M. auszuführen gedachte; ein solches Geständnis legte er auch bei Gericht im Laufe der Untersuchung ab, widerrief es wieder und blieb schließlich dabei, daß er aus Lebensüberdruß den Entschluß faßte, seinem Leben ein Ende zu machen, da er aber einen Selbstmord scheute, habe er gewollt, daß ihm diesen Dienst die Gendarmen erweisen; er wollte sie angreifen und von ihnen erschossen werden.

Bemerkenswert ist, daß im Rinaldo Rinaldini ausführlich eine Episode geschildert wird, wie Rinaldo mit seinen Komplizen die zu ihrer Festnahme entsendeten Häscher abfängt, sie in die Kleider der Räuber steckt und seine Leute mit den Kleidern und der Rüstung der Häscher versieht und sodann selbe als die vermeintlichen Räuber ins Gefängnis abliefert. Diese Episode mag immerhin die Phantasie des B. angeregt haben, wofür der Umstand spricht, daß er mit Vorliebe davon sprach, ob man auch heutzutage solche Taten, wie sie Rinaldo ausführte, noch wagen könnte.

B. wurde wegen Verbrechens des an dem Gendarmen verübten Raubmordes und zweier Fälle von Raub zu 15jährigem schwerem Kerker verurteilt.

IV.

Strafverfahren gegen einen noch nicht 14jährigen Knaben wegen Bestialität,

verhandelt 1715 und 1716 vor dem Markgräflich Baden-Durlachischen Hofrat zu Durlach.

Mitgeteilt von
Dr. August Roth in Karlsruhe.

Der in den folgenden Blättern geschilderte Strafprozeß ist der Sammlung der Protokolle des Markgräflich Baden-Durlachischen Hofrats entnommen, die noch im Großh. Generallandesarchiv in Karlsruhe aufbewahrt wird. Die Prozeßakten, worauf mehreremal Bezug genommen ist, sind nicht mehr vorhanden, doch ergibt sich aus den erhaltenen Protokollen der Tatbestand und Gang der Verhandlung ganz genau. Besonders interessant ist an diesem Prozeß, daß die Vota, womit jeder der Hofräte seine Abstimmung begründet, erhalten sind; sie sind, offenbar mit Rücksicht auf die Eigenart und Schwere des Falles viel ausführlicher zu Protokoll gegeben, als dies sonst zu geschehen pflegte.

Zunächst sei in kurzen Zügen das Strafverfahren geschildert, wie es im VII. Teil des Landrechts, der Malefiz-Ordnung vorgeschrieben war.

Die Ämter, denen ein Kriminalfall zur Kenntnis kam, hatten zunächst, wenn nötig, den Beschuldigten festzunehmen, zu verhören und die ersten Ermittelungen vorzunehmen. Ein mehreres zu tun, namentlich den Beschuldigten peinlich zu befragen, war streng untersagt. Alsdann hat das Amt die Akten dem Hofrat in Durlach vorzulegen. Dieser ist die kollegiale Zentralbehörde für die Gebiete der inneren Verwaltung und der Justiz. Ihm gehören an: ein Präsident, die Geheimen Räte und je eine gleiche Zahl von adeligen und gelehrten Hofräten. Der Hofrat prüft, ob die Angelegenheit schon spruchreif ist, oder ob und welche Erhebungen noch nötig sind.

Mit diesen wird dann ex speciali commissione das zuständige Amt betraut; ohne Auftrag darf kein Amt in einer Kriminalsache etwas unternehmen. Insbesondere darf nur der Hofrat bestimmen, ob die peinliche Frage und wie weit angewendet werden dürfe. Die Tortur ist sehr abgemildert, sie zählt 5 Grade:

1. Vermahnung zur Wahrheit und Drohung mit der Tortur.
2. Vorstellung des Scharfrichters und seiner Geräte.
3. Handanlegung des Scharfrichters.
4. Anbinden an den Werkzeugen.
5. Aufzug des Beschuldigten, mit oder ohne Gewicht, ein- oder mehreremal, je nach Anordnung des Hofrats.

Andere Arten der peinlichen Frage sind verboten. Bei Personen unter 14 Jahren treten anstelle des Aufziehens Schläge mit Ruten.

Nach Wiedereinkunft der Akten prüft der Hofrat, ob nunmehr zum Spruche geschritten werden kann; nach Umständen werden noch weitere Erhebungen gemacht. Den Angeklagten bekommt er nie zu Gesicht. Scheint die Angelegenheit spruchreif, so werden die Akten an das Amt zur „Herbeiführung des Urteils" mitgeteilt. Das Amt nimmt mit dem Angeklagten die „Besiebnung" vor, worüber ein Protokoll aufgenommen wird. Dies ist ursprünglich die Überführung durch 7 Zeugen; später allgemein die Überführung. Alsdann wird mit einer Ladungsfrist von mindestens 3 Tagen das Blut- oder Malefiz-Gericht einberufen, das nach dem Brauch jeder Gegend zusammengesetzt ist, jedoch in Sachen, die ans Leben gehen, mindestens 12 Beisitzer zählen muß. Die Beisitzer müssen ehrlich, ehelich, mindestens 25 Jahre alt und keiner mit dem andern bis zum 3. Grad (römisch) verwandt oder verschwägert sein. Vor diesem Geschworenenkollegium spielt sich der eigentliche Prozeß ab. Die Anklage nebst Strafantrag, Protokolle und sonstige Beweistümer werden verlesen, hierauf erhält der Verteidiger das Wort (die Verteidigung ist nach L. R. VII, 5, § 1 bei allen Verhandlungen vor dem Malefizgericht notwendig); dem kann eine replicatio und duplicatio folgen. Alsdann muß zum Urteil geschritten werden. Den Richtern sind die gesetzlichen Bestimmungen genau vorzulesen; mit „Fleiß, Ernst und Gottes-Furcht" sollen sie das Urteil erwägen, das dann schriftlich abzufassen und dem Hofrat einzusenden ist. Hier werden die Formalien geprüft und beschlossen, mit welchem Antrag das Urteil dem Landesherrn vorzulegen sei. Markgraf Karl Wilhelm, der damals regierende Landesherr, kümmerte sich um die kleinsten Dinge der Verwaltung seines Landes; er ließ sich jedes derartige Urteil

vorlegen. War der Landesherr mit dem Urteil einverstanden, so konnte es vollstreckt werden. De jure wird also das Urteil noch von Laienrichtern gefunden; de facto ist aber der Hofrat das entscheidende Kollegium, da das Blutgericht wohl kaum von dem Antrag des Hofrats abzuweichen sich getrauen wird.

Der Tatbestand ist folgender:

Der Delinquent, ein noch nicht ganz 14 Jahre alter Knabe hatte, nachdem er schon von einem andern Buben zur Selbstbefleckung verführt worden war, mit einem Kalb Unzucht getrieben, und versuchte dies 3 Wochen später zu wiederholen, als er von einem in den Stall getretenen Mann an der Vollbringung seines Vorhabens gehindert und dem Amt angezeigt wurde. Dessen ist der Täter geständig, will aber nicht wissen, ob bei beiden Akten ein Ausfluß des Samens stattgefunden habe. Er will dabei nur einen gelinden Kitzel verspürt haben.

Ob dieser Junge, wenn die Tat heute zur Aburteilung stände, ernstlich für strafbar erachtet werden würde, muß billig bezweifelt werden. Es darf wohl als sicher angenommen werden, daß das Vorhandensein der Einsicht in die Strafbarkeit seines Tuns von vornherein verneint und er in Zwangserziehung gebracht werden würde, zumal er uns als stupidus ingenii bezeichnet wird. Nicht so vor 200 Jahren. Die Herren Hofräte sind über das „abominable Laster" so entsetzt, daß sie nur die Tat, nicht auch den Täter würdigen, und daher die Strafbarkeit nicht im mindesten bezweifeln. Es wird, nachdem der Tatbestand festgestellt, nur noch über die Art der Strafe debattiert; und zweifellos kommen sich diejenigen, die für die Milderung der Todesstrafe zum Staupenschlag mit Landesverweisung stimmen, als milde Menschenfreunde vor. Sie erwarten von dieser Züchtigung eine Besserung des Knaben für die Zukunft; das Hinausstoßen eines so jungen Burschen in die Fremde will uns aber als ein bedenkliches Besserungsmittel erscheinen; so meint auch der Hofrat v. Leutrum, der aber als Mittel, um den Knaben vom weitern Laster abzuhalten, die Todesstrafe empfiehlt. Es muß aber auch berücksichtigt werden, daß es an Anstalten fehlte, worin ein moralisch minderwertiger Junge eine gesunde Erziehung hätte erhalten können. Das Markgr. Waisen-, Zucht- und Tollhaus in Pforzheim war jedenfalls keine derartige Anstalt.

Wie gering das Interesse für die Person des Angeklagten ist, beweist schon dies, daß sein Name nicht einmal genau feststeht: er wird Wilhelm, Johann Wilhelm und Jakob genannt. Auch sein Alter ist nicht genau festgestellt; er wird als 14 Jahre weniger 2 Monate

alt bei Begehung der Tat bezeichnet; in jenen unruhigen Zeiten waren die Taufbücher in Eggenstein zugrunde gegangen und erst 1702 wieder neue angelegt worden, so daß das Alter des Angeklagten wohl schon damals urkundlich nicht mehr festzustellen war.

Da aber doch angenommen wird, daß er das 14. Lebensjahr als die annos pubertatis nicht erreicht hat, dient dies als Grund für die Milderung der ordentlichen Strafe. Von anderer Seite wird aber angeführt, daß malitia aetatem supplere posse, und daß daher die Todesstrafe wohl am Platze sei. Für die Frage, ob der Knabe schon tatsächlich pubes sei, wird nicht nur auf sein Alter, sondern auch auf seine körperliche Beschaffenheit abgehoben; daher werden zwei medizinische Sachverständige zur Untersuchung des Knaben bestellt. Und obwohl deren Gutachten dahin geht, daß die Pubertät kaum erreicht sei, halten doch 4 Stimmen die Todesstrafe für angebracht.

Einen Grund für Anwendung der milderen Strafe würde auch die Anstiftung durch einen andern bilden. Darum wird nachgeforscht, ob ein Anstifter in Betracht käme und gefunden, daß der Angeklagte durch einen unbekannten Buben zur Unsittlichkeit gebracht wurde. Hofrat v. Leutrum findet allerdings zweimal, daß der Angeklagte auf Anreizung des leidigen Satans gehandelt habe; ob dies aber seine persönliche Meinung ist, oder ob er damit nur die Legaldefinition in L. R. VII. 40 (s. u.) wiederholt, mag dahingestellt bleiben.

Ganz eigentümlich berührt es, daß gerade diejenigen, die für die mildere Strafe stimmen, weil der Knabe die Pubertät noch nicht erreicht und seiner geringen geistigen Fähigkeiten halber die Größe des Vergehens nicht recht habe einsehen können, dennoch offenbar einen entscheidenden Wert darauf legen, daß ihm die bei der ewigen Landesverweisung übliche Urfehde abgenommen werde. Von der andern Seite wird hiergegen nichts eingewendet, so daß als allgemeine Meinung angesehen werden kann, daß die Richter den noch nicht 14jährigen Übeltäter als eidesfähig ansehen, falls er vorher ordentlich belehrt worden ist.

Mindestens ebenso sehr wie das Schicksal des Delinquenten beschäftigt den Hofrat das Schicksal des Kalbes, mit dem die Unzucht vorgenommen wurde. Hierin sind alle einig, daß das unvernünftige Tier die volle Schärfe der in den Strafgesetzen für den Täter ausgesetzten Strafe zu leiden habe.

Die endgültige Entscheidung des Landesherrn läßt sich nur aus dem letzten Protokoll, jedoch mit Sicherheit vermuten: Gemäß dem Urteil des Blutgerichts wurde darauf erkannt, daß der Angeklagte

mit dem Kalb auf den Richtplatz geführt wurde „in der Meinung, decollirt zu werden“, alsdann gestäupt und nach abgeschworener Urfehde des Lands auf ewig verwiesen werden, zuvor aber das Kalb in seiner Gegenwart verbrannt werden sollte.

Im übrigen mögen die Darlegungen der Protokolle für sich selbst sprechen; und wenn wir versucht sind, uns zu freuen, wie weit wir es im Gegensatz zu diesen vor 200 Jahren die höchsten Beamten beherrschenden Anschauungen gebracht haben, wollen wir bedenken, ob nicht etwa nach weiteren 200 Jahren unsere Nachkommen mit derselben mitleidigen Überlegenheit auf unsere Rechtspflege herabsehen werden. Wenn uns diese Erkenntnis von der immer in den Zeitströmungen wurzelnden Unvollkommenheit menschlicher, und auch gesetzgeberischer und richterlicher Einsicht bei der Lektüre der folgenden Dokumente dämmert, ist der schönste Zweck dieser Veröffentlichung erreicht.

Protokolle.

Sambstags, den 16. Novembris 1715.

Praesentes:

Herr Geh. Rath Maler
„ „ „ Zur Glocken
„ v. Wallbronn
„ v. Leutrum
„ Hoffrath Menzer.
„ Hoffrath Güntzer und Herr Hoffrath Eccard waren in der Berghausener Commission beschäftigt und also dieses Orts absentes.

No. 1353 Mühlburg, Linkenheim.

Das Amt Mühlburg berichtet mit Anschluß eines Examinations-Protocolli, welcher Gestalten Wilhelm Gaßmann, ein 14jähriger Knab von Eckenstein, Jakob Gaßmanns, eines sonst ehrlichen und 30jährigen [1]) Hirthens und Hintersassens Sohn allda, sich in crimine sodomiae mit einem halbjährigen Kalb solcher Gestalten ergreiffen lassen, daß Jacob Seidlin, Bürger daselbst, Ihme zwar nicht in würklichem actu, doch aber solchen vorhabend angetroffen, Er auch Seiner Bekändtnüß nach dieses abscheuliche Laster vollbracht hätte, wenn Er nicht daran verhindert worden wäre, nebst deme aber auch endlich gestanden habe, daß Er etliche Wochen zuvor einen actum sodomiae auff diese

1) Jakob Gaßmann war 30 Jahre lang Hirt; das „jährig“ bezieht sich auf den Beruf.

Weise mit gedachtem Kalb begangen und Sein membrum virile 1½ Zoll dem Kalb beigebracht habe.

Herr Geh. Rath Maler:

Er seye in actu illicito ertapt worden und also Sein böses Vorhaben darauß abzunehmen. Weilen Er nun in solch böser postur angetroffen und Er solches auch nicht läugnen können, sondern bekönnen müssen, daß er solchen actum zu vollbringen im Sinn gehabt, und wann Seidel Ihme nicht beschrieen, würcklich vollbracht hätte, neben diesem auch bekennen müsse, daß Er mit eben diesem Kalb dergleichen actum vorher würcklich begangen habe, und auch sonsten sich in dem crimen onomitico vergangen, darbey auch Ihm nicht sublevieren könne, daß Er nicht wissen wolle, ob Ihme der Saamen entgangen und ins Kalb geflossen seye, sintemalen er doch wiederhohlter Dingen geständig, daß in dem erstenmahl Er eine titillation gespührt und mit dem Glied ein Vater Unser lang in dem Kalb gewesen seye, Ihn auch gar nicht releviere, daß er behaupten wolle, das membrum virile nur 1½ Finger breit im Kalb gehabt zu haben, So seye Seines Erachtens klar, daß Er dieses abscheuliche Laster vollkommlich außgeübt und sich der darauff gesetzten Straff würdig gemacht; nur seye darbey zu considerieren, daß er noch nicht völlig 14 Jahre alt seyn solle. Ob aber solches Ihme die Straff mitigiren könne, wolte Er sogleich nicht determiniren, sondern höhern Iudicio überlassen. Solchem nach hätte Er kein Bedencken, Ihme nach geschehener Besiebnung vor ein öffentlich Malefiz-gericht zu stellen und darüber urtheilen zu lassen, das Kalb aber solte bis zu Außtrag der Sache dem Scharffrichter zugestellet werden.

Herr Geh. Rath Zur Glocken:

Weilen seines Dafürhaltens diese Sach in ordine ad condemnandum noch nicht völlig instruirt seye, So wäre suo voto, jedoch ohnmaßgeblich der Delinquent ut nive maxime ardua nochmahlen super consummatione criminis; scilicet

1.) immissione seminis (:zumahlen an delinquens semen habuerit ad disquisitionem medicam gehöret:),
2.) reiteratione illius,
3.) concurrente mastupratione, auch bedörffenden Falls cum territione sive primo torturae gradu[1]) ad firmius et certius eruendam

1) Die Tortur wurde in dieser Zeit in Baden-Durlach nur noch sehr selten angewendet. Die Fälle, in denen sie der Hofrat zur Erzielung eines Geständnisses anordnete, betreffen meist hartnäckig leugnende Angeschuldigte bei Fleischesverbrechen, auch Kindsmord.

veritatem noch einmahl zu befragen, denuncians aber, ut observetur ordo judicialis, super facto denunciato et ejus circumstantiis eydlich zu vernehmen, alßdann die Straff pro quantitate delicti et qualitate Inquisiti zu definiren, und denen Rechten gemäß mit Ihme weiters zu verfahren seyn würde; das Kalb wäre vorigem Voto nach dem Scharfrichter biß zur Execution in Verwahr zu geben.

Herr v. Wallbronn:

Conformire sich mit letzt vorstehendem Voto.

Herr v. Leutrum:

Es wäre zwar gegenwärtiger casus in puncto bestialitatis, worzu sich der inhafftirte delinquent nicht ohne teuffelische Eingebung habe anreitzen und verführen lassen, genugsam qualificirt, daß nach anlassen sowohl geist-, alß weltlichen Rechten darum decisive gesprochen werden könnte, weilen aber in casu tam arduo die äußerste Sicherheit zu gebrauchen, auch in fine Protocolli der delinquent Seine erstere Außag ziemlich zu verneinen scheine, So wäre er auch der ohnmaßgeblichen Meinung, daß Selbiger nochmahlen mit Ernst examinirt werde; ratione des Kalbs conformire Er sich mit vorigem Voto.

Herr Hoffrath Menzer:

Die weilen ex actis, sonderheitlich aber deß delinquentens eigener und Iudicialer Geständnüß das von ihm begangene große Laster der Sodomiterey leider am Tag, So trüge Er seines Orts kein Bedenken, dißfalls definitive zu votieren, und solches um da mehr, weilen durch die noch vor seyende Besiebung die in vorigen Votis auch desiderirte weitere examination ohnedem vorgenommen werden müßte; Jedennoch, weilen in dergleichen delictis capitalibus fast nicht genugsam Vorsichtigkeit adhibirt werden könne, quia agitur de vita hominis, alß accedire Er auch ratione weiterer examination denen vorigen Votis.

Herr Vice-Praesident: [1])

Es habe zwar der Delinquent mit Umbständen gestanden, daß Er dieses abscheuliche Laster einmahl würcklich, doch ohnwissend, ob der Samen von Ihme und in das Kalb gekommen, begangen und dann noch einmahl zu begehen gut in dem Sinn gehabt, auch ad

1) Der Vize-Präsident des Hofrats, Beck v. Wilmendingen, ist merkwürdiger Weise in der Präsenz nicht angeführt, anscheinend hat für ihn der Geh. Rat Maler zuerst den Vorsitz geführt, und Beck ist erst später in die Sitzung gekommen.

actum proximum gekommen seye, solches auch würcklich vollbracht haben würde, da Er von dem Denuncianten daran nicht wäre verhindert worden, in Ansehung dieser Confession hätte Er also zwar an und vor sich selbsten kein so großes Bedencken ad actualem condemnationem zu votiren. Nachdem aber der Delinquent etlichemahl in Seinen Reden gewanket und das bereits gestandene theils anders beschrieben, theils gar revociret, ad condemnationem aber nicht geschritten werden könne, es seye dann ein delictum certum vorhanden und der delinquens entweder sattsam convincirt, oder ohne alle der Reden variation confessus, diesem nach wolte Er denenjenigen Votis accediren, welche des Buben nochmahlige constitution einrathen, und wolte Er denen außgeworfenen interrogatoriis nur noch dieses hinzusetzen:

> Ob der Bub, alß von welchem annoch Jungen Alters halber dergleichen information von so schwehren Lastern nicht wohl zu praesumiren seye, von niemand und von wem, auch auff was Arth und Weiße zu solchem Laster angewehnt und informirt worden seye.

Conclusum:

Fiat also Decretum an das Amt Mühlburg nach denen majoribus.

Mittwoch, den 27. Novembris 1715.

Praesentes:

Herr Vice-Praesident Beck v. Willmendingen
„ v. Güntzer
„ v. Leutrum
„ Hoffrath Mentzer [1])
„ „ Eccard.

No. 1426 Mühlburg; Eckenstein.

Wegen deß p^to Sodomiae in Verhafft sitzenden Jacob [2]) Gaßmanns zu Eckenstein, berichtet das Amt Mühlburg, wie es ermelten Inquisiten über die vorgeschriebene Fragen weiters examinirt, und Ihme den Scharffrichter vorgestellt habe, von demselben aber die Vollbringung des Delicti, soviel die würckliche immissio seminis be-

1) Man beachte, wie wenig Wert auf eine genaue Schreibart von Namen gelegt wurde; im vorigen Protokoll wird der Name „Menzer“ geschrieben.

2) Im vorigen Protokoll heißt der Angeschuldigte Wilhelm.

trifft, nicht herausbringen könne, indem es — das Amt — nebst denen beygewohnten dafür gehalten, daß dieses Delinquenten Unternehmen das erstemahl müsse gewesen seyn, und also dieser Jung selbst nicht wissen können, ob sein Semen immittirt worden oder nicht, alß ohne deme im vorgeweßtem Augenschein die Beschaffenheit seines Mannlichen Zustands so schlecht, als es seyn könne, sich befunden habe, Er auch ein anders in ordine ad emissionem et immissionem seminis nicht gestehen wolle, als daß es ihm ein wenig gekützelt, auch etwas Weißes vornen an seinem membro gesehen, ohnwissend, ob Es der Samen oder sonsten etwas gewesen, auch daß gleich nach dem Kützlen und als er sein Glied wieder heraus gehabt, selbiges lummelig worden seye.

Das weitere zu Serenissimi gnädigster Dijudicatur unterthänigst anheimstellend

Unanimia:

Man vermeinte, es solte der inhafftirte ex quasi superfluro durch den Operatorem Zachmann und Chirurgum Sontag visitiret werden, ob er nembl. pubes, und ob Saamen von Ihme gehen könne; alßdann mit mehrerer Sicherheit gesprochen werden könne.

Fiat also Decretum obigen tenors ans Amt Durlach, Ihme, Zachmann, obige Visitation ex Speciali Commissione zu bedeuten, und daß er solche ohne einigen Anstand vornehmen und die Beschaffenheit Cito berichten solle.

N^ta Weilen die Sodomittery Sach ziemlich weitläufftig und intricat gewesen, mithin man die meiste Zeit darmit zubringen müssen, alß hat dermahlen ein mehreres nicht ad protocollum gebracht werden können.

Montags, den 2. Decembris 1715.

Praesentes:

Herr Vice-Praesident Beck v. Wilmendingen
„ Geh. Rath Zur Glocken
„ v. Wallbronn
„ v. Leutrum
„ Hoffrath Menzer
„ „ Eccard

No. 1443 Mühlburg; Eckenstein

Der Operator Zachmann und Chirurgus Sonntag allhier zu Durlach erstatten Ihren schriftlichen Bericht, was Sie bey der Ihnen

anbefohlenen Visitirung des zu Knilingen[1]) puncto sodomiae inhafftirten 14jährigen Buben, Namens Jacob Gaßmann von Eckenstein, ratione seiner Mannheit befunden und was davon zu halten seyn möchte, worauff das gantze factum, wie folget, ad Protocollum gegeben worden.

Factum.

Auß Verlesung der acten ergebe sich soviel, daß Jacob Gaßmann, ein Jung von 14 Jahren weniger 2 Monath schon vor einigen Jahren das Exempel an einem anderwärthen und zwischen dieser Zeit ohnwissend, wohinn er gekommenen Jungen gesehen habe, wie sich an Seinem Leib ein Mannsbild durch eigene Handt verunreinigen könne, welches dann er seinem unsauberen Lehr-Meister zu folge von sich Selbsten zwar probirt, und ob Er schon etwas kützeln darbey verspühret, dannoch keinen Saamen von sich gebracht; lezlich aber Er Gelegenheit genommen, daß, als Er einem in dem Stall gestandenen 1/2Jährigen Mutter-Kalb Rüben-Schnützlein vorgeworffen, Sein membrum eigener gerichtlich widerhohlter Bekantnüß nach 1 1/2 Zoll dieff beygebracht, und etliche Minuten lang darinnen gelassen, dabey zuletzt einigen, doch nicht sehr langwührigen Kützel empfunden nachmahls das membrum wieder heraus gethan, Selbiges aber nicht mehr wie vorhin starrend, sondern nach Seinen eigenen Wortten gantz lummelig, forne aber eine weiße, rotzige Materie daran befunden habe. Nun hat dieser Bub in dem ersteren protocollo zwahr ausgesagt, daß der Saame von Ihme nicht in das Kalb gekommen, sondern der mehrere Theil außerhalb dessen auff den. Boden geflossen seye, solche seine Außage aber alßbalden, und zwahr mit diesem Zusatz revociret, daß Er nicht wisse, ob ein Saamen von Ihme gekommen oder nicht? Worauff Er auch in allen hernach mit Ihme gehaltenen examinibus beharret, wohl aber den actum, wie oben erwehnt, mit allen Umbständen zum öffteren beschrieben und bekannt, auch ferners gestanden, daß er in kurtzer Zeit und in circa 3 Wochen nach solchem actu wiederum in den Stall gekommen, auch in Willen und Meinung, den actum, wie vormahls geschehen, zu begehen, sich dem Kalb genähert, mit der Lincken Hand dessen Schweif abseits gehalten, in der Rechten Hand aber sein membrum gehabt, und alß[2]) an das hinn- und her gesprungene Kalb avanciren wollen, solch sein Vorhaben auch würcklich, wie vormahls, erfüllet haben würde, da Er nicht von dem an die Stallthür gekommenen Bürgern

---

1) Knielingen, ein Dorf im ehemaligen Amte Mühlburg.

2) mundartlich = immerwährend, andauernd.

zu Eckenstein, Jocob Seidlein erblickt und an diesem Vorsatz wäre verhindert worden. Das attestatum, welches die zwey zu Visitation seiner Mannlichkeit eigens abgeschickte Chirurgi Iurati, Joh. Conr Zachmann und Joh. Phil. Sonntag unterm 28ten passato von sich gegeben, gehet mehreres auf Impotentiam, als potentiam seminandi, also daß ein nicht geringes dubium redt stehen könnte, ob, wann der Jung keinen Saamen von sich und in das Kalb gebracht, das delictum pro consummato angesehen und derowegen ad poenam ordinariam in Carolina poenali Art. 116 und dann Fürstl. Landrecht part. VII, tit. 40 mit Sicherheit zu schreiten seye, worüber dann die Vota eingehohlet worden, also folget:

Vota:

Herr Geh. Rath Zur Glocken:

Finde vorstehenden casum allerdings zu decidiren so zweifelhaft, alß schwer zu seyn, dann als der inhafftirte seiner eigenen Geständnüß nach actum sodomiae proximum et ferè consummatum zu verschiedenen mahlen begangen, P° solches manustupratione accummulirt habe, seye in denen Protocollis verschiedentlich zu finden. Wann aber sonderlich in casibus ejus modi dubiis es aller Doctorum Meynung nach jederzeit besser seye, reum mitius, quam rigidius puniri et misericordiae potius, quam Iustitiae rationem reddi, So wollte er doch ohnmaßgeblich und mit Vorbehalt derjenigen decision, welche majora vota außmachen werden, ad poenam extraordinariam, scilicet fustigationem votiren, und zwar auß folgenden rationibus:

1.) Dann obschon einige davor halten, daß bey dem Laster und Bestraffung der sodomiae es genug seye, voluntatem proximam et conatum actui proximum habuisse, dergestalten, daß der delinquent das Verbrechen vollführet, wann er nicht, wie hier daran verhindert worden, oder Er solches naturaliter zu vollziehen gekonnt hätte; Jedennoch aber, wann ein dergleichen Laster nicht zur würklichen Außübung gekommen und gäntzlich vollbracht worden, die Criminalisten durchgehends à poena ordinaria wie bereits erwehnt, absehen und eine gelindere statuiren, welche Meinung Carpzov in Praxi criminali per consuetudinem generalem weitläufftig defendiret.

2.) militire pro mitigatione poenae in hoc casu die infantia delinquentis et quod annos pubertatis nondum plene attigerit; die Medici aber wollen durchgehends dafür halten, quod aetates pubertatem praecedentes aut semen non emittant aut infoecundum, ob auch

3.) gleich dieser delinquent potentioris naturae gewesen seyn möchte, So wolle doch, so wohl der beyden Chirurgorum testimonium, alß auch die universalis natura et regula das Gegentheil erweisen. Denn

4.) nichts hindert, daß der delinquent in actu sodomitico titillationem aliquam empfunden habe, weil dergleichen pubertati proximi voluptatem quidem aliquam percipiunt, Semen verum autem non emittant; die concorrentia mastuprationis accumulire in ordine ad poenam weder dieses Verbrechen, noch die darauff relevirende Bestraffung, quoniam mastupratio, ob es gleich an sich ein garstiges facinus seye, nulla lege punita reperiatur. Wann jedoch Smus Iudex diesem delinquenten die Lebens-Straff auferlegen wolten, um dadurch gegen dieses abscheuliche Laster andern desto mehr Schrecken zu machen, so wolle er nicht weniger davor halten, daß dieselbe in conscientia allerdings genugsam excusirt seye. Im Fall aber Ihro Durchlaucht denen vorgeschriebenen Rechten nach in poena extraordinaria bestehen wolten, So käme es zugleich auff die Frag an, ob diesem delinquenten wegen seines geringen Alters ein Urphed abgenommen werden könne? Weilen in denen Rechten vorsehen, quod pubertati proximi jurare quidem possint, ad juramentum autem cogi non debeant. Dahero wolte er dafür halten, daß allenfallß, und wofern mann eine Urphed von Ihme nehmen wolte, ein Geistlicher darzu zu fügen, und durch selbigen den Eyd und Meyn-Eyd Ihme zu expliciren wäre, und nach deme diese Sache noch nicht völlig ad condemnationem usque instruirt seye, sondern annoch die Versiebnung vor dem Malefiz-Gericht erfordert würde, so wolte Er biß nach derselben sein weiteres votum suspendiren.

Herr v. Wallbronn:

Auß obgesetzter facti specie erhället nach des deliquenten eigener Bekändtnüß, daß solcher das abscheuliche Laster der Sodomiterey bereits einmahl getrieben, und nachgehendts noch einmahl außzuüben willens gewesen, wann er nicht durch den Anbringer daran verhindert worden wäre; es könnte dahero solcher deßwegen billich mit der in peinlicher Halß-Gerichts-Ordnung art. 116 [1]) gesetzten ordinair Straff angesehen werden, wann nicht die von beeden Chirurgis Zachmann und Sonntag in zweifel gezogene potestas seminandi und dessen geringes Alter alß rationes mitigandi anzusehen wären. Es gehe deßwegen sein ohnmaßgebliches votum dahinn, daß er mit der extra ordinair Straffe der fustigation angesehen werde; Zumahlen auf solche correction in diesen Jahren die darauff folgende Besserung annoch zu hoffen stehe; übrigens conformire Er sich mit vorigem voto.

---

1) C. C. C. art. 116: Item so eyn mensch mit eynem vihe . . . unkeusch treiben, die haben auch das Leben verwürkt, und man soll sie der gemeynen gewonheyt nach mit dem fewer vom leben zum tod richten.

Herr v. Leutrum:

Es seye das crimen Sodomiae in specie bestialitatis ein solch schändlich und abominables Laster, daß Es zwar viel besser wäre, solches völlig zu ignoriren, alß das geringste davon zu wissen; nachdeme sich aber jezuweilen zutrage, daß einige Menschen, nicht zwar ohne Reitzung und Antrieb des leidigen Satans zu diesem Laster und Greuel der Unkeuschheit, so wider die Natur läufft, sich verleiten lassen, seye nicht anders alß höchst nötig, daß dieses sehr grobe delictum an denen delinquenten nach ihrem Verbrechen und andern zum Abscheu und exempel auffs äußerste abgestrafft werde; worzu dann sowohl Geist- und weltliche Rechte Anlaß geben: Iure divino Exodi XXII v. 19, Levit. XVIII, v. 22, et passim:

Wer ein Vieh beschläfft, der soll des Todes sterben.

Jure Canonico caus. 15 can. 4 quaest 1[ma]:

> Mulier, quae accesserit ad pecus et vult adscendi ab eo, interficietis mulierem et pecus morte moriatur, rei sunt.

Jure Justinianeo vid. l. 31 Cod. ad legem Juliam de adulteriis, darbey der Kaiser Constantius mit sonderbahrem Eyffer außgerufen:

> Jubemus insurgere leges et armari Jura gladio contra hujusmodi facinorosos homines, qui audent naturae ordinem pervertere.

Constit. Crim. Caroli V., art. 116 und nach dem Fürstl. Land-Recht p. VII tit. 40.[1]) Wann aber der inhafftirte delinquent Johann Wilhelm Gaßmann, welcher allhier Gelegenheit zu dieser materie gegeben, dergleichen ohn Menschliche fleischliche Unzucht mit einem Kalb laut den geführten examinations Protocollis einmahl würcklich getrieben, so viel nehmlich an Ihm gewesen, das andere mahl aber, wofern Er nicht daran verhindert worden, habe treiben wollen, So

---

1) Der viertzigste Titul. Vom abscheulichen Laster und Greuel der Unkeuschheit, so wider die Natur begangen wird. So ein Mensch | auß Antrieb deß laidigen Satans | sich so weit treiben ließ | daß er wider die Natur | mit Vieh | oder sonsten in andere Wege | abschewlicher weiß Unkeuschheit begienge | soll er | vermög deß heiligen Reichs Ordnungen | das Leben verwürckt | und mit dem Fewer | vom Leben zum Todt | gerichtet werden. Und dieweil diß laster eines auß den exceptuatis | wie die Rechtsgelehrten zu reden pflegen | so werden in demselben die Beweisungen | welche in andern Lastern von nöhten | so strictè nicht erfordert | sondern auch Zeugen | qui non sunt omni exceptione majores | zugelassen | wie inngleichen | ob schon solche abschewliche Werck nicht vollbracht | sonder nur unterstanden | nach gestaltsame der Umbständen | ernstlich abgestrafft | bevorab | da es hiemit ad actum proximum gelangt | von welchem allem die Rechtsgelehrten | auf beeden Fall weiters consulirt werden mögen. Revid. Landrecht v. 1710.

habe er keinen Anstand, mit Zuziehung der oben allegirten passages, S[e] wenige Gedancken dahin zu eröffnen, salvo tamen aliorum judicio (: dann in dergleichen arduis et gravioribus casibus Er sich gar gerne wolte informiren lassen:), daß Er, delinquent, durch das Schwerdt vom Leben zum Todt condemniret und der Körper verbrennet zu werden wohl verdient habe; Es wollen sich aber 2 Umstände äußern, welche ad poenam ordinariam zu gehen hintern wollen, da nehmlich nicht verificirt, ob seminis ejaculatio würcklich geschehen seye, und Sein noch Zartes Alter, da Er nehmlich das 14. Jahr noch nicht völlig erreicht, welche Erfüllung doch, um in causa criminali ad poenam ordinariam gehen zu können, nach denen Rechten erforderlich wäre. Den ersten Anstand aber belangend erachte Er vor genugsam zu seyn, daß

1.) Delinquent sich völlig diese böse That zu vollbringen, praeparirt,
2.) Sein membrum immittirt,
3.) titilationem verspühret,
4.) Sein Glied ganz lummelig wieder herausgezogen,

so lauter indicia in criminibus occultis, da man weiter keine andere vestigia haben könne, ad poenam ordinariam gehen zu können von vielen Rechtsgelehrten und criminalisten vor sufficient erachtet worden, nam alias plurima et atrocissima crimina manerent impunita. Was aber den 2[ten] Anstand belange, So scheine, daß malitia aetatem genugsam suppliciret habe, denn nach allen Umständen der inhafftirte dieses schändliche Laster deliberato et ex proeretico quodam zu exerciren gesucht. Damit aber alles in der Ordnung geschehe, so möchte dieser processus criminalis durch ein geordnetes Malefiz-Gericht instituiret und der Maleficant nach seinem Verbrechen condemniret werden. Ratione des Kalbes aber, wann die majora ad ordinariam poenam außfallen sollten, wäre solches ebenfalls umzubringen und zu verbrennen.

Herr Hoffrath Menzer:

Ob Er zwahr nechstvorigem Voto zu accediren nicht allein keinen Anstand, sondern vielmehr noch weitere rationes anzuführen hätte, So wolte Er jedoch dermahlen, zumahlen da auch die Zeit bereits verflossen, davon abstrahiren, angesehen nach denen Landtrechten in tali Crimine atrocissimo ex admodum nefando gantz löblich verordnet, und haben wollen, daß zu allerforderst mit dem Delinquenten die nötige Besiebnung vorgenommen und das Blut-Gericht über ihn gehalten, sodann von dem Unterrichter ein dem delicto und dessen Schwehrigkeit gemäßes Urtheil abgefaßt und ad condemnandum vel mutandum eingeschicket werde.

Herr Hoffrath Eccard:

Wolle dem nechst vorstehenden Voto durchgehends accediren und dafür halten, daß bey so gestalten Sachen nunmehr das Blut-Gericht gehalten werden solte.

Herr Vice-Praesident:

Wann das oben beschriebene Delictum bestialitatis von einem schon über die annos pubertatis geschrittenen Jungen Menschen also begangen und cum enixa voluntate consummandi proxime attentirt worden wäre, wie der junge Gaßmann, alß ein noch nicht gar 14 Jähriger Jung gethan, So könnte Er a statuenda poena ordinaria keineswegs abgehen, wann schon die actualis seminatio nicht erfolget wäre, welches doch in praesenti casu annoch zweifelhaft seye; Indeme aber bekandt, daß bey allen delictis gravioribus in ordine ad poenam ordinariam vornehmlich eine perfecta cognitio actus, qui geritur, et sic etiam voluntas perfecta et omnibus requisitis, id est plena cognitione gravitatis delicti et proeretica mali prae bono electione instructa erfordert werde, alß daß ein solcher Delinquent die Abscheulichkeit der Entsetzlichen That wohl erkandt und begriffen, folglich recht gewußt habe, was Er thue, und dannoch das Laster mit Verachtung der Abscheulichkeit begangen und attentirt habe; dieser Bub hingegen vors Erste die pubertatem noch nicht völlig erreicht, auch nach des Pfarrers und der Beamten attestat etwas stupidus ingenii, auch wie sein Meister und Meisterin zeugen, zum Gebeth sehr träg und ohngewohnt, folglich in rebus divinis ad abhorrendum a tali crimine nicht sattsam instruirt, folglich etwa im Stand nicht gewesen seyn mag, die gravitatem criminis vollkommen zu erkennen, sondern mehrers brutali quodam stimulo, alß proeretica intentione darzu gekommen, so wolte Er in mitiorem partem incliniren, und mit denen ebenfalß mitioribus votis dafür halten, daß Er ordentlich besiebet, das Malefiz-Gericht gehalten, das Urtheil über Seinen Kopff abgelesen, Er samt dem Vieh an die Richtstatt geführet und in Ansehung S[r] dieses letztere exemplo publico et territione aliorum lebendig verbrannt, und dann Er, Gaßmann, nach einer ex monito des Herrn Geh. Raths Zur Glocken abgeschwohrenen Urphede des Landes auf ewig verwiesen werden sollte.

Conclusum:

Fiat also Befehl an das Amt Mühlburg, die Besiebnung vorzunehmen, das Malefiz-Gericht anzustellen, ein Urtheil abfassen zu lassen und ad confirmandum einzusenden.

Donnerstags, den 2. Januarii 1716.

Praesentes:

Herr Vice-Praesident Beck v. Willmendingen
„ Geh. Rath Mahler
„ „ „ Zur Glocken
„ v. Wallbronn
„ „ Leutrum
„ Hoffrath Mentzer
„ „ Eccard.

No. 1626 Mühlburg; Knilingen.

Das Amt Mühlburg berichtet wie mit dem p° Sodomiae inhafftirten Wilhelm Gaßmann anbefohlenermaßen die Besiebnung vorgenommen, darauff das Malefiz-Gericht gehalten und sodann ein Urthel dahin abgefaßt worden seye, daß er Maleficant auff den Richt-Plaz geführet, das Kalb in seiner Praesenz verbrennet, Er aber sodann mit Ruthen außgestrichen und des Landes auff ewig verwiesen werden solte.

Vota.

Herr Geh. Rath Mahler:

Soviel die formalia dieses Malefiz-Gerichts anbetreffe, habe er wahr genommen, daß selbige noch ziemlicher maßen beobachtet worden, wiewohl explicite im protocoll nicht vermeldet seye, daß die Malefiz-Richtere von dem Greuel der Sodomiterey und denen darauff in Gött- sowohl als Kayserlichen und Fürstlichen Landrechten geordneter schwehren Straff, wie doch billich geschehen sollen, einigermaßen mit Vorlesung der Texte deutlich berichtet und erinnert worden wären, habe er also dabey nichts zu erinnern, außer daß die projectirte sentenz denen fast einmüthigen Stimmen nicht gemäß verfasset seye. Dieses aber hindangesetzt, so seye mit allen aus den Examinations-, sondern auch auß den Besiebnungsprotocollis klar, daß Wilhelm Gaßmann der inhafftirte Knab von 13 Jahren und 10 Monathen nicht allein des Criminis Mastuprationis, sondern auch des entsetzlichen Lasters der Sodomiterey, selbiges mit einem halbjährigen Kalb seines Meysters einmahl würcklich vollbracht. und zum andern mahl mit eben selbigem Kalb also attendirt und unterstanden zu haben, daß, wofern Er nicht daran gehindert worden wäre, Er solches ebenwohl vollbracht haben würde, gerichtlich und wiederhohlter Dingen urgichtig und geständig seye. Wie nun dieses Laster, zumahl aber dieser act der Sodomiterey dergestalt abscheulich ist, daß alle gewissenhaffte Juristen dessen Beschreibung vielmehr mißrathen, dann

nöthig finden, in maßen es nicht nur in Göttl. Gesetz, scil. Exod. XXII, Levit. XVIII et XX, Deut. XXVII, sondern auch in Kayser Caroli V. Peinlicher Halß-Gerichts-Ordnung art. 116, zumahl aber in Hochfürstl. Land-Recht P VII, tit. 40 bey der Todes-Straff und in specie dem Feuer hoch verbotten ist, und allenthalben im Reich, sowohl der Mißethäter, alß das Mißhandlete Vieh vermittelst des Feuers vom Leben zum Todt gerichtet wird. Also würde hier in diesem Fall, wenn die That offenbar worden, der Bestraffung halber kein Anstand seyn, wann nicht erinnerlich wäre, daß dieser Maleficant die annos pubertatis noch nicht völlig erreichet, mithin alß einer, der seiner Vernunft noch nicht allerdings mächtig ist, nach dem rigor derer Geseze nicht wohl gestrafft werden möge; Nun seye zwar sowohl an deme, daß die minderjährigen Persohnen, welche noch kein vollkommen erkäntnüß haben, um Ihrer Missethaten Willen regulariter mit der ordinari Straff nicht beleget, sondern in Hoffnung Ihrer Besserung arbitrarie gezüchtiget zu werden pflegen. Wann aber in diesem Fall der inhafftirte Knabe nur etliche wenige Monat zu seiner pubertaet bedarff und bekannt ist, daß offtermahlen die Boßheit der Knaben die sonst gesetzten Jahre nicht erwartet, sondern wie die Juristen sagen, malitia aetatem saepe suppleat, welches dann von diesem maleficanten absonderlich wohl gesaget werden kann, weilen derselbe sonst in seinem Leben wenig Gottesforcht von sich spühren lassen und zu dem Gebett und der Kirchen jedes mahl genöthiget werden müssen, hingegen sich nicht allein auff Sodomitische Weiße repetitis Vicibus auch mit mastupratione versündigt hat, vor welchem Laster die Natur selbst ein Abscheu trägt, dahero auch die sodomie eines ex atrocissimis gehalten wird, der Richter verbunden, dessen autores non tam ex numero annorum, quam ex dolo et malitia zu judiziren. Vid. Carpz. III qu. 143 N. 4. 5, Und kan oder solle darauff mit gutem Gewissen zur Todesstraff procediren, Wie dann, daß solches Rechtens und mehrmahlen beobachtet seye, gar klärlich berichtet Carpz. pr. Crim p. 3 q. 143 No. 40—51 sqq. arg., Peinl. H.O. art 164, ibique Stephani [1]) add. Berlich [2]) v. concl. 44 u. 35 sqq, und obwohlen Menoch [3]) dafür halt und mit Socino [4]) erweißen will, daß auch in Crimine So-

1) Stephani, pommerscher Jurist des 16. Jhhs., schrieb einen Kommentar zur Carolina.

2) Berlich, sächsischer Jurist, 1605—1670, schrieb ebenfalls einen Kommentar zur Carolina.

3) Menochius, italienischer Jurist, 1532—1607.

4) Es gibt 2 italienische Juristen dieses Namens, Vater und Sohn, 1401—1467 und 1437—1507.

domiae die impuberes poena ordinaria nicht zu straffen seyen, A. I. Qu. Cas 329 No. 15, so ist doch solches nur de eo, quod ut plurimum contigit, und wo keine beschwerl. Umstände, dergleichen sich hier befunden, mit unterlauffen, zu verstehen, undt zumahlen damit deß Iudicis arbitrio, welches nach gestalt des Verbrechens auch biß zur Todesstraff reichen kann, nichts vorgeschrieben. Noch will etwa weiter die Consummatio delicti in Zweiffel gezogen, und dahero behauptet werden, daß der Maleficant mit der Todtes-Straff verschonet bleiben müsse, welches aber, wie es in thesi wohl richtig seyn mag, also hier doch keine Statt findet, darum, weilen keine untüchtigkeit semen emittendi bey diesem Knaben vermuth-, noch erweißlich, dazu Er den ersten actum sodomiae ganz ruhig vollbracht zu haben, selbst gestehet, und daß Er am andern mahl dergleichen gethan haben würde, wiefern Er nicht beschrieen worden wäre, deutlich bekennen muß, daß er aber semen nicht immittirt habe, positivè nicht läugnen kan, es auch eine an sich selbst verborgene und umso weniger glaubliche Sache ist, alß Er deutlich anzeiget, in ipso actu titillationem empfunden und post actum das membrum remissum zu sich gezogen gehabt, ja etwas von seinem unflat annoch daran verspübrt zu haben, welches wenigst de emissione seminis keinen Zweiffel übrig läßt, wiewohl am ende auch solches eben nicht nöthig seyn würde, vid. Clarl V. sent. § Sodomie No. 8, und habten viel vornehme Juristen dafür, wie dann auch solche Meynung in dem Herzogthum Würtemberg durch ein am 31 Oct. 1653 außgelassenes allgemeines rescript bestättiget ist, daß in hoc crimine atrocissimo Sodomiae non tam Commixtio Seminis, quam Corporis zu respiciren seye. Und wer wolte leichtlich einen Sodomiten mit der ordinari Straff belegen können, wann Ihme diese Außflucht de non immisso Semine zu statten kommen solte? Wie dann in eben dieser Betrachtung sonder Zweiffel das fürstl. Landrecht in diesem Crimine exceptuato die sonst in Criminalibus gewöhnliche probationes Luce meridiana clariores nicht erfordert, sondern auch testes omni exceptione non majores anzuhören befihlet.

Und weilen eben daßelbe haben will, daß auch in Fällen, da dieses abscheuliche Werck nur unterstanden wird, die Straff nach eingeholtem Rath derer Rechtsgelehrten verfügt werden solle, und aber die Doctores einmüthiglich dafür halten, daß wann der conatus ad actum proximum gekommen, der delinquent auch mit der Todtes-Straff angesehen werden könne (: vid Theod.[1]) Coll. Crim. C. 6 apl. 4.

1) Theodoricus, Rat in Jena zu Anfang des 16. Jahrhunderts.

Menoch A. I. Q. Cas. 360 n. 61, Clar. V. Sent § fin 9.92:), so wird auch der maleficant, alß welcher mit entblößtem membro virili hinter dem Kalb, dessen schweiff in der Hand haltend, angetroffen worden, und daß sein böser Wille nicht anderst, dann mittelst einer äußerlichen Verhinderung ohne effect verblieben seye, bekennet, der Todtes-Straff um so weniger entgehen könne, alß er selbige mit dem ersten gänzlich vollbrachten actu mehr dann wohl verschuldet hat. Und weilen bey solchen Leuthen, die sich denen delictis Carnis einmahl ergeben, schwerlich eine Besserung zu hoffen, die fustigation und Landtsverweisung auch diesen maleficanten besorglich dazu wenig anreitzen dörffte, so könne Er, Mahler, nach erwegung aller umstände anderst nicht sagen, dann dieser Wilhelm Gaßmann nach Außweiß Göttlicher und Weltlicher Rechten, wovon ein Richter nicht leichtlich abgehen solle, um seiner schwehren missethat willen, andern zu einem wahrnehmenden exempel zusamt dem Kalb mit Feuer verbrannt zu werden wohl verdient habe, und möchte endtlich alle Gnad darinn lediglich bestehen, daß Ihme zuvor das Haupt abgeschlagen, und hernach der Cörper mit dem Kalb verbrannt würde.

Wolten aber Ihro Durchlaucht dessen, waß jezo ohn fürgreifflich vorgestellt worden, ohngeachtet diesen maleficanten nur allein metum mortis empfinden und nach deß Malefiz-Gerichts Ausspruch Ihne in der Meynung, decollirt und verbrannt zu werden, auff den Richtplatz führen, vor seinem Aug das Kalb verbrennen lassen und hernach Ihme das Leben schencken, und des Lands auf ewig verweisen, das bleibet zu Ihrer Durchl. gnädigster Willkühr allerdings gestellet.

Herr Geheime Rath Zur Glocken:

Brevibus halte Er es mit der fustigation, weilen Sodomia consummata et non attentata mit der ordentlichen Lebensstraff denen Rechten und der allgemeinen observanz nach beleget werde, und in diesem Fall der Conatus separati delicti naturam relevire; die jura tam civilia quam criminalia, alß in specie canonica suppeditiren pro mitigatione poenae des gegenwärtigen Delinquenten So viel rationes welche dismahlen außzuführen zu weitläuffig seye, und Er dahero sein Votum Morgen früh schrifftlich dem protocollo beylegen wolle[1]; ratione der Exped. selbsten hielte er zwar dafür, daß der delinquent, um künftighin von diesem abscheulichen Laster desto mehr abgeschrecket zu werden, wohl auff den Richtplatz geführt, allda aber mit keiner andern Straff, alß der fustigation, wie gemeldet, afficiret werden könne.

---

1) Ist nicht mehr vorhanden.

Wegen des Kalbs aber, so seye zwar Beklagter [1]), daß in Sodomia attentata regulariter in animal brutum non animadvertetur. Jedennoch aber wäre solches mit dem Scandal selbsten auß dem Weg zu schaffen. In p'° der Urphede hielte er dafür, daß Ihme durch den Geistlichen das Iuramentum explicirt und er zu dessen Abschwöhrung angehalten werde, quia impuberes quidem perjurare, delicta carnis autem committere non possunt.

Herr von Wallbronn:

pro suo voto: Weilen der Maleficant sowohl in vorigen Examinibus, alß auch in letzter Besiebnung das Laster der Sodomie völlig geständig, so könte Er sowohl nach Außweiß der Peinl. Halß-Gerichts Ordnung, alß auch hiesiger Land-Rechten wohl mit der ordinari Lebens-Straff beleget werden, alleine seyen seine geringen Jahre und vornemblich, daß Er vielleicht auß ohnwissenheit würcklich das Laster auff sich haben darzukommen, alß Ursache zur Barmherzigkeit anzusehen und dahero wäre Er der ohnmaßgeblichen Meynung: da ohnedem beim Blutgericht die unanimia auff den Staupenschlag und Landesverweisung außgefallen, Es dabey sein Bewenden haben möge; doch solte Er nach vorhergegangener ernstlicher Verweiß- und Abmahnung vorter merer dergleichen Sünden auff den Richtplatz geführet und alß dann nebst dem Staupenschlag nach abgenommener Urphed ewig des Landts verwiesen werden, das Kalb aber noch in seiner praesenz verbrandt werden.

Herr von Güntzer:

Weilen er theils wegen geschäfften, theils auch wegen Abwesenheit der Sachen Verhandlung nicht beygewohnet, heute auch die Acten in totum nicht ablesen hören, alß könne Er in solchem wichtigen Werck seine Gedancken wegen nicht bewußten Umständen nicht eröffnen.

Herr von Leutrum:

Es statuiren zwahr die mehriste Casuistes, quod in puniendis delictis Carnis mitior poena zu amplectiren seye; weilen aber das verloffene Crimen Sodomiae atrocissimum und nach allen Rechten andern zum Abscheu höchlichst zu betraffen verordnet, so finde Er seines wenigen Orts auch anjezo keine Neue erhebliche Ursachen welche Ihm von seinem Ehedessen schon in dieser materie gegebenen unterthgsten voto zu destituiren abtreiben könnte, dahero Er nochmahlen der Meynung wäre, daß poena ordinaria hier stattfinden könne, wolte sich also auch mit H. Geh. Rath Mahlers voto confor-

---

1) Offenbar ein Schreibfehler.

mirt haben und posito, es wären einige Mittel und weg übrig, welche den Delinquenten beym Leben erhalten könten, So seye doch sicherlich zu glauben, daß Er von diesem abscheulichen Laster schwehrlich abstehen, sondern vielmehr, natürlicher Weiß zu reden, seine zuerst außgestandene Venerische Unzuchtstriebe mit andern dergleichen bestiis continuiren und dadurch einen rechten Sodomiten abgeben würde.

Herr Hoffrath Mentzer:

Wann Er ex actis und sonderl. des delinquenten Iudiciale Geständtnus in gebührende Consideration ziehe, So liege klar am Tag:

1.) deß delinquenten bestialischer Vorsatz
2.) quod habnerit rem in re, und scheine auß seiner geständnus auch sogar, quod semen immisserit, angesehen Er selbsten mit diesen Worthen gestanden, wie Er in actu ipso bey Ihme eine besondere Kützelung verspührt.
3.) daß bey zurückziehung seines membri solches ganz lummelich gewesen, mithin der actus vollbracht worden seye,
4.) Solche bestialische That zum 2. Mahl attentirt, auch laut seiner Worthen wann er nicht durch den dazu gekommenen Mann darum verhindert worden, Er solches reiterato vollbracht haben wolte mit dem Anhang, daß er in bestiali coitu mehr, alß in mastupratione empfunden, ein(gestehet),
5.) folglich keine Besserung, sondern viel mehr Continuation dieses nefandi delicti zu vermuthen; Seine Jugend oder Impubertät betr. finde Er keineswegs, daß solche zu attentiren, angesehen an der pubertaet nur etlich monath ermanglen; nicht weniger laut Actorum Seine malitia zimlich groß, daß also allen Rechten nach es heiße quod malitia suppleat aetatem; dahero Er des ohnmaßgeblichen Dafürhaltens wäre, es solte Bemelter delinquent ad tollendum Scandalum et deterritionem aliorum, zu mahl da dergleichen execrable Laster gar überhand nehmen wollen, mit dem Schwerdt vom Leben zum Todt gerichtet, dessen Cörper samt dem Kalb verbrand werden, salvo jedoch aliorum judicio

Herr Hoffrath Eccard:

Wann Er diejenige Umstände, wie die vom Amt geführte protocolla über des delinquenten eigene Geständnus selbige vor Augen legen recht betrachte, so könne er nicht anders, dann nach Gött- alß Weltl. Rechten seine ohnmaßgebliche Gedancken dahin zu geben, daß der delinquent um seines gestanden und würcklich vollbrachten Verbrechens willen, mit der auff solch verbrechen gesetzten ordinari

Todesstraff beleget werden solte, dahero auch weilen dessen bewegl. Ursachen in dem ersten und nachstehenden Voto bereits weitläuffig angeführt worden, Er sich mit denenselben durchaus conformire.

Herr Vice-Praesident:

Habe schon neulich den 2 Decembris sein Votum und darinnen die Ursachen ad protocollum gegeben, welche Ihn ad mitigandam poenam ordinariam bewogen, derowegen Er gern sehen werde, wann selbiges Votum hiehero de verbo ad verbum transscribirt werde, damit Serenissimus nicht mit 2 protocollis und mit Nachsuchung darin beschwerd werden möchte.

Den 6. Februarii 1716.

Praesentes:

Herr Geh. Rath Maler
„ „ „ Zur Glocken
„ v. Riesmann
„ Hoffrath Dr. Mentzer

N^ta Herr v. Leutrum läßt sich eycusiren, da Er die Auffwartung bey dem Herrn Grafen von Leiningen habe.

No. 1840; Durlach.

Wegen des p^to Sodomiae deß Landts verwiesenen Wilhelm Gaßmanns von Eggenstein übergiebt Advocatus Schuster eine designation von 5 fl. 30 xr, so Er wegen verferttigter accusations-Schrifft fordert mit Bitte, ihme zur Zahlung zu verhelffen.

Conclusum.

Weilen die Forderung nicht übersetzt,

alß Fiat Decretum an das Amt Mühlburg, daß Es die 5 fl. 30 xr auß denen Straffgefällen bezahlen und gebührend verrechnen, auch wie die execution abgeloffen, berichten solle.

V.

Über die Wechselbeziehungen zwischen Jurisprudenz und Naturwissenschaft.

Vortrag, gehalten im Juristenverein in Graz
von
Dr. **Hermann Pfeiffer**, Privatdozent.

M. H.! Ich muß gestehen, daß ich nur mit Zögern es unternommen habe, in einer Sache um Ihr Gehör zu bitten, deren Selbstverständlichkeit und Klarheit an sich ihre Diskussion in einer gelehrten Gesellschaft verbieten würde, wenn nicht ebensolaut für die Erörterung dieses Themas der Umstand gesprochen hätte, daß heute noch aus einer, dem Juristen sowohl wie dem Naturwissenschaftler gewordenen Überzeugung die praktischen Konsequenzen nicht oder doch nur notdürftig, in einzelnen und nicht gerade in den wesentlichsten Punkten gezogen wurden. Diese Erwägung allein hat mich dazu ermutigt, Ihre Aufmerksamkeit für das Folgende in Anspruch zu nehmen.

Ich möchte gleich jetzt Ihre Nachsicht dafür erbitten, daß ich gewissermaßen als Einleitung zu den zu machenden konkreten Vorschlägen Ihnen Bekanntes und Wohlvertrautes, oft Erwogenes und leider auch ebensooft unerledigt unter die Schwelle des Bewußtseins Zurückgedrängtes hier wieder entwickele. Diesen Teil meiner Erörterungen bitte ich Sie, m. H., als eine bescheidene, das angeschlagene Thema keineswegs erschöpfende Darstellung bekannter Tatsachen aufzufassen!

Es sind von altersher die Juristen bei den dogmatischen Philosophen in die Schule gegangen. So hat sich im Laufe der Jahrhunderte eine geistige Gemeinschaft zwischen diesen Wissensgebieten entwickelt, aus der wohl beide in Theorie und Praxis Vorteil gezogen haben. Abseits von ihnen ist seit ihren Uranfängen die Naturwissenschaft gestanden und nur wenige und lose Fäden waren es, welche die einander fremd gegenüberstehenden Lager verbanden. Die Tatsache ist so festgewurzelt in der Bewußtseinssphaere vieler, daß auch heute

noch sogar von einem Antagonismus zwischen Jurisprudenz und Naturwissenschaft gesprochen wird. Zur Erklärnng dieses festgewurzelten Freundschaftsbündnisses auf der einen, zur Erklärung dieses fruchtlosen Nebeneinanders auf der anderen Seite dürfte uns folgende Überlegung führen:

Die Philosophie war es, die auf Basis ihrer dogmatischen Spekulationen in dem Drange nach Selbsterkenntnis die Lebensvorgänge und ihre Deutung nicht nur als ein wichtiges, sondern als ein nicht zu umgehendes Problem erkannte, um den Menschen in seinen Beziehungen zum Universum richtig einzureihen.

Das „γνῶϑι σαυτόν“ des griechischen Philosophen hat diesen menschlichen Wissensbestrebungen die Richtung gegeben. Dieses Wort wieder ist es gewesen, welches der genannten Schule die regste Anteilnahme, ihren scheinbaren oder wirklichen Resultaten die höchste Aufmerksamkeit von Seiten der Rechtskunde sichern mußte. Denn unzweifelhaft! Sollten Menschen als Vertreter menschlicher Gemeinschaft die soziale Wertigkeit einer Handlung richtig beurteilen und würdigen, so war dazu das „γνῶϑι σαυτόν“ eine unerläßliche Voraussetzung. Die philosophischen Bestrebungen verdienten aber deshalb von der in Rede stehenden Seite um so größere Beachtung, als sie in Verfolgung des aufgestellten Programms und in richtiger Erkenntnis der dominierenden Bedeutung psychischer Vorgänge im menschlischen Leben das Studium gerade dieser zu ihrem Hauptgegenstande zu machen anfingen. Auch der Weg, den die Philosophenschulen einschlugen, aus einer abstrakten Selbstbespiegelung heraus gedanklich das Problem menschlichen Wesens zu fassen, hatte etwas Fesselndes in sich. Er schien der geeignetste und kürzeste zu sein in einer Zeit, in welcher man noch nicht erkannt hatte, daß abstraktes Denken ohne die Korrektur einer nüchtern registrierten und systematisch angelegten Beobachtung ein Unding sei. Dem Programm des „γνῶϑι σαυτόν“ war das höchste Interesse der Baumeister menschlichen Rechtes von vornherein gewiß, da nur einer der Zeitperiode angepaßten und sie dabei erschöpfenden Kenntnis menschlichen Seins die Normierung von Recht und Unrecht entspringen konnte. Der Drang nach Erkenntnis konnte damals nur von den philosophischen Schulen befriedigt werden. Denn in jener Entwickelungsperiode stand philosophisches Denken und Grübeln im Mittelpunkt der Beachtuug aller Kulturförderer, von ihm durfte man die Lösung des Problemes den Tatsachen nach auch allein erwarten, da die Naturwissenschaft noch in den Anfängen ihres Entstehens begriffen war.

Nicht nur daß das vorliegende Tatsachenmaterial äußerst mangel-

haft war und ungeordnet, ohne System, in wirrem Nebeneinander, ohne befruchtenden, einheitlichen Leitgedanken brach lag, so führten auch die Wege naturforschender Geister jener Zeit so weit ab von den konkreten Problemen, von den heißen Impulsen momentanen Erlebens, daß über dem Umwege, den die Naturwissenschaft in den Kosmos zum Verständnisse menschlichen Seins machte, das hohe Ziel von der Allgemeinheit verkannt, daß über die zusammenhangslosen Resultate ihre Bedeutung im Rahmen eines geordneten, noch in weiter Zukunft liegenden Naturverstehens vergessen wurde.

Während nun im Laufe von Jahrhunderten eine dogmatische Philosophie in einer dem Tatsächlichen abgewandten Selbstbekrittelung es vergebens versucht hat, auch nur die einfachsten Lebensvorgänge, geschweige denn einen Bruchteil psychischen Geschehens richtig zu deuten oder gar zu erklären, blieb die Jurisprudenz, trotzdem sie sich in der Theorie den mannigfachen Wandlungen philosophischer Systeme anpaßte, doch in hohem Maße davor bewahrt, in einer philosophischen Sackgasse umherirrend, nicht vom Platze zu rücken.

Nicht weil, sondern trotzdem die Philosophie die Lehrmeisterin der Rechtskunde gewesen ist, hat sich diese in ersprießlicher Weise fortzuentwickeln vermocht! Das deshalb, weil sie, vielleicht ohne sich dessen voll bewußt zu werden oder gar plangemäßig diesen Umstand zu nützen, in ihrer praktischen Betätigung und in dem Bestreben, die im Alltage werdenden Einzelprobleme zu lösen, Naturwissenschaft betrieben hat auf einem Gebiete, welches für uns alle auch heute noch das aktuellste geblieben ist: im Kontakt mit dem fehlenden, sozial abirrenden Menschen!

Ich wiederhole es: Trotzdem die Jurisprudenz belastet war vom philosophischen Dogma, hat sie sich dem befruchtenden Einflusse, den der ihrem Urteile unterstellte Mensch ausübte, nicht ganz zu entziehen vermocht.

Mit den Lehrgebäuden der Alchymie, mit den krausen Doktrinen einer dem Tatsächlichen abgewandten Heilkunst gerade den praktischen Rechtsbedürfnissen aufzuhelfen, dazu gab es in jenen Zeiten keine Veranlassung. Es kam noch der Umstand hinzu, daß die im Altertume durch kühlbeobachtende Geister angebahnte Naturerkenntnis immer mehr und mehr, und das zu ihrem größten Unheile, gleichfalls in ein Abhängigkeitsverhältnis zur dogmatischen Philosophie geriet. Die nüchterne Beobachtung des Naturgeschehens wurde auf Kosten unkorrigierbarer, phantastischer Deduktionen zuerst vernachlässigt, um endlich ganz in den Hintergrund gedrängt zu werden.

So nur konnte es in Folge des verderblichen Einflusses eines

sog. philosophischen Denkens zu einem so weitgehenden Verfalle, zu einer jahrhundertelangen Hemmung einer Richtung menschlichen Strebens kommen, deren hohe Bedeutung, deren Ziele und Wege einem geistig freien Altertume nicht fremd gewesen sind. Wie für die Jurisprudenz, so gilt vielleicht in noch höherem Maße für die Naturwissenschaften des Mittelalters der Satz: Nicht weil, sondern trotzdem sie unter der Botmäßigkeit der dogmatischen Philosophie gestanden sind, wurden sie sich des rechten Weges endlich doch bewußt!

Die von philosophischem Dogmenkram beladenen und beengten Experimente der Alchymisten, die sich in engem Zirkelkreise bewegten, eine freie Deutung des Geschauten und seine Nutzbarmachung nicht zuließen, diese uns heute kindisch, ja lächerlich anmutenden Versuche der alten Goldmacher, sie bargen in sich doch ein Korn Edelmetalles: Ich meine den Umstand ihres Kontaktes mit dem Naturgeschehen! Dieser Tatsache allein haben wir es zu verdanken, daß eine unvoreingenommene Betrachtungsweise der Natur auf den ihr gebührenden, dominierenden Platz wieder gestellt wurde. Den Retorten und Glühöfen einer verknöcherten Goldmacherkunst entstieg das naturwissenschaftliche Experiment, streifte die Sklavenketten eines unkorrigierten Denkens ab und suchte dort nach Erkenntnis und fand sie auch, wo sie allein uns Menschen erblühen konnte: Nicht in himmelragenden, schwanken Phantasiegebäuden, sondern im Schooße unserer Erde: in nüchterner Betrachtung und Erforschung der allgemeinen Naturgesetze, die alles Lebende umschlingen und zwingen. So sehen wir in dem Momente die Naturwissenschaft neu erblühen, in welchem die Alchymie zur Chemie wurde, in dem aus den alten Dürrkräutlern und Tierbälgebewahrern Biologen wurden, in dem die alten Heilkünstler in Ärzte sich verwandelten, die, im Leben stehend, in voller Kenntnis des Baues und der Funktion des menschlichen Leibes, in voller Würdigung menschlicher Leiden und Freuden zu handeln anfingen, aus der stillen Gelehrtenstube hinaustraten unter ihre Brüder in dem Bestreben, sie kennen zu lernen, um mit ihren Händen, nicht aber mit ihren Philosophemen ihnen zu helfen.

Es hieße, Ihnen allen Wohbekanntes vorbringen, wollte ich in den Einzelheiten verfolgen, welchen Aufschwung namentlich im eben abgelaufenen Jahrhunderte die Naturerkenntnis gewonnen hat und welche mächtige Förderung eine große Reihe anderer Wissensgebiete durch die hier erzielten Errungenschaften empfing.

Die Naturwissenschaft war es, welche das Schlagwort von der Umwertung aller Werte prägte. Sie ist mit diesem ihrem Schlacht-

rufe eingetreten in das Zentrum des Interesses moderner Kulturförderer. Sie ist es, die heute schon nicht nur vom praktischen Leben, sondern auch von der Theorie, von dem Denken und Fühlen der Allgemeinheit als jener Faktor erkannt worden ist, dessen Fortschreiten oder Stillestehen auch den Fortschritt oder Stillstand des Menschengeschlechtes bedeutet. Das philosophische Dogma — wir dürfen es heute schon getrost aussprechen! — hat seine herrschende Stellung im geistigen und materiellen Leben eingebüßt und sein Erbe hat eine nüchterne, menschlichen Wünschen angepaßte, ihre Erfüllung als nächstes und höchstes Ziel erstrebende Naturwissenschaft angetreten.

Und merkwürdig, in diesem Jahrhundert der Umwertung aller Werte hat auch das früher zitierte, im Mittelalter so übel gedeutete Philosophenwort seine richtunggebende Kraft behalten. Das „*γνῶθι σαυτόν*“, stand auf den Fahnen der alten Dogmatiker; wir finden es heute wieder auf den Bannern naturwissenschaftlicher Forschung. Nur sein Sinn hat sich geändert! Auch dieses zum Programm geprägte Wort hat seine Umwertung erfahren und wird heute vielleicht zum erstenmale so erfaßt, wie Sokrates es wohl gemeint haben mag: Erkenne dich selbst! Dabei ist die Betonung auf das Kennen, auf das Kennen-Lernen zu legen! Das „*γνῶθι σαυτόν*“, dessen sind wir uns heute bewußt geworden, kann seine Lösung nicht in fruchtloser, dem Tatsächlichen abgewandter, der Realität des Lebensphaenomens entfremdeter Selbstenträtselung finden. Dieses Ziel, über dessen Erfüllung hinaus erst die gewaltige Aufgabe seiner praktischen Konsequenzen ragt, dieses Ziel kann ausschließlich und allein auf dem Wege einer planmäßig durchgeführten Beobachtung erreicht werden. Nur die restlose Kenntnis unser selbst, der uns umgebenden Außenwelt und der Wechselbeziehungen beider kann uns in den Stand setzen, auch das wirklich zu erkennen, auch das bewußt zu erstreben, was uns Not tut.

Dieser letzte Satz, so selbstverständlich, so vertraut er auch heute unserem Ohre klingen mag, ist vielleicht die größte tatsächliche Errungenschaft naturwissenschaftlichen Strebens. Aus ihm heraus erst können wir den Wert der schon jetzt gereiften Ergebnisse voll ermessen. Er bildet die Entwicklungsrichtung, in der kommende Jahrhunderte noch planmäßiger und zielbewußter vorschreiten werden, wie dies heute geschieht, wo die Entscheidung der Frage über die Hegemonie zwischen Deduktion und Intuition, wenn auch praktisch abgeschlossen, so doch von manchen noch nicht voll anerkannt ist!

Ich habe früher vorübergehend des Umstandes erwähnt, daß aus den modernen naturwissenschaftlichen Erkenntnissen auch anderen,

fernliegenden Wissensgebieten Förderung und Befruchtung geworden ist, Tatsachen, die wieder so sehr Allgemeingut geworden sind, daß ich wohl darauf nicht näher einzugehen brauche. Nur zögernd und ungern aber hat sich die Philosophie, soweit sie nicht selbst zur Naturwissenschaft geworden ist, also die philosophische Dogmatik dem wachsenden Einflusse naturwissenschaftlicher Erkenntnisse gebeugt. Sie war es, die vom Fundamente aus ganz besonders durch Erkenntnisse erschüttert wurde, die eine nüchterne Beobachtung am Krankenbette und im Tierexperimente über das psychische, besser gesagt das nervöse Geschehen gezeitigt haben.

Das Dogma sah mit einem mitleidigen, nachsichtigen Lächeln den ersten Gehversuchen zu, welche die ihm entwachsene Naturwissenschaft dem Naturerkennen zu tat. Mitleidig wie eine Mutter, welche weiß, daß ihr Kind bei seinen ersten Exkursionen gar bald in der Horizontalen anlangen werde, nachsichtig wie eine Mutter, die gar wohl weiß, wie bald ihr Kind unter Thränen in ihren bergenden Schoß zurückflüchten werde. Aber sieh da! Wohl gab es ein Straucheln uud Fallen, wohl gab es auch das, was man ins individuell Menschliche übersetzt, Thränen nennen konnte — aber die vom Banne des Dogma befreite junge Wissenschaft lernte gehen, wuchs und wuchs und suchte auf eigenen Füßen ihre eigenen Wege, des mütterlichen Schoßes zu ihrem Vorteile entratend. Und je weiter diese Wege sie abseits führten von jenen der Mutter, um so banger wurde diese! An die Stelle des nachsichtigen Lächelns trat gar bald ein ernstes, mahnendes Kopfschütteln, eine Verwarnung nach der anderen wurde der Unvorsichtigen nachgerufen. Das Dogma drohte mit seinem Zorne und, weil dieser nichts fruchtete, mit seinem Fluche. Als aber auch er ungehört verhallt war — die Naturwissenschaft war einstweilen schon so weit gegangen und fühlte sich so sicher auf ihren jungen Beinen! — da verstieß das Dogma das ungeratene Kind! Es kehrte in seine Studierstube zurück und begann selbstgefällig seine Selbstbetrachtungen von neuem! Da kam ein Tag, da die Naturwissenschaft wieder an der Herrin Tor pochte, aber nicht zagend und schüchtern, wie ein reuiger Sünder, sondern laut und fordernd. Als ihm die Tür nicht gutwilig aufgetan wurde, da erzwang sie sich den Weg!

Ich möchte, m. H. diese Parabel nicht ins Ungebührliche fortspinnen! Kehren wir zu den Tatsachen zurück, so wie sie heute vor uns liegen: Wenn es früher keinen Alchymisten, keinen Heilkünstler gegeben hat, der unbeeinflußt vom Schuldogma sein Wesen trieb, so gibt es heute keinen ernstzunehmenden Philosophen mehr,

so kann heute kein irgendwie Beachtung verdienendes philosophisches System aufgestellt werden, ohne volle Berücksichtigung nicht nur der allgemeinen naturwissenschaftlichen Tatsachen, sondern ganz besonders auch jener tiefen Einblicke, die das Experiment uns in die Werkstätte psychischer Tätigkeit gewährt hat. Zu philosophieren — es bleibe dahingestellt, ob es überhaupt vorteilhaft oder nutzbringend sei! — zu philosophieren ist schon heute nur mehr auf einer Basis denkbar, welche die Naturwissenschaft in selbstentäußerndem, aufreibendem, jahrhundertelangem Kampfe geschaffen hat. So ist sie, ganz besonders aber die Medizin mit ihren vielen abzweigenden Wissengebieten die Lehrmeisterin der Philosophie geworden, so ist dem Naturwissenschaftler neben seiner Forscherarbeit noch eine zweite Aufgabe geworden: Der Lehrmeister des Menschengeschlechtes zu sein in seinem Ringen nach Selbsterkenntnis.

Dieser Umschwung hat sich nun so unbemerkbar langsam und unauffällig vollzogen, die immerhin erbitterten Kämpfe um die Vorherrschaft wurden den breiten Massen so verborgen geführt, daß in abseits Stehenden vielleicht die volle Ueberzeugung von der wesentlichen Wandlung noch nicht gereift, noch nicht gefestigt ist.

So ist es auch nur zu erklären, warum die Jurisprudenz noch heutigentags der Schulphilosophie nähersteht als jener Wissenschaft, die in moderner Zeit an führende Stelle getreten ist. So ist es vielleicht erklärlich, warum dem Wandlungs- und Anpassungsprozesse der alten Lehrmeisterin aus dem echt menschlichen Beharrungsvermögen heraus nur zögernd und in geringem Ausmaße die Rechtskunde gefolgt ist.

So mannigfach die Wechselbeziehungen zwischen den beiden Lagern auch sein mögen, so gebieterisch auch der Fortschritt gerade das Ineinander-, das Miteinanderarbeiten der Vertreter beider Wissensgebiete fordert, so spärlich ist bis heute noch der Gedankenaustausch geblieben!

Doch dürfen wir nicht ungerecht sein und über das Ziel hinausschießen! Die Wechselbeziehungen sind lebhafter geworden, sie mehren und festigen sich, so daß man schon heute aus den vorliegenden Tatsachen sagen darf: Es bewegen sich beide Wissenschaften nicht mehr in parallelen Linien, die in der — Unendlichkeit einmal sich berühren werden, sondern es ist eine deutliche Konvergenz zu verzeichnen, die den Zeitpunkt erschöpfenden und plangemäßen Zusammengehens in nicht allzuferner Zukunft vorauszusagen gestattet!

Diese Annäherung hat nun wieder derselbe Umstand bewerkstelligt, der früher für die Rechtspflege und für die Naturwissen-

schaften als entscheidend bezeichnet wurde, sie vor einem Erstarren im Dogmenkrame zu bewahren: Der Kontakt mit dem konkreten Einzelfall, mit dem Menschen!

Hier war die Rechtspflege schon zu einer Zeit, wo von einem Aufblühen der Naturwissenschaften nicht die Rede sein konnte, darauf angewiesen worden, des helfenden Beirates Naturkundiger sich zu bedienen, sollte sie nicht in ihrem Streben nach Rechtfindung abirren. Nicht die Folgerungen aus dem Geschauten, sondern das Geschaute selbst, die nackte naturwissenschaftliche Tatsache war es zuerst, welche die Brücken schlug von der Jurisprudenz zur Naturwissenschaft, insbesondere zur Medizin.

Als diese Wissenschaft in den Besitz konkreter Kenntnisse gelangt, als das Studium des Baues und der Funktionen des gesunden und kranken Menschen als unerläßliche Basis für ärztliches Handeln erkannt worden war, da ist die praktische Rechtspflege gar bald sich dessen bewußt geworden, mit wie großem Vorteile sie in einzelnen Fällen für ihr richterliches Handeln der Kenntnisse des Arztes sich bedienen könne. Je weiter und tiefer auf dem Arbeitsgebiete der Heilkunde und Biologie in das Naturverstehen eingedrungen wurde, je mehr die Zahl der ans Licht gebrachten Tatsachen anschwoll, um so reger gestaltete sich auch die Inanspruchnahme der Kenntnisse des Arztes, um so häufiger sah sich der Richter veranlaßt, aus diesen Quellen zu schöpfen. Wie groß der Umschwung gerade in den letzten Jahrhunderten hier gewesen ist, läßt sich am leichtesten erkennen, wenn man die relativ spärlichen Bestimmungen der Karolina über die Heranziehung von ärztlichen Sachverständigen mit den Regulativen vergleicht, die in den modernen Gesetzbüchern die Tätigkeit des Arztes vor dem richterlichen Forum anordnen. So ist im Verlaufe der Zeiten dem Arzte, von seinen reinärztlichen Pflichten abgesehen eine neue soziale Aufgabe erwachsen, deren Erfüllung einen nicht minderen Grad von Pflichtbewußtsein und Leistungsfähigkeit verlangt, wie seine ihm angestammte, die ihn nicht minder wichtige soziale Interessen zu vertreten heißt, wie das Gebot, Schmerzen zu lindern.

Es ist, langsam an Boden und Bedeutung gewinnend, auf den genannten konkreten Gebieten der Arzt und die ärztliche Wissenschaft zu einem Kulturfaktor geworden, der vielleicht deshalb in seiner Bedeutung von der Allgemeinheit unterschätzt wird, weil das Betätigungsbereich des Arztes das Krankenbett und der richterliche Einzelfall geblieben ist, weil der Arzt, als echter Jünger der Natur, es scheut, sich in Szene zu setzen.

Aus diesen, Ihnen allen, m. H., so wohlbekannten Tatsachen müßte es nun nur zu begreiflich scheinen, daß Jurist und Arzt, in dem gemeinsamen Bestreben, ein und dieselbe soziale Sache zu fördern, auch innerlich rasch einander nähergekommen sind und daß sie es gelernt haben, sich einander anzupassen.

Man sollte meinen, daß eben jenes Philosophenwort, dessen eminente Bedeutung einst das Freundschaftsbündnis mit der philosophischen Dogmatik anzubahnen vermochte, die Rechtskunde naturwissenschaftlicher Denkweise zuführen werde. Wenn dies nicht in jenem Umfange geschehen ist, wie es vielleicht für eine ersprießliche Fortentwickelung vorteilhaft gewesen wäre und wie es vielleicht auch die einzelnen Beteiligten wünschen würden, wenn es noch immer nicht ausgeschlossen erscheint, daß die Naturwissenschaft an der Jurisprudenz, der Rechtskundige an der Arbeit des von ihm zugezogenen Arztes eine den Tatsachen nicht gerechtwerdende Kritik übt, so scheint mir dieser Umstand nur zu beweisen, daß zwar nach außen hin oder besser gesagt im Einzelfall eine Verständigung stattgefunden hat, daß aber die Denkweise in beiden Lagern noch eine grundsätzlich verschiedene geblieben ist.

Das ätiologische Moment — gestatten Sie mir diesen medizinischen Ausdruck! — das ätiologische Moment des starren Festhalten an der einmal eingeschlagenen Gedankenrichtung dort und hier liegt, wie ich meine, nicht so sehr in dem schon einmal angezogenen menschlichen Beharrungsvermögen, als vielmehr in dem Umstande, daß sich die Rechtskunde der Umwälzung nicht voll bewußt geworden ist, daß sie heute unerschütterlich feststehende Deduktionen noch nicht in vollem Ausmaße berücksichtigen gelernt hat, die einer naturwissenschaftlichen Betrachtungsweise aus den beobachteten Tatsachen zu ziehen so leicht fiel.

Die Schuld liegt auch hier wieder nicht so sehr an dem starren Festhalten der Rechtskunde an ihren altgewohnten Ueberzeugungen als an den Naturwissenschaftlern selbst, die es in der Schule der nach einfachen, ehernen Gesetzen arbeitenden Natur verlernt haben, Propaganda mit ihren Ueberzeugungen zu treiben, wie es die alten Dogmatiker getan haben!

Aus der Erkenntnis der materiellen Grundlage, ja der materiellen Ursachen psychischen Geschehens, in voller Würdigung des wesentlichen Einflusses allgemein somatischer Verhältnisse auf die Vorgänge des Seelenlebens und demgemäß auch auf das Handeln, wurde der Arzt dazu geführt, gut und böse nicht so sehr nach ihrer sozialen Seite hin einzuschätzen als die individuelle Genese, auf dem Hinter-

grunde allgemeiner Naturgesetze ins Auge zu fassen. Der Rechtskundige aber, als Vertreter der Interessen menschlicher Gesellschaft, glaubt naturgemäß seine spezielle Aufgabe erschöpft, wenn er die Frage nach dem sozialen Effekt erledigt hat. Wir müssen aber gerechterweise zugestehen, daß schon seit langer Zeit nicht nur das Was sondern auch das Wie im Einzelfall sowohl wie vom Gesetzgeber Berücksichtigung gefunden hat.

Dennoch glaube ich den Hauptgrund des Nebeneinanders von Rechtskunde und Naturwissenschaft darin suchen zu müssen, daß die soziale Bewertung nach den Gesetzen menschlicher Gesellschaft hier, die individuelle Beurteilung auf dem Hintergrunde eines immerhin beträchtlichen Naturverstehens dort von beiden Seiten im Auge behalten und daß ein Kompromiß zwischen beiden, sich doch ergänzenden Betrachtungsweisen noch nicht gefunden ist. Daß aber auch die Resultate, die von den erwähnten Gesichtspunkten erzielt wurden, sich nicht decken können, daß hier immer wieder Dissonanzen entstehen müssen, läßt sich leicht begreifen, wenn man bedenkt, daß die soziale Bewertung nur einen kleinen Bruchteil eines Geschehens zu beleuchten vermag, während das Streben nach einer Beurteilung in Übereinstimmung mit den Naturgesetzen einen viel tieferen Einblick gestattet.

Ich möchte aber diesen, eine zielbewußte Annäherung heute noch hemmenden Gegensatz mehr als einen äußerlichen, denn als einen essentiellen bezeichnen. In beiden Lagern sollen menschliche Lebensäußerungen beurteilt werden. Ob dies nun dort von sozialen, hier aus individuell menschlichen Gesichtspunkten heraus geschieht, so setzt doch jedes Beurteilen einer Sache ihre Kenntnis voraus, wenn anders die Beurteilung den Dingen gerecht werden soll. Es ist eine mehr als selbstverständliche Forderung, daß der Bewertung einer menschlichen Handlung, von welchem Gesichtspunkte sie auch immer ausgehen mag als Grundlage dienen müsse eine Kenntnis des Menschen selbst.

So wären wir auf diesem Umwege zum sokratischen „γνῶθι σαυτόν“ zurückgekehrt! Mag auch der Arzt im Einzelfall als Sachverständiger seine praktischen Kenntnisse in den Dienst der Rechtspflege stellen und ihre Bedürfnisse nach Maßgabe des ihm zu Gebote stehenden Wissenschatzes befriedigen, es muß in Konsequenz des früher Gesagten nicht nur gefordert werden, daß eine praktische Rechtspflege mit den Grundmaximen der menschlichen Lebenserscheinungen vertraut ist, sondern daß auch eine legislative Tätigkeit in

Anerkennung jener neuaufgedeckten naturwissenschaftlichen Tatsachen erfolge, die uns Einblick gewähren in die Werkstätten der Natur, ganz besonders aber in die Werkstätten menschlichen Seelenlebens. So nur kann im Einzelfall gegenüber dem sozialen Rechte der Allgemeinheit auch das individuelle Recht des Menschen zur Geltung kommen, so nur steht zu hoffen, daß auch in der Gesetzgebung dieses Prinzip nach Tunlichkeit Anerkennung finde.

Und so nur, m. H., halte ich es für möglich, daß in absehbarer Zeit in gemeinsamer Arbeit an die Lösung von Problemen wird geschritten werden können, deren Entwirrung heute noch als ein Unding erscheint. Dabei handelt es sich aber nicht so sehr um das Verständnis, welches der Richter im Einzelfall seinem ärztlichen Beirat zollt. Denn dazu sind ja heute schon in großem Umfange die Bedingungen erfüllt! Das große Entgegenkommen und die hohe Anerkennung, welche der ärztlichen Sachverständigkeit von maßgebender Seite entgegengebracht wird, sichert auf diesem Gebiete heute schon eine fruchtbringende Arbeit. Es kommt vielmehr darauf an, daß die Rechtskunde, vom naturwissenschaftlichen Denken befruchtet, jene Errungenschaften und jene heute schon ableitbaren Folgerungen auch in der Theorie sich zu eigen mache, von denen sie Vorteil erwarten darf. Auch hier dürfen wir aber in dem Bestreben, ein gegenseitiges Verständnis anzubahnen, nicht ungerecht sein!

Die moderne Kriminalistenschule war es, welche vor mehreren Dezennien die kühne Schwenkung ins naturwissenschaftliche Lager in voller Erkenntnis der Richtung getan hat, in der sie sich bewegte. Sie war es auch, welche die ersten Früchte beginnenden gegenseitigen Begreifens gepflückt hat. Und die Zahl dieser ist, so weit ich in diese Dinge Einblick gewonnen habe, keine geringe.

Ganz abgesehen von den unmittelbaren, praktischen Konsequenzen welche die Bewegung schon zu verzeichnen hat, ist namentlich die Theorie davon nicht unbeeinflußt geblieben. Man möge nur an den alten, sicherlich in mancher Hinsicht unfruchtbaren Streit über die Willensfreiheit sich erinnern und bedenken, welche Wandlung die den unitarischen Standpunkt teilenden jungdeutschen Kriminalisten in der Theorie des Strafrechts geschaffen haben. Wenn man früher die Ansicht vertrat: Weil der Effekt einer Handlung sozial schädlich sei, müsse gestraft werden, dabei sei es ganz irrelevant, wie die Handlung, die Gesundheitsbreite vorausgesetzt, zustandekomme, so war es gerade die von naturwissenschaftlichem Denken befruchtete jungdeutsche Schule, welche darauf hinwies, daß neben der sozialen Bewertung eines Deliktes, wenn auch im Hintergrunde, so doch als

immerhin beachtenswerter Faktor die individuelle Genese in Rechnung gezogen werden müsse. Für sie aber ist die Frage nach der Willensfreiheit von allergrößter Bedeutung.

Freilich kann uns niemals dem stärkeren Rechte der Allgemeinheit gegenüber das individuelle Recht, das jedes Naturgeschehen in sich birgt, so weit beeinflussen, uns zu fragen, ob überhaupt zu strafen sei. Wohl aber ist es von einer Rechtspflege, die in Übereinstimmung mit dem modernen, naturwissenschaftlichen Erkennen speziell der psychischen Geschehnisse steht, zu erwarten, daß sie das Warum und Wie der Strafe von diesem Faktor in hohem Maße werde beeinflussen lassen. Und diese beiden, nicht mehr so sehr in der Theorie als vielmehr in der legislativen Tätigkeit und in der richterlichen Praxis ihrer endgültigen Entscheidung immer noch harrenden Punkte fordern geradezu heraus nach einer Einflußnahme naturwissenschaftlich-psychologischer Erkenntnisse. Daß hier nicht der alte philosophische Dogmenkram mit seinen den Lebenserscheinungen nicht, sondern der Studierstube entlehnten, weltfremden Anschauungen, daß vielmehr hier die nüchterne, naturwissenschaftliche Denkweise das letzte Wort wird zu sprechen haben, diese Gewähr hat uns die jahrzehntelange Arbeit naturwissenschaftlich-gebildeter Kriminalisten als wichtige und stolze Errungenschaft beschert. Jene Geistesrichtung, jene Forscherarbeit wird hier der Zukunft ihren Stempel aufdrücken, die dem wahren und tiefen Sinn des „γνῶϑι σαυτόν“ näher zu kommen vermochte.

Es würde mich zu weit führen, wollte ich die hier vorgebrachten, ganz allgemeinen Andeutungen in das Detail verfolgen. Ich fürchte auch nicht, in dem Gesagten mißverstanden zu werden! Was meine innerste Überzeugung ist, es könne der Rechtspflege aus einem Streben nach naturwissenschaftlicher Denkweise nur Vorteile erwachsen, dürfte wohl auf keinen Widerspruch stoßen!

Wohl aber muß ich mich von dem Verdachte zu befreien versuchen, daß ich die naturwissenschaftliche Denkweise, die heute schon gewonnenen Resultate zu hoch einschätze. Vor einer Überschätzung der Bedeutung konkreter naturwissenschaftlicher Tatsachen für den Einzelfall bewahren wohl die, wie ich unumwunden zugestehe, oft recht betrübenden Erfahrungen in der Praxis. Gerade dem Naturwissenschaftler werden die hindernden Schranken bewußt, die seinem Erkennen da und dort und in um so größerer Zahl erwachsen, je tiefer er in den Geist seiner Wissenschaft einzudringen versucht. Gerade ihn lehren diese Schranken zuerst und am bittersten vielleicht, einzuschätzen, was er nicht weiß! Sie lehren ihn aber auch, des

einmal gesicherten Besitzes sich zu freuen, ihn zu nutzen und das Erreichte mit dem noch Anzustrebenden in nüchterne Beziehung zu bringen.

Aus dem zurückgelegten Weg vermag er auch auf die Entwicklungsrichtung des Kommenden seine Schlüsse zu ziehen. So gering das bisher Geleistete scheinen mag, so ferne wir uns auch heute noch vom endlichen Ziele befinden, so oft uns auch noch im Einzelnen unser Wissen im Stiche läßt, wir ringen und streben nach Wissen, nach einem an den Tatsachen erprobten, nüchternen Wissen, nicht nach hinfälligen Spekulationen und Lehrgebäuden! Dieses Streben, diese Auffassung des „γνῶθι σαυτόν" ist es, welche ich als den Kern naturwissenschaftlicher Denkweise bezeichnen und von dem ich wünschen möchte, daß sie das feste, unzerreißbare Bindeglied werde zwischen Rechtskunde und Naturwissenschaft.

Die ethischen Ziele beider sind dieselben und einander gleichwertig hohe: Den Menschen in seiner Kulturentwicklung zu fördern. Die Wege, auf denen dieses Ziel angestrebt wird, sind heute scheinbar recht verschiedene. Wenn es aber erst einmal zum allgemeinen Bewußtsein wird gekommen sein, daß nur aus einem Naturverstehen heraus auch ein Verständnis des Einzelnen und der Gesellschaft denkbar ist, und daß nur auf dem Hintergrunde des Naturgeschehens ihre Relationen richtig beurteilt zu werden vermögen, dann ist auch der Weg zu jener innerlichen Harmonie gefunden! Sobald sich beide Lager darüber einig sind, daß aus ihrer Vereinigung, aus der Verbindung ihrer Arbeit der Fortschritt erblühen werde, sobald die Rechtskunde planmäßig bestrebt sein wird, den naturwissenschaftlichen Leitgedanken für ihre speziellen Zwecke nutzbar zu machen, dann werden auch die beiden konvergierenden Entwicklungslinien im Punkte sich getroffen haben!

Diesem idealen Punkt, — ich habe schon früher die Hoffnung ausgesprochen, daß er nicht in unendlicher Entfernung liegt! — — diesem Punkte in konsequenter Weise zuzustreben, daran hindert uns aber ein wesentlicher Faktor: Der Umweg über die philosophische Vermittlerin leitet heute noch naturwissenschaftliche Ergebnisse in juridisches Denken! Dieser Umweg ist ein großer, mühsamer und vor allem: Es verdirbt auf dem weiten Transport so manches Wissensgut, dessen unmittelbarer Besitz vielleicht fördernd und umwälzend hätte wirken können.

Wenn Sie, m. H., mit mir darin übereinstimmen, daß der Rechtskunde aus einem Entgegenkommen gegen die Naturwissenschaften Vorteil erwachsen könne, so werden sie auch in logischer Konsequenz

dieses Zugeständnisses mit mir fordern: Naturwissenschaftliche Bildung für den angehenden Juristen!

Daß es nun damit heute noch recht dürftig bestellt ist, wird mir wohl jedermann zugeben müssen! Den Grundstock zu diesem Mangel legt das Gymnasium, das als unerstürmtes Außenwerk sogenannten „philosophischen Erziehungssystemes“ den Heranwachsenden auf alles andere eher vorbereitet, denn auf das „γνῶϑι σαυτον“ in dem vorerwähnten Sinn. Von dem allgemeinen Naturgeschehen lernen wir dort einen dem Fachmanne unerläßlichen, eine allgemeine Bildung, einen weiten Überblick aber nur hindernden Formelkram, von dem Leib des Menschen und von seinen Funktionen wird uns im falschen Sittlichkeitsdusel nur die obere, gewissermaßen salonfähige Hälfte in elenden Bruchstücken vorgeführt und das psychische Geschehen lernen wir nicht nach den heute einwandsfrei bewiesenen naturwissenschaftlichen Tatsachen, und den darauf sich aufbauenden Folgerungen kennen, sondern in Form einer in den spanischen Stiefel einer philosophisch-religiösen Dogmatik eingeschnürten Dauphinen-Psychologie und Logik. Die klassischen Sprachen, deren das logische Denken fördernder Einfluß zu ihrem Schutze immer wieder angeführt wird, vollenden dann das Werk, uns als weltfremde, ihres Menschentumes und ihrer Menschlichkeit unbewußte Geschöpfe in das Leben zu schicken!

Dies ist der erste Teil der naturwissenschaftlichen Schulung der angehenden Rechtsbeflissenen! Und nun zum zweiten, dem Kolleg aus gerichtlicher Medizin, das während eines Semesters auf der Hochschule gelesen wird. Es soll den Zweck haben, den Hörer der juridischen Fakultät vertraut zu machen mit der Tätigkeit des Arztes vor dem richterlichen Forum, und steht mit der Tendenz des Vorhergesagten in vollem Einklange. Die Absicht ist durchaus löblich! Nun soll aber auch nicht verschwiegen werden, wie dieser Zweck in der Tat erreicht wird: Von vornherein stehen sich der Lehrer der forensischen Medizin nnd seine Zuhörer etwa so gegenüber, wie zwei Menschen verschiedener Nationalität, die es nicht gelernt haben, in der Sprache ihres Widerpartes zu denken oder zu sprechen! Ein zwar ergötzliches, aber im Hinblick auf das Vorhergesagte doch ernst zu beurteilendes Schauspiel! Der Lehrer erkennt die Unmöglichkeit, im Verlaufe weniger Unterrichtsstunden die gegebene Basis derart zu verändern, daß daraus auf ein wirkliches Verständnis zu hoffen wäre, und sieht sich daher darauf angewiesen, eine kursorischen Überblick über die menschliche Physiologie und Pathologie zu geben und die wichtigsten Punkte anzuführen, in denen der

Ausspruch des Arztes dem Forum von Belang ist. Dabei mache ich immer die Erfahrung, daß der Eindruck dieser Ausführungen entweder tödliche Langeweile ist oder aber jenem verzweifelt ähnlich wird, wie ihn die Kinder in einem Zaubertheater empfangen: Von einem Verstehen, von einem Eindringen und Durchdringen des Stoffes, von einer Anpassung an medizinisches Denken kann um so weniger die Rede sein, als die Mehrzahl der Hörer die wesentliche Bedeutung des Vorgebrachten gar nicht einsieht. Als konkreten Ausdruck dafür möchte ich die Tatsache erwähnen, daß die Frequenz der Vorlesungen in dem Augenblicke etwa um das Dreifache steigt, wo die sexuellen Delikte vorgeführt werden, daß aber z. B. die Besprechung nervöser Vorgänge nur wenige Tapfere über sich ergehen lassen!

Ich möchte hier nicht mißverstanden werden! Unseren Studenten mache ich aus diesen Tatsachen den allergeringsten Vorwurf! Es fehlen ihnen eben alle Vorbedingungen dazu, mit wirklichem Verständnisse, das allein einen 'guten Willen' zu zeitigen vermag, mit der Möglichkeit eines Unterscheidungsvermögens zwischen Wichtig und Unwichtig den Worten des Vortragenden zu folgen. Der Vorwurf trifft vielmehr ein Erziehungssystem, welches es mit sich bringt, daß zwei ihrem innersten Wesen nach demselben Ziele zustrebende Geistesrichtungen so verständnislos einander gegenüberstehen.

Aus all dem früher Erörterten wirft sich die Frage auf, wie denn hier Wandel zu schaffen, wie denn hier als notwendig erkannte Verbesserungen anzubringen wären?

Wenn ich das Wort Verbesserung hier ausgesprochen habe, so muß ich mich abermals gegen den Verdacht verteidigen, als hätte ich es in der Hoffnung, in dem allerdings u n v e r z e i h l i c h e n Optimismus getan, aus den festgestellten Tatsachen heraus auch eine praktische Konsequenz hervorgehen zu sehen. Ich habe von dem Beharrungsvermögen menschlicher Einrichtungen eine viel zu hohe, von der Überzeugungskraft des Wortes, ja selbst der Tatsachen eine viel zu geringe Meinung, als daß ich es erhoffen könnte, in dem einmal eingebürgerten, festgelebten System einen Wandel eintreten zu sehen. Wenn ich es dennoch unternehme, in einigen Andeutungen darauf hinzuweisen, wie vielleicht der in uns allen lebendige Wunsch tatsächliche Gestalt gewinnen könnte, so bin ich mir dessen wohl bewußt, daß auch die ernsthaftesten und begründetsten Vorschläge dazu gemacht zu sein scheinen, praktische Folgen nicht nach sich zu ziehen. Aber dennoch! Sie müssen eben einmal gemacht werden!

In diesem Sinne und nur in diesem bitte ich Sie, m. H., das nun Folgende aufzufassen!

Da ich auch nicht in Gedanken es zu tun wage, und nicht dazu berufen bin, an das durch Jahrhunderte lange Gewohnheiten geheiligte Erziehungssystem des Gymnasiums zu rühren, so möchte ich wenigstens darauf hinweisen, daß in unserer Sache auch auf der Hochschule ohne beträchtliche Mehrbelastung des Studenten im Verlaufe seiner vierjährigen Studien vieles nachgeholt werden könnte! Ich denke dabei an ein zweistündiges, obligates Kollegium, welches etwa in Seminarform während des ganzen Studienganges die Einführung in die Kenntnis der Naturwissenschaften zu leiten hätte. Unter dieser Voraussetzung ließen sich im ersten Jahre leicht die Grundzüge einer allgemeinen Biologie, im zweiten jene der Anatomie und Physiologie, im dritten jene der Pathologie unter besonderer Berücksichtigung des normalen und krankhaften Seelenlebens bewältigen, während das vierte Studienjahr für die Darstellung der gerade diesem Hörerkreis besonders wichtigen forensen Medizin zugewiesen werden könnte. Beim Unterrichte wäre nicht so sehr auf die Anführung wissenschaftlicher Details als auf eine systematische Demonstration der Naturphänomene, auf sein Erleben durch den Schüler Gewicht zu legen. Es würden sich auf eine Anregung der in Frage kommenden Faktoren hin sicherlich an jeder Hochschule geeignete Lehrkräfte finden, welche die angeführten Themen in entsprechender Weise zum Vortrage zu bringen bereit wären.

Mit den hier angedeuteten beschränkten Mitteln könnte zwar nicht das Ideal einer naturwissenschaftlichen Durchschnittsbildung erreicht, wohl aber könnte erzielt werden, daß nicht nur ein volles Verständnis für die wichtigen gerichtlich-medizinischen Tatsachen angebahnt werde, sondern daß auch Rechtskundige ins Leben und in ihren Berufskreis hinaustreten, denen naturwissenschaftliches Denken während ihres langen Studienganges nicht völlig fremd geblieben ist.

Damit wäre schon eine ebenso notwendige, wie ein gegenseitiges Verständnis anbahnende Basis geschaffen, auf der aufbauend kommende Jahrzehnte dem oben als erstrebenswert hingestellten Ziele zuarbeiten könnten:

Eine Gesetzgebung, einen Richter- und Beamtensland zu schaffen, die der wesentlichen Bedeutung des „γνῶθι σαυτόν“ im modernen Sinne sich voll bewußt, den Fortschritt aus ihrer innersten Überzeugung heraus fördernd, zwar der Allgemeinheit geben, was ihr gebührt, aber auch dem individuellen Geschehen seine gewiß nicht

gering zu achtenden Rechte vorenthalten. Nur auf dem Wege naturwissenschaftlicher Erkenntnis können wir zu einem vollen Selbstverstehen, nur durch dieses wieder zu einer erschöpfenden Gerechtigkeit und nur durch diese zu der Erreichung unseres gemeinsamen Zieles beitragen:

Dem Menschen zu geben was des Menschen ist!

VI.

Mnemotechnik im Unterbewusstsein.

Von

Hans Gross.

Daß es eine solche gibt, und daß sie unter Umständen arg irreführen, also bei Zeugenaussagen wichtig sein kann, hat mir ein unbedeutender Vorfall vor Kurzem gezeigt.

Bei einer der ersten Seminarübungen des vorigen Semesters hatte sich ein Student bei der Besprechung eines Vortrages hervorgetan; ich ließ mir seinen Namen sagen und als kurz darauf ein Buch erschien, welches den vom genannten Studenten besprochenen Gegenstand behandelte, so wollte ich ihm das Buch leihen. Ich sah ihn aber nicht und sagte dem Pedell, er möge dieses Buch dem Studenten „von Puchtel" in meinem Namen geben. Der Pedell versicherte, einen Studenten dieses Namens gäbe es gewiß auf der ganzen Fakultät nicht, und erst nach umständlichen Beschreibungen gelang es, festzustellen, daß der von mir gemeinte Student ein Herr von Scheure sei. — Mich interessierte nun die Frage, wie ich dazu gekommen bin, aus dem klingenden, richtigen Namen den immerhin etwas lächerlichen „Herrn von Puchtel" zu machen. Bewußt assoziiert habe ich sicher nicht, denn daran würde ich mich erinnern, es muß also etwas im Unterbewußtsein vorgegangen sein: nahezu gewiß in etwas komplizierter Weise. Offenbar hatte ich, als ich den Namen des Studenten vernommen habe, empfunden, daß er:

1. Ähnlichkeit mit dem Namen des berühmten Romanisten v. Scheurl hat und daß:
2. der Name des Studenten sich von dem des Romanisten dadurch unterscheidet, daß letzterer ein „l" als Diminutiv angehängt hat

Im Laufe der Tage blieb mir nur etwas mehr Allgemeines im Gedächtnis und zwar:

1. der Student heißt ähnlich wie e i n (ganz allgemein) berühmter Romanist;

2. mit dem anhängenden Diminutiv ist es aber anders (ich habe mir nicht gemerkt, ob der Romanist oder der Student am Namensende ein „l" trägt),
3. der Student hat einen adeligen Namen. —

Als es sich nun darum handelte, den Studenten zu nennen, so erwischte ich vor allem statt des berümten Romanisten Scheurl, den berühmten Romanisten Puchta und da ich (unbewußt) empfand, der Unterschied der Namen liege in Diminutiv, so glaubte ich, der Sache genüge geleistet zu haben, wenn ich aus „Puchta" nun „Puchtel" machte. Daß ein „von" dazu gehört, hatte ich mir gemerkt; das Ganze hat sich aber so lebendig erhalten, daß ich nötigen Falles bei Gerichte unter Eid versichert hätte: der Student heiße „von Puchtel".

Etwas Ähnliches passierte mir in den letzten Tagen. Ich habe vor Jahren einmal in einem botanischen Garten eine schwimmende Wasserpflanze und daneben die Tafel mit ihrem Namen „Pontederia" gesehen. Vor kurzem sah ich dieselbe Pflanze in einem Aquarium, und als meine Frau fragte, wie diese sonderbare Pflanze etwa heiße, antwortete ich prompt und mit voller Sicherheit: „sie heißt Tartuffia."

Durch einen Zufall (beim Suchen irgend eines Gegenstandes im Konversationslexikon) entdeckte ich meinen Irrtum, der ebenfalls durch unbewußte Mnemotechnik entstanden ist. Die Pflanze trägt nämlich, um schwimmen zu können, am Stengel große, knollige Auftreibungen. Offenbar haben mich seinerzeit diese Knollen an Kartoffel, der Name Pontederia an pomme de terre erinnert, und als ich jetzt den Namen sagen sollte, ging — alles im Unterbewußtsein — die Assoziation so von sich: „die knolligen Auftreibungen des Stengels erinnern an Kartoffeln und auch der Name der Pflanze klingt ähnlich wie der Name der Kartoffel in einer fremden Sprache." Dies benutzte ich korrekt zur Herstellung des Namens, verwechselte aber das französische pomme de terre mit dem italienischen tartufoli und die Tartuffia war fertig; auch die Richtigkeit dieses Namens hätte ich erforderlichen Falles vor Gericht beeidet. —

Tatsächlich kommen solche Dinge im gemeinen Leben und vor Gerichte oft vor; irgend einer Mnemotechnik bedient sich mancher, denn es ist schon eine Art davon, wenn sich jemand einen Knoten in's Sacktuch macht, oder die Uhr verkehrt einsteckt etc., um etwas nicht zu vergessen. Aber auch verwickeltere Kunststücke machen verschiedene Menschen — bewußt oder unbewußt — um sich etwas zu merken, und von der Verläßlichkeit der verwendeten Mnemotechnik hängt selbstverständlich auch die Verläßlichkeit der betreffenden Aus-

sage ab. Ich habe wiederholt[1]) darauf aufmerksam gemacht, wie wichtig es bei maßgebenden Aussagen ist, nachzuforschen, ob und welche Mnemotechnik in Anwendung gekommen ist und welchen Wert sie hat. Fragt man dies — oft mit großer Mühe — heraus, so ist man dann meist über die Verläßlichkeit des Angewendeten völlig beruhigt, häufig wird aber dann der Verdacht, daß eine Verwechslung vorliegen kann, erst recht lebendig. Daß Mnemotechnik, oft in bescheidenster Form, vorliegen kann, wird natürlich dann wahrscheinlich, wenn ein, sonst verläßlich erscheinender Zeuge, irgend etwas angibt, was nicht leicht merkbar ist, z. B. eine Zahl, ein Datum, einen seltenen Namen. Fragt man dann, wie sich Zeuge das merken konnte, so wird regelmäßig etwas Mnemotechnisches zum Vorschein kommen, worauf aber immer erst der behauptete Vorgang genau untersucht werden muß. Ich erinnere mich an zwei Fälle, in welchen die Mnemotechnik verläßlich schien, es aber nicht war. In dem einen Falle hatte ein Bauer für ein damals gar nicht wichtig erscheinenden Ereignis ein bestimmtes Datum angegeben — sagen wir: 27. Juni 1890. Auf die Frage, wie er sich dieses Datum habe merken können, gab er die beruhigende Antwort: „weil es mein Geburtstag war.“ Tatsächlich hatte sich jenes Ereignis an seinem Namenstage, also an einem ganz anderen Datum zugetragen. —

Ein andermal hatte auch ein alter Bauer, den Namen eines Fremden, der vor Jahren ein einziges mal bei ihm war, zu sagen gewußt; er nannte ihn Josef Kaspar und begründete seine Erinnerung damit, daß der Mann am Heil. Dreikönigstage bei ihm war, und da habe er sich gedacht, er habe auch den Namen eines der heil. Drei Könige (Kaspar, Melchior, Balthasar). In Wahrheit hieß der Mann aber Josef Melchior. Unter Umständen durch Zufall oder mit großer Mühe kann man also Mnemotechnik, die auch beim besten Willen der Zeugen die bedenklichste Verwirrung anrichten kann, allerdings entdecken und unschädlich machen, vielleicht sogar das richtige entdecken, aber doch nur, wenn sie bewußt angewendet wurde. Zweifellos wirkt sie aber sehr oft unbewußt und wenn der Zeuge von ihrer Tätigkeit keine Kenntnis hat, wird sie auch der Forschende nur ausnahmeweise entdecken. Beweisend ist also die Begründung mit Mnemotechnik nur selten.

---

[1]) Z. B. „Kriminalpsychologie“ 2. Aufl. S. 359.

VII.

Alkohol und Verbrechen nach neueren Statistiken.

Von

Kurt W. F. Boas, Berlin.

Mit Hinsicht auf die ausführliche Behandlung dieses Gegenstandes durch Hoppe[1]) und Baer und Laquer[2]) will ich nur die neuesten Angaben berücksichtigen.

Die Beziehungen zwischen Verbrecherrückfälligkeit und Alkoholismus erhellen aus den Angaben von Neuhaus[3])

im Jahre		Gewohnheitstrinker	Bei d. letzten Tat betrunk.	Landstreicher	Prostituierte
1900	Männer	27,4 Proz.	35,4 Proz.	18,2 Proz.	0,6 Proz.
	Frauen	22,0 „	9,2 „	14,2 „	37,6 „
1901	Männer	25,3 „	33,7 „	16,4 „	0,6 „
	Frauen	19,3 „	9,0 „	11,9 „	32,5 „
1902	Männer	24,7 „	35,6 „	15,7 „	0,7 „
	Frauen	23,7 „	9,5 „	16,6 „	38,1 „

Eine Ergänzung und Rektifikation der Neuhausschen Angaben bedeutet die nachfolgende Tabelle.[4])

---

1) Hoppe, Alkohol und Kriminalität Wiesbaden 1906. Die forensiche Beurteilung und Behandlung der von Trunkenen und Trinkern begangenen Delikte, Zentralblatt für Nervenheilkunde und Psychiatrie, 15. Januar 1906. Der innere Zusammenhang zwischen Alkoholismus und Verbrechen, Die Alkoholfrage 1906 Bd. 3 p. 199.

2) Baer und Laquer, Die Trunksucht und ihre Bekämpfung 2. Aufl. Berlin und Wien 1907.

3) Neuhaus, Zeitschrift des Kgl. Preußischen Statistischen Bureaus, Jahrg. 1904, p. 208.

4) Statistisches Jahrbuch für den preußischen Staat 1905 Bd. 3 p. 215.

In den preußischen Zuchthäusern betrug:

Jahr	Zahl aller eingelieferten Rückfälligen	Darunter Gewohnheitstrinker
1902	3234	755 = 24,5 Proz.
1903	3247	814 = 24,8 „
1904	3096	729 = 23,5 „
1904 Männer	2806	662 = 23,6 „
1904 Frauen	290	67 = 23,1 „

Bevor wir an die eigentliche Kriminalität herangehen, wollen wir erst einmal die Beziehungen zwischen Zwangsfürsorge und Korrektionshaft und Trunksucht prüfen.

Isermayer[1]) stellte bei den Fürsorgezöglingen des Frauenheims zu Hildesheim folgendes fest:

Zahl d. Aufnahmen in der Zeit vom 1. IV. 1901 bis 1. VIII. 1904	Feststellungen an den Vätern:				
	Trinker	Vagabunden Raufbolde etc.	Sittlichkeitsverbrecher	Diebe	
	14 Proz.	7 Proz.	4 Proz.	6 Proz.	
	Feststellungen an den Müttern:				
	Moral. Verkommene	Liederlich	Vagabunden	Dirnen	Diebinnen
174	11 Proz.	17 Proz.	3 Proz.	4 Proz.	5 Proz.

Von 1103 bayrischen Zwangszöglingen des Jahres 1904 hatten 241 = 21 Proz. Eltern mit schlechten Neigungen (väterlicherseits: zumeist Trunksucht; mütterlicherseits: Arbeitsscheu und Unsittlichkeit).[2])

Snell[3]) berichtet, daß unter 100 Korrigenden der Anstalt Wunstorf nur 13 waren, die ihrer Angabe nach noch nicht dem gewohnheitsmäßigen Trunke ergeben waren. Ein Korrigend war periodischer Trinker; wochenlang trank er sehr stark, dann monatelang wieder gar nicht.

Neißer[4]) fand bei Fürsorgezöglingen in 20 Proz. Alkoholismus väterlicher- und mütterlicherseits, Unzucht und Trunksucht in 214 Proz.

Seiffert[5]) konnte an 354 Fürsorgezöglingen der Anstalt Strauß-

1) Isermayer, Wesen und Wirken der Frauenheime. Straßburg 1904 p. 21.

2) Statistik des Königreiches Bayern 1904.

3) Snell, Alkoholismus in Korrektionsanstalten. Der Alkoholismus A. F. Bd. 1 p. 84.

4) Neißer, Psychiatrische Gesichtspunkte in der Beurteilung und Behandlung der Zwangszöglinge. Halle a. S. 1907.

5) Seiffert, Diskussion zu dem Vortrage von v. Rohden: Jugendliche Verbrecher. Bericht über den Kongreß für Kinderforschung und Jugendfürsorge in Berlin (1.—4. Oktober 1906). Langensalza 1907 p. 392.

berg feststellen, daß von den Eltern 75 wegen Diebstahls, 46 wegen Trunksucht, 16 wegen Unzucht vorbestraft waren.

In die Zwangsarbeitsanstalt zu St. Georg, Leipzig, wurden laut Bericht eingeliefert:[1])

Im Jahre	Männer	Weiber	Zusammen	Trunksücht. Männer	Trunksücht. Weiber	Zusammen
1901	401	31	432	240 = 59,8 %	26 = 83,9 %	266 = 63,9 %
1902	356	32	388	199 = 55,9 %	17 = 53,1 %	216
1903	357	32	369	264 = 60,5 %	20 = 62,5 %	224 = 60,7 %
n den 3 Jahren	1094	95	1189	638 = 58,3 %	63 = 66,3 %	701 = 88,9 %

Die Kriminalität bewegte sich in den letzten Jahren in ständiger Steigung, was aus nachfolgender Tabelle hervorgeht.[2])

In verblüffendem Gegensatze dazu steht die Statistik der zum Ressort des Königlich Preußischen Ministeriums des Innern gehörenden Strafanstalten und Gefängnisse und der Korrigenden, die in dem mir vorliegendem größeren Auszuge[3]) nichts über die Trunksucht als Ursache der Einlieferung der Korrigenden bringt. Jedoch geht man nicht fehl anzunehmen, daß bei den anderen Ursachen auch die Trunksucht, wenn auch nicht gerade entscheidend, mitgewirkt hat.

Art des Verbrechens	1895	1900	1901	1902	1903	1904
Delikte, Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze überhaupt	478 139	469 819	497 310	512 329	505 353	516 967
Delikte gegen Staat, öffentl. Ordnung und Religion	81 231	77 254	83 093	86 069	86 638	92 679
Delikte gegen die Person	207 332	203 177	219 447	216 035	212 960	220 164
Delikte gegen das Vermögen	188 260	188 088	199 428	208 884	204 505	202 849

Untersuchungen über den Stand der Verbrecher, die eine Tat im Alkoholrausch ausführen, liegen von Bonhöffer[4]) vor. Er gibt darüber folgende Übersicht:

---

1) Verwaltungsberichte der Stadt Leipzig für die Jahre 1901—03. Leipzig 1903—05 p. 551 bezw. 511 bezw. 525.

2) Vierteljahreshefte zur Statistik des Deutschen Reiches 1905 Heft 4 p. 82.

3) Die Insassen der preußischen Arbeits(Korrektions)-Häuser. Norddeutsche Allgemeine Zeitung 1907 No. 153 vom 3. Juli 1907 (Beiblatt).

4) Bonhöffer, Beruf und Alkoholdelikte. Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform 1905 Bd. 2 p. 593.

Stand der Gefangenen	Gesamtzahl	Prozentsatz der Alkoholiker
Gelegenheitsarbeiter	483	29,5
Bauarbeiter	342	20,5
Im Freien arbeitende Wasserarbeiter, Schiffer, Sandbagger, Ziegelarbeiter, Knechte, Dominialarbeiter	114	7
Kutscher, Fuhrleute	103	6,3
Handwerker	432	26,4
Alkoholgewerbe.		
Brennerei- und Brauereiarbeiter, Bierkutscher, Restaurateure, Musiker, Hausierer	54	3,4
Fabrikarbeiter	39	2,4
Bäcker, Fleischer, Friseure	39	2,4
Kaufleute, Buchhalter, Schreiber	28	1,7

Die Zahl der Professionen gibt auch eine Statistik Malgats.[1])

Beruf	Zahl	Darunter Trinker %	Beruf	Zahl	Darunter Trinker %
Tagelöhner	299	156 = 52,2	Hotelkellner	35	30 = 85,7
Maurer	185	100 = 54,1	Cafékellner	35	34 = 97,1
Landleute	91	36 = 39,6	Maler	30	14 = 46,7
Bäcker	86	56 = 65,1	Lastträger	30	25 = 83,3
Kommis	57	30 = 52,6	Bergleute	28	18 = 64,3
Schuster	54	28 = 51,8	Küfer	27	22 = 81,5
Fuhrleute	53	36 = 67,9	Kolporteure	26	18 = 69,2
Erdarbeiter	52	27 = 51,9	Schlosser	25	13 = 52,0
Kutscher	49	38 = 77,6	Schneider	21	12 = 57,1
Dienstboten	47	25 = 53,2	Gast- u. Schankwirte	17	14 = 82,3
Seeleute	47	20 = 42,8	Akrobat., Sänger etc.	16	12 = 7,5
Kaufleute	43	36 = 60,5	Reisende	9	6 = 66,7
Tischler	40	26 = 65,0	Musiker	7	7 = 100

Die meisten der Verbrechen fallen, wie die Unfälle, auf die Tage Sonnabend, Sonntag und Montag. Schroeter[2]) macht darüber folgende interessanten Angaben, die er an 2178 wegen Körperverletzung und

1) Malgat, Congrès pénitentiaire international 1900 Tome IV p. 100.

2) Schroeter, Zit. nach Matthaei, Die Schädlichkeit mäßigen Alkoholgenusses. Tages- und Lebensfragen No. 25. Leipzig 1900. Chr. G. Tienken.

Totschlag Verurteilten nach dem Berichte von 61 Strafanstalten festgestellt hat.

32,4 Proz. verübten die Tat am Sonntag,
58,4 „ „ „ „ „ Sonnabend, Sonntag oder Montag,
die übrigen 41 Proz. „ „ „ „ an den übrigen Wochentagen.

Quelle	Ort der Untersuchung	Gesamtzahl der Verbrechen	am Sonntag begangene Verbrechen in Proz.
Aschaffenburg[1])	Worms	254	35,1 Proz.
ders.	Heidelberg	261	47,5 „
Lang[2])	Zürich	141	42,6 „
Löffler[3])	Wien	288	30 „
Kais. Statistisches Amt	—	97376	34652 = 35,6 Proz.

(Von den übrigen Verbrechen entfielen 69543 auf Werktage, bei 2181 war der Tag nicht mehr zu ermitteln.)

Wir sehen also, daß auf einen Werktag 198, auf einen Sonn- oder Feiertag 578 Verbrechen (schwere Körperverletzungen) fallen.

Was die geographische Verbreitung der schweren Körperverletzung betrifft, so steht die Pfalz mit 663 (auf je 100000 Strafmündige) oder mit 265 Proz. vom Reichsdurchschnitt an erster Stelle, dann kommen Niederbayern mit 565 oder 236 Proz., Mannheim mit 481 oder 201 Proz. und Oppeln mit 473 oder 198 Proz. des Reichsdurchschnitts.

O. Juliusburger[4]) gibt einen Nachweis Aschaffenburgs wieder, nachdem in Deutschland die Distrikte mit den meisten gefährlichen Körperverletzungen, nämlich Bromberg mit 317, Oberbayern mit 325 und Niederbayern mit 360 und die Pfalz mit 421 auf 10000 strafmündige Zivilpersonen, während der Reichsdurchschnitt von 10 Jahren 163 beträgt, den drei Zentren des Schnaps-, Bier- und Weingenusses entsprechen.

Die Klassen, die am meisten an den „Alkoholverbrechen" beteiligt sind, sind, wie wir oben gesehen haben, die Arbeiter — und die Studenten, deren Kriminalität O. Juliusburger[5]) uns angibt.

1) Aschaffenburg, Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 1899 Bd. 20 p. 80. Das Verbrechen und seine Bekämpfung. Heidelberg 1903.

2) Lang, Alkohol und Verbrechen. Basel 1898.

3) Löffler, Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. 1903. Bd. 24 p. 509.

4) Juliusburger, Die Motive der modernen Abstinenzbewegung. Die medizinische Woche 1905 No. 30.

5) Juliusburger, Alkoholismus und Verbrechen. Hygienische Rundschau 1906 No. 20.

Jahr	Art des Vergehens oder Verbrechens	Auf 10 000 Strafmünd. entfallen davon	Auf 10 000 Studenten entfallen
1893	Beleidigung	14,3	17,9
1899	do.	Angaben fehlen	22,2
1893	Gewalt und Drohung gegen Beamte	4,4	13,9
1899	Sachbeschädigung	4,9	10,5

Völlig im Einklange hiermit stehen die statistischen Untersuchungen über die Frage, an welchen Tagen die meisten Verhaftungen wegen Trunkenheit erfolgen.

Sie sind in der folgenden Tabelle festgelegt.

Quelle	Ort und Jahr der Untersuchung	Gesamtzahl der Arretierungen	Zahl der Verhafteten wegen Trunkenheit						
			Montag	Dienst.	Mittw.	Donn.	Freitag	Sonnab.	Sonntag
	Hildesheim (1893—1895)	358		Zusammen 159				199	
Gerenyi	Wien, Bezirk Landstraße (1898)	922	Von 922 Arretierungen fielen die meisten in die Zeit von Sonnabend abend bis Montag früh						
ders.	Wien, Bez. Favoriten (1899)	288						28	132
	Liverpool (1903)	7340	1303 = 18 %	870 = 11,7 %	851 = 11,6 %	738 = 10 %	766 = 10,4 %	2317 = 31,6 %	495 = 6,7 %

• (Die geringe Zahl der Arretierungen am Sonntag ist auf die in England streng durchgeführte Sonntagsruhe zurückzuführen, die den Ausschank geistiger Getränke verhindert.)

Was die Art der Verbrechen betrifft, so haben die schweren Körperverletzungen, die in besonders engem Zusammenhange mit der Trunksucht stehen, in erschreckendem Maße zugenommen, wie aus folgender Statistik[1]) hervorgeht:

Auf die 5 Jahre entfallen durchschnittlich auf 100 000 Strafmündige folgende Zahl von gefährlichen Körperverletzungen:

1883—1887 . . .	153
1888—1892 . . .	173
1893—1897 . . .	219
1898—1902 . . .	239

1) Statistik des Deutschen Reiches. Bd. 155, II p. 34.

Die Steigerung geht somit hervor, wenn man das Jahr 1882 mit 121 gefährlichen Körperverletzungen pro 100000 mit dem Jahr 1901 mit 250 pro 100000 vergleicht.

Den Anteil des Alkohols an militärischen Disziplinarvergehen zeigt uns die folgende Statistik[1]):

	Strafbare Handlungen überhaupt (Zuwiderhandlungen gegen militärische und bürgerliche Strafgesetze)	Verurteilungen	Strafbare Handlungen gegen die militärische Disziplin im ganzen		
			Kriegsgerichtlich abgeurteilte Fälle	Standgerichtlich abgeurteilte Fälle	in trunkenem Zustande
Preußen	11275	9934	1375	1461	276
Bayern	1991	1854	39	212	37
Sachsen	803	739	89	92	5
Württemberg	386	346	27	38	4
Deutsches Heer	14455	12873	1530	1803	322 = 9,7 %
			3333		
(im Jahre 1903)	14728	13149	1499	1654	339 = 10,8 %
			3153		
Kaiserl. Marine	1295	1161	207	101	49 + 15,9 %
			308		

v. Müller[2]) gibt folgende Übersicht:

Art des Verbrechens	Auf 100 Verbrechen kommen	
Militärischer Aufruhr	88	die in der Trunkenheit verübt sind.
Tätlicher Angriff gegen Vorgesetzte	15	
Ungehorsam	35	

Hiermit stehen die Erfahrungen Schultzes[3]) völlig in Einklang, der den Nachweis führte, daß die Hälfte der Militärgefangenen Trinker sind.

Marambat[4]) fand unter 2950 Verurteilten folgendes Verhältnis:

---

1) Vierteljahrshefte der Statistik des Deutschen Reiches. 1905. Heft 2 II p. 189.

2) v. Müller, Alkohol und Wehrkraft. Berlin 1905. Mäßigkeitsverlag.

3) Schultze, Weitere psychiatrische Beobachtungen an Militärgefangenen. Jena 1907.

4) Marambat, ref. Deutsche med. Wochenschrift 1888 p 1080.

Art des Verbrechens	prozentualiter	
Diebstahl	70,9 Proz.	die in der Trunkenheit verübt sind.
Vertrauensmißbrauch	70,9 "	
Betrug	70,9 "	
Körperverletzung	88 "	
Gewaltsame Einbrüche	77 "	
Vergehen gegen die Sittlichkeit	53 "	
Vagabondage etc.	79 "	

Bei den in St. Petersburg begangenen Kriminalverbrechen waren 40,5 Proz. der Verbrecher Gewohnheitstrinker, während in 44,9 Proz. aller Verbrechen überhaupt der Alkohol eine Rolle spielte (Grigorjeff[1]). Von der Gesamtzahl aller Angeklagten, die sich vor dem Petersburger Kreisgericht für Vergehen verantworten mußten, waren 47 Proz. Gewohnheitstrinker oder in trunkenem Zustande bei Begehung des Verbrechens (48,2 Proz. Männer und 38 Proz. Frauen).

Die Ursache dieser hohen Kriminalität ist in dem hohen Alkoholkonsum in St. Petersburg zu suchen. Während nämlich im europäischen Rußland in den Jahren 1886—1897 auf 714,2 Einwohner eine Alkoholverkaufsstelle kam, kommt in St. Petersburg eine auf 394,4. Der durchschnittliche jährliche Alkoholkonsum (40 Proz. Branntwein) betrug in den Jahren 1887—1896 2,2 Wedro (1 Wedro = 12,299 Liter) pro Person und war viermal so groß als der Konsum der Gesamtbevölkerung des europäischen Rußlands (0,62 Wedro).

Wir kommen nunmehr zu einer Art Verbrechen, die mehr wie jedes andere auf das Konto des Alkohols zu setzen ist, ich meine die Sittlichkeitsverbrechen.

Daß Alkohol den natürlichen Geschlechtstrieb in einen perversen ausarten läßt, ist zur Genüge bekannt. So haben Forel[2]), Bleuler-Waser[3]) und Ullmann[4]) auf die Gefahren des Alkohols namentlich bei jugendlichen Personen hingewiesen.

Und daß auch — nebenbei bemerkt — der Alkohol die Entstehung von Geschlechtskrankheiten (Syphilis, Impotenz) befördert, das

---

1) Grigorjeff, Alkoholismus und Verbrechen in St. Petersburg. 1900

2) Forel, Die Rolle des Alkohols bei sexuellen Perversionen, Epilepsie und anderen psychischen Abnormitäten. Deutsche med. Wochenschrift 1894 No. 52.

3) Bleuler-Waser, Der Einfluß des Alkohols auf das Verhältnis der beiden Geschlechter. Berliner Frauenkongreß 1904.

4) Ullmann, Über sexuelle Aufklärung der Schuljugend. Monatsschrift für Gesundheitspflege 1906 No. 1.

zeigen uns die Beobachtungen von Schwetz[1]) und Dammann[2]) an, auf die ich leider wegen Raummangels hier nicht eingehen kann.

Wir wollen vielmehr die statistisch nachweisbare Rolle des Alkohols bei Sittlichkeitsverbrechen feststellen.

Baer[3]) fand unser den Sittlichkeitsverbrechern 77 Proz. Alkoholiker (73,3 Proz. Männer und 26,7 Proz. Weiber) und unter den Not- und Unzuchtsattentätern 60,2 Proz. (61,2 Proz. Männer und 38,8 Proz. Weiber). Ausführliche Mitteilungen über das Verhältnis der Sittlichkeitsverbrechen auf alkoholischer Basis zu den anderen Alkoholverbrechen macht auch Geill[4]), dessen umfangreiche Beobachtungen an dänischen Verbrechern jedoch hier nicht wiedergegeben werden können.

Unter 116 Sittlichkeitsverbrechern, die derselbe Geill[5]) in den Jahren 1898—1903 beobachtet hat, waren zur Zeit des ersten Sittlichkeitsverbrechens 57 = 49 Proz. trunksüchtig, 38 davon zur Zeit der Tat berauscht. Außerdem waren noch von den 55 nicht Trunksüchtigen 19 = 16,38 Proz. berauscht bei der Tat, sodaß der Alkohol im Ganzen bei 76 = 56,2 Proz. eine Rolle spielte. Die weiteren Resultate erläutert folgende Tabelle:

Zahl und Art der Sittlichkeitsverbrechen	Chronische Alkoholisten	Davon zur Zeit der Tat berauscht	Nicht Trunksüchtige	Von den nicht Trunksücht. zur Zeit d. Tat berauscht
19 Notzucht an Erwachs.	14=16,38 %	12	5	4=21,05 %
4 Unzucht mit Mädchen unter 16 Jahren (Notzucht, Blutschande	38=51,35 %	25		12=16,22 %
12 Unzucht m. Individuen gleichen Geschlechtes	4=33 %	1		
10 Exhibitionisten	1=10 %			3=30 %

1) Schwetz, Ein Fall von galoppierender maligner Syphilis mit Alkoholismus kompliziert. Revue médicale de la Suisse Romaine 20 févr. 1906. Ref. Deutsche Medizinalzeitung 1906 No. 44.

2) Baer, Über Trunksucht, ihre Bekämpfung und ihre Folgen. Die deutsche Klinik am Eingange des 20. Jahrhunderts. Bd. 6 Abt. 2 p. 225.

3) Dammann, Die Impotenz und ihre Behandlung. Medizinische Klinik 1906 No. 52. Die geschlechtliche Frage. Leipzig 1907.

4) Geill, Alkohol und Verbrechen in Dänemark. Der Alkoholismus. 1904 N. F. Bd. 1 p. 203.

5) Geill, Kriminalanthropologische Untersuchungen dänischer Sittlichkeitsverbrecher. Archiv für Kriminalanthropologie 1905.

ad 1) Der Alkohol hatte also bei der Notzucht in nicht weniger als 19 Fällen oder in 94,73 Proz. einen Einfluß ausgeübt.

ad 2) Bei 50 = 67,57 Proz. der Notzuchtsverbrecher und Blutschänder spielte der Alkohol eine Rolle.

ad 3) Von den Männern, die sich der Unzucht mit Individuen gleichen Geschlechtes schuldig gemacht hatten, waren 4 = 33 Proz. Alkoholiker.

ad 4) Bei den Exhibitionisten hatte der Alkohol bei 4 = 40 Proz. mitgewirkt.

Außer den exakten Untersuchungen Geills besitzen wir noch die Studien Leppmanns [1]. In seinen Fällen kam bei 38 der 90 Sittlichkeitsverbrecher oder bei 42,2 Proz. der Alkohol in Anschlag. Bei 24 = 26,7 Proz. der Fälle konnte Trunkenheit oder Gastwirtschaftsaufenthalt bei bezw. vor Begehung der Tat festgestellt werden.

Aus den Zeitungsberichten des Jahres 1903 konnte Schmidt [2] 124 Fälle von Mord bezw. Selbstmord feststellen, die auf unmäßigen Alkoholgenuß zurückzuführen waren.

Endlich will ich noch eine kleine Statistik O. Juliusburgers [3] anführen, die er aus Berliner Zeitungsberichten in dem Zeitraum vom 2. November 1901 bis 10. Dezember 1902 gewann:

Art des Verbrechens etc.	Zahl der Trinker
Fahrlässigkeit im Dienst	1
Duelle	1
Majestätsbeleidigung	2
Mord und Selbstmord	2
Widerstand gegen die Staatsgewalt .	3
Grober Unfug	3
Schlägerei mit tödlichem Ausgange .	6
Selbstmord	7
Schlägerei mit Körperverletzungen .	8
Summa	33 Fälle

1) Leppmann, Die Sittlichkeitsverbrecher. Vierteljahrsschrift für gerichtliche Medizin und öffentliches Sanitätswesen. 1905 Heft 2 und 3.

2) Schmidt, Ein Beitrag zur Kriminalstatistik. Der Alkoholismus 1904 N. F. Bd. I p. 42.

3) O. Juliusburger, Zur sozialen Bedeutung der Geisteskrankheiten. Berlin 1903. Franz Wunder.

Jüngst hat Öhlert[1]) im Gegensatz zu Aschaffenburg auf Grund statistischer Erhebungen ermittelt, daß die Kriminalität der Weintrinker gegenüber der der Schnaps- und Biertrinker weit geringer sei.

Auf die Einwände, die gegen Aschaffenburgs und Öhlerts Statistiken geltend gemacht sind (Schenk[2])), will ich hier nicht weiter eingehen.

Anmerkung bei der Korrektur. Nach Abschluß dieser Arbeit erschienen eine Reihe von Aufsätzen über unser Thema, die den Gegenstand in mehr oder weniger erschöpfender Weise behandeln. Hervorgehoben sei besonders die monographische Darstellung von Stump und Willenegger[3]) und die Arbeit Kräpelins.[4])

Auf Seite 74 Zeile 1 v. o. muß es hinter Ullmann heißen Schütte[5]), Hirschfeld[6]) u. a.

---

1) Öhlert, Der Wein und die Kriminalität. Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform 1906 Bd. 2 p. 705.

2) Schenk, Alkohol-Statistik Medizinische Reform 1907 No. 32.

3) Stump und Willenegger, Zur Alkoholfrage. Zürich 1907.

4) Gruber und Kräpelin, Wandtafeln zur Alkoholfrage nebst begleitendem Text. München und Berlin 1907.

5) Schütte, Therapeutische Erfahrungen mit „Barta" bei Neurasthenie Hysterie, Impotenz. Monatsschrift für Harnkrankheiten und sexuelle Hygiene 1907, Heft 9.

6) Hirschfeld, Der Einfluß des Alkohols auf das Geschlechtsleben. Flugschriften des Deutschen Arbeiter-Abstinentenbundes No. 7. Berlin 1906.

VIII.

Meineidig?

Von

Rechtsanwalt Dr. jur. **Fritz Böckel**, Jena.

In dem Dorfe V. bei Weimar liegen an der einen Seite der Dorfstraße das Schulhaus und, durch den 3,45 Meter breiten Hof des Schulhauses davon getrennt, das Gehöft des Landwirtes B. Der Eingang in das Lehrerhaus führt durch den mit einer Bretterwand von der Dorfstraße abgeschlossenen Hof; im Erdgeschoß sind die Schulräume, im ersten Stock Vorsaal, Stube und Kammer des Lehrers. Sowohl von der Stube, die auch nach der Dorfstraße zu zwei Fenster hat, wie vom Vorsaal aus, führen Fenster auf den Hof. Das Gehöft des B. hat nach dem Schulhofe keine Fenster, sondern das schräge Dach. In dem Dache jedoch befindet sich ein Glasziegel, auch ist unweit davon ein Ziegel von 2½ Zentimeter Länge ausgebrochen, sodaß man von dem Boden aus an zwei Stellen in die etwa 4,50 Meter entfernte Wohnung des Lehrers L. hinüber sehen kann. Gegenüber dem Schulhause, über die etwa 14 Meter breite Dorfstraße hinweg, liegt das Gehöft des Landwirts A.; von seinem Hause aus kann man zu der Stube und Kammer des Lehrerhauses hinübersehen. Neben A. wohnt der Landwirt H. H.'s Tochter Anna hat schon als Schulmädchen bei dem Lehrer L. Aufwartedienste geleistet und solche auch, nachdem sie 1903 aus der Schule entlassen war, bis 1. Oktober 1904 weiter verrichtet, indem sie regelmäßig von 5 Uhr morgens an bis 9 oder 10 Uhr abends im Lehrerhause arbeitete. Kost und Wohnung erhielt sie jedoch im elterlichen Hause.

L. ist als junger Lehrer etwa 1892 nach V. gekommen; er hat sich dann etwa 1893 mit einem drei Jahre älteren, vermögenden, körperlich jedoch höchst unansehnlichen Mädchen verheiratet. Die Ehe ist kinderlos geblieben.

Seit Jahren schon ging nun in V. ein Gerücht von unsittlichen Beziehungen zwischen Lehrer L. und Anna H. Dieser Gerüchte

suchten sich L. und der Vater der Anna H. durch Privatklagen zu erwehren. So verklagte L. eine Dorfbewohnerin Amalie La., ein beinahe lächerlich häßliches 50 Jahre altes Weib wegen Beleidigung. Die La. wurde auch vom Schöffengericht mit einer empfindlichen Gefängnisstrafe belegt; in der Berufungsinstanz aber schlossen die Parteien einen Vergleich, in dem die La. ihre Äußerungen als unwahr widerrief und die Kosten übernahm. In der Privatklagesache des Vaters der Anna H. gegen seine Nachbarn, die Eheleute A., blieben diese unter Angebot des Wahrheitsbeweises dabei, nicht bloß von ihrem eigenen Hause aus einen unsittlichen Verkehr zwischen L. und Anna H. beobachtet zu haben, sondern auch durch den Glasziegel und den Spalt im Dache des Hauses des B. Landwirt B. und seine Tochter, die verehelichte Sch., wurden als Zeugen eidlich vernommen. B. bekundete, er habe von seinem Dachboden aus

1. an einem Sonntag Nachmittag im Juli 1904 gesehen, wie die Anna H. dem auf dem Sofa liegenden Lehrer an den Beinen heraufgekrabbelt sei und wie der Lehrer sie dann an sich gezogen habe,

2. später einmal beobachtet, wie der Lehrer vor der stehenden Anna H. gekauert und mit dem Kopf unter ihren Röcken gesteckt habe. Die Sch. wollte, ebenfalls vom Dachboden aus, zugesehen haben, wie der Lehrer vor der auf dem Stuhle sitzenden Anna H. gekniet und ihr unter die Röcke gegriffen, wie er sie ein anderes mal auf den Armen nach dem Sofa im Wohnzimmer getragen und wie er ihr auch einmal auf dem Vorsaal unter die Röcke gegriffen habe. Trotz dieser beschworenen Aussage wurden A.'s auf Grund der Erklärung des Lehrers und der Anna H. bestraft. Auf wiederholte umfangreiche Eingaben des Lehrers L. wurde nunmehr gegen B. und seine Tochter die Voruntersuchung wegen Meineides eröffnet.

Die Angeschuldigten hielten ihre Angaben aufrecht und beriefen sich auf das Zeugnis ihrer Angehörigen und anderer Dorfbewohner, die ebenfalls durch den Glasziegel und den Spalt Beobachtungen gemacht hätten. Die Eheleute A. bestätigten mit aller Bestimmtheit die Beobachtungen der Angeschuldigten. Die 28jährige Ehefrau A. gab bei mehreren Vernehmungen an, von dem Beobachterposten, aber auch von ihrem eigenen Hause aus, wiederholt unsittliche Vorgänge zwischen L. und Anna H. beobachtet zu haben, auch daß die Anna H. abends beim Fortgehen in Abwesenheit der Frau dem Lehrer die Hand gereicht habe. Ihr 43jähriger Ehemann bekundete aus eigener Wahrnehmung einen Fall zärtlichen Verkehres zwischen dem Lehrer und dem Mädchen und weiter, daß ihm seine Ehefrau ihre erwähnten Beobachtungen geschildert habe. Weiter bezeugte die Amalie La. ge-

sehen zu haben, wie der Lehrer an einem Juni-Abend 1904 der Anna H. die Hand auf die Schulter gelegt habe. Auch wußte sie zu berichten, wie sich die Anna H. in Gegenwart des Lehrers so auffallend ungeniert und unpassend hingestreckt habe, daß sie „ordentlich erschreckte“. Demgegenüber waren jedoch die Angaben des Lehrers und der Anna H. derart bestimmt, auch die übrigen Umstände, insbesondere der Leumund des B., sprachen so sehr gegen die Angeschuldigten, daß sie der Untersuchungsrichter nach einer Augenscheinseinnahme mit Zeugenvernehmung in V. in Haft nahm. Das machte in V. ungeheueres Aufsehen, und alsbald erschienen vor dem Untersuchungsrichter die Eheleute A. Der Ehemann erklärte: „Ich habe seit meiner Vernehmung verschiedene Proben mit meinen Augen angestellt, deren Lider immer eitern, nämlich wiederholt nach Gegenständen hingesehen, die mir doppelt erschienen sind, und bin infolgedessen zu der Überzeugung gekommen, daß ich mich bei der von mir bekundeten Gelegenheit, bei welcher ich, zwischen Ostern und Pfingsten 1903, in der Kammer des Lehrers diesen mit der Anna H. zusammen in verdächtiger Stellung erblickt haben wollte, offenbar geirrt habe. Diesen Teil meiner Aussage will ich hiermit zurücknehmen.

Auf Vorhalt, daß er bei seiner Vernehmung auf das Peinlichste befragt worden sei und seine fraglichen Bekundungen mit der größten Bestimmtheit, unter ausdrücklichem Ausschluß jeder Verwechselung gemacht habe: „Ich habe damals so ausgesagt, weil ich noch keine Proben mit meinen Augen gemacht hatte.“

In amüsanter Übereinstimmung erklärte dann seine Ehefrau: „Seit meinen Vernehmungen habe ich verschiedenfach Versuche angestellt, ob ich aus gewissen Entfernungen und unter ähnlichen Umständen wie den von mir bekundeten auch wirklich ganz genau derartiges sehen könne, wie ich es ausgesagt habe. Da bin ich denn zu der Überzeugung gekommen, daß ich mich doch bei sämtlichen von mir bekundeten Vorgängen getäuscht und aufgepauscht haben kann, die in Wirklichkeit vielleicht ganz harmlos waren, daß mir auch Personenverwechselungen unterlaufen sein können. Ich kann also meine früheren Aussagen nicht so aufrecht erhalten, wie ich sie gemacht habe.“ Auf Vorhalt, daß sie s. Zt. auf das Peinlichste befragt und auf die Tragweite ihrer Aussage hingewiesen worden sei, aber stets mit Bestimmtheit die Zuverlässigkeit ihrer Bekundungen behauptet habe: „Das kann ich nicht leugnen; ich war eben s. Zt. ganz befangen dadurch, daß mir die Angeschuldigte Sch. stets von Unzüchtigkeiten des Lehrers mit der Anna H. und davon, daß sie

solches selbst gesehen habe, erzählt, mich zu eigener Beobachtung aufgefordert und hierbei gewisse Dinge als ganz deutlich von ihr gesehen hingestellt hatte. Ich bildete mir daraufhin selber ein, diese Dinge ebenfalls zu sehen.“ Auf Vorhalt, daß sie doch aber auch selbständige Dinge bekundet habe: „Auch insoweit habe ich mich beirren lassen und zwar dadurch, daß mir die Sch. gleichartige Vorgänge als von ihr gesehen erzählt hatte, weshalb ich bei allen meinen Beobachtungen durch die Brille der Angeschuldigten sah.“

Auf Grund der Ergebnisse der Voruntersuchung wurden nun B. und die Sch. angeklagt, ihre erwähnten zeugenschaftlichen Bekundungen wissentlich falsch angegeben zu haben. Aus der Schilderung der Ergebnisse der Voruntersuchung in der Anklageschrift ist folgendes herauszuheben:

„Der Lehrer L. sowohl wie auch die Anna H. bezeugen auf das Bestimmteste, daß zwischen ihnen niemals das Geringste vorgekommen ist, was gegen die guten Sitten verstößt. Ebensowenig haben die Ehefrau L. und die Eltern der H. jemals etwas wahrgenommen, was auf einen unsittlichen oder unschicklichen Verkehr der Beiden auch nur im Entferntesten habe schließen lassen. Im Gegenteil kann dem L. bezeugt werden, daß er sich in sittlicher Hinsicht des besten Rufes erfreut und auch der H. ist nichts nachzusagen. Schon diese Umstände sind zur Überführung der Angeschuldigten hinreichend, zumal wenn man ihre bis aufs Äußerste gesteigerte Bosheit gegen L. in Betracht zieht. Die Untersuchung hat aber noch andere schwerwiegende Belastungspunkte ergeben. Zwar bestätigt die Ehefrau B. die Angaben des Angeschuldigten und bezeugt insbesondere den Vorgang, der sich nach der Sch. Behauptung am 10. Juli 1904 nachmittags gegen 1/23 Uhr zugetragen haben soll, auch hinsichtlich dieser Zeitangabe. Der Parkarbeiter Karl C. hat aber an diesem Tage den L. nach 1 Uhr und vor 1/23 Uhr nachmittags nach Buchfart zu gehen sehen, wo L. in der Tat auch nicht später als um 3 Uhr im Gasthof „zum Stern“ gewesen ist. Sonach wird die Unrichtigkeit der einzigen noch nachzuprüfenden Zeitangabe der Angeschuldigten unmittelbar nachgewiesen.

Die Amalie La. will eines Abends im Juni 1904 vor ihrem Hause gestanden und von dort gesehen haben, wie die H. in der Wohnstube der Lehrerwohnung gestanden hat und plötzlich L. von hinten auf sie zugegangen ist und ihr die Hand auf die linke Achsel gelegt hat. Sie hat sich mit Max C. sowie Lene und Berta D. gleich über dieses Auffällige des Vorganges unterhalten, wie sie bekundet.

Muß schon die Tatsache, daß sie im Sommer 1904 auf das Zeugnis des L. hin wegen Beleidigung der Großmutter der Anna H. vom Schöffengericht Weimar zu einer Geldstrafe von 25 Mark verurteilt worden ist, Bedenken gegen ihre Unbefangenheit erwecken, so beweisen die damals mit ihr zusammengewesenen drei Zeugen übereinstimmend, daß sie auf die Behauptung der La. hin, „der Lehrer habe die Anna H. am Kopfe", zwar auch den Vorgang in der Lehrerwohnung beobachtet, aber alle drei die Anna H. nicht haben entdecken können, sodaß sie gleich der Überzeugung waren, die La. stelle nur aus Gehässigkeit diese unwahre Behauptung auf. In der Tat war Anna H. an jenem Abend zu Hause, wie ihr Vater bezeugt.

Weiter haben auch Anna A. und Karl A. zunächst auf das Allerbestimmteste die Angaben der Angeschuldigten bestätigt, indem sie mehrere Ereignisse bezeugt haben, bei denen es nach ihrer eigenen Wahrnehmung zu Unsittlichkeiten zwischen L. und der H. gekommen sein soll. Sie haben jedoch in der auffälligsten Weise später ihre Aussagen widerrufen und geben zu, daß sie keine ihrer früheren Bekundungen aufrecht erhalten können, vielmehr ihre falschen Angaben, durch die ständige Beeinflussung der Sch. und die Unsicherheit ihrer Augen in Irrtümer versetzt, getan hätten. Daß die letztere Aussage durchaus haltlos ist, bedarf keiner Darlegung.

Der Anna A. ist überdies noch anderweit nachzuweisen, daß sie bewußt die Unwahrheit gesagt hat. Sie hat zweimal versichert, daß sie am 29. August 1904 vormittags gegen 9 Uhr gesehen habe, wie die H. in der Lehrerwohnung sich selbst in unsittlicher Weise betastet habe.

An diesem Morgen ist aber die H. von 7 bis nach 11 Uhr ununterbrochen in der Hofraite ihrer Eltern gewesen." —

Die erste dreitägige Verhandlung vor dem Schwurgericht (Mai 1905, in der die Eheleute A. bei dem Widerruf ihrer ersten Aussage stehen blieben) führte nach Vernehmung von 34 Zeugen zur Verurteilung beider Angeklagten wegen fahrlässigen Falscheides nach § 163 Str. G. B.

Die Verurteilten legten nunmehr durch andere Verteidiger Revision ein. Das Rechtsmittel führte zur teilweisen Aufhebung des Urteils wegen Verletzung der Vorschriften über die Öffentlichkeit des Verfahrens und zur Zurückverweisung zwecks anderweiter Verhandlung über die Anklage wegen Meineids, nicht bloß wegen fahrlässigen Falscheides, (vergleiche meine Mitteilung und Kritik der Begründung in der „Zeitschrift für Rechtspflege in Bayern" 1906 S. 438 f.).

Die neue Schwurgerichtsverhandlung (Juni 1906) verlief zunächst wieder in den Geleisen der früheren. Die Eheleute A. erklärten wieder, ihre Sinne hätten sie getäuscht, die Angeklagten hätten ihnen solange eingeredet, daß sie derartige Dinge gesehen, bis sie selbst geglaubt hätten, solches wahrzunehmen. Sie blieben dabei, trotzdem festgestellt wurde, daß sie früher anderen Zeugen die geschilderten Vorgänge als von ihnen beobachtet erzählt und auch andere in ihr Haus geführt hatten mit genauen Angaben darüber, von welcher Stelle aus und was sie im Lehrerhaus beobachtet hätten. Lehrer L. und Anna H. bestritten jedweden, über den rein dienstherrlichen hinausgehenden, noch so unverfänglichen Verkehr miteinander, insbesondere auch, deß die Anna H. jemals eine bewußte Ungeniertheit, wie die von der Amalie La. bekundete, sich erlaubt habe, ja sogar auch, daß die Anna H. im Laufe der Jahre, die sie bei dem Lehrer in Stellung gewesen sei, ihm jemals die Hand gereicht habe. Die Aussagen beider Zeugen waren durchaus klar und entschieden, die des Lehrers dazu von einer feindseligen Schroffheit.

Während der Voruntersuchung hatte L. selbst die Möglichkeit eröffnet, die angeblichen Beobachtungen der Angeschuldigten als einer irrtümlichen Auffassung unverfänglicher Vorgänge entsprungen aufzuklären. Das angebliche Handreichen sei vielleicht ein Auszahlen des Lohnes oder von Geld zu Besorgungen gewesen. Daß er der Anna H. die Hand auf die Schulter gelegt habe, habe vielleicht so geschienen, wenn er der Anna H., die für ihn schriftliche Arbeiten gemacht habe, über die Schulter gesehen und dabei die Hand auf die Stuhllehne gestützt habe. Nicht die recht schwere Anna H. habe er einmal nach dem Sopha getragen, wohl habe er seine kleine und schwächliche Frau einige Male beim Hanteln im Scherz als Kraftübung mit dem einen Arm vom Boden hochgehoben und so nach dem Sopha getragen. Vielleicht habe er auch einmal, während die Anna H. an seinem Schreibtische am Fenster saß, ein unten an der Seite befindliches Schreibtischfach geöffnet; daraus hätten dann die Beobachter drüben (zur Seite) sich eingebildet, er greife dem Mädchen unter die Röcke. Die Behauptung des B., daß L. einmal mit dem Kopfe unter den Röcken der H. gesteckt und dann eine rote Dose hervorgebracht habe, erkläre sich vielleicht dahin: Er trage im Sommer rote Schuhe, die er selbst mit einem durch die Glasdose schimmernden roten Creme einreibe, vielleicht habe er sich nun einmal in Gegenwart der Anna H., gebückt oder kniend, seine Schuhe mit diesem roten Creme eingerieben. Diese Aufklärungsversuche wollte nun L. auf Befragen der Verteidigung nicht mehr

zugeben mit der Begründung, daß er früher von den Angeschuldigten eine bessere Meinung gehabt habe als jetzt. Auf die Frage, ob er etwa in der Stube oder auf dem Vorsaal seiner Frau gegenüber Intimitäten vorgenommen habe, verweigerte er das Zeugnis; das Gericht erklärte die Frage für unerheblich!

Am zweiten Verhandlungstage wurde u. a. die Ehefrau des L. vernommen. Sie sagte aus, daß sie niemals etwas Verdächtiges wahrgenommen habe, denn sonst würde sie das Mädchen entlassen haben. Wie die Zeugin, die auf beiden Augen zu schielen scheint, in ihrem Schwarzseidenen auftrat, war der Eindruck ein allgemeiner, dem beim Mittagessen ein paar Geschworene dahin Ausdruck liehen: im bisherigen Verlaufe des Prozesses sei das Ungünstigste für den Lehrer und die Anna H. die körperliche Erscheinung der Frau Lehrer. Dazu bemerkte ein anderer Geschworener: er kenne die Frau Kantor schon seit ihrer Mädchenzeit, sie habe jedoch vor 20 Jahren schon ebenso ausgesehen wie jetzt!

Die Zeugin Amalie La. hielt ihre früheren Aussagen aufrecht, während die anderen Zeugen, die sie auf den verfänglichen Vorgang aufmerksam gemacht hatte, dabei blieben, daß sie nichts gesehen hätten. Als ein neuer Zeuge bekundete der 62jährige Landwirt R. zu dem viel erörterten 10. Juli 1904, daß er an diesem Sonntag mittag 1 Uhr beim Lehrer die Steuern bezahlt und beim Eintreten den L. und die Anna H. „ganz intim" zusammen auf einer Bank sitzend getroffen habe; die ihm verschwägerte Zeugin C. dagegen behauptete, daß R. die Steuern erst 14 Tage später bezahlt habe. Nachdem die 31 Zeugen vernommen waren, erklärte die Verteidigung, noch eine Frage dem Lehrer und der Anna H. vorlegen zu wollen. Nach Abtreten der Anna H. wurde nun L. befragt, ob er mit der Anna H., nachdem sie die Stellung bei ihm aufgegeben hatte und in Weimar in Dienst getreten war, noch brieflich oder persönlich verkehrt habe. Darauf verweigerte der Zeuge zum allgemeinen Erstaunen die Antwort. Bei der Weigerung beharrte er. Nunmehr teilte der Verteidiger mit, daß ihm am Abend des ersten Sitzungstages durch die Post ein Brief zugegangen war, in dem sich ohne jedes Begleitschreiben und ohne Bezeichnung des Absenders drei Briefe der Anna H. an den Lehrer befunden hatten. Die drei Briefe, deren jeder 4 Seiten füllte (bei zweien war noch an die Seite geschrieben), wurden unter höchster Spannung verlesen. Dabei entschlüpfte dem Lehrer die Bemerkung, die Briefe seien mit einer verblüffenden Kenntnis der internsten Vorgänge seines Hauses geschrieben. Auf Vorlegen bestritt L., die Briefe erhalten zu haben; sie seien Fäl-

schungen. Er bedaure jetzt, seine Antwort verweigert zu haben: die Anna H. habe ihm allerdings einmal geschrieben, ihn jedoch nur um eine Auskunft beim Aufsuchen einer neuen Stellung gebeten. „Seitdem das Mädchen in Weimar ist, hat man mich fortwährend umlauert und beobachtet. Meine Frau hat mindestens 5—6 anonyme Briefe bekommen. Einen habe ich versehentlich geöffnet, ihr aber nicht gegeben, es handelte sich um eine Bestellung der Anna H. Anna H. hat von mir Auskunft über manches verlangt, ich habe ihr solche stets gegeben. Die jetzige Stellung in Erfurt habe ich der H. mit Wissen und Willen meiner Frau verschafft; man wird mir deshalb keinen Strick drehen können, wenn ich einem Schulmädchen von mir, das meinem Haushalt so nahe gestanden hat, eine Stelle verschaffe."

Danach wurde die Anna H. hereingerufen und befragt, ob sie mit L. nach dem Ausscheiden aus ihrer Stellung noch brieflich oder persönlich verkehrt habe. Die Zeugin verneinte das kurzweg, auch als ihr die Frage mit Nachdruck wiederholt wurde.

Präsident: „Haben Sie ihm denn nie geschrieben, als Sie in Weimar in Stellung waren? Keine Briefe von ihm bekommen?"

Zeugin: „Nein, nie!"

Präsident: „Haben Sie nicht einmal an ihn geschrieben, um wegen einer Stellung Auskunft zu erbitten?"

Zeugin: „Nein, nie!"

Während von allen Seiten Befremden laut wurde, fügte sie hinzu: „Ich habe ja den Lehrer manchmal in Weimar getroffen. Da haben wir miteinander gesprochen." Auf Vorhalt der drei Briefe erklärte sie mit großer Festigkeit, Erstaunen und Unwillen im Tone: „Diese Briefe habe ich nicht geschrieben. Auch in Erfurt sind wieder anonyme Briefe an mich gekommen. Ich muß auf Ehre sagen, ich habe diese Briefe nicht geschrieben, ich nehme dies getrost auf meinen Eid."

Dabei blieb sie trotz des Zuredens, daß sie ruhig zugeben könne, die Briefe geschrieben zu haben. Da auch der Vater der Anna H. behauptete, die Handschrift der Briefe sei nicht die seiner Tochter, so ließ das Gericht die Zeugin sofort während einer Unterbrechung der Verhandlung nach Diktat aus den Briefen Schriftproben anfertigen. Bei Wiedereintritt in die Verhandlung wurden die Schriftproben der Anna H. vorgelegt. Die Schrift war, vor allem der Höhe nach, eine wesentlich andere als in den drei Briefen. Nur die Unterschrift, die ja freilich auch unter einem Protokoll der Gerichtsakten zu sehen

war, zeigte eine überraschende Ähnlichkeit. Interessant war es, während das Gericht nun beriet, ob die Briefe und Schriftproben einem Sachverständigen zu übersenden seien, die Geschworenen, unter denen sich mehrere Fabrikanten befanden, zu hören. Sie meinten, sie brauchten keinen Schreibsachverständigen; sie seien als Kaufleute sachverständig genug, und hier könne jeder auf den ersten Blick sehen, daß die Anna H. die Schreiberin der Briefe nicht sei!

Das Gericht beschloß, die Verhandlung auf drei Tage zu unterbrechen, um einen Schreibsachverständigen zu hören. Die Angeklagten wurden unter Ablehnung ihrer Bitte, sie nach Hause zu entlassen, wo die Feldarbeit ihre Anwesenheit dringend nötig mache, während der Unterbrechung im Untersuchungsgefängnis „in Gewahrsam gehalten": „mit Rücksicht darauf, daß offenbar auf Zeugen und den Gang der Verhandlung durch alle Mittel (siehe anonyme Briefe) eingewirkt werde, weshalb dies seitens der Angeklagten verhindert werden soll."

Am 3. Verhandlungstage bekundete zunächst der auf Antrag der Verteidigung noch nachträglich geladene Ortspfarrer von V., daß das Dorf V. in zwei Parteien gespalten sei, daß viele Leute der Kirche fern geblieben seien, so lange der Lehrer, der in so bösem Gerede stand, Organistendienste verrichtet habe, daß sich der Kirchenbesuch aber, seitdem L. von V. wegversetzt worden sei, auf fast das Doppelte gehoben habe. „Beschwerden gegen denselben sind vorgekommen, hauptsächlich wegen liebloser Behandlung der Kinder. Etwas war immer an den Beschwerden, besonders wurde immer der unangenehme Ton seitens des Schulinspektors gerügt. Ich habe den Eindruck, daß L. eine unglückliche Ehe führt. Ich bin während der 13 Jahre immer ab und zu in seinem Hause gewesen und habe dabei gehört, daß L. seiner Frau immer etwas zurief in einem Tone, der Unzufriedenheit ausdrückte, sodaß ich die Frau bedauert habe. Sicher ist, daß in V. die Angst der Leute seit einiger Zeit ganz schrecklich ist und niemand sich getraut, etwas zu sagen. Das empfinde ich als Pfarrer sehr. Ich habe den Eindruck, sie fürchten den Lehrer L., wenn sie ein unrechtes Wort sprechen und dann unangenehmes erleben, denn der droht immer mit Klagen und hat solche auch erhoben. —"

Diese Aussage führte zu scharfen persönlichen Vorwürfen des Lehrers gegen den Pfarrer, die dieser unter Darstellung des Sachverhalts zurückwies. Danach gab der Graphologe Langenbruch aus Berlin sein eingehend begründetes Gutachten überzeugend dahin ab, daß, wer die Schriftproben vor Gericht gefertigt habe, zweifellos auch

die drei Briefe geschrieben habe. Die Handschrift in den gerichtlichen Schriftproben sei, wie der Zeuge im einzelnen, insbesondere an den Korrekturen, nachwies, verstellt. Diese Bekundungen des Sachverständigen riefen große Bewegung hervor. Trotzdem blieb die Anna H. dabei, die Briefe nicht geschrieben, und L., sie nicht empfangen zu haben.

Dazu überreichte die Verteidigung nun noch ein Notenblatt mit Text und einen umfangreichen Brief an den Ortspfarrer. Beide Schriftstücke erkannte Anna H. als von ihr geschrieben an. Sie erwiesen aber unwiderleglich, daß Anna H. auch jene drei Briefe geschrieben hatte; denn die Schrift war ganz die gleiche und der eine Brief zum Überfluß auch noch mit derselben auffallenden blauen Tinte geschrieben, wie der Brief an den Pfarrer. Und immer noch leugnete die Anna H., die Briefe geschrieben, der Lehrer, sie erhalten zu haben.

Der Vorsitzende tat der Anna H. erneut ernstlichen Vorhalt und verlas dabei einen ihm erst am Abend zuvor eingeschrieben zugegangenen Brief der Frau Oberförster Schm., der früheren Dienstherrin der Anna H. in Weimar. Frau Schm. schrieb darin: Angesichts des Zeitungsberichtes, daß der Lehrer wie die Anna H. unter ihrem Eide jeden Verkehr in Weimar in Abrede genommen hätten, halte sie es für ihre Gewissenspflicht, dem Gerichte mitzuteilen, daß die beiden, als die Anna H. bei ihr in Dienst war, in regem persönlichen und schriftlichen Verkehr gestanden hätten. Und dennoch bestritt der Lehrer weiter den behaupteten Verkehr, und die Anna H. erklärte hochfahrend und höhnisch: „Nun, die Frau Oberförster, die werde ich schon noch zur Rechenschaft ziehen!"

Präsident: „Dazu werden Sie noch heute Gelegenheit haben. Ich habe die Dame sofort laden lassen. In einer halben Stunde wird sie hier sein."

Die Verhandlung wurde bis zur Ankunft der Zeugin Schm. unterbrochen. In der Pause machten Leute, die von V. mitgekommen waren, den im Schwurgerichtssaale stationierten Gendarmen, auch Verteidiger und Geschworene, darauf aufmerksam, daß der Lehrer L. einen scharf geladenen Revolver bei sich habe und sicher Böses im Schilde führe. Bei Wiedereröffnung der Verhandlung teilte das ein Geschworener dem Präsidenten mit, der den Zeugen L. vorrief. In der Tat trug L. einen scharf geladenen Revolver in seiner Tasche. Den mußte er nun an den Präsidenten ausliefern.

Die 56jährige Zeugin Schm., die einen vorzüglichen Eindruck machte, bestätigte alsdann den Inhalt ihres Briefes: Sie wisse ganz genau, daß der Lehrer und die Anna H. sich häufig getroffen hätten

das Mädchen habe sich von ihr gerade zu diesem Zwecke Urlaub geben lassen; sie habe der Anna H. sogar deshalb Vorhalt getan. Sie wisse ferner, daß der Lehrer dem Mädchen sehr häufig geschrieben habe; denn die Briefe seien durch ihre Hand gegangen und sie hätte die Handschrift des Lehrers L. von einem Briefe her gekannt, den sie selbst von ihm empfangen habe. Die Anna H. habe für den Lehrer Vorträge abgeschrieben und ihr gelegentlich erzählt, L. hätte ihr 25 Briefumschläge gegeben, auf die er selbst seine Adresse geschrieben habe, damit man in V. nicht an der Handschrift der Anna H. erkenne, daß sie mit ihm in brieflichem Verkehr stehe.

Anna H. erklärte die Angaben der Zeugin rundweg für unwahr, auch hinsichtlich der Briefumschläge, während L. zugab, dem Mädchen ein paar lange Briefumschläge mit seiner Adresse gegeben zu haben, damit sie ihm darin die abgeschriebenen Vorträge zuschickte. Die weitere Vernehmung der Zeugin ergab auch, daß nur die Anna H. jene drei Briefe geschrieben haben konnte. So wiesen verschiedene Angaben der Briefe daraufhin, daß der Schreiber zum Hausstande der Frau Oberförster gehörte. Vor allem war in einem der drei Briefe L. für den nächsten Donnerstag zu der Absenderin bestellt worden mit der Bemerkung, daß an diesem Tage der Besuch abreisen werde. Es ließ sich nun feststellen, daß der Besuch der Frau Schm. ursprünglich an jenem Donnerstag hatte abreisen wollen, daß davon aber schwerlich jemand, der nicht zum Hause gehörte, hatte Kenntnis erlangen können.

Während dieser Vernehmung wurde der Verteidigung ein soeben mit der Post eingetroffener Brief überreicht. Wieder ein anonymer. In wenigen mit Bleistift geschriebenen Zeilen wurde mitgeteilt, der Lehrer habe die Anna H. am zweiten Verhandlungstage nach Erfurt, wo sie in Stellung war, gebracht und sie genau instruiert, was sie in der weiteren Verhandlung aussagen solle. Die Handschrift dieses Briefes zeigte eine große Verschiedenheit von den bisher vorgelegten Schriftproben. Als der Brief verlesen wurde, brach die Anna H. in die Worte aus, in denen sich Entrüstung, Triumph und Hohn mischten: „Das ist aber doch zu stark! Da sieht man wieder, was die für Lügen fabrizieren!“ usw. Lehrer L. aber trat vor und erklärte triumphierend und mit höchstem Nachdruck: „Jetzt können wir einmal die Lügen nachweisen. Ich kann am Mittwoch Stunde für Stunde durch Zeugen beweisen, wo ich gewesen bin und daß ich überhaupt nicht nach Erfurt gekommen bin!“ Gerade diese Äußerungen aber legten den Gedanken nahe, daß der neue anonyme Brief gefertigt worden sei, damit er widerlegt und damit auch die frühere

anonyme Zusendung diskreditiert werde. Der neue Brief wurde dem Sachverständigen vorgelegt und die Verhandlung wieder auf kurze Zeit unterbrochen. Dann gab der Sachverständige sein Urteil dahin ab: Er könne zwar schon mit Rücksicht auf die Kürze der Zeit, die ihm zur Prüfung zur Verfügung gestanden habe, nicht mit der zweifelsfreien Bestimmtheit wie bei der ersten Prüfung sein Gutachten abgeben, doch erbrächten verschiedene Umstände eine hohe Wahrscheinlichkeit dafür, daß die Anna H. auch den anonymen Bleistift-Brief verfaßt habe. Danach wurde die Beweisaufnahme geschlossen.

Interessant war an diesem hochdramatischen dritten Verhandlungstage noch, wie sich mit dem ersten Gutachten des Sachverständigen auf einen Schlag die Rollen verschoben. An den beiden ersten Verhandlungstagen hatten die Angeklagten im Mittelpunkt der Verhandlung gestanden. Der 70jährige Angeklagte B. war mit erstaunlicher Sammlung und Anspannung seiner geistigen und körperlichen Kräfte der Verhandlung gefolgt, beständig eingreifend, beständig den Zeugen Vorhalt tuend, teilweise mit einer solchen Bestimmtheit und Schärfe, daß der Vorsitzende ihn einmal hart anließ mit dem Bemerken, er und nicht der Angeklagte habe die Verhandlung zu leiten. Jetzt aber waren L. und die Anna H. die Angeklagten geworden, deren Existenz auf dem Spiele stand. Die Angeklagten B. und Sch. beteiligten sich kaum noch an der Verhandlung. Dazu noch der von der Unschuld seiner Tochter überzeugte Vater H. mit seinen erregten Beweisanträgen!

In den Schlußplaidoyers malte der Staatsanwalt zunächst die Angeklagten und ihr Verhalten zu dem Lehrer in den grellsten Farben, dann aber schwenkte er ab: angesichts des Ergebnisses des letzten Verhandlungstages müsse er zu einem non liquet und damit zu dem Antrage kommen, die Schuldfragen zu verneinen. Das taten denn auch die Geschworenen.

Auf den Antrag der Verteidigung, den Angeklagten für die erlittene Untersuchungshaft eine Entschädigung zuzubilligen, wurde — ein neuer Beleg für die schon wiederholt gerügte, dem allgemeinen Rechtsgefühl widerstreitende Anwendung des Gesetzes vom 14. Juli 1904 — den rechtskräftig Freigesprochenen zwei Wochen später der Beschluß des Schwurgerichts zugestellt, daß der Antrag abgelehnt worden sei, „da das Verfahren weder die Unschuld der Angeklagten ergeben, noch dargetan hat, daß gegen sie ein begründeter Verdacht nicht vorliege.“

Kleinere Mitteilungen.

Von Hans Groß.

1.

Über Zeugenaussagen Leichttrunkener. Von Hans Groß. Die Universität Graz hat einen alten, vielbewährten, braven Diener, der sich als Korporal des steierischen Infanterie-Regiments in der Schlacht bei Königgrätz die silberne Tapferkeitsmedaille verdient hat; nennen wir ihn M. Als ich nun am 3. Juli 1906, dem 40. Gedenktage jener Schlacht, morgens, dem alten Manne, meinem Regimentskameraden, auf den Gängen der Universität begegnete, beglückwünschte ich ihn zum Erinnerungstage und fragte, ob ihm denn damals nichts geschehen sei; er sagte wörtlich: „Gott Lob und Dank, so arg es damals auch zugegangen ist, geschehen ist mir nicht das Mindeste." Am selben Nachmittag hatten wir von 3 bis gegen 8 Examina, und M. hatte sogenannten „Türdienst". Beim Kommen, um 3 Uhr, bemerkte ich, daß er seine 40jährige Erinnerung etwas befeuchtet haben mußte und wiederholte zur Probe gerade dieselben Worte, die ich am Morgen zu ihm gesagt hatte. „Eigentlich ist mir nichts Rechtes geschehen," sagte der alte Krieger, „aber eine Kugel ist mir quer durch den Tornister gegangen und hat mich ein wenig gestreift; das hat höllisch gebrannt."

Nach den Prüfungen, also um 8 Uhr, bemerkte ich, daß M. entweder noch einen Schoppen hatte nachfolgen lassen, oder daß die Mittagsration erst recht in Wirkung getreten ist. Ich setzte also meine Studien fort und sagte wieder dasselbe, ohne daß M. die neuerliche Wiederholung wahrnahm, und als ich meiner Freude darüber Ausdruck verlieh, daß ihm nichts geschehen ist, sagte er etwas weinerlich: „So, nichts geschehen? da — hierbei zeigte er mitten auf die Brust, — hat der verdammte Preuß hereingeschossen, und da, fest neben dem Rückgrat, ist die Kugel hinausgeflogen. Geheilt haben sie mich, aber alle Tage habe ich fürchterliche Schmerzen seit 40 Jahren, aber ich leide sie gerne für Kaiser und Vaterland." Vor Rührung rannen ihm dicke Tränen über die Backen. Dann erinnerte er mich gewohntermaßen an meine morgigen Examina, nannte richtig Stunde und Namen der Kandidaten, kurz seine Benommenheit war kaum für den merkbar, der ihn gut und seit langem kannte. —

Die Erklärung des Sachverhaltes ist sehr einfach. Die Wirkung, gelinder Alkoholintoxikationen ist bei verschiedenen Menschen bekanntlich auch verschieden: Der eine wird fröhlich, der zweite rauflustig; der dritte bekommt eine versöhnliche, Millionen umarmen-wollende Stimmung, der vierte wird stumm und der fünfte bedauert und beweint sich selbst wegen

wirklichen oder eingebildeten Unglückes. Dieser letzte, unter dem Namen des „besoffenen Elends“ vielbekannte Zustand scheint bei unserem M. eingetreten zu sein. Er hat etwas getrunken, verträgt mit seinen Jahren nicht mehr viel und hatte offenbar die 5 Stunden, die er vor der Türe des Prüfungssaales sitzen mußte, dazu benutzt, um die Erinnerungen des 3. Juli 1866 wachzurufen. Hierbei stellte er sich vor, in welch' gefährlicher Lage er damals war, wie viele Kameraden gefallen sind, wie leicht auch ihn eine Kugel hätte treffen können, wie es gewesen wäre, wenn er verwundet worden wäre, was er dann hätte leiden müssen und welche Schmerzen ihm vielleicht auf Lebenszeit entstanden wären. Das hat er sich dann immer kräftiger vorgestellt, vielleicht ist er auch vorübergehend auf seinem Sessel eingeschlummert und schließlich floß Wahrheit und Phantasie zusammen und er glaubte wirklich, was er mir erzählt hat. Vielleicht verwechselte er auch seine Verdienste die durch die Tapferkeitsmedaille ausgezeichnet wurden, mit seinen eingebildeten Leiden für Kaiser und Vaterland und er legte mehr Wert auf das nicht Existierende als auf seine wirklichen damaligen Leistungen. —

Ich wiederhole: Die Benommenheit des alten Mannes war sehr gering und kaum merkbar, bewußt gelogen hat er ganz bestimmt nicht und wenn er als Zeuge vernommen worden wäre, so hätte er gewiß ebenso unrichtig ausgesagt, als der Vernehmende an dem ihm sonst fremden Menschen die Spuren von Rausch sicher nicht entdeckt und ihm daher geglaubt hätte. —

Von Dr. P. Lublinsky in St. Petersburg.

2.

Die Ermordung eines Antichristen. Der Fanatismus spielt in der Geschichte der Verbrechen bis jetzt noch eine bedeutende Rolle. Das Leben führt uns Fälle vor, in denen der Fanatismus nicht nur den individuellen, sondern auch den kollektiven Verbrechen als Quelle dient, in gewissen Fällen dient er zur Glaubenswut, die charakteristisch für die Taten der Menge ist, welche keinen inneren Halt hat.

In dieser Beziehung kann als krasse Erläuterung die Ermordung eines Kindes durch die fanatische Menge dienen, die im verflossenen Sommer in einem entfernden Bezirk des Moghilewschen Gouvernements stattfand. Wir führen unseren Lesern eine ungekünstelte Erzählung vor, die von einem Augenzeugen, dem Priester J. Ktitarew herstammt. Klar und deutlich illustriert er den psychischen Zustand der Gesellschaft, auf Grund dessen solche Tatsachen möglich sind.

Im Horez'schen Bezirk des Moghilewschen Gouvernements befindet sich das Dorf „Ssisojewo“. Es besteht aus fünfunddreißig Höfen. Die Häuser sind verhältnismäßig gut gebaut. Jeder Bauer hat sein Vieh und besitzt einen gut gepflegten Gemüsegarten. Eine Menge Kinder laufen umher, die alle gnt gekleidet sind; 50 % sind des Lesens und Schreibens kundig. Unter den Ssisojewozern nimmt der Bauer Michael Kolschewsky eine angesehene Stellung ein. Er ist dreiundzwanzig Jahre alt; schwere Arbeiten kann er nicht verrichten, da er brustleidend ist. Seine kleinen braunen Augen blicken sanft, die Züge sind regelmäßig und fein, seine Bewegungen sind leicht, ruhig, sein Wesen nachdenklich und sanftmütig. Mit großer Vorliebe liest er religiöse Bücher; oft betet er inbrünstig zu

Gott. Nicht selten versammeln sich die Bauern bei ihm und erörtern verschiedene religiöse Fragen. Bei diesen Zusammenkünften ermahnt Michael sie, Gott zu fürchten, den Kaiser zu lieben, die Geistlichkeit zu ehren, wobei er oft niederkniet und betet. Das Hauptthema war aber die politische Lage Rußlands, dann Mißernten, Feuersbrünste usw. Oft besuchte er die Romanowsche Kirche, die zwei Werst vom Dorfe entfernt war, und zeigte nie Neigung einer besonderen Sekte anzugehören. Die Bauern hielten ihn alle für einen gottesfürchtigen Mann. Er war verheiratet. — In dem nachfolgenden Drama erscheint er als Hauptperson.

Der Schauplatz des Vorganges war die Familie eines anderen Bauern, eines jungen, ehemaligen Soldaten, Emiljan Gorbatschewsky. Dieser war zwei Jahre verheiratet und lebte mit seinen Eltern. Er besaß einen kleinen Knaben, der sehr blaß und schwächlich war. Aus Kolschewskys und Gorbatschewskys Geständnissen geht hervor, daß sie in der Jugend heimlich Selbstbefleckung getrieben hatten, und daß sie beide fürs Eheleben untauglich waren; wiederholt wandte sich Emiljan an „Zauberer" und „Flüsterer", um das „Fleisch zu besprechen". Trotzdem wurde ihm ein Kind geboren. Kolschewsky war der festen Überzeugung, daß das Kind vom Teufel abstammt, umsomehr da er gelesen hatte, daß Antichristen unbedingt vom befleckten Fleisch und vom bösen Geist geboren werden. Durch diesen Gedanken wurde er noch mehr bestärkt, als Emiljan's Frau, Marie, die es wußte, daß ihr Mann mit Zauberern verkehrt, das Kind gleich nach der Geburt verflucht hatte. Diesen Umstand hatte Emiljan dem Michael in freundschaftlichem Gespräch mitgeteilt. Nun kam Kolschewsky zum festen Entschluß, es zu beseitigen. Die angeborene Neigung zu Mystizismus erhielt eine bestimmte Form und einen besonderen Inhalt. Um zehn Uhr abends vom 16. auf den 17. Juli begab sich Kolsch. ins Dorf und lud die Bauern zu einer großen Versammlung zu sich ein. Unter den Eingeladenen befanden sich zwei Bauernälteste, die am japanischen Kriege teilgenommen hatten, außerdem war auch unter ihnen ein ehrwürdiger Greis, der im Jahre 78 auf dem Kriegsschauplatze gewesen war. Diese Männer genossen großes Vertrauen beim Volke. Michael ließ die Reste der Lichter vom Gründonnerstag holen, gebot allen zu beten und sprach laut selbst das Gebet. Keiner staunte, da es Sitte in seinem Hause war. „Betet, betet inbrünstig," sagte Michael sich zu seinen Freunden wendend. Alle Anwesenden beteten mit großer Begeisterung: „Unseren Kaiser quälen verschiedene Unruhen," predigte Michael, „und der „heilige Eutstasig" schreibt Gedichte, in denen er von verschiedenen Antichristen redet. Alles Unglück stammt von ihm." Die Zuhörer gerieten in große Furcht und blickten sich scheu um. „Was wird nun geschehen?" fragte jemand aus der Menge. „Man wird ihn vernichten," antwortete Kolsch. „Man muß es dem Priester melden," bemerkte wieder jemand. „Nein, wir tuen es eigenhändig," sagte Michael, „dann wird endlich Rußland Ruhe haben." Gott hat mir den Wohnort des Teufels mitgeteilt, der über ein Jahr unser Land peinigt. Vor Furcht zitternd, Gebete flüsternd, mit angezündeten Kerzen, mit Gottesbildern und mit dem Evangelium in der Hand, wie es während kirchlichen Prozessionen geschieht, wandte sich die Menge dem Ausgange zu. Michael, der früher hinausgetreten war, fragte nervös Emiljan: „Siehst Du Deine Sünde ein?" „Verzeih mir, und bete für mich," antwortete Gorbaschewsky,

„Gott heiliger Geist, erscheine uns! Folget mir, seid tapfer, Brüder, folget mir!“ Die sonderbare Prozession verließ die Hütte. Zweiundzwanzig Männer und sieben Frauen, sich beständig bekreuzigend, machten sich daran, den Teufel zu suchen, mit der Absicht, ihn zu töten, und im Glauben, den Kaiser und das Vaterland zu retten. Sich Emiljans Hütte nähernd, rief der Prophet: „Hier befindet sich der Feind der Menschheit, hier ist der Antichrist. Emiljan öffne die Pforte.“ — In der Wiege lag der bleiche, magere Knabe und schlief sanft. „Gott, zeige mir Deinen Feind, zeige den Antichristen und übergib ihn mir, damit ich Deinen Willen erfülle.“ Kolsch. fiel in die Knie. Die Menge folgt ihm. „Dieser Säugling trägt den bösen Geist in sich, Emiljan bedenke, Abraham hat seinen einzigen Sohn nicht verschonet, den Isaak; im Namen des Herrn befehle ich Dir, nimm das Kind aus der Wiege und übergib es der Mutter; das verfluchte Kind.“ Gorbasch. tat, wie ihm geheißen wurde. „Du Weib, das durch den Einfluß des Teufels den Satan geboren hat, zeige seine Geburtsstelle, damit wir ihn dort umbringen.“ Zuerst sträubte sich die Mutter, doch der Mann hielt sie zurück mit den Worten: „Wir wissen nicht, was mit dem Kinde ist, wir müssen unsere eigene Seele retten.“ Marie, die von ihrem Manne beredet wurde, brachte das Kind in die alte Hütte, die in der Nähe stand und legte es auf den Rücken in den rechten Winkel des Ofen. „Betet, Brüder, damit Gott uns die Kraft gibt, den Feind zu bekämpfen.“ Alle beteten inbrünstig um Hilfe. „Drehe das Kind um,“ befahl er. „Betet, betet“, keuchte er. „O Gott, hilf, hilf Deinem Knechte!“ Die Menge erstarrte. Der „Heilige“, mit brennendem Licht in einer Hand und mit dem Gottesbild in der anderen, den Blick noch oben gewendet, stellte sich auf den Rücken des Kleinen. Die Menge regte sich. Der „Heilige“ wiederholte noch zweimal die grausame Tat, dann war das Kind tot. „Betet Brüder“. Darauf ergriff Michael das Kind am Beinchen, hob es mit begeistertem Geschrei empor: „Ehre sei Dir, der uns den Weg zum Heil gezeigt hat“. Marie, die Mutter, stand versteinert da. Einige liefen hinaus. „Nehmet Brüder diesen Teufel, zerreißen wir ihn!“ Der Vater nahm das Kind an den Schultern, der Prophet an den Beinen, darauf zerrten und rissen sie es. „Betet, betet, der Feind ist stark, wir können ihn nicht bekämpfen.“ Auf Befehl des „Heiligen“ wurde ein Beil gebracht und das Kind in Teile geteilt. Ein Pferd wurde vorgeführt, an dessen Schwanz man die Leiche anband, der Prophet bestieg es und betete zu Gott, der sollte ihm den Ort angeben, wo man das Kind wegwerfen sollte. Die Menge folgte ihm. Alle mußten sich noch einmal umsehen und dreimal ausspeien. — Das Pferd ging die Straße entlang, bis es an einen Graben kam, der mit Wasser gefüllt war, in diesen warfen sie die Reste des Kindes. Darauf kehrten sie in die Hütte zurück, wo das Verbrechen vollführt war. Michael verlangte einen Eimer mit Wasser, wusch seinen Genossen die Füße, wie Christus es getan hatte, und trocknete sie mit dem Saume seines Kleides. Alles wurde mit Gebet und großer Ehrfurcht vollbracht. Die Menge verbeugte sich vor ihm. „Wir bitten um Vergebung, bete für uns.“ Michael nahm das Bildnis des Priesters Johann von Kronstadt und alle küßten es. — Am Morgen sahen die Leute ein, was sie getan hatten; erschöpft und weinend kehrten sie in ihre Hütten zurück. Die Weiber überhäuften sie mit Vorwürfen. Bald bildete sich auf der Straße ein großer Haufe, alle

erzählten, was geschehen war. Der Vater des Kindes begab sich zum Urjadnik (Amtmann), der mit ihm zum Priester nach Romanowo ging. Dieser glaubte ihm einfach nicht, da er ihn für trunken hielt und ging seinen eigenen Geschäften nach. Bald erschien aber die Polizei. Die Reste des Kindes wurden aufgesucht. Der zweite Priester von Romanowo behauptete, das Kind wäre sehr feierlich beerdigt worden, das ganze Dorf hat „geheult".

Einundzwanzig Männer und sieben Frauen wurden arretiert. Wir trafen Ssoewtzy auf dem Wege von Dubrowno, wohin sie zur Untersuchung berufen waren. „Ich," sagt Priester Ktitarew, „war bei ihnen im Gefängnis, keiner von ihnen trägt die Spuren eines Verbrechers, alle sind gewöhnliche, friedliche Bauern, die durch das Geschehene selbst sehr erschüttert sind." Ein Weib nähert sich dem Untersuchungsrichter, als er in „Ssisojewo" die Namen der Bauern aufschrieb, und bat ihn, sie auch zu notieren. „Hast Du denn gemordet?" „Nein, Herr, ich habe nicht gemordet, ich stand nur mit dem Lichtchen dabei, hoffentlich bekomme ich aber auch eine Belohnung von den vorgesetzten Behörden für die Ermordung eines ‚Antichristen'."

Von Dr. H. Švorčik in Reichenberg.

3.

Zum Briefwechsel der Prostituierten und dem Bordellbesitzer. Ich habe in dieser Zeitschrift (Band 28 Seite 202) die briefliche Bitte einer Prostituierten um Aufnahme in ein hiesiges Lupanar zur Veröffentlichung gebracht; in einer Untersuchung gegen eine Bordellbesitzerin wegen Verbrechens nach § 93 St.-G. (öffentliche Gewalttätigkeit durch unbefugte Einschränkung der persönlichen Freiheit eines Menschen) und §§ 197 200 St.-G. (Betrug), legte die Beschuldigte 2 Briefe vor, durch welche sie den Beweis erbringen wollte, daß sie die Mädchen liebevoll und in uneigennütziger Weise behandelt hat.

Ich bringe diese Briefschaften den Lesern des A. zur Kenntnis; vorausschicken muß ich, daß durch übereinstimmende Zeugenaussagen erwiesen zu sein scheint, daß die Mädchen von der Beschuldigten in roher Weise körperlich mißhandelt und zur Strafe in ihren Zimmern eingesperrt wurden, außerdem wurden sie bei dem Verkaufe der Bordellkostüme, den die Beschuldigte besorgt hat, sowie beim Verkaufe verschiedener Toilettengegenstände geradezu schamlos übervorteilt, bei der Abrechnung mit der „Madame" resultierte für sie stets eine neue Schuldenlast, so daß diese Personen außer der Beherbergung und des Essens (welches bei der Abrechnung stark berücksichtigt wurde),' von der Ausübung ihres Berufes so gut wie keinen materiellen Vorteil hatten.

Die Briefe haben folgenden Wortlaut:

I

Magdeburg 30./8. 07.

Ihro Wohlgeboren!

Liebe Madam! Ihr liebes Schreiben von gestern dankend erhalten, wie lieb von Ihnen — Reisegeld hätte ich wohl, doch wenn ich fahren will — muß ich von demselben meine Miete noch bezalen, außerdem

noch Kleinigkeiten. Da würde das wohl nicht hinreichen mehr, da ich doch an die 50 Mark in unserem Gelde 26 Gulden von hier bis Reichenberg brauche. Wenn Sie die Güte haben würden, mir Sümchen zu leihen! Wenn nicht, bitte nochmals um Adressen. Bitte mir sofort zu teil werden zu lassen, da ich mich mit meinem Gelde nicht lange mehr halten kann. — Gewiß würde ich mich auch wieder wohl fühlen bei Ihnen! Es war doch so traulich bei Ihnen! So wie zu Hause. Tausend Grüße an Sie liebste Madam sowie Herrn Gemahl, Heini u. Marti ergebene Lisl. J.

Ist mir eigentlich recht bange so ganz allein in dieser Großstadt. Ja wenn es hier ein so gutes Herz gäbe, wie Madam es haben. Wie freue ich mich, wieder mit Ihnen sprechen zu können. Nochmals grüßend Lisl.

II

Geehrte Madam

Ihre Karte habe ich erhalten, wenn Sie wüßten, wie ich mich geärgert habe ich wollte Abends schon wieder zu Ihnen zurück, Sie waren aber so schlecht und ließen mich unschuldig einsperren wo ich gar keine Gedanken hatte um am Strich zu gehen, das wahr von Ihnen nicht schön dabei kam ich noch am Schupp [1]) ich wo ich noch mit keinem Polizisten zu thun hatte, noch keine halbe Stunde Strafe gehabt, den dies hatt Ihnen ein jeder für übel gehabt, Wenn Sie würden beim Rathaus zu mir gekommen und hätten gesagt Elwira kommen Sie zurück, ich wäre mit Ihnen gegangen und die H. hätte ich gehen lassen wohin Sie wollte und das hatte nicht sein müssen. Ich aber werde alles vergessen und komme sehr gerne wieder zu ihnen und habe ich kein Reisegeld. Sind sie deshalb so gut und schicken Sie mir 10 fl Telegraphisch und ich komme sofort nach Erhalt dieses Geldes.

Herzlichen Gruß und Kuß
Elwira B.

bin bei den Eltern.

Die Einvernehmungen der Prostituierten ergaben gegenseitige Beschuldigungen homosexueller Handlungen, insbesondere wurde die Zeugin T. als „warme Schwester“ bezeichnet; sie soll an den anderen Kolleginnen cunnilingum perficere. (Vergl. Krafft Ebing Psychopathia sex. Seite 282 und 430) Bemerkenswert ist, daß die Bezeichnung „warme Schwester“ in den Augen der von mir gehörten Dirnen als eine große Beleidigung aufgefaßt wurde; sie weinten bitter, augenscheinlich vor Zorn und Scham, wie ihnen eine solche Gesinnung zugemutet werden kann.

Von Medizinalrat Dr. P. Näcke.

4.

Merkwürdige Erinnerungstäuschung. Von Dr. P. Näcke. Neulich erst habe ich einen hierher gehörigen Fall erzählt.[2]) Heute füge ich denn einen zweiten, noch merkwürdigeren Fall bei. Eine Dame, die ich seit

---

[2]) D. h. Schub = zwangsweise Abschaffung.

[2]) Dies Archiv Bd. XXV, p. 371.

Jahren kenne, erzählte mir kürzlich folgendes. Sie hat eine Stube zu vermieten, annonciert sie und es stellt sich zur Besichtigung ein Herr ein, der sich X. nennt. Der Dame fällt nicht nur der Name sofort auf, sondern sie erkennt auch den Herrn, den sie vor Jahren in Marienbad kennen gelernt hat. Sie fragt ihn also, ob er nicht der Herr X. sei, der vor Jahren 6 Wochen lang in Marienbad zur Kur sich aufgehalten hat. Er leugnet das strikte; er sei überhaupt nie dort gewesen! Auf wessen Seite liegt nun die Erinnerungstäuschung? Die Dame kenne ich als eine hochintelligente und gedächtnisstarke Person. Es wäre aber immerhin möglich, daß sie nach so langer Zeit des Namens X. doch nicht mehr ganz genau lich erinnerte, wohl aber der Person, und ihr dann deren Name mit X. identisch erschienen sei. Oder aber der umgekehrte Fall. Sie hatte sich genau den Namen X. gemerkt und dazu eine Person, die dem X. nur ähnlich war. Oder: Name und Person waren nur ähnlich mit der vorgestellten Person, im Gedächtnis aber identifiziert. Daß weder der Name noch die Person irgendwelche Ähnlichkeit mit dem Vorgestellten haben sollten, ist wohl auszuschließen. Ist es dagegen auf der anderen Seite wohl denkbar, daß X., wenn er sonst geistig völlig normal ist und speziell nicht am Gedächtnisse gelitten hat, völlig es vergessen konnte, daß er 6 Wochen lang und dazu noch zur Kur in Marienbad sich aufgehalten hat? Wer viel gesehen und gereist, wie ich z. B., kann leicht das eine oder andere vergessen. Ich weiß z. B. öfters nicht, ob ich an diesem oder jenem Orte einmal gewesen bin oder glaube andernseits einmal eine Stadt besucht zu haben, wo ich nicht war. Auch ist es mir oft unmöglich zu bestimmen, wann und wo ich einen Ort sah d. h. auf welcher Tour. Ebenso ist es mir passiert, daß, als ich nach vielen Jahren eine interessante Stadt, z. B. Bologna, wiedersah, mir alles so gut wie neu und fremd erschien. Hier handelt es sich aber immer nur um kurze Eindrücke, die im Lauf der Zeiten leicht vergessen oder verfälscht etc. werden können. Aber einen Aufenthalt von 6 Wochen und noch dazu der Kur halber einfach zu vergessen, das dürfte bei normalem Gedächtnisse wohl kaum vorkommen und so möchte ich eher glauben, daß die Dame sich irrte, als der Herr X.

5.

Merkwürdiger Fall von Identitätstäuschung. Von Dr. P. Näcke. In den „Dresdner Nachrichten" vom 30. Sept. 1907 liest man folgendes: „Unter falschem Namen beerdigt wurde kürzlich in Oschatz eine Frau, die von der Kleinbahn Oschatz—Mügeln überfahren und getötet worden war. Man glaubte, in ihr eine verehelichte Anna Richter zu erkennen, die früher in Oschatz, jetzt bei Meißen wohnhaft, sich öfters in der Gegend aufhielt. Da polizeiliche Erkundigungen erfolglos blieben und die Ähnlichkeit der Verunglückten mit der Frau Anna Richter eine so große war, daß ein Irrtum ausgeschlossen erschien, wurde die Verstorbene als Anna Richter beerdigt. Ein stehengebliebener Korb sollte dann auf eine andere Spur führen. Im Geschäfte des Kaufmanns B. in Oschatz war, ohne daß diesem davon Mitteilung gemacht, ein Korb eingestellt worden. Als der Polizei jetzt von dem Ladeninhaber zufällig davon Mitteilung gemacht wurde, ergaben angestellte Ermittlungen, daß der Korb,

in dem sich Wäsche und Kleider befanden, einer Frau Mecus aus Kleinforst gehöre, und die im Beisein von Kindern der Frau Mecus erfolgte Ausgrabung führte zur Identifizierung der Toten, während Frau Anna Richter vermutlich noch fröhlich und guter Dinge ist. Daß das Verschwinden der Frau Mecus erst so spät bemerkt ist, lag daran, daß die Verunglückte ihre Wohnung mit der ihren Kindern mitgeteilten Absicht verlassen hatte, bei ihrer verheirateten Tochter in Merkwitz beim Kartoffelausnehmen zu helfen. Sie hat dann vorher in Zschöllau noch eine Mietangelegenheit erledigen wollen und ist auf dem Rückwege verunglückt." Der Fall ist jedenfalls nicht ohne Interesse und sehr wahrscheinlich in seiner Art einzig dastehend.

6.

Merkwürdige Gesten eines Idioten. Von Dr. P. Näcke. Einer unserer Kranken, M., geb. 1887, angeblich nicht belastet, blödsinnig seit der Geburt und von frühester Zeit an epileptisch, körperlich schwach entwickelt, nicht bildungsfähig, spricht nicht, grunzt nur und äußert bloß einzelne kaum verständliche gestammelte Worte, versteht aber Aufforderungen im allgemeinen und beteiligte sich auch an Holzhacken etc. Er macht gar keinen so dummen Eindruck und z. B. auf die Frage, ob er Heimweh habe, nickte er und brachte etwas vor, was offenbar „Mutter" bedeuten sollte. Er leidet an cerebraler Kinderlähmung, die offenbar auch den Geistesrückstand etc. bewirkte. Öfters Verstimmungen und Widerhaarigkeit; als man ihm letztre einmal vorwarf, wies er auf den Kopf. Nun passierte in letzter Zeit folgendes: Er hatte von seiner Mutter ein Paket erwartet; statt dessen kam ein Brief an, was ihn schon ärgerte, noch mehr aber als er hörte, daß darin stand, seine Schwester amüsiere sich sehr zu Hause und gehe viel zu Tanze. Er erzählte das dem Arzte, indem er ihm mimisch das Tanzen vormachte. Seinen Ärger aber bekundete er dadurch, daß er darauf durch Gesten darstellte, wie sie sich hinlege, koitieren lasse (durch die bekannte Bewegung mit beiden Händen) und dann gravid werden würde. Er lachte dazu höhnisch, indem er die bekannte Geste, das Reiben des rechten Zeigefingers auf dem linken als Ausdruck der Schadenfreude machte. Dieser Fall ist in mehrfacher Hinsicht lehrreich. Wir sehen zunächst, daß selbst bei so gut wie mangelnder Sprache der Verstand noch einigermaßen erhalten sein kann, hier sogar trotzdem seit Jugend Epilepsie besteht. Auf alle Fälle ist der Kranke trotz allen Anscheins nicht zu den tief Blödsinnigen zu rechnen. Er versteht sogar das Wort „Heimweh" und bringt seine Schadenfreude drastisch, aber sachgemäß zum Ausdruck. Merkwürdig ist ferner, wie er in den sexuellen Dingen wohl bewandert zu sein scheint und das wirft ein Licht auf das Milieu in dem er gelebt hat. Außerdem sehen wir, wie so oft, einen Unterschied zwischen Intellekt und Sprachentwicklung. Wäre letztere besser gewesen, so wäre Pat. wenigstens bildungsfähig geworden und hätte sogar vielleicht ein einfaches Handwerk erlernen können.

7.

Nimmt die menschliche Grausamkeit zu oder ab? Von Dr. P. Näcke. Wiederholt habe ich die Meinung ausgesprochen, daß

trotz fortschreitender Kultur es sehr fraglich wäre, ob wirklich der Mensch besser würde. Es ist allerdings bekannt, daß fast überall die schweren Verbrechen die Tendenz zeigen abzunehmen, die leichten dagegen zunehmen, so daß zwar die Quantität der Verbrecher-Psyche gleich bleibt, die Qualität aber eine andere wird, anscheinend eine bessere. Diese Tatsache unterliegt aber doch verschiedenen Erklärungsweisen und es fragt sich dann immer noch, ob Zunahme einer niederträchtigen Gesinnung, wie sie sich in Zunahme von Wucher, Betrug etc. kundgibt, wirklich besser ist als eine Neigung zu Gewalt, die schließlich lange nicht so sehr schadet. Wie dem aber auch sei, neu war mir zu lesen, daß hie und da die grausamen Triebe zunehmen sollen. So lese ich in einem Feuilleton der „Münchner Neuesten Nachrichten" vom 7. August 1907 unter der Spitzmarke: „Die amerikanische Lynchjustiz nimmt stets grausamere Formen an" folgendes. In einem Städtchen des Staates Maryland hatte, so berichten amerikanische Zeitungen, ein Neger einen Polizisten meuchlings ermordet. Der Mob ergriff ihn und schlug solange mit Stöcken, Fäusten und Füßen auf ihn los, daß er als formlose Masse tot dalag. Darauf verscharrte man ihn, um am nächsten Tage ihn auszuscharren, an einen Pfahl zu hängen und ihn mit Revolverkugeln zu durchlöchern und zu zerfetzen; schließlich verbrannte man ihn auf einem Holzstoße. Gewiß ist die Tötung des Negers eine grausame, aber kaum mehr als sonst üblich, ja ich las noch von ganz andern Grausamkeiten. Neu dagegen war mir die Ausgrabung und Schändung des Leichnams. Ich sagte schon früher, daß gerade im Süden Nordamerikas der Rassenhaß sehr groß ist (man bedenke nur die neueren Vorkommnisse mit den Japanern in Californien!) und daß andererseits die blutige und sexuelle Kriminalität der Neger eine größere ist als die der Weißen. Ich sehe also keine Zunahme der Grausamkeit im Lynchverfahren und muß folglich eine solche überhaupt bis auf weiteres in Frage stellen.

8.

Kannibalismus während der Kreuzzüge. Von Dr. P. Näcke. Eins der interessantesten Probleme der Kulturgeschichte bleibt das nach dem Ursprunge der Menschenfresserei. Soviel ist jetzt sicher, daß derselbe ein verschiedener ist, verschieden auch nach den Orten und Zeiten. Wir sind gewöhnt den Kannibalismus bloß bei den Wilden zu suchen und doch lesen wir auch heute noch nicht selten, daß Europäer unter besonderen Umständen sich desselben schuldig machen und zwar besonders bei Schiffbrüchigen, wenn ein paar Gerettete sich lange im Boote auf der See herumtreiben und zur Stillung des zehrenden Hungers einen durch das Los getroffenen Gefährten schlachten und aufessen. Regelmäßig kommen die Überlebenden in Untersuchung und fast ebenso regelmäßig werden sie freigesprochen und das, glaube ich, mit Recht, da schließlich die höchste Not der Selbsterhaltung die Gebote der Humanität brechen kann. Wenig bekannt ist es aber wohl, daß auch während der Kreuzzüge kannibalische Akte vorgenommen wurden und zwar gar nicht so selten. Nach W. Ireland[1]) erzählt Anna Comnena, daß als das 1. Kreuzheer unter Peter

1) W. Ireland: On the Psychology of the Crusades. The Journal of Mental Science, April 1907, p. 322 ss. Speziell p. 324.

von Amiens in Kleinasien einbrach, man unter andern Scheußlichkeiten Säuglinge zerhackte, mit hölzernen Spießen durchbohrte und röstete. Das kommt wohl allerdings mehr auf Rechnung der Lumpen und Vagabunden, die dem Heere folgten und ist hier gewiß nur ein Akt scheußlichster Grausamkeit, glaube ich. Dagegen berichtet der Abt Guibert, daß zu Zeiten großer Not das Heer gezwungen war, das Fleisch von Sarazenen zu verzehren. Desgleichen erzählt der Kreuzfahrer Raoul de Caen, daß man, um den Hunger zu stillen, junge Heiden gekocht, Kinder aufgespießt, geröstet und gegessen habe. Bei einer Belagerung hatte man sogar Leichen von Sarazenen verzehrt, die bereits zwei Wochen in den Stadtgräben lagen! Und das wiederholte sich vor Antiochia. Sogar Peter von Amiens soll dazu geraten haben, wie es in alten französischen Balladen zu lesen ist. Wieder war es aber das mitgezogene Lumpenvolk, das so den Hunger stillte. Wir hätten also hier den Selbsterhaltungstrieb als Ursache. Ireland teilt nicht mit, ob auch ein anderes Motiv, ein abergläubisches, noch mitspielte, das damals sehr en vogue war, sogar auch noch jetzt in weniger zivilisierten Gegenden, bei Verbrechen etc. in Anwendung kommt. Ich meine nämlich das Essen gewisser Körperteile, besonders des Herzens, um damit den Mut und gewisse Charaktereigenschaften (des Feindes meist), welche man sich hier lokalisiert dachte, sich einzuverleiben. Das könnte bei den Kreuzfahrern wohl hier und da stattgefunden haben und die Sage vom armen Heinrich legt uns dies ja nahe genug.

9.

Beiträge zur Kundensprache im Königreich Sachsen. Von Dr. P. Näcke. Es ist bekannt, daß das Rotwelsch der Verbrecher und Vagabunden nicht nur nach Art, sondern auch nach Zeit Verschiedenheiten aufweist, die zu kennen sicher nicht ohne praktisches Interesse ist. Aber auch ein großes theoretisches, psychologisches und philologisches. Wenn jede Sprache überhaupt, als ein organisches Wesen, nie in sich abgeschlossen, sondern in steter Entwickelung begriffen ist, so sehen wir dies noch schneller und prägnanter beim Rotwelsch und die Durchdringung mit fremden Elementen ist hier eine noch viel reichlichere als dort.

In der „Leipziger Zeitung" vom 13. Juli 1907 lesen wir nun folgende Beiträge zur Kundensprache, die wir wörtlich hierhersetzen:

„Sächsische Volkswörter. Die Kundensprache liebt besonders Hauptwörter auf er, wie Blaser = Mütze, Hupper = Floh, Hucker = Abort, Krietscher = Sänger (vgl. kreischen), Riecher = Nase, Schmecker = Mund, Fitzer = Haar, Gucker = Brille (vgl. Operngucker), Funker = Licht (dazu funkern = brennen), Gätzer = Eier (zu gackern, gatzen), Knacker = einer, der auf der Bank schläft (in der Kochemsprache = Wald). Solche an deutsche Wortstämme angeschlossene Bildungen liebt auch die Volkssprache. Das Rotwelsch dagegen weist viele aus dem Hebräischen entlehnte Wörter auf, von denen bei uns weit weniger im allgemeinen Gebrauch sind als in anderen deutschen Mundarten. Am bekanntesten ist, abgesehen von allgemein verbreiteten Wörtern, wie pleite, jüd. pleite, plête machen, schofel, aus hebr. schâfâl, niedrig, tief, gering geachtet, und koscher- von kâschêr (so schon im Mittelalter) =

richtig erlaubt — Kaffer = Bauer, vom rabbinischen kaphri = Dorfbewohner, bäurisch-tölpischer Mensch, während dem Kaff = Dorf, elende Hütte, hebr. kaphor = Dorf entspricht. Die Meschboke, die wir uns dort seßhaft denken, ist im jüdischen mischpôche Familie ohne herabsetzende Bedeutung, während die alte Schickse schon im jüdischen schikzâh Christenmädchen, eigentlich ein Gegenstand des Abscheus ist, da es aus dem hebr. schekez = Abscheu gebildet wurde. Wenn dieses Wort auch die Bedeutung Christenknabe, Bursche hat, so hat sich der Abscheu ganz verloren in den (Meißen-Lommatzscher) Scheeks oder Schäks = Liebhaber oder Schatz eines Mädchens, während in Thüringen der Scheeks ein lumpiger Gesell ist. Dem jüdischen schtûth verdanken wir den Stuß = Spaß, Posse, Narrheit, sowie das Zeitwort stussen = Unsinn reden; aus der Gegend von Colditz wird die Wendung Schabasch machen mit jemand = Unsinn treiben berichtet, die sich allerdings mit dem jüdischen Grundworte für Stuß, schâtâch = unsinnig, nicht deckt, vielleicht vermittelt die um Oschatz gebräuchliche Wendung: Alle vier Wochen macht er emal Schawiß = er trinkt tagelang ununterbrochen, eine Ableitung von schabbes = Sabbat. Auch für den Begriff der Trunkenheit hat das Jüdische Beiträge geliefert mit schickern aus schikker und molum aus jüd. mole = voll, vom hebr. malé (malá) füllen, voll sein. Überall in Sachsen wird auch meschugge = verdreht, aber auch müde, kaput gebraucht, es entstammt dem hebr. mschugah = Irrtum. Eine seltsame Bedeutungsentwicklung hat Massel, das chaldäische massal = Stern, Glück in Verbindung mit dem deutschen Worte schlimm durchgemacht. Schlammassel ist eigentlich soviel wie Unglück, Pech, da man aber dabei an Schlamm und Masse denken mag, heißt die ganze Schlammasse(!) soviel wie der ganze Plunder, alles; Schlammasser ist (um Wurzen) ein Vagabund oder (im Gebirge) ein glücklicher Spieler, viel Schlammassel machen heißt (in Leipzig) viel schwatzen, auch Massel ist außer in dem Sinne von Glück in dem von Geschwätz verbreitet und davon das Zeitwort masseln oder massern = (unnötig) viel reden, auch zanken. Die Bedeutung Gerede hat auch der Madabrich, der von dem jüd. medibbern = reden abgeleitet ist. Noch verbreiteter ist schmusen = schwatzen mit der Nebenbedeutung des Schmeichlerischen, also nach dem Munde reden, ja betrügen; der Schmuser ist nicht nur ein Schmeichler, sondern ein beim Pferdehandel unentbehrlicher, äußerst zungenfertiger Kaufsvermittler. Das Grundwort dazu ist hebr. schemuoth = Neuigkeiten, schmus = Gerede. Dazu gesellt sich auch der Schmu = durch Schlauheit erlangter Gewinn, Nebengewinn, sowie die Wendung Schmu machen = betrügen. So mancher aber ist kapores = verloren, eigentlich als Sühneopfer, Kappôreth (vorzeitigem) Verderben geweiht. Auch der beim Schlachten des Opfers tätige Katzew ist in Sachsen als Katzoff oder Katzuff = Fleischer bis ins Gebirge bekannt.

10.

Prämonitorischer Traum. Von Dr. P. Näcke. Auf einem unvollendet gebliebenen Bilde Segantinis sieht man einen Sarg in einer Alpenlandschaft hinausgetragen. Ein Freund schrieb mir nun dazu: „Der Künstler soll den Traum (daß er es nämlich wäre, der hinausgetragen

würde; Näcke) während der Arbeit, als er nur kurze Zeit darüber eingeschlafen war, gehabt haben und der Tod (an Lungenentzündung; Näcke) ist schon einige Tage oder Wochen nach diesem Vorgange eingetreten. Offenbar hatte er bereits ein geschwächtes Nervensystem, vielleicht schon einen Krankheitskeim, der sich dann durch jenen Wettersturz auf dem Schafberge zur tödlichen Krankheit entwickelte". Ist ein solcher Todestraum wirklich einige Tage — bei einigen Wochen ist die Sache dagegen wohl so gut wie ausgeschlossen! — dem Tode vorangegangen, so würde sehr wahrscheinlich hier ein sog. prämonitorischer Traum vorliegen, der der Kritik einigermaßen Stand halten kann, da die meisten Fälle von sog. Krankheits- oder Todesahnungen eben nur reiner Zufall sind oder sich anders erklären lassen. Vaschide in Paris hat vor einigen Jahren nur einige wenige solcher Träume zusammenstellen können, die wirklich einen Zusammenhang von Traum und schwerer Krankheit sehr wahrscheinlich machen. Es läßt sich ziemlich leicht vorstellen, daß irgend eine Krankheit, die z. B. im Halse oder in den Lungen zu konstatieren ist, schon einige Zeit vorher Störungen im Kreislaufe, beginnende Entzündungen etc. setzte, die wir aber mit unseren jetzigen Mitteln noch nicht erkennen können. Dann aber muß man die Möglichkeit zugeben, daß schon diese geringen Veränderungen sich durch schwere Träume aller Art, von eigener Erkrankung oder Tod, kund geben können. Dieser Fall scheint bei Segantini vorzuliegen. Auffallend wäre es nur, daß es sich hier nicht um einen Nacht-, sondern offenbar um einen Tagtraum handelte, da er bei seiner Malerei eingeschlafen war. Ein solcher Fall ist mir speziell bisher noch nicht bekannt geworden, er verdient daher doppeltes Interesse.

Besprechungen.

1.

Georg Maas, Bibliothekar im Reichsmilitärgericht und Jurisprudentia Germaniae 1906. Bibliographie der Deutschen Gesetzgebung und Rechtswissenschaft. Berlin, 1907. W. Moeser.

In neuer Form und vortrefflicher Anordnung erschienen. Die außerordentlich mühevolle Arbeit ist bekanntlich ein unentbehrliches Werkzeug für jeden wissenschaftlich arbeitenden Juristen, sie ist aber auch gelegentlich bei praktischen Arbeiten von unschätzbarem Wert. Das Buch muß dankbar aufgenommen werden. Der Verfasser spricht den Wunsch aus, daß die gesamten diesfälligen Kundgebungen zur bibliographischen Berichterstattung in einem zu errichtenden Staatsinstitute vereinigt werden sollen. Dies wäre mit Freuden zu begrüßen; es wäre nur zu wünschen, daß sich daran auch die Regierungen Österreichs und der Schweiz beteiligen sollten.

H. Groß.

2.

Georg Baumert, M. Dennstedt und F. Voigtländer „Lehrbuch der gerichtl. Chemie". I. Bd. Braunschweig, F. Vieweg und Sohn. 2. Aufl.

Dieses schöne Buch ist selbstverständlich nicht in erster Linie für den Juristen bestimmt. Wer aber erwägt, wie die gerichtliche Chemie täglich wichtiger wird, was sie immer wieder Neues bringt, wie sehr aber der Kriminalist ihre Hilfe nur ausnützen kann, wenn er von ihren Leistungen, obgleich nur ungefähr Kenntnis hat, wer dies einsieht, wird dann zugeben, daß sich auch der Jurist über moderne gerichtl. Chemie orientieren muß. Hierzu ist das angezeigte Buch ganz besonders geeignet, da eine vorzügliche Einleitung allgemeine, für jedermann verständliche Aufschlüsse gibt und da die Einteilung des Stoffes so klar nnd einfach ist, daß der Jurist auch im besonderen Falle nachschlagen und sich für diesen unterichten kann. Das Buch sei bestens empfohlen.

H. Groß.

3.

Hermann Stahr: Die Rassenfrage im antiken Aegypten mit 71 Aufnahmen von Mumienköpfen und Schädeln. Berlin-Leipzig 1907. Brandus'scher Verlag.

Die Frage nach den Verbrecherschädeln bildet, trotz Lombroso, ein wichtiges Gebiet der Kriminalanthropologie, und wenn sich der Verfasser dieses prächtig ausgestatteten Buches auch nicht mit antiken Verbrechern befassen konnte, und wenn die Untersuchung von Verbrecherschädeln auch Sache des Arztes ist, so interessieren die da geleisteten Arbeiten doch auch lebhaft den Juristen. Wir verfolgen in einem streng wissenschaftlichen Buche, die Methode, vergleichen die Ergebnisse und können uns dann doch leichter den Wert dessen vorstellen, was uns über Verbrecherschädel gesagt wird. Ein Studieren dieser Arbeit ist auch für uns belehrend.

H. Groß.

4.

P. Hahn „Die Probleme der Hysterie und die Offenbarungen der heiligen Therese". Übersetzt von Paul Prima. Leipzig 1906. Julius Zeitler.

Vielleicht keine Form der Geisteskrankheiten bietet dem Kriminalisten so viel Schwierigkeiten und Anlaß zu Irrungen, wie die Hysterie, und deshalb ist jede Behandlung dieses Themas, komme sie von welcher Seite immer, für den Kriminalisten wichtig und lehrreich.

Die Arbeit des gelehrten Jesuitenpaters gelangt zu dem Schlusse: die heilige Therese war in Bezug auf den Organismus hysterisch, in Hinblick auf den Geist aber nicht!

H. Groß.

5.

Simulation. Gesammelte Aufsätze von den Dozenten Dr. Schmeichler, Raimann, Hammerschlag, Erber und Bek. Herausg. von der Red. der „Wiener Medizin. Wochenschrift". Wien 1907. M. Perles.

Allerdings ist es nur Sache des Arztes, Simulation zu begutachten und zu untersuchen, aber in erster Linie ist es der UR, der mit Simulanten zusammenstößt und einerseits wissen muß, ob und wann er den Arzt fragen soll, und anderseits häufig auch ohne ärztlichen Beistand sich zu helfen wissen muß. Es sind deshalb die Aufsätze dieses Buches über Simulation und Übertreiben nervöser Störungen, Ohrenerkrankungen, Geistesstörungen etc. für den UR fast unentbehrlich, keiner wird es bereuen, wenn er sie gelesen hat.

H. Groß.

6.

Paul Hirsch: „Verbrechen und Prostitution als soziale Krankheitserscheinungen". Berlin, Buchhdlg. „Vorwärts" 1907. 2. Aufl.

Verf. stellt die zu dieser Frage gemachten Äußerungen, Ansichten und Vorschläge ganz gut populär zusammen. Ob eine solche Popularisierung

der schwierigsten und heikelsten Fragen nötig ist, mag ebenso zweifelhaft sein, wie die Annahme, daß nur der Kapitalismus an allem Elende Schuld ist und daß der sozialistische Zukunftsstaat Verbrechen und Prostitution zu Ausnahmserkrankungen machen wird. Auch in diesem utopischen Staate werden die Leute arbeiten müssen, und viele von ihnen werden sich auch noch lieber zum Verbrechen und zur Prostitution wenden, als das „Bischen" dann noch nötige Arbeit leisten. Daß das Elend und die Armut wichtige Gründe von Verbrechen und Prostitution sind, haben wir schon gewußt.

H. Groß.

7.

Emil Rasmussen: Jesus, eine vergleichende psycho-pathologische Studie. Übertragen und herausgegeben von Arthur Rothenburg. Leipzig, Jul. Zeitler, 1905.

Wenn auf dieses merkwürdige Buch mit einigen Worten hingewiesen wird, so geschieht dies wegen des Interesses, welches die Beweisführungen des Verf. erwecken müssen. Wir Kriminalisten haben so viel mit Erklärungen und Auslegungen zu tun, daß es immer unsere Aufmerksamkeit erregen muß, wenn andere ähnliche Arbeit verrichten. Verf. konstruiert zuerst eine eigentümliche Geisteskrankheit: die der Propheten, und an der habe Jesus auch gelitten. Um das beweisen zu können, bringt er die schwierigsten Auslegungen über die Worte Christi und die Tatsachen seines Lebens. —

H. Groß.

8.

Dr. phil. Johannes Jaeger: Rechtsbuch und Rechtsausgleich in der Strafjustiz. Studien zu Reformfragen in der Kriminologie. Leipzig 1907. Dörffling und Franke.

Das von vornehmer Gesinnung und christlichem Geiste im besten Sinne des Wortes getragene Buch des bekannten Strafhauspfarrers legt das Schwergewicht aller unserer Reformbestrebungen auf den Strafvollzug; die Vergeltung zu üben sei Sache Gottes, wir können nur die Gesellschaft vor Verbrechern schützen und dieser Schutz liege vornehmlich in dem Bestreben, die der Freiheit Beraubten zu bessern. — H. Groß.

9.

O. H. Michel in Menden: „Die Zeugnisfähigkeit der Kinder vor Gericht". Ein Beitrag zur Aussagepsychologie. (Pädagog. Magazin, 312. Heft) Langensalza 1907. H. Beyer und Söhne.

Verf. sucht, mitunter leider mit Hilfe wenig verläßlicher Zeitungsberichte, darzutun, daß den Aussagen der Kinder wenig Glauben beizumessen ist — Phantasie, Mangel an Erfahrung, Suggestion, Nachgiebigkeit und ähnliche Momente tun das Ihre, um das vom Kinde wahrgenommene unrichtig wiedergeben zu lassen. Darin hat Verf. sicherlich recht — ich glaube nur daß er zu wenig berücksichtigt, wie es diesfalls mit den Erwachsenen steht, ihre Aussagen sind im großen und ganzen auch nicht besser. Dies nachzuweisen habe ich mich seit ungefähr 1½ Jahrzehnten (Handbuch für

Untersuchungsrichter, Kriminalpsychologie und dieses Archiv) bemüht, auch schon lange eher, als die sogen. „Aussagepsychologie“ begonnen hat; ich glaube, alle modernen Kriminalisten geben mir diesfalls recht. H. Groß.

10.

Dr. Emil Raimann „Die Behandlung und Unterbringung des geistig Minderwertigen“ (Sep. aus dem Jahrb. f. Psych. und Neurol. XXVIII. Bd.). Leipzig und Wien 1907. A. Deuticke.

Verf. spricht sich für die Zwischenanstalten aus, in welche die Zwischenform — gesunde, psychopathisch minderwertige Geisteskranke — unterzubringen wären, zum Zweke der Internierung, Repression, Strafe, je nach ihrem Wesen.

Theoretisch hat Verf. zweifelsohne Recht, aber praktisch würde es unabsehbare Schwierigkeiten geben. Verf. sagt selbst, die Grenze fällt zwischen Gesunde und Minderwertige, diese und die Geisteskranken gehören zusammen; später verlangt Verf. aber wieder, die Internierung in der Zwischenanstalt müsse durch den Richter mit Urteil ausgesprochen werden — hiernach gehört der Minderwertige einerseits zu den Kranken, er wird aber anderseits juristisch wie ein Gesunder behandelt. Dieser Widerspruch fällt nicht dem Verf. zur Last, er liegt in der Natur der Sache. Denn: wo sind diese Anstalten anzubringen? bei den Irrenhäusern? bei den Gefängnissen? selbständig? und namentlich: wo bekommen wir das Aufsichtspersonal her, welches die unabsehbar schwierige Aufgabe zu lösen versteht, individualisierend zu internieren, zu reprimieren und zu strafen? Und woher das nötige viele Geld? H. Groß.

11.

R. Müller: Sexualbiologie etc. Berlin, Marcus, 1907, 393 S. 6 Mk.

Ein ganz ausgezeichnetes Buch, das wahrhaft eine Lücke ausfüllt. So eingehend und übersichtlich sind wir über die sexualbiologischen Vorgänge — die pathologischen werden meist nur gestreift — bisher nicht unterrichtet worden. Der Wert wird erhöht dnrch Vergleichung dieser Prozesse an Mensch und Tier. Schon die Übersicht der Kapitel ergibt das weite Feld der behandelten Fragen. Behandelt werden der Geschlechtstrieb, ungewöhnliche Äußerungen desselben bei Tieren, Geschlechtsreife, Brunst und Menstruation, Geschlechtszellen und -stoffe, die sekundären Geschlechtsmerkmale, das Verhältnis von Milchdrüsen zu den Geschlechtsorganen, die Folgen der Kastration, geschlechtliche Mischformen, Mannweiblichkeit und Weibmännlichkeit bei den Vögeln, Geschlecht und Entartung, Fruchtbarkeit, Geschlecht und Krankheit, Telegonie, die geschlechtliche Zuchtwahl und endlich die Beschaffenheit der Nachkommen. Bei dem ungeheuren Materiale ist es natürlich selbstverständlich, daß man hier und da anderer Meinung sein kann als Verf., doch wird man dem meisten sicher zustimmen. Es gibt auch beim Menschen echte Zwitter, d. h. mit Hoden und Eierstock; die Telegonie ist bis jetzt nicht bewiesen, wäre aber nicht unmöglich. Ein

„Versehen“ ist unmöglich, dagegen glaubt Verf. an Vererbung erworbener Zustände, was Ref. bisher nicht einwandsfrei bewiesen zu sein scheint. Mit Recht verhält Verf. sich skeptisch gegen die üblen Folgen der Zeugung im Rauschzustande, mit Recht leugnet er einen „ästhetischen Sinn“ bei Vögeln etc. und die Tänze und das Hochzeitskleid dienen nur zur geschlechtlichen Erregung des Weibchens und indirekt zu der des Männchens. Ref. geht noch weiter und sieht in ihnen nur Folgen von sexueller Erregung. In der Psychologie der Tiere ist Verf. vorsichtig, scheint dem Ref. aber doch noch zu sehr zu anthropomorphisieren. Alles zusammengenommen ein vortreffliches Buch! Leider fehlt ein Register, was bei dem reichen Inhalt doppelt unangenehm auffällt.

Dr. P. Näcke.

12.

Sommer: Klinik für psychische und nervöse Krankheiten. 1. Bd. 4 H. Halle, Marhold 1906, 3 Mk.

Von diesem gleichfalls interessanten Hefte hebe ich hier nur 2 Arbeiten hervor. Zunächst bespricht Laquer die Erziehung und weitere Versorgung von Schwachsinnigen. Leider haben wir noch zu wenig Hilfsschulen; Privatschulen gibt es für Vermögende. Besser ist es, Imbezille nicht mit Idioten zugleich zu unterrichten (? Ref.). Das Schwierige ist aber die weitere Fürsorge nach dem Schulunterricht. Sie sollen zur Arbeit erzogen werden. Das Fortkommen jetzt ist ein ziemlich trauriges. Am meisten verspricht noch eine Arbeitslehrkolonie zu leisten, für die Grohmann sehr hübsche Richtlinien gibt. Hier könnten sie auch psychiatrisch am besten beobachtet werden und würde viel Unheil abgewendet. Sehr richtig wäre es, sie bei der Ersatzkommission anzumelden. Die meisten, aber nicht alle, sind vom Militärdienst am besten auszuschließen. — Heinrich Vogt behandelt sodann eine interessante und charakteristische, bei uns aber sehr seltene Form der Idiotie, die „mongoloide“, die wie der Name besagt, durch Mongolenaussehen des Gesichtes (Schlitzaugen), allerlei Entartungszeichen, kleinen Wuchs, Entwicklungshemmungen in Knochen, Zähnen etc. und unheilbaren Blödsinn ausgezeichnet ist. Thyreoidin wirkt hier nicht spezifisch, wie bei Kretinismus. Der Blödsinnsgrad kann verschieden sein und der Blödsinn selbst ist ein apathischer oder erethischer. Genese und pathologische Anatomie sind noch im Dunkeln. Der ganze Zustand wird sehr genau geschildert. Dr. P. Näcke.

13

Sommer: Klinik für psychische und nervöse Krankheiten. II Bd. 3. H. 3 Mk. Halle 1907, Marhold.

Auch dies Heft enthält des Interessanten genug. Boumann zeigt, daß leider bis jetzt bez. der Assoziations-Versuche der Geisteskranken wenig herauskommt, sie für die Diagnose also fast unbrauchbar sind, wenn auch Unterschiede gegen Normale bestehen. Ausgezeichnet ist d. Aufsatz von Dannemann über Sittlichkeitsverbrechen, mit vielem Tatsachenmaterial. Er zeigt wieder, wie viele Geisteskranke u. Psychopathen darunter sind, doch auch viele Gesunde. Am häufigsten sind diese Delikte bei Imbezillen, wo

das Milieu u. d. Alkohol auch eine große Rolle spielen, dann bei Epileptikern und bei „Epileptoiden". Die Epileptiker sind die Gefährlichsten. Dämmerzustände mit sexueller Färbung sind am häufigsten bei der larvierten Epilepsie. Weiter kommen die Psychopathen in Frage, wo aber der unwiderstehliche Trieb immer erst nachzuweisen ist. (Sicher ist diese Unwiderstehlichkeit viel seltner, als man annimmt. Ref.) Jeder Fall von senilem Delikte ist eigens zu untersuchen. Eingehend bespricht dann Verf. die Prophylaxe und gibt sehr gute Ratschläge. Nicht jeder Fall kann psychiatrisch untersucht werden. Wohl aber, wo starke Heredität vorliegt, Rückfall oder Senium und stets, wo Verdacht auf epileptische Veranlagung besteht. Die Irrenanstalten etc. haben große Vorsicht bei Entlassung solcher Verbrecher zu üben, weniger schon da, wo etwa der Alkohol mitgewirkt hat. Endlich tritt Verfasser vernünftigerweise auch für Abschaffung des § 175 ein und verlangt, daß die Homosexuellen genau unter denselben Bedingungen zu bestrafen seien, wie die Heterosexuellen. Dr. P. Näcke.

14.

Bonhoeffer: Klinische Beiträge zur Lehre von den Degenerationspsychosen. Marhold, Halle, 1907, 55 S. 1,60 Mk.

Neuerdings spricht man wenig von den Degenerationspsychosen. Verf. glaubt aber doch, daß solche vorkommen, die sich sonst nicht unterbringen lassen und hat unter 221 Personen der Breslauer Beobachtungsstation für geisteskranke Gefangene dann 12 Proz. (einschließlich von Hysterie) gefunden. Er hebt 3 Gruppen heraus, die er durch Krankengeschichten illustriert: 1., Fälle von einfacher Paranoia-Erkrankung. 2., solche mit Bildern, die dem Querulantenwahnsinn sehr nahe stehen. 3., solche mit Labilität des Persönlichkeitsbewußtseins, wie es den phantastischen Schwindlern, den Originären, den Träumereien der Hysteriker etc. eignet. Allen diesen 3 Gruppen gemeinsam ist der degenerative Zustand, die hereditäre Belastung und die Heilung der episodischen Psychosen, sodaß man hier nicht von dementia praecox reden könnte, um so weniger als die scheinbare Stumpfheit keinen Verblödungsprozeß darstellt, sondern ein echtes Degenerationssymptom, ebenso das reine Nichtstun und die Labilität des Persönlichkeissbewußtseins, was zu Größenideen, Einfällen etc. führen kann. Die Auseinandersetzungen des Verf.'s sind, wie stets, geistreich, fein und originell, doch glaubt Ref. nicht, daß seine Krankengeschichten trotzdem von anderen nicht unter die Rubriken: dem. praecox, Paranoia, moral insanity gebracht werden, wie denn auch manche der Kranken draußen eine ganz andere Diagnose erhielten. Man findet sich hier eben noch auf sehr schwankendem Boden bez. der Klassifikation, wie auch Verf. selbst fühlt! Bedauerlich ist es, daß Verf. auch von „geborenen" Verbrechern spricht. Dr. P. Näcke.

15.

Jahresbericht über die Kgl. Psychiatrische Klinik in München für 1904 und 1905. München 1907, Lehmann. Oktav, 126 S.

Die meisten Berichte von Irrenanstalten sind langweilig, ohne wissenschaftlichen Wert und nur von lokalem Interesse. Der vorliegende macht

eine rühmliche Ausnahme. Es wird zwar auch viel Statistik gegeben, die bloß bedingten Wert beansprucht, aber es ist schon belehrend zu sehen, wie verschieden die Insassen einer Großstadt den Formen nach sich verhalten gegenüber denen in Provinzialanstalten. Sie gestatten noch weniger allgemeine Schlüsse. Wegen der noch mehr unsicheren Anamnese ist die Ätiologie kümmerlich ausgefallen, um so besser die Therapie in dem kostbar ausgestatteten und glänzend geleiteten Institute Kraepelins. Das Hauptinteresse beruht in der wissenschaftlichen Bearbeitung des Materials, die freilich, der Natur nach, oft nur skizzenhaft ist. Die sämtlichen Assistenten und Volontäre der Anstalt haben daran gearbeitet und natürlich mit Kraepelinschen Augen gesehen. Auf Alkoholismus wird überall scharf gefahndet, wie es Ref. scheint, hie und da etwas zu sehr. Auch die forensische Medizin kommt nicht zu kurz. Sehr eingehend ist das manisch-depressive Irresein abgehandelt, nur daß Verf. der erblichen Belastung bei Geisteskranken zu geringe Bedeutung beimißt; Belastung mit Geisteskrankheiten ist hier sicher mehr da, als bei Gesunden. Der Bearbeiter der Epilepsie ist so vorsichtig, bei späten Epileptikern mit Alkoholismus letzteren als nur wahrscheinlich für die Krämpfe hinzustellen. Mit Recht wird weiter das Subjektive der Lichtreaktion der Augen und des Patellarreflexes etc. hingestellt. Leider hat Kraepelin wieder den alten Begriff des „geborenen Verbrechers" aufgenommen. Ganz unverständlich ist es, wie der sonst vorsichtige Alzheimer mit fast apodiktischer Gewißheit die Lues als Ursache der Paralyse hinstellt, während viele gegenteilige Beoachtungen da sind, wie er die hohe Erblichkeit dabei nicht betont, das immer mehr vortretende „invalide Gehirn" etc. einfach ignoriert.

Dr. P. Näcke.

16.

v. Voss: Der Hypnotismus etc. Halle, Marhold, 1907, 40 S. — 1,20 Mk.

In ansprechender Weise und auf Grund eigener Erfahrung spricht Verf. sich über die Geschichte der Hypnose, ihre Technik, ihre Indikationen und ihre forensische Bedeutung aus. Die Hypnose ist ein schlafähnlicher, aber kein pathologischer Zustand, bedingt eine erhöhte Beeinflußbarkeit und zu therapeutischen Zwecken genügt schon die oberflächliche Hypnose. Stets soll unter Zeugengegenwart hypnotisiert werden und nur mit Einwilligung des Patienten. Ein hypnotisch suggeriertes Verbrechen ist bisher nicht festgestellt. Therapeutisch wirkt besonders in der H. die verbale Suggestion, auch bei organischen Leiden oft günstig, ebenso beim Alkoholismus. Das Kindesalter kontraindizirt nicht die Hypnose.

Dr. P. Näcke.

17.

Bresler: Die pathologische Anschuldigung. Halle, Marhold, 1907, 42 S. 1 Mk.

Verf. unterscheidet die pathologische Anschuldigung von der krankhaften Zeugenaussage, streift die Geschichte seines Themas und behandelt einzeln 1) die wissentlich falsche Anschuldigung auf Grund krankhafter Lügenhaftigkeit oder Triebe (Inhalt: Erdichtetes); 2) auf Grund krank-

haft gestörter Wahrnehmung oder Denktätigkeit und 3) die inhaltlich richtige, aber krankhaft motivierte Anschuldigung. Nr. 1 wächst besonders auf dem Boden der Hysterie (besonders bei Frauen), Nr. 2 besonders bei Alkoholikern, Paranoikern, Querulanten, Nr. 3 (selten!) unter Einfluß von Geisteskrankheit. Auch in Selbstanzeigen können Anschuldigungen anderer enthalten sein, bei Melancholikern z. B. Nicht selten geschehen ferner falsche Angaben über Täter und Vorgang bei Benommenheit, Betäubung, Kopfverletzung (namentlich Berauschter), auch nach Traumerlebnissen. Ebenso können falsche Anschuldigungen von Kindern, Epileptikern, moralisch Schwachsinnigen (leider behält Verf. diesen Ausdruck bei! Ref.) ausgehen. Alles ist durch Beispiele erläutert und so die Schrift eine sehr lehrreiche. Verf. wünscht zuletzt, daß man möglichst bald falsche Anschuldigung als solche erkenne und dann den § 164 R.St.G. dahin abändere, daß auch ohne Beschuldigung einer bestimmten Person die Anschuldigung strafbar sei.

Dr. P. Näcke.

18.

Klaussner: Über Mißbildungen der menschlichen Gliedmaßen (neue Folge). Mit 32 Abbildungen. Wiesbaden, Bergmann, 1905, 41 S. 2 Mk.

Verf. beschreibt an der Hand ausgezeichneter Abbildungen und Röntgenbilder eine Reihe interessanter Mißbildungen der Extremitäten, in Gestalt von Riesenwuchs, Flughautbildung, Radiusdefekt, Syn- und Polydaktilie, Spalthand, Brachy- und Ektrodaktylie etc. Sie haben nicht bloß theoretisches, sondern unter Umständen, wegen einer etwa anzuwenwendenden Operation, auch praktisches Interesse. Es wird gesagt, daß sie fast alle sich auf sehr früh einwirkende mechanische Momente, besonders amniotische Verwachsungen, zurückführen lassen. Manche dieser Mißbildungen war auch stark erblich.

Dr. P. Näcke.

IX.

Der Geisteszustand der Schwangeren und Gebärenden.

Von

Privatdozent Dr. **Ernst Bischoff.**

Es sollen in den folgenden Zeilen die Ergebnisse einer kritischen Studie der umfangreichen Literatur niedergelegt werden; mein Bestreben war hauptsächlich darauf gerichtet, die sichergestellten Tatsachen hervorzuholen und von Hypothesen und theoretischen Erwägungen zu sondern, welche hier noch mehr, als in anderen psychiatrischen Fragen die Meinung der Autoren beeinflußt haben. Es liegt die Ursache dieser Neigung, den realen Boden zu verlassen in der Ausnahmsstellung, welche die Psychiatrie innerhalb der medizinischen und naturwissenschaftlichen Fächer einnimmt. Die psychischen Vorgänge sind der Anschauung weder direkt noch indirekt zugänglich, alles, was wir darüber wissen, ist erschlossen aus Beobachtungen körperlicher Vorgänge, die mit den geistigen in Zusammenhang stehen, mit ihnen aber nicht identisch sind. Die direkte physikalische und chemische Beobachtung der Funktion, das wichtigste diagnostische Hilfsmittel, ist dem Psychiater versagt. Die anatomische Gehirnuntersuchung hat bis in die neueste Zeit die psychiatrische Diagnostik im Stiche gelassen. So ist es nur zu begreiflich, daß der Forschungsdrang, das wissenschaftliche Kausalitätsbedürfnis oft dazu verleitet hat, um in der Erkenntnis vorwärts zu kommen, aus Ansichten und Empfindungen Dogmen zu schmieden. Ein solches Dogma lautet, daß Schwangere und Gebärende zu geistigen Störungen besonders disponiert seien. Es ist, wie ich zeigen werde, nur sehr wenig Tatsachenmaterial in den bisherigen Arbeiten über dieses Thema enthalten und doch ist noch kaum je ein Zweifel an der Richtigkeit dieses Dogmas aufgetaucht.

Die Vorstellung, daß sich Schwangere und Gebärende in einem abnormen Geisteszustand befinden oder zum mindesten zu geistigen Abnormitäten disponiert sind, hat sich wohl erst mit dem Aufblühen

der psychiatrischen Wissenschaft im Beginne des vorigen Jahrhunderts ausgebildet. In den älteren Gesetzbüchern ist kein Wort enthalten welches darauf hinweisen würde, daß eine solche Disposition angenommen worden wäre, obwohl sie weitläufige Erörterungen über die strafrechtliche Behandlung der unehelich Geschwängerten und der Kindesmörderinnen enthalten. Die Behauptung Dörflers, daß in der Carolina (peinliche Halsgerichtsordnung Carls V. vom Jahre 1532) zum erstenmale die Forderung einer sachverständigen Begutachtung der Kindesmörderinnen enthalten sei, ist nicht richtig.

Von ärztlichen Sachverständigen ist in der Carolina nur im Art. 147 die Rede, wo es heißt, daß wenn jemand nach einer Verletzung gestorben ist, und es fraglich erscheint, ob der Tod durch die Verletzung verursacht ist, „die wundärzt sach verstendig unnd andere personen, die da wissen, wie sich der gestorben nach dem schlagen und rumor gehalten hab .... und die urtheyler bei den rechtverstendigen .... radts pflegen sollen". Die Beurteilung von Zuständen geistiger Abnormität, überhaupt von „übelthättern die jugent oder anderer sachen halb, jre sinn nit haben" war nach Art. 179 den Gerichtspersonen, den Räten, der Obrigkeit überlassen. Die Obrigkeit konnte sich mit „anderen verstendigen", unter welchen ärztliche Sachverständige nicht zu verstehen sind, beraten, bevor das Urteil gefällt wurde. In den Artikeln, welche von Kindesmord handeln, werden krankhafte Zustände überhaupt nicht erwähnt.

Die Bestimmungen der Theresiana nähern sich schon sehr der gegenwärtigen Strafgesetzgebung, die Untersuchung durch beeidigte Ärzte ist dort für alle Fälle, wo Gebrechen der Vernunft zu bestehen scheinen, vorgesehen. In den ausführlichen Bestimmungen über Schwangere und Kindesmörderinnen finden aber geistige Abnormitäten keine besondere Erwähnung, obwohl die psychologischen Motive des Kindesmordes sehr eingehend behandelt werden, worauf ich später zurückkommen werde.

Erst die Erfahrung, daß Frauen in der Generationszeit anscheinend häufiger als sonst geisteskrank werden, scheint der Meinung zum Durchbruche verholfen zu haben, daß die Generationsvorgänge eine Disposition zu geistiger Erkrankung regelmäßig zur Folge haben. Einer der Begründer der modernen Psychiatrie, Esquirol, hat ohne es zu wollen durch seinen Ausspruch, daß die Zahl der Frauen welche nach der Entbindung sowie während des Stillens und nachher geisteskrank werden, größer sei, als man es im allgemeinen glaube, ein Argument geliefert, welches, wie ich zeigen werde, fälschlich zur Stütze der Annahme verwertet wurde, daß Schwangere und

Gebärende oft geistig abnorm seien. Diese Annahme schien um so berechtigter, als es sich später herausstellte, daß von allen geisteskranken Frauen etwa 14 Prozent in der Schwangerschaft, im Wochenbett oder in der Zeit der Laktation erkrankt sind. Man hat weiteres darauf hingewiesen, daß die schwangeren Frauen sehr oft an nervösen Beschwerden leiden, daß sie allerlei körperlichen und geistigen Schädigungen, welche die Psyche ungünstig beeinflussen können, ausgesetzt sind, daß die Gebärende durch Schmerzen, Blutverluste und Muskelarbeit erschüttert wird und hat gefragt: kann man der Frau in diesem Zustande überhaupt die Zurechnungsfähigkeit zumuten? nnd man hat die Frage ohne Zögern ganz oder teilweise verneinend beantwortet. So sagte z. B. Jörg 1837 die Tatsachen maßlos übertreibend: „alle Schwangeren haben Sorgen vor der Zukunft, sind von Furcht besonders rücksichtlich der bevorstehenden Geburt erfüllt, niemand wird so sehr von Träumen und Ahnungen beunruhigt, niemand spricht mehr vom bevorstehenden Tode als die Schwangeren. Ohne Ausnahme bemächtigt sich diese trübe Gemütsstimmung oder wenigstens die Hinneigung dazu aller Schwangeren, besonders in der 2. Hälfte der Schwangerschaft.“ Schon diese, auf der Erwägung, daß die somatischen Veränderungen im Laufe der Schwangerschaft an Intensität zunehmen, beruhende Behauptung ist eine irrige, denn die Beobachtung lehrt, daß die nervösen und psychischen Begleiterscheinungen der Gravidität in ihrer 2. Hälfte geringer werden. Da die körperlichen Umwälzungen der Entbindung noch viel heftigere sind, will Jörg, der es für selbstverständlich hält, daß daraus geistige Störungen entstehen, keiner Gebärenden die volle Zurechnungsfähigkeit zuerkennen.

Solche Schlußfolgerungen haben keinen wissenschaftlichen Wert, denn sie sind auf Hypothesen aufgebaut, welche aus dem Gefühle des Mitleides heraus entstanden sind, das den Gerichtsarzt ergreift, der durch sein Gutachten über das Schicksal eines oft unreifen, durch einen Fehltritt unglücklichen Mädchens zu entscheiden hat. Wenn man berücksichtigt, daß die Psychiatrie als exakte Wissenschaft, in naturwissenschaftlichem Geiste erst seit kurzem betrieben wird und daß die Erkenntnis, daß Geisteskrankheiten Gehirnkrankheiten sind, die Reformierung der ganzen Lehre nur allmählich bewirken kann, während man früher versucht hat, mit den oft absonderlichsten religiösen und philosophischen Hypothesen die Symptome der Geistesstörungen in ein System zu bringen, so wird es nicht wunder nehmen, daß es nicht gleich gelingen konnte, das Gebiet der

Psychosen scharf abzugrenzen. Das neuaufgerichtete Gebäude der Psychiatrie mußte aus einem Materiale erbaut werden, welches zum größten Teile aus Hypothesen bestand. Mit dem Anwachsen der tatsächlichen Kenntnisse mußten und müssen immer wieder hypothetische Teile der Konstruktion entfernt und durch oft ganz anders geartetes Tatsachenmaterial ersetzt werden.

Dazu kommt, daß die forensische Psychiatrie in ihrer Entwicklung durch zwei verschiedene Impulse beeinflußt und zum Teile gestört wurde. Einerseits mußte sie mit den Fortschritten psychiatrischen Erfahrung Schritt halten, andererseits stand sie unter dem Einflusse der ebenfalls jungen Kriminalpsychologie, welcher es nicht mit einem Schlage gelungen ist, sich überall zur Klarheit emporzuringen. So ist es gekommen, daß die Psychiatrie sich wiederholt in Gebiete verirrte, welche in die Domäne der Psychologie des Verbrechens gehören und daß krankhafte Geisteszustände und psychologische Reaktionen nicht immer scharf auseinandergehalten wurden. Solche Irrungen konnten sich besonders leicht auf dem Gebiete, welches hier erörtert werden soll, ergeben, denn es treffen wohl kaum sonst mächtige psychologische, mitleiderregende Motive des Verbrechens so innig mit mächtigen somatischen Umwälzungen zusammen, wie bei Schwangeren und Gebärenden.

Gegenwärtig ist glücklicherweise diese Übergangsperiode der Unsicherheit im allgemeinen überwunden und wir haben gelernt, die Resultate der exakten Forschung in die Praxis zu übertragen. Klare Ergebnisse liefert in unserer Frage hauptsächlich die statistische Erhebung. Sie allein kann uns darüber aufklären, ob, wie oft und unter welchen Bedingungen die Generationsvorgänge beim Weibe geistige Störungen herbeiführen. Zahlreiche klinische Studien haben im Verein mit der Statistik eine vollständige Umwälzung in der Anschauung über die Ursachen der Generationspsychosen bewirkt. Es ist richtig, daß etwa 14 Prozent aller geisteskranken Frauen während der Generation (Gravidität, Partus, Puerperium und Laktation) geisteskrank geworden sind. Es ist aber nicht richtig, daß sie alle infolge der Generationsvorgänge krank geworden sind. Die Mehrzahl von ihnen ist aus anderen Gründen, welche mit der Generation nur mittelbar, mitunter gar nicht zusammenhängen, erkrankt. Diese Behauptung beruht auf folgenden Tatsachen:

1. Von den genannten 14 Prozent sind nur 3 Prozent, also etwa jede 30. von 100 geisteskranken Frauen während der Schwangerschaft erkrankt. Man kann leicht aus der Statistik der Geburten berechnen,

daß mindestens 3 Prozent aller lebenden Frauen in einem Jahre schwanger sind. Die Zahl der im nichtschwangeren Zustande geisteskrank gewordenen Frauen verhält sich zu der Zahl der in der Schwangerschaft erkrankten also ungefähr ebenso wie die Zahl der nichtschwangeren Frauen zu der der Schwangeren überhaupt. Es erhellt aus dieser Feststellung, daß die Disposition zur geistigen Erkrankung durch die Schwangerschaft nicht merklich gesteigert wird.

2. Die übrigen Generationspsychosen beginnen zur Hälfte im Wochenbette, zur anderen Hälfte während der Laktation. Der überwiegende Teil der Wochenbettpsychosen entsteht im Anschlusse an Puerperalfieber, die Hauptursache der Erkrankung ist bei ihnen nicht die durchgemachte Gravidität sondern die fieberhafte, oft septische Erkrankung nach der Entbindung.

3. Die Laktationspsychosen werden durch die Erschöpfung ausgelöst, welche die Laktation bei ungenügender Ernährung und schwerer Arbeit oder bei zu langer Dauer begleitet. Die Vorgänge der Schwangerschaft und Entbindung, welche dem Ausbruche der Laktationspsychosen um Monate vorausgehen, können einen wesentlichen Einfluß darauf nicht haben.

4. Es treten in der Generationszeit alle möglichen Formen der Geisteskrankheit auf, es gibt keine typische Generationspsychose. Auch auf dem Gebiete der Psychiatrie haben gleiche Ursachen die gleiche Wirkung und man sollte erwarten, daß es ein typisches Krankheitsbild der Generationspsychose gibt, wenn die Generationsvorgänge die direkte Ursache der Generationspsychosen wären. Auch die Symptomatologie spricht also gegen die Annahme, daß durch die Generationsvorgänge selbst eine Disposition zu geistiger Erkrankung geschaffen würde. Die Gravidität und ihre Folgen werden daher heute nicht für die Ursache, sondern nur für ein in manchen Fällen wirksames auslösendes Moment gehalten, welches nur dann tätig wird, wenn die Schwangere schon durch andere Ursachen sozusagen reif für die geistige Erkrankung geworden ist. Wenn eine solche Person schwanger wird, genügen die körperlichen und nervösen Veränderungen der Schwangerschaft, um die schon vorbereitete Psychose zum Ausbruche zu bringen. Diese nimmt dann jene Form an, welche der ursprünglichen Ursache entspricht.

Aus allen den genannten Erfahrungen hat die Psychiatrie die Konsequenzen gezogen: es ist heute allgemein anerkannt, daß die Generation nicht zu den wichtigen Ursachen der Geistesstörung zählt

und daß die Generation normalerweise ohne jede Geistesstörung verläuft; letzteres wird durch eine große Zahl von Statistiken der Gebäranstalten bestätigt, welche zeigen, das von den daselbst untergebrachten Schwangeren nur eine verschwindend kleine Zahl geistige Abnormitäten aufweist. Nach Fellner fanden sich z. B. unter 20000 Fällen der geburtshilflichen Klinik in Wien nur 4 Fälle von Graviditätspsychosen. Unter 3500 Wöchnerinnen in Westminister fanden sich nach Reid 9 Fälle von Geistesstörung. Ähnliche Zahlenverhältnisse finden sich in allen derartigen Statistiken.

Es ist noch hinzuzufügen, daß geistige Erkrankung während der Entbindung in diesen Tabellen überhaupt nicht verzeichnet ist.

Der Geisteszustand der Schwangeren.

Während der Gravidität erfährt der Stoffwechsel der Frau quantitative, vielleicht auch qualitative Veränderungen, die Lage der Unterleibsorgane wird allmählich verschoben, diese drücken auf das Zwerchfell, können die Nervengeflechte der Bauchhöhle irritieren, an das Herz werden erhöhte Anforderungen gestellt. Früher hatte man die sonderbarsten Vorstellungen von den Vorgängen der Schwangerschaft, Jörg vergleicht sie mit einer Infektion, das Sperma werde von den Gefäßen der Gebärmutter aufgesaugt, der Uterus werde von dem Sperma angesteckt und befruchtet, er könne dann der Aufnahme und der Pflege des Eies nicht mehr ausweichen. Das Blut vermehre und verdicke sich. Wenn dieses Blut durch Erkältung und Krämpfe in den Gefäßen der Beine zum Kopf getrieben werde, entstehe Gehirnreizung, eklamptische Anfälle seien die Foge davon. Wegen des erhöhten Stoffwechsels entstehe Athemhunger und dieser erzeuge in der Schwangeren das Gefühl der Bangigkeit. Die Sekrete der Verdauungsdrüsen seien vermehrt und chemisch anders zusammengesetzt, als gewöhnlich, daher entstehe ein Bedürfnis nach bestimmten Nahrungsmitteln, welches die oft sonderbaren Gelüste zur Folge habe.

In ähnlicher Weise wurden damals von den Autoren, der Phantasie freien Lauf lassend, Hypothesen geschmiedet. Ich führe einige Beispiele an, weil sie deutlich demonstrieren, daß man den Angaben der damaligen Forscher nur mehr ein historisches Interesse entgegenbringen kann, da ihre Forschungswege nicht wissenschaftliche waren, Von allen den zitierten Behauptungen hat nichts der Kritik stand gehalten, mit Ausnahme der Belästigungen durch die mechanischen Verdrängungserscheinungen. Im übrigen akkommodiert sich der Körper leicht an die ganz langsam eintretenden Veränderungen. Nur in den ersten Monaten sind gewisse nervöse Störungen häufig. Er-

brechen kommt in etwa 3/4 aller Schwangerschaften vor, Schwindel und Ohnmachtsanfälle sind nicht selten, mitunter treten neuralgische Beschwerden, sehr selten passagere Taubheit oder Blindheit auf. Als interessante Fälle sind teilweise Lähmungen, Rezidive einer in der Kindheit durchgemachten Chorea, epileptische und hysterische Anfälle während der Gravidität von Cazeaux, Andral und Tissot beschrieben worden. Alles Fälle der älteren Literatur, welche einer Nachprüfung nicht mehr zugänglich sind. Für die häufigeren Beschwerden der Gravidität ist eine physiologische Erklärung leicht. Das Erbrechen ist eine nervöse Reflexerscheinung, durch Reizung der Bauchganglien verursacht. Ohnmachten und Schwindel sind die Folge der durch gestörte Blutzirkulation im Abdomen leicht entstehenden Gehirnanämie. Eine schon auf psychisches Gebiet übergreifende Störung sind die Gelüste der Schwangeren. Sie finden eine glaubhafte Erklärung in der Annahme, daß die Sekretion des Magendarmtraktes verändert ist und dadurch auch die Qualität der Appetitvorstellungen verändert wird. Diesbezüglich waren schon die älteren Autoren von vernünftigen Vorstellungen geleitet. Jörg z. B. sagt: früher glaubte man die Gelüste alle befriedigen zu müssen, um dem Fötus nicht zu schaden. Doch entstehen die Gelüste aus der Vermehrung des Darmsaftes wegen vermehrten Nahrungsbedürfnisses und erstrecken sich auf durch bestimmte chemische Eigenschaften ausgezeichnete Nahrungsmittel. Seit man das wisse, spielen auch die Gelüste eine geringere Rolle. Wenn Schwangere Stehlsucht und ähnliches zeigen, beruhe das auf Wahnsinn oder böser Neigung. Früher konnte dagegen der Glaube, daß alle Gelüste erfüllt werden müssen, zu solchen Verirrungen führen, die Schwangeren glaubten, sich alles erlauben zu können. Die Schwangere könne sich ebensogut beherrschen wie andere. Marcé hat später die gleiche Ansicht ausgesprochen: die Schwangerschaft kann Gelüste nach bestimmten Nahrungsmitteln durch eine Verdauungsstörung hervorrufen, nicht aber den Drang zu stehlen, nach feinen Kleidern und dergl. Er zitiert ein altes Gutachten der Fakultät von Halle, welches lautete, daß eine krankhafte Geistesstörung in der Schwangerschaft möglich sei, daß aber im Einzelfalle nur die persönliche Untersuchung ein Urteil erlaube, die Tatsache der Schwangerschaft nichts beweise. Die weitere Entwicklung der psychiatrischen Erfahrung hat erwiesen, daß die mitgeteilte Ansicht Jörgs die richtige ist, denn seit der Aberglauben, daß es schädlich sei, einer Schwangeren die Erfüllung eines Wunsches zu versagen, seine Kraft verloren hat, sind die Fälle dieser Art sehr selten geworden. Dörfler berichtet nach Casper, daß

eine Schwangere das Gelüste hatte, in den Arm eines Schlächters zu beißen, eine andere, Ohrfeigen zu geben. In einer Diskussion über Warenhausdiebinnen sagte Weigand 1906, daß ihm bei Schwangeren eine krankhafte Kauflust bekannt sei, die Lehrbücher begnügen sich heute damit, zu erwähnen, daß Zwangsideen manchmal in der Schwangerschaft beginnen. Wir können also daran festhalten, daß die Gelüste der Schwangeren zum Teile aus den körperlichen Veränderungen der Gravidität in physiologischer Weise entstehen, zum Teile als Unarten zu bezeichnen sind, welche nicht wie krankhafte Erscheinungen der Willkür entzogen sind, sondern bei entsprechendem Wollen unterdrückt werden können. Das Gleiche gilt von den beiden von Cazeaux erwähnten Schwangeren; die eine liebte ihren Gatten, wurde aber in der Gravidät von Widerwillen gegen ihn erfüllt, die andere bekam im 5. Monat plötzlich Abscheu vor ihrer Wohnung und mußte den Rest der Schwangerschaft auf dem Lande zubringen. Auch da dürfte der Ausspruch Jörgs Geltung haben: die Schwangere kann sich ebensogut beherrschen, wie eine andere. v. Krafft-Ebing, der die Grenzen des Pathologischen im Geistesleben gewiß so weit zog, als es bei dem damaligen Stande der Wissenschaft möglich war, kam auf Grund seines Literaturstudiums auch zu dem Resultate, daß aus den zumeist anekdotenhaften Mitteilungen brauchbare Schlüsse kaum zu ziehen sind und daß oft einfache verbrecherische Neigungen als krankhaft erklärt wurden, wenn sie an Schwangeren auftraten. Nur wenn andere Zeichen der Geistesstörung vorhanden sind, seien die Gelüste als Teilerscheinung der Krankheit der richterlichen Judikatur zu entziehen. Es ist kennzeichnend, daß v. Krafft-Ebing über keinen eigenen Fall verfügte und daß auch in den folgenden Jahrzehnten, soweit ich die Literatur übersehe, die Kasuistik keine Bereicherung bezüglich der Gelüste der Schwangeren erfahren hat.

Ich komme nun zu den geistigen Veränderungen im engeren Sinne, welche bei Schwangeren beobachtet werden. Da ist es nötig, vorerst daran zu erinnern, daß die Stimmung und damit die ganze Geistestätigkeit des Menschen immer unter dem Einflusse jener Wahrnehmungen und Vorstellungen stehen, welche von dem Bewußtsein als dem Ich förderlich oder hemmend erkannt werden. Daher ist die Geistestätigkeit und in erster Linie die Stimmung jedes Menschen von den äußeren Lebensverhältnissen, in welchen er sich gerade befindet, abhängig. Und zwar wirken ändernd die Veränderungen dieser Verhältnisse, nachher kehrt die Stimmung infolge der Anpassungsfähigkeit allmählich in ihre mittlere Lage zurück.

Aus dieser allbekannten Tatsache hat noch niemand geschlossen, daß solche durch äußere Veränderungen „verstimmte“ Menschen geisteskrank oder auch nur weniger gesund wären als andere, die sich gerade in ihrer mittleren Stimmungslage befinden. Wenn wir uns daran erinnern, wird es nicht schwer sein, die bei Schwangeren manchmal beobachteten geistigen Veränderungen zu qualifizieren.

Die Stimmung der Schwangeren ist in manchen Fällen gegenüber der mittleren Stimmungslage verändert. Selten wird die Frau in der Schwangerschaft heiterer, öfter wird sie leicht deprimiert oder verzagt oder reizbar. So weit ich die Sache aus eigener, allerdings begrenzter Erfahrung beurteilen kann, treten diese Stimmungsänderungen dann auf, wenn das Bewußtsein der Gravidität beunruhigend auf die Schwangere wirkt: bei Erstgeschwängerten und bei Frauen, welche schon schwere Entbindungen durchgemacht haben, sowie bei jenen, welchen die Tatsache der Schwangerschaft aus irgend einem Grunde unangenehm ist. Ehelich geschwängerte, denen Nachkommenschaft erwünscht oder wenigstens nicht unwillkommen ist, die keinen Anlaß haben, mit Angst ihrer Entbindung entgegenzusehen, behalten ihre gewöhnliche Stimmung und ebenso die große Mehrzahl der ledigen Schwangeren, die hoffen können, ihr Verhältnis einmal zu legitimieren. Nach meiner Erfahrung muß ich es als unverantwortliche Übertreibung bezeichnen, wenn Äußerungen über die Stimmung der Schwangeren, wie die oben zitierte Jörgs, veröffentlicht werden. Fast keiner der Autoren hat es sich versagen können, derartige Phrasen in seine Arbeit aufzunehmen. Marcé z. B. sagt, obwohl er schon der Ansicht war, daß die Schwangerschaftspsychosen und die Verstimmungen der Schwangeren verschiedenen Ursprungs sind, daß letztere durch die Unlustgefühle der ledig geschwängerten u. a. erzeugt werden: die meisten Schwangeren sind niedergeschlagen, von Angst vor der Geburt erfüllt, glauben, dem Tode entgegenzugehen, fürchten, das Kind werde entstellt sein. Zur Melancholie sei von da nur ein Schritt.

Solche Äußerungen müssen ganz falsche Vorstellungen erwecken und es ist vergeblich, wenn dieselben Autoren später sagen, die Schwangere sei gewöhnlich geistesgesund. Solche Sätze prägen sich ein und werden im Gerichtssaale aus dem Zusammenhange herausgerissen als Argumente der Verteidigung verwertet. Man kann daher nicht nachdrücklich genug betonen, daß diese Verstimmungen nicht krankhafter Natur sind, sondern als physiologische Reaktion auf die äußeren Umstände gelten müssen. Jedermann findet es selbstverständlich, daß ein Prüfungskandidat nervös, ängstlich, aufgeregt, kurz seiner Anlage entsprechend in seiner Stimmung verändert ist, niemand

wundert sich, wenn ein ertappter Verbrecher sich nicht in seiner normalen Stimmung befindet und man würde mit Recht ausgelacht werden, wenn man in diesen Verstimmungen Spuren einer Geisteskrankheit suchen wollte. Es liegt kein Anlaß vor, die Stimmungsänderungen der Schwangeren von einem anderen Gesichtspunkte zu betrachten. Wir können im Gegenteile beweisen, daß die Verstimmungen der Schwangeren keine Verwandtschaft mit Geisteskrankheiten haben.

Einerseits lehrt die Erfahrung, daß nur jene Schwangeren verstimmt sind, welche ein psychologisches Motiv dazu haben. Darauf wird noch zurückzukommen sein.

Andererseits wissen wir, daß aus den Verstimmungen keine Geisteskrankheiten entstehen. Wenn dies der Fall wäre, müßte die Zahl der in der Gravidität erkrankten Frauen relativ größer sein als die Zahl der im nichtschwangeren Zustande erkrankten Frauen.

Endlich ist es bekannt, daß die Verstimmungen im Laufe der Schwangerschaft geringer werden, während die Graviditätspsychosen sie fast immer überdauern. Die Verstimmung stellt sich ein, wenn die Schwangere sich ihres Zustandes bewußt wird und von dieser Erkenntnis unangenehm berührt wird. Sie findet sich aber mit der Zeit in ihre Lage und damit ist auch die Ursache ihrer Verstimmung behoben, die Stimmung wird wieder eine normale.

Es sprechen also mehrere Argumente dafür, daß *die Verstimmungen der Schwangeren nichts anderes sind, als die dem Charakter der Person entsprechende normale Reaktion auf die Umwälzungen, welche die Gravidität in dem Bewußtseinsinhalte der Frau oft herbeiführt.*

Die Erfahrung entspricht dieser Ansicht. Wenn eine Frau den Wunsch hat, ein Kind zu bekommen oder wenigstens keinen Grund hat, vor dem kommenden Ereignis zurückzuschrecken, bleibt sie auch von Verstimmungen verschont. Das haben auch die älteren Autoren gewußt. *Marcé* sagt, daß für solche Schwangere die Schwangerschaft ein Glück ist, *Roustan* findet, daß die gesunde Schwangere die Schwangerschaftsbeschwerden freudig in Erwartung des Kindes trägt. Das sei besonders bei verheirateten Frauen der mittleren Klassen der Fall. Aus meiner Erfahrung weiß ich, daß bei Verstimmung immer ein psychisches Motiv vorhanden ist, entweder begründete oder unbegründete Angst vor den Gefahren der Entbindung oder Unzufriedenheit mit der Tatsache der Gravidität. Beunruhigt fühlen sich Frauen, die schon eine schwere Entbindung mitgemacht haben, aber auch nervöse, zu Ängstlichkeit geneigte Erstgebärende.

Wenn die Lebensverhältnisse knappe sind, trüben Sorgen um die Zukunft die Stimmung. Für die ganz Armen bedeutet die Schwangerschaft ein Unglück, es wird dieses aber meist leicht ertragen, weil diese Leute im Elend abgehärtet sind und wissen, daß die ihnen unerträgliche Last ihnen von der Gesellschaft abgenommen wird. Verheiratete Frauen, die im Ehebruch geschwängert sind, können dadurch eine Gemütserschütterung erleiden. Von viel größerer Bedeutung sind aber wegen ihrer Häufigkeit die psychischen Insulte, von welchen ledige Schwangere betroffen werden, sobald sie sich ihres Zustandes bewußt werden.

Die Schwangerschaft bedeutet bei allen Kulturvölkern und auch bei vielen s. g. Naturvölkern, bei den höheren Ständen wie in der dienenden Klasse eine Schande und Entwertung für eine Ledige; abgesehen von den höheren Ständen allerdings mit der Ausnahme, daß die Verlobung mit dem Kindesvater das Verhältnis legitimiert. Neben den im Volksbewußtsein festwurzelnden Begriffen von Frauenmoral sind es volkswirtschaftliche Erfahrungen, welche dieser Sitte zu so allgemeiner Verbreitung verholfen haben. Wo der Kindesvater sich als solcher nicht bekennt oder gar nicht bekannt ist, ist niemand da, der für die Kosten der Erziehung des Kindes aufkommt und es liegt daher im Interesse des Volkes, diese Fälle so selten als möglich zu machen. Wir sehen daher auch bei tieferstehenden Völkern, welche das Recht des Kindes zu leben noch nicht anerkannt haben, daß ein uneheliches Kind entweder getötet oder durch die Heirat der Eltern legitimiert werden muß. Nach Perrone-Capano werden in Australien die unehelichen Kinder getötet, weil niemand sie aufziehen kann und die Mutter, wenn das Kind am Leben bliebe, nicht heiraten könnte. Die Mongolin verkehre sexuell frei, wenn sie aber schwanger werde, heirate sie oder, wenn das nicht ginge, entledige sie sich des Kindes durch Abortus oder durch Tötung gleich nach der Geburt. In Tahiti habe der Vater das Recht, das Kind zu töten, wenn er es am Leben lasse, gelte er als verheiratet. Die Indianer des Westens nennen ein Kind unbekannten Vaters Kind des Teufels und geben der Mutter das Recht, es zu töten. So einfach kann die Frage bei Kulturvölkern nicht gelöst werden, daher wird die wirksame Präventivmaßregel des Ehrverlustes in die entstandene Lücke gestellt.

Eine Schwangere wird daher, wenn sie nicht erwarten kann, ihr Verhältnis zu legitimieren, in dem Augenblicke, in dem sie sich ihres Zustandes bewußt wird, von einem mächtigen psychischen Insult betroffen und sieht Schande und Entehrung für ihr ganzes Leben drohen. Je höher ein Mädchen moralisch steht, desto heftiger ist dieser Insult.

So manche können die Schande nicht ertragen und enden durch Selbstmord. Die nächste Sorge ist aber fast immer darauf gerichtet, die Schwangerschaft zu verheimlichen. Es regt sich die Hoffnung, durch Fehl- oder Totgeburt von der Schande befreit zu werden, oft wird der Versuch, die Frucht abzutreiben mit geeigneten oder ungeeigneten Mitteln, unternommen. Einige finden sich wohl auch resigniert in ihr Elend und diese können der Zukunft mit Ruhe entgegensehen. Die anderen müssen sich fortwährend in einer äußerst peinlichen Gemütsverfassung befinden und können während der ganzen Gravidität nicht zur Ruhe kommen. Sie müssen sich aber überwinden um sich nicht zu verraten, und sie haben die Kraft dazu. Sie machen ihren Seelenkampf geheim durch, klammern sich wohl oft zum Troste an die Hoffnung auf irgend einen Zufall, der ihnen Hilfe bringen werde. Es bildet sich ein eigentümlicher Konflikt zwischen dem Wunsche, von dem Kinde befreit zu werden und dem Muttergefühle aus, welches die Schwangere treibt, mit freudiger Erwartung der Niederkunft entgegenzugehen. Manchmal, wohl nur selten, denkt die Schwangere schon lange vor der Entbindung daran, das Kind zu töten, meist geht aber aus dem Kampfe der Gedanken und Gefühle kein Entschluß hervor, die Schwangere versucht, sich selbst zu täuschen, sich einzureden, sie sei nicht in der Hoffnung, die Entbindung sei noch weit und dergleichen.

Es ist ein Unglück für die Schwangere, wenn es ihr gelingt, ihren Zustand bis zur Entbindung zu verheimlichen. Ist sie einmal entdeckt, so hat sie das Schlimmste auch schon überstanden. Das Gewitter hat sich entladen und die Beteiligten fügen sich in das Unabänderliche. Nur wenn die Schwangere unter der Aufsicht harter Eltern steht, die sie nun erst für den Fehltritt büßen lassen, ist es anders. Dies alles ist schon seit Jahrhunderten bekannt und hat s. Z. zu gesetzlichen Bestimmungen Anlaß gegeben. Im Art. 87 der Theresiana finden sich folgende, den Gegenstand trefflich charakterisierende Sätze.

§ 8. Und zumalen die mehresten Kindermorden von daher ihren Ursprung genommen, weil 1. die zum Fall gebrachte Weibspersonen die ihnen bevorgestandene öffentliche Schandstraffen beförchtet, dann 2. weilen ihre Zuhalter sie treulos verlassen, und solch geschwächte Weibspersonen von darumen in Kleinmuth und Verzweiflung gerathen, oder 3. weilen sie geglaubet, daß ihre Schwangerschaft gänzlich verborgen seje, und durch Vertilgung ihrer Leibesfrucht verhüllet bleiben möge; so sind wir zwar keinerdings gesinnet, das Laster der Unzucht .... ungeahndet dahingehen zu lassen, sondern wir wollen

vielmehr, daß solchen Uebel auf allmögliche Weise gesteuret ... werde." Zu diesem Zweck wurde folgendes bestimmt: 1. Geheime häusliche Bestrafung der unehelichen Schwängerung, wenn die Geschwängerte ihren Eltern gesteht. 2. Die Zuhälter sollen verhalten werden, die notwendigen Veranstaltungen für die Niederkunft und die Versorgung des Kindes zu treffen, sie aber nicht boshaft zu verlassen. 3. Die Hausleute etc. sollen ihre Wahrnehmungen über die Schwängerung geheim den Eltern, Verwandten etc., wenn keine Vorbereitungen für die Niederkunft getroffen werden, dem Gerichte mitteilen. Die Eltern sollen gegen die Geschwängerte nicht hart sein, sollen Vorbereitungen für die Niederkunft treffen, ebenso die Behörden, welche die Schwangere gelinde zu strafen haben. 4. Die Behörden haben die Eltern etc. von zu großer Härte geheim abzuhalten und sie zur Hilfeleistung zu verhalten. 5. Wenn die Schwangere nicht in die Heimat befördert werden kann, hat die Wohngemeinde sie wie Arme während des Wochenbettes zu versorgen.

Die Hebammen waren verpflichtet, unehelich Schwangere in Evidenz zu halten. Nach der k. sächsischen Hebammenordnung vom Jahre 1818 war die Hebamme verpflichtet jeden Fall von Schwangerschaft einer Ledigen der Obrigkeit, auf dem Lande dem Prediger anzuzeigen. Jörg wollte, weil das in größeren Städten nicht durchführbar ist, hier die Hausherren verpflichten, ihre diesbezüglichen Beobachtungen der Polizei oder besser einer Hebamme mitzuteilen.

Die Anschauungen von den Menschenrechten haben sich seither sehr geändert und die Strafbestimmungen über den außerehelichen Geschlechtsverkehr, deren Ungerechtigkeit nur von sehr naiven Gesetzgebern übersehen werden konnte, wurden hinweggefegt, mit ihnen auch die Versuche, die ledigen Schwangeren unter Kontrolle zu stellen und sich ihrer anzunehmen.

An Stelle der Präventivmaßregeln wurde in den Gesetzgebungen des 19. Jahrhunderts eine mildere Bestrafung des Kindesmordes an Ledigen gesetzt, wodurch die geschilderten Verhältnisse als mildernde Umstände genügend berücksichtigt sind.

Es ist also schon lange bekannt, daß ledige Schwangere oft schweren psychischen Insulten ausgesetzt sind, und es ist leicht begreiflich, wenn man glaubte, daß sie durch diese Insulte zu geistiger Erkrankung disponiert werden. Ein Beweis für diese Annahme ist aber nie erbracht worden. Er wäre erbracht, wenn statistisch nachgewiesen würde, daß relativ bedeutend mehr vom Liebhaber verlassene als andere Schwangere an Graviditätspsychosen erkranken. Es sind mir nur zwei Versuche bekannt geworden, diese Frage zu

lösen, welche beide ein negatives Resultat ergeben haben. Unter 2000 Fällen hat Gream in Queen Charlottes Lying-in Hospital elfmal Geistesstörung beobachtet, er führte die hohe Zahl darauf zurück, daß dort viele vom Verführer verlassene Mädchen entbinden. Da in dieser Zahl auch die nach der Entbindung ausgebrochenen Psychosen mitgezählt sind, ist ein Rückschluß auf die Häufigkeit der Graviditätspsychosen nicht erlaubt. Marcé fand unter 19 Fällen von Graviditätspsychosen vier, in welchen es sich um verlassene Mädchen resp. um Ehebruch handelte. Diese Zahl ist so gering, daß sie gewiß nicht für die stärkere Disposition der verlassenen Schwangeren spricht. Eine größere Statistik scheint nicht vorzuliegen und wir müssen daher diese Frage nach der allgemeinen Erfahrung beurteilen. Diese lehrt, daß die Zahl der Ledigen, welche gegen ihren Wunsch schwanger werden, sehr groß ist. Beweis dafür die allbekannte Häufigkeit der gelungenen Fruchtabtreibungen. Es sind also sehr viele Mädchen den in Rede stehenden psychischen Insulten ausgesetzt. Andererseits wissen wir, daß die Zahl der in der Gravidität erkrankten Frauen überhaupt nicht größer ist, als die der außerhalb dieser erkrankten. In der großen Mehrzahl der Fälle verursacht der psychische Insult daher keine Alienation, denn sonst müßte die Zahl der Schwangerschaftspsychosen größer sein.

Zur Erläuterung des Gesagten mag z. B. die Statistik Wiens dienen:

In Wien finden jährlich rund 55000 Geburten statt. Von den etwa 1000000 Frauen Wiens sind daher in einem Jahr 5,5 Prozent schwanger und in Anbetracht der Dauer der Schwangerschaft von 9 Monaten an einem gegebenen Tage 3/4 davon, das ist 3,75 Proz. Von 100 geisteskranken Frauen sind drei während der Schwangerschaft krank geworden, gewiß nicht mehr, das beweisen zahlreiche Statistiken, die beiden Zahlenverhältnisse sind nahezu identisch und beweisen, daß eine merkbare Steigerung der Disposition zu geistiger Erkrankung durch die Gravidität nicht bewirkt wird.

Es ist gewiß merkwürdig, daß auch die schweren Gemütserschütterungen vieler ledigen Schwangeren nur äußerst selten von einer Geisteskrankheit gefolgt sind. Doch kann dieser Satz mit voller Sicherheit ausgesprochen werden, denn die exakte Statistik der Irrenpflege und die hohe Ausbildung des Anstaltswesens in Deutschland hat dahin geführt, daß nur mehr ein verschwindend kleiner Teil der Geisteskranken überhaupt und damit auch der in der Gravidität erkrankten Frauen der psychiatrischen Beobachtung entgeht.

Auf Grund der sicheren Erfahrung können wir daher heute sagen,

in der Norm erleidet die Schwangere keine Störung ihrer Geistestätigkeit. Ja, sie erträgt die körperlichen und nervösen Beschwerden der Gravidität so leicht, daß man anzunehmen geneigt ist, die Frau sei von Natur geschützt gegen diese schwächenden und schmerzhaften Einflüsse. Nur jene Frauen, welche zur geistigen Erkrankung disponiert, durch angeborene oder erworbene Anlage reif zur Erkrankung sind, werden mitunter infolge der Schwangerschaftsbeschwerden geisteskrank. Daß gerade bei den Graviditätspsychosen die vorbestehende Disposition eine sehr wichtige und die Gravidität nur eine nebensächliche Rolle spielt, hat auch Klix betont, indem er fand, daß bei ihnen die erbliche Belastung mehr hervortritt als bei den Puerperalpsychosen. Sie erkranken dann an jener Psychose, zu welcher sie schon vorher disponiert waren. Es kann in der Schwangerschaft eine bereits vorbereitete Paranoia ausbrechen, es tritt ein neuer Anfall einer periodischen Psychose, ein neuer Schub einer Katatonie auf, es wird eine schlummernde Paralyse manifest, alle diese Psychosen unterscheiden sich aber in Symptomen und Verlauf nicht von gleichartigen Erkrankungen nicht Schwangerer. Ein Einwand könnte allerdings gemacht werden, er erweist sich aber bei näherem Zusehen als nicht stichhaltig. Es scheint nämlich, daß bei geisteskranken Schwangeren die melancholischen Zustandsbilder häufiger sind als sonst. Darin äußert sich gewiß ein Einfluß der Gravidität auf die psychischen Vorgänge, doch trifft dieser Einfluß nicht das Wesen des Krankheitsprozesses selbst. Die Symptome, in welchen sich eine Psychose äußert, sind vielfach von zufälligen Umständen abhängig, welche zu der Ursache der Krankheit in keiner Beziehung stehen. So verhält es sich auch bei den Schwangerschaftspsychosen.

Man könnte theoretisch unterscheiden zwischen Psychosen, welche rein zufällig während der Schwangerschaft ausbrechen und solchen, die bei Disponierten durch die Schwangerschaft ausgelöst werden. In der Praxis ist diese Unterscheidung nicht durchführbar und auch ohne Bedeutung.

Wenn eine Psychose in der Schwangerschaft ausbricht und nach der Entbindung rasch zur Heilung kommt, ist an dem Zusammenhange nicht zu zweifeln. Es wäre aber verfehlt, aus diesem Umstande zu schließen, daß die Gravidität die alleinige Ursache der Erkrankung war. Es liegen da ähnliche Verhältnisse vor, wie bei den menstruellen Psychosen, bei welchen die Menstruation nur als auslösendes Moment aufgefaßt werden kann. Ein Beispiel von Marcé illustriert das Gesagte gut: Eine Frau wurde während ihrer zehn

Schwangerschaften immer ängstlich, 2 Jahre nach der letzten Gravidität wurde sie geisteskrank. Die vorhandene psychopathische Disposition verursachte hier nicht während der Schwangerschaft, sondern erst später, als offenbar ein stärkeres auslösendes Moment wirksam wurde, eine ausgesprochene Psychose, während die Veränderungen der Gravidität nur hinreichten, leichte psychotische Erscheinungen auszulösen. Schon Marcé hat gefunden, daß sich die Psychosen der Schwangeren in Verlauf und Prognose nicht von den Psychosen nicht Schwangerer unterscheiden. Kurzdauernde Psychosen sind in der Gravidität sehr selten, die Heilung erfolgt fast nie vor der Entbindung. Andererseits hat diese keinen Einfluß auf den Verlauf der Geisteskrankheit. Dies wußte schon Marcé, der aus der Literatur und seinem eigenen Materiale reiche Erfahrungen sammelte. Daher erklärte schon dieser Autor die Einleitung der Frühgeburt behufs Heilung einer Psychose für verpönt.

In manchen, wenn auch seltenen Fällen besteht ein engerer Zusammenhang zwischen Gravidität und Psychose, und zwar muß er dann angenommen werden, wenn die Psychose ohne anderen Anlaß in der Gravidität auftritt, etwa auch bei jeder neuen Schwangerschaft wiederkehrt und jedesmal nach der Entbindung schwindet. Marcé hat diese Fälle von den anderen abgesondert und als sympathische Psychosen bezeichnet, wobei er ausdrücklich hervorhob, daß sie nicht während der Schwangerschaft, sondern nur an dem Eintritte der Heilung mit dem Ende der Schwangerschaft zu erkennen sind. Nach meiner Überzeugung ist dieser Zusammenhang nicht inniger, als der zwischen Pubertät, Menstruation oder Klimakterium und Psychose. In allen diesen Fällen kommt man ohne die Annahme einer Prädisposition nicht aus und in vielen davon liegt diese auch klar zu Tage. Nie sind wir berechtigt, die genannten körperlichen Vorgänge als einzige Krankheitsursache zu bezeichnen, wie etwa ein Kopftrauma die alleinige Ursache der Epilepsie oder die Alkoholvergiftung die alleinige Ursache des Rauschzustandes ist. Eine vorbestehende Veranlagung müssen wir in allen Fällen von Graviditätspsychose annehmen, immer ist die Schwangerschaft nur das auslösende Moment. Es können also bei Prädisponierten die verschiedensten Formen der Geisteskrankheit auftreten und auch Neurosen, epileptische und hysterische Anfälle wurden schon während der Schwangerschaft beobachtet bei Frauen, welche sonst gesund waren.

Während gewöhnlich eine bestehende Psychose durch die Schwangerschaft nicht beeinflußt wird, konnte in einigen Fällen von menstruellen Psychosen und von Epilepsie mit Anfällen zur Zeit der

Menstruation beobachtet werden, daß die Frau während der Dauer der Schwangerschaft von der Krankheit verschont blieb. In Fällen, wo der Krankheitsanfall durch die Menstruation ausgelöst wird, bleiben mit der Menstruation während der Gravidität auch die Krankheitsanfälle aus.

Die forensische Bedeutung der Schwangerschaft kann nach dem Gesagten mit wenigen Worten erledigt werden. Da man nicht annehmen kann, daß während der Gravidität die Frau häufiger geisteskrank ist, als außerhalb dieser, darf bei der Untersuchung des Geisteszustandes einer Graviden keine Voreingenommenheit zu Gunsten der Annahme einer Geistesstörung obwalten und ist das Gutachten wie sonst nur auf die erhobenen Tatsachen zu gründen. Ein Behelf zur Auffindung einer schwer erkennbaren Geisstesstörung kann die Feststellung werden, daß die Untersuchte schon während einer oder mehrerer früheren Schwangerschaften geisteskrank war.

Schwangere sind gewiß häufiger kriminell als andere Frauen. Und zwar sind einige Delikte gewissermaßen typisch für Schwangere: die Fruchtabtreibung und die Attentate meist auf den unehelichen Vater des Kindes, wenn er die Schwangere verlassen hat. Beide Delikte gehen aus der Situation und der durch diese bedingten Gemütslage und Verstandestätigkeit hervor, finden daher ihre Erklärung auf psychologischem Wege. Psychopathische Zustände interkurrieren dabei nicht häufiger als bei ähnlichen Delikten Nichtschwangerer.

Die Fruchtabtreibung wird von der Überlegung hervorgebracht, welche zur Erkenntnis führt, daß die Vollendung der Schwangerschaft Schande oder Not bringen oder andere bedeutende Nachteile bringen würde. Sie wird so gut wie immer in vollständig ruhiger Gemütsverfassung ausgeführt. Prostituierte machen einer Schwängerung mit seltenen Ausnahmen durch künstlichen Abortus ein Ende, weil sie durch die Fortsetzung der Gravidität für längere Zeit von der Ausübung ihres „Berufes“ abgehalten wären, also aus rein materiellen Gründen.

Bei den „verführten“ Mädchen ist das Motiv der Fruchtabtreibung die Furcht vor Schande, deren verschiedene Ausdrucksformen in den einzelnen Fällen zu erörtern überflüssig ist. Gewiß ist aber nicht immer die Furcht vor Schande, sondern nicht selten auch Furcht vor den nachteiligen materiellen Folgen des Wochenbettes und den Kosten und Beschwerden der Kindeserziehung das Motiv der Fruchtabtreibung. Dieses Motiv ist es auch, welches nicht selten verheiratete Frauen zur Fruchtabtreibung veranlaßt.

Die Rücksicht auf das keimende Leben dürfte in der Überlegung welche dem Delikte vorausgeht, wohl bei keiner Schwangeren in Betracht kommen, wenn die Fruchtabtreibung in der ersten Hälfte der Schwangerschaft vorgenommen wird, in welcher Zeit der Schwangeren die Empfindung, etwas Lebendes in sich zu tragen noch fehlt. Der größte Teil der Fruchtabtreibungen geschieht in dieser Zeit. Viele, die zum Arzte oder zur Hebamme mit dem Ansinnen kommen, ihnen die Frucht abzutreiben, erklären, wenn sie abgewiesen werden, die Abtreibung könne nicht strafbar sein, denn es lebe ja noch nichts in ihrer Gebärmutter. Andererseits ist es so allgemein bekannt, daß der künstliche Abortus strafbar ist, daß der Versuch möglichst geheim durchgeführt wird. In Ermanglung einer sachverständigen Anleitung verfallen manche Frauen auf die sonderbarsten, meist ungeeigneten Methoden, klettern auf Möbel und springen herab u. dgl. Eine Frau ließ sich in ihrem Garten ein tiefes Loch graben und sprang wiederholt hinab. Wenn der Abortus im Gange ist, wird meist gegen die Berufung einer Hebamme oder eines Arztes der heftigste Widerstand geleistet, ein sicheres Zeichen des Schuldbewußtseins. Das alles wurde vielfach an Geistesgesunden beobachtet und es begründet daher auch die Anwendung ungeeigneter oder seltsamer Mittel nicht allein die Vermutung einer geistigen Abnormität.

Natürlich können auch Geisteskranke die Fruchtabtreibung vornehmen, wenn sie bei klarem Bewußtsein sind. Ob zur Zeit der Tat eine Geistesstörung vorhanden war, wird der Sachverständige nicht anders feststellen, als es bei der Beurteilung von strafbaren Handlungen nicht Schwangerer geschieht.

Bei geisteskranken Frauen tritt erfahrungsgemäß, ohne daß ein Mittel zur Fruchtabtreibung angewendet worden wäre, häufig Abortus ein. Dies ist zu berücksichtigen, wenn es sich darum handelt, festzustellen, ob bei dem Abortus einer Geisteskranken ein Verschulden einer anderen Person vorliegt.

Die Eifersuchtsdelikte sind aus mehreren, sehr starken Motiven bei Schwangeren viel häufiger als bei nicht Schwangeren. Zunächst findet sich der Liebhaber sehr oft in dem Augenblick veranlaßt, die Geliebte zu verlassen, in welchem er ihre Schwangerschaft erfährt. Er sucht, der Alimentationspflicht bei Zeiten zu entrinnen. Die oft unvorteilhafte Veränderung des Aussehens der Schwangeren wirkt abstoßend auf den Geliebten und begünstigt den Entschluß der Trennung. Die Geliebte hingegen fühlt ihr Recht auf den Geliebten in dem Momente, als sie sich von ihm geschwängert weiß, gefestigt und sie fühlt, wenn der Geliebte sie verläßt, ihr Recht viel mehr

gekränkt, als die Nichtschwangere in der gleichen Situation, ihre Eifersucht wird heftiger erregt. Das äußere Motiv zum Eifersuchtsdelikt ist daher bei Schwangeren öfter vorhanden als sonst und das innere Motiv ist bei ihnen stärker als bei Nichtschwangeren. Gekränkte Liebe, Furcht vor der bevorstehenden Schande, vor materieller Not erzeugen in der Verlassenen Empörung und Rachsucht gegenüber dem gewesenen Geliebten und bringen den Entschluß, sich zu rächen, zur Reife. Oft wird die Tat in einer heftigen Affektwallung verübt, welche durch einen letzten mißglückten Versuch, den Geliebten wiederzugewinnen, verursacht wird. Die Vorgeschichte und die Art der Ausführung dieser Delikte sind, wie die Kasuistik ergibt, bei Schwangeren und bei Nichtschwangeren geradezu identisch. Bei beiden wird der Milderungsgrund des Affektes sehr oft in vollem Ausmaße zugebilligt werden müssen, dagegen ist man nicht berechtigt, aus dem Umstande, daß die Attentäterin schwanger ist, zu schließen, daß sie weniger geistesgesund wäre als eine Nichtschwangere.

Die Eifersuchtsdelikte sind so häufig, so einförmig und so allgemein bekannt, daß es überflüssig erscheint, hier Beispiele zu bringen. Es wäre sehr leicht, durch die Gegenüberstellung von derartigen Delikten Schwangerer und Nichtschwangerer zn zeigen, daß eine Sonderung der Fälle in Delikte Schwangerer und Nichtschwangerer nach keiner Richtung hin motivierbar wäre.

Wie schon erwähnt, kommen während der Schwangerschaft die gleichen Formen geistiger Störung vor, die auch sonst beobachtet werden. Sie bieten in gewisser Beziehung forensisches Interesse und sollen hier, insoweit das das Fall ist, kurz gestreift werden. Zunächst ist jene Geistesstörung zu erwähnen, welche wegen äußerer Ähnlichkeit zur Verwechslungen mit den schon besprochenen Gelüsten Anlaß geben könnte: das I r r e s e i n a u s Z w a n g s v o r s t e l l u n g e n. Dieses ist von den Gelüsten streng zu scheiden und dadurch charakterisiert, daß sich gewisse Vorstellungen, die als krankhafte, dem normalen Bewußtseinsinhalte fremde erkannt werden, mit nicht zu überwindendem Zwange aufdrängen und wegen des vergeblichen Kampfes, den der Befallene gegen sie führt, mit starken Unlustgefühlen verbunden sind. Dieses Unlustgefühl fehlt bei den Gelüsten und die letzteren werden auch nicht als fremde Eindringlinge empfunden. Wenn jemand durch echte Zwangsideen zu einer strafbaren Tat veranlaßt wird, kann er nicht bestraft werden, weil der freie Vernunftsgebrauch in dieser Form geistiger Störung aufgehoben ist. Es ist mir aber nicht gelungen, aus der Literatur einen Fall dieser Art bei einer Schwangeren zu erheben, der zur forensischen Beurteilung gekommen wäre. Auch

meine persönlichen diesbezüglichen Erhebungen sind ergebnislos geblieben. Dagegen sind mehrere Fälle bekannt, in welchen bei Schwangeren Zwangsideen vorhanden gewesen sein dürften, ohne zu einer strafbaren Handlung geführt zu haben. Die Schwangeren mit Zwangsideen verhalten sich also wohl gleich den Nichtschwangeren mit diesem Leiden, welche meist dem Zwange nicht weiter folgen, als es Gesetz und Moral erlauben. Ein derartiger Fall, eine Schwangere betreffend, ist von Iscovesco mitgeteilt worden:

Eine mit Degenerationszeichen behaftete Schwangere fühlte den Impuls zum Kindesmorde und ging, um dem Zwange nicht zu unterliegen, um unter ständiger Aufsicht während der Geburt zu sein, in die Salpêtrière. Das Bewußtsein der krankhaften Natur der Impulse führt diese Kranken dahin, alles daran zu setzen, die Impulse nicht zur Ausführung gelangen zu lassen und dies vermindert die forensische Bedeutung dieser Fälle außerordentlich.

Wenn auch die verschiedensten Geisteskrankheiten in der Schwangerschaft auftreten, so scheint doch die Schwangerschaft das Zustandsbild oft zu beeinflussen, indem hier häufiger als sonst depressive Verstimmungen auftreten dürften, Die Ursache dieser Erscheinung ist nicht bekannt, ich unterlasse es, die zahlreichen darüber geäußerten Vermutungen zu besprechen oder neu zu erwähnen, weil dieser Frage keine praktische Bedeutung zukommt. Wichtig ist aber die Häufigkeit der melancholichen Krankheitsbilder in der Schwaugerschaft, weil durch die melancholische Verstimmung oft Mord- und Selbstmordversuche veranlaßt werden. Bei Schwangeren ist speziell die Gefahr der Selbtverstümmlung gegeben. Ein Fall meiner Beobachtung gehört hierher:

Ein Dienstmädchen wurde in folge eines gleich bereuten Fehltrittes schwanger. Sie erkrankte schon im Beginn der Schwangerschaft, lange bevor sie sich derer bewußt wurde, an traurig-ängstlicher Verstimmung, einzelnen Halluzinationen, und glaubte, Würmer im Leibe zu haben. Sie bat, man möge ihr den Bauch aufschneiden, um ihr die Würmer herauszunehmen und wollte sich schließlich selbst den Bauch aufschneiden, weshalb sie in die Irrenanstalt gebracht wurde. Erst seit sie sich der Gravidität bewußt war, äußerte sie Selbstbeschuldigungen darüber, daß sie sich dem Verführer hingegeben hatte.

Roustan erzählt von einer Frau, die in jeder Schwangerschaft den Verlust ihrer Jungferschaft beklagte und melancholisch wurde und in der dritten Schwangerschaft sich aus diesem Grunde erhängte.

Insbesonders Familienmorde und Brandlegungen am eigenen

Hause können durch derartige Erkrankungen Schwangerer veranlaßt werden.

Wie oben gesagt, ist die Schwangerschaft nur als auslösendes Moment zu betrachten, während die eigentliche Erkrankungsursache die vorbestehende Disposition ist. Marcé fand als häufige Ursachen die hereditäre Belastung, frühere Geistesstörung, Anämie, moralische Erschütterung. Es ist besonders wichtig, daß fast nie als Vorläufer einer Graviditäts- oder Puerperalpsychose die früher beschriebenen Verstimmungen und nervösen Störungen der Schwangerschaft beobachtet wurden. Unter 79 Fällen Marcés waren nur 6mal solche Störungen angegeben. Man sieht auch hier, daß keine engere Verwandtschaft zwischen diesen Zuständen besteht. Unter Marces Fällen befanden sich auffallend viele Multiparae und über 30 Jahre alte Frauen. Auch dies weist auf die nur sekundäre Bedeutung der Gravidität als Krankheitsursache hin.

Die Beziehungen zwischen Schwangerschaftspsychosen und Entbindung sollen später besprochen werden.

Wenn die ersten Wehen auftreten, erkennen die Schwangeren wohl fast ausnahmslos, daß die Entbindung herannaht. Nur unter gewissen abnormen Verhältnissen kann diese Erkenntnis ausbleiben. Die Erstgebärenden erkennen es, weil bei ihnen die Wehentätigkeit allmählich an Heftigkeit zunehmend, viele Stunden oder mehrere Tage lang andauert, so daß sie mit anderen schmerzhaften Vorgängen im Unterleibe nicht verwechselt werden kann, die Mehrgebärenden kennen die Zeichen der Entbindung schon aus eigener Erfahrung. Bei den Naturvölkern weiß die Frau so gut, wann ihre Zeit herannaht, daß sie je nach den Gebräuchen des Volkes entweder einen einsamen Ort oder die Gebärhütte aufsucht oder die bei der Geburt gebräuchlichen Zeremonien veranlaßt. Plöß hat unzählige Berichte von Forschungsreisenden darüber gesammelt. Es wissen daher auch die Frauen der Naturvölker, deren Entbindung gewiß durchschnittlich viel leichter verläuft, wann sie herannaht.

Die tägliche Erfahrung lehrt, daß die Frauen bei uns meist schon im Beginne der Wehentätigkeit ihre Lage richtig erfassen. Wenn dies nicht geschieht, sind besondere Gründe dafür vorhanden.

Etwas häufiger mag es vorkommen, daß eine Schwangere vor Beginn der Wehen ihren Zustand nicht kennt. Schwachsinnige, Frauen mit Unterleibsleiden und starker Fettsucht, endlich solche, die durch Suggestion zur Überzeugung gekommen sind, nicht schwanger

zu sein, kommen hier in Betracht. Letzteres ist leichter bei Erstgebärenden möglich.

Es kann also der Umstand, daß die Schwangere keine Vorbereitungen für die Entbindung gemacht hat, nicht immer als Nachweis dafür dienen, daß der Kindesmord schon vor der Geburt beabsichtigt war.

Dafür, daß in seltenen Fällen die Schwangere bis zur Entbindung in Unkenntnis ihrer Schwangerschaft bleiben kann, sind einige wohl beweisende Fälle publiziert. Daß es der Schwachsinn von einem gewissen Grade an der Frau unmöglich macht, ihren Zustand zu erkennen, bedarf keiner weiteren Erörterung. Bei mäßigen Graden von Schwachsinn ist das Verkennen der Schwangerschaft erleichtert es genügt vielleicht, daß der lebhafte Wunsch besteht, nicht schwanger zu sein, um die Überzeugung hervorzurufen, daß keine Schwangerschaft bestehe. Denselben Erfolg muß auch bei Geistesgesunden eine besondere kräftige suggestive Beeinflussung in dem genannten Sinne haben. Mir ist ein solcher Fall bekannt, in welchem es sich um Autosuggestion gehandelt hat. Eine Primipara, welche die Entbindung und ihre Folgen sehr fürchtete, behauptete und redete sich selbst ein, daß sie nicht schwanger sei und machte auch keine Vorbereitungen zur Entbindung. Ähnlich verhielt es sich mit dem Falle Mendes: einem 18jährigen Mädchen hatte ihr Geliebter, ein Mediziner, eingeredet, daß er die Konzeption verhindert habe. Sie gab daher nicht zu, schwanger zu sein und setzte sich, als die Wehen auftraten, auf den Nachtstuhl. Sie wurde bewußtlos gefunden und kam erst 1/2 Stunde nach Beendigung der Geburt mit der Zange und Entfernung der Nachgeburt zu sich. Sie hatte keine Erinnerung und wollte nicht glauben, daß sie entbunden hatte.

Ein etwas dunkler, angeblich mit vorübergehender Sinnesverwirrung nach der Entbindung komplizierter Fall, muß hier ebenfalls erwähnt werden. Ein Mädchen verschiebt die beabsichtigte Hochzeit, weil der Arzt sagt, sie sei nicht schwanger. Sie wird von der Entbindung im Keller stehend überrascht, schneidet den Kopf nach dem Durchschneiden ab und wirft den Körper des Kindes zur Seite. Sie wird im Keller bewußtlos gefunden, kommt allmählich zu sich und äußert dann Reue. (Henkers Zeitschrift 1826.) Ich zitiere den Fall hier nur als Beispiel für die Möglichkeit der Verkennung der Schwangerschaft in folge suggestiven Einflusses. Die Fehldiagnose eines Arztes ist gewiß einer starken Suggestionswirkung fähig. Vibert berichtet von einem ähnlichen Fall. Ein Mädchen wurde im Spital wegen angeblicher Ovarialcyste behandelt und gebar am Abort ein Kind, welches

sie hinunterfallen ließ. Sie hatte geglaubt, was die Ärzte diagnostiziert hatten.

Brouardel beobachtete eine sehr dicke Frau, welche ihr letztes Kind gestillt hatte und nichts von der neuen Schwangerschaft wußte. Der Arzt wurde wegen Bauchschmerzen zu ihr gerufen, als er kam, war die Entbindung schon vor sich gegangen.[1])

In seltenen Fällen können solche Schwangere ihren Zustand verkennen. Habituell unregelmäßige Menstruation, krankhafte Zustände, welche ev. auch die Ärzte getäuscht haben, Schwachsinn und starke Suggestiveinflüsse können die Ursache sein.

Es kann aber auch vorkommen, daß eine Schwangere, die ihren Zustand kennt, den Beginn oder sogar den ganzen Vorgang der Entbindung nicht erkennt. In einem Falle meiner Beobachtung war der ledigen Schwangeren sehr daran gelegen, ihren Zustand nicht öffentlich bekannt werden zu lassen und trotzdem wurde sie (erstgebärend) auf der Straße von der Entbindung überrascht. Montgomery berichtet über 2 Fälle, in welchen die Frauen im Schlafe entbunden haben sollen. Dubois über eine Frau, die in der Gebäranstalt schlief und erst erwachte, als der Kopf schon geboren wurde. Brouardel sah einen Fall von Abortus im 7. Monate (Zwillinge), wobei die Frau gar keine Empfindung hatte. Es war Analgesie der Genitalgegend vorhanden.

Es kommt also bei Geistesgesunden in sehr seltenen Fällen vor, daß sie gebären, ohne sich dessen bewußt zu sein. Dies ist möglich, wenn die Wehen wenig schmerzhaft sind und die Entbindung rasch verläuft. Bei Genitalleiden mit habituellen Schmerzen ist dieses Verkennen der Wehen leichter möglich, ebenso bei Analgesie in Folge eines Nervenleidens. Schwangere, die ihren Zustand nicht kennen oder irrtümlich beurteilen, können den Beginn der Entbindung eher verkennen, als jene, die sich ihrer Schwangerschaft bewußt waren.

Während alle diese Fälle gewiß sehr selten sind, kommt es wohl relativ viel häufiger vor, daß Schwachsinnige die körperlichen Erscheinungen der Entbindung falsch deuten. Diese werden daher nicht selten unvorbereitet von der Entbindung überrascht und sich dieser erst dann bewußt, wenn das Kind die Geburtswege verläßt. Dieser Umstand ist bezüglich des Kindesmordes von großer Bedeutung, welcher eine ganz außerordentlich viel mildere Beurteilung verdient, wenn der Entschluß dazu in der Überraschung gefaßt wurde,

1) Einige weitere Fälle s. bei Graf Gleispach (Über Kindesmord), welcher auch für die Möglichkeit des Verkennens der Gravidität eintritt.

die durch eine unerwartete Entbindung gezeitigt wird. Es ergibt sich daraus für den Gerichtsarzt die Aufgabe, immer alle die Umstände in Betracht zu ziehen, welche ein Urteil darüber erlauben, ob das Delikt vorbedacht war oder in der Aufregung über die unerwartete Entbindung beschlossen wurde.

Geisteskranke sind häufig nicht im Stande, das Herannahen der Entbindnng zu erkennen, wie sie auch nicht selten sich der Schwangerschaft nicht bewußt sind. Verwirrte und Blödsinnige werden ihren Zustand wegen mangelnden Verstandes nicht begreifen, bei Verrückten werden manchmal die vom Uterus ausgehenden Symptome wahnhaft gedeutet. In einem meiner Fälle glaubte die Schwangere nicht ein Kind sondern den Teufel im Leibe zu haben und sie versuchte auch nach der Entbindung das Kind unter die Matratze zu stecken, hätte es gewiß erstickt, wenn sie nicht beaufsichtigt gewesen wäre. Eine von Klix erwähnte, ebenfalls an Graviditätspsychose leidende Frau tötete ihr Kind nach der Geburt, weil sie es für ein Produkt des Satans hielt. Sie zeigte darüber keine Reue.

Kräpelin erwähnt einen Fall, der in der erstgenannten Rubrik der Verstandesdefekte gehört: Ein stuporöse Frau gebar in der Irrenanstalt ihr totes Kind in den Leibstuhl ohne einen Laut von sich zu geben, so daß man erst später durch die Blutspuren auf das Ereignis aufmerksam wurde. Marcé erwähnt einen ähnlichen Fall. Eine Geisteskranke hatte sich wegen Unwohlseins in der Irrenanstalt ins Bett gelegt. Plötzlich hörte man das Schreien des Neugeborenen, es hatte niemand bemerkt, daß die Entbindung vor sich gegangen war. Ich habe wiederholt bei Entbindungen in der Irrenanstalt die Beobachtung von deren relativer Schmerzlosigkeit bestätigen können. Nach Klix verläuft bei Geisteskranken die Entbindung oft ganz schmerzlos im Herumgehen. Nicht selten stirbt nach seiner Angabe das Kind während der Geburt.

Der Geisteszustand der Gebärenden.

Bei nicht geisteskranken Frauen verhält sich die Sache meist ganz anders. Sie werden durch den Vorgang der Entbindung körperlich und geistig heftig erschüttert und erschöpft, und diese Tatsache ist es, welche so leicht zu der Annahme führen kann, daß die Frau während und nach der Entbindung nicht geistig normal sei. In welchem Maße diese Annahme begründet ist, will ich nun festzustellen versuchen.

Es ist zunächst bekannt, daß sehr große, graduelle Unterschiede bestehen. Bei vielen Naturvölkern, ebenso bei der einfachen Land-

bevölkerung, abseits von den verfeinernden Einflusse der Zivilisation, ertragen die Frauen die normale Entbindung viel leichter als in den Kulturzentren; hier wieder sind die Frauen der höheren Stände viel weniger wiederstandsfähig als jene der arbeitenden Klasse.

In den Mitteilungen von Plöß über die Gebräuche verschiedener Völker bei der Geburt, wiederholt sich häufig die Bemerkung, daß die Frau ohne Assistenz einsam entbindet, nachdem sie bis zum letzten Augenblicke noch schwer gearbeitet hatte, daß sie das Kind selbst abnabelt, unmittelbar darauf das Kind und sich selbst badet, und mit dem Kinde in ihre Hütte oder gar zu ihrer Arbeit zurückkehrt. Die Zigeunerinnen sollen gewöhnlich unter freiem Himmel niederkommen, ebenso die Frauen in Montenegro. Auch bei den anderen südslawischen Völkern kommt es nicht so selten vor, daß sie von den Wehen im Felde überrascht wird, dort allein entbindet und imstande ist, nachher mit dem Kind zu Fuß nach hause zu gehen. In den Städten hat man wenig Gelegenheit, die Leistungsfähigkeit der Frau diesbezüglich zu erproben, weil hier die Hilfe immer gleich bereit ist und auch in Fällen geboten wird, in welchen die Gebärende mit ihrer Aufgabe allein fertig werden könnte. Daß einzelne Frauen auch der europäischen Kulturvölker die Beschwerden der Entbindung ohne erkennbare Erschöpfung ertragen können, wissen wir aus den Erfahrungen an Kindesmörderinnen und heimlich Entbindenden, welche nicht selten durch ihr ganz unverändertes Verhalten unmittelbar nach der Entbindung die nächste Umgebung zu täuschen vermögen. Es haben also auch manche Frauen der modernen Kulturvölker die Fähigkeit, dann, wenn sie von mächtigen Impulsen dazu gedrängt werden, die Beschwerden der Entbindung vollständig zu überwinden. Leider ist es ganz und gar unmöglich, zu eruieren, wie viele Frauen diese Kraft haben und wie vielen sie fehlt. Wenn man aus dem Verhalten der Kreißenden und frisch Entbundenen in einer größeren Reihe von Kindesmorden allgemeine Rückschlüsse ziehen wollte, käme man zu dem Resultate, daß die große Mehrzahl der Frauen die genannte Fähigkeit besitzt.

Darüber wird später noch zu sprechen sein.

Gewöhnlich aber, wenn ein außergewöhnlicher Anlaß zur Selbstbeherrschung nicht vorhanden ist, bewirkt bei unseren Kulturvölkern die Entbindung körperliche und psychische Veränderungen. Ihre Ursachen sind vorwiegend körperliche, nämlich die Wehenschmerzen, Blutverluste und Überanstrengung durch die schwere Muskelarbeit.

Die psychischen Ursachen treten bei gewöhnlichen Entbindungen in den Hintergrund und bestehen nur in eventuellen Sorgen vor den

Gefahren der Entbindung. Nur bei heimlich Entbindenden sind die psychischen Ursachen stärker wirksam. Einerseits erreicht der Gefühlskonflikt zwischen Furcht vor Schande und Not und dem Muttergefühle nun seinen Höhepunkt, andererseits entbehrt die heimlich gebärende des tröstenden Zuspruches der Umgebung, welcher sonst regelmäßig der Frau gewährt ist. Daß gerade bei diesen Frauen der Wunsch, die Entbindung nicht öffentlich bekannt werden zu lassen in entgegengesetztem Sinne wirkt, wurde soeben gesagt.

Gewöhnlich bemächtigt sich der Frau, wenn die Wehen schmerzhaft werden, eine gewisse Unruhe, bei empfindlichen Frauen kommt es schon jetzt zu Ausdrücken der Furcht, sie jammern, stöhnen, gebärden sich verzweifelt, verlangen wohl auch von der Hebamme, die schon bei den ersten Wehen gerufen worden ist, sofort von dem Kinde befreit zu werden. Ernster und gütiger Zuspruch führt den Affekt in die richtigen Grenzen zurück. Meist beginnt die Aufregung erst in der Austreibungsperiode. Oft ist die Gebärende körperlich sehr ergriffen, ihre Glieder zittern, ihre Gesichtszüge verzerren sich, ihr Körper ist schweißbedeckt. Die Stimmung ändert sich, sie wird reizbar, die Frau verlangt die Beendigung der Geburt, nennt den Arzt grausam, will den Fötus mit den Händen herausziehen. Sie macht dem Gatten Vorwürfe, haßt das Kind als Ursache ihres Schmerzes und kann manchmal noch stundenlang nach der Geburt dieses nicht bei sich sehen. Fast immer ist Furcht vorhanden, dabei Indifferenz gegen das Kind. Das Schamgefühl geht vorübergehend verloren.

Das ist aber nicht immer so. Manchmal unterscheiden sich die Wehen so wenig von Schmerzen, welche die Schwangeren oft im Unterleibe fühlen, daß sie an den Beginn der Geburt nicht glauben, und den Drang falsch deuten. Sie glauben, Stuhldrang zu haben, verlangen auf den Abort geführt zu werden und fürchten, sich durch das Drängen der Wehen zu verunreinigen. Jörg, dem in diesem Punkte Glauben beigemessen werden kann, weil es sich um praktische Beobachtung handelt, gibt an, daß er viele Fälle von Entbindungen auf dem Abort beobachtet hätte, wenn er die Schwangeren hätte nach eigenem Ermessen walten lassen. Eines aber haben die Autoren nicht genug beachtet: Entweder ist die Kreißende durch den Geburtsvorgang stark ergriffen, dann muß sie sich auch bewußt sein, daß die Geburt im Gange ist, oder sie bleibt von Schmerzen und Affekten verschont, dann bleibt auch ihr Bewußtsein unverändert. Verkennen der Geburt bis zum letzten Augenblick und starkes Ergriffen-

sein durch die Geburtsvorgänge schließen sich bei sonst normalen Verhältnissen aus.

Endlich ist es nicht selten, daß schon während der Austreibungsperiode Ermüdung eintritt, daß die Gebärende in den Pausen zwischen den Wehen einschläft und nur durch den neu auftretenden Wehenschmerz aus dem Zustande von Schlafsucht und Apathie gerissen wird.

Im Augenblicke des Durchschneidens des Kopfes ist der Schmerz am größten und da kommt es nicht selten vor, daß die Gebärende zornig wird, die Hand der Hebamme, welche den Dammschutz besorgt, wegstößt oder die Hebamme selbst vom Bette zu entfernen trachtet. Manchmal macht die Gebärende auch den Versuch, das Kind selbst aus den Geburtswegen zu ziehen. Gemütsrohe Weiber geben ihrem Zorne in Schimpfworten Ausdruck, die sich gegen das Kind kehren; in einem Falle von Albert kam es so zum Kindesmorde: eine 40jährige Primipara stößt beim Durchschneiden des Kopfes die Hebamme fort, erfaßt den Kopf des Kindes, zieht es vollends heraus und schleudert es an den Bettpfosten, sodaß es augenblicklich tot ist. Diese Affekthandlungen sind in der Regel doppelt motiviert, einerseits hält die Gebärende mit einiger Berechtigung das Kind für die Ursache ihres Schmerzes, andererseits ist sie gegen dieses von vornherein mit Haß erfüllt, weil es eine unerwünschte Familienvermehrung bedeutet.

In der Austreibungsperiode sind also Affekte häufig; Angst, Verzweiflung oder Wut entstehen je nach der Charakteranlage der Gebärenden. In der Regel bleibt dabei die Bewußtseinsklarheit vollkommen intakt. Ältere Autoren haben das meist nicht zugegeben. Sie haben einige wenige Fälle von angeblicher Bewußtseinstrübung gesehen oder in der Literatur gefunden und darüber die alltägliche Erfahrung vergessen, welche ganz zweifellos den obigen Satz bestätigt. Raritäten dienen ihnen zur Richtschnur bei der Beurteilung des Kindesmordes im allgemeinen. Schröder sprach von vollständiger Bewußtlosigkeit im Momente des Durchschneidens, Jörg wollte im allgemeinen keiner Gebärenden die volle Zurechnungsfähigkeit zugestehen und bezeichnete die Frauen, welche ohne Trübung ihres Selbstgefühles und Verstandes gebären, als Ausnahmen. Seine Ansicht stützte er durch die theoretische Annahme, daß durch die Anstrengung des Gebärens das Blut ins Gehirn getrieben werde und dort einen soporösen Zustand bewirke. Ripping glaubte wieder, daß durch die rasche Entleerung des Uterus die Zirkulation im Gehirne und damit das Bewußtsein gestört werden müsse.

Wendt erklärte die Hinrichtung wegen Kindesmordes für ein Seitenstück der Hexenprozesse, ohne kasuistisches Material beizubringen.

Kurz, maßlose Übertreibung und Verallgemeinerung von Ausnahmsfällen herrschen in den älteren Arbeiten über dieses Thema. Es wäre überflüssig, das zu erwähnen, wenn nicht die damals aufgestellte Lehre ohne ausreichende Kritik von späteren Autoren übernommen worden wäre. Man bedenkt nicht, um wie vieles milder heute der Kindesmord bestraft wird und ist bis in die jüngste Zeit bestrebt, durch Hinweis auf den Zustand der Gebärenden die Beurteilung von Kindesmörderinnen milder zu gestalten. v. Krafft-Ebing hat in seiner gerichtlichen Psychopathologie richtig hervorgehoben, daß sich aus den heftigen Affekten oder aus den Schmerzanfällen der Gebärenden pathologische Zustände — wie wir später sehen werden, bei veranlagten Frauen — entwickeln können. Durch eine mißverständliche Deutung dieser Worte kommt Klix zu der Ansicht, daß, „wenn ein durch psychische Momente oder ein durch ungeheure Wehenschmerzen erzeugter Zustand die Ursache einer antisozialen Handlung wird, — — — ein Zustand von verringerter Freiheit vorliegt". Mit Steigerung der Ergriffenheit könne schließlich ein Zustand von aufgehobener Freiheit eintreten. So unklar solche Worte sind, so sehr können sie bei Laien und bei Fachleuten, die sich nicht jahrelang mit forensischer Psychiatrie beschäftigt haben, Unheil stiften. Gerade bezüglich des Kindesmordes ist aber die Propagierung klarer Normen notwendig, denn es ist ein Verbrechen, welches relativ viel häufiger auf dem Lande begangen wird, wo den ärztlichen Sachverständigen nicht selten auch heute noch ein tieferes Eindringen in das Gebiet der forensischen Psychiatrie nicht möglich ist. In jüngster Zeit hat Hoche eine einschlägige Äußerung getan: Es sei merkwürdig, daß man heute, da von den nervösen Folgen schmerzhafter Anfälle fast bis zum Überdrusse die Rede sei, die psychischen Einwirkungen der langdauernden Geburtsschmerzen im allgemeinen so gering einschätzt. „Es ist ja richtig, viele robuste und geistig widerstandsfähige Frauen betrachten die Schmerzen der Geburtsstunden als eine selbstverständliche Pflichtleistung, mit der sie sich ohne nervöse Nachwirkungen abfinden. Diesen aber steht gegenüber eine große und vielleicht immer noch wachsende Zahl von sensiblen, psychisch mehr oder weniger abnorm disponierten Frauen, für welche das Geburtstrauma als solches ein folgenschweres Ereignis darstellt."

Ich weiß nicht, wen Hoche meint, wenn er sagt, daß man die psychischen Einwirkungen der Geburtsschmerzen etc. unterschätzt, in

unseren modernen Gesetzen ist ihrer, sei es absichtlich, sei es ohne Absicht, durch die milde Bestrafung des Kindesmordes und durch die Möglichkeit der Anwendung mildernder Umstände Rechnung getragen und in der praktischen Rechtssprechung besteht meiner Ansicht nach eher eine Neigung, diesen Einflüssen eine zu große Bedeutung anzuerkennen.

Es tut daher Not, den Akzent auf den ersten der beiden Sätze Hoches zu legen und sich immer wieder daran zu erinnern, daß nur in Ausnahmsfällen krankhafte psychische Veränderungen während der Geburt auftreten. Der Psychiater ist natürlich der letzte, der die mächtige Einwirkung körperlichen und seelischen Schmerzes auf das Denken und Handeln verkennen oder unterschätzen würde, als Sachverständiger hat er aber nur die Aufgabe, über die Frage, ob krank oder gesund zu entscheiden. Jedenfalls hat Hoche selbst darauf hingewiesen, daß die Geburtsschmerzen (zum Unterschiede von anderen Schmerzen) von vielen Frauen als etwas Selbstverständliches leicht ertragen werden. Auch Dörfler hat das hervorgehoben und man könnte sich mit ihm ganz einverstanden erklären, wenn nicht nachher die seltenen Ausnahmsfälle in der gewöhnlichen Weise breitgetreten wären und diesen Satz vergessen machten. Er versucht gleichzeitig eine Erklärung und sagt: „Die meisten Geburten verlaufen (trotz aller Beschwerden) ohne wesentliche wahrnehmbare Beeinträchtigung des Geisteszustandes; besonders die ehelichen. Da spielen Gewohnheit, die Überzeugung der eigenen Berufsbestimmung und besonders der Einfluß einer trostspendenden Umgebung eine große Rolle.“

Meine diesbezüglichen Nachforschungen haben ergeben, daß in einer fortlaufenden Reihe von etwa 1700 Entbindungen der mittleren und unteren Stände kein Fall von dem Laien erkennbarer Bewußtseinstrübung vorgekommen ist.

Wir können daher sagen, die Gebärende gerät in der Regel infolge der Schmerzen und der Anstrengung in Aufregung, manche Gebärende werden noch vor Beendigung der Entbindung erschöpft, ihr Geisteszustand wird aber bei sonst normalen Verhältnissen nicht krankhaft verändert. Diese Tatsache ist so konstant, daß man sich immer wieder staunend fragt, wie es kommt, daß so oft bei Kindesmord an eine Sinnesverwirrung gedacht wird. Einer tatsächlichen Grundlage entbehrt diese Neigung, dagegen wurde behufs Ausfüllung dieser Lücke versucht, sie durch ganz unbrauchbare Argumente zu stützen. Ein Beweis für die Sinnesverwirrung der Kreißenden sollte es z. B. sein, daß sie mitunter bei sehr protrahierter Geburt beab-

sichtigt haben, sich den Bauch aufzuschneiden. Dieser Gedanke ist unter Umständen ein ganz vernünftiger und der Kaiserschnitt ist eine so bekannte Operation, daß die vernünftige Überlegung die Gebärende fast auf den Gedanken führen muß, auf diesem Wege von ihren Leiden befreit zu werden, wenn die Entbindung nicht vorwärts gehen will. Übrigens scheint bei Kulturvölkern diese Selbstoperation nie ausgeführt worden zu sein. Die Fälle von Selbstoperation durch Kaiserschnitt, welche sich nach Plöß im Orient, in Afrika etc. ereignet haben sollen, beweisen nicht Bewußtseinsstörung, sondern im Gegenteile Geistesklarheit und große Energie, besonders jene, die glücklich ausgingen.

Endlich ist schon hier zu erwähnen, daß nach Tardieu und nach Brouardel kein Fall von Kindesmord bekannt ist, in welchem eine vorübergehende Sinnesverwirrung während der Entbindung als Ursache des Deliktes bewiesen worden wäre.

Die oben erwähnten Affekte treten gewiß ziemlich häufig auf und zwar aus rein körperlichen Ursachen, als Folge der Schmerzen und der Anstrengung. Sie gehören in die gleiche Rubrik, wie starke Affekte aus anderen Ursachen, die ja bekanntlich nicht als krankhafte Veränderungen der Geistestätigkeit aufgefaßt werden, sondern noch als innerhalb der Grenzen des normalen Geisteslebens liegend gelten müssen, weil sie adaequate Reaktionen auf äußere oder innere Reize darstellen. Es ist bekannt, daß die Affekte ihre Ursache einige Zeit überdauern können, am besten sieht man dies am Zornaffekte, weil seine äußeren Zeichen sehr deutlich sind. Dieses Überdauern findet auch bei der Gebärenden statt. Die Affekte, welche durch die Geburtsschmerzen erzeugt werden, dauern manchmal noch eine Weile an, nachdem die Schmerzen im Augenblicke der Ausstoßung der Frucht gewichen sind. Dadurch wird es möglich, daß der manche Gebärende wie erwähnt beherrschende Zorn, Gewalttaten gegen das geborene Kind bewirkt. Ein Beispiel ist der Fall von Albert, in welchem die Frau das Kind an den Bettpfosten warf, nachdem sie die Hebamme weggestoßen hatte.

Die Nachwirkung der von den Wehenschmerzen bewirkten Affekte äußert sich nach Ravoux u. a. auch darin, daß die Entbundenen manchmal stundenlang nach der Geburt den Gatten oder das Kind nicht sehen wollen. Wie aber diese heftigen Affekte nur ausnahmsweise vorkommen, ist auch das Verhalten der Frau nach der Geburt des Kindes meist ein anderes. Während in der Austreibungsperiode der Schmerz der Preßwehen und die dadurch verursachte Aufregung im Vordergrunde stehen, wechselt das Zustandsbild

und damit auch die geistige Verfassung der Gebärenden meist fast plötzlich, sobald der Kopf resp. das ganze Kind die Geburtswege verlassen hat. Der Schmerz der Nachwehen, sehr gering gegenüber jenem der Preßwehen, wird kaum gefühlt, die Aufregung macht der Ruhe einer meist angenehmen Ermattung Platz, der Sturm ist vorüber, wie v. Fabrice anschaulich gesagt hat. Diese Erschöpfung ist je nach der Stärke der Frau, ihrer Empfindlichkeit für den Schmerz, der Dauer der abgelaufenen Entbindung, der Schwere derselben und der Menge des verlorenen Blutes verschieden. War die Entbindung in jeder Beziehung leicht, dann überwiegt das angenehme Gefühl der Erleichterung und regt sich bald die Lust nach Speise oder Trank. Bei stärkerer Ermüdung stellt sich Schlafbedürfnis ein. Nach einer sehr anstrengenden, sehr schmerzhaften oder mit großen Blutverlusten verbundenen Geburt kommt es aber zur schweren Erschöpfung, die Frau liegt dann teilnahmslos und unfähig zu handeln, verhält sich ganz passiv gegenüber den Manipulationen, welche an ihr und dem Kinde vorgenommen werden, ohne jedoch dabei in ihrer Besinnung getrübt zu sein.

Kurze Zeit andauernd ist diese Apathie bei jeder normalen Entbindung vorhanden und es kommt nur in Ausnahmsfällen vor, daß sich die Frau gleich nach der Geburt des Kindes um dieses kümmert. Dies gilt in erster Linie von Erstgebärenden. Beobachtet wurde es natürlich nur bei Geburten, welche unter Assistenz durchgemacht wurden. Diese Beobachtung lehrt, daß die Entbundene sich ihrer Apathie überläßt, wenn sie weiß, daß für ihr Kind von anderen gesorgt wird, sie beweist aber nicht, daß die Apathie unüberwindlich ist. Viele Beobachtungen bei Naturvölkern, deren schon Erwähnung geschehen ist und bei Frauen, welche von der Entbindung überrascht wurden und das Nötige für das Leben des Kindes taten, lassen vermuten, daß die Apathie meist überwunden werden kann, wenn die Frau weiß, daß das Leben des Kindes von ihrer Hilfeleistung abhängt. Immerhin bleiben sicher nicht wenige Fälle übrig, in welchen die Teilnahmslosigkeit der Entbundenen so groß ist, daß sie sich nicht zu den nötigen Willenshandlungen aufraffen kann. Diese Teilnahmslosigkeit ist belanglos, wenn die Entbindung unter Assistenz einer Hebamme vor sich geht, sie kann aber forensische Bedeutung erlangen, wenn die Gebärende allein ist, denn sie kann dann den Tod des Kindes zur Folge haben und sie kann es auch der Umgebung ermöglichen, sogar gegen den Willen der Entbundenen das Kind zu töten.

Das Kind kann infolge der Inaktivität der Mutter ersticken, wenn

ihm die Luftwege verschlossen sind, es kann im Fruchtwasser und Blute ertrinken und es kann im Scheintode sterben. Die Mutter ist infolge der physischen Ermattung willenslos, sie behält aber die Erinnerung für die Vorgänge, weil ihr Bewußtsein nicht gestört ist.

Es ist klar, daß derartige Fälle der forensischen Beurteilung bei einsam Gebärenden große Schwierigkeiten bereiten können, wenn es sich darum handelt, die absichtliche Tötung des Kindes durch die Mutter auszuschließen. Es müssen die allgemein-gerichtsärztlichen und die psychiatrischen Erfahrungen zusammenwirken, um die Glaubwürdigkeit der nachträglichen Darstellung zu prüfen. Glücklicherweise kommen solche Fälle kaum vor Gericht. Bei Kindesmord sind fast immer die Spuren äußerer Gewalt an der Leiche zu finden und es scheint sehr selten zu sein, daß das Kind infolge Vernachlässigung der nötigen Obsorge den Tod findet, wenn die Geburt geheim gewesen ist.

Wenn der Tod des Kindes infolge der Willenslosigkeit der Mutter erfolgt ist oder diese Möglichkeit nicht ausgeschlossen werden kann wird man sich wohl kaum entschließen können, die Mutter als Kindesmörderin zu bestrafen. Der Sachverständige kann zwar den Erschöpfungszustand der Mutter nicht als krankhafte Störung der Geistestätigkeit bezeichnen, seine Schilderung des Zustandes von Willenslosigkeit wird aber genügen, um den Richtern Motive des Freispruches zu bieten.

Meine bisherigen Ausführungen haben den Erscheinungen gegolten, welche als psycho-physiologische Begleit- und Folgezustände der Entbindung zu bezeichnen sind. Ich wende mich nun zu den während und nach der Entbindung auftretenden krankhaften Störungen der Geistestätigkeit.

Zunächst ein paar Worte über den G e b u r t s v e r l a u f bei schon vor der Schwängerung oder in der Gravidität g e i s t i g E r k r a n k t e n. Bei diesen ist Abortus und Frühgeburt ohne äußeren Anlaß ziemlich häufig. Die Geburt der reifen Frucht ist, wie schon erwähnt, meist sehr leicht. Sie scheint nie einen Einfluß auf den Geisteszustand zu haben, die Geisteskrankheit verläuft weiter, als wenn keine Entbindung stattgefunden hätte. In wenigen Fällen von Graviditätspsychose tritt einige Zeit nachher Heilung ein. Die Ursache der Heilung ist hier das Aufhören der Schwangerschaft, nicht die Entbindung. Geisteskranke gebären relativ häufig tote Kinder. Verworrene oder ver blödete Kranke töten mitunter das Kind oder lassen es, ohne sich darum zu kümmern, zugrunde gehen, wenn nicht eine Aufsichtsperson das Kind schützt. Häufig erwacht aber auch bei Geisteskranken die

Mutterliebe gleich nach der Geburt und sie pflegen und liebkosen das Neugeborene.

Geistesstörung während und nach der Entbindung.

In der Regel verläuft, wie oben gesagt, die Entbindung ohne Geistesstörung. Nur unter besonderen Verhältnissen, die nicht oft vorliegen, kann es zu krankhaften Veränderungen der Geistestätigkeit kommen. Die Kasuistik ist nicht zahlreich und nicht vollständig und es wird daher notwendig sein, zunächst theoretisch alle jene krankhaften Zustände aufzählen, welche nach unserer Erfahrung Ursachen haben, die den Veränderungen der Entbindung nahestehen. Denn es wird mit Wahrscheinlichkeit angenommen werden können, daß diese Krankheitsformen auch während der Entbindung auftreten können.

Man wird die Geistesstörungen während der Geburt ursächlich in 2 Gruppen bringen können.

Bei psychisch normal veranlagten Frauen kann eine Geistesstörung nur dann auftreten, wenn die Geburt nicht normal verläuft, wenn sie abnorm lange dauert, mit sehr heftigen Wehenschmerzen oder sehr großen Blutverlusten verbunden ist.

Abnorm starke Schmerzen sind wohl in dem Falle von Evrot die Ursache der geistigen Erkrankung gewesen: Nach drei normalen, ohne psychische Störung verlaufenen Entbindungen erkrankte die Frau im Anschlusse an einen Abortus an Parametritis. In der Austreibungsperiode der nächsten Entbindung traten plötzlich starke Beckenschmerzen auf, die Frau wurde verwirrt, erkannte die Umgebung nicht, wußte nicht, daß sie schwanger war und gebrauchte gemeine Schimpfworte. Die Verwirrtheit dauerte drei Stunden nach der Geburt an, dann trat allmählich Klärung des Bewußtseins ein. Am nächten Tage erinnerte die Frau sich daran, daß sie schwanger war, für die Zeit der Verwirrtheit, mithin auch für die Entbindung bestand vollständige Amnesie.

Andererseits kann der normale Geburtsverlauf bei psychopathisch veranlagten Frauen zu geistigen Störungen führen.

Aus theoretischen Gründen wäre zu vermuten, daß die häufigste Geistesstörung sonst gesunder Frauen während der Geburt die Ohnmacht sei. Denn diese wird durch heftige Schmerzen und durch große Blutverluste auch sonst verursacht. In der Tat war in den älteren Arbeiten viel von der Ohnmacht der Gebärenden die Rede und Freyer hat es unternommen, aus einer Sammlung von acht Fällen von Ohnmacht Gebärender nachzuweisen, daß diese bei heimlich Gebärenden nicht selten vorkomme. Er nimmt als Ursache der

Ohnmacht die oft aufrechte Haltung und die großen Blutverluste bei einem Teile der heimlichen Geburten an. Auch der Umstand wäre hier anzuführen, daß die heimlich Gebärenden meist Primiparae sind und daher starke Wehenschmerzen haben können.

Es ist jedoch zweifelhaft, ob Freyer seine Fälle mit Recht als Ohnmacht bezeichnet hat und von Tardieu wurde hervorgehoben, daß sie mit größerer Berechtigung als Erschöpfungszustände ohne Bewußtseinsstörung bezeichnet werden können. Mir ist die Publikation Freyers nicht im Originale zugänglich und es steht mir daher als Beispiel für die Ohnmacht der Entbindenden nur der oben erwähnte Fall Mendes zur Verfügung. Er genügt zur Feststellung, daß Gebärende während der Entbindung in Ohnmacht fallen können. Die Ohnmacht ist aber ein äußerst seltenes Vorkommnis und wird in Gebärhäusern, wo große Blutverluste und aufrechte Haltung vermieden werden, gar nicht beobachtet. In München wurde unter 15000 Fällen, in Tübingen unter 8000 kein Ohnmachtsanfall gesehen.

Der Ohnmachtsanfall der Gebärenden wird wie jeder Ohnmachtszustand durch Schwindel, Ohrensausen, Flimmern vor den Augen, Erblassen, Angstgefühle und Pulsschwäche eingeleitet. Nachher fehlt die Erinnerung für die Zeit der Ohnmacht. Die Kenntnis dieser Begleitungsumstände ermöglicht es dem Arzte, wenn die Vorgänge sich auch nur zum Teile vor Zeugen abgespielt haben, die richtige Diagnose zu stellen.

Besonders sensitive, also schon psychopathische Personen neigen häufig zu Ohnmachtsanfällen und es muß wohl angenommen werden, daß bei ihnen schon die Vorgänge der normalen Entbindung mitunter genügen, um Ohnmacht zu bewirken. Im übrigen unterscheiden sich diese Ohnmachten psychopathischer Personen nicht von jenen der Geistesgesunden.

Bei allein Gebärenden kann die Ohnmacht ebenso, wie die oben geschilderte Erschlaffung des Willens die Ursache des Kindestodes sein. Das Kind kann natürlich nur durch das Fehlen der nötigen Obsorge sterben, niemals kann die Ohnmächtige das Kind gewaltsam töten.

Bei psychopathischen Frauen kann sich die Aufregung der Austreibungsperiode bis zum pathologischen Affekt steigern, in welchem der Bewußtseinszustand ein abnormer ist. Die Erinnerung ist getrübt oder fehlt, je nach der Stärke der Bewußtseinstrübung. Hier werden wohl am besten jene Fälle eingereiht, in welchen die Entbindende einen Selbstmordversuch begeht. Osiander berichtet von einer sehr zum Zorne neigenden Frau, die sich während

sehr heftiger Wehen wie wahnsinnig gebärdete, sich zum Fenster hinausstürzen wollte und kaum von zwei Männern davon abgehalten werden konnte. Osiander faßte diesen Fall als Tobsucht auf, befand sich aber im Irrtume, denn es gelang bald, die Gebärende zu beruhigen, er konnte sie untersuchen und die Entbindung durch Wendung rasch vollenden und nachher blieb die Frau bei geistiger Gesundheit, obwohl sie ein Puerperalfieber durchmachte. Eie Tobsüchtige läßt sich durch Zureden nicht beruhigen. Da ein Erinnerungsdefekt in diesem Falle nicht erwähnt ist, ist man nicht einmal berechtigt, von pathologischem Affekte zu sprechen und muß es unentschieden lassen, ob es sich um einen normalen hochgradigen oder um einen pathologischen Affekt gehandelt hat.

Sigwart hat einige Fälle von Selbstmordversuch während der Entbindung gesammelt und richtig bemerkt, daß ein solcher meist bei außerehelich Schwangeren durch die Sorgen der Schwangerschaft vorbereitet und durch den Eintritt der Entbindung zum Beschlusse gebracht und dann ausgeführt wird. S. nennt richtig den Selbstmord der ledigen Schwangeren eine Verzweiflungstat, nicht aber die Folge eines Wahnsinnsanfalles. Sonst seien Selbstmorde bei Gebärenden sehr selten und wohl die Folge der Qualen der Entbindung. Hucklenbroich berichtete von einer Mehrgebärenden, die nach 3tägigen Wehen aus Schmerz und Angst einen Strangulationsversuch mit dem Rockbande machte. Die Beobachtung Sigwarts betrifft ebenfalls eine Mehrgebärende, die wegen Gesichtslage 2 Tage sehr schmerzhafte Wehen hatte, die Ärzte bat, sie lieber totzuschlagen und in einem unbewachten Augenblick sich auf dem Aborte aufhängte. Sie wurde durch künstliche Atmung wiederbelebt, blieb in einem komatösen Zustande, wurde in der Narkose entbunden und litt nachher an ängstlichen Delirien. Nach einem Tage war sie wieder hergestellt. Es ist wichtig, daß sie sich an alles bis zu ihrem Selbstmordversuche erinnerte, woraus hervorgeht, daß sie vorher bei klarem Bewußtsein war. In diesem Falle ist der hochgradige, aber nicht abnorme Affekt der Verzweiflung die Ursache des Suicides gewesen, während die späteren Delirien durch das Erhängen bewirkt wurden.

Während diese Fälle also vielleicht noch zu den normalen Affekten gezählt werden können, handelt es sich in den folgenden um echte pathologische Affekte, wenn sie wahrheitsgetreu geschildert sind.

Klug (zitiert nach Marcé) sah eine Frau, die im Gebärhaus während der Wehentätigkeit aufgeregt wurde. Die Entbindung wurde mit der Zange vollendet, nachher ward die Frau wütend und

wollte das Kind erwürgen. Nach 4 Stunden erwachte sie wie aus einem Traume.

Weill will eine Frau gesehen haben, die bei 2 aufeinanderfolgenden Entbindungen von Delirien befallen wurde und erst nach mehreren Stunden die Bewußtseinsklarheit wiedererlangte.

Helme sah 1840 ein Delirium während der Entbindung, welches nach Abfluß des vermehrten Fruchtwassers schwand.

Schwartzer beschrieb 1880 unter dem Titel: transitorische Tobsucht eine Störung, welche heute als pathologischer Affekt aufgefaßt werden muß. Der Zustand beginne meist unmittelbar nach der Entbindung mit Erregung, Wut, Angriffen auf die Umgebung, auf das Kind. Nach mehreren Stunden trete die Klärung ein, die nachfolgende Amnesie sei sehr vollständig. Die von ihm beschriebene Frau hatte gleich nach der Geburt des Kindes zu rasen angefangen, so daß mehrere Leute sie schwer bändigen konnten. Nach 4 1/2 Stunden schlief sie ein. Nachher erinnerte sie sich zum Teile an die Entbindung, nicht aber an die Vorgänge während ihrer Tobsucht.

Es muß zugegeben werden, daß eine einsam Gebärende in einem solchen Zustande im Stande wäre, ihr Kind gewaltsam zu töten. Es wäre dann eventl. die Aufgabe der Sachverständigen, die Neigung zu pathologischen Affekten aus der Vergangenheit oder experimentell nachzuweisen. Gewöhnlich dürfte die Unterlassung der Versuche, das Delikt zu verheimlichen, solche Fälle scharf von den gewöhnlichen Kindesmorden unterscheiden.

Krankhafte Bewußtseinszustände treten mitunter bei epileptischen und hysterischen Frauen während der Entbindung auf. Es sind das die sogenannten Dämmerzustände. Einen hysterischen Schlafzustand beobachtete Snoeck. Bei einer 35 jährigen hysterischen Frau trat 9 Stunden nach Beginn der Wehen eine kurzdauernde motorische Erregung mit Verwirrtheit auf, welche in einen schlafähnlichen Zustand überging. Die Entbindung wurde mit der Zange vollendet, die Patientin kam wieder zu Bewußtsein und hatte verschwommene Erinnerung an den Geburtsakt. Als Grund des Anfalles gab sie Schreck über das Fortgehen des Arztes an. Ein 2. Fall desselben Autors zeigt Verwandtschaft mit Autohypnose: Eine 28jähr., vorher gesunde Frau verfiel 14 Stunden vor der ersten Entbindung in Bewußtlosigkeit, aus welcher sie erst 4 Tage später erwachte. Sie nahm in dieser Zeit keine Nahrung und reagierte nur auf Berührung mit dem Glüheisen mit schwachen Bewegungen. Nachher war sie amnestisch für die Zeit der Bewußtlosigkeit.

Ein gleichartiger Fall wurde 1813 von Schmidt mitgeteilt. Die

beschriebene Person soll bei jeder Entbindung in einen solchen ohnmachtsähnlichen Zustand verfallen sein.

Aber auch Tobsuchtsanfälle kommen bei Hysterischen während der Entbindung vor. Ein leichter derartiger Fall ist mir berichtet worden. Eine Hysterische wurde im Beginne der Entbindung sehr aufgeregt, schlug und wollte beißen; durch energisches Vorgehen und Suggestivbehandlung konnte sie wieder zur Besinnung gebracht werden.

Es würde zu weit führen, die Symptomatologie der hysterischen Dämmerzustände hier zu skizzieren und sei daher nur hervorgehoben, daß in ihnen neben Halluzinationen nicht selten die Neigung zu schweren Gewalttaten auftritt, daß daher die Gefahr des Kindesmordes bei dieser Erkrankung eine große wäre, wenn sie ein Alleingebärende befallen würde. Ein glaubhafter Fall ist in der Literatur nicht enthalten, wie später zu zeigen sein wird. Gewiß kann aber gerade ein hysterischer Anfall durch die Aufregungen und körperlichen Beschwerden der Entbindung leicht ausgelöst werden.

Auch bei Epileptikern kann die Geburt Krampfanfälle oder epileptische Delirien bewirken. Die heftigsten Tobsuchtsanfälle, welche man kennt, mit den brutalsten Gewalttaten, sind bei Epileptikern im Dämmerzustande beobachtet worden, und eine Frau, welche an solchen Tobsuchtsanfällen leidet, ist in hohem Maße der Gefahr ausgesetzt, ihr Kind zu töten, wenn sie das Unglück hat, während der Entbindung in einen Dämmerzustand zu verfallen. Das Geburtstrauma erscheint geeignet, einen Dämmerzustand auszulösen und es ist gewiß schon oft die Entbindung durch einen solchen Anfall kompliziert worden. Doch ist mir kein Fall bekannt geworden, der forensische Bedeutung erlangt hätte. Der immer wieder zitierte Fall Platners ist kein epileptisches Delir gewesen, von Platner falsch gedeutet worden und von den späteren Autoren ohne die erforderliche Kritik zitiert. Bevor ich diesen Fall beschreibe, ist noch zu erwähnen, daß auch infolge eines einfachen epileptischen Krampfanfalles und der darauf oft folgenden Bewußtlosigkeit das neugeborene Kind den Tod finden kann, wenn die Entbindung ohne Zeugen vor sich geht.

Die Diagnose des hysterischen und epileptischen Anfalles wird fast immer durch den Nachweis früherer Anfälle erleichtert. Daß in dem Fall Platners von früheren Anfällen nicht die Rede ist, berechtigt daher schon zu Zweifeln an der Richtigkeit seiner Diagnose. Aus seiner Beschreibung des Anfalles ist zu entnehmen, daß er kein epileptischer, sondern ein eklamptischer Anfall war. Ein 18jähriges Mädchen, dessen Schwangerschaft der Dienstgeberin nicht bekannt

war, wurde wegen Kolik abends ins Bett geschickt. Früh wurde sie bewußtlos mit Muskelzuckungen im Bette gefunden, ein Tuch um den Leib geschlungen, die Nachgeburt lag vor dem Bette auf dem Boden, das Kind im Bettstroh. Es war jedenfalls tot, Platner erwähnt nicht einmal dies, ebensowenig, ob es verletzt war und was als Todesursache gefunden wurde. Die Mutter wurde erst nach 3—4 Tagen klar. Für die forensische Kasuistik ist eine so unvollständige Mitteilung unbrauchbar, klinisch ist sie wegen der langen Dauer der Bewußtlosigkeit wohl nur als Eklampsie verständlich.

Von Wert ist an diesem Falle nur die Feststellung, daß das Mädchen wegen der Bewußtseinsstörung nicht im Stande war, die Spur der Entbindung zu entfernen.

Während sich der Nachweis des Bestehens von Hysterie und Epilepsie gewöhnlich (nicht immer, denn die Krankheit kann eben erst bei der Entbindung manifest geworden sein) aus der Vorgeschichte erbringen läßt, fehlt dieser Behelf, wenn es sich darum handelt, eklamptische Anfälle nachzuweisen. Diese können allerdings nur sehr selten forensische Bedeutung erlangen, denn es ist schon die Eklampsie (Urämie infolge gestörter Nierentätigkeit während der Schwangerschaft) nicht häufig und von den eclamptischen Gebärenden werden wieder nur sehr wenige von Delirien befallen. Die Gebärende ist im eklamptischen Anfalle bewußtlos und der Tod des Kindes kann daher durch Verabsäumung des zur Erhaltung seines Lebens Notwendigen herbeigeführt werden. Sehr unwahrscheinlich ist dagegen die aktive Tötung des Kindes im eklamptischen Anfalle. Die Häufigkeit der Totgeburten bei Eklampsie setzt ihre Bedeutung in forensischer Hinsicht noch mehr herab.

Der Nachweis der Eklampsie stützt sich auf den Urinbefund, auf andere Zeichen der Urämie, auf Folgeerscheinungen von Krämpfen (Zungenbiß, äußere Verletzungen) bei der Wöchnerin und auf die Vorgeschichte.

Ein Fall von Siemerling möge zeigen, wie leicht die Unterscheidung solcher Fälle von den Fällen von Kindesmord gewöhnlich ist. Die Begleiterscheinungen sind vollständig andere: Gegen Ende der Schwangerschaft einer früher mehrmals geistesgestört gewesenen Frau traten Ödeme auf, sie wurde bewußtlos, von einem Kinde entbunden, aufgefunden, mit Blut und Schleim beschmiert, die Nabelschnur 1½ Meter vom Kindeskörper abgerissen, das Kind tot. Die Frau war ödematös, ihre Zunge zeigte Bisse. Die Urinuntersuchung bestätigte die Diagnose Urämie. Nach vorübergehender Klarheit, die

einige Tage nach der Entbindung eintrat, wurde die Frau verwirrt und dann chronisch geisteskrank.

Es sind auch einige Fälle bekannt, in welchen Mutter und Kind tot aufgefunden wurden und ich glaube, daß dies wohl in der Mehrzahl der Fälle der Ausgang der Entbindung einer Eklamptischen sein dürfte, wenn sie einsam, ohne ärztliche und andere Hilfe entbindet.

Die Abgrenzung der bisher besprochenen Bewußtseinsstörungen gegenüber den transitorischen Delirien (der Mania transitoria früherer Autoren) wird praktisch nur selten gelingen, ja, nach der gegenwärtig meistverbreiteten Lehre sind diese transitorischen Delirien entweder toxischen Ursprunges oder Dämmerzustände, daher identisch mit den bisher besprochenen Störungen.

Als Ursache dieser Delirien wurde von den älteren Autoren neben der Disposition besondere Aufregung, erschöpfender oder sehr schmerzhafter Geburtsverlauf, die Wirkung höherer Temperaturen oder excitierender Medikamente bezeichnet.

Marcé berichtet von einer Frau, welche während der Entbindung nach Inhalation geringer Chloroformmengen bewußtlos und nach der Entbindung verwirrt wurde.

Cazeaux sah eine junge Frau während einer langdauernden und sehr schmerzhaften Entbindung plötzlich ruhig werden und die Arie der Lucia singen. Nach der Entbindung mit der Zange wurde sie wieder klar.

Eine Patientin Weißkorns war leicht erblich belastet und erlitt mit 8 Jahren eine Schädelverletzung. Mit 21 Jahren wurde sie während der ersten Entbindung verwirrt, glaubte, am Abort zu sein und wußte nichts von der Entbindung. Sie wurde bald klar und hatte keine Erinnerung für die Zeit der Verwirrtheit.

Gaucher beobachtete eine verzogene 19jährige Primipara, der man Angst vor der Entbindung gemacht hatte. Wehenschwäche und starker Blutverlust. Die Frau wurde, als endlich die schmerzhaften Wehen der Austreibungsperiode begannen, ohnmächtig, das Kind wurde asphyktisch, „in Blut ertrunken" geboren. Als die Mutter erwachte, wurde sie verwirrt, lachte, sprach unzusammenhängend und umarmte das Kind so heftig, daß es in Gefahr kam, zu ersticken. Die Verwirrtheit dauerte 25 Minuten.

Der letztere Fall beweist, daß eine zufällig einsam Entbindende sehr wohl im Delirium ihr Kind unabsichtlich aktiv töten könnte, unter den forensischen Fällen habe ich aber keinen gefunden, der hier anzuführen wäre. Jene Fälle, die nach meiner Ansicht fälschlich

als Tötung des Kindes im Delirium aufgefaßt worden sind, werde ich später erwähnen.

Es ist endlich denkbar, aber in der mir bekannt gewordenen Literatur durch keine Beobachtung illustriert, daß während der Entbindung Fieberdelirien ausbrechen, die durch eine zufällig vorhandene Infektionskrankheit oder durch eine puerperale Infektion, die schon vor der Entbindung stattgefunden hat, erzeugt werden. Da die infektiösen Prozesse nicht selten Abortus oder vorzeitige Entbindung zur Folge haben, dürfte das Zusammentreffen von Fieberdelirien und Entbindung nicht so selten sein. Die Fieberdelirien sind zwar nicht so oft, wie die epileptischen mit Tobsuchtsanfällen verbunden, doch kommen auch in den Fieberdelirien besonders der Typhuskranken ausgesprochene Erregungszustände vor. Das Leben des Kindes kann daher durch die Verworrenheit oder durch die Excitation der Mutter gefährdet sein.[1])

Es ist schließlich möglich, daß eine beliebige Geisteskrankheit während der Entbindung ausbricht, ohne daß ein Zusammenhang bestehen würde. Doch dürfte dieser Fall nur äußerst selten eintreten.

Theoretisch scheint es in solchem Falle von Wichtigkeit, den Zeitpunkt festzustellen, an welchem die Geistesstörung begonnen hat, in der Praxis dürfte aber diese Forderung nicht aufrechtzuerhalten sein, weil man weiß, daß die Geistesstörungen nicht plötzlich innerhalb einiger Minuten ausbrechen. Man wird daher immer, wenn nach der Entbindung eine nicht transitorische Geisteskrankheit besteht, annehmen müssen, daß diese schon vor der Entbindung begonnen hat.

Die Geistesstörungen des Wochenbettes liegen schon außerhalb des mir abgesteckten Gebietes. Ich kann daher nur nebenbei erwähnen, daß die Delirien des Puerperalfiebers schon mehrmals Ursache der Tötung des Kindes durch die Mutter waren.

Calmeil sah eine Frau, die in der Puerperalpsychose am 20. Tage nach der Entbindung ihr Kind in einen Brunnen geworfen hatte.

Tardieu behandelte eine Frau, die einige Tage nach der Entbindung eine schlechte Nachricht bekommen hatte und melancholisch wurde; sie schnitt dem Kinde den Hals ab. Tardieu hebt mit Recht hervor, daß die Melancholie manchmal nach solchen Gewaltakten gebessert wird, was der Sachverständige in ähnlichen Fällen nicht vergessen darf.

1) Ein Fall von Erdrosselung und Schädelzertrümmerung des Kindes im Delirium des Puerperalfiebers, 14 Tage nach der Entbindung findet sich bei Pichler (Lehrb. 189).

Einen kurzdauernden Dämmerzustand einer Primipara nahmen Mingazzini und Serra in ihrem Falle an. Die Frau warf ihr Kind am 6. Tage nach der Geburt nachts durch die Scheibe des geschlossenen Fensters auf die Straße. Kurz nachher wurde sie bei klarem Bewußtsein gefunden, als sie das Kind im Hause suchte und angab, daß sie erwacht sei und gesehen habe, wie der schwarze Mann ihr Kind geraubt habe. Die Autoren sagten, daß durch schreckhafte Traumerlebnisse das Handeln der nach dem Erwachen noch Schlaftrunkenen bestimmt wurde. Es kam zum Freispruche.

Endlich ist hier noch ein Fall Tardieus zu erwähnen: Eine Frau tötet ihr Kind, kocht es und setzt es ihrem Gatten als Mahlzeit vor.

Dies ist die offenkundige Tat einer Verrückten, die durch eine Wahnidee zum Morde getrieben wurde. Hier ist die psychopathologische Genese des Deliktes ebenso klar in die Augen springend, wie in dem Falle Mingazzinis, in welchem das Kind durch das geschlossene Fenster auf die Straße geworfen wurde.

Das wichtige Ergebnis dieses Kapitels ist, daß in den wenigen sichergestellten Fällen von Kindestötung im Zustande der Geisteskrankheit die Art der Ausführung der Tat schon fast die Geistesstörung der Mutter beweist und sich gewaltig von dem Vorgehen der geistesgesunden Kindesmörderinnen unterscheidet.

Der Kindesmord.[1]

Bekanntlich ist der Kindesmord unter den sogenannten Naturvölkern, aber auch bei mehr oder weniger kultivierten Völkern ziemlich weit verbreitet. Es lohnt sich wohl, den Ursachen dieses grausamen Brauches ein wenig nachzuspüren und zu sehen, ob in unseren Kindesmorden vielleicht Reste solcher Volksunsitten zu finden sind.

Bei Tieren im Naturzustande findet man einige Beispiele von Kindestötung durch die Mutter. (Die Tötung durch das Männchen gehört nicht hierher.) Krokodile und Ratten fressen sogar manchmal ihre Jungen, ebenso Schweine und Katzen. Kranke oder mißratene Junge werden getötet oder dem Verhungern preisgegeben, Vögel werfen ihre Jungen, die aus dem Nest gefallen oder genommen worden sind und wieder hineingelegt werden, oft wieder hinaus. In der Regel ist aber die Mutterliebe so stark, daß die Mutter alles bis zu ihrem Leben für ihre Jungen opfert.

---

1) Dieser Abschnitt wurde mit Rücksicht auf die kürzlich erschienene treffliche Abhandlung Graf Gleispachs möglichst gekürzt.

Die Mutterliebe ist wohl auch bei der Entbundenen gleich vorhanden, wenn sie auch in den ersten Tagen nicht so differenziert ist, wie später. Sie entwickelt sich allmählich durch die geistige und körperliche Berührung mit dem Kinde zu jenem tiefgewurzelten Gefühle, welches wohl das stärkste und anhaltendste ist, dessen die Frau fähig ist. Unmittelbar nach der Entbindung ist die Mutter aber noch von jenem unbestimmten Gefühle beherrscht, welches im Laufe der Schwangerschaft aufgetreten ist und als Muttergefühl bezeichnet wird. Es ist gewiß regelmäßig so stark, daß es das Hauptmotiv für die Handlungen der Mutter nach der Geburt abgibt. Dieser Trieb kann durch die Unsitten einer degenerierenden Kultur betäubt, er kann aber nicht vernichtet werden. Wenn trotzdem bei einigen Völkern sich die Tötung der Kinder durch die Mutter einbürgern konnte, so fragt es sich, haben die Völker den Trieb der Mutterliebe verloren oder töten nicht vielmehr die Mütter ihre Kinder infolge einer abnormen Wirkung des Muttergefühles?

Einige Forscher haben das letztere angenommen und dafür triftige Gründe beigebracht. Dort, wo die Frau die Sklavin des Mannes ist und ihr ganzes Leben in Arbeit und Elend verbringen muß, tötet sie das neugeborene Mädchen, während Knaben aufgezogen werden. Dagegen tötet die Mutter ihre Kinder wahllos bei Völkern, welche ein elendes Nomadenleben führen.

Wenn diese Unterschiede irgend einen gemeinsamen Grund haben, so ist es der, daß die Mutter das Kind tötet, um ihm die bitteren Erfahrungen des Lebens zu ersparen. Audiffrent hat die Mutterliebe einen egoistischen Trieb genannt. Die Mutter sieht, sagt er, in dem Neugeborenen einen Teil ihrer selbst und liebt es als solchen. Sie kann leicht zu der Vorstellung kommen, daß sie das Recht habe, darüber frei zu verfügen. Ein Schwalbennest wurde mit den Jungen in einen Käfig gegeben und die alten Schwalben fütterten die Jungen von außen. Als der Käfig geöffnet wurde, stürzten sich die Eltern auf die Jungen und töteten sie. Sie töteten sie lieber, als sie in fremde Hände geraten zu lassen.

Bei Völkern mit mangelhafter Rechtspflege konnte sich dieser Brauch, der also vielleicht als eine eigenartige Verirrung der Mutterliebe zu erklären ist, frei entwickeln, denn der Kindesmord wird bei diesen Völkern nicht bestraft. Sogar in der Türkei und in China ist er nach Audiffrent straffrei. —

In Europa wurde jedoch der Kindesmord im Mittelalter mit den schwersten Todesstrafen geahndet, da die Tötung des ungetauften Kindes als besonders schweres Verbrechen angesehen wurde, bis

gegen das Ende des 19. Jahrhunderts wurde er in einigen Reichen Europas noch mit dem Tode bestraft und auch heute ist die Strafe eine sehr empfindliche. Um die Scheu vor der Strafe zu überwinden, ist wohl die entstehende Mutterliebe zu schwach und sie könnte daher als Ursache der Kindestötung nur in einem Falle angesehen werden, wenn nämlich die Mutter Selbstmord begeht und das Kind mit in den Tod nimmt.

Nicht zu unterschätzen ist jenes Gefühl der Mutter, welches ihr sagt, daß das Kind aus ihr entstanden ist, daß sie ihm das Leben geschenkt hat, und daß sie daher auch ein Recht darüber habe.

Dazu kommt, daß ein neugeborenes Kind von geistigem Leben keine Spur zeigt, daß es besonders auf eine Erstgebärende gar nicht den Eindruck eines fertigen Menschen macht, daß es in den Augen der Mutter im Momente der Geburt vielleicht noch nicht zu leben angefangen hat.

Eine ausführliche Erörterung aller dieser psychologischen Motive ist hier gewiß überflüssig, weil dieselben in der während der Niederschrift dieser Mitteilung erschienenen Abhandlung Graf Gleispachs in treffender Weise geschildert wurden. Dort ersehe ich auch, daß die oben geschilderte sonderbare Art von Kindesliebe nicht nur bei den Müttern der Nomadenvölker verbreitet ist, sondern auch in nächster Nähe noch sporadisch vorzukommen scheint. Dem Verdikt der Geschworenen, die die Kindesmörderin freisprechen, weil es für das arme Kind das beste gewesen ist, zu sterben, liegt jedenfalls ein analoger Gedankengang zu grunde.

Es ist ein Produkt unserer sozialen Einrichtungen, daß Ledige durch die Schwangerschaft und Niederkunft in Schande und Not geraten können, und daß daher auf sie mächtige Impulse einwirken, ihren Zustand und die Entbindung zu verheimlichen und endlich das Kind zu vernichten. Es ist einem armen Mädchen ganz unmöglich, für sich und ihr Kind den Lebensunterhalt zu verdienen und das Kind selbst zu erziehen. Es ist begreiflich, daß eine Mutter sich eher entschließt, das Kind zu töten, wenn sie weiß, daß sie es gleich fremden Leuten übergeben muß. Es gibt daher, ganz abgesehen von der Einwirkung des Geburtsvorganges, eine Reihe von psychologischen, aus der Natur des Menschen und den sozialen Verhältnissen entstehenden Motiven für den Kindesmord, welchen bei normalen Menschen nur die höher entwickelte altruistische Mutterliebe, die Verabscheuung der bösen Tat und die Furcht vor der Bestrafung gegenüberstehen.

Dazu kommt bei gemütsrohen und zornmütigen Frauen die noch

ganz innerhalb der Grenzen der normalen psychischen Reaktion stehende zornmütige Erregung durch die Schmerzen der Entbindung, welche die Neigung erzeugt, sich an dem Kinde für die ausgestandenen Schmerzen zu rächen. Diese zornige Erregung kann, besonders wenn sie mit anderen Motiven für den Kindesmord zusammentrifft, den Entschluß dazu zur Reife bringen.

Die Motive des Kindesmordes sind also durchweg den egoistischen Trieben entspringende mit Unlustempfindungen verbundene Vorstellungen:

Der durch den Schmerz der Wehen erregte Zorn, auf das Kind als die Ursache des Schmerzes gelenkt.

Die Befürchtung, durch die Pflicht, das Kind aufzuziehen, in Not zu geraten, an Bequemlichkeit des Lebens einzubüßen.

Die Furcht vor der Schande, besonders lebhaft, wenn die Schwangere die Strenge der Eltern kennt.

Mitunter auch der Haß gegen den Erzeuger des Kindes, der die Schwangere im Stiche gelassen hat. Dieser Haß kann auf das Kind übertragen werden.

Dazu können sich edlere egoistische und altruistische Vorstellungen gesellen, der Wunsch, das Kind lieber zu vernichten, als es fremden Leuten zu überlassen, der Gedanke, dem Kinde durch die Tötung das Elend, welches es erwartet, zu ersparen.

Der Entschluß, das Kind zu töten, kommt um so leichter zustande, je weniger die Entbindende die Möglichkeit einer Abhilfe vor sich sieht.

Diese Voraussetzungen treffen viel öfter bei unehelich Geschwängerten zu, als bei den Verheirateten und unter den ersteren wieder öfter bei Erstgebärenden als bei Mehrgebärenden. Bei letzteren kann allerdings ein neues Motiv hinzutreten, falls sie in schlechten materiellen Verhältnissen leben: sie können eine weitere Vermehrung der Familie als unerträgliche Last empfinden.

Wenn die Schwangere auf die Entbindung gefaßt ist, hat sie Zeit, sich die Dinge zurechtzulegen, wenn sie dagegen von der Entbindung überrascht wird, kann sie von den plötzlich erweckten Sorgen völlig beherrscht und unfähig werden, einen Ausweg zu finden.

Besonders prädestiniert zum Kindesmorde sind daher geistesschwache zum erstenmale schwangere Mädchen. Sie kommen spät, in seltenen Fällen garnicht zur Erkenntnis ihres Zustandes, sie können sich nicht jener sozialen Einrichtungen bedienen, welche getroffen sind, um die Gebärende und das Kind vor Not zu bewahren und sie haben nicht die Verstandeskraft, um sich

die notwendigen Vorkehrungen klar zu machen. Zudem haben geistig Beschränkte nicht das entwickelte sittliche Empfinden der Vollsinnigen.

Eine Übersicht der Literatur und einiger Fälle, welche ich persönlich oder aus den Akten kennen lernte, bringt mich zu der Überzeugung, daß in der Tat im leichten Grade schwachsinnige Mädchen relativ sehr häufig unter den Kindesmörderinnen sind.

Einige Beispiele mögen dies in möglichster Kürze illustrieren:

Die A. Z., 29 Jahre alt, ledig, Dienstmagd, geistig beschränkt, jedoch fähig, von ihrem 24. Jahre an in der Stadt zu dienen und sich einige hundert Kronen zu ersparen, will nur einmal mit dem Sohne ihres Dienstgebers geschlechtlich verkehrt haben. Erst in der 2. Hälfte der Schwangerschaft habe sie vermutet, in welchem Zustande sie sich befinde. Da sie glaubte, die Schwangerschaft dauere über 1 Jahr, habe sie die Wehen für Kolik gehalten. Sie hatte einige Wäschestücke für Windeln vorbereitet. Sie befolgte nicht den Rat des Dienstgebers, ärztliche Hilfe in Anspruch zu nehmen, begab sich, als die Preßwehen einsetzten, auf den Abort, tötete das Kind und zerstückelte es, wischte das Blut auf und verbarg die Leichenteile in einem Kasten. Sie wollte später die Hebamme daran verhindern, den Kasten zu öffnen. Sie gab an, sich zu erinnern, daß sie infolge des Drängens im Bauche auf den Abort gegangen war und später Blut aufgewischt hatte. Von dem Gebrauche des Messers und der Verwahrung des Leichnams wollte sie jedoch keine Erinnerung haben.

Dieser Fall dürfte typisch sein. Es fehlt die Verheimlichung der Schwangerschaft, die Entbindung kam dem Mädchen überraschend und erst in der Aufregung der unerwartet früh eintretenden Entbindung wurde der Entschluß gefaßt, das Kind zu töten. Die Maßnahmen zur Verheimlichung sind sehr unvollständig und später wird Erinnerungsmangel gerade nur für die strafbare Tat vorgeschützt. Nach meiner Ansicht kann eine Bewußtseinsstörung im Augenblicke der Tat in diesem Falle mit voller Bestimmtheit ausgeschlossen werden, denn das Vorgehen ist ein ganz überlegtes und die Z. hat offenbar mit allen ihren Geisteskräften dem Ziele der Tötung und Verbergung des Kindes zugestrebt. Der Fall zeigt daher, daß die Aufregung einer überraschenden Entbindung bei einer geistesschwachen Person einen nicht vorbedachten Kindesmord verursachen kann.

Ein ähnlicher Fall ist der folgende:

B. L., 24 Jahre alt, Dienstmagd, ging ihrer Arbeit bis unmittelbar vor der 2. Entbindung nach und behauptete, noch ein bis zwei

Monate bis zu derselben zu haben. Sie machte die Entbindung in 1/2 Stunde nachts auf dem Abort durch, preßte das Kind durch den Abortschlauch und ging sogleich nach Entfernung einiger Blutspuren wieder an die Arbeit. Als die Dienstgeberin im Bette und am Aborte Blut sah, leugnete L. die Entbindung und behauptete die Periode zu haben. In der Gebäranstalt wollte sie anfangs glauben machen, daß sie die Entbindung nicht bemerkt habe; später gab sie zu, auf dem Aborte entbunden zu haben. In der Verwirrung habe sie die Klappe geöffnet und das Kind sei hinabgefallen.

L. wurde als geistig beschränkt und männersüchtig geschildert. Die Untersuchung bestätigte den Schwachsinn mäßigen Grades. Die L. blieb dabei, die Abortklappe geöffnet zu haben, weil sie über das Herabfallen des Kindes erschrocken sei. Sie habe immer gezogen, wenn etwas in den Abort fiel. Doch fügte sie hinzu, sie habe gedacht, der Vater des Kindes werde sie nicht heiraten und für das Kind nicht sorgen. Es wurde im Gutachten gesagt, daß ihr geringer Verstand gerade für die gewöhnlichen einfachen Verhältnisse ausreiche, daß ihre Vernunft aber nicht mehr zur Geltung komme, sobald sie in eine schwierige Situation komme. Wenn die Entbindung schon für eine geistig Rüstige ein Grund milderer Auffassung des Kindesmordes sei, führe die Berücksichtigung des bei L. vorhandenen Schwachsinnes zu der Auffassung, daß die Geburt sie in einen Zustand versetzt habe, in welchem sie den Impulsen zum Delikte nicht mehr Widerstand leisten konnte. Sinnesverwirrung sei jedoch nicht vorhanden gewesen.

Den Übergang zu der 2. Gruppe von Kindesmörderinnen bildet mein 3. Fall:

E. K., 23 Jahre alt, Taglöhnerin, eine liederliche und arbeitsscheue Person, von außerordentlich geringer Geistesbildung, begab sich, obwohl ihr geraten worden war, in's Findelhaus zu gehen, zur Entbindung auf's freie Feld, entband liegend, tötete das schreiende Kind durch Schläge auf Kopf und Körper mit einer Erdscholle und durch Würgen und legte es unter Schilf. Nach mehrstündigem Schlafe wusch sie sich. Sie gestand erst nach mehreren Verhören, in welchen ihr die Unrichtigkeit ihrer ursprünglichen Angaben, daß sie im Findelhaus entbunden habe, daß das Kind tot gewesen sei, daß sie zur Tötung von dem Vater des Kindes aufgefordert worden sei, nachgewiesen war die Tatsachen und versuchte nun, sich dadurch zu entlasten, daß sie angab, sie sei von der Entbindung im Freiem überrascht worden und habe sich nicht zu helfen gewußt.

Die Untersuchung ergab trotz der Kenntnislücken ausreichende

Intelligenz. Das Motiv der Tat sei der Wunsch gewesen, sich der Sorgen für das Kind zu entledigen.

Die intellektuelle und moralische Minderwertigkeit seien lediglich als mildernde Umstände aufzufassen.

In diesem Falle steht schon der Mangel ethischen Empfindens im Vordergrunde, ist aber der Einfluß der intellektuellen Schwäche noch unverkennbar. Erreicht die geistige Schwäche einen höheren Grad, so wird das Benehmen der Kindesmutter ein geradezu tierisch rohes:

Eine schwachsinnige angeblich hysterische Frau, welche sich prostituierte und wegen ihres skandalösen Lebenswandels unter Kuratel gestellt worden war, entband allein in ihrem Zimmer, zerschmetterte den Schädel des Kindes und blieb ruhig, kaum bedeckt im Bette liegen, als die Gerichtskommission erschien. (Tardieu.)

Der Unterschied dieses Falles gegenüber den 3 früher geschilderten ist nur ein gradueller.

Nächst den Geistesschwachen sind es moralisch defekte, gemütsrohe, zu den negativen Affekten geneigte, im Intellekte aber normale Frauen, welche zum Kindesmorde disponiert sind, weil bei ihnen die Mutterliebe und Scheu vor der unmoralischen Handlung fehlen.

Diese Charakterbeschaffenheit findet sich vorzugsweise bei einem bestimmten Typus von Menschen, bei den geborenen Verbrechern. Ich meine damit, ohne mich in eine Erörterung über die Berechtigung der Aufstellung eines solchen Typus auf naturwissenschaftlicher Basis einzulassen, jene Menschen, die infolge ihres von dem Durchschnitte abweichenden moralischen Empfindens in die soziale Ordnung nicht hineinpassen und sie daher oft verletzen, d. h. Verbrechen begehen.

Mondio hat die klinischen und anatomischen Befunde von 56 Kindesmörderinnen untersucht und aus der Häufung von Degenerationszeichen geschlossen, daß die Kindesmörderinnen dem Typus der geborenen Verbrecher angehören. Die theoretische Annahme, welche aus der Art der Motive des Kindesmordes die Vermutung ableitet, daß die moralisch defekten Frauen zu diesem Verbrechen besonders prädestiniert sind, wird durch diese praktische Untersuchung Mondios bestätigt.

Nach Abscheidung der geistesschwachen und der depravierten Kindesmörderinnen bleiben noch viele, wohl mehr als die Hälfte aller Kindesmörderinnen übrig, welche auch bei rein wissenschaftlich psychiatrischer Beurteilung keine geistige Abnormität aufweisen. Sie können in zwei Gruppen geschieden werden. In die eine gehören

die moralisch feinfühlenden Mädchen, von welchen durch eine außereheliche Schwängerung der Ehrennotstand in besonders hohem Maße empfunden wird.

In die zweite Gruppe gehören jene, die durch Drohungen des Vaters resp. seines Vertreters durch dessen dauernde besondere Strenge oder Rohheit, in hochgradige Furcht versetzt sind und um jeden Preis der gefürchteten Strafe entgehen wollen.

Als Beispiel der ersten Art diene folgender Fall:

A. K. Dienstmädchen, 19 Jahre alt, ledig, weder erblich belastet noch körperliche Degenerationszeichen aufweisend, hat keine Erkrankung oder andere Schädigung des Nervensystemes durchgemacht, besitzt normale Intelligenz und hat vor der Schwangerschaft keine moralischen Defekte gezeigt. In der ersten Hälfte der Gravidität war sie heiter, ging ein Liebesverhältnis ein und wollte dann dem Liebhaber einreden, daß er der Vater des Kindes sei. Als die Entbindung begann, versperrte sie die Wohnung von innen, gebar das lebende Kind angeblich stehend und tötete es wohl gleich darauf. Dann versuchte sie, es durch den Abortschlauch in den Kanal zu befördern, das gelang jedoch nicht. Daher zerstückelte sie die Leiche, indem sie Kopf und Arme abschnitt und warf die Leichenteile sowie ein blutiges Handtuch durch den Abort oder eine Kanalöffnung. Den Leuten, welche ihr kurz nachher begegneten, zeigte sie sich heiter, sang und erklärte ihr blasses Aussehen mit starker Menstruation, auf welche sie auch blutige Färbung von Wäsche etc. zurückführte. Sie gestand ihr Verbrechen ein einziges mal, bei dem zweiten sehr langen polizeilichen Verhöre. Nach dem Geständnis schien sie verwirrt und geistesgestört. Doch wurde sie alsbald wieder klar und ruhig, zog ihr Geständnis erst teilweise, dann vollständig zurück und behauptete nun, wie gleich anfangs, daß sie erst im dritten Monate der Schwangerschaft gewesen sei und nur einige Stücke Blut verloren und beseitigt habe. Sie habe das Geständnis nur abgelegt, um das Verfahren schneller zum Abschlusse zu bringen. Durch die psychiatrische Untersuchung konnte Geistesstörung und Sinnesverwirrung zur Zeit der Tat ausgeschlossen werden.

In die zweite Gruppe gehört der folgende Fall:

R. Cz., 34 Jahre alt, Häuslerstochter, beim Vater wohnhaft, wurde bei ihrer ersten Entbindung vom Vater hart behandelt und mit Vorwürfen überhäuft. Sie hielt die zweite Schwangerschaft möglichst geheim, will von der Entbindung überrascht worden sein, gebar im Aborte leicht, erwürgte das Kind und vergrub es hinter dem Aborte. Sie gestand dies nach kurzem Versuche, Ausflüchte zu gebrauchen

und motivierte die Tat mit Furcht vor dem Vater. Bisher war sie unbescholten und als braves Mädchen bekannt. Die Untersuchung förderte keine Anhaltspunkte für das Bestehen einer dauernden Geistesstörung oder Sinnesverwirrung zu Tage nnd ergab nur, daß Cz. nervös und labiler Stimmung ist.

Hier ist auch der im Wiener Schwurgerichte am 20. Juni 1907 verhandelte Fall zu erwähnen. Dem 17jährigen Mädchen, welches dann zur Kindesmörderin wurde, hatte der Vater gesagt: „Wenn du ein Kind kriegst, erschlag ich dich.“ Daß diese Drohung geeignet war, die Tochter zu ängstigen, hat der Vater selbst erwiesen, als er auf das Ersuchen des Verteidigers, er möge sich der Tochter nach Abbüßung ihrer Arreststrafe (sie war nur wegen Verheimlichung der Geburt verurteilt worden) annehmen, antwortete: „das tue ich nicht, ich überlasse sie Ihnen ganz.“ Das Mädchen erklärte dann, sie wolle aus Furcht vor dem Vater nach Abbüßung der Strafe ins Wasser gehen.

In allen den genannten Fällen von Kindesmord ist eine Geistesstörung im Sinne des Gesetzes nicht vorhanden. Weder eine dauernde, denn die Geistesschwäche und die moralische Defektuosität können nicht als volle Vernunftsberaubung gelten, noch eine Sinnesverwirrung, denn die Erfahrung lehrt, daß das Verbrechen immer mit Überlegung und bei klarem Bewußtsein ausgeführt wird.

Einer gesonderten Betrachtung bedürfen aber jene geistesschwachen Mädchen, welche den Zeitpunkt der Entbindung nicht kennen, ihre Scham nicht überwinden konnten, von der Entbindung überrascht werden, in ihrer Angst einsam entbinden und das Kind beim ersten Schrei töten, um nicht entdeckt zu werden. Der psychiatrische Sachverständige kann in diesen Fällen eine Sinnesverwirrung nicht annehmen, denn es fehlt die dafür unerläßliche Bewußtseinstrübung. Wohl aber dürfte es dem Richter möglich sein aus der Konfluenz der Affekte der Angst und der Ratlosigkeit sowie des erregenden Einflusses der Entbindung eine Verwirrung der Geistestätigkeit zu erschließen, welche einer vorübergehenden Vernunftberaubung gleichkommt.

Es ist jedenfalls zu wünschen, daß die Sachverständigen nie wieder in den Fehler verfallen werden, den sie in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts so oft gemacht haben, von Sinnesverwirrung zu sprechen, wenn die Kindesmörderin mit Überlegung gehandelt hat, durch ein Geständnis bewiesen hat, daß ihre Erinnerung erhalten ist und sich erst später aufs Läugnen verlegt. Das Märchen von der Sinnesverwirrung der Kindesmörderinnen ist in dieser Weise zustande gekommen.

Es würde den Umfang dieser Arbeit zu sehr ausdehnen, wenn ich außer den schon erwähnten noch andere Fälle der alten Autoren zum Beweise des Gesagten anführen wollte, doch wird sich jeder, der diese in den neueren Arbeiten immer wieder zitierten Fälle im Originale liest, überzeugen, daß man dort ausnahmslos vergeblich nach einem beweisenden Falle von Sinnesverwirrung sucht und daß in den meisten der Fälle sogar die Bewußtseinsklarheit evident ist. Das hat auch Tardieu mit Bezug auf die drei Fälle Marçés gezeigt [1]).

Es mag merkwürdig erscheinen, daß bei Kindesmord geistige Störungen kaum vorkommen sollen, wenn andererseits zugegeben wird, daß während der Entbindung solche, wenn auch selten, so doch vorkommen.

Diese auffallende Erscheinung findet aber eine ganz einfache Erklärung. Zur gerichtlichen Behandlung kommen fast nur Fälle von heimlicher Tötung. Diese sind fast immer aktiv, mit schweren Verletzungen, oft mit Zerstückelung der Leiche ausgeführt. Bei Geistesstörungen, welche aktive Tötung bewirken können, fehlt aber wohl

---

1) Anmerkung. Zum Beweise meiner obigen Behauptung möchte ich nur einen beliebig herausgegriffenen Fall anführen, der überall zitiert ist und von v. Krafft-Ebing als Kindesmord im krankhaften Affekte bezeichnet wurde, Nach der unvollständigen Beschreibung v. Krafft-Ebings wäre es auch erlaubt einen pathologischen Affekt anzunehmen: Ein Dienstmädchen war verlobt und der Bräutigam soll bereit gewesen sein, zu heiraten, als er glaubte, daß sie schwanger sei. Ein Chirurg habe ihr aber versichert, daß sie nicht schwanger sei, die Geburt habe sie im Keller überrascht und vom Schmerz überwältigt, angeblich besinnungslos, mit dem unklaren Gedanken, dem Schmerz ein Ende zu machen, habe sie dem aus den Geburtsteilen herausragenden Kinde den Hals abgeschnitten. Das Kind schob sie dann hinter einen im Keller befindlichen Wagen, die Hausfrau habe sie dann gefunden und ins Bett gebracht, wo sie erst ganz zu sich gekommen sei.

Wenn man aber in der Originalmitteilung Henkes nachliest, findet man, daß das Mädchen zuerst die stattgefundene Geburt geleugnet, dann behauptet hatte, das Kind sei totgeboren und endlich ein Geständnis ablegte, aus welchem unzweifelhaft hervorgeht, daß ihre Erinnerung an die Tat ganz ungetrübt war. Warum sie dem Kinde den Hals abgeschnitten habe, behauptete sie nicht zu wissen.

Gewiß ist der Fall ein psychologisches Rätsel und es ist begreiflich, daß die Sachverständigen die Möglichkeit einer momentanen Sinnesverwirrung, so unwahrscheinlich sie nach dem Verlaufe des Deliktes und der guten Erinnerung war, nicht ganz ausschließen wollten, dagegen aber, daß ein solcher höchst zweifelhafter Fall wissenschaftlich als Beweis des Vorkommens von Sinnesverwirrung während der Entbindung verwertet wird, muß energisch protestiert werden.

immer die Verheimlichung. Solche Fälle, in welchen die Geistesstörung nicht bezweifelt werden kann, werden auf administrativem Wege erledigt.

In jenen Fällen aber, in welchen durch Unterlassung der Hilfeleistungen der Tod des Kindes eintreten könnte, tritt der Tod des Kindes nur sehr selten ein. Die meisten lebensfähigen Kinder bleiben am Leben, auch wenn für sie in der ersten Zeit nichts geschieht.

Dort, wo die Gebärende bewußtlos war, bleibt das lebend geborene Kind also meist am Leben und andererseits gebären bewußtlose Kreißende oft tote Kinder (Eklampsie, Epilepsie). In beiden Fällen ist ein Verdacht auf Kindesmord ausgeschlossen.

Es unterliegt endlich wohl keinem Zweifel, daß die Erregung, in welcher sich jene Mädchen meist befinden, welche sich zum Kindesmord entschließen und der mächtige Wunsch, nichts zur Geheimhaltung zu verabsäumen, die Widerstandskraft gegen die erschöpfende Wirkung der Entbindung steigert und daß daher bei Kindesmörderinnen Ohnmacht und ähnliches seltener sind, als sonst.

Es steht mit meinen Resultaten in Einklang, daß die statistische Kurve der Kindesmorde nach Aschaffenburg mit der Kurve der Geburten annähernd parallel geht, während sie, wie hinzuzufügen ist, von der Kurve der geistigen Erkrankungen abweicht.

Von wie großer Bedeutung rein verstandesmäßige Überlegung bezüglich des Entschlusses zum Kindesmorde ist, ergibt sich aus der Yvernès entnommenen Beobachtung, daß 75 Prozent aller Kindesmorde auf dem Lande und 60 Prozent aller Fruchtabtreibungen in der Stadt vorfallen. Äußere Umstände sind von geradezu ausschlaggebender Bedeutung. Wo die Fruchtabtreibung leicht gemacht werden kann, entledigen sich die gegen ihren Wunsch Schwangeren der Frucht mit Vorliebe durch den Abortus, dort, wo die Fruchtabtreibung mangels fachmännischer Anleitung nicht ausgeführt werden kann oder mißlingt, greifen sie zu dem letzten und gefährlichen Mittel, zum Kindesmorde.

Würden pathologische Geisteszustände während der Entbindung in einem größeren Prozentsatze von Kindesmorden die Ursache des Verbrechens sein, so müßten in der Stadt, wo die Entbindungen durchschnittlich schwerer und die zu Geistesstörungen disponierten Frauen häufiger sind, als auf dem Lande, die Kindesmorde relativ häufiger vorkommen.

Es ergibt sich daher gleichmäßig aus den theoretischen Erwägungen und den praktischen Erfahrungen, daß in der großen Mehr-

zahl der Fälle der Kindesmord nicht die Folge einer vorübergehenden krankhaften Geistesbeschaffenheit ist, sondern aus einer verstandesmäßigen Überlegung hervorgeht.

Der psychologisch motivierte Kindesmord hat gewisse Merkmale, die immer wiederkehren: die Geheimhaltung der Schwangerschaft, das Aufsuchen eines einsamen Ortes im Beginne der Wehentätigkeit, die fast immer gewaltsame Tötung des Kindes gleich nach der Geburt und das Bemühen, die Spuren der Geburt und der Tat zu verbergen.

Ob der Entschluß zum Kindesmorde durch besonders mächtige äußere Motive oder durch moralische Verkommenheit oder endlich durch die Ratlosigkeit der geistig beschränkten Gebärenden hervorgerufen wurde, dies ändert kaum diese Merkmale des psychologisch begründeten Kindesmordes. Diese Merkmale bleiben auch so ziemlich die gleichen, ob die Tat längst beschlossen war oder ob sie erst während oder nach der vielleicht unerwartet früh oder gar nicht erwarteten Entbindung im Affekte beschlossen wurde.

Ich resumiere: Geisteskrankheit und vorübergehende abnorme Geisteszustände sind bei Entbindenden selten und kommen vorwiegend bei Disponierten vor. Der Kindesmord in einem solchen Zustande kommt sehr selten zur gerichtlichen Behandlung.

Die Affekte der heimlich Schwangeren werden durch die Geburtsvorgänge normalerweise nicht zu pathologischer Höhe gesteigert.

Der Kindesmord wird in der Mehrzahl der Fälle bei klarem Bewußtsein ausgeführt.

Besonders schwere Ergriffenheit durch die Geburtsvorgänge würde Kindesmord nicht fördern, sondern hemmen.

Eine besondere Disposition zum Kindesmorde besitzen geistesschwache ledige Erstgebärende.

Jene Fälle von gerichtlich begutachtetem Kindesmord, welche als Beweis dafür veröffentlicht wurden, daß der Kindesmord in einem Zustande transitorischer Verwirrtheit oder pathologischen Affektes ausgeführt werde, sind, so weit ich sie in der Originalpublikation nachgelesen habe, nicht wissenschaftlich beweiskräftig und in einigen derselben läßt sich nach dem gegenwärtigen Stande der psychiatrischen Diagnostik nachweisen, daß kein pathologischer Bewußtseinszustand vorlag. Insbesondere sind zahlreiche Fälle von sogenannter Wut der Gebärenden zwar hochgradige, jedoch nicht pathologische Affekte gewesen.

Es ist mir schließlich eine angenehme Pflicht, Herrn Professor Haberda für die liebenswürdige Unterstützung, welche er mir bei

den Literaturstudien und durch Überlassung einiger wertvoller Gutachten gewährte, meinen verbindlichsten Dank auszusprechen.

Viel häufiger, als der Sachverständige, ist der Laie geneigt, die Geistesbeschaffenheit der Kindesmörderin für eine abnorme zu halten. Das rührt daher, daß das Verständnis für die mitleiderregenden Motive zur Tat, insbesondere für die Furcht vor der Schande, ein allgemeines ist und daß der Laie im allgemeinen eine übertriebene Vorstellung von dem Einflusse der Geburtsvorgänge auf den Gemütszustand der Entbindenden hat. Es erscheint vielleicht sonderbar, daß gerade der Psychiater gegen diese Regungen des Mitleides Protest erhebt, denn gerade von ihm könnte man ein besonderes Verständnis des mächtigen Einflusses von Gemütserregungen und körperlichen Schmerzen auf die Handlungen erwarten. Dieses Verständnis fehlt auch nicht und es gibt wohl keinen Psychiater, welcher die Entschuldbarkeit des Kindesmordes in vielen Fällen, in welchen Ratlosigkeit und Verzweiflung zur Tat gedrängt haben, nicht ebenso lebhaft oder noch stärker empfinden würde, als der Laie.

Der Psychiater weiß aber, daß in einer Unzahl anderer Verbrechen Gemütsaufregungen von gleicher Intensität der Tat vorausgegangen sind.

Täglich treibt Liebe, Eifersucht, Angst, Not, Hunger, begründeter Haß zum Verbrechen, schwere und schmerzhafte Erkrankungen bringen den Entschluß zum Verbrechen zur Reife, und alle diese Verbrecher sind des Mitleides ebenso würdig, wie die Kindesmörderin. Und doch ist für jene im Strafgesetze nur eine Milderung der Strafe vorgesehen, während die Strafe der Kindesmörderin, an und für sich geringer als die des Mörders durch Anwendung des § 46 noch weiter gemildert werden kann. Es wäre eine Ungerechtigkeit gegenüber der großen Zahl anderer Affektverbrecher, wenn man entgegen der wissenschaftlichen Erfahrung wieder in den Fehler verfallen wollte, gerade bei der Kindesmörderin psychopathologische Einflüsse zu vermuten, wenn nicht triftige Gründe dazu Anlaß geben. Wir Psychiater fühlen gewiß mit der ganzen gebildeten Welt das Bedürfnis nach einer Reform des Strafrechtes. Es wäre aber ein schweres Hindernis für die Erreichung des angestrebten Zieles, wenn sich die Gewohnheit einbürgern würde, in jenen Fällen, in welchen das psychologische Studium des Verbrechers besonders klar zeigt, daß derselbe durch Anlage und äußere Umstände zum Verbrechen getrieben wurde, pathologische Verhältnisse anzunehmen.

Literatur.

Albert, Wut der Gebärenden und Wöchnerinnen. Med. Corr. bl. d. bair. Ärzte 1850.
Aschaffenburg, Das Verbrechen und seine Bekämpfung.
Audiffrent, Quelques consid. s. l'infanticide, Arch. d'Anthropol. crim. XVII.
Bauchnitz, Veränderungen des Nervensystems in der Gravidität, Dissertation München. 1904.
Boileau, Annal. d'hygiène publ. et de med. leg. T. 45, 1851, p. 437.
Brouardel, l'infanticide, 1896.
Clarus, Beiträge zur Beurteilung zweifelhafter Seelenzustände. 1828. p. 261.
Dörfler, Der Geisteszustand der Gebärenden. Friedreichs Bl. f. ger. Med. B. 44, H. 4.
Esquirol, Maladies mentales, 1838, p. 321.
Evrot, Essai de classif. pathogen. des delires liés à la puerp. Lyon, 1890.
v. Fabrice, Lehre von der Fruchtabtreibung und dem Kindesmord, 1868.
Freyer, Ohnmacht bei der Geburt, 1887, Berlin.
Gaucher, La syncope, Gaz. med. leg. de l'Algerie, 1871.
Henke, Abhandlungen, IV p. 232, V p. 237.
Henkes Zeitschrift, 1826 Heft 3. 1830, p. 233.
Hoche, Diskussion im Verein Freiburger Ärzte 16. XI. 1906.
Jörg, Die Zurechnungsfähigkeit der Schwangeren und der Gebärenden. 1837.
Iscovesco, Sur trois cas d'impulsion, Ann. med. psychol. 1898, Janvier.
Klix, Über Geistesstörungen in der Schwangerschaft und im Wochenbett. Sammlung zwanglos. Abh. a. d. Gebiete der Frauenheilk. und der Geburtsh. B. V. H. 6.
v. Krafft-Ebing, Forensische Psychiatrie.
v. Krafft-Ebing, Die Gelüste der Schwangeren. Friedr. Bl. XIX, J. 1868.
Kräpelin, Lehrb. d. Psychiatrie, I. p. 79.
Lombroso e Ferrero, La femme criminelle etc.
Marcé, de la folie des femmes enceintes 1858. Paris.
Mingazzini e Serra, Giorn. di med. leg. 1904 No. 2.
Mondio G. L' infanticida, Il manicomio, 1905 XXI p. 29.
Montgomerie, Dublin journal of med. science, March-May 1834.
Näcke, Raritäten aus dem Irrenhause. Allg. Zeitschr. für Psychiatrie, B. 50 p. 632.
Osiander, Neue Denkwürdigkeiten 1797.
Penta, Le condizioni antropologhiche degli esposti. Riv. mens. d. Psich. for. 1898 p. 1.
Perrone-Capano. Infantic. ed. espos. d'infante, Riv. mens. d. Psich. for. 1899 p. 103.
Pfeuffer u. Wagner, Ein Fall von Kindesmord. Kopps Jahrbuch für Staatsarzneikunde. 8. Jahrg. p. 182.
Pichler, Lehrbuch für gerichtliche Medizin.
Plöss, Dr. H., Das Weib in der Natur und Völkerkunde.

Ravoux, Le depecage etc., These 1888.

Ripping, Der Geisteszustand der Schwangeren, Wöchnerinnen und Säugenden. 1877.

Roustan, These de la psychicité de la femme pendant l'accouchement, 1900.

Schwartzer, Transitorische Tobsucht, 1880.

Schwörer, Tatbestand des Kindesmordes.

de Saint-Vincent, Du depecage criminel These de Lyon 1902.

Siemerling, Kasuistische Beiträge zur forensischen Psychiatrie. Charité-Annal. XIV.

Sigwart, Archiv für Psychiatrie und Nervenheilkunde. B. 42. p. 249.

Snoek, Psychoses survenant pendant l'accouchement, Bullet. d. l. soc. d. med. de Gand, Fevr. 1902.

Tardieu, Etude med-leg. s. l'infanticide 1880.

Wilbrand, Gerichtliche Psychologie, 1858.

X.

Zwei geistesgestörte Verbrecher.

Von

Dr. **Heinrich Švorčik**, Gerichtssekretär in Reichenberg.

I.

Ein geistesgestörter Priesterangreifer.

Krafft-Ebing erwähnt im Lehrbuche der gerichtlichen Psychopathologie (Stuttgart, Enke 1900) an einigen Stellen Mißhandlungen und sonstige Angriffe gegen Leib und Leben der Geistlichen vollbracht durch Geisteskranke; in einem Falle handelte es sich um die Tat eines Melancholikers, welcher den Vorsatz faßte, einen Geistlichen zu ermorden, um hingerichtet zu werden — der sogenannte indirekte Selbstmord der Melancholiker, — in einem zweiten Falle versuchte eine Wahnsinnige den Mord an einem Prediger in der Meinung, die Pfarrer verkündeten von der Kanzel herab, daß sie gestohlen habe (Verfolgungswahn).

In dem die religiöse Paranoia behandelnden Absatze werden als gewöhnliche Handlungen derart Geisteskranker Mißhandlungen von Geistlichen, Störung des Gottesdienstes, Tempelschändung u. dgl. angeführt. K. E. a. a. O. S. 99, 133, 156, derselbe: in Friedrichs Bl. 1869 H. 3.

In Nordböhmen ereigneten sich nun im Laufe ds. J. 1907 zwei ganz besonders gefährliche Fälle des Angriffes auf Geistliche; der eine, am 19. Februar 1907 in Reichenberg, der andere am 5. Mai 1907 in Reichstadt (im benachbarten Kreisgerichtssprengel B. Leipa gelegen).

In beiden Fällen hatten die Angreifer dieselbe gemeinsame Absicht: Der Tötung eines Geistlichen.

Im ersten Falle, welcher den Gegenstand dieses Aufsatzes bildet, verursachte die abgeschossene Handfeuerwaffe keine körperliche Verletzung, im zweiten Falle wurde der Dechant in Reichstadt meuchlings von 3 Projektilen getroffen und schwer verletzt.

Der ersterwähnte Fall endete mit der Überführung des Täters in die Prager Landesirrenanstalt, bezüglich des zweiten Falles ist die Voruntersuchung noch nicht geschlossen, der Täter ist aber Gegenstand der Untersuchung durch Gerichtspsychiater.[1])

Die kurz gefaßte Tatgeschichte ist die:

Am 19. Februar 1907 gegen 1/2 10 Uhr Vormittags erstattete der Kirchendiener Josef S. am Polizeiamte in Reichenberg die Anzeige, daß soeben in der Erzdekanalkirche ein Mann einen Schuß gegen den Hochaltar abgegeben und dann, als er sich nach der Ursache des Knalles erkundigen wollte, auch gegen ihn mit einer Schußwaffe gezielt habe. Der Täter selbst bekannte seine Tat dem Wachmanne in der Nähe der Kirche mit den Worten: „Ich hab's getan".

Bei der Vernehmung erklärte der Täterdem Polizeiinspektor, er habe durch vieles Lesen freidenkerischer Schriften die Überzeugung gewonnen, daß es weder einen Himmel noch eine Seele gebe und daß es nur die Geistlichen sind, welche an dem Unglücke und der völligen Verdummung der Menschheit die Schuld trügen, während sie selbst ihr Leben als Faulenzer verbrächten. Er sei deshalb seit einem Jahre konfessionslos. Er habe ein Leben schwerer Arbeit vor sich und es sei ihm ganz gleich, ob er jetzt oder 20 Jahre später sterben müsse. Er habe vor 14 Tagen beschlossen, sich selbst zu erschießen, wollte aber vordem wenigstens einen der ihm so verhaßten Priester ums Leben bringen in der Überzeugung, daß die ganze Menschheit seine Tat gutheißen und ihn als ihren Wohltäter betrachten würde. Den Selbstmord habe er aber damals nicht ausgeführt. Am 19. Februar (dem Tage der Tat) sei er früh um 7 Uhr in die Arbeit gegangen, welche er aber nach 1/2 Stunde infolge seiner Aufregung über die Priester wieder eingestellt habe. Er habe nun den seinem Schwager gehörigen Revolver, welcher sich in der Verwahrung einer Bekannten seiner Schwester befand, unter dem Vorwande, er solle die Waffe der Schwester zurückbringen, abgeholt und sei mit der scharf geladenen Waffe in die Kreuzkirche gegangen, um hier einen Geistlichen zu erschießen; da in dieser Kirche kein Geistlicher anwesend war, sei er in die Erzdekanalkirche gegangen in der Annahme, daß er dort gewiß einen solchen treffen werde. Auch hier sei kein Geistlicher zu erblicken gewesen, weshalb er wieder fort gegangen sei mit dem Vorsatze, einen ihm begegnenden Priester zu erschießen. Weil er keinen angetroffen habe, sei er nach einer Stunde des Herumirrens in der Stadt wieder in die Erzdekanalkirche zurück-

1) Die Voruntersuchung wurde mittlerweile geschlossen, der Täter wurde als Geisteskranker der Pflege einer Irrenanstalt übergeben.

gekehrt und habe, nachdem wiederum kein Priester da war, aus einer Entfernung von ungefähr 10 Schritten hoch zielend einen Schuß gegen den Hochaltar abgegeben. Als darauf ein schwarz gekleideter Mann aus der Sakristeitür heraustrat, habe er in der Meinung, es sei ein Geistlicher, gegen ihn die Waffe gerichtet und losgedrückt. Der Schuß versagte, der Mann sei in die Sakristei zurückgeeilt, worauf er den Revolver gegen den Hochaltar geworfen habe und aus der Kirche herausgegangen sei, um einen Wachmann zu suchen, damit er ihn zur Polizei führe.

Das sei dann auch geschehen.

Diese Angaben wiederholte der Täter vor dem Untersuchungsrichter. Es ist ihnen zu entnehmen, daß der Täter, am 4. April 1887 geboren, seines Zeichens Schuhmacher, zuletzt Bahnarbeiter, konfessionslos, ledig und wohlverhalten ist.

Die Angaben, welche sich auf das Vorleben und die Familienverhältnisse des Täters beziehen und in welchen er die Entwicklungsgeschichte seiner „Weltanschauung" kund gibt, lasse ich zwecks Vermeidung von Wiederholungen jetzt unerwähnt; der Leser findet sie im gerichtsärztlichen Gutachten ausführlich dargestellt. Zu erwähnen sei hier nur die Erklärung des Schusses gegen den Hochaltar. Hierüber sagt der unglückliche, junge Mann folgendes: „In der Aufregung darüber, daß meine Absicht mißlang, trat ich bis zum Geländer des Hauptaltares und zog in der Absicht, zu mindestens den Altar zu verunstalten, den Revolver aus meiner Brusttasche und schoß gegen den Altar." Der Täter bringt ferner vor, daß er an diesem Tage w i e d e r an Nervenschmerzen im Kopfe gelitten habe, „sonst hätte er die Tat nicht begangen." Das Protokoll des Untersuchungsrichters schließt mit der Amtsbemerkung, daß der Einvernommene bei der Schilderung der Gründe seines Priesterhasses weinte, bei der Schilderung des gefaßten Vorsatzes, einen Priester zu ermorden, jedoch ruhig, ja wohlgefällig, selbstbewußt und freudig lächelt.

Der Schilderung des Kirchendieners ist zu entnehmen, daß er damals schwarz gekleidet war, und daß die letzte Messe in der Erzdekanalkirche kurz vor ½ 10 Uhr beendet war, um welche Zeit sich der Priester aus der Sakristei entfernte. Die Aussagen der übrigen Zeugen sind für den Zweck dieses Aufsatzes ohne Belang; desgleichen sind die Feststellungen des Lokalaugenscheines kriminalistisch belanglos. Die Sachverständigen im Waffenfache erklärten, daß die Waffe gut funktioniert und daß ein „Versagen" ausgeschlossen ist, ein Laderaum war leer und diesem Umstande hat der Kirchendiener seine körperliche Integrität zu verdanken.

V. wurde am 6. März 1907 zum Zwecke der gerichtsärztlichen Untersuchung durch Psychiater nach Prag geschafft.

Die Familienforschung ist spärlich und wir haben außer den Feststellungen, die in Nachfolgendem wiedergegeben werden, verhältnismäßig wenig Berichte über die Familie des Beschuldigten. Bezüglich des Vorlebens und der Abstammung des V. wurde ergründet, daß er 7 Geschwister habe, von denen 3 Schwestern verheiratet sind. Der Vater lebt noch und ist Häusler in S, V. hat in Komotau die Schuhmacherei erlernt und arbeitete in der Folge als Schuhmachergehilfe mit Unterbrechungen in verschiedenen Orten des In- und Auslandes. Ende Dezember 1906 ging er nach Reichenberg, woselbst er bis zum 19. Februar 1907 am Bahnoberbau arbeitete. Schon in Komotau fing er an, sozialdemokratische und freidenkerische Schriften zu lesen, in Prag besuchte er einmal das Museum und sah, daß es keine Seele gäbe, und verlor den Glauben an Gott und Himmel. Im Museum hat er prähistorische Gegenstände gesehen und gelernt, daß der Mensch und die Welt schon vor 300000 Jahren da waren und nicht so kurze Zeit, wie die Bibel lehrt. So sei er zu der Überzeugung gekommen, daß nicht nur die katholische Geistlichkeit, sondern das ganze christliche und außerchristliche Priestertum ein Feind der Menschheit und die Ursache ihrer Verdummung und ihres Unglückes sei. Als Ende 1906 der Priester in seinem Heimatsorte gegen die Bestrebungen der Reform des Eherechtes predigte und die Unterschriften dagegen sammelte, so verließ er aufgeregt die Kirche und weinte in der Erkenntnis, wie der Glaube es eigentlich mit der Menschheit meint. Zuhause hat er oft vor seinen Familienangehörigen gegen die Priester und den Kirchenbesuch geeifert, die Mutter hat ihn ausgezankt, die Schwester hat ihm prophezeit, er komme noch nach Dobrzan [1]). Er ist immer ein Feind der Geistlichkeit, wenn er aber seine Kopfschmerzen hat und an Selbstmord denkt, so fasse er stets den Vorsatz, gegen die Priester gewaltsam aufzutreten. Diese Nervenschmerzen werden immer heftiger und heftiger — wenn er reiche Eltern hätte so würde er in ein Sanatorium gegangen sein, um zu genesen. So bleibt ihm nichts anderes übrig als Selbstmord, vor dem Selbstmorde aber wollte er an einem Priester Rache nehmen. Sobald die Kopfschmerzen nachgelassen haben, habe er diese Gedanken aufgegeben in der Erkenntnis, daß es ihm nichts nütze. Die anarchistische Idee hält er für überspannt „denn mit Gewalt richtet man nichts aus."

---

1) Die Landesirrenanstalt in Böhmen.

Einen Nichtpriester zu verletzen, hält er für ein großes Vergehen und ist eines solchen nicht fähig.

Interessant ist die Eingabe, mit welcher V. am 6. Oktober 1906 von Sachsen aus bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft in R. seinen Austritt aus der Kirche bekannt macht. Es heißt darin: „Die heutigen Verhältnisse zwingen mich (V.) zum Austritte weil ich im Christentum den größten Feind des Fortschrittes erblicke. Meine Seele wird vielleicht erzittern vor dem Gerichte des Allerhöchsten; doch wenn ihr Gotterwählten keine Angst um Euere Seelen habt, habe auch ich nichts zu fürchten. Mit Kaisern und Königen in der Hölle wird es besser sein als auf der Erde bei dem ganzen Elend." Der Gemeindevorstand äußerte sich über behördliche Anfrage, der Einschreitende befinde sich in einem solchen Geisteszustande, welcher die Überlegung ausschließt. Der Ortspfarrer erhielt von V. einen Brief, dessen Inhalt in wortgetreuer Übersetzung angeführt zu werden verdient.

Eppendorf, 20. V. 06.

Geehrter, Geistlicher Herr!

Ich erlaube mir Ihnen hiermit mitzuteilen, daß ich aus dem Schoße der römisch-katholischen Kirche austrete. Die letzten Ereignisse haben mich dazu gezwungen. Ich bin ein armer Arbeiter und kenne die menschlichen Verhältnisse sowie ihr Verschulden. Ich habe die heilige Schrift ebenfalls durchstudiert, nun ich kann Euch nicht glauben. Ich habe feste Gründe dafür. Warum wird im Prager Museum die Entstehung der Welt anders dargestellt? (!) Sie (offenbar die Geistlichkeit) weiß aber eben, daß darin ihre Macht liegt, daß sie die Menschheit im Stumpfsinne erhält und weiß, daß in der Bildung der Menschheit ihr Verfall liegt. Deshalb ist es meine Schuldigkeit, gegen Laster, Lüge und Tyrannei zu kämpfen und ich trete aus eueren Reihen heraus. Meine Landsleute werden sich wundern, daß ich auf das Christentum verzichte, ich handle aber als ein von der Wahrheit fest überzeugter Mensch. Es ist meine Pflicht, das heißt, wenn ich als Mensch gelten soll. Ich will Sie nicht beleidigen, aber ich verachte Sie als einen Diener der Kirche. Lieber fallen als ein zweiter Tyrann sein, deshalb streichen Sie mich aus dem Schoße der Kirche heraus und erklären mich meinetwegen für einen Ketzer." J. V.

Die Schrift des V. ist in beiden Schriftstücken sehr gefällig und es ist augenscheinlich, daß er die Zeilen mit Fleiß und Aufmerksamkeit aufs Papier setzte. Die Schulleitung erklärt ihn für einen Schüler von musterhaftem Benehmen und sehr gutem Fortschritte,

er sei so fleißig gewesen, daß seine Kenntnisse dem Bezirksschulinspektor aufgefallen sind. Die Lehrer liebten den emsigen Schüler. Die Familie des V. erfreut sich guten Rufes, krank war Niemand. Seine Dienstherren loben den V. als fleißigen Burschen, er habe nie getrunken, doch habe er Zeitschriften extremer Richtung gelesen und über Priester geschimpft. Die im Besitze des V. vorgefundenen Briefschaften und Schriftstücke sind umfangreich und interessant, doch würde es zu weit führen, wollten wir ihren Inhalt anführen; er deckt sich mit den angedeuteten Ansichten V. In manchen Schriften spricht er vom Selbstmorde, seiner Schwester schreibt er rührend „gerne möcht ich dich sehen — wahrscheinlich komme ich um den Verstand." „Die Deutschen sind aufrichtiger als mein Volk — das macht ihre Religion", heißt es an anderem Orte. Die Frage, warum er den vollkommen unschuldigen Priester erschiessen wollte, beantwortet er dahin, es sei ihm so in den Kopf gestiegen und er könne nichts dafür. Er wisse, daß die Tötung des Priesters niemandem geholfen hätte, er dachte aber, daß er den Priester töten und dafür gehenkt werden würde. Lieber nicht leben, als mit krankem Geiste."

Der ärztliche Befund lautet:

J. V. ist mittlerer Statur, starken Knochenbaues, gut ernährt, mit sehr gut entwickelter Muskulatur, rosigen Wangen, bleichen Lippen und bleichem Zahnfleisch. Der Schädel ist kurz symetrisch. Die Ohrmuscheln stehen leicht ab, die Conchen sind auffällig groß und geräumig. Die Ohrläppchen sind fast gänzlich angewachsen. Die Stirn ist niedrig, fast senkrecht. Die Ränder der oberen Augenhöhlen ragen leicht hervor. Die Augen sind etwas eingefallen, die Oberlippe regelmäßig mit einem Schnurbärtchen bewachsen, auf dem Kinn einzelne, unregelmäßig sitzende Härchen. Die Stirne pflegt stets durch tiefe, querlaufende Falten durchfurcht zu sein. Er kann sehr gut die behaarte Kopfhaut und die Ohren bewegen. Die Bewegungen der Stirn, Augen und Gesichtsmuskel, der Zunge und des weichen Gaumens sind normal und munter. Die Zunge ist leicht weiß belegt, die Mandeln vergrößert. Der Hals ist normal, die Schilddrüse deutlich fühlbar. Die Halsdrüsen sind nicht geschwollen, der Brustkorb gut entwickelt, das Atmen normal. Das Herz ist nicht vergrößert, die Tätigkeit regelmäßig, doch auffällig verlangsamt (48 in der Minute). Die Geschlechtsteile sind gut entwickelt. Die Bauchhöhle ist ohne Veränderung. Das Rückgrat ist gerade, nicht schmerzhaft, gut beweglich. Die Muskulatur der oberen und unteren Extremitäten ist tadellos, und außerordentlich stark, er kann mit geschlossenen

Augen auf den Fußspitzen gut stehen, auch auf einem Bein. Der Bauch- und Cremasterreflex sind vorhanden. Die mechanische Reizbarkeit der Muskeln ist normal. Die vasomotorische Reizbarkeit ist erhöht, rote Streifen bleiben beim Examen lange sichtbar und es entsteht ein leichter Nesselausschlag. Der Urin ist ohne krankhafte Änderung. Der Vater ist im Jahre 1849 geboren und gesund, er ist zornig und schlug die Kinder wegen jeder Kleinigkeit, er trinkt nicht viel, und soviel dem Beschuldigten erinnerlich, war er nur einmal betrunken. Mit der Mutter hatte er öfter Streitigkeiten, sie wurde in den jüngeren Jahren öfters vom Vater geschlagen. Des Vaters Vater hatte denselben Charakter. Die Mutter ist im Jahre 1852 geboren, gesund, ruhigen und liebevollen Charakters. In der Familie sind, soviel sich V. erinnert, keine Geisteskrankheiten vorhanden, es gab auch keine Epileptiker. Zwei Brüder des Vaters waren Kartenspieler und haben alles verspielt, was sie hatten. Ihre Söhne machen es genau so, trinken stark dabei und pflegen oft betrunken zu sein. Er hatte zehn Geschwister gehabt, von denen drei an Diphteritis und Fraisen in den ersten Lebensjahren starben, es leben zwei Brüder und fünf Schwestern, sämtliche gesund, auch die drei verheirateten Schwestern haben gesunde Kinder.

Er selbst hatte keine Fraisen, fing bald zu laufen an und zu sprechen, war kein Bettnässer und hatte keine Schreckträume. Als Schuljunge machte er Scharlach mit. In der Schule kam er gut fort.

Seiner Ansicht über die politischen Parteien: „eine Partei sei wie die andere, jede will nur Geld haben", kann man eine gewisse Rechtfertigung nicht versagen.

Was seine Tat anbelangt, so sieht er selbst ein, daß der ganze Gedanke krankhaft war. Wenn er einen gesunden Menschenverstand hätte, möchte er sich um die Priester überhaupt nicht kümmern, sie gar nicht anschauen und gewiß nicht nach ihnen schießen; denn damit richtet man nichts aus. Die zeitliche und örtliche Orientierung ist gut und genau. Seine Kenntnisse entsprechen denjenigen eines Absolventen einer Mittelschule. Sein Benehmen ist, den Umständen angemessen, achtungsvoll, ruhig und willig, der Gesichtsausdruck intelligent, die Auslösung der Vorstellungen rege, die Antworten logisch, insoweit es sich nicht um die Motivierung seiner Tat handelt. Das Benehmen in der Untersuchungshaft war befriedigend.

Das Gutachten kommt zu dem Ergebnisse, daß das ganze Gehirn des Untersuchten den großen Vorrat unbearbeiteter, schwerer Vorstellungen nicht fassen und unterscheiden konnte.

In seiner krankhaften und verrückten Erkenntnis beging er die ihm zur Last gelegte Tat, er ist geistig abnormal, leidet an Wahnsinn und krankhaften Zwangsvorstellungen und **muß für unzurechnungsfähig erklärt werden.** Er ist unfähig, die Folgen seiner Handlung zu erkennen, kann für seine Handlung nicht verantwortlich gemacht werden und beging die strafbare Handlung in einer Sinnesverwirrung.

J. V. beging eine Tat gegen die Sicherheit eines menschlichen Lebens, seine Krankheit ist eine derartige, daß er eine ähnliche Tat wieder begehen könnte. Es ist demnach nötig, daß er solange in einer Irrenanstalt untergebracht wird, soweit seine verrückten Wahnideen und Zwangsvorstellungen nicht in den Hintergrund treten.

V. wurde am 10. April 1907 in die Landes-Irrenanstalt in Prag geschafft.

Vom inneren Werte vollends abgesehen, ist das Gutachten der Prager Psychiater in bezug auf die Technik des Gutachtens nicht ohne Interesse und es sei mir gestattet, an dieser Stelle einiges über die Gutachtertätigkeit zu erwähnen.

Es ist heute noch eine strittige Frage, ob das Gutachten des Gerichtspsychiaters die Paragraphen des Strafgesetzes zitieren soll, unter welche es das Ergebnis der Untersuchung subsumiert. Wir lesen häufig am Schlusse der Gutachten der Psychiater den Satz: Der Täter gehört sonach unter den Schutz des § 51 D. R. St. G. oder es sind die Voraussetzungen des § 2 lit a, b oder c ö. St. G. vorhanden.

Professor Aschaffenburg aus Köln a. Rh. hat in dem i. J. 1907 abgehaltenen, internationalen Kurse der gerichtlichen Psychologie und Psychiatrie zu Gießen die Ansicht vertreten, daß der Gerichtsarzt zu einem solchen Schlußsatze nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet sei. Er begründete diese Ansicht unter anderem damit, daß durch die bestimmte Anführung der Gesetzesstelle seitens der Gerichtspsychiater jedweder Zweifel des Gerichtes oder der Staatsanwaltschaft im vorhinein ausgeschlossen ist und eine Ergänzung und wiederholte Prüfung des Gutachtens erspart bleibt. Es läßt sich nicht leugnen, daß für diese Ansicht vieles spricht, insbesondere, der vom Professor Aschaffenburg ins Treffen geführte Grund. Ich kann aber trotz alledem seine Anschauung nicht teilen. Das Gutachten der Prager Universitätslehrer beinhaltet eine solche bestimmte Subsumption nicht, wogegen ich in den sonstigen Gutachten in der Regel eine bestimmte Erklärung, der Untersuchte falle unter den Schutz des § 51 St.-G. oder dem Untersuchten komme der Schutz dieser Gesetzesstelle nicht zustatten, fand. Ich verweise darauf, daß der Sachverständige nach

Krafft-Elbing das Resultat seiner Beobachtungen und die Deutung seines Befundes in Form eines Gutachtens klar zu legen und zusammenzufassen hat, und daß der Tenor des eigentlichen Gutachtens die Begründung des etwa vorgefundenen anomalen Zustandes gegebenenfalls als eines krankhaften zu bilden hat. Derselbe Schriftsteller warnt vor Anwendung juristischer Termine und vor Übergriffen in fremdes Gebiet.

Es mag mich bedünken, daß eine Entscheidung des Sachverständigen der § 51, D. R. St. G. oder der § 2 a — c ö. St. G. sei vorhanden oder nicht, wenn die Darstellungen und Schlußfolgerungen des Sachverständigen in klarer, präziser und gemeinverständlicher Sprache stattfinden, zu mindestens überflüssig ist, falls sie nicht ein Präjudiz für das Gericht oder den Staatsanwalt in sich begreifen soll. Wir kämen mit dem Paragraphen 260 der deutschen St. P. O. und dem § 134 der österr. St. P. O. in Kollision und an dem Grundsatze, daß das Gutachten für den Richter nicht bindend sein kann, und darf, hält insbesondere die reichs-deutsche Strafprozeßordnung fest; schließlich und endlich ist die eigentliche Aufgabe des Gerichtspsychiaters die Feststellung der Geistesgesundheit oder Krankheit, nicht aber der Zurechnungsfähigkeit und Willensfreiheit.[1]) Die präzisen Schlußfolgerungen der Prager Psychiater über den von mir beschriebenen Priesterangreifer lassen doch ganz gewiß keinen Zweifel über das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein eines Strafausschließungsgrundes übrig und doch finden wir keine der Gesetzesstellen angezogen und es folgte dieser Erklärung der Prager Psychiater sofort der Antrag der Reichenberger Staatsanwaltschaft auf Einstellung des Strafverfahrens gegen V. wegen versuchten Mordes und Religionsstörung. Die Befragung der Psychiater, ob ein Strafausschließungsgrund des § 2 St. G. da sei oder nicht, war bei dem klaren Wortlaute des Gutachtens ganz und gar überflüssig, und so scheinen mir die Besorgnisse des Professor Aschaffenburg, die er dem gerichtlichen Verständnisse des Gutachtens gegenüber den rich-

1) Vergleiche die Motivenberichte zum § 51 D.R.St.G. und den § 134 d. österr. St.P.O., ferner Hoffmanns Lehrbuch der gerichtl. Medizin IX. Auflage § 33 u. folg. und die im Lehrbuche d. Krafft-Ebing angeführte Literatur.

Nachtrag bei der Korrektur: „In meinem Artikel: Zur Besprechung des „Unzurechnungsfähigkeitsparagraphen“ am österreichischen Irrenärztetage zu Wien, am 5. Oktober 1907“ (Allg. öster. Gerichtszeitung, 58. Jahrg., Nr. 58 bei Manz) versuchte ich nachzuweisen, daß dem sachverständigen Psychiater die Beantwortung der Frage der Zurechnungsfähigkeit überhaupt nicht zusteht, sondern, daß sich dieser einzig und allein mit der Frage zu befassen hat, ob der Beschuldigte zurzeit der Begehung der Handlung geistesgestört war.

terlichen und staatsanwaltschaftlichen Organen zu hegen scheint, bei Vorhandensein eines klaren und wohlbegründeten Gutachtens nicht ganz begründet. Das vorangeführte Gutachten über Josef V. vermeidet ferner die Stellung einer ärztlichen Diagnose der Geisteskrankheit des Untersuchten. Auch dieses scheint mir das Richtige zu sein, und ich glaube, daß, wenngleich die Ausführungen der Gerichtspsychiater über das Vorhandensein einer bestimmten Geisteskrankheit von unleugbarem wissenschaftlichem Wert sind, eine umfassende Diagnose und weitläufige Begründung des Umstandes, es läge diese und nicht jene der feinen Abarten der Geistesstörungen vor, in das Gutachten nicht hinein gehörten. Damit soll selbstverständlich nicht gesagt werden, daß sich der Gerichtspsychiater über die Art der Geistesstörung ausschweigen müßte; ich meine nur, daß der Gerichtspsychiater den an dem Strafverfahren beteiligten Personen zu sagen hat, welch' anomaler Zustand des Untersuchten vorgefunden wurde, in wie fern dieser Zustand krankhaft sei, und warum.

Die wissenschaftliche Behandlung der rein medizinischen, oft an sich sehr strittigen Frage, welche Geisteskrankheit eigentlich vorliegt und warum diese und nicht jene Diagnose platzgreift, gehört in kein Gutachten, welches für das Gericht bestimmt ist, sondern meinetwegen in eine psychiatrische Fachzeitung.

Wenn ich mir ein Urteil über die Art der Geistesstörung des Josef V. erlauben darf, so würde ich auf Grund des Befundes und Gutachtens der Prager Psychiater seine Handlung als die eines Melancholikers, aus schmerzlichen Gefühlen und aus Zwangsvorstellungen hervorgegangen, erklären. Hiefür sprechen die im Befunde festgestellten Furchen der Stirn, (vergl. „Omega melancholicum".) und der „indirekte Selbstmord" ausgedrückt in der Erklärung des Josef V., er werde den Priester töten und werde dafür gehängt werden und ferner der beabsichtigte, aber nicht vollführte Selbstmord des Josef V. und seine Zwangsvorstellungen, die ihn in einen wahren psychischen Notstand brachten, wobei die Befreiung von seinem trostlosen Zustand um jeden Preis erlangt werden wollte.

Die Prüfung, ob dieser Versuch der Diagnose, der richtige ist überlasse ich dem geschulten Psychiater. [1])

1) Nach Beendigung des Aufsatzes hatte ich Gelegenheit, die Krankengeschichte des V., aufgenommen in der Landesirrenanstalt in Prag, zu lesen: als Diagnosis wird dementia juvenilis angeführt. Abweichende Beobachtungen des Zustandes des V. sind darin keine angeführt, V. wird als verschlossener, nur selten zugänglicher Kranke geschildert.

II.

Ein geistesgestörter Hochstapler.

(Mit Tafel I—III.)

Zur Einleitung.

Die Skizzen, welche Professor G. Aschaffenburg in seinen Vorträgen im internationalen Kurse der gerichtlichen Psychologie und Psychiatrie zu Gießen, 1907, über die Hochstapler entwarf, blieben gewiß einem Jeden der Teilnehmer in bester Erinnerung; der Vortragende beleuchtete vom Standpunkte eines scharfsinnigen Psychologen und Kenners des Strafrechtes die seelischen Vorgänge des bewegten Lebens dieser sozial so sehr gefährlichen Mitglieder der Gesellschaft und erzählte eine Begebenheit aus eigenem Leben, wie ihn ein Hochstapler besuchte, über das ihm gewährte Viaticum beleidigt war, dann einen hochtrabenden Vortrag über seine unzweifelhafte Ehrenhaftigkeit hielt, zum Schlusse Geld vom Schreibtische nahm und sich entfernte. Sehr treffend charakterisierte Aschaffenburg diese Erscheinung: „Es war keine Komödie, die der Hochstapler durch seinen schauspielerischen Vortrag gespielt hätte, nein, in dem Augenblicke sprach er aus der innigsten Überzeugung seines verunglückten Genies, er fühlte und empfand als ein wirklicher Ehrenmann.“ Ebenso treffend und übereinstimmend mit dieser Charakteristik urteilt der Staatsanwalt Dr. Erich Wulffen in seinem Werke über den Dieb Manolescu, indem er sagt: Er (Manolescu) spielte nicht den eleganten Hotelgast, während er stahl, sondern er war es wirklich. Solche Gaben lassen sich nicht anlernen und einstudieren, sie sind da und machen sich geltend.“

Ganz richtig beurteilt der letztgenannte Verfasser die Ursachen der „Wiedergeburt“ Manolescu's; das am Schlusse dieses Werkes befindliche Urteil Wulffens, Manolescu sei trotz der von ihm behaupteten „Regénération“ in seinem Innern unwandelbar, ist vollkommen begründet. (Vgl. Dr. Erich Wulffen: Manolescu und seine Memoiren. Kriminalpsychologische Studie. Langenscheidt. Berlin. 1907.)

Ein interessantes Bild bietet die Lebensgeschichte des Eduard C., eines der gefährlichsten internationalen Betrüger. Der Leser wird das Nähere aus der nachfolgenden Schilderung erfahren: hier sei nur darauf hingewiesen, daß ich mich in Anbetracht des seltenen Falles eines paranoitischen Hochstaplers, welcher von einem Psychiater für einen gefährlichen Simulanten gutachtlich erklärt, von einer Reihe Untersuchungsrichter und Staatsanwälte mit aller Bestimmtheit als solcher betrachtet wurde, zur Veröffentlichung einer Studie über diesen sonderbaren Verbrecher für verpflichtet erachtete.

I.

Die Geschäftstätigkeit des am 7. Oktober 1874 in K. in Böhmen geborenen Eduard C. beginnt im Mai 1893 im Orte Ladovitz bei Brüx in Böhmen, er gründete dort nach einiger elektrotechnischer Praxis ein Geschäft für Elektrotechnik und nahm mit Rücksicht auf eigene Minderjährigkeit einen einfachen aber eigenberechtigten Bergarbeiter als Gesellschafter. Es war ihm gewiß bekannt, welchen Eindruck die richtige Benennung des Geschäftes, die gut angebrachte Andeutung über den Umfang des Unternehmens und die vornehme Ausstattung der Geschäftsbriefe auf die Geschäftswelt macht; die Geschäftsbögen und sonstige Geschäftsbriefe des neunzehnjährigen Unternehmers erhielten deshalb den Aufdruck: „F. C. Werkstätte für Elektrotechnik, Telegrammadresse: Elektron-Ladovitz, Fabrikation und Installation elektrischer Anlagen jeder Art und Größe. Besondere Spezialitäten-Kostenvoranschläge und Preislisten gratis und franko.“ Auch für Referenzen sorgte der junge Geschäftsmann und führte als solche den Kaufmann Eduard C. in Komotau und den Elektrotechniker Bohumil Bartak in Prag an. Die nur an erstklassige Fabriken ergangenen Bestellungen brachten in kurzer und bunter Reihenfolge Dynamomaschinen, Glühlampen, photographische Apparate, Bohrmaschinen, Schraubstöcke, und Werkzeuge aller Gattungen ein. Es ist für die spätere kriminelle Tätigkeit des C. von Bedeutung, seine Tricks gleich beim Beginn schärfer zu beleuchten — wir werden sehen, daß C. bis 1907 dieselben Grundsätze beobachtet hat. Haben nun vorsichtige Kaufleute bei den angegebenen Referenzen nachgefragt, so lief sowohl seitens des Eduard C. als auch des Bohumil Bartak die beste Empfehlung ein; es ist leicht zu erraten, daß der Ladovitzer Unternehmer seine Referenzen selbst besorgte, nur nebenbei sei bemerkt, daß außer technischen Objekten auch manche in das Fach nicht einschlägige Waare bestellt, geliefert und nicht bezahlt blieb, so z. B. Harzer Kanarienvögel, Amazonenpapageien und Windhunde.

Auf diese Art arbeitete die Firma F. C. bis Ende Januar 1894 in Ladovitz und versuchte während dieser Zeit einige elektrotechnische Leistungen, C. begab sich dann nach Prag, um dort angeblich Beschäftigung im elektrotechnischen Fache zu suchen. In der Tat entstand Ende Juli 1894 in Prag ein elektrotechnisches Geschäft, welches, wie der Briefbogen besagt, die Lieferung von Maschinen, Gas- und Petroleummotoren, Fahrrädern, Bogenlampen, Akkumulatoren usw. zum Gegenstande hat. Fast zu gleicher Zeit hat die Geschäftswelt von einem ähnlichen, am selben Platze gegründeten elektrotechnischen Etablissement die Kunde erhalten und es läßt sich leicht vermuten, daß unser C. der alleinige Inhaber der beiden Firmen gewesen ist. Eduard C. hat in diesem Abschnitte seines Lebens einen großen Fehler gemacht, den er später sorgsam vermieden hat: er arbeitete zu lange in einem und demselben Orte. So mußte es kommen, daß er am 22. Oktober 1894 von der Prager Polizei verhaftet und dem k. k. Kreisgerichte in Brüx zur Untersuchungshaft gebracht wurde, wo er bei der Hauptverhandlung am 14. August 1894 wegen mehrfachen verbrecherischen Betruges zum schweren Kerker in der Dauer von einem Jahre verurteilt wurde. C. trat die Strafe sofort an und verließ das Brüxer Strafhaus am 8. Juli 1896 nach Verbüßung eines Teiles der Strafe in Einzelhaft.

Es waren offenbar die schlechten Erfahrungen im eigenen Vaterlande, die den C. ins Ausland trieben, aktenmäßig steht fest, daß C. Ende Oktober 1896 in Hamburg auftaucht. Wo er die Zeit zwischen der Entlassung aus dem Brüxer Gefängnisse und dem Beginne seiner Tätigkeit in Hamburg zugebracht hat, konnte ich nicht feststellen, nach seinen Angaben bei dem Hamburger Untersuchungsrichter war er teils in Wien, teils in Prag und ist am 13. Oktober 1896 nach Hamburg gekommen, um nach Amerika auszuwandern.

C., welcher jetzt zum vollkommenen Hochstapler wurde, gründete in Hamburg zwei Geschäfte zugleich: das eine lautet nach dem stilgerechten Aufdrucke der Geschäftsbögen „C. Mertens, Ingenieur, technisches Geschäft Hamburg, Neuerwall“, während das andere unter der Firma „Eduard C., elektrotechnische Anstalt Hamburg-Brandtwiete“ in einem anderen Stadtteile sein Contor hat. Nach dem Rapporte der Hamburger Kriminalpolizei existierten die Kontors Mertens und C. seit dem 1. November 1896, am 12. Januar 1897 fand man die Kontors verschlossen — der Inhaber verschwand unter Zurücklassung einiger Schreibmaschinen, ferner einiger offenbar nicht rechtzeitig verkaufter Arm- und Kronleuchter spurlos, nachdem er zuvor klugerweise den Briefkasteneinwurf an der Kontortür von

Innen aus zugenagelt hatte. Den Hamburger Aufenthalt hat C. reichlich ausgenützt, er ließ sich von etwa 50 auswärtigen Firmen buchhändlerische Werke, Motorfahrräder, Schreibmaschinen, photographische Apparate, Kinematographe, Fahrräder, Waffen, Bambusmöbel u. s. w. liefern, welche Gegenstände er alsbald verkaufte mit dem Erlöse das Weite suchend. Durch Einschaltung billigster Angebote in den verschiedenen Zeitungen fand er zahlreiche Abnehmer, außerdem stand er offenbar in Verbindung mit den in jeder Großstadt ansässigen Hehlern. Gleich den anderen Hochstaplern und internationalen Dieben macht C. vertrauliche Bekanntschaften mit Prostituierten, so finden wir in dem Hamburger Strafakte einen glühenden Liebesbrief an eine Prostituierte datiert Prag am 31. Januar 1897.

Im Monate März 1897 war die Bewohnerschaft der Stadt Leipzig um ein elektrotechnisches Institut reicher; Herr J. Strach, Mitinhaber der Firma F. R. Naumann eröffnete im Königshause Markt 17 ein Geschäftslokal, befestigte an der Tür ein vornehmes Firmaschild und versendete alsbald an namhafte Industrieunternehmungen seine prahlerisch ausgestatteten Bestellungen. Diese verfehlten ihre Wirkung nicht: Wollwaren, Kinematographen, Fahrräder und Schreibmaschinen wurden anstandslos geliefert und schnell verläßt C. Ende April 1897 Leipzig, das in seinen Briefbögen gegebene Versprechen der sofortigen Zahlung gänzlich mißachtend; er hinterläßt in Leipzig genau so wie in Hamburg die einzige „Legitimationsurkunde“: den Haftbefehl des Staatsanwaltes.

In der Zeit vom Juni 1897 bis Juli 1897 beherbergen den C. zwei seit alters im regen Verkehre stehende Nachbarstädte Zittau i. S. und Reichenberg in Bö.; in Zittau hatte er das Maschinengeschäft J. Danninger am Roßplatz, in Reichenberg das technische Geschäft J. Braun, Neustädter Platz 18 gegründet. Beide Unternehmungen gediehen nach Wunsch und unterstützten einander durch Erteilung von Referenzen auf das Wirksamste. Ich kann an dieser Stelle die Auskunft eines Auskunftsbureaus nicht unerwähnt lassen, welches über den Herrn Braun Nachstehendes berichtete: „Angefragter stammt aus Wien, woselbst seine Eltern leben, er selbst ist noch ledig, etwa 30 Jahre alt, gelernter Elektrotechniker, war zuletzt in Prag angestellt, er stammt aus einer sehr guten Familie, dessen Onkel war sogar General, dessen Bruder Leutnant, sein Vater ist Oberst und soll in besten Verhältnissen leben“. (Der Vater C.'s war Büchsenmacher der österreichischen Landwehr). Im Juli 1897 versah die Zittauer und die Reichenberger Post die für Danninger-Braun eingelangten

Briefschaften mit den Vermerken der Unbestellbarkeit — nach Breslau, woselbst sich C. in der Ohlaurstrasse als Inhaber eines elektrotechnischen Geschäftes J. Braun niederließ, konnte die Post C.'s Sendungen Mangels eines diesbezüglichen Auftrages nicht nachsenden. J. Braun bestellt auf die uns bekannte Art Schreibmaschinen, Treibriemen, elektrische Apparate, Bernhardinerhunde, Schreibtische, Bügeleisen, Edisonsfassungen, Brockhaus Lexika und Kinematographe und trachtet nach glücklichem Verkaufe dieser schönen Sachen Breslau zu verlassen. Er geht nach Dresden und wird dort am 28. August 1897 von der Polizei verhaftet und als der langgesuchte Eduard C. erkannt, es erfolgt seine Einlieferung an das k. Landgericht in Breslau, von welchem er am 6. Januar 1898 wegen Urkundenfälschung in Verbindung mit Betrug in 12 Fällen zum Zuchthaus in der Dauer von 5 Jahren und 10 Jahren Ehrenverlust verurteilt wurde. Nach Verbüßung von einem Monate und 10 Tagen der Strafzeit wird C. an das Landgericht in Hamburg zur Untersuchungshaft gebracht, um dort wegen der in Hamburg verübten Betrügereien zur Verantwortung gezogen zu werden. Wir finden bisher in den Akten keine Amtsbemerkung, wornach C. den Eindruck eines Geistesgestörten gemacht hätte, seine Unterschriften bieten nichts Auffäliges. C. wird dann aus dem Hamburger Untersuchungsgefängnis dem Landgerichte zu Bautzen zugeführt, bei welchem die Anklage wegen der in Zittau verübten Betrügereien erhoben wurde. Die Feststellungen des Verhandlungsprotokolles vor diesem Gerichte (3. Juni 1898) sind nun für uns wichtig, weil hier die ersten Zeichen der Geistesstörung des C. amtlich beurkundet werden; es heißt in dem Hauptverhandlungsprotokolle wörtlich: „Der Angeklagte wurde über seine persönlichen Verhältnisse vernommen, er beantwortet jedoch die an ihn gerichteten Fragen in völlig unverständlicher Weise, murmelte unzusammenhängende Worte wie „Ebbe und Flut, der größte Motor der Weltfabriken, chinesische Arbeiter“. Der Gerichtshof beschloß die Vertagung der Hauptverhandlung, „da der Angeklagte sich als nicht vernehmungsfähig darstellte, entweder dem Wahnsinne verfallen ist oder solchen simuliert“. Der Gefängnisarzt in Bautzen versah den Akt mit der Bemerkung, C. mache den Eindruck eines Geisteskranken (Paranoia) und C. sollte nach Hamburg zurückgebracht werden.

Am 3. Juni 1898 ist C. am Dresdener Hauptbahnhofe seinen Begleitern entwichen; er sprengte die Türe der dortigen Gefängniszelle, obwohl er laut Berichtes der Schutzmannschaft an beiden Händen gefesselt war.

Es wird wohl keineswegs überraschend wirken, wenn wir den C. bald nach seiner Flucht in voller Arbeit treffen; es ist anzunehmen, daß er sich die allernötigsten Betriebskapitalien zum Teile von seiner damals noch lebenden Mutter, zum Teile von Hehlern und sonstigen Komplizen verschafft hat. In der zweiten Hälfte Juni 1898 erschwindelte C. in Pilsen eine Menge Fahrräder, indem er sich hinter dem falschen Namen des Maschinenhändlers Franz Hoffmann verbarg. Er verließ Mitte Juli 1898 Pilsen, um vom 18. Juli bis 16. August 1898 den Fahrradschwindel in München unter dem Namen eines Josef Huber, fortzusetzen. Als C. Hartmann, Inhaber eines Maschinengeschäftes und Generalvertreter der Firma The Electric Elevator Company in N.-York sammelte C. in Köln am Rhein bis 27. September 1898 Bücher, Pianos, Schreibmaschinen, Motorfahrräder, Bohrmaschinen, Herrnkoffer, Möbelstücke, Wirkwaren, Ziehharmonikas und sonstige Musikwaren, er tritt noch im selben Monate in Berlin als H. Dub, Inhaber eines Handschuh — und Cravattenlagers auf; um die Lieferanten vollends zu betören und zur sicheren und möglichst raschen Lieferung zu veranlassen, versah C. seine prunkhaften Briefbögen mit dem vielsagenden Vermerke: Telefon Nr. 367 und „Depositenconto bei der Berliner Bank". Neben dem umfangreichen Warenschwindel betreibt C. von nun an den Kautionsschwindel; es ist empörend, die Berichte der Opfer zu lesen, welche dem Schwindler mitunter die letzten Ersparnisse überantwortet haben. Mit unglaublicher Kühnheit läßt sich nun C. in Prag nieder, und betreibt als Franz Werner, Abzahlungsgeschäft Berlin, Leipziger Straße 79 und Prag Sokolstraße 66" einen ausgiebigen Warenschwindel. Zu gleicher Zeit begeht er als „Franz Lange, Juwelier in Prag Wenzelsplatz" die abscheulichsten Kautionsschwindeleien, die Betrügereien des C. sind während des Prager Aufenthaltes zu einer förmlichen verbrecherischen Raserei angeschwollen. Bei der Ausführung der Betrügereien in Prag war dem C. sein am 22. August 1885 geborener, somit damals dreizehnjähriger Halbbruder Josef behilflich, wir werden diesen Menschen im Jahre 1907 als Untersuchungshäftling in Cottbus wieder finden.

C. reiste nach Weihnachten 1898 von Prag nach München ab, woselbst er am 27. Dezember verhaftet agnosziert, und bis zum 26. September 1903 an Verübung weiterer Betrügereien durch Freiheitsentziehung gehindert wurde; wir wollen seine Erlebnisse in diesem Zeitraume kurz überblicken.

Am 8. Juli 1899 erfolgte bei dem Landgerichte in München seine Verurteilung wegen Betrugs und Urkundenfälschung zu sieben-

jährigem Zuchthaus, er wurde von hier nach Regensburg übergeführt und erhielt bei dem dortigen Landgerichte am 22. Juli 1899 wegen gleichen Verbrechens ein Jahr Zuchthaus, von Regensburg brachte man ihn nach Köln, woselbst dem C. fünf Jahre Zuchthaus bemessen wurden. Über Berlin, wo er am 2. November desselben Jahres 3 Jahre Zuchthaus bekam, führte man unseren Hochstapler nach Leipzig, in welcher Stadt seine frühere Geschäftstätigkeit mit 3jährigem Zuchthause bestraft wird. Am 6. Dezember 1899 langt der wahrlich wie von Erinnyen gehetzte Mensch im Zuchthause zu Brieg an, sein Strafantritt hat mit dem 20. November begonnen. Es folgt noch die fortgesetzte Verhandlung in Bautzen, welche am 29. Dezember 1899 mit neuerlicher Verurteilung zu 3jährigem Zuchthaus endet. C. sitzt am 30. Dezember wieder im Brieger Zuchthause, von weiteren Verhandlungen verschont, das Auslieferungsbegehren der österreichischen Gerichte hatte bei der Strafbemessung der vorgenannten Gerichte gute Wege.

Fragen wir nun nach der Art und dem Inhalte der Verantwortung C.'s bei den mehrfachen Einvernehmungen, so finden wir, daß seine Rechtfertigung nicht die gleiche ist. Wenn er auch manchmal die verschiedenen Betrugsfakten zugibt, so stellt er jedwede Schädigungsabsicht grundsätzlich in Abrede; wir werden in der Folge erfahren, daß diese Angabe mit den verrückten Ideen des C. vollkommen übereinstimmt. Oft versagte das Gehirn des Beschuldigten, er sprach irre und dies veranlaßte manchen Justizbeamten zu der Annahme, C. sei ein Simulant, doch wäre es ungerechtfertigt, daraus den Justizorganen einen Vorwurf zu machen, weil die Handlungsweise und das Verhalten C.'s zu einer solchen Annahme geradezu herausgefordert haben. Ich erwähne noch den für den Prozessualisten interessanten Beschluß des Landgerichtes in München, wornach die gegen C. durch das Landgericht München, Regensburg und Berlin erkannten Einzelstrafen auf eine Gesamtstrafe von 15 Jahren Zuchthaus zurückgeführt wurden, in welcher Gesamtstrafe die von den Landgerichten Breslau und Leipzig ausgesprochenen Strafen nicht inbegriffen sind. Die Strafzeit des Verurteilten sollte nach dem Gesagten am 20. November 1914 enden, dieses Strafende verschiebt sich mit Zusatz von 34 Tagen bis zum 24. Dezember 1914.

Ich habe bereits die bei der Hauptverhandlung in Bautzen aufgetauchten und objektiv festgestellten Zweifel an der Zurechnungsfähigkeit des C. erwähnt; die Frage der Zurechnungsfähigkeit wurde beim Landgerichte in München akut und vom Gerichtshofe nach Zuziehung eines Sachverständigen dahin gelöst, daß C. für einen ge-

fährlichen Simulanten erklärt wurde. Der Ausbruch aus der Zelle des Bahnhofes in Dresden, ein wiederholter Fluchtversuch in München (Durchsägen der Gitterstäbe), das Verhalten des C. bei der Hauptverhandlung mußten notwendig den Verdacht der Simulation erwecken, ganz abgesehen von dem in dem letztangeführten Sinne abgegebenen Gutachten des Gerichtsarztes. Das Verhalten des C. in München verdient unsere volle Aufmerksamkeit; C. erzählte selbst dem Münchener Untersuchungsrichter, er sei in der amerikanischen Irrenanstalt Buffalo New-York State Insane Asylum (!) untergebracht worden, er sei erblich belastet, der Bruder der Großmutter mütterlicherseits habe eine seit 20 Jahren irrsinnige Tochter, er selbst habe 1896 in Wien einen Selbstmordversuch gemacht, indem er in den Donaukanal sprang, indessen hatten die vom Münchener Untersuchungsrichter angestellten Erhebungen ein negatives Ergebnis. Der Bruder des C. (damals österreichischer Oberleutnant), berichtete dem Gerichte, er wisse nichts von Geisteskrankheiten in der Verwandtschaft, er habe seinen Bruder seit 1891 nicht gesehen; auch die übrigen Angaben C.'s fanden keine amtliche Bestätigung. Noch merkwürdiger war das Verhalten des Beschuldigten in der Hauptverhandlung: er gab an, er heiße nicht C., sondern stamme aus der Dynastie der chinesischen Herrscher Ming, sein anscheinend apathisches Benehmen änderte er, als sein Verteidiger neuerliche Beweisaufnahmen verlangte und die Zuziehung zweier Irrenärzte in Antrag brachte, da klatschte er vergnügt in die Hände und erzählte ferner, er sei an einem Tage von Prag nach Amerika mit Luftschiff gefahren, Explosionsmotor sei die größte Erfindung, wenn das gemacht ist, werde er alles bezahlen, die Fahrräder habe er bezogen, sein Vormund sei General [1]) und werde alles bezahlen, Millionen stehen ihm zur Verfügung. Am 10. Juli 1899 (sonach zwei Tage nach der Hauptverhandlung), schloß ein Vernehmungsrichter in München das Protokoll mit der Bemerkung, daß eine eingehende Vernehmung des C. schlechterdings unmöglich sei, derselbe zittere und verweigere jede Auskunft.

Als der Sträfling C. im Zuchthause zu Brieg über gerichtliches Ersuchen in Angelegenheit der ihm beschlagnahmten Sachen gehört werden sollte, erklärte der Gefängnisarzt zu Breslau, C. sei so krank, daß eine Vernehmung ausgeschlossen ist (4. November 1902). Wie C. sein Vorgehen selbst auffaßt, zeigt ein Brief vom 27. Oktober 1901 an die Oberstaatsanwaltschaft in Berlin, in welchem er in lang-

1) Tatsächlich war ein Oberst zum Vormunde der Kinder bestellt, welcher sich als Oberleutnant in hochherziger Weise der Kinder des Büchsenmachers angenommen hatte.

atmiger Weise darzutun sucht, er habe lediglich etwa 25000 Mark „Kreditschulden" kontrahiert. Das sei alles, was man ihm vorwerfen könne, er sei aber berechtigt gewesen, soviel Geld aufzunehmen, da seine „ungeheuren" Erfindungen den genannten Betrag an Wert um das Vielfache übersteigen. — Die Idee dieser Erfindungen bildet den Kern seiner Verrücktheit.

Am 25. November 1902 erklärte Prof. Bonhoeffer in Breslau den C. für einen originären Paranoiker, worauf dieser aus dem preußischen Staatsgebiete ausgewiesen und am 30. Juli 1903 in Mittweida von 2 Transporteuren der Landesirrenanstalt Prag übernommen wurde. Von dort ist C. am 26. September 1903 entwichen. Mir fehlen die näheren Daten über die Flucht aus der Prager Irrenanstalt, es ist mit Sicherheit anzunehmen, daß C. für die erste Zeit bei Bekannten Unterkunft fand. Nach einer Notiz des Neuen Wiener Journal soll C. in Gesellschaft eines Porzellanmalers entwichen sein, sie blieben auf dem Gange zum Abendbrode zurück, kletterten über die Anstaltsmauer ins Freie und ließen in ihren Eßschalen Zettel mit folgendem Inhalt zurück: „Ich überlasse mein insektenfreies Bett meinem Nachbar, damit er nicht auf dem Boden schlafen muß" und „dem Herrn Professor danke schön für die Wasserkur ich habe mich entschlossen fürderhin Bier zu trinken". (Eine amtliche Bestätigung dieser Umstände liegt mir nicht vor, weshalb ich für die Richtigkeit dieser Fluchtschilderung keine Verantwortung übernehme).

C. war kurz darauf in Wien, welcher Umstand daraus hervorgeht, daß ein Oberaufseher der Breslauer Anstalt von ihm eine am 20. Oktober 1903 in Wien aufgegebene Ansichtskarte erhielt, die Karte ist mit Edi Edison, Fürst von Palmyra unterschrieben.

Die Fortsetzung der kriminellen Tätigkeit des C. konnte ich aktenmäßig erst für den 1. November 1903 feststellen, an welchem Tage er in Halle a. S. als Ingenieur A. Holub, Lager und Lieferung moderner Spezialartikel der Elektrotechnik auftrat. Die Warenschwindeleien wurden nach dem alten Muster inszeniert und C. verließ am 18. November 1903 Halle um einen ähnlichen Betrug auszuführen, wie wir ihn schon anläßlich seines Zittau-Reichenberger Aufenthaltes kennen gelernt haben. Als Ingenieur Ferdinand Pohl, Generalvertreter der Sun Electric Company in London etablierte er sich in Bodenbach, als Spediteur Josef Reismann verübte er in Dresden eine Reihe von Bestellungsschwindeleien. In der zweiten Hälfte des Monats November 1903 errichtete C. in Bremen zwei Niederlassungen, die eine unter dem Namen C. Behrens, Export, Import Hopfenstraße, die andere unter dem Namen R. Rosenauer, am Breiten

Weg. Seinen uns genau bekannten Trick kompliziert C., um die Lieferanten vollends zu täuschen dahin, daß er in den unter dem Namen Behrens hinausgehenden Bestellungen die Dienste des Spediteurs Rosenauer empfiehlt; die Lieferanten befolgten gerne die Empfehlungen des Auftraggebers, und der Spediteur Rosenauer beeilte sich die eingegangene Ware dem Herrn Behrens sobald als möglich zu bringen. Die große Geschäftskarte des Rosenauer, welche Behrens seinen Bestellungen beizuschließen pflegte, lautet: „R. Rosenauer, Spediteur Bremen, Fernsprecher Nr. 3537 A. B. C. Code used. Übernahme von Speditionen und Kommissionen, Verfrachten jeder Art. Verzollung und Einlagerung. Tropensichere Verpackung. Incasso. Vertretung in allen Hauptstädten.“

Die Bremer Kriminalpolizei verhaftete am 19. Januar 1904 Behrens-Rosenauer, der Bremer Untersuchungsrichter hatte sofort den Eindruck, daß C., dessen Identität bald festgestellt wurde, geistig nicht normal sei. Über Äußerung des Gerichtsarztes, C. biete Zeichen einer Geisteskrankheit, wurde C. am 21. Januar 1904 in die Irrenanstalt Skt. Jürgen-Asyl gebracht, aus welcher er am 28. Mai 1904 entwichen ist.

Bereits Anfang Juli arbeitete C. als R. Rosenauer in Brandenburg. Mitte Juli eröffnete er unter der Firma Rudolf Wilhelm Neumann in Berlin, Generalvertreter der Elektromobile Co. New-York U. S A. ein Geschäft und beging eine Reihe Waren- und Kautionsschwindeleien, deren Umfang am besten der Umstand beweist, daß C. in einigen Tagen des Berliner Aufenthaltes die Geschäftswelt um 48000 M. geschädigt hat. Über Stettin, wo er als Ingenieur Viktor Sitta oder Karl von Sitta sein Unwesen trieb (August 1904), ging er nach Görlitz, um nach kurzem Aufenthalte in Küstrin, in Berlin einzutreffen. Dort wurde seiner Tätigkeit durch die am 5. August 1905 erfolgte Verhaftung vorläufig das Ziel gesetzt. In dem unter dem Namen E. Waldhausen verhafteten Manne wurde bald der jetzt zu einer traurigen Berühmtheit gelangte C. festgestellt, bei den gerichtlichen Verhören trat nun seine Verrücktheit immer deutlicher zu Tage, er nannte sich Edison und machte jedes ordentliche Verhör unmöglich. Auf Grund des Gutachtens des Gefangenhausarztes zu Alt-Moabit wurde C. am 16. November 1905 in die Irrenanstalt Herzberge gebracht, aus welcher er von seinem Bruder Josef C. genannt S. am 4. Januar 1907 abgeholt wurde, angeblich, um in einer Privatheilanstalt in der Nähe Prags untergebracht zu werden; am 5. Januar ist C. in Prag seinen Begleitern entsprungen, offenbar nicht ohne Unterstützung seines Halbbruders, gegen welchen bei dem Prager

Landesgerichte wegen Verbrechens der Vorschubleistung das Strafverfahren noch anhängig ist. Beide Brüder wurden im März 1907 in Cottbus verhaftet, C. hat zuvor in Lübeck und Magdeburg seine alten Warenschwindeleien fortgesetzt. Bei der Verhaftung in Cottbus wußte C. („Ingenieur Clesca") seine Verantwortung derart glaubhaft vorzubringen, daß er aus der Haft entlassen wurde, bevor sein wirklicher Name sichergestellt werden konnte. Seinen Halbbruder wollte C. gar nicht kennen. Er wurde am 18. April l. J. in Wien verhaftet, als er im Begriffe war einen Poste-restante-Brief am Postschalter abzuholen, vor der Verhaftung hat C. unter dem Namen eines Ingenieurs Steinhauser in Linz etliche Schwindeleien ausgeführt. Zur Führung der Voruntersuchung war nun das Kreisgericht in Reichenberg zuständig, die vorhandenen Gutachten machten eine neuerliche Untersuchung seines Geisteszustandes überflüssig und so verfügte der Verfasser dieser Studie die Überführung des unsteten Wanderers in die Landesirrenanstalt in Prag, wo C., wie wir wissen schon einmal zuvor untergebracht war und welche ihn seit dem 21. Juni 1907 wieder beherbergt. [1])

Die verbrecherische Tätigkeit des C. hat voraussichtlich nunmehr ein Ende erfahren, der von ihm angerichtete Schaden beträgt einige 100 000 Mark und es scheint mir die Äußerung des „Wiener Neuesten Journals", C. sei einer der gefährlichsten internationalen Hochstapler, die die Kriminalgeschichte kennt keineswegs übertrieben. Die Korrespondenz des C. insbesondere der Inhalt des an ihn aus Paris im April d. J. abgesendeten Briefes gestattet einen tiefen Blick in die moralische Verkommenheit des C.; wir haben bereits wahrgenommen. daß C. gleich den übrigen Berufsgenossen mit Vorliebe den Verkehr mit Prostituierten sucht und mit ihnen Liebschaften anknüpft, die praktische Seite eines solchen Verkehres für sein Geschäft auszunützen nicht vergessend. Dieses kriminalistisch interessante Thema kann hier ausführlich nicht behandelt werden, ganz entschieden verdient das Verhältnis der Hochstapler zu Prostituierten die Aufmerksamkeit des Kriminalisten. Ich habe in einigen Fällen feststellen können, daß die Hochstapler zum Unterschiede von anderen Verbrechern (z. B. Dieben die zugleich Zuhälter sind) ihre vorübergehenden Zuhälterinnen recht gut behandeln, mit ihnen Liebesbriefe wechseln, welch' letzterer Umstand nicht selten zur Feststellung des

---

1) Nachtrag bei der Korrktur: C. ist laut einer mir zugekommenen Benachrichtigung am 17. September 1907 aus dieser Anstalt neuerdings entsprungen und so viel nur bekannt ist, bisher nicht festgenommen worden.

Aufenthaltes und Festnehmung des Verbrechers geführt hat. Ich will hier den Standpunkt der Betrogenen nicht unerwähnt lassen, welche sich mit der Geisteskrankheit des C. nicht befreunden konnten, sie gleichen in dieser Beziehung vielen Justizorganen, welche in ähnlichen Fällen gleich Simulation wittern, von dem Wesen derselben leider zumeist recht lückenhaft unterrichtet. Ein Beschädigter äußert sich in einer Eingabe an eine der vielen Staatsanwaltschaften, die sich mit C. befaßt haben, „er begreife nicht und es sei ihm fast unglaublich, daß eine geisteskranke Person derartige korrekte kaufmännische Briefe schreibt ..... aus dem Briefe vom ..... sei im Gegenteile ersichtlich, daß C. eine ganz vernünftige und listige Person ist".

Zu erwähnen wäre noch der Umstand, daß viele gesellschaftlich hochstehende Persönlichkeiten mit dem Kautionsschwindler C. brieflich verkehrten und sich mit ihm einließen, aus naheliegenden Gründen kann ich auf genauere Besprechung und Anführung der einzelnen Fälle nicht eingehen.

II.

Der zweite Abschnitt der vorliegenden Studie ist der gerichtsärztlichen Begutachtung des Geisteszustandes des C. gewidmet. Dem Leser ist bekannt, daß C. ursprünglich sowohl von Laien als auch Sachverständigen für einen Simulanten gehalten wurde; es ist leicht möglich, daß Leute, die sich mit psychologischem und psychiatrischem Studium nie befaßt haben, ihn heute noch für einen schlauen, in das Zuchthaus gehörigen Simulanten erachten werden. Es ist leider Tatsache, daß mancher praktische Jurist dem Psychiater nur Mißtrauen entgegenbringt, die Fortschritte der Psychiatrie mißachtet und sie direkt zu bekämpfen sucht, indem er nach seiner Überzeugung ihren Einfluß auf die Strafrechtspflege als direkt gefährlich und Unheil bringend ansieht. Es sind demnach die scharfen Worte Krafft-Ebings, mit welchen er das Mißtrauen des Sachverständigen den Justizorganen gegenüber begründet, mitunter gerechtfertigt und es ist richtig, daß gerade die Stellung des Psychiaters im Gerichtssaale nichts weniger als beneidenswert ist. Es würde zu weit führen, wollte ich mich an dieser Stelle darüber ausbreiten; das eine steht nach meiner Überzeugung fest, daß solange der die „Zurechnungsfähigkeit" behandelnde Teil der Strafgesetzbücher nur von Juristen ohne Mitarbeiterschaft der Psychiater fertiggestellt wird, an keine Besserung zu denken ist. Es ist sicher, daß dem Arzte die ihm in der Strafrechtspflege gebührende Stellung mit der Zeit eingeräumt werden

wird, es genügt hier der Hinweis auf die von manchen Seiten energisch verlangte obligatorische Beiziehung des Psychiaters in Fällen der strafbaren Handlungen greisenhafter Personen, ferner der Rauschdelikte u. s. w.

Das erste ärztliche Gutachten, welches sich mit dem Geisteszustande C. befaßte, ist das des Universitätsprofessors Dr. M., abgegeben in der Hauptverhandlung am 8. Juli 1899. Ein schriftlich überreichtes Gutachten stand mir nicht zur Verfügung, ich kann nur einen Auszug aus der in der Hauptverhandlung vorgebrachten mündlichen Äußerung des Prof. M. auf Grund des Berichtes der Münchener Neuesten Nachrichten vom 10. Juli 1899 wiedergeben. Darin hieß es: „Sachverständiger Universitätsprofessor Dr. M. erblickt in dem C. einen nicht gewöhnlichen Menschen, der ohne Zweifel eine nicht alltägliche Bildung als Kaufmann und Elektrotechniker genossen habe; davon zeuge auch die Tatsache, daß er, wie durch die Verteidigung wenigstens glaubhaft nachgewiesen worden, eine nicht unbedeutende Erfindung betreffend die Verbesserung der elektrischen Glühlampe gemacht habe, die sogar patentiert wurde. Bei diesem Sachverhalte nehme es einen Wunder, wenn die Verteidigung beantrage, man solle nachforschen, ob nicht in der Familie des Angeklagten Schwachsinn herrsche. Wer gesehen, welche Eisenstäbe C. in der Angerfrohnveste durchgesägt habe, der müsse ihn für einen höchst gefährlichen Menschen halten. Das blödsinnige Verhalten, das er an den Tag legt und das ihn nicht einmal Gegenstände des gewöhnlichen Lebens z. B. ein vorgehaltenes Messer erkennen lassen wollte, vertrage sich nicht mit dem Größenwahne, demzufolge er sich für ein Mitglied der chinesischen Dynastie und für den größten Erfinder der Welt halte. Als er nach dem Ausbruchsversuche aus der Angerfrohnveste hier diszipliniert werden sollte, sei er plötzlich ganz vernünftig geworden, habe, um die Strafe von sich abzuwenden, sich krank gemeldet und einen Arzt verlangt. Nach der Ansicht des Sachverständigen sei C. ein äußerst gefährlicher Simulant. Jemand, der wirklich an Größenwahn leide, halte sich auch für das, wofür er sich ausgebe, er verlange ebensowenig wie der Schwachsinnige selbst darnach, wie es C. getan hat, in eine Irrenanstalt gebracht zu werden.

Das oben angeführte Urteil des Landgerichtes München stützt sich auf dieses Gutachten und stellt fest, daß die über die hereditäre Belastung des C. vom Untersuchungsrichter angestellten Erhebungen negativ ausfielen(kriminalpsychologisch ist von Interesse, daß sämtliche Zeugen den C. für einen sehr intelligenten, geistig vollkommen gesunden Menschen erklärten, woraus im Urteile der Schluß gezogen

wird, daß das Gebaren des C. in der Hauptverhandlung eine aufgelegte Verstellung sei).

Wie wir wissen, wurde C. am 4. März 1902 der Irrenabteilung des k. Strafgefängnisses in Breslau eingeliefert. Ich entnehme der Krankengeschichte, daß der Kopfumfang des C. 57 cm, die Kopflänge 175 mm, und die Kopfbreite 155 mm gemessen hat, das Gewicht betrug zur Zeit der Einlieferung 56,5 kg, überstieg diese Zahl nie, sank im Gegenteile im Monate August und September 1902 auf 53 kg. Der ärztliche Bericht des Prof. Dr. B. dto Breslau 25. November 1902 lautet: Der Zuchtshausgefangene Eduard C. befindet sich seit März d. J. in der Irrenabteilung zur Beobachtung. C. ist im Jahre 1874 geboren. In seiner Verwandtschaft sollen Geisteskrankheiten und Selbstmorde vorgekommen sein. Über seine spätere Tätigkeit sind seine eigenen Angaben sehr widerspruchsvoll. Er behauptet als Elektrotechniker in Italien, Amerika, Österreich, Deutschland tätig gewesen zu sein. Einmal will er durch einen Schlag von einer Dynamomaschine 12 Stunden lang bewußtlos gewesen sein. Im Alter von 20 Jahren machte er betrügerischen Bankerott und erhielt ein Jahr schweren Kerker. Im Jahre 1898 wurde er in mehreren Fällen wegen zahlreicher raffinierter Betrugsfälle, Unterschlagungen zu einer Gesamtstrafe von 20 Jahren Zuchthaus verurteilt. Aus dem Verhandlungsprotokolle einer Strafsache in München im Jahre 1896 ist zu erwähnen, daß C. in der Verhandlung von Millionen sprach, über die er verfügen könne, von Luftschiffen, mit denen er von Prag nach New-York gefahren sei. Er ist der größte Erfinder und werde die Summen, um welche er die Leute geschädigt habe, bezahlen. Von dem zugezogenem Sachverständigen wurde er für einen Simulanten erklärt. Bei seiner Einlieferung ins Zuchthaus zu Brieg machte C. einen nervösen, und überspannten Eindruck. Es entstanden bald Bedenken, ob es sich nicht um einen Geisteskranken handelte. In seinen Briefen sprach C. dauernd von seinen Erfindungen. Im Dezember 1901 versuchte C. gelegentlich eines Lazarettaufenthaltes einen Ausbruch mittelst Durchsägens der Gitter, wie es ihm früher mehrfach gelungen war. Er wurde überrascht, und seit dieser Zeit übt C. hartnäckig die Rolle des unterdrückten, zum Zweck der Ausbeutung hier ungerecht festgehaltenen Erfinders (ärztlicher Befund der Strafanstalt). Seine Aufnahme in die Irrenabteilung wegen Verdachtes der Geistesstörung erfolgte am 4. März 1902. Körperlich ergab sich an den vegetativen Organen kein abnormer Befund. Die Gesichtsbildung ist assymetrisch, Zahn- und Ohrbildung sind abnorm. Es bestehen sehr starke Supraorbitalbögen, starke Querfaltung der

Stirn. Die Reflexerregbarkeit ist erhöht. Gesteigerte direkte Muskelerregbarkeit. Zeitweise sehr frequenter Puls. Schwanken bei geschlossenen Augen. Zittern der Lider beim Augenschluß. Die Pupillen reagieren in allen Qualitäten gut aber die linke ist weiter als die rechte. Der Ausdruck des C. ist leidend und das Gesicht abgemagert. C. befindet sich fast dauernd in ziemlich starkem Affekt und hat lebhaften Entlassungsdrang. Im Mittelpunkt seines Denkens stehen Erfindungen, die er gemacht haben will. Er hat sich selbstlenkende Torpedos, elektrische Heilmittel für Tuberkulose, neue Kabelverbindungen ohne Unterseeleitung erfunden. Er hat ein Projekt der Trockenlegung des mittelländischen Meeres u. s. w. Viele Millionen glaubt er auf diese Weise verdienen zu können. Um ihn davon abzuhalten, hat ihn der Staat auf 20 Jahre eingesperrt, damit der Fiskus von seinen Ideen den Gewinn habe. Er erzählt einen konfabulierten Roman über seine Herkunft, wird wütend, wenn man ihn C. nennt, er heiße Edison. An diesen originären Wahnideen hält er fest. Die objektive Prüfung seines Gedächtnisses und seiner Kenntnisse deckt grobe Lücken auf. Trotzdem er chemisch durchaus ausgebildet sein will, ist ihm die chemische Formel für Wasser nicht bekannt und ähnlich liegt es auf den anderen Gebieten. Dieses Verhalten ist sich bis heute gleich geblieben. Das allgemeine Befinden ist ziemlich schlecht. Im Zusammensein mit anderen Kranken wird er leicht erregt und gerät in Konflikte. Er selbst wünscht sich Isolierung. Eine Besserung ist bis jetzt nicht eingetreten und ist auch in absehbarer Zeit nicht zu gewärtigen. Es handelt sich um eine auf der Basis des angeborenen Defektes erwachsene chronische Geisteskrankheit, vom Charakter der originären Paranoia." Prof. B. beantragte zum Schlusse des Gutachtens die Überführung des C. in eine Irrenanstalt.

Der Akt des Strafgefängnisses Breslau zeigt eine überaus gewissenhafte Beobachtung, ganz abgesehen von dem hohen humanitären Standpunkte, auf welchem die Direktion dieser Anstalt steht. Wir finden in der Krankengeschichte genaue, fast tagtäglich erfolgte Aufzeichnungen, es finden sich im Akte zahlreiche Briefe, Skizzen und Entwürfe des Kranken, welche zum größten Teile seine Erfindungen zum Gegenstande haben. In einem der Briefe beschwört C. seinen Bruder Franz zum Kaiser zu gehen, „damit er endlich sein Recht und seine Ehre wiederbekomme, da er schon Jahre unschuldig leide und der Ruhm und die Gloria der deutschen Nation es nicht zulassen". In anderen Briefen und Aufzeichnungen finden wir die philosophische Weltanschauung des C. Er verspricht auf seiner

Ozeaninsel Palmyra ein Missionswaisenhaus für 20000 Kinder und Chinesen, Neger und Indier zu bauen, worin seine Seelenwanderungslehre gelehrt wird," welche allein auf Wahrheit beruht nach dem ewigen Gesetze vom Kreislauf des Stoffes und Geistes." „Denn die Seele" heißt es an einer anderen Stelle, „kann nicht im Himmel oder Hölle faulenzen, das geht nicht. Alles ist Kreislauf und Genie bleibt Genie, jedesmal. Napoleon war vielleicht auch Caesar, und Wallenstein auch Alexander." Wir stießen ferner auf die bereits in München angebrachten Ideen von dem chinesischen Ursprunge C.'s., diese Idee steht im innigsten Zusammenhange mit seiner Seelenwanderungslehre; C. sagt uns, „er habe seit Jahren Vorliebe für das chinesische Volk, habe in München darüber eine große Rede gehalten, und es sei kein Zweifel, daß er einst nach dem Seelenwanderungsgesetze in China nach seinem Tode wiedererscheinen wird und vielleicht dort früher in einer Dynastie existierte." Daß C. Zeitungsleser war und über bedeutende Ereignisse gut orientiert war, beweist ein Schreiben, welches er genau nach dem Muster des französischen Romancier Zola verfaßte; genau, wie dieser Schriftsteller mit einem wuchtigen „J'accuse!" einsetzt, ähnlich schleudert C. seinen Richtern die hochtrabende Anklage ins Gesicht, indem er also anhebt: „Ich klage die Richter, welche mich verurteilt haben an wegen Justizmord begangen an mir. . . . . „Ich klage das Reichsmarineamt an wegen Betrug um meine 5 Millionen, welche ich für diese neuen Erfindungen zu bekommen habe: 1) elektrisches Compaß für Selbststeuerung, 2) selbststeuerndes elektrisches Torpedo, 3) kanonenloses neues Kriegsfahrzeug, welches das größte Schiff vernichten kann und selbst unbesiegbar ist." Das verrückte „J'accuse" des C. endet mit dem emphatischen Ausrufe: „Ich fürchte den Tod nicht. Schleppt mich wieder und wieder und wieder vor euer Justizmordgericht. Wie du mir, so ich dir! Ich schreibe nichts mehr ich verlange den Gerichtsschreiber. Edison."

Die Diagnose des Prof. Dr. P. lautete gleichfalls auf Paranoia. Der Krankengeschichte ist zu entnehmen, daß sich das Verhalten und die Angaben des C. im Examen mit dem früher Gesagten decken. Neu ist die Feststellung von Gehörshalluzinationen: C. behauptet, daß ihm der Erfinder des kugelsicheren Panzers, Schneidermeister Dove zuflüstere, C. müsse jetzt nach Spandau kommen, woselbst sich Dove nach Annahme C.'s über Auftrag des Kriegsministeriums lebenslänglich eingesperrt befinde.

In dem Akte der Bremer Irrenanstalt finden wir die gleiche Diagnose: Paranoia. Das Gutachten des Dr. D. und seines Assistenten Dr. S. hat nachstehenden Wortlaut: C. ist von schwächlichem

Körperbau. Im Gesicht, das einen ängstlichen Ausdruck zeigt, fallen die zahlreichen tiefen Furchen der Stirne auf. Die Hände zittern fast beständig, es bestehen sonst keine bemerkenswerten krankhaften körperlichen Symptome. Sein Geisteszustand, wie er sich nach den Beobachtungen in der Anstalt zur Zeit darstellt, ist in erster Linie charakterisiert durch das Vorhandensein fixierter Wahnideen, die sein Denken und Handeln hemmen und in einseitiger Weise beeinflussen. Er bildet sich ein, daß er eine Reihe großer Erfindungen gemacht habe, die andere zum Teile ausgenützt und ihn dadurch um Millionen betrogen haben, ferner, daß das Marineministerium in Berlin ihn auf Schritt und Tritt verfolge, weil es fürchte, daß er seine Erfindungen an andere Länder verkaufen könne, endlich, daß er der Sohn Edisons sei. Diese Ideen sind bei C. so fixiert, daß er für einen Einwurf oder eine Belehrung völlig unzugänglich ist, vielmehr in jedem, der dies versucht, einen Feind wittert. Dokumentiert sich schon hierin eine erhebliche Schwäche auf intellektuellem Gebiete, so tritt sie noch deutlicher hervor, wenn man die schwachsinnigen Schlüsse berücksichtigt, auf denen sich seine Projekte aufbauen, durch die er eine Erfindung an die andere reiht. Andererseits muß zugegeben werden, daß manche seiner Projekte einer gewissen, richtigen Grundidee nicht entbehren, und erst durch die umkleidenden falschen Voraussetzungen und Folgerungen als wahre Hirngespinste erscheinen. gegenüber seiner Idee, ein hervorragendes Genie zu sein und mehr wissen und leisten zu können als andere ergibt die objektive Beobachtung, daß er nur über einen ziemlich unbedeutenden Schatz positiven Wissens verfügt und daß seine Bildung nicht höher, als etwa seinem Stande als gewöhnlicher Elektrotechniker entsprechend ist. Sein Urteilsvermögen erscheint auch außerhalb des Gebietes seiner Wahnideen recht beschränkt. Sein Auffassungsvermögen ist noch ziemlich gut. Die Prüfung des Gedächtnisses wird ein wenig erschwert durch die bei C. augenscheinlich bestehende Neigung, seine früheren Handlungen zu verschleiern, doch scheint das Gedächtnis nicht unerheblich geschwächt zu sein. C. war während der Beobachtungszeit in der hiesigen Anstalt von großer Reizbarkeit, ein geringfügiger äußerer Anlaß brachte ihn aus seinem ruhigen Gleichgewicht. Die Stimmung war anhaltend deprimiert. Streng mied er jeden Verkehr mit anderen Patienten und war ängstlich in seinem Benehmen gegenüber der Umgebung, er wünschte immer, allein zu sein. Was nun die Diagnose des bei C. vorliegenden Geisteszustandes betrifft, so dachten wir bevor wir Kenntnis von seiner Vorgeschichte hatten, zunächst an die Möglichkeit einer Simulation und haben da-

raufhin C. scharf beobachtet. Für Simulation sprach einmal bis zu einem gewissen Grade sein Verhalten außerhalb der Anstalt und die Art der ihm zur Last gelegten Verbrechen, dann insbesondere sein affektvolles Benehmen nach seiner Aufnahme in der Anstalt in Verbindung mit der großen Fülle der verschiedenen Wahnideen, die er in den ersten Tagen produzierte, und die, wenigstens für eine beginnende Geisteskrankheit — und eine solche schien nach der Lage der Verhältnisse zunächst in Frage zu kommen — etwas Ungewöhnliches sind. Nach der weiteren Beobachtung in der Anstalt, nachdem wir vor allem Kenntnis von der Vorgeschichte erhalten hatten, sind wir in Übereinstimmung mit den Ansichten früherer Begutachter zu der Überzeugung gekommen, daß C. an einer Geisteskrankheit Paranoia leidet, die bei ihm schon längere Zeit besteht, sich in den letzten Jahren etwas verschlimmert hat, daß er außerdem ein geborener Verbrecher ist, dessen verbrecherische Neigungen durch seine krankhaften Ideen vielleicht etwas beeinflußt sind, die sich im übrigen unabhängig nebeneinander auf der Grundlage einer erblich ein wenig belasteten Disposition entwickelt haben. Wann die Geisteskrankheit zum Ausbruche gekommen ist, läßt sich nicht genau entscheiden, doch scheint sie in den Jahren 1898 und 1899, als C. wegen seiner mannigfachen Betrügereien von verschiedenen Gerichten verurteilt wurde, in ihren ersten Stadien bestanden zu haben. C. wurde damals für einen Simulanten gehalten, eine genaue Prüfung seines Geisteszustandes indes ist unterblieben. Deutlicher sind dann die krankhaften Symptome im Zuchthause zu Brieg hervorgetreten, und in Breslau und Prag hat C. annähernd dasselbe Krankheitsbild dargeboten, wie es jetzt vorliegt. Sehr beachtenswert ist, daß C., wie bereits oben bemerkt, nach seiner Entweichung aus der Prager Irrenanstalt Karten an den Oberaufseher der Breslauer Irrenanstalt geschrieben hat, auf denen er sich „Edison, Fürst von Palmyra" nennt und von Millionen redet, die er in der nächsten Zeit erwerben werde. Das krankhafte System seiner Wahnideen ist seit dem Beginn der Erkrankung dasselbe geblieben, nur hat es sich in der letzten Zeit langsam in typischer Weise weiter entwickelt und hat sukzesive weitere Kreise seines Geistes ergriffen. Daß C. in seinem Wahnsystem völlig unbeeinflußbar ist, ist ein weiteres charakteristisches Symptom für die bei ihm vorliegende Geisteskrankheit. Was für einen vorurteilsfreien Beobachter zunächst den Verdacht auf Simulation im vorliegenden Falle erweckt, ist einmal die Art der begangenen Verbrechen, die einen erheblichen Grad intellektueller

Fähigkeiten erheischen, ferner der Umstand, daß die Geisteskrankheit außerhalb der Anstalt wenig sichtbar geworden ist und erst als C. die Freiheit entzogen wurde, wieder offenkundiger hervorgetreten ist. Dazu ist zu bemerken, daß die bei C. vorliegende Form von Geisteskrankheit gewöhnlich erst in späteren Jahren zu einer erheblichen geistigen Verblendung führt, daß Personen die dieser Krankheit verfallen sind, auf manchen Gebieten noch viele Jahre geistige Regsamkeit und Energie entfalten können. Ferner hat C. auch außerhalb der Irrenanstalt Symptome von Geisteskrankheit geboten, wie aus den erwähnten, nach seiner Entweichung aus Prag geschriebenen Karten hervorgeht, die zeigen, daß er nicht nur in der Anstalt und unter Beobachtung an seinem Wahnsystem festhält und die einen ziemlich sicheren Beweis gegen die Annahme einer Simulation darstellen, da es von vornherein unwahrscheinlich erscheint, daß ein Verbrecher die Simulation noch nach Erlangung der Freiheit, deren Erreichung doch in einem Falle, wie der vorliegende als der Zweck der Simulation in letzter Linie angesehen werden muß, aufrecht erhält, zumal er keine unmittelbaren Vorteile von einer fortgesetzten Simulation in Aussicht hat, und sich im günstigsten Falle bei einer späteren Ergreifung nur den Weg in die Irrenanstalt gegenüber dem Zuchthause sichert. Die Annahme, daß bei C. dieser letztere Beweggrund event. in Frage kommen könnte, scheint wenig stichhältig, Im übrigen wissen wir von dem Leben C.'s außerhalb der Anstalt wenig, er scheint, während er seine Schwindeleien betreibt, ziemlich zurückgezogen gelebt zu haben und unruhig von einer Stadt zur anderen geeilt zu sein. Das letztere Verhalten bringt er selbst mit seinen Verfolgungsideen in Zusammenhang, und es ist in der Tat, der Art seiner Wahnideen und seiner Geistesstörung durchaus entsprechend. Hierbei ist ferner zu bemerken, daß C. auch in der Anstalt spontan nicht von seinen Ideen redet, sondern erst, wenn man sich in ein Gespräch mit ihm einläßt. Was den Umstand betrifft, daß die Schwindeleien C.'s mit einer gewissen Umsicht und raffinierten Schlauheit ins Werk gesetzt sind, so ist zu bemerken, daß C. früher längere Zeit dieses Handwerk getrieben hat und eine gewisse Routine darin erlangt haben wird, andererseits scheint es, daß C. einen Komplizen hatte und daß dieser vielleicht der geistige Urheber des Schwindelgeschäftes ist. Gegen Simulation spricht auch, daß C. in der Anstalt spontan seinen richtigen Namen nannte und über sein Vorleben richtige Aufklärungen gab. Nach allem diesen halten wir die Simulation für ausgeschlossen. Wir sind der Ansicht, daß die Geisteskrankheit, an der C. jetzt leidet, auch zur Zeit der Begehung

der ihm zur Last gelegten Straftaten bestanden hat. Wenn auch die bei C. nachgewiesenen verbrecherischen Neigungen zur Zeit nicht völlig abhängig von seinen Wahnideen erscheinen, indem offenbar eine gewisse Absicht, seine früheren Taten etwas zu verschleiern, besteht, und sein Gedächtnis wahrscheinlich nicht so geschwächt ist, wie es nach seinen Aussagen zunächst zu sein scheint, so wird doch sein Handeln und Wollen durch seine Wahnideen vielfach beeinflußt. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß seine Verfolgungsideen zum Teil die Schuld an dem früheren Namenswechsel tragen. Auf Grund seiner Ideen hat C. seine eigenen moralischen Anschauungen — er darf Schulden machen, weil er Millionen geistiges Eigentum besitzt, er darf anderen Leuten Geld vorenthalten, weil ihm dieses für seine großen Erfindungen vorenthalten ist. C. ist aus diesem Grunde, abgesehen von den begangenen Straftaten, ein gemeingefährlicher Mensch. Seine Geisteskrankheit hat einen derartigen Grad erreicht, daß er voraussichtlich nicht wieder gebessert werden wird und der dauernden Internierung in einer Irrenanstalt bedarf. Wir fassen unser Gutachten dahin zusammen, daß C. an einer Geisteskrankheit leidet und daneben intensive verbrecherische Neigungen hat, die zum Teil mit seiner Geisteskrankheit im Zusammenhange stehen, daß er sich zur Zeit der Begehung der strafbaren Handlungen in einem Zustand der Geistesstörung befand, in dem seine freie Willensbestimmung im Sinne des § 51 des St.-G.-B. ausgeschlossen war.“ Wir werden im letzten Kapitel dieser Abhandlung Gelegenheit haben, die scharfe Beobachtung der Gutachter in Bremen zu prüfen, ich kann schon hier verraten, daß die Vermutungen der Bremer Psychiater rücksichtlich der kriminellen Veranlagung des C., eine glänzende Bestätigung finden werden.

Um Wiederholungen zu vermeiden, bringe ich aus dem Berichte des Gefängnisarztes Dr. M. zu Berlin das Gutachten wörtlich, aus der Vorgeschichte nur Einiges. Dr. M. sagt in seinem Berichte folgendes: „Es war schon erwähnt, daß C. gleich am 5. August bei seiner Einlieferung im Untersuchungsgefängnis ein sehr auffälliges Benehmen zeigte. Am 9. August fing er in seiner Zelle zu toben an, zerbrach die Klosetbürste, warf die Waschschüssel und den Eßnapf gegen die Zellentür und versuchte den Bankfuß abzubrechen. Er mußte in den Keller verlegt werden. Tags darauf war C. schon wieder ruhiger, er äußerte aber Halluzinations- und Verfolgungsideen, und erst am 19. August konnte er als einigermaßen beruhigt auf eine Parterre-Station verlegt werden. Bei meinen wiederholten Besuchen war C.'s Benehmen fast immer das gleiche. Allen Fragen nach seinen Straftaten wich er aus. Auf die Frage, warum er im Gefängnis sei,

sagte er: das Reichs-Marineamt habe ihn verhaften lassen, man wolle ihm sein Geld für seine Erfindungen nicht geben, er habe keine Betrügereien begangen, nur Schulden gemacht. Die Menschen seien ihm von jeher nachgegangen, man habe von ihm gesprochen, man habe ihn aus seinen Stellungen entlassen, ihn verfolgt, seine Patente ausgenützt. Man werde es mit ihm so machen, wie mit dem Schneidermeister Dove, der den bekannten Panzer erfunden habe und der jetzt in Spandau gefangen gehalten werde. Im Jahre 1903 sei seine gute Mutter durch die deutsche Regierung und zwar durch die Hand eines Geheimagenten ermordet worden. Er habe mehr Bücher gelesen als Hundert andere Menschen, Gott habe ihm Talent und Genie gegeben, er wolle ruhig sterben, seine Seele werde doch wieder geboren. Seine Lieblingsidee ist, daß die deutsche Regierung ihm die Insel Palmyra im Mittelmeer versprochen habe, da werde er wie ein Fürst regieren; er werde das ganze Mittelmeer trocken legen, auf diese Weise Europa vergrößern und Tausende reich und glücklich machen. Das Reichsmarineamt sei ihm jetzt 5 Millionen Mark schuldig. Er habe für das Ministerium ein Torpedo erfunden, von dem der Schuß statt jetzt 1000 Mark nur 100 Mark koste. Um diese Erfindungen ganz ausnützen zu können, wolle man ihn jetzt allmählich verschwinden lassen. Früher habe man solche Leute einfach ermordet. Auf körperlichem Gebiet zeigt C. einen ziemlich ungünstigen Ernährungszustand. Der Gesichtsausdruck ist mißtrauisch und ängstlich. Die Augen etwas verschwommen, die Pupillen liegen exzentrisch, reagieren aber prompt. Im übrigen besteht ziemlich starkes Zittern, eine gewisse Pulsbeschleunigung und Steigerung der Kniereflexe. Eine Prüfung der intellektuellen Fähigkeiten ist unmöglich. Auf Rechenexempel verweigert er die Antwort, ebenso auf Fragen nach Gegenständen des allgemeinen Wissens; man hat aber dabei den Eindruck, daß die Kenntnisse C.'s in der Tat ganz gering sind, und daß er zum Teile den Fragen ausweichen will, weil er sie einfach nicht beantworten kann. C. ißt sehr wenig, sein Schlaf ist im ganzen ziemlich unruhig, er mußte wiederholt Schlafmittel bekommen. Im übrigen wurde C. bei den Vorbesuchen wiederholt lebhaft erregt, ja einmal direkt aggressiv. Wenn man seinen Wahnideen widersprach und nicht ohne weiteres auf dieselben einging, so kannte seine Erregung keine Grenzen, er schrie, tobte und war überhaupt nicht los zu werden. Mit einem Redeschwall sondergleichen suchte er einen von der Richtigkeit seiner Ideen zu überzeugen und vor allem auch davon zu überzeugen, daß er unschuldig verfolgt werde, ein unglückliches Genie, ein Märtyrer sei, den man allmählich zu Grunde gehen lassen wolle.

Gutachten. Das ganze Bild, das C. darbietet, ist zweifellos dasjenige der Verrücktheit, die, wie Prof. B. bemerkt hat, vermutlich auf dem Boden der Degeneration entstanden ist. Für diese Degeneration und für den aus ihr entsprungenen Schwachsinn spricht der erhebliche Intelligenzdefekt, der bei C. zu erkennen ist, wenngleich er alle Antworten auf Intelligenz-Prüfungsfragen hartnäckig verweigert. Übrigens verweise ich bezüglich der Intelligenzdefekte noch auf den Fragebogen der in der Irrenanstalt in Bremen mit C. aufgenommen ist, und aus welchem gleichfalls der hochgradige Mangel an elementaren Kenntnissen, besonders Rechnen hervorgeht. In gleicher Weise wie Dr. D. hatte ich zunächst von C. den Eindruck des Simulanten. Er drängt einem seine Wahnideen förmlich auf, als wolle er den beobachtenden Arzt um jeden Preis überzeugen, daß er (C.) verrückt sei. Nachdem ich indessen ihn längere Zeit beobachtet hatte, und Kenntnis von allen den psychiatrischen Vorgängen bekam, mußte ich zu der Überzeugnng kommen, daß es sich in der Tat um eine wirkliche Verrücktheit handelt. Es ist ja auffällig, daß C. nicht ohne gewisse Raffiniertheit es verstanden hat, so enorme und umfangreiche wie erfolgreiche Betrügereien zu verüben. Indessen verraten die ganzen Betrügereien, die er von jeher verübt hat, doch eine gewisse Eintönigkeit. Und andererseits ist er, trotzdem ja das Motorgeschäft die Grundlinien seiner Operation bildet, doch ziemlich wahllos in der Wahl der Gegenstände, die er sich zu verschaffen sucht. Ich halte es nicht für ausgeschlossen, ja für ziemlich wahrscheinlich, daß C. Freunde oder Hintermänner gehabt hat, die seine Verrücktheit erkannten und dieselbe weidlich ausgenützt haben. Er selbst hat mir hin und wieder verworrene Andeutungen von solchen Leuten gemacht, ich konnte aber nichts Bestimmtes aus ihm herausbekommen. Auffallend war mir, daß er den Namen Waldhausen, als ich ihn aufforderte denselben zu schreiben, in ganz anderer Weise zu Papier brachte, als er unter den Geschäftsbriefen zu sehen ist. Auf der anderen Seite ist es dagegen wohl anzunehmen, daß C. in der Freiheit eine erheblich bessere geistige Verfassung zur Schau getragen haben wird, als im Gefängnis. Es ist ja auch wiederholt in den Beiakten davon die Rede, daß in der Irrenanstalt sein ganzes Benehmen fast von Anfang an ruhiger und gleichmütiger war und diese zeitweise Besserung hat dann auch wohl die schon wiederholt erwähnten Fluchtversuche möglich gemacht. Wenn B. wie D. die Geisteskrankheit C.'s als Paranoia bezeichnen, so kann man sich dieser Bezeichnung wohl anschließen, denn unter Paranoia ist ein Bild geistiger Erkrankung zu verstehen, in dem Verfolgungs- und Größenideen

gleichmäßig vereinigt sind. Der Verfolgungsideen ist schon genügend gedacht worden, die Größenideen verraten sich in den Erfindungsplänen und in der ganzen Märtyrerrolle, in der sich C. als ingeniöser Erfinder gefällt. Das dabei seine Größenideen einen hochgradig schwachsinnigen Charakter an sich tragen, braucht wohl kaum betont zu werden. Dieser Wirrwarr von zum größten Teil törichten Erfindungsideen trägt den Stempel des Schwachsinnes an der Stirn. Es ist ohne weiteres anzunehmen, daß C., wie in den Jahren 1902 und 1904 krank war, wie er jetzt geisteskrank ist, daß er so auch zur Zeit der ihm jetzt zur Last gelegten Straftaten sich in einem Zustande von krankhafter Störung der Geistestätigkeit befunden hat. Zugleich muß aber auf das Allerentschiedenste betont werden, daß C.'s Zustand unheilbar ist, daß eine Besserung, geschweige eine Heilung nicht zu erwarten steht; andererseits ist hervorzuheben, daß C., wie schon die Vorgutachter bemerkten, ein entschieden verbrecherisch veranlagter Geisteskranker ist, und daß ihm aus diesem Grunde eine erhebliche Gemeingefährlichkeit zukommt. Meines Erachtens dürfte C. auf keinen Fall in den Besitz persönlicher Freiheit kommen, er müßte dauernd in einer Irrenanstalt derart verwahrt werden, daß die Möglichkeit einer Entweichung ausgeschlossen ist. Gegenstand eines Strafvollzuges kann C. natürlich in keinem Falle sein. Ich gebe daher mein Gutachten dahin ab:

1) C. war bei der Begehung der ihm jetzt zur Last gelegten Straftaten unzurechnungsfähig, § 51 St.-G.
2) C. ist auch jetzt unzurechnungsfähig.
3) C. ist im höchsten Grade gefährlich geisteskrank."

Soweit das Gutachten des Berliner Gerichtsarztes. Die Krankengeschichte der Irrenanstalt Herzberge der Stadt Berlin in Lichtenberg, in welcher C. am 16. September 1905 aufgenommen wurde, bezeichnet die Krankheit C.'s als einfache Seelenstörung; sein Verhalten gleicht dem früheren: wir vernehmen die Geschichte von seinen Erfindungen, hören, daß er immer verrückter wird und erklärt, er sei noch nicht bestraft, dies werde nur von seinen Feinden behauptet. Eine genaue Anamnese war nicht zu erhalten, es wurde starke Hypalgesie und Arteriosklerose festgestellt.

Der Geisteszustand des C. war nach dem Gesagten sehr genau untersucht worden, eine neuerliche Begutachtung in Österreich war überflüssig. Laut eines mir zugekommenen Berichtes der Direktion der psychiatrischen Klinik in Prag, hat in dem Benehmen C.'s keine Änderung stattgefunden.

III.

Man mag die Wechselbeziehungen zwischen der Kriminalität und der Vererbung und die Existenz des geborenen Verbrechers anzweifeln, gewiß ist es unrichtig, wenn die Anfechtung dieser wissenschaftlichen Sätze leidenschaftlich, kritiklos und in apodiktischer, dogmatischer Form geschieht. Es ist denn doch eine feststehende Tatsache, daß die wissenschaftliche Forschung beider gegnerischen Richtungen insoweit Klarheit schuf, als auf Grund hauptsächlich naturwissenschaftlicher Prüfung der einschlägigen Fragen dargetan wurde, daß der Begriff und die Existenz des geborenen Verbrechers wissenschaftlich gerechtfertigt sind (wenngleich nicht im Sinne Lombrosos und seiner unbedingten Anhänger). Es ist diesen Forschungen vorzüglich zu danken, daß das Gespenst der Staatsgefährlichkeit dieser Lehren für immer für unbefangen denkende Leute verschwunden ist; die ins Treffen geführte Losung vom drohenden Umsturz der Rechtsordnung verlor angesichts der methodischen, gewissenhaften Forschung der modernen Psychiatrie und Kriminalpsychologie ihre Zugkraft: dies Alles blieb aus und es stellten sich positive Ergebnisse der mühevollen Arbeit ein. Es ist hier nicht der Ort, um auf weitere, genauere Behandlung dieser Dinge einzugehen, die nachfolgenden, tatsächlichen Feststellungen mögen als ein kleiner Baustein zum Gebäude der kriminalpsychologischen Forschung dienen.

Die Nachforschungen nach den Ascendenten des G. hatten folgendes Ergebnis:

Der Vater des C. wurde am 2. April 1839 in B. in Südböhmen als Sohn eines Maurergehilfen geboren, er erlernte die Büchsenmacherei und stand zuletzt in K. in einem k. k. Landwehrinfanterie-Bataillone in aktiver Dienstleistung. Ein noch lebender pensionierter Landwehrhauptmann, desgleichen der damalige Waffenoffizier des Bataillons (jetzt Oberst im Ruhestande F. von G., dem ich für Mitteilung näherer Daten zu Dank verpflichtet bin, schildern ihn als einen braven, ruhigen, ehrliebenden Menschen mit festem Charakter. Mit dieser Wahrnehmung steht die Konduitenliste des vorgesetzten Kommandos in voller Übereinstimmung, er wird hier als ein gutmütiger, bescheidener, ehrliebender Soldat geschildert, welcher ziemlich begabt war, dessen Aufführung eine sehr anständige war, dessen Eifer mit Erfolg begleitet wurde und der keinem Fehler unterworfen war. (Diese Bemerkung bezieht sich offenbar auf das Nichtvorhandensein der Trunksucht, der Spielsucht u. dgl.). Er war sparsam und kam mit seinen Gebühren aus. Dieser brave Mann starb am 26. Oktober 1880 an Lungen-

tuberkulose. Die Mutter des Eduard C. stammte aus Südböhmen, sie wurde am 30. August 1845 als Tochter eines Instmannes geboren. Ein 90jähriger Inwohner ihres Geburtsortes gab an, es sei die ganze Familie „geistig nicht recht gewesen", die Katharina S. sei ein bißchen blöd gewesen. (In den Briefen, welche Eduard aus der Breslauer Anstalt schrieb, findet sich manche Andeutung in diesem Sinne). Nach dem Tode ihres Mannes übersiedelte die Witwe nach D. (1886), von dorten nach Prag, woselbst sie am 4. Juli 1903 infolge eines Schlaganfalles starb, zuvor litt sie an Asthma. Als Witwe brachte sie am 22. August 1885 in K. einen Sohn Namens Josef zur Welt, welchen wir im ersten Kapitel als einen Gehilfen seines Bruders in Prag bereits kennen gelernt haben. Sie fristete ihr Dasein als Straßenverkäuferin von Radieschen und gebratenen Kastanien. Es scheint, daß die Witwe des ehrliebenden Soldaten moralisch nicht besonders hoch stand, sonst hätte sie mit ihrer Pension einen besseren Nebenerwerb gefunden und wäre der wegen Mitschuld an den Betrügereien des Eduard über sie verhängten Untersuchungshaft entgangen. Zur traurigen Tatsache ist es nun geworden, daß alle drei Söhne dieser Mutter kriminell wurden; die kriminelle Belastung dieser drei Personen ist nicht nur deshalb von Interesse, weil drei Abkömmlinge derselben Mutter sozialgefährlich geworden sind, sondern auch aus dem Grunde, weil das Angebinde dieser drei Menschenkinder der Hang zur Begehung von Eigentumsdelikten bildet (Betrug, schwerer Diebstahl und Unterschlagung).

Der älteste Sohn der Eheleute Franz und Katharina C. wurde am 11. Oktober 1869 in Wien geboren, woselbst sein Vater damals Büchsenmacher war, er besuchte mit Erfolg die Schulen und wurde offenbar mit Rücksicht auf die tadellose Dienstleistung seines Vaters und die Bemühungen des damaligen Oberleutnants von G. in eine Kadettenanstalt aufgenommen, worauf er bis zum Hauptmann der Infanterie avancierte. Die Beschreibung dieses Offiziers ist glänzend: „sein gediegenes Wissen, seine reife Urteilskraft, sein hervorragender Eifer, seine Ambition und Ausdauer lassen ihn als besonders verwendbar erscheinen". Wir werden an die ähnliche Beschreibung der Eigenschaften seines verstorbenen Vaters erinnert, welche der Sohn überkommen haben kann. Doch ließ die Unzulänglichkeit der Widerstandskraft gegen Versuchungen diesen hochbegabten Offizier über Bord gleiten, er wurde wegen Unterschlagung ärarischer Gelder (568 Kr. 20 h.) vom Kriegsgerichte zu X. am 14. April 1907 zum Kerker in der Dauer von einem Jahre und 8 Monaten verurteilt, wobei auf die Entlassung aus der Offizierscharge erkannt wurde. Hauptmann C.

wurde im Laufe des Strafverfahrens auf seinen Geisteszustand untersucht, der körperliche Befund ergab Paniculus adiposus, Pityriasis versicolor am Stamme, Venenektasien im Gesichte, leichten Pfeilnahtkamm, aufgeworfene Orbitralränder, große Abstände der Schneidezähne, leichte Druckempfindlichkeit des rechten 5. Hirnnerves, Lidtremor, Fingertremor, leichte Dermographie, Empfindlichkeit der Nervenstämme an den oberen Extremitäten, Steigerung der tiefen Reflexe daselbst sowie des Kniesehnen- und Achillessehnenreflexes. Eine hereditäre Belastung wurde nicht festgestellt, er selbst weiß diesbezüglich keinen Bescheid, weil er keinen Verkehr mit der Familie hatte; er hat keine schwere Krankheit überstanden, nur „zog er sich in der Jugend ein Loch im Kopfe zu“, welches nach seiner Ansicht ohne Bedeutung war. Alkoholmißbrauch und venerische Krankheiten wurden negiert, nach dem Ausspruche seiner Kameraden war er anspruchslos, stets schweigsam, in sich gekehrt, über dienstliche Angelegenheiten gefragt oft wie geistesabwesend — ein Zustand von dem sich C. selbst dahin äußert „er habe manchesmal nicht gewußt, was er soeben gelesen und geschrieben habe und habe sich manchesmal im Bette gefunden ohne zu wissen, wie er dahingekommen sei“. Die Militärgerichtsärzte erklärten den Exploraten für einen Neurastheniker, welcher geistesgestört n i c h t sei, die Zurechnungsfähigkeit sei im Sinne des Militärstrafgesetzbuches nicht ausgeschlossen. Bemerkenswert ist der Schlußsatz des Gutachtens: „Doch unterliegt es keinem Zweifel, daß das sich stets steigernde Leiden schließlich eine solche Energielosigkeit und Willensschwäche bedingte, das der Genannte (C.) der Verwicklung seiner Verhältnisse apathisch gegenüberstand und nicht mehr die Kraft zum Handeln aufbrachte, was immer neue Komplikationen und schließlich den Zusammenbruch zur Folge hatte.

Der dritte Sohn der Katharina C. machte schon als schulpflichtiger Knabe die Bekanntschaft mit den Kerkermauern, es genüge daher der Hinweis auf das im ersten Kapital Gesagte; es ist angesichts der Lebensweise der Mutter anzunehmen, daß seine Erziehung vernachlässigt wurde. Er wurde wegen Mitschuld an den Betrügereien seines Bruders Eduard in Cottbus verhaftet und erhielt dort eine längere Freiheitsstrafe, ich bin leider nicht in der Lage Näheres über seinen Strafprozeß mitzuteilen, weil mir keine Akten des dortigen Landgerichts zur Verfügung standen. Außerdem hat sich C. noch wegen eines schweren Einbruchsdiebstahles und der Beihilfe zur Flucht seines Bruders Eduard zu verantworten. So viel steht fest, daß Josef S. als Portier in einigen Prager Hotels ein gutes Einkommen

hatte und Not kaum den Beweggrund seiner Taten darstellen dürfte. Das Leben des Eduard C. wird jedenfalls in der Irrenanstalt seinen Abschluß finden, die Prognose der zwei anderen Brüder gestaltet sich nach dem Gesagten sehr düster; der jüngste scheint für die Gesellschaft gänzlich verloren zu sein und dürfte ein sozialgefährliches Mitglied bleiben. Daß die Strafe beim Hauptmann C. geeignet ist seine ausgezeichneten Gemütseigenschaften eher zu vernichten als eine Besserung herbeizuführen, ist für einem Unbefangenen sehr wahrscheinlich — für die Berechtigung des Verlangens nach der bedingten Verurteilung ist dieser Fall geradezu typisch. Die Vorwürfe der „Humanitätsduselei", welche den modernen Bestrebungen auf dem Gebiete des Strafrechtes gemacht werden, leiden Not: gerade diese Lehren, welche ich nur andeutungsweise streifen konnte, bieten der menschlichen Gesellschaft mehr Schutz als die schönsten Ausführungen über die Vergeltung, Rache und dgl. Wem frommt die Vernichtung der etwa noch vorhandenen guten Gemütseigenschaften eines Verurteilten? Wo bleibt der greifbare Erfolg der durchgeführten Vergeltung? In vielen Fällen, wie der dargestellte gibt es bei unnachsichtiger Durchführung der Vergeltungs- und Rachetheorien zwei Geschädigte: das rechtskräftig verurteilte Individuum und die Gesamtheit. Mögen die wichtigsten der verlangten Reformen in den zukünftigen Strafgesetzgebungen gastliche Aufnahme finden, mögen die mit der Strafrechtspflege betrauten Organe die bestehenden Gesetze möglichst unter dem Gesichtswinkel des Fortschrittes behandeln und als das höchste Gesetz die Liebe zu der gesamten Menschheit anerkennen!

Erläuterungen zu den Abbildungen Nr. 1—8
auf Tafel I—III.

Nr. 1 zeigt den C. in den verschiedenen, im ersten Kapitel beschriebenen Lebensabschnitten. Die Betrachtung der Lichtbilder gibt uns die Aufklärung über den Umstand, warum C. seine enormen Schulden nicht persönlich kontrahierte, ja den persönlichen Verkehr mit seinen Lieferanten sorgsam vermieden hat: einem solchen „Ingenieur" hätte kein Geschäftsmann Automobile, Schmucksachen u. dgl. geliefert. Interessant ist, die Ausführungen des C. in dieser Richtung zu vergleichen, welche in dem an den Berliner Oberstaatsanwalt gerichteten Briefe enthalten sind. Die Richtigkeit der Folgerungen der Gutachter, welche in diesem Falle jede Simulation ausgeschlossen haben, erfährt in den angeschlossenen Bildern und Zeichnungen eine außerordentliche Bekräftigung; ich möchte gerne einiges über die hierher gehörigen Fragen erwähnen, da aber diese Studie nur eine „Beobachtung" darstellt, so würden längere theoretische Ausführungen über den Rahmen einer solchen Beobachtung hinausgehen. Wer Belehrung sucht, der findet sie in den Kriminalpsychologien von Hans Groß und Robert Sommer, sowie in dem Buche Aschaffenburgs „Das Verbrechen und seine Bekämpfung". Die Auffassung Sommers und seine Behandlung der Lehre vom geborenen Verbrecher ist besonders empfehlenswert: Sommer trennt in der ihm eigenen gewissenhaften Weise bei Besprechung der Lehre Lombrosos mit sicherer Hand das Licht vom Schatten, so daß der Leser über diese strittige Frage ein festes Urteil gewinnt.

Das Bild Nr. 3 ist eine gute Illustration der Auffassung des Gutachters D., diese Aufnahme des C. entspricht vollkommen der somatischen und psychischen Verfassung, in welcher sich C. zur Zeit der Freiheit befand. Kriminalistisch praktisch finde ich den Modus, welcher bei der Hamburger Polizei bei photographischen Aufnahmen verdächtiger Individuen eingehalten wird, d. i. die Aufnahme des Individuums samt dem Schilde mit Daten und sonstigen Zeichen. Die Einhaltung dieses Modus würde manchen Zeitverlust ersparen, welcher bei Gerichten leicht entstehen kann, falls derlei Daten fehlen und ein Begleitschreiben augenblicklich nicht bei der Hand ist.

Beim Bilde Nr. 7 fällt jedem Fachmann die geschnörkelte Schrift auf; solche Schreibweise ist erfahrungsgemäß namentlich Paranoikern eigen, welche hiermit gleichsam ihre verschrobene Denkweise klar zum Ausdrucke bringen. Wir begegnen oft im täglichen Leben Leuten, deren schriftliche Aufsätze, Briefe u. dgl. von unzähligen Unterstreichungen, Ausrufungszeichen und Interjektionen wimmeln. Jeder praktische Jurist wird eine Menge Urkunden gesehen haben, in denen der Verfasser mit Begeisterung den Satz „hiedurch sei ihm ein offenbares, himmelschreiendes Unrecht geschehen," einigemale recht dick unterstrichen und mit der nötigen Anzahl Ausrufungszeichen versehen hat.

Das letzte Bild zeigt die Zukunftspläne C.'s in unverkennbarer Weise.

XI.

Zwei gerichtliche Urteile.

Mitgeteilt von

Dr. Richard Leżański, Landgerichtsrat in Zloczow.

A. Überreste des Dianakultes in Ostgalizien zu Beginn des XX. Jahrhunderts.

Obgleich besonders in neuester Zeit vielfach behauptet wird, daß sich die slawischen Mythologien selbständig auf heimischem Boden entwickelten, wird es dennoch zugegeben, daß, wenigstens im geringen Maße, der Einfluß fremdländischer, heidnischer Mythologien nicht verkannt werden kann. Einen Beweis hierfür bildet der der griechischen und römischen Mythologie entlehnte Dianakult.

Nach dem Muster Griechenlands, wo Artemis als Göttin des Erdsegens (Artemis paidotrophos) in Frühlingsfesten, und im Anschluß an das heidnische Italien, wo Diana als Spenderin der ländlichen Fruchtbarkeit durch Darbringung von Opfern und Veranstaltung von Fackelzügen gefeiert wurde, bestand bei den heidnischen Slawen, namentlich bei den Polen, der Kult der Frühlingsgöttin: „Dziewanna“, deren Namen schon, etymologisch, die römische Herkunft kennzeichnet.

Eine Reminiszenz an die alte heidnische Zeit bildet das in dem ostgalizischen Dorfe Zeldec bis nunzu in Übung bestehende, mit einer griechisch-katholischen, kirchlichen Feier verschmolzene, beim Frühlingsanbruche jahrjährlich in der Nacht zum 15. April gefeierte „Dijania-Fest“.

Obzwar der heidnischen Göttin Diana, deren Namen sie trägt, nicht mehr geweiht, ähnelt die Feier, was den Kultgebrauch anbelangt, den heidnischen.

Mitten im Dorfe, in einer Entfernung von kaum 10 Metern von den Hütten und Wirtschaftsobjekten, wird Feuer angefacht und durch Hinzulegen von Holzabfällen, Reisig, Stroh und dergl. stundenlang genährt.

Dies war auch der Fall während der „Dijania-Feier“ in der Nacht zum 15. April 1906, an der 33 junge Burschen als Zeremonienmeister teilgenommen haben.

Als das zusammengescharrte, in Feuersglut versengende Holz nahe am Auslöschen war, rissen die Burschen fremde Planken, Pfosten, Dächer und dergl. im Werte von 300 Kronen ein und warfen das widerrechtlich erworbene Brennmaterial in die Flammen, die weiter um sich griffen und die benachbarten Hütten ernstlich bedrohten.

Laut Anklageschrift der Lemberger Staatsanwaltschaft vom 18. September 1906 GZ. St. $\frac{3306/6}{5}$ wurden sämtliche 33 Täter wegen Verbrechens der öffentlichen Gewalttätigkeit durch boshafte Beschädigung fremden Eigentums nach §85 lit. a. Str.G. und wegen Übertretung gegen die Sicherheit fremden Eigentums nach § 453 Str.G. angeklagt. Bei der am 22. Febr. 1907 durchgeführten Hauptverhandlung wurden 18 Angeklagte anklagegemäß schuldig erkannt und zu einer schweren Kerkerstrafe in der Dauer von drei Wochen bis zu zwei Monaten verurteilt. Doch hat der Oberste Gerichts- und Kassationshof mit Urteil vom 19. Juni 1907 Zl. 7132 das durch die Nichtigkeitsbeschwerde der Angeklagten angefochtene Urteil behoben und die Sache — den Schuldspruch nach § 453 Str.G. unberührt lassend — zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung verwiesen, weil das angefochtene Urteil festzustellen vermißte, ob die Angeklagten vorsätzlich und im Bewußtsein der Widerrechtlichkeit der Schadenszufügung gehandelt haben, als sie aus Anlaß des in der Nacht zum 15. April 1906 im Orte Zeldec herkömmlicher Weise gefeierten Dianafestes verschiedene fremden Eigentümern gehörige Holzmaterialien unter gleichzeitiger Beschädigung fremder Objekte zur Unterhaltung eines Freudenfeuers als Brennzeug verwendet und den Eigentümern hierdurch einen Schaden von mehr als 50 Kronen zugefügt haben, oder aber, daß ihnen bloß Fahrlässigkeit und Mutwillen zuzuschreiben wäre.

(Staatsanwaltschaftliche Akten St. 3306/6 — Gerichtliche Akten No. 2957/6.)

B. Ein Fall der Nekrophilie.

Ende April 1907 ließen sich in selbstmörderischer Absicht zwei junge Mädchen in Lemberg von einem Eisenbahntrain überfahren. Die ziemlich weit von der Bahnstrecke weggeschleuderten Leichen wurden am nächsten Tage geborgen und in einer vorstädtischen Leichenkammer aufgebahrt. Massenhaft strömten Neugierige dahin, um die Leichenstücke zu besichtigen. Darunter befand sich Chaim H., ein 32jähriger verheirateter Bäckergehilfe, Vater eines Kindes, der ungeachtet der Anwesenheit anderer Personen seine Hand unter das Kleid einer Leiche schob und ihr Schamhaare herauszupfte. Am nämlichen Tage erschien er in der Leichenkammer zum zweiten Male, entblößte wieder eine Leiche und riß ihr abermals Schamhaare aus. Nachher begab er sich in die nächste Schänke und wies den dort Anwesenden eine Handvoll Haare mit der Frage vor, ob sie imstande wären, nach dem Geruche zu unterscheiden, welche von den vorgezeigten Schamhaaren der einen und welche der anderen Selbstmörderin ausgerissen worden sind. Daß es sich gegebenen Falls nicht bloß um den Besitz eines von den Selbstmörderinnen herrührenden Gegenstandes handelte, dem im Volksmunde abergläubische Wirkungen zugeschrieben werden, vielmehr darum zu tun war, dem perversen sexuellen Triebe zu genügen, wäre schon daraus zu ersehen, daß der Leichenschänder die bei seiner ersten Anwesenheit in der Leichenkammer ausgerissenen Schamhaare sofort weggeworfen hat, und daß er vor einigen Zeugen gestand, die Absicht gehabt zu haben, an einer Leiche einen Beischlafsakt auszuüben. Nachdem ihm dies nicht gelungen war, hat er sich damit begnügt, den Leichen Schamhaare auszureißen, um auf diese Weise seinen perversen Geschlechtstrieb zu befriedigen.

Ob das Handeln des Chaim H. aus krankhaftem Empfinden und Wollen hervorgegangen ist, und ob er sich zur Zeit der Verübung der strafbaren Handlung im Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit befand, ist näher nicht untersucht worden.

Er wurde wegen Vergehens nach § 306 Str.G. angeklagt, schuldig erkannt und zu einer sechswöchigen strengen Arreststrafe verurteilt.

(Staatsanwaltschaftliche Akten St. 3054/7 — Gerichtsakten Vr. 1143/7.)

XII.

Aberglaube und Verbrechen.

Ein Fall aus der Praxis.

Von

Polizeipräsident Koettig in Dresden.

Es ist unter den Kriminalisten eine bekannte Tatsache und auch in dieser Zeitschrift bereits wiederholt darauf hingewiesen worden, daß der Aberglaube selbst in unserer aufgeklärten Zeit und trotz der hohen Kulturstufe unseres Volkes noch immer üppig blüht und gedeiht und nicht selten auch auf die Verübung von Verbrechen einen verderblichen Einfluß ausübt.

Dieser Einfluß macht sich in der Hauptsache in doppelter Richtung geltend.

Entweder bildet der eigene Aberglaube des Verbrechers für diesen das Motiv seines Verbrechens: Abschneiden der Hand und Tötung eines Knaben, weil das Beisichtragen einer bei Lebzeiten abgehackten Hand den Dieb unsichtbar macht und ihn straflos davonkommen läßt (Groß, Arch. Bd. XXIV S. 161), Blutschande mit der eigenen Tochter, um von angeblich unheilbarer Krankheit geheilt zu werden (Groß, Arch. Bod. XV S. 397), oder der Verbrecher benutzt den Aberglauben einer bestimmten anderen Person, um gegen diese zu operieren.

Zu den letzteren Fällen einen Beitrag aus neuester Zeit zu liefern, ist der Zweck dieser Zeilen, welche in der Hauptsache den Feststellungen des ergangenen Gerichtsurteils folgen und welche erneut beweisen, daß der Aberglaube nicht nur auf dem platten Lande, wie man gewöhnlich annimmt, sondern auch in den großen Städten sich verbreitet findet.

Der vermögenslose Arbeiter A. war im Jahre 1905 mit seinem Arbeitskollegen B. näher bekannt geworden.

Der letztere hatte ihm anvertraut, daß er gern schnell reich werden wolle, daß er zu diesem Behufe, wenn schon ohne Erfolg zu haben, bereits Gold zu machen versucht habe, und daß er, wenn

er ihm nur zu Reichtum verhelfen würde, sich am liebsten dem Teufel verschriebe, wie es offenbar schon sein Großvater getan gehabt hätte, der im Besitz eines „magnetischen Talers“ gewesen sei, der stets wieder zu ihm zurückgekehrt wäre, so oft er ihn auch ausgegeben habe. B hatte an diese Mitteilung die Frage geknüpft, ob denn A. ihm nicht zu helfen im Stande sei und ob er nicht wisse, auf welche Weise er durch den Teufel zu einem magnetischen Taler kommen könnte, wie deren einer im Besitz seines Großvaters gewesen sei. Aus diesen und ähnlichen Reden hatte A ersehen, daß B, so vernünftig und aufgeklärt er im übrigen erschien, ein Mensch war, der, im krassen Aberglauben befangen und fest an die Existenz des Teufels als des mächtigen Beherschers des Geisterreiches glaubend, der Überzeugung lebte, daß der Teufel ihm zu den von ihm heißersehnten Reichtümern verhelfen würde, wenn er sich bereit finden ließe, sich ihm mit Leib und Seele zu eigen zu geben. Dies beschloß er, alsbald sich in folgender Weise zu Nutze zu machen, um sich auf diesem Wege durch Täuschung B's bewußt widerrechtlich und ohne jede Gegenleistung Geld von ihm zu verschaffen.

Er machte B. glauben, daß er im Stande sei, ihn in unmittelbare Verbindung mit dem Teufel zu bringen, indem er ihm sagte, daß er zu diesem Zwecke nur den ihm bekannten Schriftsetzer C, ein überaus taugliches Medium, zu hypnotisieren brauche, er sage dann in der Hypnose alles, was er, B, zu wissen begehren würde und es würden ihm auf diese Weise, zuverlässige Nachrichten aus dem Reiche der Geister und von dessen Beherrscher, dem Teufel selbst, zugehen. Diese bewußt wahrheitswidrigen Vorspiegelungen nahm der abergläubische B, wie der A erkannte und wollte, durchaus für bare Münze und er bat den Angeklagten, die Hypnotisierung Cs alsbald ins Werk zu setzen. Das Letztere geschah denn auch, d. h. C der von A dahin unterrichtet wurde, daß es gelte, mit B einen Scherz zu machen, ließ sich von A zu wiederholten Malen zum Schein hypnotisieren und machte, in der angeblichen Hypnose dem gespannt aufhorchenden B allerhand, behauptlich aus dem Geisterreiche und vom Teufel stammende geheimnisvolle Mitteilungen, die ihm A zuvor eingegeben hatte und deren Inhalt im wesentlichen dahin ging, daß der Teufel mit ihm in Verbindung zu treten und ihn reich zu machen Willens sei, wenn er sich ihm verschreiben würde, und daß er zur Nachtzeit an eine des näheren bezeichnete Bank in der Nähe des Friedhofs nur Geld niederzulegen brauche, um es dereinst, nachdem es der Teufel geholt haben würde, von diesem ganz erheblich vermehrt zurückzuempfangen.

Die erste dieser Mitteilungen, die an Bs Erzählung von dem magnetischen Taler seines Großvaters anknüpfte, lautete: mit einem Taler ging es jetzt nicht mehr, das wäre früher gegangen, jetzt müßten es 3000 M. sein, die B bei der vorbezeichneten Bank zur Verfügung des Teufels niederlegen müsse, wenn er einst 3 Millionen Mark zurückerhalten wolle!

Als darauf B, der die verlangten 3000 M. aus eigenen Mitteln nicht beschaffen konnte, eines Tags im Januar 1906 versuchsweise einen Taler für den Teufel an den verabredeten Ort gelegt und dies, sowie, daß der Taler am nächsten Tage verschwunden gewesen sei, dem A mitgeteilt hatte, veranlaßte ihn auf Geheiß des A der von diesem behauptlich erneut in Hypnose versetzte C, abermals des Nachts an die Bank in der Nähe des Friedhofs zu gehen und dort einen Brief abzuholen, den der Teutel für ihn daselbst niedergelegt habe und zu dessen Entzifferung er einer geweihten Kerze bedürfe, an deren Licht er den Brief beim Lesen halten müsse.

Der gläubige B kam dem sofort nach, begab sich in der nächsten Nacht an die Bank und fand dort einen von A verfaßten, mit Zwiebelsaft geschriebenen Brief vor. In diesem Briefe, dessen zunächst unsichtbare Schriftzüge er mittels der Wärme einer von ihm in P beim dortigen katholischen Pfarrer eigens gekauften geweihten Kerze zum Vorschein brachte, wurde die gemachte Mitteilung wiederholt, in der Weise, daß der angebliche Briefschreiber, der Teufel, der sich am Schlusse des Schriftstücks mit „Kaiser Lucivuge“ unterzeichnet hatte, erneut erklärte: mit einem Taler ging es nicht, es müßten 3000 M. sein und hinzufügte, daß B inzwischen der kurze Zeit vorher bei der Friedhofsbank deponierte und von dort verschwundene Taler auf diese 3000 M. vom Teufel gutgeschrieben worden wäre.

B der nach alledem an der Wahrheit all dieser ihm behauptlich aus dem Geisterreiche und vom Teufel selbst zugegangenen Mitteilungen nicht den geringsten Zweifel hegte, versuchte nunmehr, die vom Teufel verlangten 3000 M. sich von dritter Seite leihweise zu verschaffen. Indes gelang ihm dies nicht. — Darüber war das zeitige Frühjahr herangekommen. Um diese Tage bat er eines Tages den A, doch einmal C in der Hypnose zu fragen, wieviel eigentlich seine, Bs, Ehefrau noch Geld besitze; er gedachte, den Teufel eventuell hierauf zu verweisen, falls er selbst die noch rückständigen 2997 M. nicht leihweise aufzutreiben vermöchte. C, von A wiederum entsprechend informiert, antwortete ihm hierauf: wie groß das Vermögen seiner Ehefrau noch sei, dürfe er nicht sagen, bevor nicht die 3000 M. gelegt seien; er solle übrigens wieder zu der Friedhofsbank gehn,

dort würde wieder ein Schreiben des Teufels liegen, das er sich abholen solle.

Als daraufhin B sich abermals zu der fraglichen Bank begab, fand er dort richtig einen wiederum mit „Kaiser Lucivuge“ unterzeichneten, mit Tinte auf Pergament geschriebenen Brief vor, in dem zu lesen stand: „wenn er wisse wolle, wieviel seine Ehefrau Vermögen habe, müsse er 50 M. an der Bank niederlegen, diese 50 M. würden ihm dann gut geschrieben werden!“ hinzugefügt war die Drohung: wenn er die 50 M. nicht legte, würde der Kaiser Lucivuge blutige Rache an ihm nehmen!

Auch diesen Brief hatte, wie schon erwähnt, A geschrieben. Es dauerte ihm zu lange, bis B das von ihm durch die Täuschung erstrebte Geld in größerer Menge beschaffte. Deshalb nahm er die Gelegenheit war und benutzte Bs Anfrage nach dem Stande des Vermögens seiner Ehefrau, um ihm die Aufforderung zukommen zu lassen, zunächst wenigstens einmal 50 M. zu beschaffen und knüpfte hieran, um B, wie ihm auch gelang, einzuschüchtern und willfährig zu machen, die Drohung, daß der Teufel an ihm, blutige Rache nehmen würde, falls er das Geld nicht hergäbe.

In der Tat händigte nunmehr B aus Furcht vor der Verwirklichung der ihm zugegangenen Drohung des Teufels dem A die verlangten 50 Mark mit dem Auftrage aus, das Geld für ihn an der mehrerwähnten Bank zur Verfügung des Teufels niederzulegen. B glaubte auf diese Weise die gewünschte Auskunft vom Teufel zu erlangen.

A nahm das Geld und verwandte es sogleich in seinem Nutzen. Auch ließ er dem B, um die Entdeckung der Täuschung zu verhindern, und um sie fortsetzen zu können, einen „Brief vom Teufel“ zugehn, in dem dieser zunächst noch nähere Angaben über das Vermögen der Frau verweigerte, aber dem B die erhaltenen 50 M. wieder „auf sein Konto gutschrieb“.

Gegen Ende März 1906 ließ A dem B wiederum einen Brief zukommen, in dem er die Mitteilung an ihn gelangen ließ, daß er nunmehr zum „Kareist“ d. h. zum Genossen des Teufels ernannt worden sei, und daß der Teufel, der „Kaiser“, ihn nun und zwar in der Zeit von 12—1/22 Uhr Nachts auf dem Friedhofe persönlich zu sprechen wünsche. Er solle die Urkunde mitbringen, in der er sich dem Teufel mit Leib und Seele zu eigen gäbe; diese Verpflichtungsurkunde müsse er dem Teufel übergeben, indem er sie ihm vor die Füße werfe. Auch das glaubte B. Er begab sich zu der ihm angegebenen Zeit auf den Friedhof und traf dort richtig eine vermummte Gestalt an

die sich ihm als „Kaiser Lucivuge“ darstellte und — auf einem Grabhügel stehend — ihm erklärte, daß hier unten der Schatz begraben liege, von dem er 3 Millionen erhalten sollte.

In der Folgezeit richtete A noch eine ganze Anzahl angeblich vom Teufel herstammender und ihm von diesem zur Besorgung anvertrauter Briefe an B. Sie bezweckten sämtlich, B in seinem Glauben an die Vermittlerrolle des A im Verkehr mit dem Teufel zu bestärken und die endliche Beschaffung der mehrerwähnten 3000 M. herbeizuführen.

So schrieb er ihm nach dem letztgenannten Vorfalle unter der von B, wie er voraussah, als besondere Ehrung empfundenen Adresse „an das Mitglied des geheimen Freimaurerbundes“: daß er die 3000 M. nur bald beschaffen möge, es seien erst unlängst 25 Millionen nach Dresden gefallen, der Teufel teile reichlich aus, aus den 3000 M. bekäme er 3 Millionen und aus 10000 M. würden gar 20 Millionen Mark!

Auch das glaubte B, er fühlte sich durch die vom Teufel gewählte Anrede diesem wieder näher gekommen und machte in der dadurch neu belebten Hoffnung mit Hilfe des ihm sichtlich schon jetzt wohl gewogenen Teufels den ersehnten Reichtum endlich zu erreichen, immer wieder neue Versuche, die 3000 M. sich leihweise zu verschaffen.

Eines Tages im Sommer 1906 nahm auf Bs Bitten A auch wieder einmal, und zwar wiederum nur zum Schein, eine Hypnotisierung Cs vor. Zu dieser Zeit hatte B in der Zeitung gelesen, daß ein Herr ein 500 Markschein verloren hatte. Um sich den ausgesetzten Finderlohn verdienen zu können, wünschte er durch C zu erfahren, wo sich der 500 Markschein befände. Daraufhin wurde ihm durch A der Bescheid: C habe gesagt, wenn er 50 M. an die Bank in R. lege, würde er durch einen Brief des Teufels erfahren, wo sich der 500 Markschein befänd. B nahm auch dies gläubig auf, er entlieh sich bei einem Bekannten 50 Mark und legte diese persönlich des Nacht an der Friedhofsbank nieder. Als er sich am nächsten Tage abermals dorthin begab, war das Geld, das A inzwischen weggeholt hatte, um es für sich zu verwenden, verschwunden und an seiner Stelle lag ein von A verfaßter Brief folgenden Inhalts da: der Eigentümer des in Verlust geratenen 500 Markscheins habe diesen inzwischen wiedererlangt; B sollte aber nun endlich die 3000 Mark legen; die neuerlichen 50 Mark wären ihm wiederum „auf sein Konto gutgeschrieben“. Auch hieran war die Drohung geknüpft: wenn B die 3000 M. nun nicht bald legte, würden die Geister blutige Rache an ihm nehmen. Unterzeichnet war der Brief wiederum mit „Kaiser Lucivuge“.

Am Abend des nämlichen Tages fand B ein ihm von A dorthin praktiziertes weiteres Schriftstück an seiner Wohnungstür vor, in dem ihm der Kaiser Lucivuge erneut mitteilt: er werde blutige Rache an ihm nehmen, wenn er die 3000 M. nun nicht sofort beschaffen sollte, er werde im Nichtzahlungsfalle durchbohrt werden. Auch diesen Brief hatte der Angeklagte verfaßt. Das war Ausgangs Sommer 1906.

Seitdem lebte B in beständiger Angst davor, daß der Teufel die von ihm wiederholt und zuletzt mit besonderer Deutlichkeit ausgesprochene Drohung ihn eventuell umzubringen, verwirklichen werde, falls er nicht die zugesicherten 3000 M. vollständig erlege. Er verdoppelte deshalb seine Anstrengungen Geld zu beschaffen, um jenen zu befriedigen. Trotz aller seiner Bemühungen gelang es ihm aber nur, sich von dritter Seite die Gewährung eines Darlehns von 3000 M. für Ende des Jahres 1906 zusichern zu lassen. Da am 10. Dezember 1906 erschien die Ehefrau des A in dessen Auftrag bei B in seiner Wohnung und überbrachte ihm einen angeblich vom Teufel herrührenden, in Wahrheit aber von ihrem Ehemanne geschriebenen Brief.

In diesem Briefe schrieb der „Kaiser Lucivuge“ weshalb er, B, sich so lange Zeit nicht habe sehen lassen? es wären eine Menge Briefe von ihm nicht abgeholt worden, deren Beförderung dem A obgelegen habe; dafür müsse er 57 M. Strafe zahlen und an die Friedhofsbank legen; er solle jetzt der verehel. A Vollmacht geben, die solle das Geld mitnehmen und befördern, ihr Ehemann habe mit ihm nichts mehr zu tun. Auch dieser Brief schloß mit der Drohung: die Geister würden blutige Rache an ihm nehmen, wenn er die 57 Mark nicht beschaffte. B besaß nur noch 20 Mark. Aus Angst gab er diese sogleich der verehel. A mit, indem er ihr gleichzeitig schriftlich bescheinigte, daß nunmehr sie an Stelle ihres Ehemannes seinen Verkehr mit dem Teufel zu vermitteln berechtigt sein solle. Er meinte noch fragend zu ihr: ob sie als Frau sich denn nicht fürchte, nächtlicher Weile für ihn an die Bank in Kaditz zu gehen? Dies verneinte indes die A. Die empfangenen 20 M. trug sie, dem Auftrage ihres Mannes entsprechend, nicht erst an den „Teufelsbriefkasten“ am Friedhof, sondern gab sie sogleich ihrem Ehemanne, der sie schleunigst für sich verwendete.

An den nächsten Tagen bemühte sich B vergeblich, die an den 57 M. noch fehlenden 37 M. aufzutreiben. Dann, als alle seine Bemühungen fruchtlos blieben, wandte er sich an A mit der Frage, ob er denn die 37 M. nicht in Raten an den Teufel zahlen könnte.

B versprach, diese Frage an C zur Beantwortung vorlegen zu wollen und schrieb ihm darauf einen Brief, den er B wiederum durch seine Ehefrau zustellen ließ. In diesem Brief, der vorgeblich die Antwort des Teufels auf die bezügliche, ihm von C in der Hypnose vorgelegte Anfrage sein sollte, schrieb ihm der „Kaiser Lucivuge“: er könne das Geld in 3 Raten, am 12., 15. und 22. Dezember zahlen, aber er solle ja pünktlich sein, er wisse doch, was ihm bevorstehe, ob ihm etwa das Geld lieber wäre als sein Leben!

B vermochte aber auch jetzt nicht, die fehlende Summe zu beschaffen. Um nun den Teufel zu zeigen, daß er nicht etwa aus Böswilligkeit die Zahlung verweigere, händigte er zur Ablieferung an ihn dem A am 16. Dezember 1906 den letzten Rest seiner Barschaft mit 2,50 M. ein. Auch dieses Geld nahm A, angeblich um es an den Teufel abzuliefern, verwendete es aber in Wahrheit sofort in seinem Nutzen.

Inzwischen wurde dem Treiben des A dadurch ein Ende gemacht, daß gegen ihn von einem Manne, den B unter Darlegung des Sachverhalts um Geld angegangen hatte, bei der Polizeibehörde Strafanzeige wegen Betrugs erstatte.

Noch jetzt indes fürchtete B die ihm angedrohte „Strafe der Geister“ so sehr, daß er dem recherchierenden Kriminalbeamten zunächst jede Auskunft verweigerte. Er ging diesem gegenüber erst dann mit der Sprache heraus, als der Beamte durchblicken ließ, daß er selbst mit den Geistern in Verbindung stehe und schließlich das Erforderliche durch sie auch ohne ihn in Erfahrung bringen würde. Erst dann wich die Furcht von ihm, daß er durch seine Mitteilungen den Teufel erzürnen könne, und er ließ sich nunmehr dazu herbei den ihn ausfragenden Beamten Rede und Antwort zu stehen.

Das gegen A anhängig gemachte Strafverfahren endete mit seiner rechtskräftigen Verurteilung wegen in Tateinheit begangenen Betrugs und Erpressung nach §§ 263, 253, 73, 32. Str. G. Bs zu 6 Monaten Gefängnis und dreijährigem Ehrenrechtsverluste.

XIII.

Über einige technische Behelfe für Untersuchungsrichter.

Aus einem Vortrag, gehalten in der österreichischen kriminalistischen Vereinigung in Wien am 19. November 1907.

Von

Landesgerichtsrat Dr. **Weinlich**.

(Mit 40 Abbildungen.)

Es braucht wohl nicht erst hervorgehoben zu werden, wie schwer es ist, mit Worten zu schildern, wie schwierig es ist, Wortschilderungen richtig zu verstehen und aufzufassen, wie viel andererseits das Prinzip des Anschauungsunterrichtes, der Versinnbildlichung zum raschen, sicheren Verständnis beiträgt. — Dieses Prinzip der Versinnbildlichung, der Graphik im weitesten Sinne möge daher für den Dienst des Untersuchungsrichters, der mehr als andere sowohl selbst rasch und sicher auffassen muß, als auch das selbst Erkannte möglichst unzweifelhaft andern verdeutlichen soll, in ausgedehntester Weise zur Anwendung kommen.

In großen und wichtigen Fällen wird der Untersuchungsrichter wohl die Verpflichtung haben, sachverständige Fachleute beizuziehen, und ihren wissenschaftlichen Methoden, ihren feinen Instrumenten, ihren geschulten Hilfskräften die exakte Arbeit und damit die Verantwortung überlassen. — Vorausgesetzt, daß er sie haben kann.

Ich verlange nun aber außerdem vom Untersuchungsrichter, daß er — ganz abgesehen von den unabweislichen offiziellen Lokalaugenscheinen — sich in allen Fällen, in denen die Situation, die Lokalität, ich möchte direkt sagen das Milieu, in irgend einer Weise in Frage kommt, an Ort und Stelle begebe und sich die Sachlage selbst anschaue, das so Erschaute aber für diejenigen, denen er es verdeutlichen will und soll, graphisch aufzeichne oder darstelle.

Wenn wir einmal Seminare oder Kurse für Untersuchungsrichter haben werden, in denen diese in den für ihren Dienst notwendigen

technischen Fertigkeiten unterwiesen werden können, dann werden wir freilich mehr oder weniger fachmännische Leistungen fordern dürfen.

Solange dieses nicht der Fall ist, werden wir für den in technischen Künsten und Fertigkeiten minder oder gar nicht versierten Durchschnittsjuristen Erleichterungen und Hilfsmittel benötigen, die ihn in den Stand setzen sollen, alles, was er selbst wahrgenommen hat und das sich irgend zur Darstellung durch Graphik oder Versinnbildlichung eignet, auch wirklich in diesem Sinne festzuhalten, sei es, um sich selbst den Ausdruck zu erleichtern; sei es, um die von ihm aufgefaßten Umstände andern, also z. B. Zeugen, Beschuldigten, Sachverständigen, vor allem aber der Staatsanwaltschaft und nicht zuletzt dem erkennenden Gerichte so deutlich als möglich mitteilen zu können.

Ich will nur einige der häufigsten Fälle herausgreifen, und nur solche Methoden erwähnen, die sich mir in der Praxis bewährt haben, denn nur für diese kann ich einstehen. — Ich möchte dieselben den Erfordernissen des täglichen Dienstes, namentlich des Großstadtdienstes, angepaßt wissen.

Vieles wird vielleicht schon von dem einen oder dem andern selbst in Anwendung gebracht sein, dann will ich nur daran erinnert haben.

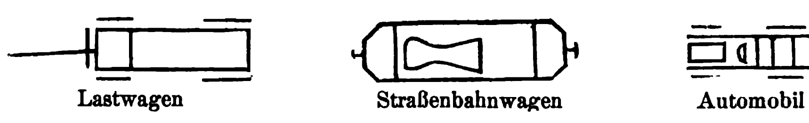
Vor allem gewöhne man sich entsprechend dem Grundgedanken, daß das Bild, sei es auch noch so primitiv, augenscheinlicher und sicherer schildert als das Wort, beständig den Bleistift zur Hand zu haben, und sofort wie sich bei einer Einvernahme oder sonstwie irgend Gelegenheit bietet, etwas bildlich darzustellen, dieses, wenn auch in noch so einfacher Weise zu versuchen.

Als Erleichterung für den Nichtzeichner möchte ich hierfür die Anwendung einer Art konventioneller Zeichen vorschlagen, ähnlich denen, wie sie die Mappierung, die Kartographie kennt.

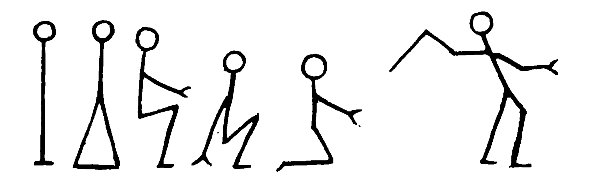
Ich möchte nur Beispiele anregen, das System wäre natürlich ausgestaltungsfähig. — Man kann darstellen:

Menschliche Gestalt aus der Vogelschau: durch einen kleinen Kreis mit zwei angesetzten Strichelchen, die die vorstehenden Füße und damit die Richtung andeuten, nach der der Betreffende sich wendet: ; will man noch zum Ausdruck bringen, daß der Dargestellte nach einer andern Richtung sieht, so kann man in die Umfanglinie des Körpers noch die des Kopfes einzeichnen

und an dieser durch die Andeutung der Nase die Blickrichtung vermerken: Etwa notwendige Darstellung der Armhaltung ist durch angesetzte Strichelchen leichtlich gemacht: Tiere, z. B. Pferde von oben gesehen: Die Draufsicht von Fahrzeugen ergibt sich von selbst.



Menschliche Gestalt aufrecht, im Aufriß: Strich mit Ringelchen oben, das den Kopf andeutet, etwaige Gliedmaßen durch Seitenstriche bezeichnet; die Stellung, stehend, sitzend, hockend, knieend läßt sich durch Knickung der Körperlinie unschwer zum Ausdruck bringen.



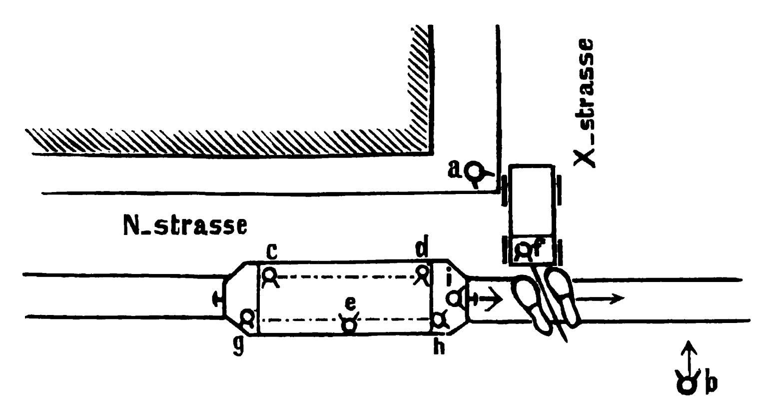
Das sieht nun freilich possierlich aus; die konventionellen Zeichen der Mappierung, die steifen Bäumchen mit Schattenstrich oder z. B. die kleinen Dampfschiffchen mit rauchendem Schlot zur Bezeichnung einer Dampfschiffstation gehören ja an und für sich auch ins Kinderzeichenheft; das nimmt ihnen aber nicht das Significante, und ihre allgemeine Anwendung befreit sie von der Lächerlichkeit.

Einige Beispiele mögen zeigen, wie viel Worte man sich durch die konsequente Anwendung solcher Zeichen ersparen kann und wie sehr deutlicher eine Situation dadurch zum Ausdruck gebracht werden kann.

Die hier dargestellte Situation, knapp vor einem Straßenbahnunfall, müßte mit Worten des Langen und Breiten etwa so ausgedrückt werden:

Zeuge a sagt: Ich stand auf dem Trottoir gerade an der Ecke, mit dem Rücken gegen die Hauskante, sah links von mir einen zweispännigen Geschäftswagen aus der Xstraße in die Nstraße hinein fahren und zwar auf seiner rechten Straßenseite, also (für Österreich) auf der falschen. Er schien die Straße übersetzen zu wollen.

Da ich mehr gegen ihn gewendet war, bemerkte ich das Herankommen eines Straßenbahnwagens von rechts (von mir aus) erst im



letzten Moment. Der Kutscher, welcher, da der Wagen einen gedeckten und geschlossenen Kutschersitz besaß, etwa so:



keinen freien Ausblick hatte, riß, als er an mir vorüber war, die Pferde nach links (von sich aus) usw.

Zeuge h sagt: Ich stand rechts hinter dem Motorführer auf der vorderen Plattform mit dem Rücken an die vordere Wagenwand gelehnt usw.

Zeuge d wird sagen müssen: Ich saß auf der linken Längsbank (in der Fahrtrichtung) im Innern des Wagens, knapp neben der vorderen Glaswand, so daß ich freie Aussicht voraus hatte, da vor mir niemand draußen auf der Plattform stand usw.

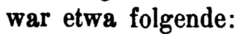
Zeuge b müßte erzählen: Ich war gerade im Überschreiten der Nstraße begriffen, in der Richtung gegen die Xstraße, als ich einen Motorwagen von links, einen zweispännigen Wagen aus der Xstraße herauskommen sah. Als die Pferde schon auf dem Geleise waren, werde ich etwa 12 Meter (Länge des Straßenbahnwagens) von der

Stelle, an der dann die beiden Fahrzeuge zusammenstießen, entfernt gewesen sein usw.

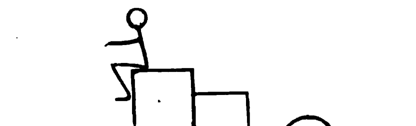
In ähnlicher Weitschweifigkeit müßten die Situationen der andern Beteiligten geschildert werden, — und werden denn auch üblicherweise auf mehrbogigen Protokollen so beschrieben.

Wenn man nach der mündlichen Darstellung der Leute eine Skizze wie die obige aufzeichnet, den Beteiligten zeigt und die Anerkennung der Richtigkeit im Protokoll vermerkt, so wird man sich darauf beschränken können zu sagen: Ich stand bei a der mir vorgewiesenen, richtigen Skizze, ich stand bei b, oder ich ging wie bei b dargestellt, ich saß bei d etc., und derjenige, der sich aus den Aufzeichnungen des Untersuchungsrichters einen Reim zu machen verpflichtet ist, wird mit einem Blick und ohne viel Denkoperationen, ohne sich die schwulstigen Protokolldiktionen merken zu müssen, die Situation erfassen. — Wie schon erwähnt, dienen solche Darstellungen auch speziell zur Kontrolle der Beteiligten untereinander· Eine Figur versteht auch der Mindestgebildete.

Ein Kutscher sagt zum Beispiel: Ich saß vorn auf meinem Wagen. Da ich hohe Kisten geladen hatte, konnte ich nicht nach rückwärts sehen und daher den herankommenden Straßenbahnzug oder dergl. nicht sehen. Meine Situation war etwa folgende:



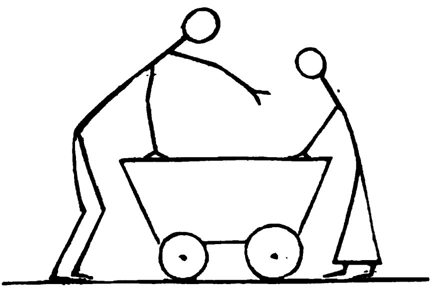
Diese graphische Notiz wird einem Zeugen gezeigt. — Dieser sagt sofort: Der Kutscher saß wohl vorn, aber auf der höchsten Kiste, hatte also freie Aussicht, etwa so:



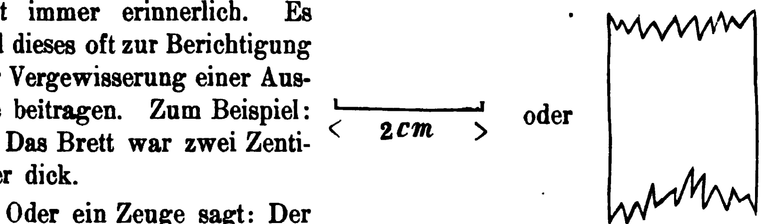
Die Konklusionen kann man sich natürlich im Protokoll sparen, weil sie sich durch die graphische Darstellung ohne weiteres von selbst ergeben.

Bei einem Raubanfall gaben die Beteiligten die widersprechendsten, unverständlichsten Schilderungen. Nur so viel war zunächst zu entnehmen, daß die Beraubte, ein Kindermädchen, einen Kinderwagen schob und der Täter dann von ihr mit dem Wagen niedergestoßen wurde. — Man versuchte folgende Skizze zu konstruieren (absichtlich in den obgedachten konventionellen Zeichen für Nichtzeichner dargestellt), worauf die Leute sich sofort auskannten und anzugeben wußten, daß der Täter dem Mädchen den Weg vertrat und über den Korb des Wagens hinüber nach ihr (und ihrer Kette) griff,

worauf das Mädchen ihn durch rasches Vorschieben des Wägelchens zu Fall brachte. Ich bemerke hier, daß Aufrisse, wenn auch noch so primitiv, auch von den bescheidensten Intelligenzen verstanden werden, während Grundrisse und Draufsichten schon eine geschultere Vorstellungskraft verlangen.

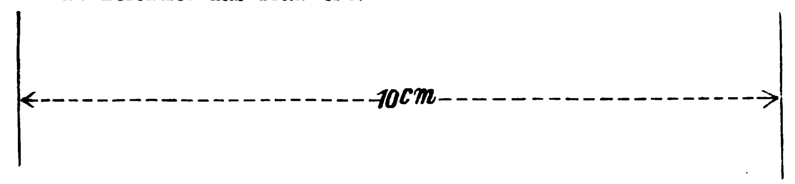


Hier möchte ich den Vorschlag einreihen, Maße, von denen im Protokoll die Rede ist, soweit sie in den Raum des Papiers fallen, nicht nur mit Ziffern einzusetzen, sondern gleich nach dem ja stets zur Hand befindlichen Maßstab einzuzeichnen. Augenmaß ist nicht jedermanns Sache. Maße sind nicht immer erinnerlich. Es wird dieses oft zur Berichtigung oder Vergewisserung einer Aussage beitragen. Zum Beispiel:

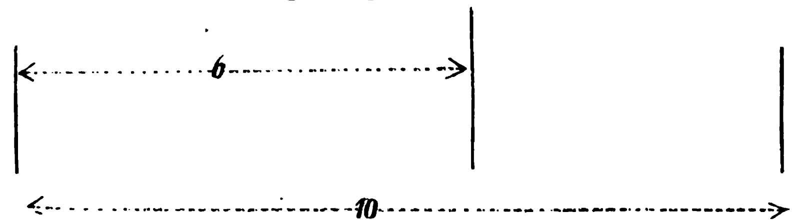


Das Brett war zwei Zentimeter dick.

Oder ein Zeuge sagt: Der Knüppel, mit dem mich der N. N. schlug, war 10 Zentimeter dick. Man zeichnet das Maß ein:



Er sieht es und sagt sofort: Nun, so dick war er nicht; etwa so, wie ich mit dem Finger zeige:

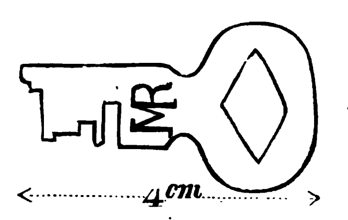


man mißt nach und findet 6 Zentimeter.

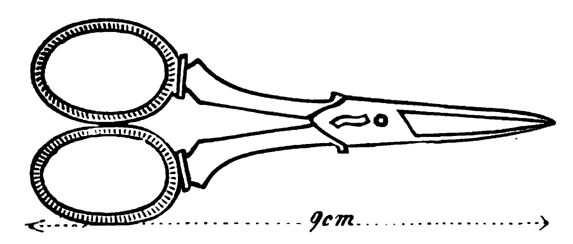
Maße, die den Papierraum überschreiten, möge man in Form

einer abgepaßten Schnur, eines Fadens, eines Papierstreifens dem Akte anschließen und hat sie so stets zur Hand.

Ein mir nützlich scheinendes, überaus einfaches Versinnbildlichungsmittel, namentlich wenn Größenverhältnisse in Betracht kommen, ist die Darstellung kleinerer Gegenstände in natürlicher Größe durch Umfahren ihrer Konturen mittelst eines Bleistiftes. Man halte die Bleistiftspitze schräg nach innen, um keine unrichtige Vergrößerung zu erhalten. Details innerhalb der Kontur lassen sich dann leicht mit freier Hand einzeichnen. z. B. ein kleiner Schlüssel oder eine Schere, Messer, Steine, Revolver und dergl. lassen sich so mit Leichtigkeit darstellen. Ein Blick auf die Skizze, deren Maße unanfechtbar sind, wird einem sofort den richtigen Eindruck bieten. —



Das läßt sich mit Vorteil nicht nur bei Gegenständen anwenden, die man aus irgend einem Grunde nicht zu Gerichtshanden nehmen kann oder will, sondern auch bei den im Depositenamt verwahrten Corporibus delicti, die man nicht beständig mit dem Akt herumschleppen kann und die sich speziell der Staatsanwalt nicht immer gleich zur Hand holen kann. In gleicher Weise lassen sich z. B. Hände, die irgendwie durch Größe, Kleinheit, besondere Bildung von Bedeutung sein können (z. B. gleiche Länge von Zeige- und Mittelfinger, Eignung zum „Scheremachen", Verdacht auf berufsmäßigen Taschendiebstahl) oder Stiefelsohlen mit Nägeln usw. durch Umfahren der Kontur in authentischem Umriß zum Akte bringen.



Alle diese Sachen kann jedermann ohne allen Behelf machen.

Für kompliziertere Darstellungen verweise auch ich, als auf ein souveränes Hilfsmittel, auf das von Dr. Ehmer im Archiv für Krim. Anthrop. und Kriminalistik Band XXIX. Pag. 1 erwähnte Millimeterpapier, das Papier mit quadratischer Rastrierung. Seine Verwendung in Form eines überall käuflichen Abreißblocks erscheint mir praktisch, da dieser bequem in die Aktentasche geht und eine feste Unterlage beim Zeichnen im Freien bietet. Die verhältnismäßige Kleinheit des Formates beschränkt ihn wohl mehr auf kleinere Objekte. Doch

kann z. B. für einen größeren Grundriß das Croquis bequem auf den nächstfolgenden Blättern fortgesetzt werden, entsprechende Randmarken sorgen für den richtigen Anschluß. Die quadratische Rastrierung (5 mm Quadratseitenlänge) bietet außer den Vorteilen eines gleichbleibenden, den verschiedensten Maßverhältnissen anpaßbaren Maßstabs das Gerippe und die Grundlage für Darstellungen aller Art, vor allem auch vorgezeichnete gerade Linien, und Abscissen und Ordinaten für alle Kurvenzeichnungen. Auch ich möchte seine Anwendung für Grundrisse und Aufrisse wärmstens empfehlen, namentlich für Maschinenzeichnungen. Und hier sei mir gestattet zu bemerken, daß meines Erachtens ein intelligenter UR. die Skizze einer Maschine für unsere Zwecke sehr viel besser machen wird können als der technische Fachmann.

Letzterer wird natürlich die Darstellung schöner und vollständiger geben; aber er wird sicherlich zu viel Details einzeichnen und das wird diejenigen, für deren Auffassungskraft die Darstellung bestimmt ist, verwirren. Der UR. wird aber, wenn er einmal die Konstruktion und das Funktionieren der betreffenden Maschinen kapiert hat, ganz gewiß nur die Teile zur Darstellung heraussuchen, die im konkreten Falle von Bedeutung sind. Er wird wissen, auf was es jeweils ankommt, er wird aber auch als Laie wissen, welche Darstellung und welche Hilfen der Laie braucht, um seinerseits die betreffende Konstruktion und ihre Funktionen zu verstehen.

In der Laienskizze wird ja manche Ausdrucksform der Ingenieurkunst, manche Materialdarstellung mangeln, aber das, was der Staatsanwalt, der Gerichtshof, die Geschworenen oder der laienhafte Zeuge auffassen können und müssen, das wird darin zu sehen sein.

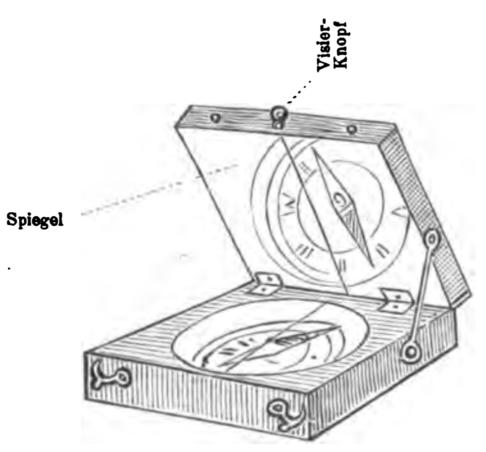
Es bedarf keiner weiteren Betonung, daß jeder Grundriß nach den Weltgegenden orientiert sein muß, teils der Genauigkeit halber, teils um schnelle, sichere Bezeichnung seiner Bestandteile zu ermöglichen. Das kann man nun natürlich mit jedem kleinen Taschenkompaß, mit jedem Uhranhängselkompaß, im Notfall mit der Taschenuhr machen, zwischen deren, der Sonne zugewendetem Stundenzeiger und der Ziffer XII Süden gelegen ist.

Sehr viel sicherer und bequemer aber habe ich solche Orientierungen mit einem kleinen Instrument gemacht, das Dr. E. Mylius in Leipzig erdacht und auf seinen Reiseyachten auf Kreuzfahrten zu Peilzwecken verwendet hat.

Ich brachte es, nachdem ich es in gleicher Weise erprobt, aus der Navigation in den Untersuchungsrichterdienst herüber und ver-

änderte unter Beibehaltung des Prinzips nur die Ausführung ein weniges.

Ich nahm einen gewöhnlichen, nicht zu kleinen Taschenkompaß in quadratischer, hölzerner Fassung und brachte an dem Deckel innen einen Spiegel an. Wenn nun der Deckel durch eine Spange im Winkel von 45° gegen die Schwingungsebene der Nadel respektive gegen die Ebene der Rose fixiert ist, so erscheint Rose und Nadel im Spiegel senkrecht, und das Ablesen der Nadelstellung geht mit Hilfe eines in der Mitte des vorderen Deckelrandes befindlichen Visierknopfes sehr viel präziser, als wenn man über die Fläche der Rose selbst mit oder ohne Visier hinweg„peilen" muß, wobei der Kompaß einer festen Unterlage bedarf und horizontal gestellt werden muß, während sich die Horizontalstellung des obgedachten Peilkompasses in freier Hand dadurch von selbst ergibt, daß man einen schwarzen Strich, der auf das Deckelglas über der Rose und Nadel gezogen ist, mit der Vertikalen eines über den Spiegel gespannten Fadenkreuzes (oder einer in den Spiegel geritzten Vertikallinie) in Deckung bringt.

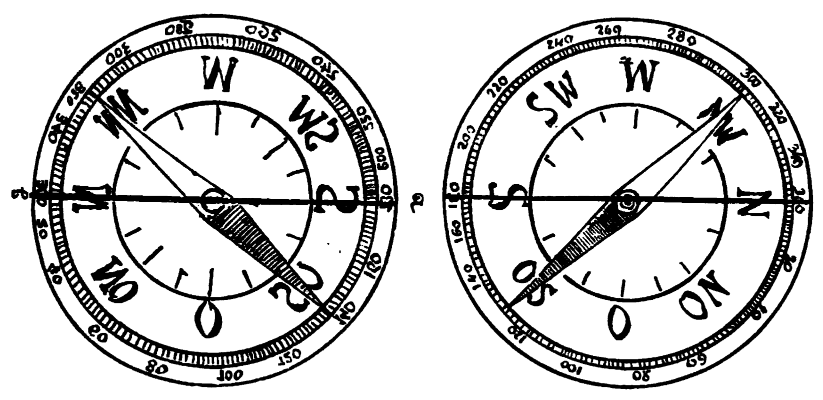


Peilcompaß
nach Dr. E. Mylius-Leipzig

Der Spiegel zeigt natürlich Rose und Nadel verkehrt. Darum empfiehlt es sich, der leichteren Ablesung halber der Nadel eine Rose in „Spiegelschrift" unterzulegen. Im Spiegel zeigt dann die blau angelaufene Hälfte der Nadel nach Süden. Wenn man sich das Apparatchen vom Mechaniker neuherstellen läßt und nicht nur einen gewöhnlichen Kompaß adaptiert, so kann selbstverständlich alles so eingerichtet werden, daß auch die Nadel im Spiegel richtig, also mit der blauen Hälfte nach Nord zeigend, erscheint.

Dieses sehr nützliche Instrument, mit dem man auf einem kleinen Fahrzeug bei lebhaftem Seegang noch ganz genaue Peilungen machen kann, eignet sich für uns ganz besonders auch für Horizontalwinkelmessungen, um z. B. die Längsachsen zweier im Winkel aneinanderstoßender Räume zu orientieren oder um zwei im Winkel zusammen-

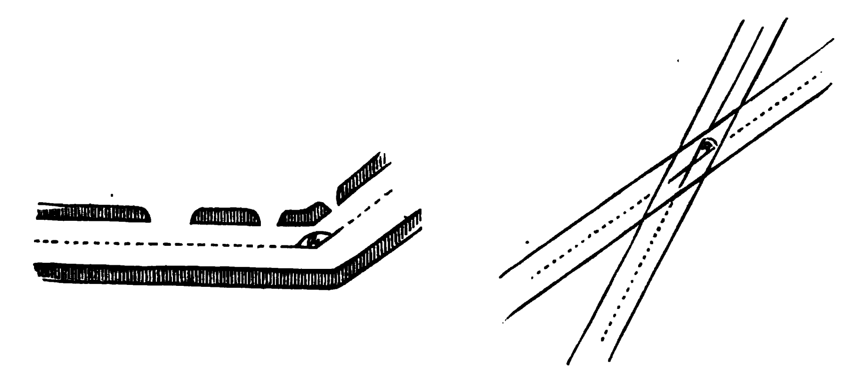
treffende Straßen, den Winkel, den zwei kreuzende Geleise, oder ein Geleis und eine Fahrtrichtung mit einander einschließen, richtig darstellen zu können.



Die Kompaßrose im Gehäuse (Spiegelschrift)

Die Kompaßrose im Spiegel

Es dient weiter z. B. dazu, um die Winkel zu messen, die man braucht, um die Entfernung eines Punktes zu erfahren, zu dem man aus irgend einem Grunde nicht hingelangen kann.



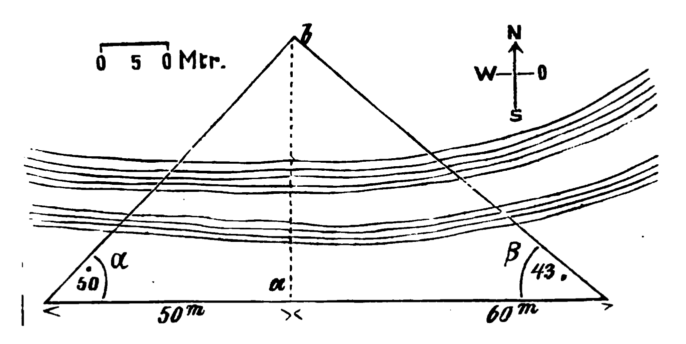
Ich will wissen, wie weit b von a entfernt ist. Dazwischen befindet sich ein Fluß, den ich nicht überschreiten kann, wohl aber kann ich am Ufer auf und nieder gehen (s. Seite 222).

Ich werde mir zunächst nach links (im Beispiel der Einfachheit halber rein westwärts) eine gerade Linie legen und diese mit Meßkette, oder wie weiter unten erwähnt durch geübtes Abschreiten, abmessen. Am Endpunkte visiere ich mit dem Peilkompaß nach dem Punkte b. Er „peilt“ N 40° O, der Winkel α ist also 50°.

Ich messe eine ebensolche Linie, rein Ost, auf, sagen wir, 60 m. Am Endpunkte peile ich wieder den Punkt b und finde seine Orientierung W 43° N. Der Winkel β hat also 43°.

Mit diesen Daten konstruiere ich — ohne alle Trigonometrie — die Situation auf dem Papier, die Schenkel der Winkel α und β treffen sich in b, die Distanz a—b, auf dem Papier gemessen, ergibt 54 Meter.

Es läßt sich eine Menge der einfachen nautischen Peilmethoden im Situationszeichnen zur Ortsbestimmung verwenden, da wir aber dabei der Trigonometrie nicht wohl entraten können, so würde ihre Erwähnung über den Rahmen meiner Anregungen, die möglichst wenig Spezialkenntnisse voraussetzen möchten, hinausführen.



Die Winkelmessung mit dem Peilkompaß wird sich bei Feststellung und Darstellung von Sehfeldern bewähren. Die Grenzlinien zeichne man möglichst genau mit roter Tinte in die Situationsskizze ein, dann werden oft überraschende Resultate zu Tage kommen; manche Verantwortung eines Motorführers oder Kutschers, er habe das aus der Seitengasse herauskommende Gegenfuhrwerk absolut nicht sehen können, zerfällt in nichts und wird zurückgezogen.

Auch zur genauen Feststellung des Winkels einer (nicht rechtwinkeligen) Zimmer- oder Hausecke wird unser Instrumentchen — an die Mauer angelegt — gute Dienste leisten. Speziell für solche Zwecke ist es notwendig, daß der Kompaß in ein quadratisches Gehäuse eingebaut ist, wie es der von mir adaptierte und benützte ist. Die Deviation können wir für unsere Zwecke unbeachtet lassen. Für die Anlegung von Grundrissen, welche Straßenanlagen oder freies Land darstellen sollen, also für die eigentliche Situationsskizze, haben wir meist eine sichere Basis in dem käuflichen Stadt- oder Ortsplan, beziehungsweise in der, allerdings erst im Grundbuchsamte aufzusuchenden Katastralmappe.

Ohne Stadtplan kommt der Untersuchungsrichter in der großen Stadt überhaupt nicht aus. Er kann nicht alle ihre Gassen und Plätze kennen, in viele ist er noch gar nicht gekommen, er benötigt den Plan auch beim raschen Ausrücken, um auf kürzestem Wege an den jeweiligen Tat- oder Unfallsort gelangen zu können. Nun habe ich es sehr praktisch gefunden, bei allen Fällen, in denen Straßen- und Platzverhältnisse irgendwie in Frage kommen (also vor allem bei Verkehrsunfällen, Aufläufen etc.), zugleich mit der ersten Ausschreibung der Zeugenladung etc. mir eine einfache Situationsskizze der in Frage kommenden Gegend aus dem Stadtplan (der etwa im Maßstabe 1:15000 ausgeführt sein wird) etwa 10fach vergrößert auf einen halben Bogen Papier zu entwerfen. Die Vergrößerung geht mit einem Lineal und Zirkel sehr leicht. Man zieht die Richtung einer Hauptstraße mit dem Lineal, das über den Plan und das seinen Seiten parallel gelegte Papier geschoben wird, trägt die Straßenbreite, die Strecke von einer Seitengasse zur nächsten mit dem Zirkel 10fach auf und gliedert dann Seitengassen etc. in gleicher Weise an.

Wenn dann noch die Häuserblocks mit dem auf dem Schreibtisch ja immer zur Hand befindlichen Rotstift umrändert, Parkanlagen, Alleen etc. mit dem Blaustift notiert, ebenso Geleise, Kirchen, Monumente eingezeichnet sind, die Straßennamen und die Hauptrichtungen (z. B. gegen Hernals, gegen innere Stadt), endlich das Windrosenkreuz eingeschrieben sind, so hat man für sich und seine Parteien eine prächtige Orientierung und Grundlage zum Erfassen der Situation und zur zweckdienlichen Fragestellung. Je einfacher gemacht, desto faßlicher. Die Zeit zu ihrer Herstellnng (minimal) macht sich durch Zeitersparnis bei den weiteren Erhebungen bezahlt. Die Vergrößerung kann natürlich auch mittelst Storchschnabel gemacht werden. Die von diesem reproduzierten Linien geraten aber, wenn man nicht einen teuren metallenen Präzisionspantographen zur Verfügung hat, etwas zitterig, auch benötigt man zur Ausführung ein Reißbrett, während das Vergrößern mit Lineal und Zirkel auf und zwischen den Akten ohne alle Vorbereitung, während man fragt, verhört und diktiert, vor sich gehen kann. Für den Maler-Netzspiegel fehlt mir die praktische Erfahrung. Es kommt wohl endlich nur darauf an, an der Hand der Vorlage ein deutliches Situationsbild zu schaffen; der Eine wird sich mit dieser, der andere mit jener Methode leichter helfen können. Oft wird eine solche in camera caritatis gemachte Skizze, die ja zunächst nur orientieren und die Fragestellung erleichtern soll, genügen.

Kommen genauere Maßbestimmungen in Frage und handelt es sich überhaupt um feinere Details und um die eigentliche Darstellung der Situation, wie sie wirklich ist, so muß man allerdings an Ort und Stelle gehen und die Skizze „reambulieren". Eine Korrektur nach der Natur wird aber wesentlich leichter sein, wenn man schon eine Grundlage für die Planskizze in der Vergrößerung aus dem Stadtplan hat, in die man die Verbesserungen einnotiert, worauf man dann allenfalls die richtiggestellten Linien „ins Reine" kopiert (etwa durch Pausen oder alla finestra: der Zweck heiligt die Mittel!).

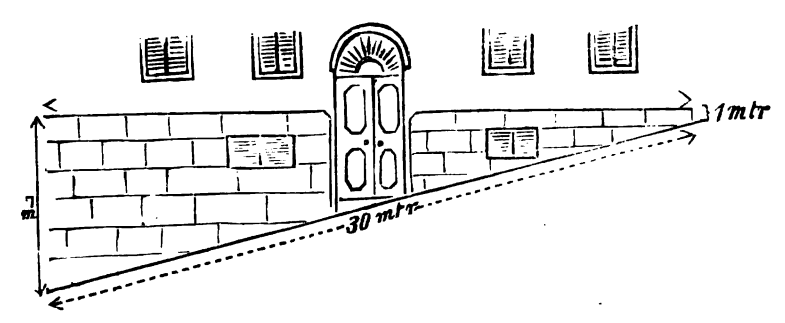
Bei der „Reambulierung" wird man Messungen nötig haben. Für die meisten Fälle genügt das Abschreiten, wenn man vorher seinen Schritt unter Beobachtung des Gefühls der Muskelspannung von Fußmitte zu Fußmitte gemessen hat. Man wird ca. 75 cm finden; die Schritte werden aber beim Aneinanderreihen größer (durch das Moment des mitschwingenden, vorwärtsdrängenden Körpers von ca. 70 Kilo Gewicht). Man wird also ca. 80 cm als Schrittlänge annehmen müssen, das ist aber individuell und bedarf der vorherigen Beobachtung und Übung. Ich selbst zog es vor, mir das Gefühl der Muskelspannung für einen Meterschritt zu merken (es ist sehr charakteristisch, fast ein Schmerz), dann kann man direkt Meter abschreiten, während man sonst umrechnen muß. Die Meterschritte werden beim Aneinanderreihen kleiner, vom 5. an etwa um 5 cm, eine Folge der Ermüdung. Daher Anwendung: für kleinere Distanzen (bis 10—12 m) Meterschritte mit Muskelspannung, für größere: 80 cm-Schritte (ohne Anstrengung). Ein Vorteil des Abschreitens liegt darin, daß man bei den Messungen keinen Gehilfen braucht und kein Aufsehen erregt, welch' letzteres im Großstadtdienst, selbst wenn man die frühen Morgenstunden oder die Nachtstunden wählt, bei Verwendung der Meßkette kaum zu vermeiden ist und daher die Meldung beim Polizeikommissariat, sowie die Assistenz eines Wachorgans nötig macht.

Vielfach kann man sich gleichbleibende Maße merken: Spurweite der Straßenbahngeleise mit 1,2 m, geringster Zwischenraum zwischen parallelen Geleisen: 1,2 m, die Entfernung der Gaskandelaber, Telegraphenstangen, Leitungssäulen von einander, die Länge von Waggons, Straßenbahnwagen nach Type etc.

Oft wird es sich darum handeln, ein Gefälle in Prozenten messen zu sollen. (Verkehrsunfall.)

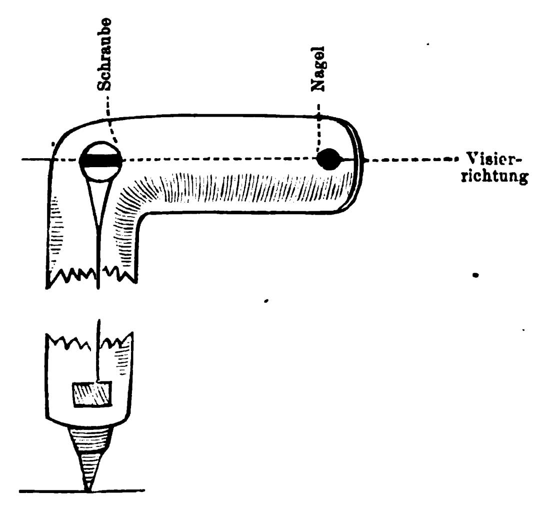
Hat dieses in einer Gasse (mit Häusern) zu geschehen, so

kann man als Konstante die Horizontale verwenden, die an den Häusern, durch Risalite, Oberkante der Kellerfenster, Unterkante der Parterrefenster etc. gegeben ist. Man mißt z. B. die Höhe des Risalits bei Beginn des Gefälles über dem Erdboden (oft trifft eine solche Horizontallinie am Hause mit dem sich senkenden Erdboden [Trottoir etc.] ganz zusammen), schreitet dann z. B. 37 Schritte = 30 Meter auf



der sich senkenden Straße ab und mißt die Höhe des Risalits resp. der betreffenden Horizontallinie über der Straße am Ende dieser Strecke; dann konstruiert man auf dem Papier und berechnet:
auf 30 m hat sich die Straße um 6 m (7—1) gesenkt, also auf 100 m um 20 m. Gefälle = 20 Prozent.

Zu den Messungen der Höhe der Horizontalen über der fallenden Straße läßt sich, um das Aufsehen erregende Messen mit Zollstab zu vermeiden, ein Krückstock (Spazierstock) mit eiserner Spitze verwenden, in den man sich einen Maßstab in Zentimetern mit dem Federmesser einschneidet und den man unauffällig an die Hausmauer anhalten kann.

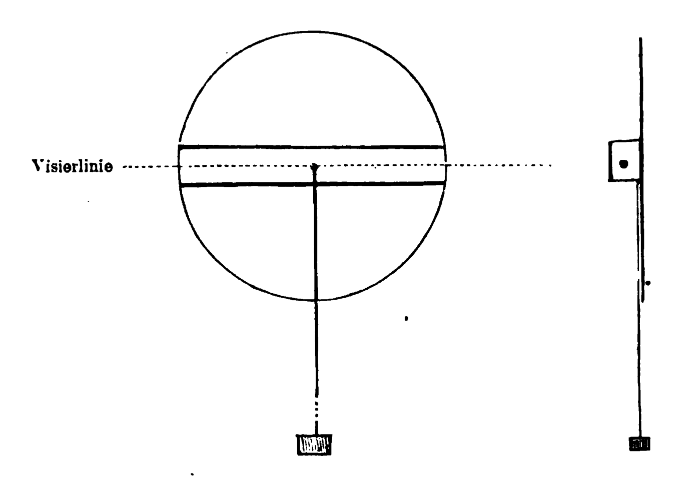


Fehlt eine Horizontale am Haus oder ein solches überhaupt (freie Gegend) so kann man denselben Stock als einfaches Nivellierinstrument verwenden. In seiner Krücke ist — genau daheim gemessen

und kontrolliert — eine Schraube mit Linsenkopf und ein kleiner Nagel eingelassen, so daß der Nagel mit dem Schlitz im Schraubenkopf eine Horizontale bildet, wenn der Stock selbst senkrecht steht. Letzteres wird durch ein an den Schraubenknopf angehängtes kleines Lot (Faden mit Bleistückchen) erreicht.

So erhält man einen recht verläßlichen Traguardo. Den Punkt, den man in der Horizontalen einvisiert, merkt man sich entweder, wenn er markant genug ist, oder läßt ihn durch einen Begleiter, eventuell an ihm selbst, wo dieser dann selbst als Meßlatte dient, markieren. Dann mißt man wieder: Höhe der Visiervorrichtung (90 cm), abgeschrittene Strecke, Höhe des anvisierten Punktes und konstruiert resp. berechnet wie früher. Zu gleichem Zwecke dient der auch später zu besprechende Vertikalwinkelmesser, den sich ebenfalls jedermann selbst machen kann, worauf ich bei allen meinen Vorschlägen Gewicht lege.

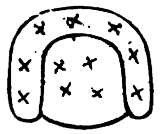
In den Mittelpunkt einer Pappendeckelscheibe befestigt man einen Faden mit Bleigewicht. Durchmesserartig ist auf die Pappscheibe



ein Pappendeckelstreifen aufgeklebt, dessen beiderseitige, quadratische Enden im rechten Winkel aufgebogen sind und zentrale Visierlöcher haben. Eine Kerbe am Rande der Scheibe, 90° von dem durch den Pappstreifen markierten Durchmesser entfernt, gestattet ein Festlegen des Lotfadens in einer Stellung, bei der die Visierlinie (durch die beiden kleinen Öffnungen) horizontal ist.

Wenn man alle diese einfachen Vorrichtungen durch wiederholte Kontrollversuche überprüft erhält, so kann man sich mit einer für unsere Zwecke genügenden Sicherheit auf dieselben verlassen.

Bei Grundrissen von Innenräumen kann man sich, wenn nur die Innensituation eines Raumes in Betracht kommt, die Andeutung der Mauerdicke ersparen; Möbel im Grundriß zeichne man möglichst mit ihrer wirklichen Kontur in der Vogelschau; also z. B. einen sogenanten Klubfauteuil nicht nur so: Fauteuil sondern lieber mit etwas mehr Aufmerksamkeit:



man kann nicht wissen, wozu man es braucht! Handelt es sich um kompliziertere, zusammenhängende, mehrfache Innenräume, so ist es praktisch, sich vom Hausbesitzer oder seinem Stellvertreter den authentischen Hausplan auszuleihen. Man überprüft ihn nach der Natur, damit man sicher sein kann, daß er dem momentanen Zustande entspricht und paust ihn dann mit hartem Bleistift auf Pausleinwand (in jeder Papierhandlung erhältlich) durch.

Man zieht die Bleistiftlinien auf der Vorderseite der Leinwand mit Tinte oder besser Tusche nach, wobei man schon einzelne Teile oder Punkte, auf die es besonders ankommt, mit andersfarbiger Tinte hervorheben kann.

Von der Rückseite her untermalt oder hintermalt man dann das Mauerwerk mit recht kräftig aufgetragener roter Wasserfarbe (Zinnober), Holzwerk etwa braun; man kann auch Flächenteile, die irgendwie hervorgehoben werden sollen (z. B. den eingestürzten Teil eines Hauses), von der Rückseite her durch Farbenauftrag, beispielsweise blau kenntlich machen („lasieren", wie die Planskizzen der Geometer). Man hat da mit einem Schlage alle Maße und Distanzen authentisch beisammen und kann dann den Plan durch beliebige Einzeichnungen, Beschreibungen, Notizen erläutern und verdeutlichen. Eine Maßskala und das Windrosenkreuz dürfen natürlich gleichwohl nicht vergessen werden.

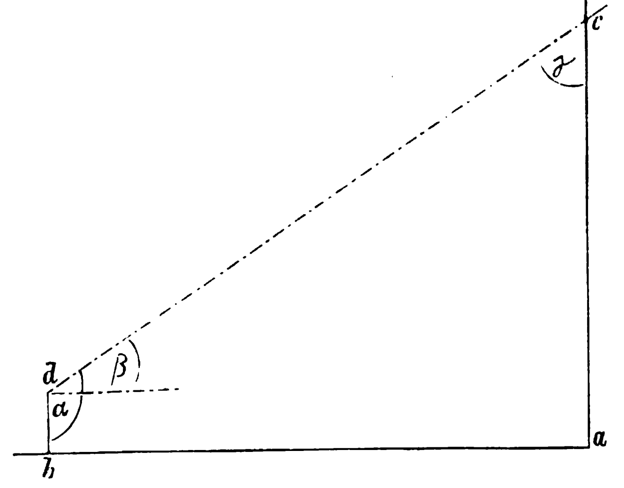
Eine treffliche Anleitung zum einwandfreien Situationszeichnen im Terrain bieten (abgesehen von dem Handbuch des Herrn Professor Groß) die Situationszeichnungsschule und die allgemeine praktische Geometrie von Oberst von Reitzner (Wien bei Seidel & Sohn).

Aus der Grundbuchsmappe muß man immer auf Pausleinwand abpausen.

Bei Aufrissen möge sich der Nichtzeichner auf Darstellungen in der rein theoretischen senkrechten Projektion, ohne alle Rücksicht auf Perspektive, beschränken. Solche, die also eigentlich auch nur ein senkrecht gestellter Grundriß sind, wird er aber vielfach, zumal mit Hilfe von Dr. Ehmer's Millimeterpapier, ganz leicht zustande bringen, z. B. Hausfassaden.

Da werden zu den Messungen in der horizontalen Ebene Höhenmessungen hinzukommen. Kann man auf die betreffende Höhe hinaufgelangen, so wird man sie wohl am einfachsten mit einer gewöhnlichen Fadenspule, die man von oben herabläßt, oder von der man den mit einem Steinchen beschwerten Faden abrollen läßt, messen können. Man schneidet den Faden ab und mißt ihn mit dem Zentimeterstab.

Kann oder will man nicht in die Höhe hinauf (ein eben teilweise eingestürztes Baugerüst ist manchmal selbst für einen sehr ambitionierten Untersuchungsrichter nicht ganz praktikabel), so braucht man Vertikal-Winkelmessungen.



Der Fachmann hat dazu natürlich feine Präzisionsapparate. — Für unsere Zwecke, wo es auf eine (erfahrungsgemäß) 50 cm nicht übersteigende Fehlergrenze kaum ankommen wird, genügt der oben beim Gefällemessen erwähnte Winkelmesser (Pappscheibe mit Visier und Lot). Wer trigonometrische Methoden aus der Schulzeit vergessen hat und sie nicht wieder nachlernen will, kann eine Höhe gleichwohl in der Weise messen, daß er sich vom Fuße der betreffenden Höhe (Hausmauer etc.) eine Basislinie möglichst genau abmißt oder abschreitet, an ihrem Endpunkte den Höhenpunkt mit dem Winkelmesser anvisiert, und die Lage des Lotfadens an der Pappscheibe dadurch fixiert, daß er ihn mit dem Finger festhält und längs desselben mit Bleistift eine Linie auf der Scheibe zieht. Den Winkel,

den die Visierlinie mit der Bleistiftlinie einschließt, mißt man mit einem durchsichtigen Transporteur. Dann konstruiert man auf dem Papier, unter Bedachtnahme auf die ein für alle mal gemessene eigene Augenhöhe (z. B. 1,70 m). Das nebenstehende Beispiel wird zeigen, wie es gemeint ist.

Ich will wissen, wie hoch c über der Erde a—b ist. Nach Abmessung der Basislinie a—b mit 20 Meter habe ich von b aus den Punkt c (den Winkelmesser in der Augenhöhe b—d = 1,7 Meter haltend) anvisiert. Der Winkel α ergibt sich mit 125° oder β mit 35°. Ich konstruiere die Zeichnung mit diesen Daten auf dem Papier, der aufsteigende Winkelschenkel schneidet die Höhenlinie in c. a—c auf dem Papier nach der zu Grunde gelegten Skala nachgemessen, ergibt 16,5 Meter.

In gleicher Weise konstruiert und mißt man, wenn die Länge c—d in Frage kommt; das wäre der Fall, wenn z. B. jemand von c aus auf einen in b stehenden Menschen geschossen und diesen in den Kopf getroffen hätte, die Schießsachverständigen aber die Schußdistanz wissen möchten. Natürlich kann da (und es wird besser sein) der Winkel γ von c aus gemessen werden, wobei man die Stellung des Schießenden annehmen und (so wie dieser mit der Schußwaffe) mit dem Winkelmesser auf den Kopf einer in b stehenden Person zielen kann. Die Konstruktion und Messung ist dann mutatis mutandis die gleiche wie früher.

Mit perspektivischen Darstellungen nach der Natur plage man sich nicht, auch wenn man sich die dazu nötige Fertigkeit zutraut. Auch von sehr geübter Hand entworfene derlei Skizzen machen (wenn wir unsere Zwecke im Auge haben) nur allzu leicht den Eindruck, daß sie mehr auf Schönheit und Bildwirkung als auf Sachlichkeit aspirieren, namentlich auch, weil es nicht leicht möglich ist, genaue Maße einzuhalten, wie dieses bei Grundriß und Aufriß selbstverständlich ist. Man hat kein rechtes Vertrauen zu ihnen.

In solchen Fällen hat die Photographie einzutreten.

Nun noch ein Wort über diese. Ich möchte vom modernen Untersuchungsrichter direkt verlangen, daß er die Photographie wenigstens im Rahmen des bescheidensten Amateurtums beherrscht. Das ist heutzutage weder ein Luxus noch eine Kunst, für unsere Zwecke genügen nämlich billige Apparate. Da Momentaufnahmen bewegter Objekte nicht leicht notwendig sein werden, so kann man das, was allenfalls bei schlechten Lichtverhältnissen (trübes Wetter, Winterszeit, Innenräume) dem billigen Objektiv an Lichtstärke abgeht, durch Verlängerung der Zeitaufnahme um ein paar Sekunden ein-

bringen. Das lichtstärkere Objektiv ist aber das Kriterium für den Preis des Apparates. Bei gutem Sonnenlicht sind auch die billigsten modernen Kameras für normale Momentaufnahmen den teuersten praktisch gleichwertig. — Bei der ungeheuren Konkurrenz wird zwischen den Fabrikaten der verschiedenen Firmen kein wesentlicher Unterschied bestehen. Natürlich hat jeder Amateur sein Lieblingssystem, an das er gewöhnt ist.

Die Frage des Stativs, die bei obgedachter Häufigkeit der Zeitaufnahmen sehr zu erwägen ist, löst sich leicht dadurch, daß man wenn man sich kein teures Teleskopröhrenstativ oder ein bequemes Stockstativ gönnen, andererseits die schweren Holzstative nicht mitschleppen will, immerhin einen Tisch, eine Etagère oder dergleichen als Unterstützung verwenden kann, wenn man den Apparat ganz an den Rand der Unterlagsfläche rückt (sonst kommt der Tischrand ins Bild!) und den Apparat während der Belichtung fest niederdrückt. Dazu eignen sich natürlich Kastenapparate mit ihrer großen, gleichmäßigen Unterfläche (die alten Magazinkameras, Bulls-Eye-Kamera etc.) besser als die Klappapparate, auch wenn letztere eine aufschlagbare Stütze unterm Objektivteil haben.

Ich spreche hier wohl nur von Handapparaten mit Format 9×9 oder 9×12 cm. Größere Formate werden für den Amateur alsbald unhandlich.

Die Frage, ob Glasplatte oder Film, möchte ich, obwohl ich ein treuer Anhänger der verläßlichen, dauerhaften Platte bin, für Untersuchungsrichterzwecke doch zu Gunsten der modernen Filmspulen entscheiden. Die Möglichkeit, ohne Dunkelkammer „wechseln“ zu können, ist mindestens ebenso unschätzbar als die Unzerbrechlichkeit und Leichtigkeit, dann kommt aber noch der Umstand hinzu, daß man das Filmnegativ, z. B. für den Fall, daß rasch angefertigte, nicht genügend gewaschene Kopien bald vergilben sollten, zu den Akten legen kann, da es ein papierdünnes, unzerbrechliches Blatt ist. Die Unverläßlichkeit bezüglich Empfindlichkeit und gelegentlicher Unebenheit der Aufnahmsfläche wird minder fühlbar werden, denn wir wollen ja keine „schönen“ Bilder machen.

Entwickelungs- und Positivprozeß mache man möglichst selbst. Es geht rascher, billiger, sicherer, nur der Aufnehmende weiß zuverläßig, wie viel und unter welchen Umständen belichtet worden ist und wie daher der Entwickler zu wählen ist, und schließlich, es ist ein großer Genuß.

Die notwendigen Chemikalien sind, wenn man sich auf den normalen Vorgang beschränkt, so harmlos, daß man auf seinem Schreibtisch, in jedem Zimmer entwickeln kann, wenn man sich die

Dunkelkammerarbeit auf die Abend- und Nachtstunden aufhebt, zu denen wohl jeder Raum durch Jalousien oder Vorhänge vor dem Eindringen des spärlichen Straßenlichtes geschützt werden kann. — Halbwegs frische Entwickler und Fixierbäder funktionieren so rasch, daß man die Dunkelkammerarbeit auf Minuten einschränken kann. Das folgende Wässern kann neben irgend einer anderen häuslichen Beschäftigung weiterbetrieben werden. Beispiel: Aufnahme während der Mittagspause, Entwickeln und Fixieren von 8—½9 Uhr abends, Waschen (mit viertelstündlichem Wasserwechsel) bis ½11 Uhr. Über Nacht ist das Negativ trocken. Kopieren um ½8 früh, wird samt Tonfixage bis 8 Uhr fertig sein. Nun ist das Bild nur noch zu waschen, ein Geschäft, das zur Not bei oftmaligem Wasserwechsel oder in fließendem Wasser in einer Stunde besorgt ist, und nun ist das zwischen Fließpapier abgetrocknete Positiv schon für alle Zwecke, wenn auch vielleicht nicht für die Ewigkeit verwendbar. Da sehe ich ganz von den Kodakschen Tageslichtentwicklern und dem Kopieren vom nassen Negativ auf Entwickelungspapier ab. Ich vermeine, daß der intelligente, seinen Fall kennende Untersuchungsrichter ebenso, wie er eine bessere, d. h. brauchbarere Maschinenskizze herstellen kann, auch zweckdienlichere photographische Aufnahmen machen wird, als dies der Fachmann für unsere Zwecke vermag, denn der Untersuchungsrichter wird das Essentielle, für den konkreten Fall Notwendige aus der Menge des Überflüssigen herauszuschälen wissen. Auch kann nur derjenige, der selbst schon photographische Fiaskos erlebt hat, beurteilen, was man der Photographie zumuten darf.

Man hüte sich im allgemeinen vor Überschätzung der Photographie und ihrer Anwendbarkeit.

Sie bringt durchaus nicht immer das absolute „Ding an sich".

Vor allem bringt sie alles, was im Seehfeld ist, und das ist, so notwendig es manchmal sein mag, doch oft verwirrend; dann kommen die kolossalen Perspektiverzerrungen in Betracht (Nähe unmäßig vergrößert, Ferne unnatürlich verkleinert). Endlich gibt sie unrichtige Farben- und Helligkeitswerte, wenn man nicht orthochromatische Platten verwendet. Nach meiner Erfahrung ist eine vernünftige, klare Situationsskizze in Grundriß und Aufriß meist oder doch oft instruktiver und einer Photographie vorzuziehen. Eventuell kann man aus einer Photographie einzelne wichtige Teile herauspausen und so im Zusammenhalte mit dem Gesamtbilde verdeutlichen.

Zu den Fällen in denen die Photographie geboten ist, gehört unter anderem, wenn man nachweisen muß, daß von einem Punkte ein bestimmter anderer Punkt unzweifelhaft zu sehen ist.

Sehr nützlich kann die selbst ausgeübte Photographie im Bureau zu Agnoszierungszwecken angewendet werden, wenn man z. B. Beschuldigten, gegen die man irgend Rücksicht zu üben hat, das Peinliche der offiziellen Photographie im anthropometrischen Amte ersparen will. Es geht mit dem bereits vorbereiteten Apparat so überraschend schnell nnd schmerzlos, daß eine Verweigerung oder ein Versager kaum zu gewärtigen ist. Aufnahme en face und en profil. Bei ersterer wird die vom Fenster abgewandte Gesichtshälfte durch ein, z. B. vom Schriftführer vorgehaltenes Blatt Papier als Lichtreflektor aufgehellt.

Wenn irgend zweckdienlich, photographiere man immer einen Meterstab mit, um Nachmessungen und dergleichen zu ermöglichen. Dieser ist natürlich nur für die Ebene in der er steht von richtiger Geltung, es müssen also eventuell mehrere Maßstäbe in verschiedenen Abständen aufgestellt werden. Da der meist gelbe Zentimeterstab bei Anwendung gewöhnlicher Platten oder Films im Bilde schwarz „kommt“, ist auf die richtige Wahl seines Hintergrundes zu achten, sonst sieht man ihn gelegentlich auf dem Bilde nicht.

Große Gesammtansichten werden wohl besser durch den Berufsphotographen gemacht, da dieser über große Bildformate verfügt. — Der Untersuchungsrichter mag ihn bei der Aufstellung des Apparates leiten.

Dann mache man sich aber seine kleinen Detailaufnahmen selbst; mit dem kleinen, leichten Handapparat kann man beliebig klettern und kriechen und sich sein Plätzchen im Bedarfsfalle auf einer schwankenden Gerüstleiter in der Höhe eines vierten Stockwerks suchen.

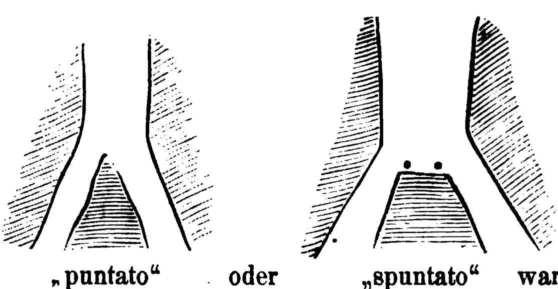
Für kompliziertere Aufgaben brauche ich wohl nicht erst an das Paulsche Handbuch zu erinnern.

Zur Versinnbildlichung wird man wohl gelegentlich auch zur Plastik greifen. Man lasse sich nicht durch das überlegene Lächeln so mancher Fachgenossen von solchen vermeintlichen Spielereien abhalten.

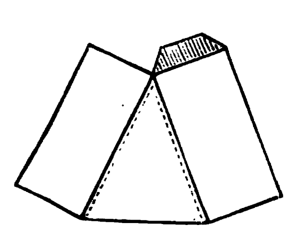
Um den Zweck der Verdeutlichung zu erreichen, darf kein erlaubtes Mittel unversucht gelassen werden. — Wer es zu Wege bringt, durch einige in Wachs oder Ton gebosselte Figürchen (die freilich manchem als ein des Juristen unwürdiges Kinderspielzeug erscheinen werden) ein wesentliches Detail eines Raufhandels so darzustellen, daß alle Beteiligten die Richtigkeit anerkennen und damit der Staatsanwaltschaft oder dem erkennenden Gericht eine augenscheinliche Basis zur Einstellung oder Anklage beziehungsweise zum Freispruch oder zur Verurteilung geboten wird, hat sich mit dieser Spielerei gewiß nicht

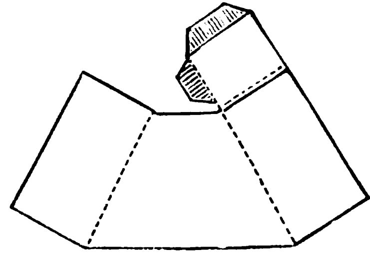
lächerlich gemacht; er ist wahrscheinlich rascher zum Ziele gekommen und hat eine sicherere Grundlage zur Entscheidung geschaffen, als der Kollege, der über denselben Vorfall zahlreiche Bogen wortreicher Protokolle diktiert hat.

So handelte es sich mir einmal darum, bei einem Kanaleinsturz den italienischen Arbeitern die Frage begreiflich zu machen, ob die Erdzunge zwischen zwei im Winkel zusammenstoßenden Kanälen vor dem Zusammenbruch



„puntato“ oder „spuntato“ war. In letzterem Falle konnte sie nämlich durch Bretterverschalung und „Steher“ versichert gewesen sein. Die Leute verstanden mich erst, als ich, der Kinderzeit gedenkend, zwei kleine Kartonagemodelle nach den Schnittmustern:





anfertigte, die zusammengeklebt die spitze und die stumpfe Erdzunge darstellten.

Ich wählte das Kartonmodell anstatt des Tons oder einer andern plastischen Masse, da ersteres zusammengefaltet, dem Akte angeschlossen werden konnte.

Wie nützlich und aufklärend, namentlich auch für den Staatsanwalt, es wirkt, wenn der Untersuchungsrichter sich sobald als möglich eine Situation selbst anschaut, das Erschaute aber graphisch festzuhalten sucht, beweist ein Beispiel, welches ich aus Hunderten auswähle und mit dem Ersuchen vortrage, entschuldigen zu wollen, daß ich zu diesem Zwecke wieder auf die eigne Praxis zurückgreifen muß.

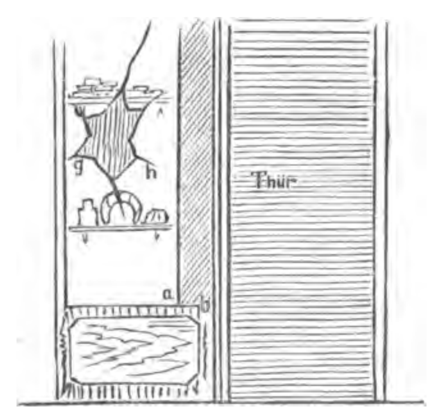
Beim Bäckerstreik in Wien im Frühjahr 1907 wurde mir ein junger Bursche eingeliefert, welcher klipp und klar gestand: „Ich habe durch das Auslagefenster eines Bäckerladens, durch das ich im erleuchteten Lokale Menschen sah, einen sehr großen Stein geworfen“.

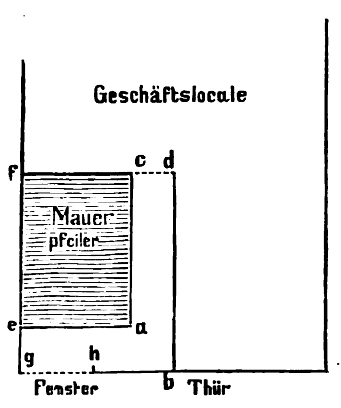
Also klarer Tatbestand des Verbrechens der öffentlichen Gewalttätigkeit nach § 85 b des österreichischen Strafgesetzes.

„Aber“ setzte er hinzu, „es war eine Mauer dazwischen“.

Da meine Intellegenz nicht ausreichte um das zu verstehen, die Intelligenz meines Häftlings aber nicht genügte, um ihm eine nähere Aufklärung zu ermöglichen, so machte ich am Abend auf dem Heimwege aus dem Bureau einen kleinen Umweg zum Tatort (die meisten der eingangs gedachten nicht offiziellen Lokalaugenscheine lassen sich mit solchen gesundheitsförderlichen Spaziergängen verbinden) und sah mir die Situation an. Da fand ich folgendes:

Der Bäckerladen hatte ein Auslagefenster und eine Thür gleicher Breite. Letztere war zur Zeit der Tat mit einem Rollbalken geschlossen, kam also nicht in Betracht. Das Auslagfenster zeigte ein großes Loch in der Scheibe. In das erleuchtete Lokal konnte man trefflich hineinsehen, aber die vom Beschuldigten erwähnte Mauer war auch da, und zwar nicht, wie ich vermutet hatte, als Mauerbank, über die man hinwegsehen konnte, sondern als Mauerpfeiler a c f e des Grundrisses, neben dem (zwischen a und b) man in's Lokal hineinschauen konnte.





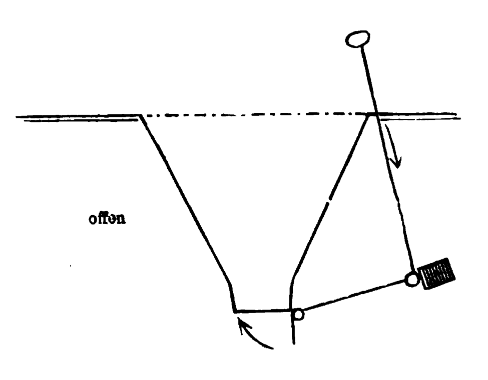
Der Zwischenraum zwischen a und b respektive c und d war einerseits zu schmal um den großen Stein, auch wenn er gerade dort aufgetroffen wäre, zwischen a und b und durch die zweite Scheibe bei c und d ungehindert durchzulassen, andererseits befand sich aber die „Einschußöffnung“, die der Werfende bei der kurzen Wurfdistanz (Trottoirbreite) sicher auswählen konnte, gerade vor dem Mauerpfeiler, an dessen Fuß auch der Stein gefunden worden war. Es hatten also sowohl die Anzeige als der Beschuldigte recht gehabt. Aber eine Gefährduug war ausgeschlossen. Eine kleine Skizze —

und andern Tags war mein Bäckergehilfe auf freiem Fuß und der Akt wurde wegen Übertretung der Sachbeschädigung und des Koalitionsgesetzes dem Bezirksgericht abgetreten.

Es sei mir gestattet, noch einer Vorrichtung zu erwähnen, die allerdings nur als Hilfsmittel für den Untersuchungsrichterdienst in den Rahmen dieser Auseinandersetzungen eingefügt werden darf.

Bei Kindesmorduntersuchungen hören wir erfahrungsgemäß sehr oft folgende Verantwortung:

Die Verdächtige, deren Kind im Hauskanal gefunden wurde, erzählt, sie habe, ohne ihre Entbindung so nahe zu glauben, Stuhldrang gefühlt, sei auf den Abort gegangen, dort sei ihr ein großer Körper abgegangen, sie habe bei Leibe nicht an dem Zug, der die Schalenklappe öffnet, gezogen, oder gar das Kind durchgequetscht, vielmehr sei, als sie aufstand und in die Abortschale hineinschaute, nichts zu sehen gewesen. Das Kind müsse also selbst die Klappe durch sein Gewicht geöffnet haben und durchgefallen sein. Vom medizinischen Standpunkt ist die Sache, unter der Voraussetzung des Zerreißens der Nabelschnur, nicht so ohne weiteres von der Hand zu weisen.



Ich muß vorausschicken, daß in den Vorstadthäusern von Wien meistens sogenannte altartige englische Aborte in Gebrauch sind. Die trichterförmige Schale wird unten durch eine runde Klappe geschlossen, die durch eine Zugstange vom Sitzbrett aus geöffnet werden kann, wobei gleichzeitig die Wasserspülung betätigt wird.

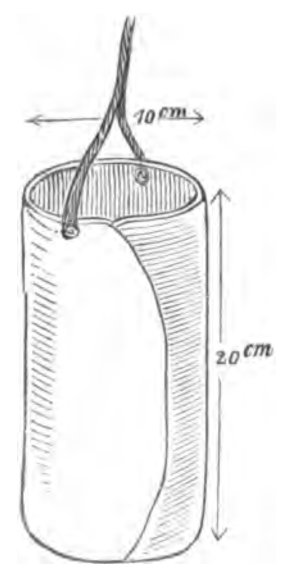
Um die Verantwortung der Beschuldigten zu prüfen, muß nun zunächst der Durchmesser und Umfang der unteren Schalenöffnung gemessen werden (mit Zirkel) und das Maß mit den größten Kindeskopfmaßen (aus dem Obduktions- oder gerichtsärztlichen Untersuchungsprotokoll) verglichen werden. — Diesbezüglich stimmt die Sache meistens, der Durchmesser der unteren Schalenöffnung ist meistens 11—12 cm und ist genügend groß, um den Kindeskopf und damit auch den übrigen Kindeskörper durchzulassen. Nun gilt es den Kindeskörper und sein Verhalten in der Schale nachzuahmen. Zu diesem Zwecke habe ich aus einer Bleiplatte einen unten geschlossenen

Hohlzylinder zusammengeklopft, der durch Abschneiden auf das Gewicht von 1900 Gramm gebracht wurde, das mir von den Gerichtsärzten angebene Minimalgewicht einer lebensfähigen Neugeburt. Das genaue Kindesgewicht im konkreten Falle wird durch Hineinlegen von Gewichten hergestellt.

Der Hohlzylinder hängt an einer starken Schnur. Damit kann man das Kind in der Abortschale, wenigstens in den für die Untersuchung entscheidenden Extremen nachahmen. Man stellt zuerst den Zylinder frei auf die geschlossene Abortklappe. (Schnur in der Hand.)

Es kommt vor, daß das Gegengewicht der Klappe so gering ist, daß sich die Klappe ganz öffnet, und unser Zylinder frei durchfällt.

Die Verantwortung kann nicht widerlegt werden. — Gewöhnlich rührt sich die Klappe nicht. Nun läßt man den Zylinder an der Schnur längs der Topfwand hinabgleiten (so wie das Kind aus dem Mutterleib austritt) und auf der dem Scharnier entgegengesetzten Seite der Klappe auffallen.



Gewöhnlich rührt sich die Klappe nicht, trotzdem der glatte Metallzylinder doch sicherlich nicht die Adhäsionsfähigkeit des feuchten, weichen Kinderkörpers hat. Geht aber die Klappe doch auf und kann das Gewicht frei durch, so wird eine Anklage schon ihre Schwierigkeiten haben.

Nun nimmt man den äußersten, unwahrscheinlichsten Fall, man läßt den Zylinder aus der Höhe des Sitzbrettes frei auf die Klappe herabfallen. (Schnur mit Lose in der Hand haltend.) Schlägt er die Klappe ganz auf, so wird der Beschuldigten noch immer geglaubt werden können.

In den meisten Fällen wird sich aber die Klappe wohl ein weniges rühren, von einem freien Durchfallen des Zylinders ist aber keine Rede, und damit ist die Verantwortung als unrichtig erwiesen.

Bei ganz offenen Aborten, oder neuartigen Syphonretiraden ist die Vorrichtung natürlich unverwendbar.

Nur schlagwortweise möchte ich erwähnen, wie notwendig es für den modernen Untersuchungsrichter ist, das Automobil und die elektrische Straßenbahn theoretisch und praktisch zu kennen.

Die Direktion der städtischen Straßenbahnen in Wien gewährt in dankenswerter Weise die Möglichkeit, die Konstruktion und den

Betrieb ihrer Motorwagen in praktischen Demonstrationen und Versuchen kennen zu lernen.

Höchst wünschenswert wäre es, wenn eine solche praktische Schulung der Untersuchungsrichter auch für die gangbarsten Automobiltypen ermöglicht werden könnte. — Nur dann, wenn der Staatsanwalt und der Richter selbst erfahren haben, wie überaus manövrierfähig dieses Vehikel ist, wie viel Leichtsinn und Unverstand seitens der Fahrer und seitens der Passanten und Gegenfahrer notwendig sind, um einen Unfall herbeizuführen, wie schwerwiegend aber auch andererseits unter Umständen die diesen Maschinen noch anhaftenden Mängel sind, dann erst werden Fehlurteile in Automobilangelegenheiten nicht häufiger vorkommen als auf andern Gebieten, die der richterlichen Kognition unterstehen.

Und. noch zum Schluß eine Kleinigkeit, aber was ist im Untersuchungsrichterdienst eine Kleinigkeit?

Jahrelang quälten wir uns auf auswärtigen Kommissionen mit den Taschentintenzeugen. — Ich habe alle erreichbaren Systeme durchprobiert und landete schließlich — bei einem gewöhnlichen Glasfläschchen mit Korkstöpsel in einer Blechhülse, denn keiner der Verschlüsse der Taschentintenzeuge hielt auf die Dauer.

Nun, diese Misère ist endgültig vorüber, seitdem man billige und brauchbare Füllfedern bekommt.

Ich will resümieren: Wir haben es mit dem realen Leben zu tun; darum hinaus, und das reale Leben auch wirklich selbst angeschaut!

Man darf aber die Schilderungskraft des Wortes und die Auffassungsfähigkeit der Menschheit nicht überschätzen, darum möglichst deutliche Versinnbildlichung, ausgedehnteste Anwendung der Graphik im weitesten Sinne.

Alles aber, was ich vorgebracht habe, hat nur den Zweck, die Findung der möglichst absoluten objektiven Wahrheit zu vereinfachen und zu beschleunigen, sei es, um einen Schuldigen, wenn es schon nicht anders sein kann, möglichst schnell und auf möglichst sicherer Basis seiner Strafe zu überweisen, sei es, und das halte ich für den vornehmeren Teil unserer Aufgabe, einen bloß Verdächtigten möglichst bald außer Verfolgung setzen zu können.

XIV.

Zur Frage der Zeugenwahrnehmung.

Zwei Fälle aus der Praxis.

Mitgeteilt vom

Dr. **Adolf Ledenig**, Graz.

Die Zahl der Fälle, in welchen der Beweis der Unschuld oder Schuld des Verdächtigten lediglich auf der Basis der sogenannten Realien erfolgen kann, ist eine äußerst geringe. Meist ist die Grundlage für die Beurteilung die Aussage, sei es die des Beschuldigten, sei es die von Zeugen. Längere Zeit brauchte es, bis man zur Überzeugung gelangte, daß gerade diese Beweismittel mit äußerster Vorsicht zu behandeln sind. Vielfach noch wird auch kritiklos der Aussage von Zeugen, die ja unter Wahrheitspflicht erfolgt, mehr Glaube beigemessen, als der des Beschuldigten, ohne daß jene Umstände in Rechnung gezogen wurden, die bei bester Absicht zur Wahrheitsangabe die Zeugenaussagen beeinflussen. Die neuere Zeit hat auch auf diesem Gebiete mit den Methoden wissenschaftlicher Forschung eingesetzt und das Experiment zur Grundlage gemacht, aus welcher allgemeine Gesetze abgeleitet werden sollen. Allein auch beim Experimente dürfte mit Fehlerquellen zu rechnen sein, die einer Verallgemeinerung im Schlusse hinderlich zu sein geeignet sind, und es wird daher vielleicht nicht unwillkommen sein wenn auch Fälle aus der Praxis mitgeteilt werden, die gerade auf dem Gebiete der Wertung von Aussagen Interesse erwecken können.

I.

Am 8. Dezember 19.. nachmittags gegen 4 Uhr wurde ein Mädchen, Hermine K., von einem jungen Manne, Ferdinand M., kurz vor Beginn eines Konzertes erschossen. Der Täter, ein gewesener Offizier, der nach Verlust seiner Charge sich den Lebensunterhalt durch Ausnützung seiner musikalischen und literarischen Fähigkeiten

verschafft hatte, wurde sogleich nach der Tat verhaftet und dem Gerichte eingeliefert.

Der Vorfall spielte sich in einer Konzerthalle ab und zwar in einem vom Hauptsaale durch eine Barriere geschiedenen Vorraume, der dem Orchester gegenüber liegt. Zwei Türen, die gleichfalls dem Orchester gegenüberstehen, vermitteln den Zutritt zu diesem Vorraume, der rechts und links von breiten Bogengängen flankiert wird. Sieben Stuhlreihen stehen in diesem Raume, jede zu zwanzig Sitzen. Diese Reihen werden durch einen in der Richtung gegen das Orchester führenden Mittelgang in eine rechte und linke Hälfte geteilt. Bei Vornahme des Augenscheines wurde ein breiter Blutstreifen vorgefunden, der sich von der fünften Stuhlreihe (gezählt vom Orchester gegen den Ausgang zu) und zwar vom zweiten und dritten Stuhle rechts vom Mittelgange aus gerechnet gegen die rechte Türe zu hinzog.

Rechts und links wird hier und im folgenden stets im Sinne eines von dem Eingange gegen das Orchester zu Schauenden gebraucht.

Ein Projektil wurde im Hauptsaale an einer Stelle vorgefunden, wohin es offenbar durch Kleider von Konzertbesuchern verschleppt worden war.

Die zur Tat benutzte Waffe war ein 9 mm Revolver, in dessen Trommel sechs Patronen steckten, wovon zwei ausgeschossen waren.

An der Getöteten fand man an der rechten Schläfe eine Schußwunde. Die Leichenöffnung ergab, daß das Projektil welches auch vorgefunden wurde, das Gehirn in fast horizontaler Richtung mit einer kleinen Neigung nach oben durchdrungen hatte. Der Schuß muß aus unmittelbarer Nähe abgefeuert worden sein, da seine Wirkung eine enorme war und das Schädelgewölbe zertrümmert hatte.

Soweit die objektiven Feststellungen. — Der Täter selbst gab bei seiner am folgenden Tage vorgenommenen Vernehmung nachstehendes an. — Die auf die Vorgeschichte der Tat und seine persönlichen Verhältnisse bezüglichen Angaben werden, obwohl sie für die Beurteilung der Person des Täters und seiner Handlung von höchstem Interesse sind, an dieser Stelle nicht berührt.

„Am Donnerstag, den 8. Dezember 19 . ., war ich in der Konzerthalle. Ich wußte von der Hausmeisterin und einem Bekannten, daß Hermine K. jedesmal, wenn konzertiert wird, hingehe. Diesmal aber nahm ich an, sie werde nicht hingehen, sich denkend, daß ich sie erwarten könnte. Ich ging hin, um mir die Zeit zu vertreiben und in der schwachen Hoffnung, sie doch zu treffen. Sie kam zu meiner Überraschung, süßer, schöner als je, strahlend im Lichte. Ich schnappte

nach Luft, ich habe die Hände ans Herz legen müssen, so hat mich ihr Anblick aufgeregt,

Infolge Zwischenfrage berichte ich folgendes:

Den Revolver kaufte ich mir Montags oder Dienstags vor der Tat um acht Gulden. Ich vereinbarte mit dem Händler, daß ich ihn auf der Schießstätte probieren könne und ihn, falls er nicht tauge ihm mit einer Preisdifferenz von 60 Kreuzern zurückverkaufen dürfe. Ich sagte, daß ich die Waffe für eine Reise nach Paris brauche. Gleichzeitig kaufte ich sechs Patronen.

Der Besitz dieser Waffe hat mich gewissermaßen getröstet; ich dachte mir, wenn kein psychisches Mittel mehr hilft, so habe ich noch ein Auskunftsmittel, in welcher Art, war mir jedoch nicht recht klar. Ich hoffte noch, aus dieser Revolverstimmung herauszukommen und mich mit Hermine zu verständigen. Dann hatte ich auch erfahren, mit welchem Herrn sie hier verkehre, beabsichtigte, zu ihm zu gehen und ihm das Vergnügen einer Eheschließung zu rauben. Für diesen Fall sollte der Revolver zur Notwehr dienen. . . . . In der Konzerthalle sah ich sie, wie sie durch eine ziemlich leere Sesselreihe hindurchging. Am Ende setzte sie sich nieder. Neben ihr, rechts, war ein Sessel leer. Langsam näherte ich mich, mit einem Lächeln, das bittend gemeint war; flehentlich habe ich sie angeschaut. Dann habe ich den Hut sehr tief gezogen, so daß andere nicht bemerken mußten, daß ich grüße. Ich setzte mich rechts von ihr nieder und dachte mir, gönne mir nur ein paar Augenblicke, die Luft neben dir einzuatmen. Aber laut sprach ich kein Wort. — Das war vielleicht ein Fehler, ich hatte es zarter machen sollen, durch einen Dritten fragen lassen sollen, ob es gestattet sei, sich neben sie zu setzen. Sie blieb sitzen. Dann wandte sie sich, nachdem sie scheinbar mit einem Entschlusse gekämpft hatte, ihrer links sitzenden Mutter zu, so daß sie mir nur das Viertelprofil zukehrte. Dann stand sie auf, wie um zu gehen; jetzt stand auch ich auf: es wurde mir schwarz vor den Augen, ich zog den Revolver aus der rechten Überziehertasche und ich schoß. Ich bin nicht in der Absicht hingegangen, sie zu töten. Ich wollte mich mit ihr unterhalten. Allerdings konnte ich nur wenig hoffen, daß sie sich freundschaftlich zu mir stellen werde.

Ob ich die Absicht hatte sie zu töten? Auch diese Frage muß ich sagen — ich glaube nein. Ich glaube nicht, daß ich die Absicht hatte sie zu töten, denn das Gefühl eines Menschen der seinen Willen durchgesetzt hat, hatte ich nach der Tat nicht. Ich habe die Leute gleich beschworen mir zu sagen, ob sie noch lebe, da ich es ja

wünschte, wie ich es jetzt nur wünsche — und doch wollte ich mich auch rächen. Etwas Vergeltungswut habe ich mir aufgespart für alles Leid.

Ich habe von unten herauf geschossen, die schlechteste Art, weil infolge des Rückschlages der Revolver ganz aufwärts schlägt. Ich habe nicht gesehen, wohin ich getroffen habe. Sie sah mich noch an und rief: Ach Gott! Sie ist zur Seite gefallen und ich dachte mir jetzt: Um Gotteswillen, sie fällt jetzt um, was ist geschehen? Ich wollte sie nicht sehen. Ich wußte, jetzt bist du dem Gerichte verfallen! Ich wollte aber nicht fliehen, sondern machte Schritte zum Ausgange, um das Polizeiorgan zu treffen. Ich bin von der Menge geschlagen worden. Hermines Mutter wollte mir die Augen auskratzen. Wann ich den Revolver fallen ließ, weiß ich nicht.

Dem Polizeiorgane sagte ich, dieses Weib war meine Frau und sie hat mich unglücklich gemacht. Bitte lassen sie mich abführen.

Auf die Frage, ob ich nicht bedacht, daß ich jemand anderen hätte treffen können, muß ich sagen: nein."

Bei der Vernehmung am 11. Dezember gab Ferdinand M. lediglich an, er habe zwei Schüsse abgegeben. Er glaube, der erste Schuß habe getroffen. Er sah Hermines blutüberströmtes Gesicht erst als sie hinausgetragen wurde. Warum er den zweiten Schuß abgab, wisse er nicht.

Die nächste formelle Vernehmung erfolgte am 22. Dezember, nachdem die meisten der Tatzeugen bereits abgehört worden waren. — Über die Tat gab Ferdinand M. folgendes an: „. . . . Dann ging ich in die Konzerthalle. Erst ging ich drinnen herum, um zu rekognoszieren; dann nahm ich in den Arkaden links Platz, um Hermine sofort beim Eintreten zu sehen. Nachdem sie erschienen war und mit ihrer Mutter Platz genommen hatte, schritt ich hinunter.

Nun bemerkte ich jedoch, daß ich in zu großer Aufregung war und sagte mir selbst, ich müsse zurück, sonst müsse ich das Mädchen abstoßen. Ich ging zu meinem Tische zurück und machte einen Schluck aus dem halbgeleerten Glase.

Meine Aufregung wuchs jedoch. Ich wollte noch nachdenken, wie ich es machen sollte, um nicht zu zudringlich zu nahen. Endlich konnte ich mich nicht mehr zurückhalten. Ich ging hin durch die Stuhlreihe von rechts nach links, grüßte und setzte mich.

Sie hatte damals, wie mir vorkam, eine lächelnde Miene; sie blieb einige Augenblicke neben mir sitzen. Ich wußte nicht, ob nicht nun das Eis gebrochen sei. Da stand sie auf. Wie mir vorkommt, fuhr sie mit dem linken Arme in ihre Jacke oder machte doch

Anstalten, die Jacke anzuziehen. Wenigstens glaubte ich dies zu sehen.

Als ich hingekommen, war die ganze Sitzreihe neben Hermine leer. Ich hatte den Eindruck, das Mädchen erwarte etwas. Ich zog den Hut tief vor ihr; es sollte ein respektvoller Gruß sein. — Wie erwähnt, glaubte ich, daß sie lächelte. Ich wiederhole, daß ich den Eindruck hatte, es handle sich jetzt um „ja“ oder „nein“. Gleich darauf stand Hermine auf und wandte sich halb ab. In diesem Augenblicke empfand ich einen Ekel, eine ungeheure Bitterkeit. Wäre es Zorn oder Wut gewesen, ich glaube, ich hätte diese Empfindungen meistern können.

Ich zog den Revolver aus der rechten Seitentasche und schoß, wie ich glaube, von unten nach oben. Ich erinnere mich noch, wie mir der Pulverrauch in die Nase stieg und mir ein unangenehmes Gefühl erzeugte. Deshalb ließ ich den Revolver fallen. In diesem Augenblicke dachte ich nicht daran, mir das Leben zu nehmen. Die Situation ist mir gar nicht wirklich vorgekommen.

Als sie fiel, geschah dies so graziös, als ob sie auf eine Ottomane sänke. Erst als ich ihr blutüberströmtes Gesicht erblickte, ward mir bewußt, was ich getan. Wenn mir damals auch nicht mehr bewußt war, als ein großer Ekel, so möchte ich mir doch selbst Aufklärung geben, was mir ihn erzeugte und folgendes anführen.

Ich hatte den Eindruck, Hermine sei ein Weib, das rein physisch zu nehmen sei. — Dies schloß ich, da sie am Sonntag meinen Händedruck duldete, aus dem Lächeln, das ich am Donnerstag zu sehen glaubte. Und so fühlte ich, daß für sie der Mann nur als sexuelles Wesen existiere. Den Eindruck hatte ich auch, daß vielleicht nur äußere Glücksumstände, das Geld, ein englischer Schneider vielleicht, mir fehle, um ihre Gunst zu erwerben. — Und nun war mir meine Liebe zu ihr bewußt, die ihr nur das Feinste entgegengebracht. Es war ein Empfinden, welches völlig künstlerischen Quellen entsprungen war. Und nun war es der Gegensatz dieser verschiedenen Auffassung von Liebe, der mir Scham einflößte, darüber, daß ich das Feine meines Empfindens so verschwendet habe . . .“

Soweit die Schilderung vom Täter selbst.

Von den Zeugen wurde zuerst Oskar E. Rechtspraktikant, am 10. Dezember 19 . . vernommen. Der Zeuge hatte sich selbst gemeldet und gebeten, möglichst bald vernommeu zu werden, um seine Aussage machen zu können, so lange er den Vorfall noch in frischer Erinnerung habe. Er gab folgendes an:

„Am 8. Dezember war ich im Konzerte. Es war auffallend leer.

Ich stand hinter der letzten Stuhlreihe, etwa hinter dem zweiten Sessel rechts vom Mittelgang. Während ich mich mit einem Bekannten unterhielt, erschien Fräulein Hermine K. mit ihrer Mutter von der linken Türe herkommend, schritt gegen den Mittelgang, dankte auf den Gruß des Herrn W., der die Familie von T. aus kannte, worauf sich beide Damen, wie mir vorkommt in der vierten Reihe vor mir, rechts vom Mittelgange niederließen. Ich habe damals kein Augenmerk auf sie gerichtet. Ich bemerkte jedoch, daß das Fräulein das Jacket ablegte und über die Stuhllehne legte. Wie mir vorkommt, hatte die Mutter den zweiten Platz neben dem Ecksitze. Die Tochter saß rechts von ihr. Die weitere Reihe war vollkommen leer. Es kommt mir vor, daß noch ein Herr links neben der Mutter saß. — Es verstrich nun einige Zeit, während ich mit einem Herrn konversierte. Wie lange dies dauerte, kann ich nicht sagen. Der Beginn des Konzertes stand knapp bevor. Die Instrumente wurden bereits gestimmt. Ich sah in der Richtung gegen das Orchester und bemerkte das Fräulein *vor mir stehen*. Sie war etwa halblinks gewendet. Ob die Mutter saß, kann ich nicht sagen, da ich mein Augenmerk nicht auf sie richtete. Nun bemerkte ich, rasch den Kopf wendend, von rechts herkommend einen Herrn, mit auffallend dunkler Gesichtsfarbe, der einen harten Hut auf hatte, wie mir vorkommt *ohne Überzieher*, mit energischen, auffallend raschen Schritten durch die leere Stuhlreihe gegen das Fräulein zuschreiten. Ich hatte den Eindruck, daß er ein bestimmtes Ziel verfolge. Auffallend erschien mir namentlich sein rasches Gehen deshalb, weil ich es für unhöflich hielt, sich durch die Reihe heranzudrängen, wo bereits andere Personen saßen.

Als er zum Fräulein Hermine K. gelangt war, trat er Leib an Leib neben sie, wobei ich sein Gesicht, das etwas nach links gewendet war, sah, so daß ich ihm gerade ins Auge blicken konnte. Der erste Augenblick, in welchem ich ihn bemerkte, war damals, als er rechts etwa bei dem vorletzten Sessel der vierten Stuhlreihe war. Er hatte sich *nicht niedergesetzt*. Mein erster Gedanke, als er an das Fräulein herantrat, war, was der Mensch mit seinem unverschämten Herandrängen eigentlich wolle. In diesem Augenblicke erscholl ein Schuß. Ich erblickte gleichzeitig seine Faust in der Höhe des Ohres des Fräuleins, wobei ich meinte, daß seine Hand so nahe dem Kopfe des Fräuleins war, daß die Mündung der Waffe den Kopf geradezu berühren mußte. Ich bemerke jedoch ausdrücklich, daß ich in seiner Hand den Revolver niemals gesehen habe. Das Aufblitzen des Feuers bemerkte ich jedoch schon beim ersten Schusse. Mein erster

Gedankengang war der, daß der Täter eigentlich ungeschickt sei, gerade in das Ohr zu schießen, da der Schuß durch die Knochen leicht abgelenkt werden könne. Es mochte kaum ein Zeitraum von einer oder zwei Sekunden verstrichen sein, so hörte ich einen zweiten Schuß, während der Arm des Attentäters etwas tiefer sank. Das Fräulein sank nieder, doch kann ich nicht sagen, ob es vom ersten oder zweiten Schusse getroffen wurde. Ich glaubte, beide Schüsse hätten getroffen und meinte, der eine müsse in den Kopf, der andere in die Nähe des Schlüsselbeines eingedrungen sein.

Auch bemerkte ich, daß der erste Schuß einen dumpfen Klang hatte, der zweite einen noch dumpferen. Ich erklärte es mir so, daß der Schall durch das Ansetzen des Revolvers an den Körper selbst gedämpft worden sei.

Ich hörte weder vom Fräulein noch vom Attentäter ein Wort.

Zwischen dem Herantreten und dem Schießen war kein bemerkbares Intervall, eines folgte blitzartig dem anderen. Er hätte nicht Zeit gehabt ein Wort, geschweige den einen Satz zum Fräulein zu sprechen. Nach meinem Dafürhalten hat daß Fräulein das Herantreten des Mannes nicht bemerkt, da er wie ange'ührt, halblinks abgewendet stand. Das Gesicht hielt sie geradeaus zum Orchester. Bei seinem Herantreten wandte sie sich ihm nicht zu; dazu hätte ihr die Zeit gefehlt. Ich sah den Mann unangesetzt vom Augenblicke an, als er auf das Fräulein zutrat und schoß. — Sein Auge hatte den Ausdruck der Entschlossenheit; ich möchte dies in die Worte kleiden, daß er aussah, als dächte er: „Jetzt habe ich dich"; Auch die ganz stramme Haltung des Mannes war von Energie durchdrungen. Ebenso ließ mich die feste Haltung der Waffe zu diesem Schlusse kommen.

Nach der Tat ging der Mann zurück bis zu den Stufen, die zum Seitengang führen. Sein Benehmen schien apathisch, er eilte nicht."

Friedrich W. ein Rechtshörer, der gleichfalls am 10. Dezember 19.. vernommen wurde, war neben Oskar E. gestanden und gab an:

„Die Damen setzten sich in der vierten oder fünften Sesselreihe, wie mir vorkommt, in der Mitte der Reihe, nieder. Das Fräulein zog die Überjacke aus und legte sie auf die Stuhllehne. Von diesem Augenblicke an habe ich nicht mehr hingesehen bis ich einen dumpfen Knall hörte. Ich blickte in der Richtung aus der der Schall kam und sah eine Person, in der ich später Hermine K. erkannte, nach hinten sinken. Unmittelbar danach, nach etwa zwei Sekunden, hörte ich einen zweiten Schuß von gleicher Klangfarbe. Wohin der Schuß gerichtet war und welche Wirkung er hatte, nahm ich nicht

wahr. Ich glaube, daß das Fräulein auf den ersten Schuß fiel. Vom Täter selbst habe ich gar nichts wahrgenommen. Ich bemerkte ihn erst, als er im Seitengange rechts von den Sesselreihen festgenommen wurde. Ich kümmerte mich nicht um ihn, sondern sah nach dem Fräulein, ob ihr etwas geschehen sei."

Hans K., ein Werksbeamter (vernommen am 21. Dezember 19..), saß während des Vorfalles in der letzten Stuhlreihe, am Ecksitze rechts vom Mittelgange. Hermine K. und ihre Mutter saßen drei Reihen vor ihm. Ein Stuhl neben der Mutter links war leer, rechts neben ihr saß das Mädchen. Die weitere Stuhlreihe war unbesetzt. Dann erschien von der rechten Seite her ein Herr und setzte sich neben das Fräulein Hermine K., wobei er sie nahezu anstreifte. Zeuge sagt weiter: „Er mochte, wie ich glaube 2 bis 3 Minuten gesessen sein, als er plötzlich aufstand, wie mir vorkommt, in die linke innere Brusttasche griff, worauf er einen Schuß gegen das Fräulein abgab. Er hielt die Faust etwa eine Spanne von der Schläfe des Fräuleins; gleich darauf nahm ich Knall und Aufblitzen wahr. Den Revolver selbst sah ich damals nicht. Sofort sah ich das Blut von der Schläfe der Getroffenen herunter rinnen und sie gegen die Mutter zu nach hinten sinken.

Etwa eine Sekunde nach dem ersten Schusse fiel der zweite, wobei ich wahrzunehmen glaubte, daß die Faust des Täters nach unten fuhr. Ob er hierbei zielte, konnte ich von rückwärts nicht sehen.

Beim ersten Schusse hatte er sich halblinks gewendet. Das Fräulein war sitzen geblieben, ebenso auch die Mutter. Daß der Täter, als er sich niedersetzte gegrüßt habe, bemerkte ich nicht Nachdem hier der Versuch gemacht wurde, die Zeit von zwei bis drei Minuten abzuschätzen, bin ich genötigt, schon nach zehn Sekunden zu erklären, daß der Täter nur solange neben dem Fräulein gesessen sein konnte. Nach dem zweiten Schusse begab sich der Täter nach rechts, wurde jedoch gleich darauf festgehalten.

Endlich bemerke ich noch, daß, als der Herr sich neben dem Fräulein niedersetzte, ich wahrzunehmen glaubte, daß es sich von ihm abwendete."

Zeuge Dr. jur. Hermann gab bei seiner Vernehmung am 12. Dezember 19.. an: Ich befand mich im Mittelgange bei der sechsten Stuhlreihe. Hermine K. saß in der vierten Sesselreihe, den Platz kann ich genauer nicht angeben. Links von ihr saß ihre Mutter. Rechts war, wie ich glaube, die Reihe leer. Ich richtete meine Aufmerksamkeit nicht auf sie, sah jedoch hin, als sich plötzlich im Publikum eine gewisse Bewegung fühlbar machte. In diesem Augen-

blicke sah ich, daß das Frl. K. sich vor mir halb erhoben hatte und bemerkte die Faust eines Mannes, der ihr einen Revolver knapp gegen die Schläfe hielt. Ich glaube nicht, daß mehr als eine Handbreite Spielraum zwischen der Waffe und der Schläfe war. Ich sah dann das Feuer aus dem Revolver herausblitzen und gleich darauf begann das Fräulein langsam zu sinken. Im nächsten Augenblicke senkte sich die Faust des Mannes nach abwärts und es erfolgte ein zweiter Schuß, nach meinem Empfinden, aufs geradewohl. Sicher war der Schuß mehr nach abwärts gerichtet und in größerer Distanz vom Körper abgegeben.

Den Mann selbst habe ich damals nicht gesehen, da sich meine Aufmerksamkeit auf das Mädchen konzentrierte.

Ich hätte ihn niemals beschreiben können, wenn ich auch den Eindruck hatte, daß ein Mann geschossen habe. Die Schüsse fielen etwas in der Richtung nach rückwärts, so daß auch ich mich gefährdet fühlte. Ich sah dann nur, daß der Täter nach rechts gedrängt wurde und daß ihm die Mutter des Mädchens nachstürzte. Im Augenblicke des ersten Schusses vernahm ich vom Mädchen einen unartikulierten Schrei.

Josef Ch., vernommen am gleichen Tage, wie der vorerwähnte Zeuge, dessen Kollege, stand neben Hermann K. und gab an: In der vierten Sesselreihe befand sich Frau K. mit ihrer Tochter Hermine, sonst niemand. Als ich hinsah, bemerkte ich, daß sich das Mädchen halb erhoben hatte, wie um fortzugehen. Vor ihr, etwas seitlich rechts, stand ein Herr, der einen Revolver knapp an ihre rechte Schläfe ansetzte, worauf ich sogleich einen Schuß fallen hörte und das Aufblitzen des Feuers sah. Im gleichen Augenblicke sank das Fräulein mit einem unartikulierten Schrei zusammen. Gleich darauf fiel ein zweiter Schuß. Die Hand des Täters sah ich damals nicht. Ich hatte den unbestimmten Eindruck als ob sich der Täter vorher zu dem Fräulein gesetzt hätte, genau habe ich dies nicht gesehen; ich glaube, daß der Täter erst aufstand, und dann schoß.

Der Täter schritt dann langsam nach rechts, die Mutter der Getöteten stürzte sich ihm nach mit den Worten: „das ist der Mörder“ — Mehr weiß ich nicht, ich sah auch nicht, ob dem Täter die Waffe entfiel. —

Wilhelm L., vernommen am 13. Dezember 19 . ., saß in der vorletzten Sesselreihe auf einem der mittleren Sessel. Er sah, daß sich Mutter und Tochter K. in der vierten Sesselreihe niederließen.

„Auf einmal kam ein Mann vom rechten Seitengange her in die Sesselreihe, wo die Damen saßen. Er hatte einen stark beschmutzten

Überzieher an. Er griff flüchtig seinen Hut an, ohne ihn jedoch abzunehmen und setzte sich neben Hermine K. wobei er mit seinen linken Arme das Fräulein förmlich anstreifte, was mich ärgerte. Der Mann blieb einige Zeit sitzen; die Zeitdauer kann ich nicht angeben; vielleicht war es eine Minute lang, bestimmt kann ich es nicht sagen.

Auf einmal sprang er auf, griff in die linke innere Brusttasche, zog einen Revolver heraus, den er auf das sitzende Mädchen aus einer Entfernung von etwa einer Spanne gegen das Gesicht abfeuerte. In ungefähr einer Sekunde ertönte ein zweiter Schuß." Zeuge glaubte, daß der erste Schuß getroffen habe, da das Mädchen gleich darnach zu Boden glitt. Er hörte noch einen Schrei, glaubte jedoch es sei die Mutter gewesen. — Zeuge stürzte sich auf den Täter, den er festhielt, so daß dieser nicht Zeit gehabt hätte, sich zu töten, selbst wenn er es gewollt hätte.

X. gab dem Täter zwei Faustschläge ins Gesicht, was den Zeugen empörte, da der Täter wehrlos war.

„Ich hatte den Eindruck, daß der Mann hochgradig erregt war. Er sagte noch zu mir: lassen sie mir doch Zeit, daß ich mich erschieße. Er stieß diese Worte zwischen den Zähnen hervor, mit einem höhnischen Ausdruck."

Hans S., ein Privatbeamter, vernommen am 14. Dezember 19 . ., saß auf einem der mittleren Sessel in der sechsten Stuhlreihe, rechts. Zeuge sah, wie ein Herr sich in der vierten Stuhlreihe neben eine junge Dame niedersetzte. Diese war schon vor der Ankunft des Zeugen mit einer älteren Dame (links) vorne gesessen. Der Herr, der sich neben die Dame gesetzt hatte, grüßte diese. Sein Überzieher war an der linken Seite schmutzig, vermutlich, da er an einer Wand angestreift war. Es kam dem Zeugen vor, daß der Herr mit der Dame einige Worte wechselte.

Der Zeuge hörte dann zwei Knalle rasch nacheinander; als er aufblickte sah er das Fräulein nach hinten sinken und den Herrn herausschreiten.

Melanie K., die Mutter der Getöteten, gab über die Tat bei der Vernehmung am 16. Dezember 19 . . folgendes an: „ . . Um 3/4 auf 4 Uhr langten wir in der Konzerthalle an. Ausnahmsweise nahmen wir auf der rechten Seite Platz, gewöhnlich saßen wir links. Am Eckplatze der Sesselreihe, in welcher wir uns setzten, saß bereits ein Herr. Neben diesem war mein Sessel, rechts von mir befand sich meine Tochter Hermine. Die weitere Stuhlreihe war leer. Wir hatten kaum abgelegt — es mochten 5 Minuten auf 4 Uhr fehlen,

als von rechts her Ferdinand M. in die Stuhlreihe hereinschritt und sich neben meine Tochter setzte.

Als er dies tat, sprang ich vor Schreck auf, und riß Hermine an mich, gerade als auch sie im Begriffe war aufzustehen. In diesem Augenblicke fiel schon ein Schuß. Ich habe nur eine Detonation gehört. Ich rief, man solle ihn fassen; das war das Erste was ich gedacht habe. Ich glaubte meine Tochter sei nur verwundet und stürzte mich auf den Täter. Was ich tat, weiß ich nicht, ich weiß nur, daß ich soviel Kraft in mir fühlte, daß ich ihn hätte zerfleischen können.

Daß M. beim Niedersetzen grüßte, habe ich nicht bemerkt.

Heinrich R. v. B., ein Beamter, befand sich rechts vom Eingange in den Arkaden. Er gab bei der Vernehmung am 21. Dezember 19.. an, daß sich die Damen K. seiner Meinung nach in der dritten Reihe von rückwärts befanden. Die Gruppierung sei folgende gewesen: Links saß Hermine K., rechts von ihr deren Mutter, links von Hermine, etwas vor ihr befand sich Ferdinand M., dessen Eintreten der Zeuge nicht bemerkt hatte. Als der Zeuge auf die Gruppe aufmerksam wurde, war Ferdinand M. im Begriffe aufzustehen. Er stand links vom Mädchen. Der Zeuge glaubte, M. sei dem Mädchen behilflich gewesen, die Jacke auszuziehen. „In diesem Augenblicke krachte ein Schuß, dem gleich darauf ein zweiter folgte. Das Intervall betrug höchstens drei Sekunden. Wie mir vorkommt, fiel das Fräulein auf den zweiten Schuß. Ich bemerke, daß ich den Eindruck behalten habe, der Schuß sei von links nach rechts gefallen, obwohl meine Anschauung in vielen Gesprächen rektifiziert wurde. Unter diesem Eindrucke habe ich mich auch hinter die Säule begeben, da ich mich für gefährdet hielt. — Insbesondere glaube ich deshalb zu diesem Eindrucke gekommen zu sein, da ich das Aufblitzen des Feuers sah und den Eindruck gewann, gegen die Mündung der Schußwaffe zu stehen . . . .“

Soweit die Aussagen, die uns hier interessieren.

II.

Die Sicherheitsbehörde G. leitete am 1. Dezember 1902 folgende Anzeige an die Staatsanwaltschaft. Am 30. November 1902 um 1/2 11 Uhr mittags wurde im Hause Nr. 76 in der H . . . .gasse die bei ihrem Gatten wohnhafte Werkmeistersfrau Marie P. von ihrem Gatten in der Vorratskammer angeblich erhängt aufgefunden und sogleich, und zwar schon tot, von dem Haken an welchem sie gehangen haben soll, abgenommen. Der vorläufige Befund des Polizeiarztes

bezeichnete es als bedenklich, daß die Strangulationsfurche am Halse nahezu horizontal verlaufe und, daß der Gatte der Verstorbenen, Johann P. im Gesichte frische Kratzwnnden aufweise.

Die Sicherheitsbehörde bezeichnete es auch als bedenklich, daß das Bettzeug im Schlafzimmer der Ehegatten P. vollkommen durcheinander geworfen war.

Sofort nach dem Einlangen der Anzeige wurde der Augenschein in der Wohnung der Ehegatten P. durch den Untersuchungsrichter vorgenommen. Die Wohnung bestand aus dem Schlafzimmer, der damit durch eine Türe verbundenen Küche, von welcher aus man in eine kleine Speisekammer gelangte, in der nach Angabe des Gatten Marie P. erhängt gefunden worden war.

In dieser Kammer wurde — zu rechter Hand vom Eintretenden — ein starker Haken von etwa 10 cm Länge in der Höhe von 1,78 m vom Boden entfernt in der Mauer steckend vorgefunden. Auffallend war es, daß der Haken nicht horizontal steckte, sondern eine Abweichung von etwa 25° von der Horizontalen gegen den Boden zu aufwies, daß er ferner derart lose in der Mauer steckte, daß er ohne die geringste Kraftanstrengung aus der Mauer gezogen werden konnte. Das Türschloß der Speisekammer war zum Teil von der Türe abgerissen, Tür und Türstock wiesen zahlreiche Einkerbungen auf, die miteinander korrespondierten und darzutun schienen, daß die Türe von der Küche aus mit einem geeigneten Werkzeuge aufgebrochen worden sei.

Johannes P. gab beim Augenscheine an, er habe, als er seine Gattin vermißte, die von innen verschlossene Türe zuerst mit einem Hammer zu öffnen versucht, und, als dies nicht zum Ziele führte, zu diesem Zwecke eine Hacke verwendet.

Die Hacke wies weder Spuren von Holz noch vom Ölfarbenanstriche der Tür auf, sondern zeigte nur einen weißen Belag, der anscheinend vom Kalke der weißgetünchten Speisekammer herrührte. In der Küche wurde ein abgerissener Knopf, von dem Kleide der Verstorbenen herrührend, in dem Schlafzimmer, welches noch unverändert gefunden wurde, am Fußende des Bettes der Marie P. eine Haarnadel gefunden. Die Betten waren in unordentlichem Zustande, das Bettzeug durcheinandergeworfen.

In der Speisekammer wurden Spielsachen gefunden, die Johann P. seiner Angabe nach für die Kinder zu den kommenden Weihnachten vorbereitet hatte.

Bei der vorläufigen Befragung gab Johann P. während des Augenscheines an, seine Gattin habe sich aus Kränkung selbst getötet.

Sie habe von ihren Angehörigen aus K. ein Schreiben erhalten, das sie derart tief berührte, daß sie in größter Aufregung Selbstmord begangen habe.

Tatsächlich wurden zwei Schreiben vorgefunden, deren erstes belanglose Familienangelegenheiten betraf; das zweite, datiert vom 29. November 1902, enthielt die dringende Einladung, Mutter und Geschwister zu Weihnachten zu besuchen. — Das Reisegeld hierfür sollte ihr zugeschickt werden.

Auch ein angefangenes Schreiben der Marie P. wurde vorgefunden, welches an die Mutter und die Geschwister gerichtet, nur die Worte enthielt: „Eure zwei Briefe habe ich erhalten und ich . . .“ Johannes P. wies im Gesichte zahlreiche frische und zum Teil mit verkrustetem Blute bedeckte Hautabschürfungen auf. Auch zeigten sich am Rücken der rechten und linken Hand Ritzer. Am Hemde des Johann P. waren keine Blutspuren zu sehen.

P. gab an, die Kratzwunden im Gesichte von seinem jüngsten, 3 Monate alten Kinde, welches er auf dem Arme getragen habe, erhalten zu haben.

Auf Grund der vielen Verdachtsmomente, die gegen Johann P. sprachen, wurde gegen ihn die Voruntersuchung eingeleitet und er in Haft genommen. Anschließend an den Augenschein wurde die Obduktion der Leiche der Marie P. vorgenommen.

Bei der äußeren Besichtigung zeigte sich das Kopfhaar aufgelöst und zerrüttet, die Augenspalten geschlossen, die Sehlöcher beiderseits mittelweit, Bindehaut auffallend blaß, ebenso die bläulichen Lippen, die teilweise vertrocknet erschienen. Die Zunge war hinter den Zähnen aufgelagert, unversehrt, wie die Lippen, die Ohrmuscheln bläulich verfärbt.

Der Hals war lang, dünn, aber proportioniert. Über dem Kehlkopfe verlief rings um den Hals eine gut 1 cm breite, blaßbräunlichrote, mäßig eingedrückte Furche, welche über dem rechten Kopfnicker etwas nach abwärts, quer über den Nacken nach aufwärts bis zur Haargrenze und links bis zum Unterkieferast hinaufgezogen erschien. Daselbst war in der Mitte des Unterkieferastes sowie gegen den Winkel zu eine unregelmäßige und unterbrochene Verbreiterung der hier lederartig vertrockneten Strangfurche zu bemerken.

Unter der linken Brustdrüse fand sich eine gut fünfkronenstückgroße Abschindung der Oberhaut, und lederartige Vertrocknung der vorliegenden Lederhaut, unterhalb welcher sich jedoch keinerlei Blutaustritt vorfand.

An der linken Hüfte, sowie in der rechten Ellbogenbeuge fanden sich teils streifige, teils runde Oberhautabschindungen mit Vertrocknung der freiliegenden Lederhaut. Einschnitte daselbst ließen nur an der Hüfte eine kaum erbsengroße Blutaustretung ins Unterhautzellgewebe erkennen.

Bei der inneren Besichtigung zeigten sich die weichen Schädeldecken ziemlich saftreich, im Zellgewebe daselbst, namentlich dem Stirnteile entsprechend, zahlreiche punktförmige Blutaustritte.

Die harte Hirnhaut war gut gespannt, blutreich, in ihren Blutleitern dunkles, flüssiges Blut. Die Muskulatur war dunkel braunrot.

Herzbeutel fettlos, darin wenig klare Flüssigkeit, Herz zusammengezogen, Mundhöhle leer, Schleimhaut des Rachens und der leeren Speiseröhre blaß, jene des Kehlkopfes und der Luftröhre hell gerötet, in letzterer etwas schaumige, zähe Flüssigkeit, die Ränder der ovalen Stimmbänder leicht rötlich verfärbt, das Epithel eingetrocknet, das rechte Horn des Schildknorpels ist in der Mitte abgebrochen, ohne daß hier oder an einer anderen Stelle unter der Strangfurche eine Blutaustretung wahrgenommen wurde. Beide Lungen lufthaltig, blutreich, etwas schaumige Flüssigkeit an der Schnittfläche entleerend.

Im Herzen nur dunkles und flüssiges Blut ohne Spur von Gerinnung vorhanden.

Es wurde auch festgestellt, daß sich die Verstorbene im Stadium der Menstruation befunden habe.

Die Gerichtsärzte erklärten vorläufig mit Sicherheit nur sagen zu können, daß Marie P. infolge gewaltsamen Verschlusses der Luftwege gestorben sei, äußerten sich jedoch nicht darüber, wie dieser Verschluß zu stande kam. Als belastend wurde bezeichnet der Verlauf der Strangulationsfurche, der Mangel eines Blutaustrittes am gebrochenen Schildknorpel und unter der Strangulationsfurche. Dies alles ließ den Verdacht einer Fiktion des Selbstmordes aufkommen. Es lag die Möglichkeit vor, daß Marie P. nach längerem Kampfe mit ihrem Gatten — worauf die beiderseitig vorhandenen Verletzungen hinwiesen, allenfalls mit einem Bettpolster, erstickt wurde. Darauf mochte Johann P. nach bereits erfolgtem Tode seiner Gattin das Strangulationsmal erzeugt und sie in die Speisekammer geschafft haben, ohne sie überhaupt an dem vorerwähnten Haken, der ja dem Anscheine zufolge hierzu nicht stark genug befestigt war, aufzuhängen. Die entschieden unglaubwürdigen Angaben über die Entstehung der Kratzeffekte im Gesichte und an den Händen des Johann P., der Abgang eines erkennbar greifbaren Motivs für den Selbstmord schien die Annahme einer gewaltsamen Tötung zu unterstützen.

Am gleichen Tage noch wurde Johann P. als Beschuldigter vernommen. Er war 1876 geboren, Sohn eines Drechslermeisters, besuchte die Volksschule, drei Klassen der Bürgerschule, 8 Jahre hindurch die Fachschule für Drechsler in Wien, wo er sich derart auszeichnete, daß er zwei Preise bekam. In einer Tanzschule hatte er seine nachmalige Gattin Marie, eine Zigarettenarbeiterin, kennen gelernt. Sie kam von ihm in die Hoffnung, worauf er sie am 1. Mai 1899 ehelichte. Um jene Zeit hatte er eine Stelle als Supplent an einer Fachschule erhalten, in welcher er bis Ende 1899 verblieb.

Hierauf zog er nach G. woselbst er an der . . . . Schule eine Stelle als Werkmeister bekam.

Während der Ehe war die Frau vergnügungssüchtig, besuchte namentlich gerne das Theater. Johann P. fand auch, daß seine Gattin mit einem gewissen Franz K., den sie in G. kennen gelernt hatte, heimlich Briefwechsel unterhielt. Es kam, als Johann P. die Sache entdeckte, zu einer Auseinandersetzung zwischen den Ehegatten, doch versprach Marie P. den Verkehr mit K. aufzugeben. Anderseits machte Marie P. ihrem Gatten Vorwürfe, weil er mit einer Frau verkehrte, die anscheinend ihren Lebenswandel beobachtete.

Trotz dieser Vorfälle bezeichnete Johann P. seine Ehe nicht als eine unglückliche. Wenn auch seine Gattin eine aufgeregte Natur war, wurde der eheliche Frieden doch dadurch erhalten, daß er bei verschiedenen Anlässen, die zu Reibungen führen konnten, seine Ruhe nach Möglichkeit bewahrte.

Der Vater der Marie P. starb im Jahre 1902, angeblich an Säuferwahnsinn, ihr Oheim endete durch Selbstmord, auch ihr Bruder soll einen Selbstmord versucht haben. Eine Schwester seiner Gattin wurde in ihrem zwölften Jahre von ihrem Vater nach Amerika mitgenommen, soll von ihm geschlechtlich mißbraucht worden sein und sich später viel mit Männern herumgetrieben haben.

Den Vorfall am 30. November schilderte Johann P. folgendermaßen:

Am Vormittage (Sonntags) entfernte sich Marie P. gegen 10 Uhr, um bei der Gemüsehändlerin Einkäufe für Mittag zu machen. Als sie wiederkam, rechneten beide Gatten zusammen, was ihnen anläßlich des kommenden Weihnachtsfestes für Auslagen erwachsen würden. Johann P. hatte für das Fest zwei Kästchen in Arbeit, die er den Kindern bescheren wollte. Die Frau richtete indessen eine Puppe her, die das dreijährige Töchterchen bekommen sollte und nähte zwei Häubchen, eines für die Puppe, eines für das jüngere 3 Monate alte Kind.

Gegen 1/2 11 Uhr langte der beim Augenschein vorgefundene Brief vom 29. November 1902 ein, womit die Frau eingeladen wurde, ihre Mutter zu besuchen. Marie P. war sofort bereit der Einladung Folge zu leisten, während ihr Gatte sich wegen der damit verbundenen Auslagen dagegen sträubte.

Die Frau meinte, es könne ein von einem Vereine in Aussicht stehendes Darlehen dazu verwendet werden. Johann P. wollte sich jedoch nicht dazu verstehen und meinte, die Kosten der Reise mit den Kindern würden mit Berücksichtigung der Geschenke, die sie geben müßten, sicher 80 K. übersteigen, was mit seinem Monatsgehalte von 150 K. nicht vereinbar sei.

Obwohl Johann P. es seiner Gattin freistellte, allein zu fahren — die Mutter hatte ihr ja die Reisekosten ersetzen wollen — machte sie ihrem Gatten doch Vorwürfe, daß er ihr gar nichts vergönne; sie müsse sich kränken, da sie die Mutter nie zu sehen bekomme. — Johann P. suchte, als sie zu weinen begann, ihr gut zuzureden und vertröstete sie auf bessere Zeiten. Sie erklärte jedoch durchaus nicht allein fahren zu wollen, wurde immer heftiger und behauptete, ihr Gatte wolle überhaupt nicht haben, daß sie zu ihrer Mutter fahre, „er werde aber doch Weihnachten nicht mit ihr feiern".

Sie packte nun die für Weihnachten vorbereiteten Kleinigkeiten, warf sie in ein Wäscheschaff, nahm dann die für Weihnachten bestimmte Puppe und gab sie dem größeren Mädchen.

Dann ergriff sie eines der für die Kinder bestimmtem Kästchen, welches Johann P. fertig gestellt hatte und wollte es zertrümmern. Tatsächlich riß sie die daran befestigte Gallerie herunter, welche Beschädigung anläßlich des Augenscheines auch von der Gerichtskommission bemerkt worden war.

Als nun Johann P. ihr das Kästchen wegnahm, fuhr sie ihm mit der Hand ins Gesicht, wobei seiner Meinung nach die Kratzeffekte hervorgerufen wurden. Er blieb bei der Behauptung, die Kratzer an den Händen rühren von der Arbeit her. Auch behauptete er, die Frau nur mit der Hand von sich weg gehalten zu haben.

Er begab sich hierauf mit dem kleineren Kinde in das Schlafzimmer, während seine Gattin mit dem größeren Mädchen weinend in der Küche verblieb.

Nochmals versuchte er sie zu beruhigen, doch abermals ohne Erfolg, ja sie fügte der Äußerung, sie habe mit ihm kein Glück gemacht, noch Schimpfworte bei.

Johann P. verließ endlich die Küche, wobei er erklärte, daß er

sich doch nicht in Schulden stürzen könne und begab sich wieder in das Schlafzimmer.

In der Küche rührte sich nichts.

Als nach Verlauf einer Viertelstunde noch nichts zu hören war, begab sich Johann P. hinaus und fragte, da er seine Gattin nicht darin fand, das ältere Mädchen nach dem Verbleiben der Mutter.

Das Kind antwortete, sie sei in die Speisekammer gegangen und ziehe sich die Kleider an. Johann P. fand die Speisekammer von innen verschlossen, was ihm vollkommen ungewohnt vorkam. Auf sein Rufen bekam er keine Antwort. Erst nach längeren Versuchen gelang es ihm, die Speisekammer mit der Hacke zu erbrechen. Drinnen fand er seine Gattin erhängt in hockender Stellung; der Kopf war nach rückwärts, und wie er sich zu erinnern glaubte, etwas nach rechts geneigt.

Der Strick war vorn am Halse doppelt, ging hinter dem Kopfe hinauf und war mit einer Schlinge an dem Haken rechts von der Türe befestigt.

Die Frau war bei seinem Eintreten bereits tot. — Sofort nahm P. den Strick vom Haken und legte den Leichnam auf den Boden. Der Körper war noch warm, als er den Strick vom Halse löste.

Nun holte er sogleich die Hausmeisterin. Bald erschienen auch andere Personen in der Wohnung.

Die Versuche Ps., künstliche Atmung einzuleiten, blieben erfolglos.

Durch die am 2. Dezember 1902 erfolgte Vernehmung der Hausmeisterin wurden die Angaben Ps. über die Vorgänge nach Auffindung der Leiche, insbesondere seine Bemühung um die Wiederbelebung, vollkommen bestätigt.

Die zum Leichenbegängnisse ihrer Tochter herbeigeeilte Mutter der Verstorbenen deponierte, daß Marie P. seit jeher eine aufgeregte Person war, bestätigte, daß ein Onkel der Verstorbenen Selbstmord geübt habe, gab jedoch an, daß ihr Gatte nicht am delirium p. sondern an einem Lungenleiden gestorben sei, bestritt auch, daß er einen Selbstmord versucht habe. Auch habe dies keiner ihrer Söhne getan.

Marie C. war nach Schilderung ihrer Mutter jähzornig, außerordentlich leicht erregbar, fuhr wegen der geringsten Kleinigkeit auf, hatte einmal sogar aus Zorn ein Fenster zerschlagen. Die Zeugin hatte den Eindruck, daß ihr Schwiegersohn seine Gattin liebte, was Marie P. ihrer Mutter wiederholt bestätigte.

Die Schwester des Johann P. die am 1. Dezember 1902 zu einer Zeit eingetroffen war, als ihr Bruder bereits in Haft war, gab die Angaben des kleinen Kindes Christine P. wieder, wie ihr dieses den

Vorgang am Vortage erzählt hatte. Es hatte ihr mitgeteilt, Sonntags am Vormittage habe die Mutter mit dem Vater gestritten, diesen auch geschlagen, worauf er in das Zimmer gegangen sei, während die Mutter in der Küche verblieb. Nun habe ihr die Mutter gesagt, sie gehe in die Speisekammer, um andere Kleider anzuziehen. Dann sei der Vater in die Küche gekommen, habe die versperrte Kammer mit der Hacke aufgesprengt und die Mutter gefunden.

Das dreieinviertel Jahre alte Kind wurde auch vom Untersuchungsrichter vernommen, dem es im wesentlichen gleiche Angaben machte und beifügte, „die Mama habe sie in der Küche geküßt, weil sie (Christine P.) brav sei". Dann habe sie ihr die Strümpfe angezogen, ihr ein „Hauberl" gegeben und aufgetragen, dem Vater zu sagen, sie sei in die Speisekammer gegangen, um sich Kleider anzuziehen. Sie habe gehört, daß sich die Mutter von innen eingesperrt habe. Der Vater habe die Türe aufgebrochen, die Mutter herausgebracht, auf das Bett gelegt und mit Wasser angeschüttet. Nun seien viele Leute gekommen·

Das Kind, welches sogleich nach dem Vorfalle von Mietsnachbarn zu sich genommen worden war, machte seine Angaben unerschrocken und außerordentlich klar.

Die Aussage machte in keiner Weise den Eindruck des Eingelernten, wie man dies bei Kinderaussagen so häufig zu hören Gelegenheit hat.

Die Gerichtsärzte gaben nach Bekanntgabe der Erhebungen das Gutachten ab, daß sie die Annahme eines Selbstmordes für vollkommen gerechtfertigt erklären müßten.

Dafür spreche vor allem der kranke Körperzustand der Verstorbenen[1]), deren hereditäre psychopathologische Veranlagung, der jedenfalls dem impulsiv vollführten Selbstmorde vorausgegangene schwere Gemütsaffekt infolge Streites, wobei die Ehegatten miteinander handgreiflich geworden waren.

Ausschlaggebend erschien den Gerichtsärzten der Umstand, daß der Verdächtigte die Erhängte sogleich selbst herabgenommen hatte, dann erst Hilfe herbeirief und die überzeugend wirkende Aussage des aufgeweckten Töchterchens.

---

1) R. Wollenberg gibt in der Abhandlung: „Die forensisch-psychiatrische Bedeutung des Menstruationsvorgangs", Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform 1905 2. Jahrgang 1. Heft, an: „Heller, der Kieler pathologische Anatom, der die Leichen von rund 300 durch Selbstmord zugrunde gegangenen Individuen sezierte, fand unter 70 weiblichen 25, d. h. rund 40 Proz. die sich zur Zeit der Menstruation getötet hatten; die Zahl würde noch erheblich größer sein, wenn auch die der Menstruation unmittelbar vorhergehende praemenstruale Zeit hätte in Rechnung gestellt werden können."

Das Strafverfahren wurde in weniger als 24 Stunden beendigt, so daß Johann P. noch an dem Leichenbegängnisse seiner Gattin teilnehmen konnte.

Beide Fälle schienen mir nicht ohne Interesse und der Mitteilung wert zu sein.

Im Falle I. lag ein zu Zweifeln nicht Anlaß gebender objektiver Befund vor, ein ausführlicher Bericht des Beschuldigten und eine größere Zahl von Zeugenaussagen, die den Sachverhalt aufzuklären und die Angaben des Beschuldigten zu prüfen berufen gewesen wären.

Im Falle II. gab der objektive Befund zu einer Reihe von Zweifeln Anlaß, die bereits im Laufe der Darstellung hervorgehoben wurden, dazu waren die Angaben des Verdächtigten ursprünglich entschieden falsch und es lag schließlich nur die Aussage eines dreieinvierteljährigen Kindes als „Tatzeuge" vor.

Der Fall I. erinnert in vieler Beziehung an das Experiment, welches im Kriminalistischen Seminare von Liszt (Sem. 01—02) gemacht wurde. Der Umstand jedoch, daß die Zeugenvernehmungen vor Gericht unter dem Drucke der mit der Aussage verbundenen Verantwortung gemacht wurden, dürfte in vieler Beziehung die Wertung des Resultates zu beeinflussen imstande sein. Im einzelnen möchte ich nur folgende Punkte hervorheben.

Schon im Betreffe der Situation wurden von den Zeugen vollkommen verschiedene Angaben gemacht. Hans K. und Josef Ph. hatten ausdrücklich erklärt, der Stuhl neben der Mutter der Getöteten sei unbesetzt gewesen. Melanie K., die das gewiß am besten wissen mußte, erklärte bestimmt, es sei neben ihr ein Herr gesessen, was auch Oskar E. bestätigte.

Dagegen schildert gerade Oskar E., der kurz nach der Tat vernommen wurde, das Auftreten des Täters vollkommen falsch. Obwohl eine Reihe von Zeugen bemerkt hatte, daß sich Ferdinand M. auf dem Stuhle neben Hermine K. niederließ, dann erst aufstand und schoß, war dies Oskar E. vollkommen entgangen. Seiner Darstellung zufolge war Ferdinand M. offenbar mit der Absicht in die Stuhlreihe getreten, um Hermine K. dort aufzusuchen und zu töten. Der Zeuge knüpfte die Schußszene unmittelbar an das Durchschreiten der Stuhlreihe an, wodurch der Vorgang in einem ganz anderem Lichte erscheint als in der Darstellung des Täters und der anderen Zeugen. Wir haben es hier offenbar mit einem Falle retrograder Amnesie zu tun, wobei jene Vorgänge, die sich in dem Zeitraume abspielten,

während Ferdinand M. sich setzte, dem Gedächtnisse vollkommen entschwanden. Es muß angenommen werden, daß die Aufmerksamkeit des Oskar E. während dieser Zeit in eine andere Richtung gelenkt wurde und daß der überaus starke Eindruck der folgenden Szene diese nebensächlichen Umstände aus dem Bewußtsein verdrängte.

Trotzdem der Zeuge seine Aufgabe vollkommen ernst auffaßte und gewiß den besten Willen hatte, eine möglichst richtige Darstellung zu geben (er hatte aus diesem Grunde ersucht, bald nach der Tat vernommen zu werden), war seine Aussage in wesentlichen Stücken falsch. —

Unrichtige Aussagen wurden auch darüber gemacht, in welcher Stellung sich Hermine K. befand, als sie erschossen wurde; so behauptete Hans K. das Mädchen sei sitzen geblieben, die Mutter der Erschossenen will sie an sich gerissen haben, was von keinem der übrigen Zeugen bestätigt wurde.

Oskar E. wußte, obwohl er den Vorgang beim ersten Schusse genau beobachtet hatte, nicht, ob das Mädchen nach dem ersten oder nach dem zweiten Schusse fiel, was andere Zeugen deutlich unterscheiden konnten. Hans K. z. B. sah deutlich, daß das Blut nach dem ersten Schusse herunterrann. Daß Ferdinand M. grüßte, wurde nur von einigen Zeugen bemerkt. Überhaupt ist es interessant, wie viel n i c h t wahrgenommen wurde.

Friedrich W. hörte zwar die Schüsse, sah jedoch den Täter nicht. Dr. Hermann R. sah nur die Faust des Täters, hätte diesen jedoch nicht beschreiben können, obwohl er nur wenige Schritte von ihm entfernt stand. Hans S., der sich gleichfalls in unmittelbarer Nähe befand, hörte überhaupt nur den Knall der Schüsse und hatte von der Tat nichts gesehen; die Mutter der Getöteten hörte nur eine Detonation, Oskar E. und Hans K. hatten die Waffe nicht gesehen.

Es ist vielleicht nicht überflüssig dies hervorzuheben, wenn man bedenkt, wie oft einem Zeugen bewußtes Verschweigen von Tatsachen zum Vorwurfe gemacht wird, wenn er über Umstände keine Auskunft zu geben vermag, die sich in seiner unmittelbaren Nähe abspielten.

Anderseits werden in den Aussagen der Zeugen, die sämtliche den gebildeten Gesellschaftsklassen angehörten, die Schlußfolgerungen von den wirklichen Wahrnehmungen geschieden, (Oskar E.), während man bei Aussagen von Zeugen, die über einen geringeren Bildungsgrad verfügen, häufig einer Darstellung begegnet, in welcher Schlüsse als wirkliche Wahrnehmungen wiedergegeben werden. (Zeugen von letzterer Qualität hätten vermutlich ohne viel Besinnen erklärt, Fer-

dinand M. habe aus einem Revolver geschossen, obwohl sie die Waffe nicht sahen.)

Immerhin treten jedoch auch vollkommen falsche weitere Behauptungen zu Tage, so, wenn Oskar E. angibt, der Täter habe keinen Überzieher getragen, während andere Zeugen sich noch des Fleckes erinnern, der dieses Kleidungsstück beschmutzte.

Auch der Inhalt der Wahrnehmung wird zum Teil falsch gewertet. So ist die Zeitschätzung des Hans K. eine falsche, wenn er ursprünglich angibt, Ferdinand M. sei 2—3 Minuten neben Hermine K. gesessen und er sieht sich genötigt, den Zeitraum nach genauerer Prüfung auf Sekunden zu reduzieren.

Die Klangfarbe der beiden Schüsse wurde verschieden empfunden. Oskar E. bezeichnet den zweiten Schuß als dumpf, andere Zeugen merkten keinen Unterschied.

Bemerkenswert erscheinen auch die Nebenvorstellungen, die der Fall bei einzelnen der in Betracht kommenden Personen auslöste. Oskar E. hat sich ganz in den Gedankengang des Täters versetzt und die Tat im Sinne des vom Täter voraussichtlich gewünschten Ausganges kritisiert, wenn er meinte, der Täter handle ungeschickt, indem er die Waffe an das Ohr des Mädchens ansetzte.

Der Täter selbst fühlt sich durch den aufsteigenden Pulverdampf irritiert. Dieser fade Geruch war es offenbar, der in ihm jenen Ekel erzeugte, den er später in seiner Darstellung vor die Tat projiziert und psychologisch analysiert.

In der Mutter ruft die Tat den unmittelbaren Wunsch nach Vergeltung hervor. „Man soll ihn fassen“ — ist das erste, was sie denkt; der Täter selbst glaubte, sie wolle ihm die Augen auskratzen.

Dr. Hermann R., der den Täter selbst gar nicht gesehen hatte, hatte die Empfindung der Angst, er hielt sich für gefährdet.

Am stärksten kam dieses Gefühl zum Ausdruck bei Heinrich R. v. B., der sich flüchtete und dessen Darstellung unter dem Eindrucke dieses Affektes eine von jener der übrigen Personen vollkommen abweichende wurde, indem er die Tat gleichsam wie im Spiegel sah, rechts und links, vorne und rückwärts vertauschte.

Hatten wir es bisher mit den Aussagen erwachsener, den gebildeten Kreisen angehöriger Personen zu tun, so treten wir im Falle II der Aussage eines dreieinvierteljährigen Kindes gegenüber, welches in keiner Weise beeinflußt, die wesentlichen Vorgänge vollkommen klar und bestimmt wiedergibt. Die Aussage wurde sowohl einer Schwester des Verdächtigten gegenüber, welche sich mit diesem nicht verabredet haben konnte, wie auch vor Gericht in gleicher Weise abgelegt. Ins-

besondere hatte das Kind kleine Begleitumstände mitgeteilt, die überaus überzeugend wirkten, so insbesondere den letzten Kuß, den ihm die Mutter gab, bevor sie sich von ihm trennte, um zu sterben, die Hergabe des Häubchens, welches es zu Weihnachten für seine Puppe hätte bekommen sollen. —

Wenn auch die Unverläßlichkeit von Kinderaussagen im allgemeinen nicht in Abrede gestellt werden kann, so darf doch sicher der Versuch, dadurch zur Aufklärung zu gelangen niemals aufgegeben werden; ist doch, wie der Fall I lehrt, auch die Aussage Erwachsener vielfach nur mit Vorsicht zu verwerten. Gerade durch die Angabe von Nebensächlichkeiten, wie dies im Falle II geschah, wird bei einer Kinderaussage der Sache mehr Beleuchtung gegeben, als durch die Aussage eines Erwachsenen, dem für kleine Details die Ruhe der Beobachtung abgeht, der mehr auf den Effekt, das Resultat, als auf die Begleitumstände zu sehen geneigt ist. Solche Nebenumstände werden aber auch, wenn die Fragen geschickt gestellt werden, in vielen Fällen den Prüfstein abgeben, ob einer Kinderaussage Glauben zu schenken ist oder nicht. —

Aber auch die Aussagen der Beschuldigten verdienen in beiden Fällen Beachtung. Wir finden, daß im Falle I keine der Zeugenaussagen auch nur annähernd den Vorfall in so detaillierter und richtiger Weise wiederzugeben vermochte, wie dies durch den Täter geschah, der sich doch nach all' den Umständen in hochgradiger Erregung befunden haben muß.

Nur die Zusammenstellung und kritische Beurteilung sämtlicher Zeugenaussagen ist imstande, einen annähernd gleichen Tatbestand zu konstruieren, wie er aus der Aussage des Täters hervorgeht. Und doch wäre ihm, wenn ihm die Aussage nur eines Zeugen, z. B. die des Oskar E. gegenüber gestanden wäre, vermutlich weniger Glauben geschenkt worden, als dem Zeugen. Die Aussage des Beschuldigten erscheint eben strafprozessual als Beweismittel nur, wenn sie an sich betrachtet einen strafrechtlich relevanten Nachteil des Aussagenden herbeizuführen geeignet ist, somit als Geständnis. (Lohsing.) Leugnet der Verdächtigte, so hat dessen Aussage prozessual nur die Bedeutung, daß in eine rigorosere Prüfung der übrigen Beweismittel eingegangen werden muß. —

Eine besondere Bedeutung hatte in den älteren Strafprozeßordnungen die falsche Verantwortung des Beschuldigten, insofern diese offiziell als Indiz für die Schuld des Verdächtigten verwertet wurde. Aber auch derzeit vermag man über diese Wertung nur schwer hinwegzukommen. Dies führt uns zu dem Falle II. Wir begegnen hier

einem unschuldig Verdächtigten, der sich leugnend verhält, dabei jedoch anfangs Umstände vorbringt, die absolut unglaubwürdig sind. (Angaben über die Provenienz der Kratzeffekte.) Johann P. fühlte, daß gegen ihn eine Reihe von Verdachtsmomenten vorlag. Das Erscheinen der Gerichtskommission hatte ihn verwirrt und er empfand, daß seine Angaben über die Umstände, unter welchen seine Frau tot gefunden wurde, nicht vollkommen glaubwürdig befunden wurden, er empfand, daß das Motiv für den Selbstmord nicht sofort einleuchtend erschien, verstand es aber auch nicht, den Sachverhalt sofort in klarer Weise darzustellen; so griff er zu dem Mittel, welches dem Mindergebildeten als das wirksamste erschien, zur Erdichtung falscher Umstände, um den Verdacht von sich abzulenken, obwohl er bei ruhiger Überlegung sich hätte sagen müssen, daß die Unglaubwürdigkeit seiner Angaben klar zu Tage liege und daß eine offene Darstellung des Sachverhaltes ihm weitaus förderlicher hätte sein müssen.

Wir dürfen daher der falschen Verantwortung als Indiz für die Schuld nicht jene Bedeutung beimessen, die ihr in der Praxis immer noch zuerkannt wird. Man wird finden, daß es vielfach Überraschung, Furcht, vielleicht auch Einschüchterung ist, die den Verdächtigten veranlaßt, sich in seiner Verteidigung im Mittel zu vergreifen und seine Zuflucht zur Lüge zu nehmen. —

Schließlich möchte ich noch auf ein Moment hinweisen, welches mir den Fall II als beachtenswert erscheinen läßt. Trotz einer Reihe von Verdachtsmomenten, welche den Selbstmord auszuschließen schienen, hatten die Gerichtsärzte es abgelehnt, aus dem Obduktionsbefunde allein bestimmte Schlüsse zu ziehen und sich auf die Erklärung beschränkt, daß nur der Tod durch Erstickung zweifellos sichergestellt sei.

Es wäre gewiß möglich gewesen, im Gutachten auch die Unmöglichkeit eines Selbstmordes durch Gründe zu stützen und es lagen sicherlich Momente vor, die dazu verlockten. Umsomehr muß daher hervorgehoben werden, daß gerade die Zurückhaltung, das Abwarten, in diesem Falle geeignet schien, einer gedeihlichen Erschließung der Wahrheit entgegenzukommen, daß sich gerade in der Zurückhaltung des Urteils die Erfahrung und das Wissen der Sachverständigen dokumentierte.

XV.

Die österreichische Regierungsvorlage betreffend strafrechtliche Behandlung und strafrechtlichen Schutz Jugendlicher.

Von

Ernst Lohsing.

Schon seit langer Zeit haben die ansteigende Kriminalität Jugendlicher und die zunehmende Verwahrlosung Minderjähriger die Aufmerksamkeit weiterer Kreise erregt und den Ruf nach Einschreiten der Legislative bewirkt. Später als in anderen Staaten, aber dafür desto eindringlicher erscholl in Österreich der Appell an die Regierung, den tristen Zuständen Abhilfe zu schaffen. Die Tätigkeit des Kinderschutzkongresses ist noch in aller Erinnerung, nicht minder die Begrüßung, welche dieser Kongreß durch Justizminister Klein gefunden hat, der in beredten Worten den Ernst der Lage anerkannte, seinem Interesse für den Verlauf des Kongresses Ausdruck gab und erklärte, dessen Beratungen abzuwarten, um sodann mit positiven Vorschlägen an den Reichsrat heranzutreten. Diese Zusage wurde eingehalten. Noch knapp vor Ablauf des Jahres 1907 hat die Regierung dem Herrenhaus den Entwurf eines Gesetzes betreffend die strafrechtliche Behandlung und den strafrechtlichen Schutz Jugendlicher vorgelegt. [1])

Der Besprechung dieses Entwurfes gelten die folgenden Ausführungen. Es läßt sich nicht in Abrede stellen, daß es Gefühle gemischter Natur sind, welche dieser Entwurf hervorzurufen geeignet ist. Denn daß es eine große Enttäuschung ist, wenn nach ungefähr vierzigjährigem Warten auf das neue Strafgesetz die Regierung an die Reform nur eines Teiles unseres fast allgemein als rückständig

---

1) 28 der Beilagen zu den stenogr. Protokollen der Herrenhauses, XVIII. Session 1907. — Diesem Entwurf ist vorgearbeitet worden durch Lenz, Das Jugendstrafrecht (Wien 1907).

empfundenen materiellen Strafrechts heranzutreten erklärt, leuchtet wohl ebenso ein wie die Erwägung, daß das künftige Strafgesetzbuch wohl noch geraume Zeit auf sich wird warten lassen, wenn lediglich im Wege einer Novelle, die naturgemäß an das geltende Strafrecht anzuknüpfen hat und sozusagen in dessen Rahmen eingefügt zu werden bestimmt ist, eine Neuregelung des Strafrechts und des Strafschutzes Jugendlicher in Angriff genommen wird. Damit sei dem Entwurf seine Berechtigung durchaus nicht abgesprochen; jedoch etwas, worüber in den ihm beigegebenen „Erläuternden Bemerkungen" eine befriedigende Aufklärung leider vermißt wird, kann an dieser Stelle nicht verschwiegen werden, daß nämlich viele der von der Regierung beabsichtigten Neuerungen pro futuro keineswegs nur Jugendlichen, vielmehr mutatis mutandis auch anderen gegenüber platzgreifen sollen, daß mit andern Worten die Regierung sich zu der Ansicht bekenne, die im Schlußsatze der (im Anhang II zu diesem Entwurf abgedruckten) Beschlüsse des 27. deutschen Juristentages (Innsbruck 1904) ihren Ausdruck findet: „Damit soll nicht ausgeschlossen sein, daß ähnliche Maßregeln nicht (? !) auch für Erwachsene ergriffen werden." Nur mit diesem Vorbehalt soll an die Kritik des Entwurfs herangetreten werden, der unter allen Umständen mit Freuden zu begrüßen ist. Denn es ist der Geist moderner Kriminalpolitik, der aus ihm spricht, und es ist nur zu wünschen, daß der Entwurf recht bald Gesetz werde, allerdings ein Gesetz, dem als solchem kein allzulanges selbständiges Dasein beschieden sein, das vielmehr als eine Summe wahrhaft moderner Institutionen später — hoffentlich nicht allzu spät! — in das künftige österreichische Strafgesetzbuch einverleibt werden möge. Der Entwurf, der in IX Artikel zerfällt, beabsichtigt eine Änderung sowohl des materiellen als auch des formellen Strafrechts.

Artikel I behandelt in mehreren Paragraphen, die der Numerierung nach Anschluß an das geltende StG. suchen, eine Reihe von Abänderungen des StG., während in den Artt. V bis VII einige strafrechtliche Nebengesetze entsprechende Modifikationen erfahren; Art. II enthält die strafrechtlichen Normen zum Schutze der Jugend; Art. III faßt jene Punkte zusammen, in welchen die StPO. abgeändert werden soll, wobei deren Legalordnung eingehalten wird; Art. IV trifft eine Reihe von Verfügungen betreffs der Fürsorge und Schutzaufsicht jugendlicher Verbrecher; die Artt. VIII und IX enthalten Übergangsbestimmungen und die Vollzugsklausel.[1])

---

1) Die nachstehenden Ausführungen befassen sich nur mit den Artt. I bis VII des Entwurfs.

A. Materielles Strafrecht.

I. Die strafrechtliche Behandlung Jugendlicher.

1. Absolute Strafunmündigkeit und Alter der problematischen Reife.

Der Entwurf bricht mit der sogen. Übertretung der Unmündigen (§§ 269 bis 273 StG.) In Art. I Punkt 1 schafft er die lit. d des § 2 StG. ab und in Punkt 5 werden die §§ 237 und 269 bis 273 StG. expressis verbis aufgehoben. Die erläuternden Bemerkungen gehen von der Ansicht aus, die Erziehung könne im 10. Lebensjahre unmöglich schon einen derartigen Abschluß erreicht haben, daß man ein körperlich und geistig normal entwickeltes Kind in diesem Alter auch nur beschränkt strafrechtlich verantwortlich machen kann, vielmehr habe die Erwägung, daß der Staat selbst die unvollkommene Entwicklung und Erziehungsbedürftigkeit durch Normierung der bis zum 14. Lebensjahr dauernden Schulpflicht, sowie durch einen den Kindern unter dieser Altersstufe gegen bestimmte Verbrechen gewährten erweiterten Schutz anerkennt, auch für die Frage der Strafmündigkeit zu gelten; da man von einem Kinde unter 14 Jahren nicht behaupten kann, daß Intelligenz und sittliche Kraft jenen Grad erreicht haben, der einen Überblick und eine freie Entscheidung über die Bedeutung und die Folgen einer Handlung zuläßt, so werde pro futuro derjenige, der zur Zeit der Tat das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, für straflos erklärt. Diese Neuerung ist nur recht und billig. Die Hinaufrückung der Strafmündigkeitsgrenze ist ein so allgemein gestelltes Postulat, daß gegen dessen beabsichtigte Erfüllung sicher keine ernstliche Einwendung erhoben werden kann. Fraglich könnte es höchstens sein, ob das 14. Lebensjahr die richtig gewählte Grenze sei. Diese Frage kann jedoch aus den angeführten Gründen wohl bejaht werden, zumal nicht jeder, der nach zurückgelegtem 14. Lebensjahr sich gegen das Strafgesetz verstößt, stets der strafenden Gerechtigkeit verfällt.

Denn zufolge jener Bestimmung des Entwurfs, die als § 4a in das bestehende Strafgesetz eingefügt werden soll, wird außer einem Täter unter 14 Jahren auch derjenige für straflos erklärt, der sich zur Zeit der Tat im Alter vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahre befunden hat, jedoch infolge zurückgebliebener Entwicklung unfähig war, das Unrecht seiner Tat einzusehen oder seinen Willen dieser Einsicht gemäß zu bestimmen. Hierdurch wird in das österreichische Recht der Zeitraum der relativen Strafunmündigkeit eingeführt. Allein es handelt sich hier nicht um eine einfache Rezeption der sogen.

„Einsichtsklausel“ des französischen und des deutschen Strafrechts; denn durch die Fassung des § 4a finden nicht nur die Fälle Berücksichtigung, in welchen der Jugendliche bei Begehung des Delikts die zur Kenntnis seiner Strafbarkeit erforderliche Einsicht nicht besaß; sondern es wird in richtiger psychologischer Erwägung, daß, wie die erläuternden Bemerkungen sagen, die bloße Kenntnis des Unterschiedes zwischen Recht und Unrecht keinen genügenden Maßstab für die strafrechtliche Verantwortlichkeit abgebe, sondern die Gesamtentwicklung der Person, nicht bloß des Verstandes, sondern auch des Willens zu entscheiden habe, auch mit jenen Fällen gerechnet, in welchen der Wille noch nicht zum vollen Durchbruch gelangt ist und die Kraft, Gut und Böse auseinanderzuhalten, noch nicht jenen Willen findet, der sich mit ihr zu vereinigen hat. Die ratio legis geht dahin, mündige Minderjährige, die ihrer Entwicklung nach den Unmündigen gleichstehen, sowie diese vor staatlicher Strafe zu bewahren. Gleich Unmündigen sind sie zufolge § 4a Abs. 2 der häuslichen Zucht zu überlassen, sofern nicht die Voraussetzungen für die Überweisung zur Fürsorgeerziehung vorhanden sind.[1] Wird die Frage nach der strafrechtlichen Verantwortlichkeit bejaht und der mündige Minderjährige zu einer Strafe verurteilt, so treten zufolge Art. V „die sonst mit einem strafgerichtlichen Erkenntnisse nach dem Strafgesetze (§ 26 StG.) oder kraft anderer gesetzlicher Vorschriften verbundenen nachteiligen Folgen nicht ein“; auch darf laut Art. VI gegen eine Person, die zur Zeit der Tat noch nicht achtzehn Jahre alt war, „auf Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht nicht erkannt werden“ (eine Bestimmung, die der Entwurf dem § 4 Ges. v. 10. Mai 1873, RGBl. Nr. 108 als zweiten Absatz beigefügt wissen will), und zwar ohne Unterschied, ob der Täter bereits vorbestraft ist oder nicht. Gewiß bedeuten auch diese Bestimmungen einen nicht zu unterschätzenden Fortschritt gegenüber der lex lata; allein sie erfüllen nicht die Erwartungen, die man angesichts der Erfahrungen der ausländischen Strafrechtspflege und der Forderungen der Kriminalpolitik hegen durfte. Einerseits wäre wohl die Kerkerstrafe für Personen, die zur Zeit der Tat noch nicht 18 Jahre alt waren, durch die Arreststrafe zu ersetzen, andererseits möge erwogen werden, ob die Höchstdauer der gegen solche Personen zulässigen Strafen nicht eine Herabsetzung von 20 Jahren auf 15 Jahre verträgt; denn daß es zulässig sein soll, einen Menschen, der zur Zeit der Tat das Alter der problematischen Reife noch nicht zurückgelegt hat, zu

1) Der Entwurf eines Fürsorgeerziehungsgesetzes wird laut Mitteilung der erläuternden Bemerkungen vorbereitet; Anerkennung verdient die Vermeidung des ominösen Ausdrucks „Zwangserziehung“.

mehr Jahren Freiheitsstrafe zu verurteilen als Lebensjahre hinter ihm liegen, scheint immerhin de lege ferenda recht bedenklich. Daran kann auch durch die Erwägung, daß der Entwurf nicht nur die Ehrenfolgen der Strafen beseitigt, sondern auch dem Strafvollzug gegenüber die weitestgehenden Ausnahmen begünstigender Natur zuläßt, nichts geändert werden.

2. Rehabilitation.

Rehabilitation ist nach den Worten des eifrigsten Vorkämpfers des Rehabilitationsgedankens, Delaquis [1]) „Aufhebung der Ehrenminderungen oder der Verurteilung selbst durch gerichtliche Entscheidung nach entstandener Strafe unter der Bedingung positiver Feststellung des seit der Entlassung“ (oder, wie mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Entwurfs hier beigefügt sei: des der Entlassung gleichgestellten Zeitpunktes) „durchgeführten Wohlverhaltens“. Der Entwurf will zufolge Bestimmung des Art. I Punkt 2 seine Normen über die Rehabilitation als §§ 28 und 29 in das geltende Strafgesetz eingefügt und zufolge des § 27 StG. (in der Fassung des Entwurfs) auch bei Vergehen und Übertretungen angewendet wissen. Mit der Einführung dieses Instituts in das materielle Strafrecht würde eine berechtigte Forderung wenigstens zum Teil erfüllt. Ob es richtig ist, die Rehabilitation, sowie den bedingten Straferlaß und die bedingte Entlassung nur Jugendlichen gegenüber platzgreifen zu lassen [2]), sei in diesem Zusammenhang aus dem Grunde nicht weiter untersucht, weil der vorliegende Entwurf seiner Anlage nach eben es nur mit der strafrechtlichen Behandlung Jugendlicher zu tun haben will. Schließlich findet die Ansicht, daß die Rehabilitation nur Jugendlichen gegenüber ihre Berechtigung habe, Anschluß an ein in weiteren Volkskreisen herrschendes Empfinden, dem niemand schöneren Ausdruck gegeben hat als Grillparzer („Medea“ III):

> Des reifen Mannes Fehltritt ist Verbrechen,
> Des Jünglings Fehltritt ein verfehlter Tritt,
> Den man zurückzieht und ihn besser macht.

In diesem Sinne sprechen sich auch die erläuternden Bemerkungen aus: „Ausschlaggebend war die Erwägung, daß ein in der Jugend verübtes Vergehen einen Menschen nicht für sein ganzes Leben brandmarken soll, wenn er sich in der Folge rechtschaffen beträgt. Das Gesetz folgt der Stimme des Volkes, wenn es der Tat

---

1) Delaquis, Die Rehabilitation im Strafrecht (Berlin 1907), S. 13.

2) Delaquis, a. a. O., S. 220, N. 4.

eines Jugendlichen eine geringere Bedeutung als der Tat eines erwachsenen und reifen Mannes beilegt und wenn es Jugendverirrungen auch rechtlich in Vergessenheit geraten läßt".

Unter den verschiedenen Arten der Rehabilitation wählt die Regierungsvorlage die Form der Rehabilitation durch gerichtliches Erkenntnis. Diese Wahl kann nur als eine glückliche bezeichnet werden; denn einerseits hat sie vor der gnadenweisen Rehabilitation den Vorzug, daß durch sie dem einstigen Delinquenten in Form Rechtens das gegeben wird, worauf er durch sein späteres einwandfreies Verhalten einen Anspruch erworben hat, um dessen Erfüllung er nicht zu bitten und zu betteln braucht; anderseits verdient die vom Entwurf gewählte Form aber auch der sogen. réhabilitation de droit im allgemeinen vorgezogen zu werden, da bei dieser die Macht der Zeit in den Vordergrund, die Macht der Besserung zurücktritt.[1])

Die Rehabilitation kommt nach dem Entwurf solchen Personen zu statten, die zur Zeit der Tat noch nicht 18 Jahre alt waren, vordem unbescholten gewesen und während einer Bewährungsfrist nicht neuerlich verurteilt worden sind, wenn die Verurteilung nicht wegen einer mit mindestens 10 jähriger Kerkerstrafe bedrohten Handlung erfolgte (§ 28 Abs. 1). Anerkennung verdient die Bestimmung, der zufolge nicht der Zeitpunkt der Verurteilung oder gar ihrer Rechtskraft, sondern der der Begehung der Tat maßgebend ist; auch ist es vollkommen zu billigen, daß, wenn gewisse schwere Delikte ihrer Natur nach — mit Recht — eine Rehabilitation nicht zulassen sollen, diesen Delikten gegenüber der gesetzliche Strafrahmen und nicht die richterliche Strafzumessung als Kriterium herangezogen wird.

Allein in zweifacher Hinsicht wäre eine Einschränkung der Rehabilitationsbedingungen sehr zu befürworten. Eine Vorstrafe sowie eine spätere Verurteilung durch eine andere Behörde als ein Strafgericht möge kein Hindernis für die Rehabilitation bilden; gedacht wird hierbei an die unterschiedlichen Polizeiübertretungen und die — allerdings bei Jugendlichen weniger in Betracht kommenden — Gefällsdelikte. Gerade die Polizeiübertretungen sind meistens so geringfügiger Natur, daß ihre Ausschaltung in Rehabilitationsangelegenheiten nur ein Gebot von Recht und Billigkeit ist. Möglich, daß dieser Vorschlag offene Türen einrennt, möglich, daß die Absicht besteht, bei der Frage der Rehabilitation Polizeistrafen ebenso unberücksichtigt zu lassen wie gegenwärtig bei der Frage nach dem bisherigen Verhalten. Allein dies darf uns nicht darüber hinwegtäuschen, daß der Wortlaut des § 28 Abs. 1 die

1) Delaquis, a. a. O., S. 109.

Heranziehung von Polizeistrafen grundsätzlich nicht ausschließt und die Bestimmung des im Entwurf vorgesehenen § 55 a, der (nur) den bedingten Straferlaß u. a. davon abhängig macht, daß „1. der Verurteilte bisher noch keine Freiheitsstrafe nach dem Strafgesetze verbüßt hat", leicht zu einem argumentum e contrario ausgenützt werden könnte.[1])

Aber auch die Einschränkung auf gerichtlich ausgesprochene Strafen wäre noch zu weit; es empfieht sich, die Verurteilungen wegen eines Privatanklagedelikts vollkommen beiseite zu lassen. Hierfür spricht einerseits der der Verordnung des Ministeriums des Innern und des Justizministeriums vom 15. Juni 1888 RGBl. Nr. 91 (daß die über Ehrenbeleidigungsklagen ergehenden Urteile die Bezirksgerichte den politischen Behörden nicht mitzuteilen haben) zugrunde liegende Gedanke, andererseits die Erwägung, von welcher sich die Regierungsvorlage[2]) beim bedingten Straferlaß leiten läßt und der sie sich konsequenterweise auch der Rehabilitation gegenüber nicht verschließen sollte, daß nämlich dem Privatkläger, in dessen Belieben die Erhebung oder Zurückziehung einer Anklage steht, kein unmittelbarer Einfluß auf den Widerruf einer bewilligten Strafaussetzung und — wie den erläuternden Bemerkungen ergänzend beizufügen wäre — auf die Entscheidung über ein Rehabilitationsgesuch eingeräumt werde; und zwar wäre zweifellos bei der Rehabilitation (jedoch auch wohl beim bedingten Straferlaß) kein Unterschied zu machen, ob die von einem Privatankläger erwirkte Verurteilung ältern oder jüngern Datums ist. Es soll dies ja nicht so aufgefaßt werden, als ob wir auf Privatanklagedelikte das alte „minima non curat praetor", das gewiß keine Berechtigung hätte, angewendet wissen wollen, aber der offiziöse Charakter des Rehabilitationsverfahrens wäre mit einer derartigen Macht eines Privatanklägers wohl unvereinbar.

Die Bewährungsfrist, innerhalb welcher kein Rückfall erfolgt sein darf, setzt § 28 Abs. 2 auf

1. 10 Jahre bei Verurteilung zu einer einjährigen oder längeren Freiheitsstrafe,
2. 8 Jahre bei Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe in der Dauer von 6 Monaten bis zu 1 Jahre,
3. 6 Jahre bei Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe in der Dauer von 1 Monate bis zu 6 Monaten oder bei einer kürzeren

---

1) Delaquis, a. a. O., S. 148.

2) Erläuternde Bemerkungen, S. 32.

eines günstigen Verlaufes der Bewährungsfrist ausgesprochen wird, in die Kompentenzsphäre der Ratskammer; allein hiebei ist, wie die Zitierung des § 55c St.G. beweist, nur an die Bewährungsfrist bei bedingtem Straferlaß gedacht. Soll diese Bestimmung per analogiam auch im Rehabilitationsverfahren anwendbar sein? Die Analogie zur Lösung dieser Frage heranzuziehen ist entschieden nicht einwandfrei. Denn mit gleichem, wenn nicht gar mit mehr Recht könnte dann auf § 11 der Strafgesetznovelle vom 15. November 1867 als analog anwendbar hingewiesen werden, der dem Verurteilten den Anspruch auf ein Amtszeugnis über das Erlöschen der Ehrenfolgen gewährt und für dessen Geltendmachung drei Instanzen kennt. Dieser Hinweis genügt wohl, um zu zeigen, wie notwendig es ist, Bestimmungen über den Gang des Rehabilitationsverfahrens und sein Rechtsmittel zu treffen.

Mit der Wirkung der Rehabilitation, als welche die Tilgung der Verurteilung bezeichnet wird, steht jedoch nicht im Einklang § 29 Abs. 3: „Die Strafgerichte und Staatsanwaltschaften sind berechtigt, in einem strafgerichtlichen Verfahren die Bekanntgabe einer durch Rehabilitation getilgten Verurteilung zu begehren, wenn die Kenntnis der Verurteilung für die Entscheidung der Schuldfrage von Bedeutung ist. Das Gericht kann unter dieser Voraussetzung auch beschließen, daß die Verurteilung in der Verhandlung bekanntgegeben werde."

Da entsteht zunächst das Begehren um Auflärung darüber, welches denn die Fälle sind, in denen die Kenntnis der Verurteilung für die Entscheidung der Schuldfrage von Bedeutung ist? Daß die Kenntnis einer früheren Verurteilung für die Entscheidung der Straffrage von Bedeutung sein könnte, ist ja nicht zu bestreiten; ob dies allerdings auch von einer durch Rehabilitation getilgten Verurteilung gilt, ist zumindest sehr zweifelhaft. Wann aber ist die Tatsache einer früheren Bestrafung für die Schuldfrage von Bedeutung? Etwa beim Gewohnheitsdiebstahl (§ 176 I StG.)? Kann man noch von Gewohnheitsdiebstahl sprechen, wenn zwischen zwei Diebstählen mehr als sechs Jahre liegen? Oder wird hier an das Verbrechen des Diebstahls im zweiten Rückfall (§ 176 II lit. a StG.) gedacht? Nun, dann sei doch darauf hingewiesen, daß der Rückfall innerhalb der Bewährungsfrist den Anspruch auf Rehabilitation aus der Welt schafft und daher die Bestimmungen über Rehabilitation für solch einen Fall ganz irrelevant sind. Sollte es sich jedoch um zwei Rückfälle nach erwirkter Rehabilitation handeln, dann ist wahrlich die Bestimmung über die Tilgung der Verurteilung nicht recht verständlich, wenn nach so- und soviel Jahren eine durch Rehabilitation getilgte

Verurteilung wieder aufleben und so gewissermaßen das, was mit der einen Hand gegeben wurde, mit der andern genommen werden sollte. Wie dem auch immer sei: direkt verfehlt ist die Bestimmung, derzufolge das Gericht unter dieser Voraussetzung beschließen kann, daß die Verurteilung in der Verhandlung bekannt gegeben werde. Wenn wirklich eine Vorstrafe von Bedeutung für die Schuldfrage ist, dann muß sie in der Verhandlung bekannt gegeben werden; denn jeder Angeklagte hat ein unverletzliches Recht darauf, zu erfahren, was gegen ihn vorliegt. Es geht nicht an, daß Umstände, die ihn belasten, einfach nur im Beratungszimmer zur Sprache kommen. Und wie, wenn der Angeklagte selbst von seiner Vorstrafe nichts weiß? Der Fall ist durchaus nicht undenkbar und es kommt vielleicht öfter, als man meinen möchte, vor, daß A, der dem B sein Arbeitsbuch gestohlen hat, sich dann auf dessen Namen verurteilen läßt und B dann, ohne einen blauen Dunst davon zu haben als „abgestrafter Verbrecher" durch die Welt zieht. Wie käme nun B dazu, daß solch eine „Vorstrafe" ihm zur Last fiele? Fast scheint es uns, daß unser geltendes Strafprozeßrecht hier versagt; denn eine Richtigstellung des gegen den den Namen des B sich beilegenden A ergangenen Urteils scheitert an der Bestimmung des § 270 al. ult. StPO. und ob B zum Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens legitimiert ist, scheint in Ermangelung seiner Identität mit dem Pseudo-B zumindest recht zweifelhaft zu sein. Eine Bestimmung jedoch, die diese in der Gesetzgebung ohnedies ungelöste Frage noch komplizierter gestalten würde, kann de lege ferenda wohl nicht empfohlen werden.

Was schließlich die Bestimmung des letzten Absatzes des § 19 anlangt, demzufolge eine durch Rehabilitation getilgte Verurteilung Behörden, die zur Verleihung von Stellen im öffentlichen Dienste oder zur Übertragung einer diesem Dienste gleichzuachtenden öffentlichen Funktion berufen sind, unter Verpflichtung zur Geheimhaltung solcher Auskünfte mitgeteilt werden kann, so ist dem dieser Bestimmung zugrundeliegenden Gedanken allerdings zuzustimmen; zu erwägen bliebe jedoch immerhin, ob nicht eine Einschränkung in dem Sinne berechtigt wäre, daß nur solche Delikte hier in Betracht zu kommen haben, die mit der Führung des betreffenden Amtes unvereinbar sind. Man vergesse nicht, daß es noch nicht so lange her ist, daß ein Parlamentarier in den Rat der Krone berufen wurde, der, als er zum erstenmal als Minister zu seinen Wählern sprach, Betrachtungen über einst und jetzt anstellte und jener Jahre gedachte, die er als Sträfling hinter Kerkermauern verlebt hat; daß er

Minister blieb, trotzdem sich eine Stimme gegen das Problem der Rehabilitation erhob, sei nur nebenbei erwähnt.

Alles in allem genommen, können wir die Art, in welcher die Einführung der Rehabilitation in Oesterreich gedacht ist, nicht ganz billigen; abgesehen von ihrer Einschränkung auf Jugendliche scheint es uns nicht im Interesse der (Straf- wie Zivil-) Rechtspflege zu liegen, daß auch gegenüber einer Verurteilung nach §§ 197, 199 lit. a StG.[1]) die Rehabilitation zulässig sein soll; auch daß dem Rückfall gegenüber, u. zw. lege non distinguente selbst dort, wo es sich nur um kulpose Delikte handelt, die Rehabilitation ausgeschlossen sein soll und auf diese Weise, wie Delaquis richtig bemerkt, eine Gleichstellung von Rückfall und Unverbesserlichkeit geschaffen wird, ist gewiß nicht billigenswert. Und doch möge an der Regierungsvorlage nicht allzuviel geändert werden. Daß das Bessere stets der Feind des Guten war, hat gerade die Geschichte der österreichischen Strafgesetzentwürfe gezeigt. Darum kann die Tatsache, daß mit der Einführung der Rehabilitation ein kriminalpolitisches Werk ersten Ranges geschaffen wird, nicht genug gewürdigt werden und kann, wie gesagt, dem Entwurf auch nicht in allem zugestimmt werden, so sei doch vor solch radikalen Abänderungsvorschlägen gewarnt, die den ganzen in kriminalpolitischer Hinsicht bedeutsamen Entwurf in Frage stellen könnten.

3. Bedingter Straferlaß.

Im Anschluß an die Bestimmungen des StG. über die Strafzumessungsgründe will der Entwurf die Institute des bedingten Straferlasses und der bedingten Entlassung eingefügt wissen, was auch in einer Abänderung der Überschrift des fünften Titels des ersten Teiles des Strafgesetzes zum Ausdruck kommen soll. (Art. I Punkt 3).

Gemäß dem nach § 55 StG. einzuschaltenden § 55a (das Gleiche hat auch bei Vergehen und Übertretungen zu gelten) kann das Gericht, das eine zur Zeit der Tat noch nicht 18 Jahre alte Person zu einer Geldstrafe oder zu einer drei Monate nicht übersteigenden Freiheitsstrafe verurteilt, den Vollzug dieser Strafe und einer als Nebenstrafe ausgesprochenen Abschaffung unter gleichzeitiger Anordnung einer (arbiträr zu bestimmenden) ein- bis dreijährigen Bewährungsfrist aussprechen, sofern

1. der Verurteilte bisher noch keine Freiheitsstrafe nach dem Strafgesetze verbüßt hat und es

1) Betrug, begangen durch beeidete oder unbeeidete falsche Aussage vor Gericht.

2. nach seiner bisherigen Aufführung in Haus und Schule, in der Lehre oder Arbeit, nach den Beweggründen und den Umständen der Tat, sowie im Hinblick auf sein Verhalten nach deren Verübung mit Grund anzunehmen ist, daß es der Vollstreckung der Strafe nicht bedarf, um ihn von weiteren strafbaren Handlungen abzuhalten.

Unzulässig ist eine derartige Strafaussetzung bei Personen, denen diese Begünstigung oder die der richterlichen Ermahnung an Stelle einer Strafverhängung (siehe sub 5 dieser Ausführungen) schon einmal gewährt worden ist, sowie bei Personen, deren Wohnsitz nicht festgestellt ist. Die Bewährungsfrist beginnt mit Rechtskraft des Urteiles zu laufen.

Daß nur bei geringfügigen Delikten bedingter Straferlaß zulässig sein soll, ist gewiß ebenso zu billigen, wie die Bestimmung, daß nicht der abstrakte Strafrahmen des Gesetzes, sondern die in concreto erfolgende richterliche Strafbemessung ausschlaggebend sein soll. Mochte dies auch angesichts des v. Koerberschen Begnadigungserlasses ein großer Fehler sein, so fallen die Bedenken, die jenem Erlaß gegenüber berechtigt waren, hier vollkommen weg. Denn wenn es das erkennende Gericht selbst ist, das über die Frage der Strafaussetzung zu entscheiden haben wird, so entfällt eben jegliche Befürchtung, daß aus Scheu vor bürokratischem Formelkram lediglich zur Vermeidung eines umständlichen Begnadigungsverfahrens dort eine strengere Strafe verhängt wird, wo faktisch eine mildere am Platz wäre.

Unglücklich im Ausdruck, wenn auch nicht in der Tendenz ist jedoch die Voraussetzung, daß „der Verurteilte bisher noch keine Freiheitsstrafe nach dem Strafgesetze verbüßt hat.“ Dieser Wortlaut läßt eine Vorstrafe nach einem der sog. strafrechtlichen Nebengesetze allerdings nicht als Hindernis des Strafaussetzungsbeschlusses erscheinen. Sicherlich ist das nicht die ratio legis; vielmehr will hier nur gesagt sein, daß eine sog. Polizeistrafe dem bedingten Straferlaß nicht hinderlich im Wege stehen soll. Dieser Absicht des Gesetzgebers wäre aber deutlicher entsprochen, wenn die Worte „Freiheitsstrafe nach dem Strafgesetze“ durch die Fassung „gerichtlich zuerkannte Freiheitsstrafe“ ersetzt würden; auch wäre eine Bestimmung des Inhaltes wünschenswert, daß eine an Stelle einer uneinbringlichen Geldstrafe vollzogene Freiheitsstrafe nur als Geldstrafe zu betrachten sein soll.

Hierzu eine Randbemerkung. Trotzdem gerichtliches und administratives Strafrecht sich in einigen Punkten berühren, verhalten

sie sich doch in der Praxis im großen ganzen wie die Strafrechte zweier verschiedener Staatsgebiete zu einander. Dieser Zustand ist auf die Dauer unhaltbar und es muß endlich einmal angefangen werden, ihm ein Ende zu bereiten. Gerade § 55a bietet hiezu Anlaß. Der bedingte Straferlaß sollte nicht nur bei richterlicher, sondern auch bei verwaltungsbehördlicher Verurteilung zulässig sein. Denn der Gedanke, daß bei Diebstahl und Veruntreuung bedingter Straferlaß zulässig, bei polizeilicher Bestrafung wegen gewisser Forstfrevel usw. jedoch unbarmherzig ausgeschlossen sein soll, verletzt gar zu sehr das Rechtsempfinden, zumal wenn erwogen wird, daß der Polizeigewahrsam, bei welchem dem Strafvollzug weit weniger als der gerichtlichen Haft das Prinzip der Individualisierung zugrundeliegt, mit weit mehr moralischen Gefahren für den Jugendlichen verbunden ist als der Aufenthalt im Gerichtsgefängnis. Zum Entwurf zurückkehrend können wir nicht verkennen, daß dessen Postulate, bedingten Straferlaß nur Personen, deren Wohnsitz festgestellt ist, zuzubilligen, triftige Erwägungen zugrunde liegen, möchten aber doch die Frage aufwerfen, ob in dieser Bestimmung nicht eine Härte gegen jene zahlreichen Jugendlichen liegt, welche ein nichts weniger als günstiges Schicksal zu harter Arbeit gegen Taglohn bei wechselnder Arbeitsstätte bestimmt hat.

Nach § 55b k a n n mit der Aussetzung des Vollzugs einer die Dauer eines Monats übersteigenden Freiheitsstrafe die Anordnung einer Schutzaufsicht verbunden werden, wenn das Gericht dies zur Unterstützung der sittlichen Festigung und Besserung des Verurteilten für geraten hält und am Aufenthaltsorte des Verurteilten eine erfolgreiche Überwachung durch Vertrauenspersonen eingeleitet werden kann.

Bei Anordnung der Schutzaufsicht oder später können dem Verurteilten bestimmte Weisungen für sein Verhalten und seine Aufführung erteilt, der Aufenthalt an bestimmten Orten untersagt oder ihm die Bekanntgabe seines Aufenthaltes auferlegt werden. Weitere Freiheitsbeschränkungen sind unzulässig.

Die Gründe, aus welchen eine Unterbrechung der Bewährungsfrist und der Vollzug der ausgesetzten Strafe einzutreten hat, sind nach § 55c a) obligatorischer und b) fakultativer Art: Ad a) Der Vollzug der ausgesetzten Strafe i s t durch Beschluß des Gerichtes anzuordnen, wenn:

1. der Verurteilte wegen einer während der Bewährungsfrist begangenen und von Amts wegen zu verfolgenden vorsätzlichen strafbaren Handlung zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wird oder wenn

2. der Verurteilte einer Weisung des Gerichtes in betreff seines Verhaltens oder seiner Aufführung ungeachtet förmlicher Mahnung zuwiderhandelt oder wenn er sich fortgesetzt dem Trunke, Spiele, Müßiggang oder einem unsittlichen Lebenswandel ergibt.

Ad b) Der Vollzug der ausgesetzten Strafe kann angeordnet werden, wenn der Jugendliche wegen einer fahrlässig begangenen strafbaren Handlung zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wird.

Auch hier wäre — dies gilt ad a) und b) — anstatt „strafbaren Handlung" zu sagen, „gerichtlich strafbaren Handlung" zu setzen, um in der Praxis keinen Zweifel an der wahren Absicht des Gesetzes aufkommen zu lassen.

Wird der Verurteilte wegen einer vor Beginn der Frist begangenen strafbaren Handlung zu einer Freiheitsstrafe verurteilt, so hat das erkennende Gericht unter Würdigung der Umstände des Falles zu entscheiden, ob der Strafvollzug für beide Fälle auszusetzen oder ob nunmehr beide Strafen zu vollstrecken seien.

Diese Bestimmung wäre in analoger Nachbildung des § 265 StPO. dahin umzugestalten, daß die Worte „Beginn der Frist" durch „Fällung des den Strafvollzug aufschiebenden Urteils" zu ersetzen wären, wodurch für solche Fälle allerdings der Anfang der Frist geändert und diese selbst um den bis zum Eintritt der Rechtskraft notwendigen Zeitraum verlängert werden müßte.

Bewährt sich der unter Zubilligung des bedingten Straferlasses Verurteilte nicht, so wird die ausgesetzte Strafe vollzogen, bezw. hat er beide Strafen — die ausgesetzte und die neuverhängte — in unmittelbarem Anschluß zu verbüßen, vorausgesetzt natürlich, daß als Unterbrechungsgrund nur eine neuerliche Verurteilung in Betracht kommt.

Im Falle der Bewährung ist durch Beschluß die Strafe als verbüßt und eine als Nebenstrafe ausgesprochene Abschaffung als hinfällig zu erklären und es darf im Falle späterer Begehung einer gleichen (natürlich auch immer andersartigen) strafbaren Handlung die nicht vollstreckte Strafe bei der Strafbemessung nicht herangezogen werden.

Der Beschluß, daß die ausgesetzte Strafe zu vollstrecken sei, hat nur rechtliche Wirkung, wenn er vor Ablauf von sechs Wochen nach dem Ende der Bewährungsfrist, falls aber bei Ablauf der Bewährungsfrist ein Strafverfahren gegen den Jugendlichen anhängig ist, innerhalb sechs Wochen nach rechtskräftiger Beendigung dieses Verfahrens gefaßt wird (vgl. das ad 4 Gesagte).

Die Aussetzung des Vollzuges, der Widerruf und der Erlaß der Strafe sind in das Strafregister einzutragen.

4. Bedingte Entlassung.

Die bedingte Entlassung hat in der Strafgesetzgebung fast aller Kulturstaaten bereits seit so langer Zeit Aufnahme gefunden, daß mit den §§ 55d—55f, die auch für den II. Teil des StG. gelten (§ 271 Entwurf), nur eine alte längst fällige Schuld getilgt oder vielmehr, wie mit Rücksicht auf die Beschränkung Jugendlichen gegenüber betont sei, nur teilweise berichtigt wird. Über das Wesen und den Inhalt dieser Einrichtung gibt § 55d folgende Aufklärung:

„Sträflinge, die zu einer mindestens dreimonatigen Freiheitsstrafe verurteilt sind, können, falls sie zur Zeit der Tat das 18. Lebensjahr nicht vollendet hatten und wegen Verbrechens nicht vorbestraft waren, nach Abbüßung von zwei Drittel der ihnen auferlegten Freiheitsstrafe mit ihrer Zustimmung bedingt entlassen werden, wenn sie sich während ihrer Anhaltung gut aufgeführt haben und ihr Vorleben sowie ihr Verhalten während des Strafvollzuges schließen läßt, daß sie sich in der Freiheit bewähren werden. Bei der Entlassung ist eine Bewährungsfrist festzusetzen, die bis zum Ablaufe der Strafzeit, mindestens aber sechs Monate dauern muß. Zugleich kann eine Schutzaufsicht angeordnet werden (§ 55b, Absatz 1).

Die Strafvollzugsbehörde (Strafgericht, Leitung der Strafanstalt) hat, falls dies nicht schon in anderer Weise gesichert erscheint, im Einvernehmen mit der Vormundschaftsbehörde oder auch mit Organen der Fürsorge für die Unterbringung des Entlassenen in einem redlichen Erwerbe zu sorgen. Sie kann ihm ferner entweder bei der Entlassung oder später bestimmte Weisungen in betreff seines Verhaltens und seiner Aufführung erteilen, den Aufenthalt an bestimmten Orten untersagen oder die Bekanntgabe seines Aufenthaltes auferlegen.

Weitere Freiheitsbeschränkungen sind unzulässig.“

Die Gründe, aus welchen gemäß § 55e die Entlassung widerrufen werden muß, bez. kann, sind ganz analog jenen gestaltet, aus denen eine bedingt erlassene Strafe vollzogen wird. Auch hier ist der Widerruf nur bis zum Ablauf von sechs Wochen nach beendeter Bewährungsfrist zulässig.

Gemäß § 55e sind die beiden Freiheitsstrafen am Vollzugsort der schwereren zu verbüßen, mag diese die frühere oder spätere sein. Unterbleibt der Widerruf binnen sechs Wochen nach Ablauf der Bewährungsfrist, so gilt die Strafe als verbüßt, es wäre denn, daß bei Ablauf der Bewährungsfrist ein Strafverfahren gegen den Entlassenen schweben würde, in welchem Fall der Widerruf „noch innerhalb sechs Wochen nach rechtskräftiger Beendigung dieses Verfahrens erfolgen“ kann. Auch wenn dieses Verfahren mit Einstellung oder

Freispruch beendet wird? Diese Frage kann nur bejaht werden, da der Wortlaut dieser Bestimmung („Beendigung des Verfahrens") eine andere Interpretation des § 55f nicht zuläßt. Es ist jedoch, trotzdem die erläuternden Bemerkungen in dieser Hinsicht keinen Aufschluß geben, kaum anzunehmen, daß hier der Wortlaut mit der Absicht des Gesetzes übereinstimmt, weshalb eine Abänderung in diesem Sinne als wünschenswert bezeichnet werden muß.

Sowohl der Sträfling als auch die Strafvollzugsbehörde können um die bedingte Entlassung ansuchen. Die Entscheidung über solch ein Ansuchen sowie über den von der Strafvollzugsbehörde beantragten Widerruf steht dem Oberlandesgericht zu. Gegen dessen Entscheidungen sowie über die Verfügungen betreffs einer Schutzaufsicht oder Verhaltungsmaßregeln während der Bewährungsfrist ist kein Rechtsmittel zulässig.

5. Richterliche Ermahnung anstatt Strafverhängung.

Von der richtigen Erkenntnis geleitet, daß in kleineren Deliktsfällen der mit der gerichtlichen Strafe verbundene Zweck auch ohne Strafverhängung erreicht werden kann, will der Entwurf in einer in die durch Abschaffung der §§ 269 bis 273 StG. entstehende Lücke einzufügenden Bestimmung (§ 270 Entwurf) das Gericht in besonders leichten Fällen von Vergehen und Übertretungen, die nur mit Geldstrafe oder einer drei Monate nicht übersteigenden Freiheitsstrafe bedroht sind und einen Jugendlichen unter 18 Jahren zum Täter haben, wenn die Voraussetzungen, an die sonst der bedingte Straferlaß geknüpft ist, vorliegen, ermächtigen, nach Feststellung des Tatbestandes und des Verschuldens im Urteil auszusprechen, daß von der Verhängung einer Strafe abgesehen und an deren Stelle eine Ermahnung erteilt werde; ausgeschlossen wird die Verurteilung ohne Verhängung einer Strafe solchen Personen gegenüber, denen diese Begünstigung oder bedingter Straferlaß schon einmal gewährt worden ist.

Zur Vermeidung von Mißverständnissen könnte allerdings beigefügt werden, daß die Bestimmungen der lex lata, die eine (aus Gründen der Rücksicht auf eine ausländische, militärgerichtliche oder unter Anwendung des § 265 StPO. erfolgende) Verurteilung ohne Strafverhängung zulassen, durch die Bestimmung des Entwurfs unberührt bleiben.

Die erste Voraussetzung der richterlichen Ermahnung an Stelle der Strafe ist also die, daß die Übeltat „nur mit einer Geldstrafe oder mit einer drei Monate nicht übersteigenden Freiheitsstrafe bedroht ist." Diese Worte lassen keine andere Auslegung zu als die, daß

nur der gesetzliche Strafrahmen in Betracht zu kommen habe. Soll „nur der Strafsatz, dem die strafbare Handlung zufolge ihrer konkreten Gestaltung unterliegt, maßgebend“ sein, wie dies die erläuternden Bemerkungen als „wohl selbstverständlich“ annehmen, so muß der § 270 anders stilisiert werden. Wenn die erläuternden Bemerkungen hervorheben, die Form des Urteils sei deswegen gewählt worden, da eine andere Form weder für die Tragung der Kosten noch für den Zuspruch allfälliger privatrechtlicher Ansprüche eine Lösung finden läßt“, so ist gewiß dagegen nichts einzuwenden. Allein es muß — und damit greifen wir der Erörterung der strafprozessualen Bestimmungen des Entwurfs vor — entschieden bekämpft werden, wenn Art. III Punkt 13, bezw. 25 den §§ 280 und 464 StPO. die Bestimmung beigefügt wissen will: „Gegen Urteile, in denen im Verfahren gegen Jugendliche von dem Ausspruche einer Strafe abgesehen uud nur eine Ermahnung erteilt wurde, kann weder Nichtigkeitsbeschwerde noch Berufung ergriffen werden“, bezw. „ist die Berufung unzulässig“. Durch diese Bestimmung werden privatrechtliche Interessen Jugendlicher gefährdet, da nach § 268 ZPO. der rechtskräftige Schuldspruch den Zivilrichter bindet. Und es wäre wahrlich der Jugendliche, der der Begünstigung richterlicher Ermahnung an Stelle von Strafverhängung für würdig befunden wurde, viel schlimmer daran als derjenige, bei dem die Voraussetzungen dieser Begünstigung nicht zutreffen, wenn letzterem hier ein (wie die Erfahrung lehrt, gerade bei kulposen Delikten nicht immer aussichtsloses) Rechtsmittel zustünde, während für jene die richterliche Ermahnung ein Danaergeschenk eines von vornherein verlorenen Zivilprozesses bedeuten würde. Auf diese Weise würde das Bagatellverfahren in den Strafprozeß eingeführt werden, was mit Rücksicht darauf, daß der gegen den eines Vergehens oder einer Übertretung Angeklagten erhobene Schadenersatzanspruch mitunter 100 K turmhoch übersteigt, nicht gebilligt werden kann. Diese Erwägung scheint uns so gewichtiger Natur zu sein, daß andere Gründe, die gegen den geplanten Ausschluß eines Rechtsmittels sprechen, nicht erst angeführt zu werden brauchen.[1])

II. Der strafrechtliche Schutz Jugendlicher.

Die strafrechtlichen Normen zum Schutze der Jugendlichen erfahren durch Art. II des Entwurfs durch Einführung mehrerer

1) Die richterliche Ermahnung schließt ja auch bedingten Straferlaß für später aus, ist also folgenschwerer als mitunter Geldstrafe; auch aus diesem Grund ist die Unanfechtbarkeit nicht am Platz!

Übertretungstatbestände (§ 6 Entw.) eine Ergänzung. Der § 1 dieses Artikels wendet sich gegen

a) Mißbrauch jugendlicher Arbeitskraft.

Verboten wird die Verwendung einer noch nicht sechszehnjährigen Person zu einer Produktion, Schaustellung oder ähnlichen Vorführung, die für sich allein oder vermöge der besonderen Verhältnisse, denen sie den Unmündigen oder Jugendlichen aussetzt, geeignet ist, dessen Körper, Gesundheit oder Sittlichkeit zu gefährden.

Das Verbot richtet sich nicht nur 1. gegen die Veranstalter solcher Vorführungen, sondern auch 2. gegen jene Personen, denen die Obhut Unmündiger oder Jugendlicher nach dem Gesetze oder nach übernommener Pflicht obliegt und die die Verwendung zu einem der genannten Zwecke zulassen. Diese Übertretung wird in richtiger kriminalpolitischer Würdigung des Umstandes, daß die einen wie die anderen nur das Motiv der Habsucht leitet, kumulativ mit Arrest von drei Tagen bis zu drei Monaten und mit Geldstrafe von hundert bis zu tausend Kronen bestraft.

b) Gefährdung durch den Genuß von Alkohol

wird in den §§ 2 und 3 unter Strafe gestellt. Diese Bestimmungen bezwecken den Schutz lediglich Unmündiger, nicht auch anderer Jugendlicher.

„Wer beim Ausschanke oder Kleinverschleiße von geistigen Getränken oder beim Handel mit diesen Getränken einem Unmündigen, der sich nicht in Begleitung einer erwachsenen Person befindet, geistige Getränke zum eigenen Genusse verabfolgt oder deren Verabfolgung zuläßt, wird wegen Übertretung mit Arrest von einem Tagebis zu sechs Wochen oder an Geld von zehn bis zu fünfhundert Kronen bestraft.“

Diese Bestimmung soll zufolge Art. VII die Vorschriften des Gesetzes vom 19. Juli 1877 RGB. Nr. 67 [1]) unberührt lassen und in dessen Geltungsgebiet keine Anwendung finden.

Eine schwerere, im § 3 mit Arrest von drei Tagen bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe von zehn bis zu tausend Kronen bedrohte Übertretung begeht derjenige, der einen Unmündigen geistige Getränke von solcher Art oder in solcher Menge oder Häufigkeit zum eigenen Genuß verabreicht oder verabreichen oder einen seiner Aufsicht oder Obhut unterstehenden Unmündigen derartige Getränke genießen läßt, daß ihr Genuß die Gesundheit oder körperliche Entwicklung des Unmündigen zu gefährden vermag.

1) Sog. Trunkenheitsgesetz für Galizien und die Bukowina.

c) Vernachlässigung einer Erziehungs- oder Unterhaltspflicht.

„Wer seine Pflicht zur Erziehung oder zum Unterhalte einer Person im Alter unter achtzehn Jahren, obschon er seine Pflicht zu erfüllen imstande ist, in solcher Weise vernachlässigt, daß diese Person dadurch der Gefahr der Verwahrlosung ausgesetzt wird oder sie der öffentlichen Fürsorgeerziehung zu überweisen ist, wird wegen Übertretung mit strengem Arrest von einem bis zu sechs Monaten bestraft."

Dieser den § 4 bildenden Bestimmung, die nicht in letzter Linie eine Besserung der tristen Lage vieler unehelicher Kinder herbeizuführen imstande ist, muß zugestimmt werden. Doch was die zivilrechtliche Vorfrage anlangt, würde es sich empfehlen, die §§ 5 und 371 StPO. dahin zu formulieren, daß pro futuro nicht nur hinsichtlich der Giltigkeit einer Ehe, sondern auch der Feststellung der Vaterschaft die alleinige Kompetenz des Zivilrichters gewahrt und der Strafrichter an dessen Entscheidung gebunden werde.

d) Entehrung einer geschlechtlich unbescholtenen jugendlichen Frauensperson.

Der unter diesem etwas pleonastisch klingenden Titel stehende § 5 lautet:

„Wer ein geschlechtlich unbescholtenes Mädchen, welches das sechzehnte Lebensjahr nicht vollendet hat, zum Beischlafe verführt, wird wegen Übertretung mit strengem Arrest von einem bis zu sechs Monaten bestraft."

Warum wird dieser Schutz nur dem geschlechtlich unbescholtenen Mädchen gewährt? Soll denn wirklich die Tatsache, daß jemand die Geschlechtsehre eines Mädchens verletzt hat, implicite ein Erlaubnisschein für andere sein? Soll das Delikt des A für den B einen Strafausschließungsgrund bilden? Die Worte „geschlechtlich unbescholtenes" streiche man![1])

B. Formelles Strafrecht.

Nicht nur in materiell-strafrechtlicher, sondern auch in strafprozessualer Hinsicht sucht der Entwurf den modernen Forderungen im Interesse der Jugendlichen gerecht zu werden, und zwar einerseits durch eine in Art. III zusammengefaßte Reihe von Zusätzen zur Strafprozeßordnung, andererseits durch die in Art. IV normierten Bestimmungen betreffend die Fürsorge für jugendliche Verbrecher. Zunächst kommen in Betracht

---

1) Wie kommt die Genotzüchtigte dazu, strafrechtlich minder geschützt zu sein?

a) die durch die Neuerungen des materiellen Strafrechts bedingten Zusätze zur StPO.

Sie sind im Art. III Z. 10—18, 20, 25—27, sowie im Art. IV §§ 1 und 2 zusammengestellt und sollen — mit Ausnahme der bereits erwähnten strafprozessualen Behandlung der richterlicher Ermahnung (Art. III Z. 13 und Z. 25 Abs. 2 und 3) — im folgenden in Kürze dargestellt werden.

Gemäß Art. IV § 1 Abs. 1 ist in jedem Falle, in dem anzunehmen ist, daß ein Beschuldigter zur Zeit der Tat das zwanzigste Lebensjahr nicht vollendet hatte, sein Alter amtlich festzustellen. Der Abs. 2 des § 1 sagt: „Ergibt sich, daß ein Beschuldigter zur Zeit der Tat das vierzehnte Lebensjahr nicht vollendet hatte, so ist das Strafverfahren gegen ihn einzustellen", eine Bestimmung, die einerseits überflüssig, andererseits mißverständlich ist. Überflüssig: denn angesichts der strafrechtlichen Bestimmungen des Entwurfes ist es ja selbstverständlich, daß in solch einem Falle das Vorverfahren einzustellen ist; mißverständlich insofern, als arg. „Beschuldigter" hier auch an die bezirksgerichtliche Hauptverhandlung gedacht werden kann und es doch sicher nicht die Absicht des Entwurfs ist, anstelle der in solchen Fällen erforderlichen Freisprechung den in der Verhandlung zu verkündenden, an die verhaßte absolutio ab instantia vergangener Zeiten erinnernden Einstellungsbeschluß treten zu lassen.

In treffender Würdigung jener Lehre, die im Verbrechen eine soziale Erscheinung erblickt und nur den Verbrecher, nicht das Verbrechen bestraft wissen will, bestimmt der § 2 des Art. IV:

„Die Umstände, die zur Beurteilung der geistigen und sittlichen Reife einer Person, die das achtzehnte Lebensjahr nicht vollendet hat, dienen, die Verhältnisse unter denen sie aufgewachsen ist, namentlich solche Tatsachen, die über eine Verwahrlosung Aufschluß geben können, sowie ihre bisherige Aufführung sind zu erheben."

Diesen Bestimmungen entspricht die des Art. III Z. 20, die zu dem § 450 StPO. einen Zusatz des Inhalts schafft, daß, wenn der Beschuldigte (sc. zur Zeit der Tat) noch nicht achtzehn Jahre alt ist, die sofortige Urteilsschöpfung nur dann zulässig sein soll, wenn die erwähnten Umstände in der Verhandlung erhoben werden können.

Der § 260 StPO. wird dahin abgeändert, daß die eventuell erfolgende richterliche Ermahnung anstatt Strafverhängung, sowie ein bedingter Straferlaß im Urteil Ausdruck finden (Art. III Z. 10) und — dies ein Zusatz zu § 270 Z. 7 StPO. — begründet werden müssen (Art. III Z. 12). Mit der gemäß § 268 (Schlußsatz) StPO. zu erteilenden Rechtsmittelbelehrung ist im Falle bedingter Aussetzung des Straf-

vollzugs eine Belehrnng über die Folgen der Nichtbewährung zu verbinden (Art. III Z. 11).

Die §§ 283, 345 und 464 Z. 2 StPO. werden durch Art. III Z. 14, 17 und 25 dahin modifiziert, daß unter anderem auch wegen irriger oder unbegründeter Aussetzung des Strafvollzugs oder wegen Unterlassung der Aussetzung des Strafvollzugs die Berufung ergriffen werden kann, welcher im letztern Falle die durch Art. III Z. 16 und 27 entsprechend zu ergänzenden §§ 294 und 469 StPO. aufschiebende Wirkung beilegen. Der zufolge Art. III Z. 18 nach § 401 StPO. einzuschaltende § 401a bestimmt schließlich:

„Die Beschlüsse, durch die Vollzug einer ausgesetzten Strafe angeordnet oder der Eintritt der Wirkung eines günstigen Verlaufes der Bewährungsfrist ausgesprochen wird (§ 55 c St. G.), sind von der Ratskammer des Gerichtshofes, bei dem das Verfahren in erster Instanz anhängig war, nach Anhörung des öffentlichen Anklägers zu fassen.

Diese Beschlüsse können vom öffentlichen Ankläger und vom Verurteilten oder von dessen gesetzlichem Vertreter mittels Beschwerde, die binnen drei Tagen anzubringen ist, angefochten werden.

Gegen die im § 55b St. G. bezeichneten Beschlüsse findet keine Beschwerde statt.“

b) Jugendgerichte und Vertrauenspersonen.

Art. III Z. 1 will durch einen nach § 9 StPO. einzufügenden § 9a Verordnungen des Inhaltes zulassen, „daß die Besorgung der Vormundschafts- und kuratelsbehördlichen Geschäfte, sofern sie städtischen Bezirksgerichten zustehen, nach Abschluß der Verlassenschaftsabhandlung bei einem oder einigen der in derselben Stadt bestehenden Bezirksgerichte vereinigt und eben diesen Gerichten auch die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit in folgenden Übertretungssachen übertragen werde:

1. in Übertretungssachen, an denen Personen im Alter bis zum achtzehnten Lebensjahre, sei es allein oder in Verbindung mit Erwachsenen als Angeklagte beteiligt sind;

2. in Übertretungssachen nach den §§ 335 St. G. begangen durch Überschreitung eines Züchtigungsrechtes, 360, 376 bis 378, 414 bis 418, 420, 421, 607, 512 St. G., nach § 2, Z. 2, des Gesetzes vom 24. Mai 1885, RGBl. Nr. 89[1]), sowie nach Artikel II, §§ 1, 3 bis 5, des Gesetzes vom . . . . . . RGBl. Nr. . ., betreffend die strafrechtliche Behandlung und den strafrechtlichen Schutz Jugendlicher,

1) Durchwegs Strafandrohungen gegen Gefährdung und Verletzung körperlicher und sittlicher Integrität.

sofern durch diese strafbaren Handlungen Unmündige oder Jugendliche gefährdet oder verletzt wurden."

Die Idee der Jugendgerichte ist nordamerikanischen Ursprungs, ihre Beherzigung im Entwurf ein Verdienst von Baernreither. Zweierlei wird durch diese Institution erreicht: die völlige Absonderung der Jugendlichen von den gar oft wiederholt rückfälligen Erwachsenen, sodann die Möglichkeit der Zuweisung der Jugendstrafsachen an einige wenige Richter, „die sich hiedurch", wie die erläuternden Bemerkungen hervorheben, „eine größere Vertrautheit mit den Eigenschaften Jugendlicher und eine besondere Eignung für die Besorgung dieses Zweiges der richterlichen Tätigkeit erwerben. Die Vereinigung von straf- und vormundschaftsbehördlicher Gewalt ist in jenen zahlreichen Fällen von Wichtigkeit, in denen die strafbare Handlung auf Vernachlässigung der Erziehungspflichten oder auf andere Umstände zurückzuführen ist, die ein Einschreiten im Wirkungskreise der Vormundschaftsbehörde geboten erscheinen lassen."

Die Regierungsvorlage hat sich aber auch der Erkenntnis nicht verschlossen, daß der angestrebte Zweck nur dann erreichbar ist, wenn dem Strafgerichte Vertrauenspersonen (Art. IV §§ 3—5) zur Seite stehen, die bereit sind, die Verhältnisse des Jugendlichen, sowie seine bisherige Aufführung zu erheben und die Schutzaufsicht bei bedingtem Straferlaß und bei bedingter Entlassung zu übernehmen. Die Bestellung dieser Personen, die mittels Gelöbnisses zur Erfüllung der übernommenen Obliegenheiten und zur Verschwiegenheit gegenüber Dritten zu verpflichten sind, hat durch die Gerichtsvorsteher, bezw. Strafanstaltsleiter zu erfolgen. Ihr Amt ist ein unbesoldetes Ehrenamt und es würde sich empfehlen, diese Personen bei der Ausübung ihrer Funktionen des privilegierten Strafschutzes des § 68 StG. [1]) expressis verbis teilhaftig werden zu lassen. Es ist ihnen unter Beobachtung der Vorschriften über die Zeugeneinvernahme die Gelegenheit zu geben, ihre Wahrnehmungen dem Gerichte, insbesondere in der Haupt-, erforderlichenfalls in der Berufungsverhandlung mitzuteilen.

c) Verbot von Säumnisverfahren und Strafverfügungen.

Der Tendenz der Entwurfs, daß im Verfahren gegen Jugendliche stets ihre körperliche und geistige Entwicklung, sowie die Verhältnisse ihrer Umgebung zu berücksichtigen seien, daß m. a. W. der Richter auf den unmittelbaren Verkehr mit dem Täter Bedacht zu nehmen habe, entsprechen vollkommen die durch Art. III Z. 19 und 22 geplanten Ergänzungen zu den §§ 427 bezw. 459 StPO., daß gegen

1) Besonderer Strafschutz öffentlicher Beamter in Dienstesausübung.

einen zur Zeit der Tat nocht nicht achtzehnjährigen Angeklagten im Falle seiner Abwesenheit bei sonstiger Nichtigkeit weder verhandelt noch das Urteil gefällt werden darf, ferner die durch Art. III Z. 26 erfolgende Aufnahme der Zitierung des § 459 StPO. in § 468 Z. 2 StPO., sowie die gemäß Art. III Z. 23 in Form eines Zusatzes zu § 460 StPO. ausgesprochene Unzulässigkeit von Strafverfügungen gegen Personen, die zur Zeit der Tat das achtzehnte Lebensjahr nicht vollendet haben.

d) Notwendige Verteidigung.

Der § 41 StPO. soll durch Art. III Z. 2 dahin ergänzt werden, daß Angeklagten, die das achtzehnte Lebensjahr nicht vollendet haben, auch vor dem Gerichtshofe erster Instanz ein — ev. vom Amts wegen beizugebender — Verteidiger zur Seite stehen muß und daß dem für einen Jugendlichen von Amtswegen bestellten Verteidiger dieselben Befugnisse wie dem Vater, bezw. dem Vormund zukommen; diese Bestimmung wäre dahin zu erweitern, daß der Verteidigerzwang für alle Angeklagten, die zur Zeit der Tat noch nicht achtzehn Jahre alt waren, eingeführt werde.

Über diese geplante Erweiterung der notwendigen Verteidigung, die schon lange gefordert wird, ist wohl kein Wort zu verlieren. Eigentlich wäre nur zu wünschen, daß dieses Prinzip absoluten Anwaltszwangs auch im Übertretungsverfahren zum Durchbruch käme. Für dieses will Art. III Z. 21 dem § 455 StPO. als 4., 5. und 6. Absatz folgende (gemäß der durch Art. III Z. 28 beabsichtigten Ergänzung des § 371 StPO. konsequenterweise auch für das Berufungsverfahren geltende) Bestimmungen beigefügt wissen:

„Einem Angeklagten, der das achtzehnte Lebensjahr nicht vollendet hat, ist durch das Gericht ein Verteidiger für die Hauptverhandlung von Amts wegen beizugeben, wenn der gesetzliche Vertreter an der Straftat beteiligt ist oder wenn die geringere geistige Entwicklung des Jugendlichen eine solche Maßnahme notwendig oder zweckmäßig erscheinen läßt und nicht anderweitig für dessen Verteidigung gesorgt ist. Falls die Bestellung einer in die Verteidigerliste eingetragenen Person (§§ 39, 42) nicht tunlich ist, können zum Richteramte befähigte Beamte oder andere geeignete Personen, die zur Übernahme der Verteidigung bereit sind, als Verteidiger bestellt werden.

Dem von Amts wegen bestellten Verteidiger kommen hinsichtlich der Rechtsmittel dieselben Befugnisse wie dem Vater oder Vormunde zu.

Im übrigen findet die Beigebung eines Verteidigers von Amts wegen oder eines Armenvertreters nicht statt."

Gegen diesen relativen Anwaltszwang läßt sich gar viel einwenden und es scheint hauptsächlich die Furcht vor einer allzu großen Inanspruchnahme unentgeltlicher Tätigkeit des Anwaltstandes zu dieser Formulierung geführt zu haben. Nur von dieser Erwägung aus kann diese Regelung des relativen Anwaltszwanges Billigung finden; doch werde dem Gesetz eine derartige Form gegeben, daß die „anderen geeigneten Personen" niemals Laien sein dürfen; dies ist sowohl im Interesse der Jugendlichen als auch zur Hintanhaltung der Winkelschreiberei zu verlangen.

e) Prozessuale Stellung der gesetzlichen Vertreter und Verständigung des Vormundschaftsgerichts.

Eine bedeutsame Änderung erfährt die Strafprozeßordnung dadurch, daß den gesetzlichen Vertretern minderjähriger Personen Rechte eingeräumt werden, welche sie in die Lage setzen, auch auf strafprozessualem Gebiet die Interessen der ihnen anvertrauten Personen voll und ganz zu wahren. Das dem Entwurf in dieser Hinsicht zugrundeliegende Prinzip findet seinen Ausdruck in Art. III Z. 5, der den § 83 StPO. in nachstehender Weise ergänzt:

„Von der Einleitung einer Voruntersuchung, der Verhängung einer Verwahrungs- oder Untersuchungshaft, von der Erhebung einer Anklage und von der Anordnung einer Hauptverhandlung oder Berufungsverhandlung gegen Minderjährige ist, sofern dies ohne Verzögerung des Verfahrens geschehen kann, deren gesetzlicher Vertreter derart rechtzeitig zu benachrichtigen, daß ihm Gelegenheit gegeben ist, von seinen ihm zustehenden Rechten Gebrauch zu machen. Von der Verurteilung sind der gesetzliche Vertreter und das Vormundschaftsgericht zu benachrichtigen.

Ist der gesetzliche Vertreter der Beteiligung an der strafbaren Handlung des Minderjährigen verdächtig, so haben die vorgeschriebenen Benachrichtigungen an ihn zu unterbleiben und es ist zum Zwecke der nötigen Vorkehrungen im Sinne der §§ 169, 176 bis 178, 218 und 254 a. b. G. B. das Vormundschaftsgericht zu benachrichtigen.

Die Benachrichtigung des Vormundschaftsgerichtes hat ferner zu erfolgen, wenn der gesetzliche Vertreter wegen einer an seinem Pflegebefohlenen verübten strafbareu Handlung verurteilt wird, oder wenn sich ergibt, daß der gesetzliche Vertreter seine Erziehungs- oder Unterhaltungspflichten vernachlässigt oder daß ein Jugendlicher zum Bettel oder zu einem unsittlichen Lebenswandel verleitet oder verwendet wurde, sowie überhaupt in allen Fällen, in denen eine Vorkehrung

oder Vorsorge des Vormundschaftsgerichtes notwendig oder nützlich erscheint."

Auch hier sollte nicht das Alter des Beschuldigten zur Zeit des Prozesses, sondern zur Zeit der Prozeßeinleitung maßgebend sein; denn sonst könnte es sich gar leicht ereignen, daß dem gesetzlichen Vertreter die ihm durch den Entwurf zugedachten Rechte nur bis zu einem gewissen Prozeßstadium zustehen und er mitten im Prozeß gewissermaßen automatisch abtreten muß, was gewiß ganz zwecklos wäre. Auch sollte mit Rücksicht auf die Natur des Strafrechts als jus publicum der Ausdruck „Minderjährige" durch „Personen, die das vierundzwanzigste Lebensjahr nicht vollendet haben," ersetzt werden. Daß aber unter allen Umständen in den zitierten Bestimmungen des Entwurfs ein ganz bedeutender Fortschritt liegt und ein durch und durch moderner Gedanke sich verkörpert, ist unbestreitbar.

Die einzelnen Rechte des gesetzlichen Vertreters sind folgende: Er kann während des Vorverfahrens Beweisanträge stellen und während des Vorverfahrens oder später die Aufhebung der Verwahrungs- oder Untersuchungshaft des Beschuldigten beantragen (Art. III Z. 3: § 45a StPO.); in der Hauptverhandlung, der in dieser Hinsicht die Berufungsverhandlung in Übertretungsfällen gleichsteht (Art. III Z. 29: Ergänzung zu § 473 StPO.), kann der gesetzliche Vertreter ebenfalls Beweisanträge stellen und tatsächliche Umstände anführen, die für die Beurteilung der Sache von Wert sein können (Art. III Z. 9: Ergänzung zu § 246 StPO.). Dem gesetzlichen Vertreter stehen gegen die Zurückweisung seiner Anträge dieselben Rechtsmittel wie dem Beschuldigten und zwar selbst gegen dessen Willen zu (Art. III Z. 3), insbesondere das Recht des Einspruchs gegen die Anklageschrift (Art. III Z. 7: Ergänzung zu § 209 StPO.), sowie gegen die Strafverfügnng (Art. III Z. 24: Ergänzung zu § 264 StPO.); warum nicht auch gegen Versäumnisurteile, ist allerdings nicht einzusehen. Hier liegt vermutlich ein Redaktionsversehen vor, das mit Leichtigkeit behoben werden kann.

f) Verwahrungs- und Untersuchungshaft.

Volle Zustimmung verdient auch der durch Art. III Z. 6 geplante Zusatz zu § 184 StPO.:

„Jugendliche Untersuchungsgefangene im Alter bis zum vollendeten achtzehnten Lebensjahre sind jeder für sich allein zu verwahren. Eine Ausnahme darf nur aus Rücksicht auf die Gesundheit des Gefangenen auf Grund ärztlicher Anordnung vom Richter zugelassen werden. Auch im sonstigen Verkehr des Gefangenhauses ist

die Trennung der Jugendlichen von andern Gefangenen derart durchzuführen, daß jede Berührung zwischen ihnen ausgeschlossen ist."

Der Unterschied von der lex lata, die die Untersuchungshaft „soviel als möglich" im Einzelhaft vollstreckt wissen will, liegt in der obligatorischen Natur dieser Bestimmung.

g) Ausschluß der Öffentlichkeit.

Durch Art. III Z. 8 sollen in die StPO. nach § 231 folgende Bestimmungen als § 231a eingeschaltet werden:

„Gegen einen Angeklagten, der das achtzehnte Lebensjahr nicht vollendet hat, findet die Hauptverhandlung stets unter Ausschluß der Öffentlichkeit statt; dies gilt auch dann, wenn Erwachsene mitangeklagt sind, vorausgesetzt, daß nicht die Verhandlung gegen sie abgesondert geführt werden kann (§ 57). Außer den Personen, die in § 230 dieses Gesetzes und in Artikel IV, §§ 3 bis 5 des Gesetzes vom . . . . . ., RGBl. Nr. . ., betreffend die strafrechtliche Behandluug und den strafrechtlichen Schutz Jugendlicher, bezeichnet sind, können die Eltern und Pflegeeltern, der Vormund und der Arbeitgeber des Angeklagten bei der Verhandlung anwesend sein.

Die Verkündung des Urteils findet gleichfalls unter Ausschluß der Öffentlichkeit statt, wenn durch die Öffentlichkeit die Besserung oder das Fortkommen des Angeklagten gefährdet würde oder wenn das Urteil bloß eine Ermahnung erteilt oder der Vollzug der Strafe bedingt ausgesetzt wird.

Das Erkenntnis auf Ausschluß der Öffentlichkeit der Verhandlung oder der Urteilsverkündung bedarf nicht der schriftlichen Ausfertigung.

Die öffentliche Verlautbarung des Inhalts einer nicht öffentlichen Verhandlung oder eines nicht öffentlich verkündeten Urteiles ist untersagt."

Durch diese Bestimmung wird nicht nur in einen der leitenden Grundsätze des modernen Strafverfahrens, sondern auch in die Verfassung (Art. 10 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, RGB. Nr. 144 über die richterliche Gewalt) eine mächtige Bresche geschlagen, und dies vielleicht mehr, als erforderlich oder wenigstens angezeigt ist. An sich betrachtet ist die Durchbrechung des Prinzips der Öffentlichkeit Jugendlichen gegenüber zu rechtfertigen. „Denn einerseits ist es", wie schon 1895 Otto Friedmann in seiner Schrift „Geheime Verhandlung und Wahrung von Geheimnissen im gerichtlichen Verfahren" treffend ausgeführt hat, „in der Tat richtig, daß in dem Gedanken, vor der ganzen Welt im Gerichtssaale eine Heldenrolle zu spielen, mitunter ein Ansporn für die — leider in steter

Zunahme begriffenen — Verbrechen Jugendlicher gelegen ist, und andererseits wird durch die Öffentlichkeit des Verfahrens nur allzuleicht die ganze künftige Lebensstellung infolge Eines unüberlegten Streiches auf das Spiel gestellt. Der Ausschluß der Öffentlichkeit ist aber hier ziemlich unbedenklich, weil im Gegensatz zu ähnlichen rücksichtswerten Fällen hier durch die Fixierung einer ziffernmäßigen Altersgrenze . . . die Abgrenzung der Ausnahmen sich präzise vollziehen läßt und weil bei den von Jugendlichen verübten Verbrechen nach deren überwiegenden Charakter nicht in gleichem Maße ein allgemeines Interresse an öffentlicher Erörterung besteht, wie bei den Verbrechen Erwachsener." Gegen den Grundsatz des Entwurfs, die Strafrechtspflege über Jugendliche unter Ausschluß der Öffentlichkeit auszuüben, ist gewiß nicht nur nichts einzuwenden, sondern sogar eine Änderung des Entwurfs in der Richtung zu wünschen, daß nicht das Alter des Angeklagten zur Zeit der Verhandlung, sondern das zur Zeit der Tat maßgebend sei. Keineswegs wird durch den Ausschluß der Öffentlichkeit die Rechtspflege leiden; denn einerseits wird der Kreis der Personen, die gemäß § 230 StPO. zu geheimer Verhandlung Zutritt haben, bedeutend erweitert, andererseits für die Verteidigung Jugendlicher in ausgiebigerem Maße als bis jetzt Vorsorge getroffen.

Allein es kann nicht gebilligt werden, daß auch gegen Erwachsene einzig und allein aus dem Gründe der Konnexität mit Jugendlichen geheim verhandelt werde. „Sind solche gemeinsam mit Jugendlichen angeklagt, so wird," wie Friedmann sagt, „allerdings die Rücksicht auf Letztere eine geheime Prozedur für die Ersteren nicht zu rechtfertigen vermögen — wohl aber wird diese Rücksicht genügen, um eine Absonderung der Verhandlung im Sinne der §§ 57 und 58 behufs geheimer Durchführung der gegen Jugendliche anzuberaumenden zu verfügen." Der Entwurf allerdings knüpft den Ausschluß der Öffentlichkeit gegen mitangeklagte Erwachsene an die Voraussetzung, „daß nicht die Verhandlung gegen sie abgesondert geführt werden kann (§ 57)"; aber gerade diese Fassung ist recht bedenklich, da sie von der durch keine Bestimmung des geltenden Strafprozeßrechts zu rechtfertigenden Annahme ausgeht, daß es Fälle gibt, in denen gegen mehrere Täter nur in gemeinsamem Verfahren verhandelt werden darf. Darum würde es sich empfehlen, bei Konnexität von Strafsachen Jugendlicher und Erwachsener im Gesetz anzuordnen, die Hauptverhandlung gegen diese von der gegen jene abgesondert durchzuführen.

Daß unter Umständen auch die Urteilsverkündung unter Ausschluß der Öffentlichkeit stattfinden kann, ist nur die Folge der

Tendenz, die Öffentlichkeit aus Schonung für den Angeklagten auszuschließen.

Nur den letzten Absatz des § 231 a möchten wir etwas modifiziert sehen, da das generelle Verbot, ein nicht öffentlich verkündetes Urteil zu verlautbaren, nicht zu empfehlen ist. Ganz abgesehen davon, daß es Fälle gegeben hat und auch in Zukunft geben kann, in denen in der Flucht in die Öffentlichkeit die ultima ratio der Verteidigung liegt darf man doch zumindest der wissenschaftlichen Kritik nicht in dieser Weise den Mund verbinden; freilich kann eine wissenschaftliche Erörterung darauf verzichten, die Angeklagten mit Namen zu nennen. Darum würde es wohl genügen, wenn lediglich die öffentliche Verlautbarung unter Namensnennung verboten, dieses Verbot aber auch auf meistens recht überflüssige Abkonterfeiung jugendlicher Übeltäter ausgedehnt würde.

h) Die Stellung des Privatanklägers.

Teils nur in einem losen, teils in gar keinem Zusammenhange mit dem übrigen Inhalt des Entwurfs sind jene Bestimmungen, die Art. III Z. 4 dem § 50 StPO. als 3. und 4. Absatz beifügen will; in einem losen Zusammenhang insofern, als hier die den Jugendlichen als Privatanklägern zugedachte Stellung geregelt wird, in gar keinem Zusammenhang insoweit, als diese Bestimmungen in gleicher Weise auch für Geisteskranke zu gelten haben.

Für Jugendliche unter achtzehn Jahren, sowie für Personen, die wegen Geisteskrankheit unter Kuratel stehen, soll das Recht zur Privatanklage, sofern das Strafgesetz nichts anderes bestimmt, durch deren gesetzliche Vertreter ausgeübt werden. Bei Interessenkollision ist — unter Hinweis auf das Zivilrecht — ein Kollisionskurator zu bestellen. Diese Bestimmungen über die Privatanklage haben auch für die Privatbeteiligung zu gelten.

Minderjährige über achtzehn Jahre können ihre Rechte als Privatankläger und als Privatbeteiligte selbständig wahrnehmen, bezw. durch einen Verteidiger in ihren Namen wahrnehmen lassen. „Letztere Befugnis steht auch Minderjährigen zu, die das erwähnte Alter noch nicht erreicht haben, wenn sie nach dem Strafgesetze zur selbständigen Ausübung des Klagerechtes berechtigt sind", wodurch jedoch die zivilrechtlichen Bestimmungen über die Voraussetzungen und den Umfang der Verpflichtungen aus dem Bevollmächtigungsvertrage nicht berührt werden.

Ob es notwendig ist, für die strafprozessuale Stellung Geisteskranker als Privatankläger, bezw. Privatbeteiligte besondere Normen

zu schaffen, sei dahingestellt. In dieser Hinsicht sowie bezüglich Minderjähriger als Privatbeteiligter dürften wohl schon de lege lata die Bestimmungen des bürgerlichen Rechts anwendbar sein und wenn die Praxis, wie gerne zugegeben sei, vielfach anderer Ansicht ist, so sei demgegenüber daraufhingewiesen, daß hier Abhilfe zu schaffen zunächst eine Sache der Judikatur wäre, die im Wege der Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes gar leicht zu einer autoritativen Äußerung veranlaßt werden könnte. Meint trotzdem die Regierung, daß mit den bestehenden Normen nicht auszukommen sei, so liegt ja gewiß nichts daran, wenn diese Streitfragen der Praxis durch die Legislative gelöst werden.

Allein an der gegenwärtigen Stellung des Minderjährigen als Privatanklägers sei nicht gerüttelt. Daß diese Frage strittig war, sagen allerdings die erläuternden Bemerkungen; daß sie es noch ist, kann jedoch nicht behauptet werden, da bereits seit langer Zeit die Praxis die selbständige Ausübung des Privatanklagerechts lediglich von der vollendeten Mündigkeit abhängig macht. Und dafür, daß es auch pro futuro so bleibe, sprechen folgende Erwägungen. Ohne die weitgehenden grundsätzlichen Unterschiede zwischen Zivil- und Strafprozeß irgendwie verkennen zu wollen, soll doch auch für letzteren daran festgehalten werden, daß, wer passivprozeßfähig ist, auch die aktive Prozeßfähigkeit haben soll. Gewiß soll für (mündige) Minderjährige der gesetzliche Vertreter einschreiten dürfen; aber obligatorisch soll diese Bestimmung nicht sein. Gegen eine derartige konkurrierende Möglichkeit der Ausübung des Privatanklagerechts ist gewiß nichts einzuwenden; aber soll die Selbständigkeit hiezu dem Jugendlichen genommen werden? Man denke nur an unsere jugendlichen Hilfsarbeiter, deren Zivilprozeßfähigkeit in ihren meisten Angelegenheiten angesichts des § 2 ZPO. nicht bestritten werden kann. In solchen Zivilsachen, denen eine eminente wirtschaftliche Bedeutung innewohnt, kommt den Minderjährigen das jus standi in judicio zu; wenn aber solch ein Jugendlicher beschimpft wird, dann soll es nicht von ihm allein abhängen, ob er die richterliche Entscheidung anrufen darf? Im Kampf ums tägliche Brot die Leute selbständig angestrengt arbeiten lassen, bei Angriffen auf ihre Ehre, die oft ihr Alles, mitunter gar die condicio sine qua non ihres Berufs ist, ihnen die Selbständigkeit nehmen, diese Leute, die zielbewußt und strebsam arbeiten, oft sogar ihre Angehörigen unterstützen, dann, wenn ihre Ehre verletzt ist, auf einmal nicht nur coram publico bevormunden, sondern direkt von der Laune und Bequemlichkeit ihres gesetzlichen Vertreters derart abhängig machen,

daß, wenn dieser den Termin verschläft, sein Sohn oder Mündel noch Prozeßkosten zu zahlen hat, das ist ein allerdings kolossaler Widerspruch, ganz unvereinbar mit dem in unsern Tagen so gepriesenen Grundsatz der „Erziehung zur Mannhaftigkeit." Und darum wäre es wohl besser, wenn Art. III Z. 4, dessen Bestimmungen ohnedies, wie auch die erläuternden Bemerkungen zugeben, „nur in einem losen Zusammenhange mit dem übrigen Inhalte des Entwurfes stehen" und dessen besondere Hervorhebung jener Fälle, in denen ungeachtet der vorgeschlagenen Neuerung auch Minderjährige unter 18 Jahren „nach dem Strafgesetze zur selbständigen Ausübung des Klagerechtes berechtigt sind", recht unverständlich ist, einfach gestrichen würde.

* * *

Haben die letzten Bemerkungen zu der Ansicht geführt, daß der Entwurf den Umfang der Materie zu weit faßt, so können wir uns der Erwägung nicht verschließen, daß er manches Problem ungeregelt und somit manche Streitfrage aufkommen läßt.

Hierbei sei an die Bedeutung einer Verurteilung im Ausland gedacht. Welchen Einfluß wird diese für die Rehabilitation, sowie für die Fragen, ob richterliche Ermahnung anstatt Strafe, ob bedingter Straferlaß und bedingte Entlassung nach inländischem Recht zulässig sein sollen, haben? Diese Fragen können keineswegs durch den Hinweis darauf aus der Welt geschafft werden, daß das österreichische Strafgesetz auf den Inländer ohne Rücksicht auf die Natur und den Begehungsort des Delikts Anwendung zu finden habe. Man denke nur an folgende Möglichkeiten: Dem jugendlichen Inländer wurde im Ausland bedingter Straferlaß zuteil, obwohl nach österreichischem Recht keine Voraussetzungen hiezu vorlagen. Oder der ausländische Jugendliche wurde im Ausland verurteilt und ist in der Folge Inländer geworden. Oder ein ausländisches Gericht hat einen jugendlichen Inländer verurteilt, dem hierzulande ein Strafausschließungsgrund zustatten gekommen wäre. Gilt in all diesen Fällen jemand im Inland als vorbestraft? Hat er jeden Anspruch auf die den Jugendlichen begünstigenden Maßnahmen verwirkt? Im Rahmen dieser lediglich der Kritik des Entwurfs geltenden Ausführungen scheint es von ziemlich nebensächlicher Bedeutung zu sein, wie man diese Fragen löst, gegenüber der Forderung, daß der Entwurf diese Fragen nicht ungeregelt lasse.

Bedauerlich ist es auch, daß die vielfach aufgestellte Forderung nach Zulässigkeit ratenweiser Abstattung von Geldstrafen [1]) nicht be-

---

1) Dies wäre ebenfalls ein Grund dafür, die Rehabilitationsfrist nicht erst mit dem dem völligen Erlag der Geldstrafe folgenden Tag beginnen zu lassen.

rücksichtigt wurde. Wenn wirklich die redliche Absicht besteht, Jugendliche, die geringfügigere Delikte begangen haben, vor dem verderblichen Einfluß jener Gesellschaft, die gerade die bezirksgerichtlichen Gefängnisse, in welchen die Durchführung des Prinzips der Individualisierung bekanntlich die meisten Schwierigkeiten zu überwinden hat, bevölkert, zu bewahren, dann darf im Entwurf eine Bestimmung nicht fehlen, durch welche pro futuro die nicht zu billigende Erscheinung beseitigt werde, daß die gerichtlich zuerkannte Geldstrafe durch die zwingende Macht der Armut in Haft verwandelt werde.

* * *

Kann man dem vorliegenden Entwurf auch nicht in allen Einzelheiten zustimmen (dieses Los teilt er mit jedem Entwurf), so vermag dies doch an der Tatsache nichts zu ändern, daß wir es mit einer Vorlage zu tun haben, die eine Fülle wahrhaft moderner Reformwünsche zu verwirklichen ehrlich bestrebt ist und daher Zustimmung verdient. Unter günstigen Auspizien ist der Entwurf entstanden; aus den einmütigen Bestrebungen eines Kinderschutzkongresses, bei dessen eifriger Arbeit jeder politische Gegensatz verstummte, ist dieser Entwurf hervorgegangen. So sehr ein Pessimismus angesichts so manches resultatlos abgetanen Strafgesetzentwurfs gewiß berechtigt sein mag, möge er doch angesichts dieser Vorlage nicht platzgreifen. Wenn es gelingt, diesen Entwurf zum Gesetz zu machen, dann ist nicht nur frisches Grün um das alte Gemäuer des österreichischen Strafgesetzes geschlungen, sondern dann ist auch der künftigen Strafgesetzreform im besten Sinne des Wortes vorgearbeitet und zwar in einer Weise, welche die gegenwärtig schwer zu widerlegende Behauptung, daß die österreichische Strafgesetzgebung rückständig sei, in das Reich der Fabel verweist.

Kleinere Mitteilungen.

Von Medizinalrat Dr. P. Näcke.

1.

Sexuelle Perversitäten bei Tieren. Auf dieses Thema, das ich schon wiederholt behandelte, zurückzukommen veranlaßt mich das kürzlich erschienene, vortreffliche Buch von R. Müller: Sexualbiologie etc. (Berlin, Marcus 1907), worin ziemlich eingehend darüber berichtet wird. Mit Recht mahnt Verf. überall zur größten Vorsicht bei Deutung der Tierpsychologie, da nur zu leicht hier Anthropomorphismus mit unterläuft. Leider ist er selbst dieser Gefahr nicht ganz entgangen! So spricht er z. B. (S. 49) von „Notzuchtsakten" z. B. beim Truthahn. Hier liegt bloß wieder Analogie, nicht Identität vor. Das Tier hat keine Ahnung davon, was Notzucht ist. Es ist hier nur Exzeß des Geschlechtstriebs oder Unmöglichkeit solchen zu befriedigen. Darauf beruhen wahrscheinlich auch die Begattungsakte zwischen Stieren und Stuten, also zwischen verschiedenen Tierarten. Müller meint, daß die Domestikation daran schuld sei, weil sie die Nervenreizbarkeit erhöhe. Dem ist wahrscheinlich so. Verf. spricht weiter von sadistischen Akten. „Normal scheint der Sadismus bei manchen niederen Tieren" (S. 50), wo bei der Begattung die Weibchen sich am Männchen vergreifen, so bei der Spinne, dem Krebse. Auch das Beißen der höheren Tiere während der Begattung ist bekannt und Verf. scheint sie für sadistische Akte zu halten. Das sind sie aber nicht, da sie nur den Ausdruck höchster Wollust darstellen. Echter Sadismus wie Masochismus scheint bei Tieren nicht vorzukommen. Jener ersetzt entweder den Koitus ganz oder bildet erst einen Reiz zum folgenden Akte, gewiß nur selten den Abschluß desselben, was dann aber nur Ausfluß der exzessiven Erregung darstellt. Das Beißen etc. bei Tieren (auch bei Menschen), findet aber bloß während des Aktes statt, nie vorher, ist also kein echter Sadismus. Auch echte Homosexualität ist bis jetzt bei Tieren nicht sicher nachzuweisen. Wohl kommt es z. B. vor (S. 52), daß bei Mangel oder Fehlen des anderen Geschlechts gewisse Kühe „eine geschlechtlich aktive Rolle bei ihren Genossinnen" übernehmen, oder bei Gänsen, Enten, Fasanen ähnliches beobachtet wird (die sogen. Hahnenfedrigkeit). Letztere Fälle erklärt Verf. als einen Akt der Notwehr, was offenbar ganz falsch ist. Es ist nur ein Exzeß der libido, unterstützt durch einen maskulinen Typus, also Durchbruch des anderen Geschlechtskomponenten. Solche Akte erwähnt Verf. (S. 181 ff.) bei niederen und höheren Tieren unter bestimmten Umständen (Fehlen von Weibchen z. B.) und hält echte Homosex. für immerhin möglich. Ich kenne keinen solchen Fall von echter Päderastie, d. h.

coitus in anum, auch nicht bei Insekten, wie Sektionen bewiesen. Verf. glaubt mit Recht, es könne sich (er spricht allerdings von einem bestimmten Falle) auch um blinde geschlechtliche Gier handeln. Das sehen wir, meine ich, namentlich in den Fällen, wo brünstige Hunde, wenn keine Hündinnen zur Stelle sind, koitusartige oder onanistische Bewegungen an Menschen (Männern oder Frauen) und sogar an Bäumen vollziehen. Man müßte also beweisen, daß bei Tieren eine wirkliche gleichgeschlechtliche Empfindung sie zu solchen Akten triebe und nicht bloße Gier. Dieser Beweis ist wohl überhaupt nicht zu erbringen, da man nicht weiter in die Tierpsyche eindringen kann. Schon der Umstand spricht dagegen, daß wohl alle Tiere, bei denen angeblich homosexuelle Akte beobachtet wurden, zugleich bei passender Gelegenheit normal geschlechtlich sich verhielten. Es wäre hier höchstens bisexuelles Empfinden einzuwenden. Man sieht jedenfalls, daß, mit Ausnahme der Onanie, bisher keine einzige sexuelle Perversion und Perversität bei Tieren einwandsfrei aufgezeigt worden ist, wir also vorläufig nicht berechtigt sind zu sagen, die Wurzel dieser Aberrationen reichten bis zum Tiere herab. Es handelte sich bisher immer nur um Analogie, nicht Identität.

2.

Meuterei in einer Zentralanstalt für geisteskranke Verbrecher. Unter den verschiedenen diesem Unterbringungssysteme anhaftenden Nachteilen steht nicht an letzter Stelle die Meuterei. So lesen wir z. B. kürzlich (vom 25. Aug. 1907) in den „Dresdner Nachrichten“ folgendes:

„Im Hospital für geisteskranke Verbrecher des Staates Newyork in Dannemora kam es zn einer gefährlichen Meuterei. Die Kranken verbarrikadierten sich in den Schlafsälen und versuchten die Mauer zu durchlöchern, um die Flucht zu ergreifen. Es entspann sich ein zweistündiger Kampf zwischen den tobenden Meuterern und den Aufsehern. Diesen gelang es, unterstützt durch eine große Anzahl Bewohner des Ortes, die Wahnsinnigen zu überwältigen. Ein Irrsinniger wurde getötet, dreißig wurden verwundet.“

Man sieht, die Sache war ernsthaft genug und ist gewiß dort nicht zum ersten Male beobachtet worden, ebenso wie in Matteawan, der zweiten neuen Anstalt für geisteskranke Verbrecher und verbrecherische Irre. Die Einrichtungen sind gut, aber doch für solche Insassen nicht genügend. Jedenfalls kennt man dort nicht die ausgedehnte Bettbehandlung und kleinere Räume, wie sie gerade für solche Kranke nötig sind. Auch Broadmoor läßt hierin viel zu wünschen übrig und daher waren, früher wenigstens, Komplotte etc. an der Tagesordnung. Auch heute wird es kaum anders geworden sein, zumal diese und die amerikanischen Anstalten chronisch überfüllt sind. Von den schlecht eingerichteten italienischen sind allerlei Nachteile von vornherein verständlich. Auch betonen fast alle Zentralanstalten, daß es für Aerzte und Pflegepersonal durchaus keine Annehmlichkeit ist, mit solchen Elementen zu verkehren. Hier gilt es vor allem: divide et impera, d. h. nur möglichst kleine Abteilungen zu schaffen, viel Einzelzimmer, einige feste Isolierzellen und besonders ausgedehnte Bettbehandlung für solche, die nicht beschäftigt werden können. Nicht zuletzt

auch viel gutes und gut bezahltes Personal! Dann wird es gehen, aber sicher nie so glatt wie in einer gewöhnlichen Irrenanstalt und Komplotte etc. werden sich nie ganz vermeiden, freilich dann leichter unterdrücken lassen.

3.

Muttermal und Diebstahl. von Bülow berichtet in seinem schönen Aufsatze zum Geschlechtsleben der Samoaner (Anthropophyteia IV, 1907, p. 90), daß wenn eine Schwangere etwas stiehlt, dies „irgendwo in schwarzer Farbe sich auf dem Körper des demnächst geborenen Kindes abzeichnen und so die Untugend der Mutter offenkundig machen" würde. Verf. sah selbst auf der ganzen linken unteren Seite des Rumpfes einer Frau ein schwarzes Muttermal, von dem die Eingeborenen sagten, es sei die Zeichnung des Leberlappens eines Schweines, das die Mutter entwendet und gegessen habe. Muttermale erregten von jeher die Phantasie, doch spielt dabei meist dämonischer Einfluß mit, Behexung. Bei den Samoanern dagegen ist es Strafe. Ob Aehnliches sonst noch vorkommt, weiß ich nicht.

4.

Gibt es Rassenunterschiede in den Tätowierungen? Im Zentralbl. für Anthrop. 1907, S. 331, untersuchte Verbaeck ca. 5000 Personen in der prison des Minimes zu Brüssel, keine eigentlichen Verbrecher. Er konstatierte Unterschiede der Tätowierungen je nach den Nationalitäten. In dem Referate daselbst (von Buschan) heißt es: „Die französische Tatuierung ist üppig, lebhaft, wenig sorgfältig ausgeführt, abwechselnd amüsant, sarkastisch, rachgierig oder lasterhaft, charakterisiert durch Phantasie und Übertriebenheit sowohl in der Zeichnung, als auch in der Form, hingegen die deutsche Tatuierung korrekt, kalt, steif von vorzüglicher Ausführung, dezent in der Form wie in der Bedeutung, mechanisch. Verf. erblickt in diesen Verschiedenheiten einen Ausdruck der Psychologie beider Völker. Die belgische Tatuierung endlich ist bescheidener, häßlicher, weniger geistreich, dafür aber naiver und aufrichtiger, mehr von religiösem Gefühl zeugend. Daher finden wir hier militärische Embleme und Inschriften, Initialen von Eltern und Freunden, Erinnerungen an die Liebe, ferner Abzeichen des Sports, der Hahnenkämpfe, der Taubenliebhaberei u. a. m." Leider sind zu wenig Fremde im Verhältnis zu Einheimischen untersucht worden, um so wichtige Schlüsse zu gestatten. Man sollte dies an eigentlichen Verbrechern und zwar nach den einzelnen Kategorien und Bildungsgraden, an möglichst großem und der Zahl nach gleichem Material untersuchen. Die Ansicht des Verfassers hat allerdings viel Bestechendes. Wer z. B. die z. T. schönen Tätowierungen in dem Werke Perrier's: les criminels (Paris, Lyon 1900) mit den einfachen, phantasielosen bei Baer (der Verbrecher) vergleicht, wird wohl zu obigem Resultate gelangen müssen. Übrigens sind die französischen Tätowierungen, die ich kenne, durchaus nicht wenig sorgfältig ausgeführt. Bei den Romanen überhaupt scheinen rachsüchtige und pornographische Darstellungen häufiger als bei den Germanen zu sein. Wenn die Belgier nach Verf. eine Mittelstellung einnehmen, so ist es wohl durch die Zusammensetzung des romanischen und germanischen Elements. Beide müssen getrennt werden, um für die Psychologie der Romanen und Germanen Verwendung zu finden. Verf. spricht

endlich von „erblicher“ Tätowierung. Das ist ein ganz falscher Ausdruck. Selbst wenn Vater und Sohn tätowiert sind, so ist von Erblichkeit keine Rede, nur von Nachahmung im gleichen Milieu, allenfalls bei ähnlicher psychopathischer Konstitution.

5.

Erotische Tätowierungen. In dem von Dr. Krauß in Wien herausgegebenen ganz ausgezeichneten Werke: Anthropophyteia, Bd. IV, 1907 (Leipzig, Deutsche Verlagsaktiengesellschaft), S. 75 ff. hat Lüdecke sehr interessante Beobachtungen über den obigen Gegenstand gemacht, allerdings nicht ohne hier und da in den Schlüssen zu weit zu gehen. Er behauptet vor allem: „die Tätowierung als sekundärer künstlicher Geschlechtscharakter tritt auf teils bei lediglich vorhandener Libido, teils bei starker Potenz und Libido“ [1]). Er führt hierfür Beispiele auf, besonders Athleten und Artisten. Das ist viel zu weit gegangen! Gerade diese Klasse hält sich meist von Bacchus und Venus möglichst fern, weil sie für die Ausübung ihres Berufs Nachteile befürchten, und das sicher oft mit Recht. Da es schwer hält, die richtige Mitte zu finden, ziehen sie es vor lieber ganz abstinent zu sein. L.'s Beispiele sind also Ausnahmen! Noch viel öfter treten obige Charaktere ohne Tätowierung auf, wie wir alle Tage sehen können. Ob die Tätowierung, wie weiter L. sagt, vor allem (beim Manne) ein „Symbol der Stärke und Grausamkeit“ ist, erscheint mir sehr zweifelhaft. Oft sind ganz schwächliche Männer tätowiert und starke nicht! Ob die Stärke durch erotische Bilder noch erhöht wird, ist mir ebenso fraglich, wie daß Pelzwerk, Juwelen, Haarfrisur usw. des Weibes direkt auf sexuelle Anomalien des Mannes hinweisen sollen. Daß die Japaner meist tätowiert sind, spricht auch noch lange nicht für ihre starke Geschlechtslust. Diese scheint vielmehr geringer zu sein als bei den Chinesen und ihre sexuelle Moral ist sogar, wie Krauß in seinem ausgezeichneten Buche über das Geschlechtsleben in Japan jüngst zeigte, durchaus keine niedrige. Lüdecke behauptet auch, daß bei Matrosen und Arbeitern der Hintere „sehr häufig“ tätowiert sei. Ich behaupte das Gegenteil. Ich habe solches speziell bei Arbeitern noch nie gesehen. Das Fazit ist also: die libido mag bei den erotischen Emblemen mitspielen, mehr aber wirken hierbei andere Faktoren, wie Nachahmung, Langeweile, Renommage usw.

6.

Das Zu-Tode-Kitzeln. Herr A. Abels schrieb mir aus München den 2. Nov. 1907 folgendes: „H. Ellis Gattenwahl p. 18 spricht über das „Kitzeln zu Tode“. Halten Sie das für möglich? . . . . Diese (sc. die berüchtigte Giftmischerin Tofana) soll (der Sage nach) c. nach Halle: Gifthistorie 1707, Menschen an Füßen aufgehängt, diese, Hände und Seiten gekitzelt haben. Endlich bedeckt ein Tau von brennendem Angstschweiß die fliegende Brust, die tödliche Beklemmung, der fehlende Atem wird erstickend, und es erfolgen gewaltsame Zuckungen usw. Dem langsam Sterbenden steigt ein wilder Schaum der Wut aus dem Munde herauf und diesen sammelt die . . . . Furie in ein Gefäß. Also einerseits den

1) Dieser Satz ist im Texte fast ganz gesperrt gedruckt.

Speichel, anderseits den abgekratzten Angstschweiß. Beide „Gifte" lassen keine Spuren zurück. Das ist natürlich Phantasie, aber soweit es den Speichel anbetrifft, ein Ideechen Realität. Was sagen Sie dazu?" Nun ist sicher das zu Tode kitzeln keine bloße Chimäre gewesen. Im 30jährigen Kriege geschah es oft und zwar so, daß man dem Bauer usw. die Fußsohlen mit Salzlake bestrich und sie von Ziegen ablecken ließ. Ähnliches (aber nicht durch Ziegen) geschah in den Albigenserkriegen. Noch heutzutage wird im Oriente davor gewarnt, als Einzelner in die Nähe von unbewachten Ziegenherden zu kommen, da diese den einsamen Wanderer überfallen und in ihrem Salzhunger förmlich zu Tode lecken (die Haut ist immer etwas salzig schmeckend!). Die Summation der peripheren Reize, die an gewissen Stellen, wie gerade an den Fußsohlen, das Kitzelgefühl auslösen, ist so groß, daß sehr wohl reflektorisch Herzshok und damit Tod eintreten kann. Daran ist nicht mehr zu zweifeln!

Ob die berüchtigte Giftmischerin Tofana wirklich Menschen in der besagten Weise zu Tode gekitzelt hat, weiß ich nicht. In jener barbarischen Zeit wäre es allerdings nicht ganz unmöglich gewesen. Interessant ist für uns die Notiz, daß sie den Schweiß und den Speichel der Sterbenden zu Vergiftungszwecken gesammelt habe. Es fragt sich nun: sind diese Exkrete wirklich giftig? Normaler Schweiß und Speichel ist es für den Menschen bei Einnehmen durch den Mund nicht. Nun ist es allerdings wahrscheinlich, daß durch anhaltende und furchtbare reflektorische Reizung durch das Kitzeln der Stoffwechsel insofern ungünstig beeinflußt würde, als Giftstoffe sich bilden könnten. Ob sie aber derart wären, daß wirklich eine wenn auch nur allmähliche Vergiftung der Menschen eintreten könnte — und die Spezialität der Tofana war es gerade, ganz langsam zu vergiften! — das ist doch mehr als fraglich. Hier könnten Tierexperimente wohl Licht verbreiten, doch wären sie grausam und überflüssig, da die ganze Frage eigentlich nur historisches Interesse hat. Übrigens nehmen viele an, daß die verrufene Aqua Tofana (besonders viel s. Zt. in Italien und Frankreich verwandt) Arsenik enthalten habe. Sicheres weiß man aber wohl darüber nicht. Schweiß und Speichel spielen zwar auch noch jetzt eine gewisse Rolle als Ingredienzen zu abergläubischen Praktiken (besonders Schweiß), doch tritt der Vergiftungsgedanke ganz zurück. Sie sind vielmehr Bannungsmittel, Philtra, und werden auch wohl nur unter normalen Verhältnissen den Menschen entnommen, nicht erst im Sterben usw.

7.

Exhibitionismus und Aberglauben. Krauß sagt in seinem schönen Werke: „Das Geschlechtsleben in Glauben, Sitte und Brauch der Japaner" (Leipzig 1907, Deutsche Verlagsaktiengesellschaft) S. 27 hierüber folgendes: „Wo man die Zumptgötter zur Abwehr böser Geister nicht zur Hand hat, hilft man sich im japanischen Volke durch Entblößung der Geschlechtsteile oder des Gesäßes, oder auch man malt die betreffenden Zeichen ans Haus oder an den zu behütenden Gegenstand. In beiden Fällen ist es ein Exhibitionismus, im ersteren ein vorübergehender, persönlicher, im letzteren ein dauernder sachlicher . . . Hierbei müssen wir uns erinnern, daß das Entblößen der Geschlechtsteile bei vielen Völkern als ein

unfehlbares Mittel angesehen wird, um die Dämonen zu verscheuchen." Freilich bei den Kulturvölkern findet der Brauch nicht mehr statt, aber nach Krauß entblößen z. B. noch jetzt die Südslavinnen ihren Hintern zur Abwehr böser Geister. Bei uns geschieht zwar Ähnliches auch, aber nur als Zeichen tiefster Verachtung [1]), und mir ward einmal erzählt, daß aus gleichem Grunde früher gewisse feudale Grundherren in Mecklenburg coram publico, wenn dies aus Arbeitern etc. bestand, urinierten. Etwas Ähnliches mochte wohl ein Fürst denken, als er sans gêne im Manöver vor dem Publikum sein Wasser abschlug, wie mir glaubwürdigerweise mitgeteilt ward. Schon früher berichtete ich einmal, wie auch bei den Römern Amulette, einen Penis darstellend, gern getragen wurden, und das „fare la fica", wie es noch jetzt in Italien zum Abwehren des bösen Blickes usw. gemacht wird, ist nichts als eine Darstellung des Genitale.

8.

Der „Tropenkoller". Schon früher habe ich denselben einma berührt und finde nun in dem ausgezeichneten Aufsatze von v. Bülow über das Geschlechtsleben der Samoaner [2]) folgende interessante Auslassung: „Das häufige Auftreten des „Tropenkollers" bei Mitgliedern der Kulturvölker ist aber wohl nicht eine Folge der erhöhten Temperatur allein, sondern auch der langandauernden geschlechtlichen Abstinenz während der Seereise und der durch den sonst ungewohnten, fortgesetzten Anblick unbekleideter menschlicher Körper in den Tropenländern bewirkten geschlechtlichen Erregung und hat daher, statt seines euphemistischen Namens „Tropenkoller", im Volksmund den zwar etwas vulgären, dafür aber zutreffenderen Namen „Samenkoller" erhalten. Dieser Zustand hat sich in allen Tropenländern gezeigt und ist nicht bei einzelnen Ständen allein, sondern bei allen Ständen aufgetreten .... Er äußerte sich durch erhöhte Reizbarkeit des Nervensystems, in übertriebener Erregbarkeit des Geschlechtstriebes .... In anderen Fällen zeigte sich übermäßiges Selbstgefühl, welches sich bei hohen Beamten in dem Erlaß unmotivierter Verordnungen („Grußordnungen" usw.) äußerte; bei anderen trat Verfolgungswahn und Denunzianten-Unwesen, unmotivierte Grausamkeit, übertriebenes Ehrgefühl, Weichheit gegen die Eingeborenen, Schärfe gegen die eigenen Landsleute, getrübtes Rechtsbewußtsein und dergleichen in Erscheinung ..." Die Symptome hat v. Bülow im allgemeinen gut getroffen, die Ätiologie aber nicht erschöpft. Zwei wichtige Ursachen, die wichtigsten vielleicht, hat er nämlich vergessen: 1. daß wahrscheinlich die meisten Leute, welche „Tropenkoller" zeigten, psychopathische Personen sind und 2. der Alkohol, dem sie auch in den Tropen huldigten, mithalf. Auch die oft unbeschränkte Macht, das Fehlen von andern Weibern, die Kontrastwirkung mit ihrem Kitzel usw. sind nicht zu unterschätzende Faktoren.

---

1) Als letzte Ausläufer dieser offenbar früher allgemein verbreiteten Anschauung sind jedenfalls gewisse Redensarten anzusehen, die noch im Volke gang und gäbe sind, z. B. „leck' mich doch am A . . . e".

2) In Anthropophyteia etc. Bd. IV, Leipzig, Deutsche Verlagsaktiengesellschaft, 1907, p. 84 ff., speziell p. 86.

9.

Sexuelle Belehrung der Jugend. Dr. Sternthal hat, wie ich einer Notiz in der „Politisch-Anthropologischen Revue 1906, S. 484, entnehme, einen Vortrag vor den Abiturienten aller höheren Lehranstalten Braunschweigs gehalten, der sie vor Eintritt ins freie Leben über Geschlechtskrankheiten und Alkoholismus belehren sollte. Der Berichterstatter wünscht, daß derselbe als Sonderdruck allen Abiturienten überreicht werden sollte. Gewiß ist ihm Recht zu geben und manches Unglück könnte dadurch wohl verhütet werden. Besser freilich wäre es, wenn mindestens schon den Primanern in einer besonderen Stunde über diese Dinge Vortrag gehalten würde, eventuell mit Illustrationen. Ja, angesichts der Tatsache, daß leider in den großen Städten bereits in den mittleren Klassen nicht selten schon Schüler tripperkrank etc. werden, müßten vielleicht schon in diesen Klassen passende Winke gegeben werden, in den untersten Klassen dagegen bez. der Onanie und ihrer eventuellen Gefahren, wobei es wenig ausmacht, wenn man hier etwas stark aufträgt. In Mädchenschulen sollte — am besten seitens einer dazu passenden Lehrerin — nach dem Pubertätsalter gleichfalls eine gewisse Belehrung bez. der sexualia und ihrer Gefahren stattfinden und das ließe sich hier am besten an den hygienischen Unterricht anschließen. Es würde sich auch erwägen lassen, ob die Belehrung von Schülern und Schülerinnen nicht am zweckmäßigsten durch einen älteren Arzt geschehen könnte, vielleicht könnte das der Schularzt besorgen. Entschieden vorteilhaft endlich wäre es, wenn auf Hochschulen aller Art gewisse publica vor allen Semestern über Geschlechtskrankheiten und Alkoholismus gelesen werden könnten, wozu dann selbstverständlich nur die Mediziner berufen wären. Was die Volksschulen betrifft, so wäre das Nötigste vom Lehrer den Schülern in der letzten Klasse mitzuteilen, auch den Mädchen, eventuell durch eine Lehrerin oder die Lehrersfrau. Die Hauptsache sollte als „Merkblatt“ kurz und bündig den Abgehenden ausgehändigt werden, doch würde Mißbrauch damit wohl zu leicht getrieben, weshalb dasselbe besser erst den Soldaten beim Eintritt in den Dienst zu geben wäre. Hier ist es besonders geraten, da bekanntlich leider ein hoher Prozentsatz derselben geschlechtskrank werden und viele dadurch sich, ihre Frauen und ihren Nachwuchs unglücklich machen auf Lebenszeit. Weniger wird man jedenfalls erreichen, wenn man die Erwerbung solcher Krankheiten als Sünde hinstellt, als wenn man, ohne allein die Moral zu betonen, auf die mannigfachen Schäden hinweist, das Verantwortlichkeitsgefühl des einzelnen zu wecken sucht und nicht bloß Abstinenz predigt, die gewiß nur von der Minderzahl befolgt würde, sondern Maßregeln angibt, um den Gefahren einer Ansteckung möglichst zu begegnen. Man sieht also, daß der Mediziner hier meist anders denken und handeln wird, als der Theologe im allgemeinen.

10.

Geschlechtsbestimmung. In einer interessanten Arbeit hat Luise Dr. Robinovitsch [1]) sich mit obigem Thema beschäftigt. Ihre Leit-

1) The Genesis of Sex. The Journal of Mental Pathology, vol. VIII, No. 1. 1906. p. 16 ss.

sätze sind folgende. Die höchste Lebensenergie während der Menstrualzeit entwickelt die Frau ungefähr 10 Tage vor Beginn der Periode. Empfängnis zu dieser Zeit ist geeignet, einen Knaben zu erzeugen. Den jüdischen Vorschriften bez. des Beischlafs ist wahrscheinlich der relative größere Knabenüberschuß zuzuschreiben. In zivilisierten Gegenden nimmt der Überschuß der Frauen ab (noch lange nicht stricte bewiesen! Näcke); dort finden Heiraten auch erst auf der Höhe der größten neuromuskulären Kraft statt. Akademisch gebildete Frauen heiraten später und mehr akademisch Gebildete, als die anderen; sie bringen mehr Knaben hervor als weniger gebildete Frauen. Alle diese Tatsachen lassen sich vernünftigerweise nur so erklären, daß in zivilisierten Ländern der Geist und die neuromuskuläre Kraft höher sind als in den mehr zurückgebliebenen und daß diese hohe Kraftanhäufung sicher einen entschiedenen Einfluß auf Knabenüberschuß haben muß. So könnte man, wenn das Verhältnis weiter als sicher sich ergeben wird, auch die Geschlechtsbestimmung vornehmen.

Verf. hat hier sehr wahrscheinlich 2 wichtige Punkte der Geschlechtsbestimmung erläutert, freilich noch nicht einmal ganz sicher. Die Hauptschwierigkeit beruht darin, daß der Tag der Empfängnis nur in den seltensten Fällen feststeht. Dann sind aber sicher eine Reihe noch unbekannter Momente mitwirkend. Wie erklärt sich z. B. nach obiger Theorie die Tatsache, daß in Hunger-, Not- und Kriegsjahren mehr Mädchen als Knaben geboren werden? Auch ist es bekannt, daß das Verhältnis von Knaben- zu Mädchengeburten vielfach innerhalb enger Grenzen schwankt, daß jedoch fast überall zunächst mehr Knaben geboren werden, deren Sterblichkeit aber eine größere ist. Sehr wichtig wäre es das Geschlecht der Fehlgeburten zu bestimmen, wenn es möglich ist. Dies ist, so viel ich weiß noch nicht geschehen. Ob es schließlich wirklich ein Glück wäre hier der Natur künftig vorzugreifen, erscheint mir etwas problematisch, da dann wahrscheinlich das Mißverhältnis beider Geschlechter zu einander und zwar zu Gunsten des weiblichen, ein noch viel größeres sein würde als jetzt und eine Regulierung fast unmöglich erscheint. Nutzen direkt würde es nur haben für dynastische Interessen oder um Majorate festzuhalten. Viel beträchtlicher freilich wäre der Nutzen zur Vererbung von Talenten und Genies, doch wäre dies stets ein unsicheres Unternehmen.

Besprechungen.

1.

Pagel: Grundriß eines Systems der Medizinischen Kulturgeschichte. Berlin 1905, Karger, 112 S. 2,80 Mk.

Hier liegen Vorlesungen an der Berliner Universität über besagten Gegenstand vor. Es war ein schweres und ziemlich neues Unternehmen und besonders gewagt, da es sich darum handelte, den gewaltigen Stoff in größter Kürze zu behandeln. Im ganzen ist der Versuch sehr wohl gelungen und jeder wird daraus viel, nicht am wenigsten auch allgemein Kulturhistorisches lernen können. Verf. behandelt der Reihe nach die Theologie in der Medizin, die Homöopathie und die mystischen Richtungen des 19. Jahrhunderts, Volksmedizin, weibliche Ärzte, die Medizin in der Theologie, die medizinische Religion, die Philosophie in der Medizin, Recht und Medizin, die Medizin in der Welt- und Staatengeschichte, Medizin und Belletristik, Dichtung und Kunst, endlich Mediziner als Mathematiker, Statistiker, Pädagogen, geadelte Mediziner etc. Daß bei einem so ungeheuren Umfange manches Subjektive mit unterläuft, ist verständlich und verzeihlich. Dies gilt besonders für die modernen Zeiten, wo man über den Begriff „berühmt" etc. verschiedener Meinung sein kann, da eben noch die Beurteilung keine ganz objektive ist. Ziemlich überflüssig erscheint es, zu wissen, welche Mediziner geadelt wurden etc., oder welche an Prinzessinnen oder große Schauspielerinnen verheiratet waren, oder welche 100 Jahre erreichten. Das hat höchstens nur feuilletonistisches Interesse, aber kaum kulturhistorisches, und dürfte am wenigsten in Vorlesungen vor Studenten Platz finden.

Dr. P. Näcke.

2.

Dammann: Die geschlechtliche Frage. Leipzig 1908, Teutonia-Verlag, 185 S. 2,50 Mk.

Gute populäre Aufklärung über sexuelle Dinge ist ebenso notwendig, als sie leider selten ist. Ein ganz vorzügliches Buch hierüber ist das genannte, das für die reife Jugend geschrieben ist und in der Tat nicht besser hätte ausfallen können. Über die Fortpflanzung, den Geschlechtstrieb und seine Verirrungen, die Geschlechtskrankheiten, über Enthaltsamkeit, Ehe, Prostitution, öffentliche Sicherheit und Ratschläge für Liebe und Ehe wird hier das Nötigste in würdiger und interessanter Weise gegeben, so daß auch jeder erwachsene Laie davon profitieren kann. Man muß fast

überall dem Verf. beistimmen. Nur geringe kleine Einwendungen hätte Ref. zu machen. Er glaubt doch, daß im ganzen der Geschlechtstrieb der Frau ein geringerer ist als beim Mann, und daß durchaus nicht nach dem Beischlafe die Liebe sich immer dort steigere. Sicher sieht ferner die Frau mehr auf geistige Vorzüge des Mannes, als umgekehrt. Ref. glaubt auch nicht, wie Verf. sagt (S. 80), daß von 100 Männern im Alter von 35 Jahren mindestens 92 einen oder mehrere Tripper überstanden und mindestens 60 syphilitisch sind. Das dürfte höchstens für Weltstädte gelten! Ferner gehen sicher die Perversitäten in den Bordells öfter von den Kunden, als von den Mädchen aus. Ob die Homosexualität wirklich krankhaft ist, ob unter den Urningen mehr Nervöse sind, ist noch lange nicht bewiesen. Sehr anfechtbar ist auch der Satz (S. 135), daß schon in uralten Zeiten meist die Ehe auf Lebenszeit bestand, ohne andere vorangehende Zustände. Falsch ist es sicher, daß die Zuhälter lediglich für ihre Liebe bezahlt würden. Unerfindlich ist auch dem Ref., wie zwischen Braut und Bräutigam eine Aussprache über die geschlechtlichen Verhältnisse möglich sein soll. Doch das sind alles kleine Ausstellungen. Das Buch sollte jeder gebildete Laie lesen und seinen erwachsenen Kindern zu lesen geben.

Dr. P. Näcke.

3.

Heilpädagogische Umschau. Marhold, Halle 1906.

E. Schulze, ein Lehrer in Halle, gibt mit zwei anderen Lehrern seit Herbst 1906 unter obigem Titel monatliahe Hefte heraus (Jahrgang kostet 10 Mk.), die 1) Referate und 2) Bücherbesprechungen über alles, was in dies Gebiet fällt, enthalten. So wird also Anatomie, Physiologie, Pathologie der Kinder insbesondere, namentlich aber der schwachsinnigen, aber auch der taubstummen und blinden, berücksichtigt, vor allem mit Rücksicht auf die Therapie der Erziehung. Das Forensische nimmt natürlich einen großen Platz ein; auch sonst werden manche Grenzgebiete berührt. Die Referate etc. sind kurz, vielleicht oft etwas zu kurz, da hie und da fast nur Kapitelangaben gemacht werden. Diese Umschau ist also für die verschiedensten Kreise sehr wichtig, und wer nicht Zeit, Lust oder Gelegenheit hat, die Originalien zu lesen, wird froh sein, hier in aller Kürze die Quintessenz des Wissenswertesten zu erhalten. Die vorliegenden Nummern halten ihr Programm treu ein, und auch Juristen sei daher diese neue Umschau bestens empfohlen.

Dr. P. Näcke.

4.

Woltmann: Die Germanen in Frankreich. Jena, Diederichs, 1907, 151 S. 60 Bildnisse. 5 Mk.

Hatte Verf. in einem früheren Bande die Germanen und ihren Einfluß in Italien studiert, so tut er dies in gleicher, gründlicher und interessanter Weise mit den Germanen in Frankreich, als ein wichtiger Beitrag für die anthropologische Geschichtsauffassung, die die einzige Zukunft hat. Freilich wird letztere dabei auch das Milieu und die geistigen Fak-

toren berücksichtigen, das Entscheidende bleibt aber immer die Rasse. Diese enthält das anthropologische Moment, im Gegensatz zu Volk und Staat. Es wird dann gezeigt, daß Frankreich Kurz- und Langköpfe hat, wie andere Völker auch, erstere sogar in erschreckendem Maße zunehmen, worin ein Hauptzeichen des Niedergangs des französischen Volkes gesehen wird. Ref. faßt die Sache nicht ganz so pessimistisch auf, da ähnliches auch bei uns stattfindet. In Kürze wird uns die Einwanderung der verschiedenen deutschen Stämme in Frankreich dargelegt und ihr Einfluß auf Staat, Kirche, Kunst, Literatur etc. Endlich werden 250 berühmte Franzosen (bis zur Neuzeit) anthropologisch untersucht und wird gefunden, daß die Mehrzahl davon anthropologisch entschieden dem germanischen Typus angehört und nicht dem kurzköpfigen, wie ähnlich es auch Verf. in Italien und Spanien nachweisen konnte. Er hat mit seinen schönen Untersuchungen unwiderleglich den ungeheuren Einfluß der Germanen auch auf die romanische Kultur nachgewiesen, ebenso auch, daß die Mehrzahl der romanischen Genies und Talente anthropologisch von Germanen abstammen.

Dr. P. Näcke.

5.

Moebius, Über Scheffels Krankheit etc. Halle, Marhold, 1907, 40 S. 1 Mk.

Verf. erklärt, daß V. Scheffel an leichter dementia praecox litt, die aber nur sein dichterisches Talent lähmte; der chronische Alkoholismus erscheint nur sekundär. Man kann dem Verf. kaum darin Recht geben, und die Art, wie er apodiktisch in psychiatrischen Sachen urteilt, er der psychiatrisch nie wissenschaftlich geschrieben hat, soviel Ref. wenigstens weiß, auch nicht als Fach-Psychiater gilt, ist abzuweisen. In einem Anhange verteidigt er seine Diagnose, daß Schumann an dementia praecox gelitten, gegen einen Fachmann, natürlich wieder in apodiktischem Tone. Er ist in gewisse Ideen verrannt, und nichts kann ihn davon abbringen, so z. B. bez. des Genies, der Art der Vererblichkeit von Talenten etc., von der wir trotz Moebius noch recht wenig wissen, bez. der Psychologie und Metaphysik der Gallschen Lehre etc. Alle Gegenargumente, daß die Paralyse z. B. wahrscheinlich durchaus nicht immer durch Syphilis entsteht, diese in den betr. Fällen wahrscheinlich nur als Gelegenheitsursache wirkt etc., machen auf ihn keinen Eindruck. Hier, wie in vielem andern, erinnert er an Lombroso, so daß man seine Schriften, so anregend und interessant sie auch sonst sind, doch nur mit scharfem, kritischen Auge lesen muß, und viele Details, manchmal sogar Hauptpunkte, erwecken direkten Widerspruch.

Dr. P. Näcke.

6.

S. Freud: Zur Psychopathologie des Alltagslebens. Zweite, vermehrte Auflage, Berlin 1907, Karger, 132 S.

Der berühmte Verf. untersucht in geistreicher Weise verschiedene Phänomene des täglichen Lebens, wie das Vergessen, die Kindheitserinnerungen,

das Versprechen, Verlesen und Vergreifen, die Symptom- und Zufallshandlungen, die Irrtümer, die kombinierten Fehlleistungen, den Determinismus, den Zufalls- und Aberglauben. Jeder ersieht sofort, was das alles für wichtige psychologische Dinge sind, nicht am wenigsten für den Juristen. Freud versucht alle diese Phänomene „auf unvollkommen unterdrücktes psychisches Material, das, vom Bewußtsein abgedrängt, doch nicht jeder Fähigkeit, sich zu äußern, beraubt worden ist", zurückzuführen und bringt eine Unmasse eigener und fremder Erlebnisse zur Illustration, z. T. in sehr breiter Ausführung. Sicher hat Verf. das große Verdienst auf diese Möglichlichkeit des psychologischen Geschehens als erster oder als einer der ersten nachdrücklich hingewiesen zu haben und auf die großen Rolle des Unbewußten. Leider geht es ihm hierbei, wie den meisten Entdeckern: er überschätzt seine Entdeckung. Er behauptet, daß der von ihm geschilderte Mechanismus der vorwiegende sei, während andre — und auch Ref. gehört dazu — ihn nur relativ selten wirklich finden können. Die Beispiele des Verf.'s sind durchaus nicht alle so überzeugend, wie er glaubt und seine Analysen oft an den Haaren herbeigezogen, manchmal in der Tat die reinen Spielereien. Fast auf jeder Seite mußte Ref. ein Fragezeichen machen! Das, was möglich sein kann, ist für Freud meist schon ganz sicher, daher kommt es auch, daß in Deutschland die „Freud'schen Mechanismen" noch wenig Freunde gefunden haben.

Dr. P. Näcke.

7.

N. Kaufmann. Heinrich Heine contra Graf August von Platen und die Homo-Erotik. Leipzig Spohr, 47 S.

Es wird hier der häßliche Streit zwischen Heine und Platen wieder aufgerollt. Heine hatte eine Ahnung davon, daß jener homosexuell sei. Letzteres beweisen klar Platen's Tagebücher, von denen einige Auszüge gegeben werden. Verf. verbreitet sich endlich über die Homosexualität und zwar im Sinne Hirschfeld's.

Dr. P. Näcke.

8.

Lombroso: Neue Verbrecher-Studien. Übersetzt von Dr. Jentzsch Halle, Marhold, 4,50 Mk. 225 S. Mit Abbildungen.

Verf. appelliert hier speziell an Deutsche und behandelt darin Völker-Rassenkriminologisches (speziell Amerika und Australien), dann Anatomisches der Verbrecher, Physio- und Psychologisches, endlich Vorschläge zur Bekämpfung des Verbrechens und gibt am Schlusse 5 kriminalanthropologische, mehr oder minder eingehende Untersuchungen. Dem Kenner Lombroso's und seiner Schüler bietet der Band nichts Neues! Vieles ist interessant und anregend, besonders die ersten Abschnitte, doch hat Lombroso nichts von seinen alten Theorien aufgegeben, nur daß er jetzt den Prozentsatz der „geborenen Verbrecher" auf 26 Proz. berechnet. Er führt bloß Schriftsteller an, die ihm günstig sind und gebraucht sein Material, wie gewöhnlich, wenig kritisch und der Begriff: Atavismus spielt nach wie vor eine große und unbewiesene Rolle. S. 26 sagt er: „. . . die geborenen

Verbrecher, die beinahe alle Epileptiker oder moralisch Irre sind“, S. 202: „. . . geborenen Verbrecher — der traurigsten klinischen Abart der Epileptiker — . . .“ Alles, was schon von vielen Seiten widerlegt ist, wiederholt er mit rührender Hartnäckigkeit und das seit 10 Jahren bedeutendste Werk über Kriminalanthropologie, das von Geill, welches ihn in fast allen Punkten seiner speziellen Theorien schlägt, berührt er gar nicht, außer bez. eines Punktes. Ref. glaubt kaum, daß durch diese neue Schrift Lombroso in Deutschland sich neue Freunde gewinnen wird.

Dr. P. Näcke.

9.

Lomer: Liebe und Psychose. Wiesbaden, Bergmann, 55 S., 1907.

Elegant und geistvolle Parallele zwischen der Liebe und der Paranoia, mit weiten Ausblicken auf Teleologie etc. Verf. stellt sie als „gemeinnützige und physiologische Paranoia“ der pathologischen gegenüber, und bespricht auch ihre perversen Auswüchse. Natürlich handelt es sich immer nur um Analogien, nicht wirklichen Identitäten, und somit wäre vielleicht der Ausdruck „physiologische Paranoia“ genau so wie der des „physiologischen Schwachsinns“ zu beanstanden. Überall verfährt Verf. naturwissenschaftlich und nach den Darwinschen Prinzipien. Liebe ist ihm „ein geheimnisvolles Erkennen des für die Gattung Zweckmäßigsten.“ Leider wird dieses Zweckmäßigste, meint Ref., fast nie wirklich erfüllt! Es ist also höchstens ein Ideal. Und ob der Zweck der Menschheit wirklich die Fortpflanzung ist, erscheint Ref. auch unsicher und deshalb hat man kein Recht, meint er ferner, von der Zwecklosigkeit der Uranier zu sprechen. Wer weiß es? Vielleicht haben sie geistige Werte zu schaffen nnd niemand wird z. B. leugnen, daß die Frauenrechtlerinnen Bedeutendes für die Hebuug der Frauenwelt leisteten und doch sind darunter scheinbar recht viel Urninden! Alles hat gewiß hienieden seinen Zweck: wilde Tiere, Verbrechen etc., nur daß wir ihn oft nicht zu erkennen vermögen. Die Ähnlichkeit der Liebe mit der Paranoia sieht Verf. mit Recht 1. in der Umwandlung der Persönlichkeit, 2. der Verschiebung des Werturteils und 3. dem unkorrigierbaren Mangel an gesunder Logik. Schließlich fordert er vernünftigerweise: „Schutz und Förderung der Liebe und ihrem Kinde! Eine vernünftige Reform der Eheschließung, und eine wirksame Gesetzgebung zur Unterdrückung perverser Auswüchse!“ Das Buch sei jedem bestens empfohlen, da jeder hier bis zu einem gewissen Grade aus Erfahrung mitsprechen kann. An Einwendungen gegen Einzelnes wird es freilich sicher nicht fehlen.

Dr. P. Näcke.

10.

Jung: Über die Psychologie der Dementia praecox, Halle, Marhold, 1907; 179 S., 2,50 M.

Aus der Bleulerschen Schule in Zürich ist in den letzten Jahren viel Interessantes veröffentlicht worden. Eine der vorzüglichsten Arbeiten ist sonder Zweifel das oben angezeigte. Daß die durch Affekte erzeugten „Komplexe“ schon im normalen Leben eine große Rolle spielen, wußte

man schon. Daß sie aber auch bei geistigen Störungen mit agieren, zeigte zuerst Freud an der Hysterie, dann an anderen Zuständen. Hier gibt es durch Affekt „abgespaltene Vorstellungsreihen", meist sexuellen Inhalts, die also in die Tiefe versinken, aber wieder auftauchen und verschiedene „Komplexsymptome" setzen. Daß dies aber speziell auch bei den dementia praecox-Fällen meist (Verf. scheint anzunehmen: stets) geschieht und wie man durch Assoziations-Experimente und Psychoanalyse (von Freud) daraufkommt und wie alle Symptome sich aus dem Prinzip der Konversion erklären lassen, das als wenigstens sehr wahrscheinlich nachgewiesen zu haben, ist das entschiedene Verdienst Jungs, obgleich man früher bereits eine zentrale Störung angenommen hatte. Auch die vielen Ähnlichkeiten mit Hysterie weist er gut nach. Die Dementia praecox hat also nach der Jungschen Hypothese — und er drückt sich vorsichtig und bescheiden aus — einen „abnorm stark affektbetonten Inhalt, der sich mit dem Eintritt der Krankheit stabilisiert". Ein starkes Vortreten der Komplexe bei den Assozationen ist die Folge. Ref. zweifelt nicht daran, daß auch bei den übrigen Psychosen solche Komplexe eine große Rolle spielen. Diese ganze Sache hat also eine große Zukunft! Vorläufig aber sind die Beweise für die Komplexe nicht immer klar da und bei Erklärung der Assoziationen verfährt Verf. bisweilen etwas subjektiv, noch mehr bei der der sog. „Einfälle" oder gar bei der Psychoanalyse eines Traumes. Das Tollste hier bringt allerdings Freud in seiner „Traumdeutung" und seinen Hysterieanalysen zuwege. Hier erscheinen, wie auch von anderer Seite gesagt ward, manche Schlüsse geradezu kindisch und erinnern lebhaft an das berüchtige ἀλώπηξ, πεξ, πιξ, παξ, πουξ, Fuchs! Dabei wendet entschieden Freud auch Suggestivfragen an und manche Fragen sind auf psychische Onanie sehr verdächtig. Nichts ist subjektiver, als solche Psychoanalysen symbolischer Ausdrucksweisen! Daher kann man es exakten Forschern nicht verargen, daß sie diese wenig exakte Methode bisher nicht anwendeten, die zudem, wie Moll richtig sagt, nicht mehr Heilungen der Hysterie verursacht, als andere. Freilich haben wir zurzeit keine andere Methode in die Komplexe selbst einzudringen, als die Psychoanalyse, da die Assoziationsexperimente, die auch ihre Fehlerquellen haben, nur an die Peripherie heranreichen. Aber nur mit äußerster Vorsicht darf man sich der Psychoanalyse bedienen; man hat es immer mit Möglichkeiten, nie mit Sicherheiten zu tun, was Freud ganz vergißt! Bezüglich der Dementia praecox fragt es sich aber, ob alle Fälle auf abgespaltenen Komplexen beruhen, ferner ob gewisse Symptome (Katatonie, Verbigeration, Halluzinationen etc.) nicht auch eventuell anders erklärt werden können. Doch das gehört der Psychiatrie an.

Dr. P. Näcke.

11.

Bericht über die Vereinigung für gerichtliche Psychologie und Psychiatrie im Großherzogtum Hessen, 1906, Halle. Marhold, 1907, 66 S., 1,20 M. Juristisch-psychiatrische Grenzfragen.

Zunächst sprechen darin Prof. Mittermaier und Clement über Einrichtung von Gefängnislehrkursen. Die Thesen verlangen, theoretische Aus-

bildung in der Gefängniskunde auf der Universität und in 10—14tägigen Kurse an großen Strafanstalten für höchstens 20 Teilnehmer (Ärzte, Juristen). Das zunächst für Hessen. Daneben soll für die, welche sich näher mit der Sache befassen wollen, ein 2monatlicher Kurs nach wie vor bestehen bleiben. Sicher sind, meint Ref., diese Vorschläge gut, wenngleich ein 14tägiger Kurs eben nur einen Einblick gewähren kann und mehr nicht! Interessanter ist der 2. Teil des Heftes, der die Tätigkeit des medizinischen, speziell psychiatrischen Sachverständigen vor Gericht behandelt. Alle Redner stimmen für die freie Beweisaufnahme des Richters. (Ref. bemerkt nochmals, daß in Portugal schon seit Jahren die Richter an das Urteil des Experten gebunden sind und die Sache geht sehr gut!) Der Richter kann die Experten wählen oder ablehnen. Mittermaier hält es für falsch, wenn der Experte über juristische Dinge, z. B. Zurechnungsfähigkeit, spricht (? Ref.). — Theobald spricht sich weiter über Sachverständige aus und wünscht, daß diese nicht hinter, sondern vor den Schranken ihren Platz finden. Pücking stellt den Unterschied zwischen Sachverständigen und sachverständigen Zeugen dar und Sommer erörtert des näheren das ärztliche Gutachten. Die Akteneinsicht erscheint fast so nötig, als das Untersuchen. Mehrmalige Untersuchung ist geboten. Plötzliche Vorladungen sind sehr bedenklich. Der Richter oder Staatsanwalt sollten schon ganz im Anfange das Gutachten einholen. Diejenigen sollen es abgeben, die am besten die Vorgeschichte und den Betreffenden kennen. Die speziellen juristischen Fragen sind zu beantworten. Das Gutachten soll den Richter überzeugen; dann ist es gut.

Dr. P. Näcke.

12.

Dr. James Elbert Cutler, Lynch-Law: An Investigation into the History of Lynchings in the United States. New York, 1905. Longmans, Green & Co. XIV u. 287 S.

Cutler's Buch über die Geschichte der Lynchjustiz ist eine zeitgemäße Erscheinung. Es wird nicht bloß für die amerikanischen Gesetzgeber und Verwaltungsbeamten wertvoll sein, deren Aufgabe die Verhinderung des „nationalen Verbrechens" ist, sondern es bietet auch dem europäischen Leser viel Aufklärung, da alle Tatsachen gesammelt wurden, die Licht werfen auf die Ursachen und die Praktik des Lynchens, das in den eigenartigen Zuständen im Grenzgebiete der Zivilisation wurzelte, wo die gesellschaftliche Organisation erst im Werden war, wo es an gesetzmäßig bestellten Organen zur Ausübung der Rechtspflege fehlte. In sehr instruktiver Weise wird gezeigt, wie die Methoden der Regulatoren der Kolonial- und Revolutionszeit dem Westwärtsschreiten der Zivilisation folgten und wie die von den Volksgerichten verhängten Strafen stets schärfer wurden; denn anfänglich kamen Tötungen nur ganz selten vor. In späterer Zeit lebte die Lynchjustiz wieder auf, um den „Abolitionismus", die Bewegung zur Abschaffung der Negersklaverei, niederzudrücken. — Die statistische Darstellung der von 1882 bis 1903 vorgekommenen Lynchfälle beruht auf dem Material, das die „Chicago Tribune" gesammelt hat; daraus geht hervor, daß in dieser Periode in den Südstaaten 2585 Personen gelyncht

wurden, davon 1985 Neger; in den Weststaaten 632 Personen, davon 523 Weiße. Von den 1985 Negern in den Südstaaten wurde 753 Mord zur Last gelegt, 675 Notzucht, 104 Brandstiftung, 96 Diebstahl, 46 Überfall, 18 „Desperadismus", 206 geringere Vergehen; in 87 Fällen ist die Veranlassung unbekannt. Die gegenwärtig im Süden der Vereinigten Staaten vorkommenden Lynchmorde sind zu einem großen Teil die Folge von Mißgriffen während der Rekonstruktionszeit; eine Änderung wird erst eintreten, bis man gegenseitig die Verschiedenheiten des Rassencharakters richtig verstehen lernt. Die Voreingenommenheit der Nordstaaten gegen jede Maßregel, welche im Süden von den Weißen ergriffen wird, um eine Lösung des Rassenproblems anzubahnen, trägt nur dazu bei, den Rassenhaß zu schüren. Entrüstung und Erregung über das Lynchen können es nicht aus der Welt schaffen; es gilt vielmehr, ernste soziale Reformarbeit zu leisten, bei der keinerlei hergebrachte Vorurteile mitspielen dürfen.

H. Fehlinger.

13.

Gilbert Thomas Stephenson: Racial Distinctions in Southern Law. American Political Science Review, 1906—1907, S. 44—61.

Der Verfasser gibt eine Darstellung der in den amerikanischen Südstaaten — den ehemaligen Sklavenstaaten — bestehenden Rechtsungleichheiten, die auf der Rassenverschiedenheit beruhen. Die in den ersten Jahren nach der Sklavenbefreiung (1865—66) geschaffenen Gesetze, welche das Verhältnis des farbigen Arbeiters zu seinem Arbeitsanwender regelten, die Freizügigkeit der Neger einengten, deren Recht als Zeugen vor Gericht aufzutreten oder als Geschworene zu fungieren beschränkten, die besondere Gerichtshöfe für Neger vorsahen oder für Vergehen und Verbrechen der Neger andere Strafen festsetzten als für dieselben Vergehen und Verbrechen, wenn sie von Weißen begangen wurden — all diese Gesetze sind entweder widerrufen oder wirkungslos geworden. Andererseits wurden die Gesetze, welche die Eheschließung zwischen Personen verschiedener Rasse verbieten, den Unterricht in getrennten Schulen vorschreiben, sowie die, welche verlangen, daß auf Eisenbahnen, Straßenbahnen etc. für Weiße und Farbige besondere Wagenabteile zur Verfügung stehen müssen, in der jüngsten Zeit weiter ausgestaltet und sie haben nun fast überall in den Südstaaten Geltung. Mischheiraten sind in den folgenden Staaten verboten: Arkansas, Florida, Georgia, Kentucky, Louisiana, Mississippi, Nord-Carolina, Süd-Carolina, Tennessee und Virginien. Die Strafen bei Verletzung des Verbotes variieren von einem Jahr Gefängnis oder 500 Dollars Geldbuße in Süd-Carolina, bis zu lebenslänglichem Gefängnis in Mississippi. — Die Gesetze von Alabama, Florida, Georgia, Louisiana, Mississippi, Missouri, Nord- und Süd-Carolina, Tennessee, Texas und Virginien verlangen, daß Kinder der weißen und der farbigen Rasse in den Schulen getrennt unterrichtet werden, und zwar ist die Trennung gewöhnlich in öffentlichen Volksschulen, in einigen Staaten aber ebenso in privaten und höheren Schulen durchzuführen. In allen Südstaaten mit Ausnahme von Missouri und Virginien müssen auf den Eisenbahnen für Farbige eigene Wagenabteile bereit stehen; auf Dampfbooten wird die Scheidung der Rassen in Nord-

Carolina, Süd-Carolina und Virginien gefordert. Außerdem existieren Gesetze, die ihrem Wortlaut nach zwar allgemein Anwendung zu finden haben, die jedoch speziell für die Farbigen berechnet sind; hierher gehören z. B. die strengen Gesetze gegen Landstreicherei, die freilich ihren Zweck, die Trägheit und Arbeitsunlust der Neger zu beseitigen, nicht im mindesten erreichten und auch künftighin nicht erreichen werden. — In sechs Südstaaten wurde in der Zeit zwischen 1890 und 1902 das politische Wahlrecht der Neger auf indirektem Wege beschränkt, indem eine Bildungs- oder Besitzqualifikation gefordert wurde. Teils nahmen die Gesetzgeber dabei auch zu der sogenannten „Großvaterklausel“ und der „Verständnisklausel“ Zuflucht; dies sind jedoch — mit einer einzigen Ausnahme — temporäre Vorschriften, die nur für eine kurze Zeit Geltung haben. Es hat den Anschein, sagt Stephenson, daß die politischen Rechtsungleichheiten langsam verschwinden, während alle übrigen bestehen bleiben und Verschärfungen erfahren werden; denn diese Rechtsungleichheiten bezwecken, die Rassen überall da von einander zu trennen, wo die Gefahr besteht, daß es zu Reibungen, zum Ausbruch des Rassenhasses, kommen kann. Sie sind der Ausdruck des zwischen Weißen und Farbigen in allen Gesellschaftsschichten bestehenden Gegensatzes, den zu beseitigen kein geschriebenes Gesetz vermag.

H. Fehlinger.

14.

J. A. Farrer mit einer Einführung von Andr. Lang, deutsch von Fr. J. Kleemeier „Literarische Fälschungen“. Leipzig 1907. Theod. Thomas.

Die meisten der dargestellten, hauptsächlich auf englischem Boden entstandenen Fälschungen sind nicht krimineller Natur oder sind es wenigstens nicht geworden, gleichwohl ist das Buch für den Kriminalisten von größter Wichtigkeit, da es die begangenen Fälschungen klar und wissenschaftlich exakt darstellt und darauf hinweist, welch' große Anzahl von anderen Fälschungen noch in der Welt kreisen und gläubig als echt hingenommen werden; namentlich seien von den Autographen, die große Werte darstellen, überraschend viele falsch, und betrügerischer Weise in den Handel gebracht worden. Besonders interessant sind die Kapitel über den zweifellos gelehrten, überaus geschickten Simonides, über den die Akten noch lange nicht geschlossen sind, die Dekretalenfälschungen, der Chattertonschwindel, die falschen Lutherautographen, die Geschichte vom Fälscher Lucas, die Briefe der Königin Marie Antoinette etc.

Jeder Kriminalist, der mit solchen Fälschungen zu tun bekommt, erhält in diesem Buche viele der besten Aufklärungen. H. Groß.

15.

Prof. Dr. Franz Liszt: Die Reform des Strafverfahrens. Berlin 1907. F. Guttertag.

Es waren zufällige Gründe, die mich veranlaßten, diese wichtige Schrift erst jetzt zu besprechen und auch jetzt bringe ich nur eine Angabe ihrer Hauptpunkte. v. Liszt führt aus, daß die von der Kommission für die Reform des St.P. gemachten Vorschläge keine Verbesserung, sondern eine

beträchtliche Verschlechterung des Strafverfahrens bedeuten. Es sei ein schwerer Fehler gewesen, den St.P. vor dem mat. St.R. in Angriff zu nehmen, die Dreiteilung der strafbaren Handlungen nicht aufzugeben und eine große Kommission beraten zu lassen, ohne ihr eine bestimmte Grundlage zu bieten. Dadurch habe es an großen, leitenden Gesichtspunkten gefehlt und dem Gang der Verhandlungen mangelte jedes persönliche Moment; man habe nicht festgestellt, warum das Vertrauen in die Strafrechtspflege erschüttert sei. Die Richter seien von Standesanschauungen befangen und die Motive der beamteten Richter seien die, mit denen man nicht zufrieden sei. Die Vorschläge für eine neue Gerichtsverfassung seien schablonenhaft und viel zu kompliziert; das Schwurgericht sei ein Weltinstitut, die angeblich schlechten Erfahrungen seien nicht erwiesen, sie seien leicht zu verbessern; man könne einen Teil der Rechtsbelehrung im voraus geben und die Abstimmung sowie schon die Beratung der Geschworenen z. B. durch den Vorsitzenden des Gerichtshofes leiten lassen. Dann könnte man auch Gründe zum Wahrspruch verlangen. Die Frage der Berufung sei anders zu lösen und die Wiederaufnahme nicht einzuschränken, sondern auszubauen. Die Voruntersuchung sei zu beseitigen, wie die Kommission den Eröffnungsbeschluß richtiger Weise entfernen will. Allerdings gibt v. Liszt dem Vorschlage Kahls Recht, die Voruntersuchung für gewisse Fälle doch beizubehalten. Kollusionshaft dürfte entbehrlich sein und die körperliche Untersuchung unverdächtiger Zeugen sei unzulässig, wenn sie erzwungen werden muß. H. Groß.

16.

Siegfried Weinberg „Über den Einfluß der Geschlechtsfunktion auf die weibliche Kriminalität. (Aus Zürich psych. Grenzfragen.) Halle 1907. C. Marhold.

Gute Zusammenstellung der von Frauen in den maßgebenden Perioden (Pubertät, Menstruation, Schwangerschaft und Mensespause) besonders begangenen Delikte. H. Groß.

17.

J. Feddersen „Das Schwurgericht. Unter Berücksichtigung der Rechtssprechung des Reichsgerichts für die Praxis dargestellt". Berlin 1907. Otto Liebmann.

Eine recht gute systematische Behandlung des Schwurgerichtsverfahrens, für Vorsitzende, Anwälte und Geschworene in Deutschland. Die Verwertung der obersten Rechtssprechung ist sehr eingehend, das Buch bequem zusammengestellt. H. Groß.

18.

Edwin Bale: Hypnotismus und Ehe, Hypnotismus und Nervosität, Hypnotismus und Willenskraft. Berlin 1903. H. Schildberger.

Drei kleine Heftchen, deren Zweck man nicht recht versteht; sie bringen nichts Neues und könnten höchstens zu Laienversuchen anregen, die stets als bedenklich zu bezeichnen sind. H. Groß.

19.

Johannes Guttzeit. Ein dunkler Punkt. Das „Verbrechen gegen das keimende Leben“ oder die Fruchtabtreibung. 2. Auflage. Leipzig- Max Spohr. Ohne Jahreszahl.

Auch ein, zum mindesten überflüssiges Buch, von einem Laien für Laien. Was das Volk von dieser, so schwierigen Frage zu wissen braucht ist: Abtreibung ist verboten und ihre Mittel sind entweder nutzlos oder auch für die Mutter verderbenbringend. Das wissen die Leute ohnehin. Im übrigen lasse man die Sache den Sachverständigen: Juristen, Aerzten und Sozialpolitikern, sie ist für diese ohnehin schwierig genug, ein Laie bringt nur Verwirrung und Gefahren hinein. H. Groß.

20.

Dr. Adelbert Düringer, Reichsgerichtsrat: „Nietzsches Philosophie vom Standpunkte des modernen Rechts.“ Leipzig, Veit & Comp. Ohne Jahreszahl.

Das schön ausgestattete Buch behandelt in verschiedenen Abschnitten Nietzsches Philosophie und den Staat, dann ihr Verhältnis zur Frau, den Nebenmenschen und endlich ihre Relationen zum Verbrechen. Das Buch behandelt in einer, von Fachkenntnis und philosophischer Bildung zeugenden Weise Nietzsches Philosophie in abfälliger Weise — uns interessiert nur das letzte Kapitel, in welchem Nietzsche als Determinist geschildert und seine Verachtung des Strafrechts dargestellt wird; er bestreite jede subjektive Schuld, schildere die Psyche des Verbrechers nicht richtig und nenne die Moralität den Herdeninstinkt im Einzelnen; sein Standpunkt sei der des Verbrechers selbst, er behaupte: Die Ausbeutung anderer sei vornehm und verdienstvoll und Reue sei ihm verächtlich.

Der Wert des Buches will mir nicht einleuchten. Nietzsche muß entweder eingehend studiert oder ganz beiseite liegen gelassen werden. Wer ihn studiert, findet die genannten Daten selbst, popularisiert kann alles eher werden als Nietzsches Philosophie; ich hasse alles Popularisieren der Wissenschaft, aber Philosophie popularisieren ist am wenigsten möglich und wenn es geschieht, ist es entweder erfolglos oder schädlich: man kann allerdings die Ergebnisse seines eigenen Denkens anderen zur Verfügung stellen, aber für die andern denken kann man nicht. Also doch: Entweder Nietzsche studieren oder sich nicht um ihn kümmern. H. Groß.

21.

Heinrich Lammasch: Grundriß des Strafrechts. Dritte, berichtigte und ergänzte Auflage. Leipzig, Dunker & Humblot, 1906.

Die Vorzüge dieses ausgezeichneten Grundrisses, der wohl in den Händen jedes Öster. Kriminalisten ist, treten in der neuen Auflage noch deutlicher hervor: Denkbarste Kürze und vollkommene Verständlichkeit, erschöpfende Behandlung der Literatur und Übersichtlichkeit des Gegebenen,

Vornehmheit und Klarheit der Sprache — das ist noch keineswegs alles was sich zu Gunsten des Buches sagen läßt. Daß es streng auf dem Boden der klassischen Schule steht, ist bekannt. H. Groß.

22.

Raymond de Ryckère „la Servante criminelle. Étude de criminologie professionelle." Paris, A. Maloine, 1908.

Es war wohl einer unserer größten Denker, G. Tarde, der auf die Wichtigkeit der „professionellen Kriminalität" zuerst hingewiesen hat, und wir haben heute sicher noch keine Vorstellung, wie weit uns derartige Studien bringen können. Wir glauben, daß wir zuerst werden feststellen müssen, welchen Einfluß eine gewisse Profession, Stellung, Beschäftigung etc. auf die Psyche des Betreffenden ausübt, d. h. was sie aus ihm gestaltet, worauf wir untersuchen können, in welcher Richtung sich seine Kriminalität entwickeln muß. Daß, sagen wir kurz: die Profession eines Menschen mit seiner Kriminalität in naher und zweifelloser Berührung steht, das wissen wir, die Beweise und Belege sind allerdings zum größten Teil erst zu schaffen.

Einen außerordentlich wichtigen, hochinteressanten, durch unzählige Beispiele belegten Beitrag hat der berühmte belgischee Kriminalsoziolog Ryckère in dem vorliegenden starken Bande (459 8. S.) geliefert, den wir dankbar aufnehmen.

Er behandelt zuerst die Wichtigkeit und Ursachen der Kriminalität der dienenden Frauen, ihre Geisteskrankheiten und Verantwortung, dann die „criminalité acquisitive", die Verbrechen aus Leidenschaft (sc. Liebe) und aus politischen Trieben und Vergiftungen, Dann: die Prostitution, der Alkoholismus und Selbstmord; Studien über Prophylaxe und Abhilfe schließen das lehrreiche Buch, voll von Anregungen, Lehren und Ideen.

H. Groß.

23.

D. W. Thümmel: „Der Religionsschutz durch das Strafrecht. § 166 des Strafgesetzbuches" Leipzig, 1906. In Komm. bei Carl Braun.

Der Verf. kommt mit Hilfe herkömmlicher Argumente dazu, daß die protestantische Kirche die Beseitigung der § 166, 1, 2 St.G. wünschen muß. Zugegeben; aber nachdrücklich abgelehnt wird die Art, wie der streitbare Theologe namentlich im Schlußkapitel die katholische Kirche angreift; in einem einzigen Absatze versichert er dreimal, sie sei „ohne inneres geistliches Leben", ihre Einrichtungen und Gebräuche seien überwiegend morsch und faul, sie sei ein „Kommissionsgeschäft für Interessen-Solidarität", sie brauche weltlichen Schutz, jede Religion, deren „inneres geistliches Leben" entschwunden war, habe sich noch eine zeitlang mit weltlichen Stützen zu halten versucht etc.

Das sind keine wissenschaftlichen Argumente und es sinkt die Arbeit zu einer gewöhnlichen Kampfschrift herab. H. Groß.

24.

Ludwig Gumplowicz: Grundriß der Soziologie. 2. Auflage, Wien 1905, Marz'scher Verlag.

Die geistreiche Arbeit ist in aller Händen und bekannt, es sei nur nachdrücklich auf diese 2. Auflage hingewiesen. H. Groß.

25.

Aschrott: „Fürsorgeerziehung Minderjähriger." 2. Auflage, Berlin, 1907, J. Guttentag.

Der vorzügliche, äußerst handliche Kommentar zu dem wichtigen Gesetze vom Jahre 1900 liegt in verbesserter und ergänzter Auflage vor. H. Groß.

26.

Ernst Beling: „Die Lehre vom Verbrechen." Tübingen, 1906. J. C. B. Mohr (Paul Siebeck).

Das Buch bringt in der Tat Neues. Beling ist bekanntlich Anhänger der Normentheorie, er entzieht ihr aber eine Reihe von Partieen, die nicht „ihr Eigentum" sind. Hierdurch werde die „Normentheorie um so fester gegründet"; es ist aber zu bezweifeln, ob eine Theorie bestehen kann, wenn man Lücken in sie bricht. Der Grundzug der ganzen Arbeit geht von dem Begriffe des Verbrechenstatbestandes aus; allerdings versteht Beling darunter nicht jenen, oft beseitigten und immer wieder hereingeholten Komplex des halb dem materiellen, halb dem formellen Rechte angehörigen sogenannten objektiven und subjektiven Tatbestandes, sondern einen bestimmten Typus als strafrechtlichen Grundbegriff. Dieser wird dann den einzelnen Begriffen — z. B. der Norm, Schuld etc. angepaßt und dann sein Inhalt, Umfang, seine Individualität untersucht. In weiteren Kapiteln werden geistvoll besprochen: Das Verhältnis der Strafgesetze zueinander, der sogenannte „Verbrechensfall", die Handlungseinheit und die Täterzusammengehörigkeit. H. Groß.

27.

Dr. Hans Deneke „Das menschliche Erkennen. Eine Abhandlung erkenntniswissenschaftlichen und physiologischen Inhalts", Leipzig 1906. Jul. Zeitler.

Verf. geht davon aus, daß wir der Natur Freiheit zuerkennen, wenn wir sie nach Zwecken erklären; wir hätten zwei Methoden, um das Bild der in der Erfahrung gegebenen Welt zu denken: das Kausalitätsprinzip und das Zweckprinzip und wir kommen zu zwei Sätzen: „Alles hat seinen zureichenden Grund" und „Alles ist zur irgend einem Zweck". Der Kausalitätsbegriff ist mehr geeignet zur Erklärung der anorganischen Natur, der Zweckbegriff paßt besser für die organische Natur. Haben wir aber eine feste Grenze? H. Groß.

28.

Maximilian Paul-Schiff. Der Prozeß Hilsner. Aktenauszug Wien 1908. Buchhdlg. 1908

Wenn man uns fortgesetzt mit Darstellungen, Aktenauszügen und Bearbeitungen des Prozesses Hilsner überschwemmt, so wird der Verdacht rege werden, es handle sich nicht darum, dem „armen, unschuldigen Hilsner" zu helfen, sondern den Glauben an jüdische Ritualmorde zu bekämpfen. Letzteres ist überflüssig, denn ein Gebildeter glaubt ohnehin nicht daran, und ein Ungebildeter liest keine Aktenauszüge und ähnliches.

Mich bestärkt der Aktenauszug in meiner alten Auffassung der Sache: ob Hilsner der Täter ist oder nicht, weiß ich nicht, zweifellos ist mir aber, daß der Täter, sagen wir namens X ein von psychopatischem Aberglauben befallenes Individuum war, welches zu irgend welchen, uns unbekannten Zwecken Teile und Kleider des Ermordeten am Tatorte herumlegte und aufhing; für solche Vorgänge haben wir jetzt zahlreiche Beispiele und wissen, daß Nation und Rasse des Täters auf dieses seltsame Vorgehen keinen Einfluß übt. — Psychopatischem Aberglauben sind Menschen aller Nationen und aller Rassen verfallen und die Juden auch.

H. Groß.

29.

Ernst Schultze in Greifwald: „Weitere psychiatrische Beobachtungen," Jena 1907. Gust. Fischer.

Verf. hat vor zwei Jahren ein ähnliches Buch erscheinen lassen (s. dieses Archiv Bd. XVI S. 381), er hat seine Beobachtungen an gefangenen Soldaten fortgesetzt und das Ergebnis dieser Studien veröffentlicht. Die Einteilung des Buches ist ähnlich wie früher, es bringt aber keine Krankengeschichten, sondern nur Überblicke über die einzelnen Gruppen, namentlich über manisch-depressives Irrsein, Schwachsinn, Dem. präcox, Epilepsie, Hysterie und verschiedene andere Fälle; zuletzt werden die Ergebnisse erörtert. — Das Buch ist für Kriminalisten außerordentlich wertvoll. Wie ich schon oft betont habe, muß der Kriminalist so viel psychiatrische Kenntnisse haben, damit er weiß, wann er den Psychiater zu rufen hat. Das ist scheinbar sehr wenig, da aber der Kriminalist den Arzt nicht zu oft umsonst plagen soll, anderseits aber bei schwerer Verantwortung keinen Fall übersehen darf, in welchem der Psychiater reden muß, so braucht er immerhin sehr viel psychiatrische Kenntnisse. Diese erwirbt er am leichtesten und sichersten gerade aus solchen Büchern, wie das vorliegende, da hier solche Fälle, wie sie ihm vorkommen, klar, faßlich, prägnant und nicht in dozierendem Tone behandelt werden.

Jeder Kriminalist, der das Buch studiert hat, wird es dankbar aus der Hand legen.

H. Groß.

30.

Jahrbuch des Strafrechts und Strafprozesses I. Hanover 1907. Helwing.

Diese Beilage des „Recht" bringt die oberstgerichtlichen Entscheidungen äußerst übersichtlich und bequem geordnet, nach Materien und §§ einge-

teilt und mit wenigen, gut gewählten Schlagworten an der Spitze, z. B. „Diebstahl und Unterschlagung" (S. 242—248). 242. Munition. Verschossene Munition. Gewildertes Wild. Verloren. „Gewahrsam" etc. und bei jedem Schlagwort kurz die Entscheidung. H. Groß.

31.

Hermann Lucas: Anleitung zur strafrechtlichen Praxis. Erster Teil: Das formelle Strafrecht. Zweiter Teil: Das materielle Strafrecht. 2. Auflage. Berlin 1905 und 1907. Otto Liebmann.

Ich beziehe mich auf das in diesem Archiv Bd. IX S. 248 und Bd. XVI S. 384 Gesagte und freue mich, daß meine Prophezeihung: dieses Buch werde noch viele Auflagen erleben, sich so bald zu verwirklichen begonnen hat; ich wünsche dem hochverdienten Verfasser noch viele Freude an dem ausgezeichneten Werk. H. Groß.

32.

Kurt Wilburg. Serien- und Prämienlosgesellschaften, Lotterievereine und Lotteriegesellschaften. Mainz. Ohne Jahreszahl. Oskar Schneider.

Eine sehr nützliche populäre Darstellung über die im Titel genannten Vereinigungen und die Irreführungen, denen das kaufende Publikum ausgesetzt ist. H. Groß.

33.

J. U. Dr. Siegfried Türkel: Die Reform des öster. Irrenrechts. Leipzig und Wien. Fz. Deuticke. 1907.

In dankenswerter Weise hat Verf. in der vorliegenden Frage die wichtigsten Vorarbeiten geleistet und zusammengestellt. Er gibt zuerst in 3 Gruppen (1859—1874, 1874—1878, 1878—1899) die Vorgeschichte und bringt dann die Bestrebungen seit 1899 und die Verhandlungen der Enquete in den einzelnen Sitzungsperioden, geordnet nach den Materien. Für alle weiteren gesetzgeberischen und wissenschaftlichen Arbeiten auf diesem Gebiete ist das vorliegende Buch unentbehrlich. H. Groß.

34.

Franz von Liszt „Das Problem der Kriminalität der Juden". Alfred Töpelmann. Gießen 1907. (Aus der Festschrift zur 3. Jahrhundertfeier der Universität Gießen.)

Verf. untersucht das wichtige Problem auf Grund der Erhebungen der Reichskriminalstatistik, namentlich der Arbeiten von Lindenau und Waßermann, und kommt zu dem Ergebnis: die bisherige Annahme. daß die jüdische Kriminalität als Berufskriminalität restlos erklärt werden könne, trifft nicht zu. Aber eine solche Erklärung wäre von der größten Wichtig-

keit: die Kriminalität muß aus der Lebensbetätigung der einzelnen Gruppen heraus erklärt werden können. In diesen Behauptungen hat v. Liszt zweifellos recht, ich suche aber den Fehler der bisherigen Erklärungen darin, daß sie sich stets nur mit jenen Delikten und Deliktsgruppen befaßt haben, in welchen sich die Juden schlechter stellen als die Christen, z. B. strafbarer Eigennutz, Wucher, Vergehen gegen das geistige Eigentum, betrügerischer Bankerott etc. Will man aber psychologisch vorgehen, und das ist auch hier das einzig Richtige, so müssen jene Delikte untersucht werden, bei welchen die Juden günstiger stehen, z. B. schwere Körperverletzung, Gewalt und Drohung gegen Beamte, Raub, Brandstiftung etc. Zum mindesten kann hier der, allerdings kaum notwendige, schließliche Beweis erbracht werden, daß die sogen. Berufskriminalität hier nichts erklärt. Ein weiteres Moment wäre allerdings noch sehr wichtig, dieses kann aber keine Statistik je bringen: Die Kriminalität der getauften Juden und ihrer Nachkommen. H. Groß.

XVI.

Über die Wertungslehre im Strafrecht.

Erweiterte Besprechung der Schrift Dr. Ottokar Tesař; Die symptomatische Bedeutung des verbrecherischen Verhaltens. Ein Beitrag zur Wertungslehre im Strafrecht. Berlin Guttentag 1907 (XV u. 276 Seiten) III. Heft, fünfter Band der neuen Folge der Abhandlungen des kriminalistischen Seminars an der Universität Berlin, herausgegeben von Dr. Franz von Liszt.

Von
Dr. **Harald Gutherz**, Berlin.

Eine Wertung ist nur möglich, wenn Gegenstand und Maßstab der Wertung gegeben sind. Die Frage nach dem Gegenstand der Wertung geht jener nach dem Maßstab derselben vor. Diesen Erwägungen entspringen offenbar die beiden Titel der Arbeit Tesařs und deren Reihenfolge.

Der erste Titel nimmt dem verbrecherischen Verhalten die Eigenschaft eines Wertgegenstandes und weist ihm nur die Bedeutung eines Symptomes für den Wertungsgegenstand zu. Der zweite Titel verspricht eine Auseinandersetzung mit den Wertungsmaßstäben. Im Verlaufe der Arbeit sind diese beiden Materien nicht so klar geschieden als im Titel, was wohl dadurch zu rechtfertigen ist, daß eine strenge Trennung beider Fragen den historischen Teil des Buches zu schleppend gemacht hätte.

Als dritte von Tesař behandelte Frage kommt jene nach Wesen und Berechtigung des auf die vorgenommene Wertung aufbauenden menschlichen Verhaltens in Betracht.

Konkreter ausgedrückt ist die Reihenfolge der von Tesař bearbeiteten Materien folgende:

1. Was wird im Strafprozeß gewertet? (die verbrecherische Tat oder ein psychischer Bestand?)
2. Welcher Maßstab wird an diesen Wertungsgegenstand angelegt? (ein die Vergangenheit oder ein die Zukunft berücksichtigender — ein Schuld- oder ein Gefährlichkeitsmaßstab?)
3. Welches Verhalten folgt auf die Wertung? (ein prinzipiell abrechnendes oder ein prinzipiell wertschaffendes resp. wertschützendes?)

Tesař behandelt diese Fragen zuerst auf 196 Seiten dogmengeschichtlich, sohin auf 80 Seiten kriminalpolitisch. Das Hauptgewicht der Arbeit liegt auf der ersten Frage.

Die Einheit zwischen diesen beiden Teilen wird durch den Entwicklungsgedanken hergestellt.

Eine Kritik der Arbeit erfordert die strenge Scheidung der dargelegten Materien.

1. Tesař beschäftigt sich mit zwei für strafendes Eingreifen relevanten Gegenständen der Wertung: mit dem durch Delikte „in der Außenwelt verursachten Schaden" und mit demjenigen psychischen Bestand, welchen uns das Delikt „in dem Verbrecher enthüllt" (S. 3). Die Anhänger jener strafrechtlichen Lehren, welche den psychischen Bestand als Wertungsgegenstand annehmen, nennt Tesař Syptomatiker, weil sie dem Delikte bloß „oder doch vornehmlich" (S. 5) die Rolle eines Symptomes zuweisen.

Der dogmengeschichtliche Teil ergibt in der Frage nach dem relevanten Wertungsgegenstande folgende Aufschlüsse:

Aristoteles ist prinzipiell Symptomatiker (S. 5), bewertet aber auch „die Größe des angerichteten Schadens" (S. 8) zur Strafbestimmung. Die aristotelischen Sätze verdrängen bei den Römern deren ursprüngliche Bewertung des durch die Delikte in der Außenwelt verursachten Schadens. Bei Deliktsmehrheit tritt keine Strafsummierung ein (D. 48. 19. l. 28. § 10, Cod. 10. 20. l. un. § 1, Cod. 9. 12. l. 8, § 2). Vorstrafen werden berücksichtigt (D. 48, 19. l. 28, § 3).

Wenn auch im deutschen Rechte bis zur Carolina prinzipiell der äußere Schaden Wertungsobjekt war, so finden sich doch schon von der Zeit der Volksrechte an deutliche Spuren einer Auffassung der Tat als Symptom (S. 19), so die Berücksichtigung der Vordelikte. Die Carolina geht in der Wertung der Gesinnung noch weiter (Art. 162, 111, 113, 123, 176, 178). Ein Rückschlag tritt nach dem Eindringen der Lehren der italienischen Juristen ein (S. 34), die insbesondere auf Grund der logisch gut durchgebildeten römischen Bestimmungen über die Deliktsobligationen, an der Wertung des äußeren Schadens festhalten. Die Wertung der Gesinnung konnte freilich insbesondere angesichts der Rückfallsbestimmungen des positiven Rechtes nicht völlig abgelehnt werden; es kam also dazu, daß „in ziemlich willkürlicher Weise . . . beide (Wertungen) nebeneinander gehandhabt und miteinander vertauscht wurden" (S. 35). Dieser „Dualismus" erhält sich bis an die Wende des 19. Jahrhunderts (S. 36).

Da ein konsequenter Subjektivismus dem richterlichen Ermessen einen weiten Spielraum läßt, so wird „die arithmetische Proportion,

die am Äußerlichen des einzelnen Falles festhält . . . infolge der dadurch gebotenen Freiheitsgarantien, als demokratisches Prinzip in Anspruch genommen." Freiheitsinteresse und Gerechtigkeitsidee werden hier miteinander vermengt (S. 61, 92). Grotius ist vorwiegend Symptomatiker (In merito examinanda veniunt causa, quae impulit, causa quae retrahere debuit et personae indoneitas ad utrumque). (S. 64.) Ebenso Thomasius.

„Zu einer Vereinheitlichung der Lehre von den die Größe des Delikts bestimmenden Faktoren, führt eine doppelte Entwicklung. In Frankreich war es die an Beccaria anknüpfende utilitaristische Lehre Benthams, die auch in der Strafrechtsdoktrin eine Klärung der Bewertungslehre herbeiführt, in Deutschland der Einfluß Kants, Hegels und Schopenhauers, der zu einer konsequenten Stellungsnahme zu diesem Problem führte" (S. 112). Die grundsätzlich den sozialen Schaden wertende Lehre Benthams würdigt die psychische Beschaffenheit des Täters nur „wenn und soweit der Täter durch sie Ursache besonderer Unlustempfindungen war" (S. 214). Den Bestimmungen der Gesetzgebung über Rückfall werden die bis auf die heutige Zeit reichenden französischen und italienischen Anhänger Benthams nicht gerecht (S. 143).

Kants Einfluß reduziert sich im wesentlichen auf die Betonung der Notwendigkeit einer Wertung zur Herbeiführung der Gleichheit zwischen Verbrechen und Strafe (S. 144). Von ihm ausgehend wird das psychische Substrat der verbrecherischen Handlung von Henke und den Hegelianern als Wertungsgegenstand angenommen, während Zachariae, Welcker und Merkel in dem von den Delinquenten verursachten Schaden das Wertungsobjekt erblicken (S. 149).

„Die Wertung der Rechtsverletzung im Strafmaß hängt . . . bei Hegel von der Beschaffenheit des verbrecherischen Willens ab, die auf Grund des äußeren Verhaltens ergründet wird, da die Strafe als Negation des Unrechtes die besondere Beschaffenheit am Willen des Delinquenten zu beseitigen hat." („„Die positive Existenz der Verletzung ist nur als der besondere Wille des Verbrechers"" (G. W. Hegels Werke, herausgegeben von Gans. VIII. Bd., Grundlinien der Philosophie des Rechts, Berlin 1833, S. 137)) (S. 156). Als „Symptomatiker" auf dem Boden der Hegelschen Lehre kommen vor allem in Betracht: Luden, Abegg, Heffter, während ein Mißverständnis der Hegelschen Lehre Köstlin, Berner und Hälschner dazu führt, die Verletzung auch als Wertungsobjekt gelten zu lassen. Teils als wirkende Kraft, teils als Bewertungsobjekt kommt die Psyche des Menschen in Betracht bei dem auf Schopenhauer fußenden Merkel (S. 188).

Drei Perioden der Bewertung der Delikte nach ihrer realen Bedeutung sind aufgedeckt worden. „Läßt sich die erste Periode (deutsches Mittelalter und Italiener) auf den Einfluß privatrechtlicher Vorstellungen zurückzuführen, so knüpft die zweite Periode an diese überlieferten Wertungsmaßstäbe an, um dadurch ein Mittel für den vielersehnten Schutz der individuellen Freiheit zu erlangen. Die dritte Periode ruht auf dem schon lange vorbereitet gewesenen Begriff der Zurechnung mit seiner metaphysischen Auffassung des verbrecherischen Willens. Mit diesem Willensbegriff fällt auch ihre Berechtigung" (S. 195f.).

Nach diesem dogmengeschichtlichen Überblick kommt Tesař zu dem Schlusse, daß für das Strafrecht nur ein psychischer Bestand Wertungsobjekt sein, daß dem deliktischen Verhalten selbst nur symptomatische Bedeutung zufallen könne. Gestützt wird dieser Schluß dadurch, daß die Rechtsentwicklung insbesondere in den Bestimmungen über Rückfall und Gewohnheit nicht in der Wertung des äußeren Schadens begründet werden könne, eine Vereinigung zweier Wertungsstandpunkte aber unmöglich sei (S. 193).

Geht Tesař bei der ersten Behauptung von dem positiven Rechte aus und ist ihm darin vollkommen beizupflichten, daß seit langer Zeit das positive Recht nicht allein von der „realen Bedeutung" des Deliktes ausgehe, so verläßt er bei der zweiten Behauptung bewußtermaßen diesen Boden der Erfahrung und betritt den Boden rein logischer Erwägungen. Bis auf den heutigen Tag läßt sich nämlich an fast allen Strafgesetzen konstatieren, daß sowohl der verbrecherische psychische Bestand als auch der verbrecherisch herbeigeführte Schaden Wertungsobjekt ist. Es ist also eine Verbindung der beiden gekennzeichneten Wertungsstandpunkte nicht empirisch unmöglich, sondern höchstens inkonsequent, wofür meines Erachtens bei Tesař allerdings kein Beweis zu finden ist. Auch das Mißlingen aller bisherigen Vereinigungsversuche (S. 195) ist kein Beweis für die Unmöglichkeit einer konsequenten Vereinigung beider Standpunkte. Die Unmöglichkeit solcher Vereinigung wäre nur durch die Aufdeckung eines Widerspruches zwischen beiden Wertungen dargetan. Wenn aber die Anwendung beider Wertungen wohl willkürlich erscheinen mag, solange kein oberstes Prinzip für die Vereinigung gefunden ist, so ist sie deshalb noch lange nicht logisch unmöglich. Zu einer Doppelbewertung eines und desselben Wertungsobjektes aber kann es bei solcher Vereinigung sicher nicht kommen (S. 193), denn ein und dasselbe Tatbestandsmerkmal kann sehr gut einmal als Symptom eines psychischen Bestandes und das andere Mal selbst als Wertungsobjekt aufgefaßt werden, ohne daß darin eine Doppelbewertung läge.

Im ersten Falle wird eben nur der psychische Bestand, im zweiten nur das Tatsbestandsmerkmal selbst gewertet. Mit diesen Erwägungen fällt die logische Notwendigkeit ausschließlicher Bewertung des psychischen Bestandes. Damit fällt aber natürlich weder die Möglichkeit noch der eventuelle Vorzug einer solchen Bewertung. Was die Möglichkeit solcher Bewertung anbelangt, sagt Tesař, daß sein Standpunkt nicht notwendigerweise mit einem System der Schutzstrafe verbunden, sondern „ebenso mit der Theorie der Vergeltung, wie sie von Henke und der Hegelschen Schule vorgetragen wurde . . . verträglich“ sei (S. 198).

Es ist sicher ohne weiteres möglich, an einen psychischen Bestand ein Unwerturteil anzuknüpfen und sohin im Namen der Gerechtigkeit zu fordern, daß auf diesen inneren Unwert anders reagiert werde, als auf einen inneren Wert. Dieser Standpunkt ist ja sogar der der göttlichen Gerechtigkeit. Die üble Gesinnung wird vergolten ohne Rücksicht auf ihre äußere Erscheinung und ohne Rücksicht auf einen eventuell von ihr ausgehenden Schaden (Standpunkt der Vergeltung!). Die Tatsache, daß es psychische Bestände gibt, die überhaupt vom Standpunkte der Gerechtigkeit aus gar nicht gewertet werden (z. B. Geisteskrankheiten) schließt natürlich nicht die Möglichkeit aus, andere psychische Bestände zu werten und zu vergelten (Gott straft die Geisteskranken auch nicht). Sehr fraglich ist es aber, ob dieser Standpunkt nicht das Gebiet des Rechtes völlig verläßt. In dem Chaos von Rechtsdefinitionen taucht es tatsächlich ausnahmslos als Merkmal des Rechtes auf, nur auf das äußere Verhalten von Menschen abzuzielen. Tesař nimmt selbst diesen Standpunkt ein. Anläßlich der Besprechung von Kants Scheidung zwischen Recht und Moral (S. 147 f.) sagt er: „Für das Strafrecht kommt es nur darauf an, im Täter (!) das Bestehen jenes psychischen Gleichgewichtszustandes zu erhalten, resp. herzustellen, der niemals in Handlungen ausarten kann, die . . . .“

Sofern also die Gesinnung „an sich“ ohne Rücksicht auf die ihr entspringenden Handlungen in Frage steht, ist wohl ein Unwerturteil und ein diesem Unwerturteil entspringendes Verhalten (eine Vergeltung) möglich, aber mit dem „Rechte“ hat dieses Unwerturteil und dieses Verhalten nichts mehr zu tun.

Die Gesinnung allein gibt keinen Angriffspunkt für das Recht. Der Umstand, daß immer äußere Symptome notwendig sind, um die Gesinnung festzustellen, und daß diese Symptome sich größtenteils mit den bisher in den Strafgesetzen enthaltenen Tatbestandsmerk-

malen decken, hat aber natürlich mit der Frage, ob die Gesinnung allein gewertet werden soll und kann, nichts zu tun.

Hervorgehoben sei aber, daß Tešars Standpunkt von Vergeltungstheoretikern mit einer ganz geringfügigen Modifikation nicht nur leicht angenommen werden kann, sondern wohl auch angenommen wird. Tešar selbst gibt hierzu den Schlüssel, indem er zu wiederholten Malen von der Wertung des psychischen Substrates einer Handlung spricht. Mit solcher Wertung wird der Boden des Rechtes nicht verlassen, denn bei der Wertung des Substrates einer Handlung gehört diese Handlung zum Wertungsobjekt selbst.

Die Tat wird dadurch freilich nicht, wie Tešar es will (S. 271), zum reinen Symptom, das nur deshalb überall erforderlich ist, weil ein anderes Symptom für eine Gesinnung empirisch nicht vorhanden ist, sondern die Handlung bleibt begriffsnotwendig Teil des Wertungsobjektes. Eine „Subjektivierung" des Strafrechtes und eine Abweisung jeglicher reinen Erfolgsstrafe ist dadurch nicht ausgeschlossen. Es wird ja die Gesinnung gewertet, diese aber nur als Substrat einer Handlung, nicht aber an und für sich, wodurch erst die Handlung zum reinen (zufälligen) Symptom werden würde.

Bedingt Tešars Standpunkt — Auffassung der Tat als reines Symptom — für einen Vergeltungstheoretiker tatsächlich ein Hinausgehen über das Gebiet des Rechtes, so kann Gleiches nicht von einem Anhänger jener Strafrechtslehre gesagt werden, welche die Gesinnung nur im Hinblick auf künftig aus ihr hervorgehende Handlungen wertet. Hier liegt das Wertungsobjekt noch in der Sphäre des Rechtes. Hier ist die verbrecherische Tat wirklich reines Symptom und bei Vorhandensein eines anderen ausreichend sicheren Symptoms könnte sie vom Strafrechte vermißt werden.

2. An Wertungsmaßstäben bespricht Tešar zwei: einen die Schuld und einen die Gefährlichkeit berücksichtigenden (S. 272). Der dogmengeschichtliche Teil liefert für die Frage nach den Wertungsmaßstäben nur wenig Material, was umsoweniger verwundern kann, als eine historische Behandlung dieser Frage gleichbedeutend wäre, mit einer Geschichte der Strafrechtstheorien. Im kriminalpolitischen Teil wird aber insbesondere im Hinblick darauf, daß Tešar den reinen Subjektivismus sowohl mit der Vergeltungsidee, als mit der Idee der Schutzstrafe vereinbar hält, wiederholt auf diese Wertungsmaßstäbe zurückgegriffen. Prinzipiell befaßt sich Tešar mit denselben auf S. 271 ff. Er hebt hervor (S. 274), daß beide Maßstäbe logisch voneinander selbständig seien; der eine baue auf dem Schuldurteil auf,

das durch den Grad der Abweichung von der normalen Psyche bestimmt werde (!) (S. 272), der andere auf dem Gefährlichkeitsurteil, welches aus einem Wahrscheinlichkeitsbruch schöpfe, der das Verhältnis des Spielraums der kritischen Willensakte zu dem gesamten Spielraum für Willensakte angebe. Obwohl Tesař meint, daß beide Wertungen großenteils zu gleichen Resultaten führen würden (S. 272), entscheidet er sich für den Gefährlichkeitsmaßstab, weil er glaubt, daß in diesem Maßstab auch gleich

3. Art und Größe der notwendigen Reaktion zu finden sei. Das Strafmaß werde hier bestimmt „durch das auf Grund des Verbrechens dargestellte Motivationsbedürfnis“ (S. 274). Art und Größe der Vergeltungsstrafe ist dagegen nach Tesař nur durch eine „Analyse der Bewußtseinstatsache, die fordert, daß dem Verbrechen die Strafe entsprechen soll“ (S. 274), zu finden.

Eine Übereinstimmung beider Strafbemessungsmethoden wird sich dann „konstatieren lassen, wenn man unter der durch die Vergeltung geforderten Strafe diejenige versteht, die die Schuld in dem Verbrecher beseitigt.“ Tesařs Buch schließt mit der „Vereinbarkeit der aus der Vergeltungsidee und aus dem Schutzprinzip gezogenen Folgerungen“ (S. 274 ff.) und, wenn auch diese Vereinbarkeit nichts anderes sein sollte, als eine Verständigungsmöglichkeit zwischen den Anhängern der beiden Strafrechtsschulen, so kann Tesařs Arbeit zweifellos den Anspruch darauf machen, zu einer solchen einen Beitrag zu liefern. Sie tut dies insbesondere dadurch, daß sie die bisherigen Tatbestandsmerkmale als wichtige, ja fast als alleinige Symptome der sozialen Gefährlichkeit von Menschen hinstellt (S. 266). Als Fehler der bisherigen „Symptomatiker“ rügt Tesař, es sei zu wenig hervorgehoben worden, „welche Elemente des äußeren Geschehens bereits auch vom Standpunkte der Schutzstrafe in dem Urteil über das gerechte Strafmaß ihre Würdigung finden“ (S. 199). Die „kulturelle Wertschätzung der Rechtsgüter“ wird sich als Hemmung gegenüber vorgestellten Verletzungshandlungen darstellen; mit der gesellschaftlichen Bedeutung der Rechtsgüter wird auch die Intensität dieser hemmenden Gefühle zunehmen“ (S. 211). Aus gleichem Grunde kommen „die persönlichen Beziehungen, in denen der Träger des Rechtsgutes zu dem Verletzer stand“ und „die soziale Bedeutung“ der Stätten, an denen das Verbrechen begangen wird (S. 212), desgleichen die Art der Ausführung (S. 240) für die Beurteilung unternormaler Intensität von Hemmungen in Betracht.

Alle diese Momente müssen bei der Differenzierung der Tatbestände benützt werden, sofern ihnen „Wert als Symptom von Schuld-

verschiedenheiten" zukommt (S. 235). „Für die Beantwortung der Frage nach dem Grade der Differenzierung wird das jeweils vorhandene Freiheitsinteresse mitbestimmend sein, das eine gewisse Beschränkung des richterlichen Ermessens als Garantie der bürgerlichen Betätigungsfreiheit fordert" (S. 239). Was die Gewohnheit und den Rückfall als Symptom höherer Verschuldung anbelangt, empfiehlt Tesař, sehr skeptisch vorzugehen (S. 240ff.). Höhere Verschuldung kann vielfach bei Gewohnheit und Rückfall fehlen und ohne Gewohnheit und Rückfall vorhanden sein (S. 247). Als Freiheitsgarantien gegenüber der aus dieser Erwägung resultierenden Schrankenlosigkeit des richterlichen Ermessens kommen sie wohl in Betracht (S. 254).

Außer den bisher als Symptomen figurierenden Tatbestandsmerkmalen gibt es für den Symptomatiker natürlich auch noch andere Symptome psychischer Defektuosität, die ein strafendes Eingreifen des Staates erfordert. Diesen Symptomen wird insbesondere die unbestimmte bezw. relativ bestimmte Verurteilung und der bedingte Straferlaß gerecht (S. 259). Irgend eine symptomatische Grundlage für die zur Berechtigung solcher Maßnahmen erforderliche „genauere Erforschung der täterischen Psyche" (S. 259) gibt Tesař leider nicht. Eine Schematisierung scheint hier vor der Hand ausgeschlossen (S. 259), was um so bedauerlicher ist, als gerade hier die symptomatische Auffassung äußeren Verhaltens ihre eigensten Früchte ernten könnte. Freilich sei betont, daß auf strafrechtlichem Gebiete nicht nur hier das nach Abstraktion und Schematisierung strebende Recht die individuellen Verschiedenheiten nicht überwinden kann, sondern daß Gleiches auch zu der Einführung der Strafrahmen an Stelle der absoluten Strafen führte.

Die bisherigen Ausführungen zeigen zur Genüge, daß Tesařs Arbeit eine Fülle von Anregungen gibt und daß die prinzipielle Aufrollung der Frage nach der Wertung im Strafrechte zur Klärung vieler Probleme beiträgt. Mit der Wertungsfrage nicht in direktem Zusammenhang stehend, aber trotzdem sehr erwähnenswert scheint mir die Abgrenzung der Schuldformen, welche auf den von Tesař überall herangezogenen psychologischen Arbeiten Wundts fußt. Das Charakteristische des strafrechtlichen Vorsatzes liegt in einer Gefühlsabnormität, während die Fahrlässigkeit einen Mangel in der Vorstellungsassoziation darstellt (S. 205 u. 217).

Hervorzuheben bleibt noch, daß sich der dogmengeschichtliche Teil der Arbeit trotz der Größe des herangezogenen Materials überall durch Übersichtlichkeit und Klarheit auszeichnet.

XVII.

Strafgesetz für das kaiserlich japanische Reich vom 23. April 1907.

Von

Heinrich R. v. Fröliohsthal.

Wie Japan überhaupt in den letzten 30 Jahren einen riesigen Aufschwung genommen hat und uns jetzt in vielen Dingen voraus ist, so trifft dies auch auf dem Gebiete der Strafrechtspflege zu. Das bisherige japanische Strafgesetz ist auch relativ jungen Datums, es ist erst am 1. Januar 1882 in Kraft getreten und beruhte vorwiegend auf französischem Muster. (Code pénal.) Aber schon ein Jahr später trug man sich mit Reformgedanken und 1890 kam es zu einem Entwurf, der fast ganz dem französischen Strafgesetz nachgebildet war, der auch vor dem Reichstag kam, damals wurde aber der Reichstag aus politischen Gründen aufgelöst. Es kam zu einem neuen Entwurf, der das einheimische Recht mehr berücksichtigte, auch deutscher und englischer Einfluß kam stärker zur Geltung und eine Kommission, bestehend aus Dr. Yokota, Dr. Ischawatari, Dr. Koga, Dr. Kuratomi und Dr. Kameyama brachte einen neuen Entwurf vor den Reichstag (1900—1901) der endlich vom Justizminister Matzuda einem Komitee von 34 Juristen vorgelegt wurde, das aus Professoren, Richtern, Staatsanwälten, Rechtsanwälten und höheren Beamten der verschiedenen Ministerien bestand. Der von diesem Komitee verfaßte Entwurf wurde im Jahre 1906 im Reichstage beraten und hat am 23. April 1907 Gesetzkraft erhalten.

Allgemeine Betrachtung der Gesetzes.

Das hier vorliegende Gesetz ist nicht nur das jüngste, sondern sicher auch das modernste Strafgesetz. An Kürze und Einfachheit dürfte es wohl von keinem anderen Strafgesetz übertroffen sein, viele Wünsche, die bisher „de lege ferenda" geäußert wurden, scheinen in diesem Gesetze vereinigt zu sein. An und für sich findet man sehr

hohe Strafen, doch hat der Richter ein fast unbeschränktes Milderungsrecht und kann in einzelnen Fällen die Strafe auch ganz erlassen werden, wie z. B. bei Verleumdung, falscher Zeugenaussage etc., wenn diese Delikte bevor es zu dem betreffenden Urteil kommt eingestanden werden. Die meisten Delikte, die die Allgemeinheit nur indirekt berühren, sind Antragsdelikte. Das Gesetz ist endlich so allgemein gehalten, wie man es bei uns nur bei sehr wenigen Paragraphen wie 335, 431, 459 findet, so daß ein „in fraudem legis agere“ fast als ausgeschlossen erscheint. Die strengen Strafen gegen Glückspiele und Opiumrauchen zeigen, auf welch hoher Kulturstufe Japan steht, während bei uns Lotto aus fiskalischen Gründen noch immer vom Staate beibehalten wird. Daß das Gesetz den modernen Anforderungen Rechnung trägt, sieht man darin, daß für die Entwendung der Elektrizität eigene Strafbestimmungen aufgenommen sind und daß das Gesetz als mögliche Objekte der Aussetzung nicht bloß Kinder sondern auch Greise und Gebrechliche anführt. Bemerkenswert ist auch die starke Würdigung des Rückfalles und die zur Bekämpfung des Duells überall geforderte strenge Bestrafung der Ehrenbeleidigungen, endlich der intensive Schutz der kaufmännischen Ehre, des Kredites. Dagegen ist das Delikt des Zweikampfes und der Unzucht wider die Natur mit Tieren dem Gesetze unbekannt und die Unzucht wider die Natur mit Personen desselben Geschlechtes wird auch nur unter den Voraussetzungen der Notzucht unter Strafe gestellt.

Vergleich der Übersetzungen.

Bei diesem Referat habe ich mich an die Übersetzung von Shigema Oba, kaiserlich japanischem Staatsanwalt gehalten, diese Übersetzung ist die neuere und wie ich glaube auch weitaus die bessere, außerdem benützte ich noch die Übersetzung von Dr. Lönholm, Geheimen Justizrat und Professor an der Universität Tokyo. Dem Vergleich dieser beiden Übersetzungen möchte ich hier einige Worte widmen. Shigema Oba bezeichnet alle Delikte als Verbrechen, was entschieden ein Irrtum ist; Lönholm hat dafür in seiner Übersetzung den Ausdruck Straftat, der entschieden vorzuziehen ist. Unter den Gründen, die den bösen Vorsatz ausschließen, führt Shigema Oba die Handlungen Bewußtloser an, während Lönholm statt bewußtlos geistig gestört sagt. Nach Lönholm ist zu dem Verbrechen nach 182 (Kuppelei) erforderlich, daß die keinen unsittlichen Lebenswandel führende Person zu Hurerei veranlaßt wird, während nach Shigema Oba es genügt wenn sie zu geschlechtlichem Verkehr mit anderen (also eventuell nur einmaligem) veranlaßt wird. Das

japanische Gesetz hat einen allgemeinen Tötungsbegriff, der von Lönholm fälschlich mit Mord übersetzt wird. Wo Shigema Oba das Wort Aussetzung gebraucht, gebraucht Lönholm an dessen Stelle „im Stiche lassen“, doch scheint auch hier Lönholm im Unrecht zu sein. Nach Shigema Oba ist zur „Geschäftsstörung“ eine Hinderung im Berufe erforderlich, während nach Lönholm eine Benachteiligung des fremden Geschäftes genügt.

Allgemeiner Teil.

Strafrechtstheorie des Gesetzes.

Auf den ersten Blick könnte man glauben, das Gesetz halte sich an die Abschreckungstheorie, so namentlich, wenn man einzelne Paragraphen herausgreift, die von Drakon verfaßt zu sein scheinen. Beispielsweise bestraft das Gesetz Opiumrauchen, ja selbst den Besitz von Opium, Hazardspiel, Vertrieb von Lotterielosen, unbefugtes Öffnen geschlossener Briefe, Verunreinigen von Trinkwasser, mit Zuchthaus. Die Todesstrafe kommt in sehr weitem Umfange zur Anwendung und auf viele Delikte, die nach unserer Auffassung lediglich Übertretungen sind, stehen Zuchthausstrafen. Vergleicht man aber mit diesen strengen Bestimmungen die außerordentlich weiten Strafrahmen und das dem Richter fast unbeschränkt zustehende Milderungsrecht, sowie die Einrichtungen der bedingten Verurteilung und der bedingten vorzeitigen Entlassung aus der Strafhaft, falls Besserung zu erwarten ist, so muß man sagen, daß die hohen, im Gesetze angedrohten Strafen wohl eine sehr wirksame Hemmungsvorstellung im Verbrecher hervorzurufen geeignet sind, aber andererseits nach den Erfordernissen des einzelnen Falles das Gesetz auch sehr milde angewendet werden kann; es ist sehr bestrebt, wo es nur irgend möglich ist, auf die Besserung des Verbrechers hinzuwirken.

Rückwirkung und Geltungsgebiet.

Die Bestimmungen hierüber sind in den ersten 8 Paragraphen enthalten. Bezüglich der Rückwirkung ist nichts Besonderes zu erwähnen. Das Geldungsgebiet dieses Strafgesetzes ist prinzipiell ein territoriales, doch werden folgende Verbrechen an allen Personen auch wenn sie außerhalb des Reiches von Ausländern begangen wurden, im Inlande bestraft: Verbrechen wider die kaiserliche Familie, wider innere und äußere Sicherheit des Reiches, Fälschung von Münzen, Wertpapieren, Urkunden, öffentlichen Siegeln und Stempeln. Folgende Verbrechen werden, wenn sie außerhalb des Reiches begangen werden nur dann bestraft wenn sie entweder von Untertanen

oder von Fremden gegen Untertanen begangen werden: Vorsätzliche Brandlegung, Herbeiführung von Überschwemmungen, Urkundenfälschung, Fälschung von privaten Siegeln und Stempeln, Notzucht, Schändung, Ehebruch, Kuppelei, Tötung, Körper- und Gesundheitsbeschädigung, teilweise auch Abtreibung, Einschränkung der persönlichen Freiheit, Menschenraub und Entführung, teilweise Ehrenbeleidigung, Diebstahl und Raub, Betrug und Erpressung, Veruntreuung von Sachen die man beruflich für andere in Verwahrung hat und Hehlerei. Folgende Verbrechen werden nur an öffentlichen Beamten bestraft, wenn sie außerhalb des Reiches begangen werden: Das Entweichenlassen von Verhafteten, Fälschung von Schriften und Zeichnungen zum Gebrauch im Berufe, Bestechung und Mißbrauch der Amtsgewalt.

Einteilung der Delikte.

Das japanische Strafgesetz behandelt die einzelnen Delikte nicht nach ihrer Schwere gesondert, als Verbrechen, Vergehen und Übertretungen, sondern es stellt ein einheitliches Delikt auf, was die Einrichtung des Strafgesetzes natürlich wesentlich vereinfacht und ermöglicht, in Verbindung mit der allgemeinen Fassung mit 264 Paragraphen auszukommen, so daß Japan das kürzeste Strafgesetz hat. Immerhin kann aus der Strafe ersehen werden ob im konkreten Falle ein Übeltäter wegen eines Verbrechens, eines Vergehens oder wegen einer Übertretung bestraft wurde. Tod und Zuchthaus sind die Strafen der Verbrechen, Gefängnis und Geldstrafen über 20 Yen = 50 K. (Bakkin) Strafe der Vergehen, Haft und Geldstrafe unter 20 Yen (Kario), Strafe der Übertretungen. In der mir vorliegenden Übersetzung ist Geldstrafe über 20 Yen mit Geldstrafe, Geldstrafe unter 20 Yen mit Geldbuße übersetzt. Das japanische Gesetz kennt nur Offizial- und Antragsdelikte, welch letztere einen ziemlich weiten Umfang einnehmen; so sind Notzucht, Schändung, Unzucht wider die Natur, wenn keine schweren Folgen eintreten, Ehebruch, Ehrenbeleidigung, Verletzung von Geheimnissen, fahrlässige Körper- und Gesundheitsbeschädigung, boshafte Sachbeschädigung, soweit sie nicht öffentliche Urkunden, Baulichkeiten und Fahrzeuge betrifft, etc. Antragsdelikte. Privat- und Ermächtigungsdelikte sind dem japanischen Strafgesetze unbekannt.

Strafen.

Zu dem bereits Gesagten ist noch zu bemerken. Todesstrafe wird nicht öffentlich durch den Strang vollzogen und kommt bei einer ziemlich großen Anzahl von Delikten zur Anwendung, doch kann mit wenigen Ausnahmen (Hochverrat) statt der Todesstrafe auch

auf Zuchthausstrafen erkannt werden. Zuchthaus kann fast bei allen Delikten, selbst bei Ehrenbeleidigung, Opiumrauchen etc. verhängt werden. Gefängnisstrafe hat eine sehr untergeordnete Bedeutung, doch ist unter Umständen die Gefängnisstrafe gegenüber der Zuchthausstrafe als die schwerere anzusehen. Dagegen spielen die Geldstrafen eine sehr große Rolle und kann eine Zuchthausstrafe sehr oft in eine Geldstrafe verwandelt werden. Die niederste Geldstrafe beträgt 10 Sen (ungefähr 24 Heller). Als Nebenstrafen finden wir noch Einziehung der zu den Delikten verwendeten Werkzeuge, sowie der durch das Verbrechen erlangten Gegenstände, falls sie dem Verbrecher gehört haben. Kann die Geldstrafe nicht, oder nicht ganz hereingebracht werden, wozu bei der Geldstrafe über 20 Yen eine Frist von 30 Tagen und bei Geldstrafe unter 20 Yen eine Frist von 10 Tagen zu gewähren ist, so tritt ganz oder teilweise Unterbringung in einem Arbeitshause an ihre Stelle. Ob durch die, schon an und für sich, weiten Strafrahmen und das unbeschränkte Milderungsrecht und das Recht des Richters unter Umständen die Strafe auch ganz zu erlassen, etc., dem Richter nicht eine allzugroße Macht gegeben wird, die zu Mißbrauch führt, wird die Zukunft lehren. Bestimmungen über Begnadigung, Amnestie, Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte und Polizeiaufsicht sind in Spezialgesetzen enthalten.

Aufschub der Strafvollstreckung.

Dieser Aufschub der Strafvollstreckung qualifiziert sich eigentlich als eine bedingte Nachsicht der Strafe, indem nämlich, falls der Aufschub nicht widerrufen wird, das Urteil ipso iure seine Rechtskraft verliert. Wenn auf nicht mehr als 2 Jahre Zuchthaus oder Gefängnis erkannt wird und der betreffende Übeltäter noch nicht vorbestraft ist, oder seit einer letzten Strafe bereits 7 Jahre vergangen sind, so kann ein Strafaufschub von 1—5 Jahren bewilligt werden, der aber zu widerrufen ist, wenn der Verurteilte noch wegen eines anderen Deliktes bestraft wird, das mit Zuchthaus oder Gefängnis geahndet wird. Wenn in der festgesetzten Zeit kein Widerruf erfolgt, so verliert das Urteil ipso iure seine Kraft. Abgesehen von diesem Aufschub der Strafvollstreckung finden wir im japanischen Strafgesetz noch das Institut der

Vorläufigen Entlassung aus der Strafanstalt.

Der Verbrecher kann, wenn man Grund zu der Annahme hat, daß er sich gebessert hat, durch einen Akt der Verwaltungsbehörde auch vorzeitig aus der Strafanstalt entlassen werden, doch kann unter den gleichen Voraussetzungen, wie beim bedingten Strafaufschub auch diese Verfügung widerrufen werden.

Verjährung.

Im Strafgesetz ist nur von einer Strafvollstreckungsverjährung die Rede, während über die Strafverfolgungsverjährung im Strafprozeß gehandelt wird.

Nichtvorhandensein eines Verbrechens.

Notwehr: Eine Handlung, die unvermeidlich ist, um einen dringenden rechtswidrigen Angriff auf ein Recht von sich oder einem anderen abzuwehren.

Notstand: Eine Handlung, die unvermeidlich ist, um eine gegenwärtige Gefahr für Leben, Leib, persönliche Freiheit oder Vermögen von sich oder einem anderen abzuwehren.

Zu bemerken ist, daß das Gesetz beim Notstand ein Verhältnis des angerichteten und abgewendeten Schadens verlangt. Wenn auch diese Grenzen überschritten werden, steht es dem Richter doch frei, die Strafe zu mildern, oder auch ganz zu erlassen.

Selbstverständlich werden Handlungen, die auf Grund eines Gesetzes, oder in Ausübung eines berechtigten Berufes vorgenommen werden, von der Strafbarkeit ausgenommen. Unkenntnis des Gesetzes bildet einen mildernden Umstand.

Taubstumme sind entweder gar nicht, oder doch milder zu bestrafen; die Strafmündigkeit beginnt mit dem 14. Jahre.

Selbstanzeige, bevor die Behörde noch von dem Delikte Kenntnis hatte, bezw. Eingestehen, gegenüber dem Antragsberechtigten, ist als mildernder Umstand zu berücksichtigen.

Versuch.

Nach japanischem Strafrechte liegt dann Versuch vor, wenn ein Verbrechen begonnen aber aus irgend einem Grunde nicht vollendet wurde. Ob der Versuch strafbar ist, wird im besonderen Teile bei jedem einzelnen Delikte angegeben, bei freiwilligem Rücktritte vom Versuche kann die Strafe gemildert, oder auch ganz erlassen werden.

Konkurrenz der Verbrechen.

Für die Bestrafung einer Realkonkurrenz besteht ein gemischtes System, es ist nämlich bei einer Realkonkurrenz das Maximum der zu verhängenden Strafe einerseits gegeben durch das um die Hälfte vermehrte Maximum der schwersten Strafe, andererseits darf das Maximum der zu verhängenden Strafe nicht das Maximum aller zu verhängenden Einzelstrafen überschreiten. Stammen aber die Strafen von verschiedenen Urteilen, so sind die einzelnen Strafen nebeneinander zu vollstrecken. Neben der Todesstrafe haben alle Strafen,

außer Einziehung, neben lebenslänglichen Strafen alle, außer Einziehung und Geldstrafen zu entfallen. Bei Idealkonkurrenz werden jene Vorschriften angewendet, die die schwerste Strafe verhängen.

Rückfall.

Bei Rückfall kann das Doppelte des für das betreffende Verbrechen bestimmten Maximums verhängt werden. Doch verjährt der Rückfall in 5 Jahren, wenn nicht ein neues, mit Zuchthaus bedrohtes Delikt begangen wird. Wenn die Tatsache des Rückfalles, erst nach Verbüßung oder Erlaß der Strafe bekannt wird, so ist auf den Rückfall keine weitere Rücksicht zu nehmen.

Teilnahme.

Im allgemeinen werden die verschiedenen Arten der verbrecherischen Teilnahme vom japanischen Gesetz ähnlich unserem Gesetz behandelt. Doch wird Anstiftung und Beihilfe bei einem nur mit Haft oder mit Geldstrafe bedrohtem Delikt nur dann bestraft, wo dies im Gesetz besonders angeordnet ist.

Strafmilderung auf Grund freien Ermessens.

Diese Einrichtung entspricht unserem außerordentlichem Milderungsrecht und kann selbst dann zur Anwendung kommen, wenn die Strafe kraft des Gesetzes zu verschärfen oder zu mildern ist.

Strafschärfung und Milderung.

Hier trifft das Gesetz detaillierte Anordnungen, wie vorzugehen sei, wenn eine Strafe zu mildern oder zu verschärfen ist. Durch die in Japan herrschende Religion wird dem Ahnenkult eine hohe Bedeutung beigelegt und finden wir daher als vornehmsten Erschwerungsumstand des japanischen Strafgesetzes, das Begehen eines Verbrechens gegen Verwandte in gerader aufsteigender Linie.

Besonderer Teil.

1. Delikte wider die kaiserliche Familie.

Gefährliche Handlungen gegen den Kaiser, seine Mutter, Großmutter, gegen den Kronprinzen oder den zur Thronfolge bestimmten Enkel des Kaisers werden mit dem Tode, wenn sie gegen andere Mitglieder der Familie gerichtet sind, mit dem Tode oder mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft, unehrerbietige Handlungen gegen die kaiserlichen Familie, gegen den kaiserlichen Ahnentempel und gegen die kaiserlichen Grabstätten sind mit Zuchthaus zu bestrafen.

2. Delikte gegen die innere Sicherheit des Staates.

Hervorrufen von aufständischen Bewegungen, um die Regierung zu stürzen und die Verfassung anzugreifen oder dem Reiche Gebiete

zu entreißen, wird je nach der Tätigkeit mit Tod, Zuchthaus oder Gefängnis bestraft.

3. Delikte in bezug auf ausländische Angriffe.

Es ist dies eine Reihe von Delikten, die wir größtenteils im Militärstrafgesetz haben, es umfaßt boshafte Beschädigung von militärischen Ausrüstungsgegenständen, Festungen etc., Übergabe an den Feind, Spionage. Diese Verbrechen werden mit Tod oder Zuchthaus bestraft.

4. Delikte in bezug auf den internationalen Verkehr.

Tätlichkeiten oder Beleidigungen gegen einen fremden, im Reichsgebiete weilenden Souverän oder Präsidenten einer Republik und deren Gesandte. Wenn dieses Delikt durch Beleidigungen oder durch Zerstören fremder Flaggen oder Hoheitszeichen geschieht, so ist es nur auf Antrag der betreffenden Regierung zu verfolgen. Ein weiteres hierher gehöriges Delikt ist die Verletzung der Neutralität.

5. Delikte, die die Ausübung amtlicher Verrichtungen hindern oder stören.

Gewalt oder Drohung gegen einen in Ausübung seines Berufes befindlichen öffentlichen Beamten und Zerstören von durch öffentliche Beamte angelegten Siegeln und Zeichen der Beschlagnahme. Diese Delikte werden mit Zuchthaus, Gefängnis oder mit Geld bestraft.

6. Delikte der Gefangenen-Flucht, bezw. Befreiung.

Der Gefangene der entweicht, wird je nachdem, ob er hierbei das Gefängnis beschädigt oder Gewalt angewendet hat, mehr oder weniger streng mit Zuchthaus bestraft. Weitere Verbrechen sind: Befreiung oder Beihilfe zur Flucht und das Entweichenlassen von Gefangenen durch den Begleiter oder Aufseher.

7. Delikt des Verbergens von Verbrechern und Beseitigung von Beweisgegenständen.

Ermöglichung der Flucht und das Verbergen von Verbrechern und Gefangenen sowie Beseitigung, Fälschung oder betrügerischer Gebrauch von Beweisgegenständen wird mit Zuchthaus oder Geld bestraft. Straflos wird dieses Verbrechen, wenn es von den Verwandten des Verbrechers zu dessen Gunsten begangen wird.

8. Delikt des Aufruhres.

Zusammenrotten einer Menschenmenge mit Begehung von Gewalthandlungen und Drohungen. Die Rädelsführer und diejenigen, die besonders aufhetzen, werden mit Zuchthaus oder Gefängnis, die sich

bloß an der Ansammlung beteiligen, mit Geld bestraft. Wenn es noch nicht zu Drohungen oder Gewalthandlungen gekommen ist sondern die Menge sich nur nicht auf die dreimalige Aufforderung hin zerstreut hat, sind mildere Strafen zu verhängen.

9. Delikte der vorsätzlichen und fahrlässigen Brandstiftung.

Brandlegung wird namentlich streng mit dem Tode oder mit Zuchthaus bestraft, wenn ein Gebäude, ein Wagen der Dampfbahn oder der elektrischen Bahn, ein Fahrzeug oder ein Bergwerk, das für Menschen als Wohnung dient, oder in dem sich gerade Menschen befinden, in Brand gesteckt wird. Milder ist die Strafe wenn sich gerade kein Mensch darin befindet, oder wenn ein anderer Gegenstand in Brand gesteckt wird. Wer seine eigene Sache, wenn sie weder versichert noch mit einem dinglichen Recht belastet, oder beschlagnahmt ist, noch dadurch eine Gefahr für das Publikum herbeigeführt wird, in Brand steckt, ist straflos. Wenn die Sache versichert, beschlagnahmt oder mit einem dinglichen Recht belastet ist, so ist so zu verfahren, wie bei einer ganz fremden Sache. Versuch und Vorbereitungshandlungen sind strafbar. Für fahrlässige Brandstiftung sind Geldstrafen bestimmt. Als Brandlegung wird auch bestraft, wenn fremde Gegenstände durch Explosion von Pulver, Dampfkesseln etc. zerstört werden. Im gleichen Abschnitt sind auch Strafen festgesetzt, wenn jemand durch Ausströmenlassen von Dampf, Gas oder Elektrizität, oder durch Verhinderung dieser Ausströmung Menschen tötet oder verletzt, oder gefährdet, eventuell sind aber die Strafen wegen Körper- oder Gesundheitsbeschädigung anzuwenden.

10. Delikte bezüglich Überschwemmungen und Wasserläufen.

Beschädigung eines Gebäudes, eines Wagens der Dampfbahn oder elektrischen Bahn oder eines Bergwerkes, das Menschen als Wohnung dient oder worin sich gerade Menschen befinden durch Herbeiführung einer Überschwemmung. Strafe hierfür Tod oder Zuchthaus, milder ist die Strafe, wenn es sich um einen anderen Gegenstand handelt. Weitere hierher gehörige Delikte sind das Zerstören von zur Abwehr von Überschwemmungen bestimmten Gegenständen, Durchbrechung von Dämmen und Beschädigung von Schleusen, endlich fahrlässige Herbeiführung von Überschwemmungen.

11. Delikte der Verkehrsstörung.

Zerstören von Eisenbahnen, Straßen, Kanälen, Signalzeichen, Bojen- und Leuchttürmen etc. Qualifiziert ist dieses Delikt, wenn

hiedurch Menschen gefährdet werden. Bei doloser Begehung wird dieses Delikt mit dem Tode oder mit Zuchthaus, bei fahrlässiger Begehung mit Geld bestraft.

12. Delikt des Hausfriedensbruches.

Der Begriff ist der gleiche wie im deutschen Reichsstrafgesetzbuch. Das Eindringen, auch allein und unbewaffnet und das Sich — nicht — Entfernen auf die Aufforderung des Berechtigten hin wird als Verbrechen mit Zuchthaus oder Geld bestraft. Qualifiziert ist das Eindringen in den Palastrayon, Nebenpalast und zeitweiligen Aufenthaltsort des Kaisers, in den kaiserlichen Ahnentempel und zu den kaiserlichen Grabstätten. Dieses Delikt ist im Gegensatz zum Reichsstrafgesetzbuch ein Officialdelikt, der Versuch ist strafbar.

13. Delikt des Verletzens von Geheimnissen.

Das unbefugte Öffnen von verschlossenen Schriftstücken, sowie der Verrat fremder Geheimnisse durch Geistliche, Ärzte, Hebammen, Verteidiger, Apotheker, Rechtsanwälte, Notare, wenn ihnen diese in Ausübung ihres Berufes bekannt wurden, ist als Antragsdelikt mit Zuchthaus oder Geld zu bestrafen.

14. Delikte in bezug auf Rauchopium.

Diesbezüglich stellt das Gesetz eine Reihe von Delikten auf, die alle mit Zuchthaus bestraft werden. (Verkauf, anderweitiger Vertrieb, Rauchen von Opium etc.).

15. Delikte der Verunreinignng von Trinkwasser.

Die Verunreinigung von Trinkwasser steht auch unter sehr hohen Strafen, eventuell kann sogar die Todesstrafe verhängt werden, falls die Vorschriften über Gesundheits- und Körperbeschädigung strenger sind, müssen diese zur Anwendung gebracht werden.

16. Fälschung von Münzen und Kreditpapieren.

Hier sind in Japan beiläufig die gleichen Strafen wie bei uns, erforderlich bei diesem Delikt ist jedoch, daß die Nachahmung zum Zwecke des Gebrauches geschehe, die bewußte Weitergabe von falschen Münzen wird nur mit Geldstrafe belegt.

17. Urkundenfälschung.

Zu diesem Delikt wird auch gerechnet, wenn jemand einem öffentlichen Beamten eine falsche Angabe macht, damit dieser eine falsche Eintragung macht. Hierher wird endlich gerechnet, wenn der Arzt ein falsches Zeugnis ausstellt.

18. Fälschung von Wertpapieren.

Hier gilt das Gleiche wie bei der Münzfälschung, es wird auch hier gefordert, daß die Nachmachung zum Zwecke des Gebrauches

geschehe, oder falls die Fälschung von einem anderen herrührt, daß sie in Gebrauch genommen wird. Auch dieses Delikt wird mit Zuchthaus geahndet.

19. Siegel- und Stempelfälschung.

Auch diese Fälschung ist nur dann strafbar, wenn sie zu dem Zwecke des Gebrauches geschieht, hierher wird auch die Fälschung von Unterschriften gerechnet. Qualifiziert ist dieses Delikt, wenn Siegel, Stempel oder Unterschrift einer öffentlichen Behörde oder des Kaisers gefälscht werden, oder unberechtigterweise benützt werden. Beim qualifizierten Delikt ist die Strafe Zuchthaus nicht unter 2 Jahren.

20. Abgabe von falschem Zeugnis.

Hierher gehört falsches Zeugnis unter Eid oder falsche Aussage von Dolmetschern und Sachverständigen. Wenn das falsche Zeugnis aber vor Rechtskraft des betreffenden Urteiles oder vor Erlassung einer Disziplinarverfügung eingestanden wurde, so kann die Strafe gemildert oder ganz erlassen werden.

21. Verleumdung.

Unter den gleichen Umständen, wie im vorhergehenden Paragraphe kann auch hier die Strafe gemildert oder erlassen werden.

22. Sittlichkeitsdelikte.

Der Begriff der Notzucht ist der gleiche wie bei uns. Unzucht wider die Natur mit Personen gleichen Geschlechtes, Schändung wird nur unter den Umständen gestraft, die bei uns erforderlich sind um den außerehelichen Beischlaf zum Verbrechen der Notzucht zu machen. Solange nicht der Tod oder Körper- oder Gesundheitsbeschädigung eintritt, sind diese Delikte Antragsdelikte. Als weiteres Delikt stellt das Gesetz auf, wenn jemand aus Gewinnsucht eine Person, die keinen unsittlichen Lebenswandel führt, zu geschlechtlichem Verkehr mit einer anderen Person veranlaßt. Ferner kennt das Gesetz noch Bigamie und als Antragsdelikt Ehebruch, der aber nur bei der Frau und demjenigen, der mit der Frau den Ehebruch begeht, bestraft wird. Ferner hat das Gesetz noch Bestimmungen, die sich mit unserem § 516 decken. Dagegen kennt das Gesetz nicht Blutschande und Unzucht wider die Natur mit Tieren.

23. Delikte in bezug auf Spiel und Wette.

Spiele und Wetten, bei denen die Entscheidung nur vom Zufalle abhängig ist, werden, außer wenn nur um Sachen gespielt wird, die zum sofortigen Genusse dienen, als Verbrechen bestraft.

24. Religionsdelikte und Grabschändung.

Umfaßt beschimpfende Handlungen an Tempeln, buddhistischen Kirchen, Begräbnisplätzen oder sonst Orten der religiösen Verehrung, Störung und Hinderung von Gottesdienst und Begräbnissen und Leichenschändung. Fast alle diese Delikte werden mit Zuchthaus bestraft. Endlich wird hierher noch ein Delikt gerechnet, das mit Grabstätten nur dem Namen nach zuhammenhängt, wenn nämlich das Begraben einer Person, die eines nicht natürlichen Todes gestorben ist, ohne Leichenschau stattfand.

25. Verbrechen im Amte.

Mißbrauch der Amtsgewalt, wodurch jemand zu einer Handlung gezwungen wird, oder wenn hiebei jemand verletzt, mißhandelt oder in seiner Freiheit eingeschränkt wird, Geschenk-Versprechen und Annahme. Bei den letzteren Delikten kann bei Geständnis die Strafe gemildert oder erlassen werden.

26. Tötung.

Darunter versteht das japanische Gesetz die absichtliche, unmittelbare Tötung, das heißt der Tod darf nicht erst infolge einer Verletzung eingetreten sein. Keinen Unterschied macht aber das Gesetz zwischen Mord, Kindesmord, Totschlag etc. Qualifiziert ist die Tötung von Ascendenten in gerader Linie. Die Strafe dieses Deliktes ist Tod oder Zuchthaus. Vorbereitungshandlungen sind bei diesem Delikt zu bestrafen. Unter Umständen kann aber die Strafe gemildert oder ganz erlassen werden. Ein besonderes hierher gehöriges Delikt ist Anstiftung zum Selbstmord und Tötung auf eigenes Verlangen.

27. Körper- und Gesundheitsbeschädigung.

Dieses Delikt ist so ziemlich wie bei uns nur sehr allgemein gehalten. Gewalttätigkeiten ohne Körper- oder Gesundheitsstörung sind ein Antragsdelikt.

28. Fahrlässige Körper- und Gesundheitsbeschädigung und fahrlässige Tötung.

Dieses Delikt stimmt fast ganz mit unserem § 335 überein.

29. Abtreibung der Leibesfrucht.

Qualifiziert ist dieses Verbrechen, wenn es von Ärzten, Hebammen, Drogisten, Apothekern begangen wird oder wenn die Abtreibung ohne Wissen bezw. wider den Willen der Schwangeren vorgenommen wird. Wenn der Tod oder eine Körperverletzung der Schwangeren eintritt, sind die Vorschriften über Körperverletzung oder Gesundheitsbeschädigung in Anwendung zu bringen.

30. Aussetzung.

Nicht bloß Kinder, sondern auch Personen, die aus anderen Gründen nicht für sich selbst sorgen können, z. B. Altersschwache und Gebrechliche sind mögliche Objekte der Aussetzung. Qualifiziert ist dieses Verbrechen, wenn der Aussetzer für die ausgesetzte Person zu sorgen hat. Besonders streng wird die Aussetzung von Ascendenten bestraft. Subsidiär gelten auch hier die Vorschriften der Körperverletzung.

31. Einschränkung der persönlichen Freiheit.

Qualifiziert ist dieses Verbrechen bei Ascendenten, auch hier können subsidiär die Vorschriften über Körperverletzung angewendet werden.

32. Drohung und Erpressung.

Die Drohung muß bei diesem Delikt nicht gegen den Verletzten selbst, sondern sie kann auch gegen seine Verwandten gerichtet sein.

33. Menschenraub und Entführung.

Menschenraub ist der gleiche Begriff wie bei uns, Entführung ist möglich bei Minderjährigen, oder aus Gewinnsucht oder zu Unzucht oder Ehe. Die Entführung ist, wenn sie nicht aus Gewinnsucht begangen wird, ein Antragsdelikt.

34. Ehrenbeleidigung.

Dieses Delikt ist, wenn es durch Äußerung von Tatsachen begangen wurde, mit Zuchthaus, sonst mit Geld zu bestrafen, auffallend ist, daß außer bei Verstorbenen der Wahrheitsbeweis nicht zulässig ist. Das Delikt ist ein Antragsdelikt.

35. Delikte wider Kredit und Beruf.

Dieses Delikt umfaßt die Schädigung des Kredites durch Verbreitung unwahrer Gerüchte oder durch Arglist und gewaltsame Hinderung an der Ausübung eines Berufes.

36. Diebstahl und Raub.

Ob eine Sache mit Gewalt geraubt wurde oder ob Gewalt bloß angewendet wurde, um eine bereits gestohlene Sache im Besitz zu behalten, ist irrelevant. Besonders wird im Gesetze hervorgehoben die Konkurrenz von Raub und Notzucht. Diebstahl unter Verwandten gerader Linie, unter Ehegatten und zusammenlebenden Verwandten und Hausgenossen ist straflos, unter nicht zusammenlebenden Verwandten und Hausgenossen ist er ein Antragsdelikt. Entwendung von Elektrizität ist als Diebstahl anzusehen.

37. Betrug und Erpressung.

Hierher rechnet das Gesetz Täuschung und Benutzung der Unerfahrenheit Minderjähriger und Geisteskranker, um sich vermögens-

werte Gegenstände zuzueignen. Namentlich wird zum Betrug auch gerechnet, wenn jemand, um einen anderen zu schädigen, oder um sich oder einem anderen einen Vorteil zu verschaffen, seine Vollmacht mißbraucht. Im Gegensatz zu unserem Gesetz ist der Betrug des japanischen Strafrechtes ein reines Vermögensdelikt.

Erpressung wird im Gesetz zweimal behandelt, an dieser Stelle dürfte mehr eine Einschüchternng gemeint sein, um jemand zur Übertragung einer Sache zu bewegen, während im ersten Falle eine wirkliche Bedrohung zur Erzwingung einer Leistung gemeint ist.

38. Unterschlagung.

Dieses Delikt umfaßt dasjenige, was bei uns als Veruntreuung gilt, qualifiziert ist dieses Delikt, wenn man Sachen unterschlägt, die man berufsmäßig für einen anderen im Besitze hat. Auch Fundverheimlichung und Verheimlichung von Strandgut bestraft das Gesetz an dieser Stelle. Die beiden letzteren Delikte können statt mit Zuchthaus auch mit Geld bestraft werden.

39. Hehlerei.

Im japanischen Gesetz ist dies ein besonderes Delikt, während es bei uns als Teilnehmung am Diebstahle bestraft wird; wenn der betreffende verhehlte Gegenstand von einem unter zusammenlebenden Verwandten oder Hausgenossen begangenen Diebstahl herrührt, so ist die Hehlerei straflos.

40. Sachbeschädigung und Unterschlagung von Briefen.

Außer bei öffentlichen Urkunden, die zum Gebrauche einer Behörde dienen, bei Baulichkeiten oder Fahrzeugen ist die boshafte Sachbeschädigung ein Antragsdelikt. Subsidiär sind auch bei diesem Delikt die Vorschriften über Körperverletzung anzuwenden, wenn dort strengere Strafen verhängt werden, auch die boshafte Beschädigung eigener Sachen wird nach diesen Normen bestraft, wenn sie mit einem dinglichen Rechte belastet, vermietet oder beschlagnahmt sind. Gestraft wird dieses Delikt mit Zuchthaus oder mit Geld. Ein Antragsdelikt bildet endlich die Unterschlagung fremder Briefe.

XVIII.

Vorleben und Vorgehen eines Raubmörders.

Mitgeteilt vom
Untersuchungsrichter Dr. **Anton Glos**, Neutitschein.

Am 6. Mai 1907 verbreitete sich in den Vormittagsstunden in Neutitschein dem Sitze eines Gerichtshofes, die Nachricht, daß die 19jährige Adele Hromatka von einem Unbekannten um etwa 9 Uhr vormittags erschossen wurde. Der gerichtliche Lokalaugenschein und die auf dem Tatorte eingeleitete Erhebung ergaben, daß ein Raubmord vorliegt, vom Täter selbst wußte man außer einer vagen Personsbeschreibung — die Zeugenaussagen widersprachen sich in einer für den Laien unerfindlichen Weise [1]) — gar nichts, die Erhebungen waren insofern erschwert, als das Haus der Eheleute Hromatka, deren Tochter ein Opfer des Raubmordes war, auf der sogenanten Steinbergstraße, einer beliebten Promenade, gelegen ist und in demselben ein Flaschenbierhandel und Tabakverschleiß betrieben wird: der Kreis der allenfalls Verdächtigen war kein kleiner.

Ich schicke voraus, daß der Täter eruiert und zu stande gebracht wurde, der Gang der diesbezüglichen Erhebungen soll nur soweit geschildert werden, als dies notwendig ist, um die Gemütsart, Denkungsweise und den Charakter des Täters erkennen zu können; die Untersuchung und Beweisführung lieferte vom kriminalistischen Standpunkte einen guten Beleg für den Satz, daß die Realien jederzeit zu berücksichtigen sind, doch es soll darauf nicht eingegangen werden, da der vorliegende Fall mehr durch die Persönlichkeit des Täters, seine Eigenschaften und sein Vorleben bemerkenswert ist und in mancher Beziehung als ein Beitrag zur Psychologie des Raubmörders dienen kann.

Die erste verläßliche Spur des Mörders wurde dadurch aufgedeckt, daß die Behörden auf einen Mann aufmerksam gemacht wurden, der verschiedene bedenkliche Äußerungen machte, aus denen geschlossen

---

1) Es ist eine bekannte Tatsache, daß Zeugenaussagen über Personsbeschreibungen mit Vorsicht aufzunehmen sind; das zeigen auch verschiedene Versuche, von denen in Sterns Beiträgen berichtet wird; für das Stadium der Ermittelung des Täters sind jedoch auch minder verläßliche Beschreibungen nicht zu unterschätzen.

werden konnte, daß er ein Verbrecher ist und daß er mit dem Raubmorde am Steinberg in Verbindung gebracht werden kann.

Am 4. Mai 1907 saßen zwei Arbeiter, welche „blau" machten, im Stadtpark; es gesellte sich zu ihnen ein unbekannter Mann, der mit ihnen ein Gespräch anknüpfte; sie besprachen verschiedene Dinge, hierbei erwähnte der Arbeiter M., er habe am Bahnhofe in Neutitschein gearbeitet, man habe dort, um vielleicht seine Ehrlichkeit auf die Probe zu stellen, oft Geld liegen gelassen, er habe aber nie davon etwas genommen. (Allem Anscheine nach wurde davon gesprochen, daß man eher auf unehrliche Weise, als durch Händearbeit zu Geld kommt, die Zeugen sprachen sich da begreiflicherweise zurückhaltend aus.) Der Fremde meinte hierauf, da sei M. dumm gewesen, erkundigte sich sofort, wie groß die Bahnhofskasse sei und bemerkte auf die diesbezüglichen Auskünfte, daß man eine solche wegtragen könnte. Er vertraute den genannten Zeugen an, er sei einmal 11 Monate gesessen, er habe sich nur einmal fangen lassen, ein zweitesmal werde man ihn nicht kriegen, er könnte einen Freund brauchen, der nichts verrate. Zu M. sagte er insbesondere noch, er gehe am Montag zu Hromatka, was er dort machen werde, sagte er angeblich nicht. Auch rühmte er sich, er sei kaltblütig und lasse niemanden an sich herantreten. An der linken Hand hatte er eine ziemlich frische Verletzung, die er sich seiner Angabe zufolge bei der Arbeit in der Fabrik zugezogen hat, infolgedessen sei er marod und arbeite nicht; schließlich erwähnte er, daß ihm seine Mutter in Söhle, einem benachbarten Dorfe Neutitscheins, die Wunde verbinde; er hatte auch einen regelrechten Verband. Während in Söhle nach dem Unbekannten geforscht wurde, machte der Zeuge F. Z. aus Söhle gelegentlich eines Besuches im Gasthause des Hromatka verschiedene Bemerkungen, die auf seinen Schwager R. S. als den Täter hinwiesen. Als Zeuge einvernommen, deponierte er nachstehendes: Sein Schwager R. S. sei am 27. April 1907 zu seiner in Söhle lebenden Mutter gekommen, angeblich um zur Assentierung zu gehen (er war Bergarbeiter in Hartau, Preußisch-Schlesien) und sich Geld zu holen, das er nach Söhle gesendet zu haben vorspiegelte. Z. ging nun oft mit Sk. spazieren, sie besuchten auch einen gewissen A. J., den Sk. in der Strafanstalt kennen lernte und kehrten eines Tages auch bei Hromatka ein; hier sah Sk., wie Frau Hromatka das Geld, womit er die Zeche beglich, in einen Schubladekasten gab, und als die Frau die beiden Gäste auf einen Moment alleinließ, sagte Sk., auf den Schubladekasten deutend: „Franz, wenn wir das Geld hätten." Als Z. ihn fragte, was er davon hätte, meinte Sk.: „nehmen sich's und ist." Den Einwurf des Z., daß sie

davon nur Schande hätten, wehrte Sk. mit der Bemerkung ab, ein Arbeiter habe heutzutage nichts, wenn er es nicht durch Diebstahl bekomme. „Du bist ein dummes Luder, ich bin gescheiter als ein Advokat, wenn mir jemand dazwischen kommt, erschieße ich ihn."

Diese Äußerungen und der Umstand, daß Sk., der am 2. Mai 1907 sich von seinen Eltern verabschiedete, um nach Hartau zu fahren, dort aber nicht eintraf, bewogen den Untersuchungsrichter, die steckbriefliche Verfolgung des Sk. einzuleiten.

Zeuge F. Z. bestätigte gleichfalls, daß Sk. bei seiner Ankunft in Söhle an der linken Hand eine Verletzung hatte und daß seine Kleider, und zwar die Hose an den Knien und rückwärts der Rock, zerrissen waren, obwohl sie sonst ganz neu waren.

Aus der Zeitungspresse war nun dem Untersuchungsrichter bekannt, daß am 26. April 1907 in Hrabuwka ein Einbruch in ein Postamt erfolgte, wobei nach einem zurückgelassenen Abdruck einer blutigen Hand der Täter sich bei der Flucht dadurch verletzte, daß er eine Fensterscheibe einschlug; da nun der Täter beim Durchkriechen sich an den Knieen und am Rock die Kleider zerrissen haben konnte, vermutete der Untersuchungsrichter in Sk. auch den Einbrecher in Hrabuwka, zumal Sk. schon am 26. April 1907 Hartau verließ und am selben Tage noch hätte in Söhle eintreffen können.

Sk. wurde nun in Wien, wo er sich unter einem falschen Namen aufhielt, ausgeforscht und verhaftet. Er verantwortete sich dahin, daß er nur auf einen Diebstahl bei Hromatka ausgegangen sei; als er, schon im Besitze des gestohlenen Geldes, aus dem Hause ausgetreten sei, habe ein Mädchen gerufen: „Halt! ein Dieb ist da!" worauf er, um sie zu schrecken, einen Schuß gegen sie abfeuerte; erst bei seiner Inhaftnahme habe er erfahren, daß das Mädchen tot sei.

R. Sk. wurde jedoch auf Grund der erhobenen Beweise, insbesondere der Ergebnisse des Lokalaugenscheines und der Leichenöffnung, des Raubmordes schuldig erkannt und zum Tode durch den Strang verurteilt; mit Allerhöchster Gnade wurde ihm die Todesstrafe in eine lebenslängliche schwere Kerkerstrafe umgewandelt.

R. Sk. ist am 17. Juni 1884 in Söhle geboren, woselbst seine Eltern, Fabrikarbeiter, ein Häuschen besaßen; hier besuchte R. Sk. die 8klassige Volksschule, ein Schulzeugnis tadelt an ihm, daß er in der Schule nachlässig und ausgelassen sei und daß er wegen eines nicht zur Anzeige gebrachten Diebstahls eine nicht entsprechende Sittennote davontrug.

Als 12jähriger Knabe legte er aus purer Bosheit in dem Ausgedingsgebäude einer gewissen Johanna Sk. in Söhle ein Feuer an,

wodurch ein Schaden von 1600 K entstand; ein völlig Unschuldiger wurde wegen dieses Brandes gefänglich eingezogen, während R. Sk., dessen Verschulden man nicht kannte, als Zeuge figurierte. Als 13jähriger Knabe verübte er einen verbrecherischen Diebstahl, wurde dann in den Jahren 1898 und 1899 wegen der Übertretungen des Diebstahls je einmal abgestraft, bis er im Jahre 1901 wegen Verbrechen des Diebstahls zu 3 Monaten schweren Kerkers verurteilt wurde. Die Gemütsart des R. Sk. kennzeichnet besonders der Umstand, daß er im Jahre 1901 einen Einbruchsdiebstahl im Hause seiner Mutter verübte und sodann, auf daß der Diebstahl nicht entdeckt werde, das Haus in Brand steckte. Dies trug ihm eine 5jährige schwere Kerkerstrafe ein, die er in den Strafanstalten Mürau und Prag abbüßte.

Es verdient hervorgehoben zu werden, daß alle Diebstähle, derentwegen R. Sk. bis 1901 bestraft wurde, an Hausgenossen verübte Gelegenheitsdiebstähle sind, die weder Geschicklichkeit noch Planmäßigkeit erheischten; das Motiv war Genußsucht. Die 5jährige schwere Kerkerstrafe scheint aus Sk. einen andern Mann gemacht zu haben; ein gewesener Mitsträfling des R. Sk. wußte zu berichten, daß derselbe mit Vorliebe den Gesprächen der Verbrecher über Einbrüche und Verbrechertriks zuhörte, er sprach auch schon in der Strafanstalt davon, daß er es einmal auch wagen werde; nicht ohne Bedeutung ist auch der Umstand, daß sich unter den Effekten des Sk. ein Kriminalroman befand, in dem viel von Einbrechern und Diebstählen die Rede war.

Als Sk. nach Abbüßung der 5jährigen Kerkerstrafe die Strafanstalt verließ und Verbrechen zu begehen anfing, da zeigte sein Vorgehen, daß er zu gewiegten Verbrechern in der Schule gegangen ist und daß er für ihre Lehren ein sehr empfängliches Gemüt hatte. Aus dem scheinbar harmlosen, jugendlichen Gelegenheitsdieb ward ein gemeingefährlicher Verbrecher, der entschlossen war, die in der Strafanstalt erworbenen Kenntnisse in die Praxis umzusetzen und selbst vor einem Morde nicht zurückzuscheuen. Er schaffte sich deshalb alsbald einen Revolver und Munition an. Am 26. November 1906 büßte er seine Strafe ab und begab sich nach Wien, wo er sich angeblich in Herbergen, Asylen und dgl. herumschlug; jedenfalls suchte er mit einigen Wiener „Schränkern“, die er in der Strafanstalt kennen lernte, in Fühlung zu treten. Am 23. Januar 1901 ging er als Bergarbeiter nach Hartau, wo er guten Verdienst fand; am 26. April 1907 verließ er Hartau, da er in Braunau am 30. April 1907 zur Assentierung eintreffen sollte. Er fuhr jedoch nach Söhle, wobei

er einen Abstecher nach Mähr.-Ostrau machte, hier erkundigte er sich nach einem gewesenen Mürauer Mitsträfling und verübte sodann im Postamte Hrabuwka einen verwegenen Einbruch; er wurde bei der Arbeit überrascht und kam mit blutiger Hand und zerrissenen Kleidern davon. Hier ging er bereits planmäßig vor, da er zuvor alles genau auskundschaftete. Er flüchtete nun in der Richtung gegen Neutitschein; auf dem Wege dahin stattete er in einem Dorfe einem Mühlenpächter einen Besuch ab, er führte sich als Wirtschaftsadjunkt einer Gutsherrschaft ein, verstand es, seine Verletzung und die Beschädigung der Kleider durch einen Unfall zu erklären und suchte in einem Gespräche mit dem Pächter die Verhältnisse des Eigentümers der Mühle, eines sehr vermögenden Mannes, auszukundschaften. Dann suchte er den Müller selbst auf und ließ sich hier die Hand verbinden; jedenfalls hielt er den Zeitpunkt nicht für geeignet, um dort etwas zu unternehmen oder verschob er es auf einen späteren Zeitpunkt.

Dieser Zwischenfall wurde dadurch aufgedeckt, daß in seinem Notizbuch eine genaue Adresse des Müllers eingetragen war. Während seiner Anwesenheit in Söhle kundschaftete er auch in Neutitschein einige Standorte von Kassen auf, indem er unter einem plausiblen Vorwand den Inhaber einer Kassa aufsuchte. Allem Anscheine nach warb er Komplizen für eine größere verbrecherische Unternehmung; darauf weist das verdächtige Gespräch im Stadtpark hin, sowie daß er ehemalige Sträflinge aufsuchte; einer von ihnen bestätigte auch, daß Sk. ihm deutlich zu verstehen gab, daß er mit ihm ein verbrecherisches Unternehmen wagen würde, was dieser jedoch ablehnte.

Als er nun eingesehen haben mochte, daß er keine geeigneten Komplizen finden könne, unternahm er allein die Tat am Steinberg; auch hier ging er behutsam zu Werke, indem er durch etwa zwei Tage von einem Wäldchen aus genau das Häuschen beobachtete und sich vollkommen orientierte; die Beute war jedoch gering, da er nur etwa 15 K. raubte, indem zufällig kurz vor der Tat die Mutter des Mädchens einen größeren Betrag, um Zahlungen zu leisten, entnahm. Einige Wochen nach gefälltem Urteil unternahm Sk. einen Fluchtversuch; er wußte sich auf eine unaufgeklärt gebliebene Weise ein Messer zu beschaffen, lockerte nach tagelanger Arbeit die Füllung der eichenen Zellentüre, wobei er die Fugen mit geknetetem Brote geschickt verschmierte: sein Unternehmen wurde rechtzeitig noch im letzten Augenblicke entdeckt und verhindert.

Sk. bedauerte, daß ihm die Flucht nicht gelang; es hätte erst die Welt erfahren, was er noch auszuführen imstande sei.

XIX.

Tötung aus Aberglauben.

Mitgeteilt von
Privatdozent Dr. **Hans Reichel, Leipzig.**

Wie der „Tag“ (No. 482/07) sich drahten ließ, wurde in dem nordamerikanischen Städtchen Zion die greise Letitia Greenhaulgh von ihrem Sohn, ihrer Tochter und drei anderen Personen, sämtlich Angehörigen der Parhamitensekte, in wohlmeinender Absicht zu Tode gemartert. Die alte Frau war gichtbrüchig. In dem Wahne befangen, die Patientin sei vom bösen Geiste besessen, welcher ausgetrieben werden müsse, knieten die fünf Personen am Krankenbette nieder, verrichteten Gebete und begannen nunmehr (ob mit oder ohne Einwilligung der Kranken, wird nicht gesagt) die Glieder der Frau auseinanderzuzerren und zu verrenken. „Die Schmerzensrufe der Unglücklichen begrüßten sie mit dem Triumphgeschrei, daß dies die Angstrufe des bedrängten Teufels seien. Schließlich brachen sie der alten Frau den Hals und erklärten, nun habe der Dämon aufgehört, zu stöhnen. Darnach leiteten die Wahnsinnigen die Zeremonie zur Bewirkung der Wiederauferstehung ein, die natürlich erfolglos blieb.“ Wie das Blatt weiter mitteilt, sollen die fünf Exorzisten wegen Mordes unter Anklage gestellt worden sein.

Unterstellen wir, der mitgeteilte Tatbestand sei richtig, vor allem auch in subjektiver Hinsicht zutreffend wiedergegeben, so kann von einer Verurteilung der Täter wegen vorsätzlicher Tötung natürlich keine Rede sein, denn sie haben den Tod der Kranken nicht nur nicht gewollt, sondern auch nicht einmal vorausgesehen. Selbst von Eventualvorsatz — um diesen psychologisch nicht einwandfreien Terminus zu verwenden — kann nicht gesprochen werden. Die Täter sind ebensowenig wegen vorsätzlicher Tötung strafbar, wie jener rumänische Soldat, der, wie Hans Groß in diesem Archiv 26, 78, mitteilt, nach Anweisung eines Zauberbuches seinem Kameraden mit dessen Einwilligung den Kopf abschnitt in der festen Zuversicht, der Kopf werde, sobald der Schatz gehoben sei, durch Zauberkraft wieder anheilen.

Was mit Vorsatz, d. h. mit Absicht, mindestens mit Erfolgsbewußtsein, vollführt worden wäre, könnte höchstens die Körperverletzung sein; es würde alsdann Körperverletzung mit tödlichem

Ausgang in Erwägung kommen. Allein auch nur dies zu bejahen, besteht Bedenken. Die Täter haben alles andere gewollt, als der Frau G. Schmerzen zuzufügen oder Gliedmaßen zu beschädigen: was sie wollten und zu tun glaubten, war nichts als ein energischer Angriff gegen die Dämonen. Gegen diese allein richtete sich der Vorsatz; sie waren es denn auch, welche nach Meinung der Täter jene Schmerzenslaute von sich gaben. Der G. gegenüber hatten die Täter keine andere Absicht, als die der Heilung; sie vergriffen sich nur in der Wahl der Mittel. Sie sind mithin wegen vorsätzlicher Körperverletzung ebensowenig zu belangen, als etwa der Arzt oder Kurpfuscher, der aus fehlsamer Ansicht, aber in guter Absicht, eine objektiv schädliche therapeutische Maßnahme ergreift.

De lege lata käme sonach höchstens eine Bestrafung wegen Fahrlässigkeit in Betracht. Allein auch diese muß im vorliegenden Falle abgelehnt werden. Fahrlässigkeit ist zurechenbarer Mangel an (Vorsicht oder) Voraussicht des Tunserfolges. Daß die Täter es an dieser Voraussicht objektiv haben fehlen lassen, liegt auf der Hand. Indessen ist in Abrede zu stellen, daß diese Unterlassung ihnen könnte zur Schuld zugerechnet werden. Denn was ihren Vorstellungskomplex erfüllte, ihre Kausalitätsschlüsse irreleitete, war Aberglaube. Aberglaube aber ist im Zweifel nicht zurechenbar. Ihn ohne weiteres zur Schuld anrechnen, hieße entweder jeden religiösen Glauben in casu als Verschulden ansehen — was Aberwitz wäre — oder zwischen normalem Glauben und Aberglauben eine Grenze ziehen — was die Kompetenzen des irdischen Richters überschritte.

Nach alledem halte ich eine Bestrafung im vorliegenden Falle für ausgeschlossen. Nur Sicherungsmaßregeln präventiver Art sind am Platze. Welche konkrete Maßnahme durchführbar sein wird, ist freilich eine andere Frage. Es wird schwerlich angehen, die Täter mitsammen auf Lebenszeit ins Irrenhaus zu versetzen. Denn es ist nichts dafür beigebracht, daß sie nicht — von dem speziellen „Wahnsystem" abgesehen — psychisch vollkommen normal sind. Den Erlaß einer (für die Zukunft berechneten) speziellen Strafdrohung halte ich zwar für zulässig, aber nicht für wirkungssicher. Dem Vernünftigen gegenüber ist sie überflüssig; dem Abergläubischen aber gießt sie Öl ins Feuer. Die einzige auf die Dauer wirksame Waffe ist verständnisvolle Aufklärung. Die Justiz wird diese Aufgabe anderen Faktoren zu überlassen haben. Aberglaube und eingewurzelter Unverstand sind Dinge, vor denen eine das Verschulden des Täters zum Ausgangspunkt nehmende Strafjustiz stets die Waffen strecken wird.

XX.

Aus den Erinnerungen eines Polizeibeamten.

III. Spezialisten in der Verbrecherwelt.

Von
Hofrat **Josef Hölzl.**

Vor Jahren ließ ein preußischer Strafanstaltsdirektor unter dem Titel „Naturgeschichte der Diebe“ ein Buch erscheinen, welches bei mir nicht nur das lebhafteste Interesse erweckte, sondern auch auf meine amtliche Tätigkeit Einfluß übend wirkte.

Der Verfasser besagten Buches führte darin auf Grund der von ihm gemachten Wahrnehmungen aus, daß sich fast bei jedem Gewohnheits- oder Professionsdiebe eine eigene Art der Tatverübung konstatieren läßt, von welcher derselbe gewöhnlich nicht abzugehen pflegt, was auch ich in der Praxis oft genug bestätigt fand: Um zu stehlen schleicht der eine sich ein, der andere sperrt auf, ein dritter bricht ein. Der eine richtet sein Augenmerk auf Wohnräume, während sich andere wieder auf Geschäftslokale, Keller, Dachböden etc. beschränken. Der eine geht nur auf Geld und Pretiosen, ein anderer auf Lebensmittel und wieder ein anderer auf Kleidung und Wäsche. Eine nicht seltene Art von Spezialisten sind die Kirchen-, Kassen-, Geflügel-, Pferde- und Fahrraddiebe und bemerkenswert ist auch die Erscheinung, daß sich manche Diebe stets nur mit ganz minderwertigen Dingen begnügen, wie beispielsweise mit Türklinken, Wohnungstäfelchen, Strohmatten und dgl. Werden hiernach die bekanntgewordenen Diebe nach ihren Eigentümlichkeiten in Evidenz gestellt, so wird man mit Hilfe derselben oft unschwer den Täter auch in jenen Fällen zu eruieren vermögen, in welchen Anzeigen gegen bestimmte Personen vollständig mangeln.

Wie bei den Dieben gibt es aber auch unter den Gaunern Spezialisten, und zwar bei diesen fast noch mehr als bei jenen. Das Charakteristische liegt in der Regel auch hier darin, daß der Gauner

sich bestimmte Personen oder Angehörige bestimmter Kreise auswählt, die er dann in der ihm eigenen und gewöhnlich auch ganz gleichen Art zu hintergehen, beziehungsweise zu schädigen sucht.

Ein in dieser Beziehung besondes zutreffendes Beispiel ist das folgende: Ein eleganter, junger Mann, welcher sich längere Zeit in Österreich unter verschiedenen adeligen Namen herumtrieb und für den Besitzer eines großen im Auslande gelegenen Vermögens ausgab, hatte an mehreren Orten, immer aber nur bei hochgestellten Geistlichen, bedeutende Summen als Reisegeld herausgelockt. Er benutzte hiezu als Vorwand jedesmal eine Entführungsgeschichte, derenwegen er angeblich das Vaterhaus habe verlassen müssen, in welches er nun reumütig wieder zurückkehren wolle. Einen gleichen Schwindel versuchte der Mann auch in Graz, aber ohne den erhofften Erfolg, weshalb er sich gezwungen sah, Schulden zu machen und baldigst von dort zu verschwinden. Mittlerweile waren seine vorausgegangenen, anderwärts verübten Schwindeleien auch in Graz zur behördlichen Kenntnis gelangt und wurde sohin auch dort die Verfolgung des Schwindlers aufgenommen, jedoch trotz vieler Bemühungen geraume Zeit ergebnislos, bis er selbst wieder ganz unerwartet dahin zurückkam, wodurch seine Festnahme ermöglicht wurde. Er war, wie es sich im Laufe der Untersuchung herausstellte, lediglich nur deshalb wiedergekommen, um die früher gemachten Schulden zu bezahlen, wozu er sich die erforderlichen Mittel und noch mehr inzwischen in einer anderen Stadt, und zwar wieder von einem höheren geistlichen Würdenträger, in der ihm eigenen Weise zu verschaffen gewußt hatte. Der in Rede stehende Gauner erscheint hiernach nicht nur hinsichtlich der Art der Tatverübung, sowie der ausgewählten Opfer, sondern insbesondere auch mit Rücksicht auf die Verwendung seiner Beute als ein seltener Spezialist; denn ein Gauner, welcher zuerst an einem Ort Schulden macht und dann von dort verschwindet, später aber, selbst auf die Gefahr seiner Entdecknng, nur deshalb wiederkehrt, um mit anderwärts erschwindeltem Gelde diese Schulden zu bezahlen, ist wohl ganz einzig in seiner Art.

Die Identität dieses Gauners, welcher zur siebenjährigen, schweren Kerkerstrafe verurteilt wurde, konnte trotz vieler Nachforschungen nirgends festgestellt werden und es verblieb nur die Vermutung, daß man es mit einem gewesenen Herrschaftsdiener aus dem Deutschen Reich zu tuen gehabt hat.

XXI.

Ein Beitrag zur Beurteilung über die psychischen Vorgänge beim Kindesmorde.

Von

Dr. Jos. R. v. Josch, kais. Rat und Landesgerichtsarzt in Klagenfurt.

(Mit 1 Abbildung.)

Sowohl der Herausgeber dieses Archivs [1]) als auch Prof. Graf Gleispach [2]) betonten die gerechte Forderung, das psychologische Prinzip bei einer zukünftigen Strafgesetzgebung mehr als bisher zu berücksichtigen. Insbesondere sind es die Fälle des Kindesmordes, in welchen eine genaue Prüfung des seelischen Verhaltens der Gebärenden oder Wöchnerin von besonderer Wichtigkeit ist und eine vorgefaßte Meinung umzustürzen vermag. Eine möglichste Bereicherung der Casuistik dürfte daher in diesem etwas dunklen Gebiete vom Nutzen sein.

Daß die psychischen Vorgänge während und gleich nach der Geburt alieniert zu sein pflegen, ist wohl allbekannt, und hat auch die Gesetzgebung diesem Momente Rechnung getragen. Die Störung kann jedoch auch eine so hohe Stufe erreichen, daß die Verantwortungsfähigkeit aufgehoben ist. Besonders häufig dürfte dies in jenen Fällen stattfinden, in welchen die einsam und hilflos Gebärende in Folge der Blutverluste und der ausgestandenen Geburtsschmerzen in einem ohnmachtähnlichen Zustande sich befindet und das Neugeborene nicht derart zu versorgen imstande ist, daß die regelmäßige Atmung desselben weitergeführt werden kann. Seltener sind aber jene Fälle, in welchen die Gebärende in eine akute Psychose verfällt und aggressiv gegen ihr Kind vorgeht.

Im folgenden sei es mir erlaubt, unter einer Reihe von zahlreichen Beobachtungen zwei im Vereine mit Herrn Stadtphysiker Dr. Max Schmid begutachtete Fälle hiermit zu veröffentlichen.

---

1) „Kriminalpsychologie und Strafpolitik," abgedruckt in diesem Archiv 26. Band 67—80.

2) „Über Kindesmord" dieses Archiv 27. Band S. 224 ff.

I. Fall.

Am 11. Januar 19 . . früh wurde in einem Gebirgsbache eine neugeborene Kindesleiche gefunden. Die von den Gerichtsärzten am folgenden Tage vorgenommene Obduktion ergab: weibliche Kindesleiche, 46 cm lang. Am Nabelring hängt die abgerissene Nabelschnur in der Länge von 46 cm. An dem dem Nabel zugekehrten Teile, handbreit vom Nabel, findet sich am Nabelstrang eine Quetschung mit oberflächlichem Substanzverlust. Die Messung des Schädels ergab: gerader Durchmessen 11 cm, großer Querdurchmesser 8,7 cm, kleiner Querdurchmesser 7,5 cm, großer schräger Durchmesser 13 cm, Kopfumfang 32 cm. Die Lungen-Wasserprobe, sowie die Breslausche Magen-Darmprobe ergaben positives Resultat. Herzbeutel von den Lungen nicht bedeckt. Rechte Lunge überall, linke nur oben lufthaltig. Die Farbe derselben war unten tief dunkelrot, die anderen Partien lichtrosa.

Als Mutter dieses Kindes wurde E. W., eine 21jährige Dienstmagd bezeichnet, welche auch ihrer Tat sogleich geständig war. Ihr Liebesverhältnis datierte seit 22. Mai des früheren Jahres. Schon im Juni blieben die Menses aus. Sie erwartete erst im März ihre Geburt. Am 8. Januar fand eine Tanzunterhaltung statt, an welcher sich E. W. lebhaft beteiligte. Am 9. Januar abends begannen starke Wehen, welche bei ihr das Gefühl von Unruhe hervorriefen, so daß sie sich entschloß zu Haus zu ihren Großeltern zu gehen. Daß die Geburt schon so nahe bevorstehe, hielt sie für ausgeschlossen. Auf dem Wege dahin, etwa um 7—8 Uhr abends, verspürte sie den Drang sich niederzuhocken und zu urinieren. Da sprang die Fruchtblase und gleich darauf fiel die Frucht heraus, welche mit der Nabelschnur noch befestigt war. Sie trat nun auf die Nabelschnur, so daß diese zerriß, gab dem Kinde mit dem Fuße einen „Schupfer“, so daß es in den Bach fiel. Dann ging sie zurück, begegnete einer Bekannten, welche sie bat die Wirtschafterin zu holen, und als diese entgegen kam, sagte sie ihr, sie habe eine Blutung gehabt. Sie wurde nun zu Bett gebracht, und eine alte Hebamme geholt, welche sie untersuchte, aber keine Nabelschnur in der Scheide entdecken konnte, Ruhe empfahl und wieder wegging. Erst gegen Morgen des 10. Januar ging die Nachgeburt spontan ab. E. W. hüllte sie in einen Unterrock und versperrte sie in einer Truhe. Am Nachmittag desselben Tages fuhr sie mit ihrem Geliebten zur Großmutter und sagte niemandem, daß sie geboren habe. Ihre Verantwortung lautete dahin: „Ich weiß nur, daß ich mich in dieser Situation (Geburt) sehr unwohl und sinnlos aufgeregt fühlte, und das unwillkürliche Bestreben hatte, mich von dem Kinde, mit dem ich noch mit

der Nabelschnur verbunden war, zu befreien. Mir ist nie der Gedanke gekommen, das Kind bei der Geburt zu töten, unter den gegebenen Verhältnissen wurde ich aber ganz unerwartet und vor der Zeit von der Geburt, ohne jeglichen Beistand überrascht, fühlte mich dabei ganz hilfslos, und war in meiner Lage derart verwirrt, daß ich mir gar keine Rechenschaft über mein damaliges Betragen und meine Handlungsweise ablegen kann. Ich dachte in dem Momente, als ich die Nabelschnur zerriß und das Kind in das Wasser stieß, auch gar nicht daran, daß dies den Tod des Kindes zur Folge haben müßte. Dann im Zimmer war ich mir freilich schon bewußt, daß ich etwas Unrechtes getan hatte und suchte dann die Geburt zu verheimlichen."

Über Befragen von Seiten der k... k... Staatsanwaltschaft, ob ihre Angaben hinsichtlich der Vorfälle bei der Geburt und des von ihr beobachteten Verhaltens Glauben verdienen, gab ich mit Herrn Stadtphysiker Dr. Max Schmid folgendes Gutachten ab.

A. In Betreff des Geburtsverlaufes.

Es ist vor allem richtig, daß E. W. noch nicht am Ende der Schwangerschaft sich befand. Der erste Beischlaf fand nach Angabe des Kindesvaters am 22. Mai statt, und im Juni blieb bereits die Menstruation aus. Wenn demnach schon mit dem ersten Beischlaf Empfängnis eintrat, so war die Geburt erst Ende Februar oder Anfang März zu erwarten. Hiermit übereinstimmend sind auch die Verhältnisse beim Neugeborenen, welche eine Entwicklung zeigen, die etwa der 35.—36. Woche entsprechen. — Dies zugegeben, erklärt sich auch der rasche Geburtsverlauf, und dies um so mehr, als aus der gerichtsärztlichen Untersuchung auf ein geräumiges Becken geschlossen werden muß. — Die Ursache der stattgehabten Frühgeburt ist möglicherweise in der raschen Bewegung des Tanzens am 8. Januar gelegen gewesen, da E. W. sich schon tagsüber am nächstfolgenden Tage nicht wohl befand, und wahrscheinlich bereits am ganzen Tage die vorbereitenden Wehen sich einstellten. Zwischen 7—8 Uhr abends hatten dieselben gewiß bereits eine solche Höhe erreicht, daß, wäre um diese Zeit eine fachkundige Hebamme an der Stelle gewesen, diese bereits einen vielleicht schon verstrichenen Muttermund getroffen, und eine ruhige Bettlage angeordnet hätte. Als Erstgebärende konnte E. W. nicht wissen, daß die Geburt schon so nahe bevorstehe, und dies um so mehr, als ihre Zeit noch nicht gekommen war. Sie ging nun, in der Absicht sich zur Großmutter zu begeben, längs des Baches auf dem Fußweg dahin. Unter den ersten stärkeren Wehen stellte sich nun das stets eintretende Bedürfnis ein, zu urinieren. Diesem Drange

folgend, hockte sie sich an dem vereisten Wege nieder, und es erfolgte nun der Blasensprung und Abfluß des Fruchtwassers, dem in kürzester Zeit die kleine Frucht folgte. Als Beweis für den schnellen Geburtsverlauf dient nicht nur die konstatierte Zeitangabe ihrer Entfernung vom Hause und ihre erfolgte Wiederkehr, sondern auch der Mangel einer größeren Geburtsgeschwulst am kindlichen Schädel. Es handelt sich somit um eine sogenannte Sturzgeburt, die vielleicht innerhalb weniger Minuten mit der Ausscheidung der Frucht beendet war. Ohne irgend welche Hilfe war es nun bei der herrschenden Kälte und der Dunkelheit der Nacht sehr natürlich, daß die Kreißende sich selbst zu helfen suchte, indem sie den Nabelstrang, der sie mit der am Boden liegenden Frucht verband, zu trennen suchte. Auch die Angabe, daß dies durch einen Fußtritt auf die Nabelschnur geschah, während sie gleichzeitig aus der hockenden in die stehende Lage zu kommen trachtete, verdient volle Glaubwürdigkeit und wird auch durch den Obduktionsbefund der Kindesleiche bestätigt. Es fand sich nämlich der zerrissene Nabelstrang fast in seiner ganzen Länge 46 cm (normale Länge 50 cm), dem Nabel adhärent, und konnte handbreit vom Nabel eine Quetschung mit oberflächlichem Substanzverlust, welcher vom Fußtritt herrührte, nachgewiesen werden. Und nun schleuderte sie mittelst einer Fußbewegung das neugeborene Kind in den unmittelbar neben dem Fußwege vorbeifließenden Bach. Der Abgang der Nachgeburt war verzögert und erfolgte erst in den Morgenstunden des nächsten Tages.

B. Die Verantwortung in psychischer Beziehung.

Unter den leider so häufigen Fällen von Kindesmord [1]) vermissen wir nahezu nie das veranlassende Motiv, das in der Mehrzahl der Fälle, Furcht vor Schande, Verlassenheit vom Geliebten, und insbesondere häufig drängende Armut die Ursache abgibt. Vergeblich suchen wir im vorliegenden Falle um einen Beweggrund, welcher E. W. veranlassen konnte, ihr eben geborenes Kind dem sicheren Tode zu überliefern. Man war mit ihren Dienstleistungen nicht nur zufrieden, sondern behielt sie noch gerne über den Jahreswechsel. Auch konnte sie nach ihrer Entbindung wieder auf ihren Dienstplatz zurückkehren. Bei ihrer Großmutter wußte sie zärtliche Obsorge zu finden. Der Zustand ihrer Schwangerschaft wurde nicht verheimlicht; es wußte davon ihre nächste Umgebung, es wußten dies insbesondere die nächst-

1) Kärnten zeigt übrigens unter Österreichs Provinzen nach der statistischen Zusammenstellung von Prof. G. Gleispach bei der größten Zahl unehelicher Geburten die geringste Ziffer an Kindesmorden. l. c.

beteiligten Personen. Auch die Pflege für das zu erwartende Kind brauchte ihr keine angstvollen Stunden zu bereiten. Endlich hatte sie selbst für die Herbeischaffung der nötigen Wäsche für das Kind Vorbereitungen getroffen. Ihr Gemütszustand vor der Geburt war ebenfalls gewiß kein deprimierter, sonst hätte sie ja doch nicht tags vorher sich dem Tanzvergnügen hingegeben. Zu dieser gewiß in jeder Beziehung auffallenden Tat muß daher die Lösung der Frage in anderen Momenten gesucht werden.

Wie bereits zuvor erwähnt, handelte es sich um eine äußerst rasch verlaufene Geburt, eine sogenannte Sturzgeburt, bei welcher erfahrungsgemäß infolge der so plötzlich geänderten Blutdruckverhältnisse Störungen in den Gehirnfunktionen eintreten können. Aus eigener Erfahrung sind uns Fälle bekannt, in welchen collapsartige Zustände oder tiefe Ohnmacht unmittelbar nach Ausscheidung der Frucht trotz aller Hilfeleistung sich einstellten, und aus der Literatur erfahren wir, daß verehelichte Frauen und Mehrgebärende eine Sturzgeburt auf dem Leibstuhle sitzend, durchmachten, und noch eine Weile sich nicht erhoben, da sie sich der Vorgänge nicht klar geworden waren.

Denken wir uns nun in die Lage der in dunkler Wintersnacht einsam und hilfslos auf dem Eise hockenden Gebärenden, die eben unter plötzlich eingetretenen Drangwehen ihr Kind zur Welt brachte, so erscheint es uns vollkommen glaubwürdig, daß sie zunächst ihre Situation nicht überschauen konnte, um so mehr, als sie Erstgebärende war und daher aus eigener Erfahrung und Beobachtung die neugeschaffene Lage nicht kannte. Etwas mußte jedoch bei nur teilweise wieder gekehrtem Bewußtsein ihre Aufmerksamkeit erregen, und dies war der Umstand ihrer Hilflosigkeit, unter welcher sie, an einen fremden Körper angehaftet, sich zu erheben nicht in der Lage war. Von dieser abhängigen Lage sich zu befreien, war nun ihre erste instinktive Handlung, welche sie in ganz primitiver Weise durchführte. — Hätte sie nun jetzt das Neugeborene in ihre Arme genommen und eiligst den Heimweg angetreten, so würde sie mit dem Strafgesetze nicht in Konflikt geraten sein. So aber verrät gerade ihre Handlung das noch nicht vollständig wiedergekehrte Bewußtsein. Sie erkannte nicht in dem vor ihr liegenden Klumpen ihr eigenes Kind, und gleichwie sie sich des unangenehmen Hindernisses der Anhaftung durch einen Fußtritt zu erwehren suchte, so entfernte sie mit einer Art Reflexbewegung den vor ihr ruhenden Klumpen in sogleicher Zeitfolge durch einen „Schupfer“ in den Bach.

Bei dieser Gelegenheit müssen wir hervorheben, daß die Atmung

des Kindes, wie aus dem sorgfältig gearbeiteten Obduktionsbefunde hervorgeht, nur eine ganz oberflächliche gewesen ist, da die Lungenränder nur bis zum Herzbeutel heranragten, und die linke Lunge nur oben lufthaltig, in ihrem Unterlappen aber atelektatisch gefunden wurde. Unter diesen Umständen ist es ganz leicht möglich, daß das Kind keinen Laut von sich gegeben habe und dadurch nicht die Aufmerksamkeit auf sich lenkte.

Es handelt sich somit, wie wir mit vollster Überzeugung und gestützt auf die psychologisch ganz richtige Verantwortung der Angeschuldigten behaupten müssen, um eine Tat, die im Momente vollkommen ausgeschlossener Überlegung, in einer durch die Sturzgeburt hervorgerufenen Sinnesverwirrung begangen wurde. — Diese Behauptung stützt sich auch auf ihre Verantwortung in den späteren Momenten. — E. W. war sich, als sie dann in ihr Zimmer kam, bewußt, daß sie etwas Unrechtes begangen, und suchte sodann die Geburt zu verheimlichen. Von diesem Zeitpunkte an, als ihr dies Bewußtsein klar wurde, trifft sie auch die Verantwortung der Verheimlichung der Geburt.

Auf Grund dieses Gutachtens wurde die Verfolgung in linea criminali eingestellt, und nur wegen Übertretung nach § 339 St. G. (Geburtsverheimlichung) der Akt dem Bezirksgerichte übergeben.

II. Fall.

I. Ergebnis aus den Akten.

Am 10. September abends nach 8 Uhr gebar E. M., eine 20jährige Köchin, in ihrer Dachkammer, nachdem sie noch kurz vorher in der Küche mit Kochen beschäftigt war, ein lebendes, ausgetragenes Mädchen, und versetzte demselben mit ihrem Taschenmesser einen 6 cm. langen, querlaufenden Schnitt am Halse unter dem Kehlkopf, so daß sämtliche Weichteile und die großen Halsgefäße bis zur Wirbelsäule durchtrennt wurden. Hierauf wickelte sie das Kind in eine Schürze, verbarg es unter der Matratze ihres Bettes, und ging sodann wieder in die Küche hinab. Als sie nun wieder mit Kochen beschäftigt war, kam es zu einer stärkeren Blutung, bei welcher vielleicht auch die Nachgeburt, die nicht gefunden werden konnte, abging. Die Kellnerin, welche das Blut am Boden bemerkte, drang in sie, sich zu Bett zu begeben, was E. M. auch befolgte. Inzwischen wurde die Hebamme gerufen, die etwa um 10 Uhr bei der Wöchnerin erschien. Diese sah in der Mitte des Zimmers auf dem Boden vor dem Sessel, auf welchem eine Waschschüssel stand, einen Blutfleck, der den Anschein hatte, als ob ein Blutklumpen aufgewischt worden wäre. Die Wasch-

schüssel war unten und an der Seite mit Blut befleckt. — Bevor die Hebamme zum Bett der Wöchnerin kam, rief ihr diese entgegen: „Was wollen Sie, es ist schon wieder gut". Jene zog die Decke zurück und sah, daß das Hemd der E. M. vollständig mit Blut durchtränkt und zwischen den Hüften mit 3 Sicherheitsnadeln zusammengeheftet war. Nach vorgenommener innerlicher Untersuchung verneinte die Wöchnerin, daß sie schon geboren habe, und sagte, daß ihr nur ein Blutklumpen in der Größe einer Handfläche abgegangen sei. Nachdem die Hebamme vergeblich im ganzen Zimmer und auf dem Aborte nach der Frucht gesucht hatte, wandte sie sich mit der Frage an die Wöchnerin, ob das Kind geschrieen habe, und erhielt zur Antwort: „Na sege hats nit". — Nach längerem Schweigen sagte E. M., daß das Kind unter dem Bette sei. Die Hebamme hob die Matratze auf, fand aber nichts, und wusch sich die Hände. Während dessen stand E. M. auf und zog unter der Matratze das Kind, in einen Fetzen gehüllt, hervor. Als die Hebamme nun das Kind besichtigte und die Schnittwunde am Halse bemerkte, frug sie die Wöchnerin, ob sie beim Herausziehen des Kindes dieses am Halse aufgerissen habe, was bejaht wurde. Später jedoch bemerkte die Hebamme auf dem Nachtkasten liegend ein offenes, blutiges Taschenmesser und fragte sie, ob sie mit dem Messer dem Kinde den Hals abgeschnitten habe. Nun gestand E. M. ihre Tat ein mit dem Bemerken: „Ich weiß nicht, wie ich dies tun konnte, ich glaube der Teufel hat mir das Messer in die Hand gegeben". Sie zeigte sich nun ganz verzweifelt, während sie früher ruhig, beide Hände unter dem Kopfe haltend, im Bette lag.

Bei ihren Vernehmungen erklärt sie, Erstgebärende gewesen zu sein, sie habe nicht geglaubt sich in anderen Umständen zu befinden, und beschreibt dann die Vorgänge, wie sich die Wehen einstellten, weiß, daß sie in ihre Dachkammer kam und sei dann bewußtlos geworden. Bei ihrem Erwachen saß sie angeblich mitten in der Kammer auf dem Boden und sah zu ihrem Entsetzen neben sich ein Kind in einer Blutlache liegend. Das Kind hatte am Halse eine Schnittwunde. Neben dem Kinde lag das offene Messer. In ihrem Schrecken erfaßte sie das Kind, wickelte es in eine Schürze und versteckte es unter ihrer Matratze. Gleich darauf fühlte sie sich wieder gesund und ging in die Küche, um weiter zu kochen.

Dem Vater des Kindes sagte sie im Januar oder Februar, daß sie sich schwanger fühle, weiß aber nicht, was dieser darauf erwiderte. Zwei Tage vor der Geburt sah sie diesen, der sich inzwischen verehelicht hatte, und wurde durch das Wiedersehen sehr erregt, sprach

ihn aber nicht an. Die Mutter machte ihr wenige Tage vor der Geburt heftige Vorwürfe über den Fehltritt und verbot ihr das Haus, während ihre Schwester Marie, die sie am Tage vor der Geburt besuchte, ihr ein Zimmer zu verschaffen, zusagte. — Vorbereitungen für das Kind hatte sie nicht getroffen.

II. Ergebnis der persönlichen Untersuchung.

A. Psychisch.

Exploratin macht den Eindruck einer gutmütigen, aber geistig beschränkten, jungen Frauensperson, die wortkarg ist und mit düsterer Miene versehen, sich bescheiden benimmt und keine Erregung zeigt, außer bei Erwähnung ihres jetzigen Verhältnisses zu ihren Eltern, bei welcher Gelegenheit sie in Tränen ausbricht. Wir erfahren von ihrem Lebenslaufe, daß sie niemals schwere Krankheiten durchgemacht habe, doch könne sie nicht angeben, ob sie an Kinderkrankheiten gelitten. Stärkere Schwindel- und Krampfanfälle, sowie Zustände von Bewußtlosigkeit werden nicht zugegeben, wohl aber kurzdauender Schwindel, wenn sie sich vornüber neige. — Sie besuchte bis zum 14. Lebensjahre die Schule, gibt aber selbst zu, daß die Lernerfolge mäßige waren. Wir überzeugen uns nach kurzer Probe, daß sie fließend lesen und schreiben könne, während einfache Beispiele im Kopfrechnen nicht gelöst werden. Ihre Erziehung sei eine strenge gewesen, sie sei katholischer Religion, habe die Kirche besucht und die Sakramente empfangen. Nach Vollendung des Volksschulunterrichts sei sie im Elternhause geblieben und habe sich daselbst betätigt in der Wirtschaft, beim Kochen und den Feldarbeiten. — Das Auftreten der ersten Menstruation wird auf das 13. Lebensjahr verlegt und angegeben, daß die Menses regelmäßig und ohne Beschwerden eintraten, doch habe sie zu dieser Zeit meist Erregungszustände gehabt, und sei leicht schwindelig gewesen.

Sie befand sich noch im Elternhause, als sie das Liebesverhältnis begann, welches von Folgen begleitet war. Schon zuvor hatte sie einmal mit einem anderen Manne geschlechtlich verkehrt. Sie sagt, ihr Geliebter habe sich unter ihrem Bette versteckt gehalten, und sich dann zu ihr gelegt, obwohl in dem gleichen Zimmer noch ein Knabe zu Bett lag. Der Beischlaf soll im ganzen vier oder fünfmal stattgefunden haben. Ihr Geliebter habe ihr die Ehe versprochen und in zwei Briefen, die sie leider verbrannt habe, dies kundgegeben. Hingegen weiß sie sich nicht zu erinnern, welche Antwort ihr der Geliebte gab, als sie ihm mitteilte, sie glaube schwanger zu sein. An den wirklichen Bestand der Schwangerschaft glaubte sie übrigens aus

dem Grunde nicht, weil die Menses fortwährend, wenn auch weit schwächer, sich zeigten. — Die ersten Wehen traten auf, als sie am 10. September abends in der Küche beschäftigt war. Sie erinnert sich noch, mit einer Kerze in der Hand, über die zwei Stockwerke in ihre Kammer gegangen zu sein, doch waren die Schmerzen unsäglicher Natur, und sie wisse nicht, was weiter geschehen. Es kommt ihr vor, als wäre alles ein böses Traumgebilde, sie könne sich an nichts ordentlich erinnern. Auch daß sie beim Untersuchungsrichter aussagte, sie sei, als sie wieder zu Bewußtsein kam, mitten im Zimmer gesessen, wird nach ihrer Meinung schon richtig sein, sie könne sich aber daran nicht erinnern. Sie will den Gerichtsärzten gegenüber auch nicht zugeben, daß sie sich erinnere, was weiter mit dem Kinde geschah, daß sie die Nabelschnur abriß, und das Kind unter der Matratze versteckte. Ob das Kind gelebt habe, in welcher Stellung sie es geboren, die Zufügung des Halsschnittes, all dies kann sie nicht angeben, da sie davon nichts wisse. „Die Zeugen werden dies wissen“ sagt sie ohne jede Erregung „es wird schon so sein, aber ich weiß nichts davon“. — Daß sie dann später wieder in der Küche sich befand und kochte, ist in ihrer Erinnerung geblieben, doch glaubt sie fest „Palatschinken“ verfertigt zu haben obgleich der Wirt davon nichts weiß. — Auf die Frage über den Nachgeburtsverlauf gibt sie an, gleich nachdem sie das Zimmer aufsuchen wollte, sei die Blutung so heftig gewesen, daß sie daher zuvor den Abort aufsuchte, und dort habe sie sitzend den Abgang der Nachgeburt gespürt.

Das Erscheinen der ihr bisher nicht bekannten Hebamme in ihrem Zimmer ist ihr dämmerhaft in der Erinnerung, doch weiß sie nicht, welche Antworten sie gegeben, und insbesondere nicht, daß sie die tote Frucht selbst aus dem Bette gezogen habe. Sie sei auch garnicht erregt gewesen und habe dann ruhig und tief geschlafen.

Über eine etwaige hereditäre Belastung weiß sie nichts anzugeben.

B. Somatisch.

Die Untersuchte ist von starkem Knochenbau, gut entwickelter Muskulatur, gutem Ernährungszustande und ziemlich frischer Gesichtsfarbe. Sie hat eine Körpergröße von 165 cm., der Schädel zeigt keine Anomalien, der horizontale Kopfumfang beträgt 54 cm., der Sagittaldurchmeser 17,5 cm., der Bitemporale 11 cm., der Biparietale 14,5 cm. Von Degenerationzeichen finden sich: fehlende Ohrläppchen, beiderseits zusammengewachsene Augenbrauen, breite Nase, wulstige Lippen, leichte Prognathie.

Der Gesichtsausdruck ist ein nichtssagender. Die Nase ist plump und breit, die Lippen sind wulstig. Gesichts- und Gehörsinn intakt. Pupillen gleichweit, reagieren gut. Zähne wohlerhalten, regelmäßig gebildet; es fehlt nur ein Mahlzahn im Unterkiefer. Zunge breit, plump, nicht belegt, zittert nicht, zeigt keine Narbe und weicht beim Vorstrecken nicht ab. Gaumen breit. Gaumensegel beweglich. Zäpfchen etwas nach rechts abweichend. Die Sprache ist ohne Artikulationsstörung. Rechte Naso-labialfalte seichter. An den unteren Partien der linken Wange alte Narben (Sturz von einem Wagen im Alter von 10—11 Jahren). Blähhals. Brustdrüsen gut entwickelt. Herz und Lungen gesund. Puls 64, groß, rhythmisch. Bauchdecken durch Gase aufgetrieben. Tiefgehender Mittelfleischriß, vernarbt. Der Gang korrekt. Rombergs Versuch ergibt kein Schwanken. Patellarreflex beiderseits sehr lebhaft. Appetit und Verdauung in Ordnung. Exploratin beschäftigt sich in der Zelle mit Nähen von Säcken. Schlaf angeblich unruhig, da sie über ihre Zukunft besorgt ist.

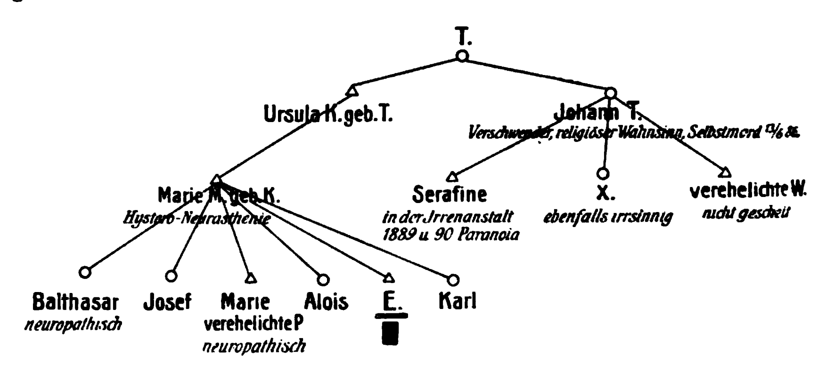
III. Gutachten.

Bei oberflächlicher Betrachtung vorliegenden Falles dürfte wohl wahrscheinlich jeder Gerichtsarzt Zweifel an der Wahrheitsliebe der Beschuldigten, betreffs ihrer Bewußtseinsstörung während des Gebäraktes empfinden, da in diesem Zeitraum zweckentsprechende Handlungen vollführt wurden. Insbesondere wird man zu diesem Zweifel gedrängt, da sich die Beschuldigte durch Heftnadeln ihr Hemd nach unten zu verschließen trachtete, um nicht durch den Blutabgang Verdacht zu erwecken, da sie ferner das tote Kind in ihrem Bette verbarg, nach sehr kurzer Zeit, und vor Abgang der Nachgeburt wieder in die Küche zurückkehrte, und insbesondere ihr Benehmen gegenüber der herbeigeholten Hebamme, welcher sie zu erkennen gab, daß sie die grauenvolle Tat begangen und dieselbe ebenso wie den Geburtsvorgang zu verheimlichen gesucht habe.

Wir haben eingehend und wiederholt E. W. auf ihren Geisteszustand untersucht, konnten aber, mit Ausnahme eines nicht bedeutenden Grades von Schwachsinn, an ihr eine derzeit bestehende Geistesstörung nicht wahrnehmen. Dagegen war es auffallend, daß Exploratin über die ersten Stunden des Wochenbettes bis zum Eintritt des Schlafes teils vollständige Amnesie, teils sehr verschwommene und nur summarische Erinnerung bekundete, und dies nicht nur bei ihren Verhören, sondern auch in gleicher Weise bei den Besprechungen uns gegenüber, sowie beim Wiedersehen ihrer Angehörigen im Krankenhause. — Es fehlt ihr auch, wie wir uns überzeugen konnten, jed-

wedes Schuldgefühl und ihre stereotype Antwort: „ich weiß davon nichts, die Zeugen werden schon recht haben, aber ich weiß es nicht“ — „Wenn ich es getan habe, so trifft mich keine Schuld, denn ich weiß nichts davon“ —, war jedenfalls verblüffend. In schlichter und durchaus nicht geheuchelter Form, ferne jedes Schuldbewußtseins werden diese Angaben wiederholt gemacht, während sie sich des Schuldbewußtseins, ihre Eltern durch das unerlaubte Liebesverhältnis gekränkt zu haben, klar ist, und sofort in Tränen ausbricht, sobald ihrer Eltern Erwähnung geschieht.

Die vorhandenen und im früheren Abschnitte beschriebenen Degenerationszeichen, sowie die Wahrnehmungen bei der Exploration, veranlaßten uns um weitere Erhebungen zu ersuchen und diese führten zu dem sehr wichtigen Resultate, daß E. M. hereditär geistig schwer belastet ist und zwar von mütterlicher Seite. Ein Blick auf die eingezeichnete Stammtafel



belehrt uns darüber. Insbesondere ist es die eigene Mutter, die an einem schweren Leiden des Nervensystems krankt, mit psychischen Aufregungszuständen und sich anschließenden Ohnmachtsanfällen. Derlei schwere Leiden beeinträchtigen nicht nur die Fähigkeit einer planvollen, guten Erziehung, was insbesondere gegenüber einer Tochter von großer Bedeutung ist, sondern pflegen sich auch auf die Nachkommenschaft fortzupflanzen. So hören wir denn auch, daß deren Kinder Marie, verehelichte P., und Balthasar laut Ausspruch des behandelnden Arztes abnorme psychische Zustände bieten. — Bei Beiden äußern sich diese, wenngleich in schwächerer Form, ganz im Bilde der Mutter. Beide sind leicht erregbar, aus geringfügiger Ursache sofort desparat, mutlos und psychisch deprimiert.

Aber auch bei unserer Exploratin fanden sich Veränderungen, die nicht übersehen werden dürfen. Einerseits deuten die uns von

ihr selbst mitgeteilten Schwindelanfälle, sowie das von der Mutter angegebene Bettnässen, vielleicht auf das Bestehen larvierter Epilepsie, andererseits zeigte sie in ihrem Benehmen Auffälligkeiten, die selbst von Fremden nicht unbeachtet blieben. So äußert sich ein Besucher des elterlichen Gasthauses, daß sie auf ihn den Eindruck einer störrischen, schwermütigen Frauensperson machte. Sie war sehr wortkarg und bemerkte er an ihr nie ein heiteres oder fröhliches Wesen. Sie saß mit Näharbeiten im Gastzimmer, ließ sich aber mit den Gästen sehr wenig ein, und bediente selten. Namentlich in den letzten Monaten, als sie noch zu Hause war, nahm diese Schwermütigkeit zu und machte sie den Eindruck „eines Menschen, bei dem etwas nicht in Ordnung war“.

Auch ihr letzter Arbeitgeber sagt, daß ihm „ihr verschlossenes, mürrisches Wesen nicht gefiel.

In jedem Fall muß sie, die geistig hereditär Belastete, als weniger widerstandsfähig angesehen werden. Nun wirkten aber gerade in den letzten Tagen vor der Geburt bedeutsame Aufregungszustände auf sie ein. Einerseits war es die Mutter, die in ihrer krankhaften Exaltiertheit sie vom Hause wies, anderseits war es das plötzliche Wiedersehen ihres Geliebten, der sich inzwischen eine andere Lebensgefährtin gesucht hatte.

Vor allem aber müssen wir hervorheben, daß die Geburt, und es war eine Erstgeburt, in einer unglaublich kurzen Zeit vor sich ging. Nach den Zeitangaben dauerten sämtliche drei Geburtsperioden höchstens zwei Stunden, während sonst die Durchschnittsdauer bei Erstgebärenden etwa 20 Stunden beträgt (Veit, Hecker, Ahlfeld). Ein Zeichen der äußerst rasch verlaufenen Geburt ist auch der eingetretene tiefe Dammriß. —

Nun wissen wir erfahrungsgemäß, daß bei Gebärenden gleich nach der Ausstoßung des Kindes sich zuweilen Anfälle transitorischer Manie finden. Sie haben ihre Erklärung durch die während des Geburtsaktes allgemein gesteigerte Gefäßerregung und dadurch bewirkte Hirnkongestion. Gleichzeitig ist aber auch infolge der gehemmten Inspiration und durch die hochgradige Spannung des gesamten Muskelapparates die Zirkulation behindert. Solche Unfälle setzen plötzlich ein. Mit einem Schlag ist das Selbstbewußtsein erloschen, die Kranke in einem tiefen deliranten Zustand. Der Inhalt des Deliriums, soweit er aus dem Gebahren, den Mienen und Reden erschlossen werden kann, ist vorwiegend ein schreckhafter. Der Niedergang des Paroxysmus und seine Ablösung durch tiefen Schlaf ist ebenso jäh, als sein Ausbruch. Zuweilen kommt es zu Recrudes-

cenzen, und dadurch kann sich die Dauer auf Tageslänge erstrecken (v. Krafft-Ebing).

Derlei Zustände krankhafter Bewußtlosigkeit während und bald nach der Geburt gefährden das Leben des Neugeborenen, indem die Mutter, getrieben durch mächtige Affekte, wutzornige Erregung, Delirien oder Halluzinationen ihrer Sinne nicht mächtig, zur Mörderin wird. — Selbstverständlich ist bei überstürzter Geburt die im Gehirne sich abspielende Kongestion und der Gefäßkrampf ein bedeutenderer, als bei langsam und regelmäßig verlaufender Geburt.

Eine gute Illustration hiezu bietet der aus Albert's Arbeit „Die Wut der Gebärerinnen“ im Archiv für Psychiatrie Band IX S. 153 mitgeteilte Fall, in welchem eine 40jährige nervenschwache Erstgebärende während jeder Wehe die tiefste Erschütterung erlitt, so daß sie beim Durchschneiden des Kopfes wütend um sich schlug, die Hebamme mit Gewalt von sich schleuderte, das Kind mit einem Zuge an dem bereits geborenen Kopfe aus den Geburtswegen hervorriß, und es an den Pfosten des Bettes mit solcher Gewalt hinwarf, daß es augenblicklich tot blieb [1]).

Dieser Fall, der sich in Gegenwart einer Hebamme abspielte, mahnt uns zur Vorsicht in Beurteilung solcher Geburten, die einer objektiven Beobachtung entgehen, und sind wir bei einsam Gebärenden gezwungen, aus den veranlassenden Momenten, der Art der Tat, den nachfolgenden Ereignissen und der Bewußtseinsstörung Schlüsse zu ziehen.

In unserem Falle ersehen wir, daß bei der Anlage der E. M., bei den großen Aufregungszuständen, die einige Tage vor der Geburt stattfanden und bei der praecipitiert verlaufenen Geburt genug Momente vorhanden waren, um bei ihr eine transitorische Manie hervorzurufen.

Für eine solche spricht auch die Art der Tötung des Kindes. Diese muß als eine sinnlose, gräßliche bezeichnet werden, da es doch nicht notwendig war, an dem hilflosen Neugeborenen sämtliche Weichteile des Halses bis zur Wirbelsäule zu durchschneiden. Auch erscheint es auffällig, daß sie die Spuren des Verbrechens nicht besser zu verwischen getrachtet hat. Wenngleich sie das neugeborene Kind unter ihrer Matratze den Blicken zu verbergen suchte, ließ sie doch das gebrauchte Werkzeug, ein Taschenmesser, offen, und mit Blut besudelt, auf dem Nachtkasten liegen. —

Nun kommen wir zur Besprechung der Bewußtseinsstörung. Würde uns nicht die wissenschaftlich beobachtete und durch manch

1) „Über die Geistesstörungen in der Schwangerschaft und im Wochenbette“ von Dr. Klix, Halle 1904.

beschriebene Fälle in der Literatur bekannte Tatsache leiten, daß bei derlei maniakalischen Anfällen das Bewußtsein aufgehoben zu sein pflegt, so hätten wir kein Recht, den Worten der E. M. Glauben zu schenken, daß sie von den Geburtsvorgängen und der unmittelbar darauf folgenden Zeit keine Erinnerung besitze. Aus ihren Bekenntnissen und den mehrfachen Zeugenaussagen müssen wir aber den Schluß ziehen, daß wahrhaft eine tiefe Störung des Bewußtseins vorhanden war. Dasselbe war, wie aus ihrer Vernehmung hervorgeht, anfänglich vollkommen aufgehoben, während später nur eine lückenhafte, gänzlich verschwommene Aufhellung sich einstellte. Infolge dieses Umstandes ist auch für die erste Zeit vollkommene Amnesie, für später nur summarische Erinnerung vorhanden, und erst der tiefe Schlaf, der sich nach den erschöpfenden Vorgängen einstellte, machte dem krankhaften Prozesse ein Ende.

Als sie nach der Geburt des Kindes in die Küche kam, fiel das veränderte Aussehen ihrem Dienstgeber sogleich auf und er äußerte sich, „sie war fast schrecklich anzuschauen, da sie ein ganz blasses Gesicht hatte, ihre Augen stark hervortraten, und die Blutflecken im Gesichte dasselbe noch schrecklicher machten." Sie scheint während dieser Zeit wenig oder nichts gesprochen zu haben, daher ihre psychische Veränderung weniger auffiel, wohl aber scheint es bemerkenswert, daß sie mit blutigen Fingern sich das Antlitz besudelte, und im Wahne war, vom Dienstgeber den Auftrag erhalten zu haben, „Palatschinken" verfertigen zu müssen. — Auch später weiß Exploratin sich an das Erscheinen der Hebamme in ihrer Kammer ganz dunkel zu erinnern, während sie über Fragen und Antworten, die mit der Hebamme gewechselt wurden, sich nicht zu erinnern vermag.

Wir bemühten uns, durch Kreuz- und Querfragen die Wahrheitsliebe der Exploratin zu prüfen, konnten uns aber überzeugen, daß sie sich durch nichts verraten, und stets in gleicher Negation über eine etwa vorhandene Erinnerung geblieben. Dabei aber war — und dies muß besonders hervorgehoben werden — nebst der Unbefangenheit ihrer Antworten im Kreuzverhör der Mangel des Schuldbewußtseins ein so aufrichtig und natürlich wiedergegebener, daß man an der Wahrheit ihrer Angaben zu glauben gezwungen war. Dieser Mangel an Schuldbewußtsein erklärt sich aber nicht etwa aus Gefühlsroheit, da ihre Liebe und Ehrfurcht gegenüber den Eltern keine geheuchelte ist, und sie während ihres Spitalaufenthaltes nach der Geburt — wie eine Zeugin mitteilte — jedes Kind, das ins Krankenhaus kam, umarmte und dabei weinte. Ebenso zeigte sie in früherer

Zeit, wie ein Gendameriebericht erwähnt, große Freude an den Kindern eines Bekannten, und trug diese zur Schau.

Wenn wir somit zum Schlusse kommen, daß sich bei E. M. eine akute, schnell verlaufende Psychose entwickelte, so sind wir anderseits doch nicht in der Lage, die Differentialdiagnose, ob genuine Mania transitoria, oder Raptus melancholicus, oder eklamptische Psychose, stellen zu können, da bei ihr in den entscheidenden Momenten niemand anwesend war. Eine solche Differenzierung hätte übrigens nur wissenschaftliche Bedeutung, während sie für die Grundlage unseres Gutachtens insofern gleichgültig ist, als bei all diesen Zuständen das Bewußtsein aufgehoben zu sein pflegt und daher eine Verantwortungsfähigkeit im Sinne des Strafgesetzes § 2 b nicht angenommen werden kann. — —

E. M. wurde enthaftet und außer Verfolgung gesetzt.

XXII.

Beiträge zu den sexuellen Träumen.

Von
Medizinalrat Dr. P. Näcke in Hubertusburg.

Am 14. Oktober 1907 schickte mir zunächst ein Herr aus X. folgenden Brief, dessen charakteristische Stellen ich hier wörtlich wiedergebe, weil sich daran interessante Betrachtungen anknüpfen lassen. „... Zunächst möchte ich bemerken, daß ich im großen ganzen sehr selten laszive Träume habe und hatte, nur Wachträume (Phantasien) waren in der Zeit vom 12.—19. Jahre sehr häufig, sie traten meist beim eiligen Gehen auf der Straße ein und trugen eigentlich mehr künstlerisch ästhetischen Charakter als sexuellen, wenngleich wohl das sexuelle Element die Ursache ihres Entstehens bildete. In diesen Phantasien stellte ich entweder mich als Frau vor, die eine Unzahl Männer verführte, oder ich gab als Frau, häufiger jedoch als Mann, Freunden, es handelte sich nicht um bestimmte Persönlichkeiten, Feste, bei denen sie mit Frauen sexuell verkehrten. Verkehrten, ist eigentlich schon zu viel gesagt, denn ich hatte gar keine bestimmte Vorstellung, da ich bis zu meinem 21. Jahre über die Details des Koitus und noch mehr anderer geschlechtlichen Akte im unklaren war, mir sie weit weniger drastisch dachte, als sie in der Tat sind. Ich hatte bei den Phantasien nur das Gefühl, es werden geschlechtliche Handlungen vorgenommen. Orgasmus trat nicht ein, ob Erektion, weiß ich nicht, ich achtete nicht darauf, glaube es aber nicht, da ich doch einige Empfindungen dafür gehabt haben müßte. Ich empfand bei diesen Vorstellungen durchaus kein wollüstiges Gefühl, sondern wie gesagt, ein mehr ästhetisches. Nun zu den weit selteneren Nachtträumen. Meist traten die Pollutionen in Zwischenräumen von etwa 4 Wochen traum- und empfindungslos ein. Nur zwei oder dreimal waren sie mit einem Traum verknüpft. Außer diesen wenigen Träumen, gelegentlich Pollutionen, traten sexuelle Verhinderungsträume ein. In diesen spielt die Frau eine Rolle, doch kam es nie zu einem aus-

lösenden Akt. Dieser wurde immer durch irgend welche Umstände verhindert, nicht aber war die Frau der hindernde Umstand. Bei den erwähnten drei Träumen war der erste und zweite besonders charakteristisch, der Umstände des dritten entsinne ich mich im einzelnen nicht mehr. Im ersten rang ich mit einer vollbusigen, rothaarigen — ich liebe rotes Haar — Frau, welche sich meinen Liebkosungen widersetzte. Dadurch aufgebracht, warf ich sie zu Boden, mich über sie, und in diesem Augenblick erfolgte unter Orgasmus Ejakulation. Ich erwachte auf dem Rücken liegend. Im zweiten Traum war meine Mutter die Frau, mit der ich verkehrte, doch war hier der Vorgang weder heftig, noch von Wollustempfindungen begleitet. Daß es gerade meine Mutter war, erkläre ich mir sehr einfach durch mein damaliges sehr einsames Leben, indem sie eigentlich die einzige mir näherstehende weibliche Persönlichkeit bildete. Ich hatte also nie von Männern geträumt. Träumte auch nicht von Männern, als ich mich mit der homosexuellen Literatur, veranlaßt durch meine Neigung zu einem Freund, beschäftigte. Erst als ich .... hatten einige sexuelle Träume in bezug auf Männer statt. Ich habe seitdem nie wieder von Frauen geträumt, von Männern aber auch nur viermal, jedoch jedesmal mit Orgasmus und Pollution. Mit meinem Freunde lebe ich in einem sehr glücklichen Verhältnis. Ich muß noch hinzufügen, daß ich in meinem 19. Jahre eine starke Zuneigung zu einem Mädchen hatte, das ich leidenschaftlich küßte, desgleichen, vor etwa einem Jahre zu einer bubenhaft aussehenden homosexuellen Dame. Zu weiterem kam es nicht...."

Dieser Bericht trägt den Stempel voller Wahrhaftigkeit in sich, da er mit tausendfältigen anderweiten Erfahrungen übereinstimmt Er weckt so viele Probleme auf, daß ich viele Seiten schreiben könnte, hier aber nur einiges kurz berühren möchte, weil es die Sexualpsychologie angeht. Der Briefschreiber erwähnt zunächst die sehr wichtigen und zur Zeit noch wenig bekannten „Tagträume", auf die wohl zuerst H. Ellis mit Nachdruck aufmerksam machte, und die auch ich wiederholt berührte. Wir wissen hierüber leider noch fast nichts Näheres. Wer träumt so am Tage, wie und was? Alles ist hier noch näher zu erforschen! Manche sind ausgeprägte Tagträumer, andere viel seltene, und das mehr in verlorenen Stunden, in Stunden der Muße, der Ermüdung und besonders gern vor dem Schlafengehen. In wie weit Halluzinationen oder Illusionen mitspielen, wäre auch noch zu untersuchen. Die Themen sind die mannigfachsten, wohl aber fast stets Wünsche ausdrückend, und sehr oft, besonders in der Pubertätszeit bei Mädchen und Knaben ans Sexuelle streifend. So auch

bei unserem Gewährsmann, der sich wunderbarerweise oft als Frau in solchen Wachträumen aufspielte. Ich sehe darin schon das homosexuelle Element, und zwar in der passiven Rolle vorangedeutet. Sehr merkwürdig ist es, — heutzutage eine avis rarissima! — daß der Schreiber über die näheren sexuellen Details bis zum 21. Jahre ununterrichtet war. Angeblich trat bei solchen sexuellen Tagträumen — die namentlich bei Mädchen oft nur in symbolischer Form auftreten, z. B. eine verwunschene Prinzessin zu sein, die von einem Prinzen erlöst wird — kein Orgasmus ein und braucht es auch nicht, wenn der sexuelle Inhalt verschleiert, nebelhaft ist. Ist er aber da, dann dürfte die Erektion nie fehlen und daß letztere vergessen werden könnte, wie es der Briefschreiber anzunehmen scheint, halte ich für ausgeschlossen, da der Samenerguß das Gemüt tief affiziert und einen sicher aus dem Tagestraum, meist auch Nachttraum reißt und man darüber ein gewisses Schaudern nicht unterdrücken kann. Schreiber gehört ferner anscheinend zu den seltenen Träumern oder vielmehr: er erinnert sich sehr selten der Träume, und das kommt vor, besonders bei sehr kräftigen, sich körperlich sehr ausarbeitenden Personen. Er bemerkte an sich zunächst einen etwa vierwöchentlichen Rhythmus der Pollutionen, wie er schon von H. Ellis beschrieben ward und sehr lebhaft an Menstruationsvorgänge erinnert, daher auch als „männliche Menstruation“ bezeichnet werden kann. Sie sollen ferner ohne Träume stattgefunden haben, was aber wahrscheinlich nicht der Fall ist; erstere waren sehr wahrscheinlich nur vergessen. Nur 2—3 sexueller Träume mit Pollution erinnert sich der Schreiber, außerdem traten solche auch bei sexuellen „Verhinderungsträumen“ ein. Beim Aufwachen lag der Träumer auf dem Rücken, wie wohl stets bei Pollutionen. Sehr auffallend ist der zweite Traum, wo er mit der eigenen Mutter „verkehrt“ und darüber keine spezielle innere Empörung verspürt und keine Wollustempfindungen dabei hat. Ich führte wiederholt des näheren aus, daß die Moral, also auch die Geschlechtsmoral eines Jeden im Traume sinkt und eine selbst abstoßende Szene daher sehr wohl bei einem sonst tief Moralischen stattfinden kann. Nun hatte Schreiber endlich von Männern geträumt; erst als er einen Freund besaß und sich mit homosexueller Literatur abgab, traten einige Male homosexuelle Träume ein, seitdem nie von Frauen. Es könnte nun fast scheinen, als ob die Lektüre die Homosexualität geweckt hätte, das ist aber wohl unmöglich, wenn nicht besondere Anlage da war, wie eben hier. Er hat einen Freund gefunden, in dem er sein Glück findet, und weist von jetzt ab die Frauen zurück, zu denen er sich früher hingezogen fühlte. Wir haben es also hier mit einem

tardiv Homosexuellen zu tun, wahrscheinlich nicht mit einem Bisexuellen, dagegen spricht jetzt die Ausschließlichkeit der homosexuellen Träume. Auch ist es sehr unwahrscheinlich, daß es sich hier nur um eine homosexuelle Phase bei Bisexualität handelt. Man sieht, zu wieviel interessanten Betrachtungen gerade dieser Brieferguß führt und wie meine Theorie der Spezifizität der sexuellen Träume für die Erkenntnis der Vita sexualis richtig ist. Bis jetzt kenne ich von ihr noch keine Ausnahme!

Jetzt kommt der zweite Brief, der gleichfalls vom 14. Oktober 1907 datiert und an mich gerichtet war und deshalb aktuell ist, weil er einen homosexuellen Traum eines Heterosexuellen anbetrifft, wie solche bisher wenig veröffentlicht wurden. Der absolut vertrauenswürdige Herr schreibt mir folgendes:

„Für die liebenswürdige Übersendung Ihrer Arbeit über Kontrastträume [1]) spreche ich Ihnen meinen verbindlichsten Dank aus. Gleichzeitig bin ich in der Lage, Ihnen einen ganz sicher verbürgten Kontrasttraum eines heterosexuellen Herrn, der von einem homosexuellen Akte träumte, mitzuteilen. Der Betreffende, durchaus heterosexuell und regelmäßig mit seiner Maitresse sexuell verkehrend, ein Mann Ende der dreißiger Jahre, erzählte letzthin ganz unbefangen in Gegenwart eines heterosexuellen und eines homosexuellen Freundes (dessen Natur er übrigens nicht kannte, vielleicht aber ahnte), er habe geträumt, daß er seinen Geschlechtsteil in den After des homosexuellen Freundes gebracht habe, er habe furchtbar gearbeitet, d. h. Bewegungen gemacht, und sei darüber unter großem Samenerguß erwacht. Er fügte noch hinzu, er habe im Traum gefühlt, wie der Pädizierte so sehr starke Hinterbacken gehabt habe. Der betreffende heterosexuelle Träumer hat als Knabe von 14 Jahren (wie mir der homosexuelle Freund mitteilte) öfters seitens eines gleichaltrigen Knaben coitus inter femora geduldet, damals sei der Betreffende aber noch völlig unschuldig gewesen und habe lediglich diesen Coitus über sich ergeben lassen. Diese damaligen Duldungen haben aber keine Spur von Homosexualität bei dem Betreffenden erzeugt, er kennt auch heute überhaupt auch nicht theoretisch das Wesen der Homosexualität und teilt die landläufige Anschauung, es handle sich um grobsinnliche Laster. Vielleicht erklärt sich der Traum durch folgende im wachen Leben halb unbewußte Gedankenassoziationen. Wahrscheinlich hat der Betreffende von der Homosexualität seines homosexuellen Freundes munkeln hören oder vielmehr ist dies so gut wie sicher, da vor

1) Siehe Näcke: Über Kontrastträume etc. Das Archiv, Bd. 28, 1./2. H.

einiger Zeit bestimmte Gerüchte über diesen Homosexuellen in Umlauf waren. Der Heterosexuelle hat dann hierüber nachgedacht und sich gefragt, wie es denn möglich ist, daß sein Freund mit Männern verkehre, er hat sich dann wahrscheinlich den Akt selber vorgestellt. Diese Vorstellungen haben dann im Traum zu dem bestimmten Akt geführt. Vielleicht ist der Traum auch anders zustande gekommen ...“

Auch an diesem Traum ist manches interessant. Nur ein einziger homosexueller Traum ist bei einem heterosexuellen Herrn aufgetreten und es ist wohl möglich, daß der Mechanismus so gewesen ist, wie Briefschreiber sagt, und einen ähnlichen Fall kenne ich auch. Das wäre aber nur ein ganz äußeres Moment, das unmöglich hätte einwirken können, wenn nicht in dem Betreffenden die homosexuelle Komponente stärker vorhanden gewesen wäre, die durch den äußeren Anlaß aus dem Unterbewußten hinausgehoben wurde und der geträumte Akt war von voller Befriedigung begleitet, was sonst wohl unmöglich gewesen wäre. Unzählige lesen Schriften etc. über Homosexualität ohne davon zu träumen oder gar Urninge zu werden. Wir sehen aber ferner, daß an ihm im 14. Jahre seitens eines homosexuellen Knaben ein homosexueller Akt vorgenommen wurde, der aber scheinbar keinen innerlichen Choc hinterließ, der à la Freud dann verdrängt sich späterhin gerächt hätte. Daß der einzige Traum etwa darauf zurückzuführen wäre, erscheint sehr wenig wahrscheinlich. Unzählige Menschen haben früher sexuelle Erlebnisse erfahren, ohne von ihnen scheinbar momentan oder später affiziert zu werden. Endlich sehen wir — und das ist eine alltägliche Erfahrung — wie dieser Normale zum Freunde auch einen Urning hat, ohne lange Zeit seine wahre Natur zu kennen. So wenig Auffallendes haben sehr viele Urninge an sich und deutlich weibische Männer existieren meist eben nur in der Phantasie des Laien.

Als dritten Brief lasse ich folgenden abdrucken, der mir am 2. Januar 1908 gesandt wurde:

„In der Nacht vom 26./27. Dezember glaubte ich im Traum die Erfahrung zu machen, daß der erigierte Penis sich rückwärts vollständig in den Leib hineinschieben ließe, wobei ich schließlich das Gefühl einer stärkeren Pollution hatte. Beim Erwachen bemerkte ich, daß eine solche in Wahrheit ebensowenig stattgefunden hatte (sie kam ein paar Tage später ohne Traum nach), wie die vermeintliche, unmögliche Rückwärtsschiebung. Das zeitliche Auseinanderfallen von Traum und Realität habe ich in meinem vorgerückten Alter schon mehrfach beobachtet. Im wachen Zustande bin ich be-

müht, sich bemerklich machende Reize durch Ablenkung unwirksam zu machen, was mir meist auch gelingt. Der Reiz tritt zumeist ein, wenn das sich aufrichtende Glied sich von unten an den Schenkel anlegt. Er wird rückgängig, so bald durch veränderte Lage diese Berührung aufgehoben wird."

Auch hier gibt es einige wichtige Punkte zu besprechen. Der alte Herr, der im obigen seinen Traum niederschrieb, ist ein wahres Muster feinster Selbstbeobachtung und absoluter Wahrhaftigkeit. Wie er selbst sagt, wird er noch jetzt in seinem hohen Alter von sexuellen Träumen und sogar sexuellen Reizen am Tage nicht selten noch heimgesucht. Bei ihm besteht also noch eine starke libido. Um so wunderbarer ist es, wie ich sicher weiß, daß er noch *nie* geschlechtlich verkehrte! Vielleicht ist deshalb die libido gerade noch erregt, während sie sonst in seinem hohen Alter aufzuhören pflegt. Der Traum ist aber besonders dadurch sehr merkwürdig, daß er eine *Art von „Autopäderastie"* darstellt. Der Träumer ist ein Heterosexueller, mehr aber vielleicht ein Bisexueller, da er, wie ich von ihm weiß, öfter homosexuelle Träume, mit heterosexuellen abwechselnd, hat. Offenbar ist jener autopäderastische Traum ein homosexueller, als solcher bisher mir noch nicht vorgekommen. Bei dem erträumten Akte hatte er volle geschlechtliche Befriedigung, aber angeblich ohne Pollution. Wenn das Erwachen sehr schnell geschah — darüber ist allerdings nichts ausgesagt — so könnte es sich eventuell, sogar wahrscheinlich, um die *von mir überhaupt zum ersten Male beschriebene Pollutio interrupta* gehandelt haben. Das heißt: *Auf der Höhe des Orgasmus*, aber bevor noch die Ejakulation stattgefunden hat, *erwacht der Träumer und unterdrückt die sich vorbereitende Pollution durch besondere Anspannung des Willens.* Unser Briefschreiber berührt aber weiter eine bis dahin noch gänzlich unbekannte, aber immerhin nicht unmögliche Sache. Er behauptet nämlich, daß die nicht eingetretene Pollution im Traum einige Tage später ohne Traum (im Wachen? am Tage?) eingetreten sei, wie er denn ein *„zeitliches Auseinanderfallen von Traum und Realität"* an sich schon mehrfach wahrgenommen habe. Ich glaube jedoch eher an einen anderen Zusammenhang. Wenn die „Realität", d. h. die Pollution eingetreten ist, hat dies wahrscheinlich nicht der à la *Freud* ins Unterbewußtsein abgespaltene und vergessene sexuelle Traum nun durch irgend eine Assoziation im Wachleben *unbewußt* emporgehoben, zuwege gebracht, sondern die Realität ist durch irgend einen sexuellen Reiz im Wachleben, der als solcher aber *unbemerkt* blieb, ausgelöst worden. Dies ist bei starker libido und leichter Er-

regbarkeit sehr wohl möglich. Bei dem Herrn ist sie offenbar so groß, daß schon das bloße Anlegen des Penis an den Schenkel die Erektion zustande bringt, die dann durch eine Lageveränderung, wodurch die Berührung aufgehoben erscheint, gelöst wird. Um wie leichter mögen andere Reize solches bewirken! Ja, die Erregbarkeit mag bisweilen so groß werden, daß der Reiz direkt das Erektions-Zentrum überspringt und das der Ejakulation erregt und dann statt beider Bewegungen nur die letztere, die Samenentleerung, Platz greift.

In das Kapitel der Kontrastträume, freilich der nicht sexuellen, gehört folgender Brief eines schweizerischen Geistlichen, der zum Glücke zeigt, daß auch so manche Geistliche reges Interesse für vieles haben, was nicht direkt in ihr Fach schlägt. Sie müssen es eigentlich auch haben, da sie in der Gemeinde, mitten im Leben mit seinen vielen Licht- und Schattenseiten leben und wirken und diese folglich à fonds kennen lernen sollten.

Der Brief (Dez. 1907) lautet nun folgendermaßen: „Geehrter Herr Doktor! Zu Ihren interessanten Darbietungen über Kontrastträume ein Beispiel aus meiner Traumbeobachtung: Mitte Oktober hatte ich unliebsame pfarramtliche Verhandlungen mit einem aus Bayern stammenden, hier eingebürgerten Bierbrauer. Sie zogen sich in ermüdender Länge. Obschon sie gar nicht mit der Alkoholfrage zu tun hatten, vermehrten sie doch den Widerwillen gegen dieses Gewerbe (dessen Produkt mir von Jugend an bis heute, resp. bis zur völligen Abstinierung nie mundete). Wie zur Strafe mußte ich im Traum (zu jener Zeit) mit dem betreffenden Bierbrauer von Rastatt gegen Karlsruhe fahren. Die Automobilfahrt gefiel mir erst, bis ich entsetzt die Bierfässer hinter uns bemerkte. Ich suchte Gelegenheit zum Abspringen, umsonst. Mir ward heiß, als ich bei der Verteilung mithelfen sollte. Da ward mir Hilfe: der Leichenzug des Großherzogs gebot dem Bierwagen halt und ich konnte — ruhig weiter schlafend — dem Trauerzuge nachgehen. Tags darauf erzählte ich spontan das Erlebnis dem Herrn . . . der mich ermunterte es Ihnen mitzuteilen. . . .“

Der Kontrast besteht hier also darin, daß er mit einem Bierbrauer, dessen Gewerbe er infolge Abscheus vor Alkohol stets haßte, ganz gemütlich eine längere Fahrt im Traum unternahm und sich dabei amüsierte, bis er plötzlich hinter sich die Bierfässer sah und ihn nun sein eingefleischter Haß gegen die Brauer packte und er sich von ihm loszumachen suchte, was durch einen Zufall gelang. Charakterologisch ist bei dem Träumer sonst auch im Traume der Widerwillen gegen den Alkohol und dessen Bereiter. Einmal aber setzte

derselbe doch aus, offenbar weil der Bierbrauer weniger in dieser Eigenschaft, als in der eines Neutralen, der ihn zu angenehmer Fahrt einlud, erschien, bis der Anblick der Fässer ihn dessen wahren Charakter zeigte. Diese Art von Kontrasten scheint mir sehr häufig zu sein. Wir verkehren z. B. im Traume mit unseren Feinden ganz gemütlich, bis ein Zufall uns wieder zu unserer Natur zurückweist. Es ist das weniger ein moralischer Kontrast, als vielmehr eine Art von Personenverkennung, wie sie im Traum so häufig ist.

Endlich will ich mit einem interessanten Briefe diese Beiträge schließen, den ich erst Ende Februar h. a. von einem Homosexuellen empfing. Er lautet:

„Ich stand im 8. oder 9. Lebensjahre und war Rekonvaleszent von den Masern, als ich eines Nachts allein im Schlafzimmer im Bett liegend träumte, daß eine Anzahl, etwa drei junge Mädchen in leichter luftiger Gewandung, wie sie etwa die illustrierten Ausgaben von 1001 Nacht oder die Feenbilder der deutschen Märchenbücher bieten, sich dem Bette nahte und das Lager mit mir teilen wollte. Sie fanden jedoch wenig Gegenliebe mit diesem Verlangen bei mir, denn ich stieß eine nach der anderen vom Bettrand zurück. Sie entfernten sich darauf nach mehrfachen vergeblichen Versuchen endlich und waren auch, als ich sie zur Rückkehr einlud, nicht wieder dazu zu bewegen. Obwohl mir nach meiner Erinnerung in diesen Jahren jeder erotische, auf einen Geschlechtsakt gerichtete Gedanke, noch völlig fern lag, kann ich doch nicht umhin, diesen Traum als einen Vorboten meiner späteren, dem Weibe abgewandten Geschlechtsrichtung anzusehen. Meine späteren erotischen Träume bezogen und beziehen sich noch einzig auf Personen des eigenen Geschlechts in jüngeren Jahren (16—25). . .“

Hier fällt das frühzeitige Erwachen der libido auf, wenngleich noch unbewußt. Dies soll namentlich bei Homosexuellen oft der Fall sein. Charakteristisch ist es nun, wie schon bei dem allerersten der erinnerten Träume — offenbar hatte er großen Eindruck hervorgebracht und war infolgedessen in dem Gedächtnisse fixiert worden — das Weib sexuell abgestoßen wird. Und doch war noch eine Spur eines gewissen heterosexuellen Fühlens vorhanden, da der Träumer zu guterletzt die 3 Mädchen, die er wiederholt zurückgestoßen hatte, zurückrief. Hier beim Beginn des Erwachens des Geschlechtsgefühls wäre es wichtig zu wissen, ob sich derselbe zuerst im Traume, wie in obigem Beispiele scheinbar, zeigt, oder erst im Wachen.

Ich hoffe, auch der aufmerksame und wissenschaftlich denkende

Jurist wird sich aus meinen verschiedenen Mitteilungen über das noch so gut wie brach liegende Gebiet der sexuellen Träume überzeugt haben, daß auch sie gesetzlich erfolgen und nicht bloß ein hohes psychologisches, sondern auch forenses Interesse [1]) beanspruchen.

Unterlassen will ich schließlich nicht noch darauf hinzuweisen, daß jede Traumdeutung, also auch die eines sexuellen Traumes, nach der Freudschen Manier [2]) eine höchst unsichere ist. Sie kann wohl möglich sein, sogar einmal wahrscheinlich oder sehr wahrscheinlich, aber strikte zu beweisen ist sie nie. Die Deutungen Freuds sind z. T. ganz phantastisch und sicher rein willkürlich. Übrigens hat schon vor Freud Scherner [3]) auf ganz analoge Weise wie jener Träume, speziell auch sexuelle, zu deuten versucht, aber eben so wenig überzeugend. Dies geschah schon 1861 und 1899 schloß sich ihm im wesentlichen auch Stumpf an, also auch noch vor Freud.

1) Siehe auch hier die auf p. 376 veröffentlichte Mitteilung über sexuelle Träume bei 2 Epileptikern.

2) Freud: Die Traumdeutung. Leipzig und Wien, Deuticke, 1900.

3) Laurent: Okkultismus und Liebe. Berlin 1903, Barsdorf. S. 325.

Kleinere Mitteilungen.

Von Medizinalrat Dr. P. Näcke.

1.

Nekrolog für Dr. Baer. Am 22. Februar h. a. ist in Berlin Geheimrat Dr. Abraham Baer gestorben. 1834 in Filehne geboren, war er von 1872—1904 Oberarzt an der Gefangenen-Anstalt Plötzensee. Sein äußeres Leben verlief ruhig. Er war ein tüchtiger Beamter und geschätzter Kollege, vor allem aber ein großer und verdienstvoller Gelehrter. Am bekanntesten ist er geworden durch zwei Werke: 1. Der Verbrecher in anthropologischer Beziehung (1893) und 2. Der Alkoholismus, seine Verbreitung etc. 1878. Er hat in Deutschland zuerst die gründlichsten und größten kriminalanthropologischen Untersuchungen geliefert, auf Grund seiner großen Gefängnispraxis und ihm vor allem ist es zu verdanken, daß Lombrosos übereilte Theorien in Deutschland so gut wie nicht eindrangen. Darin sehe ich mit sein Hauptverdienst! Sein Werk ist das des gründlichen, kritischen Forschers, dem gegenüber Lombrosos Hauptwerk fast nur wie ein Roman erscheint. Aber auch gegen den Alkoholismus ging Baer vor, wenngleich er nicht zu den fanatischen Antialkoholikern à la Forel gehörte. Über Alkohol schrieb er ferner: Die Trunksucht und ihre Abwehr, 1890 und 2. Aufl. 1907. An dritter Stelle betrafen seine Werke die Gefängnispraxis. So 1871: Die Gefängnisse, Strafanstalten und Strafsysteme etc., später eine ausgezeichnete Gefängnis-Hygiene 1897. 1901 schrieb er eine sehr wertvolle Broschüre über Selbstmord im kindlichen Lebensalter. Außerdem veröffentlichte er verschiedene Arbeiten, aber nur wenig kriminalanthropologische mehr. Er vermied es in Streitigkeiten mit Autoren zu kommen, gab aber darum seinen Standpunkt nicht auf. Er war durch und durch ein ehrenwerter Charakter, ein lieber und hilfsbereiter Freund und Berater, ein guter Familienvater und ein vortrefflicher Kollege. Sein Andenken wird die Wissenschaft in Ehren halten!

H. P. A.!

2.

Das Rätsel der menschlichen Fruchtbarkeit. Es ist schon lange bekannt, daß es kinderreiche und kinderarme Völker, Volksschichten und Familien [1]) gibt. Leider wissen wir über den eigentlichen Grund dieser Erscheinung nichts Sicheres und auch die Beobachtung an Tieren wird hier kaum weiter helfen. Abgesehen von Körperzustand, Alter, Altersunterschied, Krankheiten etc. der Eltern, spielt scheinbar auch die Rasse eine gewisse Rolle. Wir wissen z. B., daß die Iren und Slawen sehr kinderreich sind, unter den Romanen besonders die Italiener. Die Frage hat an sich nicht bloß einen hohen wissenschaftlich-theoretischen Wert, sondern könnte, wenn gelöst, viele Sorgen beheben, da so ziemlich überall bei den Kulturvölkern heute ein Zurückgehen der Kinderzahl (das bezieht sich aber nicht auf die Aborte, von denen wir quantitativ so gut wie nichts wissen!) beobachtet wird, am meisten bei den Franzosen. Ceteris paribus müßten folgende Fragen vorher gelöst werden: 1. Hat der Geschlechtstrieb beim Mann oder der Frau oder bei beiden abgenommen oder nicht? Ist er bei kinderreichen Familien also größer? 2. Hat die Quantität und Qualität des Samens sich verändert, ist sie hier größer, dort kleiner? Die Frau kann hierbei kaum in Betracht kommen, da ein wesentlicher Unterschied in der Größe des Eierstocks und in der Zahl der Eizellen wohl bis jetzt anatomisch nicht nachgewiesen wurde und man ihre physiologische Qualität, ihr leichteres oder schwereres Ablösen vom Mutterboden als sich wohl ziemlich gleichbleibend ansehen kann. Das gilt wahrscheinlich auch bezüglich der Gebärmutter. 3. Sind es Veränderungen in Quantität und Qualität der Ex- und Sekrete der Genitalien vor, bei und nach dem Beischlafe? Wir wissen in vergleichender Weise nichts darüber. 4. Spielen nicht wahrscheinlich eine gewisse, wenn auch nicht große Rolle, die äußere Konfiguration und Lage der Geschlechtsteile, und zwar mehr beim Manne, als bei der Frau? Das dürften die vier Hauptfragen sein, wobei selbstverständlich von allen künstlichen Hinderungsmitteln der Empfängnis abgesehen wird. Wie H. Ellis (Studies in the Psychology of Sex, V., Philadelphia 1906, p. 173) erzählt, sollen die irischen Bauern, die fast stets viel Kinder haben, nur einen abnorm geringen Geschlechtstrieb besitzen. Wir sehen also schon daraus deutlich, daß Letzterer durchaus nicht parallel der Kinderzahl geht. Die fruchtbaren Völker sind gewöhnlich solche, die schon das erste Kind am Ende des ersten Jahres ihrer Verheiratung haben; bei andern geschieht es später. Die Befruchtung ist ja nur eine einmalige; dazu werden aber meist eine Menge von Beischlafsakten und Millionen von Spermatozoen verschwendet. In nur ganz seltenen Fällen war blos ein einziger Akt nötig und ich kenne einen solchen Fall. Die Natur hat eben für eine große Verschwendung des Samens absichtlich gesorgt, da gewöhnlich die günstigen Bedingungen zu einer Befruchtung so prekäre und seltene sind. Jedenfalls ersieht der Leser, daß **Abnahme der Kindergeburten, cet. par., noch lange nicht für Abnahme der Fruchtbarkeit oder des Geschlechtstriebes**

[1]) Ich hörte neulich von einer Engländerin erzählen, deren Eltern 16 Kinder hatten, deren Mutter aus einer fast gleich starken Familie stammte und deren Schwester 14 Kinder besitzt. Sie selbst aber hat nur eins. Sehr wahrscheinlich liegt hier die Fruchtbarkeit in der weiblichen Linie.

sprechen muß. Es ist aber auch ersichtlich, wie viel Schwierigkeiten der Lösung obiger Fragen sich entgegenstellen, manche erscheinen fast unlöslich und zudem wird es sich meist um gemischte anatomisch-funktionelle, soziale und ökonomische Verhältnisse handeln, was ein geradezu unentwirrbares Gewebe darstellt.

3.

Nahrung und Fruchtbarkeit. Müller (Sexualbiologie etc., Berlin 1907) behauptet (S. 232), daß der vorwiegende Kartoffelgenuß die Fruchtbarkeit begünstige, wie auch der des Reises bei Hindus und Chinesen. Das sind jedenfalls Sätze, die erst noch zu beweisen wären. Das Moment der Fruchtbarkeit bei jenen Völkern ist richtig, aber die Deutung der Ursache wahrscheinlich falsch. Die Fruchtbarkeit ist hier wohl eher durch die Rasse bedingt, oder vorwiegend mitbedingt. Es ist z. B. nicht bekannt, daß die viel Reis essenden Oberitaliener fruchtbarer wären, als die Süditaliener etc. Daß bei uns die arme Bevölkerung, die vorwiegend von Kartoffeln sich nährt, besonders im Gebirge (z. B. Erzgebirge) meist sehr fruchtbar ist, hat wohl ganz andere Gründe, als die Nahrung. In den unteren Ständen ist die Fruchtbarkeit überhaupt überall größer, aus verschiedenen Gründen, nicht zum wenigsten, weil hier, wie man zynisch sagt, der Beischlaf den „Schweinebraten" des armen Mannes darstellt, weil er nichts kostet. Freilich wird niemand der Nahrung jegliche Wirkung auf die libido, vielleicht sogar auf die Fruchtbarkeit absprechen. Man kennt ja die Aphrodisiaca seit alters her und mit der gesteigerten libido hängt scheinbar zum Teil wenigstens die Fruchtbarkeit zusammen (z. B. bei Juden und Negern). Letztere ist aber eine so komplexe Erscheinung, daß wir nur weniges davon wissen. In einer Mitteilung habe ich mich darüber schon geäußert; siehe oben. Jedenfalls muß man bezüglich des Kausalnexus von Nahrung und Fruchtbarkeit äußerst vorsichtig sein und besonders hier stets des möglichen post hoc ergo propter eingedenk sein. Als Warnungstafel sollte dieser lateinische Satz in der Stube jedes Forschers hängen, um ihm stets eine gefährliche Klippe ins Gedächtnis zurückzurufen!

4.

Neuere Kußtheorien. Im 16. Bd., p. 355 auch im 25. Bd., p. 108, habe ich die Genese des Liebeskusses erörtert, die ganz im dunkeln liegt und in Bd. 17, p. 177 den Liebeskuß Homosexueller behandelt. Nun hatte mir in Anknüpfung daran[1]) Dr. von Öfele am 6. April 1906 folgendes geschrieben: „. . unser ganzes Nervensystem besteht aus einzelnen Nervenelementen, welche wie ein Kohlenzinkpaar mit einfachem Draht verbunden (Nervenfaser) in gleiche Flüssigkeit tauchen. Es besteht konstanter Strom, der durch irgend welche Änderungen Schwankungen erleiden kann. Die Nervenleitungen laufen immer wieder in parallelen Anordnungen und ergeben dadurch Induktionen, wie eine schlechte Telegraphenleitung. Auf solchen Induktionen beruht unsere ganze Nervenarbeit. Schwankung in

1) Wiederholt in meiner größeren Arbeit: Der Kuß bei Geisteskranken. Allgem. Zeitschr. f. Psych. 63. Bd. (1906).

einem Nervenelement wirkt dadurch auf so und so viele ein, so daß die Schwankungen unter Umständen durch das ganze System gehen. Unsere ganzen Rückenmarksreflexe scheinen mir solche Induktionen zu sein. Alle Suggestionen sind aber mehr oder weniger Induktionswirkungen zwischen den Nervensystemen zweier Personen. Es müssen auch hier die anorganischen elektrotechnischen Gesetze gelten. Wenn zwischen den Nervenelementen nur eine dünne feuchte Schleimhaut liegt, so findet die Induktion leichter statt, als wenn die relativ dickere und trockene Cutis dazwischen liegt. Höchstens muß die Cutis sehr dünn und die dortige Zahl von Nervenelementen sehr groß sein (Fingerspitzen). Darum ist außer dem Händedruck gerade die Vereinigung der Lippenschleimhäute so stark erogen. Die alten Griechen in voraspasianischen Verhältnissen hatten die Entdeckung des Kusses noch nicht gemacht und nach der Entdeckung einer so intimen Sache war natürlich nicht mit solcher Pünktlichkeit wie bei der modernen Eisenbahn, Telegraph und Telephon eine allgemein gültige Wertbildung gefolgt. Meine Induktionslehre stimmt auch für den Schmerz in der rechten Schulter bei Leberleiden, für Knierheumatismus bei gonorrhoischer Samenstrangentzündung etc. etc. Es geht wie bei schlechter Telephonanlage und entsprechender Witterung: Der verbundene Teilnehmer (übrigens auch einfache und mehrfache Übertragung durch Induktion) hört nichts und in der Nachbarleitung wird jedes Wort verstanden. So geht von der Leber bis zum Großhirn die reguläre Weiterleitung häufig ganz verloren, um in induzierten ganz unberechtigten Nebenbahnen einen Schulterrheumatismus vorzutäuschen. In diesen Untersuchungen liegt jedenfalls der Schlüssel für das Verständnis des Kusses. . ."

Das also wäre eine sehr plausible physikalisch-physiologische Erklärung. Freilich wissen wir von den elektrischen Strömen im Innern, von Induktionen etc. noch recht wenig, so daß wir vorläufig hier nur mit Hypothesen arbeiten. Außerdem ist und bleibt der Umstand absolut dunkel, warum gerade die Induktion an der Lippe mehr oder minder deutliche sexuelle Empfindungen auslöst. Das gleiche Bedenken habe ich gegen eine andere Theorie des Kusses durch Dr. W. Sternberg[1]). Er setzt erst auseinander, wie gerade am Eingangstore des Verdauungstraktus die Gefühle des Wohlgeschmacks und des Ekels am stärksten sind und der Kuß „schmeckt gut", deshalb wird er gesucht. Vom „Gutschmecken" bis zum sexuell Erregten ist aber ein sehr weiter Schritt. Wie soll man ihn überbrücken? Warum hat dann wahrscheinlich die Mehrheit der Menschen nicht den Mundkuß als Liebesbezeugung gewählt, sondern das Nasenreiben? Sollte hier nicht ein Wink vorliegen, daß dem Geruche ursprünglich beim sexuellen Fühlen eine große Rolle beizumessen war und schließlich das „Beschnüffeln" der Tiere der Vorläufer des Kusses war? Der Geruch gewisser Personen ist uns angenehm und man weiß, wie frisch die Kinderhaut riecht. Jedenfalls spielt der Geruch auch in der Liebe eine größere Rolle, als man allgemein annimmt und die koketten Frauen und die Hetären wissen sehr genau, in welch' engem Verhältnisse gewisse Parfüme zur Sexualfunktion stehen. Und das Wunderbare ist,

1) Der Kuß. Der Zeitgeist, Beiblatt zum „Berliner Tageblatt" 1906, 5. und 12. Nov.

wie weitere Untersuchungen ergeben haben, daß gerade manche sexuell erregende Wohlgerüche den Afterdrüsen gewisser Tiere entstammen (Moschus) oder in ihren chemischen Verbindungen gewissen Ausscheidungen der Genitalsphäre nahe stehen. Auch beim Mundkusse kommt die Nase in große Nähe der Haut, so daß hier wahrscheinlich neben dem taktilen Eindruck der Lippenschleimhaut auch der Geruch noch seine Rolle spielt. Ich möchte daher unter den verschiedenen Theorien entschieden der des „Beschnüffelns" als Urgrund des Kusses den Vorzug geben.

5.

Sexuelle Träume in der Epilepsie mit Mordimpulsen. Unter diesem Titel führt M. Marie in der Revue de Psychiatrie etc., 1903, p. 122, zwei Fälle von Epileptikern an, von welchen nach einer Reihe von sexuellen Träumen nach epileptischem Krampf oder statt desselben der eine ohne Ursache seine Nachbarn im Irrenhause sehr brutal schlug, der andere besonders gegen Frauen Mordneigung zeigte. Verf. meint, daß in den gewöhnlichen Fällen von Epilepsie das Blasenzentrum im Rückenmarke vom Krampfe mit ergriffen wird, daher das so oft gleichzeitige unwillkürliche Harnen. Häufig aber wird das nahegelegene Ejakulationszentrum mit ergriffen, mit und ohne sexuelle Träume mit folgender Ejakulation. Der Verf. glaubt endlich, daß solche Fälle vielleicht gewisse periodische und stereotype sadistische Akte erklären könnten. — Diese Bemerkungen sind interessant und forensisch wichtig. Zunächst also: sexuelle Träume als Aequivalent von epileptischen Krämpfen, und das wäre neu! Ob wirklich hier das Verhältnis einer Aequivalenz besteht, ist immerhin fraglich, aber wohl möglich. Weiter aber ist wichtig, daß sie nicht nur zu Mordneigungen und Gewalttätigkeiten führen sollen, sondern auch zu gewissen sexuellen Akten, wie Sadismus, eher wohl noch zu Exhibition, wie ich glaube. Treten die Träume, wie gewöhnlich nur nachts auf, dann müßte man eine Nachwirkung derselben in bezeichneter Richtung annehmen und die Taten könnten wohl fast nur morgens geschehen, und zwar in einer Art von Dämmerzustand. Dieser neigt bekanntlich leicht zu motorischer Betätigung, daher das Umherlaufen, Schlagen etc. und bei Epileptikern insbesondere das brutale Schlagen. Die stereotype Vornahme von sexuellen Delikten weist allerdings oft auf Epilepsie, doch muß dies stets in concreto erst bewiesen werden. Häufiger geschehen sie wohl ohne Zwischentreten von Träumen.

Besprechungen.

1.

Finzi. I reati di falso. Vol. I. Torino, Fratelli Bocca 1908. 386 p.

Der Verfasser hat sich die Aufgabe gestellt eine Sonderdarstellung der Fälschungsverbrechen zu liefern, die das Gebiet nach jeder Richtung hin erschöpfend behandeln soll; vom geschichtlichen, soziologischen und juristischen Standpunkt aus. Das Wort Fälschungsverbrechen ist im weitesten Sinne genommen und umfaßt alle Straftaten, bei denen Täuschung eine Rolle spielt. Der erste jetzt vorliegende Band umfaßt Geschichte und rechtsvergleichende Darstellung der Gesetzgebung im Altertum; der zweite Band soll die Statistik und die Kriminalsoziologie bringen, der dritte Band die Darstellung des geltenden italienischen Strafrechtes einschließlich des Verfahrens. Dem ersten Band ist eine systematisch geordnete Bibliographie voraufgeschickt, die ihrer außerordentlichen Reichhaltigkeit wegen eine Arbeit für sich ist. Sie umfaßt auf 104 Seiten 686 Nummern deutscher, italienischer, englischer, französischer und lateinischer Schriftsteller, wobei auch zahlreiches in Zeitschriften verstreutes Material berücksichtigt ist. Meist sind kurze Bemerkungen über den Inhalt beigefügt. Dann folgt eine rechtsvergleichende Darstellung der Gesetzgebung über die Fälschungsverbrechen bei den Völkern des Altertums, von denen jedoch nur die römische Gesetzgebung eine eingehende Darstellung erfährt. Es muß auch bezweifelt werden ob bei der Darstellung sagenhafter Rechtssysteme wie derjenigen der Carthager und Phönizier, der Peruaner und Mexikaner viel für die Sache herauskommt. Die Darstellung ist knapp und klar und überall mit Quellennachweisen versehen. Ausführliche Sach- und Autorenregister erhöhen die Brauchbarkeit des interessanten Buches. Sommer.

2.

La Police et l'Enquête judiciaire scientifiques par Alfredo Niceforo, prof. à l'université nouvelle de Bruxelles agrégé à la faculté de Droit de Naples. Avec preface du Dr. Lacassaque prof. à la faculté de medecine de Lyon. Paris. Libr. Univervelle. 1907.

Das prächtig ausgestattete, mit außerordentlich schönen und zahlreichen Abbildungen versehene Werk gibt einen erfreulichen Beweis dafür, welch festen Boden die Disziplin der Kriminalistik gefaßt hat, und wie viel und wie streng wissenschaftlich darauf gearbeitet wird. Behandelt wird: Kap. I. „Der Tatort" mit zahlreichen vortrefflichen und gut instruierenden Bildern

und Ratschlägen über die Art der Aufnahme; Kap. II. „Der Leichnam", in welchem Kapitel namentlich die Frage der richtigen Stellung, die Möglichkeit der Identifizierung und die richtige Veranschaulichung der Wunden erörtert wird. Besonders wichtig ist auch die Darstellung der sogenannten photographie métrique, mit deren Hilfe alle Grössenverhältnisse festgehalten werden können. Kap. III. „Die Spuren" mit guten Erörterungen über Fußspuren (namentlich im Gehen und Stehen, bei besonders verbildeten Füßen, über individuelle Art der Sohlenabnutzung etc.). Kap. IV. „Abdrücke von Fingern, Händen und Zähnen" mit besonders lehrseichen Abbildungen (leider keine über Zähneabdrücke). Kap. V. „Unrichtbare Spuren", die mit Silberlösung, verdünnter Tinte, feinem Graphit (Methode des Verf., die er „photographie naturelle" nennt, die aber nicht ganz neu ist) etc. sichtbar gemacht werden; dann Schriftfälschungen, Fragen die mit Röntgenphotographie gelöst werden etc. Kap. VI. bespricht verschiedene Blutspuren und sonstige Flecken, Strangulationsnarben, Scharten etc. Dann wird das Verhältnis von Hüten zur Kopfform, von Kleidern zur Gestalt etc. besprochen. Kap. VII. handelt von „marques révélatrices", was wir Berufsschwielen nennen, dann von Tätowierungen, Zinken etc. Kap. VIII. bringt die gesamte Bertillonage und Daktyloskopie mit besonders schönen Abbildungen und Kap. IX. ihre Anwendung auf Fragen der Kunst, Geschichte und Biologie. Die beiden letzten Kap. X. und XI. erörtern die Methoden der Nachforschung und das Verhältnis der Kriminologie zur „Science de l'investigation judiciaire".

Wir freuen uns über das schöne Buch, das der Kriminalistik wesentliche Fortschritte bringt. H. Groß.

3.

Alwin von Werther: „Töten und Quälen unserer Mitgeschöpfe ein Quell der Lust? Dresden 1906, E. Pinson.

Das kleine Buch wendet sich namentlich gegen das „edle Waidwerk", welches mit Recht doch nur ein Schlachten in stilisierter Form zu nennen ist. Daß das Jagen häufig eine Tierquälerei ist, daß jede Tierquälerei Verrohung erzeugt und daß durch diese die Kriminalität erhöht wird, ist zweifellos; ebenso, daß jede Tierquälerei die noch normale Form des Sadismus darstellt, wie wir ja zu jeder Psychose die nochnormale Form finden können. H. Groß.

4.

Th. Eichberg: Psychologische Probleme, Versuch einer praktischen Psychologie. Stuttgart 1907, Strecker & Schröder.

Auf 100 Seiten wird über Wille und Willensfreiheit, Gemütsstimmung, Erziehung, Natur und Milieu, allgemeine Meinung und das Denken abgehandelt. Viel und vielen ist damit wohl nicht geholfen.

H. Groß.

5.

Hugo Hoppe: „Alkohol und Kriminalität". Wiesbaden 1906, J. F. Bergmann.

Eine überaus verdienstliche, mühsame und äußerst sorgfältige Arbeit, welche unter Berücksichtigung der gesamten Literatur die wichtigsten

Fragen, die hier in Betracht kommen, gründlich und zusammenfassend erörtert. Die Ergebnisse, die Verf. ableiten kann, müssen als entsetzlich bezeichnet werden. Nur an Spiritus (ohne Bier und Wein) kommt im Jahre auf den Kopf in Deutschland ein Quantum von ungefähr 4 Liter, und bei ungefähr 250 000 im Jahre 1904 in Deutschland Abgestraften läßt sich Trunkenheit als Tatursache nachweisen! Dabei sind aber nicht die Fälle leichter oder abgeleugneter Trunkenheit gerechnet und ebenso nicht alle jene Fälle, in welchen der Täter durch Alkoholmißbrauch degeneriert und widerstandsunfähig geworden ist. Welche Ziffern ergeben sich, wenn man diese Fälle auch dazu rechnet! Welcher Verlust an Nationalvermögen entsteht durch die Kosten der Strafpflege und den Arbeitsentgang der Verhafteten, welche Nachteile entwickeln sich durch die verminderte Arbeitsfähigkeit der Trinker überhaupt!

Hoppe weist mit Recht auf den Fluch der „fiskalischen Bedenken“ hin. In der Tat: wenn man heute Wein- und Bierproduktion einstweilen bestehen ließe und lediglich die Schnapsproduktion und den Schnapsverkauf verbieten würde, so verliert der Staat eine große Steuersumme, die direkt nirgends ihre Deckung findet. Berechnet man aber, was die Strafpflege und die Verwahrung bei allen kostet, die durch Alkohol Verbrecher wurden, dazu den Arbeitsentgang durch Haft und degenerative Arbeitsunfähigkeit der Trinker, so wird die entgangene Steuersumme mindestens gedeckt — der moralische Nutzen gar nicht gerechnet. Es ist, als ob die maßgebenden Kreise diesfalls mit Blindheit geschlagen wären — vielleicht werden ihnen die Augen geöffnet, wenn Kriminalisten gerade durch Hoppes Buch unterrichtet, einhellig ihre Stimme erheben. Haben wir nur einmal die Schnapssäufer weg!

H. Groß.

6.

Hermann Michäelis: „Die Homosexualität in Sitte und Recht“. Mit einem Geleitwort von Dr. Magnus Hirschfeld-Charlottenburg. Berlin 1907, Hermann James.

Die Schrift nennt sich eine „möglichst erschöpfende Darstellung der bedeutenden Rolle, die die Homosexualität in der allgemeinen Sitten- und Strafrechtsgeschichte spielt“; auch Hirschfeld nennt die Schrift in seinem Geleitworte eine „reichhaltige und vielseitige Materialsammlung“. Das ist sie allerdings und alles, was die Frage je berührte, ist mit erstaunlichem Fleiße zusammengetragen. Zu welchem Zwecke, weiß ich allerdings nicht.

H. Groß.

7.

Theodor Lipps: „Vom Fühlen, Wollen und Denken. Versuch einer Theorie des Willens.“ 2. völlig umgearbeitete Auflage. Leipzig 1907, Joh. Ambr. Barth.

Was in diesem Archiv (Bd. XIV, p. 376) von der ersten Auflage dieses ausgezeichneten Buches gesagt wurde, gilt von der zweiten um so mehr, als jetzt in die Mitte der Erörterungen die für uns so überaus wichtige Frage vom Wollen gerückt erscheint; namentlich wichtig ist deshalb

das Kapitel über die Logik des Wollens und da wieder das „Kausalgesetz des Wollens“. H. Groß.

8.

Dr. jur. Klaus Wagner: Justizgründung! Eine Programmschrift über Gerichtsorganisation, Trennung der Straf- und Streitgerichte, Gesetzessystematik, Verbrecherbehandlung und Richterstudien. Hannover 1908, Helwingsche Verlagsbuchhandlung.

Ein erstaunliches Buch, dessen Inhalt im Titel angegeben ist, und das neben völlig unmöglichen, laienhaften Ideen, gute Gedanken, freilich auch kaum durchführbare, zum Vorschein bringt. Verf. meint, Dilettanten, die „selbstüberzogen und tolpatschig“ sind, taugen nicht für Reformpläne, wohl aber „Fachdilettanten“. Vor allem müßten Strafgerichte von den Streitgerichten getrennt werden, ihre Vereinigung sei sehr schädlich; die Strafgerichtsbarkeit sei Verbrecherbehandlung, der Strafrichter sei „Menschenforscher“, der Streitrichter „Regelsucher und Regelausleger“. Grundsatz der Organisation der Gerichte sei „pyramidale Klarheit“; der Streitrichter muß sach- und rechtsverständig sein: daher Fachgerichte, aber bloß zwei Instanzen: erste Instanz ein Richter, zweite Instanz zwei Richter. Die haben dann große Verantwortung und können ausgesuchtes, gutbezahltes Material sein. — Mit Recht belustigt sich Verf. über die häufig schlechte Sprache unserer Gesetze; besonders seien alte Gesetze übel stilisiert, es müsse daher jede Verordnung nach 30 Jahren verjähren. — Bezüglich der Rechtsgeschichte wird verlangt, daß sie im Rahmen einer sozialen Kulturgeschichte vorgetragen werde, denn „den römischen Weisheitsknochen“ hätten wir schon „blitzblank abgenagt“. H. Groß.

9.

Dr. A. Grosch: „Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871, zum Gebrauch für Polizei-, Sicherheits- und Kriminalbeamte“. München 1907. J. Schweitzer.

Ein ausgezeichneter Kommentar in Schlagworten, der dem im Titel genannten Zweck vollkommen entspricht. Gerade eine solche Arbeit, die dem nicht streng juristisch vorgebildeten Kriminalisten helfen will, ist ebenso schwierig als dankenswert. Übrigens ist die Ausgabe auch für den Juristen sehr bequem und zweckmäßig. H. Groß.

10.

A. Zucker: „Über Kriminalität, Rückfall und Strafgrund“. Leipzig-Wien. Fz. Deuticke. 1907. Posthum herausgegeben von A. Amschl.

Verf. sucht, in mir nicht verständlicher Weise darzutun, daß die Kriminalität keineswegs so beängstigend ansteige, wie es den Anschein habe; auch die Fragen des Rückfalls seien nicht so bedenklich, wie man annehme. — Bezüglich des Strafgrundes steht Verf. auf dem Boden der Vergeltung; die Strafe sei entstanden aus dem sozial-pathologischen Momente, welches die Handlung des Täters in der Gesellschaft erzeugt.

H. Groß.

11.

K. Klee „Der Dolus indirectus als Grundform der vorsätzlichen Schuld" („Berliner Beiträge", herausgegeb. von J. Kohler). Berlin 1906. R. v. Decker.

Die feinsinnige, ungemein anregende Schrift will „den Gedanken des bewußt gefährlichen Verhaltens mit verletzendem Erfolge historisch verfolgen, insbesondere den ihn in grundlegender Weise zum Ausdruck bringenden Dolus indirectus der gemeinrechtlichen Doktrin nach rückwärts zur Schuldlehre des kanonischen Rechts und der mittelalterlichen italienischen Juristen sowohl wie zur reinen Vorstellungstheorie unserer Tage in Beziehung setzen". Verfasser hält am Dolus indirectus fest und meint, daß ihn namentlich der Gesetzgeber nicht missen kann, der mit der Strafe nicht die Tat, sondern das Verbrechen treffen will. H. Groß.

12.

Victor Urbantschitsch, „Über subjektive optische Anschauungsbilder", mit 3 Tabellen und 3 Bildern als Beilagen. Leipzig und Wien 1907. Fz. Deuticke.

Ein Studium dieses hochinteressanten Buches führt zu der Auffassung, daß der berühmte Wiener Otiater eine im allgemeinen, aber auch für uns Kriminalisten wichtige Entdeckung vorzubringen hat. Verf. geht davon aus, daß bei optischen Gedächtnisbildern die einfache Vorstellung des Gesehenen von den anschaulichen Gedächtnisbildern zu unterscheiden sei (bloße Vorstellung und subjektives Wiedersehen). Diese Gedächtnisbilder sind natürlich häufig mangelhaft, werden aber bei der Reproduktion geändert, ergänzt, verbessert, auch verschlechtert, wobei namentlich äußere, zufällig oder absichtlich entstandene Sinneseindrücke (Licht, Töne, Gefühlsreize etc) eine große Rolle spielen. Verf. sagt (p. 97), daß diese Erscheinungen vielleicht für forense Fragen wichtig werden können. Dies scheint allerdings der Fall zu sein, indem einerseits zufällige Sinnesreize die Auffassung eines Zeugen wesentlich ändern können und anderseits aber auch durch absichtlich hervorgebrachte Eindrücke Vergessenes oder falsch Behaltenes richtig zu stellen wäre. Das klingt sehr merkwürdig — das Abenteuerliche schwindet aber, wenn man das wichtige Buch genau studiert. H. Groß.

13.

Victor Urbantschitsch in Wien: „Über subjektive Hörerscheinungen und subjektive optische Anschauungsbilder". Leipzig und Wien. Fz. Deuticke. 1908.

Eine weitere Ausbildung des eben genannten Buches auf subjektive Hörerscheinungen. Ebenso interessant. H. Groß.

14.

Professor S. Ottolenghi „Polizia scitenfiica", Identificazione fisica e psichica. Investigazioni giudiziarie." Roma società poligrafica editrice 1907.

In höchst origineller Form wird das Um und Auf der wissenschaftlichen Polizeitätigkeit nur in tabellenförmig angeordneten Schlagworten zusammen-

gestellt, alles durch Überschriften und viele Klammern übersichtlich und jedes Übersehen ausschließend, untergebracht. Behandelt ist in dieser Weise die allgemeine und besondere Identifikation, die Daktyloskopie, Photographie und Anthropometrie, das wissenschaftliche Signalement, Nachforschungen, Zeugenvernehmung und die Spuren. Eine Übersetzung dieses Buches wäre vielleicht sehr angezeigt. H. Groß.

15.

D. E. Schreiber „Medizinisches Taschenwörterbuch für Mediziner und Juristen". Zweite ergänzte Auflage. Straßburg i. E. 1907. Ludolf Beuch.

Jeder Kriminalist bedarf eines derartigen Wörterbuchs und das vorliegende kann ganz gut empfohlen werden. Allerdings wünschte ich daran für die nächste Auflage einige kleine Änderungen. Vor allem können zur Raumersparung ziemlich viele, jedem Gebildeten bekannte Worte weggelassen werden; z. B. spiritus: Weingeist; mixtur: Arzneimischung; illusion: Sinnestäuschung; typhus: Nervenfieber etc. Dagegen müßten einige deutsche Worte erklärt werden. Einzelne, sehr wenige, kommen allerdings vor (z. B. Grippe, Zahnpulpa, Gleitbeutel etc.), aber wichtige, die auch nicht jeder weiß, fehlen; ich nenne nur beispielsweise: Speiche, Elle, Schienbein, Wadenbein, Rabenschnabelfortsatz, Schultergräte, Zahnfortsatz, Kahnbein, Sprungbein, Mondbein, Türkensattel, Pförtner, Bauchspeicheldrüse, Zwölffingerdarm etc. Diese und zahlreiche andere Ausdrücke ließen sich mit wenigen Worten in dankenswerter Weise bestimmen. H. Groß.

16.

Dr. jur. Ernst Delaquis „Die Rehabilitation im Strafrecht". Berlin 1907. D. Guttentag.

Eine fleißige, dankenswerte Arbeit, die über die Entwicklungsgeschichte und die dogmatischen Fragen dieses wichtig und schwierig zu behandelnden Institutes vortrefflich orientiert. H. Groß.

17.

Wilhelm Fischer „Der verbrecherische Aberglaube und die Satansmessen im 17. Jahrhundert". Stuttgart. Strecker und Schröder. Ohne Jahreszahl.

Die Schrift bespricht Kannibalismus, Diebskerzen, Folterpulver, Totengraben und Giftmischerei, Teufelsanbetung, Satansmessen und ähnliches, bringt aber nichts Neues. H. Groß.





Nr. 1. C. nach zwei Aufnahmen der K. Polizeidirektion zu Dresden vom 24. August 1897.





Nr. 2. Aufnahme des C. von der Polizeidirektion Hamburg am 2. Mai 1898.







Nr. 3. Aufnahme in Prag am 22. November 1898 (in der Freiheit).



Nr. 4. Aufnahmen des C. in der Breslauer Irrenabteilung (Kopie).





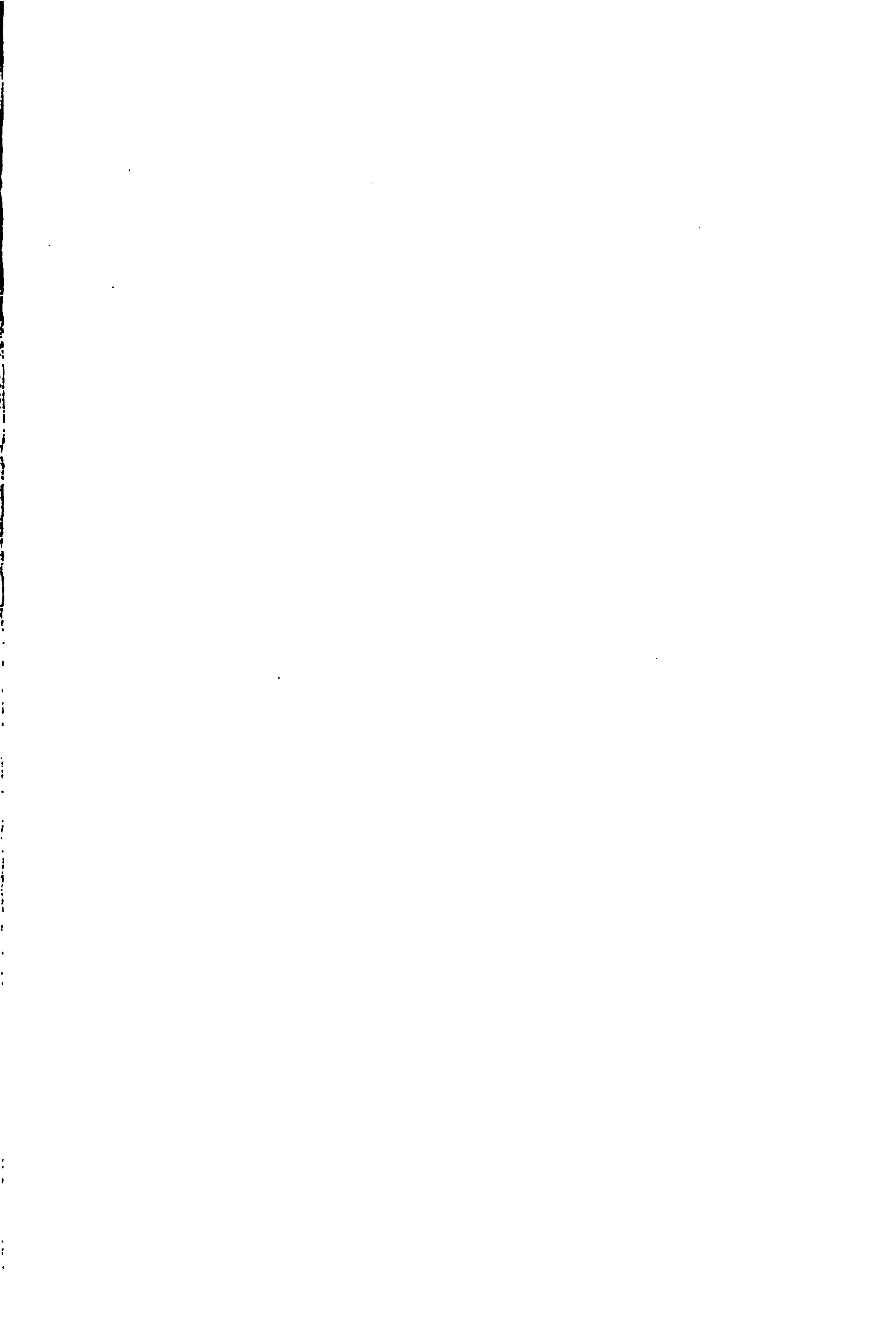
Nr. 5. Zwei Aufnahmen des C. vom 15. Oktober 1905.
(Die am unteren Rande des Bildes angebrachte Jahreszahl beruht offenbar auf einem Versehen.)

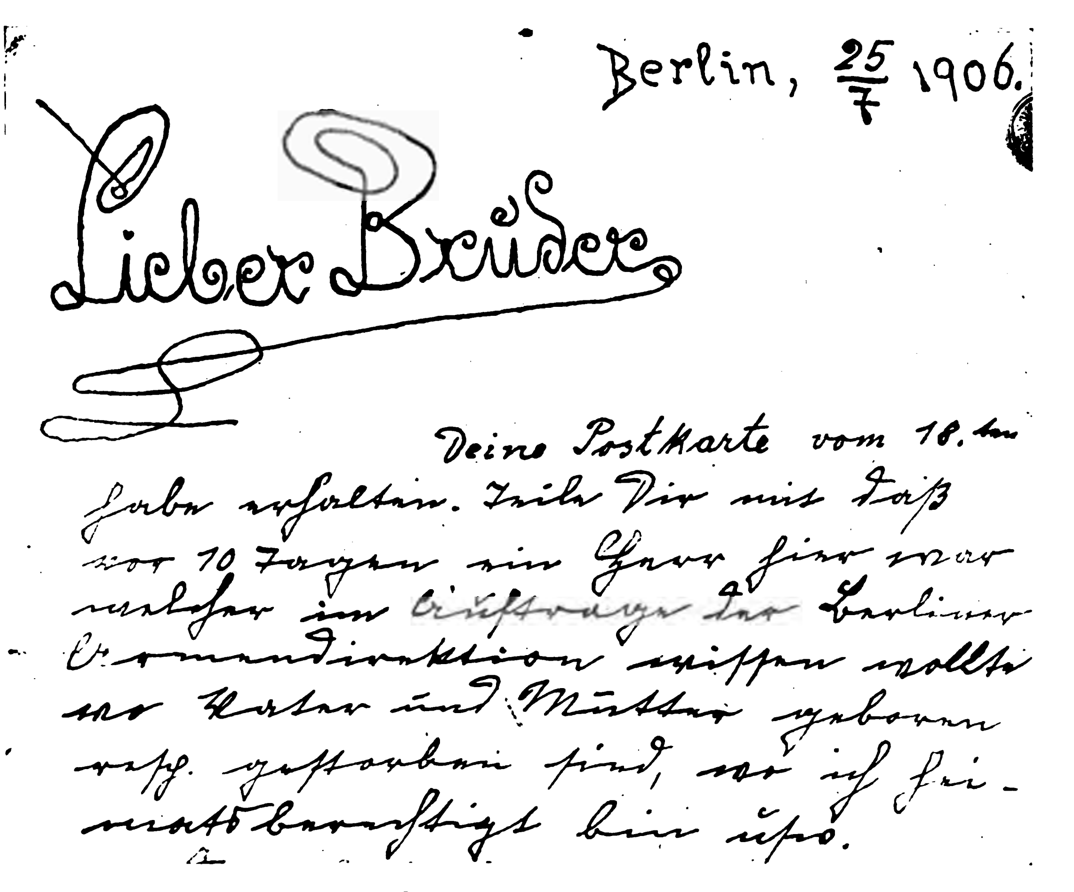


Nr. 6. Aufnahme des C. im Bremener Sct. Jürgen-Asyl vom 13. Februar 1904.

. Vogel in Leipzig. Richard Hahn (H. Otto) in Leipzig.





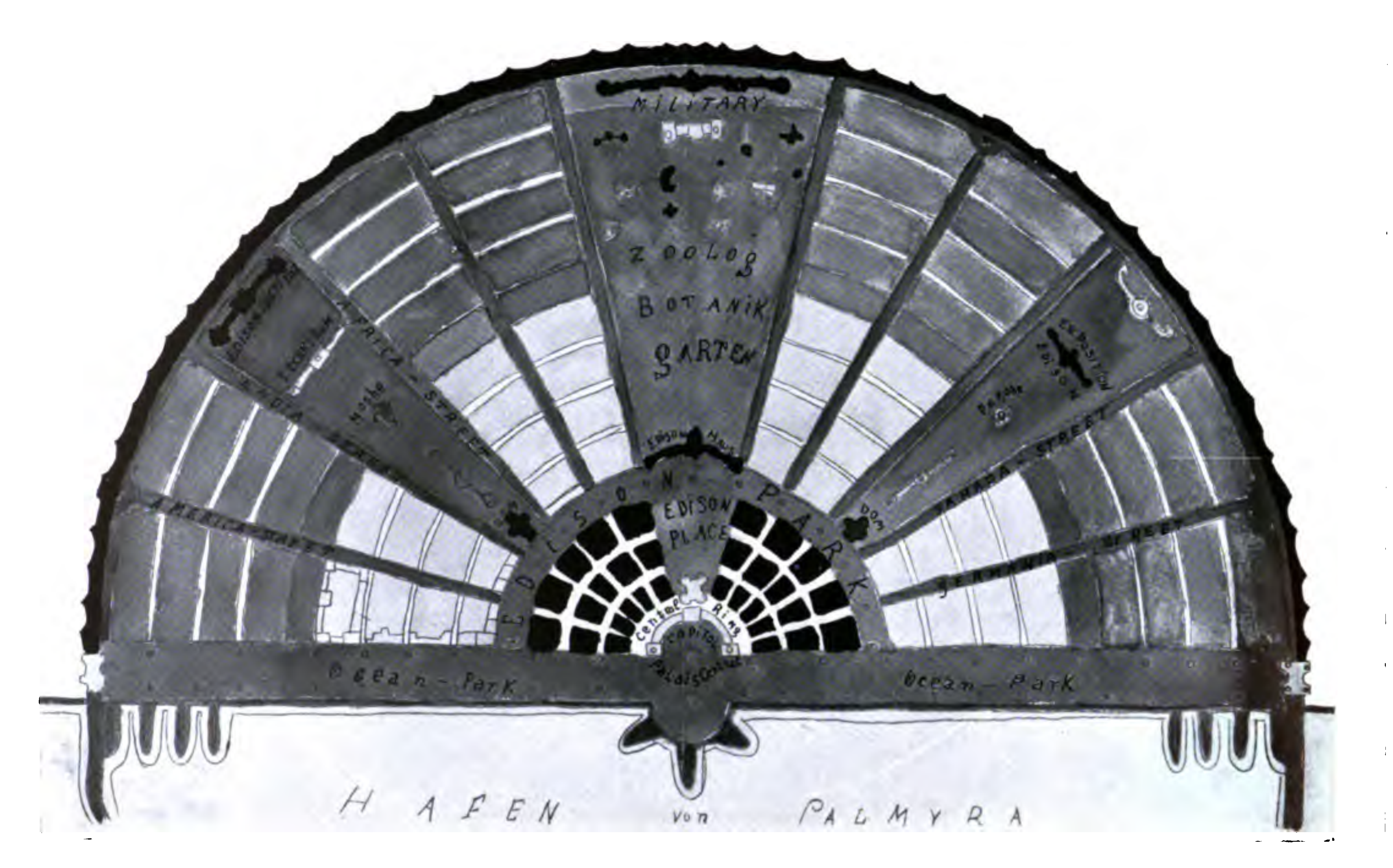


Berlin, 25/7 1906.

Lieber Bruder

Deine Postkarte vom 18. ten habe erhalten. Teile Dir mit daß vor 10 Tagen ein Herr hier war welcher im Auftrage der Berliner Criminaldirektion wissen wollte wo Vater und Mütter geboren resp. gestorben sind, wo ich heimatsberechtigt bin usw.

Nr. 7. Schriftprobe C's.



Nr. 8. Eine Zeichnung C's.

Vogel in Leipzig. Richard Hahn (H. Otto) in Leipzig.



ARCHIV

FÜR

KRIMINAL-ANTHROPOLOGIE

UND

KRIMINALISTIK

MIT EINER ANZAHL VON FACHMÄNNERN

HERAUSGEGEBEN

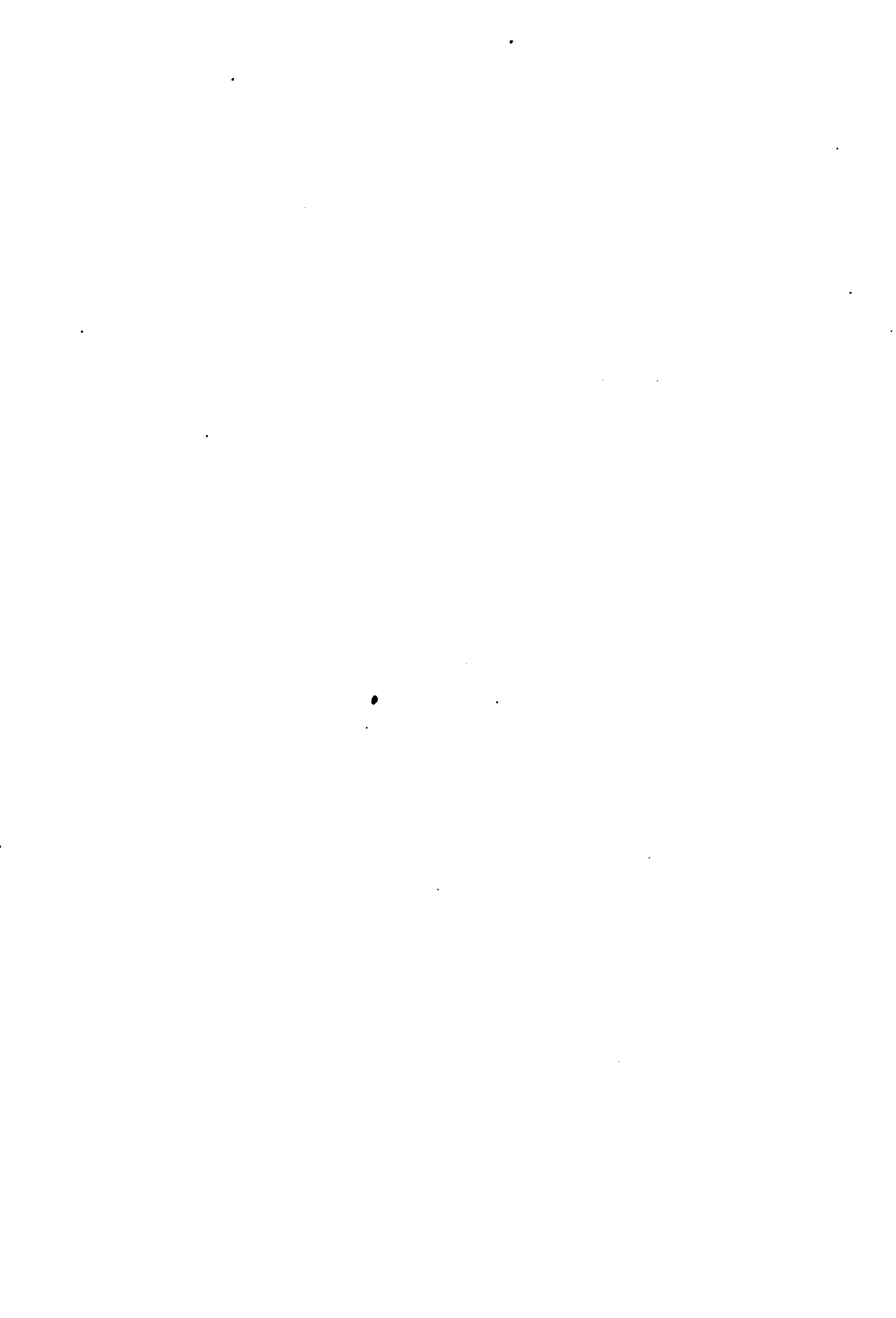
VON

PROF. DR. HANS GROSS

DREISSIGSTER BAND.



LEIPZIG
VERLAG VON F. C. W. VOGEL
1908.



Inhalt des dreissigsten Bandes.

Erstes und zweites Heft

ausgegeben 20. Mai 1908.

I.

Friedensdelikte nach dem österreichischen Strafrechte.

Von
Dr. jur. **Julius Nowotny** (Krakau).

Dem seit dem Jahre 1852 (eigentlich seit 1803) geltenden Strafgesetze ist der Begriff des Friedens in der Form spezieller Bestimmungen, die den Schutz desselben genau und ausdrücklich normieren, fremd, — fremd auch die Kategorie der Friedensdelikte. Dagegen findet in dem geltenden Strafgesetze weiteste Anwendung der Begriff „der öffentlichen Ruhe und Ordnung", eine Reminiszenz an einen Ausdruck älterer Gesetzgebungen. Diesem Begriff begegnen wir bereits in der ältesten für die Länder Österreichs geschaffenen Strafkodifikation, in der Theresiana, die in § 2 Art. 2 sagt: „Jedoch ist nicht jedwede sträfliche Handlung sogleich für halsgerichtsmäßig anzusehen, sondern nur diejenigen, so der Wohlfahrt und dem Ruhestand des gemeinen Wesens mittel- oder unmittelbar entgegen stehen."

Dieser Begriff hat sich in den späteren Strafgesetzen erhalten und indem er eine durchaus bedeutungslose Etikette für eine ganze Kategorie von Delikten ohne den geringsten fundamentalen Zusammenhang bildete, ging er in derselben Bedeutung auch in das geltende Strafgesetz über. Kann aber dieser Sammelbegriff „öffentliche Ruhe und Ordnung", den Binding mit Recht eine „Rumpelkammer von Begriffen" genannt hat, für gleichbedeutend mit dem Begriff des Friedens gehalten werden? Können die im I. und II. Teil des geltenden Strafgesetzes aufgezählten und als gegen „die öffentliche Ruhe und Ordnung" gerichteten Delikte als Friedensdelikte in der eigentlichen Bedeutung dieses Wortes angesehen werden? — Meiner Ansicht nach — nein! — Denn wenn der Begriff des Friedens einen so weiten Rahmen hätte wie der Begriff „öffentliche Ruhe und Ordnung", dann müßten nicht nur jene Delikte, welche unter die Kategorie der gegen die „öffentliche Ruhe und Ordnung" gerichteten Delikte fallen, sondern überhaupt alle den Namen und den Charakter

der Friedensdelikte führen. Denn jedes Delikt stört als antisoziales Geschehen den normalen staatlichen und gesellschaftlichen Organismus und damit auch die Rechtsordnung, die die ungestörte Existenz der Lebens- und Entwicklungsbedingungen des Gemeinwesens gewährleistet; somit ist nicht nur den unter die Kategorie „öffentliche Ruhe und Ordnung“ fallenden Delikten, sondern überhaupt allen Delikten ohne Ausnahme das Kriterium der Gefährdung und Schädigung des Gemeinwesens, also der „öffentlichen Ruhe und Ordnung“, in Rücksicht auf ihre antisoziale Bedeutung eigentümlich.

Von einer Identität des Begriffes „öffentliche Ruhe und Ordnung“ mit dem des Rechtsfriedens kann daher keine Rede sein; der erstere ist ein Gesamtbegriff, der so und so viele verschiedene Handlungen als verbotene kennzeichnet, wie Störung des Hausfriedens, Verletzung oder Gefährdung von Personen und Sachen, Mißachtung von Staatseinrichtungen oder Anordnungen der Obrigkeit u. s. w., — der letztere dagegen ist ein Rechtsgut, das eines besonderen Schutzes seitens des Strafgesetzes bedarf. Man braucht nicht näher zu erörtern, daß aus einer Zusammenfassung von solchen Gütern ganz verschiedener Art zu einem Gesamtbegriff „öffentliche Ruhe und Ordnung“ nie ein Gesamtgut werden kann, daß daher diesem Begriff kein Platz in den modernen Strafgesetzgebungen gebührt, und daß derselbe mit dem Begriff des Friedens als einem besonderen Rechtsgut nicht identifiziert werden darf.

Infolgedessen drängt sich die Frage auf, was wohl die Ursache dieser Lücke in dem geltenden Strafgesetze ist, dieses in die Augen springenden Mangels an deutlichen und besonderen Bestimmungen über den Schutz des Friedens, der in gleicher Weise wie andere Rechtsgüter grundsätzlich und nicht nur akzessorisch einen besonderen Rechtsschutz in jeder modernen Gesetzgebung genießen müßte?

Ist es vielleicht die falsche, mit den Forderungen der modernen Wissenschaft kollidierende Systematik, die keine Einteilung der Delikte in einzelne Kategorien nach den gemeinschaftlichen Verletzungsobjekten kennt — von denen eines eben das Rechtsgut des Friedens ist —, oder sind es Rücksichten auf die historische Vergangenheit der österreichischen Gesetzgebung bezüglich ihrer Stellung zum Rechtsgut des Friedens?

Wenn wir einen Anhaltspunkt für die Beantwortung dieser Frage suchen, so müssen wir uns der Judikatur, als Vertreterin der Praxis, und der Literatur, als Vertreterin der Theorie, zuwenden. Die den obigen Quellen entnommenen Informationen werden, wenn sie auch keine definitive Lösung bieten, doch die zum Ziele führende Bahn weisen.

Die Entscheidung des Kassationshofes vom 5. Oktober 1897 No. 2127, die sich mit der prinzipiellen Interpretation der Bedeutung und des Charakters des Verbrechens nach § 83 des geltenden St.G. befaßt, — welches Verbrechen mit dem Namen des IV. Falles der öffentlichen Gewalttätigkeit durch gewaltsamen Einfall in fremdes unbewegliches Gut (Grund und Boden, Haus oder Wohnung)[1]) bezeichnet ist, — konstatiert, daß dieses der Kategorie der gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung gerichteten strafbaren Handlungen untergeordnete Delikt trotz der unglücklich gewählten Bezeichnung als „Verbrechen der öffentlichen Gewalttätigkeit" in Wahrheit ein Friedensdelikt ist, allerdings kein einheitliches, sondern ein solches, das in der Form „Landfriedensbruch" (Absatz I § 83) und „Hausfriedensbruch" (Absatz II § 83) auftritt.

Die von dem Kassationshof zur Begründung dieser Anschauung angeführten Motive, die als Ausdruck der Stellung der Praxis anzusehen sind, verdienen Beachtung: „Es kann darum nicht zweifelhaft sein, daß ebensowohl nach der gesetzlichen Terminologie, als nach dem allgemeinen Sprachgebrauche, welcher mit dem Worte „Grundstück" auch Häuser bezeichnet, Haus und Hofraum in dem Begriffe „Grund und Boden" enthalten sind. Auch Haus und Hof sind daher ein taugliches Objekt für den ersten Deliktsfall des § 83 St.G., und die Beschwerden irren, wenn sie die Ansicht aussprechen, der sogenannte „Landfriedensbruch" könne nur ein der Landwirtschaft dienendes Grundstück zum Gegenstande haben. Richtig ist nur, daß der „Hausfriedensbruch" (zweiter Deliktsfall) ein Eindringen in das Haus oder in die Wohnung eines anderen voraussetzt, daß also dieses Delikt, welches den im Hause herrschenden und ordnenden Willen des Hausherrn trifft und den durch das Haus gewährten Schutz verletzt, an einem nicht im Bereiche des Hausfriedens liegenden Grundstücke nicht begangen werden kann. Dagegen ist nicht abzusehen, warum die Bestimmungen des ersten Deliktsfalles des § 83 St.G. auf Gebäude und darauf sich beziehende Rechte unanwendbar sein sollten. Die dem österreichischen Rechte fremde Bezeichnung des Delikts als „Landfriedensbruch" ist hiefür sicherlich kein Argument; dieser

1) Wenn mit Übergehung der Obrigkeit der ruhige Besitz von Grund und Boden oder der darauf sich beziehenden Rechte eines Andern mit gesammelten mehreren Leuten durch einen gewaltsamen Einfall gestört; oder wenn auch ohne Gehilfen in das Haus oder die Wohnung eines Andern bewaffnet eingedrungen und daselbst an dessen Person oder an dessen Hausleuten, Habe und Gut Gewalt ausgeübt wird; es geschehe solches, um sich wegen eines vermeinten Unrechtes Rache zu verschaffen, ein angesprochenes Recht durchzusetzen, ein Versprechen oder Beweismittel abzunötigen oder sonst eine Gehässigkeit zu befriedigen.

Ausdruck will nur eine Art mittelalterlicher Privatfehde bezeichnen, wie sie aus dem Faustrecht hervorgegangen, die Erzwingung eines Anspruches mit Umgehung der Obrigkeit oder auch nur die Ausübung irgend einer Gehässigkeit zum Zwecke hatte. Die Beseitigung der Fehde galt als Herstellung des Friedens im Staate, des sogenannten Landfriedens, jede Zusammenrottung zur Ausübung von Gewalt als Bruch desselben, gemeingefährliche Drohung als Landzwang.

Das diese Ausdrücke mit dem Gegensatze von Haus und Land nichts zu tun haben, ergibt sich aus dieser Bedeutung von selbst; das Bestimmungswort „Land" bezieht sich nicht auf irgend ein „ländliches" Grundstück, sondern hebt nur den die Interessen der Volksgesamtheit bedrohenden Charakter der Friedensstörung hervor. Das Gesetz behandelt den Hausfriedensbruch nur insoweit strenger, als es von dem im zweiten Deliktsfall aufgestellten Tatbestandsmerkmale der Zusammenrottung (?) absieht, und auch schon das Eindringen einer einzelnen, jedoch bewaffneten Person in das Haus oder die Wohnung eines anderen für strafbar erklärt. Unzweifelhaft tangiert auch der gewaltsame Einfall in ein Haus den öffentlichen Frieden, mag er auch nicht bis zu der dem Hausfriedensbruch überdies eigentümlichen Verletzung der persönlichen Freiheit geführt haben."

Auf mich wirkt obige Interpretation nicht überzeugend; vielmehr finde ich, daß sie im Gegenteil sehr gewagt ist, da sie mit Hilfe einer künstlich konstruierten, unter dem Einfluß der Doktrin des deutschen Rechtes stehenden Argumentation und mit Übergehung eben jenes historischen Momentes, auf das sich der Kassationshof beruft und das im vorliegenden Fall von entscheidender Bedeutung ist, zu einem Resultat gelangt, das wahrscheinlich keineswegs in der Intention des Gesetzgebers lag, — ganz abgesehen davon, daß obige Interpretation mit Begriffen und Fachausdrücken operiert, die dem Wortlaut des § 83 (Zusammenrottung — Land, als eine die Interessen der Volksgesamtheit bedrohende spezielle Art der Friedensstörung) fremd sind. So konnte diese Interpretation nicht beweisen, daß zwischen dem ersten und zweiten Deliktsfalle nach § 83 des gelt. St.G. ein derartiger Begriffsunterschied vorliegt, daß der erstere den „Landfriedensbruch", der letztere dagegen den „Hausfriedensbruch" bedeute.

Im Gegenteil erscheint auf Grund obiger Interpretation der erste Fall nach § 83 des gelt. St.G. lediglich als gemeinschaftlicher Hausfriedensbruch und als sonstige gemeinschaftliche gewaltsame Störung des ruhigen Besitzes von Grund und Boden oder der darauf sich be-

ziehenden Rechte eines anderen, der zweite als ein gemeinschaftlicher oder von der einzelnen aber bewaffneten Person begangener Hausfriedensbruch. Worin liegt also der begriffliche Unterschied?

Außer diesem einzigen Falle, hinsichtlich dessen die Judikatur konstatiert, daß das Delikt nach § 83 des gelt. St.G. gegen das Rechtsgut des Friedens und nicht gegen den Gesamtbegriff „öffentliche Ruhe und Ordnung" gerichtet ist, und daß es also zur Kategorie der Delikte unter jener gemeinsamen Etikette nicht gehört, finden wir in der Judikatur keine Erwähnung, daß dem geltenden Strafgesetze noch andere den Schutz des Friedens normierende Bestimmungen bekannt wären.

Als einen solchen Anhaltspunkt können wir keineswegs die Entscheidung des Kassationshofes vom 27. Oktober 1896 Z. 12384 No. 1988 ansehen, die sich mit der Interpretation des Vergehens nach § 302 des gelt. St.G. (Aufreizung zu Feindseligkeiten gegen Nationalitäten, Religionsgenossenschaften, Körperschaften und dergl.) befaßt. Die Motive dieser Entscheidung lassen eben die begründete Vermutung aufkommen, daß nach Ansicht des Kassationshofes der Begriff der „öffentlichen Ruhe und Ordnung" mit dem des öffentlichen Friedens identisch ist.[1])

Es ist daher ziemlich schwer, die Frage als durch den Kassationshof richtig gelöst zu betrachten.

Die Literatur der Frage wird durch Finger, Janka, Lammasch, Krzymuski in Lehrbüchern, Herbst und Frühwald in ihren Kommentaren zum Strafgesetz vom Jahre 1852, Zucker in dem in Allgem. österr. Gerichtszeitung No. 26 aus dem Jahre 1887 veröffentlichten Artikel über das Verbrechen nach § 83 St.G. und Jenul im Kommentar zum Strafgesetz vom Jahre 1803 vertreten.

Finger[2]), der das Bedürfnis einer rationellen, nach den modernen Grundsätzen der Theorie durchgeführten Klassifikation der Delikte anerkennt, stellt im V., „Die Gefährdung des Friedens im Staate" betitelten Abschnitt seines Lehrbuches eine besondere Kategorie der Friedensdelikte auf. Indem er jedoch den Begriff des Friedens als „Vertrauen in die schützende Macht der Rechtsordnung (v. Liszt), welches durch alle Handlungen, die jenes Vertrauen erschüttern, die

1) „Geeignet, auf Seite der Angegriffenen das Vertrauen in die Rechtssicherheit zu erschüttern . . . . ., trägt die Verbreitung der Druckschrift jenen Charakter an sich, unter dessen Voraussetzung das im § 302 StG. behandelte Vergehen unter die Delikte wider die öffentliche Ruhe und Ordnung eingereiht worden ist; sie vermag den öffentlichen Frieden zu gefährden."

2) „Das Strafrecht — systematisch dargestellt", — 1895 § 144. S. 426 u. f. Bd. II.

in der Gesellschaft schlummernden, dem Frieden gefährlichen Kräfte wecken, oder bereits vorhandene in ihrer Intensität steigern — verletzt wird —" definiert, indem er also nur eine, nämlich die subjektive Seite, desselben berücksichtigt, so verleiht er demselben eine Bedeutung, die ungefähr mit dem Begriff „öffentliche Ruhe und Ordnung" identisch ist. Denn so wie allen Delikten ohne Ausnahme das Kriterium der Gefährdung und Schädigung des Gemeinwesens und somit der öffentlichen Ruhe und Ordnung in Rücksicht auf ihre antisoziale Bedeutung eigentümlich ist, so ist ihnen auch zweifellos die Fähigkeit des Erschütterns des Vertrauens in die schützende Macht der Rechtsordnung und des Erweckens resp. der Steigerung der in der Gesellschaft schlummernden und dem Frieden gefährlichen Kräfte eigen. Sonderbar muß auch erscheinen, warum Finger in den sehr weiten Rahmen, den er bei seiner obigen Stellungnahme der Kategorie der Friedensdelikte zuweist, nicht auch noch andere Delikte aufgenommen hat, die in vielleicht noch höherem Grade die Bedingung „des Erschütterns des Vertrauens in die schützende Macht der Rechtsordnung" erfüllen als jene, die er der Kategorie der Friedensdelikte zugezählt hat.

Zur Kategorie der Friedensdelikte gehören nach Finger:

1. der erste Deliktsfall nach § 83 (IV. Fall des Verbrechens der öffentlichen Gewalttätigkeit durch gewaltsamen Einfall in fremdes unbewegliches Gut), von ihm als „Landfriedensbruch" charakterisiert,
2. gefährliche Drohungen gegen Gemeinden oder Bezirke (Landzwang) — (XIII. Fall des Verbrechens der öffentlichen Gewalttätigkeit),
3. die von den Bestimmungen der §§ 65, 300, 302 und 305 St.G. — und den Artikeln III und IV. der Novelle vom 17. Dezember 1862 No. 8 R.G.Bl. umfaßten Delikte,
4. die Delikte nach § 287 St.G. (Teilnahme an verbotenen Verbindungen) und dem Gesetz vom 15. November 1867 No. 135 und dem Artikel XII des Grundgesetzes vom 21. Dezember 1867 No. 142 (Übertretungen der Normen betreffend das Versammlungsrecht).

Außer den oben erwähnten zählt Finger überdies zur Kategorie der Friedensdelikte eine ganze Reihe von Übertretungen, die gegen folgende, einen mehr präventiven Charakter tragende Normen gerichtet sind, welchen ein gewisses genau bestimmtes Rechtsgut als Verletzungsobjekt fehlt, und zwar:

Die vom Gesetz vom 24. Mai 1885 No. 89 R.G.Bl. umfaßten Über-

tretungen (Landstreicherei und Bettel), die Übertretung der Polizeiaufsicht (Ges. v. 10. Mai 1873 No. 104 R.G.Bl.), die im § 323 St.G. enthaltene Übertretung (das Zuwiderhandeln gegen die Ausweisung bedeutet insofern immer wieder die Herstellung von Bedingungen, die für die Rechtsordnung gefährlich sind), — die Übertretung nach § 320 St.G. (Übertretung der Meldungsvorschriften) und die Übertretung nach § 326 St.G. (Unbefugtes Halten eines Stoß- oder Preßwerkes).

Die gefährlichen, gegen eine Einzelperson gerichteten Drohungen hingegen (XIII. Fall des Verbrechens der öffentlichen Gewalttätigkeit) und den II. Deliktsfall nach § 83 St.G. (IV. Fall des Verbrechens der öffentlichen Gewalttätigkeit), der als „Hausfriedensbruch" charakterisiert ist, zählt Finger zur Kategorie der Delikte, die gegen besondere Güter resp. Interessen einer Einzelperson gerichtet sind, indem er augenscheinlich von der Annahme ausgeht, daß diese Delikte nicht fähig sind, „das Vertrauen in die schützende Macht der Rechtsordnung zu erschüttern und die in der Gesellschaft schlummernden, dem Frieden gefährlichen Kräfte zu wecken oder bereits vorhandene in ihrer Intensität zu steigern."

Während Finger, indem er die Bedeutung und den Charakter des Begriffes des Friedens als „Vertrauen in die schützende Macht der Rechtsordnung" definiert, der Kategorie der Friedensdelikte einen ziemlich weiten Rahmen zuweist, schließt Janka[1]) sie umgekehrt in einen sehr engen Rahmen ein.

Indem er dem Begriff der Rechtssicherheit des einzelnen in der Bedeutung des Friedensbegriffes ebensolche des Gemeinwesens, der Gesellschaft gegenüberstellt, zählt er zur Kategorie der das Rechtsgut des Friedens verletzenden Delikte in folgender doppelter Bedeutung:

1. Gefährliche Drohungen gegen Gemeinden oder Bezirke (Landzwang) [XIII. Fall des Verbrechens der öffentlichen Gewalttätigkeit],
2. Verbreitung falscher, beunruhigender Gerüchte oder Vorhersagungen (§ 308 St.G.),
3. I. Deliktsfall nach § 83 St.G. (IV. Fall der öffentlichen Gewalttätigkeit durch gewaltsamen Einfall in fremdes unbewegliches Gut) — als „Landfriedensbruch" charakterisiert,
4. Aufreizung zu Feindseligkeiten gegen Nationalitäten, Religionsgenossenschaften, Körperschaften und dergleichen (§ 302 St.G.),

1) „Das österr. Strafrecht" IV. Aufl. 1902, S. 283 u. f.

Dagegen zählt Janka gefährliche Drohungen gegen einzelne Personen (XIII. Fall des Verbrechens der öffentlichen Gewalttätigkeit) und das Verbrechen des Hausfriedensbruches, ebenso wie Finger, zur Kategorie der Delikte, die gegen die besonderen Interessen einzelner Personen gerichtet sind (§ 119 S. 222).

Auf demselben Standpunkt, den Janka einnimmt, steht auch Lammasch[1]), — nur mit dem Unterschied, daß er zur Kategorie der „Friedensstörungen" überdies zählt: das Vergehen nach § 305 (durch öffentliche Herabwürdigung der Einrichtungen der Ehe, der Familie, des Eigentums, der Gutheißung von ungesetzlichen oder unsittlichen Handlungen) und die Übertretung der Vorschriften des Gesetzes vom 15. November 1867 No. 135 R.G.Bl. Gefährliche Drohungen gegen einzelne Personen (XIII. Fall des Verbrechens der öffentlichen Gewalttätigkeit), das Verbrechen des Hausfriedensbruches (II. Absatz § 83 St.G.) und Verbreitung falscher, beunruhigender Gerüchte oder Vorhersagungen (§ 308 St.G.) zählt Lammasch zur Kategorie der Delikte, die gegen die persönliche Freiheit und andere verwandte Interessen einzelner Personen gerichtet sind. (S. 47—50).

Krzymuski[2]) stellt keine besondere Kategorie der Friedensdelikte auf, indem er augenscheinlich von der Annahme ausgeht, daß dem Begriff des Friedens kein Platz in der Reihe der Rechtsgüter — die einen besonderen und nicht nur akzessorischen Schutz seitens des Strafgesetzes verlangen können, — gebührt. Was den Charakter und die Bedeutung des Delikts nach § 83 des geltenden St.G. anbetrifft, nimmt Krzymuski einen von den übrigen Vertretern der Theorie abweichenden, eigenartigen Standpunkt ein. Ohne sich mit der Frage der Verletzungsobjekte des ersten und zweiten Deliktsfalles nach § 83 näher zu befassen, beschränkt er sich lediglich auf die Andeutung, daß beide Deliktsfälle, die er übereinstimmend mit der Interpretation der Judikatur und Doktrin als Landfriedensbruch (I. Abs.) und Hausfriedensbruch (II. Abs.) bezeichnet, gegen ein anderes (welches?) Rechtsgut der Einzelperson als gegen jenes der Rechtssicherheit des Lebens, Eigentums und der persönlichen Freiheit gerichtet sind.

Einen verschiedenen und eigenartigen Standpunkt nimmt Krzymuski auch in der Frage über die Bedeutung und den Charakter des Verbrechens der gefährlichen Drohung ein (XIII. Fall des Verbrechens der öffentlichen Gewalttätigkeit), indem er es der Kategorie der De-

---

1) Grundriß des Strafrechts 1899 S. 86.

2) Wyklad prawa karnego (System des Strafrechts) Bd. II. S. 331 u. f.

likte zuzählt, die nicht gegen bestimmte, sondern nur gegen irgendwelche dem Rechtsschutz unterliegende Interessen der Einzelperson gerichtet sind. Die Delikte nach §§ 302 und 308 St.G. zählt er dagegen, übereinstimmend mit dem Standpunkt des Gesetzes, jener Kategorie zu, die gegen Staatseinrichtungen gerichtet sind, welche die „öffentliche Ruhe und Ordnung" bezwecken. (§ 219 und 277).

Herbst und Frühwald, in ihren Kommentaren zum Strafgesetz vom Jahre 1852, und Jenul, im Kommentar zum Strafgesetz vom Jahre 1803, führen keine systematische Klassifikation der strafbaren Handlungen in einzelne Kategorien nach einem ihnen gemeinsamen Verletzungsobjekt durch, sondern halten sich genau an die vom Gesetzgeber durchgeführte Systematik und beschränken sich einzig und allein auf die Interpretation der einzelnen, in den betreffenden Paragraphen aufgezählten strafbaren Handlungen. Ohne auch nur das mindeste zur Aufklärung der Frage über die Stellung des geltenden Strafgesetzes zum Rechtsgut des Friedens und zur Kategorie der Friedensdelikte beizutragen, beschränken sie sich lediglich auf die von der Judikatur und der Doktrin festgestellte Tatsache, daß das Verbrechen nach § 83 St.G. (IV. Fall des Verbrechens der öffentlichen Gewalttätigkeit durch gewaltsamen Einfall in fremdes unbewegliches Gut) de facto ein Friedensdelikt ist, und zwar kein einheitliches, sondern ein solches, das unter der Form „Landfriedensbruch" (Abs. I § 83) und „Hausfriedensbruch" (Abs. II § 83) auftritt.

Denselben Standpunkt hinsichtlich der Bedeutung und des Charakters des ersten Deliktsfalles nach § 83 des geltenden Strafgesetzes, der von der Judikatur und der Doktrin, wie schon erwähnt, als „Landfriedensbruch" qualifiziert wird, nimmt auch Zucker ein, welcher sich überdies auf die geschichtliche Entwicklung beruft.

Aus dem Überblick über die Stellung der Literatur ist ein deutliches Schwanken, ja sogar eine gewisse Kontroverse ersichtlich über die Bedeutung und den Charakter des Friedensbegriffes im geltenden Strafgesetze und über die Ausdehnung der Kategorie der Friedensdelikte; und es steigen gewichtige Zweifel auf, ob das Problem von der Doktrin schon endgültig gelöst ist. Ursache dieses Mangels an Einheitlichkeit in den Anschauungen, trotz der harmonischen prinzipiellen Ansicht, daß die einzige vernünftige Grundlage der Normierung vieler Bestimmungen im geltenden Strafgesetze nur der Schutz des Rechtsgutes des Friedens sein kann, ist zweifellos die unentschlossene Stellung bezüglich des Charakters des Friedensbegriffes in seiner gegenwärtigen Bedeutung und seinen geschichtlichen Grundlagen, wie auch der nicht zu verkennende Einfluß der Doktrin des deutschen

Rechtes. Dieser Einfluß wird zu ungunsten der historischen Entwicklung des Friedensbegriffes im österreichischen Strafrechte wirksam, — am grellsten bei der Interpretation des ersten Deliktsfalles nach § 83 St.G., der von der Judikatur und der Doktrin übereinstimmend als „Landfriedensbruch" charakterisiert wird.

Wenn also sowohl die Judikatur als auch die Literatur uns keine genügende Antwort geben konnten, so müssen wir uns nun an die Quellen des österreichischen Rechtes halten, welche — da sie ja das Gesamtbild der Entwicklung des Friedensbegriffes von den ältesten bis auf die neuesten Zeiten enthalten — uns eine gewisse Garantie geben, das Problem in befriedigender Weise lösen zu können.

Die geschichtliche Auslegung.

Weder im westgalizischen Gesetz vom Jahre 1796, noch auch im Josefinischen vom Jahre 1787 finden wir irgend welche Erwähnung von einem Rechtsschutz des Friedens in der Form besonderer, seinen Schutz genau und direkt normierender Bestimmungen.

Dagegen findet der Gesamtbegriff der Ruhe und Sicherheit auch in diesen Gesetzen umfangreiche Anwendung und bildet den Ausgangspunkt für die Systematik der strafbaren Handlungen.

Die der Bestimmung des § 83 St.G., — welcher ja nach der Interpretation durch Judikatur und Doktrin zwei begrifflich verschiedene Delikte „Landfriedensbruch" und „Hausfriedensbruch" normiert, — entsprechenden Vorschriften des westgalizischen [1]) und des Josefinischen [2]) Gesetzes (§§ 58 resp. 54) erwähnen nichts von einem Schutz des Friedens.

Erst durch die Theresiana kommt etwas Licht in unsere Frage. In Artikel 73, der die ganze Kategorie der verschiedenartigen Delikte

---

1) § 58 des westgal. Gesetzes (II. Fall der öffentl. Gewalttätigkeit): „Wenn mit Uibergehung der Obrigkeit, und mit gesammelten mehreren Leuten der ruhige Besitzstand eines Andern auf seinem Grunde und Boden mit gewaltsamen Einfalle gestöret; oder wenn in das Haus oder in die Wohnung eines Andern wehrhaft, obgleich ohne Rotte (?) eingedrungen, und daselbst an dessen Person, oder an dessen Hausleuten, Habe und Gute Gewalt ausgeübet wird; es geschehe solches, um ein vermeintes Unrecht zu rächen, oder sonst Gehässigkeit auszuüben, oder ein angesprochenes Recht durchzusetzen, oder ein Versprechen oder Beweismittel abzunöthigen."

2) § 54 des Josefinischen Gesetzes: „Wer mit gesammelten mehreren Leuten gewaltsam in das Gebiet, Haus oder Wohnung eines andern dringet, und daselbst an dessen Person, Haab und Gut Gewalt ausübet, macht sich des Verbrechens der öffentlichen Gewalt schuldig, auch wenn die That blos in der Absicht geschehen wäre, um angesprochene Rechte durchzusetzen."

umfaßt, welche dem gemeinsamen Begriff „öffentlicher Gewalt und jener gewaltsamen Tathandlungen, so der gemeinen Sicherheit entgegenstehen“, untergeordnet sind, begegnen wir im § 2 [1]) zum ersten Mal dem Delikt des Landfriedensbruches (crimen fractae pacis publicae), im § 3 [2]) dem des Hausfriedesbruches (violenta cujusdam in sua habitatione invasio), im § 5 [3]) endlich dem Delikt der Absagerey oder Befehdung.

Diese Bestimmungen, welche direkt und deutlich den Schutz des Landfriedens, Hausfriedens und gemeinen Friedens normieren, lassen deutlich erkennen, daß der Theresiana die Friedensdelikte bekannt waren.

Außer obigen Bestimmungen, welche direkt und deutlich den Schutz des Friedens normieren, war der Theresiana noch ein Delikt unter der Bezeichnung „Urphedebruch“ nach § 6 Art. 60 [4]) bekannt, welches, wenn es auch direkt den Schutz des Friedens gar nicht erwähnt, dennoch ein Delikt des Friedensbruches bildete, — es trug einen besonderen Charakter, der mit der geschichtlichen Entwicklung des Friedens im österreichischen, wie auch in anderen Rechten eng verbunden war. —

---

1) § 73 (Landfriedensbruch): „Der Landesfriedenbruch, welcher begangen, und der Landfried gebrochen wird, da wer mit einigen durch Aufbot, Glockenstreich oder in anderweg zusammenberufenen Leuten, mit gewaffnet- und gewehrter Hand, folgsam mit öffentlicher Gewalt aus Rach, oder um einer vermeintlichen Gerechtsame halber, oder aus einer anderen bösen Absicht Jemanden vorsetzlich, und gefährlich überziehet, überfallet, oder in dessen Haus, oder Gebiete eindringet. Falls aber der Gewalt ohne Aufbiet- und Zusammenberuffung einer Volkmenge durch Jemanden allein, oder mit bloßer Beyhülff seiner Lastergespännen verübet wird, so ist es zwar kein Landesfriedenbruch, es bleibt jedoch eine gewaltthätige Handlung.“

2) § 3 Art. 73 (Hausfriedensbruch): „Da wer mit gewaffneter Hand in jemandens Haus, oder Wohnstatt vorsetzlich einbricht, und ihn daselbst mit Schlägen, oder Verwundung, oder in anderweg mißhandlet und vergewältiget.“

3) § 5 Art. 73: „Die Absagerey, oder Befehdung aber ist eine feindliche Bedrohung, wodurch Jemand dem anderen (es seye einer Gemeinde, Dorfschaft oder Privatperson) als seinem Feind . . . . . die äußerste Verfolgung am Leib, und Leben oder am Gut dergestalten ankündiget, daß dadurch der gemeine Frieden verletzet, und dem Bedrohten Schrecken, und Gefahr zugezogen wird.“

4) § 6 Art. 60 (Urphedebruch): „Wenn aber Jemand zuwider der abgelegten Urphed, und theuren Angelobung eine Rache auszuüben sich erkühnete, da ist zuförderist die Gattung und Eigenschaft der ausgeübten Rache in Acht zu nehmen. Bestünde die Rache in einer tödlichen Verwund- oder Ertödtung, einer Anzündung, oder sonst einer bösgearteteten Missethat, welche nach Unseren Rechten eine schwerere, als die oben ausgesetzte Strafe des Urphedebruches (Rückkehrung in das Verwiesene) auf sich tragete . . .“

Die Urphede bildete ein Friedensinstitut, das in dreifacher Bedeutung hervortrat:

1. Als eidliche Versicherung eines aus den Händen der Justiz entlassenen Beschuldigten oder Verbrechers, die ihm widerfahrene Behandlung nicht rächen, bezw. — in neuerer Zeit — an einen bestimmten Ort eine gewisse Zeit hindurch nicht zurückkehren zu wollen (urpheda de non ulciscendo — urpheda de non redeundo),
2. als gleichbedeutend mit Sühne [1]), mit gelobtem Frieden,
3. als Versprechen der in einer Fehde, im Kriege Gefangenen, welches dieselben bei ihrer Freilassung dahin abgaben, daß sie die Leiden der Gefangenschaft am Gegner nicht rächen wollten. Diese Urphede wurde bald mit einem ritterlichen Gelübde des Inhalts, daß man im Falle ihrer Nichteinhaltung selbst wieder in das Gefängnis zurückkehren werde — sogenannte Ritterurphede —, bald mit einem Eide bekräftigt, namentlich von Nichtritterbürtigen [2]).

Nur der letztere Modus erhielt sich und wurde im Laufe der Zeit auf die entlassenen Verbrecher angewandt [3]). Der Urphedebruch galt als Friedbruch.

Die Strenge der für das Verbrechen des Urphedebruches angedrohten Strafe ist dadurch zu erklären, daß der Urphedebruch stets einen Eidesbruch enthielt, während der gelobte Friede wohl nur da beschworen wurde, wo er eben mit einer Urphede zusammentraf.

Damit erklären sich die Bestimmungen früherer Landgerichtsordnungen, so z. B. die Leopolds I. vom Jahre 1675, daß der Urphedebruch, sofern derselbe nicht mittels eines an sich todeswürdigen Verbrechens begangen war, mit der Strafe des Meineides bedroht wurde.

Auf die der Theresiana voraufgehenden österreichischen Landgerichtsordnungen zurückgreifend, stoßen wir in allen auf Bestim-

1) Synonyma: „sune", „orveide", welche auch nebeneinander gebraucht werden, z. B. Ssp. I 8 § 3.

2) Haltaus — „Urphede" und Wollfhard — de crim. fractae urphedae (Rintel 1748 — Schierlinger — „Die Friedensbürgschaft 1877, S. 28).

3) Die Regierung begnadigte ihn sodann gegen Verschreibung einer Urphede und das Versprechen, auf Gaismair gute Kundschaft zu haben. (Herman Sander — Vorarlberg zur Zeit des deutschen Bauernkrieges — Mitteil. des Instit. für österr. Geschichtsforschung IV. Band. S. 361.)

Caspar Graß und Lenz Frei sollten nach dem Erlasse vom 5. Juni 1527 nur dann vor die Geschwornen gestellt werden, wenn Aussicht auf ihre Verurtheilung zu einer Leibesstrafe vorhanden; sonst sollten sie gegen eine Urfehde, Bezahlung der Kosten und eine Geldstrafe begnadigt werden. (Ibidem S. 362)

mungen, die mehr oder minder den Schutz des Friedens von verschiedenem Charakter und verschiedener Bedeutung behandeln.

Die Bestimmung Karls VI. vom Jahre 1716 betreffend die Urphedbrecher.[1])

Neue peinliche Halsgerichtsordnung für Böhmen, Mähren und Schlesien Josephs I. vom 16. Juli 1707 normiert im § 6 XIX. Artikel das Verbrechen (Laster) des Landfriedensbruches, das in gleicher Weise mit dem Verbrechen der Majestätsbeleidigung, der Rebellion und Land-Verrätherey behandelt wird.[2]) § 43 der Josefina bestimmt dagegen den Schutz des Hausfriedens, indem er den Fall der Störung desselben mit gewaffneter Hand, Vergewaltigung, Verwundung, Schlagen oder Beraubung schwerer qualifiziert, leichter jedoch in dem Falle, wenn die Störung desselben durch Eindringen in ein fremdes Haus bei Verfolgung eines Gegners erfolgt ist.[3]) § 18 des XIX. Art. normiert das Delikt der Absagerey und Drohung.[4])

1) „Was massen wir eine Zeit her sehr mißfällig verspühren müßen, welcher gestalten nach der fast täglichen Erfahrenheit, diejenige Manns- und Weibs-Personen, welche wegen gevisser Laster mit einem ganzen Schilling, nach Hinterlassung einer geschvornen Urphed, Unsers Lands-Oesterreich, oder eines Land-Gerichts, auf ewig verwiesen worden sind, nicht allein nicht ausser Land sich begeben, oder das Land-Gericht meiden, sondern über kurtze Zeit in dem Land oder Land-gericht wiederum eingefunden, und also entweder in vorigen Sünden und Lastern, oder sonst betreten, und in verhaft gezogen, sodann aber mahlen nur mit der Ruthe, nnd nochmalige Urpheds-Abschwörung, und also mit keiner schärfferen Straffe als das erstemal relegiret vorden; dahero es dahin gekommen, daß derley verstockte Delinquenten, weder die Ausstreichung, noch die Eydbrechung mehr zu achten scheinen, und zumahlen sonsten die Landgerichtsordnung Art. 92 § 2 vermag, daß wann einer ein Urphed mit Sachen und Thaten, darum er das Leben nicht verwircket hat fürsetzlich und freventlich breche, der solle erstens als ein Meineidiger mit einem ganzen Schilling, zum andern mahl mit Abhauung der Hand oder Finger, mit welchen er geschworen, drittens mit dem Schwerdt vom Leben zum Tod hingerichtet werden . . . (codex Austr).

2) „Das Laster der Beleydigten Weltlichen Mayestät, Rebellion, zusammen Schwerungen, Vergatterungen, Land-Verrätherey und Lands-Frieden-Bruch (wenn einer mit feindlichen Gemüth wieder seine Obrigkeit, Lands-Fürsten, dessen Räthe oder Hoheiten, es seye mit Rath oder That, mit, oder ohne ergreiffung der Waffen icht was vornimmt."

3) „Welcher mit gewaffneter Hand jemanden in seinem Hauß oder Wohnstatt vergewältigt, selben verwundet, schlaget, oder gar beraūbet, der ist ein Friedensbrecher, und wird mit dem Schwerd gestraffet, welche Straff zwar nach fleissiger erwögung der etwan mit vnterlaūffenden andern Lastern, als Rauberey, Nothzucht, können verschärffet, hingegen aber gelindert werden, wann einer mit dem jenigen, aūsser hauses sich entzweyet hätte, dieser alsdann entwiche, und im nachlaūffen mit dem nachgehend vergewaltigten zugleich in das Haūß eintringete, oder wann jemand eine Person, über welche . . ." (§ 43).

4) „Was nun die Absagere, und diese welche mit Feuer betrohen,

Der Mangel einer Bestimmung in der Josefina, die über den Urphedebruch handelt, erklärt uns § 46 XIX. Art., welcher sich, was die von obigem Gesetz nicht umfaßten Delikte anbetrifft, auf die subsidiäre Anwendung der Bestimmungen des gemeinen Rechtes (Carolina) beruft.

Eine ungefähr der Josephina analoge, über den Schutz des Landfriedens handelnde Bestimmung enthält Leopolds Landgerichtsordnung für Österreich ob der Enns vom 14. Aug. 1675 im Art. 3 des III. Teiles.[1])

Ferdinands III. Landgerichtsordnung vom 30. Dezember 1656 (abgedruckt im ersten Bande des Codex austriacus) enthält ebenfalls in den Art. 61 und 92 die das Delikt des Landfriedensbruches und Urphedebruches normierenden Bestimmungen.[2])

Mehr oder minder ähnlichen, den Schutz des unter verschiedener Form auftretenden Friedens normierenden Bestimmungen begegnen wir in früheren Landgerichtsordnungen, und zwar:

In Ferdinands II. Landgerichtsordnung für Österreich ob der Enns vom 28. Januar 1627, I. Teil,[3]) — in Karls II. Landgerichts-

---

als auch diejenigen, welche wehrender Feuersbrunst, stehlen, raüffhändl anfangen . . . . . ."

1) III. Teil. Art. 3: „Von dem Laster der belaydigten Mayestät, Rebellion, Conspiration, Landts-Verrhäterey, und Landts-Fried oder Glaidtbruch.

Jeweil diese Laster unmittelbar zu unserer N. O. Regierung Erkanndtnuß gehören: Als solle sonsten kein Landtgerichts Herr oder Richter, wie die Nahmen haben, oder sonsten befreyt sein mögen, in dem Laster der belaydigten Mayestät, Landts-Verrhäterey, Rebellionen, schädliche Conspirationen, Landts-Frid- und Glaidtbruch, ichtwas zuerkennen oder zusprechen sich anmaßen, sondern wann einer oder mehr in disem Laster verdächtig ist, den oder dieselben alsobald wie er kann und mag gefängklichen einziehen, unserer Landts Hauptmannschaft an zaigen, welche es unserer N. O. Regierung hinderbringen würdet, und deroselben, auff weitere Verordnung, unwaigerlich folgen lassen."

III. Teil. Art. 32. Straff deren so geschwobrne Urphede brechen. § 1: „Bricht ainer ain geschwohrne Urphede mit Sachen und Thaten, darumb er ohne das am Leben zu straffen wäre, dieselb Todt-Straff solle an ihm vollbracht werden. § 2: So aber einer ein Urphede, mit Sachen, darumb er das Leben nicht verwürkt hat, fürsetzlich und frävendlich bräche, der solle erstens als ein mainaydiger mit einem ganzem Schilling, zum anderten mal, mit abhauung der Hand oder Finger, mit welchen er geschwohren, drittens mit dem Schwerdt vom Leben zum Todt gericht verden."

2) Art. 61: „von dem Laster der beleydigten Majestät, Rebellion, Conspiration, Landsverrätherey und Lands-Fried oder Geleit-Bruch —"

Art. 92: „Bricht einer ein geschworne Urphede mit Sachen und Thaten, darumb er ohne das am Leben zu straffen wäre, dieselbe Todtstraff solle an ihme vollbracht werden."

3) „Item, wer wider sein Herrschaft, Obrigkeit, Landts-Frid, unnd Lanndts-Fürsten, Verräterey geübt oder getrüben hat."

ordnung für Steyer vom Jahre 1574 Art. 93, 94, 138[1]) — in Ferdinands I, Landgerichtsordnung für Österreich ob der Enns vom 1. Oktober 1559[2]) — in der Landgerichtsordnung für Krain vom 18. Februar 1535[3]), in der Landgerichtsordnung Maximilians I. vom 21. August 1514[4]) und dessen Malefizordnung für Tirol vom 30. November 1499.

Das in den Landgerichtsordnungen Ferdinands II., Karls II. und früheren auftretende Delikt des „Landzwanges", das mit gewissen

---

„Item, Wer dröwlich außschreibt, oder Jemandts befecht, auch die Innwohner des Landts schätzt oder nothzwingt."

„Item. Wer deß Landts-Fürsten oder seiner Fürstlichen Obrigkeit Glaidt, oder angelobten Friden. fräventlich bricht."

1) Art 93. Straff deren so drolich außtretten: „Item, nachdem sich offtmalen böse mutwillige Personen understehen, die Leuth wider Recht und billigkeit zu bedroen, darüber entweichen und außtretten, von denen die Leuth je zu zeitten wider Recht beschädigt, deßgleichen durch solche droe und forcht, wider billigkeit gedrungen werden, und sich an gleichen Rechten nit benügen lassen, dardurch die Leuth auch Gefahr und beschädigung von ihnen erwartten müssen, solche Muthwiller sollen für rechte Landtzwinger geacht, und so dieselben betreten, und in Gefängknuß gebracht, alßdann mit dem Schwerdt vom Leben zum Todt gericht werden, unangesehen ob sie sonst mit der That nichts gehandelt haben . . ."

Art. 94 „Straff der Bevechtung": Item, welcher Jemand wider Recht und billigkeit muthwilligklich bevecht, soll mit dem Schwert vom Leben zum Todt gericht werden, außerhalb ob aines seiner Vecht halb von uns, oder unsern nachkomen Herrn und Landtsfürsten erlaubnuß hatte."

Art. 138 „Item, wer wider sein Herrschafft, obrigkeit und Landtsfrieden, Verrhäterrey übt oder treibt."

„Item, wer Unser als Herrn und Landtsfürsten, oder Unser nachgesetzten Obrigkeit Glait oder gebotten Friden, freventlich bricht, doch unwissenheit hierinnen außgeschlossen."

„Item, wer drolich außschreibt, oder Jemands befecht, auch die Innvohner deß Landts schätzt oder zwingt."

2) Item, Wer wider sein Herrschaft, Oberkhait, Landßfrid, und Landßfürsten, Verratterey geübt oder getriben hat."

„Item, Wer des Landßfürsten, oder seiner Fürstlichen Oberkhait Glaidt, oder angelobten Friden frävenlich bricht."

„Item, Wer drölich ausschreibt, oder yemands befechdt, auch die Innwoner des Lanndts schätzt oder notzwingt."

3) Analoge Bestimmungen mit Landgerichtsordnung v. J. 1559.

4) Landgerichts-Ordnung Maximilians I.

§ 32: „Wer wider sein herrschafft obrikait und Landtfridn verretterey geübt oder getriben hat."

§ 36: „Wer des Landsfürsten oder seiner Fürstlichen Gnadn obrigkhait glaidt: oder angelobtn frid freventlich bricht."

§ 37: Wer drolich ausschreibt oder yemandts beuehd oder notzvingt oder pranntschatzt."

Analoge Bestimmungen in Malefizordnung.

Modifikationen auch in späteren Gesetzen erscheint, und das ebenfalls nach der Interpretation der Doktrin dem geltenden österr. Strafgesetze (§ 99 im XIII. Fall des Verbrechens der öffentlichen Gewalttätigkeit durch gefährliche Drohung) bekannt sein soll, bildete ein Friedensdelikt, das der Bedeutung nach dem Delikte des Landfriedensbruches entsprach. Die Entstehung der beiden obigen Bestimmungen ist eng verbunden mit den Institutionen des Fehderechts und der Rache, die sich in jenen Zeiten des Bürgerrechts erfreuten, sei es in der Form bewaffneter Überfälle durch solche, die zum Tragen der Waffen und zur Ausübung der Fehde berechtigt waren (Landfriedensbruch), — sei es in der Form von Drohungen durch jene, denen das Waffen- und Fehderecht nicht zustand.

Wir sehen auch, daß die Bestimmung des Art. 94 der Landgerichtsordnung Karls II. bei Todesstrafe die widerrechtliche Ausübung der Fehde verbietet, ausgenommen den Fall, daß der Regierende, dessen Nachkommen und Landesfürsten die Erlaubnis dazu gegeben haben.

Um dem eigenmächtig mit Übergehung des Rechtsweges ausgeübten Fehderecht Schranken zu setzen und den Frieden zwischen den streitenden Parteien wiederherzustellen, dienten der gebotene und gelobte Frieden.

Die Bestimmungen, welche den Bruch dieses durch die Obrigkeit gebotenen oder des gelobten Friedens normieren, finden wir fast in allen Landgerichtsordnungen.

Außer dem unter der Form eines gebotenen oder gelobten Friedens auftretenden besonderen Frieden, finden wir in einigen Landgerichtsordnungen Bestimmungen, die den Rechtsschutz einer anderen Art des besonderen höheren Friedens normieren: den Kirchenfrieden und (Kirch)-Friedhoffrieden.[1])

In Karls II. „New Landtgerichtsordnung des Erzherzogthumbs Khärndten“ vom Jahre 1577 finden wir dagegen keine Bestimmungen, die direkt über den Schutz des Friedens unter irgend welcher Form handeln. Unter den im Register von 1—34 aufgezählten verschiedenen Strafbestimmungen verdient gewisse Beachtung nur jene Vorschrift,

1) „Wer geweyht Kirchen heimblich bricht, oder auff einem geweyhten Kirchhoff fräventlich rumort, ficht, oder ihn eines mit Bluet-Vergiessen entehre, soll wie Recht ist, gestrafft verden.“ (Ferdinands I Landger. Ordn.)

§ 45. Wer geweicht Kirchn haimlich pricht od' auf ainem geweichtn Kirchhof freuenlichn Rumort Ficht oder yr ains mit plutvergiessen entert.“ (Maximilians I Landger. Ordn.)

Landgerichtsordnung für Krain (1535): „Wer auf einem geweihtem Kirchhof freventlich ficht oder rumort und ihrer eins (d. i. geweihte Kirchen oder Friedhöfe) mit Blutvergießen entehrt“ (Kirchenbruch).

die von Fehdehandlungen und Mutwillen, die sich auf eines Edelmannes Gründen zutragen, handelt, — als Illustration zu den damaligen charakteristischen Verhältnissen mit Rücksicht auf das allgemein herrschende Übergewicht der Macht über das Recht und auf die in verschiedenen Formen auftretende Fehde.

Der Periode der ersten Malefiz- und Landgerichtsordnungen gehören auch die von den Landesfürsten erlassenen speziellen Gesetze an, deren einziges Ziel die Wiederherstellung des durch innere Kämpfe und eigenmächtige Ausübung der Fehde unaufhörlich gestörten Friedens im Lande war und die deswegen den Namen der „Landfriedensgesetze" trugen.[1])

In allen diesen Landfrieden wurde auf den Rechtszug verwiesen, eigenmächtige Selbsthilfe und Fehde, sowie auch ihre Begünstigung, dann alle Arten von Störungen des Landfriedens regelmäßig unter Androhung der Acht[2]) verboten.

Im Anschluß an die Landfriedensgesetzgebung entwickelte sich in Österreich und in Bayern ein besonderes Verfahren gegen Gewohnheitsverbrecher, landschädliche Leute, homines damnosi. Um das Land von diesen die Erhaltung des Landfriedens unmöglich machenden schädlichen Leuten zu säubern, wendete man in Österreich ein besonders summarisches Verfahren an, das als Landfrage, stille Frage, Geräune bezeichnet wurde.

Es bestand darin, daß von Zeit zu Zeit der zuständige Richter eine Inquisitio vornahm, in der er nach gewohnheitsmäßigen Verbrechern, insbesondere nach Straßenräubern, Dieben und Mördern fragte. Wurde der, den die Rüge bezichtigte, durch die Aussage von

1) Die ewigen Landfrieden von J. 1654, 1641, 1635, 1613, 1600, 1594, 1570, 1569, 1566, 1564, 1559, 1557, 1555, 1551, 1548, 1545, 1544, 1543 u. a. Landfrieden vom J. 1464 (Chmel, Material., II. 280), dann der von Herzog Leopold IV am 2. Jänner 1407 erlassene Landfrieden, — Landfrieden König Wenzels von J. 1398, 1389 und 1383 —, Landfrieden König Rudolphs vom 3. Dezember 1276 erlassen auf 5 Jahre für sämtliche Lande, die König Ottokar dem Reiche zurückgestellt hatte und ein mit den Städten, Rittern und Knappen Österreichs vereinbarter ohne Datum erlassener Landfrieden, endlich die um 1251 erlassene Forma pacis quam instituit Otachar Duse in Austria, Archiv Bd. I, 55—60, Luschin österreichische Reichsgeschichte S. 137. Högel, Gesch. d. österr. Strafr., S. 10, 24 u. f.

2) Die Acht (Reichsacht) war die vom (Könige (Landesfürsten), vom Reiche verhängte Strafe der Recht- und Friedlosigkeit, das vom Könige gesprochene (vorläufig vollstreckbare) Vernichtungsurteil des zur Zeit abwesenden Übeltäters (Planck — Sitzungsberichte der bai. Akad. der Wissenschaft zu München I. Heft 1884).

sieben Geschworenen als ein schädlicher Mann übersagt, so konnte er ohne Gehör verurteilt werden.[1] —

Indem wir gegenwärtig zu den weiteren Quellen des österreichischen Rechtes, und besonders zu den aus der Zeit vor der Ausbildung der fürstlichen Landesgesetzgebung stammenden, übergehen, können wir nur die Denkmäler des autonomischen Rechtes und die verschiedenen Sammlungen der Rechte und Privilegien benützen, von denen manche durch häufige Erneuerung und Bestätigung derselben Grundsätze und Vorschriften endgültig die Form des Gewohnheitsrechtes angenommen hatten, das sowohl in den Zeiten wo eine einheitliche Gesetzgebung fehlte, als auch sogar später in den Strafsachen Anwendung fand.

Das Ende des XV. und der Anfang des XVI. Jahrhunderts, welche die Wende zwischen dem Mittelalter und der Ära der Neuzeit bezeichnen, haben auch in der Art der bisherigen Quellen des österreichischen Rechtes, wie auch in der Art des Inhalts derselben, ihre Spuren hinterlassen. Mit dem Ende des XV. Jahrhunderts tritt das geschriebene Recht auf, als Ergebnis der landesfürstlichen Gesetzgebung bei gleichzeitiger Verdrängung des autonomischen Rechtes und des Gewohnheitsrechtes.

Der Impuls zu den Kodifikationsarbeiten in Österreich ging sowohl von den Landesfürsten, als auch von den Landständen aus, beiderseits beeinflußt durch politische Rücksichten. Die wichtigste Rolle in der Gesetzgebung sollte aber die Rezeption der Grundsätze des römischen Rechtes spielen — zum Nachteil der Entwicklung des österreichischen Rechtes auf heimatlicher Grundlage. Die Texte der Landgerichtsordnungen, die kaum sichtbare Spuren der Rezeption des römischen Rechtes aufweisen, hielten sich allerdings an die Grundsätze des gemeinen Rechtes und seit der Publikation der Carolina an den Text dieser; in der Praxis jedoch gewann das römische Recht immer mehr an Boden, und sein Siegeszug endete damit, daß seine subsidiäre Bedeutung schließlich in fast allen Landesgesetzen offiziell sanktioniert wurde.

Wohl wehrte sich das Gewohnheitsrecht lange genug gegen seine vollständige Verdrängung und bewahrte sogar noch in der Periode der bereits mit dem Gepräge einheitlicher Rechtsgrundlage dominierenden landesfürstlichen Gesetzgebung seine subsidiäre Bedeutung, — besonders aber in Sachen, die der Strafgerichtsbarkeit unterlagen. Am längsten erhielt sich die praktische Anwendung des Gewohnheits-

1) Zallinger — das Verfahren gegen die landschädlichen Leute — 1895 Huber — öst. Reichsgeschichte II. Aufl., 36.

rechtes in Tirol, wo noch durch die Verordnung vom Jahre 1525 die bindende Kraft der im Lande ausgeübten Gewohnheiten und Grundsätze konstatiert wurde, und nach diesen, nicht aber nach dem geschriebenen Recht, wurde die Ausübung der Gerichtsbarkeit in Strafsachen ausdrücklich angeordnet.

Verschieden sind also die Rechte und Privilegien, die den einzelnen Gerichten, Klöstern, Jahrmärkten, Schlössern usw. verliehen wurden; von diesen nahmen dann viele durch häufige Erneuerung endgültig die Form des Gewohnheitsrechts an.

Unter dem Namen „österreichische Weisthümer" [1]) gesammelt und herausgegeben, können sie uns als weitere Quellengrundlage [2]) neben dem autonomischen Rechte dienen, d. h. neben den Statuten der Städte und den Privilegien, welche den Städten von den regierenden Fürsten erteilt wurden.

Da in den oben angeführten Landgerichtsordnungen — als der Quellenbasis des österreichischen Rechts im Mittelalter bis zur Josefina (1708) — sich ein vollständiger Mangel an Bestimmungen, die den Schutz des Hausfriedens normieren, bemerken läßt und da dies nicht nur in jenen Kodifikationen der Fall ist, denen die Carolina (Constitutio criminalis Carolina) zur Grundlage diente, — die sich ja ebenfalls durch Mangel an diesbezüglichen Bestimmungen auszeichnet, — sondern auch in den der Carolina vorausgehenden, so ist anzunehmen, daß das Verbrechen des Hausfriedensbruches nach Sätzen des Gewohnheitsrechts gerichtet werden mußte, das seine subsidiäre Bedeutung auch in den Zeiten der bereits einheitlichen Landesgesetzgebung bewahrt hatte. Deswegen wandten wir auch unser Hauptaugenmerk in obigen Rechtsquellen auf die den Schutz des Hausfriedens betreffenden Bestimmungen.

So begegnen wir sowohl in tirolischen und niederösterreichischen Weißthümern, als auch in den steyrischen, kärnthischen und salzburgischen Taidingen einem an vielen Stellen ausgesprochenen Grundsatz, der beredt von der hohen Bedeutung des Hausfriedens zeugt,

---

1) Die tirolischen Weisthümer, herausgegeben v. Ignatz von Zingerle und C. Theodor v. Inama-Sternegg wie auch Joseph Egger, XV. Bde. 1875, 1877, 1888 und 1891.

Steierische und kärnthische Taidinge, herausgegeben v. Ferdinand Bischoff u. Anton Schönbach-Wien 1881.

Niederösterreichische Weisthümer v. Gustav Winter II Bd. 1886 und 1896.

Die Salzburgischen Taidinge von Heinrich Siegel und Karl Tomaschek, Wien 1871.

2) Siehe die Gegenmeinung Högels in seiner Geschichie des österreichischen Strafrechtes 1904, H. I, S. 11.

dessen Schutz auf der starken Basis einer ganzen Reihe von Vorschriften des damaligen Gewohnheitsrechtes ruhte. Übereinstimmend mit dem Grundsatz: „daß ein jeder hausgeseßen Frid soll haben in seinem Haus, wär es halt nur mit einem Zwirnfaden umbfangen" — „ein jeder fridbarer Mann soll Frid (Freyuung) in seinem Haus haben" — es soll auch jedermann Frid und sonne in seinem Haus haben; wer ihm das brichet, der ist ihm fünf pfunt zu besserung, dem richter aber [als] viel" — erblickten auch die Bestimmungen verschiedener, in obigen Sammlungen enthaltenen Bann-[1]), Berg- und Dorftaidinge das Verbrechen des Hausfriedensbruches in jeder Tat, welche den Hausherrn resp. die Hausbewohner in dem ihnen zustehenden Rechte einschränkte, Frieden und vollständige Freiheit innerhalb der Hofmark zu genießen. Der Schutz des Hausfriedens erstreckt sich nämlich nicht nur auf das Haus selbst als Wohnung, sondern auch auf andere Gebäude und zugleich auf den Hof, insofern dieser umfriedet war und den Zugang zur Hofmark sperrte[2]) Den Schutz des Hausfriedens genossen jedoch nicht nur der Hausherr und die Hausbewohner, sondern sogar auch Verbrecher, die dort vor Verfolgung Zuflucht suchten. Der Totschläger oder Mörder, der vor seinen Verfolgern floh, konnte den Schutz eines fremden Hausfriedens 3 Tage hindurch genießen, und wenn er, nach Ablauf dieses Termines hinausgewiesen, auf 3 Schritte von der Haustür wieder zurückkehrte, sogar die Dauer von 3 weiteren Tagen.

Unter den zahlreichen Formen der Hausfriedensstörung, von den schwersten bis zu den leichtesten Fällen, in den österreichischen

1) Dem Worte „Banntaiding" begegnen wir zum ersten Male in der Heiligenkreuzerurkunde v. J. 1271: „sed et hoc duximus inserendum, quod nos huius urbis occasione speciali dudum premissas personas ad nostra placita, que vulgo pantaidinch vocantur non tenebimur coartare" — „von einem Lehen zu Schirnestorf sind: alle jar ze drein pantaidingen, je drei Pfennige zu Vogtrecht dienen" (Fontes rer. Austr. Dipl. 10, 102 nr. 108).

Kaiser Friedrich IV. erhebt unter Bestätigung der hergebrachten Rechte und Freiheiten und Bestimmung des Burgfriedens, den Markt Baden zu einer Stadt . . . . und gestattet den Bürgern daselbst zwei Jahrmärkte, freie Richter und Rathswahl, einen Wappen ins Stadtsiegel, die Abhaltung eines Bantaiding alljährlich am Montag nach Unserliebenfrauentag der Lichtmeß u. s. v." (1480 Mitw. n. St. Ulrich).

2) „Kainer soll ainem under sein trupfstall (innerhalb der Dachtraufe) noch in sein Haus nachlaufen (Salzburg, Taiding v. J. 1565 und 1624) „In jedem hauß ist sondere freihait als weit der Tachtropfen wehrt (niederösterr. Bergtaiding 1592). „Ein jeder armer man hat fraihait in seinem hauß als weit sein Hoffmarch wehrt, obs nur mit aim Zwirmbsfaden umbzogen" (Banntaiding zu Schrattenstein 1630) u. v. a.

Weisthümern kann man nur jene als Beispiel anführen, die mit Rücksicht auf die damaligen Begriffe und Gewohnheiten als besonders charakteristisch angesehen werden können, ferner jene, welche typische Formen des Verbrechens des Hausfriedensbruches bildend, sich in der Form entsprechender Strafandrohungen mit verschiedenen unbedeutenden Modifikationen wiederholen.

Hierher gehören folgende Fälle:

1. Wenn jemand böswillig mit der Waffe in der Hand oder auch ohne Waffe in eine fremde Hofmark, in eine fremde Wohnung eindrang bei Verfolgung eines Flüchtlings, der daselbst Zuflucht suchte [1]).

2. Wenn jemand ohne Erlaubnis in feindlicher Absicht den Hof des Nachbars betrat [2]).

3. Wenn jemand in herausfordernder Absicht mit beschimpfenden oder verächtlichen Worten einen anderen aus dessen Hause herausforderte [3]).

4. Wenn jemand zur Nachtzeit den Hof eines fremden Hauses betrat und trotz Aufforderung seitens des Wirtes weder Antwort gab, noch auch vom Platz weichen wollte [4]).

---

1) „Wer einem in sein hauß oder hof mit vehrhafter hant nachlauft und hineinstecht oder sticht, der ist verfallen meim herrn leib und guet (Banntaiding zu Lichtenvert 1520).

„lief ainer ainen in sein hauß mit gefaßter weer oder mit eim dremel, es sei bei tag oder bei nacht, so soll in sein herr straffen, als ein schuldigen man“ (Banntaiding zu Molrams 16. Jahrh.).

„ob sich zwen auf der gassen kriegten mit einander und der ain fluchtig wird in ains frumen mans haus under sein dachtropfen, so sol im der andre nit weiter nachlaufen; lauft er im aber nach und schad im an seinem leib oder ern es sei mit worten oder werken, der ist dem mark verfallen.“

2) „Kumbt ainem nachpaurn etwo ain freventlicher in seinen hof“ (Banntaidinge zu Gerasdorf 1527).

3) „Wer ainen frumen man fresslich aus seinem haus vordert, der ist dem richter zu wandl . . . (Rechte des Gerichtes, Marktes und Schlosses Kirchschlag).

„So ainer ainen ausfordert aus seinem hauß in fravel, ist er verfallen“ (Banntaiding zu Edlitz 1554).

„Ob sach wer das ainen gueten man aus seiner rue oder behausung erfordert mit verachten worten“ (Bergtaiding zu Stuppach, 16. Jahrh.)

„Item, so einer ein krieg mit einem nachbaren hat und vordert in auß seinem hauß, so ist er umb fünf pfunt pfening; wirft er aber oder schlecht an das hauß, so ist er verfallen zu wandl sechs schiling und zwen pfening“ (Ordnung und Gerechtigkeit zu Ziersdorf, 16. Jahrh.).

4) „Kumbt ainem nachpaurn etwo ain freventlicher in seinen hof und der nachpaur denselbigen zu dem drittenmal beschrier . . . (Banntaidinge zu Gerasdorf 1527).

„So ainer bei nächtlicher weil in aines burgers haus geet und der burger fragt ine was er zu schaffen hab und will er ime das nit sagen sondern daruber

5. Wenn jemand böswilligerweise irgendwelche Gegenstände mitten in die Wohnung hineinwarf, Fenster, Türen u. dgl. einschlug[1]).

6. Wenn jemand unter den Fenstern eines fremden Hauses lauerte und auf wiederholte Aufforderungen seitens des Wirtes durchaus nicht reagierte und dgl.[2])

Aus der Zusammenstellung dieser nur beispielsweise angeführten Bestimmungen, welche den Schutz des Hausfriedens normieren und uns zugleich ein Bild der verschiedenen Formen der Störung desselben entwerfen, kann man wenigstens diesen allgemeinen Schluß ziehen, daß das Gut des Hausfriedens in den damaligen Zeiten mit einem weitreichenden Rechtsschutz umgeben war. Auch kann man daraus schließen, daß sowohl die strengen Strafen, von welchen die Urheber der Störung desselben, besonders im Falle der Anwendung der Waffe, („der ist verfallen meins herrn leib und guet") getroffen wurden, wie auch die Ausstattung des Hauswirtes mit weitgehenden Prärogativen zur Abwehr eines widerrechtlichen Überfalles seines häuslichen Territoriums, ein Ausdruck des bereits damals dominierenden Grundsatzes eines rationellen Rechtsschutzes sind. Dieser wendet in erster Linie sein Augenmerk darauf, dem Rechtssubjekt entsprechenden Schutz zu

---

freventlich in seinem haus bleiben oder sich nicht melden . . ." (Taidinge, Privilegien und Rechte von Neunkirchen 1564).

1) „So ainer ainem einwierft in fravel in sein fenster oder thure, so ist er meinen gnedigen herrn verfallen" (Banntaiding zu Edlitz 1554).

„Item, welcher ainem sein venster einstößt oder stecht . . ."

„Es soll ainer dem andern in sein haus nit schießen noch verfen in gever bei der nacht noch bei dem tag, obs aber einer thet und wirt darůber begriffen, nach jedem schväre wurf umb 5 Pfd. geschicht es aber zům wein oder auf der gassen so ist er umb 72 (Taidinge zu Obergrub 1613).

„Wer den andern ins hauß hinein mit gewehrter hant nachlauft oder mit steinen, messern, hacken und der gleichen in das hauß nachwuerft ohne schadten, der ist verfallen 5 Pfd. pfening." (Banntaidinge zu Limonsherberg 1659).

2) „Item, wer ainem an seinem venster zuelüsent, soll er in fragen, was er da thue, gibt er in nicht bescheiden antwort, sticht er hinaus durch ein venster, oder kluft herauß zu todt, soll er in drei schriet von den dachtropfen ziechen, soll das waffen und die drei pfening auf in legen, ist niemant nicht darumb schuldig" (Banntaiding der Herrschaft Haßbach und in der Kirchau 1556).

„Ob ainer ainem lusnet an seinem venster und wirt das der wirt gevar und beschreit in ainst, zweier oder dreimal, melt sich derselb nit . . ." (Banntaiding zu Lichtenvert 1520).

„es soll auch ainer dem andern nicht fürwarten bei tag noch nacht. wart ainer ainem für bei dem tag, der ist umb 6 Pfd. 2 Pfg. bei der nacht ist er anzefallen für ein solchen man." (Taidinge zu Ober-Grub 1613).

„Item, wer ainem fürwart unabgesagt, ze wandl 10 tal. Pfg. stecht er aber ainen zu todt, so mag sich sein der landrichter underwinden für ainen morder. (Banntaidinge zu Thera — Banntaiding des Stiftes Gartler, 15. Jahrh.)

sichern, und zwar vorwiegend hinsichtlich seiner privaten Existenz als Mitglied des engen Familienkreises, und dann erst in Hinsicht auf seine Existenz als Mitglied der Gesellschaft im öffentlichen Leben.

Besonders hervorgehoben zu werden verdient mit Rüsksicht auf ihre charakteristische Form, diejenige Hausfriedensstörung, welche durch Lauern unter den Fenstern eines fremden Hauses begangen wurde, da sie unter Heranziehung des Kriteriums der Nachtzeit strenger qualifiziert wurde [1]). Indem man das Lauern als strafbare Handlung anerkannte, stützte man sich auf die Präsumtion einer bösen, verbrecherischen Absicht seitens des Lauernden, wenn dieser auf wiederholte Aufforderungen des Hauswirtes keine Antwort gab, noch von seinem Platz weichen wollte. In diesem Falle war der Hauswirt berechtigt, die weitgehendsten Mittel der Selbstverteidigung anzuwenden; und wenn er den Friedensbrecher tötete, war ihm vollständige Straflosigkeit zugesichert, wenn er die Leiche bis auf 3 Schritte von der Dachtraufe heranzog und darauf die Waffe und 3 Pfennige hinlegte. Diese Art der Friedensstörung, die in den Quellen des österreichischen Rechtes unter dem Namen „Fürwarten" [2]) auftrat, war auch dem germanischen Rechte als eigenmächtig gestraftes „Vorwarten", Wegelagerung bekannt, dem fränkischemRechte hinwieder als „via lacina".

Das in den besprochenen Quellen in verschiedener Form und Konstruktion vorkommende Delikt „der Drohung" trug ebenfalls den Charakter eines Friedensdeliktes. Der Täter zog ebenso wie der Brandstifter, der Dieb oder Mörder die Strafe der Friedlosigkeit auf sich, wurde jeglichen Rechtsschutzes in der Bedeutung verlustig, daß er der Willkür eines jeden preisgegeben wurde mit dem Rechte, ihn straflos des Lebens zu berauben [3]).

---

1) Die Anerkennung des Bedürfnisses, daß der Hausfrieden zur Nachtzeit mit besonderem verstärktem Rechtsschutz zu umgeben sei, hat unter den Kodifikationen der neueren Zeit nur im norwegischen Strafgesetz vom 22. Mai 1902 (rechtskräftig, seit 1. Jan. 1905) praktische Anwendung gefunden. (§ 147: Verbrechen des Hausfriedensbruches a) durch Sachbeschädigung oder Nachschlüssel, b) durch gewaltsames oder drohendes Verhalten, c) durch nächtliches Einschleichen, d) durch täuschende Mittel.)

Siehe auch den Vorschlag Rosenfelds der gesetzlichen Normierung des Hausfriedenschutzes. (Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländ. Strafrechtes Bd. V. S. 496).

2) In Karls II des Erzherzogthums Kärnten „New aufgerichte Landtgerichtsordnung" v. J. 1577 begegnen wir dem Delikte unter dem Namen „Von Fürwarten und ungewarneten angriff" (Art. XV.)

3) Item, kain prenner, troer, dieb oder morder soll kain Freiung haben; vo man den begreift, ist er verfallen leib und guet" (Banntaiding zu Ober-Döbling vom XVI. Jahrh.).

Um bedenklichen Ausschreitungen der Kampflustigen vorzubeugen, ergingen strenge Waffenverbote von verschiedenem Inhalt und verschiedener Konstruktion. Die diesbezüglichen, in großer Anzahl besonders in den österreichischen Weisthümern sich findenden Bestimmungen hatten vorwiegend einen präventiven Charakter, da ihr Ziel die Beseitigung der Bedingungen war, deren Existenz bei gegebenen Umständen die Kampflust anfachte und eine ernste Gefahr für den Frieden hervorrufen konnte. Von diesem Gesichtspunkt aus trugen die Übertretungen der betreffenden Bestimmungen, welche das Verbot des Tragens einer gewissen Waffengattung, an gewissen Orten, zu gewissen Zeiten, das Verbot Waffen auszuleihen u. dgl. normierten, den Charakter von Friedensdelikten [1]) Doch ließ obiger Grundsatz Ausnahmen zu, in denen die Anwendung der Waffe einem jeden straflos gestattet war, und zwar in Fällen von verbrecherischen Überfällen in räuberischer Absicht, um den Räuber abzuwehren und sich

„Desgleichen, ob ein freuunger ob der freuung droung thet und des mit erbern leuten in dem markt gesessen überweist wurde, hinz dem soll gezücht werden als zu dem der die freiung zerbricht“ (Bann- und Bergtaiding zu Perchtholsdorf vom XVIII. Jahrh.).

„Wer seinem nachbarn oder ainem andern trohet, es sei an sein leib, guet oder vieh, ist zu wandl verfahlen zwaiunddreißig pfunt pfening und stehet in der obrigkeit straff und besserung“ (Banntaiding zu Rohr und Schwarzau in Gebirge vom J. 1597).

„Umb droliche Wort: „Wer recht und die pilligkait nicht leiden undder herrschaft der gemain oder sondern personen drölich sein wurde, den solle der richter mit anzaigung und beweisung seiner tröung der herrschaft gen Leopoldstorf fanklich antwurten . . .“ (Banntaiding zu Heunersdorf v. J. 1530).

„Wehr seiner unthatt wegen von andern angezaigt wiert, und diesem derenthalben treölich ist, solle zu wandl verfahlen sein der obrigkeit“ (Panntaiding auf das dorf Simonsherberg v. J. 1659.)

1) „Daß kainer in frävel verboten wöhr tragen solte, als armbrust, spieß oder hacken, der aber das tregt in frävel, der ist verfallen zu wandl 2 und 6 Pfd. (Banntaiding aus dem 16. Jahrh.).

„Sie rügen, das niemand kain wurfhakn auf der gassen tragen sol. wer das thut, ist zu wandl zwenundsibenzig pfening. (Rechte des Stiftes Klosterneuburg und der Leute im Amt und Dorf Götzendorf 1512).

„auch aller wer: hacken, spieß, puxen armbrost und ander wer, wann die seind verbotten, und wer sie darüber tregt, der ist als oft er damit begriffen wurdet und halt kain schaden damit than, verfallen 6 Pfd. 2 ϑ (Gerechtigkeit und Banntaiding des Stiftes Heiligenkreuz zu Erdpreß XVI. Jahrh.).

„Item auch soll kainer kain hacken zu dem wein dragen. wann es zu dem wein drögt, so soll er ain seitl wein nemben oder waß er will und soll dem wüerth die hacken zu behalten geben.“ (Gerechtigkeiten zu Drösing 1469).

„Es soll auch kainer über den andern wörleichen, er sei ain lediger oder gefessen, oder wer die wör ausleicht, der ist der herrschaft von ieder wör verfallen 72 . . .“ (Taidinge zu Obergrub 1613).

selbst zu verteidigen, konnte jeder entsprechenden Gebrauch von der Waffe machen[1]).

Die das Waffenverbot betreffenden Vorschriften und zwar: „Verkauf von Waffen, Tragen derselben, Besitz von Waffen u. a." finden wir ebenfalls in den Statuten der Städte und in den von den regierenden Fürsten ihren Untertanen erteilten Privilegien[2]), zu denen wir gegenwärtig als weiterer Quellenbasis übergehen.

In diesen Quellen begegnen wir überdies allerdings nur inhaltlich angegebenen Vorschriften; doch haben dieselben für uns deshalb eine wichtige Bedeutung, weil sie in Bezug auf die Frage des Friedensbegriffes und der Friedensdelikte vollständig neu und der österreichischen Gesetzgebung späterer Zeiten unbekannt sind. Hierher gehören die Bestimmungen des Stadtrechtes von Iglau (Mähren) aus dem Jahre 1248 (?) — besonders aber die Bestimmung des zweiten Teiles: „Statuta civilia a viris prudentibus inventa et a regibus serenissimis confirmata", die neben verschiedenen im Art. 62 aufgezählten Delikten folgende Friedensdelikte normieren „Heimsuche, Gerichts- und Marktfriedensbruch".

Die erste Art des Delikts, welches die qualifizierte Form der Hausfriedensstörung zum Unterschied vom einfachen, „Hausfriedensbruch" bildete, mit dem vereint sie in dem der Stadt Klagenfurt vom Herzog Albrecht dem Lahmen im J. 1338 erteilten Privileg auftritt, war auch dem Stadtrechte von Enns (Land u. d. Enns) bereits 1212 bekannt.

Der Gerichtsfrieden[3]), wie auch der Marktfrieden bildeten eine Art von höherem Frieden, was aus dem des Fürsten Albrecht vom 29. September 1382[4]) und dem der Stadt Kaden in Böhmen durch

---

1) „ob das währ das rauber in das Feld kämen, die den leuten das ihrige nemmen wollten, und daß ein geschrei wurt, daß iedermann auf währe und wolt helfen retten, so soll ihm erlaubt sein alle wöhr und waffen . . ." (Rechte und Banntaiding der Stadt Groß-Enzersdorf).

2) Die dalmatinischen Statuten (XIII. Jahrhund. — Curzola), — die den Städten Krems und Stein (Land u. d. E.) Enns und Wien erteilten Privilegien. (Bischoff — österreichische Stadtrechte und Privilegien — 1857).

3) Das Stadtrecht Iglau-Mähren (1248) erhält die das Delikt des Gerichtsfriedensbruches normierenden Vorschriften. (Statuta civilia a viris prudentibus etc. art. 62.)

4) Privilegium des Fürsten Albrecht vom 29. September 1382: „wir Albrecht u. s. w. bekennen und thun kund mit dem gegenwärtigen Brief . . . . . „und sollen auch alle die, die in derselben Zeit auf den Jahrmarkt kommen, in unserm Fürstlichen Fried und Schirm seyn, also daß sie Sicherheit und Freyunng haben auff dem Jahrmarkt, und wider von dannen zukommen, und daß sie auch auff den Jahrmarkt umb keinerley ehrbar Sachen oder Schuld nicht

K. Karl IV. im J. 1367 [1]) erteilten Privileg zu ersehen ist. Während der Abhaltungen der Gerichtssitzungen und des Marktes sollte ein allgemeiner Frieden herrschen, dessen Bruch mit strengen Strafen angedroht war.

Die Grundlage obiger und anderer ähnlichen Bestimmungen, die für gewisse Orte und in gewissen Zeitperioden rechtliche Ausnahmeverhältnisse herbeiführten, bildete zweifellos die Rücksicht auf die hohe soziale Bedeutung obiger Lebenssymptome, für deren Erhaltung und Entwicklung der gewöhnliche normale Rechtsschutz nicht ausreichte. Die Unzulänglichkeit dieses Schutzes, eine natürliche Folge des Mangels an erfolgreich und energisch funktionierenden Behörden und des Mangels an Achtung diesen gegenüber, machte es notwendig, zu Ausnahmemitteln zu greifen, indem man Bestimmungen erließ, die einen speziellen, so zu sagen verstärkten Friedensschutz normierten, sei es nur für gewisse Fälle oder für eine gewisse Zeitdauer [2]) oder auch in allgemeinen Bestimmungen in der Bedeutung des gebotenen, gelobten, ewigen, festen Friedens [3]).

---

beklagt noch bekümmert werden in keine Weise, und wer davider thäte, daß der gerichtet werde, als ein Zerbrecher gemeines Frieds und Betrüber deß Lands." (Codex Austr.)

1) Karl IV. erlaubt den fidelibus nostris civibus et incolis civitatis nostrae C. nach dem Rathe seiner und Böhmens getreuer Fürsten, Barone, Edlen und Mächtigen, die Abhaltung eines achttägigen Jahrmarktes mit Jedermanns Zulaßung, ausgenommen die aus der Stadt verbannten und diejenigen, welche gegen die Stadt und ihre Bewohner oder Bürger großes Unrecht verübt haben oder verüben würden. Während der Dauer des Marktes soll Niemand wegen einer nicht in der Stadt und während der Marktzeit übernommenen Schuldigkeit gerichtlich oder außergerichtlich in Anspruch genommen werden dürfen" (Bischoff). Das Schemnitzer Stadtrecht (1235—1275) Art. 34: „Wer an Marktägen den Frid bricht . . ."

2) „K. Wenzel erläßt, um den verderblichen Zwistigkeiten in Prag ein Ende zu machen, für die Dauer eines Jahres ein Landfriedensgesetz, wodurch zu jenem Behufe „ein besonderes Gericht aus sechs geschwornen Prager Bürgern bestellt, die Aufnahme von Mundleuten, das Waffentragen verbothen, die Auflösung obligatorischer Verhältnisse zwischen Prager Bürgern, die Herstellung guter Märkte u. A. angeordnet, und den sechs Geschwornen die Ausführung dieser Bestimmungen überwiesen wird." (Prag 1287. Bischoff.)

3) „Erzbischof Rudolf gebothe ddo 1287 — des nächsten Sunnetags vor sand Jörgen tag mit gelegenheit der zwischen den Burgern in Salzburg entstandenen mißhellungen und tättlichen Fürgängen, daß sie einen ewigen Friede oder sune unter ihnen behalten und weder mit worten noch mit Werken einer den andern beleidigen solle . . ." (Ibidem.)

„K. Geysa gelobt den Vorstehern (principibus) der Stadt Spalato festen Frieden und Freiheit und gewährt ihnen Abgaben und Dienstfreiheit . . . . (1142.)

Über den Schutz des Hausfriedens und das Verbrechen der Störung desselben handeln erschöpfend das St. Pöltener Stadtrecht vom Jahre 1338 im Art. IX. „Verletzung des Hausfriedens bei Verfolgung eines anderen“ 1) — und das Wiener Stadtrecht vom J. 1278 2) (Privilegium Kaiser Rudolfs I.) in §§ 30 und 31, im § 43 dagegen vom Stadtfrieden und dessen Bruche, wodurch das von Kaiser Friedrich II. im J. 1237 gegebene und 1247 erneuerte Privilegium bestätigt und beträchtlich erweitert wurde. Das Wiener Stadtrecht, das allen späteren für andere Städte erlassenen Rechten und Privilegien als Grundlage und zum Vorbild diente, wurde im J. 1340

„K. Koloman schwört festen Frieden und gewährt den Tragurinern . . .“ 1108 (Lucius, Historia Tragurii).

Das Schemnitzer Stadtrecht (1235—1275) enthält im Art. 33 die den Schutz des gebotenen Friedens normierenden Bestimmungen: „wer eines Richters gebotenen Frid bricht . . . .“

1) St. Pöltener Stadtrecht vom 1338 Art. 9 — Verletzung des Hausfriedens bei Verfolgung eines andern: „Wer den andern in ains mans haus jagt, kumbt er fraleich die nach im inderthalb der tür oder slecht oder wirft nach im oder zeucht in hervider aus und behabt im daz der richter und der wirt an mit guter gewissen, der sol des wirts und des klager huld gewinnen und dem richter zwen und sechs schilling zu wandl geben und unser huld gewinnen nach unsern gnaden.“

2) § 30 des Wiener Stadtrechtes: „Volumus quoque, ut uniquique civium domus sua pro munitione et tutissimo refugio sit, et commansionariis suis, et cuilibet fugienti, vel intranti domum. Nullus ad domum alterius invadendam, vel alias in civitate ad pugnandum cum arca vel balista accedat; qui contrarium fecerit, det iudici X. libras, et ad usus civitatis similiter X. libras; si non habet denarias (?) amputetur sibi manus, vel pro decem talentis manum redimat, quorum quinque judex civitatis recipiat, alia vero quinque in usu civitatis redigantur.

§ 31: Quicunque temeritatem illam sive invasionem domus Hauswächtung (?) casualiter exercuerit, et cum dominas, seu inhabitator domus illius propter hoc per querimonias debitas ipsum ad forum iudicii traxerit, ex tunc incusatus suam innocentiam juxta instituta pacis, testimonio quatuor virorum idoneorum, si probaverit, liber erit; sin autem, det judici duo talenta, et duas libras domestico, quem invasit, si autem aliquem vulneraverit in domo illa, det judici tria talenta, hospiti domus illius tria talenta, et vulnerato duo talenta, si denarios non habet, amputabitur sibi manus, si vero non casualiter, sed sponte assumptis aliquibus suorum amicorum, qui invasionem domus exercuerint, det judici X libras, hospiti X. et in usus civitatis similiter X libras.

§ 43: „ob ieman ob dem lande, oder ein gast in die stat chumt mit geladen armbrust oder pogen vnd will einem purger oder ander ieman in der stat laydigen, vnd wirt begriffen, daz er ieman hab gelaydigt oder nicht hab gelaydigt, den sol man nach der tat, vnd (?) er begangen hat, puezzen, als der rat eruindet. Wer aber in der stat gesezzen ist, vnd sich gegen einen andern purger mit gespannen pogen oder armbrusten werlich entzaigt, oder ieman schaden tut, den sol der richter puezzen nach des rates rat.“ (Bischoff.)

durch Herzog Albrecht mit gewissen, in die Artikel VI, VII, XXXI (XLIII und XLIX) eingeführten Änderungen bestätigt.

Damit hätten wir den Überblick über die Quellen des österreichischen Rechtes beendet. Er gibt uns ein ungefähr genaues Bild von dem Standpunkt desselben hinsichtlich des Friedensbegriffes und verschiedener Friedensdelikte. Wir begegnen diesem Begriff in der Form der verschiedenartigsten, seinen Schutz direkt und deutlich normierenden Bestimmungen, von den ältesten Zeiten; und obwohl sein Charakter und seine Bedeutung und dementsprechend auch der Charakter und die Bedeutung der Friedensdelikte im Laufe der Zeit gewissen Evolutionen unterlagen, so erhält er sich prinzipiell doch ständig bis zur Kodifikation der neuesten Zeit, d. h. bis zum Josefinischen Gesetz. Zum letzten Male erscheint er in der Theresiana, dann verschwindet er aus den späteren Gesetzen vollständig. Die Tatsache, daß der Friedensbegriff und die Friedensdelikte aus der österreichischen Gesetzgebung seit der Zeit des Josefinischen Gesetzes vollständig verschwanden, die leicht ersichtliche Unterbrechung in der natürlichen historischen Entwicklung des letzteren, läßt bei einer näheren Betrachtung die Frage aufkommen, worin wohl die Ursache dieser entschiedenen Wendung in der Stellung der österreichischen Gesetzgebung hinsichtlich des Friedensbegriffes und der Kategorie der Friedensdelikte, dem Prinzip der ununterbrochenen Fortsetzung der geschichtlichen Entwicklung zuwider, zu suchen ist?

Wollen wir für die Lösung dieser Frage umfangreichere und kräftigere Grundlagen gewinnen, so müssen wir das vergleichende Strafrecht in Erwägung ziehen.

I. Das römische Recht.

Bei den Römern der älteren Zeit erscheint der Begriff des Friedens in religiöser Form als gleichbedeutend mit der durch die Götter gebotenen Ruhe und Sicherheit (pax deum — pax divum). Indem er seinen Ursprung, seine Existenz von dem Willen der Götter, als der alle Glieder des Volkes bindenden Norm, herleitete, trug er auch ursprünglich einen sakralen Charakter und die Bezeichnung eines Gottesfriedens. Unter dem Schutze des Friedens in dieser Bedeutung, somit also unter dem besonderen Schutz der Götter, standen gewisse Stätten, die eben dadurch ihren Sitz bildeten und zu den res sacraesanctae, religiosae gehörten. Übereinstimmend damit bedeutete jede Verletzung der den Schutz des Gottesfriedens gewährenden Bestimmungen eine Beleidigung und Verletzung der Majestät der Gottheit, eine Negierung ihres Willens, der sich in den die Erhaltung eines

ständigen Friedens anstrebenden Normen offenbarte. So gehörten bei den Römern die Tempel und Grabstätten zu den unter dem Schutz des Gottesfriedens stehenden Gegenständen; im Umkreise eines Tempelbezirks herrschte ein besonderer Gottesfrieden, in dessen Herrschgebiet die Ausübung jeglicher Gewalttätigkeit unter Androhung strenger Strafen verboten war. Infolgedessen bildeten diese Stätten einen sicheren Zufluchtsort für verfolgte Verbrecher, — eine Art Asyl unter dem besonderen Schutze des Gottesfriedens, dessen Verletzung auf den Täter — den Zorn und die Rache der Götter herabbeschwor. Im Laufe der Zeit und in dem Maße, in dem man das Bedürfnis und die Wichtigkeit erkannte, verschiedene Erscheinungen des sozialen Lebens mit dem besonders wirksamen Schutz eines Gottesfriedens zu umgeben nahm der Begriff des Friedens eine weitere Bedeutung an, indem seine Anwendung auf die verschiedensten Erscheinungen des sozialen Lebens, wie Versammlungen, gemeinsame Opfer und Gebete, Jahrmärkte und alle ähnliche wichtigen Vorgänge ausgedehnt wurde. Stets bewahrte er jedoch seinen sakralen Charakter, welcher ein Ausdruck der Anwesenheit und des gnädigen Schutzes der Götter war.

Mit dem Schutz durch einen Gottesfrieden in obiger Bedeutung war auch das römische Haus, als Wohnort der Götterahnen, als Ort, wo die Götter ihre Altäre und Wachsmasken hatten, umgeben. Nicht nur die Grabstätten und Tempel, sondern auch die Häuser der Römer bildeten einen dauernden, durch Absonderung von dem Kontakt mit der Außenwelt gesicherten Sitz der Götter, — symbolisch ausgedrückt durch das zu ihren Ehren ununterbrochen unterhaltene heilige Feuer, durch die Altäre und durch die Masken der Vorfahren. Das römische Haus hatte den Charakter eines Tempels der Vesta und der Penaten (sanctitas larium) und zugleich eines Asyls, das den verfolgten Verbrecher vor der Rache und der Ausübung der Gerechtigkeit schützte. Von der Außenwelt durch das starke Bollwerk eines ihm einen besonderen Schutz verleihenden Gottesfriedens getrennt, garantierte es seinen Bewohnern Sicherheit vor Überfällen und Gewalttätigkeiten, indem es mit allem, was sich in seinem Innern befand, eine abgesonderte Welt für sich bildete, die ausschließlich der Gewalt und der Leitung des Hauptes des Hauses unterworfen war [1]) (pater fa-

1) „quid est sanctius, quid omni religione munitius quam domus unicuiusque civitatum“ (Cicero pro domo c. 41).

„Plerique putaverunt nullum de domo sua in jus vocari licere, quia domus tutissimum cuique refugium atque receptaculum sit eumque, qui inde in jus vocaret, vim inferre videri. (L. 18. de in ius vocando (2. 4.)

milias). Als natürliche Erweiterung des Hausterritoriums stand unter dem Schutz des Gottesfriedens auch der Hof und die das Haus umgebenden Felder. [1])

Jede Verletzung, dieses unter der Form Tempel-, Haus- und Marktfrieden usw. auftretenden Gottesfriedens bildete ein gegen die Gottheit gerichtetes unsühnbares Verbrechen, ein Sakrileg. [2])

Trotz dieser Spuren der Existenz des Friedensbegriffes mit sakralem Charakter im alten römischen Rechte hatte dieser Begriff jedoch nicht Kraft genug, sich in den späteren Epochen weiter fortzubilden, zu einer Grundlage zu werden, auf der man besondere seinen Schutz normierende Bestimmungen hätte aufbauen können, und sich einen gebührenden Platz in der späteren Gesetzgebung zu sichern. Daher begegnen wir auch in den Quellen der späteren Epochen des römischen Rechtes keinen Vorschriften welche direkt und deutlich vom Schutz des Friedens handeln und eine besondere Kategorie der Friedensdelikte kennen. Dieser Begriff hatte sich im Laufe der Zeit mit anderen Rechtsbegriffen assimiliert, und die Friedensdelikte wurden unter die Bestimmungen der leges de injuriis oder de vi eingereiht, indem man dem Ankläger das Recht der Wahl ließ, nach welchem von beiden Gesetzen er die Klage gegen den Täter erheben wollte.

Die einzelnen Gesetze, die von den Verbrechen und deren Bestrafung handelten, hielten sich durchaus nicht an eine genaue Klassifikation nach dem ihnen zu Grunde liegenden und gemeinsamen Verletzungsobjekt; und wie das Wesen des Verbrechens willkürlich und mit Außerachtlassung jeglicher Genauigkeit definiert wurde, so trug

---

„Sed esti qui domi est interdum vocari in jus potest, tamen de domo sua nemo extrahi debet.“ (L. 21 ibid.)

„Qui in domum alienam invito domino introiret, quamvis in jus vocati, actionem injuriarum in eum compelere Ofilius ait“ (L. 22. D. de injuriis 47, 10).

„Lex Cornelia de injuriis competit ei, qui injuriarum agere volet ob eam rem quod se pulsatum verberatumve domumve suam vi introitam esse dicat“ (L. 5 eodem).

1) Lares agri custodes — Tibullus I. l. 23; — „Religio Larum posita in fundi villaeque conspectu“ (Cicero de legib. II. 11).

2) „Frugem aratro quaesitam noctu pavisse ae secuisse puberi XII tabulis capital erat, suspensumque cereri necari jubeant, impubem praetoris arbitratu verberari noxiamque duplione decerni (decidi?)“ — Plinius nat. hist. XVIII 3. 12. — Bruns, Fontes juris Romani antiqui IV. Aufl. 1879. S. 27.

„Qui aedes acervumve frumenti iuxta domum positum combusserit, vinctus verberatus igni necari jubetur, si modo sciens prudensque id commiserit; si vero casu, i. e. negligentia, aut noxiam sarcire iubetur, aut si minus idoneus sit levius castigatur“ (Gai. l. IV ad XII tab. D. 47. 9. 9. Bruns 27).

Makarewicz — Einführung i. d. Philosophie d. Strafr. — 1906 S. 155 u. f.

auch die Systematik den Charakter der Zufälligkeit, da sie von der chronologischen Ordnung abhängig war, in der die Strafgesetze erlassen worden waren. [1]).

Deswegen auch gliederte man unter die leges de injuriis und leges de vi sowohl Delikte ein, die den Charakter der Friedensdelikte trugen, z. B. Hausfriedensbruch, als auch eine ganze Reihe anderer mit verschiedenartigstem Charakter und verschiedenartigster Bedeutung. Die leges de vi (lex Plotia vel Plautia, leges Juliae Caesaris de vi und Augusti de vi publica et privata) [2]) welche unter den anderen Gesetzen noch die größte Einheitlichkeit und Genauigkeit bewahrten, umfaßten vorwiegend nur jene Fälle, zu deren Wesen die vis gehörte, indem sie auf diese Weise das Verbrechen der Gewalttätigkeit (crimen vis) von den Verbrechen anderen Charakters und anderer Bedeutung trennten.

In den Zeiten, in denen sich die Gesetzgebung und die Praxis mit der Definition schwerer Verbrechen nur in allgemeinen Umrissen begnügte, war das crimen vis vermischt mit dem ihm verwandten crimen perduellionis et majestatis; mit dem Augenblick jedoch, da in der Gesetzgebung eine gewisse Klassifikation der schwereren Verbrechen durchgeführt worden war, verstand man unter dem crimen vis nur ein solches Verbrechen, das die Macht, das Ansehen und das Wohl des Vaterlandes und zugleich die Sicherheit des Gemeinwesens bedrohte. In dieser Weise spricht sich auch Cicero über eine „lex de vi“ aus, daß diese „ad imperium, ad majestatem, ad statum patriae, ad salutem omnium pertinet“. [3]).

Die leges de vi erfüllten auch zweifellos in jenen Zeiten, die reich waren an privaten Kämpfen der römischen Aristokratie, welche über einen ungeheuren Stab von Sklaven und über das allen Unterhalts entblößte römische Volk verfügte, ihre Aufgabe, ebenso wie die im Mittelalter erlassenen Ausnahmegesetze unter der Bezeichnung „Landfriedensgesetze“, deren einziges Ziel die Einschränkung der Gewalttätigkeiten und der zügellosen Willkür, die Erzwingung der schuldigen Achtung vor dem Gesetze und seinen Vollstreckern und die Wiederherstellung des verletzten Friedens war.

Der Charakter des „crimen vis“ als eines Deliktes, das den Frieden und die Sicherheit des Gemeinwesens verletzte, hat sich bis

---

1) Die Klassifikation der einzelnen strafbaren Handlungen — Philipsborn 1906. Mommsen — Römisches Strafrecht 1899.

2) Wächter — Revision der Lehre von den Verbrechen der Gewalttätigkeit. (N. Archiv Bd. XIII u. f.)

3) Orat. pro Coelio cap. 29 de legib. III 18 in fin. et pro Tullio § 8.

zu den Zeiten der Übernahme dieses Deliktes durch die neueren Gesetzgebungen, bis zum Augenblick der Rezeption des römischen Rechts erhalten. Noch Quistorp[1]) und Meister[2]) sprachen sich über das „crimen vis“ folgendermaßen aus: „ Crimen vis est delictum, quo per violentiam securitas publica turbatur“. — Erst seit Grolmann und Tittmann begann man das „crimen vis“ als ein gegen das Rechtsgut der persönlichen Freiheit, nicht aber als ein gegen den öffentlichen Frieden gerichtetes Delikt anzusehn.

Die Tatsache, daß sich in den leges de vi, welche prinzipiell nur von solchen Delikten handelten, zu deren Wesen die „vis“ gehörte, auch Bestimmuugen rein polizeilicher Natur fanden, die sich auf das Verbot der Anhäufung, des Verkaufs, des Gebrauchs von Waffen an öffentlichen Orten und dergl. bezogen, läßt sich damit erklären, daß die Römer sehr oft in den eigentlichen Text der Gesetze (leges) derartige Verordnungen rein polizeilicher Natur unterzubringen pflegten, die, wenn sie auch nicht von den betreffenden Delikten handelten, doch deren Geist und Tendenz entsprachen. [3]).

II. Das polnische Recht.

Im polnischen Recht spielte der Friedensbegriff eine ziemlich wichtige Rolle. Er tritt in verschiedenen Perioden unter der Gestalt von Bestimmungen auf, die den Schutz desselben normieren und viele analoge Merkmale zu den in den Gesetzgebungen der Nachbarstaaten auftretenden Vorschriften aufweisen.

Das Gebiet des polnischen Rechtes im XII. und XIII. Jahrh. wird zu Anfang vom Gewohnheitsrecht, und seit Ausbildung der Fürstengewalt von der Initiative des Fürsten als des Gesetzgebers erschöpft. Später erfolgt die Einschränkung der fürstlichen Gewalt durch Einführung der Vorschriften prozessualen Charakters; die Urteile werden nicht mehr Ausdruck der unbeschränkten Gewalt des Fürsten, sie werden gefällt per sentenciam . . . coram baronibus tocius terre Poloniae. Weitere Einschränkung erfolgt durch die von den Fürsten erlassenen Gesetze in der Form von Privilegien, Dekreten, Immunitäten usw., die bei gleichzeitiger teilweisen Verdrängung des Gewohnheitsrechts, das letzte Stadium in der Entwicklung des polnischen Rechts der damaligen Zeit bilden.

---

1) Grundsätze des peinlichen Rechts (Bd. I S. 354).

2) Principia juris criminalis Germaniae communis in cap. IV § 318.

3) L. 1 D. ad legem Juliam de vi publica spricht das Verbot der Anhäufung von Waffen ohne notwendiges Bedürfnis, in böser Absicht oder zum Zwecke des Verkaufs und dergl. aus.

Dem Begriff **Frieden** begegnen wir in dem Rechtsbuch, welches über das in jenem Teile Polens angewandte Strafrecht handelt, der im XIII. Jahrh. unter die Herrschaft des Deutschen Ordens gelangt war.

Unter dem Schutze des Herren- und Landfriedens standen die öffentlichen Wege; wer auf diesem Territorium jemanden ein Unrecht zufügte, der beging einen Bruch des **Herrenfriedens**, der von den Polen als **Herrenhand**, bezeichnet wurde. Dem Schutz des Friedens in dieser Bedeutung unterlagen nach den Bestimmungen des Rechtsbuches auch die Dorfwege und Märkte. Der in dieser Form auftretende Frieden bildete eines der Fürsten- oder Herrenrechte, mit dem diese das ihnen zugehörige Land vor jeder Art Gewalttätigkeit oder vor Überfällen schützten.

Für den Bruch des Fürsten- oder Herrenrechtes im Bereich des denselben zugehörenden Territoriums galt die Strafe von 50 Mark, insofern aber der Bruch desselben auf öffentlichen Wegen, Dorfwegen oder Märkten, die ebenfalls unter dem Schutz dieses Friedens standen, erfolgte, betrug die Strafe 6 Mark [1]).

Nach dem Rechtsbuch unterschied man eine zweifache, gewissermaßen typische Form des Bruches des Fürsten- oder Herrenfriedens auf öffentlichen Straßen, Dorfwegen und Märkten, und zwar: Totschlag und tätliche Beleidigung, indem man danach die Höhe der Strafe bemaß, die sich außerdem im Verhältnis zum Charakter der getöteten oder beleidigten Person entsprechend steigerte.

A.) Totschlag.

1. Für die Tötung eines Ritters auf öffentlichen Straßen zahlte der Täter dem Herrn des Landes für den Friedensbruch 50 Mark, ebensoviel den Verwandten des Getöteten; fehlten solche, so ging diese Summe ebenfalls in die Kasse des Herrn des Landes.

2. Analoge Strafen waren auch angedroht, wenn ein Kaufmann auf öffentlichen Straßen getötet und wenn ein Gast oder ein sich nur vorübergehend aufhaltender Ankömmling aus fremdem Lande ermordet wurde (im deutschen Text: mordet!)

---

1) Die im polnischen Recht häufigst vorkommenden Geldstrafen in der eigentlichen Bedeutung dieses Wortes waren folgende:

1. die sogenannte (quae dicitur) Strafe von 6 Mark (poena sex marcarum),
2. die sogenannte Strafe **pietnadzieścia** (poena quindecim) im Werte von 3 Mark,
3. die Strafe siedmdziesiąt (septuaginta) im Werte von 14 Mark. (Bandtkie-Jus Polonicum p. 27).

3. Für die Tötung eines Bauers- oder Landmannes war eine Strafe von 50 Mark angedroht, welche für den Friedensbruch dem Herrn des Landes zufiel, — die Verwandten des Getöteten erhielten 30 Mark.

4. Für die Tötung eines Ritters oder eines rittermäßigen Mannes auf einem Dorfwege oder auch beim Passieren von einem Dorf zum andern zahlte der Täter 6 Mark demjenigen, dem das Gericht zustand — also dem Besitzer, dem Herrn des Grund und Bodens (da die Gerichtsbarkeit damals dem Eigentümer zustand) — 50 Mark dagegen den Verwandten des Getöteten,

5. für die Tötung eines Landmannes entsprechend wieder 6 Mark für den Friedensbruch, 30 Mark für den Kopf (d. h. den Verwandten des Getöteten).

B.) Tätliche Beleidigungen.

1. Für tätliche Beleidigung (im Texte: slagen) eines Ritters durch einen Bauer zahlte dieser für den Friedensbruch dem Herrn des Landes 6 Mark, — ebensoviel für die Beleidigung selbst dem Beleidigten.

2. Für tätliche Beleidigung eines Bauers durch einen Ritter zahlte dieser für den Friedensbruch 6 Mark, dagegen für die Beleidigung selbst 300 [1]), somit also bedeutend weniger als im 1. Fall.

3. Für die tätliche Beleidigung eines Bauers auf dem Markte war für den Friedensbruch die Strafe von 6 Mark angedroht, ebensoviel scheinbar für die Beleidigung selbst, wenn auch eine ausdrückliche Bestimmung darüber fehlt.

4. Für die tätliche Beleidigung eines Bauers auf dem Markte drohte eine Strafe von 6 Mark für den Friedensbruch, dagegen nur 300 für die Beleidigung selbst, — also analog zu Fall 2 [2]).

Außer diesen im Rechtsbuch angeführten, den Schutz des Friedens direkt und deutlich normierenden Vorschriften, — welcher Frieden unter der Form des Fürsten- und Herrenfriedens, von den Polen auch „ręka pańska“ (Herrenhand) genannt, auftritt, — trugen den Charakter von Friedensdelikten außerdem die im polnischen Recht des XIII. Jahrhunderts erscheinenden Delikte unter dem Namen „zboj“ und „łotrostwo“ (spolium publicum), welche den allgemeinen Frieden bedrohten [3]).

1) Diese als die geringste in Polen in damaliger Zeit bekannte Geldstrafe betrug nach dem Rechtsbuche a. d. XIII. Jahrh. früher 300 Stück Salz, (stuckelin zalczes), später einige Groschen. (Handelsmann — Die Strafe im ältesten poln. Rechte 1908.)

2) Hube, Polnisches Recht im XIII. Jahrh. Warschau 1875. S. 176 u. f.

3) 1242: „propter spolium publicum et violenciam . . . nolis poenam luet

Diese Delikte, welche aus Rücksicht auf ihre besondere Wichtigkeit von den Diplomaten (Diplomata): „gravis causa — causa enormis“ genannt wurden, unterlagen der Kompetenz des Kastellangerichtes, das in dieser Hinsicht mit dem Hof-Fürstengericht konkurrierte.

Das Delikt des Hausfriedensbruches, das sowohl in dem vom Bischof Peter der Stadt Plock im Jahre 1223 verliehenen Privilegium[1]), wie auch in dem Judenprivilegium v. J. 1264 unter dem Namen „Hausüberfall“ auftritt, war in Hinsicht auf seine besondere Wichtigkeit ebenfalls der fürstlichen Jurisdiktion vorbehalten, und der Täter wurde ebenso gestraft wie derjenige, der die fürstliche Schatzkammer plünderte [2]).

Im polnischen Recht des XIII. Jahrh., sowie im großpolnischen Statut aus der Zeit Kasimirs des Großen, finden wir ebenfalls eine Erwähnung von dem Friedensschutz der öffentlichen Straßen und von einem Friedensdelikt, das unter der Form „Vergewaltigung der öffentlichen Straße“ (de violentia stratae publicae) analog zu den Vorschriften des Rechtsbuches des XIII. Jahrh. auftritt.

Von den verschiedenen Formen der Gewaltätigkeit oder violentia unterscheiden sich aus Rücksicht auf ihren prägnanten Charakter als Friedensdelikte:

1. Das Eindringen in ein Haus oder eine Wohnung und

2. die sogenannten: zajazdy oder najazdy oder auch najścia (Überfälle), die mit Hilfe verschworener, zu Pferd oder zu Fuß versammelter und an den Ort der Tat eingetroffener Leute verübt wurden.

Das Delikt „des Eindringens in ein Haus oder eine Wohnung“ (in habitationem invasio), der „Vergewaltigung des Hauses“ und mittelbar auch der Entehrung (dehonestatio) des Eigentümers oder eines Hausbewohners trug entweder den Charakter eines an und für sich strafbaren Deliktes oder auch eines die Strafverantwortlichkeit des Täters erschwerenden Umstandes. Im ersten Falle zog obiges Delikt an und für sich die Strafe von 15 Mark und weitere fünfzehn zu Gunsten des Gerichtes nach sich; wenn es jedoch mit einem anderen Delikte konkurrierte, wenn z. B. bei dem Überfall des Hauses jemand

(c. D. 1). 1261: spolium publicum, quod zboj dicitur, tam in judicio quam in solucione ad nos pertinet u. a.“ — (Hube, ib. S. 19 u. f.)

1) „nisi sit causa tam ardua que ad evidenciam ducis defferatur scilicet pro pugna in gladio percussionis in via vel domo.“

2) „Qui per vim obstulerit a judeo aut violentiam in domo sua exercueritt ut dissipator nostre camere graviter puniatur“ (Hube — ibid).

von den Hausbewohnern verwundet oder auch ergriffen wurde, dann verurteilte das Gericht zur Zahlung einer zweiten piętnadziesta (poena quindecim): [1])

Das Delikt des Überfalles eines Hauses als gravis causa — causa enormis — entzogen die Fürsten wiederholt der gewöhnlichen Jurisdiktion, indem sie das Recht des Richters sich selbst vorbehielten; später gingen Sachen dieser Art in die Jurisdiktion des Starosten über.

Nach dem großpolnischen Statut standen der Hof und das Haus eines Ritters unter dem Schutze eines besonderen gewissermaßen verstärkten Friedens, dessen Bruch durch Begehung von Delikten auf dem Hof oder im Hause eines Ritters schärfere Strafen als unter gewöhnlichen Umständen nach sich zog [2]).

Unter dem Schutze eines solchen Friedens standen nach dem polnischen Rechte außerdem die Juden[3]) und die Amtsdiener[4]). Laut Bestimmungen des Statuts des Fürsten Konrad v. J. 1496 sollte während der Abhaltung der Gerichtsverhandlungen[5]) ein besonderer Frieden herrschen. Der Bruch eines solchen Gerichtsfriedens zog eine Kapital-Strafe nach sich.

Im masovischen Rechte finden wir ebenfalls Bestimmungen, welche davon zeugen, daß die Privathäuser seit langen Zeiten unter besonderem Schutze standen und sich die Fürsten öfters das Recht der Entschädigung für Verletzung des Hausfriedens vorbehielten.

---

1) 1359: „Petrus de Lipnik contumax binam poenam XV, primam quia violavit domum et secundam, quia detenuit fratrem dni Dobrocii (Wislitza).

1392: „terminum dedit pro eo, quod ad suam villam transivit et hostium fregit et pro isto eum dehonestavit. (Pozn.)

1396: „uxor Bavor assitit suo termino super Vincencio castellano naklensi, pro eo quod violenciam fecit et dimisit suos kmethones . . . super ipsius domum suum maritum incaptivare fecit in sua domo.“ (Posn).

Hube, Das polnische Recht im XIV. Jahrh., Die Gerichte deren Praxis und die Rechtsverhältnisse in Polen gegen Ende des XIV. Jahrh. 1886. S. 269 u. f.

2) VI. 140. XXXII. 156. — Hube, Die Gesetzgebung Kasimirs des Grossen, 1881.

3) Die Juden als servi camerae erfreuten sich eines speziellen Schutzes seitens der Herrscher.

4) N. C. de Cpenam XV domino Cracoviensi et iudicio XV pro eo, quod Cz. ministerialem ad mortem suspendi iudicavit minus iuste.“ (Kutrzeba, der Totschlag im polnischen Rechte im XIV. und XV. Jahrh. — Krakau 1907 S. 81).

5) Statut des Fürsten Konrad v J. 1496: „Si quis in oppido seu loco terminis celebrantibus aliquem vel etiam ad terminos euntem vel ex terminis ad domum redeuntem occiderit sub tempore terminorum, talis pro pena domino principi solvet quinquaginta sexagenas, et nihilominus propinquis occisi juxta statutum antiquum idem percussor et homicida solvet penam capitis.“ — (Kutrzeba, Der Totschlag u. s. w. S. 83.)

Nach dem Gewohnheitsrecht trug die Störung des Hausfriedensbruchs entweder den Charakter eines Deliktes an und für sich oder nur eines die Strafverantwortlichkeit des Täters erschwerenden Umstandes, wenn mit derselben die Verwundung oder auch die Tötung eines Hausbewohners verbunden war. In diesem zweiten Falle zahlte der Täter den Verwandten des Getöteten resp. dem Verwundeten, besonders aber dem Herrn des Hauses für den Friedensbruch [1]). Das Statut Konrads III. vom Jahre 1496 bestimmte, daß, wenn der Herr des Hauses den Hausfriedensbrecher durch sechs Zeugen überführte, dieser seiner Ehre und seines ganzen Vermögens beraubt werden sollte; ein Teil des Vermögens wurde als Schadenersatz verwendet, der Rest aber zu Gunsten des Schatzes [2]). Mit einem besonderen Friedensschutz war nach dem masovischen Rechte die Person des Ritters wie auch sein Haus umgeben. Die Tötung eines Ritters durch einen Nichtadeligen wurde in Masovien für ein so großes Verbrechen gehalten, daß Kasimir, der Fürst von Warschau, in den Bestimmungen des Privilegs vom Jahre 1350 die Bewohner der bischöflichen Güter von der allgemeinen Gerichtsbarkeit ausschloß, sich das Recht der Jurisdiktion über sie nur in einigen Fällen schwererer Verbrechen vorbehielt und an deren Spitze stellte: „Si aliqui (von den Bewohnern der bischöflichen Güter, also des Nichtadels) militem ius militare habentem in via publica seu in domo violenter invasum occiderint". Tötete dagegen ein Landman einen anderen, so befreite er sich von der Strafe für Totschlag, wenn er drei Schock Groschen zahlte. (a poena homicidii liberabatur).

Die zweite Form der Gewalttätigkeit oder der violentia, ein mit prägnantem Charakter unter obiger Form des Fehderechtes, der Rache oder auch der Erpressung resp. Unterstützung widerrechtlicher oder mutmaßlicher Ansprüche erscheinendes Friedensdelikt, bildeten die sogenannten zajazdy oder najazdy oder auch najścia (Überfälle), je nach der Art ihrer Ausübung.

Das unter obiger Form auftretende Fehderecht, die Rache, die häufig alle Merkmale blutiger Überfälle und bewaffneter Expeditionen annahmen, welche gewöhnlich mit Verübung von Gewalttätigkeiten an der Person des Gegners, der Hausbewohner oder auch an seiner Habe verbunden waren, erhielten sich als faktische Erscheinung noch lange Zeit sowohl in Polen, als auch im Ruthenenland, obwohl sie den Charakter einer Rechtsinstitution bereits verloren hatten.

---

1) Jus. Pol. 401: De invasione nobilium etc. — Dunin. Das alte masovische Recht — 1880 S. 192.

2) Jus. Pol. 449: De invasione domus.

Noch im Statut vom Jahre 1390 [1]) (Homicidae contumaci etc.) welches bestimmt, daß es der klagenden Partei freistehe, an dem entflohenen Totschläger im Betretungsfall bei gleichzeitigem Verlust des Rechts auf Entschädigung Rache zu nehmen, und im großpolnischen Statut [2]), das in gewissen Fällen die Auslieferung des Schuldigen auf Gnade und Ungnade an den Geschädigten und dessen Verwandte anbefiehlt, begegnen wir Spuren der Existenz der Rache, des Fehderechtes mit dem Charakter einer Rechtsinstitution.

Die eigenmächtig ausgeübte Rache betraf nicht nur den Unrechttuenden selbst, sondern umfaßte den weiten Kreis seiner Verwandten [3]) Ungekehrt wieder zog die Tötung des Mitgliedes eines Geschlechts die Pflicht der Rache nicht nur für die Nächststehenden, sondern auch für das ganze Geschlecht nach sich [4]).

Es ist daher leicht erklärlich, daß unter solchen Verhältnissen die Ausübung der Rache leicht zu regelrechten Kämpfen führte (Dissensiones, guerrae).

Reich an Erzählungen von Überfällen sind mehr oder minder die Bücher aller Länder, besonders aber das Posener Buch [5]).

Anfangs nur sporadisch auftretend, nahm diese Form des Fehderechts, der Rache weitere Ausdehnungen an, indem sie nach und nach zum Handwerk wurde, das den allgemeinen Frieden fortwährend störte. Die Jurisdiktion der gewöhnlichen Gerichte erwies sich als vollkommen unzulänglich, sowohl in Hinsicht auf die Durchführung des Prozesses nach akkusatorischem Grundsatz, als auch mit Rücksicht auf das System der Geldstrafen. Alle, die das Gesetz samt

1) Das alte masovische Recht. Dunin, S. 186.

2) Hube. Die Gesetzgebung Kasimirs des Großen.

3) „Nos Capitaneus Sanocensis vallamus penam vallatam inter Climkonem Badkonem de Plona et suos filiastros filiis Jakobecz et totam ipsorum genelogiam ex una et Maxim Knyazium de Szczavne et totam suam genelogiam ex altera partibus“ — (Die Aufzeichnungen der Gerichtsbücher im Lande Halicz XI 3175 — Dabkowski — Rache, — Buße und Demut im russischen Land Halicz im XV. Jahrg. und in der ersten Hälfte des XVI. Jahr. S. 9).

4) „nec predictus Petrus post modum debet per aliquem amicorum et consanguineorum impediri nec per ipsummet Chodor Horbacz in evum“ (XIV. 62, Dabkowski: Rache, Buße und Demut im russischen Land Halicz u. s. w.).

5) 1386: „Sandivogius pro quadam violencia proposuit, vulgariter zaloval dicens, quos dnus Johannes (castellanus gneznensis) cum ducentis personis in ipsius villam V subintrasset et ibidem de dampnis DC. marcas intulisset“ (Posn.) Hube — Das polnische Recht im XIV. Jahrh. S. 253.

1395: „ . . . astitit terminum super eo, quod equitavit cum triginta nobilibus personis et LXXX kmethonibus manu violenta ad hereditatem . . .“ (ibid.)

1397: „T. cum V. transiverunt cum XX rusticis et duobus domicellis ad hereditatem O. et fecerunt violenciam Abrahe judeo.“ (ibid.) u. a.

seinen Vollstreckern ignorierten und nur eine einzige Form der Ausübung der Gerechtigkeit, d. h. den eigenmächtigen Überfall, das Fehderecht und die Rache, anerkannten, verließen auf das Gerücht hin, daß der König sie vor sein Gericht laden wolte, sofort das Land und entzogen sich dem Urteil und der sie erwartenden peinlichen Halsstrafen.

Alle im Rechtswege mit der Bestimmung erlassenen Verordnungen, daß das ganze Vermögen der Täter eines solchen „łotrostwo" (Schandtat), wie sich das Statut von Wislica ausdrückt ipso facto der Konfiskation, sie selbst aber der Infamie unterliegen sollten, daß, wenn sie sich sogar durch Flucht aus dem Lande gerettet und durch Vermittlung der Verwandten die Gnade des Monarchen wiedergefunden hätten (nostrae gratia restauruntur), die Schuldigen trotzdem gerichtlich für den zugefügten Schaden (pro furtis et damnis illatis tenebuntur judicaliter respondere et satisfacere) gemäß dem Urteil, welches ein speziell zu diesem Zwecke delegierter Richter (per judicem deputatum) fällen soll, haften, sie selbst aber als Flüchtlinge der Infamie verfallen sollten, — waren nicht imstande, diese unter der Form der Überfälle ausgeübte Fehde, die Rache auszurotten, die besonders von Angehörigen jener Sphären praktiziert wurden, welche am meisten das Gesetz und das Ansehen der Behörden hätten schützen sollen, nämlich von dem Adel. Diese Verhältnisse berücksichtigend, mußten die Könige und die Starosten zu außerordentlichen Mitteln zwischen den streitenden Parteien greifen, um den gestörten Frieden wenn auch nur für eine gewisse Zeitdauer wiederherzustellen oder zu erhalten. Mittel dazu sollte die sogenannte, im Bereiche der sozialen Verhältnisse damaliger Zeiten eine wichtige Rolle spielende Bürgschaft für die Erhaltung des Friedens (treugae pacis) sein, der entweder von dem Starosten geboten oder von den streitenden Parteien selbt verabredet und gelobt wurde, — in beiden Fällen unter Androhung des sog. Unterpfandes (vadium) oder einer Geldstrafe in einer vom Starosten oder auch von der Partei bestimmten Höhe (pena vallata). Im Falle einer Verletzung, eines Bruches des auf diese Weise gebotenen oder gelobten Friedens seitens einer der betreffenden Parteien waren die Friedensbürgen verpflichtet, das vadium dem Starosten oder der von dem Gegner überfallenen Partei zu zahlen, je nachdem die Erhaltung des Friedens vom Starosten geboten oder gegenseitig von den Parteien gelobt worden war. [1])

1393: „Zawisza de Wrzesnia fideiubuit pro H. de Z. et Mszczigneus Dzbanszki pro C. ex utraque parte pro L. mar. — ad manus dni Sandivogii capitanei, quia habent inter se treugas pacis et tenere debent easdem, quod si aliquis eorum super

Auf diese Weise bildeten sich zwei Formen eines besonderen Friedens: und zwar der Starostenfrieden, der den streitenden Parteien von dem Starosten geboten wurde (der gebotene Frieden), und der von den Parteien einander gegenseitig gelobte Frieden (der gelobte Frieden) — in beiden Fällen unter Androhung des Vadiums. [1])

Die Dauer des so gebotenen, wie auch des gelobten Friedens war gewöhnlich genau bestimmt; im Falle, daß derselbe vor Ablauf des Termins gebrochen wurde, befahlen die Starosten die Einlieferung der Übertreter oder zwangen auch zur Stellung von Bürgschaft für deren Einlieferung. [2])

Das Mittel zur Wiederherstellung des von den streitenden Parteien verletzten Friedens und zur Abhaltung der geschädigten Partei von

---

alium inferret et alter posset super eum testibus demonstrare, eundem vadium quilibet dominorum prescriptorum capitaneo persolvere debet (Pyzdr.).

1401: „Fidejussores Henrici castellani xansensis domini: Martinus castellanus syradiensis, Szavisius vexillifer syradiensis, Przetslaus Sachorza subcamerarius Petrus Swinka subdapifer syradionsis, et adverso Sandzivogius de Jaroczino fidejussores possuit videlicet dominum Sandivogium palatinum, dominum Svothoslaum castellanum, Przibaconem subdapiferum Kalisienses et Philippum Menczier isto modo, qnod tam Sandzivogius quam Henricus predicti ad invicem alter utrum in pace, tranquillitate vere pacis permanere debent, malo zelo et dolo quibuslibet procul motis, sub duobus milibus marcarum . . . veri vadii tamdiu, videlicet quousque dominus Rex Gnezne fuerit . . .“

1410: Sandivogius de Kostlino cum Jacussio de Vola hinc inde posuerunt fidejussores pro servanda pace . . sub pena vallata LX marcas . . .“ (Hube — Das polnische Recht im XIV. Jahrh. S. 224).

1) Die Höhe des Vadiums war verschieden und sie begann von 10 oder 60 Mark an und wuchs zuweilen zur Höhe von 1000 und mehr Mark; sie hing zweifellos von der mehr oder weniger feindlichen Stimmung der Parteien und von deren sozialer Stellung ab. Ein auf diese Weise bestimmtes Vadium fiel in einigen Fällen infolge des Friedensbruches der geschädigten Partei, in anderen demjenigen zu, der ihn geboten hatte, also dem Starosten (hoc vadium succumbet iudicio seu domino capitaneo), am häufigsten aber zur Hälfte der Behörde, welche die Erhaltung des Friedens den streitenden Parteien geboten hatte und zur Hälfte der durch die Störung des Friedens geschädigten Partei (pars non tenens succumbet tricentas marcas capitaneo et parti tenenti alias 300) — Dabkovski — Rache, Buße und Demut u. s. w. S. 17, 18).

2) 1406: „Coram nobis capitaneo venientes nobiles Nicolaus de Malyn, Spitko de Grocholicze et Simosza de Lipnicza fideiusserunt pro Zavissio cum filiis de Jeszow omnibus filiastris, alias rodzone, quod debent esse pacifici et quieti cum Wlodcone de Dobruchovo et Sulcone de Zalesze sub pena vallata ducentarum marcarum et hoc ad proximum colloquium generale (Sier Gr.)

1406: „Nos Capitaneus interponimus vadium centum marcarum inter Bartholomeum filium eius de Miculicze et Przosvam cum filiis de Muchnino, quod debent inter se iure procedere et non lite. (Sier. Gr.) (Hube — das polnische Recht im XIV. Jahrh.).

Ausübung der Rache, des Fehderechtes, welches in den polnischen und ruthenischen Rechtsverhältnissen eine hervorragende Rolle spielte war überdies das sog. „pojednanie", die Versöhnung.

Die Personen, welche die Versöhnung zustande brachten, hießen auf polnisch „yednacze", Versöhner, auf lateinisch dagegen „homines, boni homines, domini", am häufigsten amici, arbitri, auch amicabiles compositores et arbitri, amici et arbitri, oder auch arbitratores". Die Versöhnung selbst wurde mit dem Namen „concordia oder arbitracio" bezeichnet die Vorverhandlungen aber als „condictatio". Während dieser Verhandlungen, oft bei der Wahl der Vermittler, der sog. yednaczy, wurde der Ort bestimmt bestimmt, wo die Versöhnung stattfinden sollte.

Bedingung des Zustandekommens der Versöhnung war entweder die Niederlegung des Lösegeldes oder die Ausübung der Demut oder schließlich die in Masovien gebräuchliche sog. „wróżba", die zu einer zeitweiligen freiwilligen Verlassung des Landes verpflichtete. Die Bedeutung des Lösegeldes beruhte auf materieller Entschädigung für das angestiftete Unrecht, die Bedeutung der Demut dagegen (humilitas, humiliatio u. a.) auf moralischer Satisfaktion [1])

Trotz aller dieser Mittel, die nach Ausrottung der unter der Gestalt verschiedener Gewalttätigkeiten, besonders in der Form der Überfälle (zajazdy-najazdy), eigenmächtig ausgeübten Rache strebten hat sich dieselbe doch als faktische Erscheinung noch durch lange Zeiten erhalten. Ursache davon war ohne Zweifel der Mangel an einer kräftigen und hinreichend organisierten Gewalt, die an jedem Ort des weit ausgedehnten Landes die Erhaltung der Ruhe und der Rechtsordnung überwacht hätte und die mit entsprechenden Mitteln ausgerüstet gewesen wäre, dem Gesetz Ansehen und Achtung zu sichern durch sofortige Ingerenz gegen diejenigen, welche seinen Bestimmungen nicht folgen wollten.

Die Gerichte konnten bei dem dominierenden System der Geldstrafen der in der Jurisdiktion herrschenden Anarchie keinen Einhalt tun, und die Starosten waren bei dem Mangel an entsprechend funktionierenden und geordneten Vollstreckungsorganen kaum imstande auch nur in geringem Maße ihre Aufgabe zu erfüllen. Die Zentralgewalt sank immer mehr, sei es infolge der systematisch sich entwickelnden Opposition die danach strebte, sie jeglicher Selbständigkeit zu berauben, sei es infolge der wachsenden und stets kräftiger werdenden Individualität der einzelnen Territorien, die durch

1) „Pawinski — Versöhnung bei Totschlag und Dabkovski — Rache, Buße und Demut u. s. w.

Organisierung von Versammlungen des Ortsadels nach Ausbildung einer Ortsverwaltung strebten, die grundsätzlich den Zentralbehörden oppositionell gesinnt war.

Das XVI. Jahrhundert bezeichnet durch das Streben nach Bildung einer starken und einheitlichen Gesetzgebung für ganz Polen eine gewisse Tendenz in der Entwickelung des polnischen Rechtes. Dieser Periode gehören die in Gesetzeskraft leider nie erwachsene correctura jurium vom Jahre 1532 an, welche, da sie das Gesamtbild des poln. Straf- und Zivilrechtes darstellen, als hervorragendstes Denkmal der damaligen gesetzgeberischen Tätigkeit angesehen werden müssen.

Im zweiten Buch der „correctura jurium" das: „De judicio terrestribus Particularibus ac officio et potestate officialium eisdem indiciis presidentium" betitelt ist, finden wir vom Abschnitt 198 an Vorschriften, die den Schutz des Gerichtsfriedens normieren, dessen Bruch durch Eindringen mit der Waffe in der Hand zur Zeit der Gerichtssitzungen mit einer Buße von 40 Mark gestraft werden sollte, im Falle der Verwundung einer Person mit der Todesstrafe resp. mit der Konfiskation der Güter, wenn der Täter entflohen war. Nach einer weiteren Bestimmung nach Abschnitt 206 erstreckte sich der Schutz des Gerichtsfriedens nicht nur auf den Ort, wo das Gericht seine Sitzungen abhielt, und auf die bei der Gerichtssitzung anwesenden Personen, sondern es zogen aus ihm bereits alle diejenigen Vorteil, die sich in der Absicht, sich zur Gerichtssitzung zu begeben, auf dem Wege zum Gericht befanden. Ein Überfall oder Verwunden derselben auf dem Weg zum Gericht bildete ein der Jurisdiktion der Starosten vorbehaltenes Delikt, und der Täter verfiel der Strafe von 40 Mark, die dem Staatsschatze gezahlt wurde, und überdies der Strafe des Karzers. [1])

Im dritten Buch des obigen Statutes handelt ein besonderer Abschnitt (Titulus XIV): „De treuga et pace". Die in diesem Abschnitt enthaltenen Vorschriften garantieren allen, die sich ihres Lebens

---

1) C. 198. „Qua propter statuimus et irrefragabiliter observari decernimus: ut nullus subditorum nostrorum in domum, ubi iudicia celebrantur, in armis vel cum armis quibuscunque communibus vel excogitatis intrare audeat, secus vero faciens poena quattuordecim marcarum per judicium in instanti puniatur. Et nihilominus capitaneus vel burgrabius terrestris si in iudicio adfuerint, aut officiales iudicio praesidentes ei arma absque omni spe restitutionis auferre et pro se tollere teneantur. C. 200. Quod si aliquem vulneraverit, poena capitis puniatur, quam si forte fuga evaderet, bona eius confiscentur.

C. 206. Si quis autem aliquem ad iudicium proficiscentem in via invaserit aut vulneraverit, in quattuordecim marcis fisco nostro applicandis et poena carceris duodecim septimanarum per capitaneos nostros irremissibiliter puniatur. (Correctura Statutorum et consuetudinum Regni Poloniae etc. Cracoviae 1874).

nicht sicher glaubend oder aus irgend einer anderen gerechten Ursache sich außerhalb oder auch innerhalb der Grenzen des Landes verbergen, vollständigen Friedensschutz und einen Geleitsbrief (salvae conductus), damit sie auf gerichtlichem Wege ihrem Recht nachgehen könnten. Die Gunst dieses Friedensschutzes können auch die ins Ausland entflohenen Verbrecher genießen, im Falle sie von den Senatoren einen Geleitsbrief erhalten, der den Wert eines königlichen Briefes besitzt.

Der Bruch des mit der Verleihung des Geleitbriefes verbundenen Friedensschutzes wird ebenso bestraft wie das Verbrechen der Majestätsbeleidigung. Weiter bestimmt obiges Statut, daß sowohl die Starosten, wie auch die Beamten für die Sicherheit ihrer Untertanen und die Erhaltung des Friedens unter ihnen Sorge tragen sollten, und daß jeder im Falle einer Schädigung oder Drohung sich unter ihren Schutz begeben und nach Erlegung des Vadiums die Erhaltung des Friedens fordern sollte. Es ist jedem streng verboten, sein Recht mit der Waffe in der Hand und mit Übergehung des Rechtsweges zu suchen. Da die Wiederherstellung des Friedens zwischen den streitenden Parteien die Erlegung des die Erhaltung desselben garantierenden Vadiums nur mit Rücksicht auf den Adel Anwendung findet, so bestimmt das Statut, daß der Herr, wenn er seinen Untertanen mit einem Edelmann versöhnen wollte, die Rückerstattung des Vadiums durch Vermittelung des Königs oder des Starosten fordern kann, selbst aber für seinen Untertanen bürgen oder auch zahlungsfähige Bürgen stellen soll [1]). Die Erhaltung des Friedens zwischen den

---

1) De Treuga et Pace. „C. 586. „Quem salvum conductum per senatores praedictos concessum eiusdem roboris esse volumus, cuius est salvus conductus noster regius, et illius violatores eisdem poenis subiacere debent quibus violatores salvi conductus nostri regii subiacere dinoscuntur. Poena autem violationis treugarum et salvi conductus est eadem cum poena criminis laesae maiestatis.

C. 590: „Sed quia idcirco iura per ora principum divinitus sunt promulgata, ut iustitia et pax inter subditos conservetur et unus alterius vi et potentia non opprimatur, statuimus: quod si quis subditorum nostrorum nobilium cuiuscunque status, conditionis et sexus existentium propter insidias, diffidationem vel hostilitatem alicuius de vita et membris suis securus non fuerit et a nobis vel capitaneo loci de securitate vitae et membrorum vadii interpositione sibi provideri postulaverit, nos, successores nostri et capitaneus loci secundum conditionem bonorum et personarum de pace ac securitate vitae et membrorum vadia inter partes opportuna, prout nobis melius et utilius videbitur, expedire, vallare et interponere tenebimur, parti pacem et ipsa vadia observanti in eventum transgressionis applicanda.

C. 591: „Si vero invicem discordantes adeo pertinaces fuerint, ut marte et viribus propriis quam iure mediante pro iniuriis suis experiri maluerint et neuter illorum vadii interpositione se tutum et securum effici postulaverit, nos nihilo-

streitenden Parteien sichernden Vadien verlieren ihre Gültigkeit nach drei Jahren und drei Monaten.

Der XII. Abschnitt des IV. Buches der „correctura jurium" „de Violentiis et Rebus violenter ablatis" handelt vom Abschnitt 790 über den Schutz des Hausfriedens und normiert die Vorschriften, die diesen Schutz sicherstellen.[1])

In den sog. Compendia des XVII. und XVIII. Jahrhunderts[2]) welche Kompilationen der Statuten und der Konstitutionen Polens und Lit. sind und durch Zusätze aus dem römischen, kanonischen, magdeburger Recht usw. das polnische ergänzen und erklären, finden wir bereits keine neuen, den Friedensschutz betreffenden Vorschriften. Es erhalten sich verschiedene Formen der violentia (de invasione domus de violentiis factis alicui in Civitatibus Oppidis et Villis), die zweifellos den Charakter von Friedensdelikten tragen, von dem Schutz des Friedens aber direkt und deutlich nichts erwähnen. Die den früheren Kodifikationen bekannten verschiedenen Friedensinstitute verschwinden je nach Normierung der inneren Verhältnisse, die besonders unter der Regierung des König Stanislaus August nichts zu wünschen übrig lassen. Deswegen schreibt auch der Verfasser

minus et capitanei nostri motu proprio et ex officio nostro, ut pax, securitas et tranquillitas communis conservetur, inter huiusmodi collitigantes pro personarum et bonorum conditione et qualitate vadia interponere tenebimur, in eventum transgressionis illorum per se vel per submissas personas, nobis fiscoque nostro regio pro dimidia et pacem ac vadia observanti pro alia dimidia applicanda."

C. 593: „Quod si quis dominus servitori, colono vel subdito suo plebeo et impossessionato cum nobili pacem et securitatem facere volens, vadium per nos vel capitaneum loci interponi postulaverit, quia propter status et conditionis inaequalitatem inter nobiles et plebeos vadia de iure interponi non consueverunt, statuimus: ut in tali casu dominus pro servitore, colono vel subdito suo plebeo et impossessionato de pace tenenda et vadio in eventum contraventionis solvendo solus fideiubat aut fideiussores idoneos statuat, per quam fideiussionem domino fideiubens aut fideiussores statuens diffidatori servitoris, coloni vel subditi sui non inaequalis efficietur." (Correctura jurium 148).

C. 796: Committens autem eiusmodi crimen, non aliter convinci debet, nisi testibus decemocto per actorem nominatis, de quibus sex nobilibus bonae famae et in illo palatinatu vel districtu, ubi tale crimen commissum fuerit, possessionatis, per inculpatum electis. Accusator cum eisdem sex testibus super eiusmodi crimine corporali iuramento praestito victoriam obtinebit. Pro quo reus et complices sui, cuiuscunque status, dignitatis et praeeminentiae fuerint, ad hoc tamen legitime citati et modo simili convicti, uti violatores pacis et securitatis domesticae vita priventur et poena capitis puniantur." (Ibidem).

1) Jus Regni Poloniae ex Statutis et Constitutionibus ejusdem Regni a M. D. L. collectum u. s. w. Zalaszowski Posen 1699 und „Das bürgerliche oder besondere Recht des polnischen Volkes", Ostrovski, Warschau 1784.

in seiner Vorrede „zum besonderen Recht des polnischen Volks“: „Zu seiner (des St. August) Regierungszeit waren die Regierungsform, die Rechtsverhältnisse, die Ordnung der Reichs- und Landtage mit klaren und keinen Zweifel zulasssenden Gesetzen umschrieben, die aus dem Unterschied der Religion fließenden Zwistigkeiten beseitigt. Das Reichstribunal und alle sowohl die höchsten als auch andere Magistraturen verschärften den Gerechtigkeitsausmaß, und die Urteilssprüche derselben waren von einer erfolgreichen Exekutive unterstützt; ein perpetueller Rat wurde bestellt, der die Sicherheit und die Exekution früherer als auch späterer Gesetze überwachen und jede Magistratur in ihrer Pflichterfüllung erhalten sollte.“

III. Das deutsche Recht.

Durch eine reiche Vergangenheit und durch hervorragenden Einfluß auf die geschichtliche Entwicklung des Rechtes eines ganzen Volkes zeichnet sich der Begriff des Friedens im deutschen Recht aus.

In den altgermanischen Zeiten, in denen sich mit dem Begriff des Rechts (reht, lap, ewa, wizzod), — das eng mit der Religion und den Sitten verwachsen war und nur in der Form des Gewohnheitsrechtes auftrat, — derjenige der allgemeinen Ruhe und Ordnung verband, verstand man auch unter dem Frieden den normalen und gesicherten Zustand innerhalb der Volksgemeinschaft unter der Herrschaft des Rechts.

Sowie man den Kriegsdienst für einen allgemeinen Volksgottesdienst, den Kriegsgott für den Gefährten jedes Kriegszuges, die Götterbilder für Heereszeichen hielt [1]), sowie eine fruchtbare Ernte, ein Sieg im Kampf mit den Feinden als Geschenk der Götter infolge der ihnen dargebrachten Opfer angesehen wurde, — ebenso betrachte man die Herrschaft des allgemeinen Friedens von demselben Standpunkt aus [2]).

Die den Germanen durch den Willen der Götter auferlegte Pflicht, über die Erhaltung der allgemeinen Ruhe und Ordnung zu wachen und sich aller Streitigkeiten unter Anwendung von Gewalttätigkeiten zu enthalten, war die einzige Grundlage des damaligen Rechtszustandes. Die Verletzung dieser Pflicht durch Begehung eines Verbrechens schwerer Natur durchschnitt alle rechtlichen Bande zwischen

1) Brunner Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte 1901. § 7 S. 15.

2) Ynlingasage c. 12: „In seinen (des Freyr) Tagen, begann der Froda (Frieden); da war auch gute Zeit im Lande, welches die Schweden dem Freyr zurechneten, deshalb wurde er mehr verehrt als andere Götter, denn zu seiner Zeit waren das Land und das Volk wohlhabender als zuvor, durch Frieden und gute Ernte. (Weiskes Rechtslexikon, VI. Bd., S. 249).

dem Täter und dem Frieden, dessen Schutz er in Zukunft nicht mehr genießen konnte: Er wurde friedlos und die Friedlosigkeit galt für unsühnbar.

Bei schändlichen und sündhaften Taten, die sowohl das ganze Volk, wie auch die Götter direkt verletzten, offenbarte sich diese Friedlosigkeit ursprünglich, nach außen dadurch, daß man den Friedlosen den Göttern opferte. Der Opfertod trug in dieser Anwendung den Charakter einer dem juristischen Rahmen der Friedlosigkeit eingefügten Todesstrafe, deren sakraler Charakter sich darin äußerte, daß diese Form der Todesstrafe in Gestalt eines den Göttern dargebrachten Opfers nicht willkürlich, sondern genau umschrieben und mit Rücksicht auf die religiösen Anschauungen des Volkes von dem Charakter und der Tragweite des begangenen Verbrechens abhängig, somit also verschieden war[1]).

Die älteste, zu Zwecken des Krieges und des Feldbaus geschlossenen Friedensverbindung, die unter ihren Genossen jegliches Fehderecht ausschloß und ihnen einen Rechtsschutz sicherte, war die Sippe. Sie wurde gebildet aus einer gewissen Anzahl von Familien und einzelnen Personen. Das geschlossene Einssein der Geschlechter bildete das Ganze, den Staat. Da das Leben und die Existenz jeder Einzelperson, der Natur der Sippe nach, durch starke Bande mit der Existenz der ganzen Sippe verbunden war, so folgte daraus, daß jede Verletzung des Einzelnen zugleich eine Verletzung des ganzen Geschlechtes, der Sippe und ihres Friedens war. Jedes Verbrechen, mochte es Rechtsgüter des Einzelnen oder unmittelbar die Gesamtheit treffen, galt als Friedensbruch. Dieser war entweder ein solcher, daß der Täter zum Feind des Verletzten und seiner Sippe wurde, oder auch ein derartiger, daß er den Zorn und die Rache der Gemeinschaft herausforderte. Im ersten Fall konnte der Verletzte resp. seine Sippe, die mit dem Bande der Zusammengehörigkeit verknüpft war, entweder sich selbst Gerechtigkeit verschaffen, indem sie das ihnen zustehende Fehde- und Racherecht benützten, oder auch den Gerichtsweg betreten und die Bestrafung des Verbrechers und Ersetzung des Schadens verlangen. Wollte sich aber der Verbrecher aus irgend welchen Gründen den Folgen des begangenen Verbrechens nicht unterwerfen, und weigerte er sich, die Buße und das Wehrgeld zu zahlen, dann nahm er außer dem Friedensbruche, als Folge der strafbaren Tat, überdies eine absolut negative Stellung dem Frieden gegenüber ein und zog in natürlicher Konsequenz eine vollständige Fried-

---

1) Brunner, Grundzüge d. d. Rechtsgesch. 1901. S. 18 u. f.

losigkeit auf sich. Die Folgen einer solchen Friedlosigkeit waren für den Verbrecher sehr weitgehend. Er wurde jeglichen Rechtsschutzes beraubt, aus dem Friedensverbande ausgestoßen und dem Verletzten, dessen Sippe und dem ganzen Volke preisgegeben; er wurde „vogelfrei“, wargus, gerit caput lupinum“ ——“. Die in dieser Form auftretende Friedlosigkeit war unsühnbar. Es war aber auch eine Art der sühnbaren Friedlosigkeit bekannt: und zwar in der Form des Rechtsanspruches, sich durch eine bestimmte Geldzahlung in den Frieden wieder einkaufen zu können. Die Friedlosigkeit als Folge des Friedensbruches erhielt sich auch in den späteren Zeiten des langsamen Eingehens des Gefühls der allgemeinen Solidarität als jener Grundlage, die jedes Mitglied des germanischen Volkes berechtigte, als freiwilliger Vollstrecker des Rechtes im Namen der Gesamtheit aufzutreten; aber der Charakter dieser ursprünglichen Friedlosigkeit erlag unter dem Einfluß verschiedener Faktoren insofern einer Änderung, als das Recht der Exekutive über die Friedlosen aufhörte, ein Recht der Gesamtheit zu sein, und in den Wirkungsbereich der Staats-Beamten unter der königlichen Gewalt überging [1]), Eine eigenartige Gestaltung erfuhr die Friedlosigkeit in solchen Fällen, in welchen mit der Friedlosigkeit ein Racherecht des Verletzten konkurrierte [2]). Gleichbedeutend mit der Friedlosigkeit war die in den späteren Epochen eine wichtige Rolle spielende Reichsacht [3]).

Außer dem Begriff des Friedens in der Bedeutung des normalen, unter der Herrschaft des Rechtes gesicherten Zustandes war den Germanen noch ein Frieden von einem besonderen, gewissenmaßen höheren Charakter bekannt, der mit gewissen Ausnahmebedingungen verknüpft war. Unter dem Schutz eines solchen Friedens standen z. B. die Versammlungen [4]) resp. Sitzungen zu gemeinschaftlichen Beratungen,

1) Decretio Childeb. II. c. 4: „iudex collectum solatium ipsum raptorem occidat et iaceat forbatutus.“ (Brunner Abspaltungen der Friedlosigkeit. Forsch. z. Gesch. d. d. und franz. Rechtes 1894, S. 444).

2) Brunner ibidem. S. 454.

3) Die Reichsacht ist die vom Könige, vom Reiche verhängte Strafe der Recht- und Friedlosigkeit, das vom Könige gesprochene (vorläufig vollstreckbare) Vernichtungsurteil des zur Zeit abwesenden Übeltäters (Planck-vide, S. 17 Anm. 2).

4) Die Versammlungen standen unter dem Schutze des Mars Tingsus, dessen Gegenwart durch Aufpflanzung von Fahnen (bandva, bandvjan, signa dei, Banner) symbolisch angedeutet war. Der Eröffnung der Verhandlungen ging die Heiligung, die Hegung des Dings voran. Dieselbe bestand in feierlichen Erklärungen, welche in der Verkündigung des Dingfriedens gipfelte, und war mit einer räumlichen Einfriedigung, Hegung des Verhandlungsplatzes etwa mittels Pflock und Seil, verbunden. Innerhalb der Dingstätte her wehte ein heiliger Friede, dessen Grenzen durch die Hegung abgemarkt vurden. (Brunner Deutsche Rechtsgeschichte 1887 I, S. 14[illegible]).

die Zeit des Kriegsdienstes [1]), die Jahrmärkte [2]), die Person des Königs [3]) und in späteren Zeiten die Städte [4]) und die Kirchen [5]). Der außerordentliche, mit der Existenz dieses Friedens verbundene Schutz erstreckte sich damals auf alle, welche die Gunst dieser besonderen Bedingungen genossen; die Bedeutung desselben beruhte aber darauf, daß jedes Unrecht, welches in der Zeit und am Ort seiner Herrschaft verübt wurde, mit strengeren Strafen bedroht war, als unter gewöhnlichen Bedingungen, überdies waren Selbsthilfe und Rache, die zu anderen Zeiten zulässig waren, unbedingt verboten.

Unter dem Schutze eines besonderen Friedens stand ebenfalls seit den ältesten Zeiten das Haus eines jeden Germanen [6]), mitsamt

---

Vom Dingfrieden handelt auch Roth. 8: „Si quis in consilium vel in quolebit conventum scandalum comiserit, nonientos solidus sit culpavelis regi." (Osenbrüggen, das Strafr. der Longobar, S. 11).

1) Ed. Ahistulfi c. 21: „Der zum Heerzuge Aufgebotene darf binnen 12 Tagen vor und nach dem aktiven Dienste, wenn er und sein Gläubiger in demselben Gerichtskreise wohnen, oder binnen 20 Tagen, wenn sie verschiedenen Gerichten angehören, nicht gepfändet werden, sei er Bürge oder Prinzipalschuldner. (Heerfrieden-Lombarda-Commentare I, 14 med. Osenbrüggen ibidem).

2) Wilda, Strafr. der Germanen, S. 245.

3) Unter besonderem Friedensschutz stand so die Person des Königs, wie auch die Personen und Dinge, die sich in seiner Umgebung befanden. Der schwerste Bruch des potenzierten Königsfriedens ist es, wenn jemand im Palaste des Königs, bei Anwesenheit desselben, Streit und Lärm macht (scandalum). Es soll dann von der Gnade des Königs abhängen, ob jener durch Lösegeld sich das verwirkte Leben erhalten könne. (Roth. 36, Osenbrüggen, S. 11).

4) Innerhalb des durch das Kreuz oder den die Königliche Investitur symbolisierenden Handschuh gekennzeichneten Machtbereichs — die Muntat — ist auch berechtigte Fehde nicht verstattet. Jeder, der diesen Bezirk betritt, unterwirft sich stillschveigend dem dort waltenden höheren Frieden, sowie der Strafe, die sein Bruch nach sich zieht. (Das alte Nürnberger Kriminalrecht, Knapp 142. 143).

5) Wer in einer Kirche Lärm und Streit erregt, soll an die Kirche (in sacrum altarium) für solchen Friedensbruch das doppelte eines gewöhnlichen Friedensbruchs der Art, 40 Solidi, zahlen; außerdem werden, wie es regelmäßig vorgeschrieben ist, Schläge und Verletzungen, die im Gefolge des Friedensbruchs waren, besonders berechnet. (Ed. Roth 35, Osenbrüggen ibidem).

6) „Das ist auch eine unsühnbare That, wenn jemand einen Mann innerhalb seiner Pfähle (seines Hauses) erschlägt, oder des Hofes draußen, oder innerhalb des Zaunes, welches Feld und Anger umgibt neben seinem Hause, außer wenn er es tut, um sich zu wehren." (Mag. Gulath. M. c. 13 p. 136, Wilda, Strafr. der Germ., 241).

„Omnis domus, omnis area, — in domo proprio et area, — in domum vel in curtem-omnes homines pacem habeant in domibus et in quolibet aedificio, et in curiis etiam infra legitimas areas domum, quas hovesteta vulgo vocamus, sive sint septae seu nulla sepe sint circumdatae." (Pertz IV, 58, 60, 61).

dem dazu gehörigen und anliegenden Territorium, dessen Grenzen: „vier Pfähle, Dachtraufe, Zaun usw. umschrieben. Der Hausherd, um den sich das häusliche Leben der alten Germanen konzentrierte, trug den Charakter eines heiligen Ortes, den Charakter eines Asyls für Verbrecher [1]), die vor Verfolgung Zuflucht suchten. Der den damaligen Zeiten und Begriffen eigentümliche Grundsatz der Unantastbarkeit des Hausfriedens wurde sogar von den Organen der Behörde genau beobachtet. Jede Ingezenz derselben, die mit der Notwendigkeit verbunden war, die Schwelle eines fremden Hauses resp. einer fremden Wohnung zu überschreiten, war einzig und allein bei Einhaltung verschiedener Formalitäten und Einschränkungen gestattet, die von dem Gedanken geleitet waren, den Bewohnern jegliche Unannehmlichkeit aus Rücksicht auf die ihnen zukommende Ruhe und Achtung im Bereiche häuslichen Territoriums zu ersparen.

In Übereinstimmung mit dieser Ausnahme-Bedeutung des Hausfriedens in altgermanischen Zeiten umfaßte das Delikt des Hausfriedensbruches auch eine ganze Reihe von Fällen mit den verschiedensten äußeren Merkmalen, also: die Tötung von Haustieren, denen der Schutz des Hausfriedens zukam, das Eindringen in feindlicher Absicht in einen fremden Hof, das Werfen des Pfeiles oder der Lanze „im zornigen Mut“ in Haus oder Hof eines anderen, das Schlagen von außerhalb der Umzäunung eines im Hofe Befindlichen u. dgl. Manche Formen des Hausfriedensbruches, wie das Eindringen zur Nachtzeit [2])

„Bern Handfeste, § 45: „debet tamen matri apud ignem et alias in domo locum relinquere potiorem.“

„Ich frage, wenn ein hausmann einen guten Hund hätte und würde ihm totgeschlagen, womit derselbe soll gebessert sein? — demselben hund soll man beym Schwanze aufhängen, daß ihm die nase auf der Erde stehet, und soll dann mit rotem weizen begossen werden, bis daß er bedecket ist, damit soll er gebessert sein“ (nieder-sächsische Weisthümer, Grimm III, 308).

1) Iuramentum pacis Dei: Si fugiens aliquis inimicum vel suum vel cujuslibet septum intraverit, securus ibi sit.“ (Pertz IV, 58).

2) „Ein freier Mensch, der zur Nachtzeit in eines Andern Haus und Hof (curtis) sich einschleicht, soll 80 sol, ein Unfreier 40 sol. zahlen. Wird er betroffen und will sich die Hände nicht binden lassen, so kann er getödtet werden, ohne daß an die Familie des Freien oder den Herrn des Sclaven etwas zu zahlen wäre. Wer wegen eines Geschäftes oder in einer sonstigen erlaubten Veranlaßung bei nächtlicher Weile Haus und Hof eines Andern betretten will, soll zuvor rufen. (Roth, 32, 33, vgl. Liutpr. 111, Osenbrüggen, Strafr. der Long., 11).

Geringere Buße von 20 solidi, wie für das consilium mortis zahlte, wer in zornigem Muth und selbst bewaffnet in eine fremde curtis eindrang. (Roth, 277, 278, 373, 380). Ein solcher erschien weniger gefährlich als der schleichende Nachtgänger, und das Bewaffnetsein tritt bei der allgemeinen Sitte des kriegerischen Volkes nicht als eine Erschwerung hervor.

oder der Überfall eines fremden Hausterritoriums mit einer gesammelten Bande, einem Gefolge von Freunden oder anderen freien Germanen in der Absicht, Gewalttätigkeiten auszuüben (Heimsuchung), die bei den nordgermanischen Stämmen den Namen „Heerwerk" tragen, in den Kapitularien dagegen als „harizhut — — vis — fortia", — bezeichnet werden, wurden als besonders qualifizierte Verbrechen angesehen [1]).

In enger Verbindung mit dem höheren, potenzierten Königs-, Kirchen- und Hausfrieden stand auch das Asylrecht. Die Kirche, das Haus und die curtis regia sicherte dem vor Verfolgung Fliehenden hinreichend Zuflucht und Schutz vor Ausübung von Gewalttätigkeiten, und wenn auch der Forderung, den Flüchtling auszuliefern, schließlich Genüge geleistet werden mußte, so geschah es doch mit dem Vorbehalt, daß an ihm die Rache nicht vollzogen und die Schuld, die ihn zur Flucht gezwungen, ihm vergeben werde. Dieser Akt der Herausgabe ward daher als ein reddere in gratia, dem ein recipere in gratia entsprach, bezeichnet [2]).

In der Reihe der verschiedenen Friedensformen mit besonderem höheren Charakter spielten eine wichtige Rolle der gebotene und der gelobte Frieden [3]). Die Richter, Beamten und in fränkischer Zeit die Grafen hatten das Recht, den streitenden Parteien den Frieden zu gebieten und durch das Friedegebot der Fehde Einhalt zu tun. Die

---

1) die heimsuchung ist dz, wer mit gewaffneter Handt yn eynes mannes haus lauffet, yn eynen dar ynn jaget oder er eynen dar ynn vindet dem er will schaden oder schadet, das heisset heimsuchung. (Schwabenspiegel ed. Lassberg c. 301, p. 128).

„Wirt ein man gehaimesuchet ze sinem huse der nit haim ist, svan der vider haime chumt, der mak wol chlagen umbe die haimsuche." (Chr. Meyer, Stadtbuch von Augsburg, p. 121).

„Si quis pro injuria sua vindicanda, super quemqunque hominem manu armata aut cum exercitu usque ad quatuor nomines in vicum intraverit etc." Ed. Roth, c. 19.

„Si quis liberum hominem hostili manu cinxerit, quod heriraita dicunt i. e. cum quadraginta duobus clupeis etc." (Lex Baiuv. III, 8, § 1. Wilda, 612).

2) Roth. 269, 271, 272, 273, 275 Osenbrüggen 13.

3) In Schweiz wurde es in Zeiten der Herrschaft der Blutrache zur Pflicht eines Jeden gemacht, denjenigen, welche er in Streit und „Stößen" oder „Mißhellung" erblickte, Frieden zu gebieten. Die Weigerung, auf dieses Friedgebot einzugehen, zog Strafe nach sich. Zur Verhütung der Feindseligkeiten zwischen den streitenden Parteien diente das Friedgelöbnis, die „Stallung" oder „Trostung". Im XVI. Jahrh. wurde das Institut des Friedgebots auf Behörden und Geschworne beschränkt und die Abstufung der Friedbruchsstrafen eingeführt. (Bluntschli — Züricher St. u. R. Gesch. I. 420 und die Weistümer bei Grimm I. S. 18, 225, 229).

Wiederherstellung des Friedens unter einander feindlich gegenübertretenden Parteien konnte auch durch gegenseitige Verständigung und durch gegenseitige Bürgschaft, wenn auch nur für eine gewisse Zeit erfolgen. So hatten der gebotene, wie auch der gelobte Frieden, wie auch nicht minder die in den Karolingischen Rechtsquelleu auftretenden Formen eines besonderen Friedens „pax“, in den späteren Reichsgesetzen „treuga manualis“ oder „Handfried“, auch „Sühnevertrag genannt, — welche der späteren Entwicklung der Urfehde und der Friedensbürgschaft zur Grundlage dienten, — die Bedeutung von Ausnahmemitteln, die zur Wiederherstellung des von den streitenden Parteien verletzten Friedens und zur Eindämmung der Ausübung der Fehde dienten [1]). Durch denselben Charakter zeichnete sich aus das als Form des Sühnevertrages in den Rechtsbüchern und Stadtrechten, wie schon der Handfriede besagt, erscheinende Handgelübde vor Gericht oder vor Zeugen. Die Dauer seiner Wirksamkeit war unbegrenzt; Inhalt des Vertrages war die Verpflichtung nicht nur der Parteien, sondern auch ihrer Verwandten und Freunde, den Frieden zu halten [2]).

Alle diese besonderen und höheren Formen des Friedens waren auf die Einschränkung und in den späteren Zeiten auf die Ausrottung der Fehde und Rache gerichtet, die nach Erlangung des Charakters einer Rechtsinstitution jahrhundertelang als ursprüngliche Formen des Ausmaßes der Gerechtigkeit dominierten und die Aufgabe der Behörden, zu einer Rolle zweiten Ranges herabdrückten.

In den ältesten Zeiten trat das Fehderecht in der Form gegenseitiger, zwischen Familien geführter Kämpfe auf, die aus irgend

---

1) Nach Vorgang Karls des Großen verordnete zunächst Heinrich der Heilige, daß derjenige, welcher nach geschlossener Sühne den Gegner tötete, seine Hand verlieren sollte. (Const. Henr. II a 1019 (1023 ?) Germ. Mon. L. II. 38).

Diese Strafart fand damals auch bei verschiedenen anderen Verbrechen Anwendung, so namentlich bei gewissen schweren Verwundungen; allgemein, und bis in neuere Zeiten herab, ist sie für den Meineid angedroht, und als diesem verwandt gilt denn auch der Bruch des Handfriedens. Im Zusammenhang hiermit erscheint der Handfriedensbruch als ein selbstständiges Verbrechen; die konkrete Rechtsverletzung mittels deren der Friede gebrochen wurde, tritt dagegen in jener kais. Konstitution, wie auch in einigen späteren (Constit. Henr. Regis 1234) gänzlich zurück, während sie in anderen Gesetzen wenigstens insofern Berücksichtigung findet, als Tötung im Frieden mit Todesstrafe, Verwundung mit Handabhauen bedroht wird. (Const. Frid. I. de pace tenenda et ejus violatoribus 1156 c. I., const. pacis Frid. II 1235 (eodem p. 101 und 314). Zwischen treuga manualis und treuga Dei wird in dieser Beziehung kein Unterschied gemacht. (Const. Henr. IV. 1058). (Schierlinger 10,11).

2) Goslarer Stat. bei Haltaus Gloss. (Schierlinger 17).

einem zur Ausübung der Rache berechtigenden Grunde angefangen wurden. Jeder Eingriff in den Frieden der Familie (Sippe) berechtigte den Verletzten, beziehungsweise seine Sippe, zur Ausübung der Fehde und Rache, zur Verschaffung der Genugtuung in der Form, die sie für entsprechend und zweckmäßig erachteten, oder zur Anrufung gerichtlicher Hilfe. Es ist die ordnungslose Zeit, wo nicht bloß die Fehde selbst, sondern auch die Form derselben durchaus der Willkür jedes Einzelnen überlassen war. Die zweite Epoche enthält die Entwicklung eines mehr oder weniger befolgten, aber doch allgemein anerkannten Rechts einer Ordnung der Fehde. Das Gebiet der erlaubten Privatrache wird durch die entsprechende Gesetzgebung wesentlich eingeengt und die ursprünglich in prinzipieller rechtlicher Geltung herrschende Fehde nur subsidiär und bedingt erlaubt.

Alle Anstrengungen der Herrscher konzentrierten sich auch in dem Bestreben, sei es die zwischen den Parteien bestehenden, zur Ausübung der Fehde berechtigenden Streitigkeiten zu beseitigen, sei es die streitenden Parteien zu verpflichten, für eine gewisse Zeit Frieden zu schließen und während dieser Frist alle Zwistigkeiten aufzugeben, die im Wege der Selbsthilfe und Gewalttätigkeit ausgeglichen zu werden pflegten. Diese Bestrebungen, die keineswegs den rechtlichen Charakter der Institution der Fehde negierten, hatten einzig die Aufgabe im Auge, die Parteien auf schiedsrichterlichem Wege durch Geltendmachung der persönlichen Autorität der Könige zu verpflichten, dem ihnen zustehenden Recht der Fehdeausübung wenigstens eine gewisse Zeitdauer hindurch freiwillig zu entsagen [1]). Als jedoch im Laufe der Zeit das Sichberufen der Herrscher auf die königliche Autorität sich als ein zur Niederlegung aller Fehden unzu-

1) Constitutio pacis Henrici I. Imp. a 1103.

Anno ab incarnatione dei 1103 Henricus imp. Mogontiae pacem sua manu firmavit et instituit et archiepiscopi et episcopi propriis manibus firmaverunt. Filius regis iuravit et primates totius regni duces, marchiones, comites aliique quam multi. Dux Welfo et dux Pertolfus et dux Fridericus iuraverunt eamdem pacem usque ad pentecosten et inde per quatuor annos. (Pertz Mon. T. Leg. IV. 60).

Constitutio pacis provincialis a 1103: „Talis pax iurata est a Duce Friderico et multis comitibus etc. — Hanc pacem unusquisque ante proximum festum stae Mariae debet iurare vel cum iusamento septem veracium virorum debet se expurgare, quo ipse non audierit hanc pacem esse iuratam; qui hoc fecerit manum perdat. Si quis corruperit istam pacem et aufugerit et latere voluerit donec pax ista transierit, si quando reversus fuerit eandem penam paciatur quam modo pasi deberet. Si quis voluerit jurare; dicens nulli noceo, ne quisquam noceat mihi = eandem penam quam pacis volator subire debet. (Pertz Mon. T. Leg. 112).

längliches Mittel erwiesen hatte, begann man zum Ansehen der göttlichen Autorität Zuflucht zu nehmen. Der Staatsgewalt kommt die Kirche zu Hilfe und zwar zuerst in Frankreich. Die von ihr zum Kampf mit der Fehde gewählten Mittel aber, die in der Folge im elften Jahrhundert auch von der Staatsgewalt in Deutschland übernommen wurden, strebten weniger nach einer vollständigen Ausrottung, sondern vielmehr nach einer Einschränkung des Fehderechtes durch Normierung von Rechtsvorschriften, in deren Rahmen die Ausübung der Fehde erlaubt war. Die Übertretung der betreffenden Rechtsbestimmungen und die ihnen zuwiderlaufende Ausübung der Fehde bildete das Verbrechen des Friedensbruches im technischen Sinne. Die von der Kirche in der Form des Gottesfriedens (treuga Dei)[1]) erlassenen, die Grenzen der Zulässigkeit der Fehde normierenden Vorschriften bestimmten, daß an gewissen Tagen der Woche im Laufe des Kirchenjahres, d. h. vom Mittwoch Abend bis Montag, wie nicht minder an allen Feiertagen vollständige Ruhe herrschen sollte; alle Gewalttätigkeiten und Überfälle, die Exekution der Schuldner u. a., ja sogar das Erscheinen in dieser bestimmten Zeit mit der Waffe in der Hand waren bei Strafe der Excommunication[2]) verboten. Den Spuren der von der Kirche eingeleiteten darnach strebenden Aktion, die bisher eigenmächtig und ohne jegliche Mäßigung ausgeübte Fehde zu beschränken und in den Rahmen rechtlicher Vorschriften zu fassen, folgte auch die weltliche Gesetzgebung.[3]) Die in den von der Kirche gebotenen Gottesfrieden enthaltenen Bestimmungen, die auf die Einschränkung der Fehde (unbedingter Friedensschutz für gewisse Personenklassen und Orte) gerichtet waren, wurden von den deutschen Landfriedenssatzungen übernommen und im Laufe der Zeit erweitert. In den späteren Landfrieden zogen die das Recht

1) Contigit vero ipso in tempore (Henrici III) firmari pactum propter timorem dei pariter et amorem, taliter ut nemo mortalium a feriae quartae vespere usque ad secundam feriam incipiente luce ausa temerario praesumeret, quippiam alicui hominum per vim auffere, neque ultionis vindictam a quocunque inimico exigere, nec etiam a fideiussore vadimonium sumere. Quodsi ab aliquo fieri contigisset, contra hoc decretum publicum, aut de vita componeret, aut a Christianorum consortio expulsus patria pelleretur, hoc insuper placuit universis — ut treuga Domini vocaretur." (Glaber Rudolph hist. Franc. V, 1 (du Chesne IV. 55). —

Treuga, teugia, treva, triva triuva (fest gelobter, insbesondere unverbrüchlich zu haltender Frieden (Wilda — Strafr. d. Germ. S. 179. 230.) Huberti, Studien zur Rechtsgesch. der Gottesfrieden und Landfrieden, 1892.

2) Die Kirche und die Kämpfe um ihre Kompetenz bis zum 14. Jahrhundert. (Stein, Geschichte des franz. Strafr. und Prozesses 1875, S. 331 u. f.).

3) In Frankreich die sog. „Quarantaine du Roy" (Stein 191 u. f.).

der Fehdeausübung einschränkenden Vorschriften die Grenzen derselben bis zu den Fehdehandlungen, welche unmittelbar gegen Person, Leib und Leben des Gegners gerichtet waren [1]), indem sie die eigenmächtige Ahndung gewisser Kategorien von Rechtsansprüchen und Rechtssachen [2]) nicht zuließen und den das Fehderecht Ausübenden im Falle einer erfolglosen Ingerenz der Staatsbehörden die Pflicht auferlegten, den Gegner drei Tage vorher [3]) von der Absicht der Ausübung der Fehde zu benachrichtigen. Ziel dieser unter der Form der förmlichen Fehdeerklärung von Kaiser Friedrich I. eingeführten Beschränkung war die Absicht, dem von der Fehde bedrohten Gegner die Möglichkeit zu bieten, die beanspruchte Forderung zu befriedigen oder auch den Avisierenden des Friedensbruches anzuklagen, schließlich die Eindämmung geheimer, unerwarteter Überfälle, die nach den damaligen Begriffen die Würde des freien Menschen beleidigten. In den Absage-Briefen war auch immer die Verwahrung der Ehre enthalten. Dieser ursprüngliche Charakter der Absage-Briefe als einer Deklaration der Absicht, die Fehde aus einem billigen und gerechten Grunde ausüben zu wollen, erhielt sich jedoch nicht lange. Mit dem Aufblühen des deutschen Raubrittertums begann man zum Zweck der Ausübung gemeiner Gewalttätigkeiten und Räubereien als einen die Ritterehre der Bedränger salvierenden Pretext zu mißbrauchen, indem man eben dadurch alle zur Eindämmung der Willkür und Fehde erlassenen Vorschriften illusorisch machte. Der Erlaß des Landfriedensgesetzes des Kaisers Friedrichs II. v. J. 1235 [4]), — das den

1) So heißt es im J. 1179: „Si quis habet inimicum, persequatur eum in campo, absquo dampnum rerum suarum“ — oder in den Landfrieden der nächsten Zeit: „Quicumque habet manifestum inimicum, cum in persona et non in rebus ledere potest.“

2) Einer der ältesten Landfrieden bestimmt: „Si qua conquestio de prediis et beneficiis oriatur, apud rectores nostros discutiatur“ — oder aus dem J. 1103: „Nullus aliquem capiat propter pecuniam nec vulneret, nec percutiat, nec interficiat“ — und 1104; „Nullus omnino pro sola causa pecuniae capiatur“ (Zallinger — Mitteilungen des Inst. für öster. Gesch. for. IV Bd. 1893 — 452).

3) Sver aver sine clage vullen furet, als da gesoriven ist wirt eme nicht gerichtet; und muz er durch not sinen vienden widersagen, daz sol er bi Tage tun, und von dem Tage daz er ime widersaget hat, unz an dem vierden tach, sol er ime nich einen scaden tůn, weder an libe, noch an gute. So hat er d r i g a n z e t a g e v r i e d e (das v. Kaiser Rudolph 1281 erlassene Edikt).

4) Landfrieden des Kaisers Friedrich des II. v. 15. August 1235: „Ad hoc magistratus et iura sunt prodita, ne quis sui doloris vindex sit; quia iuris cessat autoritas excedit licentia seriendi. Statuimus igitur, ut nullus in quacunque re dampnum ei vel gravamen fuerit illatum, se ipsum vindicet, nisi prius querelam coram suo iudice propositam secundum ius usque ad definitivam sentenciam pro-

Grundsatz, daß niemand gegen den andern Fehde erheben dürfe, „absque praecedente quaerimonia“, erweiterte, — bezeichnet jedoch in der Geschichte des deutschen Fehdewesens und Fehderechtes eine deutliche Wendung, indem das Übergewicht des Gesetzes und seiner Vollstrecker über die Willkür und das Fehderecht erstärkte, welches immer mehr in den Hintergrund gedrängt wurde und nur noch subsidiäre Bedeutung hatte.

Zweifellos war dies ein weiterer Schritt in der ganzen Aktion, die auf vollständige Verdrängung der Institution der Fehde zielte, deren Ausrottung nicht so leicht war, da sie nicht nur mit den Anschauungen der Germanen verwachsen war, sondern sich auch häufig bei dem Mangel an energisch und erfolgreich funktionierenden Staatsbehörden als unentbehrlich erwies.

Alle zu diesem Zweck von den Herrschern erlassenen Friedensgesetze blieben jedoch ein toter, höchst selten respektierter Buchstabe. Man wandte sich daher dem letzten Mittel der Selbsthilfe zu: der Bildung von Assoziationen einzelner Stände. Man schuf also Verbände von Fürsten, Rittern, Städten, um den Vorschriften des gesetzlich garantierten Friedens Ansehen im Staate zu verschaffen, die eigenmächtige Ausübung der Gerechtigkeit im Wege der Selbsthilfe aufzugeben und alle Zwistigkeiten der Erkenntnis der Schiedsgerichte zu überweisen. Die Pflichten der Mitglieder dieser Assoziationen waren durch Verabredung und auf eine bestimmte Zeitdauer genau umschrieben, und der Erlaß solcher Verabredungen besaß die Kraft geltenden Rechtes [1]).

Seit der Veröffentlichung derselben war die Ausübung der Fehde unbedingt verboten, und die streitenden Parteien sollten ihre Streitsachen

---

sequatur; nisi ni in continenti ad tutelam corporis sui vel bonorum suorum vim vi repellat, quod dicitur notwere. Si quis aliter processerit ad vindictam, dampnum illatum adversario solvat in duplum, nullam actionem sibi de dampnis vel gravaminibus illatis sibi de cetero competente. Si quis coram iudice sicut predictum est in causa processarit, si ius non fuerit consecutus et necessitate cogente, oportet eum diffidare inimicum suum quod dicitur widersage, hoc diurno tempore faciat.

Landfrieden der sechs Kurfürsten v. J. 1438 § 8: „Daß Niemandt dem Andern Schaden thun soll, er habe ihn dann zuvor zu rechten erfordert und ob ihme das Recht nit gedichen und widerfahren möchte, so soll er denoch den nit angreiffen noch beschedigen, er habe ihn dann das drey Tage und drey Nachte ganze zuvor in sin Husc, da er sie gewönliche Wonunge hat, verkündet und sich bewahret.“ (Sammlung der Reichsabsch. Bd. I. 154.)

1) Die in Nürnberg im J. 1383 auf 12 Jahre, in Eger im J. 1389 auf 6 Jahre, in Frankfurt im J. 1398 auf 5 Jahre u. s. w. geschlossenen Frieden (Eichhorn — Deutsche Staats- und Rechtsgesch. III § 408. S. 107 u. f.).

der Erkenntnis der Schiedsgerichte oder auch der kaiserlichen Gerichte vorlegen, je nach den Bestimmungen des betreffenden Friedensvertrages. Aber auch dieses Mittel erwies sich als wenig erfolgreich. Der Mangel an einer kräftigen Exekutive gegen diejenigen, welche die Bestimmungen obiger Verträge mißachteten, der Mangel an Ausstattung der Gerichte mit entsprechendem Ansehen und entsprechender Gewalt, schließlich die widersprechenden, unaufhörlich miteinander kollidierenden Interessen der einzelnen Verbände zogen die Bestimmungen aller Friedensverträge zu einer leeren Form herab und die Fehde wurde nicht nur wie früher ausgeübt, sondern sie nahm, was noch schlimmer war, angesichts der starken Organisation der miteinander streitenden Verbände einen noch gefährlicheren Charakter für die allgemeine Ruhe und Ordnung an, nämlich den Charakter von Bürgerkriegen und bewaffneten Kriegszügen.[1]) Die Unzulänglichkeit aller dieser Mittel veranlaßte die deutschen Kaiser Albrecht II. und Friedrich III., an Stelle der einzelnen, zahlreichen und auf zeitweilig verpflichtenden Friedensverträge gestützten Verbände nur einen einzigen, den ganzen Staat umfassenden Verband zu bilden bei gleichzeitiger Mahnung, die Bestimmungen der früheren Verträge genau zu vollstrecken und zu beobachten. Diese Bestrebungen bereiteten den Boden zu weiteren Reformen auf diesem Gebiete vor, ohne jedoch die herrschende Situation allzusehr zu bessern.

Erst von der Zeit an, als Kaiser Maximilian in Worms im Jahre 1495[2]) einen allgemeinen, für das ganze Reich geltenden Frieden erlassen hatte — wobei gleichzeitig alle Stände und Korporationen einen allgemeinen Staatenverband bilden sollten und alle Untertanen verpflichtet wurden, die das Recht der Ausübung der Fehde aufhebenden Bestimmungen dieses Friedens bei Strafe der Reichsacht zu be-

---

1) Mit welchen Schwierigkeiten die Rechtspflege zu kämpfen hatte, selbst in dem Falle, daß der Landfriedensbrecher sich überhaupt entschieden hat, der Ladung des Gerichtes freiwillig Folge zu leisten, illustriert z. B. folgende Bestimmung des Landfriedens v. J. 1179, welche in späteren Quellen noch mehrfach wiederkehrt: „Violator pacis a iudice citatus ad iudicium veniat cum triginta gladiis tantum nec plures quam 29, ut ipse sit tricesimus, secum habeat, qui nulla arma preter gladios ferant“ (Zallinger Mittheil. S. 457).

2) Die Reichsstände einigten sich über einen Landfrieden, der allgemein in Deutschland beobachtet werden, dessen Dauer an keine Zeit gebunden und durch den alles Fehderecht unbedingt aufgehoben werden sollte — bei Strafe der Reichsacht mit ihren gewöhnlichen Folgen und 2000 Mark Goldes gegen den Übertreter. § 2 des Landfriedens: „Und darauf haben wir all offen Vehde und Verwarung durch das ganze Reich aufgehebt und abgethan.“ (Eichhorn — § 409 S. 121).

obachten; — datiert eine gewisse Wendung zur Besserung in den inneren Verhältnissen. Die Übertretung der das Verbot der Ausübung der Fehde betreffenden Bestimmungen des obigen Landfriedens bildete das eigentliche Verbrechen des Landfriedensbruches.[1])

Eine der Tendenz des Wormser Landfriedens und der darauf folgenden, ergänzenden und erklärenden Landfrieden widersprechende Stellung nahmen die Bambergische Halsgerichtsordnung (1507) und die Karolina im Artikel 129 ein.[2]) Die Interpretatoren der Karolina geben in dieser Hinsicht keine Auskunft, auf welche Weise diese der ganzen damaligen deutschen Gesetzgebung widersprechende Bestimmung, die dem so konsequent bekämpften Fehderecht seine verpflichtende Kraft seitdem wiedergab, in die Karolina hineingeraten konnte. Obige Bestimmung fehlt bereits wieder in dem folgenden Religionsfrieden von 1552 und 1555 [3]) und in dem Westfälischen Frieden. Endgültig beginnt mit der Zunahme der fürstlichen Gewalt und der Ausstattung der Ortsbehörden in den einzelnen Territorien mit entsprechender Exekutive zur Erhaltung der Ruhe und Ordnung, das Institut der Fehde in der früheren Form nach und nach einzugehen; und die Friedensgesetze beschränken sich jetzt einzig darauf, den Streitigkeiten der einzelnen Reichsstände entgegenzuarbeiten und ihnen den entsprechenden Schutz ihrer Rechte und ihrer Habe gegen die mit Hilfe von Gewalttätigkeiten durchgeführten Ansprüche zu garantieren. Deswegen bildete auch nach den Reichsgesetzen des 16. und späterer Jahrhunderte das Verbrechen des Landfriedensbruches, — das sowohl durch jedes feindliche und den allgemeinen Frieden im Staate bedrohende gemeinschaftliche Auftreten der Stände, wie nicht minder durch jede Gewalttätigkeit begangen werden konnte, indem

1) Qia perescutio et vindicta fractae pacis non modo privatorum est, sed etiam totius imperii, ut videlicet pax in eo sarta integraque servetur; partis laesae transactio Caesareae Majestati vel camerae aut fisco nihil praejudicabit. Violator enim pacis in poenam constitutam et bannum Caesaris et imperii condemnatus ex ipsa constitutione est, de facto, ipso jure. Unde concluditur, Caesari, camerae aut fisco imperiali sicuti nec cuiquam alii interesse habendi transactione privata nihil praejudicari. (Thomas Maul, De pace publica s. profana imperii Bd. 13, p. 45).

2) C. C. C. 129: „Item welcher jemandt wider Recht und Billigkeit mutwiligklich bevehet, den richtet man mit dem Schwert vom Leben zum todt. Doch ob eyner seiner vehede halb von Uns oder unsern nachkommen am Reich, Römischen Kaysern oder Königen erlaubnuß hett, oder der, den er also bevhedet sein, seiner gesipten Freundschaft oder Herrschaft oder der iren feindt war, oder sunst zu solcher vhede rechtmäßig gedrungen vrsach nit gestraft werden. In solchen Fällen vnd zweifeln soll bei den rechtverständigen vnd an den enden und ortten, wie zu ende dieser vnser ordnung angezeigt, raths gebraucht werden."

3) Eichhorn, § 490 S, 588.

sie eben dadurch den allgemeinen Laudfrieden störten [1]) — das eigentliche Verbrechen gegen den Staat, das im Interesse desselben verfolgt und bestraft wurde und vor das Reichgericht gehörte, das mit der Kraft und der Befugnis versehen wurde, von Amtswegen in jedem Fall einer zu seiner Kenntnis gelangten Störung des Landfriedens zu ingerieren.

Mit dem Augenblick, da die Sorge um die Erhaltung des Friedens im Reiche von den Zentralreichsbehörden auf die einzelnen Fürsten und Lehnsleute übertragen, mit dem Augenblick, da eine kräftige partikuläre Gesetzgebung geschaffen wurde, verschwindet der Begriff des Friedens mit obigem Charakter und macht dem Begriff des öffentlichen Friedens Platz, der trotz des in den deutschen Partikulargesetzen der 19. Jahrhunderts noch weiter erhaltenen Namens „Landfrieden“ einen den neueren Verhältnissen und Rechtsbegriffen angepaßten Charakter hat. Trotz der Verpflanzung des Verbrechens des Landfriedenbruches in die Partikulargesetze des 19. Jahrhunderts hat dieselbe bereits einen vom Verbrechen desselben Namens im Sinne der Landfriedensgesetze des Mittelalters abweichenden Charakter. Denn während diese letzteren den Zweck verfolgten, den Frieden im Innern des im Zustand völliger Anarchie befindlichen und durch innere Kämpfe und Streitigkeiten entkräfteten Staates wiederherzustellen und zu erhalten, während also unter das Verbrechen des Landfriedensbruches in der Bedeutung der Landfriedensgesetze nur die Handlungen mit einbegriffen wurden, welche wirklich fähig waren, den allgemeinen Landfrieden zu stören, — so mußte in den späteren Zeiten der bereits gefestigten und energisch durchgeführten Staatsgewalt, die hinreichend über die Sicherheit ihrer Untertanen wachte, auch das Verbrechen des Landfriedensbruches seinen Charakter ändern. Die Ausübung von Gewalttätigkeiten nach dem Vorbilde der dem Mittelalter bekannten Fehde kann sich allerdings auch noch heute ereignen, doch bleiben sie ohne Einfluß auf den allgemeinen Frieden, dessen Störung nach dem Vorbilde des Mittelalters nicht mehr den Charakter eines Friedensdelikts, sondern den des Hochverrats, der Rebellion, des Aufruhrs usw. tragen würde. Trotzdem bilden manche der deutschen Gesetzgebung des 19. Jahrhunderts bekannten Friedensdelikte, die ihrer Genesis nach bis in die Anfänge der Entwicklung

1) Wenn zwei oder mehrere ein Bündnis miteinander machen, daß sie auf gewisse Fälle sich in des dritten Land teilen oder ihm dieses oder jenes wegnehmen wollen; so ist dieses ohne allen Zweifel, ein, ob zwar geheimer doch wahrer und wirklicher Landfriedensbruch. (J. J. Moser. Von Teutschland und dessen Staatsverfassung, S. 254).

des Friedensbegriffs im germanischen Rechte zurückreichen, eines der weiteren Glieder in der ganzen Entwicklungskette dieses Begriffes von den ältesten Zeiten bis zu den heutigen, — sie bilden das letzte Stadium in seiner Entwicklung.

IV. Die Gesetzgebung des XIX. Jahrhunderts.

Die Gesetzgebung des 19. Jahrh., die sich in zwei prinzipielle Gruppen, in die Gesetzgebung des romanischen und die des germanischen Typus einteilen läßt, nimmt je nachdem auch eine zweifach verschiedene Stellung dem Begriff des Friedens und der Kategorie der Friedensdelikte gegenüber ein. In den Gesetzgebungen des ersten Typus fehlen jegliche Spuren einer ununterbrochenen Fortsetzung der historischen Entwicklung des Friedensbegriffes und der verschiedenen Friedensinstitute. Anders verhält es sich dagegen in den Gesetzgebungen des zweiten Typus, welche sich auf die Grundlagen der heimatlichen Rechtsbegriffe stützen und die Entwicklung derselben konsequent bis zu Ende durchführen.

In österreichischen Recht, verschwindet analog zu den Gesetzgebungen des ersten Typus, mit der Herausgabe des Josefinischen Gesetzes der Begriff des Friedens im früheren Sinne und tritt dann nicht mehr auf.

Die Deutschen Partikulargesetze, die allerdings, was den Begriff des Friedens und die Kategorie der Friedensdelikte anbetrifft, keinen einheitlichen Standpunkt einnehmen, sind ein Beweis dafür, daß dieser Begriff auf dem natürlichen Wege der Entwicklung sowohl in die partikuläre Gesetzgebung, wie auch in das neueste Reichsstrafgesetz von 1871 verpflanzt wurde. Die in den Partikulargesetzen sich noch erhaltenden verschiedenen Formen des besonderen Friedens, wie Burgfrieden, Gerichtsfrieden, Religions-, Kirchenfrieden verschwanden im Laufe der Zeit je nach der Bildung des Begriffes des Rechtsfriedens durch die spätere Praxis und Abstraktion aus dem Reichsstrafgesetze vom J. 1871, indem sie dem Begriff des Friedens im heutigen Sinne den Platz räumten.[1])

---

1) I. Bayerisches Stgb. v. 6. 5. 1813:
Art. 332 und 335 von Störung des Landfriedens,
Art. 336 von Störung des Religionsfriedens.
Verg. nach Art. 422. Störung des häuslichen Friedens ohne Waffen und Art. 423 mit Waffen.
II. Kriminalgsb. f. d. Herzogtum Sachsen-Altenburg vom 3. 5. 1841:
Art. 118 über Landfriedensbruch,
Art. 119 über Hausfriedensbruch.

Dagegen verblieb das den Partikulargesetzen, wie auch dem Reichsstrafgesetze bekannte Verbrechen des Landfriedenbruches, obwohl es seinen ursprünglichen Charakter im Sinne der Landfriedensgesetze des Mittelalters verloren hat, dennoch unter dem Reflex der altgermanischen Begriffe und beweist eben dadurch ersichtlich die ununterbrochene Fortsetzung der historischen Entwicklung des Friedensbegriffes bis auf die neuesten Zeiten.[1])

Auch in dem englischen und schweizerischen Rechte, die germanischen Ursprungs sind, sind noch Überreste der von alters herkommenden Friedensinstitute, welche wirksame Garantien der öffentlichen Ruhe und Sicherheit bilden, vorhanden. In der Schweiz war das Friedensbieten bis vor kurzem noch in Übung, und ein Bruch dieses Friedens müßte jetzt noch bestraft werden, da Art. 261 § 2, 11 des Landbuches von Uri zweifellos in Kraft besteht. In England liefern das Institut der Friedensbürgschaft (te keep the peace oder to be of good behaviour) und der Friedensrichter denselben Beweis.

V. Rückblick und Schlüsse.

Nachdem wir so unsern Überblick über die Rechtsquellen vollendet haben, die uns die Geschichte der Entwicklung, den Charakter nnd die Bedeutung des Friedensbegriffes bei verschiedenen Völkern, in verschiedenen Epochen und unter verschiedenen Bedingungen illustrieren, können wir feststellen, daß diese Entwicklung des Friedensbegriffes sowohl von inneren Lebensbedingungen und Verhältnissen des betreffenden Volkes, als auch nicht minder von einem mehr oder weniger fest eingewurzelten Rechtsgefühl und Achtung vor den Vollstreckern des Rechtes abhängig war.

Ohne in der Entwicklungsgeschichte des römischen Rechts eine hervorragendere Rolle gespielt zu haben, indem er, mit sakralem Charakter, nur in der theokratischen Epoche existierte, nimmt der

---

III. Stgb. f. d. Königreich Württemberg v. 1. 3. 1839:
Art. 189 über Landfriedensbruch,
Art. 190, 191, 192, Störung des Religionsfriedens,
Art. 194 Störung des Königsfriedens und Gerichtsfriedens.

IV. Stgb. f. d. Herzoglich-Oldenburgischen Lande v. 10. 9. 1814:
Art. 337 Störung des Landfriedens,
Art. 341 Störung des Religionsfriedens.

V. Kriminalgsb. f. d. Herzogtum Braunschweig v. 10. 7. 1840:
§ 103 Burgfriedensbruch,
§ 106 Gerichtsfriedensbruch.

1) das Reichsstrg. v. 31. 5. 1870 §§ 123 und 124 über den einfachen und qualifizierten Hausfriedensbruch, § 125 über Landfriedensbruch.

Begriff des Friedens in der Rechtsentwicklung anderer Völker eine wichtigere Stellung ein, wo er je nach den besonderen Bedingungen mehr oder minder Beachtung beanspruchte in Gestalt von Vorschriften, die seinen Schutz direkt und deutlich normieren. Eine dieser Bedingungen war das einen entscheidenden Einfluß auf die Rechtsentwicklung späterer Epochen ausübende und durch Jahrhunderte sich erhaltende Institut der Fehde und Rache, jene ursprüngliche Form des Ausmaßes der Gerechtigkeit, die, als Antithese zu jeglicher Rechtsordnung, seitens der maßgebenden Faktoren unaufhörliche Anstrengungen erforderte, um diesen von den streitenden Parteien eigenmächtig gebrochenen Frieden mit Zuhilfenahme der verschiedensten, den Charakter von Friedensinstituten tragenden Mitteln wiederherzustellen. Auf diese Weise bildeten sich eine ganze Reihe von den Schutz des Friedens normierenden Bestimmungen, an die sich alle gesetzgeberischen Anstrengungen anschlossen und die auch die Hauptgrundlage der erlassenen Gesetze bildeten, die nicht nur den Namen, sondern auch den Charakter von Friedensgesetzen trugen. Sie verfolgten auch als einziges Ziel die Wiederherstellung dieses durch Fehde und Rache fortwährend verletzten Friedens, dessen Existenz eine unerläßliche Bedingung der natürlichen Entwicklung des sozialen und rechtlichen Lebens des Volkes bildete. Diese mißlichen Verhältnisse waren keineswegs eine nur sporadisch auftretende Erscheinung, sondern eine dem Mittelalter eigentümliche chronische Krankheit. Als typisches Beispiel in dieser Hinsicht können zweifellos die im Mittelalter im deutschen Reich und in dessen Nachbarstaaten herrschenden Verhältnisse gelten. Der Kampf um die Erhaltung des Landfriedens absorbierte die ganze Aufmerksamkeit und Kraft der Regierenden und hemmte eben dadurch die normale Entwicklung des Rechtes, das von der — sei es rechtlich oder auch nur faktisch — sich erhaltenden Institution der Fehde und Rache beherrscht wurde. Was für Deutschland und Österreich im Mittelalter das Rittertum war, das durch Gewalttaten systematisch den gemeinen Frieden brach, das war für Polen der Adel, der sich fortwährend dem Gesetze und seinen Vollstreckern entzog und nur die eine Form der Gerechtigkeit unter der Gestalt des Faustrechtes anerkannte.

Vergleichen wir die geschichtliche Entwicklung des Friedensbegriffes nach den oben zusammengestellten Rechtsquellen, so können wir eine gewisse Analogie konstatieren sowohl in Bezug auf die Formen, unter denen der Begriff des Friedens in den verschiedenen Rechtsquellen nach außen erscheint, als auch in Bezug auf die Verschiedenartigkeit der den Schutz desselben normierenden Vorschriften.

Diese Analogie tritt besonders deutlich bei der Vergleichung des deutschen und österreichischen Rechtes hervor, die — eng mit einander verbunden — dieselbe Evolutionsbahn bis zu den neueren Zeiten zurücklegten. Da sie mehr oder minder ähnliche Entwicklungsbedingungen besaßen, so weisen sie auch einen ziemlich engen Zusammenhang in der Entwicklungsgeschichte des Friedens und der den Schutz desselben durch Strafandrohungen normierenden Friedensinstitute auf. Die letzten Landgerichtsordnungen, wie die Ferdinands III. und Josefs I., und sogar die Theresiana zeigen noch diesen engen Zusammenhang in Hinsicht auf den Charakter und die Bedeutung des Friedens und der Friedensdelikte. Das sowohl der Landgerichtsordnung Ferdinands III. als auch der Josephs I. bekannte Verbrechen des Landfriedensbruches das auf gleicher Stufe mit dem Verbrechen gegen die Majestät des Monarchen (Laster der beleidigten Majestät) Rebellion, Konspiration, Landesverrat und Geleitbruch behandelt wurde, zeigt genau denselben Charakter, wie das Verbrechen des Landfriedensbruches im Sinne der deutschen Landfriedensgesetze des Mittelalters. Obwohl der. Theresiana diese Landgerichtsordnungen als Quellenbasis gedient haben, so hat in ihr das Verbrechen des Landfriedensbruches bereits eine abweichende Form angenommen, die durch den Einfluß der Doktrin und Praxis des gemeinen Rechtes und der Grundsätze des römischen Rechtes, besonders das „crimen vis“, bedingt ist. Trotzdem bilden die in der Theresiana enthaltenen und den Schutz des Friedens normierenden Vorschriften eine den Verhältnissen und herrschenden Rechtsbegriffen entsprechend modifizierte Erweiterung der diesbezüglichen Vorschriften der früheren Gerichtsordnungen. Dagegen verschwinden mit der Herausgabe des Josephinischen Gesetzes, dieses typischen Werkes der Aufklärungsperiode des 18. Jahrhunderts, sowohl das Verbrechen des Landfriedensbruches, Landzwanges wie auch andere den früheren Gesetzen bekannte Friedensdelikte vollständig aus dem österreichischen Recht, — um nicht wieder aufzutauchen. Da sich schwerlich annehmen läßt, daß die Tatsache des vollständigen Verschwindens der den Schutz des Friedens direkt und deutlich normierenden Vorschriften aus den neueren österreichischen Gesetzen die Folge einer gesetzgeberischen Laune oder einer nur dem österreichischen Rechte eigentümlichen Erscheinung sei, so müssen wir vermuten, daß dieses Verschwinden auf tieferliegenden und wohlbegründeten Ursachen beruht.

So lange in irgend einem Staate, beim Mangel kräftig organisierter und erfolgreich einschreitender Behörden, eine die Bedeutung und das Ansehen des Staates untergrabende und eine ernste Gefahr für

die allgemeine Ruhe und Ordnung bildende Willkür die Oberhand hatte, so lange waren Vorschriften nötig, die mit voller Strenge gegen die diesen Frieden Verletzenden auftraten, da die Erhaltung dieses Friedens eine unerläßliche Bedingung für eine gesunde Entwicklung des sozialen und rechtlichen Lebens war. Die sich jedoch im Laufe des 18. Jahrhunderts vollziehende radikale Wendung in jenen Verhältnissen — eine Wendung, die sich als definitiver Sieg des Gesetzes und der Ordnung durch die kräftig organisierte Staatsgewalt über die Willkür kennzeichnet —, die auf dem Gebiete verschiedener Rechtsbegriffe sich zeigende Weiterentwicklung, die neu aufblühende wissenschaftliche Bewegung, endlich die Rezeption der Grundsätze des römischen Rechtes, — alle diese Faktoren mußten auch natürlicherweise eine Veränderung in denjenigen Rechtsvorschriften mit sich bringen, die einzig auf die Verhältnisse des Mittelalters begründet waren, — sei es nun eine vollständige Verdrängung dieser Vorschriften oder sei es nur eine Assimilierung mit den Rechtsbegriffen der neuen Zeit. Der Wogenschlag dieser Bewegung ergriff auch den Begriff des Friedens und die Rechtsvorschriften, welche dessen Schutz nach den dem Mittelalter eigentümlichen Formen normierten. Zu der Reihe der Staaten [1]), aus deren Gesetzgebungen der Begriff des Friedens im früheren Sinne, sowie die früheren Formen der Friedensdelikte für immer verschwanden, gehörte auch Österreich. In der deutschen Gesetzgebung dagegen ging der auf eine reiche historische Vergangenheit gestützte Begriff des Friedens in der Form von den Schutz desselben direkt und ausdrücklich normierenden, wenn auch den Bedingungen und Rechtsbegriffen der neuesten Zeiten angepaßten Vorschriften im Wege der natürlichen Entwicklung auch in die modernen Kodifikationen über.

Die Thatsache, daß in der Theresiana, der ersten einheitlichen, für die Länder Österreichs erlassenen Kodifikation, Friedensdelikte nach dem Muster früherer Gerichtsordnungen, wenn auch bereits in modifizierter, den Anforderungen der neuen Zeit entsprechenden Konstruktion (Landfriedensbruch — Hausfriedensbruch — Urphedebruch — Absagerey — Befehdung), vorkommen, läßt sich dadurch erklären, daß die Theresiana, bei deren Veröffentlichung allerdings die subsidiäre Bedeutung des gemeinen Rechtes und besonders der Karolina beseitigt wurde, trotzdem in Hinsicht auf ihren Inhalt in Wirklichkeit eine genaue Abbildung des gemeinen Rechtes resp. eine Kompilation der Rechtswissenschaft der damaligen Epoche war. Erst mit der Herausgabe

1) v. das polnische Recht des XVIII. Jahrh. (S. 44).

des Josefinischen Gesetzes erfolgt in der österreichischen Gesetzgebung eine radikale Wendung, die vor allen Dingen in dem Bestreben nach selbstständigen, von dem gemeinen deutschen Rechte unabhängigen Rechtsbestimmungen zum Ausdruck kommt. Es fehlen auch in demselben jegliche Vorschriften, welche direkt und deutlich nach dem Muster der Theresiana den Schutz des Landfriedens, Hausfriedens, gemeinen Friedens usw. normieren, dagegen findet eine weitgehende Anwendung der Begriff „crimen vis“, der auch in den späteren österreichischen Strafgesetzen eine wichtige Rolle spielt.

Die sowohl der Konstruktion, als auch dem Sinne nach der Bestimmung des § 83 des geltenden Strafgesetzes entsprechende Vorschrift des § 54 des Josefinischen, wie auch § 58 des westgalizischen Gesetzes, welche das Verbrechen der öffentlichen Gewalttätigkeit normiert, kann auch keineswegs als weitere Entfaltung der Bestimmungen der früheren Gerichtsordnungen und namentlich der Theresiana, die direkt und ausdrücklich den Schutz des Friedens feststellten, angesehen werden, da einer derartigen Interpretation sich sowohl die Konstruktion, als auch die Bedeutung des von der Vorschrift des § 54 des Jos. und eines inhaltlich analogen von der Bestimmung späterer Strafgesetze umfaßten Verbrechens der öffentlichen Gewalttätigkeit widersetzen. Wir wissen, daß das Josefinische Straf-Gesetz in Hinsicht auf die vollständige Befreiung von dem Einflusse der Doktrin und Praxis des gemeinen deutschen Rechtes, wie auch auf die Bestrebungen, selbstständige, von der Theresiana unabhängige Konstruktionen der Rechtsbestimmungen zu schaffen — in der Geschichte der österreichischen Strafgesetzgebung eine entschiedene Wendung bezeichnet. Wenn wir also im Josefinischen Gesetz keiner Vorschrift begegnen, die direkt und ausdrücklich über den Friedensschutz nach dem Vorbilde der früheren Gesetze, namentlich nach dem der Theresiana, handelt, wenn weiter die Bestimmung des § 83 des geltenden Strafgesetzes, dem das Jos. Stg. und nicht die Theresiana zur grundlegenden Basis diente, ihrer Bedeutung und Konstruktion nach der über das Verbrechen der öffentlichen Gewalttätigkeit handelnden Vorschrift des § 54 des Jos. Gesetzes vollständig entspricht, so ist in weiterer Konsequenz die Interpretation der Doktrin und Iudikatur, die dem Verbrechen nach § 83 des geltenden Stg. (der öffentlichen Gewalttätigkeit durch gewaltsamen Einfall in fremdes unbewegliches Gut, Grund und Boden, Haus oder Wohnung) den Charakter und die Bedeutung des Verbrechens des Landfriedensbruches und Hausfriedensbruches nach dem Vorbilde der vor dem Jos. Gesetz erlassenen Gesetze verleiht, als vollständig irrig und

als den historichen Grundlagen zuwiderlaufend zu erklären. Die Tatsache allein, daß der Begriff des Friedens im österreichischen Strafgesetz unter der Gestalt verschiedener, jenen Schutz normierenden Vorschriften bis zu Kodifikation der neuesten Zeiten, d. h. bis zum Josefinischen Gesetz auftritt, berechtigt noch keineswegs dazu, gewisse Vorschriften späterer, auf ganz anderer Grundlage gestützten Gesetze mit Zuhilfenahme einer künstlich konstruierten Interpretation den ihnen vollständig fremden Charakter und Sinn zu verleihen.

Einer solchen Interpretation widerspricht so der Wortlaut der Vorschrift nach § 83 des gelt. Stg. als auch die Rücksichten auf die historische Vergangenheit der österr. Gesetzgebung bezüglich ihrer Stellung zum Rechtsgut des Friedens.

Das Verbrechen der öffentlichen [1]) (?) Gewalttätigkeit nach § 83 bildet somit kein Friedensdelikt, das unter der Form „Landfriedensbruch" (I. Abs.) und „Hausfriedensbruch" [2]) (II. Abs.) auftritt, sondern ein einheitliches gegen den herrschenden und ordnenden Willen der Einzelperson im Bereiche der ihr zustehenden Dispositionsgewalt über den Grund, Boden und Wohnräume, gegen das Rechtsgut der persönlichen Freiheit gerichtetes Delikt. [3])

Zucker, der die Ansicht ausspricht, daß die historische Entwicklung, welche dem im § 83 bezeichneten Delikte „des Landfriedensbruches" eine selbständige Stellung im Systeme verschafft und gesichert hat, stets bei Beurteilung der erwähnten Norm im Auge zu behalten sei, hat leider von seiner Warnung keinen Gebrauch gemacht; die Berücksichtigung derselben hätte ihn zu einem mit der Interpretation der Iudikatur und Doktrin, die das Verbrechen der öffentlichen Gewalttätigkeit im § 83 Stg. als Landfriedensbruch charakterisiert, im

1) Begriff der Öffentlichkeit, Lutz (Strafrechtliche Abhandl. v. H. Bennecke 1901). In Beziehung auf die Allgemeinheit, das Publikum: 1. Die Wahrnehmungsmöglichkeit. 2. Die Beteiligungsmöglichkeit für unbestimmt viele und welche in Bezug auf eine Handlung.

2) Der durch die regelmäßige Hinstellung des Hausfriedensbruches im neuen deutschen Strafrecht für lebensfähig erklärte Hausfrieden ist nicht für sich ein höherer Frieden, sondern aufgehend in dem öffentlichen Rechtsfrieden im Staat, oder in der öffentlichen Sicherheit im Staate. — Osenbrüggen, Der Hausfrieden 1857 S. 94 (v. auch Rosenfeld. Vergl. Darstellung d. d. ausländ. Strafr. Bd. V. S. 392 u. f.).

3) Hälschner, Das gemeine deutsche Strafrecht Bd. II. § 43. S. 144. Lammasch, Grundriß des Strafr. S. 48, Binding, Lehrbuch Bd. I § 29. S. 119, Rosenfeld, ibid., etwas abweichend, Meyer, Lehrbuch § 109 I S. 515, Oppenheim, Kommentar § 123 S. 282, Olshausen, Kommentar § 123 S. 503, John in Holtzend. Hdb. Bd. III § 28 u. Anm. 1 § 154, v. Liszt, Lehrbuch § 117 S. 389 u. a.

Widerspruch stehenden Resultate geführt — doch wollte er sich lieber auf die Approbierung der Stellung der Iudikatur und Doktrin beschränken, wodurch er allerdings den von ihm übrigens mit Recht ausgesprochenen Grundsatz, daß für das österreichische Strafrecht die Beachtung des historischen Momentes von großer Wichtigkeit sei, die Bedeutung einer leeren Phrase verlieh. Dieses historische Moment aber, auf das sich Zucker beruft und das sowohl bei ihm, als auch in der Interpretation der Iudikatur und Doktrin keine Berücksichtigung erfahren hat, stellt uns erst die Frage über die Bedeutung und den Charakter des im § 83 bezeichneten Verbrechens im richtigen Lichte dar, es erweist, daß der Begriff des Friedens im Sinne der mittelalterlichen Gerichtsordnungen nicht auf dem Wege einer natürlichen und ununterbrochenen Entwicklung in das geltende Strafgesetz übergegangen ist, wie dies im deutschen Recht der Fall ist, sondern daß er mit der Herausgabe des Josefinischen Gesetzes vollständig aus der österreichischen Gesetzgebung verschwand, daß es also nicht nur falsch, sondern auch gefährlich ist, den Bestimmungen des geltenden Gesetzes im Wege einer künstlichen Interpretation diesen Charakter und Sinn unterschieben zu wollen, der einzig als Denkmal der Vergangenheit angesehen werden kann, — wie auch überhaupt alle Konzessionen gefährlich sind, die von den Grundlagen der historischen Entwicklung eines Begriffes oder einer Rechtsinstitution aus zu Gunsten einer künstlichen Interpretation gemacht werden.

Resümieren wir obige Bemerkungen, so muß konstatiert werden, daß der Begriff des Friedens im Sinne der mittelalterlichen Gerichtsordnungen aus dem österreichischem Strafrecht seit Einführung des Josefinischen Gesetzes verdrängt wurde und dem Begriff des crimen vis den Platz räumte, daß somit auch dem geltendem Strafgesetz, dessen Grundlage das Josefinische Strafgesetz bildet, der Begriff des Friedens in obigem Sinne und Charakter fremd ist, fremd auch die Friedensdelikte nach dem Muster der Landgerichtsordnungen und der Theresiana.

Nun könnte man fragen, womit angesichts dieses Resultats sich die Stellung der Doktrin rechtfertigen läßt, da sie doch auch noch anderen Bestimmungen des geltenden Strafgesetzes, nicht nur dem § 83, den Charakter der den Schutz des Friedens normierenden und die Kategorie der Friedensdelikte in weiterem oder geringerem Umfang bildenden Vorschriften verliehen hat?

Das eine von der Judikatur und Doktrin abweichende Stellung einnehmende, von uns erreichte Resultat hält durchaus nicht an der einen Annahme fest, daß die einzige und vernünftige, von den Kodi-

fikatoren nicht genügend hervorgehobene Grundlage gewisser Bestimmungen des geltenden Strafgesetzes eben jener den heutigen Verhältnissen und Rechtsbegriffen angepaßte, mit seiner historischen Vergangenheit und Bedeutung nichts als den Namen gemein habende, durch die wissenschaftliche Abstraktion ausgebildete Begriff des Rechtsfriedens ist, der ebenso wie andere Rechtsgüter von Seiten des Strafrechtes einen besonderen Schutz verlangt. So weit also die Doktrin als Vertreterin der Theorie durch Erweis der wesentlichen Bedeutung dieser Bestimmungen des geltenden Strafgesetzes und Feststellung der Grundlage ihrer Existenz, d. h. dieses erst durch die wissenschaftliche Abstraktion ausgebildeten Begriffes des Rechtsfriedens, die durch unklare und teilweise mißglückte Konstruierung derselben hervorgerufene Lücke ausgefüllt hat, so weit hat sie ihrer Aufgabe vollständig entsprochen. Die jedoch in ihrer Stellung ersichtliche Kontroverse betreffs der Frage über die Interpretation der Bedeutung und des Charakters des Rechtsfriedens als besonderen Rechtsgutes vom Standpunkte der Abstraktion aus rief in ihrer Konsequenz eine gewisse Verwirrung betreffs der Frage über die Festsetzung der Friedensdelikte vom Standpunkte des positiven Rechtes, hervor.

VI. Der Rechtsfrieden in abstracto und vom Standpunkt des positiven Rechts.

So wie in den früheren Zeiten das Endziel und die Endaufgabe aller Vorschriften des Strafrechtes, die nach außen in der Gestalt gottgewollter Normen auftraten oder auch vom Staate aufgestellt wurden, die Begründung eines Friedenszustandes als der Grundlage der Existenz und normalen Entwicklung zum Inhalte hatten, so ist auch heute das Endziel aller kriminal-politischer Bestrebungen des Staates und die endgültige Aufgabe einer jeden Strafgesetzgebung die Ausbildung einer dauernden Ordnung und Ruhe auf rechtlicher Grundlage innerhalb des Staates. Die heute herrschenden Begriffe von dem Wesen der Verbrechen als von Handlungen, die nicht nur gegen das speziell betroffene Individuum gerichtet sind, sondern zugleich auch die Interessen der durch die Idee der Zusammengehörigkeit verbundenen Gesamtheit verletzen, sind das Resultat der modernen Begriffe vom Recht, den Pflichten und Aufgaben des Staates. Wenn in den früheren Zeiten die verletzte Einzelperson, ohne auf den Schutz und die Hilfe von Seiten des jeglicher Gewalt entblößten Staates zu rechnen, im Wege der Fehde und Rache sich für das erlittene Unrecht Satisfaktion suchen mußte, so begibt sie sich heute vor allem unter den Schutz

des Staates und verlangt von diesem die Erfüllung der von ihm übernommenen Pflichten, d. h. den rechtlichen Schutz als der Folge jenes garantierenden Verhältnisses. In dem Rahmen des Grundsatzes „suum cuique tribuere“ erfüllt auch der Staat die übernommene Pflicht und garantiert jedem Rechtssubjekt bezüglich der ihm zustehenden, von den Bestimmungen des positiven Rechts umschriebenen Rechtssphäre einen gehörigen Schutz, solange es die Grenzen dieser Sphäre nicht überschreitet.

Der Zustand einer vollständig (objektiv und subjektiv) ungestörten und vor jeglicher gesetzwidrigen Ingerenz von Seiten dritter Personen gesicherten Freiheit der Bewegung im Rahmen der Rechtssphäre bildet eben den Begriff des Friedens im gegenwärtigen Sinn. Das Gesamtbild des Begriffes des Rechtsfriedens vom Standpunkt der Abstraktion hat folgende Bestandteile: die objektive Seite desselben als Ausdruck des Verhältnisses äußerlicher Natur und die subjektive Seite als Ausdruck des Verhältnisses innerer, intellektueller Natur. [1])

Der Begriff des Rechtsfriedens als genus umfaßt überdies den Begriff sowohl des öffentlichen als auch des privaten Rechts friedens als species generis.

Analog zu obigen Formen, unter denen der Begriff des Rechtsfriedens nach außen auftritt, läßt sich auch die prinzipielle Einteilung der Friedensdelikte je nachdem diese den objektiven Rechtsfriedenszustand oder subjektives Rechtsfriedensgefühl der Einzelperson resp. der Gesamtheit zum Verletzungsobjekte haben, vornehmen.

Vom Standpunkte des geltenden Strafgesetzes und der Nebengesetze können somit nur nachstehende Delikte als Friedensdelikte bezeichnet werden:

I. XIII. Fall des Verbrechens der öffentlichen Gewalttättgkeit durch gefährliche Drohung:

Verletzungsobjekt: das öffentliche (Gemeinden oder Bezirke) und das Rechtsfriedensgefühl der Einzelperson.

II. Aufreizung zu Feindseligkeiten gegen Nationalitäten, Religions-

---

1) Goers-Zeitschrift f. d. g. Strafr. wiss. XIX. Bd., S. 479. 480. — Desselben: Der Rechtsfrieden als besonderes Rechtsgut u. s. w. 1900. — Abweichend: Hälschner Strafr. Bd. II, S. 508, § 151, Abs. 6. (Das Bewußtsein der Rechtssicherheit ist zwar die Folge des für gesichert erachteten Friedenszustandes u. s. w.) v. auch Oppenheim — Die Objekte des Verbrechens, § 47, Ötker — Die Vergehen gegen den öffentlichen Frieden und die Umsturzvorlage. — Beilagen No. 37—40 v. 6—9. Februar 1895 zur allgem. Zeitung: (Es wird in der Regel genügen, wenn der Friedenszustand gegen Verletzungen ausreichend sichergestellt ist, ein besonderer Gefühlsschutz wird daneben nicht notwendig sein. S. 3).

genossenschaften, Körperschaften und dergleichen. (Vergehen nach § 302.)[1])

Verletzungsobjekt: öffentliches Rechtsfriedensgefühl.

III. Verbreitung falscher beunruhigender Gerüchte oder Vorhersagungen (Übertr. nach § 308).

Verletzungsobjekt: öffentliches Rechtsfriedensgefühl.

IV. Verbrechen nach § 8 des Ges. v. 27. Mai 1885, Z. 134 Rgbl. (Glorifizierung, Rechtfertigung der anarchistischen Attentate).

Verletzungsobjekt: öffentliches Rechtsfriedensgefühl.

Somit hätten wir die Kategorie der Friedensdelikte vom Standpunkt des geltenden Strafgesetzes erschöpft.

Es drängt sich nun die Frage auf:

Können die von den Vertretern der Theorie aufgezählten und als gegen das Rechtsgut des Friedens gerichteten Delikte nach §§ 65, 300 und 305 des gelt. StG. als Friedensdelikte in der eigentlichen Bedeutung dieses Wortes angesehen werden? Meiner Ansicht nach — nein.

Obwohl man zwar diesen Delikten die Etikette der Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung aufgedrückt hatte, taucht doch aus dem Charakter und der Bedeutung der bezüglichen Vorschriften die Tendenz empor, auf eine andere, weit wichtigere Seite Nachdruck zu legen, namentlich auf die Notwendigkeit eines absoluten Schutzes der Staatsinteressen und staatlich-sozialen Einrichtungen vor allzu radikalen nach Umsturz des bestehenden Zustandes strebenden Elementen, die besonders in der radikalen Presse ihren Ausdruck finden. Deswegen kann man auch obige Vorschriften als eine Art von Ausnahmevorschriften mit politischer Färbung anssehen, als ein privilegium odiosum für radikale Strömungen — dessen Bildungsmotiv nur das Bestreben war, die Staatsinteressen und sozialen Einrichtungen mit entsprechendem Schutz zu umgeben. Denn in der Tat haben weder Aufreizung zur Verachtung oder zum Hasse wider die Person des Kaisers, noch die Aufforderung zum Ungehorsam, zur Auflehnung oder zum Widerstande gegen Gesetze, Verordnungen usw., zur Herabwürdigung der Verfügungen der Behörden, der Einrichtungen der Ehe, der Familie, des Eigentums usw. irgend etwas Gemeinschaftliches mit dem Rechtsgute des Friedens. Den eigentlichen politischen Charakter der be-

---

1) Genesis: Die Bestimmungen des französischen Gesetzes vom 9. September 1835, Art. 8 („provocation à la haine entre les diverses classes de la societé“) und des Dekrets der provisorischen Regierung vom 11./12. August 1848, Art. 7 („Quiconque . . . aura cherché a troubler la paix publique en excitant le mépris ou la haine des citoyens les uns contre les autres sera puni . . . .“).

sprochenen Vorschriften konstatiert übrigens am besten die Praxis, die beweist, daß diese Vorschriften zu einer erfolgreichen Waffe in der Hand der Behörden in erster Linie gegen die allzu radikale Presse in der Form privilegierter Paragraphen zur Begründung der Konfiskationen wurden, in zweiter Linie aber gegen die Propagatoren radikaler Anschauungen in der Form eines erfolgreichen Knebels für ihre oratorischen Gelüste auf öffentlichen Versammlungen. Das also, was bei der Konstruktion der eigentlichen zum Schutz des Rechtsfriedens dienenden Bestimmungen das Ziel sein soll, wurde im vorliegenden Falle als Mittel zur Erreichung eines Zweckes politischer Natur verwendet. Eine ähnliche Bedeutung hatte seiner Zeit in Deutschland das sozialistische Ausnahmegesetz vom 21. Oktober 1878, das unter dem Schein des Schutzes des öffentlichen Rechtsfriedens sich als einziges Ziel die vollständige Niederdrückung des immer weitere Kreise schlagenden Sozialismus steckte; ebenso der nicht minder tendenziöse § 130 des Deutschen StG. in der sogenannten Umsturzvorlage vom 5. Dezember 1894.

II.

Das Verbrechen des Kindesmordes nach österreichischem Recht.

Von

Alfred Amschl in Graz.

In Rom lag auf dem Vatermord keine Strafe, weil man dieses Verbrechen für undenkbar hielt; in der Tat währte es über ein halbes Jahrtausend, bis der erste Vatermord begangen wurde. (Chamberlain, Grundlagen des XIX. Jahrhunderts, S. 207.)

So möchte man denn auch Kindesmord für undenkbar halten. Die Vorstellung, daß ein Wille, bestimmt der schönsten Blüte menschlichen Empfindens zu dienen, der Mutterliebe, die Frucht des eigenen Leibes vernichtet, erfüllt uns mit Abscheu. Unwillkürlich glauben wir an ein Abweichen von der Norm, an pathologische Vorgänge, die den Egoismus aufstacheln, so daß er alle Hemmungen überwältigt und die ganze Natur des Menschen in unüberwindliche Fesseln schlägt.

Englisches Recht unterscheidet ebenso wenig als französisches den Kindesmord von anderen Fällen des Mordes und straft ihn daher wie Mord, mit dem Tode. Auch das japanische Strafgesetz vom 23. April 1907 läßt eine Bestimmung über Kindesmord vermissen. (§ 199 ff.)

Nach § 217 DRStG. wird eine Mutter, welche ihr unehelich es Kind in oder gleich nach der Geburt tötet, mit Zuchthaus nicht unter drei Jahren bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter zwei Jahren ein. Als „Kind" gilt die Frucht von den ersten Anfängen der Geburt an, auch wenn noch im Mutterleibe, bei Beginn der Ausstoßung.

Für Österreich hat Hoegel die Quellen des Strafrechtes erschlossen (Geschichte des österr. Strafrechtes, Wien 1904 und 1905). Ihm folgen wir in unserer Skizze über die historische Entwickelung des Verbrechensbegriffes (vergl. Hoegel, II. Teil, S. 72, 81, 101, 104, 118, 147, 148, 152, 159, 178, 179, 188, 198, 200, 208, 219, 226, 233, 259.)

Den Reigen der strafgesetzlichen Bestimmungen wider Kindesmord eröffnete die Malefizordnung Max I. für Tirol (1499). Sie hält noch an der Hypothese der lebendigen Frucht fest, weshalb die Begriffe des Kindesmordes und der Abtreibung in einander verschwimmen: „Welche Frau ein Kind vertut, die soll lebendig ins Erdreich begraben und ein Pfahl durch sie geschlagen werden".

Die Constitutio criminalis Carolina vom 27. April 1532 behandelt Kindesmord als schweren Fall des Mordes. „Welches Weib ihr Kind, das Leben und Gliedmaßen empfangen hätte, heimlicher, boshaftiger, williger Weise ertötet, die werden gewöhnlich lebendig begraben und gepfählt. Aber darin Verzweiflung zu verhüten, mögen dieselben Übeltäterinnen, in welchen Gerichten die Bequemlichkeit des Wassers dazu vorhanden ist, ertränkt werden. Wo aber solche Übel oft geschehen, wollen wir die gemeldete Gewohnheit des Vergrabens und Pfählens um mehr Furcht willen solcher boshafter Weiber auch zulassen, oder aber, daß vor dem Ertränken die Übeltäterin mit glühenden Zangen gerissen werde, alles nach Rat der Rechtsverständigen."

Die Landesordnungen für Tirol von 1532 und 1573 zeigen keinen sonderlichen Fortschritt gegenüber der Maximilianeischen Halsgerichtsordnung. Von einem Einflusse der Carolina, die zwischen Kindesmord und Abtreibung unterscheidet, ist nichts zu merken.

Nach der steirischen Land- und peinlichen Halsgerichtsordnung des Erzherzogs Karl vom 24. Dezember 1574 wird wegen Mordes bestraft „Item wer mit Gift oder anderer Gestalt einen Menschen vom Leben zum Tode bringt oder Kinder vertan hätte."

Die Landgerichtsordnungen Ferdinands III. vom 30. Dezember 1656 für Nieder- und Leopolds I. vom 14. August 1675 für Ober-Österreich bringen zum erstenmal mildere Behandlung des Kindervertuens zum Durchbruch. „Obzwar unter nächstvorhergehendem Artikel von dem Vatermord in allerweg auch die Mutter begriffen, welche ihre leiblichen Kinder entweder gleich nach der Geburt des Lebens zu berauben und heimlich zu vertun sich vermessen, weil aber viele unterschiedliche notwendige Punkte in dem ganzen Prozeß dieses Lasters wohl zu merken, so haben wir zur besseren Nachricht solche in einem besonderen Artikel zu verfassen, für notwendig befunden." — Es heißt dann gewissermaßen entschuldigend: „obschon sonst sowohl im gemeinen Rechte, als insonderheit der peinlichen Halsgerichtsordnung Karls V. dergleichen Kindesmörderinnen lebendig begraben und gepfählt, oder wo die Gelegenheit des Wassers ist, ertränkt werden, so wollen wir doch, Verzweiflung zu verhüten, daß eine solche Täterin mit dem Schwerte vom Leben zum Tode hingerichtet werde".

Erschwerend war es, wenn das Verbrechen öfter oder mit besonderer Grausamkeit verübt wurde, in welchen Fällen Handabhauen und so oftmaliges Zwicken mit glühenden Zangen, als die Mörderin Kinder umgebracht, eintrat. Dagegen war mildernd die Verführung durch die eigene Mutter. Ferner war jene, die trotz der Folter darauf beharrte, daß ihr das Kind unversehens in die Heimlichkeit gefallen sei, oder die nicht gewußt habe, daß sie schwanger sei, nicht am Leben, sondern „in anderem Wege“ zu bestrafen. Ebenso sei jene willkürlich zu bestrafen, welche trotz Tortur darauf bestanden habe, „daß sie an das Kind keine mörderische Hand angelegt, sondern dasselbe entweder in währenden Geburtsschwächen oder aus Unterlassung mütterlicher Hilfe, so nicht aus bösem Vorsatz geschehen, gestorben.“

Die Halsgerichtsordnung Josef I. vom 16. Juli 1707 für Böhmen, Mähren und Schlesien behandelt den Kindesmord im engeren Sinne ähnlich wie die Ferdinandea als Unterart des Verwandtenmordes. „Die Strafe ist das Schwert und nach der Enthauptung soll man den Körper ins Grab legen, einen Pfahl durch das Herz schlagen und alsdann verscharren, welche Strafe auch mit glühenden Zangen Zwicken, Abhauung der Hände und dergleichen verschärft wird, wenn sie mit besonderer Grausamkeit die Mordtat vollbracht hat.“

Erst die Theresiana vom 31. Dezember 1768 unterscheidet im art. 87 „Von dem Kindervertuen oder Mordtat, so an neugeborenen Kindern geschieht“, zwischen positivem und negativem Kindesmord. „Es sind zwar unter dem nächst vorhergehenden Artikel von dem Vatermord in Allweg auch die Mütter begriffen, welche ihre leiblichen Kinder entweder *in oder gleich* nach der Geburt des Lebens berauben und heimlich zu vertun sich vermessen; weil aber bei diesem Laster viele unterschiedliche notwendige Punkte in Abführung des Prozesses wohl zu merken sind, so haben wir zur besseren Nachricht solche in einem besonderen Artikel zu verfassen für nötig befunden. Die Bestrafung dieses greulichen Lasters der Kindesvertuung und Kindesmordes betreffend, da setzen und ordnen wir, daß *Erstlich* eine solche unbarmherzige Mutter, welche ihre eigene Leibesfrucht vorsätzlich und gefährlicher Weise durch eine Tathandlung ertötet, wenn die Bekenntnis oder sonst genugsame Überweisung vorhanden ist und die eigentliche Erkundigung der Tat rechtsbeständig eingeholt worden, mit dem Schwerte hingerichtet, nach der Enthauptung ihr Körper ins Grab gelegt, ein Pfahl durch das Herz geschlagen und sodann verscharrt werden solle. Wäre es aber, daß *andertens* die Kindesmutter an ihrer Leibesfrucht zwar keine gewalttätige Hand

angelegt, sondern durch bloße Unterlassung ihrem Kind den Tod verursacht hätte, als da sie die Nabelschnur nicht verbunden und wodurch sich das Kind verblutete, oder da sie das Kind ohne Nahrung liegen und verschmachten lassen und solchen Falls soll dieselbe ebenfalls mit dem Schwerte, jedoch ohne Durchpfählung des Körpers bestraft werden. Welche Strafe jedoch nur dazumalen vorzunehmen ist, wenn die Unterlassung mit Vorsatz und geflissentlicher Absicht auf die Ertötung des Kindes geschehen ist.

Beschwerende Umstände sind, 1. wenn sie solche Untat öfters begangen, oder 2. das Kind ohne vorhin erteilte Taufe ums Leben gebracht oder 3. die Mordtat mit besonderer Grausamkeit vollbracht hat. In den beiden ersten Fällen soll der Täterin Hand und Kopf abgeschlagen, sodann beides aufs Rad gesteckt; letzteren Falles aber dieselbe mit glühenden Zangen gezwickt oder in anderweg die Todesstrafe verschärft werden.

Es mildert aber die Strafe nebst anderen in vorhergehenden Artikeln vermeldeten Ursachen auch dieses, wenn ein minderjähriges Weibsbild aus Rat, Hilfe oder Anstiftung ihrer Mutter das Kind vertan hat und ist solches, wenn noch andere erhebliche Vermutungen dazu kommen, eine Anzeige wider die Mutter zur peinlichen Frage."

Am 2. Januar 1776 wurde die Folter aufgehoben, nachdem Sonnenfels in seiner Schrift „Abschaffung der Tortur" (1775, Zürich) wärmstens dafür eingetreten. Zugleich erhielt die oberste Justizstelle den Auftrag, sich gutachtlich über die Abschaffung der Todesstrafe und über deren Ersatz zu äußern. Es würde zu weit führen, auf all die Resolutionen und Gutachten einzugehen; sie können bei Hoegel I, S. 73 ff., nachgelesen werden. Die Arbeiten der Kompilationskommission dauerten zunächst bis September 1781, zu welcher Zeit die Grundsätze des neuen Strafgesetzes der kaiserlichen Schlußfassung unterbreitet wurden. Einige Stimmen wandten sich gegen die Todesstrafe für jene Fälle, in denen eine ledige Weibsperson ihr Kind in oder gleich nach der Geburt entweder durch Unterlassung oder durch wirkliche Handanlegung tötet, da dieser Mord zur Verhehlung der Schande begangen werde, die Schmerzen der Geburt eine solche unglückliche Weibsperson in solche Verwirrung setzen, daß jener vorsätzliche Wohlbedacht nicht einschreite, ohne welchen kein Verbrechen begangen werde. Allein die Mehrheit der Stimmen erachtete, der Mord eines unschuldigen Kindes, sobald es geboren ist, verrate immer eine besondere Grausamkeit und müsse um so härter angesehen werden, als die Strenge des Gesetzes dem Kinde jene Sicherheit ver-

schaffen müsse, die es sich in seiner eigenen Wehrlosigkeit nicht verschaffen kann. Die Entschuldigung einer Gemütsverwirrung treffe bei jedem Laster zu, da keines mit kaltem Blute begangen würde. Das Laster sei zu frequent und fordere daher auch von dieser Seite mehrere Aufmerksamkeit. Jede vorsätzliche Lebensberaubung eines geborenen Kindes sei wie jede andere Gattung des Mordes anzusehen und mit schärferer Strafe zu behandeln.

Damit war das Motiv des Ehrennotstandes und der Sinnesverwirrung, dessen Klänge wir bereits deutlich vernommen, wieder verstummt.

Über den Bericht der Kompilationskommission arbeitete Kreß den Entwurf des I. Teiles des Kriminalrechtes aus, dessen § 123 in einem einzigen Falle die Strafe des Kindesmordes auf ein zeitliches, aber hartes Gefängnis oder öffentliche Arbeit herabsetzte, wenn nämlich eine Mutter ihr außer der Ehe geborenes Kind nur zu dem Ende tötet, damit ihre bis dahin verborgen gebliebene Schwächung nicht entdeckt werde und ihr zugleich keine anderen Mittel der Geheimhaltung offen gestanden sind.

Die Kompilationskommission nahm in der Sitzung vom 22. Februar 1783 wesentliche Änderungen vor und strich die Bestimmung über den Kindesmord vollständig; empfahl aber, da der Kreßsche Vorschlag viel Billiges hat, den Kriminalgerichten durch geheime Instruktion den Inhalt dieses Vorschlages mitzugeben, um hiernach die Aburteilungen einzurichten, wo sodann das nämliche auf eine Art erreicht wird, die kein Aufsehen macht und dem Leben unschuldiger Geschöpfe minder gefährlich wird.

Am 31. Januar 1785 erstattete die Kompilationskommission neuen Bericht, nachdem die oberste Justizstelle im Dezember 1784 mildere Behandlung des Kindesmordes empfohlen hatte, weil die Bande natürlicher Schamhaftigkeit junge unbedachtsame Mädchen von der Entdeckung ihrer Schwangerschaft mit einer fast unüberwindlichen Gewalt zurückhalten. Ebenso natürliche Angst und Furcht vor Eltern, Verwandten und Bekannten unterstützen ihre Verheimlichung noch mehr. Wenn nun am Ende ihr von der Verlassenheit, den Geburtsschmerzen, der Entkräftung, der verlorenen Unschuld, oft auch des mangelnden Unterhaltes für sich und das Kind verfinsterter Verstand auf die irrige Wahl geführt wird, in welcher sie ihr eigenes Wohl der Erhaltung des ihr gleichsam noch unbekannten Kindes vorzieht, so lassen sich in der Lage einer solchen Unglücklichen viele Betrachtungen nicht mißkennen, nach welcher eine so harte und ewige Strafe, als

der Buchstabe des Gesetzes wider sie verhängt, für ihre Moralität nicht angemessen ist.

Die Motive des Ehrennotstandes und der Sinnenverwirrung erklingen in diesem Berichte bereits lauter. Man beachte die Zeit seines Ursprunges — 1785! Die Gretchenlegende lag gewissermaßen in der Luft, Schillers Kindesmörderin war bereits 1781 in der „Anthologie“ erschienen.

Der Referent der Kompilationskommission anerkannte die billigen Rücksichten der obersten Justizstelle, hielt aber eine Änderung des Gesetzes nicht rätlich und fand die bereits erwähnte geheime Instruktion ausreichend. Die übrigen Stimmen erachteten, daß der Kindesmord ohnehin durch andere politischen Wege (Findelhäuser, Gebäranstalten) als durch Kriminalstrafe hintangehalten werden müsse. Es sei doch immer in solchem Falle gegen einen gemeinen Mord ein wichtiger Unterschied der Bosheit, daher soll der Kindesmord mit geringerer Strafe belegt werden. Ein solcher Mord geschieht auch, wenn einem neugeborenen Kinde durch geflissentlich unterlassene Unterbindung oder vorsätzliche Entziehung jener Hilfe, die dem Leben des Kindes unentbehrlich ist, der Tod zugezogen wird. Kaiser Joseph entschied für die Streichung. Tatsächlich fehlt im Josephinischen Strafgesetz vom 13. Januar 1787 der Kindesmord.

Die Reformbedürftigkeit dieses Gesetzeswerkes führte zu neuen Arbeiten.

Der Haansche Entwurf vom 12. Januar 1793 gelangte zur Beratung in einer Kommission, die ihre Sitzungen am 6. Juli 1793 beendigte. Sie beschloß eine besondere Bestimmung über Kindesmord, derzufolge gegen eine ledige Weibsperson, die ihr neugeborenes Kind tötet, 10 bis 20 jähriges, wenn sie das Kind durch Unterlassung der bei der Geburt nötigen Pflege hinscheiden läßt, 5 bis 10 jähriges Gefängnis verhängt wird.

Diese Bestimmung ging in den zweiten Haanschen Entwurf vom 4. Januar 1794 über.

Das Ergebnis der nach Einlangen der Berichte der Länderkommissionen am 3. April 1797 wieder eröffneten Beratungen, bei denen Zeiller das Referat führte, war die Aufnahme einer neuen Bestimmung, die zum erstenmale zwischen ehelichen und unehelichen Kindern unterscheidet.

„Gegen eine Mutter, die ihr neugeborenes Kind bei der Geburt tötet oder das Kind durch absichtliche Unterlassung der bei der Geburt nötigen Pflege dahinsterben läßt, ist, wenn der Mord an einem ehelichen Kinde geschehen, lebenslänglicher schwerster Kerker zu

verhängen. Außerdem hat im Falle einer Tötung 10 bis 20jähriger, im Falle aber, da das Kind durch absichtliche Unterlassung der nötigen Pflege umkommt, 5 bis 10 jähriger Kerker statt."

Diese Bestimmung fand wörtlich Aufnahme in die am 29. November 1800 auf Grund der Beratung vom 26. August 1799 fertiggestellte Fassung und ging in den von Zeiller und Haan durchberatenen Entwurf über. Hofrat v. Pitreich erinnerte hiezu, daß er in den Worten „bei der Geburt" zu wenig Bestimmung finde, in dem nicht genau ausgedrückt sei, ob unter diesen Worten bloß der Akt der Geburt oder ein Zeitraum von 3, 4, auch mehreren Stunden danach verstanden sei. Er halte es daher für nötig, eine Zeit, und zwar allenfalls von 24 Stunden auszudrücken.

Die übrigen Stimmen hingegen waren mit dem Entwurf einverstanden, indem es nicht tunlich sei, für dergleichen Fälle eine bestimmte Zeit im Gesetze festzulegen und dadurch den Richter bei einem Falle, der gerade nicht mit der ihm angezeigten Stundenzahl übereinstimmt, zu sehr zu beschränken.

Das Strafgesetz vom 3. September 1803 bringt im § 122 folgende Fassung: „Gegen eine Mutter, die ihr Kind bei der Geburt tötet oder durch absichtliche Unterlassung des bei der Geburt nötigen Beistandes umkommen läßt, ist, wenn der Mord an einem ehelichen Kinde geschehen, lebenslanger schwerer Kerker zu verhängen. War das Kind unehelich, so hat im Falle der Tötung 10 bis 20 jährige; daferne aber das Kind durch absichtliche Unterlassung des nötigen Beistandes umkam, 5 bis 10jährige schwere Kerkerstrafe statt."

Dieser Text ging in den § 139 des heute noch geltenden Strafgesetzes vom 27. Mai 1852 über. Der schwerste Kerker wurde in „schweren" umgewandelt, „daferne" durch „wenn" ersetzt.

In den Strafgesetzen für Sachsen, Württemberg, Braunschweig und Baden finden wir Pitreichs Anregung wieder. Der kritische Zeitraum wird auf 24 Stunden beziffert. Braunschweig und Baden fügen ausdrücklich bei, daß die Strafe des Kindesmordes auch dann einzutreten habe, wenn das Verbrechen zwar erst nach Ablauf von 24 Stunden verübt worden ist, der besondere geistige und körperliche, die Zurechnung bei diesem Verbrechen vermindernde Zustand der Gebärenden aber noch fortgedauert hat.

Das Motiv der Sinnenverwirrung, zuerst von der Kompilationskommission 1781 und 1785 erwogen, von Haan 1793 wieder aufgenommen, beherrscht seither Theorie und Praxis. (Herbst I, S. 300, Finger II, S. 13, Storch, Gerichtszeitung 1882, S. 102 und 103, Janka, S. 193.)

„Der Grund der milderen Behandlung des Kindesmordes liegt hauptsächlich in dem durch die Niederkunft verursachten psychischen Zustande der Gebärenden." Dieser Satz gilt als Axiom, das in der Entscheidung des Kassationshofes vom 1. Juli 1894, Z. 9129 (Nr. 2378), die sich auf das als Präjudikat vom 7. Juni 1854, Z. 5817, auf Olshausen, Oppenhof, Holtzendorff, Schwarze, Hälschner und Hoffmann beruft, neuerdings Ausdruck findet im Satze: „Unzweifelhaft beruht die mindere Strafbestimmung des Kindesmordes auf der durch die Geburtswehen verursachten Gemützerrüttung der Mutter. Eine solche darf jedoch nicht mit der allgemein strafmildernden Gemütsbewegung verwechselt werden, sondern muß sich vermöge der ausnahmsweisen gesetzlichen Behandlung des Kindesmordes als ein jede Überlegung unterdrückender, die Willenskraft lähmender Geistes- und Gemütszustand darstellen, welcher die Mutter nicht zur vollen Klarheit des Bewußtseins gelangen läßt. In der Fortdauer dieses Seelenzustandes, in dem hierdurch bestehenden Zusammenhange zwischen Geburt und Tötung des Kindes liegt das für die Anwendbarkeit der Strafbestimmung des § 139 StG. entscheidende Merkmal."

Diesem Grundsatz, der für die Praxis den Charakter eines Dogmas annahm, entstand unvermutet ein Gegner in der Person des Prof. Hans Groß.*) In seinem am 17. November 1906 zu Heidelberg gehaltenen Vortrag „Kriminalpsychologie und Strafpolitik" (Archiv, 26. Band, S. 73 ff.) fragt Groß zunächst, mit welchem Rechte man bis in unsere Zeit, die nach Umwertung aller Werte strebt und nun auch die Feststellung des Wertes einer Strafe verlangt, einen bestimmten Wert eingesetzt hat. Er gelangt zum Schlusse, daß der Respekt vor der historischen Macht hier sein Ende findet und daß nichts erübrigt, als jedes einzelne Delikt in seine psychologischen Bestandteile zu zerlegen, diese zu untersuchen und festzustellen, welche Strafe als Hemmungsvorstellung wirksam sein könne. Als Beispiel führt Groß die Kindestötung an. Ehrennotstand und Sinnesverwirrung galten bisher als Leitmotive. Sie setzen aber voraus, daß der Entschluß zur Tötung infolge und während der psychopathischen Geburtsvorgänge entstanden und gefaßt worden sei. Nun fragt Groß, ob die Praxis auch nur einen einzigen Fall kenne, worin sich dies nachweisen ließe. Er bestreitet, daß jemals eine unehelich Geschwängerte ihr Kind tötete, die ihren Zustand vor der Geburt verraten, die für das Kind Vorbereitungen getroffen, die nicht im Geheimen entbunden

*) Ebenso Ernst Bischoff in der vorzüglichen Abhandlung „Der Geisteszustand der Schwangeren und Gebärenden" Archiv, 29. Bd., IX, der mir leider erst unmittelbar vor der Korrektur zu Gesichte kam.

und die Beistand herbeigerufen hat. In allen Fällen habe die Mutter zuvor ihre Schwangerschaft geleugnet, keine Vorbereitungen getroffen, im Geheimen entbunden und keinen Beistand herbeigerufen; in allen Fällen ohne Ausnahme hat also die Mutter den Entschluß zur Kindestötung schon lange vor der Geburt gefaßt. Es müssen daher die beiden Motive, die seit ungefähr hundert Jahren im Strafrecht eine so große Rolle gespielt, völlig ausgeschlossen und durch neue Motive für die mildere Behandlung des Kindesmordes ersetzt werden.

Damit nimmt die Frage eine ganz neue Wendung. Sind die Zweifel Groß' begründet, dann ist ein Bruch mit der bisherigen Praxis nicht zu vermeiden. Dann könnte die Bestimmung des § 139 StG. (§ 217 RStGb.) nur auf jene Fälle Anwendung finden, in denen sich Sinnenverwirrung nachweisen läßt. In allen anderen Fällen aber — und ihre Zahl ist weitsaus größer — müßte die Täterin wegen gemeinen Mordes bestraft werden. Ob solche Praxis bei den Geschworenen Geschmack fände, möchte ich bezweifeln.

Gegen die Bedenken Groß' wendet sich Prof. Graf Gleispach (Archiv, Bd. 27, S. 244 ff.) in seiner an psychologischer Feinheit reichen Abhandlung über Kindesmord (so insbesondere S. 231, 232, 246, 247, 263). Für ihn liegt das Typische, das den Kindesmord vom gemeinen Mord unterscheidet, im Zusammentreffen von abnormen Erregungszuständen mit Ehrennotstand, der allein zur Rechtfertigung der Milde ganz und gar nicht ausreicht. Dazu gesellt sich Angst vor Spott und Hohn; Sorge für die Zukunft des Kindes, besonders bei Erstgebärenden; Vorstellung des Elends, das des Kindes im ferneren Leben harrt; schließlich aber auch sein Zustand im Augenblick der Geburt als eiens losgelösten Teiles des mütterlichen Körpers ohne Persönlichkeit, ohne einen Platz im Leben, — kein Mensch noch, erst ein werdender Mensch!

Die Schwangere, die zur Kindesmörderin wird, gelangt nach Gleispach überhaupt zu keinem Entschluß. Zunächst regen sich Zweifel, ob die Anzeigen der Schwangerschaft nicht etwa täuschen. Dann kommt aber das Verbergen, weil man ja doch nicht weiß, was geschehen kann. Daher das Zurückdrängen jedes Gedankens an die Zukunft; daher auch hier jene so verderbliche als verbreitete Devise: „Nur nichts merken lassen! Nur geheim halten! Nur nicht dran denken!" — Vielleicht wird doch nichts daraus und im entscheidenden Augenblick läßt sich noch immer eine Gebäranstalt oder Hebamme aufsuchen, Mitleid erwecken, das Geheimnis anvertrauen. Wenn das wie der Tod gefürchtete Ereignis eintritt, wird ja gewiß irgend etwas geschehen müssen, aber vorher besteht kein Zwang zum Entschluß. Jeder Gedanke an das Kind, jede Vorbereitung ist untrennbar mit der Vorstellung des

Geburtsaktes verknüpft und dieser kann, namentlich bei Erstgebärenden, derartige Furcht erregen, daß sie alles zurückzudrängen trachten, was sie ihres Zustandes erinnert. In solchen Fällen wird dann wohl der Tötungsentschluß nicht vor der Geburt gefaßt, er kommt vielmehr erst unter der Einwirkung des Geburtsvorganges zustande.

Gleispach unterscheidet drei Gruppen:

1. Die Schwangere trifft sinnlich wahrnehmbare Vorbereitungen für das Kind. Damit ist die Annahme einer vorgefaßten Tötungsabsicht widerlegt.

2. Die Schwangere beschließt, im letzten Moment noch für die Geburt und die Zukunft des Kindes vorzusorgen. Vorbereitungen werden ihr unmöglich, weil andere Gründe sie zur Geheimhaltung der Schwangerschaft drängen.

3. Die Schwangere geht vor Beginn der Wochen jedem Entschluß und allen Gedanken an die Zukunft des Kindes aus dem Wege.

Dem Laien mag es nicht recht einleuchten, daß man sich heute nach mehr denn hundert Jahren die Köpfe zerbricht, um einem neuen Grunde zur milderen Behandlung des Kindesmordes nachzugrübeln.

Wollen wir das Richtige treffen, so müssen wir vom Phänomen ausgehen, mit der Tatsache der Erscheinung rechnen und deren Erklärung suchen. Beobachtung der Fälle lehrt uns das Typische in ihnen erkennen: die mehreren Fälle derselben Art gemeinsame Grundform, sei es der Begehung, sei es der Motivation; wesentlich den subjektiven Zug im Verbrechen, das wir zunächst nach seinen objektiven Merkmalen einteilen und benennen. Vielgestaltig wie das Leben selbst sind auch die Typen, denen wir innerhalb derselben Verbrechensart begegnen. Sie zu schildern, zu vergleichen und abzuwägen ist von hohem Werte für die Beurteilung des Einzelfalles, von hohem Wert aber auch für den Gesetzgeber. Der Individualisierung soll weitester Spielraum offen bleiben, allein der Typus liefert nicht nur die Probe für die Richtigkeit der Rechnung, er erleichtert dem Gesetze Begriffsbestimmung, Unterteilung und Aufstellung einer gerechten Strafskala.

Nur deduktive Forschung kann auch auf diesem Felde zum Ziel führen. Da lehrt uns eben Erfahrung und Beobachtung, — da lehrt uns der historische Verlauf, der Wandel sittlicher Anschauungen und der Einfluß örtlicher Besonderheiten, daß der Typus des Ehrennotstandes zu den größten Seltenheiten, jener der Sinnenverwirrtheit zu den Ausnahmen zählt. Gewiß liegt die Versuchung nahe, Schande als Motiv für die Beseitigung ihrer lebendigen Zeugen anzunehmen, da Kindesmord doch nur an unehelichen Kindern vorkommt. Es gab Zeiten, in denen ein armes verführtes oder „entehrtes“ Mädchen

allgemeiner Verachtung, ja dem Hohn und Spott aller Mitbürger verfiel. Die Gretchen und Bärbelchen, die Schillersche Kindesmörderin, sie mußten ihre Sünden mit der Ausstoßung aus der menschlichen Gesellschaft, mit dem Tode büßen. Der Gretchenmythus hat nicht nur die Strafgesetzgebung beherrscht, er wirkt heute noch fort und einer, der außerhalb der Praxis steht, wird sich von ihm schwer lossagen können. Allein dieser Typus ist vollends ausgestorben und unter den heutigen Kindesmörderinnen dürfte sich kaum eine finden, die mit tragischem Pathos ausrufen wird:

Schönheit war die Falle meiner Tugend,
Auf der Richtstatt hier verfluch' ich sie!

Soviel steht fest, daß die überwiegende Mehrzahl, wenn nicht die Gesamtheit der Fälle sich auf ein Milieu beschränkt, dem der Besitz unehelicher Kinder als gröblicher Verstoß wider die Moral nicht gilt. Dann aber kann nicht unberücksichtigt bleiben, daß heutzutage die gesamte zivilisierte Welt über derartige Fehltritte nachsichtiger urteilt als eine Zeit, die nach moralischen, um nicht zu sagen mystischen Ursachen forschte, aus denen sich die mildere Behandlung des Kindesmordes ableiten ließ.

Nun aber örtliche Anschauungen! In unseren Alpen z. B. kommen Kindesmorde kaum vor, weil dort dem Besitz unehelicher Kinder auch nicht der geringste Makel anklebt und weil bei den dortigen patriarchalischen Verhältnissen die Sorge für den Unterhalt keine Rolle spielt. Hier wird Ehrennotstand zur Fiktion, mag er auch im Einzelfalle vorgeschützt werden.

Über das Motiv zur Tat sind wir auf die Bekenntnisse der Mutter angewiesen, ein Beweis läßt sich kaum erbringen. Selbstverständlich, daß sich die Beschuldigte, um ihre Handlungsweise zu beschönigen, auf Notlage, Verführung und Scham ausreden wird; den Wert solcher Verantwortung kann nur Menschenkenntnis und Erfahrung prüfen.

Stehen wir auch dem Motiv des Ehrennotstandes ziemlich skeptisch gegenüber, soviel steht fest, daß sich jede Gebärende, zum mindesten jede Erstgebärende in einem Zustande der Abnormität, der physischen Qual befindet, der seine Wirkung auf das Seelenleben niemals verfehlt und Widerstandsfähigkeit sowie Selbstbeherrschung hemmt und lähmt.

Groß geht zu weit, wenn er die Fassung des Entschlusses während der Geburt in des Reich der Fabel verweist und damit den Einfluß des Geburtsaktes auf den Willen, auf die Psyche der Gebärenden leugnet. Sowie es Fälle gibt, in denen der Tötungsbeschluß schon zu Beginn der Schwangerschaft gefaßt wurde, ja ein dolus

eventualis vielleicht schon der Empfängnis vorausging, so gewiß gibt es auch Fälle, in denen der Vorsatz erst mit den Geburtswehen erwacht, mit dem Geburtsakte selbst reift. Es gibt aber auch Fälle, wo der Tötungsentschluß im Laufe der Schwangerschaft oder schon vorher wie ein Blitz im Seelenleben der Schwangeren aufzuckte, um rasch wie der Blitz wieder zu verschwinden. Der Plan mag zurückgedrängt, unterdrückt, — ängstlich mag jeder Gedanke daran vermieden worden sein. Man darf sich eben nicht vorstellen, daß der vorgefaßte Beschluß fortdauernd, von Minute zu Minute wach, bis zum Augenblicke der Geburt klar vor dem Bewußtsein steht und den Gegenstand unaufhörlicher Reflexion bildet. Es ist auch möglich, daß der Gedanke aus dem Dämmerzustande, der ihn gezeugt, nicht zum festen Vorsatz heranreift, daß er latent in der Seele der Schwangeren schlummert; — er kann durch den Geburtsakt geweckt, im Augenblicke der Geburt neuerdings selbständig gefaßt werden. Dann aber ist er nicht mehr jener Entschluß, der lange vor der Geburt gefaßt und zähe festgehalten wurde.

Selbst bei längst zurechtgelegtem Plane revoltiert der Geburtsakt das körperliche und Seelenleben derart, daß man den Entschluß als in diesem Zeitpunkte neu, originär, das ganze Wesen beherrschend, anders beurteilen wird, als den Entschluß des gemeinen Mörders, der gegen einen Menschen, wenn auch im höchsten Affekt, so doch ohne physischen Schmerz in Tötungsabsicht handelt. —

Wir resumieren: Ehrennotstand tritt zurück. Augenblicklichkeit des Entschlusses mag selten sein. Hochgradiger Affekt wird sich kaum leugnen lassen. Allein ein Grund zur milderen Behandlung des Kindesmordes gilt für alle Fälle und wird niemals in Frage gestellt werden können. Ihm wenden wir uns nunmehr zu.

Durch alle Zeiten zieht sich der Gedanke, daß ein früher Tod dem früh Verstorbenen allen Erdenjammer, alle Sorgen und alle Not erspart. In jungen Jahren zu sterben galt den Griechen als das größte Glück. Frgreifend klingt der sophokleische Klagruf: *Μὴ φῦναι ἅπαντα μέγιστον*! Den Spartanern war das Aussetzen schwächlicher Kindern auf dem Berge Taygetos erlaubt. Ohne der traurigen Weltanschauung zu huldigen, die das Heil in der Verneinung des Lebens sucht und zum entmutigenden Pessimismus einer bereits überwundenen Epoche führt, wird auch einer helleren, froheren, den Wert des Lebens hochschätzenden Geistesrichtung der Mord eines Wesens, das den Wert des Daseins noch nicht kennt und fühlt, minder strafbar gelten, als die Zerstörung eines blühenden und reifen Menschenlebens.

Und so kommen wir denn zu jenem legislativen Motiv, das niemals verstummen kann: Der Kindesmord muß milder bestraft werden, weil das Verbrechensobjekt noch kein voller Mensch ist, ein Teil des Mutterleibes, von diesem kaum noch losgetrennt; ein Lebewesen ohne Gefühl oder Willen, das noch keiner Freude des Lebens, ja des Daseins selbst noch nicht sich bewußt geworden; das den Schmerz der Tötung nicht empfindet und dem die Grenze zwischen Sein und Nichtsein noch nicht zur deutlichen Linie geworden; — das aber auch der Mutter, wie schon die oberste Justizstelle 1784 sich ausdrückte, „gleichsam noch unbekannt“ ist und daher jene Neigung, die sich durch das Heranwachsen und Gedeihen, durch die stete Beobachtung des kleinen Wesens und durch das Zusammenleben mit ihm zur zärtlichsten Liebe steigert, noch nicht erwecken konnte.

Dieser Grund zur milderen Behandlung wird bleiben, wenn auch der Wandel der Zeiten die Gründe des Ehrennotstandes zerstört, wenn auch in einzelnen Fällen die Tat bei klarem Bewußtsein, nach ausgereiftem Plane geschah und daher der Sonderbehandlung des Kindesmordes sich zu entziehen scheint.

Aber noch ein weiterer Grund führt zur milderen Bestrafung dieses Verbrechens: Die Notwendigkeit übergreifender, abgestufter Strafrahmen, die Herstellung einer gewissen Relation in den Strafsätzen gewisser Deliktsarten. Beginnt ja doch das Zerstörungswerk gegen das keimende Leben schon mit den Schutzvorkehrungen zur Verhütung der Empfängnis. Vor dem Richterstuhle der Sittlichkeit wird das Zerstörungswerk zum Verbrechen mit der weiblichen Kastration, deren Verbreitung Zola in seinem Romane „Fécondité“ so schonungslos aufdeckt. Vor dem Richterstuhle des Gesetzes aber beginnt das Verbrechen mit der Abtreibung der Leibesfrucht, schon von der Carolina als Vorstufe zum Kindesmord erkannt. Die Strafbarkeit steigert sich mit der Lebensfähigkeit und Lebenskraft des Opfers. Vom biologischen Standpunkt erscheint uns die Tötung eines willenlosen und unnützen Geschöpfes minder strafwürdig und auch hier weist uns die Geschichte ihre Spuren (vgl. Mord am eigenen Kinde unter mildernden Umständen, Archiv Bd. X, S. 70 ff, — vgl. auch die Tötung des Vaters durch den fliehenden Kara Georg, — vgl. insbes. Grimm, Rechtsaltertümer, S. 486—490).

Den Weg zur Wahrheit aber führt uns das Studium der praktischen Fälle. Aus ihnen erschließen wir die Motive zur Tat, nach ihnen formen wir die Typen. Der alte Mittermaier (a. a. O. S. 72) bezeichnet das Studium der Straffälle als die Quelle des reichsten Materials für den Gesetzgeber. Aber auch ein ganz moderner, Ernst

Fuchs, (Schreibjustiz und Richterkönigtum) ruft aus: „Um zu lernen, das Recht zu sichern, zu verfechten, zu sprechen, gibt es doch nur einen Weg: aufs genaueste das Leben und die Menschen kennen zu lernen, kurz wiederum: beobachten zu lernen.“

Nun aber wagen wir uns auf das Gebiet der praktischen Fälle, der Beobachtung, der Erfahrung. Zunächst führen wir Beispiele vor, wie man in manchen Gegenden über den Besitz unehelicher Kinder, über Geschlechtsleben und Geschlechtsehre denkt. Moralisch nach unseren Begriffen ist die Anschauungsweise nicht, allein die Moral wechselt nach Völkern und Geschichtsperioden (vgl. Carneri, Sittlichkeit, II. Aufl. S. 496, 251).

Dann aber wollen wir jene Fälle von Kindesmord schildern, die uns aus der eigenen Praxis in der Erinnerung haften. Wir werden uns enthalten, daran Schlußfolgerungen zu knüpfen. Dies mögen die Theoretiker besorgen.

Bei allen meinen im „Archiv“ gesammelten Schilderungen praktischer Fälle suchte ich sie nach meinen bescheidenen Kräften aus den Schranken kriminaljuristischer Referate zu kleinen Kultur- und Sittenbildern emporzuheben. Mag auch die Rechtsfrage in den Vordergrund treten, — das soziale und volkstümliche Moment rückt sie erst ins rechte Licht. Die Schilderung des Milieus erhöht das Interesse am einzelnen Fall. Derbheiten und Anzüglichkeiten lassen sich nicht unterdrücken. Für Prüderie findet sich in wahrheitsgetreuer Darstellung kein Platz, denn wir bringen Leben und Menschen wie sie sind, nicht wie sie sein sollen.

* * *

Ich diente zwei Jahre als Bezirksrichter im Hochalpengebiet. Einige Sittenbilder, aus der Erfahrung jener Zeit gesammelt, mögen hier Aufnahme finden. Einleitend sei folgendes bemerkt:

Einsames Leben der Mädchen in den Alpenhütten, allwo sie schutzlos allen Anfechtungen preisgegeben sind; Armut, die durch Bodenverhältnisse bedingt ist und Ehen erschwert; Mangel an sonstigen Freuden des Lebens, das im Kampf mit den Elementen, in harter Arbeit und Entbehrung einförmig dahinfließt; von Generation zu Generation sich vererbende Überlieferung, daß der Besitz unehelicher Kinder nicht den mindesten Makel auf die Mutter wirft; Geneigtheit, ein Mädchen, das in gewissen Jahren noch keine sprechenden Beweise ihrer Fruchtbarkeit geliefert, mit spöttischer Geringschätzung zu behandeln; Übung, daß Eltern, Verwandte und Freunde sich bemühen, ihren Mädchen bei Eintritt in die gefährlichen Jahre rechtschaffene Liebhaber zu vermitteln, um sie vor Verführung durch „leichtsinnige

Kunden" zu bewahren; dürftige Lebensverhältnisse, die häufig zur Folge haben, daß alles in einem Zimmer schläft, ja daß Knecht und Magd ihre Liegerstatt in einem und demselben Stallraum besitzen, worin niemand etwas Anstößiges erblickt: Dies alles trägt dazu bei, Unsitte in Sitte zu wandeln und ihr das Merkmal des Verächtlichen und Verbotenen zu nehmen. In der Tat, vom Standpunkt echter Sittlichkeit erscheint uns das Treiben des Alpenlebens, das eines poetischen Zuges nicht entbehrt, weniger bedenklich als so manche Erscheinung im städtischen Kulturleben, die sich in den Schleier der Verborgenheit zu hüllen weiß.

1.

Einem wohlhabenden Mädchen fiel nach der Eltern Tode das väterliche Bauerngut zu. Die Stütze der jugendlichen Besitzerin in der Wirtschaft war der Maierknecht, den sie, von ihm Mutter geworden, nach Ableistung seiner Militärpflicht zu heiraten beabsichtigte. Der Knecht rückte naeh Bosnien ein, ein anderer trat an seine Stelle, trat auch bald in seine Rechte und zum zweitenmale wurde die Bäuerin Mutter. Niemand verargt' es ihr und auch ihr erster Geliebter nicht, der, vom Militär in die heimatlichen Berge zurückgekehrt, seine junge Bäuerin ehelichte. Sie lebten zufrieden und glücklich und fast jedes Jahr bescheerte dem Paar einen neuen Sprößling.

Jahre verstrichen. Ein Mädchen, von Geburt an im Hause, war mittlerweile herangewachsen. Es besaß ein Vermögen von hundert Gulden in depositenamtlicher Verwahrung, war Sennerin und erhielt von Touristen, die in ihrer Hütte ausruhten oder nächtigten, reichliche Trinkgelder.

Eines Tages erschien die Bäuerin bei Gericht mit der Frage, ob die „Zuchttochter" ihre Sparpfennige dem Depositum zulegen dürfe. Das Mädchen war sehr hübsch und bis jetzt auch brav. Die Bäuerin meinte, es wäre schad, wenn es unsoliden Liebhabern zur Beute fiele. Ihr Mann und sie suchen für die Dirne, weil sie bereits in den gefährlichen Jahren sei, unter der Verwandtschaft des Bauern nach einem braven und sauberen Burschen, mit dem man sie zusammenbringen wolle, um sie vor liederlichem Lebenswandel zu bewahren.

Nach einiger Zeit erschien die arme Bäuerin wieder und klagte, sie habe zwar einen solchen Burschen gefunden, aber auch entdeckt, daß ihr Mann der Liebhaber des Mädchens sei, weshalb sie ihn ob Ehebruchs verklage. Sie bat mich unter Tränen, ich möge sie einsperren und ihr gestatten, im Arreste zu stricken, damit sie ihren Kummer vergesse.

Ich suchte sie zu beruhigen und stellte ihr vor, daß auch sie ihrem jetzigen Manne während seiner Militärzeit die Treue gebrochen.

Dagegen verwahrte sie sich entschieden. Auch in jener Zeit habe sie ihren Mann geliebt, obgleich auch er während der zwei Jahre ihrer Trennung „natürlich“ mit einer anderen ein Kind gehabt. Sie selbst sei ja gezwungen gewesen, dem zweiten Maierknecht ihre Gunst zu schenken, — hatt' er ihr doch für den Weigerungsfall mit der Kündigung gedroht. Was hätte sie machen sollen? die „g'nötigste“ Arbeit, sie selbst nicht imstande, ohne diesen Knecht die Wirtschaft zu führen, ihr Geliebter auf zwei Jahre in Bosnien — da sei es doch gewiß nichts Unrechtes gewesen, daß sie sich dem Knecht hingegeben. . . .

2.

In einem anständigen Bauernhause diente ein kaum sechzehnjähriges sehr hübsches Mädchen als Viehmagd. Die Bäuerin ließ es im Herrenhause schlafen und sperrte nachts, der Gepflogenheit in jenen Gegenden zuwider, das Haustor ab, um die Tugend der noch zu jugendlichen Magd zu hüten. Allein der Nachbarknecht Lazarus hatte das Wohlgefallen der Dirn erregt und sie bestürmte die Bäuerin, ihr auch das Schlafen im (unversperrbaren) Stalle zu gestatten; sie würde sicher keinem anderen als Lazarus Einlaß gewähren, auf das Vieh sehr gut schauen und auch das Licht sorgfältig bewahren, damit keine Feuersbrunst entstünde.

Die Bäuerin beschwor das Mädchen, noch einige Jahre „so“ zu bleiben, damit es seine Schönheit erhalte und nicht vor der Zeit altere, nicht vor der Zeit der Kinder wegen in Elend und Not gerate; sie versprach sogar Erhöhung des Lohnes und Fürsorge für die zukünftigen Kinder.

Die Magd wollte von alledem nichts wissen und drohte durchzugehen. Nun geriet auch die Bäuerin in Zorn, mußte sich aber die schnippische Bemerkung gefallen lassen, sie brauche dem Mädchen nicht so vorzupredigen, da sie doch auch ein „lediges Kind“ habe. Weil aber die Bäuerin trotzdem das Schlafen im Stalle nicht erlaubte, floh das Mädchen ins Gebirge, verbarg sich bei einer Freundin, ward durch einen Hausierer zufällig verraten, weigerte sich hartnäckig, heimzukehren und mußte durch die Gendarmerie zurückgebracht werden. Eher aber lasse sie sich einsperren, erklärte sie dem Dienstgeber, als daß sie zum Gespött ihrer Kameradinnen bei den Bauersleuten schlafe und wirklich, diese waren es, die nachgeben mußten, da sie des Mädchens Arbeitskraft nicht missen konnten, an einen Ersatz in dieser Jahreszeit aber nicht zu denken war. Das Mädchen schlief von nun an im unversperrten Stall und binnen kurzem zeigten sich die Folgen.

3.

Eine andere Magd unterstützte von ihrem geringen Jahreslohn (fünfzehn Gulden!) ihre arbeitsunfähige uneheliche Mutter. Sie hatte erfahren, wie sich einst ihr Vater seinem Kinde gegenüber benommen und gelobte, dies niemals zu vergessen.

Er hatte seinerzeit die Vaterschaft entschieden geleugnet. Die Mutter brachte das Kind zu Gericht, zeigte dort dem Vater das kleine Wesen und bat ihn, doch etwas Weniges zu dessen Unterhalt beizusteuern. Der Vater blieb hart und wollte vom Kinde nichts wissen.

Zwanzig Jahre später wankte er, alt und schwach, schon kaum mehr arbeitsfähig, zur Alpenhütte seiner einst so schnöde verleugneten Tochter und bat diese inständigst um eine kleine Unterstützung, denn es gehe ihm elend und er habe nichts zu essen. Die Tochter schickte ihn fort, wenn auch zu Tränen ergriffen. Der Mutter gebe sie gern was sie könne; ihm aber, der sie sogar bei Gericht zurückgestoßen, gebe sie keinen Kreuzer; er dürfe sich nicht mehr bei ihr blicken lassen. Sie schlug ihm das Fenster vor dem Gesichte zu. Der alte Mann humpelte weiter, gequält von Reue darüber, was er einst gesündigt.

4.

Eine Brentlerin (Sennerin), von einem recht braven und intelligenten Knechte, der beim Militär gedient hatte und stolz darauf war, Mutter zweier Kinder, erkrankte eines Nachts an einer Art Starrkrampf.

Der Knecht erzählte mir mit treuherziger Offenheit, sie sei von ihm wieder in die Hoffnung gekommen. Eine Magd, bei demselben Bauer bedienstet, habe ihr ein Abortivmittel angeraten. Ohne was Schlechtes in der Tat zu erkennen, nahm die Brentlerin das Mittel ein und erkrankte schwer. Der Knecht überhäufte sie mit Vorwürfen, denn:

Besser a Muada
Als a Luada

(besser eine Mutter als ein Luder, d. h. besser ist es, Mutterschmerzen und Muttersorgen zu tragen als eine Niedertracht begehen), das Mädchen aber schwor ihm, nie mehr dergleichen zu tun.

Es war dies der einzige Fall von Abtreibung, der sich seit Menschengedenken dort zugetragen, wie denn auch Kindesmorde im eigentlichen Alpengebiete kaum vorkommen.

5.

Nur einmal drohte ein sechzehnjähriges verkommenes und schwachsinniges Mädchen mit Kindestötung. Am Faschingsonntag hatte sie

einen hübschen neunzehnjährigen Burschen verleitet, bei ihr zu schlafen. Neun Monate später brachte sie ein Kind zur Welt. Sie selbst vermocht' es nicht zu ernähren, weil sie wegen ihrer Beschränktheit und geringen Verwendbarkeit ohne Liedlohn dienen mußte und weil man ihr nirgends gestattete, das Kind, das sie in ihrer ohnehin unzulänglichen Arbeit gehemmt hätte, bei sich zu haben. Ihr Vormund, ein armer Schuster, nahm sich des Kindes an. Nicht imstande, die Kosten für Kleidung, Wäsche und Milch allein zu bestreiten, schritt er zur Vaterschaftsklage. Der junge Bursche, vertreten durch seinen Vater, gestand die Tatsache der Beiwohnung, ward zur Leistung eines Unterhaltsbetrages von zwei Gulden monatlich verurteilt, zahlte dem Vormund sofort fünf Gulden, blieb aber mit den weiteren Raten im Rückstande, so daß der Vormund genötigt war, auf den Liedlohn des Burschen Exekution zu führen, wobei er die Alimentationsforderung auf einen Gulden für den Monat einschränkte.

Nun erschien der Bursche vor Gericht mit der Anzeige, er sei gar nicht der Kindesvater, sondern ein anderer junger Bursche, den die Mutter schon vor Klagerhebung zur Zahlung herangezogen und der auch freiwillig die Entbindungskosten bestritten hatte. Er selbst, obwohl zur Unterhaltsleistung verurteilt, könne für das Kind nichts tun, weil er sich Kleider anschaffen müsse und von seinem Bauer davongejagt würde, wenn es zur Exekution auf seinen Liedlohn käme.

Der Bursche überreichte durch seine gesetzliche Vertretung eine Oppositionsklage. Bei der hierüber gepflogenen Verhandlung erzählte das Mädchen, acht Tage vor dem Faschingsonntag nachts von einem Knecht und seiner Geliebten in die Knechtekammer mitgenommen worden zu sein. Dort standen zwei Betten. In dem einen schlief ein anderer Knecht, in das zweite legte sich das Liebespaar, das seine Begleiterin aufforderte, sich zum anderen Knecht ins Bett zu legen, was sie sofort tat. Sie weckte den Knecht und pflog mit ihm geschlechtlichen Verkehr, den sie auch späterhin mit ihm fortsetzte.

Sie gestand nun vor Gericht, daß dieser Knecht und nicht der zur Unterhaltsleistung verurteilte Bursche des Kindes Vater sei, weil sie die Folgen jener paarweise verbrachten Nacht schon fühlte, bevor sie sich dem zweiten Burschen hingab. Diesen habe sie als Vater bezeichnet, weil er am Gerichtsort diente und daher bequemer zu belangen war. Dann aber auch aus Furcht, weil sie das vom ersten Liebhaber empfangene Geld heimlich für sich verbraucht hatte. Am liebsten wär' es ihr, wenn das Kind stürbe. Stirbt es aber nicht, so wirft sie's ins Wasser.

Der erste Liebhaber erklärte, er habe die Vaterschaft niemals in Abrede gestellt, nie sich geweigert, Unterhalt zu leisten; er werde dies auch fortan tun, nur wär' es gerecht, wenn der andere, der doch auch beim Mädchen gewesen, dazu beitrüge.

Der zweite Liebhaber erklärte sich hierzu gerne bereit und meinte auf Vorhalt des Richters, daß ein Kind nur Einen gesetzlichen Vater haben könne und daß das Gericht beide weder zur Zahlung verurteilen, noch einen Vergleich zwischen ihnen genehmigen dürfe, „das Gericht braucht ja nichts davon zu wissen!"

Tatsächlich zahlten in Zukunft beide Väter an den Vormund freiwillig und pünktlich jeden Monat ihre Rate. —

Aus diesen Fällen wird der Leser ersehen, warum in jenen Gegenden das Motiv des Ehrennotstandes ins Reich der Fabel gewiesen würde und warum Kindesmorde daselbst nicht vorkommen.

Nun aber will ich jene Fälle von Kindesmord schildern, die mir aus meiner eigenen Praxis in Steiermark erinnerlich sind. Der Leser mag dann urteilen, welche Rolle das psychopathische Motiv, welche Rolle der Ehrennotstand bei Verübung dieses Verbrechens spielt.

1.

Die Dienstmagd Aloisia Rein[1]) in Stainz unterhielt seit mehreren Jahren mit einem Bauernsohn ein Liebesverhältnis, dem ein Kind entstammte, für das beide Eltern nach Kräften sorgten. Die Geburt war leicht vor sich gegangen, das Kind kräftig und gesund. Nach achttägigem Wochenbett vollständig genesen, setzte die 24jährige Aloisia Rein den geschlechtlichen Verkehr mit ihrem Liebhaber fort. Im Frühling 1878 fühlte sie sich schwanger. Sie empfand darob keine Freude, aber auch keinen besonderen Ärger, verschwieg jedoch ihren Zustand jedermann, auch ihrem Liebhaber. Wohl aber war ihrer Dienstgeberin der veränderte Körperumfang des Mädchens aufgefallen und sie zog daraus ihre berechtigten Schlüsse.

Freitag, den 27. September, fiel der Frau auf, daß ihre Magd plötzlich schwächer geworden sei. Sie dachte sofort an eine Abtreibung der Leibesfrucht, ließ aber nichts merken.

Sonntag morgens kleidete sich die Magd, deren Schlafstätte sich in einer Stube des Erdgeschosses befand, auf dem Dachboden an. Ein alter Schubladkasten barg daselbst ihre Habseligkeiten. Zufällig betrat die Bäuerin den Bodenraum. Ihr Blick fiel auf die über und über mit Blut besudelte Wäsche der Magd. Sie tat nichts dergleichen.

1) Namen alle verändert.

Aloisia Rein begab sich zur Kirche, dann mit ihrem Geliebten ins Wirtshaus; kein Mensch nahm an ihr etwas Auffälliges wahr.

Die Bäuerin, von Neugier getrieben, stieg während der Abwesenheit ihrer Magd auf den Dachboden, fand die beiden oberen Laden des Kastens offen, die unterste aber, was sonst nie der Fall war, abgesperrt. Da der Schlüssel obenauflag, öffnete die Bäuerin die unterste Lade und fand sie mit Fetzen angefüllt, darüber eine Schürze lose gebreitet. Sie betastete das Zeug, griff einen festen Gegenstand, schlug die Schürze um und erblickte zu ihrem Entsetzen die Leiche eines neugeborenen Kindes.

Sogleich rief sie ihren Mann herbei, der den Gemeindevorsteher, einen Bruder des Geliebten der Magd, und die Gendarmerie allarmierte. Aloisia ward im Wirtshaus lustig und guter Dinge angetroffen, ließ sich mit der größten Unbefangenheit verhaften und legte vor Gericht nach einigem Zögern ein reumütiges Geständnis ab.

Mittwoch, den 26. September, hatte sie ein Anfall von Diarrhoe aus dem Schlafe geweckt. Sie eilte in den Hof und kauerte an einem Misthaufen nieder. Mit den Faeces ging — unvorhergesehen und drei Monate vor der Zeit — ihre Leibesfrucht ab. Sie erschrak, verlor aber keinen Augenblick die Sinne. Ehe sie sich's versah, schlug das Kind mit dem Kopfe sacht auf den Erdboden an. Es schrie nicht, atmete aber. Die Mutter hob es empor und wärmte es an ihrer Brust, eilte dann in das Haus zurück, nahm ein auf dem Fensterbrett liegendes Küchenmesser, mit dem sie am Abend Salat zerkleinert hatte, schnitt die Nabelschnur entzwei, warf die Nachgeburt auf den Misthaufen, wickelte das noch lebende Kind in ihre Schürze, verbarg es in der untersten Lade ihres auf dem Dachboden befindlichen Schubladkastens, legte sich zu Bett, ging am nächsten Morgen, ohne etwas merken zu lassen, ihrer Arbeit nach, stieg aber die folgenden Tage, so oft sie konnte, in die Dachkammer hinauf, betrachtete die Kindesleiche mit Tränen und schloß sie sorgfältig wieder ein. So trieb sie es bis zu ihrer Verhaftung.

Die Gerichtskommission fand am 10. September das Kind in der untersten Lade des Kastens; keine Spur von Verwesung zeigte der kleine Körper, der so reinlich in die Fetzen gebettet lag, als ob er gewaschen worden wäre.

Die Gerichtsärzte bestätigten, daß die Frucht unausgetragen, etwa 6 Monate alt, weiblichen Geschlechts, von greisenhaftem Aussehen war, 1 kg wog und eine Körperlänge von 35 cm aufwies, — daß das Kind gelebt und geatmet habe und bereits tot in die Lade gebracht worden sei. Die Frage, ob das Kind lebensfähig war,

beantworteten sie mit der Erklärung, der Fall sei insofern selten, als ein neugeborenes Kind, das seiner ungenügenden Entwicklung und Ausbildung wegen voraussichtlich ungeachtet etwaiger zarter Sorgfalt und aufmerksamer Pflege nicht hätte am Leben erhalten werden können, vor seinem natürlichen Ende getötet wurde.

Aloisia Rein meinte, sie sei selbst eine arme Person, die schon für ein Kind sorgen müsse; sie habe besser getan, das arme Geschöpf aus einer Welt des Elends und der Entbehrungen zu schaffen. Und dennoch habe sie sich von ihrem toten Kinde noch immer nicht trennen können.

Das Schwurgericht verurteilte sie wegen absichtlicher Tötung ihres unehelichen Kindes bei der Geburt zu drei Jahren schweren Kerkers; nach zwei Jahren und fünf Monaten wurde sie vom Kaiser begnadigt.

2.

Hart am Murfluß, in der Nähe von Frohnleiten, erhebt sich ein Schloß, dessen Besitzer seinen weiten Park dem Besuche des Publikums freigab. Zwei Teiche lockten zu Kahnfarten; im Winter tummelte sich die Jugend auf dem Eise. Zur Sommerzeit zog ein hübsches Mädchen im Alter von 18 Jahren die Aufmerksamkeit der jungen Herren auf sich. Sie wusch am Fluß die Wäsche, breitete munter und singend die Linnen auf der Wiese aus, ein Bild der Jugend und Heiterkeit, von den Knechten des Schlosses sichtlich umworben und ihren Späßen zwar nicht ausgelassen entgegenkommend, aber durchaus nicht zaghaft abhold.

Im Winter merkte man, daß das Mädchen zu schwach gewesen, den Werbungen Widerstand zu leisten.

Am 15. Februar 1883 erschien der Schloßverwalter bei Gericht und zeigte an, daß Anna Keller — so hieß das Mädchen — geboren, das Kind jedoch beseitigt haben müsse. Die Gerichtskommission begab sich in den Schloßpark und traf im Stallgebäude das Mädchen beim Abnehmen der Wäsche von den Stricken an. Sie war ganz unbefangen und leugnete, je schwanger gewesen zu sein, wohl aber behauptete sie, am „Blutschwamm" gelitten und in der Nacht vom 13. auf den 14. Februar viel Blut verloren zu haben. In der Tat fanden wir nächst ihrem Bett auf dem Fußboden eine große Blutlache. Die gerichtsärztliche Untersuchung ergab, daß Anna Keller vor ganz kurzer Zeit geboren haben müsse.

Der Park war mit tiefem Schnee bedeckt, der Wasserstand des Flusses ein sehr niedriger. Vom Stallgebäude führten Fußspuren nach dem etwa 140 Schritt entfernten Murfluß und zurück. Wir verfolgten

diese Spuren und fanden am Ufer die halb in Weidenruten hängende, halb im Wasser schwimmende Leiche eines sehr kräftigen Kindes. Nun half kein Leugnen mehr; traurig senkte Anna den Kopf und schwieg. Ihre Dienstgeberin, die Frau des Herrschaftskutschers, machte ihr bittere Vorwürfe, worauf Anna erwiderte: „Frau, weinen Sie nicht, ich hab's getan, ich muß auch selbst leiden, ich werde schon reden!"

Sie gestand hierauf, daß sie in der Nacht vom 13. zum 14. Februar, etwa um 2 Uhr, von Wehen überrascht worden sei und eine Menge Blut verloren habe; mit dem Blut sei auch das Kind abgegangen. Sie habe sofort Hausschuhe angesteckt, das lebende Kind an einem Händchen gefaßt, durch den Park bis zur Mur geschleppt und in den Fluß geworfen. Schaudernd sei sie in ihr Nachtlager zurückgekehrt im festen Glauben, das Geheimnis der Geburt und ihres Verbrechens für immer in den Wellen des Flusses begraben zu haben.

Das Kind, weiblichen Geschlechtes, wog 3500 g und besaß eine Körperlänge von 51 cm, Brustumfang 32 cm. Der große Diagonaldurchmesser des Schädels 16, der kleine 12.5 cm. Der vorhandene Rest der Nabelschnur mißt 5 cm und zeigt deutliche Spuren des Abreißens. Das Kind hat nach der Geburt gelebt und ist an Stickfluß umgekommen. Die Ärzte konstatierten aus ihren Aufschreibungen, daß Anna Keller schon am 7. November 1882 bei ihnen beiden gegen das Ausbleiben der Menses Hilfe gesucht und von ihnen erfahren habe, daß sie schwanger sei. Sie behauptete, daran nicht geglaubt und deshalb auch keinerlei Vorbereitungen für das Kind getroffen zu haben. Vor der Geburt habe sie nie die Absicht gehabt, ein Kind zu töten; sie wisse selbst nicht, wie ihr dieses Vorhaben so plötzlich kam, sie habe auch nie darüber nachgedacht, was beginnen, wann ein Kind käme.

Der Gemeindevorsteher gab an, daß sich das Mädchen keines guten Leumunds erfreue, sich gerne mit Burschen herumschlage und gegen seinen Vater, der es darob tadelte, solchen Haß hegte, daß sie ihm bei Begegnungen auswich.

Anna Keller büßte mit vier Jahren schweren Kerkers.

3.

Am 29. September 1886 fand der herrschaftliche Maurer Michael V. in einem nächst dem Landhause des Barons F. auf der Pußta Aka aufgerichteten Eimerbrunnen den stark verwesten Leichnam eines neugeborenen Kindes, dessen Mundhöhle ein Knebel aus schwarzem Zeug ausfüllte.

Die vom ungarischen Gerichte verfügte Obduktion ergab, daß das Kind männlichen Geschlechtes, ausgetragen und lebensfähig war; daß es nach der Geburt, wenn auch nur kurze Zeit, gelebt habe und daß als Todesursache Erstickung angenommen werden müsse.

Objektiv schien also Kindesmord durch absichtliche Tötung bei der Geburt erwiesen, allein wo war die Täterin? — Gegen niemand wandte sich ein Verdacht, eine Schwangerschaft hatte man unter dem weiblichen Dienstpersonal nicht wahrgenommen, geheimnisvolles Dunkel ruhte auf dem ganzen Vorfall und anfänglich überwog die Entrüstung darüber, daß man den Pußtabrunnen durch die Kindesleiche vergiftet, das Interesse an der Tat.

Allmählich aber dämmerte die Erinnerung an unaufgeklärte Vorfälle des verflossenen Frühlings empor.

Im Juni 1883 war Elise Haderpilz, ein fleißiges und nicht ungebildetes Mädchen, als Kammerjungfer der Baronin auf die Pußta gekommen. Am 6. Juni 1886 war sie aus dem Dienste getreten und abgereist.

Am frühen Morgen dieses Tages hatte die fünfzehnjährige (!) Amme Julcsa vergeblich Einlaß in das Zimmer der Kammerjungfer begehrt und sich bestürzt zur Köchin geäußert: „Ein großes Unglück ist geschehen! Ich wollte zu Elisen, sie ließ mich aber nicht ein; ich hörte sie dann heftig weinen und bald kam sie schlank und mager aus dem Zimmer heraus."

Sofort nach Elisens Abreise hatte die Hausmagd Antonia Blutlachen in deren Zimmer bemerkt, die aber schon aufgewaschen schienen; auch das Leintuch auf Elisens Bett war ganz „wässerig".

Im Schlosse wußte man, daß der Kammerdiener Imre Elisen gerne sah und man munkelte von vertraulichen Beziehungen.

Durch Vernehmung dieses Imre, der mit Elise nach ihrer Abreise brieflichen Verkehr pflog, weil er sie zu heiraten beabsichtigte, ward sie in Graz als Kammerjungfer der Gräfin Cz. ausgeforscht und, zu deren Schreck, am 20. Dezember 1886 verhaftet. Es war ein schlankes, blondes, sanftäugiges Mädchen, nett gekleidet, unbefangen und höflich. Sie leugnete auf das Entschiedenste, bis sie am Weihnachtsabend ein volles Geständnis ablegte.

Schon im Jahre 1883 hatte Elise Haderpilz in Ödenburg ein Kind geboren, das aber nach kurzem Dasein starb. Im Juni 1883 war sie zu Baron F. auf die Pußta gekommen. Bald knüpfte sie mit dem Kammerdiener Imre, den sie noch immer zärtlich liebte, ein Verhältnis an, dessen Folgen Ende September 1885 sich regten,

Elise hielt ihre Schwangerschaft geheim; nicht einmal ihren Geliebten zog sie ins Vertrauen. Obwohl sie ihren Zustand durch entsprechende Toilette maskierte, war er einigen Hausgenossinnen nicht entgangen, die Herrschaft aber merkte nichts.

Elise kündigte ihren Dienst, weil sie es nicht über sich bringen konnte, ihr Geheimnis zu offenbaren und richtete die Kündigung so ein, daß sie am 1. Juni, mehrere Wochen vor der erwarteten Entbindung, die Pußta hätte verlassen sollen. Sie gab aber noch einige Tage zu, weil das Eintreffen ihrer Nachfolgerin sich verzögerte. Endlich ward die Abreise für den 6. Juni festgesetzt, denn am frühen Morgen dieses Tages fuhr der Gutsherr zur nächsten Bahnstation. Am Vorabend fühlte sich Elise sehr leidend. Der Abschied von Imre, der ihr Tee und Glühwein brachte, ging ihr nahe. Sie packte selbst ihren Koffer und trug die schwere Nähmaschine auf den Korridor. Ruhig schlief sie ein. Gegen Morgen erwachte sie und brachte ohne Wehen das Kind zur Welt. Sie ward ohnmächtig, erholte sich jedoch bald und fühlte, wie das kleine Wesen atmete. Mit einer Scheere schnitt sie die Nabelschnur entzwei. Was nun? —

Ihre Lage war verzweifelt. Anstatt abzureisen, mußte sie, dem ganzen Schlosse zum Spott, der Herrschaft zum Ärger, dem Geliebten und sich zur Schande, hier bleiben, — das konnte sie nicht ertragen. Sie riß aus einem Kleide den Sack, stopfte ihn dem Kind in den Mund, wickelte es in ein Tuch und schlich, der verschwiegenen Nacht vertrauend, die Zeugin so mancher süßen Stunde gewesen, zur Zisterne, in die sie das Kind hinabsenkte, überzeugt, ihre Sünde für immer dem Tageslicht verborgen zu haben. Sie wusch das Blut von den Dielen des Zimmerbodens und vom Bettuch, so gut es ging, und fuhr einige Stunden später zur Eisenbahn, die sie in andere Länder trug. Sie hatte falsch gerechnet.

Das Urteil lautete auf drei Jahre schweren Kerkers.

4.

Am 14. Mai 1889 plätscherten Grazer Schuljungen in einem Mühlgang (Murarm). Sie prallten an einen sonderbaren Wickel und schälten aus einem Umhängtuch und einem Wollkittelrest die stark verweste Leiche eines neugeborenen Kindes weiblichen Geschlechtes. Die Obduktion ergab, daß das Kind mit dem noch um den Hals geschlungenen Nabelstrang erdrosselt wurde, völlig ausgetragen, lebensfähig und kräftig gebaut war. Die Nachforschungen nach der Täterin blieben erfolglos.

In einem Hause der Maigasse wohnten ein Rittmeister mit seiner Familie und ein städtischer Sicherheitswachmann. Dessen Gattin

glaubte, der Köchin des Rittmeisters, namens Maria Mores, seit einiger Zeit Schwangerschaft anzusehen. Eines Tages überraschte sie die auffallende Schlankheit der Mores. Sie zog ihren Mann ins Vertrauen, der sofort Anzeige bei seiner Behörde erstattete. Am 23. Mai erfolgte die Verhaftung der Köchin. Sie leugnete hartnäckig, wiewohl die Gerichtsärzte versicherten, daß sie vor etwa zwei Wochen geboren haben müsse.

Ihr Dienstherr, der Rittmeister, bezeichnete sie als Muster eines Dienstboten. Nie hatte er Verkehr mit Männern wahrgenommen, obgleich sein Haushalt hierzu Gelegenheit genug bot; gingen doch Ordonnanzen aus und ein, und ein Soldat war des Offiziers Diener.

Im Januar fiel dem Herrn der Leibesumfang seiner Köchin auf, allein die Frau zerstreute alle Besorgnisse.

Im Fasching besuchte Maria Mores einen Maskenball in Männerkleidern, sonst lebte sie solid und ging selten aus.

Des Rittmeisters Kaserne liegt am Mühlgang, mitten in einem großen Garten, der zur Verfügung der Offiziere stand. Dort hatte Maria häufig zu tun.

Am 4. Mai befiel sie plötzliches Unwohlsein; sie konnte sich nicht mehr auf den Beinen halten und mußte zu Bett gehen. Am nächsten Tage war sie wieder ganz wohl.

Die Verhaftung der Mores rief im Hause des Rittmeisters höchste Überraschung hervor. Man hielt es für unmöglich, eine Schwangerschaft und gar eine Geburt so geschickt zu verbergen.

Der Rittmeister erkannte die Hüllen der Kindesleiche mit Bestimmtheit als Eigentum der Maria. Er hielt seine Köchin für nicht normal. Häufig trug sie ein verlorenes Wesen zur Schau, leicht geriet sie in Erregung, oft lachte sie ohne jeglichen Grund laut in der Küche auf, dann sprach sie von Umbringen, von Selbstmord, weinte plötzlich und verfiel dann wieder in ausgelassene Lustigkeit, sang und jauchzte. Unter ihren Freundinnen hieß sie „die verrückte Marie“.

Bei ihrer ersten Vernehmung gab sie an, 24 Jahre alt und unbescholten zu sein. Schon vor etwa 5 Jahren hatte sie von einem Bauernknecht ein Kind, das 19 Tage nach der Geburt an Fraisen starb. Sie erklärte sich vollkommen unschuldig, leugnete Schwangerschaft und Entbindung. Bei der zweiten Vernehmung starrte sie vor sich hin und schwieg. Nach langem Sinnen stürzte sie auf die Kniee, weinte und bat um Bleistift und Papier. Nun schrieb sie knieend nieder, daß sie am 3. Mai im Garten von einem plötzlichen Unwohlsein befallen worden sei. Trotzdem habe sie weiter gearbeitet, bis es ihr „einen furchtbaren Krach“ im Kreuze gab. Unter schrecklichen

Schmerzen fühlte sie etwas von sich fallen, — bei näherer Betrachtung war es ein totes Kind. Sie wickelte es in den Unterrock, trug es nach Hause, verbarg es dort, und erst am 8. Mai schaffte sie die Leiche in ein Gebüsch des Mühlganges.

In einer dritten Vernehmung gestand sie, seit zwei Jahren mit dem Diener des Rittmeisters ein Liebesverhältnis unterhalten zu haben. Im Oktober sei ihr Geliebter, ein galizischer Jude, in Urlaub gegangen und habe nichts mehr von sich hören lassen, wiewohl er ihr hoch und teuer die Ehe versprochen. Bald habe sie sich schwanger gefühlt und ihrer Entbindung Mitte Mai entgegengesehen. Aus Scham habe sie ihren Zustand verborgen, für den kleinen Ankömmling jedoch schon zahlreiche Häubchen, Jäckchen und Hemdchen angefertigt, die sich denn auch alle wirklich in ihrem Koffer vorfanden. Die Entbindung habe sie im Garten überrascht. Sie wisse nicht, ob das Kind gelebt und ob sie ihm den Nabelstrang um den Hals gewickelt, die Erinnerung an jene Vorgänge mangle ihr gänzlich. Sie wisse nur, daß sie ihren Unterrock um das Kimd schlug, daß sie es in einem Korb nach Hause trug und in ihren Koffer sperrte. Tags darauf mußte sie zu Bette gehen. Am 8. Mai habe sie das Kind aus dem Koffer genommen und zur Kaserne getragen, woselbst sie es in ein Gebüsch am Mühlgang legte.

Später wieder gestand sie, daß das Kind nach der Geburt gelebt, gezappelt und geatmet habe. Vor Schmerz und Bestürzung habe sie den Kopf verloren. Sie sah ein, daß es zu spät war, in ihre Heimat zu fahren und dort ihr Kind aufzuziehen, — mit einem lebenden Kinde aber konnte sie zur Herrschaft nicht zurückkehren. In ihrer Verzweiflung habe sie daher — obwohl klarer Gedanken nicht mehr fähig — den Entschluß gefaßt, das Kind aus dem Wege zu räumen. Sie habe es vollständig in den Unterrock eingehüllt und auf den Rasen gelegt. Dann sei sie an den Mühlgang, um sich zu waschen, dann wieder zum Kinde zurück, das sich nicht mehr rührte, und dann mit ihm nach Hause. Dort habe sie das tote Kind betrachtet, ihm die Nabelschnur um den Hals gedreht, es in Fetzen gehüllt und im Koffer verschlossen.

Maria Mores wurde den Psychiatern Dr. v. Krafft-Ebing und Dr. Kautzner vorgestellt und von ihnen sorgfältig untersucht. Sie stammte aus gesunder Familie und litt als Kind nur am Scharlach. Im 17. Jahre trat die weibliche Entwicklung auf. Die Menses waren in der Folge meist unregelmäßig und mit Kopfschmerz verbunden, der jedoch schon aus der Schulzeit datiert. In den letzten Jahren

habe sich das Kopfweh, eigentlich ein schmerzhafter Kopfdruck, gesteigert, auch sei sie bei plötzlichem Geräusch gleich zusammengefahren und aus dem Schlaf aufgeschreckt. Geistige Getränke habe sie nie gut vertragen und auch nicht reichlich genossen. Sie macht in ihrem ganzen Wesen den Eindruck einer beschränkten, verschrobenen Person und beginnt gelegentlich in ganz läppischer Weise zu weinen.

Auch den Ärzten gegenüber behauptete sie, nicht zu wissen, warum und wie sie die Nabelschnur um den Hals des Kindes geschlungen. Sie spricht gemütlich, gibt sich stumpf und apathisch, bis man sie auf ihre Lage aufmerksam macht. Da schlägt sie ein Geheul an und jammert, daß sie ihrer Schlechtigkeit wegen von den Eltern werde verstoßen werden.

Von Symptomen einer hysterischen Nervenkrankheit ist an ihr nichts wahrzunehmen, ebensowenig von Epilepsie. Ihr Schlaf ist ruhig, ihre Gesichtszüge sind stumpf und verraten wenig Intelligenz.

Das Gutachten der Psychiater bezeichnet Maria Mores als beschränkte, nicht ganz normal veranlagte Person. Ihre Urteile und Begriffe sind nicht zur vollen Höhe entwickelt, ihr Vorstellen ist träge und ihre sittlichen Gefühle lassen an Intensität zu wünschen übrig. Auf Grund dieser psychischen Unvollkommenheiten muß sie als schwach an Verstand bezeichnet werden. Diese Unvollkommenheit der psychischen Leistung, besonders die Knappheit und das träge Einsetzen intellektueller und ethischer Motive mag in Ausnahmslagen wie z. B. eine hilflose, heimliche, uneheliche Geburt, nicht ohne Bedeutung für die Handlungen der Verstandesschwachen sein. Anhaltspunkte dafür, daß die Mores auf Grund jener psychischen Unvollkommenheiten sich der Folgen und der Bedeutung ihrer Handlungsweise nicht bewußt sei, liegen nicht vor. Sie kann daher weder als blöd- noch als schwachsinnig bezeichnet werden. Zeichen einer Geisteskrankheit sind an ihr nicht auffindbar, höchstens eine neuropathische Veranlagung, wofür die exzentrische, labile Stimmung spricht, von der die Zeugen berichten.

Dagegen spricht nichts dafür, daß Maria Mores sich zur Zeit der Geburt im Zustande von Sinnenverwirrung befunden habe. Sie weiß sich aller Details des Vorganges bei der Geburt zu erinnern, mit angeblicher Ausnahme eines Momentes, in den die sie belastende Tat, das Erwürgen des Kindes mit dem Nabelstrang, fällt. Eine solche episodische Lücke des Bewußtseins und damit der Erinnerung ist wissenschaftlich nicht annehmbar. Das überlegte Handeln während und nach der Tat spricht jedenfalls dagegen. Aus diesen Gründen muß die Vermutung einer Sinnesverwirrung, eines Zustandes krankhafter Bewußtlosigkeit fallen gelassen werden.

Die Geschworenen bejahten die Schuldfrage einstimmig, jedoch mit Ausschluß der Absicht zu töten. Darauf erfolgte Freispruch ohne Moniturverfahren.

5.

Die 29jährige Katharina Pree hatte fünf Jahre lang mit dem Knechte Balthasar Gröbminger ein Liebesverhältnis, dem drei Kinder entstammten, deren eines bald nach der Geburt starb. Für die beiden anderen Kinder im Alter von sechs und vier Jahren leistet der Vater einen monatlichen Unterhaltsbeitrag von vier Gulden.

Katharina Pree war seit dem Jahre 1891 beim Gastwirt H. in Knittelfeld gegen einen Monatlohn von fünf Gulden als Magd bedienstet. Zu Pfingsten 1892 knüpfte sie mit dem Knechte Martin Ferstl ein Liebesverhältnis an, das bis Weihnachten dauerte und die abermalige Schwangerschaft der Pree zur Folge hatte.

Sie verbarg ihren Zustand nicht. Ihre Mitmagd Maria Hatz bot ihr Kinderwäsche an, die sie aber ablehnte, da sie selbst welche habe und auch diese nicht brauchen werde.

Der Mutter ihres Dienstgebers hatte sie am 17. Juli 1893 über Befragen erklärt, „es sei noch gar keine Spur von Ernst“.

An diesem Tage traten Geburtswehen auf. Etwa um fünf Uhr nachmitags zog sie sich in die unbewohnte Kleiderkammer zurück und sperrte sich dort ein. Man legte ihrem Unwohlsein mit Rücksicht auf die zur Mutter ihres Dienstgebers gemachte Äußerung keine Bedeutung bei, sie selbst aber hatte schon in der Nacht vorher den Entschluß gefaßt, das Kind zu töten, und deshalb keine weiteren Vorkehrungen getroffen.

Ihre zweite Mitmagd Maria Rammel wollte wiederholt zu ihr in die Kammer, fand aber keinen Einlaß. Auch das Abendessen wies Katharina Pree zurück. Die Frage, ob ihre Entbindung schon bevorstehe, verneinte sie. Um 8 Uhr abends trat die Rammel in die unversperrte Kammer und sah die Pree auf einer Bank liegen.

Um 1 Uhr morgens gebar Katharina Pree, auf dem mit Fetzen bedeckten Boden liegend, ohne Beschwerden einen Knaben. Das Kind war mit der Nabelschnur um den Hals zur Welt gekommen, lebte aber. Bei voller Besinnung und in der zugestandenen Absicht es zu töten, zog Katharina Pree die Nabelschnur stärker zusammen und hielt sie fest, — das Kind machte noch einige Seufzer und erstickte.

Als die Mutter sah, daß das Kind tot sei, wickelte sie es samt der Nachgeburt in Fetzen ein, da sie vor hatte, es in die Mur zu werfen und so ihr Verbrechen zu verbergen, ihren Hausleuten aber zu

sagen, sie sei nach Leoben zu ihrer Schwester gefahren, um dort zu entbinden.

Am 18. Juli etwa um 5 Uhr morgens kam Maria Rammel zu ihr in die Kammer und fand sie, zum Fortgehen gerüstet, auf einem Sessel sitzen, neben sich ein in ein Tuch eingeschlagenes Bündel. Auf die Frage der Rammel, woher die Blutspuren im Zimmer stammen, erwiderte sie, es sei Blut von ihr abgegangen; sie fühle sich matt und werde zu ihrer Schwester nach Leoben fahren. Eine Viertelstunde später war die Pree verschwunden.

Etwa um 8 Uhr morgens betrat deren Dienstgeberin die Kammer und schloß aus den vorhandenen Blutspuren, daß die Pree geboren habe. Indessen war diese über Kobenz gegen Fentsch gegangen und hatte dort die Kindesleiche in die Mur geworfen. Dann begab sie sich nach Feistritz zu einer Köchin, bei der sie übernachtete, und der sie über Befragen mitteilte, daß ihr Kind schon gestorben sei.

Sie blieb bis 4 Uhr nachmittags und kehrte dann wieder zum Gastwirt H. nach Knittelfeld zurück, woselbst sie erzählte, sie habe bei ihrer Schwester in Mühltal ein Kind geboren, das aber sofort gestorben sei. Die gleiche Angabe machte sie dem Gendarmeriewachtmeister. H. aber hatte mittlerweile über seine Anfrage von ihrer Schwester die Nachricht erhalten, daß diese von Katharina gar nichts wisse.

Bei Gericht legte sie ein offenes Geständnis ab und motivierte ihre Tat damit, daß der Kindesvater Martin Ferstl sich weigerte, die Vaterschaft anzuerkennen.

Dieser aber erklärt unter Eid, sie habe ihm weder von ihrer Schwangerschaft Mitteilung gemacht, noch Unterhaltsleistung von ihm begehrt, wiewohl er sich nie geweigert hätte, seine Vaterpflichten zu erfüllen.

In der Hauptverhandlung gab Katharina Pree an, sie habe die Tat bei vollem Bewußtsein verübt und hiezu sich nur durch die trüben Aussichten für die Zukunft und durch die Not, in die sie und ihr Kind geraten wären, verleiten lassen.

Die Geschworenen bejahten einstimmig die Schuldfrage. Die Strafe lautete auf dreijährigen Kerker. Über Berufung der Staatsanwaltschaft erhöhte das Oberlandesgericht die Strafe auf vier Jahre, weil der die Zurechnung vermindernde geistige und körperliche Zustand einer Gebärenden bereits vom Gesetz in der Strafbestimmung für den Kindesmord berücksichtigt ist und nicht außerdem noch als Milderungsumstand in Anschlag gebracht werden kann, wie dies vom ersten Richter geschehen.

6.

Ein Mehrungsräumer fand am 18. März 1889 im Abortschlauch eines Hauses in der Mariengasse zu Graz eine Kindesleiche männlichen Geschlechtes. Die gerichtsärztliche Obduktion ergab, daß das neugeborene, vollkommen ausgetragene und lebensfähige Kind gelebt und geatmet hatte und in den Fäkalmassen des Abortschlauches erstickt war.

Als Mutter dieses Kindes wurde die 24jährige Marie Gučin ausgeforscht, die bis zum 13. März 1899 im ersten Stocke des obenerwähnten Hauses bei der Bedienerin Anna Dom in Miete gestanden hatte.

Sie gab an, von einem Soldaten eines ihr unbekannten Regimentes geschwängert worden zu sein, der im Oktober 1898 nach Wien einrückte und von dem sie seither weder etwas gehört noch gesehen. Sie will die Absicht gehabt haben, nach Wien zu fahren, um dort im Gebärhause zu entbinden. Am 25. Februar 1899 habe sie bei ihrer Wirtin noch den Fußboden gerieben. Tags darauf sei sie von Schüttelfrost und heftiger Diarrhoe befallen worden und in der Abendstunde dreimal genötigt gewesen, den Abort aufzusuchen, das letzte Mal um 10 Uhr. Nach der letzten Entleerung habe sie, auf dem Abort sitzend, starke Krämpfe im Unterleib empfunden und gefühlt, wie das Kind aus dem Mutterleib austrete. Einmal habe sie den Versuch gemacht, sich zu erheben, vor Mattigkeit aber die sitzende Stellung nicht aufgeben können. Bei einem neuerlichen Versuch sei das Kind schon völlig ausgetreten gewesen. Durch die Bewegung riß die Nabelschnur, worauf Gučin hörte, wie das Kind in den Abortschlauch hinabfiel. Dann sei sie, von Schwäche übermannt, noch eine halbe Stunde auf dem Abort gesessen, wobei „ihr alles rundherum ging“, und hierauf zu Bette gegangen. Den ganzen Vorgang habe sie verschwiegen, damit man nicht glaube, sie sei eine „Schlange“, die ihr Kind weggeworfen.

Diese Verantwortung erwies sich in mehr als einem Punkte als unwahr. Sie hatte nach Angabe der Zeugen ihre Schwangerschaft sorgfältig verheimlicht und im gemeinsamen Schlafzimmer stets vermieden, sich vor anderen Personen zu entkleiden. Gekünstelt war ihr Oberkörper immer nach vorne geneigt. Auf die wiederholte Frage des Untersuchungsrichters, warum sie die Schwangerschaft jedermann gegenüber verschwiegen, ja abgeleugnet; ob sie gefürchtet habe, daß der Kindesvater zum Unterhalt nichts beisteuern werde, verweigerte sie die Antwort. Sie habe gehofft, von ihrem Lohne zahlen zu können, zahle sie doch für ihr erstes Kind monatlich fünf Gulden.

Die Leumundsäußerung ihrer slovenischen Heimatsgemeinde lautete dahin, ihr Ruf sei früher ein guter gewesen, jetzt habe er gelitten, da sie ein uneheliches Kind besitzt, das in der Obsorge ihrer Eltern sich befindet. In früherer Zeit habe sie für das Kind monatlich drei bis vier Gulden bezahlt, seit acht Monaten aber nicht mehr. Gučin fügte hinzu, die Eltern hätten ihr gedroht, das Kind auf die Straße zu legen, wenn sie nicht zahle.

Die Gerichtsärzte gutachteten, daß das Kind vollends ausgetragen war, daß aber auch eine ganz normale, mehrere Stunden dauernde Geburt vor sich gegangen sein müsse, weil der Durchmesser der knöchernen Geburtswege der Mutter und das Fehlen eines Dammrisses eine plötzlich erfolgte sogenannte „Sturzgeburt“ ausschließe. Eine solche hätte auch mit stärkeren Blutungen aus der Gebärmutter verbunden sein müssen, während weder außen noch im Innern der Kindesleiche Blutspuren vorgefunden wurden. Die von der Mutter nach eigener Angabe gefühlten Beschwerden waren also offenbare Geburtswehen, deren Natur ihr wohlbekannt sein mußte, weil sie erst vor 1½ Jahren ihr erstes Kind zur Welt gebracht hatte. Es ist daher nach dem Gutachten der Gerichtsärzte unhaltbar, wenn die Gučin sich damit zu entschuldigen trachtet, daß sie von der Geburt überrascht worden sei. War es schon verwerflich, unter solchen Umständen den Abort aufzusuchen, so hat die Gučin dadurch, daß sie es unterließ, sogleich bei Beginn des eigentlichen Geburtsaktes eine andere Stellung einzunehmen, dann das ihr entfallene Kind aus seiner gefährlichen, sicher todbringenden Lage zu befreien oder wenigstens fremde Hilfe herbeizurufen, direkt zum Ableben des Neugeborenen beigetragen und es so umkommen lassen. Hilfe wäre aber leicht zur Hand gewesen, da sie nur an die schwache Mauer des Abortes zu klopfen brauchte, um die Nachbarn herbeizurufen.

Am 16. Mai 1899 kam es zur Hauptverhandlung. Ich fungierte als Staatsanwalt, Graf Gleispach, der dieses Falles a. a. O. auf S. 226 Erwähnung tut, als Schriftführer. Die Staatsanwaltschaft führte aus: Da die Angeklagte vor der Geburt ihre Schwangerschaft der Umgebung ängstlich verbarg und auf Befragen entschieden ableugnete, auch den Geburtsakt verheimlichte und durch Ausflüchte zu vertuschen bemüht war, — auf der andern Seite aber Nahrungssorgen befürchten mußte, denn sie war schon mit dem Kostgelde für ihr erstes uneheliches Kind im Rückstand und über den Verbleib des vermögenlosen Vaters zum zweiten Kinde nicht unterrichtet, — lieg klar zutage, daß das Verhalten der Angeklagten ein beabsichtigtes war und den Zweck verfolgte, sich der Ursache künftiger Schande und

Sorgen zu entledigen. Dagegen muß als unerweisbar außer Betracht bleiben, ob die Angeklagte sich schon mit der vorgefaßten Absicht, ihr Kind zu töten, in den Abort begab.

Die Hälfte der Geschworenen äußerte den Wunsch nach Stellung einer Eventualfrage auf Geburtsverheimlichung. Der Staatsanwalt erklärte, er frage nur, ob die Angeklagte ihr Kind bei der Geburt getötet habe oder nicht. Derartige kleinliche Auskunftsmittel, die der seit zwei Monaten in Untersuchungshaft sitzenden Angeklagten eine Arreststrafe von einigen Tagen eintrügen, weise er zurück. Die Geschworenen verneinten dann einstimmig die Schuldfrage.

7.

Die 17jährige Aloisia Gaj, so wie die vorige eine Slovenin von Geburt, ward zu Beginn des Jahres 1899 schwanger. Sie verheimlichte diesen Zustand gegen jedermann. Ihrer Mutter fiel das veränderte Wesen der damals in der Stadt dienenden Tochter bei deren Besuchen im Elternhause nächst Wildon auf und sie stellte das Mädchen zur Rede. Dieses aber ließ eine Schwangerschaft nicht gelten und behauptete nachdrücklich, seit ihrer Entlassung aus dem Spital, wohin ein Fußleiden sie getrieben, d. i. seit Sommer 1898, keine Menses mehr gehabt zu haben, wovon ihr Leibesumfang herrühre.

Im Juni war Aloisia Gaj aus der Stadt ins elterliche Haus zurückgekehrt und diente daselbst als Bauernmagd.

Am 6. September 1899 stellten sich bei ihr die ersten Geburtswehen ein, die sich im Laufe des 7. September wiederholten. Am Nachmittag war sie allein daheim, die Mutter auf einer Wallfahrt in Maria-Trost, der Vater mit den übrigen Hausgenossen in Arbeit auf dem Felde. Gegen 2 Uhr stellten sich heftige Wehen bei ihr ein, weshalb sie sich zu Bett legte. Eine halbe Stunde später vollzog sich die Geburt eines Kindes weiblichen Geschlechtes in ganz normaler Weise und ohne außergewöhnliche Schwierigkeiten. Gleich nach der Geburt schrie das Kind so kräftig, daß es von zwei vor dem Hause spielenden Kindern gehört wurde, die neugierig zum Fenster des ebenerdigen Zimmers hineinschauten, von Aloisia Gaj jedoch weggeschafft wurden. Diese schnitt die Nabelschnur mit einer Scheere durch und machte, um die starke Blutung zu stillen, in dem am Kinde haftenden Strang einen Knoten. Eine Zeit lang blieb sie liegen und betrachtete das neben ihr liegende Kind, das sich beruhigt hatte und schlief. Gegen 6 Uhr stand sie auf und kochte sich Kaffee. Dann richtete sie das Abendessen für ihren Vater her. Später nahm sie das schlafende Kind, trug es in der Schürze zu dem nahe am

Hause vorüberfließenden Mühlgang, nahm es aus der Schürze heraus, wobei das Kind seine Händchen bewegte, und warf es ins Wasser, worin es sogleich verschwand.

Hierauf kehrte sie ins Haus zurück, brachte ihr Bett in Ordnung und suchte die Spuren der Entbindung zu beseitigen, indem sie zuerst das blutige Leintuch ihres Bettes auswusch und in einem mit Wasser gefüllten Schaffe liegen ließ. Als bald darauf ihr Vater heimkehrte und auf dem Boden des Zimmers Bluttropfen bemerkte, fragte er sie, was das bedeute. Sie entgegnete, daß sie wieder das „Monatliche" bekommen habe. Der Vater, argwöhnisch, fragte weiter: „vielleicht hast Du sonst was gemacht?" was sie jedoch verneinte, womit sich der Vater zufrieden gab. Auch vor ihrer am 8. September heimgekehrten Mutter wußte sie das Vorgefallene zu verbergen.

Am 9. September schritt Aloisia Gaj mit mehreren Arbeitsleuten den Mühlgang hinunter zur Wiese, auf der die Mutter bereits arbeitete. Der Weg führte sie an eine Stelle, woselbst ein Abflußkanal, der gegen den Mühlgang zu mit einer Wehr abgeschlossen ist, in die nahe vorbei strömende Mur abfließt. Dort stand eine Gruppe von Menschen, darunter ihre Mutter, neugierig, murmelnd und erregt auf einen Punkt hindeutend. Aloisia nahte sich der Stelle. Entsetzt blieb sie stehen und erbebte. Sie sah den Kopf eines Kindes im Mühlgang; der Körper hing unter dem Wehreinlaß in den Abflußkanal hinaus. Es war ihr Kind. Sie unterdrückte ihre Bewegung, um sich nicht zu verraten und schritt weiter nach der Wiese, auf der sie bis Mittag arbeitete. Um diese Zeit kehrte sie mit der Mutter heim. Scheu blickte das Mädchen nach der Wehre, — das Kind war nicht mehr dort. Die Mutter fragte mißtrauisch: „Ist es vielleicht von dir?" Die Tochter erwiderte kurz: „nein!" womit sich die Mutter zufrieden gab.

Nach dem Mittagessen begaben sich Mutter und Tochter neuerdings auf die Wiese. Beide sahen im Vorübergehen die Kindesleiche in ein Tuch eingedreht unter einem Strauch liegen. Beide schwiegen. Sie arbeiteten dann bis um 4 Uhr nachmittags. Um diese Stunde erschien ein Gendarm, der die Tochter aufforderte, mit ihm zu gehen. Sie gehorchte willig, leugnete aber entschieden.

Vor Gericht legte sie ein aufrichtiges Geständnis ab. *Anstalten zur Entbindung hatte sie nicht getroffen.* Nachdem sie am 7. September das Abendessen für ihren Vater bereitet hatte, will sie zu ihrem im Bette schlafenden Kinde zurückgekehrt, längere Zeit auf einem Stuhl gesessen sein und gedacht haben: „Was werd' ich jetzt machen? Die Eltern haben mich schon vorher mit Vorwürfen überhäuft,

sie werden es jetzt erst recht tun!" Auch habe sie sich vor anderen Leuten, denen sie ihren Zustand abgestritten, geschämt. So sei ihr denn der Entschluß gekommen, das Kind, bevor noch jemand von der Sache weiß, ins Wasser zu werfen.

Die Mutter gab an, es sei ihr unverständlich, warum Aloisia ihren Zustand verheimlicht habe, — möglich, daß sie sich vor den Leuten schämte oder „daß sie keinen Vater zum Kind gehabt hat" (d. h. daß sie nicht wußte, wer der Kindesvater sei).

Nach dem Gutachten der Gerichtsärzte war das Kind reif, ausgetragen und lebensfähig. Es hat nach der Ausstoßung aus dem Mutterleibe geatmet und daher gelebt, weil die Lungen durchwegs lufthaltig waren. Da Magen und Dünndarm viel Flüssigkeit enthielt und die stark gasgeblähten Lungen, sowie fast sämtliche inneren Organe Blutüberfüllung aufwiesen, so unterliegt es wohl nach allem keinen Zweifel, daß das Kind im Wasser an Erstickung starb.

Das Urteil verhängte vierjährige Kerkerstrafe.

8.

Die Sattlermeisterstochter Cäcilia Lenz gebar mit 17 Jahren ein uneheliches Kind, auf das sie sorgfältig sah, das aber drei Monate nach der Geburt starb. Sie ging dann in Dienst und trat im Alter von 24 Jahren als Magd bei ihrer an einen Bauer verheirateten Schwester ein. Längere Zeit unterhielt sie ein Liebesverhältnis mit einem Pferdeknecht, das sie mit einem Mal abbrach. Er schrieb ihr die zärtlichsten Briefe, — umsonst! Ihre Schwester war in's Wochenbett gekommen; drei Wochen lang mußte sie mit ihrem Schwager das Zimmer teilen; die Folgen blieben nicht aus. Nun kam die Reue zu spät. Sie, die stets ein braves und fleißiges Mädchen gewesen, schämte sich, ebenso wie der Schwager selbst, des Geschehenen. Er bat sie, nicht zu verzweifeln und zu verzagen, versprach ihr, für sie sowie für das Kind zu sorgen und bat nur, aus Rücksicht für ihn und für seine Frau ihn nicht zu verraten und entweder ihren früheren Liebhaber oder einen Unbekannten als Vater zu bezeichnen.

Sie trat dann beim verwittweten Schmiedemeister Mathias Brunner in Dienst und schlief mit ihm und seiner kleinen Tochter in demselben Zimmer. Dem Meister war ihr schwangerer Zustand bekannt, doch fragte er nie nach dem Vater. S i e l e u g n e t e i h r e S c h w a n g e r s c h a f t n i e m a n d e m g e g e n ü b e r a b und gestand ihren Zustand auch ihren beiden Eltern und ihrer Schwester. Die Mutter tröstete sie; Mutter und Schwester erklärten, es werde ihr niemand darob einen Vorwurf machen.

Im März 1903 schrieb ihre Schwester einer Großtante nach Sauerbrunn, daß Cäcilia in der Hoffnung und deswegen ganz melancholisch sei. Der Schwager selbst schrieb an die würdige Frau am 5. April 1903, Cäcilia sei ganz verzweifelt, bald werde man sie zum letztenmale sehen und bat sie, an Cäcilia, die jederzeit bei ihnen liebevolle Aufnahme finden würde, einen tröstlichen Brief zu schreiben und ihr zu raten, zu den beiden Eheleuten zurückzukehren, es werde ja alles wieder gut werden.

Die Großtante schrieb ihr denn auch, sie möge nicht kleinmütig sein und zur Schwester zurückkehren, es werde ihr niemand einen Vorwurf machen. Die Großtante habe ihr bereits ihr Bett samt Wäsche usw. letztwillig vermacht, jedoch unter der Bedingung, daß sie wieder zur Schwester gehe. Das Kind wird der Vater (der frühere Liebhaber) versorgen müssen; ihn zu heiraten möge sie nicht denken, — etwa zum Hungerleiden? Das brauche sie bei der Schwester nicht.

In einem zweiten Briefe schrieb die alte Tante, nachdem sie vom Plane Cäcilias, ins Wiener Gebärhaus zu gehen, erfahren hatte: „Hast Du den Verstand ganz verloren? Nach Wien zu fahren, in eine so große Stadt, wo Du keinen Menschen kennst und jeden Dienstmann für die Auskunft zahlen mußt! Da werden Deine paar Gulden bald weg sein! Willst vielleicht dort ins Gebärhaus gehen, damit das arme Kind nach Ungarn oder weiß Gott in welche Gegend geschleppt wird und weiß Gott unter welchen Martern aufwächst, ohne daß Du es schützen kannst! Ich begreife wirklich nicht, was Dich auf einen solchen Gedanken brachte! Du willst der Schande entgehen? Das ist zu spät, weil es ohnedies schon alle wissen. Sei dabei vernünftig und wenn Du nicht bei Deiner Schwester entbinden kannst, so gehe nach Graz ins Gebärhaus und wenn Du wieder gesund bist, dann arbeite als wenn nichts vorgefallen wäre. Es wird Dir niemand einen Vorwurf machen. Sei also vernünftig und folge meinem Rate, sonst bekommst Du von mir keinen Fetzen.“

Cäcilie Lenz scheint sich die Briefe der guten alten Frau wirklich zu Herzen genommen haben. Sie hatte bereits alle Vorkehrungen für die schwere Stunde getroffen, die notwendige Kinderwäsche bereits in Stand gesetzt nnd die Bäuerin Marie Ruß gebeten, das Kind seinerzeit in Pflege zu nehmen. Die Bäuerin sagte gerne zu und tröstete sie, denn Cäcilia Lenz klagte und weinte über ihren Zustand, da der Kindesvater, den sie nicht nannte, bereits ein Kind zu versorgen habe.

Obwohl sich bei ihr Samstag den 13. Juni 1903 nachmittags heftiger Durchfall einstellte, was sie nach ihrer eigenen Angabe für

ein Zeichen der unmittelbar bevorstehenden Niederkunft hielt, unterließ sie es doch, irgend welchen Beistand herbeizurufen. Sie ging vielmehr ihrer häuslichen Beschäftigung nach und ließ die Hausleute sich zur Ruhe begeben, ohne ihres Zustandes Erwähnung zu tun.

Als sie gegen $^1/_2$10 Uhr abends den Abort verlassen hatte, wurde sie nach ihren Angaben plötzlich von Geburtswehen befallen und gebar stehend ein Kind männlichen Geschlechtes, das sie in ihrem Unterrock aufgefangen, auf ihre Arme genommen, längere Zeit betrachtet, schließlich aber, da es kein Lebenszeichen von sich gegeben, in ihren Unterrock gewickelt und dann in einem Komposthaufen nächst dem Aborte vergraben haben will.

Am nächsten Tage nachmittags (14. Juni) verließ Cäcilia Lenz, ohne daß man eine Abnahme ihres Leibesumfanges bemerkt hatte und ohne ihre Niederkunft verraten zu haben, ihren Dienstplatz, um nach Graz ins Gebärhaus zu gehen. Sie begab sich aber zu ihren Eltern, bei denen sie um 6 Uhr abends nach mehrstündiger Fußwanderung eintraf, und gestand ihrer Mutter, daß sie ein totes Kind zur Welt gebracht und sofort vergraben habe.

Am folgenden Tage (15. Juni) begab sich ihr Vater, ein Ehrenmann, zum Bezirksgericht nach Graz, um dort bei der Vormundschaftbehörde die Anzeige über den Vorfall zu erstatten. Trotz wiederholter Anweisung, die Sache bei der Staatsanwaltschaft zur Anzeige zu bringen, erklärte er, es sei seine Pflicht, den Fall der Vormundschaftsbehörde zur Kenntnis zu bringen. Das Bezirksgericht verständigte die Staatsanwaltschaft und diese leitete die Voruntersuchung ein.

Cäcilia Lenz verantwortete sich der Gendarmerie gegenüber dahin, daß sie, von der Geburt überrascht, eines toten Kindes genesen sei. Als Vater bezeichnete sie einen unbekannten Mann, der sie in Gesellschaft eines zweiten Unbekannten einst auf der Straße überfallen und genotzüchtigt habe. Der Gendarm grub im Komposthaufen nach und fand (16. Juni) die stark verweste Kindesleiche. Der Arzt, der als Totenbeschauer fungierte, berichtete, daß die Leiche, 52 cm lang, an der linken Schläfenseite einen bohnengroßen Substanzverlust aufweise, daß die Nabelschnur abgerissen sei und daß ein Teil der Gedärme in der Nabelgegend vorlagere.

Die Gerichtskommission fand das Sitzbrett und den Fußboden frisch gewaschen, trotzdem aber Blutflecken und an der Wand Blutspritzer.

Die gerichtsärztliche Obduktion ergab, daß das Knäblein ausgiebig geatmet habe, daß von einer Totgeburt ebensowenig gesprochen

werden könne wie von einer Sturzgeburt. Cäcilia Lenz mußte wissen, daß das Kind gelebt habe, weil es von ihr nach ihrer eigenen Angabe lange betrachtet und besichtigt worden sei. Das Kind war vollkommen ausgetragen, kräftig entwickelt und lebensfähig. Die Gerichtsärzte stellten an der Kindesleiche eine ausgedehnte Schädelzertrümmerung fest. Wenn nun schon wegen der vorgeschrittenen Fäulnis nicht mit apodiktischer Gewißheit behauptet werden kann, daß die Zertrümmerung vor dem Tode gesetzt worden sei, so geht aus dem Befunde mit Sicherheit hervor, daß das Kind nicht etwa an Lebensschwäche, sondern an Erstickung zu Grunde gegangen.

So einfach die Darstellung des Vorganges bei der Geburt durch Cäcilia Lenz auf den ersten Anblick scheint, so weckt sie doch gewichtige Zweifel. Schon ihre Behauptung, außerhalb des Abortes entbunden zu haben, steht mit der Aussage des Knechtes Alois Strohriegel in Widerspruch. Diesem war schon am 13. Juni vormittag aufgefallen, daß sie so oft in den Abort lief. Ein mit ihm arbeitender Tagelöhner hatte ihm zugeflüstert: „Das ist nicht recht richtig; die hat vielleicht was im Sinn!“ — Sonntag den 14. Juni stand Strohriegel frühmorgens am Fenster seines Zimmers im Brunnerschen Hause und sah die Lenz am Brunnen vorüber gegen den Garten hingehen, ein spitziges Brotmesser in der Hand. Er glaubte, daß sie im Garten Salat hole. Nach etwa 10 Minuten kam sie zurück, ging zum Brunnen, legte das Messer auf den Brunnenkranz, pumpte an der Brunnenstange, wusch sich die Hände, wusch dann auch die Brunnenstange, die sie mit ungewaschenen Händen beim Pumpen angegriffen hatte und wusch dann das Messer. Strohriegel meinte, daß sie das Messer und die Hände beim Salatausstechen mit Erde beschmutzt habe und freute sich, zu Mittag sein Leibgericht, einen saftigen, gut angemachten Salat zu bekommen. Da hörte er ein Geschrei wie von einem Ferkel. Wie herrlich, wenn der Bauer für den Mittagstisch eines opferte! — Cäcilia Lenz nahm dann aus der Holzhütte eine Haue und entfernte sich damit wieder gegen den Garten hin. Nach einiger Zeit kam sie zurück, lehnte die Haue neben die Hütte und pumpte ein Schaff Wasser voll, das sie wieder gegen den Garten hintrug, von dem sie mit leerem Schaff in das Haus verschwand.

Bald darauf suchte Strohriegel den Abort auf. Er fand ihn ganz naß und frisch gerieben, an der Rückwand ganz frische Blutspritzer. Seine bereits durch den Gedanken an den frischen Salat angenehm angeregte Phantasie erhielt hierdurch neuen Schwung. Er meinte, Herr Brunner habe einen Hahn abgestochen. Es war Kirchweih-

sonntag. Strohriegel schwelgte in der Vorahnung außergewöhnlicher Genüsse am bäuerlichen Mittagstisch! Ein gebratener Hahn mit Salat! Das Kirchweihfest mußte in jeder Hinsicht würdig gefeiert werden, daher begab er sich in die Küche, um warmes Wasser zu holen und sich gründlich zu waschen und zu putzen. In der Küche traf er Cäcilia, die ihn sofort mit den Worten ansprach: „Sehen Sie, Alois, wie ich ausschaue! Wie ich schwitze! Ich bin ganz matt, ganz naß im Gesicht und in den Haaren. Es ist soviel Arbeit! Ich habe den Abort gereinigt, Sie haben es gesehen! Ich habe nachgeputzt, er ist gestern gewaschen worden!" Nach einer kleinen Pause fuhr sie fort: „Die Hühner haben das Gejäte beim Abort auseinandergekratzt, ich habe das alles zusammengescharrt und im Hof schön Ordnung gemacht!" Strohriegel schielte in die Küche nach dem Hahn und nach dem Salat, vermochte jedoch nichts zu entdecken und erwiderte der Cäcilie: „Sie sind aber sehr fleißig! So früh stehen sie auf und ganz naß sind Sie vor Schweiß!" — Cäcilia zitterte und war ganz blaß im Gesicht. Er spähte vergebens nach dem Hahn und begab sich nach dem Abort, um dort vielleicht Federn zu entdecken, allein umsonst! Er sah, daß neben dem Abort alles schön zusammengekehrt war und daß dort, wo später die Kindesleiche gefunden ward, ein Häuflein aus Mist, Holzspähnen und Gejäte aufgehäuft stand. Entrüstet dachte Strohriegel, der Hahn werde heimlich gegessen werden, damit er nichts davon bekomme.

Es kam der Mittag ohne Salat, ohne Hahn! Cäcilia schwitzte nicht mehr und sah besser aus. Strohriegel erhob sich sofort nach dem Essen und ging brummend, enttäuscht, seines Weges. Cäcilia aber hatte bei Tisch mitgeteilt, daß sie zu ihren Eltern nach Dobl und dann nach Graz in die Gebäranstalt gehen werde. Sie habe sich am Vortag überarbeitet, es sei ihr daher nicht wohl. Sie versprach, nach ihrer Entbindung wieder in Brunners Dienst zurückzukehren. Um 4 Uhr nachmittag entfernte sie sich, gerade so dick wie zuvor.

Am 26. September 1903 fand die Hauptverhandlung statt. Herr Brunner, der mit Cäcilia in demselben Zimmer, und seine elfjährige Tochter, die mit ihr in demselben Bette schlief, behaupteten, daß Cäcilia am Abende des 13. Juni das Zimmer ebensowenig verlassen habe wie das Bett. Der Arzt, der die Totenbeschau vorgenommen, hatte an den Säulen des Abortes blutige Massen und Hirnteilchen gefunden, was beim gerichtlichen Augenschein übersehen worden war, so wie er selbst an der Kindesleiche die Schädelzertrümmerung übersehen hatte.

Aus alledem sowie aus der Aussage Strobriegels ging hervor, daß Cäcilia Lenz nicht am 13. abends, sondern am 14. früh geboren, die Nabelschnur abgeschnitten, das Kind erfaßt, mit dem Köpfchen an die Abortwand geschlagen und auf diese Weise die Schädelzertrümmerung und den Tod des Kindes herbeigeführt habe.

Trotzdem fanden sich nur 6 Geschworene, die die Frage auf positiven Kindesmord bejahten. Zehn Geschworene bejahten die Eventualfrage auf negativen Kindesmord. Cäcilia Lenz wurde zu drei Jahren Kerkers verurteilt, jedoch am 16. August 1906, also 40 Tage vor Ablauf der Strafe, begnadigt, nachdem sie sich in der Strafanstalt musterhaft geführt und aufrichtige Reue gezeigt hatte.

9.

Die Magd Johanna Plott zählte erst 32 Jahre, machte aber den Eindruck einer doppelt so alten Frau. Schwächlich, häßlich, mager, vorzeitig gealtert, mit einem eiternden Fußgeschwür behaftet, mochte sie der Liebe noch immer nicht entbehren. Sie hatte 3 Kinder. Das eine war vor 8 Jahren gestorben, die beiden anderen zählten 6 und 4 Jahre.

Im Jahre 1902 diente sie beim Grundbesitzer Anton Wilf im Bezirk Fehring und bezog, da sie ihr jüngstes Kind bei sich hatte, einen Jahreslohn von nur 30 Kronen. Das ältere Kind mußte sie in Kost geben, — natürlich konnte sie das Kostgeld nicht zahlen, auch die Väter zahlten nichts, nur der eine hatte ihr einmal 10 Kronen gegeben.

Ihre Dienstgeber schilderten sie als roh und jähzornig; sie schlug die Kinder wegen geringfügiger Anlässe blau und blutig.

Ende 1902 lernte sie beim Dreschen den 24jährigen schmucken Taglöhner Johann Spörgener kennen. Eines Tages kam es zum geschlechtlichen Verkehr in der Tenne. Die alte gebrechliche Magd meinte, er könnte sich wohl eine schönere und jüngere aussuchen. Er aber erwiderte, daß ihn dies nicht geniere. Johanna fragte: „Was ist, wenn ich von Dir auch ein Kind bekomme? Du zahlst auch nichts wie die anderen Väter!“ Er bemerkte, wegen einmal wäre es nicht gefehlt, allein für das Kind würde er gewiß sorgen.

Sie wurde schwanger, leugnete aber ihren Zustand, der nicht verborgen blieb. Der Spaßmacher des Dorfes, der Kutscher Franz Luchs, neckte sie im Sommer bei der Feldarbeit ob ihrer Schwangerschaft. Sie leugnete ohne bös zu werden und lachte zu den derben Scherzen des Mannes. Als dieser einmal hänselnd meinte, er werde wohl ein Kipfel bei der Taufe bekommen, entgegnete sie lachend: „Von dem werdet Ihr wohl nichts wahrnehmen!“

Am 19. September stellte sie die Arbeit ein. Luchs reizte sie mit den Worten: „Jetzt wird es bald werden mit dem Kipfel, jetzt klumperts schon!“ Sie lachte dazu und legte sich zu Bette. Ende September 1903 entstand unter den Leuten das Gerede, daß Johanna Plott heimlich entbunden und ihr neugeborenes Kind beiseite geschafft habe. Dieses Gerede veranlaßte endlich den Dienstgeber der Plott, seinen Verdacht dem Gemeindearzte mitzuteilen, der die Magd am 5. Oktober untersuchte und feststellte, daß tatsächlich vor kurzer Zeit eine Entbindung stattgefunden haben müsse. Nach einigem Leugnen gestand Johanna Plott, im achten Schwangerschaftsmonate von einem Stier in die linke Unterleibsgegend gestoßen und bald darauf, anfangs September, beim Grasmähen im Hausgarten von Geburtswehen befallen worden zu sein. Die Geburt sei im Garten erfolgt, die Nabelschnur gerissen, das Kind habe kurze Zeit gelebt; sie habe es dann an Ort und Stelle, wo sie es nach der Geburt hilflos hatte liegen lassen, mit den Händen in die Erde vergraben.

Der Entschluß zur Kindestötung sei ihr erst während der Geburt gekommen. Es fiel ihr ein, was man ihr alles vorgeredet: die Bäuerin habe fortwährend gebrummt und gescholten, sie sollte sich schämen; sie habe ohnehin Kinder genug; so ein altes Weibsbild könnte gescheiter sein und brauchte nicht wieder schwanger werden! — Johanna Plott dachte sich, ein armer Dienstbote ist schlechter daran als wie ein Hund beim Hause! Nirgends hätte sie Zuflucht gefunden! Ihren Plan, das Findelhaus in Graz aufzusuchen, vermochte sie nicht mehr auszuführen, da sie von der Geburt überrascht wurde und so sei es das beste gewesen, daß das Kind gleich nach der Geburt gestorben.

Diese Verantwortung bewahrheitet sich nicht ganz. Sämtliche Zeugen bestätigten, daß Johanna Plott von ihren Herrenleuten niemals grob behandelt, niemals mit Vorwürfen gequält worden sei. Ja die Bäuerin hätte das Kind gerne aus der Taufe gehoben, schon um dem Luchs sein „Taufkipfel“ zu sichern, und hätte sie samt dem zweiten Kind im Dienste behalten.

Das tote Kind wurde zustande gebracht, doch ließ sich die Todesursache nicht mehr sicher stellen. Zweifellos hat das Kind gelebt, war lebensfähig und dürfte seinen Tod bald nach der Geburt durch Unterlassung des nötigen Beistandes gefunden haben.

Die eingehend gepflogenen Erhebungen lassen es als sicher erscheinen, daß Johanna Plott nicht schon, wie sie glauben machen will, anfangs September, sondern erst in der Zeit vom 20. bis 24. September, wenn nicht noch später, geboren habe, weil sie bis zum 20. September ihre Arbeiten verrichtete, weil sie bishin auch noch

den größeren Leibesumfang aufwies und weil sie vom 20. September an durch fast eine Woche bettlägerig war und keine Arbeiten verrichten konnte. Es muß auch stark bezweifelt werden, daß die Entbindung beim Grasmähen im Hausgarten erfolgte, weil dort zur angegebenen Zeit kein Gras mehr stand, das schon vorher von der Besitzerin Maria Wilf selbst abgemäht und weggetragen worden war. Auch fand man in der Schlafkammer der Beschuldigten ein blutiges Leintuch vor, was darauf hindeutet, daß die Entbindung in der Kammer und nicht im Garten vor sich ging.

Bei Gericht blieb Johanna Plott dabei, daß sie eines Septemberabends im Hausgarten von Geburtswehen befallen worden, daß die Geburt rasch vor sich gegangen und auch die Nachgeburt bald darnach abgegangen sei. Das neugeborene Kind männlichen Geschlechtes, das, wie sie sah, lebte und sich bewegte, ließ sie auf dem Wiesenboden hilflos liegen, um ihrer Beschäftigung nachzugehen, Gras in die Graskammer zu tragen und die Kühe im Stalle zu füttern. Als sie nach etwa 10 Minuten zum Kinde zurückkehrte, fühlte sie an dessen Beinchen, daß sie schon steif seien und begrub das Kind samt der Nachgeburt in die Erde.

Sie bekannte sich ausdrücklich schuldig, das Kind nach der Geburt hilflos liegen lassen zu haben. Die Geschworenen verneinten einstimmig die Frage auf Kindesmord, bejahten jedoch einstimmig die Frage auf Geburtsverheimlichung. Der Gerichtshof verurteilte sie darob zu zwei Monaten strengen Arrestes, verschärft durch ein hartes Lager in je 14 Tagen.

10.

Die 24jährige Bedienerin Therese Otetz, eine Ungarin, besaß bereits zwei uneheliche Kinder, deren Unterhalt die beiden Väter allein bestritten. Im März 1903 diente Therese in Abbazia als Küchenmädchen in einem Hotel. Sie ward zum dritten Male von einem Kellner schwanger. Im Oktober 1903 übersiedelte sie nach Graz, wo sie bei der Kaffeeschänkerin Karoline Wohnnng nahm. Sie gab ihre Schwangerschaft ohne weiteres zu und sprach niemals Besorgnisse wegen des zu erwartenden Kindes aus. Ihre Niederkunft erwartete sie mitte Dezember. Am 12. November bemerkte sie gesprächsweise zu Karoline: „Bei mir ist noch eine Weile Zeit“. Am 17. November zog sie zum Schwiegersohn der Frau Karoline, dessen Gattin sich im Gebärhause befand, um ein Kind zu beaufsichtigen. Zwei Nächte schlief sie in der Wohnung des Schwiegersohnes. Am Morgen des 19. November 1903 klagte sie über Schmerzen und saß zusammengekauert auf einem Koffer. Auf die Frage des Schwieger-

sohnes, ob vielleicht die Geburt in Anzuge sei, erwiderte sie, hiezu habe es noch einen Monat Zeit; sie habe sich nur verkühlt. Um 6 Uhr entfernte sie sich, um Semmeln zu kaufen. Bald darauf erschien sie bei Frau Karoline und bat sie, ihr Kamillentee zu kochen. Als die Frau bei ihr eintrat, fand sie sie im Bett entkleidet, auf dem Fußboden eine Blutlache. Erst nach eindringlichem Befragen äußerte Therese; „Es ist schon vorüber, das Kind ist im Abort beim Schwiegersohn! Die Nachgeburt ist noch in mir!“ Frau Karoline fragte nicht weiter, sondern bemerkte nur, daß sie um die Hebamme schicken werde, worauf Therese weinte. Der bald erschienenen Hebamme entgegnete sie auf die Frage, wo das Kind sei, unwirsch; „Ich kann ja nicht anders sagen, als oben im Abort!“ Die Hebamme band den noch an der Nachgeburt hängenden Teil der Nabelschnur ab und entfernte die Nachgeburt.

Der Schwiegersohn ließ sofort Mehrungsräumer herbeiholen, die das Kind im Abortfasse auffanden.

Die gerichtsärztliche Obduktion fand die beiden freien Enden der Nabelschnur quer und anscheinend scharf abgesetzt, allein bei Aufschwemmen im Wasser zeigen sich besonders an der äußeren Umhüllung einige Gewebszellen. Es wird versucht, den Nabelstrang abzureißen. Dies gelingt nur unter Anwendung einer ganz besonderen Kraft und dann sind die Rißstellen ganz unverkennbar zerfetzt und der Länge nach gerissen. Die mikroskopische Untersuchung des Mageninhaltes ergab massenhafte verschiedene pflanzliche Bestandteile. Das Kind, weiblichen Geschlechtes, war vollkommen ausgetragen, vollkommen lebensfähig und hat außerhalb des Mutterleibes geatmet und daher gelebt.

Theresia Otetz behauptet, sie sei auf dem Aborte, den sie nur aufgesucht haben will, um ihre Notdurft zu verrichten, von der Geburt überrascht worden; plötzlich sei, ohne daß sie es gemerkt habe, das Kind abgegangen, sie konnte es nicht mehr zurückhalten und habe es nicht absichtlich in den Abort fallen lassen.

Diese Verantwortung steht in unlöslichem Widerspruche damit, daß Therese in der vorausgegangenen Nacht an heftigen Geburtswehen litt, die sie, die Mutter zweier lebender Kinder, als Wehen erkennen mußte und daß die Nabelschnur abgeschnitten war, woraus folgt, daß sie sich mit dem neugeborenen Kinde beschäftigt hat. Ein Abreißen der Nabelschur durch das bloße Gewicht des hinabfallenden Kindes erklärten die Sachverständigen für ausgeschlossen.

Das Urteil lautete auf vierjährigen Kerker. Nach 2 Jahren und 7 Monaten wurde sie begnadigt.

11.

Ursula Žid, eine Slovenin aus der südlichen Steiermark, trat im Jahre 1902, 25 Jahre alt, beim Grundbesitzer Ferdinand Kalthüber im Bezirke Deutsch-Landsberg als Magd in den Dienst. Ihr Leumund war in jeder Hinsicht der beste. Sie galt als brav, fleißig und sittsam.

Am 5. August 1903 gab sie sich einem jungen Knecht hin, der später wiederholt um die gleiche Gunst bat, die sie ihm jedoch versagte.

Im Winter brachte sie eine Woche in ihrer Heimat zu. Um Lichtmeß herum schien sie der Bäuerin verdächtig und mußte von ihr die Worte hören: „Seit Du im Windischen gewesen bist, schaust Du nicht mehr ordentlich aus, Du bist ordentlich bauchet!" Ursula schwieg hierzu, verschwieg und verbarg ihre Schwangerschaft gegen jedermann, auch gegen den Kindesvater, traf keinerlei Vorbereitungen für eine allfällige Entbindung, schaffte keine Kindeswäsche an und trug ihre Kleider stets aufgebunden, um ihren Leibesumfang zu verhüllen.

Sonntag den 17. April 1904 begann sie beim Mittagessen zu weinen und zu jammern, entfernte sich, wälzte sich auf dem Rasen stieg in ihre Dachkammer hinauf, legte sich ins Bett, kam wieder herunter, wälzte sich wieder auf dem Rasen, schrie und weinte, daß sie der ganze Leib schmerze, besonders aber der Kopf. Nachmittag erschien ein befreundeter Nachbar bei den Bauersleuten zu Besuch. Er fand Ursula auf der Ofenbank jammern und weinen und fragte, was ihr fehle. Sie klagte über Bauchschmerzen, lehnte aber seinen und der Bäuerin Antrag, einen Arzt zu holen, ab und meinte, sie leide häufig an Bauchweh. Der Nachbar riet ihr einen englischen Wunderbalsam, die Bäuerin aber, halb im Scherz, halb im Ernst, eine Hebamme. Der Nachbar eilte nach Hause um seinen berühmten Balsam und flößte ihr einige Tropfen ein. Es half aber nichts, denn Ursula begab sich ins Freie, legte sich wieder auf die Erde, wälzte sich, schrie und jammerte. Die Bäuerin meinte, sie werde den Doktor holen lassen, der Nachbar aber bemerkte scherzend: „Nicht den Doktor, aber die dicke Mutter", d. i. die Hebamme, und ging heim.

Im Laufe des Nachmittags erbrach Ursula einmal, zweimal besuchte sie den Abort und bat die Bäuerin um Glaubersalz, das ihr aber nicht verabreicht werden konnte, weil keines im Hause war.

Gegen Abend sah die Bäuerin sie beim Abort stehen und mit dem Rock an den Füßen herumwischen. Über die Frage nach ihrem Befinden erklärte sie, daß es ihr jetzt besser gehe. Als nun Ursula

ins Haus hineinging, merkte die Bäuerin, daß ihr das Blut stark hinunterrann, und sagte zu ihr, in der Meinung, sie sei während ihres Aufenthalts in Untersteier geschwängert worden: „Das hast vom Windisch-gehen!“ worauf Ursula erwiderte: „Das ist schon seit August!“ Betroffen fragte die Bäuerin: „Hast gar schon verrichtet?“ „Bitte schauen gehn, bitte schauen gehn!“ war die Antwort. Die Bäuerin wagte nicht allein nachschauen zu gehen, um vor Ankunft der Hebamme nichts zu berühren und zu ändern, und geleitete Ursula über die steile Stiege in die Dachkammer, wo sie die Kranke zu Bett brachte. Den wieder erschienenen Nachbar aber sandte die Bäuerin zur Hebamme, die um 11 Uhr abends erschien, sofort die zum Abort führenden starken Blutspuren verfolgte und den Bauer aufforderte, die Jauche auszuschöpfen, wozu sie ihm leuchtete. Nach langer Arbeit zog er den Leichnam mit einer Mistgabel empor. Die Hebamme schwemmte die Kindesleiche, an der die Nachgeburt noch haftete, mit kaltem Wasser, band sie ab und wusch sie dann mit warmem Wasser. Nun erst begab sich die Hebamme zur Ursula, fragte sie, ob dies das erste Kind sei, was sie bejahte, und riet ihr, zur Bäuerin ins Erdgeschoß schlafen zu gehen, damit die Frau nachts nicht so oft über die Stiege zu ihr emporklettern müsse. Ursula stieg aus dem Bett, brach aber sogleich ohnmächtig zusammen und wurde nicht weiter mit Fragen gequält. Erst am 19. April nachmittags fragte die Bäuerin nach dem Vorgang. Ursula will nicht gewußt haben, daß im Abort ein Kind von ihr abgegangen sei. Als man ihr die Kindesleiche zeigte, weinte sie bitterlich und wollte das Kindlein aus dem kleinen Sarg herausnehmen.

Ursula leugnete ganz entschieden, das Kind absichtlich in den Abort fallen lassen zu haben, sie sei von der Geburt überrascht worden, da sie diese erst im Mai erwartet hatte. Sie behauptete auch vor Gericht, daß für sie gar kein Grund vorlag, das Kind zu beseitigen.

Der Obduktionsbefund ergab, daß das Kind vollkommen ausgetragen war, gelebt und geatmet habe, daß das Kind infolge von Verlegung der Atemwege durch Jauche zu Grunde gegangen und daß nicht anzunehmen sei, es habe die Geburt vor sich gehen können, ohne daß die Gebärende sich bewußt worden wäre, um was es sich handle.

Ursula Žid wurde des Kindesmordes angeklagt, begangen dadurch, daß sie bei der Geburt des Kindes in der Absicht es zu töten auf solche Art gehandelt habe, daß daraus dessen Tod erfolgte.

Am 13. Juni 1904 kam es vor dem Schwurgericht in Graz zur Hauptverhandlung. Ursula Žid machte den Eindruck einer geistig

sehr beschränkten Person, die die heutigen Fragen nur deshalb richtig beantwortete, weil sie schon oft an sie gestellt worden waren.

Die Sachverständigen der Hauptverhandlung erklärten, es entspreche der Erfahrung, daß bei Erstgebärenden die Ausstoßung des Kindes oft augenblicklich vor sich gehe, ohne daß sich die Gebärende des Geburtsaktes bewußt wäre. Der Umstand, daß nach dem Zeugnisse der Hebamme die Nachgeburt zugleich mit dem Kind abging, läßt darauf schließen, daß der Geburtsakt sich plötzlich vollzog.

Das Gericht beschloß die Vertagung der Hauptverhandlung zum Zwecke der Untersuchung des Geisteszustandes der Angeklagten.

Der Staatsanwalt zog jedoch die Anklage nach § 227 StPO. zurück, worauf noch an demselben Tage Einstellung des Verfahrens erfolgte.

12.

Am 27. September 1906 langte beim Bezirksgerichte Weiz eine anonyme Anzeige an, daß die Schweinemagd Thekla Lehr, bedienstet bei der Mühlenbesitzerin Maria Ruprecht, ihre Leibesfrucht abgetrieben haben soll.

Die 28jährige Thekla Lehr, Mutter eines achtjährigen, bei ihren Eltern untergebrachten unehelichen Kindes, unterhielt seit Ende Januar 1906 mit dem 21jährigen Schuhmachergehilfen Karl ein Liebesverhältnis, dessen Folgen nicht ausblieben.

Thekla Lehr verschwieg und verbarg ihre Schwangerschaft, schürzte ihre Kleider hoch, um den wachsenden Leibesumfang zu verhüllen und leugnete auch ihren Hausleuten gegenüber entschieden, schwanger zu sein. Nichtsdestoweniger glaubte man allenthalben an ihre Schwangerschaft.

Eines Tages im April oder Mai 1906, im Hause war gerade große Wäsche, lag Thekla auf der Wiese und krümmte sich vor Schmerz. Auf die Frage der Frau Ruprecht, was ihr fehle, erwiderte sie, daß sie öfters an solchen Schmerzen leide. Damals soll ihr auch eine grüne Flüssigkeit aus dem Munde geronnen sein.

Der Dorfhebamme war der Zustand Theklas im Sommer aufgefallen, die Dorfbewohner sprachen ganz ungescheut davon, ja ihr Liebhaber setzte sie von diesem Gerede offen in Kenntnis und stellte sie zur Rede, erhielt aber die schnippische Antwort: „Da müßt' ich auch was wissen davon!"

Am 28. August 1906 klagte Thekla zu ihrer Mitmagd Magdalena über Übligkeiten. Sie trug ein Schaff Wasser vom Brunnen in den Stall und sah auffallend bleich aus. Magdalena teilte ihre Wahr-

nehmungen der Frau Ruprecht mit, die ihr auftrug, den Arzt zu holen und Tee zu kochen. Thekla erklärte jedoch, sie brauche keinen Arzt und legte sich, über furchtbare Krämpfe im Bauche klagend, zu Bette. Am nächsten Morgen hatte sie bereits Kaffee gekocht und verrichtete trotz ihres leidenden Aussehens ihre Arbeit. Magdalena schüttelte den Kopf und meinte zur Frau Ruprecht, daß Thekla ihre Leibesfrucht abgetrieben habe, die Frau aber glaubte nicht daran. Magdalena erzählte der Lehr selbst, daß die Leute von einer Fruchtabtreibung reden und sie anzeigen wollten, erhielt jedoch zur Antwort: „Wenn sie's beweisen können, so sollen sie's nur tun!"

Bald darauf erzählten zwei Eheleute der Dorfhebamme, daß „bei der Lehr nichts mehr sei." Mit Rücksicht auf die umlaufenden Gerüchte, auf die Auffindung blutiger Binden im Ruprechtschen Abort und insbesondere mit Rücksicht darauf, daß Magdalena gesehen, wie Thekla ein Schaff Wasser in den Stall trug, schöpfte die Hebamme Verdacht und erstattete beim Oberbezirksarzt die Anzeige.

Thekla Lehr gestand am 28. September 1906 nach anfänglichem Leugnen dem Gendarmen, sie habe am 27. August 1906 etwa 8 Uhr abends ein totes Kind geboren, das sie im Misthaufen neben dem Kuhstall vergrub. Man fand am 29. September 1906 nur mehr Knochen, in faule Düngermassen eingebettet, die mit feinen Meßinstrumenten genau vermessen wurden. Die Ziffern sprachen nach dem Gutachten der Gerichtsärzte eine sehr bestimmte Sprache. Die Ergebnisse der Messungen bewiesen, daß das Kind noch nicht völlig reif war, sondern erst im achten oder neunten Monate seiner Entwicklung stand. Mit ebenso großer Bestimmtheit vermochten die Gerichtsärzte zu behaupten, daß das Kind bereits lebensfähig, also weit über die 30. Schwangerschaftswoche hinaus entwickelt war.

Vor Gericht behauptete Thekla Lehr anfänglich, am 27. August gegen 8 Uhr abends im 7. oder 8. Schwangerschaftsmonate plötzlich von Geburtswehen befallen worden zu sein und im Stalle stehend geboren zu haben. Das Kind sei samt der Nabelschnur zu Boden gefallen und habe geschrieen. Sie hob es auf und trug es zum Misthaufen, woselbst Thekla mit der Mistgabel ein Loch grub. Das Kind schrie fortwährend, schrie während des Eingrabens und ward daher in vollstem Sinne lebendig begraben.

Später gab Lehr an, die Nachgeburt sei erst abgegangen, nachdem sie in den Stall zurückgekehrt war, und von ihr im gleichen Misthaufen vergraben worden.

Thekla Lehr gestand einmal, das Kind in der Absicht, es zu töten, vergraben zu haben, dann aber leugnete sie diese Absicht wieder.

Sie wisse selbst nicht, was ihr eingefallen sei und warum sie so „dumm" war; „unser Herrgott wird es besser wissen". Dem Kindesvater habe sie ihre Schwangerschaft nicht verraten aus Furcht, er könnte sie dann verlassen, und weil sie glaubte, daß es ohnehin noch immer Zeit zu dieser Mitteilung wäre.

Bei der Hauptverhandlung am 7. November 1906 gestand sie die Tat, leugnete jedoch die Tötungsabsicht und behauptete, sie habe sich nicht zu helfen gewußt und sich in voller Verzweiflung befunden. Wohl aber gab sie zu, bei der Tat gedacht zu haben, daß das Kind umkommen müsse. Die Geschworenen konnten an diese Verzweiflung nicht glauben und bejahten die Schuldfrage auf positiven Kindesmord mit elf Stimmen. Der Gerichtshof verhängte vierjährigen Kerker.

III.

Die strafprozessuale Bedeutung des Indizienbeweises.

Von
Dr. jur. **Hans Schneickert**, Berlin.

Einleitung. — Die Unentbehrlichkeit des Indizienbeweises — Fehlerquellen — Der Indizienbeweis einst und jetzt — Indizienbeweis und wissenschaftliche Versuche — Einiges über Schußwunden — Schlußwort. —

Kaum hat die Lehre des wissenschaftlichen Indizienbeweises in der Kriminalistik etwas festen Fuß gefaßt, schon werden immer mehr Stimmen laut, die den Indizien volle Beweiskraft absprechen wollen; jedenfalls dürfe, so heißt es fort und fort, ein Angeklagter auf Grund eines bloßen Indizienbeweises nicht verurteilt werden. Das sind die selbstverständlichen Wünsche des Angeklagten und seines Verteidigers. Schließlich bliebe allein noch der Grundsatz angefochten, daß der Angeklagte nur im Falle eines Geständnisses verurteilt werden könne. Nun fehlen aber erstens Geständnisse in der Regel gerade da, wo ein Verbrechen dringend der Aufklärung und Sühne bedarf, zweitens dürfen Geständnisse weder durch List noch durch Drohungen erpreßt werden, und drittens sind viele Geständnisse unwahr und irreführend. Daher ist es rein unmöglich, in unserem heutigen Strafverfahren auf den Indizienbeweis zu verzichten. Zugestanden muß allerdings werden, daß heute noch manche Indizienbeweise schwankend sind. Und das kann ja gewiß zu großen Unzuträglichkeiten in der Rechtspflege führen. Aber sehen wir uns doch einmal so einen mit Recht angegriffenen Indizienbeweis näher an. Wohl nirgends hat man mit mehr Vorurteilen zu kämpfen, als gerade im Strafermittelungsverfahren, zumal wenn sich die Öffentlichkeit, die Presse der Sache „annimmt.“ Wie so oft, verwechseln die Gegner des Indizienbeweises die Person wieder mit der Sache. Es kommt doch sehr darauf an, wer einen Indizienbeweis aufbaut und nach welchen Prinzipien. Ein Mann, der sich im Aufbau von Indizienbeweisen und in seinen „logischen Schlußfolgerungen“ so sicher fühlt wie der Romanheld Sherlock Holmes, ist für die Praxis allerdings noch nicht geboren worden. Wir haben mit Fehlerquellen allenthalben zu rechnen und gerade hinsichtlich solcher „logischen Schlußfolgerungen“ kann man sagen, daß sich in der Beschränkung allein der Meister zeige.

Zwei große Fehlerquellen sind es vor allem, vor denen sich jeder Kriminalist zu hüten hat:

1. Das Nichtbeachten vorhandener Indizien.
2. Die falsche Bewertung der vorhandenen Indizien.

Als strafprozessuale Beweismittel kennen wir: die Zeugenaussage, den richterlichen Augenschein, das Sachverständigengutachten, Indizien, Urkunden und Geständnis. Die Indizien beherrschen aber, zumal bei Feststellung der Schuldfrage, den modernen Strafprozeß und spielen bei sämtlichen Beweismitteln eine Hauptrolle. Ihrer Feststellung und Prüfung muß daher in der Voruntersuchung wie in der Hauptverhandlung ein ganz besonderes Augenmerk gewidmet werden.

Im früheren gemeinen Recht und namentlich zur Zeit der diesem Recht vorangehenden Carolina — vergl. deren Artikel 22 — hatten die Indizien noch sehr geringe Beweiskraft; eine Verurteilung zu peinlicher Strafe konnte jedenfalls auf Grund bloßer Indizien nicht erfolgen. Heute ist das wesentlich anders. Man bedenke aber auch den Fortschritt in den strafrechtlichen Hilfswissenschaften! Der Indizienbeweis unterliegt keinen prozessualen Beweisregeln mehr, sondern wie alle anderen Beweise der freien richterlichen Würdigung. Eine direkte gesetzliche Bestimmung, die den Indizienbeweis zuläßt, enthält unsere St.P.O. zwar nicht, eine Zulässigkeit wird aber aus § 266, Abs. 1 St.P.O. gefolgert: „... Insoweit der Beweis aus anderen Tatsachen gefolgert wird, sollen auch diese Tatsachen angegeben werden“ (nämlich in den Urteilsgründen). Daraus ergibt sich als Begriff des Indiciums eine feststehende Tatsache, von der aus auf die Richtigkeit oder Unrichtigkeit einer zu beweisenden anderen Tatsache ein Schluß gezogen werden kann, weil beide Tatsachen in einem logischen Zusammenhang stehen. Nichts ist für den Indizienbeweis gefährlicher, als die Verwechselung feststehender und schlüssiger Tatsachen, direkter und indirekter Beweismittel, sowie eine falsche Schlußfolgerung überhaupt, die als falsche Voraussetzung so viele weitere Fehlschlüsse im Gefolge haben kann. Vor der Ansteckungsgefahr dieses kriminalistischen Bazillus kann uns nur äußerste Vorsicht schützen. Die richtige Schlußfolgerung, sowie das richtige Erkennen aller vorhandenen indizierenden Tatsachen setzt eine gewisse kriminalistische Begabung, Übung und Erfahrung voraus, nicht zuletzt aber auch Gewissenhaftigkeit, Voraussetzungen, die oft bei den zu solchen „logischen Schlußfolgerungen“ berufenen Personen fehlen, so daß wir ständig mit der gefährlichen Wirkung der beiden oben erwähnten Fehlerquellen zu rechnen haben. —

Der Indizienbeweis ist, wie schon gesagt, in vielen Kriminalfällen

unumgänglich, insbesondere dann, wenn es an Zeugen der Verbrechenstat fehlt, oder wenn solche Zeugen aus physischen oder moralischen Gründen unglaubwürdig sind. Wir haben durch die täglichen Erfahrungen den zweifelhaften Wert der Zeugenaussagen kennen gelernt; wie wollten wir unter solchen Umständen auf den Indizienbeweis verzichten und die Feststellung des „objektiven Tatbestandes", den Inbegriff aller Indizien des Einzelfalles vernachlässigen! Also die richtige Verwertung von Tatsachen, die (nötigenfalls durch Sachverständige) doch viel sicherer nachgeprüft werden können, als die psychologisch oft so schwer zu ergründenden Zeugenaussagen, ist das Wesen des heutigen Indizienbeweises.

Wir begegnen dem Indizienbeweis, jedoch unter anderem Namen, auch bei den meisten Identitätsfeststellungen, die zum Teil Aufgabe der Sachverständigen, zum Teil Aufgabe der Kriminalpolizei, speziell des Erkennungsdienstes sind. Was sind z. B. bei einer Handschriftenvergleichung, die von den Sachverständigen zusammengestellten Schrifteigenheiten denn anders als Einzelindizien, aus deren Gesamtheit die Identität oder Nichtidentität zweier Handschriften gefolgert wird? Das gleiche finden wir auch hinsichtlich der Ergebnisse des anthropometrischen Mess- und Personenbeschreibungsverfahrens. Die Gesamtheit der Körpermaße und besonderen Kennzeichen stellen bei einer Personenidentifizierung einen Indizienbeweis für sich dar, der z. B. bei einer intellektuellen Urkundenfälschung eines leugnenden Angeklagten unentbehrlich, aber auch ausschlaggebend wäre. Hier sind es lediglich die sicheren Ergebnisse und dauernden Erfolge, welche die polizeilichen Identifikationsmethoden vor dem Vorwurf der Fehlerhaftigkeit und Gefährlichkeit, Eigenschaften, ohne die sich viele einen Indizienbeweis nicht denken können, bewahren.

Die Nachprüfung des Indizienbeweises — und damit kommen wir auf den wundesten Punkt der Sache selbst zu sprechen. Die Zahl der als Indizien verwertbaren Tatsachen geht ins Ungemessene, solange Subjekt und Objekt der Verbrechenshandlungen, sowie die Verbrechensmethoden verschieden sind, die täglich neu erfunden werden können, ohne sogleich von den verfolgenden Behörden als solche erkannt und entdeckt zu werden. Ist aber einmal eine Verbrechensmethode, ein bestimmtes beweiskräftiges Indicium entdeckt worden, vielleicht nach manchen Irrungen, so haben wir keine Garantie dafür, daß andere Behörden in einem ähnlichen Falle nicht denselben Irrungen ausgesetzt sind. Von diesem Gesichtspunkt aus ergibt sich nicht allein die Zweckmäßigkeit, sondern auch die Notwendigkeit der Bekanntgabe der gemachten Erfahrungen durch geeignete Ver-

öffentlichungen — was heute z. B. heute schon in gewissem Sinne durch amtliche Warnungen vor Kurpfuschern und anderen Schwindlern geschieht — und andrerseits aber auch die Notwendigkeit des Studiums solcher literarischen Mitteilungen aus der Praxis. Des weiteren werden neue Verbrechenssymptome und -Methoden einen kriminalistischen Praktiker und Sachverständigen zu wissenschaftlichen Versuchen und deren literarische Verarbeitung veranlassen, die eine lückenhafte Berufserfahrung zu ergänzen bestimmt sind.

Nehmen wir einmal einen Fall aus der Praxis: Es wird eine Leiche aufgefunden mit einer Schußwunde, deren Ränder Brandspuren zeigen. Eigene oder fremde Schuld? Einer der wichtigsten Beweismomente wäre z. B. die Feststellung, aus welcher genauen Entfernung der tödliche Schuß abgefeuert worden ist. Augenzeugen fehlen, wir sind also zunächst darauf angewiesen, aus dem objektiven Befund unsere Schlüsse zu ziehen. Nicht jeder Kriminalist und nicht jeder Sachverständige hat aber auf diesem Gebiet hinreichende Erfahrungen gesammelt. In diesem Falle würde man entweder die einschlägige Literatur zu Rate ziehen müssen [1]), oder selbst Schießversuche (z. B. an einer Leiche) anstellen lassen, die auf alle Fälle ein besseres Verständnis für Schußwunden erzielen werden.

Gelegentlich eines bestimmten Falles aus der neuesten Kriminalpraxis wurden in der „Berliner Morgenpost" vom 11. März 1907 die Beobachtungen eines alten erfahrenen Artillerieoffiziers über Schußwunden und Brandspuren am menschlichen Körper veröffentlicht, die ich ihrer kriminalistischen Wichtigkeit wegen hier auszugsweise folgen lassen will:

> Ein abgefeuertes Projektil aus einer Handfeuerwaffe ist an sich, wie immer der Gegenstand, auf den es auftrifft, auch beschaffen sein mag, nicht imstande, die enorme Wärme, die es bei Überwindung des Reibungswiderstandes im Rohre ja in sich angesammelt hat, in Form von Brandspuren beim Eintritt in das Zielobjekt abzulagern. Wundränder, die von einem aus beträchtlicher Entfernung aufschlagenden Geschosse herrühren, weisen nicht das geringste Zeichen von übertragener Wärmeeinwirkung auf, ebenso wenig wie der Schußkanal eines Geschoßdurchschlages in Holz oder Eisen derartige Eindrücke zeigt. Je länger die Flugbahn ist, die das Geschoß auf seinem Wege nach dem Ziele zurücklegt, um so intensiver ist die Abkühlung durch die Einwirkung der atmosphärischen Luft, und es gelangt jedenfalls in einem derartigen Aggregatzustande in das Zielobjekt, daß es direkte Brandwunden oder in unorganischen Stoffen Brandspuren nicht hinterläßt.
>
> Anders bei einem Schusse, der aus unmittelbarer Nähe gegen das Zielobjekt abgefeuert wird. Das Projektil verläßt die Rohrmündung unter

1) Dies namentlich auch bei latenten Finger- und Schriftabdrücken, zerrissenen oder verbrannten Schriftstücken, Schartenspuren, Bißnarben an der Leiche u. dgl.

der fast gleichzeitigen Feuerentwickelung der Pulverladung, und die Feuergarbe, die aus einem Infanteriegewehr nach außen sich entwickelt, hat ungefähr eine Länge von zehn Zentimetern. Der Körper nun, in den das Projektil aus solcher Nähe einschlägt, ist selbstverständlich auch zugleich der Einwirkung der Feuergarbe ausgesetzt, und es entstehen an ihm, beziehungsweise an den Wundrändern deutliche Spuren der erfolgten Verbrennung.

Das gleiche gilt bei Schüssen, die aus einem Revolver oder aus einer Pistole abgegeben werden, nur daß hier die Feuergarbe noch kürzer, kleiner ist und der Schuß aus ganz geringfügigen Distanzen abgegeben sein muß, wenn er noch außer der Projektilwirkung die Einwirkung der Flamme aus dem Rohre sichtbar machen soll.

Der Schuß aus dem Revolver, der außer der tödlichen Wirkung des Projektils noch die Brandspuren an Bekleidung und Körper deutlich hervorbrachte, ist demnach aus einer Distanz abgegeben worden, die sich in einem allerdings nicht ganz genau zu bemessenden Spielraum von wenigen Zentimetern bewegt. Die Revolverpatrone enthält eine erheblich schwächere Pulverladung als eine Gewehrpatrone, und wenn demnach der Revolverschuß Brandspuren hinterließ, so darf man wohl als sicher annehmen, daß die Mündung des Laufes den Körper der ermordeten Person fast unmittelbar berührt haben muß.

Das sind Beobachtungen, die in der Hauptsache auch bei Schießversuchen an der Leiche, denen ich kürzlich beizuwohnen Gelegenheit hatte, zutrafen. Übrigens sind Schießversuche an der Leiche nicht etwa erst in der neuesten Zeit angestellt worden, schon vor 50 Jahren hat z. B. der berühmte Berliner Gerichtsarzt Professor Johann Ludwig Casper (1796—1864) solche Versuche unternommen und in seinem „Handbuch der gerichtlich-medizinischen Leichendiagnostik“ (2. Auflage, Berlin 1858, S. 297 ff.) registriert.

Solchen Fällen dürfte eigentlich kein Kriminalist unwissend gegenüberstehen; sie zeigen immer mehr, wie wichtig es für den Juristen und späteren Strafrechtspraktiker ist, gerichtliche Medizin auch wirklich zu studieren, ein Fach, das eigentlich obligatorisch sein sollte.

Nun gibt es immer noch manche andere Gebiete, die nur durch Spezialstudium erobert werden können, die aber dem Kriminalisten trotzdem keine terra incognita sein dürfen, da es andernfalls nicht ausbleiben kann, daß den Sachverständigen entweder zu leicht vertraut, oder aber dem Sachverständigengutachten mangels hinreichenden Verständnisses ein nicht zu rechtfertigendes Mißtrauen entgegengebracht wird. Wie oft mag ein richterliches „Non liquet“ seinen letzten Grund in zu mangelhafter Kenntnis der einschlägigen Sachverständigenmaterie haben!

Im richtigen Können und Verstehen ruht also allein der Wert des Indizienbeweises, den nur Unwissende oder Unehrliche aus der Reihe strafprozessualer Beweismittel ausgeschaltet wissen wollen.

IV.

Über die sog. Moral insanity und ihre forensische Bedeutung.

Vortrag, gehalten in der Österr. kriminalistischen Vereinigung am 3. Dezember 1907.

Von

Primararzt Dr. **Josef Berze**, Wien.

Nur mit Zagen bin ich der Einladung des verehrten Ausschusses, in dieser illustren Vereinigung über moral insanity zu sprechen, gefolgt; was mir schließlich doch den Mut dazu verschafft hat, war die Überzeugung, daß jeder von Ihnen, m. H., einerseits die immense Literatur über diesen Gegenstand, andererseits die großen Schwierigkeiten und das geringe Ausmaß des Feststehenden auf diesem Gebiete genau kennt, und daher wohl niemand unter Ihnen von mir die Entwicklung besonders bedeutsamer Ideen oder gar eine die ganze Frage begreifende Klärung erwarten wird.

Wer sich mit der Frage der moral insanity befaßt, sieht bald eine Unmenge von Problemen auftauchen. Zunächst die rein psychiatrischen, namentlich die Frage der Abgrenzung des in Betracht kommenden Gebietes gegen das Gebiet des Normalen, die Frage nach der nosologischen Stellung der zu berücksichtigenden Fälle, nach der Gruppierung derselben, die verschiedenen symptomatologischen Fragen, die Differenzialdiagnose gegenüber akuten und chronischen Geistesstörungen, bei denen ein Moraldefekt zutage tritt. Dann zahlreiche anthropologische Probleme; „die psychiatrische Diagnose muß sich" ja, wie Scholz richtig sagt, gerade in den Fällen von moralischer Defektuosität so oft „zur anthropologischen Diagnose erheben"; es muß nach möglichst sicheren Kriterien für die Unterscheidung zwischen Abnormität und Krankheit gesucht werden, die Lehre von der hereditären Belastung sowie die Lehre von den somatischen und psychischen Degenerationszeichen und ihrer diagnostischen Bedeutung muß einer gründlichen Revision unterzogen werden. Groß ist dann die Zahl der auftauchenden psychologischen Fragen; die psycho-

logischen Grundlagen der Moral, das Verhältnis der Moral, beziehungsweise ihrer Komponenten zur Intelligenz, die Beziehungen der Moral zu den verschiedensten seelischen Vorgängen müssen näher beleuchtet werden. Man kommt weiters an der Frage der Willensfreiheit, deren Erörterung zahlreiche Psychiater, indem sie dieselbe als eine metaphysische oder auch theologische Aufgabe bezeichnen, ganz beiseite lassen möchten, trotz allem Bemühen nicht recht vorüber. Die Erforschung der Ätiologie der pathologischen Moraldefekte, sowie die Betrachtung der moralischen Defekte, welche das Mileu schafft, die Ergründung der Rolle, die das Milieu spielt, und des Verhältnisses, in welchem der Einfluß des Milieus zur Bedeutung der individuellen Anlage steht, lenken auf soziologische Probleme. Die Frage nach der Sanierung der sozialen Verhältnisse, die da in Betracht kommen, führt uns auf sozialpolitisches Gebiet. Die Notwendigkeit der forensischen Beurteilung der kriminell werdenden Fälle setzt uns vor eine ganze Reihe weiterer Fragen. Außer der Frage der Abgrenzung gegen den gewöhnlichen Verbrecher taucht die wichtige Frage auf, wie denn die Form und der Grad der im Einzelfall angenommenen pathologischen Störungen festzustellen und in verständlicher Weise zu kennzeichnen wäre. Da die Begutachtung in einer solchen Form erfolgen soll, daß das Gutachten dem Richter als Unterlage für die Entscheidung über die Subsumtion des Falles dienen kann, sieht sich der Psychiater, der sich mit der moral insanity befaßt, auch gezwungen, juristischen Fragen näher zu treten, sich auch eine gewisse Kenntnis des einschlägigen materiellen Rechtes zu erwerben. In weiterer Folge tauchen kriminalpolitische Fragen auf, ferner die, wenn ich so sagen darf, anstaltspolitische Frage, in wieweit die Irrenanstalten und andere Anstalten zur Aufnahme derartiger Individuen herangezogen werden dürfen u. s. w. Schließlich drängen gerade die moralischen Defektzustände den Psychiater dazu, sich über die Stellung des Sachverständigen dem Richter gegenüber, über die Grenzen seiner Pflichten und seiner Kompetenz klar zu werden.

Es ist ohne weiteres klar, daß die Erörterung all' dieser Detailfragen den Rahmen eines Vortrages weit überschreiten würde. Die Fülle des Stoffes kann aber auch in eine engere Form gepreßt werden, wenn von den erwähnten Fragen nur derjenige Teil berührt wird, der mit Rücksicht auf den Gesichtspunkt, von welchem aus eben die Frage der moral insanity betrachtet wird, notwendigerweise berührt werden muß. Mir ist der Weg vorgezeichnet, — dadurch, daß ich die Ehre habe, in dieser Vereinigung über das Thema sprechen zu dürfen; ich habe die bezeichneten Fragen und vielleicht noch eine

oder die andere weitere Frage nur insoweit zu berühren, als es das Hauptthema meiner Ausführungen, das natürlich die forensische Beurteilung der hierher gehörigen Fälle sein muß, verlangt.

Unter denjenigen Personen, die Neigung zu antisozialem Handeln, und insbesondere zur Begehung krimineller Handlungen zeigen, stehen zweifellos die mit einem dauernden moralischen Defekt Behafteten obenan, und unter diesen gibt es ebenso zweifellos zahlreiche, deren Defekt auf einer pathologischen psychischen Konstitution beruht. In manchen Fällen, für die dies zutrifft, ist die pathologische moralische Insuffizienz begleitet von geistigen Defekten anderer Art, die an sich schon auf Geistesstörung oder auf hochgradige Unzulänglichkeit der geistigen Anlage weisen, oft in so ausgesprochener Weise, daß der Moraldefekt ihnen gegenüber in semiotischer Hinsicht zurücktritt. In anderen Fällen hingegen steht zwar die moralische Insuffizienz auch durchaus nicht etwa allein, ist aber doch all das, was sonst noch als Zeichen gestörter Geistestätigkeit oder defekter Anlage gedeutet werden kann, weniger auffällig, so daß der moralische Defekt jedenfalls entschieden im Vordergrunde steht, ja bei oberflächlicher Betrachtung geradezu isoliert zu stehen scheint.

Der Ausdruck: moral insanity, den man eine Zeit lang ohne viel Bedenken zur Bezeichnung dieser Fälle verwendet hat, hat heute keinen guten Klang mehr; gewichtige Stimmen treten dafür ein, daß man ihn fallen lasse. Indes haben wir kein reines Gefühl der Befriedigung, wenn wir dies tun, wenn wir auch die Gründe zu würdigen wissen, die dafür angeführt werden. Zweifellos gibt es ja Individuen, an denen zunächst nichts anderes auffällt oder wenigstens so auffällt wie der moralische Defekt, der sich als aus einer krankhaften psychischen Anlage herausgewachsen darstellt; zweifellos gibt es Individuen mit „angeborenen Entartungszuständen, bei denen sich schwere moralische Defekte neben guter oder leidlicher Verstandesentwicklung finden und andere Zeichen geistiger Störung fehlen“ (Gaupp). Das Bedürfnis, diese wohl charakterisierten und praktisch so wichtigen Fälle aus der großen Menge der Degenerierten, der psychopathisch Minderwertigen u. s. w. herauszuheben, besteht sicherlich, und dies zeigt sich u. a. auch darin, daß zur selben Zeit, da sich die Mehrzahl der Psychiater förmlich der Versuchung schämt, den Ausdruck: moral insanity anzuwenden, immer wieder neue Bezeichnungen für dieselbe Sache auftauchen, so die Bezeichnungen: moralischer Schwachsinn, moralische Entartung, moralische Anästhesie, ethische Imbecillität, moralische Defektuosität u. s. w. Ob einer von diesen Ausdrücken besser paßt als die Bezeichnung moral insanity, will ich dahingestellt

sein lassen; jedenfalls scheint mir der Kampf gegen diese Bezeichnung des Eifers nicht wert, mit dem er betrieben wird.

Man kann die mit einem pathologischen Moraldefekt behafteten Individuen von zwei Gesichtspunkten betrachten. Erstens, indem man sie dem Durchschnittsmenschen gegenüberstellt. Diese Betrachtungsweise hat vor allem ein wissenschaftliches Interesse. Alles, was an den betreffenden Individuen pathologisch ist, wird zusammengetragen; es ergibt sich so eine Summe von Merkmalen, die für die verschiedenen Formen der hierher gehörigen Zustände mehr oder weniger charakteristisch sind. Was über moral insanity gesagt und geschrieben worden ist, ist zumeist auf diese Weise entstanden. Es ist daher nicht zu wundern, daß das Resultat der Arbeiten auf diesem Gebiete auch nur dann als ein erhebliches und befriedigendes erscheinen kann, wenn wir eben kein anderes als das rein wissenschaftliche Interesse im Auge haben.

Die zweite für uns belangvolle Betrachtungsweise dagegen ergibt sich, wenn wir die Individuen, an denen wir einen pathologischen Moraldefekt konstatieren, dem sogenannten gewöhnlichen Verbrecher gegenüberstellen. Da tritt an die Stelle des rein wissenschaftlichen Interesses, das, wie Hoche sagt, in einer voraussetzungslosen Psychopathologie den einzelnen Symptomen ihre Stellung anweist, ein eminent praktisches Interesse. Die Unterscheidung wird da weit schwieriger, die einzelnen Fragen müssen da weit subtiler angefaßt werden. Während wir nämlich, so lange nur das wissenschaftliche Interesse in Betracht kommt, den moralisch Defekten einem Individuum von normaler, d. h. durchschnittlicher Organisation in intellektueller und moralischer Hinsicht gegenüberstellen dürfen, haben wir jetzt den moralisch Defekten mit dem gewöhnlichen Verbrecher, zu vergleichen, der bekanntlich nur selten frei ist von mehr oder minder deutlichen Zeichen psychischer Insufficienz, so zwar, daß, wie Hans Groß in seinem Artikel „Degeneration und Strafrecht" sagt, ein fließender Übergang vom wirklichen Verbrecher über den einfach degenerierten und den psychopathisch degenerierten Verbrecher bis zum kriminellen Geisteskranken führt. Hier handelt es sich nicht mehr bloß darum, zu zeigen, was an dem untersuchten Individuum abnorm oder pathologisch ist, sondern ganz besonders um die Feststellung, ob sich das untersuchte Individuum durch psychische Defekte, welche dem gewöhnlichen Verbrecher nicht oder doch nicht in demselben Maße eigen sind, von diesem unterscheiden läßt. Die Frage lautet also, wenn es sich um die forensische Beurteilung handelt, nicht dahin, ob es eine moral insanity gibt, sondern ob wir und, wenn

ja, mit welchem Grade von Sicherheit und an der Hand welcher Kriterien wir Individuen, die an einer strafrechtlich relevanten moral insanity leiden, aus der Gesamtheit der Verbrecher, insonderheit der Gewohnheitsverbrecher, herausheben können.

Wenn wir die Entwicklung der moral insanity-Frage überblicken, so sehen wir, daß für dieselbe im allgemeinen die Anschauung richtunggebend war, daß ebenso wie bei anderen psychopathischen Zuständen auch bei der sogenannten moral insanity die Unterscheidung zwischen strafrechtlich relevanten und nicht relevanten Graden möglich sei.

Bevor ich, meine Herren, an die Betrachtung der Frage von diesem Gesichtspunkte gehe, möchte ich betonen, daß ich es zunächst unerörtert lasse, ob der damit betretene Weg der richtige ist oder nicht. Und wir gehen also zunächst, nur gleichsam der historischen Entwicklung der Frage folgend, daran, zu untersuchen, mit welchem Maße von Sicherheit jene große Masse von moralisch Defekten, die wir auf Grund der Ergebnisse der voraussetzungslosen Psychopathologie in das Gebiet des Pathologischen verweisen möchten, von den durch äußere Einflüsse, durch das Milieu Depravierten unterschieden werden können. Wir halten uns dabei vor Augen, daß diejenigen Fälle von pathologischer moralischer Defektuosität, für die etwa eine andere strafrechtliche Beurteilung und Behandlung zu fordern wäre als für die „wirklichen“ und für die „einfach degenerierten“ Verbrecher in dieser großen Masse von moralisch Defekten enthalten sein muß, und daß wir somit nur dann, wenn wir zu dem Resultate kommen sollten, daß die Abgrenzung jenes Gebietes, welches die sogenannte moral insanity umfaßt, gegen das Gebiet der physiologischen Variationsbreite und der „einfachen Degeneration“ mit zu reichender Sicherheit möglich ist, überhaupt erst hoffen können, daß die feinere Distinktion zwischen einem forensisch relevanten und einem forensisch irrelevanten Grade der in Rede stehenden Defektuosität durchgeführt werden kann.

Meine Herren! Am sichersten kann die Zugehörigkeit eines einzelnen Falles zu einer bestimmten Gruppe von psychopathischen Zuständen immer dann erwiesen werden, wenn direkte Beweismittel gefunden werden können; als solche können vor allem diejenigen Erfahrungen gelten, die dem normalen Geistesleben fremd sind und demnach durch ihr Auftreten allein schon das Pathologische des Zustandes sicherstellen, weiters quantitative Defekte gewisser psychischer Leistungen, die durch ihre Erscheinungsweise, namentlich durch ihr die physiologische Variationsbreite deutlich überragendes Maß als

pathologische charakterisiert sind. Symptome ersterer Art gehören durchaus nicht zum Bilde der sogenannten moral insanity; wie steht es aber um die quantitativen Defekte? Da als moral insanity gemeinhin diejenigen Fälle von moralischer Defektuosität bezeichnet werden, bei denen alle anderen Defekte entschieden im Hintergrunde stehen, muß sich, wenn es auf direkte Beweismittel ankommt, das ganze Interesse auf den moralischen Defekt selbst konzentrieren; ist nun der moralische Defekt, müssen wir uns fragen, in den in Betracht kommenden Fällen durch seine Erscheinungsweise als pathologisch charakterisiert?

Es hat an Versuchen nicht gefehlt, direkte aus der Erscheinungsweise des Defektes abgeleitete Kriterien für die pathologische Natur gewisser moralischer Defektzustände ausfindig zu machen; ihr Ergebnis ist ein äußerst zweifelhaftes, für eine forensische Begutachtung kaum verwertbares. Meines Erachtens können diese Versuche auch kein brauchbares Ergebnis liefern. Der moralisch Defekte zeigt uns gewissermaßen eine von jenem zum größten Teile sekundären Produkt, das wir mit dem Namen Moral bezeichnen, nicht verdeckte oder später wieder entblößte, nackte, primitive Psyche; ob dieser Mangel an Verdeckung nun in pathologischen oder in physiologischen Momenten begründet ist, immer wird das „primäre Ich" in der ihm im einzelnen Falle eben eigentümlichen, individuellen Art zutage treten, und von gewissen Raritäten abgesehen, bei denen eben die primitive Psyche selbst schon eine tiefergreifende, auffälligere, pathologische Veränderung aufweist — etwa im Sinne eines entarteten oder abnorm gesteigerten Trieblebens — wird der moralische Defekt an sich keine direkten Kriterien für die Unterscheidung zwischen physiologischer und pathologischer Defektuosität bieten können.

Das Streben nach Auffindung direkter Kriterien hat nun, wie so oft, wenn der Wunsch der Vater des Gedankens ist, zu irrigen Annahmen geführt — in dem Sinne, daß man mehr oder weniger gültige indirekte Beweismittel zum Range direkter Beweismittel erhob, ja der größte Teil der recht zahlreichen Irrtümer, die auf dem Gebiete der sog. moral insanity begangen worden sind, ist gerade auf diese Fehlerquelle zurückzuführen: die erbliche Belastung, die Degenerationszeichen, der den moralischen Defekt so gewöhnlich begleitende Schwachsinn und manches andere indirekte Beweismittel, von dem später die Rede sein soll, avancierte in den Augen mancher Psychiater zu einem direkten.

Um die direkten Beweismittel ist es schlecht bestellt. Den indirekten Beweismitteln kommt aber eben eine weit geringere Beweis-

kraft für die Diagnose des Pathologischen zu als den direkten. Jedes einzelne indirekte Beweismittel ist, für sich selbst betrachtet, sogar geradezu wertlos; erst wenn sich die Reihe der indirekten Beweismittel sozusagen zu einer geschlossenen Kette schließt, soweit dies bei der Betrachtung psychischer Erscheinungen möglich ist, erhalten sie in ihrer Gesamtheit eine gewisse Beweiskraft, die aber auch dann noch an die direkter Beweismittel lange nicht heranreicht. Wie steht es nun um diese indirekten Beweismittel?

Am meisten hat wohl jederzeit die Lehre Glauben gefunden, daß ein pathologischer Moraldefekt immer von einem gewissen Intelligenzdefekt begleitet sein müsse, — mit den auf dieser Prämisse fußenden Folgerungen, daß in dubiosen Fällen aus dem Fehlen eines Intelligenzdefektes auf einen physiologischen, aus dem Vorhandensein eines solchen auf einen pathologischen Moraldefekt geschlossen werden könne.

Diese Anschauung hat u. a. auch auf die Entscheidung der Frage: Gibt es überhaupt eine moral insanity? einen entscheidenden, meines Erachtens störenden, verwirrenden Einfluß ausgeübt. Die Anschauung, daß ein Intelligenzdefekt unter allen Umständen nachweisbar sein müsse, hat dazu geführt, daß die betreffenden Autoren für den intellektuellen Defekt in denjenigen Fällen von moralischer Defektuosität, deren pathologische Natur sich ihnen aus irgendwelchen Gründen aufdrängte, außerordentlich feinfühlig geworden sind, so zwar, daß sie ihn auch dort fanden, wo ihn unter anderen Umständen niemand gesucht und noch weniger gefunden hätte, und daß sie ihm auch dann eine ausschlaggebende Bedeutung zuschrieben, wenn er in einem noch so geringen Maße nachzuweisen war. Für die Art, in der sie dabei argumentierten, ist es ungemein charakteristisch, daß oft auffälligere Charakterzüge, von denen man nicht einmal sagen kann, ob sie denn überhaupt als Anomalien zu gelten haben, ohne viel Bedenken geradezu als für Intelligenzschwäche sprechende Zeichen hingestellt wurden, sowie, daß psychische Mängel, die unschwer auch als Teilerscheinungen des moralischen Defektes selbst gedeutet werden können, wie etwa die Unbeständigkeit der Anschauungen, das leichte Sichhinwegsetzen über Prinzipien und über logische Forderungen, das vorschnelle, oberflächliche Urteilen, — ohneweiters als Argumente für die Annahme einer Intelligenzschwäche verwendet wurden. Wenn nun aber — schloß man im circulus vitiosus weiter — der pathologische Moraldefekt nur bei intellektuell Defekten erscheint, ist er höchstwahrscheinlich nichts anderes als eine Erscheinungsform des allgemeinen Schwachsinns, eine

eigene moral insanity aber gibt es nicht. Es mag ja richtig sein, daß fast alle Fälle von sog. moral insanity in eine oder die andere von den großen Gruppen der psychopathischen Zuständ — oft gleichsam als Abortivform — eingereiht werden können; ganz irrig aber ist meines Erachtens die Anschauung, daß sich die pathologische Natur eines moralischen Defektes immer gerade durch einen Intelligenzdefekt im gewöhnlichen Sinn des Wortes verraten muß. Bei der großen Kompliziertheit der psychologischen Grundlagen der Moral ist von vornherein anzunehmen, daß bald die eine, bald die andere psychische Grundstörung dem konstatierten Defekte der Moral zu Grunde liegen wird, daß demnach auch die mannigfaltigsten psychischen Defekte den Moraldefekt begleiten können. Die häufigsten Grundstörungen des Moraldefektes sind nun allerdings zweifellos von der Art, daß sie gleichzeitig einen intellektuellen Defekt zu begründen vermögen. Und die Zahl der Schwachsinnigen unter den moralisch Defekten erscheint noch höher, so daß sie den Rest fast erdrückt, wenn wir nur die kriminell werdenden oder gar nur die in die Irrenanstalten eingelieferten moralisch Defekten berücksichtigen. Darin ist auch vor allem der Grund für die Entstehung jener Lehre zu suchen.

Wenn sich auch meine Ausführungen zunächst nur auf die *rein psychiatrische* Abgrenzung der sog. moral insanity beziehen, muß doch schon hier darauf hingewiesen werden, daß die irrige Anschauung, daß ein pathologischer Moraldefekt stets von einem nachweisbaren Intelligenzdefekt im gewöhnlichen Sinn des Wortes begleitet sein müsse, zu Irrtümern in *forensisch-psychiatrischer* Hinsicht Anlaß zu geben geeignet ist, insofern sie, wie gesagt, dazu verleiten kann, pathologische Verhältnisse von vornherein für ausgeschlossen zu halten, wenn die Untersuchung einen Intelligenzdefekt nicht aufdecken kann.

Wie häufig und wie folgenschwer die von einem Gutachter begangenen Irrtümer sind, die in dieser Weise begründet sind, das hängt ganz davon ab, wie sich der betreffende Gutachter den Schwachsinn vorstellt, der da zu fordern wäre. Man kann wohl sagen, daß heute diejenigen Psychiater zu den Ausnahmen gehören, die einen Grad von Schwachsinn unbedingt postulieren, der an und für sich schon, also ganz ohne daß man erst noch andere indirekte Beweismittel zu berücksichtigen brauchte, zum Nachweise einer schweren psychischen Insuffizienz genügen würde; immerhin gibt es freilich noch Vertreter dieser Auffassung. Im allgemeinen stimmen aber die Psychiater ihre Forderung in diesem Punkte stark herab, postulieren einen „eben gerade noch wahrnehmbaren Schwachsinn", einen Schwachsinn, der

„nicht in die Augen springt", sondern „nur auf Grundlage der Definition des Begriffes als solcher angesprochen werden kann", also einen Schwachsinn, von dem es schon recht zweifelhaft ist, ob man ihn gegebenenfalls überhaupt zur Evidenz nachweisen kann. Schäfer charakterisiert den zu postulierenden Schwachsinn geradezu wie folgt: seine Kenntnis ist „Eigentum nur eines äußert eng begrenzten Kreises einiger Sachverständigen" und weiter: „mehrfach erwiesen Physici, daß sie keine Ahnung von der Krankheit hatten." Ja Schäfer erklärt sogar im Hinblick auf den „moralischen Schwachsinn": „Zu finden, das ist Schwachsinn, das nicht — ist Sache der Begabung, eines gewissen Instinktes . . . . ." Binswanger erklärt, die geistige Schwäche müsse keineswegs derart sein, daß sie mit genügender Klarheit und Sicherheit nachgewiesen werden könnte", und betrachtet auch in Fällen, in denen ein ausgeprägter intellektueller Defekt fehlt, den moralischen Defekt, „die verkümmerte ethische Entwicklung", als „Ausfluß einer krankhaften seelischen Veranlagung", wenn gewisse „charakteristische psychopathische Krankheitsmerkmale" zu konstatieren sind. Siefert hat die Differenzen auf diesem Gebiete treffend charakterisiert; er sagt: „Einige bekennen sich zu dem Standpunkt, daß sie sich mit einem geringen Grade von intellektuellem Schwachsinn, als sie sonst für erforderlich halten, begnügen, wenn andere Zeichen psychischer Entartung nachweisbar sind; andere dagegen beharren überall auf ihrem einmal festgelegten Standpunkt und exkulpieren beispielsweise selbst den schwerst entarteten Hysteriker nicht, wenn er nicht ganz gehörig blödsinnig ist."

Es ergibt sich also, daß der intellektuelle Schwachsinn nicht nur nicht als direktes Beweismittel angesehen werden kann, sondern daß er auch, sofern berücksichtigt wird, daß keineswegs ein deutlicherer Grad postuliert werden darf, auch als indirektes Beweismittel nicht hoch bewertet werden kann. Was kann denn, müssen wir ja fragen, einem Grad von Schwachsinn, zu dessen Nachweis es eines besonderen Instinktes bedarf, einem Grade von Schwachsinn, der „nicht mit genügender Klarheit und Sicherheit nachgewiesen werden kann", für eine diagnostische Beweiskraft, noch dazu in forensischen Fällen, beigemessen werden?

Wir müssen aber auch folgender Uberlegung Raum geben: Die Intelligenz ist das Gesamtergebnis verschiedener psychischer Leistungen, und kann somit, als Ganzes betrachtet, auch dann eine mittlere Höhe erreichen, wenn die Teilergebnisse einzelner psychischer Leistungen unter dem Mittelmaß zurückbleiben, sofern nur der Defekt, der sich so ergibt, durch höhere Ergebnisse anderer Leistungen ausgeglichen

oder auch nur verdeckt wird. Demgemäß ist auch zu erwarten, daß bei moralischen Defektzuständen, wohl für gewöhnlich Defekte gewisser Teil-Gebiete, wenn man so sagen darf, der Intelligenz auffindbar sein werden, keineswegs aber deutliche Ausfälle der Intelligenz in toto. Nicht die grobe Prüfung des Quantums der Intelligenz wird sohin zu verwertbaren Anhaltspunkten führen können, sondern bestenfalls die eingehendere Prüfung ihrer einzelnen Komponenten und namentlich derjenigeu Komponenten, welche uns einen Einblick in das Vonstattengehen jener psychischen Funktionen gewähren, an deren Intaktheit die moralische Zulänglichkeit des Individuums gebunden ist.

Diese Erkenntnis hat einerseits dazu geführt, daß man sich mit einer genaueren Analyse der bei den moralischen Defektzuständen gewöhnlich beobachteten Anomalien der Intelligenz zum Zwecke der Aufdeckung der Grundstörungen befaßt hat, andererseits dazu, daß man darnach geforscht hat, ob die Intelligenzstörungen bei moralischer Insuffizienz etwa ein eigenartiges Gepräge haben, ob sie irgendwelche charakteristische, gewöhnlich wiederkehrende Züge aufweisen. Es ist nicht zu leugnen, daß man auf diese Weise zu manchen sehr interessanten Ergebnissen gelangt ist, welche es uns ermöglichen, gewissen intellektuellen Störungen, auch wenn sie an sich nicht so sehr ins Gewicht fallen würden, eine erhöhte Bedeutung beizumessen, wenn es sich um die Differentialdiagnose zwischen einfacher sittlicher Verderbtheit und pathologischem Moraldefekt handelt; sichere, allgemein anerkannte Kriterien für die pathologische Natur des moralischen Defektes haben sich aber auch auf diesem Wege nicht finden lassen.

Weder die Intelligenzschwäche im gewöhnlichen Sinne noch Intelligenzstörungen im weiteren Sinne können somit in Anbetracht des geringen Grades, in welchem sie bei den Fällen zweifelloser moral insanity zuweilen konstatiert werden, als eigentliche Beweismittel gelten.

Wie steht es nun um die weiteren indirekten Beweismittel? Von vielen Seiten wird der hohe diagnostische Wert der Unerziehbarkeit, der „verblüffenden völligen Unbeeinflußbarkeit“ (Longard) betont. Leider haben wir aber nicht immer, ja, wenn wir die kriminell werdenden Fälle aus der unteren Schicht im Auge haben, sogar nur selten die sichere Gewähr dafür, daß das Individuum unter Verhältnissen aufgewachsen ist, die seiner moralischen Entwicklung förderlich waren und daß die erzieherischen Faktoren in eine der Eigenart des moralisch Defekten richtig angepaßten Weise zur Gel-

tung kamen. Wo wir dies tatsächlich nachweisen können, werden wir wohl um so eher geneigt sein, Defekte der Moral auf pathologische Verhältnisse zurückzuführen. Aus diesem Grunde haben im allgemeinen die mit einem pathologischen Moraldefekt behafteten Angehörigen der sog. besseren Stände eine Chance mehr, richtig beurteilt zu werden. Die Erziehung der moralisch Minderwertigen erfordert zudem besondere Vorkehrungen, an denen es aber heute noch fast ganz mangelt; dadurch wird die Beurteilung, ob wirklich Unerziehbarkeit vorliegt, bedeutend erschwert, da wir ja gewöhnlich feststellen können, daß sich das Individuum der gewöhnlichen Erziehungsmethode gegenüber unbeeinflußbar gezeigt hat, nicht aber, wie es auf eine entsprechend modifizierte Methode reagiert hätte, ob es durch geeignete Maßregeln nicht doch beeinflußbar, ob es nicht doch determinierbar gewesen wäre.

Ziemlich allgemein wird auf die Erforschung der Entwicklungsgeschichte des Individuums großer Wert gelegt. Aus der ganzen Geschichte des Individuums heraus muß, wie Erdmann Müller sagt, die Störung nachgewiesen werden; eine genauere Anamnese muß vor allem lehren, ob sich schon in der Kindheit Spuren einer abnormen Anlage des Charakters gezeigt haben. Die Zeichen einer abnormen Charakteranlage sind aber durchaus nicht immer so eindeutig; auch muß bedacht werden, daß, wie die Erfahrung lehrt, Kinder mit derselben abnormen Charakteranlage, wie sie bei Fällen sog. moral insanity beobachtet wird, später eine durchaus zulängliche moralische Entwicklung zeigen können.

Große Bedeutung für die Diagnose wird gemeinhin der hereditären Belastung beigemessen. Verlangt wird, namentlich von den Autoren, die sich in der letzten Zeit haben vernehmen lassen, schwere Belastung, „schwerste Heredität.“ Wo fängt nun aber die schwere Belastung, die schwerste Heredität an? Und ist die größere oder geringere Schwere der Belastung wirklich von so entscheidendem Belang? Diese Fragen müßten erst beantwortet werden; einstweilen aber dürfen wir auch dieses indirekte Beweismittel nicht allzu hoch einschätzen.

Nicht viel anders steht es um die Verwertbarkeit der körperlichen Degenerationszeichen. Die Einen betonen, daß diese Zeichen bei psychisch Degenerierten gewöhnlich in größerer Menge gefunden werden, nehmen einen näheren Zusammenhang zwischen den Defekten der Hirnorganisation und den konstatierbaren körperlichen Degenerationszeichen an, halten sich daher auch für berechtigt, im Vorhandensein einer größeren Anzahl von körperlichen Degene-

rationszeichen ein indirektes Beweismittel für die Diagnose pathologischer psychischer Defekte zu sehen, die anderen aber erklären die somatischen Degenerationszeichen für einen Befund, dem eine entscheidende differentialdiagnostische Bedeutung durchaus nicht beigemessen werden könne, „auch wenn sie noch so gehäuft und ausgeprägt auftreten," wie ein Autor sagt.

Die sog. psychischen Degenerationszeichen werden allgemein als diagnostische Beweismittel anerkannt. Auch bei ihnen liegt aber die Hauptschwierigkeit darin, daß sie sich als Störungen darstellen, die sich nicht in qualitativer, sondern nur in quantitativer Hinsicht geltend machen, woraus sich ergibt, daß die betreffende Störung erst von einem gewissen Grade an als Zeichen einer pathologischen psychischen Konstitution angesehen werden kann; eine Einigung über die Grenzen des Physiologischen ist bisher nicht erzielt worden, es ist auch gar nicht einzusehen, wie sie erzielt werden soll. So ist zweifellos die gesteigerte Erregbarkeit, die erhöhte Reizbarkeit ein untrügliches Zeichen psychischer Degeneration; ich lese aber beispielsweise in einem Gutachten, das einen Degenerierten betrifft, bei dem eine in einem geradezu exorbitanten Maße gesteigerte Reizbarkeit zu konstatieren war, der gesteigerten Reizbarkeit des Inkulpaten sei keine Bedeutung beizumessen, weil — „die Reizbarkeit eine natürliche menschliche Anlage ist." Nicht anders steht es um die meisten anderen psychischen Degenerationszeichen, z. B. um die Disharmonie der geistigen Entwicklung, um die Neigung zu Stimmungsschwankungen, um die Neigung zu auffälligen, zuweilen ausgesprochenen periodischen Schwankungen der geistigen Leistungsfähigkeit, um die Neigung zu Angstvorstellungen und Befürchtungsideen, um die Launenhaftigkeit, die Überempfindlichkeit der Degenerierten, um die Intoleranz gegen Alkohol usw. Immer handelt es sich um Erscheinungen, die erst dann, wenn — sit venia verbo — das erlaubte Maß überschritten ist, als pathologische Züge angesehen werden können.

Wir sehen also, daß wir überall der allergrößten Unsicherheit begegnen. Weitere Stützen für die Diagnose des pathologischen Moraldefektes gibt es aber nicht. Erdmann Müller beispielsweise faßt das Ergebnis eines eingehenden Literaturstudiums dahin zusammen, die Diagnose habe sich zu stützen auf den Nachweis 1. der von Jugend auf bestehenden Anomalie, 2. der erblichen Belastung, 3. gewisser Züge in dem Krankheitsbilde, wie sie dem sog. degenerativen Irrsinn eigen sind, 4. psychischer oder nervöser Anomalien, welche auf kontitutionelle Krankheitsursachen zurückweisen,

5. gewisser körperlicher Abweichungen und schließlich 6. auf den Nachweis der Abnormität auf dem Gebiete des Intellektes, sei es, daß sich Imbecillitas nachweisen läßt, sei es, daß es sich nur um die Disharmonie der geistigen Eigenschaften handelt. Schäfer erklärt folgende Momente als charakteristisch: 1. Unfertiger Mensch, 2. Belastung (schwere), 3. Verdorbenheit, Verschrobenheit von Jugend auf, 4. Intellektuelle Schwäche (a. schlechter Schüler, b. Urteilsschwäche).

Diese Schlagworte, welche die „stützenden Punkte für die Diagnose" angeben sollen, geben uns im Grunde nichts anderes an als die Gebiete, auf denen die Kriterien für einen Grad erst zu suchen wären, — und nichts mehr; gefunden sind die Kriterien noch nicht. Mit einem derartigen Generalplan ist so wenig geleistet, daß von zwei Psychiatern, die gleicherweise kein Bedenken tragen, ihn zu akzeptieren, der eine einen ausgesprochen pathologischen Moraldefekt konstatieren kann, wo sich der andere für berechtigt hält, eine derartige Annahme mit voller Sicherheit abzulehnen. Je nachdem der Psychiater diesem oder jenem Grade jedes einzelnen Defektzeichens pathologische Bedeutung beimißt oder nicht beimißt, je nachdem sein Wertungsschema für die verschiedenen Anomalien und Defekte ausfüllt, das er der Differential-Diagnose zwischen Physiologisch und Pathologisch zu Grunde zu legen für gut hält, ist die Stellung, die er in der Frage der moral insanity überhaupt einnimmt, gegeben. Jeder Psychiater kann dem anderen sein Wertungsschema entgegenhalten; eine Einigung aber ist selbst nach der längsten Diskussion nicht erzielbar.

So hoch türmen sich die Schwierigkeiten schon auf, bevor wir uns nach den forensisch-psychiatrischen Fragen zuwenden! Wie aber erst, wenn wir uns mit der rein wissenschaftlichen Diagnose nicht begnügen dürfen, wenn wir aus der Menge der moralisch Defekten diejenigen auszulesen haben, deren Defekt von solcher Qualität und Intensität ist, daß er strafrechtlich zu berücksichtigen ist! Da wachsen die Schwierigkeiten so an, daß man fast jede Hoffnung aufgeben möchte, zu einem sicheren, beweisbaren Resultate zu kommen. Und in der Tat geben zahlreiche Autoren diese Hoffnung auf! Sie sagen es geradezu heraus, daß der einfach degenerierte Verbrecher und der im Sinne der moral insanity Defekte von einander nicht geschieden werden können, und stehen daher auf dem Standpunkte (vgl. u. a. Aschaffenburg), daß de lege lata nichts anderes übrig bleibe, als solche Personen, wie tief auch der ethische Defekt reichen möge, samt und sonders für zurechnungsfähig zu halten.

Weitere klinische Forschungen, sagen sie, müßten erst ergeben, ob eine strafrechtlich besonders zu berücksichtigende Gruppe des moralischen Irreseins abgegrenzt werden kann. Hoche trifft wohl das Richtige, wenn er bemerkt, daß derartige Anschauungen in foro vertreten werden, weil sie vertreten werden müssen, „wenn nicht die Möglichkeit der Bestrafung zahlreicher gemeingefährlicher Individuen nach den Bestimmungen des geltenden Rechtes in Frage gestellt werden soll". Es handelt sich also gleichsam um einen Vertrag zwischen Psychiatrie und Strafrecht, bei dem die Psychiatrie um der praktischen Rücksichten willen von wissenschaftlich begründeten Annahme absieht. „Es hat sich", wie Siefert sagt, „im Laufe der Zeit eine Art modus vivendi zwischen Psychiatrie und Erfordernissen der Rechtspflege entwickelt, eine Art ungeschriebenes Regulativ, nach dessen Normen — allerdings innerhalb weiter Grenzen — psychiatrisch begutachtet wird. Aber dieses Regulativ, obwohl wir alle darnach handeln, handeln müssen, ist schlecht, und es wird nicht besser dadurch, daß es ein uns allen gemeinsames ist, daß es die Gutachter, um nicht desavouiert zu werden, zwingt, davon Gebrauch zu machen, und daß es auch so noch unsicher genug ist, um zu den grellsten Differenzen Veranlassung zu geben".

Wenn wir uns fragen, was für den Kurs bestimmend war, der uns an diese Klippe geführt hat, so finden wir, daß das Streben den pathologischen Defekt der eigentlichen Moral von physiologischen Defekten der Moral abzugrenzen, die Richtung unseres Gedankenganges dabei bestimmt hat. Wollen wir es vermeiden, in die Zwangslage versetzt zu werden, ein derartiges Regulativ zwischen Psychiatrie und Rechtspflege zu statuieren und anzuerkennen, so müssen wir offenbar von anderen Gesichtspunkten ausgehen.

Damit komme ich zum zweiten Teile meine Ausführungen.

Ein anderer Gesichtspunkt für die Betrachtung der moralischen Defektzustände ergibt sich nämlich, wenn wir mit Umgehung der Fragen, ob und wie pathologische von physiologischen Defekten abzugrenzen wären, sofort auf die uns interessierende Frage lossteuern, wenn wir davon ausgehen, daß es uns in letzter Linie ja garnicht darauf ankommt, ob der eigentliche Moraldefekt ein pathologisches ist oder nicht, sondern darauf, ob bei dem betreffenden Individuum eine in pathologischen Verhältnissen begründete Unfähigkeit, sich der Neigung zu kriminellen Handlungen zu erwehren, anzunehmen ist oder nicht.

Wenn man auch zugeben muß, daß die m. i. „durch ihre fehlerhafte Anlage zum Verbrechertum prädestiniert" sind, wäre doch die

Annahme durchaus irrig, daß ein Individuum, das an einem Defekte der eigentlichen Moral leidet und sei er auch noch so sicher pathologisch, darum schon unbedingt kriminell werden muß, daß das Kriminellwerden gleichsam in allen Fällen das notwendige Ergebnis dieses Defektes ist, ein Ergebnis, gegen welches das Individuum gar nicht ankämpfen kann, wie es ja auch eine durchaus irrige Annahme ist, daß die Moral es ist, was die große Mehrheit der Menschen hindert, kriminell zu werden.

Wenn man den Begriff der Moral sehr weit faßt, wenn man als Moral alles zusammenfaßt, was das Individuum befähigt, „in Rücksicht auf die Allgemeinheit seinen eigenen Vorteil zu begreifen und sein Tun danach zweckmäßig zu gestalten", wie Schulze definiert, dann würde die erwähnte Annahme allerdings zutreffen. Wenn man aber, von der Erkenntnis ausgehend, daß nur ein Teil derjenigen Hemmungen und Antriebe, welche eben bewirken, daß das Individuum sein Tun im erwähnten Sinne „zweckmäßig zu gestalten" vermag, die Bezeichnung „moralisch" verdient, gelangt man zu einem ganz anderen Ergebnisse.

Wir müssen uns darüber klar sein, was wir gerade unter Moral verstehen wollen, haben ferner, wenn wir die Tragweite eines moralischen Defektzustandes genau bestimmen wollen, davon auszugehen, daß es bei näherer Betrachtung leicht gelingt, den Complex der Moral im weitesten Sinne in mehrere Bestandteile aufzulösen.

Wir stoßen da wohl zunächst auf den Complex der „wahren, inneren" Moral (vergl. Näcke), auf den eigentlichen moralischen Kern, auf die Gefühlsmoral. Ohne uns auf weitläufige Erörterungen über die psychologischen Grundlagen der Moral einzulassen, wollen wir hier nur betonen, daß der Ausdruck Gefühlsmoral für den moralischen Kern insofern sehr bezeichnend ist, als die Art, in welcher er zur Geltung kommt, alle charakteristischen Merkmale des Gefühlsmäßigen an sich hat. Daß hinsichtlich dieses moralischen Kernes gewisse Unterschiede zwischen den einzelnen Individuen bestehen, kann wohl angenommen werden, und Defekte der Gefühlsmoral wären es vor allem, die den Namen moral insanity verdienen würden. Ob eine geringe Entwicklung der Gefühlsmoral nicht viel häufiger ist, als es zunächst scheint, ja ob die Gefühlsmoral nicht im allgemeinen viel tiefer steht, als wir meinen, ist freilich schwer zu beantworten. Wir können in diesem Punkte nur ganz unsicher urteilen; das hängt damit zusammen, daß sich kein psychisch nur einigermaßen entwickelter Mensch in seiner moralischen Nacktheit zeigt. Eine gewisse moderne Literatur gibt sich zwar den Anschein,

als ob sie derartige Ziele verfolgen würde; es stimmt aber da auch nicht ganz, selbst der frivolste Selbstschilderer entblößt die Erbärmlichkeit seines moralischen Kernes nicht ganz, gewöhnlich handelt es sich um nicht viel mehr als um eine Bloßstellung der dem Individuum eigenen Sexualität, die diesen Leuten die Hauptsache zu sein scheint.

Außer der wahren, inneren Moral kommen aber dann die verstandesmäßig gewonnenen, aus der Erfahrung abgeleiteten, praktischen Direktiven für das Handeln in Betracht, die man am besten als Verstandesmoral zusammenfaßt. Das Individuum wird durch die Erfahrung darüber belehrt, daß unmoralische Handlungen schweren Schaden, Verluste aller Art eintragen können, lernt die Strafe in den verschiedensten Formen kennen und fürchten, erkennt, daß der aus einer unmoralischen Handlung zunächst entspringende Nutzen für das Individuum oft in einem Mißverhältnis steht zu den für den Fall der Aufdeckung zu befürchtenden Nachteilen, lernt die Ehre als ein kostbares Gut schätzen, das man sich erhalten muß — nicht nur aus rein moralischen Gründen, sondern auch aus egoistischen Rücksichten, als ein Gut, dessen Verlust man verhüten muß, weil er degradiert und materiell schädigt. Die in dieser Art, also verstandesmäßig, gewonnenen nicht eigentlich moralischen, aber im Sinne der Moral wirkenden Antriebe und Hemmungen können so hochwertig und so intensiv gefühlsbetont, dem wahren, inneren Kern so nahegerückt, sie können gewissermaßen so verinnerlicht werden, daß in mancher Hinsicht kein wesentlicher Unterschied zwischen den beiden Faktoren besteht. Diese Verinnerlichung muß aber keineswegs immer erfolgen; es ist auch möglich, daß diese im Sinne der Moral wirkenden Vorstellungen dauernd mit gewissen Eigentümlichkeiten, die ihrer Genese entsprechen, ausgestattet bleiben, daß sie dauernd sozusagen die Charaktere ihrer intellektuellen Herkunft an sich tragen. In diesem Falle — und manche moralische Defektuosität scheint auf diesen Mangel zurückzuführen zu sein — können sie nicht anders ins Gewicht fallen als irgend ein anderer Verstandesgrund; das Individuum kann sich über sie, durch ein entsprechendes Raisonnement dazu bewogen, einfach hinwegsetzen, ist also imstande, eine unmoralische Handlung zu begehen, wenn ihm „der Verstand sagt", daß eine Entdeckung nicht zu befürchten ist oder wenn es von der Handlung einen Nutzen erwartet, der das Risiko in seinen Augen rechtfertigt.

Eine ausgebildete Verstandesmoral vermag aber im allgemeinen Defekte der Gefühlsmoral gut zu verdecken. Sie ist es eben, die bewirkt, daß sich das Individuum nicht in seiner moralischen Nackheit zeigt und die uns dazu verleitet, die Durch-

schnittsmoral — Moral im engeren Sinne genommen — für höher zu halten, als den Tatsachen entspricht. Man hat erst in letzter Zeit hochwichtige Untersuchungen über den Umfang des geistigen Inventars einer größeren Anzahl von geistig normalen reichsdeutschen Rekruten und ausgedienten Mannschaften angestellt; das Ergebnis war ein geradezu konsternierendes, es zeigte sich eine Unwissenheit, die man bisher bei geistig normalen und noch dazu in einem Kulturstaate ersten Ranges aufgewachsenen Personen gar nicht für möglich gehalten hätte. Nicht viel anders steht es vielleicht, ja wahrscheinlich auch um das durchschnittliche Maß der wahren, der Gefühlsmoral. Kant hat wohl recht, wenn er sagt: „Die Menschen würden vor einander laufen, wenn sie sich immer in äußerster Offenheit einander gegenüber erblicken sollten.“ Die mehr oder weniger entwickelte Verstandesmoral täuscht uns über diesen Mangel hinweg.

Außer der Gefühls- und der Verstandsmoral kommt noch ein dritter Faktor in Betracht. Wenn wir nämlich bedenken, daß den Anlaß einer strafgerichtlich-psychiatrischen Begutachtung keineswegs einfach unmoralische Handlungen, sondern kriminelle Handlungen bieten, erkennen wir bald, daß wir noch einen weiteren Komplex von Hemmungen zu berücksichtigen haben; ich möchte sie als pseudomoralische Hemmungen bezeichnen. Wer moralisch defekt ist, läuft ja allerdings hohe Gefahr, kriminell zu werden; er muß es aber nicht werden, selbst wenn er seine unmoralische Absicht nicht aufgibt, — wenn er nur durch eine im übrigen günstige psychische Veranlagung befähigt ist, die Ausführung seiner Absicht so einzurichten, daß er dabei einen Konflikt mit dem Strafgesetze, ein „Verbrechen im juristischen Sinne“ vermeidet. Es gibt ja geriebene Gauner genug, die trotz ihres oft und oft durch die Tat bewiesenen hochgradigen Moraldefekts nie eine Handhabe zu einer gerichtlichen Verfolgung bieten, Leute, die, wie Lobedank sagt, „ihre egoistischen Triebe in einer Form zu betätigen verstehen, an welche die Strafgesetzgebung nicht heranreicht“. Daß die dabei wirksamen Hemmungen die Bezeichnung: moralisch nicht verdienen, sondern höchstens als pseudomoralische angesprochen werden können, bedarf keiner weiteren Erörterung.

Es ergibt sich für uns also folgende Gliederung der sozialen Hemmungen: 1. die Gefühlsmoral. 2. die Verstandesmoral, 3. die pseudomoralischen Hemmungen.

Betrachten wir nun die Entwicklung der Lehre von der moral insanity, so muß uns auffallen, daß fast allgemein das Hauptgewicht auf den nicht einmal immer so sicher erwiesenen pathologischen

Defekt der wahren, inneren Moral, der Gefühlsmoral, auf die „Gefühlsentartung“, auf die Gemütsstumpfheit, auf die moralische Anästhesie gelegt wurde. So bezwecken alle die indirekten Beweismittel, von denen im ersten Teile meiner Ausführungen die Rede war, nichts anderes als den Nachweis der pathologischen Natur des Defektes der Gefühlsmoral im speziellen Fall. Daß dabei auch auf Intelligenzstörungen Rücksicht genommen wird, darf uns nicht irre führen; denn die Intelligenzprüfung wird, wie ich im ersten Teile betont habe, in der Regel nicht ihrer selbst willen, sondern nur von dem Gesichtspunkte aus und in der Erwägung vorgenommen, daß eine, wenn auch geringe Intelligenzschwäche als Beweismittel für den pathologischen Defekt der Gefühlsmoral zu gelten habe.

Dadurch, daß die Psychiatrie die Gefühlsmoral so über Gebühr in den Vordergrund geschoben hat, ist sie gerade in die Sackgasse geraten, aus welcher sie nur ein Regulativ im Sinne Sieferts retten kann. Man hat sich eben damit auf ein Gebiet begeben, auf welches der Strafrichter dem Psychiater nicht folgen kann. Während der Strafrichter die Intelligenzschwäche und Intelligenzstörungen der verschiedensten Art, sowie die sich aus ihnen ergebenden Zustände sozialer Insuffizienz anstandslos als Momente gelten läßt, die geeignet sind, die Zurechnungsfähigkeit in Frage zu stellen oder geradezu aufzuheben, kann er sich mit der Anschauung, daß eine gerade nur auf sogenannte Gefühlsentartung zurückzuführende moralische Defektuosität eine besondere strafrechtliche Berücksichtigung verlangen soll, nicht befreunden. Er kann es nicht — erstens aus praktischen Gründen; denn wenn alle Kriminellen exkulpiert würden, die an einer höhergradigen Gefühlsentartung leiden oder bei denen — richtiger gesagt — eine solche Entartung unverdeckt zutage tritt, dann wäre die Grundlage des Strafrechtes erschüttert. Er kann es aber auch aus dem Grunde nicht, weil die Anschauung, daß ein Individuum, welches an „Gefühlsentartung“ leidet, darum schon unbedingt kriminell werden müsse, bezw. jedem Antrieb zu einer kriminellen Handlung widerstandslos ausgeliefert sei, durchaus falsch ist.

Das Kriminellwerden kann erst dann als ein notwendiges, gewissermaßen dem Willenseinflusse des Individuums entzogenes Ergebnis seiner Organisation angesehen werden, wenn auch die übrigen den kriminellen Tendenzen entgegenwirkenden, die intellektuell-moralischen und pseudomoralischen Hemmungen aus pathologischen Gründen versagen.

Bedacht muß freilich werden, daß der im Sinne der Gefühlsentartung Defekte eine größere psychische Leistung, eine höhere

Willensanstrengung aufbringen muß als der Normale, um den kriminellen Antrieben zu widerstehen. Es fragt sich aber, ob man über die Ungerechtigkeit, die darin liegt, daß man an einen derartigen Defekten trotzalledem dieselben Ansprüche im Punkte der Unterlassung strafbedrohter Handlungen stellt, wie an den Normalen, überhaupt je wird hinauskommen können. Jedenfalls erhält gerade in solchen Fällen die Ausbildung der Verstandesmoral, unter Umständen auch in der Form der moralischen Dressur, eine erhöhte Bedeutung, und wäre alles verfehlt, was der Erreichung dieses Zieles Hindernisse bereiten würde.

Bedacht muß auch ferner werden, daß dann, wenn sich auf dem Boden der Gefühlsentartung übermächtige „positive" Antriebe zum Verbrechen entwickelt haben, der Fall eintreten kann, daß diesen Antrieben gegenüber alle Hemmungen versagen müssen, wenn sie auch an sich Antrieben von durchschnittlicher Intensität gegenüber durchaus zulänglich wären. Es wird vielleicht gerade einer der wundesten Punkte der ganzen moral insanity-Frage berührt, wenn man auf diese Fälle hinweist, in denen der moralische Defekt seinen Ausdruck in einer Übermacht des „aktiven, verbrecherischen Willens" (Gaupp), in einer unbezwinglichen Gewalt findet, die das Individuum trotz aller Verstandesgründe, trotz aller Willenanstrengung im Sinne der Hemmung zum Verbrechen treibt! Die forensisch-psychiatrische Beurteilung dieser Fälle wird immer eine höchst mißliche Sache bleiben, da es ein direktes Maß für die Intensität der positiven Antriebe zum Verbrechen nicht gibt. Gerade diese Fälle stellen uns auch so recht die Notwendigkeit vor Augen, daß, soweit die schwerer Degenerierten in Frage kommen, die Detention zum Schutze der Gesellschaft an Stelle der Strafe trete; darüber wird ja wohl niemand im Zweifel sein, daß Degenerierte, bei denen mit übermächtigen positiven Antrieben zum Verbrechen gerechnet werden muß, detiniert werden müssen, andererseits muß es jedermann für unsinnig halten, daß Degenerierte gestraft werden — für Handlungen, die sie begingen, weil sie sie begehen mußten, jene Personen, auf welche sich z. B. die Äußerung Greteners bezieht: „Ein plötzlich mit Naturgewalt hervorbrechender Trieb schließt ein vernünftiges Wollen aus; der Mensch erscheint nicht mehr als handelnde Persönlichkeit, sondern als blindes Werkzeug seines tierischen Triebes . . . .".

Für die übergroße Mehrzahl der Fälle von sogenannter moral insanity sind aber keineswegs übermächtige positive kriminelle Antriebe anzunehmen; daß die moralischen Defekten kriminell werden, ist vielmehr ganz gewöhnlich auf eine Insuffizienz der intellektuell-

moralischen und pseudomoralischen Hemmungen zurückzuführen. Die meisten moral insanes sind nicht Kraftnaturen mit überwältigenden, alle Hemmungen durchbrechenden verbrecherischen Impulsen, sondern psychische Schwächlinge mit unzureichenden Hemmungen.

Es ergibt sich somit, daß für die allermeisten Fälle von sogenannter moral insanity die Untersuchung der intellektuellen Moralkomponente die Hauptaufgabe, das Hauptproblem der psychiatrischen Begutachtung sein muß. Wer dies einsieht, wird auch zugeben müssen, daß jenes Regulativ zwischen Psychiatrie und Strafrecht, von dem früher die Rede war, eigentlich doch nicht so notwendig ist. An ein solches Regulativ mußte man eben wohl denken, so lange man die Gefühlsentartung als das Wesentliche des Defektes ansah und in Verlegenheit war, wie man diesen nicht recht faßbaren, nicht recht beweisbaren, nicht recht meßbaren Defekt forensisch bewerten sollte. Sobald wir aber die ausschlaggebende Bedeutung des intellektuell moralischen Faktors erkannt haben, verlassen wir jenes ganz unsichere, ganz unklare Gebiet und begeben uns auf ein anderes zweifellos klareres oder doch der direkten psychiatrischen Erforschung weit zugänglicheres Gebiet.

Mit einer Intelligenzprüfung wie sie gewöhnlich geübt wird, ist unseren Zwecken nun allerdings durchaus nicht gedient. Es interessiert uns relativ wenig zu hören, daß es um das geistige Inventar des betreffenden moralisch Defekten ziemlich gut bestellt ist, es interessiert uns relativ wenig zu hören, daß das Individum zur Zeit der Untersuchung, also in einer Zeit, in der bei ihm keine Trübung des Urteils etwa durch hochgradige Affekte oder andere störende Momente besteht, im Stande ist, auf Fragen mit formell und inhaltlich richtigen Antworten zu reagieren, vernünftige Urteile zu bilden und verständige Schlüsse zu ziehen — bei den Fällen, die auf die Bezeichnung: moral insanity überhaupt Anspruch haben, sind eben diese Fähigkeiten gewöhnlich nahezu intakt; was uns vor allem interessiert, ist:

1. Ob das Individum im Besitze der intellektuell moralischen Hemmungen ist, über die der Normale verfügt, oder ob infolge pathologischer Verhältnisse dieser Moralfaktor defekt ist:

2. Ob das Individum im allgemeinen imstande ist und insbesondere, ob es zur Zeit der Tat imstande war, diese Hemmungsvorstellungen zur Geltung kommen zu lassen, oder ob und bis zu welchem Grade es zur Zeit der Tat durch pathologische Einflüsse in dieser Hinsicht geschädigt war.

Was den ersten Punkt anbetrifft, kann nicht genug scharf betont werden, daß von dem, der erwiesenermaßen die Einscht in die

Strafbarkeit eine Handlung hat, noch nicht ohne weiters behauptet werden kann, er sei fähig, die entsprechenden intellektuell moralischen Hemmungen aufzubringen.

Zunächst ist schon die Eignung zum Erwerb dieser Hemmungen keineswegs der Intelligenz des Individiums proportional; sie ist vielmehr von der Eignung des Individums hochwertige Vorstellungskomplexe zu erwerben, abhängig. Die intellektuell moralischen Hemmungen bestehen aus Vorstellungskomplexen verschiedener Art, die nur dann bestimmend für das Handeln des Individums werden können, wenn sie eine sehr hohe Wertigkeit erlangt haben; sie müssen ja so hochwertig sein, daß sie die besonders hochwertigen Triebe und die verschiedenen besonders hochwertigen Vorstellungskomplexe von triebartigem Charakter, wo es nötig ist, wirksam zu übertönen vermögen oder wenigstens modifizierend auf die aus denselben entspringenden Impulse einzuwirken imstande sind. Auch gewisse andere Vorstellungskomplexe müssen, wenn sie den richtunggebenden Einfluss auf die Denkvorgänge, der ihnen normaler Weise zukommt, auszuüben imstande sein sollen, eine gewisse höhere Wertigkeit besitzen; die intellektuell moralischen Hemmungen nehmen aber in dieser Hinsicht geradezu eine Ausnahmestellung ein. Wenn daher ein Individum — bei sonst intakter oder nahezu intakter Intelligenz — unfähig ist, hochwertige Vorstellungskomplexe aufzubringen, bzw. zu erwerben, muß es vor allem moralisch defekt sein; die genauere Beobachtung wird dann allerdings lehren, daß das Fehlen hochwertiger Vorstellungskomplexe noch in anderen Defekten, die nur bei einer sehr weiten Fassung des Begriffes als moralische bezeichnet werden könnten, seinen Ausdruck findet: in der Unfähigkeit zu festen Normen, zu einer sicheren Direktive für Wünsche und Strebungen, zu einer Richtschnur für das Handeln überhaupt, auch soferne es gerade nicht in moralischer Hinsicht relevant ist, zu gelangen, in der Unfähigkeit ein bestimmtes Ziel festzuhalten, einen bestimmten Zweck vor Augen zu haben, kurz in der Defektuosität, die so treffend als Haltlosigkeit bezeichnet wird.

Unter den Einsichtigen gibt es sehr viel Haltlose. Und zweifellos gibt es unter diesen Einsichtigen, aber haltlosen Individuen solche, deren Haltlosigkeit auf einer pathologischen Grundlage beruht. Die pathologische Haltlosigkeit, bzw. die Unfähigkeit zu einem sicheren Halt in sittlicher Beziehung zu gelangen, findet leichtbegreiflicher Weise in vielen Fällen von moralischer Defektuosität auch in einem Defekte der Determinierbarkeit ihren Ausdruck; diese Haltlosen sind unerziehbar und auch unverbesserlich, dem korrigierenden, bei normal

veranlagten oder weniger defekten Individuen Hemmungen erzwingenden Einflusse der Strafe unzugänglich. Die in der pathologischen psychischen Konstitution begründeten Hindernisse für die Entwicklung entsprechend hochwertiger intellektueller Hemmungen, sind keineswegs immer so beträchtlich, daß sie nicht überwunden werden können, es gibt da vielmehr alle denkbaren graduellen Abstufungen; man kann daher auch durchaus nicht von allen mit einer pathologischen Haltlosigkeit Behafteten sagen, sie seien nicht determinierbar. Freilich führt, wie wir so häufig sehen, das gewöhnliche Strafsystem bei vielen von ihnen nicht zum Ziele, wären vielmehr gewisse quantitativ und qualitativ vom gewöhnlichen Verfahren abweichende Maßnahmen dazu notwendig, wie ja Herr Dozent Raimann hier schon einmal des Näheren ausgeführt hat.

Von der größten Wichtigkeit ist es also, die Intelligenz genauestens zu prüfen und namentlich zu untersuchen, wie es im habituellen Zustande des Individums um die intellektuell-moralischen Hemmungen steht. Von nicht geringerer Bedeutung aber ist es, die Bedeutung des Ergebnisses dieser Prüfung des habituellen Zustandes nicht zu überschätzen. Auf den habituellen Zustand kommt es ja nicht allein an. Selbst die genaueste Kenntnis und sicherste Wertbarkeit des Habitualzustandes eines degenerierten Individums — und als Dégénérés sind doch die meisten moralisch Defekten aufzufassen — würde ja allein noch nicht zur Ergründung des Verhältnisses des Individums zur konkreten Tat zureichen. Bei jedem Dégénéré muß vielmehr auch an die Möglichkeit eines abnormen Reaktions-Zustandes zur Zeit der Tat gedacht werden.

Um nicht zu weitläufig zu werden, will ich hier nur kurz auf die Tatsache hinweisen, daß wir so oft die mannigfaltigsten epileptoïden, hysteroïden und allerlei andere von der Psychiatrie nicht genauer klassifizierte degenerative Züge bei den moralisch Defekten finden, daß wir bei vielen von diesen psychopathisch minderwertigen Individuen die Neigung nicht nur zu pathologischen Affektzuständen, sondern auch zu anderen transitorischen Zuständen einer förmlichen Ausschaltung aller oder mancher intellektueller Einflüsse finden. Ich will auch nur andeutungsweise daran erinnern, daß gerade die Zeit welche einer verbrecherischen Handlung vorausgeht, die Zeit in der sich das Individium mit der Idee der Tat trägt, besonders reich sein muß an Momenten, die geeignet sein mögen, bei einem entsprechend disponierten Individium, psychische Ausnahmszustände auszulösen. Ob derartige Vorgänge tatsächlich zur Zeit der Zat im Spiele waren oder aber auszuschließen sind, läßt sich oft kaum entscheiden; selbst

eine genaueste Analyse der psychologisch bedeutsamen Umstände der Tat im Zusammenhalt mit einer sorgfältigen Erforschung der psychischen Verfassung, die der Kriminelle zur Zeit der Untersuchung bietet, und mit einer möglichst eingehenden Anamnese kann man oft nicht die erwünschte Klarheit schaffen, ob der Inkulpat lügt — was ja recht oft der Fall sein wird —, wenn er sagt, er sei zur Zeit der Tat „von Sinnen gewesen", er habe „nicht gewußt, was er tue", oder ob er sich zur Zeit der Tat wirklich in einem psychischen Ausnahmszustande befunden hat, der seine Exkulpation verlangen würde, während sein Habitualzustand an sich eine Exkulpation nicht rechtfertigen würde.

Wir dürfen also nicht in den argen Fehler verfallen, uns zur Zeit der Tat ohne weiters die Gemütsverfassung des Kriminellen *so vorzustellen*, wie sie den Habitualzustand des Individuums entspricht.

Besonders zu berücksichtigen ist, daß zur Zeit der Tat, vorübergehend die *Einsicht* getrübt sein konnte, *ohne daß ein eigentlicher Verwirrtheitszustand vorlag.* Wenn in solchen Fällen auch die grobe Einsicht in die Strafbarkeit der Handlung gewöhnlich noch zur Not erhalten sein mag, ist doch häufig der klare Überblick über die Konsequenzen der Tat, ein deutliches Sich-Vergegenwärtigen der für und gegen die Tat sprechenden Gründe, ein verständiges Gegenüberstellen des aus dem Gelingen derselben entspringenden Nutzens und des sich aus dem Mißlingen ergebenden Schadens, das verständige Abwägen des pro und contra, und manche andere Denkoperation, die einem Individuum von durchschnittlicher Intelligenz sonst ohne Schwierigkeit gelingt, erschwert oder ganz unmöglich gemacht. Man kann sagen, daß in solchen Fällen die *Fähigkeit zu überlegen* mehr oder weniger tief geschädigt ist.

In anderen Fällen führt die abnorme psychische Verfassung des Täters zur Zeit der Tat dazu, daß die hohe Wertigkeit, welche seinen intellektuell-moralischen und pseudomoralischen Hemmungen sonst zukommt, herabgesesetzt wird oder geradezu verloren geht. In solchen Fällen werden die Hemmungen, selbst wenn sie auftauchen und dem Individuum zum Bewußtsein kommen sollten, die Tat nicht hindern können. Was so gewöhnlich als *Willensschwäche* bezeichnet wird, ist zumeist nichts anderes, als ein derartiges temporäres Versagen der intellektuell-moralischen und pseudomoralischen Hemmungen.

Meine Herren, zu den schwierigsten Fragen, die dem Psychiater überhaupt vorgelegt werden können, gehört gerade die Frage, ob ein degeneriertes Individuum *zur Zeit der Tat fähig war*, nicht nur die Strafbarkeit der in Frage kommenden Handlung einzusehen,

sondern auch: sich auf Grund der Überlegung für oder gegen die Tat zu entscheiden, resp. sich durch den Einfluß intellektuell-moralischer Hemmungen im Sinne der Unterlassung der strafbaren Handlung bestimmen zu lassen. Darum ist vor allem die Begutachtung eines Falles von sog. moral insanity so außerordentlich schwierig, darum wäre in manchen Fällen ein klares: Non liquet geboten. Darum ist es auch psychologisch so leicht begreiflich, daß manche Psychiater die doch gerade vom psychiatrischen Standpunkte aus ganz inakzeptable Anschauung zu der ihrigen machen, daß es nur darauf ankomme, ob das Individuum das „formelle Wissen von Recht und Unrecht" besitzt; diese Frage ist selbstverständlich recht leicht zu entscheiden, es bedarf dazu kaum eigentlicher psychiatrischer Erfahrung.

Diese simplizistische Auffassung der sog. moral insanity entspricht durchaus nicht dem eigentlichen Inhalte des Problems. Nicht nur auf das Unterscheidungsvermögen kommt es an, — wenn dies wäre, gäbe es überhaupt keine forensisch-psychiatrische moral insanity-Frage —, sondern auf das Entscheidungsvermögen, auf das Vermögen, sich, dem kriminellen Antriebe entgegen, in moralischem Sinne oder richtiger: im Sinne der Unterlassung der Gesetzverletzuug zu entscheiden. Jedes Gutachten ist unvollständig und angreifbar, das nicht auf dem Wege eingehendster Untersuchung, subtilster psychologischer Analyse des habituellen Geisteszustandes des Täters und treuester Rekonstruktion des Geisteszustandes des Täters zur Zeit der Tat die kardinalen Fragen zu lösen sucht, wie es zu dieser Zeit um die Fähigkeit des Individiums zu überlegen und sich im Sinne der intellectuell-moralischen bezw. pseudomoralischen Hemmungen bestimmen zu lassen stand.

Damit soll aber durchaus nicht etwa gesagt werden, daß ein apodiktisches Urteil in allen Fällen möglich ist; im Gegenteile: es entspricht nichts weniger der großen Schwierigkeit des Problems als die kurzen, bündigen, jeden Zweifel als ausgeschlossen hinstellenden Gutachten, die so oft über gewisse dubiose Fälle von sog. moral insanity abgegeben werden.

Auch unsere zweite Betrachtungsweise, die darin besteht, daß wir das Hauptaugenmerk dem intellektuell moralischen Faktor zuwenden, führt uns also keineswegs zu einem durchaus befriedigenden Resultate. Wir stoßen auch auf diesem Wege auf schwere, manchmal gar nicht überwindbare Schwierigkeiten. Doch liegen diese Schwierigkeiten auf rein psychiatrischem Gebiete und nicht auf jenem Grenzgebiete, auf welchem juristische und psychiatrische Fragen so innig miteinander verflochten sind, daß es nicht mehr recht feststeht,

ob es dem Psychiater überhaupt zukommt, das entscheidende Wort zu reden, — jenes Gebiet, auf welches wir, wie früher ausgeführt, sicher geraten, wenn wir das Wesen des moralischen Defektes in der Gefühlsentartung suchen und im Einzelfalle darauf ausgehen, durch Heranziehung indirekter Beweismittel die Unterscheidung zwischen einer physiologischen und einer pathologischen Moral-Insuffizienz zu treffen. Es drängt uns, da die Schwierigkeiten, wie sich nun zeigt, auf rein psychiatrischem Gebiete liegen, nichts dazu, das Heil in einem Regulativ zwischen Psychiatrie und Strafrecht zu suchen; wir sind uns vielmehr darüber klar, daß nur ein Ausbau der psychiatrischen Methoden der Erforschung des intellektuellen Moralfaktors zum Ziele führen kann, daß sich die „weiteren klinischen Forschungen", welche nach der Meinung der Autoren erst ergeben müßten, ob eine strafrechtlich besonders zu berücksichtigende Gruppe des moralischen Irrsinns abgegrenzt werden kann, gerade auf diesem Punkt konzentriert werden müssen.

Als Resümee meiner bisherigen Ausführungen möchte ich also folgendes anführen:

> Wenn auch von rein wissenschaftlichem Standpunkte aus die Existenz einer pathologischen moralischen Defektuosität auf Grundlage einer Gefühlsentartung nicht geleugnet werden kann, so wird doch bei der forensischen Beurteilung der allermeisten Fälle von sog. moral insanity berücksichtigt werden müssen, daß einem auf Gefühlsentartung beruhenden Moraldefekte, der nicht von Defekten des intellektuellen Moralfaktors begleitet ist, die Bedeutung eines die Zurechnungsfähigkeit in Frage stellenden Defektzustandes in der Regel durchaus nicht zukommt. Die Untersuchung des intellektuellen Moralfaktors, die somit das Hauptproblem bildet, hat sich aber nicht etwa bloß auf das Unterscheidungsvermögen zu erstrecken, welches ja bei den Fällen von sog. moral insanity ausnahmslos nahezu oder ganz ungestört gefunden wird, sondern auch auf das Entscheidungsvermögen und zwar zur Zeit der Tat, d. h. auf Beantwortung der Frage, ob die Person zur Zeit der Tat überhaupt fähig war, sich im Sinne der Unterlassung der Gesetzesverletzung zu entscheiden, oder ob und inwieweit das Individuum zur Zeit der Tat durch pathologische Verhältnisse in dieser Hinsicht beeinträchtigt war.

Mit der Beantwortung dieser Fragen ist aber meiner Meinung nach auch die Aufgabe des Psychiaters in foro criminali erledigt. Auf die Beantwortung der Frage: zurechnungsfähig oder nicht? hat sich ja m. E. der Psychiater gar nicht einzulassen. Daß der

Psychiater davon absehen kann, auf diese Frage einzugehen, hat sich in einem Falle, der vor mehreren Monaten in Wien zur Verhandlung kam, gezeigt; die Sachverständigen haben in diesem Falle erklärt:

Der Untersuchte .... „ist psychopathisch minderwertig, insbesondere moralisch schwach ..... Diese Minderwertigkeit schließt insbesondere einen Grad von Willensschwäche in sich, deren Würdigung hinsichtlich der Verantwortlichkeit des Ink. dem richterlichen Ermessen zu überlassen ist.“ Das richterliche Ermessen ging nun in diesem Falle dahin, daß der Ink. als unzurechnungsfähig anzusehen sei; er wurde freigesprochen und in die Irrenanstalt abgegeben.

Zur Beantwortung der Frage, was für Gesichtspunkte für den Richter maßgebend sein sollen, wenn er die Frage der Zurechnungsfähigkeit eines moralisch Defekten an der Hand eines derartigen Gutachtens zu entscheiden hat, vermag der Psychiater als Laie in juristischen Dingen nicht viel beizutragen, sind doch für den Richter auch verschiedene rein juristische Forderungen maßgebend, ganz abgesehen davon, daß die Auffassung — gerade der in Rede stehenden Fälle eine verschiedene sein wird, je nach der Schule, zu der sich der Richter bekennt.

Jedenfalls wird der Richter, welcher Richtung er sich immer anschließen mag, in einem Gutachten, daß die erwähnten Punkte eingehend behandelt, alles finden, was zur Unterlage seines Urteiles nötig ist. Zunächst natürlich derjenige, dem es nur auf die Einsicht in die Strafbarkeit der Handlung ankommt, dann aber auch derjenige, der berücksichtigt, daß ein zulängliches Unterscheidungsvermögen zwischen Recht und Unrecht noch keineswegs die „normale Bestimmbarkeit durch Motive“, wie es in Liszts Definition der Zurechnungsfähigkeit heißt, in sich schließt.

Für die Bestimmung der Grenze, von welcher an die einzelnen Defekte, welche wir bei den mit m. i. Behafteten beobachten, Unzurechnungsfähigkeit anzunehmen wäre, bzw. für die Abschätzung des Grades der durch diese Defekte herbeigeführten Herabsetzung der Verantwortlichkeit des Individuums kann der Standpunkt des Psychiaters nicht maßgebend sein; es sind dies Fragen, deren Entscheidung vielmehr immer ganz dem richterlichen Ermessen anheimgestellt bleiben muß, — meiner Meinung nach gegebenenfalls auch dem Ermessen des Laienrichters, dem ja auch in so vielen schwierigen Fragen anderer Art die Entscheidung überlassen wird.

Der Richter wird dabei, wie ich nebenbei bemerken will, im konkreten Falle auch die Natur der betreffenden Straftat zu berück-

sichtigen haben. v. Wagner hat bei wiederholten Gelegenheiten, so auch in seinem Referate über den Unzurechnungsfähigkeits-Paragraphen auf dem österreichischen Irrenärztetag (Oktober v. J.) betont, daß „die Beurteilung der Zurechnungsfähigkeit in Beziehung auf die konkrete Strafbehandlung zu erfolgen habe.“ Auch für die Fälle von sog. m. i. muß diese Forderung erhoben werden. Es wäre ganz irrig, anzunehmen, daß die Hemmungen bei jedem moralisch Defekten allen Arten von Straftaten gegenüber in gleichem Maße versagen müssen. Im allgemeinen wird der Anstoß zur Auslösung von Hemmungen oder auch nur zum Wachwerden der Gegenvorstellungen an und für sich umso geringer sein, je mehr die Straftat einer allgemeinen menschlichen Schwäche entspricht, z. B. dem Streben nach Vermehrung des Besitzes, wird umso eher zu erwarten und im allgemeinen umso mächtiger sein, je fremder die Straftat der durchschnittlichen psychischen Veranlagung ist, z. B. je grausiger die beabsichtigte Tat ist. Ersteren gegenüber werden daher die Hemmungen bei gewissen moralischen Defektzuständen eher versagen als letzteren gegenüber und es ist daher leicht begreiflich, daß es Fälle geben kann, in denen man ohne Bedenken Unzurechnungsfähigkeit annehmen könnte, wenn es sich etwa um Defraudation, Diebstahl, Betrug oder vielleicht um ein Sittlichkeitsverbrechen handelte, während man höchstens eine in einem höheren Maße geminderte Zurechnungsfähigkeit zuzugeben hätte, wenn es sich etwa um einen Mord handeln würde, es muß also auch hinsichtlich gewisser moralisch Defekter an eine Art partieller Unzurechnungsfähigkeit gedacht werden.

Damit bin ich zum Schlusse gelangt. Anhangsweise möchte ich nur noch vorbringen, daß gerade die Frage der Zurechnungsfähigkeit von allen forensisch belangvollen Fragen am allerschwersten zu entscheiden ist, wenn es sich um einen Fall von sog. moral insanity, wogegen etwa die mit dieser Frage in einem näheren Zusammenhang stehende Frage der Straffähigkeit eines solchen Falles in der Regel auf weit geringere Schwierigkeiten stößt. Nicht straffähig in dem Sinne Liszts ist, soweit der Psychiater urteilen kann, nur eine äußerst geringe Anzahl der Fälle von sog. moral insanity; in den seltensten Fällen wird ein nachteiliger Einfluß der gewöhnlichen Strafvollstreckung zu befürchten sein. Nur wenn man den Begriff der Strafunfähigkeit zu sehr ausdehnt, so sehr, daß das allgemeine Rechtsbewußtsein verletzt wird, kann man von einer Strafunfähigkeit einer größeren Anzahl dieser Defekten sprechen. Und selbst wenn man die Straffähigkeit von der Determinierbarkeit abhängig macht, indem man Straffähigkeit und Besserungsfähigkeit verwechselt, kann

man nur in sehr seltenen Fällen mit ruhigem Gewissen von einer zweifellos feststehenden Strafunfähigkeit eines mit sog. moral insanity Behafteten sprechen; die Frage, ob die Bestrafung den moral-insanes nützt, ist nicht ohne weiteres zu verneinen, wenn es auch nicht zu bestreiten ist, daß unser heutiger gewöhnlicher Strafvollzug für eine ziemlich bedeutende Zahl der Fälle nicht zureicht, wenn mit der Strafe der Zweck der Besserung erreicht werden soll.

Da für einen Fall von sog. moral insanity die Frage der Straffähigkeit leichter zu beantworten ist als die der Zurechnungsfähigkeit, neigen manche Sachverständige dazu, ihr Gutachten so einzurichten, wie wenn es gar nicht auf die Frage der Zurechnungsfähigkeit, sondern eben auf die der Straffähigkeit ankäme. Sache des Richters wäre es meines bescheidenen Erachtens, in solchen Fällen die Verschiebung des Standpunktes zu erkennen und die Ergebnisse des Gutachters dieser Erkenntnis entsprechend zu werten.

Übrigens mag mir ganz zum Schluß meiner Ausführung noch ein weiterer Appell an die Richter erlaubt sein!

Der Sachverständige wird seine Aufgabe der Begutachtung moralischer Defektzustände nur dann in der richtigen Weise erfüllen können, wenn der Richter von ihm nicht mehr verlangt, als er nach dem heutigen Stand der Wissenschaft leisten kann, und auch nicht mehr, als er in seiner Stellung als Sachverständiger zu leisten verpflichtet werden kann. Vor allem muß demnach der Richter die Schwierigkeiten der Begutachtung dieser Fälle möglichst genau kennen, muß somit über den Stand der Psychiatrie informiert sein, wenigstens soweit, daß er beiläufig die Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit hinsichtlich forensischen Differentialdiagnose der moralischen Defektzustände zu sehen vermag. Er wird dann die Sachverständigen wahrscheinlich nicht dazu drängen, in dubiosen, nicht bestimmbaren Fällen dennoch eine Entscheidung zu treffen, wird sich vielmehr, von der Vorstellung ausgehend, daß wie jede menschliche Erkenntnis, so auch die psychiatrische ihre Grenzen hat, daß es also Grenzfälle geben muß, in welchen der Psychiater die gewünschte Aufklärung nicht erbringen kann, mit der Notwendigkeit abfinden, mit diesen dubios bleibenden Fällen nach allgemein juristischen Grundsätzen fertig zu werden. Er wird die Sachverständigen nicht zu zwingen versuchen, mehr auszusagen, als sie auf Grund der Erfahrung auf ihrem eigenen Wissensgebiete ohne Herbeiziehung von Tatsachen, deren Betrachtung und Beurteilung mit ihrer Disziplin nichts zu tun haben, aussagen können. Er wird wahrscheinlich auch nicht gerade demjenigen Sachverständigen am meisten Vertrauen schenken, der ihm ein mög-

lichst apodiktisch gehaltenes Gutachten liefert und ihm vielleicht noch durch eine die Subsumtionsfrage vorweg erledigende Formulierung der Schlußsätze diese schwierige juristische Arbeit abnimmt, sondern demjenigen, der ein möglichst klares, deutliches, im Gange der prychiatrischen Argumentation leicht zu überblickendes und dem Zwecke der richterlichen Erwägung und Entscheidung möglichst entsprechendes wenn auch in mancher Beziehung reserviertes Gutachten bringt.

Und noch eins! Die Richter mögen sich von der in nicht psychiatrischen Kreisen so verbreiteten, das Urteil über manchen der in Rede stehenden Fälle so oft trübenden Anschauung frei machen, daß die psychiatrischen Sachverständigen darauf ausgehen, die Grenzen der Unzurechnungsfähigkeit so weit als möglich zu ziehen! „Es handelt sich dem Psychiater gewiß nicht darum", sagt Sommer mit Recht, „möglichst vielen Menschen mit gemeinschädlichen Außerungen den Schutz des Strafausschließungsparagraphen angedeihen zu lassen"; denn auch der Psychiater vermag ganz gut einzusehen, daß „damit dem Interesse des Gemeinwohls nicht gedient ist." Die Psychiater haben auch durchaus kein Interesse daran, daß in möglichst vielen Fällen von sog. m. i. die Irrenpflege an die Stelle der Strafrechtspflege trete, besonders unter Verhältnissen, wie sie bei uns heute bestehen, d. h. beim Mangel jedes Ineinandergreifens des Apparates der Strafrechts- und der Irrenpflege. Die moralisch Defekten sollten ihrer großen Mehrzahl nach unter allen Umständen, wenn sie auch nicht bestraft werden können, „als Objekte der staatlichen Fürsorge angesehen werden." So lautet die Meinung einer großen Anzahl von maßgebenden Psychiatern, und dabei stellen sie sich diese staatliche Fürsorge eher im Zusammenhange mit der Strafrechtspflege als mit der Irrenpflege vor. So verlangt Lobedank in seinem vor kurzem erschienen Werke „Rechtsschutz und Verbrecherbehandlung", daß man „für die im Interesse der Allgemeinheit erforderlichen Maßregeln gegen gemeingefährliche geisteskranke Rechtsverletzer nicht erst einen von der Strafrechtspflege völlig getrennten Verwaltungsapparat in Tätigkeit treten lassen" möge. Der Psychiater, der die letzten Konsequenzen zieht, will also der Strafrechtspflege nichts nehmen, nichts entziehen, im Gegenteile, er strebt noch eine Erweiterung ihrer Einfluß-Sphäre an, allerdings indem er gleichzeitig gewisse der Individualität des Rechtsverletzers möglichst genau angepaßte Maßnahmen fordert, und dies ganz besonders auch hinsichtlich jener unglückseligen Geschöpfe, die mit der sog. m. i. behaftet sind.

V.

Falscheid auf autosuggestiver Basis.

Von

Privatdozent Dr. jur. et phil. **Hans Reichel** in Leipzig.

Wer einen Parteieid wissentlich falsch schwört, imgleichen, wer ein wissentlich falsches Zeugnis mit dem Eide bekräftigt, wird wegen Meineides bestraft. Die Bestrafung setzt also in subjektiver Beziehung voraus, daß dem Schwörenden zur Zeit der Eidesleistung die Unwahrheit des Beschworenen bewußt war.

Dieses factum internum zu beweisen, fällt bekanntermaßen oft recht schwer. In der Regel behilft man sich mit Indizien. Das wichtigste dieser Indizien geht dahin, der Schwörende habe zu irgend einer, der Eidesleistung voraufgehenden Zeit um die Unwahrheit des später Beschworenen gewußt. Hieraus folgert man dann, es müsse ihm das Bewußtsein der Unwahrheit des Beeidigten auch zur Zeit des Schwures noch innegewohnt haben.

Die Zahl der Fälle, in denen diese Schlußfolgerung das Richtige trifft, ist sicherlich nicht gering. Indessen gibt es doch auch Fälle genug, in denen sie schwer bedenklich ist und zu ungerechtfertigten Verurteilungen führen kann. Jahrelange richterliche Praxis hat mir die Überzeugung immer näher gelegt, daß insbesondere Parteieide, von deren Unrichtigkeit ich persönlich fest überzeugt war, oft durchaus in gutem Glauben abgeleistet wurden, und zwar unerachtet des Umstandes, daß die beschworene Parteibehauptung von Hause aus wider besseres Wissen aufgestellt war.

Die psychologische Erklärung dieser Tatsache liegt klar auf der Hand. Den Schlüssel der Erklärung liefert die uns allen geläufige Tatsache der Autosuggestion. Der Dichter, der einen harmlosen Händedruck in seinem lyrischen Erguß zum glühenden Kuß aufbauscht, der phantastische Pläneschmied und Projektor, dem der Entwurf zur Wirklichkeit wird, der Ekstatische, dem seine Vision zum realen Erlebnis sich verdichtet, der Wachträumer, dem jede Grenze zwischen Geträumtem und Wahrgenommenem verschwimmt:

sie alle stehen unter dem Einfluß solcher Autosuggestion vielleicht in höherem Maße, nicht aber in anderer Weise als der Lügner, der seine Lüge zum dritten und zehnten Male erzählt und schließlich auf ihre Wahrheit felsenfest vertraut.

Ganz besonders stark ist die Kraft dieser Autosuggestion dann, wenn die Wahrheit des fälschlich Behaupteten erhebliche Vorteile mit sich bringt. Quae volumus, credimus libenter. Mit gutem Grunde läßt man daher einen Angeklagten niemals zum Schwure zu. Aus dem gleichen Grunde sollte man aber auch mit dem Parteieide viel vorsichtiger sein, als so häufig geschieht. Je länger der Zivilprozeß gedauert hat, desto größer ist die Wahrscheinlichkeit, daß der Schwurpflichtige sich allmählich in seine Sachdarstellung dergestalt verbissen hat, daß er sie überzeugten Sinnes beschwört, auch wenn sie erdichtet ist. Als besonders bedenklich erscheint mir z. B. die Tatsache, daß so oft einer Zivilprozeßpartei ein Reinigungseid über eine ihr vom Gegner beigemessene Straftat auferlegt wird.

Dasselbe gilt nun auch vom Zeugen. Ein uneidlich abgehörter Zeuge, der eine bestimmte Darstellung von Hause aus wider besseres Wissen deponiert hat, wird nicht selten bis zur Haupt- oder Schlußverhandlung, in der er vereidigt wird, die volle Überzeugung von der Richtigkeit des Erlogenen sich suggeriert haben.

In allen solchen Fällen ist eine Bestrafung wegen Meineides ausgeschlossen. Nur der Gesichtspunkt des fahrlässigen Falscheides kann in Frage kommen. Allein auch dieser ist in der Regel von der Hand zu weisen. Denn worin soll die Fahrlässigkeit liegen? Die lügnerische Parteibehauptung, die lügnerische uneidliche Zeugenbekundung ist nicht strafbar. Die Autosuggestion aber liegt ebenso außerhalb der Zurechnung wie etwa die Halluzination; arbeitet sie doch großenteils unter der Schwelle des Bewußtseins. Beschwört hiernach der Eidespflichtige dasjenige, was er zur Zeit der Eidesleistung für richtig hält, so fällt ihm nicht allein Vorsatz, sondern auch Fahrlässigkeit nicht zur Last; auch dann nicht, wenn man den objektiven Falscheid bis in seine letzten psychologischen Entstehungsursachen zurückverfolgt.

Ein solches Zurückverfolgen ist psychologisch immer von Nutzen. Allein es wird gefährlich, sobald es sich zu einer retrospektiven Zurechnung auswächst. Eine solche ist unserem Strafrechte grundsätzlich fremd, und dies mit Recht[1]). Die einzige (nicht unbedenkliche) Ausnahme, die ich habe entdecken können, ist die Bestimmung mancher Strafgesetzbücher, (Militärstrafrecht), wonach der im trunkenen

1) Vgl. Reichel in diesem Archiv 29, 344.

Zustande ein Delikt Begehende gleich einem Nichttrunkenen bestraft werden soll. Was hier zugerechnet wird, ist in Wahrheit nicht die Tat selbst, sondern die Herbeiführung der Trunkenheit; vgl. meine Ausführungen Bd. 23 S. 132 dieses Archivs.

Anmerkung des Herausgebers. Ich möchte diesen wichtigen und beherzigenswerten Ausführungen einen Hinweis auf den Übergang beifügen, den wir so oft zwischen dem Normalen und dem echten, geisteskranken Querulanten wahrnehmen. Wir wissen selbstverständlich, daß der Querulant nicht partiell, bloß in der in Frage kommenden Richtung, sondern allgemein erkrankt ist; ebenso wissen wir, daß der Querulant nicht deshalb erkrankt ist, weil er einen oder mehrere Prozesse verloren hat, sondern er hat seine Prozesse (angefangen und) verloren, weil er schon geisteskrank war. Wir wissen aber auch, daß es bei Geisteskrankheiten ebenso wie bei sonstigen Erkrankungen keine fixe Grenze zwischen gesund und krank gibt, daß sich auch viele Geisteskrankheiten langsam und kaum bemerkbar entwickeln, daß jede Wahnsinnsform auch ihre Nochnormale Form als Pendant besitzt (hochgradig zorniger Mensch und Tobsüchtiger; auffallend lustiger Mensch und Manischer; ernster und schwarzsehender, schwerlebiger Mensch und Melancholiker; eigensinniger, starrköpfiger Mensch und Querulant etc.), wir nehmen endlich auch wohl mit Recht an, daß sich vielleicht manche Geisteskrankheit, ebenso wie andere Krankheiten nicht weiter entwickelt hätte, sondern im Noch- oder Halbnormalen verblieben wäre, wenn äußere Verhältnisse, Zufälle und sonstige Momente dem Fortschreiten der Krankheit nicht die Wege geebnet hätten. Es wird also auch eine Menge von prozeßführenden Leuten geben, die einen normalen, höchstens etwas starrsinnigen Eindruck machen, die Eide schwören, vielleicht gestraft werden, wenn sich der Eid als falsch erwiesen hat, und die vielleicht nur auf dem Wege zum echten Querulanten waren, es später auch geworden sind, oder auch nicht, je nachdem sie in Verhältnisse kamen, die der Ausbildung ihres Leidens günstig oder ungünstig waren.

Die Schwierigkeit für den Richter bildet die Frühdiagnose bei Querulanten; sie zu erkennen ist wichtig, um die Verläßlichkeit eines Menschen als Zeugen wahrzunehmen, aber auch zu verhindern, daß jemand wegen falscher Aussage bestraft wird, der bereits als nicht zurechnungsfähiger Querulant zu behandeln ist. Daß einer bereits ein solcher ist oder sich auf dem Wege befindet, einer zu werden, zeigt sich oft frühzeitig, aber dann doch nur bei einzelnen, oft unbedeutenden Äußerungen. Ich erinnere mich an einen Bauern, der einmal in einem Prozesse wegen eines Grundstreifens (das häufigste Prozeßobjekt der Querulanten) vollkommen klar, vernünftig und glaubhaft sprach, so daß ihn niemand für geisteskrank halten konnte. Verdächtig war nur die einzige Behauptung, daß er selbst einen Baum, der auf der bestrittenen Grenze stand, gepflanzt haben wollte, obwohl dieser sichtlich mindestens 100 Jahre alt war. Erst mehrere Jahre später entwickelte sich bei dem Manne ausgesprochener Prozeßkrämerwahn.

Ich glaube, daß man auf solche und ähnliche, erst leise in den Kreis der Beobachtung tretende Erscheinungen nie genug aufzumerken vermag. Irgend eine absonderliche, wenn auch scheinbar gleichgültige Behauptung prozeßführender Leute (namentlich alter Bauern, die um einen winzigen Grundfleck streiten) sollte nie übersehen werden. H. Groß.

VI.

Fünf Jahre Daktyloskopie in Sachsen.

Von
Polizeipräsident **Koettig**, Dresden.

Mit Schluß des Jahres 1907 hat sich ein 5jähriger Zeitraum vollendet, seitdem bei der Polizeidirektion Dresden bezw. im ganzen Königreich Sachsen das Fingerabdruckverfahren zur Anwendung kommt.

Dieser Abschnitt scheint geeignet zu einer Rückschau auf die seitherigen Ergebnisse und die Bewährung des Verfahrens.

Historisch sei zunächst folgendes bemerkt:

Die Daktyloskopie kam bei der Polizeidirektion Dresden Anfang des Jahres 1903 in der Weise zur Einführung, daß zunächst von allen Personen, welche bei der Polizeidirektion zur Haft kamen sofort nach Strafantritt bez. vor Ablieferung an die Gerichtsbehörde Fingerabdrücke genommen wurden.

Nachdem auf einer am 24. Oktober 1903 in Dresden statt gehabten Zusammenkunft von Vertretern der größeren sächsischen Polizeibehörden der Nutzen der Daktyloskopie allseitig anerkannt und die Einführung derselben auch bei den übrigen Behörden des Landes als wünschenswert bezeichnet worden war, entschloß sich zunächst eine Anzahl Behörden ohne weiteres freiwillig zur Aufnahme von Fingerabdrücken bis am 13. Juli 1904 von dem Königl. Sächs. Ministerium des Innern nach Einvernehmen mit dem Königl. Justizministerium Verordnung erging, nach welcher für das Königreich Sachsen das Fingerabdruckverfahren zur Wiedererkennung von Verbrechern allgemein und obligatorisch eingeführt und bei der Königlichen Polizeidirektion Dresden eine Zentralstelle eingerichtet wurde, der einerseits die Sammlung und Registrierung der ihr zugehenden Fingerabdrücke, andererseits die Erteilung von Auskunft auf behördliche Fingerabdrücke betreffende Anfragen obliegen sollte.

Diese Verordnung wurde fast gleichlautend für den Bereich des Justizministeriums durch Justizministerialverordnung vom 7. September 1904 mit entsprechenden Übertragungen noch besonders publiziert.

Hiernach werden Fingerabdrücke genommen von Personen, die nach den §§ 112 bis 114 und § 128 Schlußsatz, § 229 Abs. 2. § 233 der Strafprozeßordnung verhaftet oder gemäß § 127 desselben Gesetzes vorläufig festgenommen worden sind und zwar alsbald nach der Verhaftung oder der vorläufigen Festnahme.

Dem Ermessen der Sicherheitspolizeibehörden in den Städten und der Justizbehörden d. i. des Richters und des Staatsanwalts wird überlassen, in einzelnen Fällen auch von anderen Personen, die einer strafbaren Handlung verdächtig oder zu Strafe verurteilt sind, Fingerabdrücke aufnehmen zu lassen.

Die Aufnahme der Fingerabdrücke wird bei Personen, die zunächst der Sicherheitspolizeibehörde einer Stadt eingeliefert werden, von dieser Behörde, sonst von den Justizbehörden und zwar von den Gefängnisbeamten der Gefangenanstalten und der Gerichtsgefängnisse bewirkt.

Die Königl. Amtshauptmannschaften, Gemeindevorstände und Gutsvorsteher, sowie die Landgendarmen haben sich grundsätzlich der Aufnahme von Fingerabdrücken zu enthalten.

Von jeder Person wird ein Fingerabdruckbogen (verschieden für männliche und weibliche Personen) und eine Personalkarte mit Kontrollabdruck des rechten Zeigefingers aufgenommen.

Wird eine Person, von der Fingerabdrücke aufgenommen worden sind, an eine andere zur Aufnahme solcher Abdrücke zuständige Behörde abgeliefert, so ist auf dem Transportbefehl oder, wenn ein solcher nicht ausgefertigt worden ist, auf dem die Ablieferung betreffenden Beschluß oder Schreiben in augenfälliger Weise zu vermerken:

Fingerabdrücke genommen
am (Datum)
bei (Behörde)

Wird eine Person ohne Übergabe eines solchen Vermerks von einer anderen Behörde, die zur Aufnahme von Abdrücken zuständig ist, abgeliefert, so sind Fingerabdrücke aufzunehmen, andernfalls unterbleibt dies.

Alter und Geschlecht machen hinsichtlich der vorgeschriebenen Aufnahme von Fingerabdrücken keinen Unterschied.

Die Einsendung der Fingerabdruckbogen und Personalkarten an die Zentralstelle erfolgt unter der Adresse: „Königl. Polizeidirektion, Abteilung C, Erkennungsdienst, Dresden" in der Regel in wöchentlichen Sammelsendungen mit der Bezeichnung „Wochensammlung".

Auf die wöchentlichen Sammelsendungen ergeht nur dann eine Rückäußerung der Zentralstelle, wenn sich herausstellt, daß eine der

Personen, deren Fingerabdrücke eingesandt wurden, nicht diejenige ist, für welche sie sich ausgibt. Wird eine Rückäußerung gewünscht, so ist der Fingerabdruckbogen nebst Personalkarte besonders und ohne die Bezeichnung „Wochensammlung" einzusenden.

Erweist sich eine Person nachträglich nicht als diejenige, für welche sie sich bei der Aufnahme der Fingerabdrücke ausgegeben hat, so ist dies unverzüglich der Zentralstelle zur Richtigstellung des Fingerabdruckbogens und der Personalkarte mitzuteilen.

Die Bestimmungen dieser Verordnung, so kurz sie sind, haben sich ebenso erschöpfend wie praktisch erwiesen.

Die erstmalige Ausbildung der Polizeibeamten in der Aufnahme von Fingerabdrücken erfolgte in den größeren Städten durch die Zentralstelle, in den übrigen Städten wieder durch die Beamten der größeren Städte. Die Gefängnisbeamten wurden durch die Polizeibeamten der Stadt, wo sich die Gefangenanstalt oder das Gefängnis befand, bez. die Gefängnisbeamten der Amtsgerichte, die ihren Sitz in einer Landgemeinde hatten, durch die Beamten der nächsten Stadt ausgebildet. Soweit späterhin in den einzelnen Behörden ein Beamter vorhanden war, der sich zur Ausbildung der übrigen Beamten eignete, so erfolgte die Ausbildung der letzteren selbstverständlich durch diesen und nicht mehr durch fremde Polizeibeamte.

Nur beiläufig sei erwähnt, daß die Ausbilduug von Beamten in der Daktyloskopie die denkbar leichteste ist, indem sie sich nur auf die Abnahme klarer und deutlicher gerollter und einfacher Fingerabdrücke mittelst der ureinfachen Instrumente zu erstrecken braucht und in 3—4 Stunden vollendet ist.

Die Tätigkeit der daktyloskopischen Station und Zentrale Dresden ergibt sich aus folgender Tabelle:

Jahr	1 Von auswärts eingegangene Bogen	2 In Dresden aufgenommene Bogen	3 In Dresden wiederholt aufgenomm. Zeigefingerabdrücke	4 Von auswärts eingegangene Duplikate	5 Durch den Tod ausgeschieden	6 Summe der Grundbogen
1903	206	6234	1730	43	21	6376
1904	2437	5127	3375	278	58	13604
1905	14533	4572	4652	3266	86	29357
1906	11520	3717	4587	3817	118	40659
1907	11497	3159	4416	4167	142	51006
Summe	40193	22809	18760	11571	425	

Zur Erläuterung der Tabelle diene folgendes:

a. Die Ziffern in den Rubriken 1, 2 und 3 ergeben zusammen die Summe der in den Jahren 1903 bis 1907 im Königreiche Sachsen überhaupt der Fingerschau unterworfenen Personen (81 762).

b. Rubrik 2 und 3 ergeben die Summe der bei der Polizeidirektion Dresden daktyloskopierten Personen (41 569). Die Rubrik 3 umfaßt dabei diejenigen Personen, die schon früher bei der Polizeidirektion daktyloskopiert waren und an denen nur der Zeigefinger der rechten Hand von neuem zum Abdruck gelangt ist, um mit dem Abdrucke auf dem vorhandenen Fingerabdruckbogen verglichen werden zu können.

c. Die in Rubrik 4 genannte Summe von Fingerabdrücken (die als „Duplikate" bezeichnet werden) ist in der Summe der Bogen in Rubrik 1 mit enthalten. Es sind dies (Rubrik 4) diejenigen Bogen, bei deren Bearbeitung sich ergeben hat, daß ein gleichartiger Bogen mit denselben Personalien sich im Register bereits befand.

d. Rubrik 3 und 4 ergeben zusammen die Summe derjenigen Personen, die unter Angabe ihrer richtigen Personalien wiederholt dem Fingerschauverfahren unterworfen worden sind.

e. Soll die Summe der dem Grundregister einverleibten Bogen gefunden werden, so sind die Ziffern in den Rubriken 1 und 2, d. i. die Summe der in einem Jahre bei der Zentrale bearbeiteten Bogen, zusammenzuzählen, hiervon die Duplikate in Rubrik 4 und die Bogen der als gestorben bekannt gewordenen Personen (Rubrik 5) in Abzug zu bringen. Die hieraus gewonnene Summe zu dem Bestande der Grundbogen (Rubrik 6) des vorhergehenden Jahres hinzugerechnet, ergibt die Summe der dem Grundregister überhaupt einverleibten Bogen.

Die Erfolge, die mit der Fingerschau in Sachsen in den Jahren 1903 bis 1907 erzielt worden sind, ergeben sich aus der nachstehenden Zusammenstellung.

Jahr	1 Identifizierte Personen, die ihren richtigen Namen angegeben haben	2 Identifizierte Personen, die keinen oder einen falschen Namen angegeben haben	3 Ermittelte Personen auf Grund unfreiwillig zurückgelassener Fingerabdrücke	4 Unbekannte tot aufgefundene und festgestellte Personen	5 Summa der Ermittelungen
1903	1773	4	1	—	1778
1904	3653	17	2	1	3673
1905	7918	95	2	4	8019
1906	8404	133	3	4	8544
1907	8583	217	5	—	8805
Summa	30331	466	13	9	30819

Durch den Vergleich der eingesandten Fingerabdruckbogen mit dem Bestande der Zentralstelle wurden demnach in dem erwähnten fünfjährigen Zeitraum bei der Zentralstelle Dresden

30 331 Personen, welche ihren richtigen Namen angegeben hatten, und

466 Personen, welche ihren Namen nicht angeben wollten oder konnten oder unter falschem Namen gingen

identifiziert.

Hierzu kommen noch 9 Identifikationen aufgefundener unbekannter Leichname und 13 auf Grund unfreiwillig zurückgelassener Fingerabdrücke als Täter ermittelte Personen.

Über die Gruppierung der 466 Identifikationen von Personen, deren Namen nicht bekannt war, nach den verschiedenartigen Delikten gibt die im Anhange nachgedruckte Zusammenstellung Aufschluß.

Von den Ermittelungen auf Grund unfreiwillig zurückgelassener Fingerabdrücke bezogen sich zwei Fälle auf Baumfrevel, 10 auf Einbruchsdiebstählen und 1 auf versuchten Mord.

Überall zeigt sich überdies in den einzelnen Rubriken eine steigende Zahl der Ermittelungen; nur in Rubrik 4 ist aus dem Jahre 1907 eine Feststellung nicht zu verzeichnen.

Was die Frage nach der Zuverlässigkeit der Ermittelungen anlangt, so ist seit dem Bestehen der Dresdener Zentrale nicht ein einziger Irrtum und kein einziger Fall vorgekommen, in dem die Registratur, die in Dresden genau nach dem System Henrys eingerichtet ist, versagt hätte. Die Einordnung der Bogen in die Registratur und das Wiederauffinden solcher, auch auf Grund unvollkommener Fingerabdrücke, vollzieht sich mit der größten Zuverlässigkeit und Schnelligkeit.

Zur Bedienung der Zentrale sind zur Zeit 3 Beamte erforderlich.

Im Hinblick auf die guten Ergebnisse und die steigenden und sicheren Erfolge, welche mit der daktyloskopischen Landeszentrale in Sachsen gemacht worden sind, liegt die Frage nahe, ob es sich nicht empfehlen dürfte, die Daktyloskopie im Deutschen Reiche überhaupt an die Stelle des Bertillonschen Meßverfahrens treten zu lassen, dessen Brauchbarkeit im allgemeinen zwar keineswegs verkannt werden soll, dessen hauptsächlichster Mangel aber darin besteht, daß es, wenn es auf unbedingte Zuverlässigkeit Anspruch erheben soll, ein sehr gut geschultes Personal voraussetzt.

Das Königl. Polizeipräsidium zu Berlin hat schon unter dem 21. November 1903 ein Rundschreiben an die verschiedenen Meßstationen im Deutschen Reiche gerichtet, in welchem es auf die be-

sonderen Vorzüge, welche die Fingerschau durch die Leichtigkeit der Handhabung und durch die Untrüglichkeit ihrer Ergebnisse gegenüber dem zeitraubenderen und kostspieligeren Bertillonschen Meßverfahren hat, hinweist und die Meßstationen ersucht, neben der Meßkarte einen Fingerabdruckbogen anzufertigen und dem Berliner Erkennungsdienste zu übersenden, da bei demselben eine Registratur für Fingerabdrücke eingerichtet werden solle.

In diesem Rundschreiben ist damals sehr zutreffend betont worden, daß es vorerst noch nicht beurteilt werden könne, ob die Daktyloskopie imstande sein werde, das Meßsystem völlig zu ersetzen, es müßte aber beizeiten Vorsorge getroffen werden, daß die Zentrale des deutschen Erkennungsdienstes bei etwaiger allgemeiner Einführung der Daktyloskopie über das erforderliche Material verfüge.

Wenn das Polizeipräsidium zu Berlin, nach dem in der Extra-Beilage zum deutschen Fahndungsblatt d. d. Berlin, 9. Januar 1908 veröffentlichten Jahresbericht des Berliner Erkennungsdienstes mit Ende des Jahres 1907 über eine Registratur von 51215 Fingerabdrücken verfügte, so ist zu wünschen und zu erstreben, daß den Meßstationen die mit dem Bertillonschen Meßverfahren verbundene große und umständliche Arbeit nunmehr bald abgenommen werde.

Freilich kommt in Betracht, daß verschiedene Staaten: die Schweiz, Belgien, Luxemburg und vor allem die beiden deutschen Grenzländer Frankreich und Rußland die Daktyloskopie bis jetzt noch nicht offiziell eingeführt haben, so daß der Austausch des Identifizierungsmaterials mit diesen Staaten sich zur Zeit nur auf Meßkarten erstrecken kann.

Es würde aber doch recht wohl angängig und für die Praxis schon eine große Erleichterung sein, wenn die Körpermessung zunächst beschränkt werden könnte auf die Ausländer, auf internationale Verbrecher, auf alle Personen, deren Identität nicht absolut feststeht und solche Personen, deren Papillarlinien sich nicht zur daktyloskopischen Aufnahme eignen, z. B. wenn die Papillarlinien durch die Beschäftigungsart der Person derart abgeschliffen sind, daß die Muster zur Zeit der Aufnahme nicht sicher festgestellt werden können.

Jedenfalls scheint der Zeitpunkt nicht mehr fern, daß, wie im Jahre 1897 aus Anlaß der Einführung der Bertillonschen Körpermessungen, wiederum eine Konferenz der beteiligten Polizeiverwaltungen, mindestens aller deutschen, einberufen werde, um zu der obligatorischen Einführung der Daktyloskopie Stellung zu nehmen.

Bei dieser Gelegenheit dürfte man sich auch über die Frage schlüssig werden müssen, ob es sich empfiehlt, neben der Reichs-

zentrale noch eigene Landeszentralen für Daktyloskopie zu errichten bez. bereits errichtete Landeszentralen beizubehalten.

So sehr der Verfasser seinerzeit bei Einführung der Bertillonage im deutschen Reiche für die Errichtung einer einheitlichen Reichsmeßzentrale in Berlin eingetreten ist und nach deren Errichtung sofort mit Genehmigung des Königl. Sächs. Ministeriums des Innern die in der Bertillonage früher für das Königreich Sachsen bestandene Landeszentrale aufgelöst und deren Kartenbestand nach Berlin übergeführt hat, so sehr möchte er hinsichtlich der Daktyloskopie der Errichtung und Beibehaltung einzelner Landeszentralen das Wort reden.

Die Erfahrungen bei der sächsischen daktyloskopischen Landeszentrale haben ergeben, daß es eine große Anzahl landeseingewohnter, zu Gesetzesübertretungen geneigter Elemente gibt, die, ohne zu den Verbrechern zu zählen, welche der Bertillonschen Messung unterworfen zu werden pflegen, sich strafgesetzliche Übertretungen unter falschen Namen schuldig machen und durch die Landeszentrale entlarvt werden. Hierher gehören insbesondere viele Diebe und Bettler, die den Aufenthalt innerhalb eines gewissen Umkreises nicht wechseln, jedoch mit falschen oder gefälschten Legitimationspapieren namentlich in den kleineren Städten des Landes unter falschen Namen weiter zu kommen suchen

Wollte man von allen diesen Leuten Fingerabdruckbogen an eine Reichszentrale schicken, so würde dies eine übergroße Belastung der letzteren bedeuten und einen unverhältnismäßigen Aufwand an Arbeit und Beamten von ihr fordern. Die Reichszentrale muß vielmehr annnähernd auf diejenigen Personen beschränkt bleiben, auf welche sie bei der Bertillonage ausgedehnt worden ist.

Es kann nur nochmals der Wunsch geäußert werden, daß zu allen diesen Punkten in einer von dem Polizeipräsidium zu Berlin einzuberufenden Konferenz ehebaldigst durch fachmännische Aussprache Stellung genommen und Klärung herbeigeführt werde.

Zusammenstellung

der bei der daktyloskopischen Zentrale in Dresden erfolgten Ermittelungen von Personen, welche bei ihrer Verhaftung keinen oder einen falschen Namen angegeben hatten unter Berücksichtigung der verschiedenartigen Delikte.

Jahr	Ermittelungen		Diebstahl		Hehlerei		Betrug		Unterschlagung		Sittlichkeitsverbrechen pp.		Widerstand u. Bedrohung	
	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.
1903	2	2	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1904	15	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1905	77	18	15	8	—	—	3	1	—	—	1	—	1	1
1906	111	22	23	9	—	2	6	1	1	1	1	1	3	—
1907	175	42	39	12	1	—	6	1	1	—	2	—	4	—
Summa	380	86	79	31	1	2	15	3	2	1	4	1	8	1
	466		110		3		18		3		5		9	

Jahr	Hausfriedensbruch		Betteln		Landstreichen		Verb tsw. Rückkehr		Umhertreiben		Gewerbe-Vergehen		Raub	
	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.
1903	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1904	—	—	9	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—
1905	2	—	43	2	4	1	1	—	—	1	2	—	1	—
1906	2	—	60	—	2	1	4	—	1	1	—	—	—	—
1907	1	—	93	7	7	6	1	1	—	3	—	—	—	—
Summa	5	—	207	9	13	8	8	1	1	5	2	—	1	—
	5		216		21		9		6		2		1	

Jahr	Geisteskrankheit		Nächtigen im Freien		Führung falscher Papiere		Grober Unfug		Körperverletzung		Sachbeschädigung		Urkundenfälschung		Gewerbsunzucht		Sittenübertretung	
	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.
1903	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1904	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—
1905	—	—	1	—	1	—	1	1	1	—	—	—	—	—	—	3	—	—
1906	—	—	5	—	1	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	5	—	1
1907	—	—	17	2	—	1	—	—	1	—	1	—	1	—	—	8	—	1
Summa	1	—	23	2	2	1	2	1	2	—	2	—	2	—	—	18	—	2
	1		25		3		3		2		2		2		18		2	

VII.

Trunkenheit und Zurechnungsfähigkeit.

Von

Dr. H. Hoppe.

Bezüglich der Beurteilung des Rausches und der Rauschdelikte herrschen noch in weiten Kreisen soviel Unklarheit und so schiefe Auffassungen, daß ich es wegen der außerordentlichen Häufigkeit dieser Delikte und der praktischen Wichtigkeit gerade dieses Teiles der Alkoholfrage für angebracht halte, die Frage der Zurechnungsfähigkeit der Rauschdelikte, die ich in der letzten Zeit bereits anderweitig mehrfach behandelt habe[1]), auch für die Leser dieser Zeitschrift einer eingehenden Erörterung zu unterziehen.

Man findet heute vielfach, besonders in alkoholgegnerischen Kreisen, die Ansicht vertreten, daß Trunkenheit nicht als strafmildernder Umstand, wie dies so häufig der Fall sei, gelten dürfe, sondern daß im Gegenteil Delikte, die im Rausch verübt werden, schärfer bestraft werden müßten, damit der Trunkenheit und den Roheitsdelikten energisch entgegengewirkt werde. Es handelt sich da um eine Anschauung, die zu allen Zeiten Verfechter und gesetzlichen Ausdruck gefunden hat und sehr alten Datums ist. Schon Pittakus von Milet erließ ein Gesetz, nach dem die, die in der Trunkenheit ein Vergehen begangen hatten, doppelt bestraft werden sollten. Ebenso verlangten Aristoteles und Quintilian bei jedem Trunkenheitsdelikt eine schwerere, bezw. doppelte Strafe, eine für die Trunkenheit und eine für die Straftat. Ein Gesetz des Königs Franz I. von Frankreich aus dem Jahre 1536 bestimmte: „Wenn Trinker in der Trunkenheit oder Weinstimmung eine strafbare Handlung be-

---

1) H. Hoppe, Alkohol und Kriminalität. Wiesbaden 1906. Kap. VII. S. 172—186.

2. H. Hoppe, Der Alkohol im gegenwärtigen und künftigen Strafrecht. Halle a. S. Marhold. Grenzfragen 1907 p. 4/5.

3. H. Hoppe, Die forensische Beurteilung der von Trunkenen und Trinkern begangenen Delikte. Zentralbl. für Nervenheilkunde 1906.

gehen, so soll ihnen der Trunkenheit wegen nicht verziehen werden, sondern sie sollen mit der für dieses Delikt vorgesehenen Strafe und außerdem für die Trunkenheit bestraft werden.“ Auch nach dem alten englischen Gesetz wurden die im Zustande der Trunkenheit begangenen Straftaten strenger bestraft, als die nüchtern und kalten Blutes verübten. Demgegenüber standen bereits im Mittelalter einerseits Anschauungen und Bestimmungen, die die „selbstverschuldete“ Trunkenheit als solche, aber nicht das darin begangene Delikt bestraft wissen wollten — und nach dem Grundsatz: Ebrius punitur non propter delictum, sed propter ebrietaten (der Trunkene wird nicht wegen des Delikts, sondern wegen der Trunkenheit bestraft) wurde vielfach, z. B. in Italien, Portugal, Deutschland, Holland verfahren, — andererseits aber auch solche Bestimmungen, welche die Trunkenheit als mildernden Umstand betrachteten. So bestimmte ein Gesetz der Kaiser Theodosius, Arkadius und Honorius, daß Majestätsbeleidigungen, die im Rausche ausgestoßen würden, als Wahnsinn betrachtet werden und straflos bleiben sollten. Und Marcian hielt die Trunkenheit, weil sie Anlaß gebe zu impulsiven Handlungen für einen allgemeinen Grund zur Strafmilderung. Die modernen Strafgesetze folgen bald diesem, bald jenem dieser beiden Standpunkte oder lassen, wie das deutsche Strafgesetz, die Trunkenheit ganz unberücksichtigt, die dann nach den allgemeinen Bestimmungen über die Zurechnungsfähigkeit bezw. über die Strafmilderung behandelt wird. In den Fällen allerdings, wo der Täter sich absichtlich einen Rausch angetrunken hat, um darin die Straftat zu begehen, wird dieser natürlich überall ohne Rücksicht auf die Trunkenheit bestraft, in Rußland sogar mit dem höchsten Maße der für das betreffende Delikt festgesetzten Strafe. Man hört nun oft behaupten, daß „das Ansaufen mildernder Umstände“ die Gerichte gewöhnlich zu allzu milder Strafe für rohe und wüste Taten bewege. Das ist aber ein Irrtum. Diese Behauptung ist auch, wie es scheint, mehr der Ausdruck des nur zu verständlichen Unmuts und Eifers über die zahllosen Ausschreitungen der Trunkenen als der ruhigen, gerechten Beurteilung. In allen den Fällen, wo erwiesen oder auch nur wahrscheinlich ist, daß sich der Täter absichtlich, um sich Mut oder „mildernde Umstämde“ anzutrinken, in den Zustand der Trunkenheit versetzt hat, wird sich kein Richter bereit finden, die Trunkenheit als mildernden Umstand anzusehen. Im Gegenteil, die Erfahrung lehrt, daß die Richter bei Straftaten im Rausch nur zu oft geneigt sind, anzunehmen, der Täter habe sich absichtlich einen Rausch angetrunken, um Mut zur Tat zu bekommen oder sich mildernde Umstände zu sichern. Diese Fälle sind aber in

Wirklichkeit gegenüber der Unzahl von Räuschen, die tagtäglich auf dem gewöhnlichen Wege entstehen und durch die naturgemäßen Wirkungen des Alkohols zu Straftaten führen, außerordentlich selten, jedenfalls sehr viel seltener, als das Publikum und die Richter gewöhnlich annehmen.

Es muß übrigens noch betont werden, daß auch in einem gewöhnlichen Rausch, wenn er nicht gerade zur völligen Bewußtlosigkeit geführt hat, noch ein Planen und ein plangemäßes Handeln möglich ist. Ich brauche ja nur daran zu erinnern, wieviele Allotria in der Trunkenheit geplant und leider auch meist sofort dem Plane gemäß ausgeführt werden. Dieses anscheinend planmäßige Handeln ist aber noch durchaus kein Zeichen für die Zurechnungsfähigkeit des Handelnden, denn auch zahlreiche Geisteskranke handeln durchaus planmäßig, öfter planmäßiger als Trunkene, wie viele Ausbrüche von Geisteskranken aus Irrenanstalten und so manche Gewalttaten von Irren beweisen. Solche Fälle zeigen eben, daß die Fähigkeit plangemäß zu handeln, ja auch das äußere Wissen von den Folgen und der Strafbarkeit der Handlung kein Beweis für das Vorhandensein der Zurechnungsfähigkeit ist.

Zur Zurechnungsfähigkeit ist außerdem noch erforderlich, daß der Handelnde frei ist von krankhaften Affekten und Impulsen, sowie, daß er bei ungetrübtem Bewußtsein und in der Lage ist, die Situation sachgemäß und unbeeinflußt von krankhaften Vorstellungen aufzufassen.

Es fragt sich nun, ob diese Kriterien der Zurechnungsfähigkeit im Rausche vorhanden sind. Um diese Frage zu entscheiden, ist nicht nur eine genaue klinische Beobachtung von Berauschten, sondern überhaupt eine eingehende Kenntnis der Wirkungen des Alkohols auf die Gehirntätigkeit erforderlich. Wir verdanken diese Kenntnis den Untersuchungen Kraepelins und seiner Schüler. Ich will mich darauf beschränken, die Resultate dieser Untersuchungen kurz zusammenzufassen. Der Alkohol wirkt danach schon in verhältnismäßig geringen Mengen nach zwei Richtungen hin schädigend auf die Gehirntätigkeit ein. Einerseits setzt er die geistige Leistungsfähigkeit herab, er erschwert und verschlechtert die Auffassung und Verarbeitung von äußeren Eindrücken, beeinträchtigt das Aneinanderreihen, die Verknüpfung sinngemäßer Vorstellungen und trübt so die Einsicht und das Urteil. Andererseits erleichtert der Alkohol die Auslösung von Willensantrieben, er erhöht die psychomotorische Erregbarkeit und steigert die Affekte, die motorischen Impulse. Der Alkohol schädigt also gerade alle diejenigen Geistesqualitäten, deren Unversehrtheit die Zurechnungsfähigkeit zur Voraussetzung hat. Im Rausche ist die Störung dieser

Qualitäten eine so erhebliche, daß die ganze Persönlichkeit verändert erscheint. Man erkennt die meisten Menschen im Rausche nicht wieder. Die seelischen Funktionen stehen in lockerem oder gar keinem Zusammenhange mit dem übrigen Bewußtseinsinhalt, das eigentliche Wollen der Persönlichkeit, wie es im nüchternen Zustande dargestellt wird, kommt nicht zum Ausdruck, sondern ein der Persönlichkett fremdes Wollen, das mit dem Rausche wieder schwindet. Daß der Mensch, der unter dem Einfluß des Alkohols steht, in der Tat ein anderer ist, als der nüchterne, daß er ein anderer ist, als der, der nachher für des ersten Taten ins Zuchthaus gesteckt wird, „diese Tatsachen kennen", wie Prof. Bleuler sehr richtig bemerkt, „alle diejenigen, die ihre Mitmenschen zu Schlechtigkeiten, zu unmoralischen Dingen, zu dummen Einkäufen verführen wollen, alle wenden sie den Alkohol als Hilfsmittel an, wenn sie einen Menschen dazu bringen wollen, Dummheiten oder Schlechtigkeiten, kurz Dinge, die er sonst nicht tun würde, auszuführen."

Der Übergang übrigens von der leichten Beeinträchtigung der seelischen Funktionen (Angeregtheit, Anheiterung) bis zur deutlichen Störung (Rausch) und völligen oder fast völligen Aufhebung dieser Funktionen (Volltrunkenheit, sinnlose Trunkenheit) tritt ganz allmählich ein, ohne daß es die trinkende Person merkt. Die Schnelligkeit, mit der der Übergang erfolgt und die Intensität der Erscheinungen ist nicht nur abhängig von der aufgenommenen Alkoholmenge, sondern auch von zahlreichen individuellen Faktoren, wie persönlicher Widerstandsfähigkeit, körperlichem Befinden, Ernährungszustand, Gemütsstimmung.

Das Quantum des aufgenommenen Alkohols ist also nicht entscheidend für die Beurteilung der Stärke des Rausches, und namentlich darf nicht, wie es so vielfach geschieht, aus einer geringen Alkoholmenge, die getrunken worden ist, gefolgert werden, daß ein Trunkenheitszustand nicht vorgelegen haben könne, während umgekehrt allerdings die Aufnahme eines sehr großen Alkoholquantums mit Wahrscheinlichkeit auf einen erheblichen Rauschzustand schließen läßt. Auch das äußere Gebahren gibt keinen sicheren Maßstab für die Stärke des Rausches. Es gibt, wie die ärztliche Erfahrung zeigt, Rauschzustände mit starker Beeinträchtigung der psychischen Funktionen ohne wesentliche Bewegungsstörungen (wie Lallen, schwankender Gang, Unsicherheit der Bewegungen) und ohne besondere Auffälligkeiten im äußeren Verhalten, andererseits können bereits im Beginn des Rausches solche Störungen vorhanden sein. Wo diese allerdings sehr ausgesprochen sind, wird man auf einen verhältnismäßig starken

Rausch, d. h. auf tiefergehende psychische Störungen schließen können. Ein drittes Kennzeichen endlich, das Verhalten der Erinnerung für die Vorfälle im Rausch, ist gleichfalls nicht ganz entscheidend, da die Erinnerung unter Umständen auch bei schweren Rauschzuständen, wenigstens für die Hauptvorgänge, einigermaßen erhalten sein kann, während umgekehrt die tägliche Erfahrung lehrt, daß vielfach schon bei mäßigen Rauschzuständen, die vielleicht nur als Anheiterung in die Erscheinung treten, die Erinnerung hinterher sehr mangelhaft und getrübt sein oder ganz fehlen kann. Die psychischen Eindrücke treten eben im Rausch in keine feste Verbindung mit dem Selbstbewußtsein, können deshalb nicht haften und nicht reproduziert werden, wir wissen nicht mehr recht, was wir reden und was wir tun und haben deswegen hinterher oft nur eine getrübte oder gar keine Erinnerung. Jedenfalls spricht der Verlust oder die Trübung der Erinnerung (Amnesie) für, das Fehlen dieser Erscheinung aber nicht gegen eine erhebliche Bewußtseinsstörung im Rausch. Wo also eine Amnesie sicher konstatiert oder wahrscheinlich ist, ist Zurechnungsfähigkeit auszuschließen.

Der Alkohol ruft aber, wie wir gesehen haben, nicht nur eine Störung des Bewußtseins, sondern auch eine Störung des Willens, des Affektlebens hervor. Bei den Rauschdelikten ist diese von größerer Bedeutung, als jene. Die Rauschdelikte stellen sich im allgemeinen dar als impulsive, triebartige Affekthandlungen, die durch keine hemmenden Vorstellungen, durch keine Überlegung aufgehalten und gehindert werden, wobei die Trübung des Bewußtseins begünstigend wirkt. Der Berauschte gleicht dem Pulver, in das nur ein Funke zu fallen braucht, um es zum Explodieren zu bringen.

Bei der Störung des Bewußtseins im Rausch, die durch Amnesie hinterher sich kundgibt, wurde bemerkt, daß diese Erscheinung oft schon bei ganz geringen Rauschzuständen bezw. im Anfang des Rausches hervortritt. Die klinische Beobachtung zeigt aber ganz allgemein, daß die gesamte Veränderung der Persönlichkeit und damit die Aufhebung der Zurechnungsfähigkeit bei einem viel geringeren Grade des Rausches anfängt, als man im allgemeinen annimmt. Die Grenze ist allerdings schwer zu ziehen. Das gilt aber auch von anderen geistigen Störungen.

Ich sage absichtlich „von anderen geistigen Störungen," denn der Rausch ist in der Tat nichts anderes als eine Geistesstörung und zwar mit ganz typischem Verlauf. Darüber besteht in den Kreisen der Sachverständigen, der psychiatrisch gebildeten, Ärzte keine Meinungsverschiedenheit mehr. Und auch die Laien werden nicht umhin

können, so sehr sich auch infolge des alltäglichen Vorkommens dieses Zustandes, den viele selbst wiederholt durchgemacht haben, ihre Gefühle gegen diese Auffassung sträuben mögen, sich schließlich dem Spruche der Wissenschaft zu fügen. Diejenigen Juristen, die der Entwickelung der Wissenschaft gefolgt sind, erkennen diese Auffassung schon längst als richtig an. So erklärte der bekannte Strafrechtslehrer v. Bahr bereits im Jahre 1875: Vom medizinisch-psychologischen Standpunkte ist die Trunkenheit nichts anderes, als eine vorübergehende Geistesstörung". (Grünhuts, Ztschr. 1875 S. 58). Ebenso spricht sich der Strafrechtslehrer v. Schwartze (Göttingen) dahin aus, daß es sich beim Rausch um eine krankhafte Geistesstörung handele. „Der durch die Trunkenheit geschaffene Zustand ist," so heißt es (Gerichtssaal 1881 S. 447), „wie jede andere Störung der Geistestätigkeit zu beurteilen . . . Die Selbstbestimmung wird nicht sowohl durch die Trunkenheit aufgehoben, sondern dies geschieht durch krankhafte Störungen der Gehirnfunktionen, wie sie durch die Trunkenheit erzeugt werden, dieser aber nicht ausschließlich eigentümlich sind." Noch entschiedener äußerte sich Rechtsanwalt Dr. Klöckner in einem Referat über die strafrechtliche Beurteilung des Rausches in der forensisch-psychiatrischen Vereinigung in Dresden 1901: „Die Trunkenheit ist ein krankhafter psychischer Zustand, eine Vergiftungserscheinung, die die freie Willensbestimmung mehr oder weniger beschränkt, in ihren höheren Graden vollständig aufhebt, das ist ein auch für den Juristen feststehendes Ergebnis der medizinischen Wissenschaft. (Allg. Zeitschrift f. Psych. 1902 Bd. 99 S. 780).

Trotz alledem wird in der Praxis auf diesen krankhaft psychischen Zustand so gut wie gar keine Rücksicht genommen. Es besteht hier, wie auch allgemein offen zugestanden wird, ein krasser Gegensatz zwischen Wissenschaft und Praxis.

Professor Ziehen, Direktor der Berliner psychiatrischen Klinik sagt sehr richtig: „Wenn genau derselbe Zustand statt nach Alkoholgenuß bei einem Epileptischen auftritt, würde man ihn unzweifelhaft zu den Zuständen der Bewußtlosigkeit (im Sinne des § 51 R. Str. G. B.) rechnen und den Täter freisprechen." (Monatsschr. f. Psych. 1897, Bd. II).

Prof. Bleuler in Zürich sagt: „Würde jemand durch ein anderes Gift z. B. Belladonna, in einen der tiefen Berauschung gleichartigen Zustand versetzt und beginge er darin ein Verbrechen, so würde es keinem Richter einfallen, den Menschen für zurechnungsfähig zu halten." (Int. Monatsschr. z. Bek. d. Trinks. 1900 S. 198).

Ähnlich äußert sich Prof. Cramer, Direktor der psychiatrischen Klinik in Göttingen. „Würde infolge eines anderen Giftes, als der Alkohol z. B. durch Kohlenoxydgas, ein Zustand hervorgerufen der in seinen Erscheinungen mit denen eines auch nur mäßigen Rausches sich deckten, so würden Sachverständige und Richter, wenn es in diesem Zustande zu einem Konflikt mit dem Strafgesetzbuch gekommen wäre, kein Bedenken tragen, den § 51 in seine Rechte treten zu lassen.“ (Monatsschr. für Psych. 1903 S. 36).

Und Prof. Wollenberg, Direktor der psychiatrischen Klinik in Straßburg sagt im Handbuch der gerichtlichen Psychiatrie (S. 651.) „Wenn diese und ähnliche Fälle (von Rauschzuständen) nur deshalb, weil der Alkoholberauschte seinen Zustand und die daraus entstehenden Folgen selbst verschuldet hat, nicht als Zustände krankhafter Bewußtlosigkeit angesehen werden, so ist dies eine bewußte Inkonsequenz, da ein prinzipieller Unterschied zwischen den Zuständen des Alkoholrausches und jenen andersartig bedingten Bewußtseinsstörungen offenbar nicht existiert.“

Diese bewußte Inkonsequenz hat verschiedene Ursachen. Zunächst sucht man sie damit zu begründen, daß, wie Wollenberg sagt „der Alkoholberauschte seinen Zustand und die daraus entstehenden Folgen selbst verschuldet hat.“ Es offenbart sich darin eine ähnliche Anschauung, wie sie bis vor kurzem die Krankenkassen den Geschlechtskranken gegenüber einnahmen, indem sie sich weigerten, für diese einzutreten, weil sie die Krankheit „selbstverschuldet“ hätten. Aber, um beim Alkohol zu bleiben, so wäre nach dieser Anschauung auch ein Anfall von Säuferwahnsinn oder eine andere alkoholische Geistesstörung selbstverschuldet (durch chronischen Alkoholmißbrauch), und eine in einem solchen Anfall verübte Straftat, wie sie garnicht so selten sind, müßte ohne Rücksicht auf den Geisteszustand zur Zeit der Tat geahndet werden.

Aber auch ganz im allgemeinen birgt der Vorwurf der Selbstverschuldung bei der Trunkenheit eine große Ungerechtigkeit in sich. Betrachten wir doch einmal, wie ein Rausch gewöhnlich zustande kommt. Wie die allgemeine Trinksitte es mit sich bringt, geht man zum Bier oder zum Wein, oder der Arbeiter in die Destillation oder man nimmt an einer Trinkgesellschaft, an einem „gemütlichen Abend“ teil, vielleicht mit der Absicht nur sehr wenig zu trinken und bald wieder fortzugehen. Aber die Gesellschaft, die man findet, läßt einen nicht so schnell wieder los, und die narkotisierende Wirkung des Alkohols macht die guten Vorsätze oft schnell vergessen. Aus einem Glase werden 2, 3, 4 und so fort, und allmählich entwickelt

sich, ohne daß es der Trinkende will und ohne daß es ihm zum Bewußtsein kommt, ein Rauschzustand, der unter Umständen, da mit jedem Glase die Überlegung, die Fähigkeit nach Grundsätzen zu handeln und die Willenskraft sich loszureißen immer geringer wird, einen sehr starken Grad annehmen kann. Wenn da überhaupt von einer Schuld gesprochen werden kann, so beginnt sie, wie ich anderwärts ausgeführt habe, mit dem ersten Glase, ja mit dem ersten Schluck, und dann nimmt an dieser Schuld die ganze Welt teil. Denn alle Welt trinkt alkoholische Getränke und erachtet dies nicht nur für die eigene Person als etwas Selbstverständliches, einem jeden Zukommendes und Zuträgliches, sondern verführt oder zwingt auch den Einzelnen zum Trinken und hält denjenigen, der „die edle Gottesgabe“ verachtet, selbst heute für einen Sonderling oder einen Fanatiker, denn man belächelt oder bemitleidet.

Unter diesen Verhältnissen sind die meisten, besonders die Männer, in ihrer Entscheidung, ob sie alkoholische Getränke zu sich nehmen sollen, durchaus nicht frei, sondern stehen einer allmächtigen, über die ganze Erde verbreiteten Sitte und einem ungeheuren Zwange gegenüber, dessen Sklaven alle sind, die in der Gesellschaft leben, und dem sich der einzelne nur unter größter Energie entziehen kann. Im Trinken selbst liegt nach der allgemeinen Volksanschauung sicher keine Schuld, aber auch im Vieltrinken nicht. Im Gegenteil umschwebt den leistungsfähigen Trinker, der viel vertragen kann, noch in weiten Kreisen des Volkes ein gewisser Nimbus von Kraft und Heldenhaftigkeit. Wenn also weder im Trinken noch im Vieltrinken eine Selbstverschuldung gefunden werden kann, so kann sie auch nicht im Rausche liegen, der doch die naturgemäße Folge des Trinkens ist. Und selbst im Rausche erblickt die Volksanschauung durchaus noch kein Verschulden, wenn man auch allenthalben Redensarten hören kann, daß jeder wissen müsse, wie viel er vertrage, wann er genug habe, daß man das Maß nicht überschreiten dürfe u. dgl. m. Es sind das Phrasen, die von niemandem ernst genommen werden, ganz abgesehen davon, daß sie einem Mangel an Verständnis für die Wirkungen des Alkohols entspringen. Die allgemeine Volksanschauung bezw. die Gesellschaft entschuldigt nicht nur den Rausch, sondern findet einen solchen von Zeit zu Zeit ganz in der Ordnung, erstrebenswert und rühmlich, wie das Sprichwort zeigt „Wer niemals einen Rausch gehabt, der ist kein braver Mann,“ das auch heute noch durchaus zu Recht besteht. Zechen und „feucht-fröhliche Stimmung“, die nichts anderes ist, als der Ausdruck des Rausches, finden überall, auch öffentlich in Reden und in Preßberichten, begeisterte Lobredner,

sie sind von zahlreichen Dichtern besungen und verherrlicht worden und erscheinen den meisten im Schimmer poetischer Verklärung. Bei einer solchen Sachlage ist es ein Unding von einem selbstverschuldeten Rausch zu sprechen. Unter der Herrschaft der bestehenden, durch Jahrtausende alte Überlieferungen geheiligten Trinksitten, ist es geradezu unvermeidlich, daß sich tagtäglich zahllose Personen einen Rausch antrinken. Nicht den einzelnen trifft also die Schuld, sondern die Gesellschaft. Nun verlangen aber manche, daß man auch in der Trunkenheit genügend Selbstbeherrschung und Direktive haben müsse, um Konflikte mit dem Strafgesetz zu vermeiden. Das heißt aber verlangen, daß die natürlichen Wirkungen des Alkohols auf das Gehirn, die eben dahin gehen, die Selbstbeherrschung und Direktive zu vernichten, aufgehoben werden. Man könnte ebensogut von jedem Berauschten verlangen, daß die Rötung des Gesichts, daß Bewegungsstörungen, Erbrechen usw. ausbleiben.

Ebensowenig, wie von einer Selbstverschuldung, kann auch von Fahrlässigkeit im Rausch gesprochen werden, die viele in diesem deshalb sehen, „weil ein jeder, der sich auch nur in einzelnen Fällen dem Alkoholgenuß hingibt, damit rechnen muß, daß er dadurch in den Zustand der Unzurechnungsfähigkeit geraten, und darin Handlungen begehen könnte, die ihn in Konflikt mit dem Strafgesetz bringen könnten“ (Klöckner). Nach der Meinung dieser Autoren sollten die Rauschdelikte als Fahrlässigkeitsdelikte bestraft werden, wie dies z. B. im Norwegischen Strafgesetz bereits der Fall ist. Wenn aber wirklich jeder, der sich einen Rausch zuzieht, fahrlässig handelt, so beginnt diese Fahrlässigkeit nicht erst im Augenblick, wo der Rausch anfängt, denn den kann niemand bestimmen, sondern mit dem Trinken überhaupt, das, wie ja gesagt, ganz allmählich und unmerklich zum Rausche führt, und dann machen sich alle, die alkoholische Getränke zu sich nehmen, d. h. die allermeisten Menschen, einer Fahrlässigkeit schuldig. Nur, wenn das Trinken alkoholischer Getränke gesetzlich verboten wäre, also bei einer absoluten Prohibition, wenn das Trinken alkoholischer Getränke an sich als fahrlässige Handlung mit Strafe bedroht wäre, könnte die Bestrafung der Rauschdelikte als Fahrlässigkeitsdelikte in Frage kommen. Das gleiche gilt überhaupt auch von der Bestrafung der Trunkenheit an sich, wenn sie zu einem Delikt geführt hat, (Österreichisches Strafgesetz, Entwurf zum deutschen Gesetz gegen die Trunkenheit vom Jahre 1881), aber auch von der von vielen geforderten Bestrafung der Trunkenheit ohne einen sonstigen Konflikt mit dem Strafgesetz, wie sie in vielen Ländern gesetzlich möglich ist.

Schließlich wird die Bestrafung der Rauschdelikte ohne Rücksicht

auf die durch den Rausch gesetzte Beschränkung oder Aufhebung der Zurechnungsfähigkeit als eine Notstandsmaßregel bezeichnet gegenüber der Massenhaftigkeit dieser Delikte, deren man sich auf andere Weise nicht erwehren zu können glaubt. „Die Exkulpierung auch nur in der Mehrzahl der Trunkenheitsdelikte würde einfach die Rechtssicherheit in Frage stellen“ (Heilbronner: Die strafrechtliche Begutachtung der Trinker, Halle 1905 S. 33). Aber ist denn die Bestrafung der Trunkenheitsdelikte wirklich von einem merklichen Erfolge begleitet? Nimmt nicht im Gegenteil ihre Zahl zu, wie sich dies vor allem in der außerordentlichen Vermehrung der gefährlichen Körperverletzungen zeigt, die fast ausschließlich im Rausch begangen werden? Besonders stark ist die Zunahme bei den Rückfällen, die sich in Deutschland von 1882—1905 beinahe vervierfacht haben. Läßt sich denn auch irgend jemand, der ein Rauschdelikt begangen hat, durch die Bestrafung vor weiterem Trinken und vor einem weiteren Rausch abschrecken? Die Bestrafung ist also nicht nur ungerecht, weil sie auf die Unzurechnungsfähigkeit des Berauschten keine Rücksicht nimmt, sondern auch unzweckmäßig, weil sie nichts nützt. Gibt es denn wirklich kein zweckmäßigeres Mittel, um die Rauschdelikte einzuschränken, als die Bestrafung? Es gibt nur eines, das Erfolg verspricht, weil es sich aus der Natur des Alkoholismus und seiner Wirkungen ergibt, ein ganz einfaches: Statt der Bestrafung, statt der Einweisung in die Strafanstalt, die Erziehung zur Abstinenz. Denn wer grundsätzlich alle alkoholischen Getränke meidet, kann nie mehr in einen Rausch geraten und nie mehr ein Rauschdelikt begehen. Wer aber erst wieder einmal anfängt zu trinken, und vielleicht zunächst nur ganz mäßig, ist niemals vor einem Rausche und dessen Folgen sicher.

Schon unter den jetzigen Verhältnissen und den jetzigen Gesetzen läßt sich ein gutes Stück in dieser Beziehung erreichen, wenn nur die Notwendigkeit des Grundsatzes, daß derjenige, der im Rausch eine Straftat begangen hat, zur Abstinenz gezwungen bezw. erzogen werden muß, erst allgemein erfaßt ist. Handelt es sich um einen Gelegenheitstrinker oder um ein erstmaliges Rauschdelikt, so wird im allgemeinen die bedingte Verurteilung bezw. die bedingte Begnadigung geeignet sein, das gewünschte Verhalten zu erzielen. Die Bedingung der Strafaussetzung oder der Begnadigung muß dann eben sein, daß der Täter sich von nun an aller alkoholischen Getränke enthält, und, um einen äußeren Halt zu haben, einer Abstinenzvereinigung beitritt, widrigenfalls er die Vollziehung der Strafe zu gewärtigen habe. Wenn aber eine Bestrafung erfolgt, so müßte in der

Strafanstalt unter allen Umständen die Erziehung zur Abstinenz angestrebt werden, was nur möglich ist, wenn in allen Strafanstalten das Prinzip der Abstinenz eingeführt wird, oder wenigstens abstinente Strafanstalten (natürlich auch mit abstinenten Beamten) für Alkoholiker geschaffen werden.

Aber die Bestrafung der Trunkenheitsdelikte ist ja, wie gezeigt worden ist, ungerecht und unzweckmäßig, und es erscheint daher eine Revision der Strafgesetzgebung zeitgemäß, die es ermöglicht, alle, die in der Trunkenheit Straftaten begehen, Gelegenheitstrinker, wie Gewohnheitstrinker, einer zweckmäßigen Behandlung zu unterwerfen. Das wesentlichste dabei sind Bestimmungen, die den Richter in den Stand setzen, solche Personen in Trinkerheil- oder Trinkerbewahrungsanstalten etnzuweisen. Ich habe dazu die Einführung folgender Bestimmung in das Strafgesetz vorgeschlagen:

„Wer im Rausch oder infolge von Trunksucht eine strafbare Handlung begangen hat, und wegen verminderter Zurechnungsfähigkeit zur Zeit dieser Handlung zu einer milderen Strafe verurteilt worden ist, wird, wenn nicht bedingte Verurteilung eintritt, im Anschluß an die Strafe oder an ihrer Stelle, in eine Trinkerheilanstalt auf die Dauer von längstens 2 Jahren, oder, falls es sich um einen unheilbaren Trinker handelt, in eine Trinkerbewahranstalt auf Lebenszeit eingewiesen. Das gleiche gilt für Personen, die im Rausch oder infolge von Trunksucht eine strafbare Handlung begangen haben, aber wegen Ausschluß der freien Willensbestimmung zur Zeit der Tat freigesprochen werden mußten. Bei Rauschdelikten kann die Einweisung in eine Trinkerheilanstalt ausgesetzt werden, wenn der Täter das feste Versprechen gibt, von nun an abstinent zu leben und einer Enthaltsamkeitsvereinigung beizutreten."

Ich habe geglaubt, die verminderte Zurechnungsfähigkeit, die wahrscheinlich in das deutsche Strafgesetzbuch eingeführt werden wird, auch bei Trunkenheitszustände berücksichtigen zu müssen, weil man nicht jeden, der unter Alkoholwirkung steht, als völlig unzurechnungsfähig bezeichnen kann, ebenso wie nicht jede Störung der Geistestätigkeit so tiefgreifend ist, daß sie völligen Ausschluß der freien Willensbestimmung bedingt. Diese Erwägung hat ja eben zu der fast allgemeinen Forderung der Einführung des Begriffs der verminderten Zurechnungsfähigkeit in das Strafgesetz geführt. Die Anfangsstadien des Rausches (Anheiterung) würden ebenso wie die Anfangsstadien des chronischen Alkoholismus unter diesen Begriff fallen.

Kleinere Mitteilungen.

Von Medizinalrat Dr. P. Näcke.

1.

Verekelung und Vertreibung böser Geister durch schlechte Gerüche. Dies Thema habe ich schon mehrfach berührt und finde dazu eben folgende interessante Illustration. Nach v. Oefele[1]) wurden zu obigen Zwecken auf das Unterschenkelgeschwür der Mutter Asarhaddons in Babylon, namens Nika, ein Pflaster verschiedener Ingredenzien getan, unter anderem „Zubereitungen von Hundekot, Katzenkot, Schweinekot und Gazellenkot. Die größte Mühe hatte es gekostet 1 ganzes Pfund Fliegenkot zu sammeln." Das geschah „damit der Dämon vom Weiternagen am ungenießbar gemachten Frauenbein abließ und sich auf den wohlbesetzten Opfertisch warf", der natürlich Geisterleckerbissen enthielt. Verf. erinnert hierbei daran, daß noch „die späteren Griechen eine Gebärmutter, die bis zum Halse aufgestiegen war, durch üble Gerüche von oben und Wohlgerüche von unten an die richtige Körperstelle scheuchen und locken wollten . ." Damit hat er als Grund die üblen Gerüche selbst bezeichnet, während in dem babylonischen Pflaster der Geschmackssinn affiziert zu werden scheint. Im Grunde handelt es sich aber auch hierbei um Gerüche, da wir ohne Geruch bekanntlich nicht schmecken, außer süß, sauer, salzig und bitter. Wir werden jetzt auch besser verstehen, warum verschiedene Amulette und sonstige Vertreibungsmittel böser Geister schlecht riechende Substanzen enthalten und meine früher aufgestellte Hypothese, daß z. B. die angemalte oder ausgehauene Vulva an Tempeln, Häusern etc., z. T. wenigstens, und zwar mehr noch als ein Penis die bösen Dämonen scheuchen sollte, auf den daraus emanierenden Gestank sich bezog, gewinnt somit immer größere Wahrscheinlichkeit. Ja ich möchte fast glauben, daß der Gebrauch des grumus merdae am Tatorte seitens der Diebe vielleicht weniger ursprünglich als Sühnopfer aufzufassen ist, wie Hellwig (Dies Archiv, 28. Bd. p. 358) glaubt, als vielmehr, um mit seinem Gestanke die guten Schutzgeister zu vertreiben. Diese Hypothese erscheint mir wenigstens ebensogut, wie die andere.

2.

Ein „Kunden"-Blatt. Unter diesem Namen erfahren wir von Dr. Würzburger (Psychiatrisch-Neurolog. Wochenschrift, 1907, Nr. 36), daß in Spalt in Bayern, dem Zentrum der Hopfenernte, die auch von vielen

---

1) v. Oefele: Als Sardanapals Großmutter in Ninive krank wurde . . . Die Medizin für Alle. Nr. 5/7 1907.

Kunden mitgemacht wird, die sich dann namentlich am berühmten „Saumarkt“ in Spalt einstellen, von Rudolf Fuchs seit 1904 eine monatliche Schrift „Der arme Teufel“ herausgegeben wird, die im 2. Halbjahr in das Blatt „Bruder Straubinger, das Leben auf der Landstraße und das obere Zehntausend“, verwandelt wurde. Es kostet 75 Pfg. pro Quartal, erscheint zweimal monatlich und ist in 3000 Exemplaren verbreitet, meist gewiß unter Kunden. Der Herausgeber schrieb dem Dr. Würzburger folgendes: „Sämtliche (sc. Mitarbeiter) sind weitgereiste Leute und befinden sich abwechselungsweise noch auf der Landstraße. R. ist Hafner von Beruf. G. Fabrikarbeiter, H. Kaufmann, E. Schneider, W. Schreiner und S. Schmied; K., ein sehr begabter Mann, war früher Schneider und hausiert seit längeren Jahren schon im Schwäbischen mit Kurzwaren, er besitzt einen Ziehkarren mit zwei Hunden...“ Dr. W. teilt dann aus dem Blatte (Nr. 15 des Jahrgangs 1907) einen ganz hübschen Artikel eines fahrenden Mannes mit, über „Klapsmänner und eine reizende Variation zum: „Sah ein Knab' ein Röslein steh'n“ unter dem Titel: „Hold Röselein“ von Joh. Charley. Es sollen überhaupt oft interessante Gedichte in dem Blatte sein. „Die Beiträge sind (sagt Dr. W.), zum Teil in Kundensprache abgefaßt, teils recht derbe, teils von sehr feiner, zarter Lyrik und sind psychologisch vielfach hochinteressant.“ Das Letztere ist wohl zu glauben. Bis jetzt weiß man über die Kunden nur von Gelehrten, die doch nicht ganz so kompetent sind, wie die Kunden selbst, welche ja auch nur einseitig die Sache betrachten, dafür aber naiv, mit bester Kenntnis der Verhältnisse und deshalb ist auch diese Mitarbeit dem Psychologen und Juristen sicher von großem Nutzen.

3.

Zur Mnemotechnik im Unterbewußtsein. Prof. Groß hat darüber in Bd. 29, S. 63, dieses Jahres einige interessante Beiträge geliefert, die ich heute durch zwei weitere vermehren kann, zum Beweise dafür, daß sie nicht selten, sondern sogar sehr häufig sind, aber meist übersehen werden. 1. Ein Kollege besuchte mich vor kurzem. Wir sprachen über Italien und er erwähnte hierbei, als von Amalfi die Rede war, daß die Engländer dies „Emelfei“ aussprächen. Meine Frau fiel hier sofort ein und sagte, gerade so, wie sie „Nepolei für Napoli sagen. Ich erwiderte, daß dies nicht richtig sei, da die Engländer diese Stadt Naples nennen. Einige Stunden später sagte mir meine Frau, sie habe nicht „Nepolei“ sagen wollen, sondern „Teivolei“ für „Tivoli“. Der Vorgang ist ziemlich durchsichtig. Bei dem Wort „Emelfei“ fiel ihr ein, daß auch ein 2. und 3. italienischer Ort ganz ähnlich in Länge, Endung und Rhythmus klängen. Sie konnte sich momentan aber nicht darauf besinnen und da von Amalfi die Rede war, fiel ihr das naheliegende Neapel ein, folglich ward Nepolei gebildet. Es war aber doch offenbar ein Gefühl der Nichtbefriedigung zurückgeblieben, das später das richtige Wort Teivolei hervorbrachte.

2. Als Primaner des Gymnasiums wurden wir in der Geschichtsstunde gefragt, was das Gegenteil von „Feod“ sei. Ich wußte es, stand auf und im Moment als ich es sagen sollte, platzte ich zu meiner großen Beschämung und zum Gelächter der Klasse mit dem Wort „Collodium“ heraus. Ich hatte im Moment das richtige Wort „Allodium“ vergessen, wußte aber, daß die Endung odium sein müßte und so kam jenes verhängnisvolle Wort

zustande. Das kann Einem also passieren, wenn aus irgend einem Grunde, z. B. öfter durch eingetretene Gêne, Verlegenheit usw., wie in meinem Falle, scheinbar ohne Anlaß, das Wort plötzlich entfallen ist und man nun auf gut Glück mit Benutzung der Endung, des Rhythmus etc. des Wortes sofort ein anderes ähnliches bildet, das man im Moment für richtig hält. Aber sehr bald fühlt man innerlich eine Nichtbefriedigung, spürt nach und gelangt so oft genug noch zum richtigen Ausdruck. Vielleicht ist oft ein Affekt die Ursache, daß man oft momentan das Richtige vergißt. Einen ähnlichen, aber bewußten Trik nehmen wir vor, wenn wir nach einem vergessenen Namen, Worte etc. suchen. Dann lassen wir zunächst beliebige Revue passieren, bis eines kommt, das mit dem vergessenen Ähnlichkeit hat, was uns dann sofort auffällt. Wir verfolgen dies durch mögliche Varationen, bis wir endlich das Gewünschte erhalten. Ausgezeichnet und tief psychologisch ausgelegt hat dies vor kurzem Giessler [1]) getan.

4.

Merkwürdige Sehnsucht nach dem Gefängnis. Als wir kürzlich uns mit einem Kollegen über einen uns beiden bekannten Hochstapler unterhielten, erzählte mir derselbe, jener X. habe ihn neulich besucht; sie hätten auch über sein Verbrechen und das Gefängnis gesprochen. X. sagte, er wolle sich zusammennehmen, damit er nicht wieder ins Gefängnis käme, übrigens sollte es ja sein, mache er sich nichts daraus. Auf die Frage, ob ihm denn die Freiheit nicht besser gefalle, sagte er, er sei so lange im Gefängnis gewesen, daß er zu Zeiten innerlich eine wahre Sehnsucht danach verspüre. Dort sei alles geordnet und er habe sich wohl befunden. Auf weiteren Vorhalt meinte er, das Gefühl sei ihm oft wie das eines alten Afrikaforschers, der jahrelang in Afrika war, Schweres erduldet hat und trotzdem, nach Europa zurückgekehrt, sich danach sehne. Es ist nun zwar bekannt, daß Vagabunden etc. oft geradezu Diebstähle etc. begehen, um wieder in das Gefängnis zu kommen. Das geschieht aber nur, um während des Winters, oder wenn sie sich krank fühlen, eine Unterkunft zu finden, die ihnen besser dünkt, als die Arbeitsanstalt. In dem obigen Beispiele ist jedoch eine innere Sehnsucht da. Worauf mag sie begründet sein? Auf das Gefühl der inneren Insuffizienz, der Unmöglichkeit, sich zu adaptieren? Marie Hoff [2]) sagt nach ihrer langen Erfahrung ausdrücklich, daß die Gewohnheitsverbrecherinnen stets das Ende ihrer Strafe sehnlichst erwarten und hoffen, nicht mehr dahin zurückzukehren. Bei Männern wird es wohl ähnlich sein. Immerhin bleibt das Gespenst für die meisten doch nur eine geringe Hemmung, die bei der ersten besten Gelegenheit nicht mehr funktioniert, daher man mit gutem Rechte die Gewohnheitsverbrecher für unverbesserlich hält und die Strafe für sie nicht abschreckend. Aber daß eine wahrhafte Sehnsucht nach dem Gefängnis bestehen soll, war mir neu. Sollte vielleicht hier eine ganz, halb oder unbewußte Zwangsidee mitspielen, was bei den vielen Psycho-

---

1) Gießler: Das Lautspurentasten bei der Erinnerung an Eigennamen. Vierteljahrsschrift für wissenschaftl. Philosophie und Soziologie. 1907.

2) Marie Hoff: Drei Jahre im Weiber-Zuchthaus. Dresden, Minden (1907).

pathen unter den Gewohnheitsverbrechern immerhin möglich wäre? Vielleicht vermag es einer der Leser die obige psychologisch interessante Tatsache besser zu deuten.

5.

Ein interessantes Beispiel sexuellen Aberglaubens. Dr. Magnus Hirschfeld berichtet in Nr. 1, 1908, seiner von ihm herausgegebenen „Zeitschrift für Sexualwissenschaften" (Leipzig, Wiegand), p. 5, folgenden Fall und zwar als Beispiel von Unwissenheit. „Vor einiger Zeit suchte mich ein Mädchen aus guter Familie auf, die unverheiratete Tochter eines Rittergutsbesitzers, in gravidem Zustand mit florider Syphilis. Als ich der Geschichte ihres Leidens nachging, erfuhr ich, daß sie einen Bräutigam hatte, einen Beamten, der ihr gesagt hatte, und zwar ihrer Meinung nach selbst in gutem Glauben, er sei in einer schwachen Stunde zu einer schweren Geschlechtskrankheit gekommen; um diese zu beseitigen, sei es notwendig, daß er mit einem unschuldigen Mädchen verkehre; dies hatte sie ihm geglaubt und deshalb hätte sie sich ihm hingegeben (vergl. Hartmanns von der Aue Dichtung vom „Armen Heinrich")". Zunächst möchte ich hier die Unwissenheit auf beiden Seiten sehr bezweifeln. Eine Landwirtstochter, die also auf dem Lande aufgewachsen ist, kennt gewöhnlich die sexuellen Dinge sehr gut, nicht notwendigerweise allerdings die Geschlechtskrankheiten, die sicher dagegen einem Beamten bekannt sein dürften, wie auch der Aberglauben, der sich an die Heilung derselben knüpft, der höchstens nur noch in den untersten Kreisen existieren dürfte. Er hat vielmehr sein Leiden sehr wahrscheinlich dazu benutzt, um die ihm noch widerstrebende Schöne, indem er zugleich an ihr Mitleid appellierte, gefügiger zu machen. Ein anderes Mädchen würde einen solchen Mann von sich gestoßen haben; bei ihr war aber die Liebe oder das Mitleid besonders groß. Dieser sexuelle Aberglauben ist forensisch sehr wichtig, weil manche Notzuchtsattentate an Mädchen sich so erklären und der Täter also nicht als gemeiner Verbrecher zu betrachten ist. Auch syphilitische Mädchen glauben bisweilen durch Benutzung eines Knaben ihrer Krankheit sich zu entledigen und können auch so einmal vor das Forum kommen.

6.

Faszination durch das Auge. In Bd. 20, S. 178 dieses Archivs habe ich mich näher über die Physiognomik des Auges ausgesprochen. Es galt dort viele Vorurteile zu zerstören und die Sache rein naturwissenschaftlich zu betrachten. Ich kam damals zu dem Schlusse, daß die Seele „weniger im, als am und noch mehr außerhalb des Auges" beruhe. Eine Menge von verschiedenen Momenten kamen hierbei in Betracht. Es ist namentlich das Volk, das Unglaubliches in das Auge „hineingeheimnißt". Aber auch die Gebildeten fabeln davon viel und in der Literatur spielt dasselbe bekanntermaßen eine große Rolle. Eine gewisse Rolle ist ihm in der Wirklichkeit allerdings nicht abzusprechen, doch spricht da das ganze Äußere des Menschen, seine Stimme, Haltung, Bewegung etc. mit, was unbewußt geschieht. So läßt sich nicht leugnen, daß nicht selten bei Sym- und Antipathie das Auge direkt oder indirekt mit beteiligt ist. Es kann

selbst einmal zu einer wahrhaften Faszination durch das Auge kommen, wie sie wahrscheinlich bei der Zähmung wilder Tiere die Hauptsache ist. Und hier könnte einmal die Quelle zu einem Verbrechen liegen. Ich wurde daran erinnert, als ich soeben Zolas „Das Glück des Hauses Rougon" las. Dort wird uns die Geschichte des Ahnherrn der Rougons, Peters, klassisch geschildert. Dieser kalte Egoist und Streber hatte bald herausgefunden, daß er seine Mutter durch bloßes Anblicken ganz in seinen Bann bringen konnte. Es heißt dort (Deutsch von Rode, Berlin, Wiener), S. 39ss. . . . „Seine Kriegskunst bestand darin, sich vor Adelaide (seine Mutter) als lebenden Vorwurf hinzustellen . . . er hatte eine gewisse Weise gefunden, sie, ohne ein Wort zu sagen, mit einem Blicke anzusehen, welcher sie erschreckte . . . erhob sie nur schaudernd die Augen zu ihrem Sohne; sie fühlte seine kalten durchdringenden Blicke, welche sie langsam ohne Mitleiden durchbohrten. Die strenge und schweigsame Haltung Peters . . . beunruhigte auf seltsame Weise ihr armes krankes Gehirn. . . . Sie stand vor ihm, wie ein kleines Mädchen . . . welches immer fürchtet, die Rute verdient zu haben." Er fing nun sehr bald an „in seinem Interesse die Schwächen ihres Gehirns und den närrischen Schrecken auszubeuten, welchen nur ein einziger seiner Blicke ihr einflößte... Er wußte (S. 47), daß er über seine Mutter wie über eine Sache verfügen konnte. Eines Morgens führte er sie zu einem Notar und ließ sie einen Verkaufsvertrag unterzeichnen." Dadurch hatte er nicht nur seine Mutter, sondern auch deren miterbberechtigten Bastarde von Macquart um ihr ganzes Eigentum gebracht! Die Mutter war also in eine wahrhafte Hörigkeit ihm gegenüber geraten und er hatte seine Macht zu einem Verbrechen gemißbraucht. Wenngleich dieser Fall vielleicht nur fingiert ist, obgleich Zola zu den meisten seiner Typen und Tatsachen Vorlagen benutzte, die er nur ummodelte und seinen Zwecken anpaßte, so ist sicher vom psychologischen Standpunkte eine solche Möglichkeit der Faszinations-Wirkung gegeben, daher als eine mögliche Quelle zu Verbrechen anzusehen. Man denke nur an den Prozeß Czinski! Das wird man also im Auge behalten müssen! Beim Masochismus resp. Sadismus scheint mir gleichfalls das Auge des Aktiven eine unheilvolle Rolle zu spielen und auch hier wären vielleicht gewisse Verbrechen denkbar, wenngleich nicht so sehr wie bei den Fällen sogenannter „Hörigkeit", wie sie wohl von Krafft-Ebing zuerst beschrieb, wobei gewiß das Auge mindestens stark beteiligt ist. Unter „Auge" verstehe ich hier natürlich weniger das Auge selbst, als seine ganze Umgebung mit ihrer Mimik.

7.

Abergläubischer Exhibitionismus. Unter dieser Spitzmarke habe ich in diesem Archiv 29, 297 einige japanische hierhergehörige Gebräuche aus Krauß: Das Geschlechtsleben etc. in Japan, angeführt. Hierzu schreibt nun ein Herr aus Berlin an Prof. Groß folgendes, was ich dem mir übersandten Briefe wörtlich entnehme „... Betreffend die Notiz: „Exhibitionismus und Aberglauben" mache ich darauf aufmerksam, daß Exhibitionismus und schlimmere Sachen, Obszönitäten gröbster Art, besonders in Südindien und im Archipel gang und gäbe sind, speziell beim Holifest

oder Kamanpandikai in Südindien (um den Winter aus dem Lande zu jagen? Prahlerei mit Lebensfreudigkeit und Fruchtbarkeit). Sehr populär darüber auch Schmidt, Liebe und Ehe in Indien. Meiner Meinung nach immer: Bekennung zum Phallusdienst, Fruchtbarkeitskult. — In Italien ist der Phalluskult bis mindestens Ende des 18. Jahrhunderts Volkssitte gewesen. Darüber Richard Payne Knight: An Account of the remains of the Worship of Priapus (London, 1786, 4⁰)." Daß als letzter Ausläufer dieses Kults noch jetzt in Italien das „fare la fica" besteht, habe ich schon in meiner letzten Mitteilung berührt. Vielleicht finden sich aber gerade hier auf dem klassischen Boden noch weitere Reste, nicht zuletzt wahrscheinlich im folklore. Daß gerade dort die Genitalien, der Coitus bei Schimpfreden eine große Rolle spielten, ist bekannt und ich erinnere hierbezüglich nur an das cozzo futato und das noch scheußlichere Maria futata oder M. con culo rotto des gemeinen Mannes, das nur noch von der ungarischen Verwünschung: „Ich will mit Deiner Seele huren" an Gemeinheit und Cynismus übertroffen wird.

8.

Benutzung des Salzgehalts im Schweiße. In einer kleineren Mitteilung (das zu Tode-Kitzeln, dies Archiv: 29, 296) habe ich auch den Salzgehalt des Schweißes berührt. Hierzu schreibt nun ein Herr aus Berlin an Herrn Prof. Groß folgendes, das ich hiermit dem mir übersandten Briefe entnehme: „.... Im Journal of the Anthropological Institute of Great Britain and Ireland, vol. XXX = n. s. III berichtet in dem Anhang unter Nr. 31 Leutnant H. Pope-Hennessy über die Urkas (oder Warakas), einem Stamm anthropophager Neger am mittleren Benuë folgende sehr merkwürdige Historie: „The writer heard, but only at second hand, that owing to the dearth of salt in their country this tribe is in the habit of putting slaves to work, grinding corn and so forth, until they perspire; they then rub the meat they are eating against the slaves body, making use of the salt in the perspiration"...." Das allerdings war mir auch völlig neu; schade nur, daß der betreffende Reisende die Sache nur „by second hand" gehört hat! Gerade in Afrika muß man mit Gerüchten, die einem von Eingeborenen hinterbracht werden, sehr vorsichtig sein! Es wäre übrigens sehr auffällig, daß nur dieser eine Negerstamm auf die so naheliegende Salzquelle verfallen ist, in einer Gegend, wo sehr wahrscheinlich als Geld die hochgeschätzten Salz-Wetzsteine kursieren. Unser Briefschreiber bemerkt endlich, daß für die von uns als nicht ganz unmöglich hingestellte Giftigkeit des Todesschweißes durch die asiatische Folklore bejaht würde. Es wäre wohl wert dieser Sache hier etwas näher nachzugehen.

9.

Macht der Einbildung. Kürzlich erlebten wir folgenden kuriosen Fall. Ein armer Kranker, ein jahrelanger Paranoiker, 48 Jahre alt, sollte in unsere Anstalt gebracht werden, da er draußen, einsam in einem Gartenhäuschen wohnend, wiederholt mit dem Revolver in die Luft geschossen hatte, und auf Passanten mit Steinen geworfen haben sollte. Er ward durch einen Brief in ein Restaurant gelockt, dort nahmen ihn der Gemeindevorstand, ein Gemeinderat und 2 Begleiter in Empfang und führten ihn ab,

indem sie ihm eröffneten, daß er in die Irrenanstalt solle. Er ließ es ruhig geschehen. Beim Herabgehen einer engen Treppe hatte der Gemeinderat einen Moment des Kranken rechten Arm losgelassen, um besser voranzugehen. Diesen Moment benutzte nun Patient um den scharf geladenen Revolver aus der Tasche zu ziehen und schoß hinter sich auf den Gemeindevorstand, glücklicherweise ohne ihn zu treffen, doch fuhr die Kugel hart am Leibe vorbei. Er trug noch 4 Patronen bei sich. Man brachte nun den Kranken per Bahn und Wagen hier an und der Gemeindevorstand erzählte dem journierenden Arzte noch unter Zittern das Vorgefallene. Weiter aber kam es heraus, daß er glaubte, er habe einen Streifschuß am Leibe empfangen, es sei ihm so heiß dort und es müsse Blut fließen. Der Arzt untersuchte ihn daraufhin, fand aber nichts! Das Interessante liegt zunächst darin, daß der Attentierte wirklich fest glaubte, er habe einen Schuß erhalten, er fühlte Hitze und angeblich Blut fließen. Dann aber ist es unbegreiflich, daß er, wenn dem so wäre, sich nicht sofort an Ort und Stelle untersuchen ließ, sondern noch ca. 2½—3 Stunden den Krankentransport begleitet und auch erst auf Aufforderung hin sich untersuchen läßt. Was mag alles in seiner Psyche in dieser langen Zeit vor sich gegangen sein? Übrigens ist die Geschichte auch ein Beitrag dazu, wie unter Umständen die Überführung eines Geisteskranken schwierig und gefährlich ist.

10.

Einfluß der Gastwirtschaften in der Nähe von Gerichten. M. Hirschfeld sagt in seinem schönen Buche: Die Gurgel von Berlin (Großstadt-Dokument, Bd. 41, Berlin, Seemann, 1907) auf S. 58 folgendes: „Erwähnt seien endlich auch die zahlreichen Schankwirtschaften in der Nähe der Gerichte. Ihre Firmierungen spielen schon darauf an, daß sie ihren Kundenkreis unter den geladenen Parteien und Zeugen haben. „Zur Gerechtigkeit“, „Zum Versöhnungskuß“, „Zum Gerichts-Maxen“, „Zur Eintracht“ sind allen denen, die häufiger mit den Gerichten zu tun haben, wohlbekannt. Hier kommt so manche Einigung zustande, die vorher dem Richter nicht gelang und eine Vertagung des Termins nötig machte, hier findet so manche schwebende Ehescheidungssache ihren Abschluß, indem Mann und Frau nach dem Versöhnungsschoppen beschließen, wieder miteinander zu leben. Erst beim Termine hatte die bessere Ehehälfte zwar noch gesagt: „Mit dem Kerl wieder zusammen, nich in die Tiete“. Solche Kneipen finden sich in großer Anzahl am Kriminalgericht (Alt-Moabit), in der Neuen Friedrichstraße, Zimmerstraße und Markgrafenstraße. Charakteristisch für diese Lokale ist es, daß sich in vielen derselben ein Rechtsbureau befindet, welches für geringes Geld Auskunft in allen Rechtssachen erteilt.“ Ähnlich wird es wohl auch in anderen Großstädten stehen. Aber auch die Kleinstädter profitieren von den Gerichtsparteien. Auf der einen Seite sehen wir zwar, einen guten Einfluß, indem event. Versöhnungen etc. stattfinden. Freilich, da der Alkohol den Vermittler abgab, dürften sie wenig dauerhaft sein. Andrerseits können sie aber durch Schlägereien, Beleidigungen etc. auch Anlaß wieder zu Anklagen geben. Endlich machte ich früher schon einmal auf den möglichen schädlichen Einfluß bez. der Zeugenaussagen aufmerksam. So mancher wird durch kleine Alkoholdosen schon seine Gedanken

nicht mehr richtig beisammen haben, sein Gedächtnis abschwächen etc., so daß dann die Zeugenaussagen darunter bedenklich leiden müssen.

11.

Das Hineinragen des Traumes in das Wachleben. Dies wichtige Kapitel, von dem wir noch recht wenig Sicheres wissen, ist von mir schon öfters berührt worden. Heute bringe ich folgenden interessanten Fall. Ein Kollege hatte mehrere Tage etwas Fieber und es ward Influenza angenommen. Da hörte er einmal im Traume die Glocke. Jemand tritt ein und berichtet ihm, eine Patientin sei gestorben. Wie sonst auch, steht er auf, um selbst nachzusehen, zieht sich an, geht heraus, tritt ins Freie und als ihn die kalte Nachtluft (Anfang Nov.) berührt, fällt ihm erst ein, daß er ja krank sei, Influenza habe, einen Vertreter besitze und den Glockenschall und die Meldung vom Tode der Patientin nur erträumt habe. Er kehrt also wieder in sein Bett zurück. — Es ist sehr selten, daß man im Traum so scharf einen Ton hört, daß man darauf reagiert. Ich habe vor einiger Zeit von mir selbst ein hierher gehöriges kleines Erlebnis berichtet. Da aber der Kollege den Glockenton und die Meldung für wahr hielt, macht er Licht, zieht sich an etc. und erst draußen, als ihn die frische Luft anweht, merkt er, daß er alles nur geträumt habe. Ja, bis dahin ist er sogar somnambul gewesen und verrichtete alles nur mechanisch. Er war also nach dem Glockentone etc. nicht aufgewacht, wie ich seinerzeit, sondern war noch im Traum weiter handelnd, wenn auch vollkommen logisch. Erst als die kalte Luft ihn anfächelte, wachte er wirklich auf und besann sich auf alles.

Von Hans Groß.

12.

Bauernfängerei in Japan. Herr Isao Shitara, Rat am Appellgerichthofe in Sendai, Japan, dem ich mehrere höchst interessante Mitteilungen über kriminalistische Momente in Japan verdanke, schreibt mir soeben über eine sinnreiche dortige Bauernfängerei. Mir kommt dunkel vor, als ob ich ähnliches auch von hiesigen „Kosaken" gehört hätte: ist das richtig, so wäre es nur ein neuer, interessanter Beweis für das Internationale des Gaunertums. Herr Shitara sagt:

Regelmäßig sucht sich der Betrüger sein Opfer auf den Marktplätzen, wo der Bauer für Vieh, Reis oder sonstiges, Geld eingenommen hat — wie bei uns. Das Opfer muß wohlhabend, nicht sehr klug und habsüchtig aussehen — wie bei uns. Der Betrüger sucht mit dem Bauer zu sprechen und führt ihn in ein Teehaus — wie bei uns, nur daß es kein Teehaus ist. Es entspinnt sich nun ein Zwiegespräch:

„Wollen wir nicht etwas spielen?"

„O nein, Du würdest mich betrügen."

„Ich werde Dir ein Spiel zeigen, bei welchem es unmöglich ist, zu betrügen."

„Das wäre etwas Neues — wie geht denn dieses Spiel?"

„Wir werden also nicht spielen, ich werde dir das Spiel bloß zeigen, weil es in der Tat sehr merkwürdig ist."

Nun zieht der Betrüger eine Schachtel Zündhölzer hervor, öffnet sie und sagt, der Bauer brauche bloß auf „Gerad" oder „Ungerad" der Zahl der Hölzchen zu raten und könne dazu selbst zählen — jeder Betrug ist also ausgeschlossen.

Nun fällt der Bauer natürlich darauf ein, verlangt „einmal zur Probe" zu spielen, und sagt z. B. „Gerade". Nun sagt der Betrüger: „Damit später kein Streit darüber entsteht, was Du gesagt hast, lege ich Dir zwei Hölzchen (also eine gerade Zahl) vor Dich hin" — er nimmt nun aus dem Vorrate zwei Hölzchen, und legt sie vor den Bauer auf den Tisch und läßt die Hölzchen, die noch in der Schachtel sind, durch ihn selber zählen. Natürlich ist die Zahl ungerade. Hätte der Bauer gesagt: „Ungerade" — so hätte der andere ihm zur Verhütung von Streit ein Hölzchen hingelegt, und dann wäre die Zahl gerade gewesen.

Selbstverständlich ist die Sache so, daß in der Schachtel eine ungerade Zahl von Hölzern liegt — sagen wir 45; sagt der Bauer „Gerade", so werden zwei Hölzer weggenommen, bleiben also 43; sagt er „ungerade", so wird ein Holz weggenommen, bleiben also 44 — kurz das richtige Erraten ist mathematisch unmöglich. Bei Fortsetzung des Spieles legt der Betrüger Hölzer zu oder nimmt davon weg und es ist nur Sache der Geschicklichkeit, stets eine (kleine) gerade Zahl beizulegen oder wegzunehmen, so daß die Gesammtzahl stets ungerade bleibt. Beim Beilegen oder Wegnehmen kann der Betrüger billig verlangen, daß der Bauer nicht zusieht, denn dann wüßte er ja die Zahl, so aber kann der Betrüger anstandslos etwa 4 oder 6 Hölzer beilegen oder entfernen.

Man sieht: die Intelligenz, welche Kanonen und Sprengminen macht und jene, welche Bauern betrügt, ist in Europa und Japan völlig dieselbe.

13.

Die Macht der Einbildung. Die suggestible Wirkung der festen Überzeugung ist für uns Kriminalisten von unabsehbarer Wirkung. Was Verletzte empfinden und Zeugen wahrnehmen, wenn ihnen Tatsachen suggeriert werden, das wissen wir zwar, aber wir unterschätzen dieses Moment gewiß noch viel zu sehr und es ist deshalb jedes neue Beispiel wichtig. Es wolle ein neues gehört werden:

Vor etwa 15 Jahren fragte mich ein Freund, was man denn eigentlich zweckmäßig im Hause vorrätig haben solle, um kleine Verletzungen zu behandeln. Ich riet eine Quecksilbersublimatlösung 1:3000, womit nicht geschadet werden könne und durch deren Anwendung unter allen Umständen der etwa nötig werdenden ärztlichen Tätigkeit nicht vorgegriffen wird. Da man diese Lösung ohne ärztliche Anweisung nicht erhält und da ich einen Vorrat besaß, so gab ich meinem Freunde ein Fläschchen mit etwa 50 Gr. von besagter Lösung.

Vor einigen Tagen teilte mir nun mein Freund mit, daß mein Geschenk im Laufe der 15 Jahre zu Ende gegangen sei; hiebei konnte er nicht genug des Lobes von dem Mittel sagen; durch gelegentliche Behandlung von Dienstleuten habe sich die Sache herumgesprochen, es kamen andere Dienstboten des Hauses und der Nachbarschaft, auch fremde Leute

mit kleinen Verletzungen und baten um einen Verband mit dem „Wunderwasser". Alle priesen die unglaublich rasche Verheilung der Verletzungen und namentlich die sofort wirkende Schmerzstillung: kaum sei die Wunde mit dem Wasser verbunden, so verschwinde jeglicher Schmerz. Das war mir doch sehr auffallend, ebenso, daß die 50 Gramm durch 15 Jahre bei so ausgedehnter Verwendung vorgehalten hatten — ich besprach die Sache genauer und nun stellte sich heraus, daß bei der von mir gegebenen Gebrauchsanweisung ein arges Mißverständnis unterlaufen war. Ich hatte gesagt, man möge in die Lösung (1 : 3000) eine Kompresse tauchen und mit dieser die Wunde verbinden, nachdem sie mit der Lösung ausgewaschen wurde. Tatsächlich hat man aber in ein Waschbecken, genau abgemessen, 1 Liter reines Wasser gegossen, darein wurden 10 Tropfen der Lösung gebracht und mit dieser Flüssigkeit wurden die Wunden behandelt!

Da nun 10 Tropfen 0,89875 Gramm wiegen, so waren in diesen 10 Tropfen 0.000 29958 Gramm Sublimat, und da diese mit 1000 Gramm Wasser vermengt wurden, so bekam man eine Lösung von ungefähr 1 : 3 Millionen — also eine Flüssigkeit, die jeder Säugling trinken könnte und die auf eine Wunde ebenso wirkte, wie reines Wasser. Die Leute glaubten aber an das „Wunderwasser" und so wirkte es nicht bloß schmerzstillend, sondern auch heilend!

Von Dr. Albert Hellwig.

14.

Schlaftrunkenheit. Für die viel ventilierte Frage der Zurechnungsfähigkeit der in angeblicher Schlaftrunkenheit begangenen Verbrechen, sind oft auch Fälle nicht krimineller Handlungen infolge schlaftrunkenen Zustandes von Bedeutung, da hier der Verdacht, daß Simulation vorliegt, nicht aufkommen kann. Von ganz besonderem Interesse für uns Kriminalisten sind alle solchen Fälle, in denen jemand im schlaftrunkenen Zustande Handlungen begeht, die gegen sein eigenes Wohlbefinden gerichtet waren, und die, wenn ein dritter das Opfer gewesen wäre, den Tatbestand eines Verbrechens gebildet hätten. Zwei derartige Fälle, die ich in den letzten Jahren aus Zeitungen entnommen habe, mögen hier folgen:

> „Aus einem Eisenbahnzuge gesprungen ist dieser Tage auf der Strecke zwischen Ruhbank und Wittgendorf in Schlesien ein Reisender, wobei er schwere Verletzungen davontrug. Im Krankenhause, wohin man ihn alsbald transportierte, machte der Schwerverletzte, über die Ursache des tollkühnen Sprunges befragt, folgende Angaben: Er habe vor Antritt der Eisenbahnfahrt mit mehreren Freunden eine Bierreise unternommen und sei dann während der Fahrt im Coupé eingeschlafen. Da habe im geträumt, daß zwei Schnellzüge aufeinandergefahren seien; schnell entschlossen habe er sich erhoben und sei, sein Gepäck zurücklassend, bei voller Fahrgeschwindigkeit vom Zuge abgesprungen. Nach Ausspruch der Ärzte wird der sonderbare Träumer wieder hergestellt werden." [1])

1) „Prettiner Zeitung" (Prettin a. Elbe bei Annaburg), jetzt eingegangen, vom 16. Dezember 1905.

Man denke nun an die Möglichkeit, der sonderbare Träumer hätte infolge dieses Traumes sein Kind aus dem Wagen geworfen, wäre dadurch aber aus seiner Schlaftrunkenheit erwacht und wäre selbst nicht nachgesprungen. Ich glaube, wenige Richter hätten ihm dann seine Erzählung geglaubt, besonders wenn etwa noch Nahrungssorgen oder andere Motive die Tat erklärlich erscheinen ließen.

In dem andern Fall mußte die schlaftrunkene Person ihre Handlung sogar mit dem Tode büßen:

„Sich selbst mit Petroleum übergossen und angezündet hat in der Nacht zum Mittwoch in der Viktoriastraße zu Potsdam das 19jährige Dienstmädchen Martha Krusch. Das Mädchen hat die furchtbare Tat in einem Traumzustande zur Ausführung gebracht. Von Schmerzen gepeinigt, erwachte die K. und eilte in das Zimmer ihrer Dienstherrin, die das unglückliche Mädchen sofort in einen Teppich einwickelte und so die Flammen erstickte. Ein herbeigerufener Arzt brachte zwar der Schwerverbrannten einige Linderung, legte ihr einen Verband an und sorgte für die sofortige Überführung nach dem städtischen Krankenhaus, doch gelang es nicht, sie am Leben zu erhalten.“ [1]

Von Interesse wäre es gewesen, näheres über den „Traumzustand“ zu erfahren, besonders was etwa den Inhalt des Traumes gebildet hatte. Auch hier konnte unter Umständen der Verdacht eines Verbrechens aufkommen, nämlich der Brandstiftung.

Sehr interessant ist auch folgender Fall, den verschiedene Zeitungen kürzlich aus New-York berichteten:

„Danach stieg ein Handlungsreisender Namens Frank Meyer in dem Arlington-Hotel in Washington ab und legte abends seine Juwelen, deren Wert er auf über hunderttausend Mark schätzte, in die Schublade eines Bureaus in seinem Schlafzimmer. Er verschloß dasselbe sorgsam und legte den Schlüssel seiner Gewohnheit gemäß unter sein Kopfkissen. Am nächsten Morgen lag der Schlüssel auf derselben Stelle, die Schublade war verschlossen, aber die Juwelen verschwunden. In der Annahme er sei beraubt worden, machte er sofort der Polizei Anzeige, die zwei Detektivs in das Hotel schickte. Zwei Stunden lang wurde das Zimmer von den beiden Beamten nach etwaigen Spuren des Diebes abgesucht, und als dabei einer der Detektive eine Decke aufnahm, die am Fußende des Bettes lag, erinnerte sich der Reisende plötzlich daß er geträumt hatte, er habe die Schmuckgegenstände dort verborgen, und da lagen sie auch wirklich. Meyer erklärte, daß er wiederholt schon im Schlaf gewandelt habe, und es kann keinem Zweifel unterliegen, daß er auch in diesem Fall die Schmuckgegenstände im Schlaf aus der Schublade holte, sie sorgsam wieder verschloß und den Schlüssel an den gewohnten Platz zurücklegte.“ [2]

Eine derartige Traumhandlung könnte den betreffenden zweier Delikte verdächtigen: Der falschen Anschuldigung, wenn er, wie in vorliegendem Falle, eigene Sachen versteckt, und dann vielleicht einen bestimmten andern,

---

1) „Berliner Lokalanzeiger“ vom 3. Januar 1907.

2) „Neue Hamburger Zeitung“ 20. Juli 1907.

etwa einen Dienstboten des Diebstahls bezichtigt; des Diebstahls, wenn er als Nachtwandler einem Hausgenossen einen Gegenstand entwendet.

Auch diese Tatsachen, die man als richtig vermuten kann, weil uns ähnliche schon bekannt sind, zeigen von neuem, wie vorsichtig der Richter alle Angaben der Angeklagten prüfen muß.

15.

Kriminalstatistik und Verbrechensmotiv. Folgende, wie mir scheint, sehr beachtenswerte Anregung zur Ausdehnung der Kriminalstatistik finde ich in der „Kölnischen Volkszeitung“:

„Die soziale Richtung und Auffassung unserer Zeit, die sich in den verschiedensten Lebensverhältnissen heute praktisch geltend macht, hat nicht verfehlt, ihren Einfluß auch auf die Strafrechtspflege auszuüben. Eine Vergleichung der Zahlen des letzten Jahrfünft unserer Kriminalstatistik, die das zweite Jahrzehnt ihrer Veröffentlichung nunmehr vollendet hat, mit den Zahlen des vorausgegangenen Jahrfünfts ergibt die zutage getretene, sich fortwährend steigernde Tendenz der Gerichte zur Anwendung gelinderer Strafarten und niedriger Strafmaße. Um feststellen zu können, von welchen Gesichtspunkten sich im allgemeinen bei der Festsetzung des Strafmaßes die Gerichte leiten lassen, fernerhin um wertvolles Material für das Reformwerk unseres Strafrechtes zu schaffen, wäre es dringend notwendig, daß unsere Kriminalstatistik in der Weise ausgedehnt wird, daß darin auch die vermutlichen Beweggründe, welche den Verurteilten zur Begehung der strafbaren Handlung veranlaßt haben, aufgenommen werden. Nach dieser Richtung hin gibt die jetzige Kriminalstatistik nicht den geringsten Anhaltspunkt. Die Zählkarte, welche die Strafvollstreckungsbehörde, nachdem das Urteil die Rechtskraft beschritten hat, dem statistischen Amte einsendet, enthält lediglich die Personalien des Verurteilten, die Art der strafbaren Handlung, nach dem Strafgesetzbuch bezeichnet, im Falle der Verurteilung auf welche Strafe erkannt ist, schließlich ob Rückfall im Sinne des Gesetzes vorliegt. Unüberwindbare Schwierigkeiten, die sich bei der von uns vorgeschlagenen Ausdehnung der Kriminalstatistik in den Weg stellten, gibt es unseres Erachtens nicht, wenigstens nicht, soweit man sich auf Feststellung von solchen Beweggründen bei strafbaren Handlungen beschränkte, die allgemein für den erkennenden Richter die leitenden Gesichtspunkte für Verhängung eines hohen oder niedrigen Strafmaßes bilden. Derartige Beweggründe würden beispielsweise folgende sein: 1. Mangelnde Erziehung, 2. Leichtsein, 3. Notlage, 4. Unerfahrenheit, 5. Trunkenheit, 6. Vorhandene moralische Defekte infolge minderwertiger geistiger oder perverser Veranlagung, 7. Roher und gewalttätiger Sinn, 8. Hang zu verbrecherischen Handlungen, der Gewohnheitsverbrechern eigen ist, 9. Gemeine und unehrenhafte Gesinnung. Die Beweisaufnahme im strafgerichtlichen Verfahren ergibt in allen Fällen ausreichende Momente, um wenigstens mit einiger Wahrscheinlichkeit feststellen zu können, welche Beweggründe den Angeklagten bei Begehung seiner Tat geleitet haben. Die Urteilsgründe lassen sich ja auch bei der Erwägung über die verhängte Strafart und die Höhe der Strafe regelmäßig in dieser Beziehung aus. Das Gericht wäre also ohne jede Schwierigkeit in der Lage, den wahrschein-

lichen Beweggrund der Tat, bezüglich derer Verurteilung erfolgt ist, nach aktenmäßiger Feststellung in die zum Zwecke der Statistik angefertigte Zählkarte unter eine besonders zu schaffende Rubrik aufnehmen zu lassen.[1])

Eine derartige Kriminalstatistik hätte Fleisch und Blut und würde, wenn vorsichtig längere Zeit betrieben, sicherlich wichtige kriminalpsychologische Daten liefern können. Bei der Schwerfälligkeit mit der die Behörden in der Regel derartigen Anregungen nicht rein praktischen Charakters entgegenzukommen pflegen, ist aber kaum anzunehmen, daß von Amtswegen eine derartige Statistik angelegt wird. Nichts aber steht entgegen, daß die Staatsanwälte oder die erkennenden Richter sich privatim derartige statistische Tabellen anlegen. Wenn sich eine größere Zahl von Kriminalisten findet, die hierzu den Willen hat, so wird sich — namentlich, wenn nach einheitlichem Schema gearbeitet wird — etwa im Laufe eines Jahres genug Material ergeben, um die Bedeutung einer solchen Statistik klarzustellen. Hierzu anzuregen, war Zweck vorstehender Zeilen.

16.

Religiöse Fanatiker. Einen neuen Beleg zu den von Stoll[2]), Löwenstimm[3]), Stern[4]) und andern angeführten Greueltaten religiöser Fanatiker, bildet folgender Vorfall, der aus Trinidad in Kolorado gemeldet wurde. Dort ließ sich nämlich in dem benachbarten Orte Torres am Karfreitag des Jahres 1905 ein Mann in seinem religiösen Eifer ans Kreuz schlagen und erlitt unter furchtbaren Qualen den selbstgewollten Tod. Er gehörte zu einer „Gesellschaft der Reumütigen“, deren Mitglieder sich geschworen haben, bis zu ihrem Tode ein Leben der Selbstpeinigung zu führen. Der Fanatiker seines Glaubens ließ sich genau nach den Angaben der biblischen Erzählung ein Kreuz errichten, wurde dann mit Händen und Beinen an dieses angenagelt und mit einer Dornenkrone gekrönt. Es wird berichtet, daß bei all den Körperqualen, die er litt, das milde Lächeln des Märtyrers auf seinem Gesicht lag, bis er seinen Geist ausgehaucht hatte. Die übrigen Mitglieder der Sekte waren bei der Kreuzigung zugegen. Während ihr Glaubensgenosse am Kreuze hing, peitschten sie sich gegenseitig, bis das Blut aus ihrem Körper hervorquoll. Zahlreiche Zuschauer wohnten den grausamen Handlungen bei[5]).

Es ist dies wieder ein Beispiel von der Suggestivkraft, die manche Partien des Alten und Neuen Testaments, besonders die Opferung Isaaks und der Sühnetod Christi auf empfängliche, vielfach pathologische, Naturen

---

1) „Kölnische Volkszeitung“ vom 5. August 1905.

2) Stoll, „Suggestion und Hypnotismus in der Völkerpsychologie“ 2. Aufl. (Leipzig 1904) p. 446 ff.

3) Löwenstimm, „Fanatismus und Verbrechen“ (Kriminalistische Studien) Berlin 1901, p. 141 ff.

4) Bernhard Stern, „Geschichte der öffentlichen Sittlichkeit in Rußland“ Bd. I (Berlin 1907) p. 228 ff.

5) „Berliner Lokalanzeiger“ 26. April 1905.

auszuüben vermögen.[1]) In einer besonderen Abhandlung gedenke ich später einmal auf dieses in mehr als einer Hinsicht interessante Thema, über das ich viele neue Materialien gesammelt, zurückzukommen. Hier sei nur bemerkt, daß zwar nicht alle, aber doch die meisten Menschenopfer auf dem Stellvertretungsgedanken beruhen: „Die Menschenopfer bilden also recht eigentlich Lebensversicherungsprämien. Das mag uns widersinnig vorkommen, aber wir dürfen es nicht als willkürliche Grausamkeit bezeichnen. Im Interesse der Gesamtheit bezw. in nationaler Not gutgläubig dargebrachte Menschenopfer sind kaum grausamer als die Verhängung der Todesstrafe aus Gründen sozialer Rätlichkeit oder der auf Tausende ausgeübte Zwang, für ihr Land auf dem Schlachtfeld zu sterben. Die Menschenopferidee gibt zu, daß einer Person das Leben genommen wird, damit vielen das Leben gerettet werde.“ [2]) Allmählich hat sich der Mensch durch Substitute, besonders durch das Tieropfer, von der furchtbaren Last, die ihm diese „äußerste Form des Sühnopfers“ auferlegte, erlöst. „Dennoch hat sich in einer Form das Menschenopfer selbst bei den Kulturvölkern der Alten Welt noch in eine spätere Zeit gerettet: in dem freiwilligen Opfertod, den der einzelne für die Verfehlungen auf sich nimmt, deren sich die Gemeinschaft schuldig gemacht hat. Gerade das Sühnopfer birgt in höherem Maße als jedes andere den Keim zu dieser höchsen Steigerung der Opferidee, und schon den primitiven Äußerungen dieser Opferform, wie sie in den Tabugeboten vorkamen, fehlt auch das Opfer der Selbsthingabe nicht. So wird von Tahiti berichtet, daß, wenn Epidemien das Land verheerten, die Fürsten sich mit umstricktem Hals zur Sühne für das gebrochene Tabu darboten, während das übrige Volk fastete und betete. Das ist im Keime bereits dieselbe Idee, als deren erhabenste Verkörperung uns das Bild des Menschensohnes gilt, der die Sünden der Welt auf sich nimmt.“ [3]) Dieser freiwillige Opfertod hat sich aber nicht nur bis ins Altertum hinein erhalten, sondern, wie wir wissen, bis in die neueste Zeit und der am anfang berichtete Fall wird bei weitem noch nicht der letzte sein.[4])

Von stud. med. Kurt W. F. Boas in Freiburg i. Br.

17.

Alkohol und Selbstmord im Lichte neuerer Statistiken. Schon seit langem ist es bekannt, daß der Alkoholismus eine der Hauptursachen zur Begehung des Selbstmordes ist, nicht nur beim Er-

1) Vgl. meine Abhandlung über „Die Beziehungen zwischen Aberglauben und Strafrecht“ (Schweizerisches Archiv für Volkskunde“ X, 1906) p. 30 f.

2) Vgl. Westermarck, „Ursprung und Entwicklung der Moralbegriffe“, Deutsch von Katscher (Leipzig 1907) p. 388 f.

3) So Wilhelm Wundt in seiner unvergleichlich schönen „Völkerpsychologie“ Bd. II Teil 2 (Leipzig 1906) S. 337.

4) Auch sonst ist die Idee des Menschenopfers auch unter den modernen Kulturvölkern noch lebendig. Vgl. über Menschenopfer beim Schatzgraben mein Buch über „Verbrechen und Aberglaube“ („Aus Natur und Geisteswelt“ Bd. 212, Leipzig 1908, B. G. Teubner) S. 108 ff. und über Bauopfer eben dort. S. 111 ff.

wachsenen, wie Thomayer[1]) erst jüngst wieder an einer Serie von 51 Selbstmordfällen zeigen konnte, sondern auch bei Kindern, eine Erscheinung, auf die Eulenburg[2]) vor kurzem hingewiesen hat.

Besonders nach der statistischen Seite von monographischen Bearbeitungen (Prinzing[3]), Návrat[4]) ganz abgesehen ist die Frage nach dem Zusammenhang zwischen Alkoholismus und Selbstmord behandelt worden und zwar so zahlreich, daß ich mich auf das Wichtigste beschränken muß.

Gaupp[5]) teilte seine Feststellungen an 60 Selbstmördern mit. Davon hatten 4 die Tat im alkoholischen Rausch und 5 im schweren akuten Rausche begangen. Bei 6 männlichen und weiblichen Individuen und 7 weiblichen Selbstmördern, die in epileptischer Verstimmung Hand an sich zu legen suchten, spielte ein Alkoholexzeß mit. Endlich handelten auch 25 psychopatisch veranlagte Männer meist unter dem Einflusse des Alkohols.

Die Zahl der Selbstmörder im preußischen Staate[6]) betrug während des Jahres 1904 insgesamt 7290 (5652 Männer und 1638 Frauen). Bei mehr als einem Viertel, nämlich bei 1816 Selbstmördern wurde unzweifelhaft Geisteskrankheit festgestellt. Als fernere Motive wurden angegeben:

Leiden:	Zahl der Selbstmörder
Nervenkrankheit	190
Geistesschwäche	19
Leidenschaften	222
Trauer und Kummer	175
Reue und Scham, Gewissensbisse	505
Ärger und Streit	132
Körperliche Leiden	689
Alkoholismus	697

Der Alkohol ist danach in etwa 1/3 aller Selbstmorde mittelbare oder unmittelbare Ursache des Selbstmordes.

Baer[7]) schreibt 12 Proz. aller Selbstmorde dem Alkohol zu, Brierre de Boismont[8]) in Paris 1/8 aller Selbstmorde, David[9]) in Dänemark 17,5 Proz.

Stelzner[10]) fand unter 200 Selbstmordfällen (Frauen), die der psychi-

1) Thomayer, Der Selbstmord im Lichte der klinischen Beobachtung Sborník klinický 1907. Bd. 8 p. 54. Ref. Zentralblatt für innere Medizin 1907 p. 216.

2) Eulenburg, Schülerselbstmorde. Zeitschrift für pädagogische Psychologie, Pathologie und Hygiene 1907, Bd. 9 p. 1.

3) Prinzing, Trunksucht und Selbstmord. Leipzig 1905.

4) Návrat, Der Selbstmord. Wiener klinische Rundschau 1907, No. 3, 4, 5, 6, 7, 9, 10, 12, 14, 15, 16, 17.

5) Gaupp, Klinische Untersuchungen über Ursachen und Motive des Selbstmordes. Vierteljahrsschrift für gerichtliche Medizin und öffentliches Sanitätswesen. 1907, 3. Folge, Bd. 33 Suppl. Heft.

6) Statistische Korrespondenz.

7) Baer, Der Alkoholismus. Berlin 1878.

8) Brierre de Boismont, Du suicide. Paris 1865.

9) David, zit. nach Ollendorff Inaugural-Dissertation Greifswald 1905.

10) Stelzner, Analyse von 200 Selbstmordfällen nebst Beitrag zur Prognostik der mit Selbstmordgedanken verknüpften Psychosen. Berlin 1906.

atrischen Abteilung der Berliner Charite zugingen, in 6 Fällen Alkoholismus als Ursache des Selbstmordes angegeben.

Heller [1]) fand unter 300 Selbstmördern 143 = 47,6 Proz., die Spuren von Alkoholismus bei der Sektion aufwiesen.

Auch Grotwahl [2]) ist der Ansicht, daß ein großer Teil der Selbstmordfälle auf Alkoholismus zurückgeführt werden muß.

Nach dem statistischen Materiale von Ollendorff [3]) fielen der Trunksucht durch Selbstmord 2477 von 33484 Selbstmördern zum Opfer (7,4 Proz.). Von den 26587 Selbstmördern sind in dieser Krankheit aus dem Leben geschieden 2386 = 8,98 Proz., dagegen von den 6897 Selbsmörderinnen nur 91 = 1,32 Proz. Hinzu kommen die an Säuferwahnsinn zugrunde gegangenen Mörder.

In den 5 Jahren 1898—1902 nahmen sich im Säuferwahnsinn im ganzen 825 Menschen = 2,46 Proz. aller Selbstmörder das Leben (männliche Selbstmörder: 804 = 3,02 Proz.; weibliche: 21 = 0,3 Proz.).

Alles in allem betrug die Zahl der an Alkoholismus zu grunde gegangenen Selbstmörder 3302 = 9,80 Proz. alles Selbstmörder (männliche Selbstmörder: 3190 = 12 Proz.; weibliche: 112 = 1,62 Proz.)

Diese Beobachtungen werden durch die neuesten Untersuchungen von Rothfuchs [4]) bestätigt. Unter 375 Selbstmordkandidaten, die in 5 Jahren lebend in das Hamburger Hafenkrankenhaus eingeliefert worden waren, wurde bei 48 vollendete Geisteskrankheit, bei 13 Delirium tremens und bei 15 pathologischer Rausch festgestellt.

Wesentlich anders lauten die Angaben von Gruner [5]) und Podestá [6]), Gruner gibt an, daß 4 Proz. aller Selbstmorde im deutschen Heere auf den Alkoholgenuß zurückzuführen seien.

In den Sanitätsberichten der Marine seit 1873/74 ist Trunkenheit nur in einem Falle als Ursache des Selbstmordes vermerkt, d. h. der Alkoholismus kommt als ursächliches Moment beim Selbstmord nur in 0,77 Proz. in Betracht.

Zum Schluß ist es mir eine angenehme Pflicht, Hrn. Prof. Dr. Gaupp, sowie den Herren Dr. Dr. Grotwahl, Ollendorf, Návrat und Podestá für die freundliche gewährte Unterstützung bei Anfertigung dieser Arbeit meinen herzlichsten Dank auszusprechen.

---

1) Heller, Zur Lehre vom Selbstmorde nach 200 Sektionen Münchener medizinische Wochenschrift 1900, No. 48.

2) Grotwahl, Beitrag zur Lehre vom Selbstmord. Inaugural-Dissertation Kiel 1901.

3) Ollendorff, Krankheit und Selbstmord. Beiträge zur Beurteilung ihres ursächlichen Zusammenhanges. Inaugural-Dissertation Greifswald 1905.

4) Rothfuchs, Über Selbstmordversuche. Münchener medizinische Wochenschrift 1906, No. 29.

5) Gruner, Die Selbstmordhäufigkeit in der deutschen Armee in den letzten 10 Jahren. Inaugural-Dissertation Berlin 1905.

6) Podestá, Häufigkeit und Ursachen der Selbstmordneigung in der Marine im Vergleich mit der Armee. Archiv für Psychiatrie 1905, Bd. 42, Heft 1, Sonderabdruck p. 12.

Mitgeteilt von Staatsanwalt Dr. Kersten in Dresden.

18.

Brandstiftung aus Furchtsamkeit. Am 17. April 1906 trat der wenige Tage zuvor aus der Schule entlassene und konfirmierte 14¾ jährige K., der bis dahin bei seinen Eltern in D. gelebt hatte, in einem Nachbardorfe bei einem Gutsbesitzer als Knecht in Dienst. Er fürchtete sich, des Nachts allein in einem Seitengebäude in der ihm zugewiesenen Kammer zu schlafen. Als es in der folgenden Nacht witterte, lief er aus Angst mit brennender Laterne auf dem Hofe herum und nächtigte schließlich im Hauptgebäude auf einem Sofa.

Um sich aus der ihm widerwärtig erscheinenden Lage, allein in dem Seitengebäude schlafen zu müssen, endgültig zu befreien, zündete der überdies von Heimweh erfüllte K. plangemaß am nächsten Abende, nachdem er bereits früh seine Habe in einer Scheune in Sicherheit gebracht hatte, das Seitengebäude an, das bis auf die Umfassungsmauern niederbrannte, wodurch ein Schaden von 5000 M. entstand. Während des Feuerlärms schlich K. heimlich unter Mitnahme seiner Sachen davon und kehrte nach Hause zurück.

Anfänglich gab er nur zu, den Brand fahrlässig durch unvorsichtiges Wegwerfen eines Streichholzes verursacht zu haben, später legte er ein volles Geständnis ab. Er wurde zu einem Jahre Gefängnis, der gesetzlichen Mindeststrafe, verurteilt.

Akten des K. Landgerichts Dresden 3 A 223/06.

Besprechungen.

1.

Hans Groß, Handbuch für Untersuchungsrichter als System der Kriminalistik, 5. Auflage, München, G. Schweitzers Verlag (Arthur Sellier) 1908.

Gänzliche Umarbeitung des Werkes hatte die 4. Auflage angekündigt, weil die Kriminalistik in nicht weiter zu vertretender Weise eine rein theoretische und eine rein praktische Lehre vereinigt und vermengt. Die neue Auflage sollte daher als System der Kriminalistik zwei Teile umfassen: 1. Die theoretische Erscheinungslehre des Verbrechens; 2. Die praktische Untersuchungskunde.

Nun liegt uns die 5. Auflage in zwei stattlichen und elegant ausgestatteten „Teilen" vor. Die Ankündigung des Vorwortes zur 4. Auflage ist nicht eingetroffen. Der Autor entschloß sich, die frühere Gliederung des Stoffes beizubehalten und tat wohl daran. Die radikale Umarbeitung des Handbuchs in ein System hätte uns nicht mehr den alten, liebgewordenen „Groß" gebracht, dessen Inhalt uns sämtliche Kultursprachen vermitteln; ein neues, fremdes Werk wäre uns gegenübergetreten, von dem wir nicht wissen, ob es das alte verdrängt hätte. Die zahlreichen Freunde des Buches, das als ausgeprägte Individualität mit charakteristischer Eigenart allenthalben Verbreitung, ja Popularität gewonnen, hätten den alten Freund nicht wieder gefunden, das alte Gesicht nicht wieder erkannt und die neue Auflage wäre der alten Feind, der Autor sein eigener Konkurrent, aus Einem „Groß" wären zwei geworden. So aber begrüßen wir den alten Freund in neuem Gewand; er selbst ist der alte geblieben.

Wir müssen in diesen Blättern, bestimmt das große Werk zu ergänzen und fortzuführen, auf kritische Besprechung des „Handbuchs" verzichten. Lob klänge wie Selbstlob und liefe dem guten Geschmack zuwider, Tadel wäre Selbsttadel und dieser ist in der Öffentlichkeit zum mindestens nicht üblich. Wir müssen uns daher bescheiden und zurückdrängen, was uns persönlich am Herzen liegt. Nur eine Bemerkung sei uns gestattet.

Was das Buch „Untersuchungsrichter" nennt, kann nicht der Untersuchungsrichter im juristischen Sinne der einzelnen Strafprozeßgesetze sein. Wir wollen uns an dieser Benennung nicht stoßen. Der Begriff erhebt sich hier aus der Art zur Gattung, aus der species zum genus. Er ist ein Sammelname, der sowohl polizeiliche, als auch staatsanwaltschaftliche und richterliche Organe umfaßt, mögen sie nun in der Voruntersuchung oder in einem früheren Stadium des Strafverfahrens tätig sein. So betrachtet wird die gewählte Bezeichnung auch demjenigen gerecht, der treu zum Anklagegrundsatz hält und einem Rückfall in den Inquisitionsprozeß und

der Verlegung des Schwergewichts in das Vorverfahren nicht das Wort reden kann.

Am besten ist es, das Werk für sich selbst sprechen zu lassen und darum beschränken wir uns auf eine kurze Anzeige. Nur auf die neu eingeführten Kapitel möchten wir ausdrücklich verweisen. Es sind dies „die nächste Umgebung des Körpers“ im III. Abschnitt über die Aufnahme des Lokalaugenscheins (Z. 4), Verwendung der Gerichtsärzte „bei Fragen der Linkshändigkeit“ (V, 2 g), „Kindesmord“ (XVI, Z. 8) und „Selbstmord“ (XVI, Z. 9).

Wichtig erscheint uns die Besprechung der beiden letzten Fragen im Buche. Den Begriff Kindesmord dehnt es über die streng strafrechtlichen Anschauungen hinaus. Wer ein einige Tage oder Wochen altes Kind tötet, dies aber vor, bei oder unmittelbar nach der Geburt bereits beschlossen hatte, begeht nach Groß zwar strafrechtlich keinen Kindesmord, wohl aber kriminalanthropologisch und kriminalpsychologisch, denn Groß glaubt nicht mehr an die sogenannten physopathologischen Zustände (vgl. seinen ausgezeichneten Heidelberger Vortrag, Bd. 26, S. 67 ff. und Gleispachs vortreffliche Erörterungen, Bd. 27, S. 224 ff.). Da in allen Fällen Schwangerschaft geleugnet, nichts vorbereitet, im Geheimen entbunden und keine Hilfe gesucht wird, sind alle gleich zu behandeln, die ihr Kind sofort, bei oder einige Tage nach der Geburt töten.

Selbstmord fällt nicht in den Wirkungsbereich der Kriminalistik, es wäre denn ein „larvierter“ Selbstmord, d. i. ein Fall, wo Mord oder natürlicher Tod vorliegt, Selbstmord aber aus irgend einer Ursache vorgetäuscht wird.

Wir haben das Buch einen Freund genannt. Man sagt, daß kleine Geschenke die Freundschaft erhalten. Der alte Freund schenkt uns eine solche Fülle, daß wir uns herzlich freuen, so oft der liebe Gast bei uns erscheint.

Alfred Amschl.

2.

Bronner: Von deutscher Sitt' und Art. München, Kellerer 1908. 360 S., 4 Mark.

Ein ganz prächtiges Büchlein für alle, die sich für deutsche — hier vorwiegend süddeutsche — Sitten und Gebräuche, die so viele Anzeichen alten Germanentums an sich tragen, interessieren. Und das sollte jeder Gebildete tun, nicht am wenigsten der Jurist, der nicht nur den Aberglauben, sondern auch die Gebräuche des Volkes kennen muß. Die Darstellung ist deshalb eine so reizvolle, weil vielfach in Dialogform, wodurch die vielen Daten an Trockenheit verlieren. Die Ausstattung in Druck, Holzschnitten und Photographien ist ausgezeichnet, das Ganze sehr preiswürdig.

Dr. P. Näcke.

3.

Marie Hoff: Drei Jahre im Weiber-Zuchthaus. Zweites Tausend, Minden, Dresden, Leipzig, 273 S. 3 Mark.

Eine gebildete Frau wird wegen eines aus opferwilliger Liebe geschehenen Meineids zu 3 Jahren Zuchthaus verurteilt. Sie erzählt

(Pseudonym!) ihre dortigen Erlebnisse (wahrscheinlich das Zuchthaus zu Waldheim in Sachsen) und zwar nicht Pikanterie oder Radaus halber. Sie ist im ganzen mit der Verwaltung, den Vorgesetzten, der Nahrung etc. wohl zufrieden. Wichtig ist das Buch wegen der eingehenden Psychologie. Sicher kann weder der Verwaltungsmann, noch Arzt oder Geistlicher wirklich in das Innere der Gefangenen dringen, das sich vor ihnen meist verschließt, sondern nur ein Mitgefangener, dem sich alles offenbart. Und so sind solche Erlebnisse gebildeter und edler Menschen — und Verfasserin gehört sicher dazu — unendlich viel wichtiger, als die üblichen Psychologien der Verbrecher. Verfasserin findet (gegenüber Lombroso etc.) im ganzen die Menschen im Gefängnisse nicht anders als draußen, ihre Psychologie ist keine andere. Mit Recht weist sie aber auch auf noch manche reformbedürftige Punkte des Strafvollzugs hin, auf das traurige Schweigsystem, das sog. Pensum, die harten Arreste, die nicht immer glückliche Wahl der Aufseherinnen, die geringe Wirksamkeit der Geistlichen, ebenso der Fürsorge-Vereine für Entlassene etc. Sie glaubt nicht, daß im Zuchthause sich jemand bessere; für viele hält sie die Zellen für eine Wohltat. Jedenfalls ist es ein durchaus ernstes Buch, das sehr beherzigenswerte Wünsche darlegt. Dr. P. Näcke.

4.

Hermann Michaelis: § 175! Homosexualität in Sitte und Recht. Berlin, Dames, 1907, 118 S. 1 M.

Eine ganz ausgezeichnete, tief wissenschaftliche Darstellung der Homosexualität in Sitte und Recht, von den grauesten Zeiten an bis jetzt und bei allen Völkern und gar in einer solchen Reichhaltigkeit, daß jeder Kulturhistoriker und wissenschaftliche Jurist seine Freude daran haben muß. Verfasser steht in allem ganz auf dem Standpunkte Hirschfelds und verlangt mit Recht Abschaffung des § 175, der so unheilvoll ist. Der Name „drittes Geschlecht" stammt vom Kaiser Severus und schon Aristoteles erwähnt neben einer erworbenen Anlage zu Homosexualität, auch eine angeborene. Bei den dorischen Stämmen zu Thera, Kreta, Sparta war die Homosexualität geradezu eine religiöse Institution.

Dr. P. Näcke.

5.

1) Segeloff: Die Krankheit Dostojewskys, München, Reinhardt (1907, 74 S. 2) Rahmer: August Strindberg, dito, Beides Heft H der „Grenzfragen der Literatur und Medizin" à 1,50 M.

Es handelt sich hier um 2 höchstinteressante „Pathographien." Segloff beweist strikte, daß der berühmte, von Juristen nicht hoch einzuschätzende Dostojewsky, ein späterer Epileptiker, mit seltenen aber heftigen Anfällen war. Von Jugend auf war er offenbar ein Psychopath, mit vielen Wachträumen und ein Sonderling, Mystiker. Mit wunderbarer Schärfe hat er gerade wiederholt Epileptiker geschildert. Rahmer versucht bez. des Dichters Strindberg an der Hand einer Reihe von Romanen, die Selbstbekenntnisse mehr oder weniger sind, zu beweisen, daß jener in einer gewissen Zeit an

Wahnideen, Sinnestäuschungen, Angstzuständen, Selbstbeschuldigungen, Versündigungswahn und Selbstmordgedanken litt, die ihn ruhelos umhertreiben ließen. Er litt nach Verfasser an „Melancholia moralis", die mit 40 Jahren einsetzte und 9 Jahre anhielt. Ob die Diagnose richtig ist, bezweifelt Ref., auch ist es schwer sicher eine solche aus bloßen Autobiographien zu stellen. Am besten ist nnd bleibt stets die Diagnose durch eine Untersnchung in vivo seitens eines Psychiaters. Str. war Neuropath und erblich belastet. Ob sein Genie damit etwas zu tun hat, wie Verf. zu glauben scheint, ist dem Ref. mehr als fraglich.

Dr. P. Näcke.

6.

Lomer: Bismarck im Lichte der Naturwissenschaft, Halle, Marhold, 1907. 159 S.

Ein ganz ausgezeichnetes, fein psychologisch ausgearbeitetes Buch über den Titanen der Deutschen. Geist- und gedankenreich, in schöner Sprache, bei guter Ausstattung, liest sich dasselbe sehr angenehm. Verf. schildert genau das Milieu, den Stammbaum Bismarcks, seine Anthropologie, um das Wesen desselben klarzulegen und das ist ihm denn im ganzen wohlgelungen. Er schließt mit den Worten: „Dem Psychologen einer der feinsten Künstlerköpfe seiner Zeit, dem Anthropologen ein prächtiges Bild schaffensfreudiger Nordlandsrasse, dem Arzte aber ein Mensch, der unter seiner genialen Anlage körperlich und geistig litt, wie noch jeder unter ihr gelitten hat, der einen Funken des göttlichen Feuers in sich trug." Jeder, der für Bismarck ein warmes Herz hat — und das sollte jeder Deutsche haben — muß dies Buch lesen, das zu jeder Biographie des großes Mannes ein notwendiges Supplement darstellt. Dr. P. Näcke.

7.

Bernaldo de Quirós: Las nuevas teorías de la criminalidad. Segunda edición, refundida. Madrid, hijos de Reus, 1908. 253 S. 5 pesetas.

Die 1. Auflage dieses in diesem Archive früher schon besprochenen höchst interessanten Werkes war 1898 erschienen. Jetzt machte sich eine 2. Auflage nötig, die nicht nur vermehrt, sondern auch gänzlich umgemodelt und mit einer aus dem Französischen in das Spanische übersetzten Vorrede von Dr. Näcke in Hubertusburg versehen ist. Das letzte Kapitel ist ganz neu hinzugekommen und ein willkommenes Register der angeführten Autoren angefügt worden. Verf. verfolgt genau alle Fortschritte der theoretischen und praktischen Kriminalistik und tritt nur als sehr bedingter Anhänger Lombrosos auf. Dr. P. Näcke.

8.

Albrecht: Fritz Reuters Krankheit. Halle, Marhold, 1097. 475. 1 M.

Wer hätte nicht bedauert, daß der köstliche und humorvolle Reuter, der so viele schöne Stunden uns bereitet hat, dem Trunke ergeben war? Da ist denn sehr tröstlich aus obiger, sehr hübsch geschriebenen Schrift zu erfahren, daß R. kein gewöhnlicher Trinker war, sondern an krankhafter, periodischer Trunksucht (Dipsomanie) litt, die immer durch Ver-

stimmungen sich einleitete und schon vor seiner Haftzeit auftrat, durch letztere allerdings gesteigert ward. Woher diese endogene Veranlagung kam, wissen wir nicht. Dr. P. Näcke.

9.

Toulouse: Comment former un esprit. Paris, Hachette, 1908, 258 S.

Es ist der 4. Band, den der geschätzte Pariser Irrenarzt über wichtige soziale Dinge für das große Publikum geschrieben hat. Klar, schön, stets von einer hohen Warte aus, schildert er gemeinverständlich, wie man lernen, beobachten, urteilen, empfinden, handeln, sich andern gegenüber betragen, sein Selbst fördern, das Übel vermeiden soll etc. Kurz alles, was man als soziale Hygiene und Lebensphilosophie bezeichnen könnte. Die Ratschläge sind ausgezeichnete. Nicht Wissen hat die Schule beizubringen, vielmehr den Geist zu bilden, wozu dem Verf. die Naturwissenschaften am geeignetsten erscheinen. Kein Leser wird das Buch ohne Nutzen lesen.

Dr. P. Näcke.

10.

Kulke: Kritik der Philosophie des Schönen. Leipzig 1906, Deutsche Verlagsgesellschaft. 393 S.

Der Herausgeber, Dr. Fr. Krauss in Wien, der vielseitige Gelehrte, hat sich ein entschiedenes Verdienst mit der Herausgabe des obigen Buches seines 1897 verstorbenen Freundes Kulke gemacht. In scharfer, klarer Weise werden wir mit den vielen Problemen der Ästhestik und ihren Lösungen bekannt gemacht, um freilich am Ende das Bekannte zu erfahren, daß in der Unmöglichkeit der Demonstration des Schönen seine Schwäche und Stärke zugleich liegt. Auch die neueren Untersuchungen, fügt Ref. bei, sogar die experimentellen, haben daran nichts geändert!

Dr. P. Näcke.

11.

Sommer: Klinik für psychische und nervöse Krankheiten. II. Bd. 4. H. Halle, Marhold, 1907. 3 M.

Auch dies Heft enthält gute Sachen. Hervorzuheben sind die Arbeiten von Araky über psychische und nervöse Krankheiten im japanischen Heere während des letzten Krieges, dann ein Schema zur Untersuchung von Idioten und Imbezillen durch Prof. Sommer und endlich der Bericht über den internationalen Kurs der gerichtlichen Psychologie und Psychiatrie zu Gießen 15.—20. April 1907 durch Dannemann, der sehr bemerkenswert erscheint. Verf. schildert zunächst treffend und kurz die einzelnen Psychosen, ferner die Epilepsie und Hysterie, um länger bei ihrer forensen Bedeutung zu verweilen. D. möchte, daß der Imbezille mehr als bisher als geistesschwach entmündigt würde und am besten einen Berufsvormund erhalte. Ein großes Zugeständnis ist es jetzt, daß er zwar Syphilis bei Paralyse als conditio sine qua non bezeichnet, aber doch der endogenen Anlage eine „gewisse Rolle" beimißt. Eine partielle Zurechnungsfähigkeit gibt er, bis auf große Ausnahmen, nicht zu. Die Simulation behandelt er sehr genau. Ebenso interessant ist, was Verf. über die Notwendigkeit, den niederen Polizeibeamten die Rudimente der Psychologie und Psychiatrie

beizubringen, sagt. Er macht auch darauf aufmerksam, wie wichtig es sei, gleich nach der Tat den Täter eine Schriftprobe machen zu lassen, die zeigen könne, ob er nüchtern gewesen sei oder nicht. Wichtig ist es auch, daß der Nachweis einer Erinnerung an einzelne Tatmomente nicht gegen Epilepsie spricht. Epileptiker und Hysteriker fallen nicht ohne weiteres unter § 51. Prof. Mittermaier (Jurist) steht in der Rolle zwischen Klassikern und Modernen, läßt die Strafe als Vergeltung bestehen, also auch eine Schuld, die er aus einer relativen Willensfreiheit ableitet. Ebenso ist er ferner für die „verminderte Zurechnungsfähigkeit." Aschaffenburg endlich erkennt weder einen speziellen Typus noch eine spezielle Psychologie des Verbrechers an. Dr. P. Näcke.

12.

Probst: Edgar Allan Poe. München 1908, Reinhardt, 65 S. 1,20 Mark. Grenzfragen der Literatur und Medizin.

Verfasser schildert vorzüglich das Leben eines typisch Entarteten, des berühmten Poe, der Epileptiker, Säufer (Dipsomane) und Opiumesser war und gibt eine gute Analyse seiner Novellen etc., die alle pathologisch und Ausflüsse seiner Degeneration sind. Wenn er aber ziemlich scharf zwischen den Alkohol-, epileptischen- und Opium-Produkten trennen will, so ist das wohl mehr Willkür, wie auch mehrere Behauptungen die Kritik herausfordern. Daß z. B. echte dichterische Produktion nur durch Perioden von Verstimmung und gehobener Stimmung möglich sei, hält Referent für falsch. Verfasser scheint Genie und Wahnsinn für sehr verwandt zu halten. Daß Angst vor dem Lebendigbegrabensein ein Degenerationszeichen sein soll, ist sicher übertrieben; ebenso ist es schwierig in einem Gedicht etc. Manie etc. zu finden. Alkohol tötet ferner die libido nur zuletzt; erst stachelt er dieselbe sogar auf. Auch sind viele Epileptiker ohne Neigung von Religiosität etc. Es erscheint immer gewagt, gewisse psychiatrische Sätze zu verallgemeinern, besonders vor Laien. Dr. P. Näcke.

13.

Lichtenstein: Der Kriminalroman. München 1908, Reinhardt 61 S. 1,50 Mark. Grenzfragen der Literatur und Medizin.

Verfasser schildert ziemlich eingehend und interessant die Technik des modernen Kriminalromans, dessen Vater Allan Poe war, von Gaboriau weiter ausgebildet wurde und in Doyles (ist Arzt!) Sherlock Holmes einen Höhepunkt erreicht. Der Detektiv, die Beamten, die Motive des Verbrechens und die kranken Verbrecher, ihre Ausführungsarten etc. werden besonders behandelt und am Schluß der Fall Hau wieder hervorgeholt und die großen Fehler in diesem Prozesse nachgewiesen. Das ganze wird besonders den Juristen interessieren. Man darf wohl dem Verfasser beistimmen, daß der gute Kriminalroman belehrend wirken kann. Freilich wird man nie daraus psychologisch und soziologisch soviel lernen wie aus einem Romane Zolas oder Balzacs. Dem Verfasser scheint es unbekannt zu sein, daß in Deutschland von den spezifischen Lehren Lombrosos die Meisten nichts wissen wollen. Dr. P. Näcke.

14.

Lobedank: Der Stammbaum der Seele. Halle, Marhold, 1907, 137 S. 1,50 Mark.

Verfasser hat es ausgezeichnet verstanden klar und präzis sein Thema populär darzustellen. Er weist nach, wie, mindestens sehr wahrscheinlich, alle die einzelnen sog. Seeleneigenschaften sich in Keimen bis zu den Protisten hin verfolgen lassen. Er ist Darwinist und Monist, drängt aber seine Weltanschauung niemandem auf, sodaß auch entgegengesetzt Denkende ohne Ärger das Büchlein lesen können, das daher jedem bestens empfohlen sei.

Dr. P. Näcke.

15.

Stadelmann: Psychopathologie und Kunst. Mit 8 Bildtafeln. München, Piper, 1908. 51 S.

Der bekannte Psychiater sucht in höchst anregender Weise in das Wesen des Genies in seine Werke und zwar an der Hand bezeichnender Beispiele, einzudringen. Er findet, daß das Genie dem Grenzgebiet von Gesundheit und Krankheit angehört, aber Genie selbst sei **nicht** Psychose, wohl aber kann es dazu führen. Seine Psychologie ist im ganzen der normalen ähnlich, aber es mischen sich stark gesteigerte normale Symptome hinein. Infolge erhöhter Reizbarkeit, wie im Anfange der Ermüdung, wirken Ereignisse heftig ein und lösen mächtige Vorstellungen aus, die zu einer neuen Synthese führen, während beim Irren nur ein Zerfall entsteht. Jener weiß, daß etwaige Halluzinationen keine Wirklichkeiten sind, dieser nicht und ihm ist das Symbol Wirklichkeit. Zu „seelischen Dissozierungen" führen auch Gifte. Verfasser schildert dann 4 Typen von Genialen: den hysterischen (Heinrich Heine), den paranoetischen (Blake), den katatonischen (Hölderlin) und den epileptischen Typ (Edgar Poe). Das Ganze ist ausgezeichnet, fein durchdacht, doch möchte Referent glauben, daß Verfasser mehr den krankhaften Genialen zeichnet, daß es daneben aber sicher auch viele sehr gesunde (Goethe) gibt, die nichts oder nur wenig von erhöhter Reizbarkeit und Ermüdungserscheinungen aufweisen. Dr. P. Näcke.

16.

Ebstein: Chr. D. Grabbes Krankheit. München, Reinhardt, 1906. Grenzfragen der Literatur und Medizin. 1906. 50 S. 1,50 Mk.

Wer liest heute noch Grabbe? Und doch ist dies ein großer, wenn auch krankes Genie gewesen. Man lese z. B. nur den gewaltigen Herzog von Gotland oder Napoleon! Verfasser schildert sehr hübsch weniger das Leben und die Werke Grabbes als die Krankheit desselben. Der Dichter war von Geburt an offenbar entartet, infolgedessen ward er Trinker, infizierte sich wahrscheinlich luetisch als Student und ging sehr wahrscheinlich (? Ref.) an Tabes zugrunde. Dr. P. Näcke.

17.

Rahmer: Aus der Werkstatt des dramatischen Genies. München. 1906. Reinhardt. 1 Mk. 43 S. Grenzfragen der Literatur und Medizin. 1. Heft.

Sehr interessante Schrift! Genie ist nicht zu definieren (vielleicht einmal doch! Ref.), wohl aber Phantasie. Verfasser zeigt nun an Schiller, Alfieri, Grillparzer, Hebbel, Ludwig und Kleist, daß ein enger Zusammenhang zwischen musikalischer Empfindung und dichterischer Phantasie besteht und sucht das psycho- und physiologisch zu begründen. Wenn bei obigen dies auch der Fall zu sein scheint, so möchte Ref. doch glauben, daß dieser Zusammenhang bei den Dramatikern, auch den großen, nicht die Regel, sondern eher eine Ausnahme bildet. Dr. P. Näcke.

18.

E. von Kupffer: Klima und Dichtung. München. 1907. Reinhardt 68 S. 1,50 Mk. Grenzfragen der Literatur und Medizin. Heft 4.

Äußerst geistreiche und feine psychologische Selbstbeobachtung eines Dichters über den Einfluß des Klimas im weiteren Sinne auf sein eigenes Dichten. Daher für den Psychologen von hohem Werte! Er weist den direkten und indirekten Einfluß dieses Faktors auch in den verschiedenen Künsten nach. Freilich scheint er ihn, glaubt Ref., doch wohl zu überschätzen, aber da ist er wohl sicher, wenn auch oft unbemerkt oder verhüllt! Trotzdem Verf. Laie ist, so denkt er ganz biologisch und sein Ausspruch die Geistesgeschichte werde zum Teil Psychophysik werden, scheint ein sehr richtiger zu sein. Dr. P. Näcke.

19.

Döll: Dühringwahrheiten. Leipzig, Thomas, 1908, 159 S. 2 M.

In einer Einleitung feiert der Herausgeber Dühring in überschwänglicher Weise. Er ist nach ihm der „einzige Heros universeller Wissenschaft . . . In ihm hat die Natur offenbar das bis jetzt höchste . . . geleistet“. Namentlich in den Naturwissenschaften und in der Mathematik soll er Unvergleichliches, Reformatorisches geleistet haben. Um nun dem Leser einen Vorgeschmack dieser Herrlichkeiten zu geben, läßt Döll eine Reihe größerer und kleinerer Bruchstücke — jedenfalls ausgesuchte Ware! — nationalökonomischen, historischen, literarischen, philosophischen etc. Inhalts aus den zahlreichen Werken Dührings folgen. Über den Wert der speziell die Naturwissenschaften und Mathematik betreffenden Fragmente erlaubt sich Referent kein Urteil. In all den übrigen aber hat er so gut wie keinen originalen und geistreichen Gedanken gefunden! Alles nur bekannte Sachen, wüste z. T. unflätige Schimpfereien auf alle Größen der Wissenschaft und Literatur, auf Juden, Sozialisten, den Staat, die Juristen, die Mediziner, speziell die Psychiater etc. Daneben oft sehr alberne Wortspiele. Schiller ist ihm der „Schillerer“, ein ganz mittelmäßiger Mensch; Göthe „oder vielmehr Kothe“ dito, der ein trauriger Charakter war und in „Koterei“ macht. Bürger steht über beiden und ist der größte Liebesdichter der Weltliteratur! Wir ersehen ferner staunend, daß Kants Tiefsinn nur „Schief-

sinn“ war und „zu wenig gedankliche Abstraktionskraft“ zeigte. Der Jude Heine hat eine verbrecherische Anlage, Lessing hat in sich Judenblut und steht dem Werte nach „unter Messing“, Ganss ist ganz mittelmäßig etc. und heißt eigentlich „Gans“. „Die Rolle sogenannter Psychiatrie ist durch die 99 % Urteilsschwäche und Unzurechnungsfähigkeit . . . eine gemeingefährliche geworden . . .“ So geht es in dulci jubilo weiter! An seiner Remotion von der Universität (1877) sind die Intriken zünftiger Gelehrten, besonders Virchow und Helmholtz, die „Wissensstehler“, schuld etc. Kurz, die Bruchstücke werden kaum den Leser dazu verleiten, die Werke Dührings selbst in die Hand zu nehmen. Mit dem Zeitabstande vom Tode nahm und nimmt die Größe eines Nietzsche täglich zu. Dahin wird es kaum Dühring bringen, der am wenigsten Kritik an seine eigenen Sachen anzulegen scheint und Behauptungen auf Behauptungen aufstellt, ohne sie zu beweisen, wenigstens in diesen Bruchstücken! Dr. P. Näcke.

20.

Alsberg: Die Grundlagen des Gedächtnisses, der Vererbung und der Instinkte. München 1906, Reinhardt, 38 S. 1 M. Grenzfragen der Literatur und Medizin. 2 Bd.

Verfasser versteht es ausgezeichnet komplizierte Verhältnisse klar und einfach darzustellen und dazu stets die neuesten wissenschaftlichen Errungenschaften heranzuziehen. So auch bei dem obigen schwierigen Thema. Er zeigt, daß bei allen obengenannten Dingen im Grunde derselbe Vorgang stattfindet, und sich durch das „mnemische Prinzip“ Semons erklären läßt, d. h. daß jeder Reiz in der organischen Substanz einen Eindruck (Engramm) hinterläßt, und zwar sehr wahrscheinlich durch Umlagerung von Molekülen, und daß dieser dann durch gleichen oder ähnlichen Reiz wieder hervortreten kann („ekphoriert“). Das Nähere dieser schwierigen Materie kann hier nicht gut referiert werden, sollte aber von jedem gelesen werden, da darauf auch die ganze Onto- und Phylogenese, schließlich unserere ganze Kultur beruht. Dr. P. Näcke.

21.

Ärztliche Obergutachten aus der Unfallversicherungs-Praxis. Leipzig 1906, 632 S. — Verlag der Fachzeitschrift „Die Unfallversicherungs-Praxis“.

Die 120 Obergutachten meist erster Autoritäten, die die verschiedensten Zweige der Medizin berühren, sind in der Mehrzahl sehr interessant und auch für den Laien verstehbar und lehrreich. Leider beziehen sich manche auf eine Zeit vor 10 Jahren und in dieser kurzen Spanne Zeit haben sich unsere wissenschaftlichen Ideen vielfach schon verändert. Deshalb wäre es sehr zu wünschen, daß aller 5 Jahre eine solche Sammlung erschiene, die dann dem zurzeit bestehenden wissensthaftlichen Wissen ziemlich sicher entsprechen würde. Eine Reihe solcher Sammlungen würde aber auch schätzbare Beiträge zur Geschichte der Medizin abgeben.

Dr. P. Näcke.

22.

Ziehen: Die Erkennung und Behandlung der Melancholie in der Praxis. Zweite, durchgesehene und verbesserte Auflage. Halle, Marhold. 1907. 2 M.

Diese Schrift erschien zuerst 1896. Jetzt, in der 2. Auflage, ist einiges Neue zugekommen. Es sind unterdes die Berliner Erfahrungen mit den früheren in Jena verglichen worden. Das Ganze ist trotzdem das Alte geblieben, namentlich des Verf. ablehnender Standpunkt in der Melancholielehre Kraepelin gegenüber. Nach ihm ist die echte Melancholie relativ häufig, besonders bei Weibern und im Klimakterium. Kraepelin läßt neuerdings aber nicht einmal mehr die klimakterische Melancholie bestehen, sondern rechnet sie zu seinem manisch-depressiven Irresein.

Dr. P. Näcke.

23.

Lanz: Theozoologie oder die Kunde von den Sodoms Äfflingen und dem Götter-Elektron. Wien, Moderner Verlag. 171 S. 2,50 M. Ohne Jahreszahl.

Ein tief gelehrtes, vielfach anregendes, aber ganz verrücktes Buch. Auf dem darwinistischen Standpunkt stehend will Verf. nachweisen, daß durch Vermischung der Lebewesen mit früheren allerlei Zwitterbildungen z. B. zwischen Mensch und Tier entstanden und nimmt alle darauf bezüglichen Bilder und Nachrichten der antiken Welt für bare Münze. Christus soll ein elektrisches Wesen gewesen sein etc. Alles ist mystisch und theosophisch ausgelegt. Dr. P. Näcke.

24.

Die niederösterreichische Landes-, Heil- u. Pflegeanstalten für Geistes- und Nervenkranke „am Steinhof" in Wien. Festnummer der Psych.-Neurol. Wochenschrift, v. 8. Okt. 1907. Halle, Marhold.

Am besagten Datum wurde eine neue, großartige Irrenanstalt in Wien, am Südabhange des Kahlenbergs eröffnet, die nicht nur die größte der Welt darstellt, sondern die best eingerichtete. Es handelt sich um eine ganze „Irrenstadt." 2200 Kranke können jetzt aufgenommen, doch kann eine Vergrößerung bis auf 4000 Personen vorgenommen werden. Neu ist, daß ein Sanatorium für mehr als 300 Personen wohlhabender Stände in dieser öffentlichen Anstalt sich befindet. Das vornehm ausgestattete Heft gibt Auskunft über die Geschichte der Wiener alten Anstalt für Irre, über Bau, Einrichtung, Beamtenstand etc. der neuen Anstalt. Das Ganze ist auch für den Laien sehr lesenswert. Dr. P. Näcke.

Druck von J. B. Hirschfeld in Leipzig.

VIII.

Strafrecht und Strafvollzug im Lichte der deutschen Sozialdemokratie
im Anschluß an den Parteitag zu Mannheim.

Vortrag, gehalten im Kriminalistischen Seminar der Universität Berlin am 25. Juli 1907

von

Alfred Oborniker, Berlin.

Il ne suffit pas de nommer une série d'imperfections sociales existant de nos jours et de demander leur réforme l'une après l'autre, il faut avant tout rechercher si ces imperfections sont en rapport avec le système économique existant, et pourraient être éloignées sans attaquer le système lui-meme.
(Bonger, Criminalité et Conditions économiques P. 246.)

Durch die Schaffung der materialistischen Geschichtsauffassung hat Karl Marx den Weg frei gemacht zur soziologischen Betrachtung des Rechts. Nach Marx ist das Recht der Überbau, der sich auf der Gesamtheit der Produktionsverhältnisse erhebt, wechselnd mit den wechselnden Bedürfnissen der Gesellschaft. Es ist der zum Gesetz erhobene Wille der Herrschenden, der zum Inhalt hat ihre materiellen Lebensbedingungen [1]). Seine Aufgabe ist es, die Machtverhältnisse in der Gesellschaft, die sich ja aus den Produktionsverhältnissen ergeben, aufrecht zu erhalten [2]) und jeden Angriff auf sie mit Entschiedenheit zurückzuweisen. Schutz der Gesellschaftsordnung ist also das Ziel des Rechts. Daher wird je nach dem Wert, den die Gesellschaft dem einzelnen Gute beilegt, die Intensität des Schutzes gegen eine Verletzung des Gutes durch die Gesellschaft bemessen sein. Wie das

1) Vgl. das kommunistische Manifest. Berlin 1904, Buchhandlung Vorwärts. S. 21.

2) Vgl. Karl Marx, Das Elend der Philosophie, 3. Aufl. Stuttgart 1895, S. 66: „Das Recht ist nur die offizielle Anerkennung der Tatsache."

Strafrecht, das sich vom Zivilrecht nur durch den verstärkten Schutz der Rechtsgüter unterscheidet[1]), uns zeigt, welche Güter von der Gesellschaft besonders hoch geschätzt werden, so gilt auch innerhalb des Strafrechts der Ausspruch Iherings: „der Tarif der Strafe ist der Wertmesser der sozialen Güter. Was der Preis für den Verkehr, das bedeutet die Strafe für das Kriminalrecht. Wer auf die eine Seite die sozialen Güter und auf die andere Seite die Strafen stellt, hat die Wertskala der Gesellschaft. Wie hoch steht das Menschenleben, die Ehre, die Freiheit, das Eigentum, die Ehe, die Sittlichkeit, die Sicherheit des Staats, die militärische Disziplin usw.? Schlage das Strafgesetzbuch auf, und du wirst es finden."

Der heutige Staat ist nach sozialdemokratischer Anschauung infolge der kapitalistischen Produktionsweise ein Klassenstaat, und so muß auch die Justiz notwendig eine Klassenjustiz sein[2]). Und zwar hat die Justiz, da die besitzende Klasse die Macht in Händen hat, da sie die herrschende ist, ihre, die kapitalistischen Interessen zu vertreten und jede Verletzung derselben auf das Schärfste zu ahnden[3]). Je schroffer nun die Klassengegensätze werden, um so heftiger und häufiger werden die Angriffe der Besitzlosen gegen die Rechte der Besitzenden werden. Vermehrung des Proletariats bedeutet Vermehrung der Verbrechen[4]) [5]).

Was wollen nun aber die Sozialdemokraten anders als diese Ordnung untergraben? Welches Interesse haben sie denn daran, die Verbrecher zu strafen, die Gesellschaft vor ihnen zu schützen? Müssen sie nicht die Verbrecher als treue Bundesgenossen und Waffenbrüder willkommen heißen? Diese Frage ist entschieden zu verneinen. Vom Standpunkt der proletarischen Moral aus müssen mit aller Schärfe jene Verbrecher verurteilt werden, die um ihrer selbst, ihrer egoistischen Neigungen willen, die Rechtsgüter anderer vernichten, sie derselben,

---

1) Vgl. v. Liszt, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 14. und 15. Aufl. Berlin 1905. S. 67.

2) Hierzu vgl. vor allem Dr. Ludwig Frank, Neue Zeit, 23. Jahrg. S. 420 ff. und das Referat Haases auf dem Parteitag der sozialdemokratischen Partei Deutschlands, abgehalten zu Mannheim. Protokoll. Berlin 1906. S. 360 ff. Vgl. auch Otto Lang, Die Gerechtigkeit im Strafrecht. Sozialistische Monatshefte 1903, Bd. II S. 909.

3) S. auch Anton Menger, Neue Staatslehre. Jena 1903, S. 187.

4) Vgl. Friedrich Engels, Die Lage der arbeitenden Klassen in England. Stuttgart 1892, S. 119 ff., S. 139.

5) Die bis hierher wiedergegebenen Gedankengänge bilden die Grundpfeiler der Anschauung der Sozialdemokratie über Strafrecht. Eine kritische Beleuchtung dieser Ideen kann natürlich hier nicht gegeben werden.

ohne einen irgendwie begründeten Anspruch zu haben, berauben. Denn sie zeigen damit einen verdammenswerten Mangel an sozialem Empfinden. Gerade dieses wird aber von den Proletariern als höchste Tugend geschätzt, denn es allein kann sie in ihrem Kampfe vorwärtsführen. Der soziale Sinn ist aber nicht nur die notwendige Vorbedingung des erfolgreichen Kampfes, sondern auch des Bestandes der Zukunftsgesellschaft. Unklar und unzutreffend ist es, wenn Flüchtig [1]) meint, die Arbeiterschaft verurteile z. B. die Eigentumsverbrecher so hart wegen der mangelnden Charakterfestigkeit, die sich in der Tat zeige. Er hätte seinen Gedanken, den auch Mehring ausspricht, daß der Dieb, der Betrüger etc. ein Ausbeuter ist, der ohne Arbeit auf Kosten seiner Mitmenschen lebt gleich dem durch die bürgerliche Rechtsordnung geschützten Kapitalisten, nur konsequent zu Ende denken sollen, und er hätte gefunden, was nach sozialdemokratischer Moral das Verurteilenswerte an dem Verbrecher ist [2]). Auch spielt, wie von sozialdemokratischer Seite betont wird, bei dem Abscheu der Arbeiter vor dem Verbrecher, der Einfluß der heute herrschenden Moral eine große Rolle.

Anderseits ergibt sich aus diesen Erwägungen, daß vom sozialistischen Standpunkte aus ein Mann, der aus edlen Motiven zum Verbrecher wird, grundsätzlich ganz anders behandelt werden muß als der egoistische Gesetzesverletzer. Doch darüber unten!

Nachfolgend seien zwei Äußerungen aus sozialdemokratischem Munde über diese Frage wiedergegeben [3]).

Flüchtig (a. a. O.) schreibt: „So sind wir Arbeiter hineingewachsen in die kapitalistische Denkweise mit unserem Fühlen und Wollen. Diese Ordnung setzt das Eigentum über das Leben, und das tun wir, die Produkte dieser Ordnung, natürlich auch.

Es ist aber noch ein anderer Grund, und wie ich annehme, ein viel stichhaltigerer, den das organisierte Proletariat hat, Eigentumsvergehen härter zu verurteilen als andere; wir können im Klassenkampf nur Leute gebrauchen, die über ein Mindestmaß von Charakterfestigkeit verfügen. Nun bildet sich im Klassenkampf gewiß der Charakter, und auch solche, die im bürgerlichen Leben Schiffbruch gelitten,

---

1) Flüchtig, Zur Gerichtschronik der Parteipresse. Neue Zeit, 24. Jahrg. 1905/07 I. Bd. S. 819 ff.

2) Nicht nur auf die Festigkeit des Charakters, sondern vor allem auf die Gesinnung, die sich in der Tat widerspiegelt, kommt es an. Die Ausbeutung kann nur als Symptom der antisozialen Gesinnung in Betracht kommen.

3) Sie sind m. W. die beiden einzigen Versuche, die Stellung der Sozialdemokratie zu den Verbrechern zu motivieren.

können bei uns den Boden zu ihrer Veredlung finden; aber wer, bevor er zu uns kam, sich außerhalb der bürgerlichen Ordnung stellte, indem er stahl oder betrog, bewies mit diesen Handlungen, daß er nicht Charakter genug besaß, den materiellen Widerwärtigkeiten widerstehen zu können. Er verlor den Weg unter den Füßen, auf dem er zu uns kommen konnte; nicht dadurch, daß wir uns selbst Privateigentum anderer aneigen, sondern, indem wir durch die Eroberung der politischen Macht die Eigentumsverhältnisse umgestalten, werden wir zur persönlichen Anteilnahme an den Gütern gelangen. Wer sich „rechtlich" oder in offenem strafbaren Unrecht das Eigentum anderer aneignet, ist unser Gegner und mit dem System bekämpfen wir auch ihn. Ein „Dieb" ein „Betrüger" ist ein Ausbeuter, der ohne Arbeit auf Kosten seiner Mitmenschen lebt gleich dem durch die bürgerliche Rechtsordnung geschützten Kapitalisten. Seine innere Schwäche mag das Resultat sozialer Misere sein; sie ist aber da und macht ihn unmöglich für den Klassenkampf auf unserer Seite."

Ähnlich äußert sich Mehring:[1]) „Auch sucht Sursky den tieferen Grund dieser Erscheinung vollkommen zutreffend in den Anschauungen und Ansichten der breiten Parteimasse, in der die Ordnungsvorstellungen der bürgerlichen Gesellschaft seit manchem Jahrhundert festgewurzelt seien.

Es (die Verbrecher) sind Opfer, es sind Unglückliche, gewiß; aber der Aussatz der kapitalistischen Gesellschaft, den sie verkörpern, ist deshalb nicht minder scheußlich, und die Empfindung dieser Scheußlichkeit zu mindern, kann sicherlich nicht Aufgabe der sozialdemokratischen Presse sein.

Es mag roh erscheinen, mit verächtlichen Worten von Menschen zu reden, von denen wir wissen, daß sie nur unglückliche Opfer der Gesellschaft sind, aber dann dürfen wir auch nicht mit leidenschaftlichen Worten die Träger der kapitalistischen Macht bekämpfen, die in ihrer Art ebenfalls Opfer der Gesellschaft und Unglückliche dazu sind, wenn anders die kapitalistische Verkröpfung der Intelligenz und die kapitalistische Verseuchung der Moral ein Unglück ist.

Es ist notwendig der Arbeiterklasse zu zeigen, daß die Verbrecher nur Produkte der Klassenherrschaft sind, aber es ist auch notwendig, den kräftigen Widerstand des Proletariats gegen die kriminalisierenden Tendenzen der Klassengesellschaft, von denen es in erster Reihe bedrängt wird, nicht durch sentimentale Schilderung der Verbrechen und der

---

1) Mehring, Zur Gerichtschronik der Parteipresse. Neue Zeit, 23. Jahrg. 1905 I. Bd. S. 793 ff. Vgl. auch Sursky, Die Gerichtschronik in der Parteipresse, ebenda S. 758 ff.

Verbrecher abzuschwächen. Das ist nicht bürgerliche Moralfexerei, sondern eine notwendige Voraussetzung für den Sieg der modernen Arbeiterklasse: nur das arbeitende Proletariat vermag diesen Sieg zu erringen, das Lumpenproletariat verfault da, wo der Sumpf der Gesellschaft am tiefsten ist." [1])

Aber noch ein anderer tieferer Grund zwingt m. E. die Sozialdemokraten schon heute zur Bekämpfung des Verbrechens. Sie sind Anhänger der Entwicklungs-, der Evolutionstheorie [2]). Sie glauben hiernach, „daß die sozialistische Gesellschaft allmählich in die bürgerliche Gesellschaft hineinwächst". Je mehr die bürgerliche Gesellschaft sich entwickelt, um so stärker wird auch ihr Todfeind, das Proletariat. „Der Kapitalismus produziert seine eigenen Totengräber." Es ist das alte, unheimliche Lied von der Entwicklung, die Leben und Tod gleichzeitig bedeutet. Das Verbrechen aber ist ein Hemmschuh der Entwicklung. Es lenkt das Auge von dem eigentlichen Ziele ab. Es zerstört Kulturwerte. Es zwingt zum Wiederaufbau. Kurz es ist in jeder Beziehung entwicklungsfeindlich, reaktionär. Es beseitigen heißt daher den Fortschritt begünstigen, die Menschheit weiterführen, — nach Anschauung der Sozialdemokraten dem sozialistischen Ideal entgegen.

Haben wir jetzt erklärt, weshalb die Sozialdemokratie die Verbrechen bekämpft, so wenden wir uns jetzt zu der Frage, wie sie sie bekämpfen will. — Auch nach Anschauung der Sozialdemokraten muß man zur wirksamen Bekämpfung der Verbrechen ihre Ursachen kennen.

Jedes Verbrechen ist das Produkt aus der Eigenart des Verbrechers einerseits und den den Verbrecher im Augenblick der Tat umgebenden gesellschaftlichen Verhältnissen andrerseits. Nun ist aber nach Marx die Eigenart des Verbrechers wiederum bestimmt durch das soziale Milieu, in dem der Verbrecher lebt. So sind es denn normaler Weise die sozialen, also letzten Endes die wirtschaftlichen Verhältnisse, die den Menschen zum Verbrecher machen [3]).

1) Vgl. das kommunistische Manifest (a. a. O.) S. 17: „Das Lumpenproletariat, diese passive Verfaulung der untersten Schichten der alten Gesellschaft, wird durch eine proletarische Revolution stellenweise in die Bewegung hineingeschleudert seiner ganzen Lebenslage nach wird es bereitwilliger sein, sich zu reaktionären Umtrieben erkaufen zu lassen.

2) Soweit die Sozialdemokraten noch Anhänger der Katastrophentheorie sind, werden sie diesen Gedankengang nicht vollständig anerkennen. Ein weiterer Grund, weshalb die Sozialdemokraten sich schon heute um die Verbrechen kümmern, ist m. E. der Umstand, daß gerade die Mitglieder der Arbeiterklasse besonders häufig mit dem Strafgesetz in Konflikt kommen.

3) Daneben können die Gesetze selbst die Ursache von Verbrechen sein, wenn nämlich Recht zu Unrecht wird. Dies ist nach sozialdemokratischer Anschauung dann der Fall, wenn die Gesetze nicht die tatsächlichen Macht-

Diese Anschauung ist schon sehr alt. Bereits Plato meinte, daß es in einem wohl geordneten Staat keine Verbrecher geben könnte. — Thomas Morus rief den Herrschenden zu: „Was tut ihr? Ihr macht Leute zu Dieben, um sie später aufhängen zu lassen.“ — Bettina von Arnim sprach das anklagende Wort: „Der Verbrecher ist des Staates eigenstes Verbrechen.“ — Holbach schrieb: „Der Staat errichtet Galgen für die Armen, während er selber es ist, der indem er Elend schafft, Diebe, Mörder, Missetäter aller Art erzeugt. Eine ungerechte Regierung weiß die Menschen nicht zu verwenden, sie macht Bettler draus, Landstreicher, Missetäter.“

Eine feste Stütze, wissenschaftlichen Boden, hat diese Auffassung von dem Verbrechen erst mit der materialistischen Geschichtsauffassung bekommen. Diese zeigt uns auch die Bahn zur Bekämpfung der Verbrechen. Die Wegweiser lauten:

1. Sozialpolitik (generell).
2. Hebung des Milieus des einzelnen, Beiseitigung der schädlichen Wirkungen des Milieus durch Erziehung etc. (individuell).

Tüchtige Arbeit in dieser Richtung wird von Erfolg gekrönt sein. Dies bestreitet auch die Sozialdemokratie nicht. Aber, ausgehend von dem Satze, daß „das Verbrechertum in seiner heutigen Gestalt und Zusammensetzung eng verwachsen ist mit der kapitalistischen Gesellschaftsordnung und aus ihr immer neue Nahrung saugt“, eilt sie mit einem wahren Salto mortale zu dem Schluß, daß man das Verbrechen nur beseitigen könne durch den Sturz dieser Gesellschaftsordnung, daß „die Kriminalität bedingt ist durch die kapitalistische Gesellschaftsordnung [1].“ So kommt sie auch dazu den Anhängern der modernen

---

verhältnisse wiedergeben. „Dies ist infolge der konservativen Natur der Gesetze sehr leicht möglich, ja eigentlich immer der Fall.“ Vgl. zu diesem Punkt Haases Referat auf dem Mannheimer Parteitag (a. a. O.).

1) Haase, Protokoll des Mannheimer Parteitags S. 141. Resolution Haase zu Strafrecht, Strafprozeß und Strafvollzug. These V Abs. 2: „Seit dem Erstarken der Arbeiterklasse und mit der Ausbreitung der sozialistischen Ideen hat auch unter den Vertretern der Rechtswissenschaft immer mehr die Einsicht Platz gegriffen, daß das Verbrechertum seine Wurzeln in den gesellschaftlichen Verhältnissen hat. Aber sie ziehen nicht die letzte Konsequenz. Das Verbrechertum in seiner heutigen Gestalt und Zusammensetzung ist eng verwachsen mit der kapitalistischen Gesellschaftsordnung und saugt aus ihr immer neue Nahrung. Es kann deshalb nur schwinden mit der Gesellschaftsordnung, in der es wurzelt. Und es ist eine Illusion anzunehmen, daß es durch ein — wie immer geartetes — Strafrecht in erheblichem Maße bekämpft werden könne.“ Vgl. ferner Haase, Protokoll (a. a. O.) S. 374. Gegen ihn sei bemerkt: Wenn man auch in der Gesamtlage der arbeitenden Klassen einen wesentlichen Faktor für die Kriminalität in der heutigen Gesellschaft erblickt (s. Haase a. a. O. S. 374), so besagt

soziologischen Schule vorzuwerfen, daß sie auf halbem Wege stehen bleiben. Nach ihr muß der aufgeklärte Kriminalist, der es mit der Bekämpfung der Verbrechen ernst meint, sich von der heutigen Gesellschaftsordnung lossagen [1]).

Selbst angenommen, daß es im Zukunftsstaat keine Verbrechen mehr gäbe, so ist dennoch der Vorwurf der Inkonsequenz gegen die Kriminalisten höchst ungerechtfertigt. Die Sozialdemokratie kann man einem Arzt vergleichen, der einen Patienten, welcher an einer unheilbaren Krankheit leidet, sanft ins Jenseits befördert, da er es für seine Pflicht hält, die Menschen unter allen Umständen von Krankheiten zu befreien und nur die Lebenden von Krankheiten geplagt werden können. — Die Bekämpfung der Verbrechen kann gerade nach materialistischer Geschichtsauffassung niemals Selbstzweck sein. Sie ist nur ein Mittel, die bestehende Gesellschaftsordnung aufrecht zu erhalten. Die Gesellschaftsordnung umstoßen, um die Verbrechen zu beseitigen, heißt das Mittel über den Zweck stellen, ist der Widerspruch in sich selbst: „Schutz durch Vernichtung." Und so können wir im Gegensatz zu Gradnauer [2]), der wie die anderen Sozialdemokraten den Satz aufstellt: „der Kampf gegen das Verbrechen muß ein Kampf gegen die heutige Gesellschaftsordnung, muß ein sozialpolitischer sein," sagen: der Kampf gegen das Verbrechen ist und muß sein ein Kampf für die Gesellschaftsordnung, muß ein sozialpolitischer sein.

Aber weiter! Wer garantiert dafür, daß im Zukunftsstaat die Verbrechen verschwunden sein werden? Die allgemein gültige Ursache der Verbrechen ist der wahre oder vermeintliche Widerstreit der Interessen. [3]) Er wird bleiben, solange es eine Geschichte geben

---

dies doch nichts für die Kriminalität in einer anderen Gesellschaft. Die Verbrecherwelt selbst wandelt sich mit der Änderung der Gesellschaftsordnung. Nur soviel können wir aus dieser Erfahrung entnehmen, daß heute eine wirksame Verbrecherbekämpfung ihr Hauptaugenmerk auf die Hebung des Proletariats zu richten hat. Dieselben Fehler wie Haase macht Gradnauer: Das Elend des Strafvollzugs. Berlin 1905, S. 81. Das Nähere s. oben.

1) Das ist die herrschende Meinung in der Sozialdemokratie. Vgl. besonders Haase (s. Anm. 1 S. 206), Gradnauer a. a. O. S. 80 ff., Paul Hirsch, Verbrechen und Prostitution als soziale Krankheitserscheinungen. Berlin 1897, S. 71, Sozialistische Monatshefte, 1. Jahrg. Kritik zu Lino Ferriano. Minderjährige Verbrecher.

2) Gradnauer (a. a. O.) S. 81.

3) Vgl. hierüber N. N. Strafrecht, Strafverfahren und Strafvollzug. Die Zukunft. Sozialistische Revue. 1. Jahrg. 1877/78. „Das einfachste wäre, um Verbrechen zu verhüten, die Interessen aller in Harmonie zu bringen." — Wenn nur das Einfachste nicht das am wenigsten Einfache wäre! Und ist das Einfachste auch immer das Beste?

wird [1]). Wer kann glauben, daß der Zukunftsstaat der Staat für alle Zukunft sei, daß in ihm die Harmonie zwischen dem Streben aller gewährleistet sei, kurz, daß er das Ende der Geschichte bedeute! Marxistisch ist diese Anschauung auch nicht.

So haben wir denn auch im Zukunftsstaat den Keim zum Verbrechen. Welche Blüten er treiben wird, wird sich nach der ganzen Organisation der Zukunftsgesellschaft richten. Gewiß kann der Widerstreit der Interessen durch die besondere Organisation einer Gesellschaft mit hervorgerufen und verschärft werden. Auch unsere Gesellschaft hat in dieser Beziehung kein allzukleines Sündenregister. Warum aber soll gerade die sozialistische Gesellschaft keine solche Schwächen haben? [2]) Selbst wenn man die sozialistische Gesellschaft als die höhere Entwicklungsstufe gegenüber der bürgerlichen Gesellschaft anerkennen sollte, so braucht man sie doch nicht als die höchste Entwicklungsstufe oder gar als vollkommene Gesellschaft zu schätzen.

Die Sozialdemokraten selbst sind verschiedener Ansicht über das Problem: Zukunftsstaat und Verbrechertum.

Bebel [3]) glaubt, daß es im Zukunftsstaat keine Verbrecher mehr geben wird. Er entwirft uns folgendes Bild von dem Zukunftsstaat: „Man kennt weder politische Verbrechen und Vergehen mehr, noch gemeine. Die Diebe haben aufgehört, weil jeder in der neuen Gesellschaft seine Bedürfnisse leicht und bequem gleich allen anderen durch ehrliche Arbeit befriedigen kann. Stromer und Vagabunden existieren auch nicht mehr. Mord? Weshalb? Es kann keiner am anderen sich bereichern, Meineid, Urkundenfälschung, Betrug, Erbschleicherei, betrügerischer Bankerott? Das Privateigentum fehlt, diese Verbrechen haben also gar keinen Boden mehr. Brandstiftung? Wer soll daran Freude oder Befriedigung suchen, da die Gesellschaft ihm jede Möglichkeit zum Haß nimmt. Münzverbrechen? „Ach, das Geld ist nur Chimäre," der Liebe Müh wäre umsonst. Religionsschmähung?

---

1) Dabei soll nicht geleugnet werden, daß mit zunehmender Kultur auch die Solidarität zunimmt. Aber zunehmende Kultur bedeutet auch zunehmende Differenzierung, zunehmende Solidarität Verfeinerung sozialen Empfindens, beides Faktoren gesteigerter Kriminalität. Die weitere Ausführung dieser Gedanken muß hier leider unterbleiben. Vgl. hierzu: Enrico Ferri. Sozialismus und moderne Wissenschaft. Übers. von Kurella. Leipzig 1895, insbes. S. 27—38.

2) Paul Hirsch a. a. O. S. 62 schließt sich Quetelets Ausspruch an: „Jede Gesellschaftsform bedingt eine gewisse Zahl und Art von Verbrechen, die notwendig aus ihrer Organisation hervorgehen." Warum wendet er nachher S. 71 diesen Satz nicht auch auf die Zukunftsgesellschaft an?

3) Bebel, Die Frau in der Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft. Hottingen-Zürich 1883. S. 179.

Unsinn; überlaßt dem „allmächtigen und gütigen Gott“ zu bestrafen, wer ihn beleidigt, vorausgesetzt, daß man sich um die Existenz Gottes noch streitet.“

Viel skeptischer blickt H. Lux [1]) dem Zukunftsstaat entgegen. Er behandelt unsere Frage allerdings nicht direkt. Er erkennt an, daß Hunger und Liebe nicht die einzigen die Verbrechen erzeugenden Elemente sind. Nur 60 Prozent aller Verbrechen sind nach ihm zwanglos aus den bestehenden Verhältnissen erklärt. —

Haase ist vom reinsten Optimismus in seinem Referat. (a. a. O.) „Mit diesen Ursachen (Struktur der Gesellschaft) schwindet auch das Verbrechertum“ ruft er aus. In seiner Resolution sind ihm scheinbar Bedenken aufgestiegen. Vorsichtig spricht er hier von dem „Verbrechertum in seiner heutigen Gestalt und Zusammensetzung.“ Jedenfalls ist er der festen Überzeugung, daß in der Zukunftsgesellschaft das Verbrechen als „Massenerscheinung“ beseitigt sein wird. [2]) Diese Anschauung darf man mit Recht als die herrschende in der Sozialdemokratie bezeichnen.

Nur die Verbrecher, die aus Not (abgesehen von den politischen Verbrechern) oder durch schlechte Erziehung auf Abwege gekommen sind, werden nach Ansicht von I. Iugwer [3]) im Zukunftsstaat verschwunden sein.

Heine [4]) unterscheidet Verbrechen, die Verhältnisse zur Ursache haben, welche Produkte einer bestimmten gesellschaftlichen Periode sind — diese bezeichnet er als wechselnde soziale Faktoren — und Verbrechen, die in jeder Gesellschaft vorkommen, weil ihre Gründe im Wesen jeder Gesellschaft liegen. Mit Recht bemerkt ferner Heine, daß die Hebung des Volks in geistiger Beziehung auch eine Verfeinernng des Sittlichkeitsgefühls mit sich bringe, sodaß später manches als Verbrechen angesehen werden wird, was heute noch nicht als anstößig empfunden wird.

Ganz abseits wandelt Edmund Fischer. [5]) Er schreibt: „Immer noch hält man in unseren Reihen an der Auffassung fest, daß die

---

1) Dr. H. Lux. Sozialpolitisches Handbuch. Das Verbrechen. S. 143 ff.

2) Vgl. Haase, Referat a. a. O. S. 374. Im übrigen spricht Haase auch hier S. 373 von dem Verbrechertum „in seiner heutigen Gestalt und Zusammensetzung“, um dann den Sprung zum Verbrechertum überhaupt zu machen.

3) J. Jugwer. Der Strafzweck, die Strafe und der Strafvollzug. Neue Zeit 21. Jahrg. 2. Bd., S. 626 ff.

4) Heine, Strafrecht, Strafprozeß und Sttafvollzug. Sozialistische Monatshefte Bd. II S. 744 ff.

5) Edmund Fischer, Laienbemerkungen zur Reform des Strafrechts. Sozialistische Monatshefte Bd. I S. 487 ff.

Verbrechen nur Produkte der sozialen Verhältnisse seien, daß sie mit besseren sozialen Zuständen im allgemeinen verschwinden werden. Diese Auffassung halte ich für eine durchaus irrige. . . .

So wenig, wie die Trunksucht, die Prostitution und die Krankheiten allgemein nur den sozialen Verhältnissen entspringen, lassen sich die Verbrechen in erster Linie durch die Soziologie erklären. [1]) Und solange es Menschen geben wird aus Fleisch und Blut, beherrscht von Leidenschaften, behaftet mit guten oder schlechten Eigenschaften, Liebe und Haß, Eifersucht und Neid, Ehrgeiz und Egoismus und solange es Krankheiten geben wird, die im Körper und Geiste anormale Zustände hervorrufen, die sich noch dazu vererben, solange wird es Verbrecher geben, vor denen man sich schützen muß.“ [2])

Aber wie man auch über den sozialdemokratischen Zukunftsstaat denken mag, wer schon heute die Verbrechen bekämpfen will, muß von den bestehenden Verhältnissen ausgehen. Jedes Strafrechtsprogamm muß, wenn es nicht in der Luft schweben, wenn es nicht zu ewiger Unfruchtbarkeit verdammt sein soll, mit den vorliegenden Machtfaktoren rechnen, sich in der Grenze des Erreichbaren halten. [3]) Geraume Zeit haben die Sozialdemokraten gezaudert, bevor sie sich zur Mitarbeitung an der Ausgestaltung des Strafrechts bereit fanden. Einseitig legte man zunächst auf die Besserung der ökonomischen Verhältnisse alles Gewicht in dem Glauben, alles andere werde sich schon von selber finden. Es fehlten der Partei wohl auch geschulte Juristen. So schreibt denn auch Menger [4]) mit Recht:

„Zwar verfügt der Sozialismus in Deutschland über zahlreiche ausgezeichnete Schriftsteller, aber diesen mangelt das juristische Fach-

---

1) Vgl. auch Ferri. Das Verbrechen als soziale Erscheinung. Leipzig 1896 S. 66. „Selbst die verbreitetste Ansicht, daß das Verbrechen nur das Produkt der Gesellschaft ist, erscheint mir einseitig und unbefriedigend.“

2) Vgl. zu dieser Frage auch Anton Menger a. a. O. S. 188. „Die Vergehen (Verbrechen, Vergehen und Übertretungen) richten sich entweder unmittelbar gegen die Person und sind dann von der herrschenden Gesellschaftsordnung unabhängig. (Personalvergehen.) Oder sie enthalten Verletzungen der durch die Rechtsordnung anerkannten Rechte und müssen daher mit deren Umgestaltung tiefgreifende Änderungen erleiden“ (Rechtsvergehen.)

3) Heine. Strafrecht, Strafprozeß und Strafvollzug. Sozialistische Monatshefte. 1906. Bd. II S. 744ff. „Ein sozialdemokratischer Parteitag hat in erster Reihe Stellung zu nehmen zu den vorliegenden Fragen der praktischen Politik, also mit den gegenwärtigen sozialen Verhältnissen zu rechnen; deshalb wird er bei seinen kriminalistischen Reformplänen immer prüfen müssen, wie diese in der jetzigen Gesellschaft ausgeführt werden könnten und wirken würden.“ (S. 745.)

4) Anton Menger. Das bürgerliche Recht und die besitzlosen Volksklassen, Tübingen. 1904. S. 2.

wissen, das zur erfolgreichen Kritik eines so umfassenden Gesetzeswerks (das bürgerliche Gesetzbuch ist gemeint) unentbehrlich ist. Auch ist die Kritik des deutschen Sozialismus infolge des Einflusses von Lassalle, Marx und Engels fast ausschließlich auf die wirtschaftliche Seite unserer Zustände gerichtet, obgleich die soziale Frage vorherrschend ein Problem der Staatslehre und der Rechtswissenschaft ist." Tief empfanden die Sozialdemokraten in neuerer Zeit diesen Mangel. Charakteristisch hierfür ist eine Äußerung von Sursky [1]). „In dem wissenschaftlichen Suchen und Forschen auf dem Gebiet der Kriminalität haben die Anhänger des wissenschaftlichen Kommunismus sehr wenig geleistet."

Nur ganz vereinzelt finden wir in den Schriften von Marx, Lassalle und Engels Goldkörnchen praktischer Kriminalpolitik. Noch bei der Schaffung unseres Strafgesetzbuches flossen die heute so reichlich sprudelnden Brünnlein sozialdemokratischer Beredtsamkeit außerordentlich spärlich. Auch nicht eine einzige größere Rede wurde im Reichstag vom Stapel gelassen. Herr von Schweitzer begnügte sich damit, eine dürftige Zusammenfassung dessen zu geben, was Lassalle in seinem System der erworbenen Rechte von der Rückwirkung neuer Strafgesetze auf bereits abgeurteilte Verbrechen mit überzeugender Kraft dargelegt hatte [2]).

Liebknecht und Blum, die noch sprachen, vermieden es ebenfalls sorgfältig, ihre prinzipiellen Anschauungnn in größerer Rede darzulegen. — Im Gothaer Programm finden wir folgende, mit der Kriminalpolitik in mehr oder weniger engen Zusammenhang stehende Punkte: Teil 3 Punkt 4 und 5, Teil 4 Punkt 3—7 [3]). Mehr gilt schon das

---

1) Michael Sursky. Zu der neuesten Literatur über die wirtschaftlichen Ursachen der Kriminalität. Neue Zeit. 23. Jahrg. 1905. Bd. 2 S. 628ff.

2) Lassalle. Das System der erworbenen Rechte. Ausgabe von Blum. Leipzig. Teil I § 12. S. 273ff. Seine Ansicht über die Rückwirkung der Strafgesetze auf Verbrechen kommt am besten in den folgenden Worten von ihm zum Ausdruck: „Es ergibt sich also hieraus, daß die Anwendung des neuen günstigeren Strafgesetzes ebensowohl, wenn es eine bestimmte Art von Strafen (z. B. Todes-, Pranger-, Prügelstrafe) ganz aufhebt, als wenn es Handlungen, die bisher mit Strafe bedroht waren, der Pönalität entkleidet, eine absolute Forderung des Begriffes ist, und zwar ganz ebensosehr in dem Fall, wo nur das Vergehen vor dem neuen Gesetz begangen, als in denjenigen, wo auch der Kriminalprozeß bereits angängig, als endlich in dem Fall, wo bereits ein rechtskräftiges Urteil vorliegt. S. 273/74.

3) Gothaer Programm.

III 4. Abschaffung aller Ausnahmegesetze, namentlich der Preß-, Vereins- und Versammlungsgesetze, überhaupt aller Gesetze, welche die freie Meinungsäußerung, das freie Denken und Forschen beschränken.

5. Rechtsprechung durch das Volk. Unentgeltliche Rechtspflege.

Erfurter Programm im besonderen Teil, Abschnitt 1 Punkt IV, VIII und Abschnitt 2 (sozialpolitische Schutzgesetze) I b, c, e, III, IV [1]). Besser aber als aus dem Programm, das unmöglich alle Forderungen aufzählen kann, lernen wir die Anschauungen und Wünsche der Sozialdemokratie bezüglich des Strafrechts und Strafvollzugs aus ihrer Tätigkeit im Reichstag kennen. Bereits in der zweiten Hälfte der siebziger Jahre fangen die Sozialdemokraten an, sich auf unserem Gebiet in größerem Maße praktisch zu betätigen, Anträge einzubringen u. s. w. Nicht zum geringsten führte der Umstand die Sozialdemokratie zu einer intensiveren Beschäftigung mit den Problemen der Kriminalpolitik, daß viele Sozialisten die Freuden des Strafvollzugs selbst zu kosten erhielten. Heute nimmt die Sozialdemokratie vielleicht den lebhaftesten Anteil von allen Parteien an den Justizdebatten. Den vorläufigen Abschluß der theoretischen Entwicklung sehen wir in dem Mannheimer Parteitag vor uns. Hier hat der (damalige) Reichstagsabgeordnete Rechtsanwalt Haase eine Reihe von Thesen über Strafrecht, Strafvollzug und Strafprozeß vorgelegt, die nach Singers Worten „als der Ausdruck der Meinung der sozialdemokratischen Partei angesehen werden können", und die mit überwiegender Mehrheit angenommen worden sind [2]). In diesen Thesen sind durchweg

---

IV 3. Unbeschränktes Koalitionsrecht.

4. Ein den Gesellschaftsbedürfnissen entsprechender Normalarbeitstag. Verbot der Sonntagsarbeit.

5. Verbot der Kinderarbeit und aller die Gesundheit und Sittlichkeit schädigenden Frauenarbeit.

6. Schutzgesetze für Leben und Gesundheit der Arbeiter. Sanitätliche Kontrolle der Arbeiterwohnungen. Überwachung der Bergwerke, der Fabrik-, Werkstatt- und Hausindustrie durch von den Arbeitern gewählte Beamte. Ein wirksames Haftpflichtgesetz.

8. Regelung der Gefängnisarbeit.

1) Erfurter Programm.

Teil II Abschn. 1 No. IV. Abschaffung aller Gesetze, welche die freie Meinungsäußerung und das Recht der Vereinigung und Versammlung einschränken oder unterdrücken.

Teil II Abschnitt 1 No. 8. Abschaffung der Todesstrafe. — (Die anderen Bestimmungen behandeln den Strafprozeß.)

Aus dem Abschnitt 2, der sich im wesentlichen mit Teil IV des Gothaer Programms deckt, seien nur hervorgehoben:

No. III. Rechtliche Gleichstellung der landwirtschaftlichen Arbeiter und der Dienstboten mit den gewerblichen Arbeitern. Beseitigung der Gesindeordnungen.

IV. Sicherstellung des Koalitionsrechts.

2) Die Forderungen der Sozialdemokraten bezügl. des Strafrechts und Strafvollzugs seien hier wiedergegeben. Diesen Forderungen geht eine

Forderungen enthalten, die in der bürgerlichen Gesellschaftsordnung verwirklicht werden können, und es ist ein gut Stück praktischer

---

ziemlich eingehende Begründung voraus. Vgl. Protokoll des Mannheimer Parteitags: a. a. O. S. 140ff.

A. Forderungen auf dem Gebiete des Strafrechts.

1. Eintritt der Strafmündigkeit frühestens mit dem vollendeten sechzehnten Lebensjahr.

2. Beseitigung aller dehnbaren Begriffe aus dem Strafgesetzbuch und scharfe Präzisierung der Strafvorschriften.

3. Beseitigung aller Strafbestimmungen, gegen die freie Meinungsäußerung und das freie künstlerische Schaffen, wie gegen die Bestrebungen auf Verbesserung der Lebenslage der Arbeiterklasse.

Dagegen Schutz der Arbeitskraft gegen Ausbeutung und Erweiterung des Notstandsrechts.

4. Aufhebung des Landesstrafrechts (der landesgesetzlichen Forst- und Felddiebstahlsgesetze, der Ausnahmegesetze gegen Landarbeiter und Gesinde).

Reichsgesetzliche Regelung des Polizeistrafrechts unter genauer Begrenzung der Polizeibefugnisse und Eindämmung der Polizeiwillkür.

Abschaffung der Strafen wegen Bettelns, Landstreichens, Nichtbeschaffung eines Obdachs.

Anerkennung und Sicherung des Rechts auf Streikpostenstehen.

5. Abschaffung der Todesstrafe. Beseitigung aller Mindeststrafmaße. Zulassung mildernder Umstände bei allen strafbaren Handlungen. Mildere Bestrafung der Eigentumsvergehen. Bestrafung der Entwendung von Gebrauchsgegenständen zur Befriedigung der Lebensbedürfnisse sowie von Arbeitsmaterialien von nicht erheblichem Wert nur als Übertretung. Weitgehende Zulassung der bedingten Verurteilung. Zulässigkeit der Geldstrafe für alle strafbaren Handlungen an Stelle der kurzzeitigen Freiheitsstrafe. Festsetzung einer mäßigen Maximalhöhe für die Geldstrafe bei Übertretungen. Bemessung nach der Höhe des Einkommens bei allen anderen strafbaren Handlungen.

Beseitigung des Rechts auf Überweisung an die Landespolizeibehörde und auf Stellung unter Polizeiaufsicht.

B. Für den Strafvollzug.

1. Der Strafvollzug ist durch Reichsgesetz einheitlich so zu gestalten, daß er nicht zur Niederdrückung und Peinigung der Verurteilten, der Opfer der bestehenden Gesellschaftsordnung, sondern zur Stärkung ihrer körperlichen, geistigen sittlichen Widerstandskraft im Kampf ums Dasein führt. Abzuschaffen sind das Schweigegebot und die brutalen Disziplinarstrafen.

2. Für Jugendliche bis zum vollendeten 20. Lebensjahre sind besondere Anstalten unter pädagogischer Leitung, für geistig Minderwertige unter pädagogischer und ärztlicher Leitung zu errichten.

3. Ist der Zweck des Strafvollzugs erreicht, so ist der Verurteilte auch vor Ablauf der Strafzeit zu entlassen.

4. Dem Entlassenen gegenüber hat der Staat eine Fürsorgepflicht zur Beschaffung von Arbeit.

Diese Forderungen sind zum großen Teil schon von der modernen soziologischen Schule, insbesondere von ihrem Führer Professor v. Liszt aufgestellt

Politik, das die sozialdemokratische Partei, mit der Durchsetzung dieser Forderungen in der Gesetzgebung zu leisten, sich vorgenommen hat [1]).

Die Resolution, die diese Forderungen einleitet, geht von dem Gedankengang aus, daß die Vorbeugung der Verbrechen das wirksamste Mittel der Verbrechensbekämpfung ist. In Anlehnung an die oben entwickelten Gedankengänge fordert sie also eine entschiedene Sozialpolitik [2]): „Einführung des achtstündigen Maximalarbeitstages, Sicherung des Koalitionsrechts und Ausdehnung auf die Landarbeiter, Verbesserung und Verbilligung der Arbeiterwohnungen, Beseitigung aller Maßregeln, welche die Preise der Lebensmittel erhöhen, eine auf die Erziehung selbständiger Charaktere gerichtete weltliche Volksschulbildung."

Was aber soll mit dem Verbrecher geschehen? Wie soll die Strafe beschaffen sein? Da nach sozialdemokratischer Anschauung die Strafe nur als Schutzstrafe Berechtigung hat, da weiter die sozialen Verhältnisse im wesentlichen die Erzeuger des Verbrechens sind, so ist der Generalprävention der Verbrechen durch die Strafe nur eine außerordentlich geringe Bedeutung zuzuerteilen [3]). Damit fällt die

worden. Vgl. auch dazu: Julien Bonnecase. Les socialdémocrates allemands et la réforme de la législation criminelle. Revue pénitentiaire. Bulletin de la société générale des prisons. Avril-Mai 1907: „En somme, c'est là notre conclusion, il ne faut pas voir dans les résolutions, votées par le Congrès de Mannheim, une oeuvre nettement socialiste, qu'il serait impossible d'adapter à l'organisation sociale actuelle. Il faut bien plutôt y voir un ensemble de voeux, dont quelques-uns sont déjà consacrés par la législation de certains pays, dont d'autres ont été émis bien avant le Congrès, en dehors de toute préoccupation socialiste, et sont parfaitement dignes de considération. L'effort des socialistes allemands a surtout consisté à les coordiner et à les présenter sous la forme d'un plan complet de réforme de la législation criminelle."

Vgl. auch den im wesentlichen das Programm nur wiedergebenden Artikel von Franz Dochow: Die Sozialdemokratie und die Strafrechtsreform. Zeitschr. f. d. gesamte Strafrechtsw. Bd. 27 S. 115 f.

1) Im folgenden werde ich aus systematischen und praktischen Gründen zunächst den Strafvollzug und dann erst das Strafrecht (besonderer Teil) erörtern. Ich schließe mich hierin dem System des Strafgesetzbuches und der Lehrbücher an und werde wie diese Fragen des allgemeinen Teils des Strafrechts und solche des Strafvollzugs in demselben Abschnitt (Teil) erörtern.

2) Protokoll a. a. O. S. 141, V.

3) Ganz wird der Generalprävention die Bedeutung nicht genommen; vgl. Heine. Zur Reform des Strafrechts. Sozialistische Monatshefte 1903. 1. Bd. S. 22 ff. „Grundsätzlich kann weder aus der Gesetzmäßigkeit des Geschehens, noch aus der Tatsache, daß soziale Umstände den Nährboden des Verbrechens bilden, gefolgert werden, daß es unzulässig oder unwirksam wäre, durch Strafandrohung einen Willensimpuls hervorzurufen . . .

Forderung, die Strafe müsse streng, grausam, schreckenerregend sein. Die Grundsätze der Humanität können und sollen bei der Gestaltung der Strafe Berücksichtigung finden. Daß die Humanisierung der Strafe sich immer mehr und mehr vollziehen wird, da die Entwicklung hierauf hindrängt, hat Heine[1]) einmal im Reichstag folgendermaßen ausgesprochen: „Nun ist aber unsere ganze Kulturentwicklung so vor sich gegangen, daß die grausamen, die harten Strafen mehr und mehr gemildert wurden und humanere an deren Stelle getreten sind, ohne daß man deswegen sagen könnte, die Menschheit wäre verderbter geworden."

In dem Maße aber, in dem die Generalprävention in den Hintergrund tritt, steigt die Bedeutung der Spezialprävention. Ziel derselben muß sein: Anpassung des Verbrechers an die Gesellschaft.

Während v. Liszt nun aus dem Wesen der Strafe (als Schutzstrafe) den Schluß zieht, daß die Strafe sich nur nach der sozialen Gefährlichkeit zu richten habe, sowohl was Strafart wie Strafmaß betrifft[2]), wollen die Sozialdemokraten einstimmig die ehrenhafte oder ehrlose Gesinnung des Täters bestimmend mit in Rechnung ziehen. Sie folgen hierin den Spuren von Garçon und vor allem van Calkers[3])

---

1) Reichstagsrede vom 28. März 1900.

2) v. Liszt. Strafrechtliche Vorträge und Aufsätze II. Berlin 1905. S. 386. „Der Begriff der ehrlosen Gesinnung ist nicht nur unklar; er ist als Grundlage für das Strafensystem direkt falsch. Für das Strafrecht kann es sich immer nur darum handeln, wie sich der Verbrecher zur Rechtsordnung stellt. Die verbrecherische Gesinnung ist die rechtswidrige oder was dasselbe sagen will, antisoziale Gesinnung. Wer aus tiefster religiöser oder nationaler, politischer oder sozialer Überzeugung heraus zum erbittertsten Feind der bestehenden Rechtsordnung geworden ist, handelt durchaus nicht unehrenhaft, wenn er diese Überzeugungen durch Handlungen betätigt. Die Rechtsordnung aber würde sich selbst preisgeben, wenn sie diesen Ehrenmann als etwas anderes ansehen und behandeln wollte, als ihren Todfeind . . .

Nach seinem Unwert für die Gesellschaftsordnung, d. h. für die Rechtsordnung ist das Verbrechen zu beurteilen."

Es ist hier nicht der Ort auf den Begriff der ehrlosen Gesinnung, überhaupt auf den umstrittenen Begriff des Motivs näher einzugehen. S. auch unten S. 217.

3) Heine. Zur Reform des Strafrechts. Sozialistische Monatshefte. 1903 I S. 22ff. „Der Vorschlag van Calkers (den Liszt bekämpfte d. V.) durchweg für Handlungen, die keine unehrenhafte Gesinnung verraten, eine besondere Strafart einzuführen, verdient Beachtung." Heine hat die dritte der Thesen im Auge, die von van Calker dem 26. Juristentag vorgelegt wurden. Sie lautet: „Die Intensität der verbrecherischen Gesinnung ist insbesondere in der Richtung in Betracht zu ziehen, daß auf eine besondere Art der Freiheitsstrafe, nämlich

Oftmals sind sie im Reichstag für eine bessere Behandlung der Verbrecher aus ehrenhafter Gesinnung warm eingetreten, so z. B. in der Reichstagssitzung vom 27. Februar 1904, in der ein Zentrumsantrag [1]) vorlag, der den zu Gefängnisstrafe Verurteilten, die nicht aus ehrloser Gesinnung gehandelt haben, einige Vergünstigungen gewähren wollte. Der Antrag wurde auch angenommen.

Heine (a. a. O.) begründet seine und seiner Partei Anschauung in einer Polemik gegen von Liszt mit der Behauptung, „daß das Strafrecht die Taten nicht beurteilen darf nach ihrem Wert oder Unwert für die bestehende Gesellschaftsordnung, sondern nach ihrem Wert oder Unwert für die dauernden Ziele der Gesellschaft.“ Aus diesen Worten spricht nicht der Marxist, sondern der Naturrechtler vom reinsten Wasser, der nach der für alle Zeiten gültigen Gerechtigkeit jagt, für den es ewig gleichbleibende Werte gibt, für den das Recht dazu da ist, Glückseligkeit, sowie Betätigungsmöglichkeit für alle zu schaffen [2]). Halten wir an der Anschauung fest, daß die

---

Festungshaft dann zu erkennen ist, wenn das Verbrechen in concreto aus einer ehrenhaften Gesinnung entsprungen ist.“

Vgl. auch Most. Die Bastille am Plötzensee. S. 9.

Gegen Heine für von Liszt. Dr. Feder. Die Gesinnung des politischen Verbrechers. Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. Bd. XXV 1905. S. 219 ff.

1) Antrag Gröber: „Der Reichstag wolle beschließen, den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, dem Reichstag einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen den Untersuchungsgefangenen allgemein, sowie den zu Gefängnisstrafe verurteilten Personen, wenn ihre Handlung nach der im Urteil zu treffenden Bestimmung nicht eine ehrlose Handlung bekundet hat, gestattet wird, während der Dauer der Untersuchungshaft oder Gefängnisstrafe sich selbst zu beköstigen und in einer in ihrem Beruf und Bildungsgrad angemessenen Weise sich zu beschäftigen — Zusatz Spahn — und von dem Ergebnis dieser Verhandlungen dem Reichstage Mitteilung zu machen.“

2) Dies könnte doch nur dauerndes Ziel der Gesellschaft sein: Entwicklung der Persönlichkeit. Heine sagt auch S. 27. „Ferner aber ist es nicht der höchste Zweck der Gesellschaft, daß sie sich selbst erhalte; ihre Existenz und Fortdauer sind vielmehr selbst nur Mittel zu dem Zwecke, dem die Gesellschaft dient, nämlich dem, alle in der Menschheit liegenden Keime und Kräfte nach Möglichkeit zur Entwicklung zu bringen, das Menschentum seiner höchsten Höhe zuzuführen.“

Indem Heine für Gesellschaftsordnung Gesellschaft einsetzt, gibt er m. E. den Gedankengang der materialistischen Anschauung preis. Charakteristisch sind die Worte seines angeführten Aufsatzes: „Es ist falsch, wenn v. Liszt an Stelle des Schutzes der Gesellschaft als Zweckes der Strafe ohne weiteres den Schutz der Gesellschaftsordnung oder Rechtsordnung, das heißt der jeweiligen Form der Gesellschaft setzt. Das Interesse der Gesellschaft kann

Strafe nur als Schutzstrafe Berechtigung hat, d. h. als Schutz unserer Gesellschaftsordnung, so können wir die Anschauung von v. Liszt nur widerlegen, wenn wir den Nachweis führen, daß die Nichtberücksichtigung der Motive für die bestehende Ordnung von Schaden ist. Und dieser Nachweis ist m. E. erbringbar.

Daß die Formel von der sozialen Gefährlichkeit des Täters zur Bestimmung der Strafe nicht ausschließlich gelten kann, ergibt sich schon aus folgendem. Es kann sehr wohl sein, daß die Strafe, die über einen Gesetzesverletzer verhängt wird, außerordentliche Nachteile für die Gesellschaftsordnung z. B. dadurch im Gefolge hat, daß sie die Menge empört, erbittert, zu Gewalttätigkeiten reizt. Würde man hier die Strafe nur nach der sozialen Gefährlichkeit des Täters bemessen, so würde die Strafe ihr Wesen verleugnen. Der Schutz der Gesellschaft durch die Strafe wandelt sich in die Gefährdung der Gesellschaft durch die Strafe um. Ein Beispiel hierfür bietet uns der Prozeß Nasi. Indem der Kassationshof die Affäre an die Kammer zurückverweist, führt er aus: „Sollte sich die Kammer zur Einstellung des Verfahrens gegen Nasi entschließen, so würde dies bedeuten, sie (die Kammer) habe in ihrer hohen politischen Weisheit dafür gehalten, daß das Verfahren und die etwaige Verurteilung, obgleich der Gerechtigkeit entsprechend, doch der Gesellschaft einen höheren Schaden zufügen könnten als die Straflosigkeit." So konsequent und zutreffend es ist, das Verbrechen nach seinem Wert für die Gesellschaftsordnung, d. h. die Rechtsordnung zu beurteilen, so konsequent und zutreffend ist es auch, die Strafe nach ihrem Wert oder Unwert für die Gesellschaftsordnung zu beurteilen. v. Liszt übersieht m. E., daß es sich bei unserer Frage nicht um Würdigung des Verbrechens, sondern in erster Linie um Wertung der Strafe handelt. Für die Regel hat v. Liszts Formel zweifellos Berechtigung, nicht aber nach den eben angeführten Gründen für Ausnahmefälle, und gerade um diese handelt es sich ja.

---

sehr verschieden sein und ist zur Zeit in den Ländern kapitalistischer Kultur grundverschieden von dem der herrschenden Gesellschaftsform. Die Erreichung der Zwecke, denen die Gesellschaft dienen soll, wird geradezu verhindert und die Gesellschaft gefährdet durch Aufrechterhaltung einer veralteten oder von vornherein verfehlten Gesellschaftsform. Bestand haben kann die Gesellschaft nur, wenn sie beweglich bleibt und sich fortentwickelt."

Wir sehen, Heine geht um den Kern herum. Was versteht denn Heine unter der Gesellschaft? Besteht denn Harmonie der Interessen aller in der Gesellschaft? Wenn aber die Zwecke der Mitglieder der Gesellschaft nicht dieselben sind, wie können wir dann eine gleichmäßige Wertung der Handlungen erwarten?

Diesen Erwägungen gemäß ist auch die Frage nach der Bedeutung der Motive zu beantworten. Wenn ich sage, dieser Mann handelt aus ehrenhaften Motiven, so gebe ich ein Werturteil über die weiteren Zwecke seiner Handlung ab, und zwar vom Standpunkt der heutigen Gesellschaft aus. Die Gesellschaft billigt, fördert jene Zwecke, weil jene Zwecke sie fördern [1]). Denn die Sittlichkeit ist etwas sich aus den Elementarbedürfnissen der bestehenden Gesellschaft Ergebendes. „Alle sittlichen Normen", so sagt Ihering [2]), „sind gesellschaftliche Imperative." Die Gesellschaft muß es anerkennen, wenn jemand von Anschauungen beherrscht wird, die sie als die Grundpfeiler ihrer Ordnung betrachtet — im ureigensten Interesse. Das entspricht auch dem tiefsten Gerechtigkeitsgefühl des Volks. Wenn wir eine verschiedene Strafe für gemeine und hochherzige Charaktere verwerfen, so wird eine allgemeine Erbitterung gegen die Justiz um sich greifen, die Verbrecher von Schädlingen nicht zu unterscheiden weiß. Zu bewunderten Märtyrern werden diese Gesetzesverletzer werden. Das Ansehen des Verbrechertums wird sich erhöhen. Das Gefühl für Sittlichkeit, höheres Streben wird unterdrückt oder wenigstens abgestumpft werden, wenn es von der Gesellschaft selbst mißachtet oder für gleichgültig gehalten wird. Damit werden — und das ist m. E. das Richtige in Heines Ausführungen — für die Entwicklung wertvolle Keime erstickt [3]).

Wenn außerdem v. Liszt [4]) selbst anerkennt, „daß die Gesetzgebung mit dem im Volke lebenden Rechtsanschauungen als einem mächtigen

---

1) Man könnte diese Erörterungen in die Frage zusammenfassen: Hat das Urteil nur die Mittel, oder auch den Zweck des Täters zu berücksichtigen? Eine Handlung kann schlecht, die Zwecke des Handelnden gut sein. Dies sei gegen Heine bemerkt. Dieser kann nicht etwa die Förderung der Moral als Ziel der Gesellschaft hinstellen. Die Moral, selbst wandelbar, ist nur Mittel zum Ziel einer Gesellschaftsordnung. Man wende nicht ein, daß die verschiedenen sozialen Gruppen eine verschiedene Moral haben. Es gibt gewisse gemeinsame Grundlagen der Moral in allen Schichten, z. B. Nächstenliebe. Sollte man auch dieses nicht zugestehen, so muß man wenigstens sagen, daß die Herrschenden die anderen Schichten mit einer bestimmten Moral zu erfüllen trachten, weil das ihnen nützlich ist. Das ist ja der Gedanke, der den Ausgangspunkt in Mengers: „Neue Sittenlehre" bildet. Schon aus diesem Grunde mußte dann auf diese Moral eine gewisse Rücksicht genommen werden.

2) Ihering. Der Zweck im Recht. Leipzig 1883. II. S. 105.

3) Es handelt sich — darauf sei nochmals ausdrücklich hingewiesen — nur um die Frage: Soll bei dem Verbrecher aus ehrenhafter Gesinnung auf eine besondere Strafart, nämlich Festungshaft erkannt werden? Die ablehnende Stellung v. Liszts zu dieser Frage ist um so merkwürdiger, als er, wie jeder andere, der die Spezialprävention in den Vordergrund schiebt, weniger das Verbrechen als den Verbrecher beim Urteil in Betracht gezogen wissen will.

4) v. Liszt, Lehrbuch a. a. O. S. 79.

und wertvollen Faktor zu rechnen hat", so muß er die Konsequenzen ziehen und auch die Motive des Täters bei der Aburteilung desselben ein gewichtiges Wort mitsprechen lassen.

Aus dem Wesen der Strafe als Schutzstrafe und aus dem Zweck der Spezialprävention folgt unbedingt die prinzipielle Forderung von v. Liszt, Verbrecher so lange einzusperren, bis ein soziales Verhalten ihrerseits in der Freiheit erwartet werden kann. Die Entscheidung, wann dies der Fall ist, ist besonderen Strafvollzugsämtern zu überlassen. Diese Forderung der modernen soziologischen Schule wird von der Sozialdemokratie mit aller Entschiedenheit bekämpft. Die Scheidewand zwischen Verwaltung und Rechtsprechung darf nach ihrer Meinung nicht fallen. Wer diese niederreißen will, übt ein Attentat auf die bürgerliche Freiheit aus. So sagt denn auch Heine [1]): „Mit der politischen Freiheit im Rechtsstaat ist es ganz unvereinbar, die Entscheidung über Freiheit oder lebenslängliche Fortdauer der Einsperrung in einem Verwaltungsverfahren erfolgen zu lassen, das nicht einmal die wenigen Garantien gegen Irrtum und Willkür gäbe, die das gerichtliche Strafverfahren enthält." Weiter glaubt Gradnauer [2]), daß die unbestimmte Strafzumessung außerordentlich ungünstig auf die Gefangenen einwirken würde.

Aus dem Wesen der Strafe folgt weiter [3]), daß nicht notwendig jedes Verbrechen mit Strafe belegt zu werden braucht, nämlich dann nicht, wenn es zum Schutz der Gesellschaftsordnung nicht notwendig ist. Deshalb fordert die Sozialdemokratie (in A V) „Beseitigung aller Mindeststrafmaße." Der Richter soll nicht gezwungen sein, wider sein Gewissen zu verdammen oder strenger zu strafen, als er für gerecht hält.

Dieser Forderung läuft der Ausspruch Dr. Lehns [4]) schnurstracks zuwider: „Gute Gesetze sind solche, welche dem Richter am wenigsten Spielraum seines freien Ermessens gewähren, deren Minimal- und Maximal- Strafandrohung am dichtesten beisammen liegen."

Die nächste Forderung: „Zulassung mildernder Umstände bei allen strafbaren Handlungen" ist neben der vorigen eigentlich über-

---

1) Heine a. a. O., ebenso Heine, Sozialistische Monatshefte 1905 Bd. II S. 747. „Übrigens halte ich es auch für unmöglich, daß eine spätere demokratisch und sozialistisch eingerichtete Gesellschaft irgend welchen Organen eine regel- und schrankenlose Gewalt über Freiheit und Recht ihrer Bürger einräumen könnte."

2) Gradnauer. Das Elend des Strafvollzugs. S. 88—90.

3) Im folgenden erörtere ich einige Forderungen aus dem allgemeinen Teil des Strafrechts, weil sie m. E. in diesen Zusammenhang gehören.

4) Dr. M. Lehn. Der Gotteslästerungsparagraph im deutschen Reichsstrafgesetzbuch. Die Zukunft. Sozialistische Revue. Erster Jahrg. 1877/78.

flüssig, es sei denn, daß die Sozialdemokratie bei dem Vorliegen gewisser, genau zu bestimmender Tatsachen, die sie als mildernde Umstände zusammenfaßt, und zwar entweder generell für alle Delikte oder speziell für jedes einzelne Delikt bestimmt, den Richter zur Annahme mildernder Umstände und damit zur Zuerkennung einer milderen Strafe zwingen will. Diese Forderung die aus einem tiefen Gefühl des Mißtrauens gegen unseren Richterstand geboren ist, ist schon dadurch, daß sie auf bestimmte Punkte einseitig Gewicht legt, gänzlich verfehlt. Außerdem würde eine solche Regelung in der Praxis dazu führen können, daß nur die Umstände als mildernde in Betracht gezogen werden, die das Gesetz ausdrücklich nennt. Das soll z. B. heute in Österreich allgemein in den Fällen geschehen, bei denen gewisse Umstände exemplifikativ als mildernde aufgezählt sind.

Aus dem Gedankengang heraus, daß die Strafe nur ein notwendiges und gefährliches, nach Möglichkeit zu vermeidendes Übel sei, erklärt sich die Forderung: „Weitgehende Zulassung der bedingten Verurteilung" (A V). Wir haben in Preußen bekanntlich nur die bedingte Begnadigung nach dem Erlaß des Königs an den preußischen Justizminister vom 23. Oktober 1895. Der Erlaß lautet:

„Auf Ihren Bericht vom 15. Oktober dieses Jahres ermächtige ich Sie, solchen zu Freiheitsstrafen verurteilten Personen, hinsichtlich deren bei längerer guter Führung eine Begnadigung in Aussicht genommen werden kann, nach ihrem Ermessen Aussetzuug der Strafvollstreckung zu bewilligen, indem ich in den dazu geeigneten Fällen demnächst ihren Bericht wegen Entlassung oder Milderung der Strafe entgegensehen will. Von dieser Ermächtigung soll jedoch vornehmlich nur zu Gunsten solcher erstmalig verurteilten Personen Gebrauch gemacht werden, welche zur Zeit der Tat das 18. Lebensjahr nicht vollendet hatten und gegen welche nicht auf eine längere als sechsmonatige Strafe erkannt ist." [1]) — Daß die Sozialdemokratie prinzipiell gegen die bedingte Begnadigung ist, ist natürlich. Ist doch für eine Begnadigung, für eine Vergebung der Sünden in ihrer Auffassung vom Strafrecht kein Raum. Außerdem ist die bedingte Begnadigung auf solche Personen beschränkt, welche das achtzehnte Lebensjahr zur Zeit der Tat noch nicht vollendet hatten, und gegen welche nicht auf eine längere als sechsmonatige Strafe erkannt ist. Dies ist nämlich in praxi die Bedeutung der Wörtchen „vornehmlich nur." — Aus diesen Gründen steht auch ein Teil der Sozialdemokraten dem Erlaß vollständig ablehnend gegenüber. Ihre Meinung kommt klar in den

1) Zu diesem Erlaß vgl. vor allem v. Liszt. Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge. II S. 160ff. „Die bedingte Verurteilung in Preußen."

Worten Stadthagens[1]) zum Ausdruck: „die sogenannte bedingte Begnadigung, die jetzt eingeführt ist, ist schlimmer, als der vorherige Zustand war.“ Ein anderer Teil erkennt dagegen an, daß in der bedingten Begnadigung immerhin ein Fortschritt zu erblicken sei. Dies tut z. B. Schippel[2]) mit den Worten: „Trotzdem sind natürlich auch auf diesem Wege viele Menschen mit Recht vor dem Gefängnis und wahrscheinlich auch vor sozialer Herabdrückung bewahrt geblieben und auch die Belastung von Gefängnissen ist wesentlich erleichtert worden.“

Alle aber stimmen darin überein, daß die bedingte Begnadigung der bedingten Verurteilung weichen müsse, daß der Personenkreis, dem die bedingte Begnadigung heute zugute kommt, viel zu eng sei. Insbesondere sollen diejenigen welche aus ehrenhafter Gesinnung gehandelt haben, des Vorzugs der bedingten Verurteilung teilhaftig werden.[3])

Was nun die Strafarten betrifft, so fordern die Sozialdemokraten, da die Todesstrafe die Aufgaben, die nach moderner Anschauung die Strafe erfüllen soll, nicht erfüllen kann, Abschaffung der Todesstrafe[4]).

---

1) Reichstagssitzung vom 22. Februar 1899.

2) Schippel. Sozialdemokratisches Reichstags-Handbuch. Ein Führer durch die Zeit und Streitfragen der Reichsgesetzgebung. 1902. S. 202.

3) Schippel a. a. O. S. 202. Vor allem schien die bedingte Verurteilung wichtig für Verurteilte, die zum ersten Male mit dem Strafgesetz in Konflikt geraten, ohne daß die strafbare Tat von ehrloser und gemeiner Gesinnung zeugt; das Zusammensperren mit verkommenen Personen, die Unterbrechung ihrer bürgerlichen Existenz wird solche Personen oft nur tiefer herabdrücken, während die vorläufige Strafaussetzung die eindringlichste Warnung vor einem zweiten Schritt nach abwärts ist.“

Vgl. auch Heine in der Reichstagssitzung vom 5. März 1905. „Wir haben stets gesagt, daß die bedingte Verurteilung eine Notwendigkeit wäre, und wir sehen in der bedingten Begnadigung nur eine Vorstufe zur bedingten Verurteilung.“

S. auch über diese Frage: Siegfrieda: Die bisherigen Resultate der bedingten Begnadigung. Die Neue Zeit. 23. Jahrg. Bd. II S. 455/56. „Als kleiner Ersatz für die noch immer fehlende bedingte Verurteilung ist in den deutschen Einzelstaaten bekanntlich auf dem Verordnungsweg die bedingte Begnadigung — offiziell auch „Aussetzung der Strafvollstreckung mit Aussicht auf Begnadigung“ genannt — geschaffen worden“. . . . . Nachdem S. die Resultate der bedingten Begnadigung geschildert hat, schließt er: „Ein Resultat, das durchaus geeignet ist, zu weiterem Fortschreiten auf dieser Bahn anzuspornen, wobei freilich zunächst zu fordern ist, daß das Willkürsystem der bedingten Begnadigung umgewandelt wird in das belgisch-französische Rechtssystem der bedingten Verurteilung.“

4) Vgl. das Erfurter Programm. Teil II. Abschn. 1 VIII a. E. Erläuterung hierzu von Bruno Schoenlank: „Im Grunde ist die Todesstrafe nur das barbarische Überbleibsel einer früheren Gesellschaftsverfassung, sie ist die in rechtlichen Hüllen vermummte alte Blutrache. Grausam und zweckwidrig ist sie ein Hohn auf die vielgerühmte, moderne Gesittung“ . . .

Daß die Hinrichtung durch Generalprävention geboten sei, ist nach sozialdemokratischer Anschauung nicht richtig. Es ist nach ihr nicht nachzuweisen, daß die Zahl der Morde durch die Todesstrafe sich vermindert oder vermehrt hat[1]). Die Todesstrafe widerspricht ferner den Geboten der Humanität, sie setzt, da sie völlig irreparabel ist, die Unfehlbarkeit der Richter voraus, sie trägt in keiner Beziehung der Anschauung von der Kollektivschuld der Gesellschaft Rechnung.

Ebenso treten die Sozialdemokraten gegen die Deportation auf. Lassen wir, um ihre Anschauung über diese Strafart kennen zu lernen, Heine[2]) sprechen: „Bei den Strafarten muß die Sozialdemokratie an ihrer unbedingten Ablehnung der Todesstrafe und der Deportation festhalten. Die Deportation wird empfohlen als eine Schule, in der der Verbrecher die Reife der Freiheit erlangen könnte. Dies sind aber Phantasien. In Wahrheit leben in Verbrecherkolonien die Sträflinge meist in ebenso schlimmer Gezwungenheit, als in unseren Zuchthäusern. Jedenfalls besitzt das Deutsche Reich keine Kolonien, in denen man Tausende von Verbrechern mit freier Arbeit beschäftigen könnte. Wollte man sie zum Beispiel nach Südafrika schicken, so würden sie dort, wenn sie nicht verhungerten und verdursteten, sich entweder zu den Schwarzen schlagen oder über die Grenze ausreißen. Dies Resultat könnte man billiger haben. Oder man müßte neben jeden Sträfling einen Soldaten stellen, was weder billig noch eine Erziehung zur Freiheit sein würde.

Ebenso verwerflich wie die Todesstrafe und die Deportation ist nach sozialdemokratischer Anschauung die lebenslängliche Zuchthausstrafe. Ingwer[3]), der diese Meinung begründet, stützt sich hierbei auf

---

Noch radikaler ist Kunert. Es betrachtet den ganzen Strafvollzug als Klassenrache. Über diese eigentümliche Anschauung vgl. seine Rede in der Reichstagssitzung vom 23. Februar 1906: „Was ist der Strafvollzug? Nichts anderes als eine Vollziehung der Klassenrache."

1) Über die Todesstrafe vgl. auch Sursky: Sozialdemokratische Randbemerkungen zu den Vorarbeiten der Strafrechtsreform. Die Neue Zeit, 26. Jahrg. Bd I. S. 69/70. Er ist für die Abschaffung der Todesstrafe auch deshalb, weil er sie nicht mehr für nötig hält. „Wir (im Gegensatz zu v. Liszt d. V.) sind aber etwas radikaler und erblicken in der absteigenden Tendenz der Mordfälle noch einen Grund (!) — wenn auch nicht den ersten und wichtigsten — für die Abschaffung der Todesstrafe."

2) Heine. Strafrecht, Strafprozeß und Strafvollzug. Sozialistische Monatshefte. 1906. S. 744ff.

3) Ingwer. Der Entwurf eines österreichischen Strafgesetzes und seine Behandlung der politischen Vergehen. Neue Zeit. 13. Jahrg. Bd. I. S. 198.

Vgl. dagegen Heinemann. Entwurf zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch. Sozialpolitisches Zentralblatt. 3. Jahrg. No. 6, 7, 8. „In vielen Fällen

Wahlberg Ausspruch: „Wer kraft des Gesetzes für diese Welt verloren ist, im Zuchthause sterben muß, für den sind auch alle edleren Impulse der mechanischen Gefängniszucht verloren. Wozu? fragt sich der lebendig Begrabene in vernichtender Verzweiflung über seine Strafknechtschaft bis zum letzten Atemzug." — Soll der Verbrecher aber nach einer gewissen Zeit, ohne daß irgend eine Garantie für seine Besserung gegeben ist, auf die Gesellschaft wieder losgelassen werden? Oder soll nur das Urteil, um dem Verbrecher nicht den letzten Schimmer von Hoffnung zu entreißen, auf unbestimmte Dauer der Freiheitsstrafe und nicht auf lebenslängliche Einsperrung gehen? Die Begründung unseres Problems scheint für die Bejahung der letzteren Frage zu sprechen. Dann brauchten wir ja aber Strafvollzugsämter, gegen die sich die Sozialdemokratie mit solcher Heftigkeit sträubt!

Das Ziel der Strafe, Anpassung des Verbrechers an die Gesellschaft, kann bei einer kurzen Freiheitsstrafe, die zur Besserung zu kurz, zur Entsittlichung mehr als zu lang ist, nicht erreicht werden. Als Ersatz für die kurze Freiheitsstrafe soll die Geldstrafe dienen. „Zulässigkeit der Geldstrafe für alle strafbaren Handlungen an Stelle der kurzzeitigen Freiheitsstrafe" lautet daher eine der Forderungen der Sozialdemokratie [1]) (A V). Die Verhängung der Geldstrafe soll vor allem ausgesprochen werden, wenn Gewinnsucht die Tat verursacht hat [2]). — Soll

(von Landstreichern ist die Rede d. V.) wird jede Heilung ausgeschlossen sein und daher nichts übrig bleiben, als die Gesellschaft zu sichern durch Unschädlichmachung des Unverbesserlichen."

1) Gegen die Ausdehnung der Geldstrafen haben verschiedene Sozialdemokraten Bedenken. Vgl. Heinr. Wetzker. Das Elend des Strafvollzugs. Die Neue Gesellschaft. Sozialistische Wochenschrift. Bd. I. Heft 29. S. 345ff. „Ob die Erweiterung der Geldstrafe anstelle der Freiheitsstrafe eine fortschrittliche Maßregel ist, wie Gradnauer (a. a. O.) annimmt, bedürfte erst noch sorgfältiger Prüfung. Ganz so oder ähnlich verhält es sich mit dem Schadensersatz anstelle der Strafe."

S. auch Edmund Fischer. Laienbemerkungen zur Reform des Strafrechts. Sozialistische Monatshefte. 1906. Bd. I. S. 487ff. „Aufhebung der niederen Gefängnisstrafen. Schadensersatz an den Verletzten wird vorgeschlagen. Was soll man damit anfangen? Wenn ein Arbeiter 100 Mark Schadensersatz leisten soll, wäre das für ihn furchtbarer als 14 Tage Gefängnis. Wie sollte er dann 5000 oder 1000 Mark zahlen? Solche Vorschläge sind — solange nicht individualisiert werden kann — so unrealisierbar, wie etwa das Wirtshausverbot, das Liszt als Strafmittel vorschlägt." (S. 492.)

2) Heinemann. Der österreichische Strafgesetzentwurf und die arbeitende Klasse. Archiv für soziale Gesetzgebung und und Statistik. Berlin 1904 S. 359ff. Vgl. vor allem S. 374. „Wenn der Fabrikherr z. B. die zum Schutz von Leben, Arbeitskraft und Gesundheit des Arbeiters erlassenen Bestimmungen aus Habgier und Gewinnsucht übertritt, so ist auf diese Selbstsucht der Besitzenden eine das Delikt in seine Wurzel, sein Motiv zurückverfolgende hohe Geldstrafe, die beste und für die Allgemeininteressen dienlichste Antwort." Vgl. auch S. 373.

aber die Geldstrafe nicht ungerecht wirken, so muß für sie der Grundsatz gelten: „Ein jeder wird besteuert nach Vermögen.“ Darum stellt die Sozialdemokratie die Forderung auf: „Bemessung der Geldstrafe nach der Höhe des Einkommens bei allen anderen strafbaren Handlungen“ (als Übertretungen d. V.) Für die Übertretungen wird die Forderung aufgestellt: „Festsetzung einer mäßigen Maximalhöhe für die Geldstrafe bei Übertretungen.“ Hiernach scheint es, als ob bei Übertretungen das Einkommen nicht maßgebend sein soll für die Höhe der Strafe. Ich glaube aber, daß hier nur ein Redaktionsfehler vorliegt [1]). Soll weiter die Geldstrafe mehr als ein Privilegium der Reichen sein, so darf die Freiheitsstrafe selbst dann nicht eintreten, wenn der Verurteilte die Strafsumme nicht entrichten kann. Das besagt der Satz: „Unzulässigkeit der Umwandlung einer uneinziehbaren Geldstrafe in Freiheitsstrafe [2]).“ Gegen den Vorschlag v. Liszts, in solchen Fällen Arbeitszwang ohne Einsperrung, unentgeltliche Arbeitsleistung an Staat oder Gemeinde einzuführen, wendet sich Gradnauer [3]). Er glaubt, daß die in Betracht kommenden Arbeiten, wie z. B. Steineklopfen, Wegeausbessern, nur von einigen wenigen Arbeiterkategorien ausgeführt werden können, für die große Masse der Arbeiter daher der Vorschlag nicht in Betracht kommen könne. Es müsse gesetzlich vorgesehen werden, daß die Geldstrafen in sehr kleinen Raten gezahlt werden, daß sie im Fall von Arbeitslosigkeit und beim Nachweis besonderer Bedürftigkeit gestundet werden.“

Als letztes Mittel schließlich muß die Freiheitsstrafe in Anwendung gebracht werden. Auch hier fordert die Sozialdemokratie vom Standpunkt der Gleichheit aus, deren Wesen nichts mehr widerspricht als

1) Es scheint aber nach dieser Forderung, als ob die Sozialdemokratie die veraltete Dreiteilung der Delikte in: Verbrechen, Vergehen und Übertretungen aufrechterhalten wollte.

2) Heinemann a. a. O. S. 376. „Höchst bedauerlicherweise hat der Entwurf sich aber noch einer weiteren Benachteiligung der besitzlosen Volksklasse schuldig gemacht. Bekanntlich hat das materialistische Überwuchern der Eigentumsinteressen der Wohlhabenden und die Verständnislosigkeit für die persönlichen Güter der Dürftigen und Enterbten in der Gesetzgebung fast aller Länder dahin geführt, die Freiheit des Armen mit dem Gelde des Reichen als gleichwertige Größen zu behandeln, so daß der Besitzlose, wenn er nicht zahlen kann, ins Gefängnis wandern muß, und wohlgemerkt dies nicht wegen des von ihm begangenen Delikts, denn als passende Strafart für dieses ist ja vom Richter auf eine Geldstrafe erkannt worden, sondern ausschließlich wegen seiner Armut — zugleich übrigens die denkbar beste Illustration zu dem Satze von der Gleichheit aller Bürger vor dem Gesetze.

3) Gradnauer, a. a. O. S. 85.

die gleiche Behandlung des Ungleichen, Differenzierung der Freiheitsstrafen [1]).

Soll aber im deutschen Vaterland nicht mit zweierlei Maß gemessen werden, soll der Grundsatz, der durch das Strafgesetzbuch ausgesprochen ist, daß ein Strafrecht für alle Angehörigen des Deutschen Reiches gelten soll, mehr als eine hohle Phrase sein, so muß auch der Strafvollzug durch ein Reichsgesetz einheitlich geregelt werden. Denn „erst in dem Augenblick, wo der Verurteilte das Gefängnis oder die Strafanstalt betritt, beginnt das eigentliche Problem der Strafrechtspflege" [2]). „Erst durch den Strafvollzug erhält das Strafurteil Inhalt und Bedeutung" [3]). Wenn wir auch in Deutschland im wesentlichen dieselben Arten der Freiheitsstrafen haben, so will dies doch nichts besagen. „Gefängnis, Zuchthaus, das sind leere Worte, die ihren Inhalt erst durch die Vollstreckung erhalten" [4]). Die reichsgesetzliche Regelung des Strafvollzugs, die das Strafgesetzbuch in den Paragraphen 13—40 gibt, ist außerordentlich dürftig, und die vom Bundesrat am 28. Oktober 1897 aufgestellten Grundsätze über den Vollzug der Freiheitsstrafe genügen ebenfalls nicht den bescheidensten Ansprüchen, „da" — um mit Schippel zu reden — „alles in das Belieben der Aufsichtsbehörden gestellt wird."

So fordert denn die Sozialdemokratie (B I): „Reichsgesetzliche Regelung des Strafvollzuges". Ein dahingehender Antrag wurde schon 1870 von bürgerlicher Seite (Antrag Fries) im Reichstage eingebracht. Die Sozialdemokraten stellten am 22. November 1902 die Interpellation:

1) Welche Maßregeln gedenkt der Herr Reichskanzler zu ergreifen, um den in letzter Zeit sich häufenden Übergriffen von Polizei und richterlichen Behörden entgegenzuwirken etc.

2). Beabsichtigt der Herr Reichskanzler, in Bälde dem Reichstage den Entwurf eines Gesetzes über den Strafvollzug vorzulegen? —

Weiter fordern die Sozialdemokraten, daß besondere Gefängnisinspektoren von Reichs wegen angestellt werden sollen [5]).

Für den Vollzug selbst fordert das Programm, daß er so beschaffen sei, daß er den Verbrecher der Gesellschaft anpasse, daß er also zu einem „sozialpolitischen Faktor" werde, daß er ihm gebe, was mißliche soziale Verhältnisse ihm bisher versagt haben, und dessen Fehlen ihn

1) So Heine, Heinemann, wohl auch die Mehrheit der Sozialdemokratie.

2) Gradnauer, Reichstagsrede vom 13. Mai 1904.

3) Heinemann, Königsberg und Plötzensee. Die neue Gesellschaft. Sozialistische Wochenschrift. Bd. I. Heft 12. S. 134ff.

4) So der freisinnige Abgeordnete Träger in der Reichstagssitzung vom 27. Februar 1904.

5) Stadthagen. Reichstagssitzung vom 22. Februar 1899.

auf die Bahn des Verbrechens gedrängt hat, Widerstandskraft gegen die Verlockungen des Lebens und Fähigkeit zur Selbstbehauptung im Kampf um die nackte Existenz. „Der Strafvollzug ist durch Reichsgesetz einheitlich so zu gestalten, daß er nicht zur Niederdrückung und Peinigung der Verurteilten, sondern zur Stärkung ihrer körperlichen, geistigen, sittlichen Widerstandskraft im Kampf ums Dasein führt.“ (B I.)

Damit diese Aufgaben erfüllt werden können, ist es nötig, daß dem Gefangenen die Gesundheit erhalten werde. Daher muß das Leben in den Strafanstalten den Grundsätzen der Hygiene entsprechen. Die Zellen müssen größer und luftiger gebaut werden. Nach den Grundsätzen, die eine Kommission von deutschen Strafanstaltsbeamten über den Zellenbau aufgestellt hat, sollen die Zellen für den Aufenthalt bei Tag und Nacht mindestens 25 cbm., diejenigen dagegen, die nur als Schlafraum dienen, mindestens 16 cbm. groß sein [1]. Ein verhältnismäßig sehr hoher Prozentsatz der Gefangenen stirbt heute an Lungentuberkulose [2]. Diese Sterblichkeitsziffer würde nach sozialdemokratischer Anschauung bald erheblich sinken, wenn man den Gefangenen mehr Luft gönnte. Mit Ventilatoren, die von den Sträflingen reguliert werden können, sollen die Zellen versehen werden, den Körper kräftigende und stählende Übungen, inbes. Turnen, sollen in den Anstalten eingeführt werden.

Die Gefängniskost muß dem entsprechen, was die Physiologie in Beziehung auf Eiweiß-, Fett- und Kohlenhydratzuführung für den menschlichen Organismus verlangt. Dies ist nach der Meinung der Sozialdemokraten heute nicht der Fall. Lux [3] zeigt in einem Aufsatz, der allerdings schon aus dem Jahre 1888 stammt, daß für den Gefangenen erforderlich sind: 105 g Eiweiß und 805 g Kohlenhydrate täglich, während er tatsächlich nur bekommt: 73 g Eiweiß, also — 30, 5 %, und 681, 6 g. Kohlenhydrate, also — 15, 3 %. „Ferner sollen die Speisen in möglichster Mannigfaltigkeit mit einander abwechseln und auch schmackhaft zubereitet sein.“ Auch mit Trinkwasser soll der Sträfling stets versehen sein [4].

1) Näheres über die sozialdemokratischen Forderungen bezügl. dieses Punktes s. Gradnauer. a. a. O. S. 48/49.

2) Gradnauer a. a. O. S. 46—48. — Hans Leuß. Disziplin in Strafanstalten. Neue Zeit. 18. Jahrg. Bd. I. S. 783ff und 820ff. — 1895/96 waren unter 263 Todesfällen 109 durch Tuberkulose, (15 durch Selbstmord), 1897/98 waren unter 235 Todesfällen 108 durch Tuberkulose (7 durch Selbstmord) verursacht.

3) Lux. Untersuchung der Kost in den preußischen Gefängnissen 1887/88. Neue Zeit. 7. Jahrg.

4) Kurt Eisner. Wie ich in Plötzensee verdurstete. Erinnerungen aus

Bei der Beköstigung ist insbesondere Rücksicht zu nehmen auf die vorherige Lebensweise des Gefangenen. So sagte Auer [1]) einmal im Reichstage: „Aber, meine Herren, etwas ganz anderes ist es, wenn dort Personen hinkommen, die eben doch auf einem etwas höheren Lebensniveau stehen, oder aber, wenn Personen hinkommen, deren Verdauungswerkzeuge, deren Magen nicht mehr vollständig in Ordnung ist. Solche Personen leiden unter der gleichmäßigen Beköstigung, der schwer verdaulichen Verpflegung ungemein, und mir sind Personen bekannt, die als politische Redakteure dorthin gekommen sind, sich vielleicht 5 oder 6 Monate dort haben aufhalten müssen und tatsächlich mit schwer geschwächter Gesundheit wieder zurückgekommen sind."

Das Maß der Rücksichtnahme soll durch den Gesundheitszustand des Sträflings bestimmt werden [2]).

Daneben soll — wenigstens bei leichteren Verbrechern — Selbstbeköstigung in den (verschwommenen) Grenzen der Mäßigkeit erlaubt sein [3]). Ob nicht durch diese dehnbare Bestimmung, die doppelt seltsam aus sozialdemokratischem Munde klingt, nur ein Privilegium der begüterten Delinquenten geschaffen wird, und ob man nicht hierdurch das Signal zu kleinen Erpressungen und Durchstechereien gibt, ist zum mindesten höchst fraglich.

Neben diesen Forderungen, deren Erfüllung nach sozialdemokratischer Anschauung die Grundlage für eine ersprießliche Wirksamkeit in den Strafanstalten bildet, ist der Hauptwert auf die Erziehung — nicht allein auf die Besserung, denn diese macht nur einen Teil der Erziehung aus — zu legen. Die Erziehung hat in zwei Seiten zu zerfallen: die Ausbildung des Charakters und die Ausbildung im Beruf (technische Seite der Erziehung).

Um die erste Aufgabe zu erfüllen, ist ein guter Unterricht notwendig. Im Gegensatz zu heute, wo er den noch nicht achtzehnjährigen regelmäßig, den noch nicht dreißigjährigen nur ausnahmsweise, älteren Sträflingen so gut wie gar nicht zugute kommt, soll er nach der Forderung der Sozialdemokratie auf alle Gefangenen ausgedehnt werden, es sei denn, daß er aus besonderen Gründen

---

meiner Strafvollzugszeit. Die Neue Gesellschaft. Sozialistische Wochenschrift. Bd. I. Heft 27. S. 326ff.

1) Reichstagssitzung vom 18. Januar 1897.

2) Geschieht übrigens schon heute teilweise und geschah auch schon vor 1897. Vgl. auch Most a. a. O.

3) Bebel und Heine in der Reichstagssitzung vom 22. XI. 1902. Vgl. ferner die Reichstagssitzung vom 27. Februar 1904. — Die Ärzte sollen besser besoldet und ihnen eine größere Macht gegeben werden.

untunlich ist. Gerade für diejenigen, die aus edlen Motiven heraus zum Verbrecher geworden sind, könnte solch ein Unterricht von Segen sein. Dadurch, daß man sich an ihren Verstand wendet, ihnen das für die Gesellschaft Gefährliche ihres Treibens eindringlich vor Augen führt, kann man sie zu nützlichen Gliedern der menschlichen Gesellschaft machen; es sei denn, daß sie in Verhältnissen zu leben verdammt sind, in denen Herz und Verstand sie zu Verbrechen treiben muß, oder daß sie geisteskrank sind. Im letzteren Fall gehören sie aber überhaupt nicht in die Strafanstalt.

Zu einer solchen Erziehung sind aber nach sozialdemokratischer Meinung tüchtige Pädagogen, nicht Seelsorger nötig. Daher fordert die Sozialdemokratie Ersatz der Anstaltsgeistlichen durch Lehrer, Ersatz des Religionsunterrichts durch Moralunterricht. „An die Stelle der Auffrischung der einst gelernten Dogmen einer Kirche und des gedankenlosen Lallens von Gebeten muß ein die Erkenntnis des Sträflings erhellender und damit bessernder Moralunterricht treten [1].“ — Soll das Erziehungswerk gelingen, so müssen alle Beamten gut vorgebildet sein. Unteroffiziere haben als solche die Qualifikation zu Gefängnisbeamten noch nicht. Teilnehmend, nicht schroff ablehnend sollen die Beamten den Sträflingen gegenüberstehen [2]. Der Gefangene muß fühlen, daß der Wärter sein Bestes will. Ihr Dienst darf nicht allzu lange dauern, damit sie nicht nervös, leicht reizbar werden. Gradnauer [3]) verlangt daher: „Die Beamten sind aufs sorgfältigste auszubilden und auszuwählen. Die Unterbeamten müssen kürzeren Dienst und besseres Gehalt bekommen.“ Schon 1877/78 heißt es in einer Artikelserie in der Zukunft über Strafrecht, Strafverfahren und Strafvollzug (a. a. O.). „Die Dienstzeit der Aufseher darf täglich acht Stunden nicht überschreiten, ihr Gehalt ist um wenigstens 25 Prozent

1) J. Ingwer. Der Strafzweck, die Strafe und der Strafvollzug. Neue Zeit. 21. Jahrg. Bd. II S. 626ff.

2) Vgl. Ingwer. a. a. O. „Der Gefangene, der nur durch mangelhafte Erziehung auf den Weg ins Zuchthaus gekommen ist, muß so behandelt werden, daß er in den Lehrern und Aufsehern nicht seine Feinde sieht, die ihn quälen, weil er ein Gesetz verletzt hat, sondern er muß in ihnen Freunde erkennen, die sich bemühen, aus ihm einen rechtschaffenen Menschen zu machen. Die mit unteroffiziersmäßigen Umgangsformen und mit der Weltanschauung eines Leutnants ausgerüsteten Vollzugsbeamten sind einer solchen Aufgabe nicht gewachsen. Es muß also eine durchgreifende Umgestaltung des Gefängniswesens erfolgen, wenn die besserungsbedürftigen Verbrecher durch die Strafe gebessert werden sollen.“

3) Gradnauer a. a. O. S. 91.

zu erhöhen. Zur Vorbereitung für den Dienst in den Strafanstalten sind Seminare zu errichten [1]).“

Von selbst versteht sich die Forderung der Sozialdemokraten, daß die Bibliotheken der Strafanstalten verbessert werden sollen [2]).

Mit der Erziehung zur Persönlichkeit vertragen sich natürlich die brutalen Disziplinarstrafen sehr schlecht. Nicht durch Ertötung des Gefühls der Menschenwürde, sondern nur durch Emporrichtung, durch Einpflanzung des Glaubens an sich selbst, an den guten entwicklungsfähigen Keim in sich kann der Verbrecher Mensch, Persönlichkeit werden [3]). Daher die Forderung (B I): „Abzuschaffen sind das Schweigegebot und die brutalen Disziplinarstrafen.“ Die Ansicht der Sozialdemokratie über das Schweigegebot lernen wir am besten aus den Worten Gradnauers [4]) kennen: „Eine ebenso furchtbare und unsinnige Quälerei bedeutet das Schweigegebot . . . Der Drang, sich auszusprechen, ist im Menschen ununterdrückbar . . . das absolute Schweigegebot „erzieht“ vortrefflich zur Gewöhnung, Verbotenes tun zu wollen, zu verstohlener List und zu heimlichem Ränkeschmieden.“

Die nach den Grundsätzen des Bundesrats von 1897 noch zulässigen Disziplinarmittel sind: Verweis, Entziehung hausordnungsmäßiger Vergünstigungen, Entziehung der Bücher und Schriften bis zur Dauer von vier Wochen, bei Einzelhaft Entziehung der Arbeit bis zur Daner einer Woche, Entziehung des Bettlagers bis zur Dauer einer Woche, Fesselung bis zur Dauer von vier Wochen, einsame Einsperrung bis zur Dauer von sechs Wochen. In Preußen haben wir noch bei männlichen Zuchthausgefangenen, die sich tätlich an einem Beamten, einem Arbeitsunternehmer oder deren Bediensteten vergriffen haben, die Prügelstrafe [5]). Welche dieser Disziplinarstrafen

---

1) Vgl. auch die Rezension von Erich Wulffen. Neue Zeit 1905. 13. Jahrg. Bd. II. S. 830.

2) Gradnauer. a. a. O. S. 92

3) Gradnauer a. a. O. S. 93. „Der Grundfehler des jetzigen Strafvollzuges liegt in der bewußt oder unbewußt geübten Tendenz, den Gefangenen niederzudrücken und zu demütigen. Nach den Erfahrungen vieler Jahrzehnte ist dieses System als vollständig wirkungslos erwiesen.

4) Gradnauer a. a. O. S. 26 und S. 92. „Das Schweigegebot ist aufzuheben. Die Gefangenen sollen nicht zu hinterlistigen Heimlichkeiten genötigt werden, um das unausrottbare Bedürfnis des Austausches von Mensch zu Mensch zu befriedigen. Sie sollen Harmloses miteinander sprechen dürfen, um nicht in geheime Gemeinheiten zu verfallen.“

5) Abgeschafft haben die Prügelstrafe von den Bundesstaaten: Bayern, Baden, Württemberg, Braunschweig, Bremen, Sachsen-Koburg, Sachsen-Meiningen Über die Geschichte der Prügelstrafe vgl. insbes. Hans Leuß a. a. O.

das Beiwort „brutal“ verdienen, also abgeschafft werden sollen, ist nirgends klar ausgesprochen. — Gradnauer [1]) scheint, wie aus seinen Worten hervorgeht: „Die Disziplinarstrafen, abgesehen vom Verweis, sind darauf angelegt, den schon durch die Gefängnisstrafe schwer reduzierten körperlichen und geistigen Zustand des Gefangenen vollends herabzudrücken und zu ruinieren“, nur den Verweis für nicht „brutal“ zu halten. Das ist wohl doch ein bißchen sehr weit gegangen! — An einer anderen Stelle [2]) seines Buches fordert Gradnauer, daß die Verhängung gewisser Disziplinarstrafen unter Rechtsgarantie gestellt werde. „Von den Disziplinarstrafen sind zunächst Prügelstrafe, Kostentziehung, Bettlagerentziehung und Dunkelarrest, so lange sie nicht überhaupt aufgehoben sind, nicht durch den Gefängnisvorsteher allein zu verhängen, sondern unter Rechtsgarantien zu stellen.“ Bei Disziplinarstrafen, die auf die Gesundheit des Gefangenen schädigend wirken können, soll vorher der Arzt gefragt und um seine Zustimmung nachgesucht werden müssen. Heute ist dem Arzt bei Verhängung von schweren Disziplinarstrafen nur Mitteilung zu machen, damit er Bedenken gegen die Vollstreckung bei dem Vorstand geltend machen kann.[3]) Er hat also keine entscheidende, sondern nur eine begutachtende Stimme.

In dem schon mehrfach angeführten Aufsatze der Zukunft von N. N. wird verlangt, daß die Verhängung der Disziplinarstrafe der Willkür des Direktors durch die Möglichkeit einer Appellation an eine Aufsichtskommission entzogen werde.[4])

---

1) Gradnauer a. a. O. S. 37.

2) Gradnauer a. a. O. S. 92.

3) Vgl. Gradnauer a. a. O. S. 42—44. Klage über die zu große Machtbefugnis des Gefängnisvorstehers. „Der einzelne Gefängnisvorsteher ist fast völlig unbeschränkt in der Verhängung von Disziplinarstrafen . . . Es kann also ein einzelner Mann, nach seinem Ermessen, ohne ein geordnetes Verfahren, die furchtbarste Strafe verhängen. . . . Der Gefängnisdirektor kann eine leichtere Strafe in die schwerste verwandeln.“ „Nach einer Verordnung von 1898 muß die Genehmigung des Oberstaatsanwalts nur dann eingeholt werden, wenn die Dauer der einsamen Einsperrung vier Wochen übersteigen soll. Nach der Dienstordnung des Ministeriums des Innern ven 1902 und nach der neuen Verfügung des Justisministeriums vom 18. Juni 1904 . . . ist die oberstaatsanwaltliche Genehmigung auch einzuholen, wenn die einsame Einsperrung durch Verdunkelung der Zelle geschärft werden und die so geschärfte Arreststrafe die Dauer von 14 Tagen übersteigen soll.“

Auf das heutige Beschwerderecht legen die Sozialdemokraten keinen Wert. Vgl. Gradnauers Reichstagsrede vom 13. Mai 1904. Über die heutige Aufsichtskommission vgl. insbes. Most. Die Bastille am Plötzensee 1876. S. 14 ff.

4) Von dieser Kommission heißt es in diesem Aufsatze: „Es muß jeder Strafanstalt eine vom Volke direkt oder indirekt (aus den Landes- oder Gemeindevertretungen) gewählte Kommission beigegeben werden, welche den Strafvollzug

Die zweite Aufgabe des Strafvollzugs: Ausbildung oder wenigstens Erhaltung im Beruf bezweckt, den Gefangenen fähig zu machen, resp. zu erhalten, später in der Freiheit sein Brot verdienen zu können. Dazu ist es nötig, daß der Gefangene auch während der Strafzeit in seinem Berufe tätig bleibe, und daß ihm die Liebe zur Arbeit nicht genommen werde.

Veraltete Arbeitsmethoden dürfen daher in der Strafanstalt keine Anwendung finden. „Die Arbeit der Gefangenen ist durch Einführung der Großindustrie rentabel zu machen und auf die Landwirtschaft auszudehnen.“[1]) (Zukunft.) Von der letzten Forderung verspricht sich insbes. Ferri[2]) sehr viel. „Die Arbeit in freier Luft ist stets noch das wirksamste Mittel der physischen und moralischen Hygiene gewesen.“ Er fordert, daß für die gemeingefährlichen Verbrecher Arbeiterkolonien eingerichtet werden. Damit glaubt man auch der Leutenot auf dem Lande etwas abhelfen zu können.

Da nun aber Großbetrieb Konzentration, Massenbetrieb, heißt, so ist die Durchführung der Forderung: „die Arbeit der Gefangenen ist durch Einführung der Großindustrie rentabel zu machen.“ m. E. nur durchführbar, wenn Berufsstrafanstalten, d. h. Strafanstalten oder Strafanstaltsabteilungen für Angehörige des gleichen Berufs eingeführt werden. In diesen Strafanstalten könnten ja dann weiter die Sträflinge nach der Tiefe der verbrecherischen Gesinnung oder nach der Art der von ihnen verübten Verbrechen oder sonstwie geschieden werden. Das ist um so eher durchführbar, als in jedem Berufe bestimmte Verbrechen besonders grassieren. Das Prinzip der Arbeitsteilung würde auf die Gefängnisbeamten in höherem Maß als jetzt Anwendung finden. Sie könnten verschiedene Verbrecherkategorien genau studieren und damit größere Kunstfertigkeit in ihrer Behandlung erlangen. Auch die Kriminalstatistik und die Kriminalpsychologie würden von jener Neuerung Vorteile ziehen.

Jedenfalls ist m. E. die Organisation der Strafanstalten nach Berufen die notwendige Konsequenz der Forderung Gradnauers, die Arbeit der Gefangenen durch die Großindustrie rentabel zu machen[3]),

überwacht, indem sie fortwährenden Verkehr mit den Gefangenen unterhält, die Maßnahmen der Direktion prüft, Berichte über ihre Tätigkeit und Erfahrungen an Regierung und Volksvertretung erstattet und wenn nötig, angemessene Anträge bei den zuständigen Verwaltungsbehörden oder gesetzlichen Faktoren stellt.“

1) Gradnauer a. a. O. S. 25.

2) Enrico Ferri. Eine Verirrung des neunzehnten Jahrhunderts. Neue Zeit 12. Jahrg. Bd. II S. 484ff.

3) Vgl. auch Dr. Siegfrieda: Die Gefängnisarbeit. Neue Zeit, 25. Jahrg. 1907 Bd. II S. 864 ff.: „Es muß versucht werden, durch möglichst produktive

wenn sie auch meines Wissens merkwürdigerweise nirgends von Sozialdemokraten ausgesprochen worden ist.

Was die Arbeitszeit anbetrifft, so wurde in dem Artikel von N. N. in der Zukunft (a. a. O.) gefordert, daß sie 12 Stunden, die Zeit zum Schlafen 7 Stunden nicht überschreiten dürfe. Jetzt wird man wohl — gesagt ist m. W. in letzter Zeit über diesen Punkt nichts — das Arbeitsmaximum etwas niedriger schrauben wollen, wahrscheinlich auf die in dem betreffenden Beruf übliche Arbeitszeit.

Diejenigen, die nicht in ihrem Berufe beschäftigt werden können, sollen etwas lernen, das ihnen später in ihrem Fortkommen von Nutzen sein kann. So sagt denn auch Stücklen[1]): „Das Beste wäre es, dafür zu sorgen, daß Gefangene, die längere Strafen zu verbüßen haben, etwas lernen, damit sie draußen sich dann weiter forthelfen können.“ Dabei soll ihnen die mögliche Auswahl der Beschäftigung überlassen sein. Überhaupt fordern die Sozialdemokraten Selbstbeschäftigung der Gefangenen in höherem Maße als bisher — in welcher Weise ist nicht ersichtlich. Bezahlung einer bestimmten Summe an die Gefängnisverwaltung für die Selbstbeschäftigung wird von der Sozialdemokratie verworfen.

Damit die Sträflinge weiter Lust und Liebe zur Arbeit haben, soll man ihnen einen angemessenen Arbeitsertrag geben. Gradnauer[2]) will den Gefangenen den vollen Arbeitsertrag sichern. Er schreibt: „Wenn schon der Staat den Verstoß gegen ein Gesetz durch Freiheitsentziehung rächen will, mit welchem Rechte kann er den Gefangenen mit einem Lohn abfinden, der weit unter dem Lohne des freien Arbeiters für die gleiche Arbeit steht? Der Staat bestraft ein winziges Eigentumsvergehen mit schwerer Freiheitsentziehung, aber er selbst vergeht sich am Eigentum der Gefangenen, er betrügt diese Leute um den Ertrag ihrer Arbeit! Gewiß macht der Staat für den Bau der Gefängnisse und die Erhaltung des Beamtenapparates erhebliche Aufwendungen, deshalb aber darf er nicht den einzelnen Ge-

---

Gestaltung der Gefängnisarbeit den einzelnen Gefangenen, soweit er besserungsbedürftig, möglichst zur Erkenntnis seines sozialen Werts zu bringen.“ Die von mancher Seite vorgeschlagene künstliche Herabsetzung der Produktivität und damit der Konkurrenzfähigkeit der Gefängnisarbeit durch Anwendung rückständiger Arbeitsmethoden kann natürlich gleichfalls, schon aus den erörterten kriminalpolitischen Erwägungen nicht in Betracht kommen.“

1) Reichstagssitzung vom 1. März 1906. Vgl. auch Gradnauer a. a. O. S. 92: „Die Bibliotheken sind zu verbessern, und jedem ist die Möglichkeit zu geben, sich durch Beschaffung des nötigen Materials in seinem Berufe fortzubilden, besonders wenn er den erlernten Beruf nicht in der Anstalt fortbetreiben kann.“

2) Gradnauer a. a. O. S. 27.

fangenen entgelten lassen, was schließlich Staat und Gesellschaft selbst durch soziale Unterlassungssünden verursacht haben. Er darf es ihnen vor allem aber deshalb nicht entgelten lassen, weil die lächerliche Bezahlung der Gefängnisarbeit und die winzigen Ersparnisse, die der Gefangene dabei machen kann, jede Arbeitsfreudigkeit ausschließen, und weil das im Kampfe gegen die Kriminalität überaus wertvolle Moment verloren geht, daß der Gefangene imstande bleibt für Frau und Kinder, für Eltern und Geschwister den Ertrag seiner Arbeit abzugeben."

Ein sehr schwieriges Problem, das die Sozialdemokratie schon früh beschäftigt hat, ist das, wie man die Konkurrenz der Gefangenenarbeit für die freie Arbeiterschaft unschädlich machen kann. Schon der Fritzschesche Entwurf vom 11. April 1877 forderte Vorgehen gegen die Gefängnisarbeit für Privatunternehmer und den Markt. Die Gefangenen sollen anstatt „zu lohndrückender Konkurrenz privater Unternehmer zu dauernden Arbeiten für die Allgemeinheit, besonders zu ländlichen Meliorationen aller Art verwandt werden."[1]) So heißt es denn auch in dem Arbeiterschutzgesetzentwurf, den die sozialdemokratische Partei in den Jahren 1884 und 1890 im Reichstag einbrachte, im § 13a:

„In Straf- Versorgungs- und Beschäftigungsanstalten, welche aus öffentlichen Mitteln unterhalten oder unterstützt werden, sind in erster Reihe gewerbliche Arbeiten für den eigenen Bedarf, den Bedarf des Reiches, eines Staates oder eines Gemeindeverbandes auszuführen.

Der Verkauf gewerblicher Erzeugnisse für eigene Rechnung, für Rechnung des Reiches, eines Staates oder eines Gemeindeverbandes darf nur zu den marktmäßigen Preisen stattfinden."

Da vorläufig aber die Gefangenen nicht vollständig durch Staatsarbeiten beschäftigt werden können, so muß der Preis der Gefängnisarbeit so festgesetzt werden, daß er nicht auf die Löhne der freien Arbeiter drückt.[2]) Über die Art und Weise, wie dies am besten geschehen kann, läßt sich die Holzarbeiterzeitung von 1907 am Schluß einer Artikelserie über die von der Regierung dem Reichstage am 22. Februar 1907 vorgelegte „Denkschrift über die Beschäftigung der Gefangenen in den zum Vollzug gerichtlich erkannter Freiheits-

1) Dr. Siegfrieda a. a. O. (Anm. 3 S. 231). „Vom humanitären ebenso wie vom praktischen Standpunkt sind auch die vorläufig nur spärlichen Anfänge einer Beschäftigung der Gefangenen außerhalb der Anstalt im Freien mit Landeskulturarbeiten, besonders Meliorationen von Staatsgebäuden, zu begrüßen."

2) Über die Hauptsysteme der Regelung der Gefängnisarbeit vgl. Dr. Siegfrieda a. a. O.

strafen bestimmten Anstalten“ (Aktenstücke des Reichstags Nr. 89) aus.[1]) Es heißt dort:

„Unseres Erachtens liegt ein Hauptmangel darin, daß die Interessenorganisationen der Unternehmer und Arbeiter keinen Einfluß auf die Festsetzung der Preise für die Gefängnisarbeit haben. Ein solcher Einfluß müßte ihnen eingeräumt werden, und zwar nicht nur hinsichtlich des Verkaufspreises der fertigen Produkte, sondern auch in bezug auf die zu zahlenden Arbeitslöhne. Diese Preise, beziehungsweise Löhne müßten von den zuständigen Amtsstellen im Einverständnis mit den Vertretungen der in Betracht kommenden Unternehmer- und Arbeiterorganisationen erfolgen. Die Notwendigkeit, in dieser Frage auch die Arbeiter zu hören, muß um so schärfer betont werden, als man im allgemeinen nur zu sehr dazu neigt, ausschließlich das Interesse der Unternehmer ins Auge zu fassen, wenn man von dem Wohlergehen der Industrie spricht. Die Arbeiter stehen aber der Konkurrenz der Gefängnisarbeit durchaus nicht gleichgültig gegenüber; auch sie werden durch jenen Wettbewerb recht empfindlich betroffen, und so haben sie ein wohlbegründetes Recht darauf, daß auch ihre Stimme gehört werde.“

Um Lebensentfremdung des Sträflings nach Möglichkeit zu verhüten, um die Beziehungen aufrecht zu erhalten, die zwischen dem Sträfling und seiner Familie, seinem Arbeitgeber und seinen Freunden bestehen, und die ihm einen Halt im Kampf ums Dasein geben, soll der Gefangene frei Besuche empfangen dürfen, und im Briefverkehr nicht beschränkt werden. Heute darf ja der Zuchthäusler in Preußen nur alle drei Monate, der Gefängnissträfling alle Monat einen Brief schreiben und Besuch empfangen. Diese Bestimmungen sollen fallen. Ob dem Direktor der Strafanstalt jedes Kontrollrecht genommen werden soll, ist nicht ersichtlich. Jedenfalls wird Beseitigung der Aufsicht beim Besuch verlangt.[2])

Die eben besprochene Organisation der Arbeit in den Strafanstalten verlangt die Beseitigung der absoluten Isolierhaft. Isolierhaft ist nur noch neben der gemeinsamen Arbeit möglich und angemessen. — Aber auch wenn diese Organisation der Arbeit in den Strafanstalten sich nicht durchsetzen läßt, so ist die Sozialdemokratie dennoch für Beseitigung der absoluten Einzelhaft. Denn gegen sie spricht nach ihrer Meinung die Unmöglichkeit der Erziehung, der Charakterbildung bei ihr. Die Gefangenen werden zwar in der Ein-

1) Die Holzarbeiterzeitung zitiert bei Siegfrieda a. a. O. S. 871.

2) Gradnauer a. a. O. S. 26/27.

zelhaft Moralpredigten leichter zugänglich sein, grübeln, sich ihrem Schmerze hingeben und — „wo Schmerz ist, da ist geweihte Erde“ (Oskar Wilde) — auch die besten Vorsätze fassen. Aber wie Seifenblasen in der frischen Luft zergehen diese guten Vorsätze, wenn der Sträfling mit der rauhen Wirklichkeit in Berührung kommt. „Der Mensch ist für sich allein weder gut noch böse, er wird beides erst in Gemeinschaft mit anderen Menschen.“ (N. N. in der Zukunft a. a. O.) Hinzutreten die unheilvollen Wirkungen der Einzelhaft auf das Geschlechtsleben und die größere Gefahr für Geisteskrankheiten.[1])

1) Gradnauer a. a. O. S. 28, vgl. auch Most a. a. O. Er spricht hier vom „Zellenwahnsinn“. Er schreibt über die Erziehung durch Einzelhaft: „Dieses gute Betragen (d. h. das stumpfsinnige Gehorchen) kommt daher, daß die Betreffenden bereits niedergeführt, d. h. völlig gebrochen sind. Wie soll denn ein solcher Mensch noch ein nützliches Glied der Gesellschaft werden können? So lange er eingesperrt ist, gleicht er einem Uhrenpendel, der mechanisch den Kräften, die ihn regieren, Folge leistet, gleichwie aber ein solcher Pendel zur Erde fällt und regungslos liegen bleibt, wenn man ihn von der Uhr losschlägt, so verliert auch ein freigelassener Zellenhäftling gleichsam das Gleichgewicht und taugt zu keiner Arbeit mehr.

(Fortsetzung folgt.)

IX.

Die Gaunersprache.

Ein Beitrag zur Völkerpsychologie

von

E. Kleemann, Anstaltsgeistlicher der Kgl. Gefangenanstalt in Leipzig.

Lexika der Gaunersprache gibt es bereits in großer Anzahl. Avé-Lallements umfangreiche Sammlungen, Kluges gründliches Quellenwerk, die reichhaltigen Zusammenstellungen von Hans Groß u. a. beweisen, wieviel Gaunerwörter in der Fachliteratur bekannt sind. Es kann hierin nicht genug getan werden. Da die Gaunersprache eine lebende Sprache κατ' ἐξοχήν ist, so bedarf es auf diesem Gebiete fortdauernden Sammelns. Der Wert solcher Lexika ist für den Kriminalisten ein doppelter:

1. Hört er aus dem Munde eines Verbrechers ein Gaunerwort, so kann er sich event. über dessen Bedeutung vergewissern.

2. In ihrer Gesamtheit gestatten die Gaunerwörter einen Einblick in die Psyche der sie sprechenden Individuen.

Die vorliegende Abhandlung will keine neue Sammlung bringen, wenn auch der Verfasser selbst ein Verzeichnis der von ihm gehörten Wörter führt und dies in Zukunft weiter zu verwerten gedenkt, sondern es soll der erste Versuch einer Psychologie der Gaunersprache geboten werden auf moderner psychologischer Grundlage.

Dem Verfasser scheint es nötig zu sein, seine Anschauungen über Verbrechen und Verbrecher klar zu legen. Daraus erklärt es sich, wenn weiter ausgeholt wurde, als es vielleicht mancher Leser billigen dürfte. Irrtümer in psychologischer und linguistischer Hinsicht mögen bei einem ersten derartigen Versuche gütigst entschuldigt werden. Der Verfasser ist für jede Zurechtweisung dankbar.

„Sprich, daß ich dich sehe —“, sagt Sokrates. Hierin kann man das Prinzip aller Sprachpsychologie ausgedrückt finden. Sie sucht aus der Sprache, sowohl aus den Worten als auch aus den

Wörtern, und zwar nicht nur aus ihrem Inhalt, sondern auch aus ihrer Form, die Psyche des Menschen zu erkennen. Die Sprache des Menschen bietet ein Kennzeichen seines gesamten physischen und psychischen Habitus dar. Wer daher den Menschen, so wie er war, wie er ist, und wie er ward, verstehen will, hat genau auf seine Sprache und Sprechweise zu achten. Selbst wenn man seine Sprache verstellen wollte, es gelingt dies doch nur innerhalb eng bei einander liegender Grenzen. Ein geübter Beobachter würde den Versuch der absichtlich veränderten Ausdrucksweise leicht entdecken.

Jeder Mensch hat durch Abstammung und Umgebung sein bestimmtes Gepräge erhalten, und es findet dies in der Sprache sein Korrelatum. Zur schwieligen Faust und schwerfälligen Gedankenbewegung des Arbeiters gehört eine derbe, zur zarten Hand des Künstlers und seiner Geschicklichkeit eine zierlichere und mannigfaltigere Ausdrucksweise. Nun kann allerdings jeder seine Sprache bilden, aber doch nur bis zu einem bestimmten Grade und jedenfalls nicht allzuweit über das Maß seiner Gesamtbildung hinaus. So ist die Sprache von physischen und psychischen Bedingungen abhängig. Umgekehrt gestattet die Sprache einen Rückschluß auf die Psyche des Menschen.

Hierbei ist nun die Konstanz dieses Verhältnisses von besonderem Werte. Dies ist es auch gewesen, was den Verfasser zu seiner Arbeit über die Gaunersprache angeregt und veranlaßt hat. Mancher Verbrecher ist bestrebt, sich und seine Taten in ein helleres Licht zu setzen, was ja wohl verständlich ist. Aber es genügt bisweilen ein Wörtchen, und man möchte ihm zurufen: „Du bist auch einer von denen, deine Sprache verrät dich! —.“ Du hast den Jargon eines Verbrechers, und wirst, wenn nicht alles trügt, einer sein. „Es wird wohl kaum dem abgefeimtesten Verbrecher gelingen, dem aufmerksamen Beobachter gegenüber seine Rolle lange mit vollständigem Erfolg durchzuführen. Passive Beobachtung und Experiment, sich gegenseitig stützend und ergänzend, werden die Maske sicher durchdringen.“ (Krauß).

Freilich hat man sich hierbei vor übereilten Schlüssen zu hüten. Jedenfalls aber bietet die Sprechweise ein sichereres Merkmal dafür, wohin die Person zu rechnen ist, als der Inhalt der Rede. Worte täuschen leichter als Wörter, die Rede eher als die Redeweise.

Es kann die Frage aufgeworfen werden, ob die Gaunersprache einer eingehenden Behandlung gewürdigt werden darf und ob man bei ihr statt von Psychologie lieber von Psychopathologie sprechen soll. Wir beantworten dies mit Pott am einfachsten dahin:

„Das sind nicht die schlechtesten Köpfe gewesen, denen sie ihren Ursprung verdanken, diese Denkmale eines, wenn auch zu schlechten Zwecken aufgebotenen, doch glänzenden Scharfsinnes und einer ihn befruchtenden Einbildungskraft voll der kecksten Sprünge und lebhaftesten Bilder; und an dieser beider Schöpfungen hat sich überdem oft sprudelnder Witz, freilich der übermütigsten, ja schrecklicher Art beteiligt, der nichts desto weniger, daß er zu oft nach dem grauenvollen Gewerbe seiner Schöpfer und Fortpflanzer duftet, wie fast immer durch Kühnheit, so auch häufig durch die schlagende Richtigkeit seiner blitzartig ins Licht gesetzten Beobachtung überrascht und fesselt —.“

Avé-Lallement sagt: Die Gaunersprache ist der geistige Ausdruck der gemischten schmutzigen Elemente — in linguistischer und kulturhistorischer Hinsicht ist sie eine Merkwürdigkeit.

Im folgenden verweisen die Quellenangaben mit Jahreszahlen auf Kluge, Rotwelsch I. Kl. bezeichnet Wörter und Redensarten, die ich selbst aus dem Munde von Gaunern gehört und die ich zu einer Sammlung vereinigt habe.

Literatur.

Avé-Lallement, Das deutsche Gaunertum, 1858/62.

A. F. Pott, Die Zigeuner in Europa und Asien. Halle 1844/45. 1. Teil: Einleitung und Grammatik. 2. Teil: Einleitung über Gaunersprachen. Wörterbuch und Sprachproben.

Friedrich Kluge, Rotwelsch. Quellen und Wortschatz der Gaunersprachen und der verwandten Geheimsprachen. I. Rotwelsches Quellenbuch.

Friedrich Kluge, Deutsche Studentensprache 1895.

Hans Stumme, Über die deutsche Gaunersprache und andere Geheimsprachen. Vortrag. Leipzig 1903 = Heft XXXII der Hochschulvorträge für jedermann. Dazu

Hans Groß in der deutschen Literaturzeitung, Jahrgang 1903 No. 27 Spalte 1650 ff.

L. Günther, Das Rotwelsch des deutschen Gauners.

Otto Fleischmann, Deutsches Vagabunden- und Verbrechertum im 19. Jahrhundert.

Ernst Rabben, Die Gaunersprache (chochum loschen). Gesammelt und zusammengestellt aus der Praxis — für die Praxis. Hamm i. Westf. Druck und Verlag von Breer und Thiemann. 1906. Peis 2 M. (Genaue Titelangabe gewünscht.)

Hans Groß, Handbuch für Untersuchungsrichter als System der Kriminalistik. 3. Auflage.

Hans Groß, Archiv für Kriminalanthropologie und Kriminalistik. Leipzig bei Vogel, namentlich Band 2—6, Die Gaunerzinken der Freystädter Handschrift mit Gaunerglossar und Redensarten. — Band 3. Högel, Ein alter Steckbrief

mit Gaunerzinken. Roscher, Moderne Gaunerworte in Hamburg. — Band 6. Enzyklopädie der Kriminalistik. — Band 9. Kroatische Wörter im „Vokabulare der Gaunersprache" des Großschen Handbuches für Untersuchungsrichter von Čačić. — Band 9. Einige Mitteilungen aus der gerichtlichen Praxis über den Gebrauch von Geheimschriften unter Verbrechern von Dr. W. Schütze in Rostock. — Band 11. Hans Schuckowitz, Galgenbriefe. — Band 12. Dr. W. Schütze, Was ist heute noch von der Gaunersprache im praktischen Gebrauch? — Band 15. Pollak, Wiener Gaunersprache.

Wilhelm Wundt, Völkerpsychologie. 1. Band: Die Sprache. 1. und 2. Teil 1904.

Wilhelm Wundt, Sprachgeschichte und Sprachpsychologie 1901.

Wilhelm Wundt, Grundriß der Psychologie 1904.

Hans Groß, Kriminal-Psychologie 1905.

A. Krauß, Psychologie des Verbrechens, Tübingen 1884. Ein Beitrag zur Erfahrungsseelenkunde.

Cesare Lombroso, Der Verbrecher in anthropologischer, ärztlicher und juristischer Beziehung 1887.

K. Krohne, Lehrbuch der Gefängniskunde.

George Delesalle, Dictionnaire Argot-Français et Français-Argot. Paris 1899.

Über Zinken:

Archiv I, 256. 321. Tätowierung.
II ff. Gaunerzinken der Freystädter Handschrift.
III, Högel, Ein alter Steckbrief mit Gaunerzinken.
VI, Enzyklopädie.
IX, 105. XI, 267.

Rabben, Die Gaunersprache, Über Gaunertelegraphie S. 158. Gauner-, Zinken- und Zeichensprache. S. 160.

Avé-Lallement.

Lombroso, I, 254. 400. II, 349. 357.

Groß, Handbuch.

Deutsche Literaturzeitung 1903, Spalte 1650 No. 27.

Kluge, Rotwelsch, I, Bundschuhzeichen 1513. Zeichen der Mordbrenner 1540/60. Baseler Glossar 1733. Handthierka ca. 1820. Stradafisel 1822. — Anhang D.

Wundt, Völkerpsychologie I, 1. Seite 152 Anm. 2; 2. Kap. V, 3.

I. Entstehung und Charakter der Gaunersprache.

1. Entstehung des Verbrechens und der Verbrechersprache.

Bei einem Blicke auf die Lexika der Gaunersprachen der verschiedenen Länder ergibt sich, daß z. B. die deutsche Gaunersprache viele Wörter aus dem Hebräischen und Lateinischen, die italienische aus dem Deutschen und Französischen, die englische aus dem Italienischen und der Zigeunersprache, die französische aus dem Italienischen entlehnt hat. Die Gaunersprache ist von vielen Seiten beeinflußt. Wir haben eine deutsche, eine französische Gaunersprache u. s. w. Doch ist die Gaunersprache in gewisser Weise international und „ihre treibenden Kräfte folgen so ziemlich in allen Ländern denselben Gesetzen." Lombroso erzählt, 1815 kamen mit den Alliierten viele Diebe nach Paris, sogar Russen und Kalmücken. Diese verständigten sich mit den Pariser Kollegen in wenigen Tagen.

Das klingt märchenhaft. Aber etwas Wahres liegt darin. Viele Verbrecher kommen weit in der Welt herum. Sie erzählen, wie die Hausordnung, die Kost, die Behandlung in dieser und in jener Anstalt ist. Sie können auch berichten, wie sich in dieser und in jener Gegend die Hefe des Volkes ausdrückt, manche auch, wie man in diesem und jenem Land „arbeitet", d. h. verbrecherisch zu Werke geht — geradeso wie der Soldat von seinen Feldzügen im fremden Lande erzählt.

Also zur Kenntnis der Gaunersprache ist eine Kenntnis der Einflüsse nötig, die auf sie eingewirkt und zu ihrer gegenwärtigen Gestalt geführt haben. Wir werden jedoch auch nach ihrem Ursprung zu fragen haben. Wie haben wir uns die Entstehung der Gaunersprache zu denken? Damit hängt eine andere Frage zusammen. Wie ist das Verbrechen und das Gaunertum entstanden? Wer waren die ersten Verbrecher und Gauner?

Die ersten Verbrecher? — Diese Frage dürfte nicht leicht zu beantworten sein. Was verstehen wir überhaupt unter einem Verbrecher? — Der Verbrecher wird durch die Organe des Staates eingefangen, verurteilt, bestraft und — verpflegt, weil er die Rechtsordnung

des Staates durchbrochen hat und event. für den Eintritt in die menschliche Gesellschaft wieder tüchtig gemacht werden soll. Der Verbrecher, und zwar der Gelegenheitsverbrecher, begeht einen Fehltritt und wird zurechtgewiesen. Der Verbrecher, und zwar der Gewohnheitsverbrecher, sucht seinen individuellen Vorteil auf Kosten einer oder mehrerer Personen und schädigt damit zugleich die Gesamtheit. Er handelt gewerbsmäßig, planmäßig und absichtlich. Es steckt in ihm ein antisozialer Zug, und er ist nicht imstande, das antisoziale Streben niederzuhalten. Er handelt in einer Art Rauschzustand. Verbrecherpsychologie ist Hemmungspsychologie. Der Verbrecher, der Gewohnheitsverbrecher ist ein Individuum, das unfähig ist, den antisozialen Reizen zu widerstehen. Auf Grund dieser antisozialen Reize handelt er gegen die Wohlfahrt der Gesamtheit des Volkes, ja der Menschheit.

Wer waren nun die ersten Verbrecher? Lombroso findet das erste Aufdämmern verbrecherischen Wesens bei den fleischfressenden Pflanzen, sodann und zwar deutlicher sei ein verbrecherischer Zug bei den Tieren und in ihren Kämpfen unter einander zu finden, wo Tötung aus verschiedenen Motiven vorkommt. Auch bei den Tieren gibt es nach Lombroso Strafe, nicht in Form eines geordneten Strafvollzuges, wohl aber Rache. Wenn er nun solches verbrecherische Gebahren der Tiere und selbst der Pflanzen nicht gleich dem Verbrechen setzt, so ist es doch nach seiner Meinung der Handlungsweise der Verbrecher parallel.

Ob man bei der Frage nach dem Uranfang des Verbrechens mit Lombroso bis auf die Tier- und Pflanzenwelt zurückzugehen hat, darüber läßt sich streiten. Aber eine wichtige Parallele für das Verhalten des Verbrechers liefert vielleicht das Leben der niederen Organismen. Der antisoziale Zug, er kann, wenn man will, wie bei dem auf atavistischer Stufe stehen gebliebenen Verbrecher, so auch im Tier- und Pflanzenreich gefunden werden. Vollständig ausgebildet ist das antisoziale Streben erst bei den Menschen, die zur Klasse der Verbrecher gehören, also bei denen, die Untat auf Untat häufen, von einer Anstalt zur andern wandern und erst im Tode, vielleicht auf dem Friedhof der Namenlosen aufhören, die menschliche Gesellschaft zu stören.

Der Verbrecher ist ein antisozial gerichtetes Individuum, ein Feind des Staates. Beide, Verbrecher und Gesellschaft, sind diametral entgegengesetzt in ihren Bestrebungen. Wohl kennt der Verbrecher auch Gemeinschaft, nämlich die Verbrechergemeinschaft, die Bande mit ester Organisation, bisweilen mit ihr eigener Sprache, cf. Hildburg-

hauser Wörterbuch 1753ff, aber sie ist doch grundsätzlich verschieden von dem geordneten Staatswesen und seinen Rechtsnormen.

Verbrecher hat es gegeben und wird es wohl geben, so lange es einen Staat gibt. Der Staat kann das Verbrechen zwar einzudämmen und die Zahl der Verbrecher auf ein möglichst geringes Maß zu beschränken suchen, aber es ausrotten, das hieße Sisyphusarbeit verrichten. Das Verbrechen ist ein zu bekämpfendes, aber unumgängliches Übel. Das deutsche Strafgesetzbuch mit seinen 370 Paragraphen, die peinliche Gerichtsordnung Karls V. mit ihren 46 Paragraphen, das Edikt des Langobardenkönigs Rothari vom Jahre 643 und die Gesetze seiner Vorfahren, der Pentateuch mit seinen Geboten und Verboten, die 10 Gebote der nomadisierenden israelitischen Stämme, die Gesetze Hammurabis a. 2250 v. Chr., — sie rechnen durch ihre Drohungen und Strafen mit dem dauernden Vorhandensein von Rechtsbrechern. Mit dem Staate entsteht und vergeht das Verbrechen. Demnach dürfte die Geburtsstunde des Verbrechens und des Staates zusammenfallen oder einander nahe liegen. „Verbrechen ist seiner tatsächlichen Bedeutung nach nichts anderes als Gesetzesübertretung.“ (Krauß).

Damit ist selbstverständlich nicht behauptet, daß der Staat Urheber des Verbrechens ist. Im Gegenteil. Er bekämpft es mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln. Aber der Staat stellt das Verbrechen als etwas Selbständiges, ihm Entgegengesetztes heraus.

Das, was jetzt Verbrechen heißt, das hat es zu allen Zeiten gegeben. Man erkannte es aber in uralten Zeiten nicht als Verbrechen, nannte es auch nicht so. Sondern wenn derartige Handlungen begangen wurden, so empfand man sie wohl als etwas Unangenehmes, aber nicht als Verbrechen, vielleicht nicht einmal als Unrecht, sondern nur als Eingriff eines Stärkeren in das Wohlbefinden eines Schwächeren. Denn der Geschädigte konnte gegebenen Falles dasselbe tun und meinte: „Was jeder tut, ist recht getan“. Natürlich reagierte man gegen derartige Eingriffe, vielleicht auch unter Zuhilfenahme der Sippe oder befreundeter Genossen, man schnob, schwur und übte Rache. Das alles hatte aber einen privaten Charakter, keinen staatlichen, und das Unrecht konnte nicht als Verbrechen von Staatswegen bekämpft und niedergehalten werden. Man kannte nur Privatrache, und erst mit Entstehung des Staates änderten sich die Verhältnisse.

Eine Parallelerscheinung hierzu dürfte die Prostitution bilden. Ihr Ursprung liegt für uns im Dunkeln, und ihre Entstehung und ihr Wesen soll hier nicht dargetan werden. Aber das ist gewiß: die Anschauung über Prostitution hat sich im Laufe der Zeit geändert.

Man denke z. B. nur daran, daß sie in alter Zeit von Hetären und Kedeschen sogar in Tempeln zu Ehren der göttlich verehrten Wesen geübt wurde. In unserer Zeit ist sie der staatlich geschlossenen Ehe als etwas Verwerfliches entgegengesetzt. Freilich in den Kreisen der Roués, einer gewissen jeunesse dorée, der Zuhälter und Dirnen (NB. nicht bei allen) lebt die Anschauung fort, daß die Prostitution als ein geradezu hygienisches Institut (Lomb: hôtel du besoin) nötig und nicht zu verabscheuen sei. Entgegnet doch manche Dirne auf einen Vorhalt über ihr liederliches Leben oder auf das Zureden, sich durch Arbeit und ordentliche Wohnung von der Kontrolle selbst loszumachen oder befreien zu lassen: Ich bin angemeldet! — geradeso wie der Verbrecher, und zwar der Gewohnheitsverbrecher, in seinem Tun und Treiben nichts Unrechtes erblickt, weil er den Staat und seine sittlichen Normen nicht anerkennt. Es ist die Klasse der Verbrecher ein Stand für sich. Sie hat ihre eigenen Anschauungen, ihre eigenen Gewohnheiten, auch ihre eigene Sprache, und diese Sprache ist entstanden und wird gesprochen, seitdem und so oft Gauner mit einander reden.

Es wäre nun für uns lehrreich, wenn wir die Sprachen der Verbrecher in den verschiedensten Ländern bis in die älteste Zeit verfolgen könnten, wenn wir z. B. wüßten, wie die Verbrecher im alten Rom, in Griechenland, in Klein-Asien gesprochen haben. Doch fehlt uns darüber jegliche Kunde. Sicherlich wird sich ihr Idiom, wie in den modernen Sprachen, dem der Vulgärsprache genähert haben (cf. Avé L: Die Gaunersprache ist der allgemeinen deutschen Volkssprache verwandt.). Doch sind uns hierüber keine Quellen aus dem klassischen Altertum erhalten.

Die ersten Quellen nun, die uns hinsichtlich der Gaunersprache von Nutzen sein könnten, reichen bis ins Mittelalter zurück. Die Lehre der christlichen Kirche von der Gleichberechtigung Aller und vom Almosengeben als Heil- und Gnadenmittel hat dem Anwachsen des Gaunertums zu erschreckender Höhe indirekt und ungeahnt Vorschub geleistet. Erinnert sei z. B. daran, daß die Klöster an der Pforte eine Stube unterhielten zur Aufnahme und Verpflegung vorüberziehender Wanderer. Wer unter diesen armen Wanderern sich befand, läßt sich denken. Wahrscheinlich ähnliche Elemente, wie die, welche noch heute als arme Reisende an unsere Türen klopfen. Auch ist die Kirche im Mittelalter selbst am Bettel beteiligt. Sebastian Brants Narrenschiff Kap. 63 Von Bettleren: pfaffen, münchsorden sind vast rich vnd klagent sich als werent sie arm: hü bättel, das es gott erbarm!

Wer spricht die Gaunersprache? — Nun die Gauner, d. h. (nach Günther) die gewerbsmäßigen Diebe, Räuber und Betrüger aller Art, mit Einschluß z. B. auch der betrügerischen Bettler und Falschspieler. Nach Avé L. ist 1. Jauner = (lib. vagat.) Spieler und alle Art Verbrecher 2. Gauner = Zigauner oder Zigeuner. Indes heute nimmt man an, daß Gauner von ינה = bedrücken, (part יוֹנֶה) übervorteilen kommt.

1) juonner = spiller bei Gerold Edlibach 1490.
2) mit rübling junen ist syn Kouff. Seb. Brants Narrenschiff 1494 cap. 63.
3) lib. vagat. 1510: Jonen = spielen.
4) Niederländ. lib. vagat. 1547 JOnen = bedriegen, Joner = Bedrieger.
5) Zygeuner . . . verjanen darnach das jr im Sonnenbeth. Joh. Agricolas Sprichwörter 1529.

Gauner, ursprünglich der gewerbsmäßige Betrüger im Karten- und Würfelspiel, wird dann durch Begriffserweiterung zu unserem Gauner = Betrüger und Verbrecher. Die Gaunersprache wird auch jenische (oder gar jena-ische, cf. Hildburghauser Wörterbuch 1753ff) und keimische Sprache genannt, im wesentlichen = Rotwelsch — fremde, unverständliche Bettlersprache, Bettlerlatein (Thurneysser 1583), Kochemer Loschen, wenn auch Rotwelsch und Gaunersprache nicht ohne weiteres zu identifizieren sind. Richtiger ist es eigentlich mit Günther vom „Rotwelsch des deutschen Gauners" zu sprechen. Ältester Beleg für „Rotwelsch" im Passional 1250. Hier = Worte geheimen, arglistigen Sinnes. cf. Högel im Archiv III, Ein alter Steckbrief mit Gaunerzinken:

> Eine Verbrecherbande, die Gesellschaft der Maysskopf . . . Und reden alssdann mit einander Rotwelsch, Dann alle so in Irer Gesellschafft verwont, die künen die sprach Rotwelsch . . .

Jedenfalls aber steht das Rotwelsch der deutschen Gaunersprache näher als — wie mir ein Franzose versichert — das Argot der französischen Gaunersprache. (über die anderen Völker cf. Stumme S. 16.)

Bettler- und Vagabundentum sind die „Grundlage der Gaunerwelt." Die Kunden bewahren auch die Gaunersprache besser als lokale Großstadtverbrecher. Lombroso bezeichnet die Landstreicher als die Akademiker der Gaunersprache. Sie sprechen im wesentlichen dieselbe Sprache wie die großstädtischen Verbrecher, wenn sie auch nicht mit ihnen zusammengestellt sein wollen. Tatsächlich befinden sich unter den Bettlern solche, deren Handlungen wohl gegen die Polizeiverordnung verstoßen, aber kein Verbrechen ist ihnen nachweisbar. Mancher unter ihnen brüstet sich damit: Ich habe noch nie gestohlen! Diese Elemente sprechen das Rotwelsch, cf: Matthias von Kemnat

1475 und nennen ire sprach rottwelsch oder keimisch. Gengenbach 1516: was rot welsch und auch mengisch kan. Das Mengisch ist in das Messingisch ausgeartet, nach Hofmann von Fallersleben = Mischmasch. Reyher 1679. Rothwälsch von Rotweil! de lingua campestri sive vagabundorum nach dem Glossar der Feldsprache bei Moscherosch 1640.

2. Die Gaunersprache eine Berufs- und eine Geheimsprache.

Wie ist die Gaunersprache entstanden? — Wir können hier nicht auf das Problem der Entstehung der Sprachen überhaupt eingehen. Das gehört der allgemeinen Völkerpsychologie an. Die Gaunersprache ist unter dem Kapitel der volkstümlichen Neubildungen zu behandeln und nach ihren Gesetzen zu beurteilen.

Wir gehen in medias res.

Ich spreche mit einem jugendlichen Verbrecher, einem verwahrlosten, körperlich und geistig minderwertigen Menschen. Er sagt im Laufe des Gespräches: Damals machte ich platt (= ich kampierte).

Platt machen = kampieren, vagabundierend auf dem platten Lande umherstreifen und gelegentlich auf dem Erdreich schlafen. cf. Archiv XV 190 Platten reißen (reisen) = im Freien schlafen. 207 Blatt machen = unter freiem Himmel schlafen. 199 Platte auch = Bande.

Platten- oder Hehlersprache Lomb. cf. Avé-L. Ausführliches: Schütze im Archiv XII. Plotabene machen. Der blad Jacob, alter Beleg für das Rotwelsche Platt in den Gaunerakten von St. Peter 1610.

Platten- oder Spitzbubensprache. Hildburghauser Wörterbuch 1753 ff.

Die Redewendung war ihm entschlüpft. Doch dem war kaum das Wort entfahren, möcht' er's im Busen gern bewahren. Der Bursche fühlte sich unangenehm berührt, als er merkte, daß ich scharf auf seine Ausdrücke aufpaßte und noch mehr derartiges aus ihm herauszulocken suchte. Er wollte seine Geheimsprache für sich behalten und hielt es nicht für zünftig, Auskünfte zu geben. Ich halte es dann auch nicht für das Richtige, den Mann weiter zu belästigen, und als Belästigung erscheint den Verbrechern solches Aushorchen. Avé L. bemerkt ganz richtig: Es bleibt dem Gauner widerwärtig, die Kenntnis seiner Kunst und Sprache aus profanem Laienmunde zu vernehmen. Pollak (Die Wiener Gaunersprache, im Archiv XV, 171 ff) ist anderer Meinung. Er empfiehlt Umfragen bei den Verbrechern mit einer Art Fragebogen, die teils von den Interessenten, teils von dem Verbrecher selbst auszufüllen sind. Bei uns in Reichsdeutschland scheint dies aus disziplinellen und praktischen Gründen unausführbar zu sein.

Die Gaunersprache ist eine Sprache, die von einer bestimmten Klasse von Menschen gesprochen wird, nämlich von dem 5. Stande, wenn man die sog. „Arbeiter". d. h. die organisierte, ein ausgeprägtes Klassenbewußtsein besitzende Arbeiterpartei als die 4. Klasse bezeichnet. Der 5. Stand — das sind die Rechtlosen, diejenigen, die sich rechtlos fühlen. Sie sind die Außgestoßenen, die Parias der Gesellschaft (mutatis mutandis) oder (nach Lomb.) die noch auf niederer Stufe der Menschheit Stehenden. Ist die 4. Klasse, die noch um ihre Rechte kämpft, zu voller Gleichberechtigung mit dem 3. Stande, mit dem Bürgerstande gelangt, so werden vielleicht auch die nicht zu Klasse 1—4 Gehörenden in eine energischere Bewegung eintreten.

Daß die Verbrecher und Vagabunden eine Klasse für sich bilden, gibt sich auch in ihrer Sprache zu erkennen. Sie sehen über sich ein Fatum, das sie zum Verbrechen treibt. Sie sagen: „Ich habe es getan, (ein Verbrechen begangen). Daran ist nichts zu ändern. Ich wollte, ich hätte es nicht getan, nicht tun müssen (Kl.)." Sie „erwischen" (Kl.) eine Strafe, „machen eine Strafe weg" (Kl.) und dürfen dabei „keine Galle haben" = sich nicht aufregen, wenn sie nicht „billig wegkommen". (Kl.)

Auch die Volksanschauung geht dahin, daß die Verbrecher eine Klasse für sich sind. „In der Strafanstalt sitzen (fortwährend) die bösen Menschen." Man bedenkt nicht den steten Zu- und Abgang, ja den erschreckend großen Wechsel kleiner Anstalten mit kurzen Strafen, wo mehr oder minder vorbestrafte Individuen ein- und ausgehen.

Die Verbrechersprache, die von jenen niedersten Elementen gesprochen wird, ist in erster Linie eine Berufssprache, wenn wir sie so nennen wollen, die Sprache einer bestimmten Klasse von Menschen. Sie sprechen diese Sprache, sie bedienen sich dieser Ausdrücke, und sie müssen sich ihrer bedienen, weil ihre Umgebung so spricht: ihre Genossen, ihre Eltern, ihre Geliebten u. s. w. Dies das Primäre. Der junge Mann, der den Ausdruck Platte = Kampieren gebrauchte, fand darin zunächst nichts Wunderbares. Er hatte ihn von anderen gehört. Seine Umgebung drückt sich so aus. Er selbst hat ihn vielleicht schon oft gebraucht. Erst als er das Wort im Munde eines nicht Zünftigen hört, horcht er auf und wird ihm der Ausdruck auffällig. Er möchte ihn gern für sich behalten. Es widerstrebt ihm, Weiteres zu offenbaren. Die Verbrechersprache ist eine Geheimsprache, doch nur in sekundärer Hinsicht.

Die Ansichten über die Entstehung der Gaunersprache gehen aus einander. Die einen sagen: Sie ist eine Geheimsprache (Pott

Stumme. Avé-L: eine konventionell gemachte Sprache). Die anderen behaupten: Sie ist eine Berufssprache (Lomb., Groß — er gebraucht auch diesen Ausdruck). Tatsächlich ist sie beides: Geheimsprache und Berufssprache — „ein Organismus, der sich aus dem Soma und der Psyche des Gauners entwickelt, wie jede andere Sprache sich aus dem Wesen des sie sprechenden Volkes ausgebildet hat.“ Sie ist eine Geheimsprache; denn sie ist ein vorzügliches Mittel für den Verbrecher, sich in einer Weise auszudrücken, die uns nicht ohne weiteres verständlich zu sein braucht.

Gaunerakten von St. Peter 1610: Höpfen = der, welcher Wache steht. Der Name „Paur“ heißt bei inen Bing. Das Wort „Diebstahl“ bei inen der Strumpf.

Und dergleichen verkherte Wörter, deren etliche er bein Pauern, wellichen er gedient, erlernet, brauchen sie in irer Rotwelschen Sprach. Die künden sie gar wol under den Leuthen mit lautreden offentlich brauchen und ir Vorhaben damit berhatschlagen und begangene thaten bekhennen, daß mans nit merkhe oder verstande.

Schottel 1663, erste Grammatik des Rotwelsch: Es sind viererley Arten des also genannten Rotwelschen, die erste und Vornemste Art ist, da an stat etzlicher Teutschen Worte gantz andere seltzame Worte sind erdichtet, die immer der Rede eingemenget werden, also das einer, der solcher erdichteten Wörter unberichtet ist, nicht recht wissen kan, was also Teutsch geredt wird.

Aber um heimliche, mögliche verborgene Mitteilungen zu machen, dazu bedient sich der Gauner eigentlich anderer Mittel. Solche sind:

1. Die Zinken. Am ausführlichsten werden die Zinken behandelt bei Avé-L., sodann bei Groß, Archiv II, der dort zugleich eine Geschichte der Gaunerzinken bietet.

Im lib. vagat. und in älteren Werken werden die Zinken nicht erwähnt. Nach Avé-L. ist Zinke = (zig.) sung, Geruch (=Zinken = Nase), nach Joseph Maria Wagner = signum, aber wahrscheinlich ist Zinke = Zacke, Spitze (Mhd. Zinke = die Fünf auf dem Würfel, cinq), seit Mitte des 18. Jahrhunderts ist Zinke = jede geheime Verständigung.

a) Die graphischen Zinken weisen meist auf das Handwerk des betr. Gauners hin, oder sie enthalten Angaben über die Art und Weise, wie eine Gaunerei ausgeführt werden soll. Man kann sie einteilen in Personen- (oder Wappen-), Begriffs-, rebusartige und (an Häusern) Bezeichnungszinken. Besondere Arten sind die Scherenschleiferzeichen (Scherenschleifer vielfach = Gauner), die Slicherner Zinken (an Wangen der Verräter angebracht. slichnen = verraten) und die Mordbrennerzeichen usw.

b) Die **Luftzinken** dienen zur Verständigung der Gauner unter einander, namentlich im Gefängnis und bei Konfrontation vor Gericht — also eine Art Gebärdensprache wie die der Taubstummen oder eine optische Telegraphie (Avé-L.). Hierbei sind zu unterscheiden:

Hakesen oder Lockzinken, Lampen oder Warnzinken, die Kennzinken z. B. Scheinlingszwack, die Jad-, Fehm-, oder Grifflingszinken (cf. Enzyklopädie Archiv VI). Auch die Gaunertelegraphie gehört hierher, welche im Gefängnis mit Hilfe der Heizungs- und Abortanlagen und dgl. durch Klopfen ausgeführt wird. (Klopf-Alphabet bei Avé L.) Hierher gehört auch das Kaspern (כזב), namentlich im Untersuchungsgefängnis, Pischen-pee (durch die Tür).

c) Die **Tätowierungszinken** werden, wie ich mich selbst überzeugt habe, mit Tätowierstiften ausgeführt, (das sind feine Metallstifte wie Nähnadeln), oder mit feinen Schreibfedern, welche zur bequemeren Handhabung an Holz angebunden oder mit Draht befestigt werden. Erst wird Farbe auf den betr. Körperteil aufgetragen, dann wird sie eingestochen. Diese Zinken werden an allen Körperteilen angebracht, ohne Ausnahme. Nach Meinung unseres Aufsichtspersonals sind die am meisten tätowierten Verbrecher in der Regel die schlimmsten.

In meiner Sammlung befinden sich Auszüge aus 3 Skizzenbüchern: 1 ohne Titel, 1 mit dem Titel Anton von England, 1 mit dem Titel Max von Amerika.

Ich teile einiges daraus mit, um zu zeigen, worauf sich diese Zinken beziehen:

Phantasie — Wappen, auch Landeswappen, Turnerzeichen. — Matrosen, Anker, Leuchtturm, Schiff, Seemanns Grab. — Herz, Kuß, Liebespaar, nackte Frauen, Venus la Bella, coitus, Werkzeuge der Handwerker. Ferner:

Kunstvolle Bilder: Wie Heinrich der Löwe den Löwen vom Drachen befreit. Antiker Wagen. Am Grabe der Mutter. Engel mit Bibel, Schwert, unter sich Weltkugel und Schlange. Der Gedanke an das Unendliche: Sphinx, nackte Frauengestalt davor, zum Sternenhimmel schauend.

2.) **Geheimschriften** cf. Handbuch von Groß, und Enzyklopädie, Archiv VI, und Avé-L., werden oft mit sympathischen Zinken (Blut und Urin) angefertigt z. B. die Maurer- und Winkelschrift.

a	b	c
d	e	f
g	h	i

k bis s dieselben Winkel mit Einsetzung von 1 Punkt
t bis tz dieselben Winkel mit Einsetzung von 2 Punkten
oder k bis s dieselben Bogen
t bis tz dieselben Bogen mit Einsetzung von 1 Punkt.

⌉⌋⊙⊃□∩
G a u n e r

oder Umstellung von Buchstaben
oder Buchstaben durch Zahlen ersetzt (auch durch meine Sammlung belegt),

Die Faden- und Maßstabenschrift.

Heidelsche Chiffriermethode, Julius Cäsar-, Lexikon-, Mirabeau-, Napoleon I. oder G. de la Porta-, Netz- und Patronen-, Niethesche Buch-, Tritheim-, Gronfeld- oder Trochu-, Vokalchiffre.

Schottische Punktiermethode. Punktierungen z. B. in meiner Sammlung: Christus vor Pilatus, Petri Fischzug, Schwan (genannt: „Stechgemälde").

Die Zinken und die Geheimschriften dienen zur geheimen Verständigung der Gauner unter einander. Die obige Aufzählung soll zeigen, daß dem Gauner dazu viele Mittel zu Gebote stehen, und daß er es auf mancherlei Weise versucht, geheime Mitteilungen seinen Genossen zugehen zu lassen.

Die Zinken sind teils künstlich erfunden, teils hängen sie mit natürlichen Gebärdeformen zusammen. Auffällig ist ihre Übereinstimmung mit der primitiven Bilderschrift der Naturvölker.

Wie die Zinken vielfach zum Zwecke gegenseitiger Verständigung heimlich verabredet sind, so trägt auch die Gaunersprache selbst z. T. den Charakter einer Geheimsprache (cf II, 3 Absichtliche Erfindungen und Angleichungen). Indes sie schlechthin als Geheimsprache zu bezeichnen, scheint nicht angängig zu sein. Sie ist eine Geheimsprache, doch dies nicht allein. Sie ist nicht nur „zu diplomatischen Zwecken" erfunden (Pott), oder als ein „Mittel zur Verbergung der Gedanken" ersonnen, sondern sie ist gleichzeitig eine Berufssprache, wie die Sprache der Innungen und Zünfte, der Kellner und Kellnerinnen, der Prostituierten, der Soldaten und Matrosen, der Studenten, der Droschkenkutscher usw., und auch den Sprachen bestimmter Geselligkeitskreise vergleichbar, z. B. der Sprache der Radler, der Jockeys, der Automobilisten, der Ruderer, der Kegler, der Turner, die alle ihre Sonderausdrücke haben für Gruß, Werkzeuge, Sportfeste. Ein Stand drückt sich anders aus als der andere. Der Kaufmann mit seinem reichlichen Gebrauch des Superlativs spricht anders als der schlichte Ökonom, der pedantische Lehrer anders als der vielgewandte Agent. Briefe eines Erziehers an seine Schutzbefohlenen klingen anders als Geschäftsbriefe. Der Student redet bei der Begrüßung seinen Couleurbruder anders an (cf. Kluge, Burschikose Zoologie der deutschen Studentensprache) als der Herr Kommerzienrat den Herrn Bankdirektor.

Nun kann man ja nicht sagen, daß jeder Stand seine Sprache spricht, die grundverschieden ist von der eines anderen Standes und Berufes. Man kann längere Zeit auf der Straßenbahn mit jemand zusammen gefahren sein, und man kann aus seiner Sprache, seiner Ausdrucksweise noch keinen Schluß auf seinen Stand ziehen. Man erkennt den Stand in der Regel natürlich viel eher aus dem Inhalt

seines Gespräches, also aus den Worten, nicht aus den Wörtern, vielleicht auch aus dem sonstigen Benehmen der Person, aus ihrem gesamten Habitus. Groß (Kriminalpsychologie) lenkt die Aufmerksamkeit auf die Kleidung, auch ein Kleidungsstück, auf die Art des Huttragens, die Schuhe, den Regenschirm und andere Kleinigkeiten, auf die Hand usw. Dies deutet auf den Charakter, aber auch auf den Beruf des Menschen. Und doch, es fällt manchmal in einem solchen Gespräche ein einziges Wort, und man ist im Bilde, wohin man den Fremden zu tun hat. Jeder Stand hat seine spezifischen Ausdrücke, von denen er nicht lassen kann. Oft mag derartiges in einander übergehen. Die Ausdrucksweisen der Studenten und der Offiziere liegen entschieden nahe beisammen. Beide können sich unter einander leichter verständigen als z. B. ein Fabrikarbeiter und ein Matrose und eine Dienstmagd. So hat jeder Stand seine Sprechweise, z. B. gehen: stud. med. = Muskel innervieren, Kaufmann = sausen, wetzen (in Leipzig), hohe Herrschaften = sich begeben. cf. Kluge, Deutsche Studentensprache, Im Bann des Rotwelsch. Lomb. cap. 9. Groß, Krim. Psych. cap. II, A. 9.

Auch die Gaunersprache ist eine Berufssprache und als solche entstanden. Groß, Handbuch: „Entstanden ist die Gaunersprache, als der erste handwerksmäßige Gauner zu einem ebenbürtigen Genossen sprach." Da sie nun von den anderen Idiomen abweicht, z. T. stark abweicht, ist sie zugleich als Geheimsprache praktisch verwertbar. Manche Neubildungen dieser Art mögen, wo Verhüllungen erstrebt wurden, direkt zu diesem Zwecke erfunden und gebildet sein. Oft wird der Gauner z. B. im Gefängnis einem „Kollegen" mit Rücksicht auf den in der Nähe befindlichen Aufsichtsbeamten ein Wort lieber in der Gaunersprache zuraunen als in der sonst üblichen Umgangssprache. Aber im allgemeinen ist die Gaunersprache „etwas geschichtlich Gewordenes, eine lebende Mundart, veränderlich nach Ort und Zeit." Die Gauner haben nicht auf einem Kongresse ihre Sprache festgelegt, sondern sie geht von Mund zu Mund. Niemand kennt ihre Urheber. In dieser Hinsicht mag die Gaunersprache durch ihre Entstehung eine parallele Erscheinung im speziellen zur Zinkensprache, wenigstens in gewisser Hinsicht, und im allgemeinen zur Entstehung der Sprache überhaupt bilden.

cf. Wundt, Völkerpsychologie, Die Sprache. 9. Kap. IV — auch nicht vom Kinde erfunden 3. Kap. II.

Der Mensch ist im wesentlichen das Produckt der Verhältnisse, in die er hineingestellt ist. Das drückt sich auch in der Sprache aus. Der Gauner spricht die Gaunersprache. „Sie ist ein echter Jargon". Sie ist „naturgemäß von selbst entstanden, ein Organismus,

der beginnt, wächst und stirbt. Ihre Entstehung hat psychologische, physiologische und anthropologische Gründe.“ So Groß gegen Stumme.

II. Wortbildung.

1.) Lautnachahmungen in der Gaunersprache.

Lombroso bemerkt (388): Atavistisch, d. h. ähnlich wie bei den Wilden, denen sie in so vielen Stücken gleichen, ist die Ausdrucksweise der Gauner darin, daß sie die Naturlaute nachbildet und abstrakte Dinge personifiziert. Daher kommt es, daß ihre Sprachen zwar der Wurzel und der Endung nach verschieden, ihrem Wesen nach aber identisch sind. — Die Ursprachen wimmeln von solchen Nachbildungen der Naturlaute und von figürlichen Ausdrücken. —

Damit hat gewiß Lombroso eine Anmerkung gemacht, die ihrem Inhalt nach im wesentlichen richtig ist. Ob wir freilich derartiges Atavismus nennen müssen, bleibt dahingestellt (cf. Archiv I 200. Vorsicht mit dem Wort Atavismus). Es handelt sich wohl hier nicht um ein einseitiges Zurückbleiben des Gauners auf der Stufe des Wilden, sondern um eine Erscheinung der Sprachpsychologie überhaupt, um Lautnachahmungen als sog. Schallnachahmungen und als sog. Lautbilder, oder, wenn die onomatopoetischen Lautbildungen nicht Sprachreflexe, sondern mit Lautbildung verbundene Triebbewegungen sind, um Lautgebärden, d. h. Lautnachahmungen durch den Laut.

Günther liefert hierzu Beispiele:

Ti(c)k, Ticke, Tickert, ital: tic, dänisch: tickert, holländisch: dik = Uhr.
Klingling, Bimbam, Bim = Glocke.
lo gigges, lo gagges = nichts anfangen können. (Gickos = Gackes der Gänse.)

Trararum = Postwagen. — Meckes = Ziege.
Trappert = Pferd. — Brummert = Ochse.
(tschech.) kokrácz = Hahn. — gluglu = Trinken.
klapastern, klapatern, klapepern = dreschen.

Lombroso (ital.): tap Schritt, tic Uhr, Tuff Pistole, buff Schuß (Parma), Puff (dtsch.) Schlag, flapper schlagen, boubouille Küche (?).

Delesalle: schproum = onomatopée énonçant l'éclat d'un rire, qui gonfle les joues outre mesure.

Kl.: hinterherklunkern = hinterhergehen im langsamen Schritt.

L. Geiger (Ursprung und Entwicklung der menschlichen Sprache und Vernunft) und andere bestreiten nun zwar obige Anschauung über Lautnachahmung, indem den Sprachwurzeln derartiges fern gelegen habe. Indes „die Wurzeln beginnen eine Art verschämter Existenz zu führen“ und „die Annahme einer Wurzelsperiode ist ein Phantasiegebilde. — Man wird sie ruhig zusammen mit der Annahme eines

goldenen Zeitalters, einer vollkommenen Urreligion und mit anderen ähnlichen Vorstellungen in das Grab vorwissenschaftlicher Mythenbildung versenken dürfen." Gegenüber den Romantikern behaupten wir, daß die Entstehung der Sprache ein kontinuierlicher Prozeß ist. Wenn auch die Gesetze der volkstümlichen Neubildungen und damit der Entstehung der Gaunersprache nicht absolut dieselben sind wie die vorhergehender Sprachperioden, so darf man doch wohl annehmen, daß onomatopoetische Lautbildungen zu allen Zeiten vorkommen, also auch in der modernen, verhältnismäßig jungen Gaunersprache.

Wir haben in den hier besprochenen Wörtern, die wir kurz als Lautnachahmungen bezeichnen, es mit einer Erscheinung zu tun, die als eine Art Urschöpfung anzusehen ist. Der Gauner schafft sich seine eigene Sprache. Nur ist allerdings die Zahl der hier in Betracht kommenden Wörter verhältnismäßig gering, namentlich die Zahl der „Schallnachahmungen." Jeder, der die Gaunersprache den Gaunern selbst abzulauschen sucht, dürfte gierig nach solchen haschen, und die vorhandenen Vokabularien liefern in dieser Hinsicht wenig Beispiele. Indes es sind tatsächlich sog. Lautbilder und auch Schallnachahmungen vorhanden. Ihre geringe Zahl ist kein Beweis gegen die Richtigkeit der Annahme, solche Wörter seien als Lautnachahmungen = Nachahmungen durch den Laut entstanden, und man könne durch sie einen Rückschluß auf die Entstehung von Wörtern überhaupt ziehen.

2.) Deutsche und fremdsprachige Wörter der Gaunersprache. Sprachmischungen und Wortentlehnungen.

Wie sind nun die übrigen Wörter der Gaunersprache, d. h. ihre große Mehrzahl gebildet worden? — Wir sagten bereits, daß die Gaunersprache in gewisser Weise international sei (Näheres bei Günther S. 23). Indes behält der Gauner stets Grammatik und Syntax seiner Muttersprache bei. Im Wortschatz lehnt sich die Gaunersprache jedes Landes teils an die Landessprache, teils an fremde Sprachen an, und macht sich nun ihr Lexikon auf ihre Weise zurecht. So verfährt auch die deutsche Gaunersprache.

Zum folgenden cf. Kroatische Wörter im „Vokabulare der Gaunersprache" des Großschen Handbuches für Untersuchungsrichter. Archiv IX Groß gegen Čačić, sodann Lombroso und Günther.

Das Lexikon der Gaunersprache enthält:

1.) Deutsche Wörter. Freilich ist entweder die ursprüngliche Form oder die ursprüngliche Bedeutung, oder auch beides geändert.

Es zeigt sich dabei eine Neigung zur Derbheit, zum Obszönen und Frivolen.

2.) Fremdsprachige Wörter oder verstümmelte Lehnwörter: italienische, französische, zigeunerische (cf. Günther, und Schütze, Geheimschriften, Archiv IX), türkische usw. — viele hebräische und lateinische. Auch hier werden Form und Bedeutung meist geändert, oft aus Torheit oder infolge Mißverständnisses.

Die Gründe für Laut- und Bedeutungswandel einheimischer und für die Aufnahme fremdsprachiger Wörter sind historischer und soziologischer Art.

Man denke nur an den 30-jährigen Krieg und an seine Wirren und Folgen, an das Räuberunwesen des 18. Jahrhunderts (Schillers Räuber), die französische Revolution, die Befreiungskriege. Wie wurden durch solche Züge der Völkerscharen die Menschen durch einander gewürfelt! Natürlich gewannen dabei diejenigen am meisten, die am wenigsten zu verlieren hatten, die Gauner. Sie wanderten mit, sie kehrten wieder heim, sie kamen mit Genossen anderer Zunge oder auch anderer Mundarten zusammen. Wenn daher die deutsche Gaunersprache (und jede andere ebenso) die Muttersprache verdirbt und fremde Elemente in sich aufnimmt, so ist das nicht zu verwundern.

Sodann ist die soziale Stellung der Gaunerwelt zu beachten. Wir führten bereits an: Sie fühlen sich als die Rechtlosen, die Ausgestoßenen, die Pariasder Gesellschaft. Gleich und gleich gesellt sich gern. Leicht mag sich von jeher der Gauner denen angeschlossen haben, die sich ebenso recht- und heimatlos fühlen, nämlich den Zigeunern und den Juden.

Heutzutage ist eine Zigeunerbande, wenigstens im Deutschen Reiche, eine Seltenheit. Ich habe bis jetzt nur 1 Zigeunerin im Gefängnis gehabt. Wären sie zahlreich in Deutschland, müßten bei ihnen auch als fahrendem Volke mehr Kriminalfälle vorkommen. Anders verhält es sich in unserem Nachbarlande Böhmen; vor Gründung des Neuen Deutschen, Reiches durchzogen sie häufig auch unsere Gegenden. Daß hier sprachliche Beeinflussungen stattgefunden haben, ist erklärlich. —

Juden gibt es überall in der Welt, und Juden mischen sich in alles hinein. Sogar den betrügerischen Gauner lassen sie nicht unbehelligt, versorgen ihn auch mit Wörtern und Redewendungen. Der Gauner stiehlt, der jüdische Trödler kauft die gestohlenen Waren und macht den Hehler. Beide treten in Geschäftsverkehr, auch in sprachlichen Verkehr und Austausch. Dazu kommt, daß die Juden früher verachteter waren als jetzt. Judenverfolgungen waren häufig. Die Juden waren mißachtet wie die Gauner. Daher mögen sie viel mit

Gaunern verkehrt haben. Dabei bleibt sprachliche Beeinflussung nicht aus.

Luther in der Vorrede zum lib. vagat.: „Es ist freilich solche rottwelsche Sprache von den Juden komen, denn viel Ebreischer wort drynnen sind, wie denn wol merken werden, die sich auff Ebreisch verstehen."

Endlich dürfen wir hier eines Umstandes nicht vergessen, nämlich der Rechtspflege.

In früherer Zeit, in der Zeit der Kleinstaaterei, war die Landesverweisung ein beliebtes Mittel zur Beseitigung lästiger Elemente. So mußten die Verbrecher von Ort zu Ort, von Staat zu Staat wandern und kamen auf dem Wege des Schubes hierhin und dahin. Das hinterläßt natürlich auch in der Sprache seine Spuren. Heute wird zwar auch noch der Ausweis angewendet, doch nicht mehr in dem Umfange, auch hat er eine andere Bedeutung erhalten.

Man hat auch vielfach die Zuchthäuser selbst für die Ausbreitung verbrecherischen Wesens verantwortlich gemacht, und für frühere Zeiten mag das mit Recht geschehen. Man sperrte ehemals die Verbrecher unterschiedslos zusammen. Heute ist dies als töricht erkannt, und man ist immer mehr bestrebt, jeden Mann tunlichst zu isolieren. Die frühere Art brachte die Verbrecher in engste Berührung, auch Verbrecher verschiedener Sprachen. Aber heute noch kann der Italiener Lombroso die Zuchthäuser, Bordelle und Pennen als Brutstätten für die Gaunersprache bezeichnen. Wenn nun der heutige Strafvollzug in Deutschland auch den Verkehr von Gefangenen unter einander außerordentlich erschwert, völlig beseitigen kann er ihn nicht oder noch nicht. Sodann aber treffen sich die Verbrecher und ihre Dirnen nach der Entlassung in ihren anrüchigen Lokalen auf Verabredung wieder, wo sie ihre verbrecherischen Gedanken weiterspinnen, neue Pläne ersinnen und dabei ihre Sprache sprechen.

Ein oft bestrafter Verbrecher, von Beruf Kellner und Zuhälter, sagte mir: Es bleibt einem nichts anderes übrig. Man verkehrt wieder in seinen Kaschemmen. — Man muß es beobachtet haben, wie bei Strafentlassungen die Verbrecher sich gegenseitig abholen, und man weiß es: Sie halten fest zusammen, sind eines Sinnes, sprechen eine Sprache.

So geht die Gaunersprache von Mund zu Mund, ist den verschiedensten Wandlungen unterworfen und nimmt in sich leicht fremdartige Elemente auf. —

Treten verschiedene Volksstämme und Rassen in Wechselbeziehung so pflegt die kulturell höher stehende Rasse ihre Sprache leichter der

niederen mitzuteilen als umgekehrt, geradeso wir überhaupt kulturell höher stehende Individuen einen größeren Einfluß auf die Sprachentwicklung besitzen. Ferner wird die aufgenommene Sprache wenig verändert, und die Muttersprache der das neue Idiom Aufnehmenden entartet durch Aufnahme fremder Bestandteile. Dabei trägt die Sprache der höheren Kultur einen Teil des Wortschatzes in die der niederen Kultur, schwerer fremde Satzfügungen und Wortabwandlungen.

Viele Wörter der Gaunersprache sind halb jüdisch, halb deutsch. Sie stammen aus der hebräischen, besser jüdischen oder judendeutschen Sprache. Die Hauptbestandteile des Wortes sind jüdisch, die Endung deutsch.

Unverändert aufgenommene Wörter:

עַם	am	Volk	בַּעַל	baal	Herr
יַעַר	Jaar	Wald	בַּר	bar	Sohn
דָּג	dag	Fisch	תְּחִלָּה	Techille	Anfang
דַּל	dal	arm			

Es macht den Eindruck, als ob die Juden kulturell höher gestanden haben als die deutschen Vagabunden und Stromer; denn gerade die jüdische Sprache hat aus ihrem Wortschatze vieles an die deutsche Gaunersprache abgegeben. Tatsächlich mögen die Juden vielfach den „christlichen Gaunern" geistig und kulturell überlegen gewesen sein.

Sehen wir uns einige solche Wörter an:

גָּנַב ganfen stehlen
בֵּיצָה, בֵּיצִים Bezam, Beyze, Beyzim — Ei, Eier, auch = Vorsicht.
Mitteleile (לַיְלָה), Mitternacht. — Vormittiam (יוֹם) Vormittag.
Versammlungs-Bajis (בַּיִת) Versammlungshaus.
Schlamassel = Schlimm Massel (מַזָּל Glücksstern).
מְדַבֵּר sein = sprechen.
פּוֹטֵר machen und — kommen = befreien. Berliner Dirnen- und Diebessprache 1846.

Man sieht, die fremden Wörter werden in wenig veränderter Gestalt aufgenommen. Es wird ihnen eine deutsche Endung angehängt. Sie verderben aber die Muttersprache. Letztere ist stabil in ihren Redewendungen.

Freilich die jüdische Sprache ist nicht die einzige, welche die Gaunersprache mit Wörtern versorgt hat, sondern von den alten Sprachen kommen hier in Betracht auch die Lateinische und die Griechische. Derartige Wörter aus dem Lateinischen und Griechischen mögen zum großen Teil von Studenten und allerhand fahrendem Volke im Mittelalter eingeführt sein.

Κύων, kwin, Hund — könnte auch französisch sein. quien = Hund. Gerold Edlibach 1490.

benedicere, benschen = segnen.

Die Griechischen Wörter sind selten, lateinische häufig. Von anderen Sprachen sind von Einfluß gewesen:

Das Zigeunerisch. cf. Sulzer Zigeunerliste 1787. Über das Verhältnis von Zigeunerisch und Rotwelsch bemerkt Kluge, Rotwelsch I, das älteste Zigeunerisch 1542: Zigeunerisch und Rotwelsch sind getrennte Dinge, die nicht mit einander verwechselt werden können, aber oft mit einander verwechselt sind. Ähnlich Pott II. Zweitältestes Glossar der Zigeunersprache: Bon. Vulconius 1597. Index vocabulorum Nubianorum Erronum und Ludolf 1691.

Hierher gehören viele Wörter der Schurer(zig: czorav)-Sprache, z. B. rat Nacht, Rattegänger = Dieb, logne = lumni, Hure, mirjacken dumm oder schlecht, lumni mirjacken dummes oder schlechtes Hurenmensch.

impeerged = Langweile
ladje schabo = guter Junge?
mirjack hackeln = schlecht geschrieben
} rumänisch-zigeunerisch cf. Schütze Archiv IX.

Türkisch: Damler = ein Gießfaß, von damleh = tropfen in Schwenters Steganologia um 1620.

Persisch: Gazam Kind (lib. vagat.) Gaze = Hausrat.

Polnisch-Zigeunerisch: sauce = gutmütig.

Slavisch: Kaschemme = Kneipe. cf. Spitzbubensprache vulgo Hanthierka ca. 1820.

Italienisch: Strade = Straße.

Spanisch: Musch = Mädchen.

Französisch: barlen = reden. lib vagat. 1510.

Englisch: Coxe = Henne (cf. auch Niederl. lib. vagat. 1547 Coxe = een Hinne).

Holländisch: Spieker = Nagel.

Schwedisch: fehmern und febern = schreiben.

Dänisch: rullik = Wagen.

Ob nun freilich tatsächlich, namentlich bei Aufnahme von Wörtern aus modernen Sprachen, die sprachliche Abhängigkeit eine Folge der kulturellen ist, scheint fraglich zu sein. Der betrügerische Bettler Deutschlands mag in seiner Kultur nicht tiefer stehen als ein etwas Handel treibender und nebenbei stehlender Kroat. Oft hat sicherlich die bloße Berührung von Gaunern verschiedener Volksstämme genügt, so daß dem Austausch der Gedanken und den gemeinsam ausgeführten Taten auch gegenseitige sprachliche Beeinflussung folgte.

Die Wortentlehnungen können sein:

a) Wortentlehnungen mit reiner Lautassoziation oder Wortassimilationen.

עֲגָלָה Agole, Schubgole = Wagen.
מָקוֹם Mokumswinde = Stadttor.

Primer (prima hora) = Priester (später Priemer).
benedicere, benschen = segnen (bénir).
pater noster, Paternollen = beten.
אכל acheln, essen.
הלך alchen, halchen, holchen = gehen.

b) Wortentlehnungen mit Begriffsassoziation oder Volksetymologien. Hierbei kommen vor:

α) Wortassimilationen mit begrifflichen Nebenwirkungen.

מכה Schlag, untermackenen, untermackeln = unterschlagen.
שכר kaufen. Sucher = Kaufmann.
Diakonussenhaus (auch vulg.) Kl.
קול Stimme. Kohl = Unsinn.
Betist = Pietist, ein Frommer, gütiger Spender.
שכר sich betrinken, schwächen = trinken.
מעה Körnchen. Moos = Geld.
לחם Leben und Lehm = Brot.
יין Wein, Jochim = Wein, auch Johann. Jochham = win. Gerold Edlibach 1490.
יער Jahre, Wald. Konstanzer Hans 1791.
כפר = Dorf, Gefahr = Dorf, Kaffer = Bauer, Kl.
למד lernen. Lampen = Vorsicht. (Warnzinken.)

β) Wortassimilationen mit Begriffsumwandlungen.

שמר bewachen. Schmiere stehen, Butter, Fett oder Käse stehen. (Gründliche Nachricht 1714).
ג (= 3, Dreiblatt) Kümmelblättchen.
סוס Pferd, פגר sterben. Zoskenpeiker. Süßchenbäcker = Pferdeschlächter.

Was zeigen nun diese Lehnwörter der Gaunersprache?

1.) Die Gaunersprache entnimmt Wörter aus den verschiedensten Sprachen, und zwar sowohl aus den antiken als auch aus den modernen. Die meisten dieser Wörter sind jüdischen Ursprungs. Anscheinend liegt hier eine kulturelle Abhängigkeit vor. Sonst aber ist derartiges nicht nachzuweisen. Der Gauner liest hier und da, wo sich gerade die Gelegenheit bietet, auf der Wanderschaft, auf Streifzügen, in den Pennen, in den Strafanstalten, Wörter von fremdsprachigen Gaunern auf, sei es, weil ihm das Wort besonders gefällt, sei es, weil seine Sprache bis dahin keine Bezeichnung für die betreffende Sache oder Handlung besaß. Ist aber ein solches Wort von einem Gauner einmal eingeführt, so wird es rasch von Mund zu Mund weitergegeben und findet so Aufnahme in die Gaunersprache überhaupt. Es wird das Wort zu einem Gaunerwort, wiewohl es vielleicht zuvor der Sprache der ehrlichen Leute gehörte.

2.) Der Inhalt dieser Wörter gestattet einen Einblick in das Denken, Tun und Treiben der Gauner. Womit sich der Mensch am meisten beschäftigt, dafür hat er auch die meisten Wörter zur Verfügung. Wörter, die das Gebiet der Wissenschaft und der Kunst, der Technik und der Literatur betreffen, kann man vergeblich in der Gaunersprache suchen. Es müßte sich denn — wie wir später sehen werden — um die Sprache der modernen Großstadtverbrecher handeln. Das allgemeine Gaunerlexikon kennt nur Ausdrücke für die Dinge des täglichen Lebens und für die Gaunerpraxis. Anderes liegt dem Gauner fern. Er entlehnt auch dem entsprechend seine Wörter.

3.) Die Gaunersprache zeigt hinsichtlich des Lautbestandes der entlehnten Wörter dieselben Erscheinungen, die auch sonst bei Wortentlehnungen zutage treten. Sie behält die Laute des Lehnwortes tunlichst bei; das Wort erhält aber, wenn es nötig erscheint, deutsches Gewand.

4.) Auffällig ist der Reichtum an Volksetymologien. Sie gehören, weil sie die kompliziertesten Vorgänge sind, einer späteren Zeit an. Mangel an Benennungen und Miß- und Unverstand führen dazu.

3. Absichtliche Erfindungen und Angleichungen.

Die Gaunersprache ist eine Berufs- und eine Geheimsprache. Daß sie nicht nur das erstere sondern auch das letztere ist, zeigt sich deutlich bei den Bildungen, die als absichtliche Erfindungen zu bezeichnen sind. Wir zählen sie nur kurz auf; denn sie kommen für die Psychologie weniger in Betracht. Sie sind meist ziemlich sinnlos. Einen Wert haben sie für uns nur insofern, als sie die Gaunersprache als Geheimsprache charakterisieren.

1 a) Die B-Sprache Thurneyssers 1582 und

1 b) Die P-Sprache Schottels 1663,

vgl. Schottel. Ausführliche Arbeit von der Teutschen Haupt-Sprache, Braunschweig 1663 ... alle Silben gedoppelt und zweymahl mit zwischenmengung des Buchstaben p ausgesprochen werden, besteht in folgenden Regulen ..... Ähnlich werden nach Schottel die Buchstaben *e* und *w* verwendet. gib = ibge. ich = ichwe. Es sind dieser Rotwelsch-Redarten noch mehr und wunderlich verdrehet, worzu unsere Teutsche Wörter artlich und geschickt, halte es unnötig, solche alle zu erzählen. cf. Günther und Lombroso. Ipich = ich. Frühpüh = Früh. cf Schütze, Geheimschriften. Weiteres bei Stumme.

Ähnlich findet sich im Javanais und Cadogan des Französischen. Thurneyssers *ἑφμενεία* ist weiter ausgeführt in Schwenters Steganologie um 1620.

2. Die O-Sprache der Wiener Gauner. Dabei wird der konsonantische Anlaut eines Wortes ans Ende gesetzt mit auslautendem e, und der Vokal der ersten Silbe zu o umgelautet: Schränker (= Einbrecher, Meyer 1807) wird zu Änkerschre — Onkerschre. Bettler — Ettlerbe — Ottlerbe. Wachtmeister — Achtmeisterwe — Ochtmeisterwe. cf. auch Thurneysser 1583, Wiener Gaunersprache von Pollak im Archiv XI.

3. Absichtliche Veränderung des Vokals: boutoque für boutique. Lomb., auch boutoge. (Delesalle.) cf. Kluge, Deutsche Studentensprache im Bann des Rotwelsch, z. B. Pfonig = Pfennig.

4. Absichtliche Abbreviaturen. Plötze = Plötzensee. Staude = Hanfstaude = Hemd. bas-off = sousofficier cf. unser „Ober" = Oberkellner. (Delesalle.) Stiger = Himmelstiger = Rosenkranz. Re und Prä = Religiosen und Prädikanten, gewisse Bettlerarten. Bettler-Liste 1742: Prudenzen = gescheidte Wirtshäuser, allwo man alle falsche Briefschaften der Re (das heißt verstellter Religiosen) und der Prae oder Prädikanten febern oder schreiben könne. Z = Zuchthaus (vgl. DZug, M = Mark, m = Meter). cf. Roscher. Mokum-Lammet oder Lammet = Leipzig. מָקוֹם ל׳ Stuhlmüller 1823. Pe-zaddik = P(olizei) + צַדִּיק = die gerechte Polizei (ironisch).

Konsonantische Silbenanfänge verbunden durch einen Vokal (*a* oder *e*). Avé-L. Z. B.: Rat (und Rad) = R, T + a = Reichstaler. Kasch (K, כ = 20 + Sch) = Zwanzigkreuzerstück.

Der Schin (ש) = alles, was mit Sch- anfängt, z. B. Schutzmann, Sch-andarm.

5. Absichtliche Verlängerungen: dorancher = dorer. (Delesalle).

6. Absichtliche Transpositionen (Avé-L: Kaballistische Formen), philanthrope für filou. Delesalle luc = cul. En renversant le mot, on en trouve la traduction. Gallach (גלח) = Pfarrer = Wallach. (Gründliche Nachricht 1714) Kaufmann = Laufmann. Lieck in Steinholz = Kiel in Holstein. Vaganten Hospital 1668, Tulerisch = Lutherisch, Lefranz = Franzle = Mönch, Pfarrer, schon bei Gerold Edlibach 1450 lib. vagat: Lefrentzin = Pfaffenhur. cf. Thurneysser.

7. Erfindung neuer Wörter: Winselwinde = Kirche. Wimmerholz = Orgel. Klapperfeld = Gefängnis, in Frankfurt a. M. Seitenbillet oder Schlenkerbillet = Ohrfeige Kl.

Absichtliche Erfindungen oder willkürliche Bildungen nach Analogie anderer Wörter der deutschen Sprache:

1. Alle Wörter auf -hart (-ert), -(e)rich (-[e]rick und -ling (ing) oder -[l]inger.

Alle diese Bildungen schon in den „Baseler Betrügnissen" um 1450. Auch in der deutschen Sprache kommen die 3 genannten Endungen vor. z. B. Reinhart, Wegerich, Dichterling. Folgende Beispiele gehören der Gaunersprache an: Fließen, floß, Fluß — Floßhart = Wasser. — Bähnert = Korb Kl. Bescheiden, beschied, Bescheid — Beschiederich = Amtmann; streifen, Streifen. — Streifling = Strumpf und Hosen (Wencel Scherffer 1652).

Am häufigsten sind die Bildungen auf -ling. Auch Fremdwörtern werden diese Endungen angehängt, und so entstehen die Bildungen: בָּשָׂר, jüd. bosor. — Boßhart = Fleisch, Chapeau — Chaperick = Hut. Duisburger Vokabular 1724. pâpîn (zig.) — Pabing oder Babing = Gans.

Sodann sind beliebte Endungen -es (Meckes = Ziege), -ik Rullik = Wagen, dän.), -rei, ei, i (stulteri = Betrügerei, Kniff), -isch (olmisch עָלם = alt). Avé-L. Pott.

2. Das Gleiche ergibt sich mit Hilfe der in der Gaunersprache beliebten lateinischen Endungen -us, -ius, -um. Ihre Einführung mag durch heruntergekommene Studenten erfolgt sein. Wir haben ähnliche Bildungen in der Vulgärsprache, z. B. Speculatius. Gauner- und Studentensprache haben sich gegenseitig beeinflußt (cf. Gustav Freytag Bilder aus der deutschen Vergangenheit) Schieben — Schiebus = Tasche. Blasen — Blasius = Wind. Bürgermeister Burgemorum = Bürgermeister. (cf. Kluge, Deutsche Studentensprache, Antike Elemente und die eo-Sprache, S. 62.)

Auch die Endung -a kommt vor. z. B. Stradekehra = Straßenraub (Konstanzer Hans 1791.)

Ähnlich die hebräische Pluralendung -im. Freyer = Mann Freyerim = Mannsleute. (Günther S. 27.)

Solche Wörter auf -us etc. sehen dann aus wie lateinische Wörter. Der naive Gauner macht es hier wie der Sextaner, wenn er scherzweise bildet: meinus Sohnus.

3. Auch das Umgekehrte hat stattgefunden. Wörter aus fremden Sprachen sind in die Gaunersprache herüber genommen worden und deutschen Wörtern angeglichen worden. Ihre Zahl ist unermeßlich groß.

stabulum = Stab. Stabuler = Erzbettler. (lib. vagat) Hochstabler.
(span.) moza = Dienstmädchen. Musch = Mädchen.
lundi. Lünderl = Montag (Karmayer).

(ital.) latte. Latsche = Milch. (Konstanzer Hans 1791.)

בַּעַל־דָּבָר ausbaldowern = auskundschaften. (Hosmann 1700 und Koburger Designation 1735.) .

מסר vermassern = verraten.

בַּרְזֶל verbarseln = vergittern.

Die Zahlwörter sind hebräisch, z. B. Gock-Eachet um 1 Uhr etc. (Freystädter Handschrift).

4. Aus meiner Sammlung: Nach Analogie von (vulg.) Singerei — Bibelei = Kirchenbuch. hündeln (schmeicheln) — pudeln = Unzucht treiben. dämlich werden (vulg.) — einen Schußlich bekommen = hinfallen bei einer Messerstecherei.

4. Neubildungen auf Grund von Assoziationen.

Da die Gaunersprache, wie bereits gesagt, zum Gebiete der volkstümlichen Neubildungen gehört, so gelten für sie folgende Gesetze:

Es findet statt:

1. Assoziation der Grundelemente des Wortes mit denen anderer Wörter, die jenen nach Laut wie Bedeutung verwandt sind.

2. Assoziation der Beziehungselemente mit den in anderen Wortgebilden von übereinstimmender Stellung enthaltenen und die assoziative Angleichung an diese. Dazu tritt

3. äußere grammatische Angleichung.

Folgendes Wort aus meiner Sammlung: hinterherklunkern = hinterhergehen im schwankenden Gange.

Dem Bildner des Wortes mag ein Wort Klunker = Tresse, Troddel, vorgeschwebt haben (Kluge, Deutsche Studentensprache: Klunkern = Geld). Grimm, Deutsches Wörterbuch: der Klunker = Troddel., klunkern = sich faul herumtreiben. vgl. Claudius, David und Goliath:

War einst ein Riese Goliath,
Ein gar gefährl'cher Mann,
Trug einen gold'nen Tressenhut
Und einen Klunker dran.

Die Troddel kann sich auf einem Hute befinden und leicht durch den Wind oder bei Bewegungen des Kopfes hin und her bewegt werden. So entsteht wie etwa aus Baum — baumeln aus Klunker — klunkern. Daß an derartiges zu denken ist, beweist der Gebrauch des Wortes.

Der betreffende Gauner suchte seine Mittäterschaft zu leugnen und sagte: Jener ging vorweg. Ich klunkerte hinterher und wußte nicht, was jener tun wollte. —

Bei Hinterherklunkern liegt zunächst eine Lautnachahmung und zwar ein Lautbild vor wie bei torkeln. Steht wirklich Klunker und

klunkern in einem Zusammenhang — möglicherweise könnte es auch anders gebildet sein —, so gehört kl-k den konstanten Grundelementen und u[n] den verschieden modifizierbaren' Beziehungselementen einer bestimmten Wortreihe an, und es ist klunkern durch äußere grammatische Assoziation Wörtern wie (vulg.) hinterher-klek-kern (Klex) angeglichen.

Man vergleiche hierzu das Gebiet der natürlichen Lautmetaphern und die indogermanischen Wurzeln der Wörter auf kr-[k], welche ein Geräusch bezeichnen. Klunkern und kleckern sind zugleich natürliche Lautmetaphern. Klunkern hat die Nebenbedeutung des Schwankenden, kleckern die des Folgens in bestimmten Zeitabschnitten.

Hierzu fügen wir Beispiele aus anderen Sammlungen der Gauner sprache. Man beachte hierbei die Lautvariationen.

schnupfen — schnüffeln — schniffeln ¦¦ schniffeln — Schniffling = Schnupftabak.
Gaunersprache

Schnurre — schnurren — schnorren
Mund betteln betteln

unterkabbern — unterklappen — unterkaufen — unterkiebitschen
unterschlagen

beschmieren — beschmoren ¦¦ anblasen — anbleffen
betrügen — betrinken ¦¦ anschreien — zu erschrecken suchen.

Beziehung zum Munde:
geschmust — geschmutzt — geschnagelt — geschnackelt — geschnappt
gesprochen — geküßt — genießt — geschnalzt — gegessen
geschnarizt — geschmollt
geschnäuzt — gelechzt

Schlange der Schlauder = die Schließer
geschlangelt — geschlaudert
geschlossen

gesechelt, — gesenkelt
gesunken und schwach geworden

Stiz = Züchtigung — Stenz = Stock — Stezer = Zucht
stizen — stenzen — stezern
schlagen

schlaunen — schlunen schlummern = träumen (G. spr.)
schlafen (lib. vagat) schlün = schlafen

klengeln klapastern — klapatern — klapepern
läuten dreschen

Rad (Günther Anm. 118) Rodl = Faß, Trommel
radeln = fahren rodeln = fahren, führen
dies das ältere.

paternollen
ernoppeln — ernollen — ernoppeln
erbeten

Jaul = Ruf Jaulen — Juelen
rufen

eine Strafe aufbrennen — aufbremsen. Kl.

Wiederholt sind uns bereits zusammengesetzte Wörter begegnet. Wir wollen diese Gebilde im folgenden näher betrachten.

5. Wortbildung durch Zusammensetzung.

Als einen besonderen Fall der Wortzusammensetzung kann man die Wortwiederholungen ansehen. Dabei kann der Schalleindruck (Gaunersprache: gluglu = trinken) oder ein Wechselvorgang, der in analoger Lautvariation seinen Ausdruck findet (Gaunersprache: Fixfax = Unsinn, Betrug), das Motiv zur Lautwiederholung sein. Eigentliche Komposite aber sind die Wortverbindungen mit ungleichen Bestandteilen.

Die Komposite entstehen durch assoziative Kontaktwirkung (auspreuschen = aus Preußen = des Landes verweisen) oder durch assoziative Nahewirkung (Sonnenboß — בֵּית [זונה] oder jüdisch: boß — Hurenhaus, bei Gerold Edlibach 1490. Trararumgänger = Postdieb) oder durch assoziative Fernewirkung (Schlenkerbillet = Ohrfeige Kl). Es gibt a) Komposite, in denen die Teilbegriffe wie ihre Beziehungen in einer Form ausgedrückt sind, in der sie schon vor ihrer Verbindung zum Kompositum in einem Satze vorkommen können

Amtsschoter (שֹׁמֵר) = Amtsdiener

und b) solche, wo etwas, vielleicht eine Flexionsendung hinzutreten muß, um die Art der Verbindung der Einzelbegriffe vollständig zum Ausdruck zu bringen. Turmhaus (Sturmhaus) = Rathaus, auch Sturmkasten. Andreas Hempel 1687.

Sodann sind hinsichtlich der Laut- und Bedeutungsänderung möglich die Erscheinungen a) der Aggludination. Linkshand = Dieb, b) der partiellen Verschmelzung. Mittiam (יוֹם) = Mittag, c) der totalen Verschmelzung. Leminger = Soldat, nämlich בַּעַל מִלְחָמָה und eventuell Anlehnung an לֶחֶם.

Gramersimang = grand remerciment. (Steganologie.)

Hierbei ist folgendes zu beobachten:

1. Die Gaunersprache bildet im allgemeinen ihre Komposite wie die deutsche und jede andere Sprache, wie überhaupt der Gauner Grammatik und Syntax seiner Muttersprache beibehält.

2. Auffällig ist die Kühnheit der Verbindungsweise oder, wie Avé L. sagt, die Verwegenheit der Kompositionen. Es werden zusammengesetzt.

a) 2 deutsche

b) 1 deutsches und 1 fremdsprachiges Wort

c) 2 fremdsprachige Wörter.

Schächerfetzer = Wirt, lib. vagat. 1510 (שׁבר facere).

Selbst 3 Sprachen kommen in einem Worte vor:

Amtskehrspiesse (oder -speiß). ker (zig.) = Herr oder *Κύριος* oder (jüdisch) kiroh. spiesse = hospitium. Hildburghauser Wörterbuch 1763 ff.

In letzerem Falle (c) wird das Gesamtwort „verdeutscht" oder anderen deutschen Wörtern angeglichen.

3. Nicht für jede beliebige Vorstellung werden Wörter geschaffen. Sondern das Lexikon der Gaunersprache enthält vorwiegend nur solche Wörter, die der Gauner „in seinem Berufe" braucht. Somit gestatten auch hier die Wörter an sich einen Einblick in die Psyche des Gauners.

Daß dabei auch für Zeitbestimmungen wie Mittag usw. besondere Bildungen vorhanden sind, darf nicht wundernehmen. Gerade die Zeitangabe ist etwas Wesentliches für den Gauner, sei es bei der bloßen Unterhaltung, sei es bei Verabredung zu einer verbrecherischen Tat. Jedenfalls aber die meisten Wörter sind charakteristisch für den Gauner. Sie sind Gaunerwörter. Sie bezeichnen alles das, womit ehrliche Menschen nichts zu tun haben, wohl aber die Verbrecher, die eine Klasse und, wenn wir es so nennen wollen, einen Stand für sich bilden.

III. Die Satzfügung und die innere Satzform.

Wiederholt wurde darauf hingewiesen, daß der Gauner Grammatik und Syntax seiner Muttersprache beibehält. Diese Anschauung vertreten auch Pott, Lombroso, Günther, Groß. Indes diese Behauptung bedarf einer Einschränkung. Wohl mögen die Gauner im allgemeinen bei ihrer Unterhaltung die Wörter so zum Satze verbinden, wie wir es auch zu tun pflegen. Sehen wir uns jedoch ihre schriftlichen Mitteilungen an, so geht daraus eine Neigung zu unvollständigen Sätzen hervor. Lombroso würde hier auf Atavismus schließen (Archiv I, 200 Vorsicht mit dem Worte Atavismus). Doch dann müßte auch fragmentarisches Denken und isolierende Sprachform oder derartiges direkt nachweisbar sein. Wir können uns damit begnügen, von den Gaunern zu behaupten, daß sie eine naive oder primitive Ausdrucksweise besitzen. Möglicherweise kommt auch das Moment der Trägheit hinzu.

Was ich in meiner Sammlung an Briefen, Kassibern, Gedichten und kleinen Notizen besitze, ist alles in hochdeutscher Sprache, wenn auch oft mit starken orthographischen Abweichungen geschrieben. Aber in seiner „Gaunersprache" bringt Rabben folgenden Satz eines Kassibers (כזב oder כתב): „Komm beileile an Deele kaspern durch Gallonis faul." Ede. — d. h. komm diese Nacht an die Tür

der Zelle, damit wir uns heimlich unterhalten können; denn durchs Fenster zu sprechen erscheint gefährlich. Eduard.

Man könnte dies für „Telegrammstil“ halten. Trotzdem ist die Behauptung aufrecht zu erhalten, daß die Sprache des Gauners wie die des Kindes eine Neigung zu unvollständiger Satzbildung und zu reichlichem Gebrauch des bloßen Infinitivs besitzt. Zum Beweise diene folgender Liebesbrief aus Rabben, die Gaunersprache. (Siehe Literaturangabe. Derselbe Brief ist abgedruckt in den Leipziger Neuesten Nachrichten Nr 165/1906).

Lieber Collex,
an den ich Naches!

Daß ich letzten Kiesow- und Mooskuppen - Masematten mit Sore, Tandel und masse Porum treefe verschütt geworden; durch Flammertipp von Balmischpeet gebumst. Ein leffer Ganneiwe aber keine Maure. Als Schien beileile geglitscht kam Paschulka mit Achelputz ließ Deele auf ich türmte Khan Palmer vorbei und masel toof bevor Jomschmiere kam und kopffscher. Paloppen, Greiferei, ganze Polente in Dampf. Aber Kies und Lappen ins Kraut kabohrt tippelte bei jom und bei leile nach N., wo ich den kessen Paddenklauer P., der in D. im Näck schewwenete. An Kober L gimmel Männchen, keine geputzten, weil er Flebbe, Obermann und Stenz gab. L. nicht kess, noch witsch. Zwei Jahre rowitschen und dann zu Dir nach B. zum Flattern, habe Naches an mein Collex.

Grüße Kalle und vergiß nicht
Deinen
M. (josche gut).

Mein lieber Kollege, an dem ich Freude habe!

Daß ich bei dem letzten Silber- und Geldschrankdiebstahl mitsamt dem Diebesgut, Schlüsseln und Schrankzeug abgefaßt und festgenommen worden, ist Dir bekannt. Durch einen Lichttropfen auf meinem Stiefel hat mich der Untersuchungsrichter überführt. Ein herzhafter Dieb hat aber keine Angst. Als der Aufseher des Nachts zuletzt revidiert hatte, kam bald der Kalefaktor mit dem Essen und ließ die Zellentür und das Tor offen; ich flüchtete im günstigen Augenblicke aus dem Gefängnis an der Schildwache vorbei und kam zum Glück frei, bevor der Tagesaufseher eingetroffen war. Schutzmänner, Kriminalisten und die ganze Polizei werden in großer Erregung gewesen sein, hatte aber ein wenig Kleingeld, sowie einige Hundertmarkscheine in meinem Kopfhaar untergebracht und marschierte bei Tage und bei Nacht bis nach N., wo ich mit dem gerissenen Taschendieb P., der in D. in der Nebenzelle saß, zusammengetroffen bin. Gib dem Schenkwirt der Verbrecherkneipe P. drei Taler, aber echte, weil er mir Papiere, Hut und Stock besorgte. P. (?) ist nicht ganz verschwiegen! Nun will ich zwei Jahre lang redlich arbeiten und komme dann zu Dir nach B. — zum Wäschestehlen — Denn ich habe große Freude an meinem lieben Kollegen.

Grüße meine Liebste und vergiß nicht
Deinen M. (schlafe gut).

Auch die bei der Anrede unter sich unbekannter Gauner vorkommenden Satzäquivalente gehören hierher. A sagt: Kenn? (= Bist du von unserer Zunft?) B. erwidert: Kenn! (= Ja). cf. Handthierka ca 1820. Kundensprache 1856. Sodann die Zurufe Treff = die

Beute ist in Sicherheit; wir gehen zum Treffpunkte, und Lampen! = Vorsicht.

Sprichwörter (aus Rabben): Zoof (סוף) Zoocher (שכר) le Pleite = das Ende des Kaufmanns ist der Bankerott. Zoof gannew (גנב) lithlio = das Ende des Diebes ist der Galgen. Dies ist jedoch wohl weniger als unvollständige Sätze als vielmehr als hebräischer Satzbau oder Anlehnung ans Hebräische zu bezeichnen.

Absichtlich ist der Ausdruck „Neigung zu unvollständiger Satzbildung“ gewählt. Denn einige Sätze des obigen Briefes sind nach Art der hochdeutschen Sprache gebildet, und sodann sind derartige schriftliche Mitteilungen zu selten vorhanden und jedenfalls auch nur von dem oder jenem Vagabunden und Verbrecher angefertigt worden, als daß man unvollständige Satzbildung bei jedem Gauner voraussetzen und behaupten könnte. Doch durften die oben zum Ausdruck gebrachten Erscheinungen nicht unberücksichtigt bleiben.

Das im allgemeinen die Gaunersprache dieselbe Satzverbindung aufweist wie die Sprache der Ehrlichen, zeigen die Quellen in Kluges Rotwelsch I durchweg, z. B. v. Grolmann 1813. Gedichte (auch meine Gedichtsammlung). Waldheimer Lexikon 1726. Riedel, Wörterbuch von St. Georgen am See 1750. Schöll 1793.

Auch eine leise Neigung zum gegenständlichen Denken gegenüber dem zuständlichen mag vorhanden sein. Dabei ist das Denken vom Nomen beherrscht, nicht vom Verbum, z. B. kaspern durch Gallonis faul. Hier tritt an Stelle des verbalen Ausdrucks, „ist gefährlich“ oder, „gefährlich sein“ der nominale „faul.“ Auch in dem Liebesbriefe findet man Neigung zu gegenständlichem Denken oder wenigstens Übergänge vom gegenständlichen zum zuständlichen Denken.

Die Neigung zur Bildung unvollständiger Sätze sowie die wenigstens andeutungsweise vorhandene Neigung zum gegenständlichen Denken erweisen die Gaunersprache als eine Sprache, die gegenüber unserer Sprache auf primitiverer Stufe stehen geblieben ist. Noch deutlicher würde dies hervortreten, wenn außer dem Zusammenhang und den Richtungen des sprachlichen Denkens auch sein Inhalt, also sämtliche Gebiete der inneren Sprachform, die Gaunersprache als eine primitive Sprache kennzeichnen würden. Hierzu wäre nötig, daß der Nachweis gelingt, ihr abstraktes Denken ab- und konkretes Denken zuzusprechen.

Nun ist allerdings in der Gaunersprache eine Neigung zu konkreter Ausdrucksweise konstatierbar. Da wo ein abstrakteres Wort in unserer Sprache vorhanden ist, bedient sich die Gaunersprache

noch eines konkreten oder konkreteren. Durchgehend kann beobachtet werden, daß die Gaunersprache Abstraktes konkret, selten Konkretes abstrakt auszudrücken pflegt, wobei immer die Ausdrücke „Konkret“ und „Abstrakt“ im allgemeineren Sinne zu nehmen sind.

Ist von einem Eide die Rede, so spricht der Gauner statt von „Eid“ lieber von der „Gabel“ und von gablen = schwören, indem er an die bei Ablegung des Schwures gabelförmig emporgehobenen Finger denkt. Gleicherweise bezeichnet er die Wiese mit „Grünhart“ nach ihrem hauptsächlichsten Merkmal „grün“. Auch hier erweist sich die Gaunersprache als eine primitive Sprache, wenn auch das konkrete Denken seine Vorzüge hat, wie Anschaulichkeit, Lebendigkeit und poetischer Reiz. Wir lassen eine Beispielsammlung folgen, welche die Neigung zu konkreter Ausdrucksweise zeigen soll.

Hierher gehört die Bezeichnung der Dinge durch ihre Farbe:

(Hant.) bela Mehl, belka Milch, belak Käse, Mond, belky Licht, belo Tag, weiße Farbe.

Weißert Weißbrot. Das Weiße = Österreich. Das Schwarze = Böhmen.
Grünhart Wiese. Braunert Bier. Schwärzling Kaffee. Rötling Blut.
Ein weisher Schnee = das Schnupff-Tuch, das sie einem aus der Ficken ziehen. (Andreas Hempel 1687.).

Auch in Beziehung auf den Gesichtssinn:

gefünkelter Joham = Brandwein Funkerthal = Ofen Blankert = Zinnerne Kanne	} Wencel Scherffer 1652.

Schwarzer Gendarm, Schwarzfärber, Schwarzkünstler = Pastor.
Wildschwein = schwarzgekleideter Priester.
Schwan = Dirne (weiße Farbe). Fichte = Nacht (dunkle Farbe).

Bezeichnung durchs Geräusch:

schreiling = kint (lib. vagat. 1510). Bambel = Glocke.
krachling = Nuß (lib. vagat.) Bimbam = Haustürschelle.

durch den Geruch:

Stänker = Stall.

oder durch die Empfindung:

Zwicker, Zwickmann = Henker (lib. vagat.)
rauling = gantz iung kindt (lib. vagat.)
wunnenberg = hübsch iungfrau (lib. vagat.)

Sodann die Vergleiche aus dem Tierreich:

Kleebeis = Pferd und Schaf. (Andreas Hempel 1687. Uhlenhart 1617.)
Affe = Rausch, Neuling in der Gaunerwelt, Inspektor, und der Dumme, der im Spiel gerupft werden soll.
Brummbär = Friede. Laushütte = Gefangenhaus.
cf. Kluge, Deutsche Studentensprache. Burschikose Zoologie.

Gegenstände, namentlich Werkzeuge, für Tätigkeiten:

Meierei = Busen.

Alle Verbindungen auf — mann:

Feuermann = Staatsanwalt.
Frechmann = Verhör.
Freimann = Scharfrichter (Wiener Jenisch bei Castelli 1847).

Abstrakte und unbeseelte Wesen werden mit Personennamen in Verbindung gebracht:

Louis, Alphons = Zuhälter.
Laura = Dirne.
Klempners Karl = Polizist.
Martin Rouant = Gendarm, nach Lombroso von Rouveau, Rouen, Offiziere der Gendarmerie und roue Rad (des Henkers).
Karline = Schnapsflasche.

Lombroso bemerkt hierzu: Das Personifizieren lebloser Gegenstände, wie es der Sprache der Kinder, der Wilden eigentümlich ist und den Mythologien aller Völker und Zeiten zu Grunde liegt, ist auch den Gaunersprachen geläufig. Ähnlich Groß im Handbuch „Über die Gaunersprache.“ Nach Kinderart bezeichnen die Gauner die Dinge, die ihnen wünschenswert erscheinen, nach ihren Eigenschaften, ihren Tönen und Zwecken.

Auch Gaunerredensarten gehören hierher (Freystäder Handschrift):

Ameis und Salz heken = Mut und Stärke besitzen. bibam rutschen = heimlich ins Haus kommen (Glocke abstellen). Auf Eierschalen schinalen = unbefugt arbeiten. Flügel kriegen = sich fortmachen.

Charakteristische Unterscheidung (Hamburg): Friedrichstädter (Offiziere) = feinere, Pétroleurs = niedere Sorte Zuhälter.

Wir könnten hier unendlich viel Beispiele aufzählen. Es ist klar ersichtlich, daß die Gaunersprache eine starke Neigung besitzt, sich möglichst konkret auszudrücken. Freilich auch der Fall kommt vor, daß Konkreta durch Abstrakta ersetzt werden, worauf Günther besonders aufmerksam macht. Doch sind das rein äußerliche Übertragungen und Wortentlehnungen, z. B. Laune = Galle. bonus dies = Mütze. Unvernunft = Wurst. Schwermut = Finsternis (umgekehrt Schwärtz = Nacht. Wencel Scherffer 1652).

Diese Erscheinungen sind übrigens selten. Selbständig bildet die Gaunersprache neue Konkreta überhaupt nicht. Im allgemeinen ist der Gaunersprache konkrete Denkweise eigen. Hierzu noch folgende Beispiele aus meiner Sammlung (Kl):

Melkzeug = Busen. Gas abdrehen = abwürgen.
Pleise machen = ersäufen. pudeln = Unzucht treiben.
brummen = Strafe absitzen. blau machen = nicht arbeiten.
Hund = Polizist. Die Strafe ist so eine Kiste = so eine Sache.
keine Galle haben = sich nicht aufregen.

nicht so billig wegkommen wie auf der Messe = hohe Strafe erhalten.
noch nicht zum Teufel gehen = noch nicht sterben.
der Gericht = der oder die Richter.

Auf „der Gericht“ möchte besonders geachtet werden. Deutlicher kann das Bestreben, sich konkret auszudrücken, oder besser: die primitive, konkrete Denkweise der Gauner nicht gezeigt werden, als wenn, wie hier versucht wird, um nur beim Konkreten bleiben zu können, ein Abstraktum sächlichen Geschlechtes zu einem Konkretum männlichen Geschlechtes gemacht wird. Ähnliche Fälle kommen auch in der Vulgärsprache vor, z. B.: Hoher Herr Gerichtshof (Berliner Mundart) cf. le barreau, Schranke = die Gesamtheit der Advokaten.

IV. Der Bedeutungswandel.

1. Äußere Bedeutungsübertragungen.

Es kann fraglich erscheinen, ob man in einer Sprache wie der Gaunersprache, die zum Gebiete der volkstümlichen Neubildungen gehört, überhaupt von Bedeutungswandel reden darf. Namentlich wenn man die Gaunersprache nur als eine absichtlich erfundene Geheimsprache betrachtet, so kann von einem Bedeutungswandel, d. h. von einer in den ursprünglichen Eigenschaften der Begriffe begründeten Entwickelung der Wörter, niemals gesprochen werden, sondern nur von planmäßigen Erfindungen und höchstens von Bedeutungsübertragungen, also von Entwickelungen, wo die neue Bedeutung nicht aus der alten hervorgewachsen zu sein scheint, sondern ihr aufgepflanzt ist. Nun weist ja tatsächlich die Gaunersprache zahlreiche Bedeutungsübertragungen auf, die derartig den Charakter des Willkürlichen, Absichtlichen und Planmäßigen oder gar des Zufälligen tragen, daß man schwerlich von ihnen behaupten kann, sie seien auf dem Wege gesetzmäßigen Bedeutungswandels entstanden. Um hierfür recht drastische Beispiele anzuführen, erwähne ich folgendes:

Polente (Gaunersprache) } = Polizist.
Polyp (stud.) }

Der Polis-mann hat ebenso wenig mit der italienischen Polenta etwas zu tun, wie mit jenem Coelenteraten. Polyp möchte man noch nicht als sinnlos bezeichnen. Man könnte hier an die Fangfäden des Tieres und an die Fangarme des Schutzmannes denken, und es könnte eine Assoziation vorliegen. Aber Polente = Polizist ist absurd. Der ähnliche Klang der Wörter hat hier zur Bedeutungsübertragung geführt (cf. Polenter = Schloß oder Burg. Wencel Scherffer 1652).

Die Gaunersprache hat derartige Übertragungen in zahlreichen Fällen vorgenommen. Ich teile aus meiner Sammlung folgende mit:

1. liberalisch sein = oft eine andere lieben. Die Gefangene, die sagte: Mein Mann ist sehr liberalisch, wußte kaum, was „liberal" ist, hat aber das Wort sicher oft gehört — es war zur Zeit der Reichstagsersatzwahlen —. Doch bringt sie „lieben" und „lieberal oder li[e]beralisch sein" in Beziehung zueinander. Daher li[e]beralisch sein = es in sexueller Hinsicht nicht genau nehmen. Auch von anderen Gefangenen habe ich diese Verbindung gehört.

2. Die Georgine = Zwangsarbeitsanstalt St. Georg in Leipzig Der Ausdruck ist gebildet wie Saline (Halle a. S.) und Benzine (= Benzinmotor). Die Vulgärsprache bedient sich gern der Endung -ine, namentlich bei solchen Wörtern, die dem gemeinen Manne als zu gut, entweder zu hochdeutsch oder zu fremd klingend erscheinen. Bei Georgine = St. Georg kommt noch hinzu, daß die Georgine eine Blume ist. Damit gewinnt die (schöne) Georgine = die (harte) Zwangsanstalt St. Georg den Anschein eines Euphemismus. So paßte es auch in den Zusammenhang des Satzes, wie ihn die betreffende Gefangene anführte; denn aus dem Satze heraus ist die Bedeutung der Wörter zu bestimmen. Leidlich zufrieden mit ihrer jetzigen Lage sagte sie: Ich war vorher in der (von allen Dirnen und arbeitsscheuen Personen gefürchteten) Georgine!

Bei beiden Wörtern jedoch (1 und 2) liegt nicht Bedeutungswandel vor. Denn hier tritt uns nichts Gesetzmäßiges, sondern etwas Willkürliches und Zufälliges entgegen. Georgine = St. Georg ist noch ein wenig poetisch, liberalisch = viel liebend und obiges Polente = Polyp ist fast sinnlos, wiewohl man von dieser Bezeichnung hinsichtlich der Vulgär- und ähnlicher Sprachen nicht zu reichlich Gebrauch machen möchte (cf. Groß, Kriminal-Psychologie II A 9). Wenn sich die Gauner und überhaupt gewisse Menschen anders ausdrücken als andere, so hat das seine Gründe in jedem Falle. Ähnlich: Sehnsucht = Wurst oder Schinken, weil Gegenstand der Sehnsucht. Längling und Langeweile = Wurst, weil langgezogen. nobis = nein oder nicht. Wencel Scherffer 1652.

Die Gaunersprache ist eine Geheimsprache. Dafür können als Beleg Bildungen angeführt werden wie die Bedeutungsübertragungen, bei denen die Willkürlichkeit oder besser der bloße Zufall eine große Rolle spielt. Indes, wie bereits mehrfach hervorgehoben, die Gaunersprache ist nicht nur eine Geheimsprache, sondern sie ist zugleich etwas geschichtlich Gewordenes, eine sogenannte Berufssprache. Ist

sie das tatsächlich, so kann sie auch auf dem Wege des Bedeutungswandels manche Bestandteile ihres Lexikons geschaffen haben.

2. Der singuläre Bedeutungswandel.

Der Bedeutungswandel kann individuellen Ursprungs sein und den Charakter einer willkürlichen Handlung besitzen. Oder er kann generellen Ursprungs sein und unter einem gewissen Zwange erfolgt sein. Dieser ist der reguläre Bedeutungswandel — er ist die Geschichte eines Begriffes, jener der singuläre Bedeutungswandel — er ist die Geschichte eines Wortes.

Ist regulärer Bedeutungswandel in der Gaunersprache möglich? — Diese Frage wird später zu beantworten sein. Sicherlich aber kann singulärer Bedeutungswandel vorkommen. Denn man muß wissen, wie sich der Gauner seinen Wortschatz schafft.

Ein Gauner gebraucht ein bereits vorhandenes Wort in einer besonderen Bedeutung. Ein anderer oder mehrere andere fangen dieses Wort von ihm auf. Sie tragen es weiter, verbreiten es unter ihren Genossen. So findet es schließlich in dem Gesamtwortschatz Aufnahme. Wer der erste war, der das Wort in dieser Bedeutung anwandte, läßt sich nicht mehr feststellen. Genug — es ist da, und auf dem Wege singulären Bedeutungswandels entstanden und wird nun allgemein gebraucht.

Ein Gauner, vielleicht ein Taschendieb, besucht die Oper, wo gerade „die Entführung aus dem Serail oder Belmonte und Konstanze" von Mozart gegeben wird. Er hat „sein Geschäft gemacht, etwas verdient" (= rauben oder stehlen, v. Grolmann 1813) und kommt in seine „Kaschemme". Er erzählt hier den Inhalt des Stückes. Die Kollegen merken sich einiges davon, namentlich die Namen Belmonte und Konstanze. Was Wunder, wenn dann ein anderer „Belmonte und Konstanze spielen" = notzüchtigen — gebraucht, und so diesen Ausdruck in die Gaunersprache einführt. Er gehört zu den modernen Ausdrücken. Denn die Uraufführung der Oper fand am 12. Juli 1782 in Wien statt. Ebenso modern: Kontrafusbais = Theater. (Wiener Jenisch bei Castelli 1847.) Gutenmorgenwünscher = besondere Art von Hoteldieben.

Der singuläre Bedeutungswandel umfaßt folgende Arten:

1. Namengebungen nach singulären Assoziationen.

hirondelle de grève = Gendarm (Delesalle). Hinrichtungen fanden auf dem Greveplatz statt.
hirondelle de ponts = vagabond, qui couche sous les ponts (Delesalle).
occhiali di Cavurro, Cavours Brillen = Handschellen (Lomb.).

Tumeherren = Falschmüntzer (Dietmar v. Meckebach um 1350). Prozeß gegen die Domherren in Halle, 14. Jahrhundert.
pétit-Jésus, männliche Prostituierte in Hotels. Archiv VI.
Charlottenburger und Berliner [1]) = Reisebündel (Kl.), aus der Handwerksburschensprache.
Fleischmann (Boser — Isch) = Polizist, cf. Riedels Wörterbuch von St. Georgen am See 1750, — von einem Lieutenant, der Räuber und Diebe in der Gegend von Frankfurt a. M. verfolgte. Weiteres bei Avé-L. und Günther.

2. Singuläre Namensübertragungen.

käpernicken = laufen (im Halleschen Lattcherschmuß). Photographie des Schnelläufers Käpernick und seines Sohnes in meiner Sammlung.
jouilletiser = den Thron umstürzen (30. Juli 1830) Lomb. Man könnte beides als sprichwörtliche, aber auch als metaphorische Redensarten fassen.

3. Metapherwörter.

Schmeichelwinde und Winselwinde = Kirche.
Wildschwein = schwarz gekleideter Priester.
Schwarzer Gendarm, Schwarzfärber, Schwarzkünstler = Pastor.
Kuttengeier = Geistlicher.
Himmelsteig = Pater noster oder Pfaffenhaus. (W. Scherffer 1652.)
Langweile = Predigt. Lomb.

Schieber = penis. Schublade = vulva.
Dohle und barmherzige Schwester und Geigerl = Dirne.
Kodesch = Päderast, Lüstling. Kdesche = Freimädchen.
Warmer Bruder = Päderast. Gleishanns = Milchbrust.
Kiebitz = weibliche Scham. Meierei = Busen. Melkzeug = Busen (Kl.).
Melkerin = Bordellmädchen, das seinen Gast bestiehlt.
Braune Kammer oder Kiste = Hinterteil.
Vater und Mutter = akt. und pass. Teil bei Tribaden.
Onkel und Tante = dgl. bei Päderasten.
Geschäft und Gemächte = Scham (Kl.).
Die kleine Schwester = weibliche Scham (Kl.).
Die Rote oder die Blutige = Scham (Lomb.).
Der Gefährliche = penis (Lomb.). Dickmann = Ei und penis.

Gymnasium und hohe Schule = Zuchthaus.
Pension = Untersuchungshaft (Kl.).
Handel = jede Gaunertätigkeit. Geschäft = Diebeswerkzeug.
Laushütte = Gefangenhaus. Krank = Gefangen. Dolch = Gericht.
Gittchen (= Kute [Grube] oder = Kitzen oder Ketzen, kleines Gemach) = Gefängnis (Kl.). cf. Günther S. 51. Schwächer Kütte = Bierhaus (Andreas Hempel 1687).
Religion = Handwerk und Diebesspezialität.

1) pellina = Felleisen.

la veuve = Guillotine (épouser la veuve) } Delesalle
raccourcir = guillotinieren }
juge de paix = bâton.
Fürwitz = Arzt, Bader. Grünspecht, Grünwedel = Jäger.
Laubfrosch = Jäger. Jauche = Suppe. Winsel = Violine.
Gelbauge = Hirse. Blaue Bohne = Kugel (Kl.).
Schwarzmantel = Schornstein. Mutter Grün = Erde.
Brummbär = Friede. Rabe = Bummler und Verbrecher in Leipzig (Kl.).
Grillenhans = Gelehrter (Basler Glossar 1723).
Katzauff = Metzger (Schönburger Tageblatt 1906 No. 233).
Wendrich, Fähnrich, Kornett, Cornet, Karnet = Käse.
Schwarzer Dragoner = Floh. Bienen = Ungeziefer.
Klappe, Kaffeeklappe = Kneipe (Kl.).
Generalklappe = große Herberge (Fleischmann 43).
Füchse = Dukaten }
Müller = Reichstaler } Wencel Scherffer 1652.
Kummerer = Kaufmann }
Obermann = Hut. paletot = cercueil } Delesalle
paletot de sapin }
sapin = fiacre, cercueil (sentir de sapin). Del.
Kadetten = eine Leipziger Verbrecherbande. Tagebuch eines solchen in meiner Sammlung („Aus dem Leben eines Taugenichts“).

4. Metaphorische Verbindungen und Redensarten.

Haartrue sprengen = Notzucht verüben.
Pleise machen = ersäufen (Kl.).
Gas abdrehen = an der Gurgel abwürgen (Kl.).
blau machen = faulenzen. heimtun = umbringen.
hochkirmesen = schwängern. lebendig begraben = inhaftieren (Kl.).
ein paar winken = ohrfeigen (Kl.). auf der Walze sein = in der Fremde.
Ameis und Salz heken = Mut und Stärke besitzen.
Auf Eiern schinalen = unbefugt arbeiten.
Er hegt ein Avemaria = er hat ein leichtes Gemüt.
Basil schwächen (בַּרְזֶל) = Eisenstäbe durchbrechen.
Bimbam rutschen = heimlich und ohne Geräusch in ein Haus kommen.
billiger wegkommen = weniger Strafe erhalten als erwartet (Kl.).
animus haben = wollen (Kl.).
ohne Eisfarb = unverrichtet.
Blauer Teufel = Soldat mit Ehrenzeichen.
Blauer Sarg = Gefangenentransportwagen (der „grüne Wagen“).
abkrauten = durchgehen (Andreas Hempel 1687).
Dem Jackel das Eingeweyd ausnehmen = Opfferstöck plündern (St. Jacob) } Ludwigsburger Gesamtliste 1728.
einen rothen Hahnen auf das Hauß stecken = Feuer anlegen }
Auf den Schachtelhandel gehen = Unzucht treiben (Kl.).
charmer les puces = sinnlos betrunken sein (Lombroso).
nischen = ärztlich untersuchen (Berliner Dirnen- und Diebessprache 1846).

5. Umbildung und Verdunkelung aufgenommener Metaphern.

Kohldampf schieben = Zuhälter ohne Frauenzimmer und ohne Geld.
Schlamassel = Schlimm Masel (מַזָּל = Glücksstern) = Unglück.
Alche schieben (הלךְ) = die Dörfer durchbetteln (W. Scherffer 1652).
Schocherbett (בֵּית שכר) = Wirtshaus (ebenda).

Unter den 5 verschiedenen Arten von singulärem Bedeutungswandel ist auffällig 1. Der Reichtum an Metaphern und an metaphorischen Verbindungen und Redensarten und 2. die große Anzahl von Metaphern, welche die Religion und das Geschlechtsleben, sodann Gericht und Inhaftierung betreffen.

Dagegen für die übrigen Arten des singulären Bedeutungswandels lassen sich Beispiele nur mit Mühe finden.

Die große Anzahl von Metaphern für Gericht, Inhaftierung und dgl., sowie für religiöse und geschlechtliche Dinge ist bei Menschen, die auf tieferer Stufe stehen, wohl zu verstehen. Göttliches und menschliches Recht mit Füßen tretend, ist der Verbrecher leicht dafür zu haben, die Religion zu verspotten, wenn auch selbst im verkommensten Menschen noch religiöses Gefühl schlummert und die Anerkennung eines höheren Wesens vorhanden ist. Da ferner der Gauner aus der menschlichen Gesellschaft ausgestoßen ist oder sich ausgestoßen fühlt, so hat er auch nicht in reichlichem Maße an ihren Freuden und an den Genüssen höherer Kultur teil. Ihm genügt es, wenn er seine niederen Triebe befriedigt. Dadurch wird die Häufigkeit und Mannigfaltigkeit der Metaphern für den Geschlechtsverkehr verständlich, und damit hängt auch zusammen der Reichtum an Synonymen für Trunkenheit, eine Tatsache, auf die Lombroso besonders aufmerksam macht. Umgekehrt sind auch wieder Trunksucht und Unzucht die beiden Hauptkanäle, welche die Menschen auf die Bahn des Verbrechens leiten. „Aus Gemeinem ist der Mensch gemacht, und die Gewohnheit nennt er seine Amme", das möchte man auf die Sprache des Gewohnheitsverbrechers anwenden.

Was aber nun überhaupt den allgemeinen Reichtum an Metaphern betrifft, so braucht man um des willen, wie Lambroso es tut, den Gauner nicht in eine Reihe mit dem Irren zu stellen. Denn Ähnliches findet sich in anderen Jargons (z. B. in der Sprache der Dirnen), und man braucht diejenigen, welche sie sprechen, noch nicht für geistig unnormal zu erklären, wenn sie in ihrer Sprache eine Neigung zu leichter Lebensauffassung offenbaren, zu Humor und Schalkheit, die sich bis zur Gemeinheit und Frivolität steigern können. Wohl aber ist mit Günther (S. 24) zu behaupten, daß in diesen Metaphern

„die eigentliche schöpferische Kraft der Gaunersprachen“ beruht, und Groß (im Handbuch) sagt: Auch der Verkommenste scheut sich, die schlechte Tat so zu nennen, wie sie der Ehrliche nennt. Daher auch die vielen Metaphern.

Immer wieder bestätigt sich das Gesetz: Die Gaunersprache lehnt sich tunlichst in der Form an die Sprache der Ehrlichen an, gibt aber der Form einen neuen Inhalt. —

3. Der reguläre Bedeutungswandel.

Er ist das Produkt längerer Entwicklung, ist generellen Ursprungs und erfolgt unter einem gewissen Zwange. — Derartiges scheint in der Gaunersprache nicht vorkommen zu können. Lombroso, der treffliche Beobachter äußerer Vorgänge, hat im Laufe weniger Jahre in Pavia und Turin eine Menge von Wörtern entstehen und wieder verschwinden sehen. Groß bemerkt, die Gaunersprache sei ein Organismus, der beginnt, wächst und stirbt. Schütze sagt, die Gaunersprache sei, wie andere ähnliche, fortwährend im Werden und Vergehen.

Sie hat hinsichtlich ihrer Entstehung vorwiegend den Charakter des Sprunghaften, nicht den einer kontinuierlichen Reihe. Nun gibt es allerdings in ihr einen festen Stamm von Wörtern, auch wird häufig auf ein veraltetes Wort zurückgegriffen, Mundarten werden angewandt zum Zwecke der Verhüllung — aber ebenso treten fortwährend neue Wörter auf und alte sind damit abgetan. Ja oft kann man direkt nachweisen, aus welcher Zeit das Wort stammt, was bereits oben Seite 271 angedeutet wurde, und worüber sich Günther weiter verbreitet. Auch tauscht die Gaunersprache ihre Wörter mit denen anderer Jargons aus, der Sprache der Scharfrichter (1813), der Prostituierten, Jäger, Kellner, Soldaten, Krämer, Handwerksburschen, Seeleute, Studenten. Unter diesen sind mir, so weit ich es selbst zu beobachten Gelegenheit habe, verwandschaftliche Beziehungen zwischen der Gaunersprache einerseits und der der Dirnen, der Kellner, der Studenten, der Handwerker anderseits mehrfach entgegen getreten (cf. Berliner Dirnen- und Diebessprache 1846, Kundensprache 1856, Wiener Dirnensprache 1886, Kluge I, Anhang A — C). Auch finden Übergänge zwischen der Gaunersprache und der Sprache der Ehrlichen statt (namentlich der Vulgärsprache), und man möchte bei jedem Worte, das man aus dem Munde eines Gauners hört, und das sich als solches vermuten läßt, immer erst nachprüfen, ob es wirklich der Gaunersprache oder der Vulgärsprache oder sonst einem besonderen Idiom angehört, resp. vorwiegend angehört.

Alle diese Erscheinungen machen einen regulären Bedeutungswandel innerhalb der Gaunersprache unwahrscheinlich. Wer ihre

Sprache den sie sprechenden Personen selbst ablauscht, der kann wohl singulären Bedeutungswandel bei ihr beobachten und verständlich finden, viel schwerer den regulären. Denn die Gaunersprache ist veränderlich nach Ort und Zeit. Nicht konstante, vollkommen gesetzmäßige Entwicklung, sondern sprunghafte und freie Bewegung ist ihr vorwiegend eigen, so daß sie ein Spiegelbild des flatterhaften Lebens derer ist, die sie sprechen und von Mund zu Mund weiter geben. Avé-L. bemerkt trefflich zum Bedeutungswandel, es zeige sich in ihm die negierende Gewalt des Gaunertums.

Indes, wenn auch nicht dem einzelnen Beobachter der Sprechenden, so ist doch bei Prüfung der Quellschriften ein regulärer Bedeutungswandel hier und da erkennbar. Daß er vorhanden sein muß, geht schon daraus hervor, daß die Gaunersprache eine lebende Sprache ist. So müssen auch ihre Wörter einem Wandel der Bedeutung unterworfen sein können, wie dasselbe auch in anderen lebenden Sprachen geschieht. Jedoch infolge der der Gaunersprache anhaftenden Unbeständigkeit kommt der reguläre Bedeutungswandel seltener vor als der singuläre. Immerhin, soweit hier regulärer Bedeutungswandel in die Erscheinung tritt, vermag er das Wesen des Bedeutungswandels im allgemeinen und seine Entstehung zu beleuchten.

Beim Bedeutungswandel ist zu unterscheiden: assimilativer und komplikativer Bedeutungswandel. Assimilativer Bedeutungswandel liegt vor bei Schuster = Schuhmacher. Kopfschuster = Hutmacher (aus Rabben). Kopf = hohles Trinkgefäß. Krummkopf = Brecheisen mit gebogener Klaue (Meyer 1807). Blechkopp = Schutzmann (Rabben). Ähnlich: (mod.) Bauernfänger = Falschspieler. Dieses Wort ist gebildet wie Rattenfänger, Obstfänger, als ob auch im Kartespielen der Bauer oder der Dumme mit einem Instrument gefangen werden soll, oder mit Hilfe einer feindlichen Verfolgung. Hierzu: Buchmacher, ebenfalls der Spielerterminologie angehörend. Dies ist Bedeutungswandel mit wechselnder dominierender Vorstellung durch Assoziationseinflüsse.

Stromer, nach Lombroso = Rheinischer Schiffsarbeiter, dann = Gauner nach Günther von „Strömen“, Dietmar von Meckebach um 1350: primo Stromer dicunter Kelsnyder.

Hochstapler. Stabuler = Erzbettler (lib. vagat.) von stabulum, Stab.[1]) Hochstabler = einer der (ungebührlich) in die Höhe stapelt, in die Höhe geht. Modernes Wort, zuerst 1728 bezeugt in der Ludwigsburger Gesamt-Liste: Hochstablers, Stapplers — noch nicht in der Bettlerliste 1742.

---

1) Vergl. H. Groß Handbuch 5. Aufl. p. 339. Anm.

pègre = voleur. pigritia. Viktor Hugo, les misérables. Livre septième. L'argot: Pigritia est un mot terrible. Il engendre un monde, la pègre, lisez le vol, et un enfer, lisez la faim. Ainsi la paresse est mère. Ella a un fils, le vol, et une fille, la faim.

Die 3 letzten Beispiele setzen Wandlungen voraus auf Grund der Kulturverhältnisse. Hier liegt Wechsel der dominierenden Merkmale durch äußere Wahrnehmungseinflüsse vor.

Komplikativer Bedeutungswandel, etwa Bedeutungswandel auf dem Wege reiner Gefühlsassoziationen, ließe sich vermuten, wenn der Gauner den Paß als „laue Fleppe", falsches Geständnis als „lauer Emmes bezeichnet: lau 1. = weder warm noch kalt: laues Wasser; 2. = unklar und lässig: ein lauer Mensch; 3. = falsch: eine laue Fleppe.

Freilich derartiger Bedeutungswandel ist in der Gaunersprache selten. Ihrem Charakter angemessener ist der singuläre Bedeutungswandel und die einfachen Bedeutungsübertragungen. Avé-L. spricht von „kecksten Sprüngen". Viele Wörter sind etymologisch dunkel, weil Zufall und Willkür des Augenblicks im Spiele sind (Pott.). Immerhin zeigen die angeführten Beispiele, auf welche Weise der Bedeutungswandel in der Sprache überhaupt vor sich geht, wie ja die Gaunersprache auch den gesamten Vorgang des Bedeutungswandels zu beleuchten vermag. Sie zeigt, wie das abstrakte Denken das konkrete voraussetzt und wie das Denken vom Konkreten zum Abstrakten fortschreitet, nicht umgekehrt. Gegenstände werden nach einem Merkmal bezeichnet, wobei Einheit und Enge der Apperzeption vorhanden sein müssen, z. B.Grünhart = Wiese. Eigenschaften und Zustände werden primär benannt nach sinnlich wahrnehmbaren Objekten. Daher: platte, platt 1. = eben 2. = vertraut, befreundet (Rabben). Klemmen und Klauen = stehlen.

Wie laufen, springen, schleichen ältere Wörter sind als „gehen", so wurden früher die Spezialitäten betrügerischen Treibens genau geschieden, cf. die 28 Arten der falschen Betler = buberey im lib. vagat. und Meyer 1807: die 13 Diebessorten (modern). Heute sagt man einfach: jemand machen = betrügen oder bestehlen (Kl.)

Man darf auf Grund der vorangegangenen Ausführungen wohl behaupten: Wie bei der Entstehung lebender Wesen die Ontogenie ein Spiegelbild für die Phylogenie bietet, so ist die Entstehung einer Sondersprache wie der Gaunersprache innerhalb ihrer Entstehung eine Parallelerscheinung oder Rekapitulation der Entstehung aller Sprachen überhaupt.

Darin ist zugleich die Bedeutung der Betrachtung der Gaunersprache enthalten. Für den Juristen ist vorwiegend der Inhalt, für den Psychologen die Entstehung der Wörter und der Worte Gegenstand des Interesses.

V. Ergebnisse.

Der Ursprung der Gaunersprache ist in Dunkel gehüllt. Sie entsteht und vergeht mit dem Gaunertum.

Nach ihrem gegenwärtigen Bestand trägt sie den Charakter einer Berufs- und einer Geheimsprache. Insofern sie als Berufssprache entstanden ist, bietet sie ein Abbild der Entstehung von Sprachen überhaupt dar. Dies zeigt sich bei der Wortbildung. Sie geschieht

als Lautnachahmung — eine Art Urschöpfung — wenn auch dieser Fall verhältnismäßig selten ist.

oder durch Sprachmischung — aus historischen und soziologischen Gründen —, wobei namentlich viel hebräische und lateinische Wörter aufgenommen worden sind,

oder auf dem Wege absichtlicher Erfindungen und Angleichungen. Erstere charakterisieren die Gaunersprache als eine Geheimsprache, letztere zeigen im besonderen die Verwandtschaft mit der Studentensprache.

oder auf Grund von Assoziationen. Hier wird deutlich sichtbar, wie volkstümliche Neubildungen entstehen.

oder durch Zusammensetzungen, wobei die Kühnheit der Verbindungen stark hervortritt.

Hinsichtlich ihrer Satzfügung und inneren Sprachform besitzt die Gaunersprache Neigung zu unvollständiger Satzbildung, zum gegenständlichen Denken gegenüber dem zuständlichen, und zum konkreten Denken. Sie ist eine primitive Sprache.

Beim Bedeutungswandel sind äußere Bedeutungsübertragungen und singulärer Bedeutungswandel häufiger als regulärer Bedeutungswandel. Insofern läßt die Gaunersprache auch den Charakter der sie sprechenden Personen ahnen. Das Sprunghafte und Willkürliche liegt ihr näher als das Gesetzmäßige.

Die Tatsache des Vorhandenseins der Gaunersprache im allgemeinen aber bezeugt das Selbstbewußtsein, welches dem einzelnen Verbrecher-Individuum wie der Klasse der Gauner innewohnt. Dieses zu brechen, ist eine der wichtigsten sozialen Aufgaben aller Kulturvölker.

Register
anscheinend neuer Gaunerwörter (mit Seitenangabe).

X.

Einstimmiger Schuldspruch durch Geschworene auf Grund von Indizien.

Von
Dr. **Heinrich Švorčik**, k. k. Gerichtssekretär in Reichenberg
nach eigener Voruntersuchung dargestellt.

Mit 2 Abbildungen.

Am 28. Oktober 1906 überbrachte ein Motorradfahrer den Reichenberger Justizbehörden eine Gendarmerie-Meldung des Inhaltes, daß in dem 21 km entfernten Pankraz ein dreifacher Raubmord verübt wurde. Die Ergebnisse der am 28. Oktober, sowie der dem darauf folgenden Tage vorgenommenen Lokalaugenscheine, sind in Kürze folgende:

Das dem Anton L. gehörige Haus, in welchem sich die ermordeten 3 Personen befanden, liegt unmittelbar an der durch die Ortschaft führenden Kaiserstraße, es ist ebenerdig; der Eingang ist gegen die Straße zu gelegen, die Haustüre, die mit einem Schlosse versehen ist, sowohl durch dieses, als auch durch einen starken Holzriegel, welcher im Vorhause aus der Mauer hervorgezogen und vorgeschoben wird, absperrbar. Im Vorsaal gelangt man rechterseits in eine geräumige Wohnstube mit Fenstern, davon 2 mit der Aussicht gegen die Straße, 2 gegen die Hofseite und 2 an der Stirnseite, diese Wohnstube dient zugleich als Tabaktrafik und die Tabaksorten werden, wie auf dem Lande üblich, durch ein auf die Kaiserstraße führendes Fenster verkauft; linker Hand vom Haupteingange kommt man in die Schlafstube mit je 2 Fenstern (= 2 gegen die Straße, 2 gegen den Hof). Vom Vorhause führt eine hölzerne Treppe in die Dachbodenkammer und einen Bodenraum, der zur Aufbewahrung von Holz und Brennmaterial dient. Außer der Eingangstür an der Straße besitzt das Häuschen noch eine Hoftüre rückwärts am Hause, welche durch Verschieben eines Holzriegels und mit einem Drathacken abgesperrt wird.

Die Schlafstube bot folgendes Bild: In einer Bettstelle liegt auf der linken Körperseite eine etwa 40 jährige Frau und hinter ihr,

zwischen Rücken und Wand ein etwa dreijähriges Mädchen. Die Körper sind bis zur Brust mit einem Federbette zugedeckt, welches kopfwärts zurückgeschlagen und an der Innenseite eine große Blutlache, welche eingetrocknet ist, zeigt. Der Kopf der Frau ist im Polster eingedrückt, die rechte Gesichtsseite dem Beschauer zugewendet, Nase und Mund durch einen zur Seite geschobenen Federpolster lose gedeckt. Auch dieser Federpolster ist an dem, dem Gesichte zugewendeten Ende von Blut durchtränkt. Über dem rechten Auge, welches eingesunken erscheint, sieht man auf der Stirne eine 3 ½ cm hohe, etwa dreieckige, aber an den Seiten ausgezackte Wunde, aus der teils mit geronnenem, teils mit noch flüssigem Blute bedeckten Wunde ragen Knochenstücke hervor, die darüber liegende Kopf- und Stirnpartie ist eingedrückt, die Haare durch Blut verklebt, darauf liegen zerstreut dünne, staubförmige und einige größere eckige Plättchen weißbläulicher Wandtünche. Der Oberkörper ist mit Hemd und Jacke bekleidet, die Frau hat ferner einen rotwollenen Unterrock an, welcher zwischen die Schenkel eingeschlagen und hinaufgeschoben ist. Hinter der Mutter liegt ein blondgelocktes Kind, das Gesicht der Schulter der Mutter zugewendet, der Schädel weist auf der rechten Seite einen sattelförmigen Einbug auf, die rechte Hand liegt auf der rechten Hüfte der Mutter, das Haar des Kindes ist durch Blut zusammengeklebt, das rechte Ohr ist ganz in teils flüssigem, teils trokkenem Blute eingehüllt. Der Körper des Kindes ist mit einer grauen wollenen Hemdhose bekleidet, darunter ein Hemdchen. Über dem Kopfe des Mädchens sieht man an der Wand vier Scharten, umgeben von zahlreichen verschiedenförmigen Blutspuren; hervorzuheben ist die Feststellung, daß 140 cm oberhalb des Fußbodens ein 1—5 cm breiter und langer rundlicher Fleck entdeckt wurde, welcher deutliche Papillarlinien zeigt.

Im 2ten Bette[1]) liegt die Leiche eines ca. 11 jährigen Knaben, das Gesicht der Wand zugekehrt auf dem linken Körperrande. Die rechte Stirn und Vorderkopfpartie ist plattgedrückt, beim Tasten fühlt man den Knochen zersplittert und eine Grube, in die man die Fingerkuppe einlegen kann. Der Körper steckt in einer blauen wollenen Unterhose.

Weder die vordere noch die rückwärtige Haustüre konnten bei vorgeschobenem Riegel von außen geöffnet werden, obwohl dies vom Untersuchungsrichter und den übrigen Mitgliedern der Kommission auf verschiedene Weise versucht wurde, es gelang nicht einmal unter An-

1) Um Weitläufigkeiten zu vermeiden, wurden die im Strafakte befindlichen genauen Maße, Richtungsangaben u. dgl. ausgelassen.

wendung eines Küchenmessers den Riegel zu heben; die genaueste Untersuchung der Türe mittels Vergrößerungsglas stellte fest, daß sich auf ihr (insbesondere in der Nähe des Drückers, des Schubers und des Holzriegels nicht die geringste Spur der Anwendung von Werkzeugen u. dgl. befindet.

Aus der Tischschublade des Tisches in der Wohnstube, welche zur Aufbewahrung des Tabakgeldes diente, fehlten nach Angabe der Mutter der ermordeten Frau 2 in einem kleinen gelben Papier eingewickelte 2 Zehnkronenstücke in Gold, überdies 2 Silbergulden und einige Nickelmünzen. Das in einem unversperrten Glaskasten desselben Zimmers in verschiedenen Behältnissen aufbewahrte Geld blieb unberührt, es fehlte eben nur das Geld aus dem Tischkasten; auch die Sparkassenbücher, die Taschenuhren und die in dem Anzuge des Anton L. befindliche Barschaft blieben unberührt.

Im Hause selbst schliefen in der Nacht nachstehende Personen: Der Hauseigentümer und Ehemann der ermordeten Frau und Vater der ermordeten 2 Kinder Anton L., seine Schwiegermutter Marianne und seine Kinder Anna und Maria L. auf der Bodenkammer, in der beschriebenen Schlafstube die Ehegattin Julie L. mit ihren Kindern Anton und Julie. Im Hause befand sich ein weißer Rattlerhund, welcher sich nach Angabe der gesamten überlebenden Hausbewohner in der Nacht nicht rührte, bezw. nicht gehört wurde. Eine blutige Hacke wurde im Kohlenkasten in der Wohnstube gefunden; auf dem Hemde des Anton L. sen. waren einige linsengroße Blutflecke wahrnehmbar deren Ursprung L. sofort in unbefangener Weise erklärte.

Soweit der Lokalaugenschein.

Im übrigen wurde nachstehendes erhoben: Der Ehemann der ermordeten Frau Julie L. und Eigentümer des Hauses Anton L. ist seit 2 1/2 Jahren im etwa 6 Stunden entfernten Orte Gablonz als Hausmeister und Maurer bedienstet und kommt nur von Zeit zu Zeit zu seiner Familie zu Besuch; so geschah es auch am 27. Oktober 1906: er traf an diesem Tage um 1/2 9 Uhr abends in Pankraz ein und verbrachte den Abend in seinem Familienkreise. Nach seiner Erzählung begab sich um 1/2 10 Uhr abends die Schwiegermutter Marianne N. mit der 16 J. alten Anna L. und der 8 jährigen Marie L. in die Dachbodenkammer zur Ruhe, er begleitete sie mit der Laterne, holte sich bei dieser Gelegenheit 2 Äpfel aus der Kammer und blieb dann mit seiner Gattin und den beiden Kindern Anton und Julie bis 1/2 11 Uhr in der Wohnstube. Um diese Zeit begab sich auch Julie L. mit den beiden vorgenannten Kindern in die ebenerdige Schlaf-

kammer, wobei ihr Anton L. den Kinderwagen aus der Wohnstube hinüberschob. Julie L. kam mit der Kerze hinten nach. Als er mit dem Kinderwagen zur Schlafkammertüre hineinfuhr, bemerkte er, daß das bei der Hintertüre im Vorhause an die Wand angelehnte Beil mit der Schärfe vorstand, worauf er seine Gattin aufmerksam machte, daß das Beil zu weit vorstehe und daß jemand, der die Bodenstiege heruntergeht, leicht in das Beil treten und sich verletzen könnte; er werde, wenn er schlafen gehe, das Beil zurückstellen. Anton L. legte sich in der Bodenkammer zur Ruhe, welchen Umstand die Schwiegermutter Marianne und die Tochter Anna bestätigt haben. Gegen $^1/_2$ 2 Uhr früh wurde Anton L. aus dem Schlafe geweckt, er will ein Geräusch gehört haben, ähnlich dem, als wenn der Wind eine nicht gut schließende Tür rütteln würde. Er rief deshalb seine Schwiegermutter und machte ihr Mitteilung davon, doch hat weder diese noch Anna L. das Geräusch gehört. Als L. nun die hölzerne Treppe hinabschritt, so nahm er wahr, daß die rückwärtige Türe offen steht. In der Meinung, daß seine Gattin auf den außerhalb des Gebäudes nächst der Türe befindlichen Abort gegangen sei, rief er sie beim Namen, erhielt jedoch keine Antwort. Er lief in die Wohnstube, deren Türe jener der Schlafstube gleich nur angelehnt worden war, zündete die Hängelampe an, wobei er gewahrte, daß die Tischschublade halb offen und alles durcheinandergewühlt war. Da Julie L. noch immer nicht kam, begab sich Anton L. mit seiner Schwiegermutter in die Schlafstube, erfaßte seine Frau mit beiden Händen an dem Oberkörper und rüttelte sie, wobei er gefühlt habe, daß sie steif und kalt sei. (Erklärung der Blutspur am Hemde.) Auf dieses hin zündete er die Kerze an und sah, daß die Frau und Kinder tot seien, worauf er Nachbarsleute angerufen hat, welche alsbald zur Stelle waren.

Anton L. wurde am Tage der ersten kommissionellen Amtshandlungen in P. dem Untersuchungsrichter, als ein außerordentlich braver, arbeitsamer und religiös gesinnter Mensch geschildert, welcher anläßlich der periodischen Besuche am Sonntage nur mit der Frau spazieren geht und sehr gut beleumundet ist. Der Ortsgeistliche äußert sich, daß ihm (dem L.) ein jeder das schönste Zeugnis geben muß und hob insbesonders — gleich den Nachbarsleuten — das schöne Eheleben des Anton und der Julie L. hervor, ebenso ihre gegenseitige Liebe, sowie die gute Erziehung der Kinder.

Es hatte sonach alles den Anschein, daß es sich um einen Raubmord handelt; die bedenklichen Tatsachen, daß sich der sonst wachsame Hund nicht gerührt hat und daß die Türen keine Spuren eines gewaltsamen Öffnens oder wenigstens künstlichen Öffnens zeigten, endlich

das auffällig ruhige besonnene Benehmen des Anton L. und der merkwürdige Umstand, daß der Mord gerade an einem Besuchstage geschah, waren wohl geeignet einen Verdacht gegen ihn wach zu rufen, eine Verhaftung hielt ich mit Rücksicht auf die Erhebungen für völlig ausgeschlossen und glaube, daß mir ein besonnener Leser beipflichten wird.

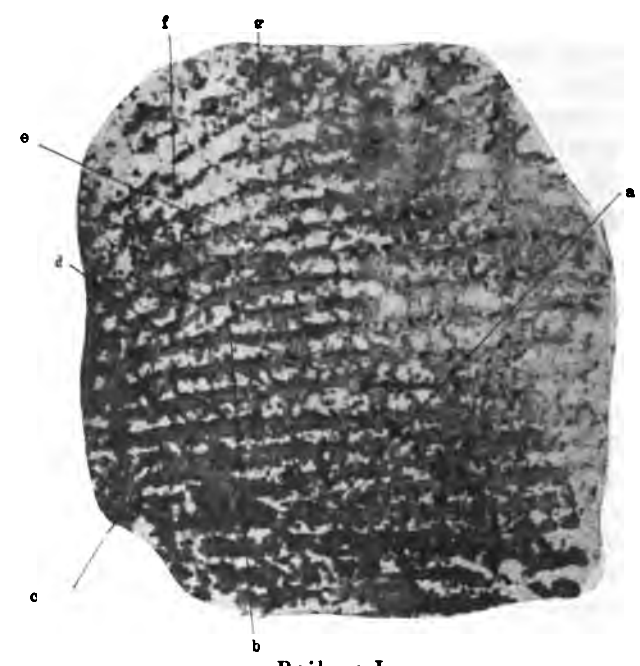
Nach dem auf Grund des Sektionsbefundes abgegebenen Gutachten der Gerichtsärzte hat Julie L. während des Lebens auf der rechten Seite des Vorderkopfes drei Wunden, Splitterbrüche an der Stirne und in der Schläfengegend mit Impression, ausgedehnte Sprünge am Schädeldache und der Schädelbasis, welche mit Blutungen nach außen, unter der Haut und in das Schädelinnere vergesellschaftet waren, und eine Quetschung des Gehirnes erlitten. Durch die Spalten am Schädelgrunde ergoß sich auch Blut in die Nase, in Rachen und Kehlkopf und diese Blutung hat alsbald den Tod bei der durch die kollosale Schädelverletzung betäubten Person durch Erstickung herbeigeführt. Die Zeichen des Erstickungstodes sind das Eingeklemmtsein der Zunge zwischen den Kiefern, Blutpunkte in der Bindehaut des Augapfels, die zahlreichen dunklen Punkte beim Durchschnitte des Hirnmarkes und die flüssige Beschaffenheit in den nicht verletzten Gefäßen. Ganz ähnlich lautete das Gutachten bezüglich der beiden getöteten Kinder. —

Nach dem Inhalte des gemeinsamen Gutachtens kann es sich in allen drei Fällen nur um Mord handeln. Nach der Situation, nach der Lage der Körper und bei dem Fehlen der Zeichen der Gegenwehr hat der Täter die Opfer im Schlafe überfallen und konnte daher nur diejenigen Stellen des Kopfes treffen, die frei zugänglich und nicht von Bettpolstern bedeckt waren, das war eben die rechte Vorderkopfpartie, nachdem alle 3 Personen auf der linken Körperseite lagen. Wären die Personen erwacht und hätten sie sich aufgerichtet, so wäre wahrscheinlich eine andere Stelle des Schädels getroffen worden. Von den Personen in der Bettstelle der Frau ist jedenfalls diese zuerst erschlagen worden, weil der Kopf mit Kalktünche bestreut war und diese nicht mit Blut besudelt, sondern nur lose aufliegend gefunden wurde. Gegen den Kopf der Frau mußten drei Schläge, gegen den des dreijährigen Mädchens mindestens 2 Schläge geführt worden sein, der Scharten an der Wand, die bei dem Zuschlagen auf das Kind allem Anscheine nach gesetzt wurden, sind aber vier. Bei dem 11 jährigen Knaben dürfte ein einziger Schlag auf den Kopf erfolgt sein, doch hat der Täter nach dem Tode des Knaben auch den Hals traktiert. Nach der endlichen gutachtlichen Äußerung der Gerichtsärzte konnte

recht wohl ein Täter allein den 3 fachen Mord verrichten, es deuten auch darauf hin der Umstand, daß der Tod bei allen 3 Personen ziemlich gleichzeitig erfolgt ist, wie aus der Totenstarre und den übrigen Leichenerscheinungen geschlossen werden kann. Die Wunde an der Stirne bei der Frau ist jedenfalls mit der eckigen Kante der oberen Breitseite der Hacke gesetzt worden; die anderen zwei Wunden mit der Schärfe. Ebenso ist beim Mädchen die Wunde hinterm Ohr mit der Schärfe, das Einschlagen des Schädels mit dem Rücken der Hacke geschehen. Beim Knaben wurde nur der stumpfe Teil der Hacke benutzt. Der Tod bei der Frau und bei dem Knaben muß sehr rasch erfolgt sein; es genügten nur Sekunden, nach dem das Blut die Luftwege ausfüllte, zur Erstickung und die Blutung war jedenfalls sofort eine massenhafte, nachdem an der Basis des Gehirnes die Blutleiter geöffnet wurden. Es läßt sich sagen daß das Mädchen ein Weilchen länger lebte, als die Mutter und der Sohn. —

Es liegt auf der Hand, daß die Nachforschung nach allen Windrichtungen sofort aufgenommen wurden, daß aber auch das Leben des Anton L. in G. einer unverzüglichen Prüfung unterzogen wurde. Das Resultat dieser Erhebungen war ein solch' überraschendes, daß Anton L. am 30. Oktober 1907 durch die k. k. Gendarmerie als des dreifachen Mordes verdächtig verhaftet wurde. Das gute eheliche Einvernehmen, welches dem Anton L. so überzeugend in seinem Heimatsorte nachgerühmt wurde, wurde durch die in seinem Arbeitsorte vorgenommenen Erhebungen in ein sehr bedenkliches Licht gerückt: es wurde festgestellt, daß er ein außerordentlich aufmerksamer Verehrer junger Mädchen war, denen gegenüber er sich bald für einen ledigen Mann, bald für einen kinderlosen Witwer ausgab, ja es wurden bei den Mädchen Liebesbriefe vorgefunden, welche die glühendsten Liebesbeteuerungen enthielten und worin sogar Heiratsversprechen vorkommen (Brief dt. 12/3 06. inkl. Fehler: „Nur auf daß hinn, da sie zu mir sagten das sie keinen Verehrer hätten so dachte ich Nach dem Fasching einmal bei Gelegenheit um Ihre Werthe hand zu bitten, weil ich Ihre Umstände erfahren hab und sie Werthes Fräulein ganz genau für mich Passen"); um den Mädchen den Ernst seiner Absichten klarzumachen, wies L. daraufhin, daß seine Mutter darauf dränge, daß er sich endlich einmal verehelichе, er habe ein Haus mit einer Tabaktrafik, das er nun zu übernehmen gewillt sei, daß er jedoch vor allem ein braves und ordentliches Mädchen haben müsse u. dgl. mehr. Die Hausdurchsuchung in seiner Hausmeisterloge in G. förderte eine Menge von Ansichtskarten, rosafarbenen und unbeschriebenen Briefbogen, ferner ein Suspensorium zutage, die gerichtsärztliche Untersuchung Ls. ergab

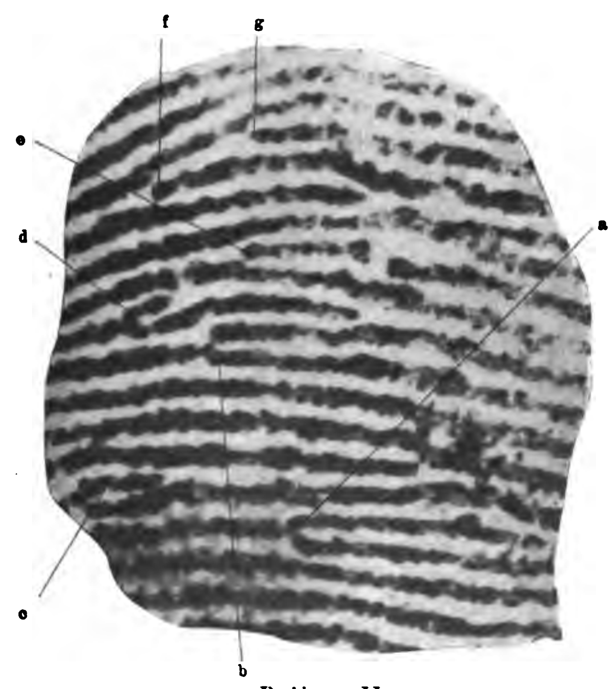
wiederholt bestandene Geschlechtskrankheiten und syphilitische Durchseuchung seines Körpers, die in G. anläßlich der Hausdurchsuchung gehörten weiblichen Auskunftspersonen, schilderten den Anton L. als einen Menschen, welcher von Früh bis Abend „schweinische“ Reden führte, nur vom Coitus zu erzählen wußte und mit seiner Leistungsfähigkeit auf diesem Gebiete mit Vorliebe prahlte. Bezeichnend ist, daß Anton L. noch am 27. Oktober 1906, also auf der Heimreise, in einer Tabaktrafik nächst dem Bahnhofe in Reichenberg eine Ansichtskarte an den Gegenstand seiner Verehrung und Liebe abgesendet hat.



Beilage I
Photographische Vergrößerung der an dem Wandstücke sich vorfindenden blutigen Fingerabdrucksspur.

Allerdings gab diese Frauenperson an, daß sie den Anton L. nicht mochte, er sei für sie zu alt gewesen, habe ihr nicht gefallen und außerdem sei sie schon vergeben. Man mußte diese Angaben mit Vorsicht nehmen, weil sich im Besitze des Anton L. Ansichtskarten dieses Mädchens mit Blumen und Wünschen geschmückt, fanden (April und Juni 1906). Zugegeben muß werden, daß Anton L. ein Mensch, von süßlichem, widerlichen Gesichte ist, körperlich ist er ungemein rüstig. Nun verdichteten sich zusehends die Verdachtsgründe gegen Anton L.; am 2. November 1906 wurden bei einem neuerlichen

gerichtlichen Augenscheine und Hausdurchsuchung im Hause des L. in B. auf Grund der eigenen Angaben L.s ein Paar Winterhandschuhe vorgefunden, von denen einer 2 im gelben Papier eingewickelte goldene 10 Kronenstücke in sich barg. — Anton L. gestand, die Goldstücke in dem Handschuhfinger verwahrt zu haben, gab aber an, er habe die zwei Goldstücke von dem Vater seines Dienstherrn im Sommer 1906 als Geschenk erhalten und selbes in ein Packpapier, welches er in seiner Portierloge fand, eingewickelt. Bei der Hausuntersuchung aber wurde in der ganzen Fabrik kein solches Papier



Beilage II
Photographische Vergrößerung des Originalabdruckes von der linken Daumenspitze des Anton Liebich.

vorgefunden. Der bereits erwähnte Blutflecken mit Papillarlinien wurde genau abgezeichnet, photographiert und mit außerordentlich zielbewußter Hilfe zweier Reichenberger Polizeiorgane aus der Wand herausgemeißelt.

Der Befund des Erkennungsamtes hat folgenden Wortlaut: Der an dem Mauerstücke sich vorfindende blutige Fingerabdruck, umfaßt kein sogenanntes Papillarlinien-Muster, sondern nur den oberhalb der Fingerbeere gegen das Nagelende verlaufenden Teil der Fingerspitze.

Die in diesem Teile sich hinziehenden Papillarlinien sind zum Teile verwischt, zum Teile infolge der Unebenheit resp. Rauheit der Wandfläche, sowie durch die Zersetzung und Verwaschung des geronnenen Blutes nicht ganz klar hervortretend, — immerhin lassen sich nachstehende Details derselben mit Deutlichkeit konstatieren: 1.) Zwei Gabelungen je einer Papillarlinie, in dem Photogramm mit a und d bezeichnet, eine von der anderen mit vertikaler Richtung durch 5 Zwischen (-Papillar-) Linien getrennt, ferner fünf sog. Endungen, das ist das plötzliche Aufhören von Papillarlinien ohne Fortsetzung, in dem Photogramme mit b, c, e, f und g kenntlich gemacht, von denen die Endung b von der Endung c in vertikaler Richtung durch 4 Zwischenlinien, die Endung b von der Endung e, dann die Endung f von der Endung e durch je 2 Zwischenlinien getrennt erscheinen, während die Endung g unmittelbar oberhalb der die Endung f bildenden Papillarlinie und zwar von der Endung f gegen rechts gelegen ist. Im Vergleich mit den Originalfingerabdrücken des Anton L. finden sich an demselben Teile des linken Daumens des Genannten — wie aus dem in gleichen Dimensionen gehaltenem Photogramm II dieses Daumenteiles zu ersehen ist — identische Merkmale der Papillarlinien vor, deren Übereinstimmung nicht nur auf die Anzahl, sondern auch auf die Beschaffenheit, Lage, Entfernung und Ausdehnung zutrifft.[1]) (Vgl. die Beilagen.)

Anton L. leugnete die Wand mit der Hand berührt zu haben, er leugnete bei den wiederholten Verhören alles, was er in irgend welchem Zusammenhange mit der Tat zu sein glaubte, er gab die Existenz unerschütterlicher Feststellungen und die Richtigkeit der realen Beweise erst dann zu, wenn er sie nicht mehr negieren konnte; so leugnete er hartnäckig sich mit Mädchen eingelassen und ihnen Liebesbriefe geschrieben zu haben und gab die Tatsache erst nach Vorweisung der Beweisgegenstände zu, er blieb dabei, die 2 Zehnkronenstücke geschenkt erhalten zu haben. obwohl es der Geschenkgeber bestritten hat, auf die unverhältnismäßige Höhe eines solchen Hausmeistertrinkgeldes mit Recht hinweisend; L. hatte die Kühnheit zu behaupten, einen außerehelichen geschlechtlichen Umgang nie gepflogen zu haben und meinte auf Vorhalt wo seine Geschlechtskrankheiten herrühren, „daß dies die Folge schlechten Bieres sei."

Die umfassenden Zeugenvernehmungen hatten, abgesehen von den bisher angedeuteten Ergebnissen, diesen Inhalt: 21 Ortsbewohner von P. welche in der Nacht vom 27. zum 28. Oktober 1906 (Samstag auf

1) Das Originalwandstück befindet sich jetzt im Wiener Polizeimuseum.

Sonntag) in Gasthäusern waren, bestätigten, daß sie in der Nacht zum Teile an L.s Hause vorbeikamen, ohne Licht oder etwas Auffälliges wahrgenommen zu haben, der Zeitpunkt, zu welchem die verschiedenen Gasthausbesucher ihren Heimweg antraten, war begreiflicherweise nicht der gleiche und so konnte ich eine Reihe der Gänge von 10 Uhr bis 2 Uhr Nachts feststellen. Außerdem wurde durch Zeugen bestätigt, daß die Verstorbene wegen des zu lustigen Lebens ihres Mannes geweint hat und es wurden einige gemütsrohe Äußerungen des Ant. L. von Zeugen bekundet: so verhöhnte er am Friedhof in P. einen Mitbürger, welcher am Grabe seiner verstorbenen Ehegattin seine Andacht verrichtete mit den Worten: „er sei dumm, wenn er sich zum Grabe seiner Frau hinstellt und um eine Frau weint", ferner „es sei kein Unglück, wenn einem das Weib stirbt weil es genug Frauenzimmer gebe, er möchte jeden Tag eine andere schergen" (im Dialekt = koitieren) und „da könnte meine Alte heute sterben, ich würde mich nicht erst ärgern" und dgl. mehr. Die von Seite der Verteidigung wach gerufenen Zweifel, ob die auf der Axt befindlichen Spuren von Menschenblut herrühren und die Behauptungen, daß die Flecke möglicherweise von Kaninchenblut gebildet sind, wurden durch die Erklärung des k. k. gerichtlich medizinischen Instituts in Wien (Vorstand Prof. Kolisko) behoben, in dem nach positivem Ausfall der biologischen Untersuchung an der untersuchten Axt nachweisbare Blutspuren als von Menschenblut herrührend erkannt wurden.[1])

Anton L. sorgte aber selbst für die Verdachtsgründe: er nahm Zuflucht zum Kassiber und gab einem Sträfling, welcher unmittelbar vor der Entlassung stand, einen Zettel mit dem Auftrage, einen dem Zettel beigeschlossenen Brief abzuschreiben und an seine Schwiegermutter Marianne N. in P. abzusenden. Hier folgt der abzuschreibende Zettel:

> „Liebe Frau! Ich will ihnen nur sagen, das der Schwiegersohn L. unschuldig dazugekommen ist denn der Mörder war ich und wie mein nahm (sc. Name) ist braucht Ihr nicht zu wissen, da ich mir die Rache gekühlt habe und ich sie alle drei erschlagen habe und hätte ich Ihn erwüscht, so wäre er auch todt. Aber so ist er ja auch hin und wird wohl genug haben. Es lagen bei der hinteren Tür 2 Beile ich eins ergriffen und 'nein in das Schlafzimmer. Erst die alte, dann in den Andern Bette wär es war weis ich nicht, mein Diebzlatterne sah nicht gut. Dann war noch eins in der

1) Biologische Untersuchung: Zu einem blaßgelben, mit 0.8 % Kochsalzlösung hergestellten Auszuge aus den verdächtigen Flecken wurde eine geringe Menge vom Serum eines Kaninchens gegeben, welches wiederholt Menschenblut-Einspritzungen erhalten hatte. Es trat binnen 5 Minuten eine deutliche Trübung, binnen einer 1/2 Stunde ein flockiger Niederschlag ein. Kontrollproben von Tierblut, u. a. von Kaninchenblut in gleicher Weise behandelt, blieben klar.

Alten ihren Bette zirka 10 Minuten war ich fertig dann in die Stube aber meine Sache in die Hand wegen der Hunde aber keines war zu sehen und so bellt keiner weil ich eine Hündin hab also in den Tischkasten und dort das beste die Brieftasche leer gemacht, und das andere Silbergeld. Wie ich zu Hause kam, hab' ich gezält 20 K und 10 K Stücke in Gold das Andere Silber zirka 31 K. Wie ich wollte in Wäschekasten vernahm ich ein Geräusch, aber weiter da war nichts für mich und jetzt in Glasschranken aber da kamen Leute auf der Strasse und ich mit dem Beil zur hinter Thür hingelegt und über die Wiese gegen Ziegelofen. ½ zwölf Uhr niemand gesehen."

Der entlassene Sträfling übersendete den Brief dem Gerichte; L. befragt, ob er einen Brief aus dem Untersuchungsgefängnisse geschrieben hat, leugnete er dies ganz entschieden, er leugnete, einen solchen einem Sträfling mitgegeben zu haben, behauptend, kein Briefpapier besessen zu haben. Bei genauer Besichtigung des Briefpapieres erinnerte ich mich, daß das dazu verwendete Papier das gleiche ist als dasjenige, auf welches der frühere Dienstherr Anton L.s diesem ein kurzes Schreiben aufgesetzt hat. Eine noch genauere Besichtigung brachte einen Federstrich zum Vorschein (in der Mitte des Blattes) der mich lebhaft an den Endstrich des Namenszuges des Dienstgebers des Beschuldigten erinnerte. Ein sofort angestellter Vergleich mit dem vollkommenen Namenszuge des früher als Zeugen gehörten Albert R. bestätigte zur Gänze meine Vermutung. Anton L. trat nun langsam den Rückzug an und gab seine Erklärung dahin ab, daß er aus Verzweiflung einen solchen Schritt getan hat, weil er sich eben unschuldig fühlt. Anton L. war unvorsichtig genug noch einen zweiten Sträfling der vor Entlassung stand, zu beeinflussen, ein Schreiben ähnlichen Inhaltes an den Gemeindevorstand zu P. abzusenden.

Es würde zu weit führen die Ergebnisse der umfangreichen Zeugenaussagen anzuführen: hervorzuheben ist nur der wichtige Umstand, daß die Leichenwäscherin Agnes W. angegeben hat, sie habe vor Ankunft der Gerichtskommission ein blutbespritztes Männerhemd im Bette der erschlagenen Julie L. entdeckt, habe den Anton L. darauf aufmerksam gemacht, worauf es dieser beseitigt hat; als sie dann nach der Sektion die Leichen einsargte, habe ihr L. das Hemd mit dem Auftrage gegeben selbes mit in den Sarg zu geben „es habe keinen Zweck mehr". Die Leichenwäscherin habe nun dieses Hemd mit nach Hause genommen und einem etwas schwachsinnigen Drehorgelspieler mit dem Auftrage gegeben, selbes im Walde zu verscharren und sich die Stelle genau zu merken.

Das Hemd wurde tatsächlich im Walde gefunden, das gerichtlich medizinische Institut zu Wien äußerte sich aber, die Flecke können infolge der Durchnässung (Regen, Schnee) derart ausgelaugt worden

sein, daß weder der mikroskopische noch der spektroskopische Nachweis von Blut möglich war, das Hemd habe den Eindruck eines frisch gewaschenen gemacht. Der Vollständigkeit halber sei bemerkt, daß diese Zeugin wegen Verbrechens der Vorschubleistung (§ 214 Ö. St. H.) verurteilt wurde.

Als weiterer realer Beweis diente der Umstand, daß vor der Schwurgerichtsverhandlung in dem Hause des Anton L. durch die Gendarmerie ein Stück gelbes Papier vorgefunden wurde, dessen Identität mit demjenigen, welches in dem Handschuh samt dem Gelde steckte, durch Sachverständige festgestellt wurde. Außerdem wurde eine Menge Zeugen über die besondere Wachsamkeit des Hundes des Ant. L. gehört, welche alle insgesamt bestätigten, daß dieser Hund ein unausstehlicher Kläffer war, der selbst Leute, welche im Hause verkehrten, angebellt hat; der Nachtwächter hörte ihn des Nachts in der Stube anschlagen, selbst wenn er ganz sachte am Hause vorbeiging.

Anton L. ließ sich zu keinem Geständnisse herbei und wurde auf Grund des einstimmigen Wahrspruches der Geschworenen des vollbrachten dreifachen Meuchelmordes schuldig erkannt und zur Strafe des Todes verurteilt. Die Todesstrafe wurde ihm durch den Gnadenakt des Kaisers nachgesehen und über ihn durch den k. k. Obersten Gerichts- und Kassationshof in Wien die Strafe des lebenslänglichen schweren Kerkers, verschärft mit einmal Fasten in jedem Vierteljahre und an jedem 27. Oktober der Strafzeit mit Fasten, Absperrung in dunkler Zelle und hartem Lager verhängt. —

Der vorliegende Fall ist in mannigfacher Beziehung lehrreich: vor allem tritt hier die außerordentliche Wichtigkeit des leider bisher nicht genügend gewürdigten realen Beweises in den Vordergrund, eines Beweises, welcher unerschütterliches Material beinhaltet und über den Zeugenbeweis himmelhoch erhaben steht (Vgl. Groß Handbuch I B. S. V und meinen Artikel in Groß Archiv, Band 24 ex 1906). Ferner bestärkte mich diese Voruntersuchung in meiner bisherigen Praxis und Überzeugung, daß es viel wichtiger und des Richters würdiger ist, fleißig Beweismaterial zu sammeln, als seine Zeit mit raffiniertesten Künsten dem Beschuldigten das ersehnte Geständnis herauszulocken oder gar herauszupressen, zu vertrödeln. Die theatralischen Auftritte, die Aufforderung des Beschuldigten die Knochenstücke der Ermordeten zu betasten und dergl. unwürdige Versuche, sollten doch endlich friedlich auf Seite der Carolina und Theresiana ruhen, die Kunst, das Wissen des Richters zeige sich auf eine andere Weise. Den „Ruhm“ des Untersuchungsrichters, dem es nach unsäg-

licher Mühe gelungen ist, den Beschuldigten zum Geständnis zu bringen, ist ein sehr problematischer: die Folge sind die zuweilen vorkommenden Beschuldigungen des Untersuchungsrichters bei den Schwurgerichtsverhandlungen, er habe inkorrekt gehandelt, womit unter Umständen das Vertrauen der Geschworenen erschüttert wird etc. etc.; es ist peinlich, wenn der Staatsanwalt den Untersuchungsrichter als ultima post naufragium tabula vor die Geschworenen zitieren muß und beschämend, wenn dieser manche Überschreitung des modus in rebus, zu welchem er sich im Drange nach Erlangung des Geständnisses hinreißen ließ, ehrlich zugeben muß.

Selig der englische Richter dem diese Inquisition verboten ist; daß manche auch hervorragende praktische Kriminalisten eine förmliche Vorschule für das Erlangen des Geständnisses predigen, ist mir unerfindlich, womit selbstredend nicht gesagt werden soll, daß man den Wert dieses Beweismittels übersehen darf.

Anton L. sorgte auch im Zuchthause dafür, daß der Schuldbeweis noch post festum ergänzt werde; er schrieb an seinen in R. lebenden Bruder — welcher s. Z. während der Voruntersuchung durch die Gendarmerie verhaftet, gleich aber auf freien Fuß gesetzt wurde — einen Brief dt. 20/10 1907, welchen ein dritter über die Strafhausmauer hinausbeförderte. In diesem Briefe heißt es unter anderem ..... „du nimmst ein Beil, ist es nicht verrostet gießt ein wenig Salzsäuer darauf, da sieht es aus, als wäre es schon 2 Jahre heer verrostet aber ohne Halm dann nimmst du eine alte Schachtel von Sport Zickaretten schreibzt am unteren Boden Maria L. und Anton L. aber aber so wie ein Kind schreib, wenn Sie die erste Zeit in die Schule gehen. Antons seinen etwas besser weil der früher gieng daß es ännelt mit ihren Schriften die hast du ja gesehen und bist du dann So weit gib ein wenig Blut auf den Nacken des Beiles und wenn du ein paar kurze Spitzen Haar und wenns von deine Anna ist und die Picks du mit drauf. Und dann die Ofene Zickaretten Schachtel darauf so wird daß Zusammenpicken dann gehst du nach Pankraz und thust bei S. Franz es Eingraben muß dir aber den Punkt merken usw.“ Im weiteren Verlaufe wird L.s Bruder aufgemuntert als Zeuge aufzutreten und zu bestätigen, er habe den S. Franz nach dem Morde das Beil eingraben gesehen, die Gendarmerie soll dann graben, worauf die Unschuld L.s nach Jahr und Tag ans Tagelicht kommen wird.

Zum Schluß möchte ich den Leser noch auffordern, über das Motiv seine Betrachtungen anzustellen. Waren seine Heiratspläne und Liebeleien die einzige Triebfeder zu der Beseitigung der als liebevoll und gutmütig bekannten Ehefrau oder war diese Vorstellung

mit anderen am Abende der Ermordung aufgetretenen Überlegungen vergesellschaftet? Sind diese Reaktionen auf sexuelle Reize zurückzuführen? Kam in dem Schlafstübchen ein ehelicher Zwist zum Ausbruche, welcher den liederlichen Lebenswandel des L.s zum Gegenstande hatte? Ist die obengedeutete Reaktion in dem jähzornigen mit sexueller Hyperaesthesie so sehr behafteten Manne nicht infolge Verweigerung des Koitus (es waren menses nachweisbar) entstanden, auf den er sich laut Zeugenaussagen am selben Tage im Eisenbahnabteil so sehr freute?

Der einzige mutmaßliche Tatzeuge der entsetzlichen Tat, Anton L.s Rattler, wurde dadurch zu einem beredten Zeugen der Schuld des Anton L. — daß er bei der Tat geschwiegen hat. Fremde hätte er sicher angebellt.

Nachtrag zum vorstehenden Aufsatze.

Am 22. Februar 1908 starb der wegen dreifachen Mordes verurteilte Sträfling Anton L. in der k. k. Männerstrafanstalt Karthaus, Kreis Jitschin. Als ich dies in Erfahrung brachte, war ich sehr überrascht: war mir doch L. als ein kräftiger Mann bekannt, dessen seelische Ruhe und die merkwürdige Gabe, sich allen Umständen alsbald anzupassen den Schluß rechtfertigten, daß er im Zuchthause besser fortkommen wird als in der Untersuchungshaft, die ihm bis auf eine Skorbuterkrankung nichts anhaben konnte. Seine außerordentliche Begabung, sich gefällig, ruhig, gehorsam und fast möchte ich sagen „gut erzogen“ zu zeigen, ließen ferner den Schluß zu, daß er in der Strafanstalt den Eindruck eines „braven“ Sträflings machen wird. Es ist kein Wunder, daß die Nachricht vom Tode dieses Mannes auf mich überraschend wirkte und daß ich bestrebt war, über sein Leben und seine Krankheit im Strafhause Näheres zu erfahren.

Die Liebenswürdigkeit des Hausarztes Dr. med. N. machte es mir möglich, in dieser Hinsicht Näheres zu erfahren; ich erachte es für meine Pflicht, diese Wahrnehmungen als einen wichtigen Bestandteil des beschriebenen Straffalles zur Veröffentlichung zu bringen. Für den Kriminalisten ist sowohl die Person des Beobachteten als auch die der beobachtenden Mitsträflinge und deren Äußerungen, die ich wörtlich wiedergebe, von wissenschaftlichem Interesse.

Mit Befriedigung und Genugtuung las ich in dem Berichte des Anstaltsarztes, daß seine Erhebungen in der Richtung der erblichen Belastung, Epilepsie, Alkoholismus, Selbstmordversuche in die Aszendenz und Deszendenz negativ ausfielen, L. negierte solche Umstände.

Im Falle des geringsten Zweifels am Geisteszustande L.s, hätte ich in der Voruntersuchung Sachverständige zu Rate gezogen Somatisch wurde bei L. bei seinem Eintritte in die Strafanstalt am 27./7. 1907, Blutarmut, vorübergehende Tuberkulose mit Zeichen überstandenen Skorbuts und Herzklopfen (ohne organischen Herzfehler) festgestellt.

Die eigenhändig geschriebenen Berichte der Mitsträflinge lauten in ihrem eigenartigen Stile (einschließlich der Schreibfehler) folgend:

Sträfling T.:

„Der L. ist wie er gekommen ist und bis vor seiner Krankheit stetz lustig gewesen, hat viel von seinen Liebesgeschichten erzählt, welche ein blumenreiche gewesen ist. Er hatte einen heimlichen Kummer, war aber stetz bemüht das man es nicht merken sollte. Er hat viel gesungen, aber keine Lieder, sondern wass ihn seine Fantasie eingegeben, meistenteils von Liebschaft und Heiraten.

Er sprach viel von seiner Verhandlung und von seinen Untersuchungsrichter, hat seine Gebärten des Richters nachgemacht. Von seiner Frau hat nur lobenswertes gesprochen, und wen von seinen Eltern oder Kindern die Rede war, ist er jedesmahl thraurig geweßen, und hat auch mehere male geweint, aus Grund weil auch sie an seiner Unschuld zweifelten. Er hat auch ein oder zweimal im Schlafe gesprochen, was ich aber nicht verstanden habe. Einmal hat er von seinen Fall erzähld, und hat gesagt daß er alles so mit Überlegung gemacht hat, hat aber gleich die Sache wieder umgedreht, daß man nichts Reines herausfinden konnte."

Sträfling J.:

Als der Sträfling Anton L. auf unser Zimmer kam, machte er den ersten Tag schon einen besonderen Eindruck auf mich, den als er mir erzählte das er zu lebenslänglicher Kerkerstrafe verurteilt sei, und gleich den ersten Tag auf dem Zimmer sank und pfiff, als wen er der glücklichste Mensch auf Erden wäre. L. hat vom ersten Tage, bis zum letzten was er bei mir auf den Zimmer war, stetzs sein Unschuld beteuert, er sagte öfters es ist ja noch nicht aller Tage Abend, einmal wird es schon ans Tageslicht kommen. Öfters weinte er sogar. Nach L.s seinen Aussagen und seines Eindruckes welchen er auf mich gemacht hat, zweifle ich an seiner Unschuld, den ich habe öfters die Erfahrung gemacht, daß er ein hartnägiker Lügner ist. Et sagte auch öfters, es ist nur gut, daß ich so einen leichten Sinn habe, das ich mich über nichts ärgere, denn dann wäre ich schon längst weg. Ich habe mich manchmal darüber gewundert, wenn ein Mensch unschuldig verurteilt ist, das er den ganzen Tag singen und pfeifen kann. O die letzten acht Tage als er bei uns war, wurde er auf einmal traurig, der Gesang verstumte, und er hiug den Kopf und das Essen schmeckte ihn nicht mehr, ich frug ihn noch „L. was ist den mit dir, und er gab mir zur Antwort, wenn das so fort geht, bin ich nicht mehr lange hier. Einige Tage darauf kam er ins Spittal.

Sträfling K. (Krankenwärter):

„Wahrnehmungen, die ich an den Sträfling L. gemacht habe sind folgende: die ersten Nächte benahm er sich wie ein Fieberkranker, verlangte alles teutlich und verhielt sich ganz ruhig und schlief faßt im ganzen. Speisen nahm er wenig

zu sich bis den 3' Tag änderte sich plötzlich sein Zustand. Vielmehr 24 Stund redet er fort aber Verstanden hat man nicht, weil er die (Worte) verschluckte, nur von Weib und Kind das Verstand man. Als er von sprechen aufgehört hat fieng eine ganze Nacht auf einen Brett zu Trommeln und singen an bis er dann in die Bewußtlosigkeit verfiel."

Ein anderer Sträfling gibt an, L. habe oft gesungen, viel von Mädln erzählt und sei nur die letzte Zeit vor der Erkrankung traurig geworden; ähnlich äußert sich Sträfling S., L. sei sehr lustig gewesen, habe improvisierte Lieder erotischen Inhaltes gesungen, selten sei er traurig gewesen, habe sich mit Fluchtgedanken befaßt („wie faßt alle zum lebenslänglichen Aufenthalte im Strafhaus verurteilten, insbesondere zu Beginn der Strafe zu tun pflegen" bemerkt der vortreffliche Hausarzt). Seine Frau habe er gelobt, von der Tochter habe er sich geäußert, daß sie einmal eine schlechte Person wird. Die Gefangenaufseher, welche den L. am besten zu beobachten Gelegenheit hatten, sagen, er sei fleißig gewesen, insolange er sich beobachtet fühlte, war dies nicht der Fall, so hat er sofort die Tätigkeit eingestellt und nach Unterhaltung getrachtet; er sei heuchlerischen Charakters gewesen, da er aber sonst fleißig und gefällig war, so habe er sich die Zufriedenheit der Aufsichtsorgane verschafft.

Dem Berichte des Anstaltsgeistlichen ist zu entnehmen, daß L. stets jede Täterschaft geleugnet hat, daß er auch die Absendung des Briefes aus der Anstalt, in welchem er zum Beweise seiner Unschuld einen Dritten der Täterschaft geziehen hat, hartnäckig geleugnet hat, obzwar das Factum objektiv und subjektiv sonnenklar bewiesen war. Die Bemühungen, Reuegefühle zu erwecken, blieben erfolglos.

Seine oft vergossenen Tränen hatten einen ganz natürlichen Ursprung: Verlust der Freiheit, Ehre etc., keineswegs beruhten sie auf einem höheren Motiv. „Die gemeinschaftliche Haft", bemerkt richtig der Geistliche, bestärkte ihn in seinem Unschuldswahne, möglich, daß er in Einzelhaft in sich gegangen wäre." Der Eindruck des Geistlichen geht dahin, daß L. ein ruhiger höflicher, ja auffällig höflicher Mensch war, (Heuchler) der geistig normal gewesen ist bis auf seine angebliche sexuelle Leidenschaftlichkeit.

Der Hausarzt der Strafanstalt schildert den L. ebenfalls als einen gefälligen, ruhigen Menschen, der zu gleichgültig war in Anbetracht der Tat; im Gespräche mit dem Arzte hat er sich stets ungezwungen, munter und ehrerbietig und artig betragen. Etwas zu viel Offenheit, wie sie bei Alkoholikern vorzukommen pflegt, war vorhanden, doch überschritt er nie die Grenzen des Anstandes. In bezug auf die psychischen Sphären, konnte nichts Abnormales beobachtet werden. Er

spielte gerne den „Sprecher“ für andere, eine Art des Vermittlers und sein guter Humor verließ ihn nie. Zum Spaßmachen war er stets gerne bereit: so hat er bei einer improvisierten Probefeuersbrunst die Rolle des Feuerwehrmannes ausgezeichnet gespielt, der erste die Spritze ergriffen und das Feuer gelöscht, wobei er mit sichtlichem Vergnügen die bei den Fenstern unter dem Dache des „brennenden“ Objektes befindlichen Sträflinge bespritzte. Vielleicht wollte er durch dieses Betragen seine Umgebung täuschen, wobei seine Fluchtgedanken erwähnt zu werden verdienen. Sein Tod erfolgte infolge heftigen Auftretens der Lungentuberkulose.

Soweit der Bericht des Hausarztes. Die am Schlusse meiner Abhandlung Seite 293 angedeutete Vermutung, erfährt im Vorgesagten eine gewisse Bestätigung; zu bedauern ist vom wissenschaftlichen insb. naturwissenschaftlichen Standpunkte, daß eine obligatorische Obduktion, inbesondere die Untersuchung des Gehirnes nicht vorgeschrieben ist: sie würde mitunter zur Bereicherung der Forschung unschätzbare Feststellungen zutage fördern, wenn gleich zugegeben werden muß, daß die Hoffnungen die in den anatomischen Befund gesetzt werden mitunter überschätzt werden und der Psychiater oft in die Lage kommt, in ähnlichen Fällen keine Abnormalität des Gehirns feststellen zu können.

XI.

Statistischer Beitrag zur Naturgeschichte der Korrigendin.

Von

Oberarzt **Dr. Mönkemöller**, Hildesheim.

Die Angaben, die in nachstehendem über einige wichtigere Verhältnisse aus dem Leben der Korrigendin gebracht werden, entstammen der Durchsicht der Akten von 1920 Insassinnen der Provinzial-Korrektions- und Landarmenanstalt der Provinz Hannover zu Himmelsthür, die in den Jahren 1878—1907 in diese Anstalt aufgenommen worden sind. Allzuviele statistische Erhebungen über diese Daten liegen bis jetzt nicht vor, hat ja doch nicht einmal die Reichskriminalstatistik die Vergehen, die der § 362 d. R.Str.G. hier im Arbeitshause versammelt, für wert befunden, in ihre statistischen Erhebungen einzubeziehen. Könnte auch für die genauere Feststellung der wichtigsten Verhältnisse der männlichen Korrigenden noch mehr getan werden, so sind die weiblichen erst recht zu kurz gekommen.

Das hier vorliegende Material hat den Vorzug, daß es eine ziemlich einheitliche Zusammensetzung trägt, soweit man davon bei dem fluktuierenden Charakter, der dem Stammpublikum einer Korrektionsanstalt nun einmal anhaftet, sprechen kann. Die Tatsache, daß es aus einem Zeitraum stammt, der beinahe 30 Jahre umfaßt, bürgt dafür, daß sich die vielen Zufälligkeiten, die sich gerade in die Behandlung des Korrigendenwesens hineinschieben, nach Möglichkeit ausgleichen. Dann aber ist diese Statistik insofern brauchbarer, als nur die einzelnen Korrigendinnen darin einbezogen sind, die überhaupt durch die Anstalt gegangen sind, und daß sie nicht, wie das in allen Statistiken der Fall ist, die von Jahr zu Jahr aufgestellt werden (oder sich aus der Kombination solcher jährlichen Statistiken zusammensetzen) dieselbe Korrigendin bei jeder Wiederaufnahme von neuem auf der Bildfläche erscheinen lassen. Die Gefahr, daß dadurch insofern ein unzutreffendes Bild geschaffen wird,

als irgendwelche besondere Eigentümlichkeiten der öfters aufgenommenen sich in der Statistik ungebührlich hervordrängen, ist ja bei diesem Materiale besonders groß, weil die Rückfälligen im wiederholten Falle unter den Besucherinnen in hervorragender Weise im Vordergrunde stehen.

Auf der anderen Seite erscheint es auf den ersten Blick bedenklich, alle die anscheinend so verschiedenartigen Gäste des Arbeitshauses von einem Standpunkte aus zu beurteilen. In der Frauenkorrektionsanstalt erscheint neben der Landstreicherin, der Bettlerin, der Arbeitsscheuen, der Obdachslosen, der Alkoholistin auch die Prostituierte. Man ist ja in Laienkreisen entschieden geneigt, in dieser etwas Besonderes, speziell dem weiblichen Geschlechte Zukommendes zu sehen, das sich von den Stammgästen der Männerkorrektionsanstalt in markanter Weise unterscheidet. Man hat deren Eigenart in zahllosen Einzeldarstellungen gerecht zu werden versucht. Aber dieser Unterschied verschmilzt bei näherem Zusehen zu einer untrennbaren Einheit. Wie das schon längst von den verschiedensten Seiten dargelegt worden ist, bildet die Prostitution keine Spezies für sich, im Gegenteil, sie steht auf derselben Stufe wie das Verbrechen, für das sie beim Weibe in gewissem Maße vertretend eintritt, sie ist auf demselben Boden erwachsen wie Betteln und Landstreicherei. Sie ist nichts anderes als eine Form des sozialen Parasitismus, die für das Weib besonders bequem und gut liegt und sich mit den andern Arten des sozialen Vampyrismus kombiniert und abwechselt. Das geht gerade mit ausgesprochener Deutlichkeit aus unserem Materiale hervor, bei dem aus den angeschwollenen Akten der ganze Lebenslauf in seiner ganzen trostlosen Zerfahrenheit vor uns liegt, und bei dem vollständige Strafverzeichnisse uns über ihren Anteil an der Ausbeutung des Menschengeschlechtes in Kenntnis setzen. Immer wieder sieht man hier, daß die berufensten Vertreterinnen des Arbeitshauses bald in der einen, bald in der andern Transformation des sozialen Parasitismus erscheinen, daß sie ihnen gleichzeitig huldigen, daß junge Prostituierte allmählich alte Bettlerinnen und Landstreicherinnen werden, daß die Verbrecherinnen, wenn das alles sie der Tatkraft und Energie beraubt hat, sich auf diese bequemeren Methoden der Ausnutzung der Mitwelt werfen, und daß Prostituierte so gut wie Landstreicherinnen nebenher oft mit dem Gesetze in Konflikt geraten.

Ich habe zuerst versucht, diese Kategorien auseinanderzuhalten, mußte aber sehr bald diesen Versuch als ganz undurchführbar wieder aufgeben. Von diesen 1920 Korrigendinnen waren nur wegen Unzucht vorbestraft 364, nur wegen Bettelei, Vagabondage u. s. w.

121. Dabei muß aber bemerkt werden, daß von diesen 121 sicherlich eine ganze Anzahl auch der heimlichen Prostitution gehuldigt hatte, wenn sie auch noch nicht dem § 361 [6] verfallen war. Die Tatsache wenigstens, daß nicht wenige von ihnen uneheliche Kinder hatten, deutet darauf hin, daß sie auf dem Gebiete der geschlechtlichen Enthaltsamkeit nicht allzuviel geleistet hatten. Die 364 Prostituierten wiederum stellten fast ausnahmslos die jüngeren Elemente dar, bei denen sich durchaus nicht ausschließen ließ, daß sie sich im weiteren Verlaufe ihres wechselvollen Daseins auf den anderen Gebieten dieses sozialen Parasitismus betätigen würden. Bei dem außerordentlichen Wechsel in dem Aufenthaltsorte unserer Korrigendinnen war es überdies vollkommen unmöglich zu kontrollieren, ob ihr späteres Schicksal sich nicht in anderen Arbeitshäusern auf Grund einer der anderen Unterabteilungen des § 361 weiterabspielen würde.

64 waren nur wegen gewerbsmäßiger Unzucht und Vagabondage etc. bestraft worden. Die übrigen 1371 hatten aber gleichzeitig mit diesen Vergehen sich auch mit den übrigen Paragraphen des Strafgesetzbuches überworfen und bewiesen auf diese Weise den innigen Zusammenhang zwischen dem Verbrechen im allgemeinen und den leichter geahndeten Ausflüssen einer asozialen Gesinnung, des wirtschaftlichen Versagens und der geistigen und körperlichen Entartung.

In welchem Verhältnisse die einzelnen Unterabteilungen des § 361 ihr Kontingent zu dem weiblichen Korrigendentum stellen, zeigt die Statistik über die Aufnahmen weiblicher Korrigendinnen in den preußischen Arbeitshäusern in den Jahren 1904 und 1905. Es war hier der Grund der Aufnahme:

	1904	1905
§ 361 [3] (Landstreicherei) bei	48	55
§ 361 [4] (Betteln) bei	71	85
§ 361 [3] u. [4] (Betteln u. Landstreichen) bei	51	45
§ 361 [5] (Müßiggang) bei	4	11
§ 361 [6] (Gewerbeunzucht) bei	766	728
§ 361 [7] (Arbeitsscheu) bei	5	1
§ 361 [8] (Obdachlosigkeit) bei	121	94

In der nachfolgenden Tabelle ist ersichtlich, wie sich das Verhältnis in den einzelnen Jahren von 1882 ab in der hiesigen Anstalt gestellt hat. In dieser Zusammenstellung erscheint manchmal dieselbe Person bald in der einen, bald in der andern Rubrik. Es gelangten zur Aufnahme:

	wegen Landstreichens, Betteln, Müßiggang, Trunkenheit, Obdachlosigkeit	wegen gewerbsmäßiger Unzucht, Sittenpolizeikontravention
1882	37	93
1883	64	133
1884	50	76
1885	57	88
1886	58	93
1887	36	73
1888	46	146
1889	26	102
1890	27	62
1891	15	71
1892	31	89
1893	32	112
1894	22	73
1895	15	69
1896	14	52
1897	21	43
1898	15	33
1899	20	54
1900	19	65
1901	25	66
1902	21	59
1903	20	56
1904	15	35
1905	16	34
1906	17	33

Bei der Verwertung dieses Materials darf man allerdings auch nie vergessen, daß wir es nicht mit dem Durchschnitte aller dieser Vertreterinnen der geistigen und wirtschaftlichen Minderwertigkeit zu tun haben. Im allgemeinen erschließen sich die Tore des Arbeitshauses nur den verderbtesten und niedrigstehendsten Sünderinnen, die auf diesem Gebiete straucheln. Gilt das schon von den männlichen Vagabunden, so hat diese Erfahrung erst recht ihre Geltung bei den weiblichen Landstreichern. Man kann da ganz allgemein der Beobachtung Oswalds[1]) zustimmen, daß alle „Tippelschicksen", die er kennen lernte, von ausgeprägter Faulheit und Unfähigkeit oder von der Furcht vor der Sittenpolizei auf die Straße getrieben worden waren. Sie bilden die unterste Stufe der Prostituierten. Sie sind innerlich viel mehr heruntergekommen wie der älteste Gewohnheitskunde. Es ist alles bei ihnen „außer Rand und Band." Es empfiehlt sich daher, die Resultate. die hier gewonnen werden, nicht ohne weiteres auf die Prostituierten, Landstreicherinnen und Bettlerinnen im allgemeinen zu übertragen.

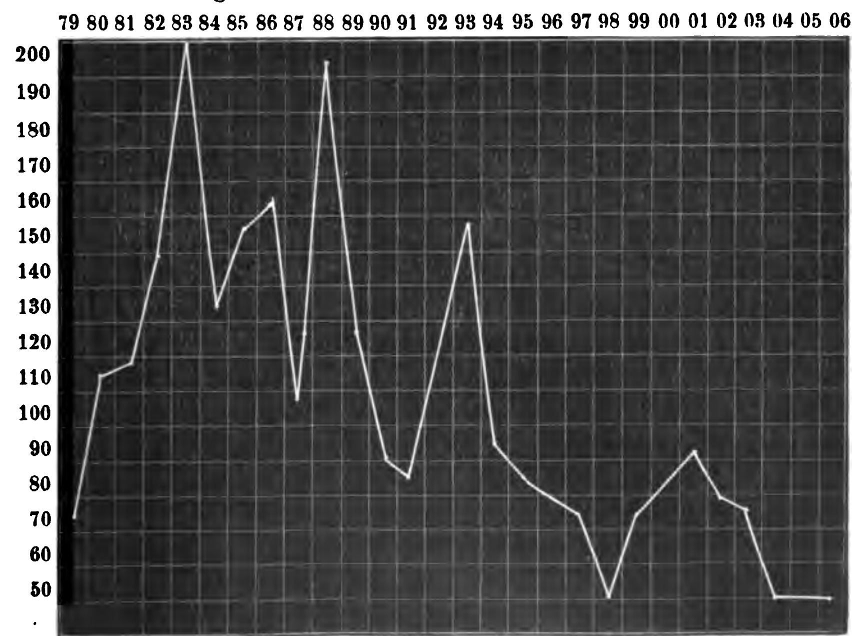
---

1) Oswald: Das Leben der Wanderarmen. Archiv für Kriminalanthropologie. 1903. 13 Bd. S. 308.

Was zunächst am meisten auffällt, ist der auffallende **Wechsel in der Belegungsstärke** der Anstalt, wie er aus der nachfolgenden Tabelle zu ersehen ist. In dieser Zusammenstellung mußte natürlich auf die einzelnen Aufnahmen der verschiedenen Jahre Bezug genommen werden.

Jahr	Zugang	Abgang	Durchschnittsbestand	Jahr	Zugang	Abgang	Durchschnittsbestand
1879	98	89	93	1893	144	122	108
1880	113	111	100	1894	95	134	102
1881	118	108	97	1895	84	86	77
1882	150	150	107	1896	66	95	68
1883	197	151	139	1897	64	57	52
1884	126	167	132	1898	48	63	50
1885	147	146	115	1899	74	59	55
1886	153	127	114	1900	84	67	66
1887	109	129	119	1901	91	80	80
1888	192	181	120	1902	80	97	80
1889	128	144	125	1903	76	83	66
1890	89	122	93	1904	50	65	56
1891	86	84	74	1905	50	54	59
1892	120	96	86	1906	53	53	46,8

Übersichtlicher prägt sich dies ungeheure Fluktuieren in der Anstaltsbevölkerung in der nachstehenden **Kurve** aus.



Worauf diese auffälligen Schwankungen, die man übrigens auch in den Zahlenverhältnissen sämtlicher Anstalten für weibliche Korrigendinnen und in ganz ähnlicher Weise bei den männlichen Korrigenden wiederfindet, zurückzuführen sind, läßt sich mit Sicherheit nicht entscheiden. Man könnte ja, wenn man sich die unverkennbare Abnahme der Aufnahmeziffern in den letzten Jahren vor Augen stellt, zu der Annahme gelangen, daß es nunmehr den Bemühungen der Fürsorgeerziehung, der Korrektionsanstalten und all der anderen Institutionen, die sich mit der Besserung dieser sittlich und wirtschaftlich Entgleisten abmühen, endgültig gelungen wäre, eine durchgreifende Besserung zu erzielen. Solchem Optimismus wird aber wohl jeder entsagen, der das Schicksal der Korrigendinnen in der Freiheit noch eine Zeit lang weiter verfolgt, wenn sie aus dem Arbeitshause „korrigiert“ scheiden, dem das unheimliche Anschwellen der geheimen und offenen Prostitution in den Städten nicht verschlossen bleibt, und der weiß, welch' große Lasten dem Armenwesen nach wie vor von diesen sozialen Schädlingen aufgebürdet werden.

Auch ein zweites Motiv, das früher auf diesem Grenzgebiete zwischen Verbrechen und Armenwesen sich eines gewaltigen Ansehens erfreute, die Geldfrage, dem man, wie das kein Wunder ist, weitgehendste Rechnung trug, kommt jetzt nicht mehr zur Geltung, soweit das Arbeitshaus in Frage kommt. Die Behörde, die die Arbeitshausstrafe verhängt, und die, welche die Kosten dafür zu tragen hat, sind nicht dieselben. Gericht und Regierung setzen die Strafe fest, und die Provinzialverwaltung hat die Ausführung der Strafe übernommen und für die Kosten einzustehen. So müssen notgedrungen solche Regungen des Geldbeutels verstummen.

Da die Anstalt zur Aufnahme der Korrigendinnen bestimmt ist, die in der Provinz Hannover straffällig werden, ist auch eine verhältnismäßig große Einheitlichkeit in der Verhängung der Arbeitshausstrafe von seiten dieser Behörden zu erwarten. Mehr oder minder große Schwankungen in der Neigung zur Verhängung dieser Strafe sind ja selbstverständlich, und kleinere Ungleichmäßigkeiten sind durch die Unterschiede in der juristischen und verwaltungsdienstlichen Auffassung und Praxis sehr gut zu erklären. Jedenfalls ist man in Hannover noch nicht allgemein zu dem hoffnungslosen Pessimismus gekommen, wie er beispielsweise in Sachsen herrscht, und der alle unverbesserlichen Individuen überhaupt nicht mehr dem Arbeitshause überantwortet, weil er doch nichts mehr davon erwartet. Infolgedessen ist man hier noch nicht zu dem unverständ-

lichen Resultate gelangt, daß auf diese Weise gerade die Personen dem Arbeitshause ferngehalten wurden, bei denen wenigstens eine zeitweilige Unschädlichmachung am ersten im Interesse der Allgemeinheit gelegen hätte. Im übrigen hat auch die Tätigkeit der Gerichte auf diesem Gebiete ihre Grenzen. Wird ja doch eine ganze Menge von den in Frage kommenden Übertretungen durch polizeiliche Strafverfügungen abgetan, und so verhindert, die Korrektionsanstalt in Nahrung zu setzen. Ziemlich konstant ist auch die Erfahrung, daß ein verhältnismäßig sehr geringer Prozentsatz der Bestrafungen wegen Bettelns und Landstreichens dem Arbeitshause verfällt, selbst wenn es bei ihnen zu einem gerichtlichen Verfahren kommt.

Es fehlt auch für unsere Korrigendinnen die Abhängigkeit von der wirtschaftlichen Konjunktur. Während beim männlichen Korrigenden mit einer Verschlechterung des Arbeitsmarktes regelmäßig eine Füllung der Arbeitshäuser parallel läuft, spricht sich diese Abhängigkeit beim Weibe nur in ganz schüchternen Andeutungen aus. In den Betrieben, die am meisten von jenen Umwälzungen betroffen werden sind die Weiber so gut wie gar nicht tätig, weniger werden sie wie ihre männlichen Kollegen auf die Landstraße geworfen. Wird das Weib durch jene ungünstigen Verhältnisse arbeits- und erwerblos gemacht, so findet es sich bei seiner passiven Natur und seiner größeren Fähigkeit, sich kümmerlichen Verhältnissen anzuschmiegen, leichter mit dem wirtschaftlichen Drucke ab, wenn es nicht gleichzeitig durch seine innere Veranlagung dazu getrieben wird, in der Vagabondage und im Betteln die Menschheit zu schröpfen oder sich in die Arme der Prostitution zu werfen.

Die Gründe, die fraglos dazu beigetragen haben, die Arbeitshäuser zu leeren, liegen zum Teil auf der Hand. Seit dem Abfall der Aufnahmeziffern in den Korrektionsanstalten haben sich dieselben Ziffern für die Irrenanstalten vergrößert, und man kann mit Fug annehmen, daß ein Teil der geistesschwachen und geistesgestörten Delinquentinnen, die man früher anstandslos in die Korrektionsanstalt verwies, jetzt in ein angemessenes Milieu versetzt worden sind.

Auch die verbesserte Fürsorge für die Epileptiker wird dem Arbeitshause manche Klientin abspenstig gemacht haben. Ob die Errichtung der Trinkerheilanstalten sich auch bei den weiblichen Korrigendinnen in einer Abnahme der Aufnahmeziffern widerspiegelt, erscheint mir dagegen zweifelhaft. Ein geringer Teil der Alkoholistinnen wird wohl in der Irrenanstalt Aufnahme gefunden haben. Da diese Elemente gerade die dauerhaftesten und zur Rückfälligkeit am

meisten geneigten Insassinnen der Korrektionsanstalt darstellen, macht sich dieser Ausfall bemerkbarer, als man das von dieser geringen Zahl von vornherein erwarten sollte.

Ein weiterer Teil der früheren regelmäßigen Bestände ist dadurch der Korrektion entzogen worden, daß man versucht hat, die Arbeitsunfähigen nach Möglichkeit von vornherein vom Arbeitshause fernzuhalten, wie das für Himmelsthür schon durch eine Verfügung des Oberpräsidenten von Hannover vom 27. Juli 1882 angebahnt worden ist. Daß diese Bemühungen allerdings dazu geführt hätten, daß man die Zwangsarbeit ausschließlich über solche verhängt hätte, die ihr in vollem Maße gewachsen wären, ist leider durch die Erfahrung nicht bestätigt worden.

Weiterhin hat die Errichtung von Magdalenien, Frauenheimen und ähnlichen Einrichtungen privater mildtätiger Fürsorge das Arbeitshaus entlastet. In wieweit sie wirklich eine derartige Besserung der sittlich verwahrlosten Mädchen und Frauen herbeigeführt hat, daß ihnen für die Zukunft die Korrektionsanstalt verschlossen geblieben wäre, soll hier nicht untersucht werden. Aber zweifellos haben sie wieder durch eine temporäre Unschädlichmachung für diese Zeit dem Arbeitshause manch unerquickliche Arbeit erspart. Weniger wie beim Manne haben die Arbeiterkolonien und Verpflegungsstationen die Arbeitslosen und vagabundierenden weiblichen Elemente der Anstalt ferngehalten, wenngleich sie auch ihr bescheidenes Scherflein zur Entlastung der überfüllten Arbeitshäuser beigetragen haben mögen.

In prinzipieller Hinsicht wichtig ist die Ausschaltung derjenigen Bewohnerinnen des Arbeitshauses, für welche dieses eigentlich immer hätte verboten sein müssen, für die Jugendlichen. Seit der neuen Fassung des § 362 durch das Reichsgesetz vom 25. Juni 1900, durch die sogenannte Lex Heinze, können weibliche Personen, die wegen Gewerbsunzucht verurteilt und der Landespolizeibehörde überwiesen sind, statt in einem Arbeitshause in einer Besserungs- oder Erziehungsanstalt oder in einem Asyle untergebracht werden. Die Unterbringung in einem Arbeitshause ist unzulässig, falls die verurteilte Person zur Zeit der Verurteilung das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Die Zahl der Jugendlichen, die nach diesem Gesetze um das Arbeitshaus herumkommen, ist nach den Ziffern der Statistik der zum Ressort des Königlich Preußischen Ministerium des Innern gehörenden Strafanstalten, Gefängnisse und der Korrigenden nicht allzugroß. Aber es darf nicht vergessen werden, daß es gerade die Jugendlichen sehr häufig sind, die noch der Routine der hart-

gesottenen Venuspriesterinnen entbehren, die sich wegen der mangelnden Kenntnisse der zahllosen Bestimmungen, wegen der fehlenden Gewandtheit und des jugendlichen Leichtsinns am ersten über die Polizeivorschriften hinwegsetzen und leichter auffällig werden. Die Zahl der Jugendlichen, die man früher kritiklos und unbedenklich den korrumpierenden Einflüssen der Korrektionsanstalt überwies, hat sich dadurch nicht unwesentlich vermindert, daß die Fürsorgeerziehung sich intensiver mit ihnen beschäftigt wie früher, und daß sich eine, wenn auch wohl nicht allzugroße Zahl freiwillig der fremden Fürsorge unterzieht, um dem Zwangsarbeitshause zu entgehen.

Im großen und ganzen aber läßt sich gar nicht verkennen, daß dieses An- und Abschnellen im Zugange zur Anstalt, für das sich manchmal mit dem besten Willen ganz durchschlagende Gründe nicht entdecken ließen, nicht in letzter Linie in Zufälligkeiten seinen Grund hatte. Diese Zufälligkeiten mußten einen umso größeren Ausschlag geben, als ja die Ziffern, um die es sich handelt, an und für sich sehr klein sind und von den enormen Zahlenmassen der männlichen Korrigenden ganz erdrückt werden. Am meisten trieb dieser Zufall sein Spiel in dem Walten der Polizei, der ja die erste Mitwirkung bei der Einlieferung in die Anstalt beschieden ist. Der Spielraum, der der Polizei zur Entfaltung ihrer Tätigkeit auf diesen trostlosen Gefilden zu Gebote steht, ist ja so weit, daß dem Subjektivismus bedeutende Macht eingeräumt ist. Vor allem sind die Bestimmungen, bei deren Übertretung die Prostituierten belangt werden können, so zahlreich, so mannigfaltig, daß sich die Dirnen, auch wenn sie sich die größte Mühe geben, bei irgend einer Gelegenheit doch damit überwerfen. Sie werden sich um so leichter darin verfangen, als bei den meisten das Maß ihrer geistigen Kräfte selbst bescheidenen Anforderungen nicht genügt. Will die Polizei eine Prostituierte zur Anzeige bringen und dem Gerichte übergeben, so kann sie das zu jeder Zeit. Manchmal nun geht sie mit unerbittlicher Strenge vor, manchmal legt sie auch fortgesetzten Kontrollübertretungen der Dirnen gegenüber eine unbegreifliche Milde an den Tag. So erklärt die Anstaltsdirektion 1881, der „feinere Schlag leichtfertiger Dirnen“ nehme mehr seinen Zug nach Berlin, Magdeburg und Dresden. Und das war sehr erklärlich, denn die Dirnen beichteten ganz offen, die Polizei sei dort von der größten Milde erfüllt. Dann wieder erfolgt fast regelmäßig eine Abnahme der Feststellungen wegen der polizeilich nicht konzessionierten Gewerbeunzucht, wenn Mißgriffe im Sittenpolizeidienste bekannt geworden waren und in der Presse und im Publikum die bekannte Erregung

verursacht hatten, die bei der Polizei eine gewisse Unsicherheit und dementsprechende Milde im Aufsichtsdienste zeitigte.

Auf der anderen Seite stieg dann plötzlich wieder ihre Zahl, als der Nachtwachdienst in Hannover vom Polizeipräsidium übernommen worden war. Als in Bremen die Prostituierten kaserniert wurden, wanderte eine ziemlich große Anzahl von Huren, die sich diesem Zwange nicht fügen wollten, nach Geestemünde aus, um hier ihrem Gewerbe obzuliegen, oder gelegentliche Beutezüge nach Bremen oder Gastspiele auf der Eisenbahn in Szene zu setzen. Dann hatte für gewöhnlich Hannover die undankbare Aufgabe sich gegebenenfalls an die Korrektion heranzumachen.

Wechselnd und manchmal schwer zu deuten blieb die Praxis der Polizeibehörden in der Handhabung der Kontrolle immer. Nur gegen bestimmte Kategorien blieb sie zu allen Zeiten erbarmungslos, und zwar mit vollem Rechte. Das waren in erster Linie die gefährlichsten Prostituierten, die trotz ihrer geschlechtlichen Krankheiten und mit dem vollen Bewußtsein dieser Krankheit rücksichtslos ihr Gewerbe weiter ausübten, um diese Seuchen weiter in die Welt zu tragen. Mit gleicher Schonungslosigkeit ging sie zu allen Zeiten gegen die Dirnen vor, deren Spezialität es war, halbwüchsige Jungen, Schüler und Lehrlinge zu verführen.

In letzter Linie scheint die Herabminderung der Aufnahmen in den Korrektionsanstalten dadurch bedingt zu sein, daß man es sich nach den trüben Erfahrungen, die man überall mit der Arbeitshausstrafe gemacht hat, immer mehr versagt, den ganzen Apparat der Anstalt nutzlos auf diese kümmerlichen Straf- und Besserungsobjekte loszulassen. Jetzt scheint das einigermaßen stabile Verharren auf diesem niedrigen Niveau auch in ganz Preußen zu herrschen, wie das aus der Statistik der preußischen Strafanstalten, Gefängnisse und Korrektionsanstalten hervorgeht.

Jahr	Bestand an Korrigenden überhaupt	Bestand an weiblichen Korrigenden	Zugang an weiblichen Korrigenden
1901	9332	1137	1345
1902	10 052	1163	1219
1903	10 363	1131	1145
1904	9694	1067	1086
1905	9859	1027	1019

Die Zukunft wird es lehren müssen, ob diese Stabilität nicht durch eine der früher beliebten Zickzacksprünge unterbrochen werden wird. Wenn auch, wie gesagt, die drohende schlechte wirt-

schaftliche Konjunktur ihre Schatten in das Frauen-Arbeitshaus kaum so sehr werfen wird, ganz außer Acht gelassen werden darf sie auch nicht. Vor allem aber bleibt für die weiblichen Korrigenden die Zeit abzuwarten, in der die Scharen sittlich haltloser und degenerierter Mädchen, die jetzt noch durch die Fürsorgeerziehung an der Umsetzung ihrer sexuellen Begierden in die Tat verhindert werden, einmal längere Zeit Gelegenheit gehabt haben werden, auf eigenen Füßen zu stehen und die Stärkung von Moral und Sitte, die man ihnen dort zu teil werden ließ, auf die Probe zu stellen.

Die Tatsache, daß die Anstalt nur die Vergehen zur Buße bringt, die sich das Korrigendinnenmaterial der Provinz Hannover zu Schulden kommen ließ, verbietet es, weitergehende Vergleichungen inbezug auf ethnologische Gesichtspunkte anzustellen und insbesonders der Frage näher zu treten, ob und inwieweit die Volksabstammung mit den in Frage stehenden Gesetzesübertretungen in Zusammenhang gebracht werden kann. Erst wenn für die andern deutschen ebenso eng begrenzten Bezirke ähnliche Zusammenstellungen vorlägen, könnte man aus einem Vergleiche nähere Schlüsse ziehen. Das wäre ja bei der fraglosen Bedeutung der ganzen Frage, die leider noch immer recht beträchtlich unterschätzt wird, von um so größerem Werte, als das statistische Amt bis jetzt nur für ziemlich wenige Verbrechen (Verbrechen gegen Reichsgesetze überhaupt: Gewalt und Drohungen gegen Beamte; gefährliche Körperverletzung; einfacher und schwerer Diebstahl und Betrug) den Ort der Tat festgestellt und auf die in dem betreffenden Bezirke wohnende Bevölkerung umgerechnet hat.

Eins ist sicher, daß die Äußerung der Kriminalstatistik (N.F.B. 126 II S. 26), daß „Ort der Tat und Wohnort bis auf einen ganz unbedeutenden Bruchteil der Straftaten zusammenfielen“, am wenigsten von allen bei unserem Materiale Geltung hat, das ja wohl am wenigsten seßhaft ist und an der Scholle klebt. Selbst die meisten von denen, die in der Heimatsprovinz straffällig geworden waren, hatten sich nicht den Heimatsort zur Betätigung ihrer unmoralischen Triebe auf die Dauer ausgesucht.

Unsere 1920 Korrigendinnen verteilen sich nach dem Orte der Geburt folgendermaßen (siehe Tabelle n. S.):

Überblickt man diese Tabelle, so tritt uns diese geringe Seßhaftigkeit recht deutlich vor Augen. Nicht einmal die Hälfte von ihnen entstammt der heimischen Provinz. Bedenkt man, daß der niedersächsische Volksstamm mit der Heimat im allgemeinen sehr stark verwachsen ist, und hält man sich andererseits vor Augen, daß

Hannover	942
Davon R. B. Aurich	372
Ostpreußen	32
Westpreußen	23
Brandenburg	36
Berlin	15
Pommern	29
Posen	51
Schlesien	48
Sachsen (Pr.)	118
Schleswig	28
Hessen-Nassau	88
Westfalen	78
Rheinland	25
Hohenzollern	1
Bayern	28
Sachsen (Kgr.)	29
Württemberg	6
Baden	5
Hessen	7
Mecklenburg-Schwerin	11
„ -Strelitz	2
Oldenburg	46
Braunschweig	97
Anhalt	14
Sachsen-Meiningen	8
„ -Altenburg	3
Sachsen-Coburg-Gotha	5
„ -Weimar	11
Schwarzburg-Rudolstadt	2
„ -Sondershausen	5
Waldeck	4
Reuß, ältere Linie	3
„ jüngere Linie	0
Schaumburg-Lippe	10
Lippe-Detmold	9
Hamburg	19
Bremen	31
Lübeck	4
Elsaß	9
Österreich	7
Böhmen	6
Mähren	1
Ungarn	2
Holland	10
Belgien	1
Italien	2
Schweden	1
Dänemark	3
Rußland	4
Griechenland	2
England	1
Amerika	3

das bei weitem größte Kontingent der Anstaltsbevölkerung von den Prostituierten gestellt wird, soweit diese sich von den andern in der Anstalt untergebrachten Vertreterinnen der Degeneration abgrenzen lassen, so läßt sich schon hieraus ersehen, wie stark bei ihnen der Hang zum Nomadisieren ist, und wie gering der Unterschied von denen ist, die durch den angeborenen Trieb, ihre ganze Veranlagung und durch ihr leichteres Unterliegen äußeren ungünstigen Umständen gegenüber auf die Landstraße getrieben werden. Wie sehr diese Neigung zur Ortsveränderung in der Strafverbüßung sich geltend macht, beweist am besten eine 38jährige Prostituierte, die nebenbei beinahe erblindet war. Sie hatte es fertig gebracht, obgleich nur 17 Vorbestrafungen vorlagen, diese in 11 verschiedenen deutschen Staaten bezw. preußischen Provinzen abzumachen. Außerdem hatte sie sich in 5 verschiedenen Arbeitshäusern befunden, die alle in verschiedenen deutschen Landen lagen.

Vielleicht könnte man geneigt sein, trotz des engbegrenzten Strafbezirkes ein Hereinspielen der Volksabstammung in die Kollision mit

dem § 361 zu vermuten. Im allgemeinen nämlich haben sich die verschiedenen Regierungsbezirke Hannovers gleichmäßig in die Lieferungen für die Anstalt geteilt. Kleine Unterschiede erklären sich wohl zwanglos durch das Spiel des allmächtigen Zufalls oder aus dem durch die sich ändernde Besetzung der ausschlaggebenden Stellen bedingten zeitweiligen Wechsel in der Handhabung der Praxis. Einzig und allein der kleinste Regierungsbezirk, Aurich, macht hierbei einen ganz auffallenden Unterschied. Er hat 312, also ungefähr ein Drittel des ganzen hannoverschen Korrigendinnenmaterials gestellt, obgleich von den 2590939 Einwohnern, die die Provinz Hannover im Jahre 1906 zählte, nur 240058 auf seinen Anteil kamen. Dieses Mißverhältnis ist, wie sich denken läßt, zu allen Zeiten sehr auffällig gewesen, und alle Anstaltsdirektoren haben sich bemüht, die Gründe dieses eigentümlichen Überwiegens ausfindig zu machen. Dabei läßt sich in keiner Weise feststellen, daß man in Aurich anderen Prinzipien in der Verhängung der Arbeitsstrafe gehuldigt hätte. Es war nicht allzugroße Milde, die in unseren Korrigendinnen ungenügende Gegenvorstellungen bei ihrem Abweichen vom rechten Pfade erweckte; nein, man führte stets in Aurich ein strenges Regiment. Die geringsten Strafmaße sind dort so gut wie gar nicht verhängt worden, und lange Zeit setzte man auf diese asozialen Bestrebungen regelmäßig als ersten Dämpfer ein Jahr Arbeitshaus. Daß diese Strenge allerdings über das ortsübliche Maß herausgegangen wäre, daß sie mehr wie die milder abgewogene Strafgewalt anderer Regierungsbezirke die Anstalt zu füllen vermocht hätte, läßt sich auch wieder nicht sagen. Bei dem Materiale, das aus Aurich zur Einlieferung gelangt ist, hatte man stets das Gefühl, daß es vollauf dies Schicksal verdient hatte.

Nun fällt ja der Regierungsbezirk Aurich örtlich im großen und ganzen mit dem alten Ostfriesland zusammen. Die Ostfriesen sind aber diejenigen Einwohner der Provinz Hannover, die sich in ethnologischer Beziehung wohl am meisten von der anderen Bevölkerung der Provinz unterscheiden und deren Stammeseigenart durch die Jahrhunderte sich verhältnismäßig sehr rein gehalten hat, sodaß die Ostfriesinnen des Arbeitshauses noch jetzt oft von dem übrigen Hannover als dem „Auslande" sprechen. Da die Ostfriesen von jeher einen großen Teil der seefahrenden Bevölkerung Deutschlands gestellt haben, könnte man sich ja immerhin versucht fühlen, daran zu denken, daß sich dieser Trieb zur zeitweiligen Abwesenheit von der Heimat bei der weiblichen Bevölkerung in einen Hang zum Umherschweifen umgesetzt hätte. Doch wird auch hier die Vagabondage von der

Prostitution ganz erdrückt, wie auch das Betteln ohne Ortsveränderung genügend in den Vordergrund tritt, um diese Deutung als zu weit hergeholt erkennen zu lassen. Wollte man diese Neigung des Volkes zur Seefahrt mit diesen eigenartigen Trieben in ursächliche Verbindung bringen, dann könnte man schon eher daran denken, daß infolge der häufigen Abwesenheit der männlichen Angehörigen von Hause bei den Verheirateten eine ungenügende Befriedigung der geschlechtlichen Bedürfnisse die Folge sei, die bei der mangelnden Aufsicht allmählich zu einer gewerbsmäßigen Ausübung der Unzucht führe. Man wird an solche Erklärungsversuche dieser befremdlichen Vertrautheit mit dem § 361 mit um so größerer Vorsicht herangehen müssen, als die Ostfriesen sonst ein sehr fleißiges, biederes nnd ruhiges Volk sind, dessen sprichwörtliche Arbeitsamkeit im grellsten Kontraste zu diesem Aufgehen im sozialen Parasitismus steht. Wenn die Ostfriesinnen eine Zeit lang in der Anstalt waren, wurden sie auch von fast allen Direktoren als die fleißigsten und leistungsfähigsten Anstaltsinsassinnen gepriesen. Da Ostfriesland im allgemeinen als ein wohlhabendes Land angesehen werden muß, können auch die wirtschaftlichen kümmerlichen Verhältnisse nicht ausschließlich den Schlüssel zu diesem Versinken in der wirtschaftlichen Unselbständigkeit gelten. Man wird eine andere Deutung entbehren können, wenn es feststeht, daß der alte Erbfeind des Menschengeschlechts, der Alkohol, in Ostfriesland sich von jeher eine ganz besondere unangreifbare Domäne gesichert hat. Von allen Anstaltsleitern ist darauf aufmerksam gemacht worden, daß unter den Ostfriesinnen sich besonders viele Säuferinnen fanden. Von den 278 Korrigendinnen, bei denen sich aus den Akten nachweisen ließ, daß sie dem chronischen Alkoholgenusse ergeben waren, — und es sind das ohne alle Ausnahme Säuferinnen vom reinsten Schrot und Korn — waren 208 in der Provinz Hannover geboren. 111 von diesen hannoverschen Alkoholistinnen stammten aus dem Regierungsbezirk Aurich! Diese Herrschaft des Alkoholismus gerade bei dem ostfriesischen Stammpublikum der Anstalt finden wir überall dort wieder, wo wir überhaupt den Alkohol in die Lebensführung unserer Anstaltsinsassinnen hineinspielen sehen. Daß in Ostfriesland dem chronischen Alkoholmißbrauche ein recht weiter Tummelplatz gegönnt ist, läßt sich auch stets in der Vorgeschichte der Ostfriesinnen wieder nachweisen, die in unsere Irrenanstalten verschlagen werden. Und so müßte man den Tatsachen Gewalt antun, wenn man nicht in dem Parallelismus des Überwiegens in den Anstaltsaufnahmen einerseits und der Beteiligung am Alkoholismus andererseits einen Beweis dafür erblickte, daß die bekannten Beziehungen

der Alkoholvergiftung mit dem sozialen Niedergange auch auf diesem speziellen Gebiete zum trostlosen Ausdrucke kommen. Wie Aschaffenburg[1]) in Bromberg, der Pfalz und dem Südosten Bayerns — also drei Hochburgen des Alkoholismus in seinen verschiedenen Gestalten — ein Überwiegen der Körperverletzungen nachwies, so dürfte der § 361, der ja mit dem Alkohol auf sehr gutem Fuße steht, auch in Ostfriesland sich bei diesem ganz besonders zu bedanken haben.

Weshalb die Nachbarländer und Provinzen unter den Aufnahmezahlen besonders stark vertreten sind, erklärt sich von selbst. Auffällig ist ja, daß das große Hamburg weniger Vertreterinnen hierher entsandt hat wie das kleinere Bremen. Abgesehen von der unterschiedlichen Behandlung in der Kasernierung in beiden Städten erklärt sich das vielleicht dadurch, daß das großstädtische Hamburg mit seinem enormen Hafenverkehr für die Prostituierten einen ungleich weiteren und lukrativeren Spielraum bietet wie das solidere Bremen und einen viel größeren Konsum beansprucht wie dieses. Daraus erklärt sich auch wohl die verhältnismäßig geringe Zahl von Prostituierten, die von Berlin aus das hannoversche Arbeitshaus unsicher machen. Zunächst hat ja Berlin für die ungeheure Zahl von Dirnen, die es in seinen Mauern birgt, immer mehr als genügende Verwendung, und da die minderwertigen und haltlosen Naturen, aus denen sich das Heer der Prostituierten rekrutiert, von dem Glanze und den Vergnügungen der Großstadt wie die Fliegen vom Lichte angezogen werden, haben sie auch selten Lust, die Provinz aufzusuchen. Hat einmal eine Berlinerin ein vorübergehendes Gastspiel in der Provinz absolviert, so ist es die sichere Regel, daß sie sich bald wieder in die Vaterstadt zurückbegibt.

Einen größeren Zuspruch sollte man auch aus den Rheinlanden erwarten. Dem Rheinländer wird ja ein leichterer Sinn nachgesagt wie den übrigen Deutschen, und da auch die Sinnlichkeit bei der westdeutschen Bevölkerung, auf die der lockere Sinn Frankreichs abgefärbt haben soll, angeblich größer ist, wie im Osten, müßte dieses geringe Deputat im Mißverhältnisse zu der riesigen Bevölkerungszahl der Rheinprovinz stehen. Inwieweit dies heitere Naturell und der Hang zur Ungebundenheit in die Frage der Prostitution und des Vagabundierens überhaupt hineinspielt, läßt sich nach dem hiesigen Materiale nicht entscheiden. Die geringe Inanspruchnahme hannoverscher Besserungsmittel erklärt sich fraglos auch hier wieder da-

---

1) Aschaffenburg: Das Verbrechen und seine Bekämpfung. S. 35.

durch, daß die großen Städte und das ganze Leben und Treiben in den Industriebezirken die einheimische degenerierte Bevölkerung, die gerade zu diesen Exzessen neigt, derart mit Beschlag belegt hat, daß für die Nachbarprovinzen nicht zu viel übrig bleibt.

Um so mehr imponiert der starke Strom, der sich aus den östlichen Provinzen in die Anstalt ergießt und bei der Größe der Entfernung, die diese Vertreterinnen des Ostelbiertums von der Heimat trennt, um so mehr befremdet. Das hängt ja zweifellos zunächst mit dem allgemeinen Abströmen von Osten nach Westen zusammen, das natürlich auch alle die energielosen und wenig leistungsfähigen Elemente mit sich fortreißt. Im Westen erleiden sie dann sozialen Schiffbruch, wenn sie das noch nicht vorher getan haben. Für die Elemente, die unsere Anstalt füllen helfen, kommt das ja um so eher in Betracht, als im Osten der Wohlstand nicht so groß ist, wie im Westen. Die moralischen und ethischen Begriffe sind dort in den unteren Bevölkerungsklassen spärlicher entwickelt und die Kultur, aus der jene Geschöpfe hervorgegangen sind, steht soweit hinter der des Westens zurück, daß das Wuchern dieser sozialen Parasiten in energischster Weise unterstützt werden muß. Inwieweit die Neigung des polnischen Volksstammes zum Fortpflanzungsgeschäfte, das ja von polnischer Seite mit dem Wesen der Karnickel in drastischer Weise verglichen wurde, mit dem Versinken in der Prostitution in Zusammenhang gebracht werden kann, entzieht sich meiner Beurteilung.

Das starke Überwiegen Schlesiens entspricht auch ganz seinem Anteile an der Korrektion in preußischen Korrektionsanstalten überhaupt, wie das aus der Statistik über die preußischen Korrektionsanstalten für die Jahre 1904 und 1905 hervorgeht. Es lieferten in preußische Korrektionsanstalten

	1904	1905
Ostpreußen	59	55
Westpreußen	46	65
Brandenburg	63	41
Stadt Berlin	50	48
Pommern	49	46
Posen	88	101
Schlesien	293	275
Sachsen	67	57
Schleswig-Holstein	12	4
Hannover	27	28
Westfalen	55	51
Hessen-Nassau	26	24
Rheinprovinz	123	118

Im übrigen haben im Laufe der Jahre sämtliche deutschen Staaten ihre Vertreterinnen in unsere Anstalt gesandt; — daß Reuß jüngere Linie sich bis jetzt dagegen gesträubt hat, ist wohl nur einem Zufalle zu verdanken. Und wenn man sieht, in welchem Maße auch die Vertreterinnen anderer Staaten sich den schlichten Verhältnissen unseres Arbeitshauses anpassen mußten, kann man am besten erkennen, wie weit die Degeneration ihre Opfer ohne Ansehung der Nationalität durch die Lande treibt.

Ein Versuch, festzustellen, wie sich das Verhältnis zwischen Stadt und Land stellte, scheiterte daran, daß früher eine Zeit lang immer nur der Kreis angegeben war, aus dem die Betreffenden stammten. Soviel ließ sich feststellen, daß eine sehr große Zahl derjenigen, die auf dem Lande geboren waren, ihre parasitäre Tätigkeit in der Stadt entfaltet hatten. Es bestätigt das eben die alte Erfahrung, daß ein großer Teil der Elemente, die durch ihre Veranlagung sich zur Prostitution hingezogen fühlen, obgleich sie auf dem Lande geboren sind, bald der Stadt zuströmen, wo für ihre Wucherexistenz ein fruchtbarerer Boden vorhanden ist. Infolgedessen darf man sich nach den Statistiken, die sich meist nach den letzten Wohnorten richten, an denen sich die Delinquenten aufgehalten haben, keinen Rückschluß auf die Verhältnisse erlauben, in denen sie groß geworden sind, in denen sie ihre Erziehung empfangen hatten, in denen ihre ethischen Begriffe gebildet worden waren. Das gilt auch für die preußische Statistik der Jahre 1904 und 1905. Hiernach stammten nach dem letzten Wohnorte zusammengestellt,

aus Berlin	173	bezw.	195
„ Großstädten mit mehr als 100 000 Einwohnern	346	„	306
„ Mittelstädten „ 20—100 000 Einwohnern	261	„	240
„ Kleinstädten „ 5—20 0000 Einwohnern	130	„	166
„ Gemeinden „ 2—5000 Einwohnern	58	„	60
„ „ unter 2000 Einwohnern	98	„	52

Verzichtet habe ich auf die Zusammenstellung der Religionsbekenntnisse unserer Korrigendinnen. Der Zusammenhang zwischen Religion und Verbrechen ist ja überhaupt noch sehr unklar, und die ursächlichen Verbindungen, die hier konstruiert werden, sind ausnahmslos sehr anfechtbarer Natur. Bedeutet doch dem einen die Ohrenbeichte eine Unterstützung des Verbrechens, da der Täter weiß, daß er durch kirchliche und religiöse Übungen Vergebung für seine Sünden und Erledigung seines Strafkontos finden wird. Dem andern aber schreckt sie vor dem Verbrechen ab, da ja nicht selten Verbrecher

in der Beichte dazu veranlaßt werden, das getane Unrecht wieder gut zu machen.

Wie im Verbrechen im allgemeinen, so überwiegt auch in den Delikten des § 361 die katholische Religion über die evangelische. Von den preußischen Korrigendinnen der Jahre 1904 und 1905 waren 612 bezw. 550 evangelisch, 451 bezw. 466 katholisch.

Für unsere Korrigendinnen (zusammengestellt nach den Resultaten der jährlichen Statistiken) trifft das auch wieder zu, indem auf 2479 evangelische 500 katholische und 15 mosaische Korrigendinnen kamen. (Übrigens kann man hierbei sehr deutlich sehen, wie sich die Zahlen verschieben, wenn man die jährlichen Aufnahmen den Berechnungen zugrunde legt. Denn die 15 mosaischen Aufnahmen werden von 6 Individuen bestritten.) Während sich in der Provinz Hannover das Verhältnis der Evangelischen zu den Katholischen und Juden stellt wie 130 zu 19 zu 1, verändert sich dies Verhältnis für unsere Korrigendinnen auf 165 zu 33 zu 1. Wenn man dieses Überwiegen des katholischen Bekenntnisses dadurch zu erklären sucht, daß den Katholiken im allgemeinen ein geringerer Wohlstand zu Gebote steht, so könnte man hierfür darin eine Stütze finden, daß der Teil der Provinz, auf den sich die katholische Bevölkerung am meisten konzentriert, die Gegend von Lingen, Meppen, des sogenannten Muffrika, so ziemlich der kümmerlichste und ärmlichste Bezirk ist, den Hannover aufzuweisen hat. Allerdings hat auch dieser Landstrich nicht so viele Korrigendinnen entsandt, wie beispielsweise das protestantische bezw. reformierte Ostfriesland, sodaß die Vermögensverhältnisse allein nicht zur Lösung dieser Frage herangezogen werden dürfen. Da die Anstaltsbevölkerung in ausgesprochenstem Maße den Charakter des Zusammengewürfelten trägt, wird man überhaupt wohl auf eine volle Aufklärung von vornherein verzichten müssen.

Schwer zu deuten ist der geringe Prozentsatz, den die Juden zur Kriminalität des § 361 stellen und der wieder ganz dem geringen Anteile entspricht, den sie überhaupt an der allgemeinen Kriminalität nehmen. Von den preußischen Korrigendinnen des Jahres 1904 gehörten nur 3, von denen des Jahres 1905 nur 2 der jüdischen Rasse an. Dem entspricht es, daß von unseren 1920 Korrigendinnen nur 6 Jüdinnen sind.

Es könnte das umsomehr befremden, als die Juden einen großen Teil der Berufe stellen, die im Umherziehen betrieben werden und deren Beziehung zur Vagabondage oft recht offen zu Tage liegen. Auf der anderen Seite ist ja die Sinnlichkeit bei den

Israeliten als altes Erbteil ihrer orientalischen Herkunft sehr ausgeprägt, wie sich das schon in ihrer verhältnismäßig recht starken Beteiligung an der Prostitution ausspricht. Der Widerspruch löst sich zumteil schon dadurch, daß dem Arbeitshause nicht die Prostituierten überhaupt verfallen, sondern diejenigen, welche die bestehenden Vorschriften übertreten. Bei der Intelligenz, die den meisten Jüdinnen zu Gebote steht, bei der Geriebenheit, die sie auszeichnet, ist die Annahme gar nicht zu fernliegend, daß sie es eher wie ihre christlichen Berufsgenossinnen verstehen, entweder im Einklange mit diesen Vorschriften zu bleiben oder, wenn sie doch straffällig geworden sein sollten, der Polizei eher Sand in die Augen zu streuen vermögen. Und ebenso könnte man sich denken, daß, wenn bei ihnen der Drang zum Landstreichen vorhanden sein sollte, sie gerade durch einen dieser Pseudo-Vagabundenberufe diesem Triebe ein gesetzliches Mäntelchen umhängen können. Ausschlaggebend ist allerdings meiner Ansicht nach wieder die geringe Abhängigkeit vom Alkohol. Es ist bekannt, daß die Juden überhaupt weniger dem Alkoholmißbrauche huldigen, und erwägt man, daß gerade in den Übertretungen, die der § 361 dem Arbeitshause zuführt, dem Alkohol eine weitgehende ätiologische Bedeutung eingeräumt werden muß, so wird man eben in dieser Unabhängigkeit vom Alkohol das Hauptmotiv ihres Fernbleibens von der Korrektionsanstalt sehen. Selbst in den Akten unserer 6 jüdischen Korrigendinnen fand sich kein Anhaltspunkt dafür, daß sie sich der Mäßigkeit entfremdet hätten.

Was das Alter unserer 1920 Korrigendinnen anbetrifft, so läßt sich natürlich eine Zusammenstellung, die den Altersstufen der jährlich aufgestellten Statistiken entspräche, nicht geben. Denn eine große Zahl von ihnen ist zu wiederholten Malen in der Anstalt gewesen. Es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß für die Korrigendin der wichtigste Zeitpunkt der ist, in dem sie zum ersten Male in das Arbeitshaus aufgenommen wird. Es ist das die Zeitperiode, die für ihren Zusammenhang mit der Kriminalität von der größten Bedeutung ist; für die Prognose der Wirksamkeit der Korrektionshaft sagt die erste Aufnahme in die Korrektionsanstalt alles, und zugleich geben diese Zahlen einen ziemlich guten Anhaltspunkt dafür, wie sich die ausübenden Gewalten zur Frage der Verhängung der Korrektionshaft stellen — und welche Fehler sie sich dabei zu Schulden kommen lassen, die sich unter allen Umständen ohne große Mühe hätten vermeiden lassen.

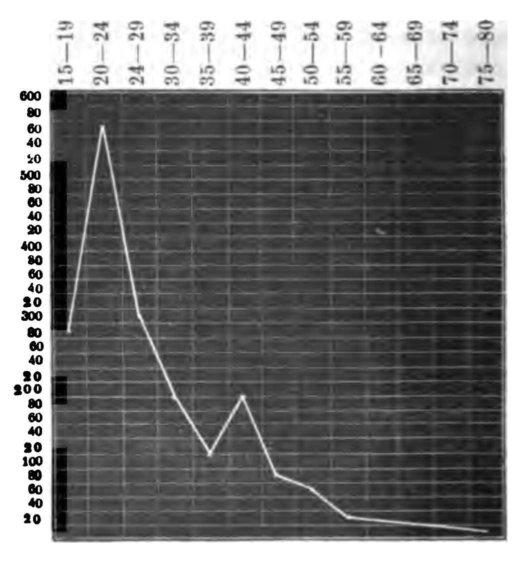
Es standen von den 1920 bei der ersten Aufnahme in die Korrektionsanstalt im Alter von

14	1	35—39	121
15	3	40—44	202
16	23	45—49	91
17	58	50—54	60
18	79	55—59	36
19	121	60—64	26
20—24	564	65—69	16
25—29	309	70—74	8
30—39	199	75—79	3

Wie sich die Zahlen bei den in einem bestimmten Jahre aufgenommenen Korrigendinnen verschieben, ergibt sich wieder aus der Zusammenstellung der in den Jahren 1904 und 1905 in den preußischen Korrektionsanstalten aufgenommenen Korrigendinnen. Es waren von ihnen

17 Jahre alt	1—4	25—30 Jahre alt	176—166
18 „ „	6—19	30—40 „ „	272—268
19 „ „	31—26	40—50 „ „	209—232
20 „ „	32—27	50—60 „ „	100—18
21—25 Jahre alt	168—164	60—70 „ „	28—18
		70 und darüber	5—3

Erstaufnahmen und Rückfällige sind hier eben nicht auseinandergehalten, und so erklärt es sich ohne weiteres, wie die Rückfälligen die Durchschnittszahlen für das Alter in die Höhe drücken. Die nachfolgende Kurve veranschaulicht diese Altersverhältnisse für unsere Korrigendinnen noch viel deutlicher:



Einer näheren Deutung bedarf diese Kurve wohl nicht. Die Prostitution, die für die erste Zeit, ganz abgesehen von ihrem allgemeinen Überwiegen, im Vordergrunde steht, setzt ja etwas früher ein. Bis sie aber der Remedur des Arbeitshauses für wert erachtet wird, dauert es immer noch einige Zeit, in der sie sich mit den unangenehmeren Attributen ihres unangenehmen Berufes ausgeschmückt hat. Ihr Hauptkontingent stellt sie zum Arbeitshause in der Zeit zwischen dem 20. und 25. Jahre.

Zu bedenken ist hierbei, daß diese Zahlen für die ganze Zeit der letzten 28 Jahre gelten. Seit der Einführung der lex Heinze, vor allem auch, seitdem sich die Fürsorgeerziehung dieser Jugendlichen in größerem Umfange annimmt, fallen ja die jüngeren Jahrgänge glücklicherweise für die Korrektionsanstalt aus.

Die Zahlen halten sich eine Zeitlang auf dieser Höhe, um dann langsam herunterzugehen; dann hebt sich die Kurve in der Zeit zwischen dem 40. und 44. Jahre wieder, wenn auch der Ausschlag nach oben nicht entfernt die frühere Höhe erreicht. Dagegen liegt der Höhepunkt der Besserungen bei den Weibern überhaupt nach Högel[1]) zwischen dem 30. und 40. Jahre (bei den Männern zwischen dem 21. und 25. Jahre). Während im ersten Ansteigen der Kurve alles das in die Korrektionsanstalt geschwemmt wurde, was durch Neigung, durch minderwertige Veranlagung, durch mangelhafte Erziehung, durch die Verführung dahin getrieben wurde, während das sonst schon so ausgeprägte Überwiegen der Prostitution noch mehr hervortrat, werden jetzt mehr die sekundär entarteten Naturen in die Arbeitshauslaufbahn hineingezwängt, die im allmählichen Abflauen ihrer Leistungsfähigkeit sozialen Schiffbruch erlitten und der niederen Kriminalität zugetrieben wurden. Die Prostitution tritt immer mehr vom Schauplatze ab; was sich in ihren Netzen jetzt noch in so vorgerücktem Alter verfängt, das ist noch mehr vom pathologischen Geiste durchtränkt wie die Sündenfälligen, die in ihrer jugendlichen Sinnlichkeit noch eine karge Entschuldigung hatten. Die anderen Untertanen des § 361 beginnen jetzt umsomehr für ihre asozialen Triebe die Unschädlichmachung des Arbeitshauses über sich ergehen zu lassen.

Jetzt erscheinen die Weiber, in deren Lebensführung der Alkoholismus eingegriffen und die Widerstandskraft allmählich zerrüttet hatte. Die Wechseljahre, die ja in der körperlichen und psychischen Verfassung nicht ganz intakter Naturen fast nie ganz

1) Högel: Die Straffälligkeit des Weibes. Archiv für Kriminalanthropol. 3. Bd. 1900, S. 237.

spurlos vorbeigehen, werfen ihre ersten Schatten voraus: die Witwen, die für die in der Ehe geweckten sinnlichen Triebe einen illegitimen Ersatz suchen, fallen allgemach der Korrektion zur Last.

Zu ihnen gesellen sich — und das sind die typischen Vertreterinnen des Korrigendentums in dieser Altersperiode — alle die antisozialen Naturen, die sich bis dahin den schweren Formen des Verbrechens geweiht hatten. Bisher hatten sie nur deshalb die Korrektionsanstalt verschont, weil Gefängnis und Zuchthaus sich ihrer wegen ihrer schweren Konflikte mit dem Gesetze angenommen hatten. Jetzt hat die fortschreitende Entartung immer mehr ihr Werk vollendet! Die Tatkraft und der Unternehmungsgeist sind aufgezehrt, dem Verbrechen, zu dem Umsicht, Energie und planmäßige Überlegung gehören, vermögen sie nicht mehr gerecht zu werden. Was dann für diese erschlafften Existenzen allein noch übrig bleibt, ist eben noch Betteln, Vagabondage und die Prostitution in ihrer niedersten Gestalt.

Diese verschiedenen Faktoren bewirken, daß auch für die nächste Zeit immer noch die Reife für das Arbeitshaus erreicht wird. Die Entartung zieht immer weitere Kreise, und das herannahende Greisenalter sorgt durch seine körperlichen und geistigen Lähmungserscheinungen dafür, daß die Fähigkeit zum redlichen Erwerbe und erst recht der Wille dazu immer mehr abhanden kommen. Je höher allerdings das Alter steigt, umsomehr kann man mit gutem Gewissen sagen, daß die Gründe, die zu diesem wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Versagen führen, immer mehr auf krankhaftem Boden erwachsen sind. Um so weniger wird man es verstehen, daß man sogar für diese hohen Jahre noch der Meinung ist, es lasse sich eine Besserung dieser entnervten und körperlich und geistig zermürbten Naturen herbeiführen. Es muß anerkannt werden, daß man versucht hat, schon seit längeren Jahren die Altersgrenzen nach oben und unten hin einzuschränken, ein Prinzip, das leider, wenigstens nach oben hin, noch nicht in seinem vollen Umfange durchgeführt wird. Die Altersextreme, die hier in der Anstalt gestrandet sind, lehren recht deutlich, daß der erziehlichen Wirkung der Arbeitshaustrafe durch das Lebensalter nach beiden Seiten hin unüberschreitbare Grenzen gesetzt sind. Dabei muß man sich stets vor Augen halten, daß diese Zahlen nur für die ersten Aufnahmen in der Korrektionsanstalt gelten und daß mehrere von diesen Greisinnen noch später öfters Gelegenheit hatten, aufs deutlichste zu erkennen zu geben, in welchem Mißverhältnisse ihre körperliche und geistige Leistungsfähigkeit zu den Anforderungen steht, die im Arbeitshause an sie gestellt wurden.

Von den 3 Greisinnen, denen man noch im Alter von 75 Jahren und mehr das Arbeitshaus zudiktierte, war die erste eine 75jährige, die überhaupt keine Schulkenntnisse aufzuweisen hatte, noch nie vorbestraft. Sie machte die ganze Strafe (wegen Bettelns) ab. Die zweite, 78jährige, die ebenfalls noch nicht vorbestraft war, verschwendete im beginnenden Greisenalter plötzlich ihr ganzes Vermögen, ergab sich der Vagabondage und wurde wegen Bettelns der Korrektionsanstalt zugeführt, in der allerdings sofort ihre vollkommene Arbeitsunfähigkeit festgestellt wurde, sodaß sie dem benachbarten Landarmenhause überwiesen werden mußte. Die älteste von den Dreien, eine 79jährige hatte sich bis dahin straffrei geführt. Im Arbeitshause, dem sie wegen Vagabondage zugeführt wurde, wurde die Ursache dieses so spät auftretenden Hanges, die geistige Altersschwäche, sofort erkannt und die Nachhaft aufgehoben.

Man hat ja erkannt, wie nutzlos diese Maßregeln bei solchen unverbesserlichen Strafobjekten sind, man hat durch manche Verfügungen dahin zu wirken gesucht, daß der Anstalt keine solchen unlösbaren Aufgaben mehr gestellt werden, und die eklatantesten Fälle liegen Jahre lang zurück. Trotzdem aber kann man es sich noch immer nicht versagen, ab und zu solche alte Weiber in der Anstalt aufzunehmen. Noch in den beiden letzten Etatsjahren wurden der Anstalt 4 alte Bettlerinnen zugeführt, die die Sechzig schon hinter sich hatten. Bei dreien von ihnen mußte denn auch die Nachhaft wieder aufgehoben werden; die eine, eine 72jährige, war seit ihrem 62. Lebensjahre nun schon zum 3. Male in der Anstalt Beinahe blind, von ausgeprägter geistiger Schwäche erfüllt, äußerte sie lebhafte Sinnestäuschungen und Wahnideen, sodaß die Nachhaft — zum dritten Male! — wieder aufgehoben werden mußte. Trotzdem wurde vor kurzem wieder ihre Aufnahme angemeldet, sodaß nur durch prophylaktische Bemühungen ihr Eintritt in das für sie vollständig unpassende Milieu der Anstalt verhindert werden konnte.

Ein geringer Trost ist es ja, daß an diesen gebrochenen Existenzen, mochten sie noch so sehr körperlicher oder geistiger Krankheit ververfallen sein, mochten sie den Leistungen, die hier von ihnen verlangt wurden, nicht im entferntesten gewachsen sein, nicht mehr viel verdorben werden konnte. Das ist aber ein Bedenken, das für die jugendlichen Elemente, für die man früher den Aufenthalt in der Anstalt für geeignet hielt, ungleich schwerer in die Wagschale fällt. Wie bei diesen greisenhaften Spätaufnahmen das Pathologische die Regel ohne Ausnahme ist, so kann man ja auch bei diesen Geschöpfen, die so früh einer solchen Verderbnis anheimfallen, daß sie sich die

Anwartschaft auf die Korrektionsanstalt erwerben, schon von vornherein mit Sicherheit annehmen, daß sie nicht ganz normal und schon in der Anlage verdorben sind. Gewiß handelt es sich recht oft um angeborene Defektzustände, die nach der Natur der Erkrankung eine üble Prognose haben und die auch unter den besten Verhältnissen keine Heilung mehr erwarten lassen. Verkennt man nicht den ungünstigen Einfluß, den die Umgebung so oft auf diese bedauernswerten Stiefkinder des Schicksals ausübt, so wird man sicher der Ansicht sein, daß die Loslösung aus diesem verderbenbringenden Milieu so früh wie möglich erfolgen muß. Wenn aber diesem natürlichen Verkümmerungsprozesse noch künstlich nachgeholfen werden soll, so wurde das vom Arbeitshause trotz aller Vorsichtsmaßregeln, trotz allen harten Zwangs, trotz aller Inanspruchnahme von Religion und Moral auf das redlichste besorgt. Wenn man nach Gründen dafür sucht, daß diese jugendlichen Geschöpfe den Händen der Korrektionshaft entwunden worden sind, dann braucht man nur das Schicksal der 4 Jüngsten in kurzen Zügen zu verfolgen, denen man am frühesten die Segnungen der Korrektionshaft angedeihen ließ.

Die erste von ihnen hatte sich 1885 schon mit 14 Jahren wegen Übertretung des § 361 vor dem Gerichte zu verantworten gehabt, mußte aber freigesprochen werden, weil man ihr nicht nachweisen konnte, daß sie Unzucht gewerbsmäßig betrieben hatte. Jetzt wurde sie wegen Bettelns, gewerbsmäßiger Unzucht, mit Rücksicht auf ihre große Jugend und hochgradige unmoralische Charakterentwickelung mit drei Wochen Haft und Überweisung bestraft. „Kann nicht lesen und schreiben, rechnet kaum ziemlich, Religionskenntnisse nicht vorhanden. Bleichsüchtig. Mäßige Verdichtung der einen Lungenspitze.“ Nachdem sie ihre erste dreimonatliche Arbeitshausstrafe abgemacht hat, wird sie schon nach 4 Monaten wieder rückfällig. Während der zweiten neunmonatlichen Korrektionshaft muß sie mehrfach wegen Zankes, Schlägerei und Ungehorsams diszipliniert werden. Nach der zweiten Entlassung wird sie schon nach 14 Tagen rückfällig, worauf ihr 1 Jahr Arbeitshaus zudiktiert wird. Wird wieder mehrere Male bestraft, weil sie in der Zelle vor sich hin singt und spricht. Sie wird jetzt schon als ein verkommenes Subjekt geschildert, das keine Hoffnung auf Besserung biete. Trotzdem aber wird sie einmal zur Nachhaft verurteilt, nachdem sie sich ganze zwei Monate gehalten hat. Wieder verfällt sie mehrere Male in Disziplinarstrafen. Sehr wahrscheinlich würde sie noch weiteren fruchtlosen Korrektionsversuchen unterzogen worden sein, wenn nicht

eine rasch um sich greifende Lungentuberkulose ihrer weiteren asozialen Betätigung ein Ziel gesetzt hätte.

Die zweite von ihnen hatte schon mit 15 Jahren mit Schamverletzung, Sachbeschädigung, Unzucht und Vagabondage begonnen. Sie erwies sich von Anfang an als frech, renitent und zänkisch. Dreimal kehrte sie wieder in kurzen Fristen in die Anstalt zurück; bei der letzten Aufnahme vermochte sie schon auf eine Strafvergangenheit von 40 Strafen zurückzublicken. Auch die dritte von ihnen wurde noch dreimal rückfällig, nachdem sie ihr Strafregister auf Unzucht, Bettelei, Vagabondage und Diebstahl erweitert hatte. Auch sie fiel durch ihr lautes und freches Wesen auf, hatte nur miserable Schulkenntnisse aufzuweisen und entwich zweimal aus der Anstalt. — Am meisten versagte das Arbeitshausprinzip bei der 4. (15jährigen) die nicht weniger als sechsmal rückfällig wurde und es zuletzt zu einem Strafregister von 35 Strafen (wegen Unzucht, Unterschlagung, Diebstahl und Beleidigung) gebracht hatte. In der Anstalt mußte sie nicht weniger als 30mal disziplinarisch bestraft werden; einmal brach sie aus der Anstalt aus. Sie huldigte zusammen mit anderen Korrigendinnen der lesbischen Liebe, war ungehorsam, faul, geriet immer wieder mit ihrer Umgebung in Streit und wurde mehrere Male gewalttätig gegen die Aufseherinnen. Einmal wird gemeldet, daß sie in der Zelle einen „Tobsuchtsanfall“ bekam.

Die Zeichen von psychischer Krankheit, die sich bei diesen Musterbeispielen frühzeitiger Unzulänglichkeit und Unselbständigkeit nicht verkennen lassen, ließen sich bei den meisten dieser Leute, nachweisen, die schon so frühzeitig sich einer normalen Lebensführung entfremdet hatten. Ob sie den anderen erziehlichen Einflüssen, denen sie jetzt überantwortet werden, eine bessere Angriffsfläche bieten, ob sie nicht später doch wieder in das Getriebe des Arbeitshauses geraten werden, möchte ich bei den meisten dahingestellt sein lassen. Daß sie wenigstens in diesen diffizilen Jahren in dies Milieu nicht mehr versetzt werden, daß es früher ein arger Mißgriff war, wenn man derartige Objekte der Korrektionshaft anvertraute, die sie doch nur verderben konnte, das wird man schon aus diesen wenigen Stichproben mit völliger Sicherheit erkennen können.

Auch der Familienstand hat für die Insassinnen des Arbeitshauses seine unverkennbare Bedeutung. Im allgemeinen überwiegen unter den weiblichen Verbrechern die Verheirateten, während bei den männlichen im allgemeinen die Ledigen die Führung haben. Die weibliche Kriminalität erreicht ihr Maximum erst zu einer Zeit, in

der die Mehrzahl der Personen beiderlei Geschlechts verheiratet ist. Bei der niedersten Form der Kriminalität, die unsere Anstalten füllt, ist das anders. Bei dem enormen Überwiegen der Prostitution ist es nicht gut anders zu erwarten, als daß die Ledigen die Überhand haben müssen.

Von den weiblichen Neuaufnahmen der preußischen Korrektionsanstalten der Jahre 1904 und 1905 waren 618 bezw. 586 ledig, 238 bezw. 256 verheiratet, 133 bezw. 114 verwitwet und 77 bezw. 63 geschieden.

Von unseren 1920 waren bei der ersten Anstaltsaufnahme, die wieder am zweckmäßigsten zur Durchschnittsberechnung verwendet wird, 1318 ledig, 352 verheiratet, 181 verwitwet und 69 geschieden. Bei den späteren Aufnahmen ändert sich natürlich der Zivilstand- die Ledigen kommen dann bald als verheiratet wieder, später leben sie getrennt oder sind geschieden worden, um zur guten oder schlechten Letzt als Witwen ihre Aufwartung zu machen.

Inwieweit der Zivilstand in dem sozialen Niedergange unserer Korrigendinnen als Ursache mitwirkt, wie er andererseits durch diese Entartung beeinflußt wird, das enthüllen die Akten recht oft bei den Verheirateten, deren Ehen meist vom Zustande der Vollendung recht weit entfernt sind.

Sehr häufig wird der Ehemann durch das Abirren der Ehefrau nicht im mindesten berührt und läßt sie in aller Seelenruhe weiterwirken. Oder er nutzt noch gar die unsauberen Erwerbsmethoden der Gattin aus, um von ihrem Gelde zu schmarotzen, oder verweist sie selber auf diesen schmutzigen Weg. Recht häufig aber wird die Ehe durch dies Treiben gelockert und gesprengt. Nicht immer ist die Frau allein daran schuld, daß die Ehe auseinandergeht. Wenn sich nachweisen läßt, daß der Ehemann der Urheber dieser Trennung ist, kann man allerdings meist annehmen, daß der Alkohol mit im Spiele ist. In den unglücklichen Trinkerehen, bei denen der Mann die Frau darben läßt, in denen er sie stets in der gemeinsten Weise beschimpft und mit der unmenschlichsten Roheit mißhandelt, ist es kein Wunder, wenn die geplagte Ehefrau endlich das Weite sucht. Vorher hat er sie in der Frigidität und der geschlechtlichen Unbefriedigung, die so oft eine Folge des chronischen Alkoholismus ist, oft indirekt auf den Weg der illegitimen sexuellen Befriedigung gedrängt oder durch seine krankhaften Eifersuchtsideen darauf hingewiesen. Manchmal haben beide Ehegatten in alkoholischer Beziehung einander nichts vorzuwerfen, und es sind mehrere Fälle vor-

handen, in denen dann beide den Weg in die Korrektionsanstalt antreten mußten.

Die Zahlen, die uns für die Sprengung der Ehe durch diese antisoziale Lebensführung zu Gebote stehen, bleiben ohne jede Frage hinter der Wirklichkeit zurück. Von 100 Korrigendinnen, die ich einer genaueren Untersuchung unterzog, gaben nicht wenige, die noch offiziell als verheiratet geführt wurden, ohne weiteres zu, daß sie schon längst getrennt von ihren Gatten lebten. Um so weniger darf die Bedeutung der offiziellen Aktennotizen unterschätzt werden, nach denen von den 352 Verheirateten 148 als getrennt lebend bezeichnet wurden.

Wenn außerdem nur bei 69 angegeben ist, daß sie offiziell geschieden waren, so beweist das zunächst die ungeheure Gleichgültigkeit, mit der die Kreise, aus denen unsere Anstaltsinsassinnen entstammen, diesem sozialen Schmarotzertum gegenüberstehen, und die der Umständlichkeit, die eine regelrechte Scheidung mit sich bringt, am liebsten aus dem Wege gehen. Das Gewicht dieser Zahlen ist von um so größerer Bedeutung, als diese zwanglose oder offizielle Trennung sich schon immer bei der ersten Aufnahme in die Korrektionsanstalt vollzogen hatte.

Auch bei den Verwitweten unserer 1920 — 181 an der Zahl — spielt noch ein Teil der Gründe mit, die sie in der Ehe zur Deroute veranlaßten. Insbesondere wirkt das Elend der Säuferehen mit nach, die sie in Mangel und Sorge zurückließen, und bestand schon in der Ehe die Neigung zu solchen Exzessen, so fällt jetzt der zügelnde Einfluß des Ehemannes fort, der wenigstens manchmal sich noch geltend gemacht hatte.

Unter die Getrenntlebenden sind auch die Ehemänner eingerechnet, die sich glücklicherweise als verschollen bezeichnen konnten, und die sich nach Amerika oder sonst ins Ausland in Sicherheit vor ihrer Gattin gebracht hatten.

Die Zusammenstellung der Berufe, die nach unseren Akten möglich ist, gibt manchmal ein ziemlich getreues Bild von dem inneren Zusammenhange, der zwischen ihnen und dem sozialen Schiffbruche ihrer Trägerinnen besteht, getreuer sicherlich als die Statistik der weiblichen Aufnahmen in den preußischen Korrektionsanstalten es uns bietet. Hier hat man sich um eine mehr zusammenfassende Aufstellung beschränkt, die gerade für unsere weiblichen Korrigendinnen manchen wichtigen Details nicht gerecht wird. Hiernach waren beschäftigt:

	1900	1905
In Landwirtschaft und Gärtnerei	46	20
Handel und Verkehr	62	53
Industrie, Bergbau, Bauwesen	71	84
Häusliche Dienste, wechselnde Lohnarbeit	347	382
Dauernde Dienstboten — häusliche Arbeit	105	98
Freie Berufsarten	12	5
Pensionäre und Almosenempfängerinnen	4	3
Ohne Berufsangabe	419	410

Nr.	Beruf	Zahl	Nr.	Beruf	Zahl	Nr.	Beruf	Zahl
1	Dirne	202	26	Blumenmacherin	6	53	Armenhäuslerin	15
2	Ohne Beruf	19	27	Zigarrenmacherin	19	54	Vagabondin	1
			28	Friseuse	3			
3	Arbeiterin	610				55	Arbeiterfrauen u. Witwen	43
4	Handarbeiterin	16	29	Künstlerin	3	56	Handwerkerfrauen u. W.	34
5	Fabrikarbeiterin	44	30	Schauspielerin	6	57	Frauen d. dien. Klasse	9
6	Feldarbeiterin	10	31	Soubrette	1	58	„ a. bess. Ständen	14
7	Tagelöhnerin	37	32	Musikerfrau	2	59	Schiffersfrau	15
			33	Komikerfrau	1	60	Zieglersfrau	7
8	Magd	401	34	Sängerin	1	61	Hebamme	1
9	Hausmädchen	5	35	Kunstreitersfrau	1	62	Kinderfräulein	1
10	Kindermädchen	1	36	Tierbändigerin	1	63	Klavierlehrerin	2
11	Zimmermädchen	8	37	Athletin	1	64	Reisendenfrau	1
12	Stundenmädchen	8	38	Riesendame	1			
13	Aufwärterin	16	39	Choristin	1	65	Haustochter	4
14	Haushälterin	4				66	Küsterstochter	2
15	Strickerin	1	40	Handelsfrau	37	67	Lehrerstochter	1
			41	Hausiererin	19	68	Bahnmeisterstochter	1
16	Köchin	8	42	Schaustellerin	1	69	Versich.-Beamtentochter	1
17	Wäscherin	14	43	Korbmacherin	1	70	Tochter eines Kanzleirats	1
18	Schneiderin	35	44	Kiepenflickerin	1	71	Kapellmeisterstochter	1
19	Näherin	71	45	Schirmflickerin	1	72	Musikdirektorstochter	1
20	Plätterin	21	46	Scheerenschleiferin	1	73	Bildhauerstochter	2
			47	Lumpensammlerin	8	74	Kammersängerintochter	1
21	Kellnerin	53	48	Besenbinderin	5	75	Hotelbesitzerstochter	2
22	Schenkmädchen	3	49	Latrinenreinigerin	1	76	Brauereibesitzerstochter	3
23	Biermamsell	11	50	Straßensängerin	2	77	Bankierstochter	1
24	Verkäuferin	17	51	Harfenspielerin	3	78	Kaufmannstochter	1
25	Putzmacherin	7	52	Orgelspielerbegleiterin	14	79	Bauunternehmerstochter	1
						80	Gutsbesitzerstochter	1

Aus dieser Tabelle vermag man leicht zu erkennen, aus welchen Kreisen unsere Klientinnen entstammen, und wie weit ihre Kenntnisse und Fähigkeiten ausreichten, um sie im Leben festen Fuß fassen zu lassen. Oder man kann ahnen, wie die angeborene Veranlagung sie gerade solchen Berufen zudrängte, in denen ihre Leichtlebigkeit ihre Arbeitsscheu, ihre Neigung zum Herumtreiben sich ausbilden konnte, oder wie solche Berufe, in denen charakterschwache und wenig widerstandsfähige Naturen leicht den an sie herantretenden Verlockungen unterliegen, sie dem § 361 mit all seinen Unterabteilungen auslieferten. Andererseits ist die Kluft, die zwischen der früheren angesehenen und einkömmlichen Lebensstellung und ihrem späteren unwürdigen Versinken im Schmarotzertum klafft, so groß, daß man zu dem Schlusse berechtigt ist, daß nur eine pathologische psychische Veranlagung oder das Einsetzen späterer psychischer Krankheiten ein solches Abweichen vom Gewöhnlichen zu erklären vermögen.

Was hier zunächst in die Augen fällt, das ist das auffallende Zurücktreten der Berufslosen, die hier nur 19 von den 1920 ausmachen. Diese geringe Zahl hebt sich sehr scharf gegen die oben angezogene offizielle Statistik ab. Das erklärt sich wohl in erster Linie dadurch, daß von manchen Behörden die Dirne nicht als offizieller Beruf angesehen wird, wie sie sich ja auch in den größeren Rubriken, die die offizielle Statistik führt, nicht ohne Zwang unterbringen läßt. Dann sind aber auch in der Anstalt in Himmelsthür die bei der Aufnahme mitzuliefernden Charakteristiken seit vielen Jahrzehnten mit Genauigkeit geführt worden. Zudem wird bei der Aufnahme noch ein sehr genauer Personalbogen angelegt. Da mit Rücksicht auf die Art der Beschäftigung, der die Korrigendinnen unterzogen werden sollen, auf den früheren „Beruf" sehr viel ankommt, ist er wohl besonders genau fixiert worden.

Wenn unsere Dirnen und Bettlerinnen die Neigung verraten, der Bezeichnung als Berufslose zu entgehen, so geht das sicherlich in erster Linie aus der Absicht hervor, den Behörden gegenüber den Anschein zu erwecken, als hätten sie ihren Unterhalt auf redliche Weise erworben, mögen auch die wirklichen Beziehungen zu dem vorgeschützten Berufe noch so locker sein. Ähnliche Rücksichten mögen auch dabei mitsprechen, wenn nur 202 von ihnen die Prostitution als ausschließliches Gewerbe angeben, wenn sie auch dauernd auf diese Weise am Markte der Mitwelt gezehrt hatten. Kaum dürften dabei die letzten kümmerlichen Reste von Schamgefühl zum Ausdrucke gelangen; ebensowenig aber dürfte diese Fiktion bei den in Betracht kommenden Behörden den Glauben verscheucht haben,

daß diese anderen Berufe eben nur ein Deckmäntelchen sein sollen, um die asozialen Triebe der Dirne nicht durchblicken zu lassen.

Am liebsten hüllt sie sich in das Pseudonym der Arbeiterin, in dem sie hier 610 mal auftritt. Daß unter dieser Marke alles Mögliche rubriziert wird, was nicht dahin gehört, ist eine Klage, die von allen denen geäußert wird, die sich mit solchen statistischen Untersuchungen abgeben. Geht man diesem schemenhaften Begriffe etwas näher zu Leibe, so zerflattert er meist sehr bald unter den Händen. Was man davon zu halten hat, kann man schon daraus ersehen, daß unsere Klientinnen bei den späteren Aufnahmen manchmal unter einer ganz anderen Etikettierung der Anstalt zugeführt werden. Er stellt einen Sammelbegriff für alle möglichen Beschäftigungen dar, die meist nur das eine Gemeinsame haben, daß sie mit der Arbeit nichts zu tun haben wollen. Da eine Spezialisierung so gut wie ausnahmslos nicht versucht worden ist, muß es wieder als vollkommen ausgeschlossen erscheinen, festzustellen, in wieweit Stadt und Land an diesen Entsendungen zur Korrektionsanstalt beteiligt sind, wie ja auch sonst diesem Unterschiede in den Akten nicht die genügende Beachtung geschenkt worden ist. Die 10 Feldarbeiterinnen sind nur ein ganz minimaler Bruchteil der wirklichen Vertreterinnen der ländlichen Arbeit. Etwas reichhaltiger sind die Fabrikarbeiterinnen mit 40 bedacht. Aber auch sie lassen nicht im entferntesten erkennen, wie weit das Fabrikwesen mit all seinen Schattenseiten in die Prostitution hineinragt.

Etwas besser ist es mit der Dienstmagd bestellt, die 401 mal in den Akten registriert wird. Aber auch diese Zahl ist im großen und ganzen nur ein unbestimmter Sammelbegriff für alle die weiblichen Personen, die als dienstbare Geister tätig sind, die häufig nur kurze Zeit am Anfange ihrer kümmerlichen Laufbahn ihrer Dienstherrschaft das Leben sauer machten. Die feineren Nuanzierungen, die ja gerade für diesen Beruf entschieden nicht ohne Bedeutung sind, werden nur ab und zu zum Ausdrucke gebracht, wie auch der Unterschied zwischen städtischen und ländlichen Dienstboten hier nicht durchgeführt ist. Bedeutend zu gering ist auch die Zahl der Zimmermädchen (8) und Aufwärterinnen (16), die durch ihren Beruf oft in schwere sittliche Gefahr gebracht werden wie andere.

Unter den Berufen, die sich einer größeren Selbständigkeit erfreuen (16—21), scheint die Näherin besonders stark dem Sündenfalle ausgesetzt zu sein, die 71 mal in der Statistik erscheint. Auch diese Tätigkeit erfreut sich nur einer recht schattenhaften Abgrenzung und muß nur dazu dienen, ihrer Trägerin der

Polizei gegenüber ein ehrbares Relief zu verleihen. Bei mehreren von diesen Näherinnen wird dieser Beruf erst bei wiederholten Aufnahmen vorgeschützt, nachdem sie früher in der Anstalt in dieser Beschäftigung ausgebildet worden waren.

In dem kleinen Grüppchen (21—23) spiegelt sich der Einfluß des Alkohols wieder, der oft den bindenden Kitt zwischen dem Berufe und dem sozialen Niedergange darstellt. Wie tief die Prostitution in die Reihen der Kellnerinnen hineinragt, die ja einen sehr starken Bruchteil der heimlichen Prostitution für sich in Anspruch nehmen, bedarf kaum näherer Darlegung. Zum Teil wurden sie schon durch ihre ganze Veranlagung zu diesem Berufe hingetrieben, indem sie ihren sexuellen Begierden am bequemsten Genüge leisten konnten. Zum Teil aber werden sie durch die fortgesetzte Alkoholvergiftung, der sie ja in dieser Tätigkeit oft mit dem besten Willen nicht aus dem Wege gehen können, unfähig gemacht, den Verführungsversuchen, die wieder in diesem Berufe besonders intensiv an sie herantreten, erfolgreichen Widerstand zu leisten. Unverkennbar sind diese Beziehungen zwischen Beruf und Prostitution bei den Tändelberufen der Konfektioneusen, der Modistinnen, der Blumenmacherinnen. Daß die Zigarrenarbeiterinnen, die an Zahl hier etwas hervortreten (19), dem Nebenberufe ihrer Kolleginnen so leicht verfallen, mag darin seinen Grund haben, daß die meisten von ihnen in Fabriken beschäftigt sind.

Weshalb die Prostitution in den Kreisen der niederen Kunst mit allem, was drum und dran hängt (29—39), ein so fruchtbares Feld findet, ist nicht schwer zu erklären. Auch hier drängen sich u. a. alle die zusammen, die der ernsten Arbeit aus dem Wege gehen wollen, und denen die Lust zur lockeren und umgebundenen Lebensführung mit auf den Lebensweg gegeben worden ist. Dazu kommt die meist recht kümmerliche Besoldung. Da sie meist die Kosten für die Kostüme selbst tragen müssen, werden sie nicht allein durch die herrschenden Usancen durch die fortgesetzten Verlockungen, an diesen Zweig des Musendienstes herantreten, sondern auch geradezu von ihren Direktoren auf diesen Erwerbsweg hingewiesen. Dabei spielt gerade bei den Vertreterinnen dieses Vergnügensdienstes, die im Herumziehen tätig sind, der Alkohol seine unheilvolle Wirksamkeit.

Ebenso deutlich sind die Wechselbeziehungen des Alkoholismus mit allen den Berufen, die nicht an die Scholle gebunden sind und die gewissermaßen das physiologische Paradigma für das Pathologische darstellen. Bald haben sie sich diesen Beruf auserkoren, weil

die in ihnen schlummernde mangelnde Seßhaftigkeit sie zu diesem Leben auf der Landstraße hinführte. Bei ihnen kommt dann wieder der unheilvolle Einfluß des unstäten Lebens zum Ausdrucke, zumal auch die Beschäftigung in der Regel derart ist, daß sie nur erfunden zu sein scheint, um diesen konzessionierten Bewohnerinnen der Landstraße der Polizei gegenüber die Vagabondage zu rechtfertigen. Dazu kommt noch der Einfluß der „Ehemänner", die ohne Ausnahme dem Schnapsteufel verfallen sind und den doppelten Absturz zum Alkoholismus und zur planlosen Vagabondage anbahnen. Nicht viel besser sind die anderen „Berufe", die hier mit angeführt sind, die sich noch einer leidlichen Seßhaftigkeit erfreuen, aber mit der Arbeit sich auch nie so recht haben abfinden können.

Der Beruf der Armenhäuslerin läßt dann schon erkennen, wohin dieses zwecklose Leben schließlich führt, und wenn in derselben Rubrik, die die Überschrift trägt „Erlernte Hand- und Kunstfertigkeit", auch eine Vagabundin verzeichnet steht, so berührt das ebenso fremdartig, wie daß in derselben Kolumne auch die „Hure" registriert wird. Dreimal wird bei Krüppeln erwähnt, daß sie aus den angeborenen körperlichen Fehlern ein Gewerbe machen. Mehrere Male wird auch darauf aufmerksam gemacht, daß sie ständig beim Betteln darüber klagten, sie seien von ihrem Manne verlassen worden, und daß sie eigene (2mal fremde) kranke Kinder mit sich herumschleppten, um gewerbsmäßig das Mitleid der anderen Menschen zu erwecken.

Bei den Verheirateten wird in der Regel nicht der Beruf des Mannes angeführt, sondern der Beruf, den die Frauen vor ihrer Verheiratung vorschützten oder den sie neben ihrem eigentlichen Gewerbe weiter zu kultivieren behaupteten. Wird der Beruf des Ehemannes doch mit angegeben, so soll damit zunächst die geringere wirtschaftliche Selbständigkeit der Frau hervorgehoben werden. Außerdem aber kann man bei den 15 Schiffers- und 7 Zieglersfrauen, deren Männer durch ihren Beruf oft vom Hause ferngehalten wurden, wieder ohne allzugroßen Zwang sich ausmalen, wie ihre Frauen, die der Aufsicht entbehrten und sich geschlechtlich nicht befriedigt fühlten, in der Abwesenheit ihrer Männer auf Abwege gerieten. Bei den 14 Frauen, die den besseren Ständen angehörten, bei den wenigen Frauen, deren Beruf sie der Misere eines solchen wirtschaftlichen Verfalles an und für sich fernhalten sollte, kann man mit gutem Gewissen annehmen, daß es nicht allein die Macht der äußeren Umstände war, die sie vom geregelten Lebenswandel abdrängte, sondern daß sie wohl immer die psychopathische Veran-

lagung und die schleichende Entartung im Moraste der Prostitution, der Vagabondage, des Bettelns untergehen ließ. Ähnlichen Erwägungen vermag man sich nicht zu entziehen, wenn man in den Charakteristiken ausnahmsweise den Beruf des Vaters vermerkt sieht. Immer liegt hierin ein unbestimmter und jedenfalls auch unbeabsichtigter Hinweis darauf, daß dies Herabgleiten aus einer höheren Gesellschaftssphäre, die hier ausnahmslos in Frage kommt, wenn der Vater bemerkt wird, etwas so Eigenartiges und Unerklärliches an sich trägt, daß das eben von einer normalen Psyche nicht erwartet werden kann. Ob man den Eltern der Hotelbesitzers- und Bierbrauerstöchter Unrecht tut, wenn man vermutet, daß das von ihnen überkommene Erbteil der alkoholistischen Belastung sich in diese Form der Entartung umgesetzt hat, muß ich dahingestellt sein lassen.

Nochmals möchte ich ganz ausdrücklich hervorheben, daß die angegebenen Daten auf Unfehlbarkeit keinen Anspruch machen können; daß sie nicht ohne weiteres verallgemeinert werden dürfen, ist ebenso selbstverständlich. Immerhin geht aus diesen Daten hervor, daß sie etwas mehr bedeuten wie einfache statistische Zahlen, und daß sie mit dem inneren Wesen der Korrektion in engerem Zusammenhange stehen, als man auf den ersten Blick annehmen könnte.

Daß die Methode der Korrektion, wie sie jetzt gehandhabt wird, einer grundlegenden Änderung bedarf, ist all' denen klar, denen die geringen Erfolge bekannt sind, mit denen sie rechnen darf. Will man an eine Umänderung der Korrektion von Grund auf herangehen, dann ist es unumgänglich nötig, daß — neben vielem Andern — auch über diese Fragen sichere und einwandsfreie Daten zu Gebote stehen. Es ist dringend erforderlich, daß über alle diese Verhältnisse im ganzen Deutschen Reiche, soweit der § 361 zur Geltung gelangt, bei jeder neuen Aufnahme nach allgemeinen Gesichtspunkten geregelte Erhebungen gemacht werden.

XII.

Zu Gunsten des unbestimmten Strafurteils.

Von

Samuel J. Barrows, New-York.

(Die Arbeit ist dem 61. Jahresbericht (1905—06) der Gefängnis-Gesellschaft von New-York entnommen und wird hier in etwas gekürzter Form wiedergegeben.)

Übersetzt von Dr. **Agnes Geering**.

Drei wichtige Errungenschaften des modernen Strafgesetzes und Strafverfahrens haben ihren Ursprung in den Vereinigten Staaten genommen und dort Anwendung gefunden. Das seit etwa 25 Jahren bestehende „Probation-System", die in den letzten Jahren entstandenen Jugendgerichte und das unbestimmte Strafurteil, das in dem für diese Reform bahnbrechenden Staate New-York seit 1877 angewendet wird. Daß diese Neuerungen die Aufmerksamkeit europäischer Juristen auf sich gelenkt haben, erscheint nicht verwunderlich. In der Form der Strafaussetzung, aber ohne die heilsame Einrichtung des „Probation-Officers", wird das „Probation-System" schon lange mit Erfolg in Frankreich, Belgien, England und in beschränktem Maße in Deutschland durchgeführt. Die Idee der Jugendgerichte wurde vom Internationalen Gefängnis-Kongreß (1905) mit Begeisterung begrüßt und allen vertretenen Nationen zur Erwägung ans Herz gelegt. Keine europäische Nation hat bis jetzt das unbestimmte Strafurteil herüber genommen [1]), doch ist es am genannten Kongreß und auch in der Internationalen kriminalistischen Vereinigung wiederholt Gegenstand der Erörterung gewesen und hat in Van Hamel (Holland), Guillaume (Schweiz), Saleilles (Frankreich), De Sanctis (Italien) hervorragende Verteidiger gefunden. Innerhalb des letzten Jahres haben zwei deutsche

---

1) Dies entspricht heute den europäischen Verhältnissen nicht mehr genau. Einmal enthält das neue Norwegische Strafgesetzbuch unbestimmte Strafurteile. Aber auch England vollstreckt etwas ihnen Ähnliches im Borstal-System und sieht in der Prevention of Crime Bill von 1908 unbestimmte Präventivhaft gegenüber Gewohnheitsverbrechern vor.

Praktiker und ein Theoretiker, Professor des Strafrechts, die Vereinigten Staaten besucht, um diese neuen Gesichtspunkte auf dem Gebiete des Strafrechts zu studieren. Letzterer hat dem Grundsatz und der Durchführung des unbestimmten Strafurteils seine besondere Aufmerksamkeit geschenkt.

Die Gründe, die für das unbestimmte Strafurteil sprechen, sind in Amerika und Europa dieselben: Das beste Strafgesetz ist willkürlich und läßt sich nicht so fassen, daß die Strafe dem Verbrechen entspricht, viel schwerer noch so, daß sie dem Verbrecher entspricht. Auch läßt sich die Schwierigkeit dadurch nicht beseitigen, daß man der Einsicht des Richters innerhalb bestimmter Schranken freien Spielraum gewährt. Das Studium des Strafgesetzes auf der einen und der Strafurteile auf der andern Hand weist in der Anwendung der Strafen erstaunlich viel Widersprüche und Verwirrung, wenn nicht offenkundige Ungerechtigkeit, auf.

Für diese Ungleichheit und Ungerechtigkeit schafft das unbestimmte Strafurteil die notwendige Abhilfe. Es überläßt die Entscheidung der Frage, wann einer aus dem Gefängnis entlassen werden soll, nicht dem Gesetzgeber oder dem Richter, sondern in erster Linie dem Gefangenen selbst. Der Richter entscheidet, ob dem Gefangenen ein gerechtes Verhör zu teil geworden ist, die Geschworenen, ob er unschuldig oder schuldig ist. In letzterem Fall erfolgt „Probation“ oder er wird von der Gesellschaft abgesondert. Der Staat sorgt alsdann für eine neue Umgebung des Missetäters und läßt in moralischer sowohl wie in physischer und geistiger Beziehung eine Reihe bessernder Einflüsse auf ihn einwirken. Er spricht zu ihm: Ehe du in die Gesellschaft zurückkehren kannst, mußt du beweisen, daß du sie nicht gefährdest. Gewisse Bedingungen mußt du hier erfüllen und wie ein Schuljunge, bestimmte Grade erreichen bis zur Absolvierung. Je nachdem du die Bedingungen in bezug auf Arbeit, Bildung und Betragen erfüllst, kannst du in anderthalb Jahren herauskommen oder du mußt zehn Jahre, die gesetzlich festgesetzte Höchstdauer deiner Strafzeit, hier aushalten. Das kommt auf dich an. Soweit bist du Herr deines Schicksals. Hier ist eine Leiter, an der du emporklettern kannst. Erst auf der obersten Sprosse angelangt, kannst du entlassen werden, aber nicht bedingungslos. Die bedingte Entlassung mußt du dir im Gefängnis, die endgültige nach deiner bedingten Entlassung verdienen.

Bei dem unbestimmten Strafurteil handelt es sich also nicht um passive Strafe, sondern um aktive Zucht: es bietet Gelegenheit zu sittlicher und geistiger Befreiung, die den Menschen von sich selbst erlöst und ihm eine neue Zukunft eröffnet. Es bedeutet kein unauf-

hörliches Leiden für etwas, das er getan hat, sondern unablässiges Bemühen um etwas, das er erreichen soll. Besserung ist der beste Beweis der Reue. Keine Besserung wird ohne Leiden, das Leiden der Zucht, erlangt. Die Zucht aber, die bessert, ist keine, die vernichtet.

Es ist klar, daß das unbestimmte Strafurteil sinnlos ist, wenn es nicht mit einem tatkräftigen Besserungssystem Hand in Hand geht. Ein Gefängnis ohne Arbeit, Unterricht und Ansporn zur Selbstentwicklung ist eine bloße Parodie auf den wahren Grundsatz des unbestimmten Strafurteils, das nicht mit einer um einige Monate wegen guten Betragens gekürzten Strafdauer zu verwechseln ist. Einige Staaten haben das sogenannte „Parole-System" eingeführt und gewähren nach bestimmter Zeit bedingte Entlassung, wobei es nicht darauf ankommt, was die Gefangenen getan, sondern was sie nicht getan haben. Sie haben die ziemlich milden Gefängnisregeln beobachtet und den Wärtern keine Mühe gemacht, wozu sich Gewohnheitsverbrecher unschwer herbeilassen. „Parole-Gesetze" mögen nicht ganz wertlos sein, sind aber in keiner Weise gleichbedeutend mit dem unbestimmten Strafurteil, dessen Ansehen sie eher herabsetzen.

Zur bedingten Entlassung gibt der Vorstand der Anstalt oder ein von Gesetzeswegen eigens gebildetes Entlassungsamt die Ermächtigung. Unglücklicherweise haben sich solche Vorstände in einigen Staaten durch persönliche oder sogar politische Erwägungen beeinflussen lassen. Solchen Einflüssen sind sie um so eher zugänglich, als in manchen Gefängnissen kein Marken- oder Stufensystem als Maßstab eingeführt ist. In Elmira bleibt man streng bei dem Grundsatz, daß der Gefangene sich seine Freiheit selbst verdienen muß, und alle Einflüsse von außen sind gänzlich ausgeschlossen. Soll der Wert des unbestimmten Strafurteils aufrecht erhalten bleiben, so muß der Charakter des Vorstandes durchaus einwandfrei sein.

Von streng logischem Standpunkte aus läßt das unbestimmte Strafurteil keine untere und obere Grenze der Strafdauer zu. Elmira hat bloß letztere, die willkürlich ist und sich auch als unvorteilhaft erweist, da der Gefangene, der die ganze Strafzeit hinter sich hat, bedingungslos entlassen wird, während gerade er vor allen andern nur versuchsweise in Freiheit gesetzt werden dürfte. Die Verteidiger des unbestimmten Strafurteils in den Vereinigten Staaten hoffen, daß diese Grenze schließlich beseitigt wird.

Ein Grund, weshalb nicht mehr europäische Juristen für das unbestimmte Strafurteil eintreten, besteht in der Schwierigkeit, dabei die persönliche Freiheit zu sichern. So willkürlich eine obere Grenze der Strafzeit ist, gewährleistet sie doch Schutz gegen die lebensläng-

liche Einkerkerung der Missetäter. Allen Strafrechtlern ist es allerdings klar, daß viele Rückfällige und Gewohnheitsverbrecher dauernd von der Gesellschaft ausgeschieden werden sollten. Ist es barmherzig oder weise, einen Gewohnheitstrinker oder sonstigen Missetäter in Freiheit zu setzen, wenn seine Unverbesserlichkeit erwiesen ist? Ein Vorzug des „Probation-System“, des unbestimmten Strafurteils und der bedingten Entlassung ist es, daß sie schließlich eine Scheidung zwischen den verbesserlichen und unverbesserlichen Verbrechern herbeiführen. Erscheint für letztere dauernde Haft angezeigt, so ergibt sich wiederum die Frage, wie die persönliche Freiheit gesichert werden soll.

Die Antwort ist nicht schwer zu geben. Der jetzt durch die obere Grenze der Strafzeit gewährleistete Schutz läßt sich gesetzlich auf besserem Wege erreichen und zwar durch Vertretung des Richterstandes in jedem Entlassungsamt. In dem Frauen-Reformgefängnis in Bedford wird bei jedem Parole-Fall der Richter, der die zu Entlassende überwiesen hat, benachrichtigt und muß seine Stimme abgeben. In der New York City-Besserungsanstalt für Vergehen besteht das Entlassungsamt aus neun Mitgliedern, von denen vier Richter der New-Yorker Gerichtshöfe sein müssen.

Bei Gewohnheitsverbrechern und Rückfälligen läßt sich dasselbe Prinzip anwenden. Es ist fraglos, daß hier längere Haft und nicht kurze Strafen am Platze sind. Doch dürfte in den Gefängnissen und Arbeitskolonien nicht jede Hoffnung auf Freiheit ausgeschlossen sein. Mancher mag sich bei längerer Haft und unter guter Zucht bessern, der bei kurzen Freiheitsstrafen unverbesserlich erscheint. Daher sollte auch bei den sogenannten Unverbesserlichen die Frage nach bedingter Entlassung etwa alle fünf oder zehn Jahre wiederkehren, und der Gefangene müßte das Recht haben, an einen Vorstand zu appellieren, in dem Juristen, Mediziner und Verwaltungsbeamte vertreten sind.

Der Nachteil des Urteils mit einem festgesetzten Höchstmaß der Strafdauer besteht darin, daß der Betreffende frei gegeben werden muß, ob er dafür reif ist oder nicht. Der große Vorteil des unbestimmten Strafurteils liegt darin, daß es nicht von einer willkürlichen Grenze des Gesetzbuches, noch von der Laune des Richters oder des Gefängnisdirektors abhängig ist, sondern von dem Gefangenen, der einem System unterworfen ist, das darauf hinzielt, seinen Charakter zu entwickeln und klar zu legen.

Das unbestimmte Strafurteil hat die Probe bestanden und wird als Prinzip Dauer haben. Soll es aber von Erfolg begleitet sein, so müssen wir es seinem wahren Wesen nach und nicht eine schwache Nachahmung desselben besitzen.

XIII.

Aus den Erinnerungen eines Polizeibeamten.

Von
Hofrat J. Hölzl.

IV. Ein gelöstes Rätsel.

Vor einigen zwanzig Jahren waren die Bewohner einer kleinen steirischen Dorfgemeinde Monate hindurch in große Aufregung versetzt. Besagte Gemeinde dehnte sich auf einem langgestreckten Bergrücken aus, dessen nördlicher Abhang mit Wald bedeckt war, während auf der Südseite, zwischen Weingärten, die kleinen Häuser (Keuschen) der einzelnen Besitzer zerstreut lagen. Die Aufregung der Einwohnerschaft wurde dadurch hervorgerufen, daß in kurzen Zwischenräumen an den verschiedensten Stellen des Dorfes, teils auf dem Boden liegend, teils angenagelt, teils an Weinstöcken aufgehängt eine große Zahl mittelst Bleistift geschriebener Zettel sträflichen Inhaltes (Majestätsbeleidigungen, Beschimpfungen der Behörden und ihrer Organe, gefährliche Drohungen etc.) aufgefunden worden waren, von denen man überzeugt sein konnte, daß sie jemand in böswilliger Absicht verbreitet haben mußte; es fiel diesbezüglich der Verdacht der Täterschaft auf Grund des raffiniert ausgedachten Inhaltes der Zettel und der verschiedenen Fundstellen auf sieben in der Gemeinde wohnhafte Personen, die infolgedessen wiederholt arretiert und durch längere Zeit in Haft behalten wurden. Als der Zettelspuk aber auch in der Zeit noch fortdauerte, während welcher die Verdächtigten im Gefängnisse saßen, erschien dieses Treiben geradezu rätselhaft.

In diesem Stadium ward nun mir Gelegenheit gegeben, mich mit der Sache zu beschäftigen, und richtete sich hiebei mein Augenmerk in erster Linie auf die als corpora delicti den Akten beigelegten Schmähzettel. Die im Laufe der gerichtlichen Untersuchung erfolgte Prüfung sämtlicher Zettel hatte bereits ergeben, daß darin die gleichen Schreibfehler, Redewendungen und Schimpfworte zu finden waren, was zur Annahme berechtigte, daß alle Zettel von einer und derselben

Hand herrührten, und weiters, daß deren Inhalt sich auch auf solche persönliche Verhältnisse bezog, die nur ein eingeweihter Ortsbewohner wissen konnte; mir aber fiel noch insbesondere etwas anderes auf, nämlich: die verschiedenen Zettel zeigten auch verschiedene Papiersorten, wie weißes, licht- und dunkelblaues, geripptes, karriertes und blauliniertes Schreibpapier, sowie gelbes und braunes Packpapier, und drängte sich mir hiebei unwillkürlich der Gedanke auf, daß arme, ungebildete Leute, wie es die Verdächtigten waren, unmöglich im Besitze so mannigfacher Papiergattungen sein konnten, da die Beschaffung derselben, in einem vom Verkehr weit abgeschiedenen Dorfe, für sie wohl kaum denkbar gewesen wäre. Wenn hiernach für mich die Annahme gerechtfertigt erschien, daß der Verfasser und Verbreiter der Schmähzettel nicht unter den Verdächtigten sein könne, wo war er aber dann zu suchen?

Schon beim Studium der Akten lenkte sich diesfalls mein Verdacht auf einen öfters als Zeugen vernommenen 15jährigen Burschen, der sich ebenfalls in der Gemeinde aufhielt und ein naher Verwandter des Gemeindevorstehers war. Es fiel mir nämlich auf, daß meist er allein es war, der bestimmte Personen beim Zettellegen gesehen haben wollte, wenn diese auch von anderen hätten gesehen werden müssen. Ebenso schien es unerklärlich, daß, wenn von der Gendarmerie nächtliche Streifungen vorgenommen wurden, an welchen sich auch der Gemeindevorsteher sammt dem Jungen beteiligte, keine Spur von den Tätern zu entdecken war, wohl aber wieder Schmähzettel ausgestreut gefunden wurden. Mein Verdacht wurde noch verstärkt, als ich mich behufs eingehender Erhebungen selbst an den Tatort begab, wo ich folgendes konstatieren konnte:

Der Gemeindevorsteher war mit Ausnahme seiner Namensfertigung des Schreibens unkundig und bediente sich hiezu oft auch des vorerwähnten, infolge seiner Kränklichkeit wenig beschäftigten jungen Burschen, der dadurch Gelegenheit hatte, die an die Gemeinde aus den verschiedenen Gegenden eingelangten Schriftstücke in die Hand zu bekommen. Schien auf diese Weise die Quelle gefunden zu sein aus welcher das verschiedenartige Papier der Schmähzettel stammen konnte, so wurde mir dies geradezu zur Gewißheit, als ich bald auch in die Lage kam festzustellen, daß von einzelnen gemeindeamtlichen Schriftstücken unbeschriebene Teile fehlten, welche entweder abgeschnitten oder abgerissen worden waren und mit welchen die aufgefundenen Schmähzettel in bezug auf Größe, Format, Papiersorte und Rißstellen vollkommen und haarscharf übereinstimmten. Damit war aber auch fast jeder Zweifel beseitigt, daß es, wie ich schon längst

vermutete, der mehrerwähnte junge Bursche gewesen sein müsse, welcher die Zettel verfertigt und auch verbreitet hatte. Meine Vermutung war nämlich auch noch dadurch bekräftigt worden, daß ich durch den am Tatorte vorgenommenen Augenschein insbesondere zwei Behauptungen des Jungen bestimmt als unwahr konstatieren konnte. Nach einer dieser Behauptungen sollte ein vom ihm aufgefundener Schmähzettel mittels acht zirka 1 1/2 Zentimeter langen eisernen Stiften an einer Tennenwand angenagelt gewesen sein; dies erwies sich jedoch als vollkommen unmöglich, weil an der bezeichneten Stelle der aus Holz verfertigten Tennenwand keinerlei Spuren davon zu sehen waren, daß dort je Nägel oder Stiften eingeschlagen gewesen wären. Ebensowenig glaubhaft war auch die zweite Behauptung, daß einer der Verdächtigten, den er im Walde beim Zettellegen überrascht haben wollte, aus einer Entfernung von zirka 15 Schritten mit einer Pistole auf ihn geschossen habe, wodurch sein Rock und die Stiefel durchlöchert worden, er selbst jedoch unversehrt geblieben sei. Ich ließ mir vom Jungen die Plätze zeigen, wo er und der von ihm Beschuldigte damals gestanden haben sollten, und konnte aus der Situation klar ersehen, daß ein in der bezeichneten Richtung abgegebener Schuß niemals den Jungen, wohl aber die vor ihm befindlichen Bäume hätte treffen müssen, die ich jedoch gänzlich unversehrt vorfand.

Mit Rücksicht auf diese mir vorgelegenen schwerwiegenden Verdachtsmomente ließ ich nun den Jungen in Haft nehmen und an das Gericht überstellen, womit meine Aufgabe in dieser Sache erledigt war.

Im weiteren gerichtlichen Verfahren legte der Junge unter der Wucht der seine Schuld außer Frage stellenden Beweismittel bald auch ein umfassendes Geständnis ab, wobei er bemerkte, daß es ihm Spaß und Freude gemacht habe, wenn er andere in den Verdacht des Zettellegens bringen konnte, damit sie eingesperrt wurden, was bei der Jugend des Angeklagten einen wahrhaft erschreckenden Einblick in die sittliche Verkommenheit und Verdorbenheit seines Gemütes gewähren mußte. Erst der Umstand, daß er später von den Gerichtsärzten als geistig abnormal und daher unzurechnungsfähig erklärt wurde, was dann auch die Einstellung des gerichtlichen Verfahrens zur Folge hatte, ließ seine Handlungsweise in einem etwas milderen Lichte erscheinen.

XIV.

Der Fall Andriollo.

Ein Beitrag zur Wertung der Zeugenaussagen.

Von
Untersuchungsrichter Dr. **Huber**, Bozen.

Jeder Untersuchungsrichter wird sich durch längere Erfahrung mehr und mehr zum Skeptiker entwickeln, was den Wert der Zeugenaussagen anlangt. Selbst der konservativste Richter schwört nicht mehr auf die Geltung des alten Satzes: „Durch zweier Zeugen Mund wird die rechte Wahrheit kund", aber immer noch zu häufig lautet unser Urteil: „Testes locuti sunt — res finita est".

Der folgende Fall ist in dieser Hinsicht doppelt lehrreich, weil ein Unschuldiger, durch die Aussage eines Zeugen schwer belastet, vor der Gefahr schwerer Verurteilung stand, und weil einer der wirklich Schuldigen durch die Aussage sehr vertrauenswürdiger Zeugen über sein Alibi bereits die Einstellung des Strafverfahrens und die Enthaftung erreicht hatte.

Am Morgen des Faschingssonntags, 10. Februar 1905, hatte sich der Bauer Johann O. in Begleitung seiner Schwester, mit der er allein auf seinem Einzelhofe hauste, in das eine halbe Stunde entfernte Dorf zur Frühmesse begeben. Auf der Straße hatten sie unweit eines Spitals, dessen Vorplatz zwei elektrische Glühlampen mäßig erleuchteten, zwei Männer getroffen, deren einer sie grüßte. Die Schwester äußerte noch, ob die beiden etwa zu ihnen rauben gingen, ohne sich indes weiter um sie zu kümmern. Doch kehrte Johann O. gleich nach der Messe bei Tagesgrauen zurück. Im Hause hörte er ein Geräusch, dann italienische Worte, bemerkte unter einem Fenster eine Leiter und schlug, nachdem er sich mit einer Heugabel bewaffnet hatte, Lärm. Da erschien am Fenster ein bärtiger Männerkopf, der Bauer sah das Aufblitzen eine Waffe, in der er seinen im Bette versteckten Revolver zu erkennen glaubte, und duckte sich. Da hörte er auf der anderen Seite des Hauses

einen dumpfen Fall, eilte dorthin und sah den gleichen Mann auf dem Deckel einer Zisterne unter dem Fenster liegen. Er hielt diesen mit der Heugabel nieder, stach ihn wahrscheinlich auch gegen Kopf und Brust, wobei jener den Ruf ausstieß: „Ostia Madonna, Du Teufel!“ ließ aber von ihm ab, als der Mann einen Revolverschuß nach ihm abgab.

Auf dem Deckel der Zisterne zeigte sich eine Fußspur in weißer Zeichnung, da der Flüchtige auf das frischgetünchte Fenstersims beim Herabspringen getreten war. Die Spur, die durch Aussägen konserviert wurde, zeigte eine genagelte Sohle mit einem Nägelviereck in der Mitte. In der Nähe lagen ein grüner Plüschhut und der Umschlag eines Sparkassenbuches, dieses selbst — auf einen großen Betrag lautend — fand sich in der Wohnung in einer Lade, die gleich anderen Kasten ganz durchwühlt war. Der kleine Hund des Bauern hatte sich in der Wohnung befunden und lag zitternd in einer Ecke. Er bellte erst, als er die Stimme seines Herrn hörte; vielleicht weil er die Einbrecher kannte.

Außer dem erwähnten Revolver fehlte nichts von Wert; nur einige Socken, Briefe, Bruderschaftszettel und dergl.

Der Bauer, ein sehr ehrenwerter Mann von 50 Jahren, gab als Zeuge noch am gleichen Tage an, der Dieb sei kein anderer gewesen als ein Italiener namens Gustl, der die letzten zwei Herbste zur Weinlesezeit bei ihm die Zumme (Traubenbottich) trug. Er habe ihn schon auf dem Wege zur Kirche bei der Begegnung unweit des Spitals, wo jener knapp an ihm vorüberging, so genau erkannt, daß er einen Schwur über die Identität leisten möchte; ebenso später, als jener zuerst beim Fenster seines Hauses herabblickte (2½ m Distanz) und sodann, auf dem Brunnendeckel liegend, zu ihm herübergrinste. Das rote Gesicht und den fuchsigen Schnurrbart habe er deutlich gesehen. Auch der Hut sei ihm von der Weinlese her wohl bekannt. Bei der Begegnung unweit des Spitals erkannte er in Gustls Begleiter einen jungen Italiener, der im Herbst 1906 mit Gustl gleichzeitig zur Weinlesearbeit bei ihm erschienen und als Arbeiter gedungen worden war. Doch gab er in seinem Betreff eher die Möglichkeit einer Täuschung zu. Beiden hatte er damals den Lohn gleichzeitig ausbezahlt und das Geld dem Kasten entnommen, auf den die Diebe anscheinend das Hauptaugenmerk gerichtet hatten. Auch den Revolver hatte die Schwester des Bauern in jenem Herbste den beiden gezeigt. Diese achtete bei der besprochenen Begegnung vor dem Spitale trotz ihres Verdachts nicht auf die beiden und gab an, sie habe sie im Dunkel nicht erkannt. Auch der Bruder sagte ihr erst

nach ihrer Rückkehr von der Kirche, also nach dem Diebstahlsversuche, er habe die beiden schon beim Spitale erkannt. Sie erinnerte sich, daß Gustl bei der Weinlese einen grünen Hut trug.

Die Nachforschungen ergaben, daß der Italiener, der beim Bauern O. im letzten Herbste beschäftigt gewesen war, Augustin Andriollo aus Valsugana war: ein arbeitsscheues, schlechtbeleumundetes Individuum mit 12 Vorstrafen, darunter mehreren schweren Diebstahlsstrafen. Dieser Andriollo war tatsächlich am 7. Februar von einem italienischen Steinklopfer nicht weit von O's. Hofe auf der Straße gesehen worden. Er war damals von einem jüngeren Burschen begleitet und hatte auch mit dem Steinklopfer gesprochen. Nach Angabe dieses Steinklopfers hat Andriollo damals einen solchen Hut getragen, wie der am Tatorte zurückgelassene.

Ein 15jähriger Knabe hatte am 10. Februar gegen 6 Uhr früh 2 Männer gesehen, die gegen den Hof O's. gingen; einer trug einen grünen Hut und hatte einen fuchsigen Schnurrbart.

Am 17. Februar traf bei der Gendarmerie ein Brief aus Meran ein, worin mit sehr unbeholfener Schrift und in schlechtem Italienisch Agostino Benedetti und ein junger Sulzberger der fraglichen Tat beschuldigt wurden. Der Brief war mit Antonio Rigoti unterzeichnet.

Am 21. März wurde Augustin Andriollo bei Meran verhaftet. Von den abgängigen Sachen fand sich nichts bei ihm. Seine Schuhe zeigten nicht das Nägelviereck, waren aber ziemlich neu besohlt. Narben von Gabelstichen waren nicht zu konstatieren, doch war ein bei ihm gefundenes Hemd in der Halsgegend von außen und oben — nach der Richtung der Blutstropfen vom Kopfe her — blutbefleckt. Er leugnete und behauptete die Nacht vom 9. auf 10. Februar auf einem Bauernhofe in der Umgebung Merans geschlafen und am Morgen von der Magd sein Arbeitsbuch zurückerhalten zu haben. Doch wollte er von der Tat Kenntnis haben. Am 20. Februar habe ihm Agostino Benedetti, den er in Meran zufällig traf, mitgeteilt, daß er selbst mit dem jungen Sulzberger Faustin Offer — derselbe, mit dem Andriollo im Herbste 1906 bei O. gearbeitet hatte — jenen Einbruch versucht habe; Benedetti habe den Aufpasser gemacht. Offer sei ins Haus eingedrungen, aber vom Bauern überrascht worden. Beide seien dann geflohen. Auch Offer habe ihm bei einem späteren Gespräche nach anfänglichem Leugnen den Einbruch gestanden, aber beigefügt, sie hätten doch nichts gekriegt. Andriollo behauptete, sein Begleiter am 7. Februar sei nicht Offer gewesen, sondern ein anderer Italiener. — Der grüne Plüschhut sei nicht sein; er habe einen ganz

anderen (schwarzen) Hut getragen. Andriollo tat, als könne er kaum schreiben; immerhin zeigte die Unterschrift „Agostino“ eine frappante Übereinstimmung mit dem gleichen Worte jenes Kartenbriefes.

Ganz die gleiche Mitteilung über die Täterschaft Benedettis und Offers hatte Andriollo im Februar spontan einem alten italienischen Bettler, den er in Meran traf, mit dem Beifügen gemacht, man werde wahrscheinlich ihn, Andriollo, ohne Grund verdächtigen, weil er bei jenem Bauern gearbeitet habe.

Nun wurde Faustin Offer als verdächtig in Meran ausgeforscht und verhaftet, Er leugnete, suchte die Angaben Andriollos als Racheakt darzustellen, da er ihn Zuchthausgesicht gescholten habe, und wollte auch Benedetti gar nicht kennen. In der Nacht zum 10. Februar wollte er ca. 3 Stunden vom Tatorte im Stalle eines Schloßbauern geschlafen haben und machte darüber sehr genaue Angaben.

Inzwischen wurde noch eine Bauerndirne eruiert, die als Zeugin bestimmt bestätigte, daß Andriollo im Herbst 1906 bei der Weinlese einen grünen Plüschhut trug. Andere Leute, die damals dort arbeiteten, glaubten eher, sein damaliger Hut sei nicht der gefundene.

Die von Andriollo und Offer bezeichneten Bauernhöfe wurden nach ihren Angaben gefunden. Während die Bewohner des ersteren (gegen 6 Stunden vom Tatorte entfernten) über die Zeit der dem Andriollo gewährten Herberge nichts mehr wissen wollten, gaben die Baumannsleute beim Schlosse R. der Gendarmerie, die ihnen Offer vorführte, an, daß sie von einer Tanzunterhaltung heimkehrend am Faschingssonntag früh diesen dort noch um 1/27 Uhr getroffen hätten. Daraufhin wurde Offer enthaftet und die Voruntersuchung gegen Andriollo auch auf das Verbrechen der Verleumdung ausgedehnt. Dieser blieb bei der Richtigkeit seiner Angaben und wußte einiges über jenen Benedetti zu erzählen, was zur Feststellung führte, daß er dessen Vornamen falsch angegeben hatte und daß der richtige Anton Benedetti ein über 30mal vorbestrafter Gewohnheitsverbrecher war, der schon schwere Strafen wegen Diebstahls verbüßt hatte. Andriollo aber wurde nun wegen teils vollbrachten teils versuchten Verbrechens des Diebstahls, der versuchten schweren körperlichen Beschädigung und der Verleumdung vor dem Schwurgerichte angeklagt und das Verfahren gegen den unbekannten Diebsgenossen einstweilen eingestellt. Es schien wahrscheinlich, daß Andriollo und Benedetti in Gemeinschaft die Einbrecher waren.

Auf seinen Antrag wurde Andriollo nach Rechtskraft der Anklage persönlich in Begleitung einer Gerichtskommission nach dem Hofe geführt, wo er übernachtet habe wollte. Daß er wirklich dort Herberge erhalten hatte, schien nach der Vernehmung der Hausleute kaum mehr zweifelhaft, auch daß er am Vorabend eines Sonn- oder Festtages zum Übernachten erschienen war und sich bis gegen 7 Uhr morgens noch dort aufhielt. Der Tag aber war nicht zu ermitteln. Die Dienstmagd, die ihm am Morgen die Papiere ausfolgte, hatte den Dienst dort verlassen.

Nicht unwichtig war Andriollos Behauptung, er habe in einem anderen Hofe in der Nähe, den er genau bezeichnete, abends Fleisch mit Kartoffeln erhalten. Seine Angaben überzeugten die Hausleute, daß er wirklich dort war. Die auf den Faschingssamstag folgenden Samstage waren aber Fasttage, an denen die streng kirchlich gesinnten Bauersleute gewiß abends kein Fleisch kochten und verabreichten.

Auch jene Dienstmagd wurde noch ausgeforscht. Die eingehendste Vernehmung unter Vorlage eines Kalenders und Heranziehung der Faschingsunterhaltungen etc. hatte das Ergebnis, daß sowohl die dem 10. Februar vorangehenden Sonn- und Festtage, als auch die folgenden Sonntage nahezu ausgeschlossen werden konnten, daß die fragliche Übernachtung somit vom 9. auf den 10. Februar nach dieser Aussage erfolgt sein mußte. Zwischen 1/27 und 7 Uhr früh hatte ihm die Magd die Papiere zurückgestellt. Doch hatte gerade diese Zeugin der Gendarmerie gegenüber 7 Wochen früher sich fast an gar nichts erinnern wollen.

Sie erklärte dies mit geringem Interesse an der Sache; doch sei nachträglich im Bauernhause die Frage noch reiflich besprochen und erwogen worden und sie habe selbst mehr darüber nachgedacht. Die von der Staatsanwaltschaft beantragte Erhebung über ihren Leumund und ihre Glaubwürdigkeit ergab, daß sie als eine leichtsinnige, nicht ganz verläßliche Person geschildert wurde.

Immerhin schien es nun ratsam auch die Alibizeugen Offers eingehend gerichtlich einzuvernehmen: junge Leute aus einem höchst ehrenwerten Bauerngeschlecht, die auch persönlich den allerbesten Eindruck machten. Sie machten die gleichen Angaben, wie der Gendarmerie gegenüber, nur gab der Sohn an, er hätte Offer nicht ganz zuverlässig wiedererkannt, wenn er nicht so viele Details, namentlich aus ihrem veränderlichen Viehstande, angegeben hätte. Ihre Angaben erweckten umsomehr Vertrauen, als die schon erwähnte Tanzunterhaltung sichtlich für die jungen Leute jene Bedeutung

hatte, die H. Groß einmal zur Bemerkung veranlaßt, dem jungen Mädchen könnte die ganze Welt versinken neben der Wichtigkeit eines Balles.

Noch zur rechten Stunde wurde Benedetti verhaftet. Sofort fiel seine Ähnlichkeit mit Andriollo auf: Alter, Größe, Gestalt und ein starker rötlicher Schnurrbart waren beiden gemeinsam. Benedetti leugnete anfänglich, gab aber, mit Andriollo konfrontiert, den Einbruch zu, bezeichnete Offer als seinen Genossen und erzählte frank inbezug auf diesen beinahe alle Vorgänge jener Stunde. Danach wäre Offer vom Bauern mit der Gabel verfolgt und am Hinterhaupte verletzt worden, er selbst hätte nur den Aufpasser gemacht. Die Nacht vorher hatten sie im Klosterstalle in Gries verbracht, wo Landfahrer gerne Herberge suchen.

Offer, neuerlich verhaftet, gab schließlich zu im Vereine mit Benedetti den Einbruch verübt zu haben. Die Übernachtung unter dem Schlosse erfolgte nach seiner nunmehrigen Angabe vom 10. auf 11. Februar. Er hatte zweifelsohne aus den Gesprächen der Bauersleute über den Ball des Vortages genug entnommen, um sie zu täuschen, als er ihnen zuerst von der Gendarmerie vorgestellt wurde, und sie waren unbewußt im Irrtum verharrt.

Nach Offers Behauptung hatte Andriollo, bei jenem Einbruche unbeteiligt, schon im Frühjahr 1906 einen Diebstahl dort geplant und deshalb zweimal den Bauernhof zum Zwecke des Ausspähens besucht. Doch unterblieb damals die Ausführung der Tat. So war auch das rege Interesse Andriollos an seiner Entlastung erklärt. Offer gab auch zu, daß der grüne Plüschhut ihm gehöre — eine Zeitungseinlage von Ende Dezember 1906 stammte aus Triest, wo er zu Beginn 1907 war — behauptete aber, Benedetti und er hätten auf dem Gang zum Hofe die Hüte getauscht.

Nun wurde Andriollo enthaftet, Benedetti und Offer wurden angeklagt und verurteilt.

Bei der Hauptverhandlung gab auch Benedetti zu, daß er derjenige war, der vom Bauern mit der Gabel attackiert den grünen Hut verlor und den Schuß abgab.

Der Bauer Johann O. konnte es kaum glauben, daß nicht Andriollo, sondern Benedetti der Dieb war und wollte die erwiesene Täuschung nicht für möglich halten.

Was wäre wohl Andriollos Schicksal vor den Geschworenen gewesen? Ich zweifle nicht, daß der Eindruck von O's. Zeugenaussage in Verbindung mit den mannigfachen Indizien, die gegen ihn zu sprechen schienen, seine Verurteilung gesichert hätte, und dann wäre

ihm eine mehrjährige Kerkerstrafe mit Rücksicht auf sein Vorleben gewiß gewesen.

Aus Fr. Hebbels Tagebüchern notierte ich mir einmal die folgende Stelle vom 21. August 1848: „Indem ich eben im Neuen Pittaval die Greuelgeschichte vom Magister Tinius lese, drängt sich mir eine Betrachtung auf, die der Kriminalist, wie mir scheint, kaum genug beherzigen kann. Wie viel hängt bei solchen Prozessen von den Zeugenaussagen ab, und bei den Zeugenaussagen wie viel von der genauen Ermittlung und Feststellung solcher Dinge, über die vielleicht kein Mensch in Wahrheit etwas Bestimmtes anzugeben vermag. Wenn ich z. B. über eine einzige der vielen Personen, mit denen ich auf meiner letzten Reise zusammenkam, ja über einen meiner intimsten Freunde angeben sollte, zu welcher Zeit an einem gewissen Tage ich ihn gesehen habe, wie er gekleidet gewesen sei usw., ich würde unfähig sein es zu tun! Gott, Gott, auf welchem Fundament ruht die menschliche Gerechtigkeit!“ Also schrieb Friedrich Hebbel, dessen durchdringende Beobachtung sich mitunter bis zu der einmal von A. Friedmann als „subtilste Seelenzergliederungskunst“ bezeichneten Fähigkeit steigert. Wenn das am grünen Holze geschieht — —?

XV.

Ein Fall von Autosuggestion.

Von

Dr. **Berthold László** in Budapest.

In Üllö unweit Budapest lebte Johann Göbölös, ein Saufbold, der in seiner Trunkenheit sein braves Weib in fürchterlicher Weise mißhandelte; anfangs 1897 schlug er sie mit einem Holzscheite derart an den Kopf, daß sie bewußtlos ins Spital befördert werden mußte, woraus sie erst nach vier Monaten als geheilt entlassen werden konnte. Beim Verhöre gab sie an durch Ungeschicklichkeit selbst sich die Verwundung zugezogen zu haben, als sie allein im Hause gewesen sei. Ihr Mann habe sie in diesem Zustande aufgefunden. Anstatt hierdurch zur Einsicht zu kommen, behandelte Göbölös sein Weib nach der Heimkunft noch roher.

An einem Sommersonntage war Göbölös mit seinem Zechkumpane Anton Fülöp im Wirtshause, welches sie am späten Abend total berauscht verließen. Auf dem Heimwege begegnete ihnen Johann Györy, ein 20jähriger Bursche, der den taumelnden Gestalten einige Worte zurief.

Gleich hierauf trennten sich die Saufbrüder; Fülöp trat in seine Behausung und schlief bald ein, Göbölös traf im Hofe sein Weib und begann seiner Gewohnheit gemäß sofort mit dem Stocke auf dieses Jagd zu machen. Es gelang der Verfolgten sich auf die Gasse zu retten. Sie flüchtete zu ihrer Mutter und beklagte sich jammernd.

Die Mutter — durch die früheren Mitteilungen der Nachbarn furchtbar aufgeregt — ergriff ein scharfes Küchenmesser, eilte zu Göbölös, fand ihn auf der Erde in tiefem Schlafe und stieß ihm das Messer zweimal mit aller Kraft in den Leib. Der Getroffene wand sich einige Sekunden und starb an innerer Verblutung. —

Inzwischen hatte der Saufgenosse Fülöp einen unruhigen Schlaf; wiederholt rief er im Traume Györy möge seinen Freund in Ruhe

lassen und schrie wiederholt laut auf „Györy! Györy!" Als er am Morgen erwachte, erzählte ihm sein Weib die inzwischen kundgewordene Mordgeschichte und daß die Mörderin sich der Behörde freiwillig gestellt habe und nun sammt ihrer Tochter in Haft sei.

Fülöp hörte ihr verblüfft zu, schüttelte den Kopf, sagte aber kein Wort.

Nach wenigen Tagen meldete sich Fülöp beim Sicherheitsposten und gab Folgendes zu Protokoll: Er sei am fraglichen Abende mit Göbölös vom Wirtshause heimgekehrt, da sei Györy mit ihnen in Streit geraten, habe das Messer gezogen und Göbölös zweimal gestochen. Er — Fülöp — habe den Verwundeten nach Hause begleitet, auf den Schafpelz niedergelegt, sei im Rausche heimgegangen und beim Tische eingeschlafen. Auf diese Anzeige wurde Györy verhaftet. Die Untersuchung ergab die Haltlosigkeit dieser Beschuldigung und der UR. entließ Györy der Haft.

Im März war die Hauptverhandlung beim hiesigen Geschworenengerichte. Der Zeuge Fülöp wiederholte bestimmt und detailliert die Beschuldigung.

Präsident (zur Angeklagten): Was haben sie hierauf zu sagen?

Angeklagte: „Er lügt, ich habe den Mann in meiner schrecklichen Aufregung gestochen."

Fülöp: „Sie lügt, ich habe mit meinen Augen gesehen wie Györy gestochen hat, mir ist der Verwundete in die Arme gefallen und ich habe ihn heimgeleitet."

Präsident: „Aber es waren nirgends Blutspuren auf der Gasse, auch nicht im Hofe und an Ihren Kleidern. Auch waren die Wunden von einem großen Messer."

Fülöp: „Das verstehe ich nicht. Aber auf die Wahrheit meiner Aussage bin ich bereit den Eid abzulegen."

Auf Grund des Gutachtens der Sachverständigen wurde der Zeuge nicht in Eid genommen.

Die Täterin wurde freigesprochen, weil sie im höchsten seelischen Affekte gehandelt hat und erwiesenermaßen Leben und Gesundheit ihrer Tochter durch den Trunkenbold unausgesetzt bedroht war. Fülöp behauptet noch immer, daß Györy der Mörder gewesen sei.

XVI.

Signalement und Psychologie der Aussage.

Von

Dr. **Anton Glos**, Untersuchungsrichter, Neutitschein.

W. Stern stellt in seinen „Beiträgen" diejenigen Befunde und Forderungen zusammen, welche von dem heutigen Stande der Aussagepsychologie zum gerichtlichen Verfahren hinüberzuleiten geeignet sind (Beiträge II. Folge „Leitsätze über die Bedeutung der Aussagepsychologie für das gerichtliche Verfahren"); Stern will durch die bisherige Aussageforschung eine Reihe von Fingerzeigen gewonnen haben, deren endgültige Sicherung zum Teile noch weiterer experimenteller Bestätigung vorbehalten bleiben muß.

Für „Signalements" stellt Stern folgenden Leitsatz auf: „Nachträgliche Angaben über das Äußere von Personen, insbesondere über Haarfarbe, Bartform, Kleidung, besitzen, falls nicht schon bei der Wahrnehmung eine eigens auf diese Momente gerichtete Aufmerksamkeit vorhanden war, überhaupt keine Glaubwürdigkeit." Die Beiträge bringen auch einige Wirklichkeitsversuche, welche auch die Glaubwürdigkeit der Aussage in bezug auf das Signalement überprüfen wollen; ich gedenke zu diesen Versuchen, deren Ergebnissen und ihrer Anwendbarkeit für die Praxis vom kriminalistischen Standpunkte Stellung zu nehmen.

In erster Linie erscheint es geboten, vorerst zu bestimmen, welche Rolle das Signalement in der Kriminalistik spielt; über welche Punkte der Zeuge in solchen Fällen abzufragen ist, darüber gibt Weingart in seiner Kriminaltaktik S. 103 eine treffende Anleitung; eine gute Belehrung findet der Leser auch in Josts Werkchen: Das Signalement. Daß auch das objektiv und subjektiv richtig von Zeugen angegebene Signalement in Hinblick auf die mannigfaltigen Gaunerpraktiken, die auf eine Änderung des Aussehens abzielen, mit Vorsicht gebraucht werden muß, hat Professor Dr. H. Groß in seinem Handbuch für U. überzeugend nachgewiesen.

Es ist eine Erfahrungstatsache, daß in zahlreichen Kriminalfällen zunächst festgestellt werden muß, wen die Zeugen am Tatort gesehen haben; falls der nach den Umständen Verdächtige den Zeugen nicht bekannt war, ist es notwendig ein Signalement aufzunehmen; waren außer dem Verdächtigen auch andere, dem Zeugen unbekannte Personen auf dem Tatort anwesend, so liegt die Gefahr nahe, daß sich in die Aussagen Erinnerungsfälschungen, insbesondere durch sogenannte „Übertragung" einschleichen.

Das Signalement hat insbesondere für die ersten auf die Ermittelung des Täters gerichteten Erhebungen eine große Bedeutung; es gibt Kriminalfälle (insbesondere Mord-, Raubfälle) wo der einzige oder wenigstens wichtigste Anhaltspunkt weiterer Ermittelungen das Signalement[1]) ist. (Dies betont mit Recht auch Jost l. c. S. 1). Das Signalement ist ferner in jenen Fällen wichtig, wo es feststeht, daß Täter eine bestimmte Person ist, wo aber dessen Namen unbekannt oder falsch ist. (Z. B. Zechpreller, falsche Wohnungsmieter u. s. w).

Das Signalement ist auch vor Durchführung einer Rekognition dem Zeugen abzufragen; es soll damit ein Anhaltspunkt zur Prüfung der Verläßlichkeit einer eventuellen Erkennung gewonnen werden. Die Fälle, wo das Signalement selbst zugleich auch Beweismittel ist, sind selten; seine Bedeutung ist jedoch für kriminalpolizeiliche Nachforschungen eine eminente.

Jeder praktische Kriminalist weiß aus Erfahrung, daß die Aussagen von Zeugen über das Signalement häufig unverläßlich, lückenhaft und falsch sind, insbesondere wo es sich darum handelt, eine Person aus einer Gruppe zu beschreiben (z. B. den im Gedränge tätigen Markt-, Taschendieb u. dgl.). Schuld daran ist die geringe Aufmerksamkeit oder ihre geringe Intensität; der Zeuge selbst hebt dies oft spontan hervor; wie oft aber sind die Fälle, wo der Zeuge wissentlich es verschweigt, daß er imstande wäre ein genaues Signalement zu liefern; er will die häufigen Ladungen vermeiden, die unausbleiblich sind, wenn nach dem gelieferten Signalement Verhaftungen erfolgen.

Sehr häufig sind die Fälle, in welchen der Zeuge es vorzieht, eine vage Personsbeschreibung zu geben, somit das Richtige zu verschweigen, wenn er sieht, daß seine Aussage die entscheidende ist; es gibt viele Zeugen, die ein Angstgefühl beschleicht, wenn sie die Empfindung haben, daß ihre Aussage für den Beschuldigten verhängnisvoll werden kann; das sind gerade die Gewissenhaftesten. Alle

---

1) Die Aufnahme des Signalements erfolgt in der Regel durch Sicherheitsorgane, da diese gewöhnlich die ersten am Platze sind.

diese Momente beeinflussen die auf das Signalement sich beziehende Aussage des Zeugen, ihre störende Wirkung kann jedoch durch ein richtiges Vorgehen eines intelligenten Richters ausgeschaltet oder auf ein Minimum eingeschränkt werden; selbstverständlich muß der Richter auch den Grad der Aufmerksamkeit des Zeugen feststellen, da ja dies den „Grund des Wissens" des Zeugen bildet und nicht die physische Anwesenheit am Tatorte. Ganz richtig hebt Schneickert (Zur Psychologie der Zeugenaussage, in diesem Archiv XIII. B.) hervor, daß äußerliche, leicht erkennbare Umstände vorliegen müssen, die eine gewisse, die Beobachtung fördernde Stimmung erzeugen. Es ist auch klar, daß bei einem Menschen von gleichgültiger träger Veranlagung die Aufmerksamkeit schwer angeregt wird.

Bei der Frage nach der Verläßlichkeit des Signalements spielt daher auch die individuelle Befähigung, der Typus, zu welchem der Zeuge gehört, eine wichtige Rolle und darf der Richter, Polizeibeamte usw. dies bei Bewertung der auf das Signalement sich beziehenden Aussage eines Zeugen niemals außer acht lassen. (Siehe Schneickert: Kriminalcharakterologische Studien I. Der Neugierige und sein Wert als Zeuge. Dieses Archiv Bd. 18).

Die Aufgabe des vorliegenden Aufsatzes ist dahin gesteckt, jene Wirklichkeitsversuche, die auch das Signalement zum Gegenstande haben, vom kriminalistischen Standpunkte kurz zu besprechen; hingegen wird die Frage, welche Bedeutung diesen Experimenten für die theoretische Psychologie inneliegt, nicht gestreift; voraus zu schicken ist, daß die „Bildversuche", bei denen gleichfalls Personenbeschreibungen zur Sprache kommen, aus den schon oft von kriminalistischer Seite angeführten Gründen unberücksichtigt bleiben.

Es liegen nachstehende Wirklichkeitsversuche vor:

1. Lipmann: Experimentelle Aussagen über einen Vorgang und eine Lokalität,
2. Stern: Wirklichkeitsversuche,
3. Lipmann: Ein zweites psych. Experiment im kriminalistischen Seminar der Universität Berlin,
4. Arno Günther: Ein Vorgang in der Wiedergabe naiver Zeugen und in der Rekonstruktion durch Juristen, in denen auch das Signalement den Gegenstand der Aussage bildet.

Dem Experimente Sterns lag die Idee zu Grunde, über solche Eindrücke berichten zu lassen, deren Wahrnehmung nicht mit maximaler Aufmerksamkeit erfolgte. Gegenstand war ein Vorgang, der immerhin mit Rücksicht auf die begleitenden Umstände als „auffällig" bezeichnet werden kann. Während einer von Stern geleiteten Seminar-

übung tritt ein Herr ein, wünscht ihn zu sprechen, übergibt mit wenigen Worten ein Manuskriptpaket, bittet um die Erlaubnis die im Seminarzimmer aufgestellte Bibliothek benützen zu dürfen, entnimmt ihr ein Buch, liest 5 Minuten darin, geht unter Mitnahme des Buches fort und wird beim Weggange vom Stern aufgefordert, draußen bis zum Schluß des Seminars zu warten.

Von den Experimentatoren wird hervorgehoben, daß die Mitnahme des Buches und dergl. etwas Deliktisches zum Ausdruck bringen soll, doch kommen hiermit die Experimentatoren dem wirklichen Leben kaum nahe, da die Mitnahme des Buches ebensogut auf bloße Vergeßlichkeit oder Zerstreutheit von den Versuchspersonen zurückgeführt werden kann. In ähnlicher Weise spielen sich die übrigen Wirklichkeitsversuche ab; allen ist gemeinsam, daß der Akteur ein junger den besseren Gesellschaftsschichten angehörender Herr (bei Lippmann Dame) ist, die Versuchspersonen sind teils Studenten teils Arbeiter, die Dauer des Vorganges ist von 5 Minuten aufwärts, der Vorgang spielt sich in einem geschlossenen Lokale niemals im Freien ab; was für Beleuchtungsverhältnisse waren, wird nicht gesagt, wäre aber insbesondere für die Aussagen bezw. des Signalementes von Bedeutung.

Das Schema des Signalementes ist im allgemeinen etwas mager und dürftig. Die Protokolliste für den Vorgangsversuch bei Stern enthält 24 Fragen, hievon Frage 3—10 Signalement, Gegenstand der Fragen ist Figur, Haarfarbe, Bart, Bartform, Alter, besondere Merkmale, Kleidung, Stimme (unberücksichtigt sind z. B. Nase, Augen, Stirne, Kinn, Gesicht- und Kopfbildung usw.). Der Bart spielt bei Signalements, die die Grundlage für polizeilichen Maßnahmen sind eine untergeordnete Rolle, da dessen Beseitigung oder Änderung auf leichte Weise erfolgen kann; ebenso können Kleidungsstücke rasch und oft gewechselt werden (Jost, S. 17 und 44) hingegen können noch andere Momente von besonderer Bedeutung sein, z. B. Körperhaltung, Körperbewegung, Stimme, Sprache, insbesondere aber besondere Kennzeichen (Jost S. 40 ff.). Lipmanns Frageliste enthält 20 Signalementsfragen, Günthers 10 Fragen mit insgesamt 24 Angaben (Figur, Haarfarbe, Bart, Alter, sonst Fragen, die sich auf die Bekleidung bezogen) auch hier ist das Signalement dürftig, wohingegen wieder auch minutiöse Angaben verlangt werden: ob der Griff des Stockes aus Holz war; ob der Stock so beschaffen war, daß man wahrnehmen konnte, der Griff sei aus Holz, wird nicht gesagt.

Stern konstatiert, daß bei der Beschreibung der Person ein typischer Unterschied der beiden Geschlechter (wie beim Vorgang)

nicht zu konstatieren war; eine Schlußfolgerung ist wohl m. E. insbesondere mit Rücksicht auf die kleine Zahl der verlangten Angaben noch nicht am Platze, weshalb Stern mit Recht dieses kasuistische Ergebnis einfach konstatiert.

Bemerkenswert ist, daß die Angaben über die Größe durchwegs richtig, die Altersschätzung ebenso wie die Angabe über die Breitendimension ziemlich gelungen zu nennen sind. „In bezug auf alle übrigen Merkmale der Person ist" sagt Stern „die Unzuverläßlichkeit erschreckend groß," insbesondere sind die Farbenangaben durchwegs schlecht, was auch mit dem Resultate von Marie Borst: „Experimentelle Untersuchungen über die Erziehbarkeit etc. der Aussage" („die Farben veranlassen die untreuesten Angaben") übereinstimmt.

Kriminalistisch würde interessieren, inwieweit z. B. besondere Merkmale wahrgenommen und richtig angegeben werden, wie so es kam, daß die weißen Flecke im Haare des Akteurs nicht wahrgenommen wurden, was allenfalls doch auffallend war, ist leider nicht ersichtlich.

Wenn auch Stern es nicht unternommen hat, das Signalement aus den Zeugenaussagen zu rekonstruieren, so scheint doch aus seinem Bericht und aus dem Experiment Günthers hervorzugehen, daß man zumindest eine annähernd verläßliche Personsbeschreibung rekonstruieren kann; schon eine solche Personsbeschreibung ist oft kriminalistisch wichtig, wenn auch die isolierte Zeugenaussage über das Signalement mehr weniger glaubwürdig ist, so kann doch die Rekonstruktion aus mehreren Aussagen zu einem verläßlicheren Ergebnisse führen. Daraus ließe sich für die Aufgabe des UR. der wichtige Satz ableiten, sich insbesondere bei Personsbeschreibungen nicht auf die Aussage eines einzigen, scheinbar ganz verläßlichen Zeugen zu beschränken, vielmehr müßte er bestrebt sein mehrere Zeugen heranzuziehen, hiebei insbesondere jene, die nach der Situation das meiste wahrzunehmen befähigt waren.

Es muß auch betont werden, daß manche Angaben, die Stern als „falsch" bezeichnet, durch Kontrollierung der Aussage, zu einer richtigen werden könnten (wenn jemand von Vollbart spricht, richtig aber Spitz- und Schnurrbart, so kann dies eventuell eine Ungenauigkeit, die leicht zu beheben ist, sein, oder es drückt sich der Zeuge unrichtig aus; dort, wo es sich um eine Schätzung, Farbenangabe handelt, wird Zeuge vielleicht bei einer einfachen Prüfung das, was er meint, richtiger bezeichnen, für „blond", „schlank" hat jeder seine eigenen Vorstellungen, der Zeuge hat sich, z. B. wenn er vom „Vollbart" sprach, unrichtig ausgedrückt.

Die Wahrnehmung des Zeugen mag richtig, und nur seine Ausdrucksweise unrichtig sein (siehe Groß Kriminalpsychologie S. 382 Verschiedene Ausdrucksweise im allgemeinen). Inwieweit gerade die Ausdrucksweise insbesondere bei der Personsbeschreibung von Wichtigkeit (Ausdrücke groß, stark, blond, braun, rund usw.) ist, müßte natürlich auch nachgeprüft und erst mit Berücksichtigung dieser, und vielleicht noch anderer Umstände, ließe sich für die Praxis ein einwandfreier Leitsatz über den Wert von Signalements-Aussagen aufstellen.

Vom kriminalistischen Standpunkte sind wohl die verschiedenen Zusätze bemerkenswert, die Fehler können sich, wie Stern aufmerksam macht, bis zu einer völligen Konfabulation steigern. Inwieweit dies jedoch mit der Distanz zwischen Aussage und Vorgang zusammenhängt, müßte ebenfalls nachgeprüft werden; in Kriminalfällen werden Personsbeschreibungen häufig sehr bald nach der Tat aufgenommen.

Bezüglich des Lipmannschen Versuches Nr. 2 verdient hervorgehoben zu werden, daß die Resultate dadurch verschlechtert wurden, daß ein großer Teil der Zeugen den Vorgängen nicht folgen konnte, es lassen sich daher hier für die Glaubwürdigkeit der Zeugenaussagen in bezug auf die Signalements keine Schlüsse ziehen. In einem von mir wegen Raubmord geführten Straffalle spielte das Signalement als sozusagen einziger Anhaltspunkt eine wichtige Rolle; wiewohl die isolierten Zeugenaussagen mannigfache Widersprüche aufwiesen, ließ sich aus ihnen mit einem gewissen Grad von Sicherheit feststellen, daß der Täter im Alter von 25—30 Jahren, mittelgroß, untersetzt war, ein braunes eher volles Gesicht und einen kleinen Schnurrbart wahrscheinlich dunkler Farbe hatte, daß er dunkle gut erhaltene Kleider, einen braunen Hut mit breiter Krämpe und höchstwahrscheinlich Lackschuhe trug, und allem Anscheine nach dem Arbeiterstande angehörte.

Diese Rekonstruktion des Signalementes, welche wichtige Dienste leistete, wurde nach Verhaftung des Täters als zutreffend befunden.

XVII.

Die amerikanische Gefängnisstatistik vom Jahre 1904.

Von **Hans Fehlinger**.

Eine regelmäßige Statistik der Strafrechtspflege existiert in den Vereinigten Staaten von Amerika nicht. Zur Beurteilung der Häufigkeit und der Art der in diesem Lande begangenen strafbaren Handlungen können lediglich die Ergebnisse der Gefängnisstatistik dienen, die im Anschluß an die Volkszählungen von 1850, 1860, 1870, 1880 und 1890 durchgeführt wurde, sowie die Ergebnisse einer von denselben Grundsätzen ausgehenden Erhebung, die das Jahr 1904 betrifft und unabhängig von der Volkszählung vorgenommen worden ist. Diese jüngste Statistik [1]) enthält, gleich den älteren, Angaben über die an einem gewissen Tage (dem 30. Juni 1904) gezählten Gefangenen, außerdem sind aber auch Mitteilungen über die im Jahre 1904 in Gefängnisse eingelieferten Personen und über die in Anstalten untergebrachten jugendlichen Delinquenten beigegeben.

Die hauptsächlichsten Ergebnisse der Statistik aus dem Jahre 1904 sollen im nachstehenden angeführt werden, und zwar mit besonderer Bezugnahme auf die Rassenzugehörigkeit und die Nationalität der Gefangenen.

Am 30. Juni 1904 wurden in 1337 Strafanstalten 81 772 Gefangene gezählt, oder 100.6 per 100 000 der für den gleichen Zeitpunkt schätzungsweise ermittelten Bevölkerung. Ein Vergleich mit den Resultaten der Statistik von 1890 ist schwer auszuführen, weil damals nicht bloß Sträflinge, sondern verschiedene Kategorien anderer Gefängnisinsassen gezählt wurden, welche die letzte Zählung überging. Von den am 1. Juni 1892 ermittelten 82 329 Gefängnisinsassen müssen

1) „Prisoners and Juvenile Delinquents in Institutions". Bearbeitet von John Koren. Washington, 1907. 295 S. 4°. (Vgl.: „Die Krim. d. Neger in den V. St.", in diesem Archiv, 24. Bd., S. 112—115).

zum Zwecke des Vergleichs in Abzug gebracht werden: 10 120 Untersuchungsgefangene, als Zeugen für die Verhandlung von Kriminalfällen angehaltene Personen etc., 3691 wegen Nichtzahlung von Geldstrafen gefangene Personen, 794 Personen in Militär- und Marinegefängnissen, 901 geisteskranke Sträflinge in Spitälern und Asylen, 20 Kinder unter fünf Jahren, zusammen 15 526, sodaß 66 803 Strafgefangene oder 106.7 per 100 000 der Bevölkerung verbleiben. Es fand daher im Laufe der 14 Jahre eine relative Abnahme der Zahl der Strafgefangenen statt. Doch zeigt dies keine Abnahme der Neigung zu strafbaren Handlungen an, sondern bloß einen relativen Rückgang der Fälle, in welchen Personen wegen strafbarer Handlungen zu Freiheitsstrafen verurteilt werden. Die Zeit von 1890 bis 1904 war ausgezeichnet durch die Einführung des Probation- und Parole-Systems, durch eine Bewegung gegen die Verhängung kurzer Freiheitsstrafen und durch die Einführung anderer Substitute für Freiheitsstrafen. Wie viele Personen, die sich leichter Vergehen schuldig machten, damit dem Stigma des Gefängnisses entgingen, kann nicht einmal annähernd angegeben werden. Ihre Zahl reicht aber gewiß hin, um die relative Abnahme der Gefangenen seit 1890 zu erklären. Wenn die Statistik keine Abnahme der strafbaren Handlungen anzeigt, so kennzeichnet sie andererseits einen bemerkenswerten Fortschritt in den Methoden der Behandlung jener Personen die sich gegen die Gesetze vergingen.

In der ersten Tabelle werden die am 30. Juni 1904 gezählten Gefangenen nach der Rasse und nach Landesteilen gruppiert.

Gebiet	Weiße Rasse		Farbige Rasse	
	überhaupt	davon eingewanderte	überhaupt	davon Neger
Nordatlantische Staaten	24 349	7 954	3 040	3 010
Südatlantische Staaten	2 859	173	8 291	8 281
Nördliche Zentralstaaten	16 693	2 645	4 307	4 068
Südliche "	4 339	454	10 275	10 269
Weststaaten	6 871	1 719	748	459
Vereinigte Staaten	55 111	12 945	26 661	26 087

Bei 436 Gefangenen weißer Rasse ließ sich nicht feststellen, ob sie gebürtigte Amerikaner oder Einwanderer waren. Von den Gefangenen weißer Rasse waren 52 580 männlichen und 2831 weiblichen Geschlechts, von den farbigen Gefangenen waren 24 989 männlichen

und 1672 weiblichen Geschlechts, von den Negern allein 24426 männlichen und 1661 weiblichen Geschlechts. Das weibliche Geschlecht stellte 1904 nur 5,5 Proz. der Gesamtzahl der Gefangenen, gegen 7,8 Proz. 1890. In den Weststaaten waren die wenigsten Gefangenen weiblichen Geschlechts, männlich 2,4 Proz.; in den nördlichen Zentralstaaten gehörten 3 Proz., in den südlichen Zentralstaaten 3,8 Proz., in den südatlantischen Staaten 5,5 Proz. und in den nordatlantischen Staaten 9,2 Proz. der Gefangenen dem weiblichen Geschlecht an. In jeder Staatengruppe ging seit 1890 der Anteil der weiblichen Gefangenen zurück.

Unter den farbigen Gefangenen befanden sich außer den Negern 384 Indianer. und 190 Mongolen. Vergleicht man den Anteil der Farbigen an der Bevölkerung überhaupt und an der Gefängnisbevölkerung, so fällt das Resultat allgemein zu Ungunsten der Farbigen aus, was aus der zweiten Tabelle hervorgeht.

Gebiet	Gefangene		Gesamtbevölkerung	
	weiß %	farbig %	weiß %	farbig %
Nordatlantische Staaten	88,9	11,1	98,1	1,9
Südatlantische Staaten	25,6	74,4	64,2	35,8
Nördliche Zentralstaaten	79,5	20,5	97,9	2,1
Südliche "	29,7	70,3	69,7	30,3
Weststaaten	90,2	9,8	94,7	5,3
Vereinigte Staaten	67,4	32,6	87,9	12,1

Im Jahre 1890 machten Personen weißer Rasse 69,6 Proz. und Personen farbiger Rasse 30,4 Proz. aller Gefangenen aus. Der Anteil der Farbigen an der Gefängnisbevölkerung ist merklich gestiegen. Im Jahre 1890 waren in den einzelnen geographischen Gebieten unter den Gefangenen Farbige: Nordatlantische Staaten 7,3 Proz., südatlantische Staaten 77,7 Proz., nördliche Zentralstaaten 14,2 Proz., südliche Zentralstaaten 65,2 Proz., Weststaaten 11,5 Proz. Im Jahre 1904 war, wie ein Vergleich dieser Zahlen mit der Tabelle ergibt, in den nordatlantischen Staaten, den nördlichen und den südlichen Zentralstaaten der Prozentsatz der Farbigen unter den Gefangenen größer als 14 Jahre vorher. Nachdem die Weißen bei der letzten Volkszählung in der Gesamtbevölkerung mit 87,9 Proz., die Farbigen mit 12,1 Proz. vertreten waren, während bei den Gefangenen das Verhältnis 67,4 zu 32,6 ist, so ist es klar, daß die Farbigen einen unverhältnismäßig großen Prozentsatz der Gefangenen stellen. In

jedem Staat und Territorium mit Ausnahme von Arizona[1]) ist der Prozentsatz der Farbigen unter den Gefangenen höher als unter der Gesamtbevölkerung. Häufig wurde als Grund dieser Erscheinung angegeben, „daß die Farbigen zu arm sind, um ihre Freiheit zu erkaufen, wenn wegen eines leichten Vergehens eine Geldstrafe über sie verhängt wird, während die Weißen diese Gelegenheit gern wahrnehmen. Eine solche Erklärung kann für die Zahlen in diesem Bericht nicht herangezogen werden, denn Personen, die sich der Haftstrafe unterzogen, weil sie Geldstrafe nicht zahlten, wurden nicht gezählt." (S. 17 des amtlichen Berichts.) Die Unterschiede im Anteil der farbigen Gefangenen in den verschiedenen Staatengruppen und Staaten, die in der Statistik hervortreten, sind das Ergebnis der ungleichartigen Bevölkerungszusamensetzung und lokaler Verhältnisse. Hohe Prozentsätze farbiger Gefangenen können in einigen Gebieten eine größere Strenge in der Behandlung farbiger Übeltäter ausdrücken. Man kann jedoch der Schlußfolgerung nicht ausweichen, daß die Farbigen mehr zur Verletzung der Gesetze neigen, denn sie sind, wie erwähnt, unter der Gefängnisbevölkerung überall relativ stärker vertreten als die Weißen, gleichviel, ob sie einen hohen oder geringen Prozentsatz der Gesamtbevölkerung des betreffenden Gebietes bilden.

Betrachtet man die weißen Gefangenen mit Unterscheidung der Einheimischen und der Eingewanderten, so stellt sich heraus, daß der Anteil der erstgenannten seit 1890 von 71,8 Proz. auf 76,3 Proz. stieg und der Anteil der Eingewanderten von 28,3 Proz. auf 23,7 Proz. zurückging. Einheimische Weiße bildeten in jedem geographischen Gebiet im Jahre 1904 einen höheren Prozentsatz aller weißen Gefangenen als 1890. Selbst in den nordatlantischen Staaten, welche die meisten in den letzten Jahren angekommenen Einwanderer aufnahmen, ist dies der Fall. Die Tatsache, daß beide Erhebungen — die von 1890 und die von 1904 — nicht ganz die gleichen Kategorien der Gefängnisbevölkerung erfaßten beeinträchtigt diesen Vergleich wohl nicht.

Der verringerte Prozentsatz der fremdgebürtigen Gefangenen beweist aber nicht etwa, daß die Einwanderer nun im Verhältnis weniger als die Einheimischen zu Gesetzesverletzungen beitragen, die mit Gefängnis bestraft werden, was klar wird, wenn man die auf eine bestimmte Bevölkerungszahl entfallende Zahl der Gefangenen berechnet. Wenn die Bevölkerung aller Altersklassen dabei als Grundlage genommen wird, so würde die Berechnung nicht zutreffend ausfallen, besonders

1) In Arizona wohnen viele Indianer, aber wenig Neger.

deswegen, weil die Altersgliederung der Einheimischen und der Einwanderer verschieden ist; Kinder unter 15 Jahren sind unter den Einwanderern weit weniger zahlreich vertreten als unter den Einheimischen. Eine Beschränkung auf die Altersklassen 15 Jahre und darüber ist daher geboten, umsomehr als sehr wenige Gefangene auf die jüngeren Altersklassen (bis zu 15 Jahre) kommen. Es resultiert dabei, daß in den Vereinigten Staaten überhaupt von 100 Gefangenen 23,7 Eingewanderte waren, wogegen in der Gesamtbevölkerung die über 15 Jahre alten Einwanderer nur 21,9 Proz. bildeten, und zwar beim männlichen Geschlecht allein 23,0 Proz., beim weiblichen Geschlecht allein 20,7 Proz. Diese Zahlen stützen die manchmal ausgesprochene Meinung, daß die Einwanderer im Verhältnis zu ihrem Anteil an der Gesamtbevölkerung einen hohen Prozentsatz der Verbrecher stellen, keineswegs. Von den drei Staatengruppen mit starker Einwandererbevölkerung (nordatlantische, nordzentrale und westliche Staaten) weist nur eine, die nordatlantische, unter den Gefangenen eine stärkere Vertretung der Eingewanderten auf, als deren Anteil an der Gesamtbevölkerung entspricht. Von Interesse ist es, in diesem Zusammenhange zu bemerken, daß die Eingewanderten unter den in Anstalten untergebrachten Geisteskranken relativ erheblich zahlreicher vertreten sind als unter den Strafgefangenen, und zwar bildeten sie 34,3 Proz. der Geisteskranken.[1])

Von allen am 30. Juni 1904 gezählten Gefangenen weißer Rasse befanden sich in Haft wegen schwerer Verbrechen 67,1 Proz., wegen leichter Verbrechen und Vergehen 32,9 Proz.; bei den Eingewanderten wiegen die schweren Verbrecher weniger vor als bei den Einheimischen (53,3 Proz. gegen 70,3 Proz.). Von den Farbigen befanden sich wegen schwerer Verbrechen 83,7 Proz., von den Negern allein 83,8 Proz. im Gefängnis.

Die Art der Verbrechen und Vergehen wird in der folgenden Tabelle veranschaulicht. S. n. S.

Als Verbrechen gegen die Gesellschaft wurden klassifiziert: Ehebruch, Bigamie und Polygamie, Verführung, Verbrechen wider die Natur, Unzucht, Prostitution und ähnliche nicht spezifizierte Verbrechen, ferner Meineid, Fälschung, Verletzung der Bundesgesetze, Trunkenheit und unordentliche Aufführung, Übertretung der Schankgesetze, Landstreicherei, Unverbesserlichkeit, Müßiggang, sowie andere Gesetzesverletzungen dieser Art. Diese Verbrechen wiegen in den nord-

1) Näheres über diesen Gegenstand hat der Verf. im Archiv für Rassen- u. Gesellsch.-Biologie, 1907, S. 263—268, mitgeteilt.

Verbrechen u. Vergehen	Männl. Gefangene		Weibl. Gefangene	
	Zahl	%	Zahl	%
gegen die Gesellschaft	15 190	19,7	2 549	56,6
„ „ Person	25 172	32,6	845	18,8
„ das Eigentum	36 097	46,7	1 069	23,7
Doppelverbrechen	117	0,2	9	0,2
Unklassifiziert	123	0,2	4	0,1
Nicht angegeben	570	0,7	27	0,6
Zusammen	77 269	100,0	4 503	100,0

atlantischen Staaten mehr vor (37,6 Proz.) als in den anderen Staatengrnppen.

Die Dauer der Freiheitsstrafen, zu welchen die am 30. Juni 1904 gezählten Gefangenen verurteilt worden waren, betrug bei 24,6 Proz. weniger als ein Jahr, bei 53,4 Proz. mindestens ein Jahr, bei 15,1 Proz. eine unbestimmte Zeit, bei 0,6 Proz. wurde sie nicht ermittelt; 6,1 Proz. der Gefangenen verbüßten lebenslängliche Freiheitsstrafen, 0,2 Proz. erwarteten den Vollzug der Todesstrafe.

* * *

Der zweite Teil der amtlichen Statistik bezieht sich auf die im Jahre 1904 in Gefängnisse eingelieferten Strafgefangenen; ihre Zahl betrug 149691 (184,1 auf 100000 Einwohner), und zwar befanden sich hierunter 136365 männliche Personen (328,7 auf 100000 männliche Einwohner) und 13326 weibliche Personen (33,5 auf 100000 weibliche Einwohner).

Nach der Rasse und Gebürtigkeit verteilen sich die 149691 Gefangenen folgendermaßen: Weiße überherhaupt 125093 (83,6 Proz.), einheimische Weiße 86836 (58,0 Proz.), eingewanderte Weiße 35093 (23,5 Proz.). Weiße deren Gebürtigkeit nicht bekannt ist, 3167 (2,1 Proz.), Farbige 24598 (16,4 Proz.), Neger allein 23698 (15,8 Proz.). Von den männlichen im Jahre 1904 eingelieferten Gefangenen waren 21695 oder 15,9 Proz. Farbige, von den weiblichen 2903 oder 21,8 Proz. Unter den Gefangenen jedes Geschlechts sind die Farbigen wieder stärker vertreten als unter der Bevölkerung; das Verhältnis in den einzelnen Staatengruppen wird in der nächsten Tabelle dargestellt.

Von den im Jahre 1904 eingelieferten schweren Verbrechern waren 31,5 Proz. Farbige, von den wegen leichter Verbrechen und Vergehen eingelieferten sind nur 13 Proz. Farbige gewesen; nach Staatengruppen ergeben sich bedeutende Differenzen. — Unter den schweren

Gebiet	Prozentsatz der Farbigen	
	unter den im Jahre 1904 eingelieferten Gefangenen	unter der Gesamtbevölkerung
Nordatlantische Staaten	6,9	1,9
Südatlantische Staaten	64,4	35,8
Nördliche Zentralstaaten	13,4	2,1
Südliche "	60,2	30,3
Weststaaten	8,3	5,3
Vereinigte Staaten	16,4	12,1

Verbrechern befanden sich 21,7 Proz. Eingewanderte, was fast genau dem Anteil der Eingewanderten an der Gesamtbevölkerung im Alter von 15 Jahren und darüber entspricht (21,9 Proz.). Unter den wegen leichter Verbrechen im Jahre 1904 in Gefängnisse eingelieferten weißen Personen ist die Proporation der Fremdgebürtigen allgemein höher als unter den schweren Verbrechern weißer Rasse. Die prozentuale Verteilung der 35093 fremdgebürtigen weißen Gefangenen (darunter 4131 schwere und 30962 leichte Verbrecher) und der fremdgebürtigen Bevölkerung nach dem Geburtslande ist im Nachstehenden veranschaulicht.

Geburtsland	Prozentuelle Verteilung der fremdgebürtigen		
	schweren Verbrecher	leichten Verbrecher	Bevölkerung
Österreich	5,1	2,6	2,7
Canada	12,0	9,9	11,4
Dänemark	0,9	0,6	1,5
England und Wales	7,9	9,3	9,0
Frankreich	1,5	0,9	1,0
Deutschland	16,1	11,8	25,8
Ungarn	1,5	1,2	1,4
Irland	10,7	39,6	15,6
Italien	14,4	5,0	4,7
Mexiko	4,4	1,0	1,0
Norwegen	1,7	1,3	3,3
Polen	4,5	2,8	3,7
Rußland	6,5	3,1	4,1
Schottland	2,4	3,6	2,3
Schweden	2,4	3,0	5,5
Schweiz	0,6	0,5	1,1
Andere Länder	7,3	3,8	5,9
Zusammen	100,0	100,0	100,0

Die im Jahre 1904 eingelieferten Gefangenen aus Österreich, England und Wales, Irland, Schottland, Italien und Mexiko repräsentierten einen höheren Bruchteil aller fremdgebürtigen Gefangenen (59,3 Proz.) als dem Anteil der Einwanderer aus diesen Ländern an der gesamten fremdgebürtigen Bevölkerung (35,3 Proz.) entspricht.[1] Die Gefangenen aus Kanada, Dänemark, Frankreich, Deutschland, Ungarn, Norwegen, Polen, Rußland, Schweden und der Schweiz bildeten 36,5 Proz. der Gesamtzahl; die Einwanderer aus diesen Ländern machten aber 58,8 Proz. der ganzen fremdgebürtigen Bevölkerung aus. Durch viele schwere Gesetzesverletzungen zeichnen sich vor allem die eingewanderten Italiener, durch viele leichte Gesetzesverletzungen die Irländer aus. Vergleiche dieser Art können jedoch nicht als entscheidende Beweise der kriminiellen Tendenz der verschiedenen Nationen betrachtet werden. Von größerer Bedeutung ist es, die Beziehungen der Fremdgebürtigen zu Verbrechensgruppen aufzuzeigen. Aus der amtlichen Statistik ist zu entnehmen, daß schwere Verbrechen gegen die Sittlichkeit, soweit sie als Verbrechen gegen die Gesellschaft klassifiziert sind (vgl. die vorher gemachten Angaben) von 4,2 Proz. aller 27811 wegen schwerer Verbrechen Gefangenen begangen wurden, aber von 5,2 Proz. der wegen schwerer Verbrechen gefangenen fremdgebürtigen Weißen, von 9,3 Proz. der Kanadier, 8,1 Proz. der Polen, 6,4 Proz. der Engländer usw. Von den 27811 Gefangenen hatten 28,1 Proz. Verbrechen wider die Person begangen, von schweren Verbrechern aus Italien allein jedoch 57,1 Proz., von jenen aus Österreich 39,8 Proz., aus Polen 35,5 Proz. usw. Verbrechen gegen das Eigentum hatten 58,9 Proz. aller schweren Verbrecher begangen, von denen aus England 69,7 Proz. aus Rußland 66,5 Proz., aus Schottland 65 Proz., aus Deutschland 64,5 Proz., aus Kanada 63,4 Proz. usw. Die verschiedene prozentuale Verteilung der 19054 weißen und der 8757 farbigen schweren Verbrecher auf Verbrechensgruppen und gewisse Verbrechen zeigt die folgende Tabelle. S. n. S.

Ein größerer Prozentsatz der weißen als der farbigen schweren Verbrecher hatte sich gegen die Gesellschaft, sowohl gegen die Sittlichkeit als das Staatsinteresse, vergangen. Bei den Farbigen ist auch der Prozentsatz der Gefangenen, die schwere Verbrechen gegen das Eigentum begingen, geringer als bei den Weißen, während Verbrechen gegen die Person bei den Farbigen häufiger sind als bei den Weißen.

---

1) Es sind die Angaben über die Bevölkerung im Jahre 1900 zugrundegelegt.

Verbrechen	Prozentuale Verteilung der schweren Verbrecher		
	überhaupt	weiße Rasse	Farbige
Gegen die Gesellschaft	12,1	14,8	6,2
Sittlichkeitsverbrechen	4,2	4,9	2,6
davon: Ehebruch	1,9	2,2	1,3
Bigamie und Polygamie	0,9	1,1	0,4
Verführung	0,2	0,3	[1]
Verbrechen gegen die Natur	0,5	0,5	0,5
Unzucht	0,2	0,3	0,1
Alle andern	0,5	0,6	0,3
Verbrechen gegen das Staatsinteresse	7,9	9,9	3,5
davon: Meineid	0,7	0,7	0,8
Fälschung	0,7	1,0	0,1
Verletzung der Bundesgesetze	5,0	6,7	1,3
Alle andern	1,4	1,5	1,3
Gegen die Person	28,1	23,1	38,9
Mord	8,8	6,6	13,4
Körperverletzung	12,1	9,2	18,4
Raub	4,6	4,5	4,9
Notzucht	2,2	2,4	1,9
Alle andern	0,3	0,4	0,2
Gegen das Eigentum	58,9	61,2	53,9
Brandstiftung	0,8	0,7	0,9
Einbruch	21,2	21,2	21,2
Diebstahl	30,2	31,1	28,2
Fälschung	5,0	6,2	2,3
Betrug	1,6	1,9	1,1
Alle andern	0,1	0,1	0,1
Doppelverbrechen	0,1	0,1	0,2
Nicht klassifiziert	[1]	[1]	[1]
Nicht angegeben	0,8	0,8	0,8
Zusammen	100,0	100,0	100,0

Unter den während des Jahres 1904 in Gefängnisse eingelieferten einheimischen Weißen, die schwere Verbrechen begangen hatten, fielen einem etwas geringeren Prozentsatz Verbrechen gegen die Gesellschaft zur Last, als bei den fremdgebürtigen Weißen, ferner ein beträchtlich geringerer Prozentsatz von Verbrechen gegen die Person, aber ein erheblich größerer Prozentsatz von Verbrechen gegen das Eigentum.

1) Weniger als 0,1 %.

Wegen leichter Verbrechen und Vergehen waren im Jahre 1904 106039 Weiße und 15841 Farbige in die Gefängnisse eingeliefert worden. Von den Weißen hatten sich vergangen: Gegen die Gesellschaft 77,2 Proz., gegen die Person 5,3 Proz., gegen das Eigentum 16,2 Proz.; von den Farbigen: gegen die Gesellschaft 53,3 Proz., gegen die Person 13,5 Proz., gegen des Eigentum 29,9 Proz. Der Rest entfällt auf Doppelvergehen, unklassifizierte und nicht festgestellte Vergehen.

Bei den Farbigen wiegen die in den jüngeren Altersklassen (bis 24 Jahre) stehenden Gefangenen vor, bei den Weißen die in den mittleren Altersklassen. Von der Gesamtzahl der jeder Bevölkerungsgruppe angehörenden Gefangenen standen im Alter von:

	Weiße	Farbige
10—14 Jahren	0,2 %	1,7 %
15—19 „	8,2 „	16,9 „
20—24 „	16,4 „	30,5 „
25—29 „	15,1 „	21,3 „
30—34 „	13,6 „	11,4 „
35—39 „	13,0 „	7,5 „
40—44 „	10,9 „	4,3 „
45—49 „	8,1 „	2,6 „
50—59 „	9,6 „	2,6 „
60—69 „	4,0 „	0,9 „
70 und darüber	0,8 „	0,3 „
	100,0 %	100,0 %

Weniger als 30 Jahre alt waren von den farbigen Gefangenen 70,4 Proz., von den weißen Gefangenen 39,9 Proz. Bei den schweren Verbrechern ist die Differenz in der Altersgruppierung nicht so bedeutend, und zwar waren von den Farbigen 75,4 Proz., von den Weißen 61 Proz., weniger als 30 Jahre alt.

Die im Jahre 1904 eingelieferten Gefangenen waren zu Freiheitsstrafen in der folgender Dauer verurteilt worden: Lebenslänglich 0,4 Proz., unbestimmt 5,8 Proz., 15 Jahre oder länger 0,5 Proz. 10—14 Jahre 0,7 Proz., 6—9 Jahre 0,8 Proz., 5 Jahre 1,3 Proz., 4 Jahre 0,7 Proz., 3 Jahre 1,7 Proz., 2 oder 2½ Jahre 2,8 Proz., 1 oder 1½ Jahre 4,8 Proz., 7—11 Monate 1,4 Proz., 6 Monate 8 Proz., 4 oder 5 Monate 2,9 Proz., 3 Monate 10,5 Proz., 2 Monate 7,3 Proz., 1 Monat 19,0 Proz., unter 1 Monat 28,6 Proz.; bei 2,8 Proz. der Gefangenen war die Dauer der Freiheitsstrafen nicht ermittelt worden, 0,1 Proz. der Gefangenen erwarteten den Vollzug der Todesstrafe.

Von den 125 093 im Jahre 1904 eingelieferten weißen Gefangenen hatten eine Freiheitsstrafe in der Dauer unter einem Jahre 101 183 (80,9 Proz.), in der Dauer von mindestens einem Jahre 12 456 (9,1 Proz.), von unbestimmter Dauer 7841 (6,3 Proz.) zu verbüßen; von den 24 598 farbigen Gefangenen hatten eine Strafe in der Dauer von weniger als einem Jahre 14 946 (60,8 Proz.), in der Dauer von mindestens einem Jahre 7561 (30,7 Proz.), von unbestimmter Dauer 829 (3,4 Proz.) zu verbüßen. Zu lebenslänglicher Freiheitsstrafe waren 288 Weiße und 352 Farbige, zum Tode 106 Weiße und 41 Farbige verurteilt worden. Diese Zahlen bringen zum Ausdruck, daß unter den Farbigen schwere Verbrecher häufiger sind und daß bei der Festsetzung des Strafausmaßes gegen die Farbigen strenger vorgegangen wird als gegen die Weißen.

* * *

In dem Berichte über die jugendlichen Delinquenten sind nur solche 7 bis 21 jährige Personen berücksichtigt, die auf behördliche Veranlassung in Besserungsanstalten untergebracht wurden, nicht aber auch jene, die von ihren Eltern ohne Zustimmung oder Anordnung der Behörden in Besserungsanstalten übergeben wurden.

Am 30. Juni 1904 befanden sich 23 034 jugendliche Delinquenten in Besserungsanstalten, gegen 14 846 am 1. Juni 1890. Die Zunahme beträgt 55,2 Proz., sie ist zum Teil mit der Errichtung neuer Anstalten und der Ausdehnung des Wirkungskreises der 1890 bestandenen Anstalten zu erklären, teilweise ist sie in Änderungen des Bereichs der Erhebung, dem Bevölkerungswachstum etc. begründet. Es wird die Meinung ausgesprochen, daß diese Zunahme der in Anstalten untergebrachten jugendlichen Delinquenten nicht auf eine absolute Vermehrung der Klasse der jugendlichen Verbrecher hinweist.

Die Verteilung der jugendlichen Delinquenten nach Rassenzugehörigkeit und Gebürtigkeit ist, nach dem Ergebnis der Erhebung des Standes am 30. Juni 1904, in der Tabelle (s. n. S.) dargestellt.

Von allen am 30. Juni 1904 gezählten jugendlichen Delinquenten waren 21,1 Proz. weiblichen Geschlechts; am stärksten ist das weibliche Geschlecht in den nördlichen Zentralstaaten vertreten (26,7 Proz.), am schwächsten in den Weststaaten (14,1 Proz.). Bei der weißen Rasse entfielen auf das weibliche Geschlecht 21,0 Proz., bei den Farbigen 21,5 Proz. der jugendlichen Delinquenten. Den Anlaß zur Internierung bildeten bei 50,4 Proz. aller Personen Verbrechen gegen die Gesellschaft, bei 2,6 Proz. Verbrechen gegen die Person, bei 32,1 Proz. Verbrechen gegen das Eigentum; 10,3 Proz. waren ver-

nachlässigte Kinder, bei dem Rest waren verschiedene oder nicht ermittelte Veranlassungen maßgebend gewesen. Wegen Unverbesserlichkeit waren 26,8 Proz., wegen Diebstahl 23,0 Proz. in die Anstalten abgegeben worden. Mehr als die Hälfte (50,3 Proz.) waren für die Dauer der Minderjährigkeit, ein Drittel (33,1 Proz.) auf unbestimmte Zeit, 15,5 Proz. auf die Dauer von mehr als einem Jahr und 0.9 Proz. für kürzere Zeit interniert. Bei 4,4 Proz. ist diesbezüglich nichts angegeben.

Rasse und Gebürtigkeit	Gesamtzahl		Prozente	
	männl. Geschl.	weibl. Geschl.	männl. Geschl.	weibl. Geschl.
Weiße Rasse	15 695	4 177	86,3	86,0
Einheimische	14 130	3 859	77,7	79,5
Fremdgebürtige	1 562	312	8,6	6,4
Gebürtigkeit unbekannt	3	6	[1])	0,1
Farbige	2 482	680	13,7	14,0
Neger	2 433	679	13,4	14,0
Zusammen	18 177	4 857	100.0	100.0

Wähend des Jahres 1904 sind 11,814 jugendliche Delinquenten in Besserungsanstalten untergebracht worden, darunter 1660 (14,1 Proz.) weibliche Personen. Die überwiegende Mehrheit dieser Jugendlichen, nämlich 10 238 oder 86,7 Proz. gehörten der weißen Rasse und bloß 1576 oder 13,3 Proz. den farbigen Rassen an; von diesen waren 1550 Neger. Die fremdgebürtigen Weißen sind mit 1116 oder 9,4 Proz. vertreten. Von der Gesamtbevölkerung gehörten 12,1 Proz., von den am 30. Juni 1901 gezählten jugendlichen Delinquenten aber 13,7 Proz. und von den im Jahre 1904 in Anstalten untergebrachten 13,3 Proz. den farbigen Rassen an. Die Differenz ist sehr gering und die Zahlen würden ohne nähere Betrachtung für die Neger — um die es sich hauptsächlich handelt — nicht besonders ungünstig erscheinen. Doch ist zu berücksichtigen, daß von den 3,5 Millionen 5—20 Jahre alten Negern 3,2 Millionen in den Südstaaten leben, wo sich verhältnismäßig wenige Besserungsanstalten und namentlich sehr wenige für Neger befinden. Keine Besserungsanstalt bestand im Juni 1904 in Arkansas, Idaho, im Indianer-Territorium, in Mississippi, Nevada, Neu-Mexiko

1) Weniger als 0,1 %.

Nord- und Süd-Karolina, Oklahoma, Texas und Wyoming.[1] In Alabama bestand eine Anstalt, aber ausschließlich für Weiße, in Delaware und im Distrikt Kolumbien befanden sich je zwei Anstalten (davon eine nur für Weiße), in Florida eine, in Georgia und Kentucky je zwei (je eine nur für Weiße), in Louisiana eine, in Maryland sechs (vier nur für Weiße), in Tennessee zwei, in Virginien und West-Virginien je zwei (je eine nur für Weiße).

Auf je 100 000 Einwohner der betreffenden Rassen kamen am 30. Juni 1904 in Besserungsanstalten untergebrachte jugendliche Delinquenten: In den nordatlantischen Staaten 49 Weiße und 209 Farbige, in den südatlantischen Staaten 21 Weiße und 24 Farbige, in den nördlichen Zentralstaaten 27 Weiße und 201 Farbige, in den südlichen Zentralstaaten 4 Weiße und 5 Farbige, in den Weststaaten 28 Weiße und 46 Farbige. Daraus erhellt, daß die Kriminalität der Farbigen im jugendlichen Alter viel größer ist als die der jugendlichen Personen weißer Rasse.

1) Die Südstaaten sind im Druck hervorgehoben.

Kleinere Mitteilungen.

Von Medizinalrat Dr. P. Näcke.

1.

Sexuelle Perversionen im ehelichen Verkehre. In Bd. 24, S. 158 unter der Spitzmarke: „Seltsame sexuelle Perversion“ hatte ich auf S. 159 geschrieben: „. . . Übrigens sollen gar nicht so selten auch Ehemänner den Coitus per anum bei ihren Frauen ausführen und diese und andere ekelhafte Prozeduren brauchen durchaus nicht nur bei moralisch Degenerierten oder Roués stattzufinden, sondern sind sicher oft, wenn nicht immer, durch eine beklagenswerte, angeborene aberratio libidinis entstanden.“ Darauf wörtlich Bezug nehmend schreibt mir nun ein geschätzter Kollege am 29. Juli 1907 folgendes: „Gestatten Sie hierzu die Mitteilung einer Beobachtung, die ich als praktischer Arzt, der die Frauen zum Reden bringen kann, gemacht habe. Ich habe den Eindruck gewonnen, daß in den unteren Volksschichten — andere reden ja nicht so offen — sehr viel zwischen Eheleuten per anum koitiert wird, aber nicht aus aberratio libidinis, sondern einfach deshalb, weil der Mann sein semen auf eine Art, die dem regulären Coitus möglichst gleicht, loswerden will, ohne die Frau zu schwängern. Die letztere ist dazu um so bereiter, als ihr auch der Coitus a posteriori angenehme Empfindungen bereitet. Vermutlich wird meist zuerst der vordere Weg beschritten, es sind ja da allerlei Kombinationen möglich.“ Wir erfahren also hier von einem Praktiker, wie häufig gerade in den unteren Volksschichten der Coitus per anum geschieht. Ich möchte allerdings glauben, daß dies in den oberen noch öfter vor sich geht, weil hier Furcht vor Schwangerschaft sicher eine noch größere und hier auch mehr Raffinement zu finden ist. Ich glaube auch, daß der Hauptgrund zu dieser ekelhaften Praktik Furcht vor Befruchtung ist, freilich ebenso, daß bezüglich der Auswahl zwischen den verschiedenen Möglichkeiten hierzu doch eine gewisse angeborene Anlage, also eine aberratio libidinis vorliegt. Das Nächstliegende ist und bleibt immer der Coitus interruptus beim gewöhnlichen Volke, oder dem inter crura, da die Leute hier die anderen anticonceptionellen Mittel: Condom, Pessar etc. nicht kennen oder wegen ihrer Unbequemlichkeit oder der Ausgaben halber nicht anwenden. Der Coitus per anum liegt schon fern ab. Bisweilen geschieht er wohl auch wegen Erkrankungen der Gebärmutter und Scheide, insbesondere wegen großen Vorfalls. Man muß ferner bedenken, daß die Sache aus anatomischen Gründen gar nicht so leicht zu bewerkstelligen ist und sicher eine Reihe fruchtloser Versuche voraussetzt. Der Mann will und muß seinen Samen los werden und dazu gibt es eben viel nähere Wege, als jenen. Aus bloßem Raffinement wird es hier sicher nur selten geschehen, wie z. B. bei Roués.

Aber auch beim Volke spielt das variatio delectat seine Rolle, im Gegensatz zu den Tieren, wo man solches normalerweise kaum sieht. Es scheint, als ob mit der höheren Entwickelung des Organismus jeder Reiz zu variieren gesucht würde, weil die Zelle auf denselben Reiz hin leichter erlahmt. Bez. des Essens, Trinkens, des Sich-Berauschens, Kleidens etc., überall sehen wir das bestätigt, dagegen nicht oder kaum bei Tieren und relativ noch wenig bei den sog. Wilden.

2.

Sodomitische Erzeugnisse. Ein Kollege übergab mir folgenden Ausschnitt aus dem „Ärztlichen Centralanzeiger", Juli 1907. Derselbe lautet folgendermaßen:

Ad 231) Eine Antwort auf meine Frage fand ich zu meinem Erstaunen in Bongs „Zur guten Stunde", Deutsches Familienblatt, 20. Jahrgang, Nr. 21. Es sind dort drei Abschnitte aus einem Relief des Königs Sanherib abgebildet, wobei im Beutezug Assyrer eigentümliche Wesen transportieren, die alle Menschengesichter, aber keinen richtigen Menschenkörper haben, auf allen Vieren liefen oder ihrem Transporteur auf die Schulter geklettert sind usw. Jedes Exemplar führt einen besonderen Namen, etwa König . . . schenkte dem Großkönig einen . . . (Flußmensch). Reine Phantasieerfindung können sie nicht gut sein, weil die übrige Darstellung fast „photographisch getreu" ist, andererseits wird die Vermutung, daß es sich hier um Naturspiele handele, weit weg gewiesen. Der Artikel zitiert vielmehr Stellen aus einem Aufsatze eines namhaften Orientalisten in Nr. XIV der metaphysischen Rundschau, wonach diese Wesen nur als Kreuzungsprodukte angesehen werden müssen, sodomitische Erzeugnisse, die man zum Zwecke weiterer Unzucht gehegt habe — und in Mesopotamien in Syrien noch hege. Das Nähere möge an Ort und Stelle nachgelesen werden. Jedenfalls wäre es höchst interessant, wenn der Autor derartige Exemplare lebendig vorführen könnte. Unsere Entwicklungslehre könnte stellenweise eine ganz andere Direktive bekommen, gewisse bislang geforderte und vergebens gesuchte Zwischenglieder würden vielleicht nicht mehr absolut erforderlich sein, und jedenfalls würde die Entstehung der Rassen eine leichte Erklärung finden. Dr. B. in Dg.

Daß ein Orientalist auf den verrückten Gedanken kommen kann, daß es wirklich solche phantastische Zeugungsprodukte zwischen Mensch und Tier gibt, will ich ihm verzeihen. Es ist das ja eine Art von Rückfall in den mittelalterlichen Glauben, und man weiß ja, wie es da sogar Flugblätter mit ähnlichen Abbildungen gab und ähnliche Monstra, natürlich Betrügereien, sollen sogar auf Jahrmärkten kleinerer Städte hier und da noch jetzt gezeigt werden. Daß aber sogar ein moderner Arzt nur überhaupt an die Möglichkeit eines solchen Erzeugnisses glaubt, ist mir unerfindlich. Es sind schon viele Kreuzungsversuche zwischen heterogenen Tierarten gemacht worden, andere geschahen unabsichtlich, und nie ist bisher etwas erzielt worden! Nur ganz nahestehende Arten können sich kreuzen. Gar zwischen Tier und Mensch besteht bezüglich der Befruchtung eine unübersteigliche Kluft. Genug der sodomitischen Akte sind geschehen und noch jetzt, nie aber ist je ein Produkt daraus entstanden. Solche Erzeugnisse würden, wenn überhaupt lebensfähig, nicht adaptionsfähig sein, deshalb sind sie von der Natur a limine

ausgeschieden. Interessant wäre die Frage, wie die Assyrer zu solchen Abbildungen kamen. Vielleicht sind es seltene Tiere gewesen, Affen etc., die die Phantasie erregten, vielleicht auch gewisse Mißgeburten. Vor kurzem hat ein Berliner Gynäkologe mit großem Fleiß nachgewiesen, daß die tollen Phantasiegebilde gewisser Mythologien (der indischen, mexikanischen etc.) auf menschliche Mißgeburten zurückzuführen sind, die mehr oder weniger dann ausgeschmückt wurden. Ich brauche weiter nur an die sog. Schwanzmenschen zu erinnern, die bis in die Neuzeit eine Rolle spielen und auf gewisse kurzgeschwänzte Menschen zurückzuführen sind, nachdem man die Produkte von Mensch und Orang-Utan etc. in das Bereich der Fabel gewiesen hat, obgleich Entführungen von Mädchen durch jene Affen auf Borneo und Sumatra vorkommen sollen, ja sogar Kohabitationen, die wohl aber nicht wahr sind. Es können aber mythologischen Gestalten auch normale Wesen zu Grunde liegen, wie z. B. die Zentauren sehr wahrscheinlich auf berittene Hirten zurückgehen. Das überaus gelehrte, aber tolle Buch von Lanz: Theozoologie etc. (Wien, moderner Verlag) sucht die Wirklichkeit solcher Mißgeburten nachzuweisen, überzeugt aber natürlich kaum irgend einen.

3.

Fremdenführer in sexualibus.

Ein geschätzter Korrespondent, der namentlich in homosexuellen Dingen sehr bewandert und nach jeder Richtung hin vertrauenswürdig ist, schrieb mir am 2. Dez. 1906 folgendes unter anderem: „... Südfrankreich scheint mir entschieden weniger homosexuell veranlagt zu sein als Preußen. Natürlich in Marseille, wie in allen derartigen Großstädten, großes Verständnis und große Verbreitung. Es existiert dort ein Hotel, wo man Unterkunft findet und wo sogar ein Führer zur Verfügung gestellt wird, der abends den Suchenden auf den Strich und die Straße begleitet und die Bekanntschaften vermittelt, damit der Fremde nicht auf erpresserische Elemente fällt und damit auch der Wirt nicht durch schlechten Besuch Unannehmlichkeiten erleidet. Der Wirt ist übrigens Heterosexueller und bietet auch zahlreichen Pärchen von Männern und Frauen für die Stunde Unterkunft. Ich dachte diese Großstadtdokumente dürften Sie vielleicht interessieren ...“ Gewiß ist die Notiz interessant und beachtenswert. Daß es Hotels für speziell Homosexuelle gibt, wo meist auch der Wirt ein Urning ist, ist hinlänglich bekannt. Neu war mir aber der Umstand, daß ein solcher zugleich noch Führer für Homosexuelle stellt, was jedenfalls für ihn und den Fremden von Vorteil erscheint. Freilich ist es moralisch verwerflich, daß er als Heterosexueller die Homosexuellen dadurch offenbar an sich zu ziehen sucht, noch mehr aber, daß er sich nicht entblödet, gleichzeitig den unerlaubten heterosexualen Geschlechtsverkehr bei sich zu unterstützen. Er denkt, wie so viele andere auch: non olet! Ich kenne eine deutsche Großstadt, wo eine Reihe der Hotels in unmittelbarer Nähe des Hauptbahnhofs am Tage stundenweise von verliebten Pärchen aufgesucht werden. Die Polizei weiß es sicher, drückt aber ein Auge zu.

4.

Wirkung von Naturereignissen auf schwache Gemüter. Daß Naturereignisse wie Erdbeben, Eruptionen, Ueberschwemmungen, große Epidemien etc. imstande sind bei dazu Disponierten das psychische Gleichgewicht zu stören, ist schon längst bekannt und gerade die furchtbare Katastrophe in San Francisco hat dem Irrenhause so manche neue Insassen zugeführt. Daß aber auf dem Wege bloßer Suggestion auch psychische Entgleisungen erfolgen können ist selten genug. In dem „Alienist and Neurologist, 1906, S. 489 lese ich nun, daß nach dem Erdbeben von Valparaiso in Tomsk (Sibirien) ein reicher, aber ungebildeter Gewerbetreibender, namens Loskutoff, offenbar irre geworden, alle seine Güter der Kirche übergab, in den sibirischen Dörfern umherwanderte und die Bauern zur Buße aufforderte, weil der Tag des Gerichts nahe sei. Noch sollten nach ihm 3 weitere große Erdbeben erfolgen, deren jedes eine blühende Stadt zerstören würde und darauf soll der Weltuntergang erfolgen. Loskutoff sammelte um sich mehrere Tausende von Gläubigen. Allabendlich kamen sie in Wäldern zusammen und hatten eigentümliche Zeremonien und manche gerieten so in Exstase, daß sie Krämpfe bekamen. Der Bischof von Tomsk hat das Erdbeben als „Häresie“ bezeichnet.

Wohl nirgends liegt so viel geistiger Zündstoff aufgehäuft, wie gerade in Rußland, was das Sektenwesen, die politischen Umstürze etc. genugsam beweisen. Es genügt dann nur, daß ein Fanatiker auftritt, mag er auch noch solchen Unsinn wie immer glauben, um sicher und leicht massenhafte Gefolgschaft zu finden. Hier spielen Rasse, Ungebildetheit das traurige Milieu, der Alkohol etc. mit. Wir haben ein Stück Mittelalter vor uns. Und in Sibirien liegen die Verhältnisse hierfür noch günstiger, als im europäischen Rußland. Die Verrführten sind aber, wie ich das schon s. Z. bez. der Duchoborzen sagte, nicht eigentlich geistesgestört, sondern nur suggestioniert.

5.

Dienstbotennot und Dienstbotenjammer. De Ryckère hat seit Juli 1906 in den Archives d'anthropologie etc. eine Reihe von Aufsätzen über die Verbrechen der Dienstboten veröffentlicht, die hochinteressant sind, hier aber nicht weiter berührt werden sollen, dagegen einigermaßen die prophylaktischen Maßregeln. Die Kriminalität der Dienstboten hat zugenommen, wie de Ryckère nachweist und das meist aus sozialen Gründen, die sehr gut entwickelt werden. Hier also liegt der Angriffspunkt der Sanierung. Sehr richtig ist gesagt worden, daß noch ein guter Rest der alten Sklaverei in dem Verhältnisse von Dienstherren zu den Dienstboten enthalten ist und das von vielen in den Himmel gehobene alte patriarchalische Verhältnis ist sehr oft nichts weiter als verkappte Sklaverei. Darum zunächst weg mit dieser Patronisierung und dafür das neue Verhältnis des Vertrages, wie er bei der Fabrikarbeit und sonst besteht. Damit ist jedem Uebergriff seitens der Herren vorgebeugt. Wie richtig weiter gesagt wurde, muß eine künftige Gesetzgebung sich auch speziell der Dienstboten in sozialer Hinsicht annehmen, wie dies im Fabrikbetriebe geschieht, also vor allem mit

den hygienischen Verhältnissen sich befassen. Und hier sieht es, namentlich in den Großstädten, traurig genug aus. Ein großer Prozentsatz hat kein eigenes Gemach, oder nur einen kleinen finstern Alkoven, oder nachts müssen alle Dienstmädchen eines großen Hauses in kleinen, kalten, im Sommer durchhitzten Dachbodenkammern schlafen und ihr Zusammenkommen bildet außerdem große sittliche und andere Gefahren. Man sollte, wie schon vorgeschlagen ward, Preise ausschreiben für die beste wohnliche Unterbringung von Dienstboten, wie man für Arbeiterwohnungen etc. Preise ausschreibt. Das ist sehr schwierig, weil bekanntlich in Großstädten der Platz sehr knapp ist. Und doch muß ein eigener, hygienischer Raum für jede Person verlangt werden, ein eigenes kleines Heim, wohin sie in der freien Zeit sich zurückziehen können. Daß die Kost genügend sein muß, was nicht immer der Fall ist, versteht sich wohl von selbst. Sozial wirkt es schlecht wenn der Dienstbote andere Kost erhält als der Herr, meine ich, dagegen braucht er nicht am Familientische zu sitzen, das würde für beide Teile unangenehm sein und den Respekt untergraben. Daß aber eine üppigere Kost der Herrschaft, ebenso eine Reihe von Festlichkeiten aller Art die Dienstboten neidisch machen muß, versteht sich von selbst. In einer sozial so ernsten Zeit wie jetzt sollten die Herrschaften ein gutes Beispiel in Einfachheit etc. geben; wie viele aber denken daran? Gesundheitlich wären feste Stunden, nach Art eines Bureaudienstes am besten, leider läßt sich das, besonders, wo Kinder da sind, schwer bewerkstelligen. Doch sollte man Mittags eine bestimmte Ruhepause eintreten, abends nur bis zu einer bestimmten Stunde arbeiten (außer in Ausnahmefällen) und auch die Mädchen nicht zu früh aufstehen lassen. Auch freie Stunden an jedem Sonntage womöglich. Alles muß aber vertragsmäßig fixiert werden, damit sich niemand beklagen kann.[1]) Wenn man auf dem mir allein richtig dünkenden Standpunkte des Vertrages steht, so hätte sich die Herrschaft um das, was das Personal in der Freizeit macht, soweit ihr kein direkter Schaden daraus erwächst, nicht zu kümmern. Und doch wird man ethisch einzuwirken suchen. Man soll sich um das Wohl und Wehe der Leute kümmern, vorausgesetzt, daß sie es nicht etwa a limine abweisen, soll sie auch an harmlosen Vergnügungen etc. teilnehmen lassen und nicht vergessen, daß es Menschen sind, die wie wir wünschen, hoffen, verzweifeln. Dadurch wird also wieder eine Art patriarchalischen Verhältnisses angebahnt, das aber mit dem früheren nur wenig mehr gemein hat. Wie oft findet man in den obereren Ständen Fälle, wo die Haustöchter in der Saison die Woche manchmal 2 bis 3 Bälle mitmachen und man es empörend findet, wenn das Mädchen einmal im Monate tanzen möchte! Man suche sie aber von öffentlichen Bällen abzuhalten und sie in ge-

1) Es ist ein großer Unterschied, ob das hier Gewünschte freiwillig von der Herrschaft gewährt wird — wie es in vielen guten Familien geschieht — oder ob es ein Recht der Dienstboten ist. Erst mit letzterem stehen sie der Herrschaft gegenüber unabhängig da und haben ihr Maß von Freiheit, das sie als moderne Menschen verlangen dürfen.

schlossene Gesellschaften ihres Standes einzuführen. Auch finde man es nicht frech, wenn sie einen Bräutigam haben oder suchen. Ein schwerer Übelstand ist gesundheitlich die Kocherei in warmen, oft schlechten Küchen. Das Idealste wäre freilich, gemeinsames Kochen und Ausführenlassen gewisser Arbeiten, wie Reinigen, Scheuern etc. durch eine Art von Beamten, sodaß schließlich außer Kinderpflege und persönlicher Bedienung nicht viel anderes zu tun übrig bliebe. Aber eben diese 2 Punkte werden sich nicht gut anders als durch heimische Dienstboten ausführen lassen und auch die anderen Verrichtungen werden wohl noch lange dem Hause erhalten bleiben. Das Wirtschaften mit einer „Aufwartung“ ist ein trauriges Surrogat und bei kleinen Kindern und besonders, wenn die Hausfrau kränklich ist, nicht anwendbar. Das ist mehr für einzelne Leute. In Amerika hat man angefangen, für bestimmte Hausarbeiten Boys anzustellen und wird vielleicht auf diesem Wege weiter gehen. Das Letzte ist dann das Wohnen im Hotel mit Kind und Kegel, wie es oft in Amerika geschieht, wobei dann aber von einer eigentlichen Häuslichkeit nicht mehr die Rede sein kann.

Bei dem jetzigen Regime versteht man es, daß die Dienstboten immer knapper werden uud lieber als freie Fabrikarbeiter und besser bezahlt leben wollen. Das Bedürfnis nach Freiheit läßt sich nicht mehr unterdrücken. Jeder will ein möglichst gutes Plätzchen an der lieben Sonne haben. Wenn die Herrschaften die ganze Schuld auf die Dienstboten, auf ihre immer größeren Ansprüche werfen, so ist das ziemlich ungerecht. Wie viele oder vielmehr wie wenig Herrschaften verstehen es wirklich gut mit ihren Leuten zu sein und in ihnen nicht eine Art von Sklaven zu sehen! Lassen wir erst den fest fixierten Vertrag eintreten und sicher werden dann — bessere Bezahlung mit eingerechnet — mehr und bessere Dienstboten zu erhalten sein und es wird auch eine erzieherische Wirkung auf viele Herrschaften haben, da dann impulsive, hochmütige keine Leute mehr bekommen werden, wenn sie sich nicht ändern. Und dann wird auch gewiß die Kriminalität abnehmen!

6.

Erleichterung der Ehescheidung, unterstützt vom anthropologischen Standpunkt. Da leider die menschlichen Paarungen so oft unglücklich ausfallen, so hat man schon seit längerer Zeit aus rein humanitären Gründen, und das sogar neuerdings in katholischen Ländern energisch, eine größere Erleichterung der Ehescheidung als bisher verlangt und sie ist in Amerika am leichtesten zu erreichen. Ziemlich neu dagegen ist, daß auch wichtige anthropologische Erwägungen das fordern. So sagt A. Marro [1]) die Frau wählt, wo sie kann, mit einem viel richtigeren Instinkte den tüchtigeren Mann, als umgekehrt. Der Mann ist viel blinder in der Liebe als die Frau. Ihm kommt es auf möglichst schnelle Erreichung des Coitus an. Viel weniger der Frau. Daher kommt

1) (Il divorzio dal punto di vista antropologica. Ricerche e studi die Psichiatria etc. dedicati al Prof. Enrico Morselli al XXV° anniversario del suo insegnamento. Milano, Vallardi, 1906).

es, daß bei Kreuzungen meist der weiße Mann die farbige Frau aufsucht, der farbige Mann aber im allgemeinen nicht die weiße Frau, während alle farbigen Frauen gerne mit Weißen verkehren, weil sie ihnen als die tüchtigere Rasse instinktiv erscheinen. Die Frau sucht bei der Gattenwahl gern Mutige aus und der Mut ist eine der Wurzeln des Altruismus, ebenso sucht sie die Intelligenz. Je freier das Weib wird, und je gebildeter und selbständiger, wie dies am meisten in Amerika der Fall ist, um so richtiger für die künftige Generation wird sie die beste Gattenwahl treffen. Hat sie sich einmal geirrt, so ist die Trennung dort leicht und sie kann den Fehler durch eine bessere Wahl wett machen. „Überall, sagt Marro, finden wir, daß der Fortschritt der Völker parallel läuft der Freiheit, welche die Frau in der Gattenwahl erlangt hat.“ Namentlich ist die Bemerkung Marros sehr richtig, daß mit der Bildung und mit einem Berufe die Frau besser, freier wählen wird. Sie ist ja dadurch selbständiger geworden, freier in ihrem Urteil, weniger zugänglich den Verführungskünsten der Männerwelt und schon deshalb allein wäre durchaus höhere Bildung und ein Beruf jedem Mädchen anzuempfehlen. Sie erhebt sich dann über das bloße „Geschlechtstier“, das sie noch leider jetzt für viele Männer ist. Daß sie auch dann nicht unfehlbar in ihrer Wahl sein wird, ist klar, zumal auch sie wahre Liebe oft genug blind macht. Erleichterte Ehescheidung könnte hier Remedur schaffen; leider hat aber bekanntlich Erleichterung auch ihre Schattenseiten, namentlich bez. der Kinder und des Geldes. Ein Beruf der Frau könnte aber auch hier leichter darüber hinweg helfen.

7.

Neues Unterscheidungsmittel zwischen Mensch und Tier. Kürzlich haben ein solches Kemyeres u. Hengi bez. des Knochengewebes kund getan.[1] Sie untersuchten die Extremitätenknochen von Mensch, Kaninchen, Hase, Reh, Hirsch, Katze, Hund, Rind, Schwein. Der größte Unterschied zeigte sich in Zahl u. Weite der Haversschen (Knochen)Kanäle. Beim Menschen sind sie im Querschliff bedeutend spärlicher als bei den Tieren, aber dafür weiter. Dann ist charakteristisch, daß bei Tierknochen im Querschliff an einigen Stellen ziemlich einander parallel laufende Kanäle sich finden, beim Menschen nie. Sollten sich diese Befunde durchgehends bewahrheiten, so wäre, das meine ich, ein wichtiger Fortschritt, zumal die Untersuchung eine leichte ist; es genügen grobe Schliffe mit feiner Säge, Schleifstein und Schmirgelpapier. Verf. machen selbst mit Recht auf die forensische Wichtigkeit des Befundes aufmerksam, da „Fälle von Mord, Leichenzerstückelung vorkommen können, in denen ein einziges Knochensplitterchen nicht nur die Tat beweisen, sondern eventuell auch den Täter bezeichnen kann“. Herr Abels in München, dem ich die Kenntnis obiger Arbeit verdanke, macht aber noch auf ein anderes wichtiges Moment aufmerksam, dem er vielleicht demnächst nachgehen will. Sollte es sich nämlich herausstellen, daß Affen- und Menschenknochen in den oben bezeichneten Punkten einander sehr nahe stehen, so würde damit ein weiterer Beweis der nahen Verwandtschaft zwischen Affen und Menschen gegeben sein.

1) Unterscheidung des menschlichen und des tierischen Knochengewebes. Viertelsjahrsschr. f. ger. Medizin u. öffentl. Sanitätswesen. 3. Folge, XXV, 2. 1906.

8.

Alkoholversuch als diagnostisches Hilfsmittel. Seit einiger Zeit wurde auch für Obiges plädiert und kürzlich hat Tomaschny[1]) darüber ausführlicher gehandelt. Er weist darin nach, daß Alkohol für gewisse Fälle von Wert ist, namentlich bei larvierter Epilepsie, zur Erzeugung eines Anfalles oder um eine pathologische Reizbarkeit darzutun, die eventuell in concreto zu einem Delikt geführt haben sollte. Nur positive Resultate sind, nach nötiger Kritik, beweisend, nicht negative, denn man muß bedenken, daß durch längeren Anstaltsaufenthalt der Zustand sich so bessern kann, daß keine abnorme Reaktion auf Alkohol mehr eintritt. Stets soll nur nach Einverständnis das Experiment vorgenommen werden, da es besonders bei Epileptikern und Traumatikern nicht ganz ungefährlich ist. Es ist also immer bloß für schwierige Fälle aufzuheben. Anzustellen ist es nur unter Anstaltsbehandlung. Die Gefahr einer Simulation ist kaum vorhanden und höchstens nur, wo mehrere Versuche gemacht wurden. Nach Einigen soll bei pathologischen Alkoholreaktionen fast stets die Pupillenreaktion auf Lichteinfall träge oder ganz aufgehoben sein, was dann gegen Simulation schützt. Ref. hält es kaum für nötig, bei diesem immerhin ziemlich harmlosen Versuche — wirkliche Gefahr ist bis jetzt dadurch wohl noch nie konstatiert worden! — erst die Genehmigung des Betreffenden einzuholen. Gerade Raffinierte geben diese oft nicht, wie Tomaschny selbst sagt und die Möglichkeit einer Simulation, welche immerhin nicht ganz ausgeschlossen erscheint trotz veränderter Pupillenreaktion, wird unmöglich, wenn der Versuch unerwartet gemacht wird. Am besten geschieht er dann wohl durch Eingießung einer Alkohollösung in den Magen.

9.

Die Tuberkulose als erblich belastendes Moment. Schon seit langem haben namentlich französische Forscher unter die für eine Nerven- oder Geisteskrankheit der Nachkommen in Frage kommenden erblichen Momente auch die Schwindsucht, Zuckerharnruhr und die sogenannte arthritische Diathese, d. h. Gicht, Rheumatismus hingestellt, und zwar weil auffällig viele solcher Kranken in der nächsten Verwandschaft von Geistes- und Nervenkranken sich befinden. In Deutschland hat diese Ansicht nur wenige Vertreter bisher gefunden. Ich bin dagegen für sie wiederholt eingetreten. Es ward vor allem gesagt, daß die besagten Krankheiten so häufige seien, besonders aber die Schwindsucht, daß man einen Zusammenhang zwischen ihnen und den Geistes- und Nervenkrankheiten kaum statuieren können. Wenn nun ersteres auch wahr ist, so steht wohl ziemlich fest, daß die genannten Krankheiten auffallend häufiger bei der Aszendenz von Geisteskranken, Nervenleidenden vorkommen, als bei Normalen. Folglich muß ein Zusammenhang zwischen beiden Reihen doch wohl bestehen. Dafür spricht auch sehr der Befund von A. Morselli[2]) welcher an 2 Föten von 6 und 8 Monaten, die vor-

1) Über Alkoholversuche bei Beurteilung zweifelhafter Geisteszustände. Allgem. Zeitschr. f. Psychiatre etc. 63. Bd.

2) Le lesioni nervose dei feti nati da madre tuberculosa. Rivista di patologia nervosa e mentale, anno XI, 1906.

zeitig aber lebend geboren waren, schnell starben und von einer schwindsüchtigen Mutter stammten, im gesamten Zentralnervensystem leichte pathologische Veränderungen und Entartungen am Zellenleibe und an den Nervenfasern nachweisen konnte. Er meint wohl mit Recht, daß nicht nur die Toxine der mütterlichen Schwindsuchtsbazillen und die schlechte Ernährung im Uterus den kindlichen Keim im ganzen geschädigt haben, sondern im besonderen auch das Nervensystem, welches folglich anders funktionieren muß und minderwertig bleibt, selbst wenn eine gewisse restitutio ad integrum möglich sei. Diese Minderwertigkeit erkläre dann das leichte Entstehen von Nerven- und Geisteskrankheiten bei solchen Abkömmlingen.

Von Dr. Albert Hellwig, Berlin-Weidmannslust.

10.

Sittlichkeitsverbrechen aus Aberglauben. In Band 30 S. 177 berichtet Dr. Näcke ein interessantes Beispiel sexuellen Aberglaubens. Zu Unrecht scheint er mir aber auf beiden Seiten den guten Glauben zu bezweifeln. Möglich ist freilich, daß sich die Sache so zugetragen hat, wie er vermutet, für sehr wahrheinlich halte ich dies aber nicht. Der betreffende Aberglaube, sich durch den Coitus mit einem unschuldigen Mädchen von Geschlechtskrankheiten heilen zu können, ist weit verbreitet. Ich habe ihn kurz behandelt in § 10 meiner Abhandlung über den kriminellen Aberglauben in seiner Bedeutung für die gerichtliche Medizin (Aerztliche Sachverständigen-Zeitung Berlin 1906 Nr. 16 ff.)[1] Zurzeit bin ich gerade dabei, meine umfassenden Materialien darüber zu verarbeiten. Als Resultat läßt sich feststellen, daß der fragliche Aberglaube weiter verbreitet ist, als man annimmt. Daß dieser Aberglaube sich nur auf die untersten Schichten beschränkt, halte ich für irrig; wie auch bei anderen nicht minder krassen Arten des Aberglaubens finden wir hier und da auch sogenannte „Gebildete", welche in dem gleichen Aberglauben befangen sind. Dr. Näcke meint, das Mädchen habe sich ihrem Bräutigam, trotzdem sie an jenen Aberglauben nicht glaubte, „aus Liebe oder Mitleid" hingegeben. Dieses Motiv wäre meines Erachtens aber nur dann vorhanden, wenn sie in jenem Aberglauben befangen gewesen wäre, also geglaubt hätte, ihren Verlobten durch ihre Preisgabe heilen zu können. Daß der Bräutigam jenen Aberglauben teilte, erscheint mir deshalb wahrscheinlich, weil er andernfalls doch gewußt hätte, daß er seine Braut anstecken werde und deshalb befürchten mußte, daß nicht nur die Verlobung aufgelöst werde, sondern er auch noch bei der Staatsanwaltschaft angezeigt werde. Wichtig ist, daß der Abergläubische wohl durchweg meint, auf diese Weise werde er von seiner Krankheit befreit, ohne daß das Mädchen angesteckt werde.[2]

---

1) Vgl. auch meine in der Krauß'schen „Anthropophyteia" Bd. III veröffentlichte Umfrage über „Volksglaube und Sexualdelikte".

2) Analogien bieten das Übertragen von Krankheiten auf Bäume (vgl. mein Buch „Verbrechen und Aberglaube", Leipzig 1908, § 7) und auf Tiere; letzteres führt zur Sodomie.

11.

Wie erklären sich Identitätsirrtümer? In Band 28 Seite 381f, hat Professor Reiss im Anschluß an meine in Band 27 Seite 352ff veröffentlichte Arbeit über Identitätsirrtümer zwei weitere sehr interessante Fälle beigebracht und ausgeführt, daß zur Erklärung derartiger Fälle vor allem die Tatsache herangezogen werden müsse, daß wir den Toten in liegender Lage nicht wiedererkennen, daß daneben freilich wohl auch noch die von mir betonte Autosuggestion an den Rekognitionsirrtümern schuld sei. Meiner Ansicht nach ist aber der Einfluß der Suggestion, die durch die verschiedenartigsten Umstände bewirkt werden und in negativer und positiver Hinsicht sich geltend machen kann, bei weitem der Hauptfaktor. Denn die Ungewöhnlichkeit der Lage kann doch nur bei der Rekognoszierung Fremder wirksam sein, nicht aber, wenn es sich, wie in dem krassen Barunschweiger Fall, um Mann und Frau handelt oder wenn sonstige nahe Familienangehörige in Frage kommen, die sich doch oft genug auch in liegender Stellung gesehen haben, die also durch die Lage der Leiche nicht irregeführt werden können. Daß letzteres Moment neben der Suggestion auch noch in Frage kommen kann, will ich durchaus nicht bestreiten. Vielleicht wäre zu erwägen, ob man aus diesem Grunde nicht die Leichen, deren Identität festgestelllt werden soll, in eine aufrechte Lage bringen soll, was durch irgend eine kleine Vorrichtung doch sicherlich ohne Mühe bewirkt werden kann. Bemerkt sei noch, daß auch Professor William Stern in einem Referat über meine Arbeit in der „Zeitschrift für angewandte Psychologie und psychologische Sammelforschung" (Bd. 1, Leipzig 1908, S. 448) bezüglich des Braunschweiger Falles bemerkt: „Selten ist wohl eine durch Autosuggestion bewirkte Wahrnehmungsfälschung in so krasser Weise hervorgetreten wie hier", meiner Ansicht also beitritt.

12.

Ermordung Besessener durch Indianer. Der Glaube, daß es eine dämonische Besessenheit gibt, und daß manche Krankheiten, besonders Epilepsie und manische Geisteskrankheiten auf derartige übelwollende Dämonen, christlich geredet, den Teufel zurückgeführt werden müßten, kann als universal bezeichnet werden. Wenn selbst moderne Theologen diesen Glauben als heiliges Dogma betrachten und auch spiritistische Ärzte die Realität des Besessenseins fanatisch verteidigen, ja, wenn selbst aus neuester Zeit in den modernen Kulturstaaten Fälle bekannt geworden sind, wo dieser Glaube zu Verbrechen Anlaß gegeben hat [1]) — auch manche Mißhandlung von Geisteskranken mag auf diesen Aberglauben zurückgehen —, so kann es wirklich nicht Wunder nehmen, wenn kürzlich von den Zeitungen berichtet wurde, daß unter den Cree-Indianern noch der Glaube herrsche, ein im Fieberdelirium befindlicher Kranker müsse erdrosselt werden. Die Regierung von Canada hat drei Häuptlinge des Stammes, die vor kurzem unter großen Zeremonien 20

1) Vgl. meinen Aufsatz: „Zur Psychologie und Therapie der Besessenheit" („Kosmos", Stuttgart 1907) S. 228—231 und mein Buch „Verbrechen und Aberglaube" (Leipzig 1908) § 4.

Personen auf diese Art aus dem Leben befördert hatten, wegen Mordes unter Anklage gestellt. Sollte dies tatsächlich der Fall sein, so müßten m. E. die Angeklagten freigesprochen werden, so wenig wünschenswert die Straflosigkeit derartiger Mordtaten auch wäre. Die Angeklagten glaubten sich zu ihrer gesetzwidrigen Handlung nicht nur berechtigt, sondern sogar verpflichtet. Der Fall liegt ganz analog den Ermordungen von Hexen, den Leichenschändungen aus Vampyrglauben und ähnlichen Straftaten. In allen diesen Fällen wird meistens das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit fehlen und dürfte es deshalb kaum angängig sein, die Missetäter wegen vorsätzlichen Handelns zu verurteilen: höchstens könnte eine Fahrlässigkeitsstrafe Platz greifen. Besonders aktuell könnte dies Problem in unseren Kolonien werden. So sicher es eine der dringendsten Aufgaben unser Kolonialpolitik ist, den sozialschädlichen Aberglauben der Eingeborenen zu bekämpfen, so falsch wäre es andrerseits, wenn derartige Auswüchse des Aberglaubens mit dem beliebten Maßstab des „normalen“ Kulturmenschen gemessen würden.[1])

13.

Ein Mord aus Aberglauben? In der „Neuen Hamburger Zeitung“ vom 13. August 1907 finde ich folgende Depesche aus Posen: „In der Nähe des Ortes Nekla fand man auf freiem Felde die Leiche des wandernden Schneidergesellen Adolf Hübner aus Sachsen. Der Tote war auf ganz entsetzliche Weise verstümmelt. Die Haut war ihm buchstäblich über den Kopf gezogen. Aus dem Körper waren drei Stücke Fleisch herausgeschnitten; die Finger fehlten. Von den Tätern fehlt jede Spur.“ Diese grausige Verstümmelung der Leiche legt den Verdacht nahe, daß es sich um eine Leichenschändung oder gar um einen Mord aus Aberglauben handelt. Gerade aus dem Osten Deutschlands sind auch aus den letzten Jahrzehnten eine Reihe ähnlicher Fälle von Mannhardt[2]) und von mir in meinem Aufsatz über „Die Bedeutung des kriminellen Aberglaubens für die gerichtliche Medizin“ in der „Aerztlichen Sachverständigen-Zeitung“, Berlin 1906 Nr. 16 ff[3]) veröffentlicht worden. Demnächst werde ich eine vierfache Leichenschändung aus Talismanglauben, die vor einem Jahre die Posener Strafkammer beschäftigte, aktenmäßig ausführlich darstellen[4]). Dieser Fall ist auch insofern interessant, als bei den Ermittelungen alle andern möglichen Motive in Betracht gezogen wurden, nur nicht der Aberglaube, trotzdem die ganze Ausführung des Verbrechens auf einen abergläubischen Täter schließen ließ.

---

1) Vgl. jetzt auch die interessanten Ausführungen von Reichel über Gespenstergiauben und Zurechnungsfähigkeit in Bd. 29. -- Ich stimme ihm ganz bei; vgl. auch mein Buch 5. Sowohl obigen Artikel als mein Buch hatte ich übrigens fertiggestellt, bevor Reichels Artikel erschien.

2) Mannhardt: „Die praktischen Folgen des Aberglaubens“ (Berlin 1879) S. 21 f.

3) Vgl. auch Hermann L. Strack: „Das Blut im Glauben und Aberglauben der Menschheit“ (5.—7. Aufl., München 1900, S. 71 ff), sowie mein Buch über „Verbrechen und Aberglaube“ (Leipzig 1908) S. 73—78.

4) Kurz behandelt in meinem eben zitierten Buch S. 75.

14.

Wirksamer Diebszauber. Zahlreich sind die mystischen Mittel, durch die in primitiven Verhältnissen die soziale Ordnung aufrecht erhalten wird. Auch der heutige Volksglaube hat noch zahlreiche abergläubische Mittel, um Diebe und andere Verbrecher von der Begehung von Straftaten abzuhalten oder wenn die Verbrechen schon verübt sind, die Missetäter zu ermitteln bezw. zu bestrafen. Es leuchtet ein, daß bei den sogenannten Naturvölkern, wo die ganze soziale Ordnung auf dem Glauben an die Wirksamkeit dieser mystischen Prozeduren beruht, diese Mittel auch den gewünschten Erfolg haben. Daß wenigstens eins dieser Mittel auch bei den heutigen Kulturvölkern noch mit Erfolg in der Rechtspraxis Anwendung findet, ist allgemein bekannt — ich meine den Eid. Daß aber auch envoûtement, Totbeten und ähnliche Praktiken noch mit Erfolg angewendet werden können, dafür ließen sich viele Belege auch aus neuester Zeit anführen. Es genüge folgendes, das die „Ostpreußische Zeitung" (Königsberg, den 13. Juli 1907) berichtet: „Mehrere Polen kneipten nach Schluß der Bahnarbeit recht wacker. Bei Zahlung der Zeche vermißte einer seine Börse mit 30 Mark. Niemand der Anwesenden wollte sie ihm genommen haben. Sogleich wurde großer Rat gehalten und beschlossen, der Bestohlene sollte sofort eine Reise nach der heiligen Linde zur Mutter Gottes machen, sie würde die Sache schon in Ordnung bringen. Im Nu waren 10 Mark Reisegeld von den Brüdern gespendet und die Reise sollte angetreten werden. Da trat ein Pole, ganz geisterbleich hervor und gab die 30 Mark zurück mit dem Bemerken, er hatte nur Spaß (zarty) machen wollen. Die Prügel, die er für diesen zarty besehen hat, waren nicht von schlechten Eltern." [1])

15.

Hexenglaube und Blutkuren. An anderer Stelle habe ich einen aktenmäßigen Fall geschildert, in dem eine Frau eine angebliche „Hexe" mißhandelte, bis ihr Blut aus der Nase floß und dann mit diesem Blute ihren an Epilepsie erkrankten Sohn, dem die Krankheit von jener Hexe angetan war, zu bestreichen [2]). Ein ähnlicher Fall wird jetzt wieder von den Zeitungen berichtet, u. a. von dem „Oberschlesischen Anzeiger" (Ratibor, den 9. August 1907). Die in Lötzen wohnende Arbeiterfrau S. war längere Zeit nervenkrank. Vergeblich wandte man allerlei Mittel an. Da gab eine „kluge Frau" vor, die Ursache des Leidens und auch die Mittel zur Heilung entdeckt zu haben. Die Kranke war nach ihrer Meinung von einer Nachbarin, die sie genau bezeichnete, behext. Um zu genesen, sollte sie ihr Gesicht mit dem Blute der Hexe einreiben, sodann ein Stück von dem Kleid verbrennen. Die Kranke war damit einverstanden. Die vermeintliche Hexe wurde unter einem Vorwande an

1) Vgl. auch mein Buch über „Verbrechen und Aberglaube" (Leipzig 1908) S. 97 f. Manchmal werden freilich auch falsche Geständnisse erzielt: Ebendort S. 98.

2) Vgl. meine Skizze „Ein Fall von Körperverletzung infolge Hexenglaubens" in der „Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform" Bd. III S. 219—222.

das Bett der Arbeiterfrau S. gerufen. Hier wurde die Frau vom Manne der Kranken festgehalten, während letztere ihr Gesicht zerkratzte und das Kleid zerriß. Diese Tat hatte den Erfolg für die Kranke, daß sie die Frau nunmehr reichlich entschädigen mußte. Hier hat der Aberglaube also nicht nur zu einer Körperverletzung sondern auch zu einer Sachbeschädigung geführt; eine Strafanzeige ist aber anscheinend nicht erstattet worden. Der Glaube von einer angehexten Krankheit durch Bestreichen mit dem Blut der Hexe und durch Verbrennen eines Stückes ihrer Kleidung heilen zu können, geht wohl auf den universalen Gedanken zurück, daß der Besitzer eines Gegenstandes, der mit irgend einer Person irgendwie in Beziehung steht, auch Herr über diese Person ist, sodaß er sie bezaubern kann, während sie ihm nichts anzuhaben vermag. Aus diesem Grunde benötigt man zu Zauberprozeduren meistens menschliche Sekrete oder Exkremente, wie Speichel, Schweiß, Urin oder auch Haare, Nägelschnitzel, oder auch irgend einen Gegenstand, den die betreffende Person hat. Aus diesem Grunde leiht man vielfach verdächtigen Personen keinen Gegenstand,[1] besonders nicht zu gefährlichen Zeiten, wo die Hexen sowie so großen Einfluß haben, so z. B. in den zwölf Nächten von Weihnachten bis Neujahr oder, wenn sich eine Wöchnerin im Hause befindet. Verbrennt man nun z. B. ein Kleidungsstück der Hexe, so ist damit ihr Bann gebrochen. Noch sinnfälliger wird man der Hexe Herr, wenn man sich mit ihrem Blute bestreicht, wobei zu berücksichtigen ist, daß das Blut als Seelenträger[2] gilt. Auf diesen Blutaberglauben gehen auch die zahlreichen uns bekannten Fälle von Leichenschändungen und Mordtaten aus Talismanglauben zurück.[3]

16.

Eine Leichenschändung aus Talismanglauben in Neapel. Immer wieder neue Fälle zeigen, daß der Aberglaube selbst in seiner schlimmsten Gestaltung noch durchaus lebenskräftig ist, daß die Verbrecher sogar vor Leichenschändungen und Mordtaten nicht zurückschrecken, wenn es gilt ihre abergläubischen Zwecke zu verwirklichen. Der Glaube, daß alle Teile des menschlichen Körpers als Ingredienzien einer besonders heilkräftigen Medizin von größtem Werte sind, ist uralt und lebt noch immer im Volke, wenngleich er zu Verbrechen nur noch selten Anlaß gibt.[4] Daß dieser Aberglaube dennoch als mögliches Verbrechensmotiv in Betracht zu ziehen ist, zeigt von neuem folgender Vorfall, den die „Bohemia“ (Prag den 16. Mai 1907) aus Neapel zu berichten weiß. Die Motive sind allerdings noch nicht genügend aufgeklärt und werden es wohl auch niemals völlig werden, da es kaum gelingen dürfte des Täters habhaft zu werden; aber mit großer

---

1) Vgl. mein Buch „Verbrechen und Aberglaube“ (Leipzig 1908), S. 9, 13.

2) Vgl. Wundt „Völkerpsychologie“ Bd. II Teil 2.

3) Über „Blutaberglaube und Hexenglaube“ vgl. jetzt auch S. 69f. meines Buches.

4) Vgl. mein Buch über „Verbrechen und Aberglaube“ (Leipzig 1908) S. 63 ff. 71 ff.

Wahrscheinlichkeit sind die Beweggründe abergläubische Vorstellungen der geschilderten Art.

Im Juli 1905 wurde in Neapel ein kleines Mädchen beerdigt und vor kurzem sollten die Ueberreste in einer kleinen Kapelle beigesetzt werden. Bei der Exhumierung fiel das außerordentlich leichte Gewicht des Sarges auf, und beim Oeffnen desselben stellte sich heraus, daß er nur den in Stroh gehüllten Kopf des Kindes und einige Weichteile des Körpers enthielt. Die Professoren Antonelli nnd Fiamiani, welche den Kopf untersuchten, erklärten, derselbe müsse bald nach dem Tode vom Rumpf gerissen worden sein. Die polizeilichen Nachforschungen führten zu der Entdeckung, daß der Körper des Mädchens unmittelbar nach dem Begräbnis wieder ausgegraben worden war, und daß die Knochen pulverisiert wurden, um für allerhand nekromantische und sonstige abergläubische Gebräuche zu dienen, welche bei der Bevölkerung jener Gegenden noch immer sehr beliebt sind.

17.

Ein religiöses Menschenopfer in Rußland. Rußland kann als das klassische Land des religiösen Fanatismus bezeichnet werden. Nirgends führen religiös gefärbte abergläubische Vorstellungen auch nur annähernd zu so vielen und schrecklichen Verbrechen wie im Reiche des Zaren. Viel Unheil richten besonders an die biblische Erzählung von der Opferung Isaaks und das Dogma von der Erlösung der Menschheit durch Christi Kreuzestod. Zu allen Zeiten und in allen Ländern hat es Fanatiker gegeben die durch ein Menschenopfer[1]) ein gottgefälliges Werk zu tun meinten und entweder sich selbst opferten oder einen Dritten ermordeten. Stoll[2]) führt viele Fälle für beide Spielarten des religiösen Menschenopfers an. Löwenstimm[3]) und neuerdings auch Stern[4]) haben diese Beispiele speziell für Russland beträchtlich vermehrt. Einen neuerlichen derartigen bedauerlichen Vorgang schildern nach dem „Berliner Tageblatt“ vom 12. August 1907 russische Blätter unter der Ueberschrift „Die Ermordung des Antichrist“. Das grauenvolle Drama trug sich in dem Dorfe Syssajewo im Gouvernement Mohilew zu. In diesem Dorfe lebt ein gewisser Michael Koltschewski, der von den Bauern als „gottbegnadeter“ Mensch betrachtet wurde. Dieser sonderbare Heilige erklärte eines Tages plötzlich, daß er im Schlaf ein Gesicht gehabt habe: alles Unheil in der Welt komme vom Antichrist, und dieser müsse getötet werden in der Person eines zweijährigen Knaben, des Sohnes des Bauern Grobatschewski. Koltschewski nahm den Knaben aus den Händen seines Vaters, der zu dieser „Opferung“ seine Zustimmung erteilt hatte. Der „Prophet“ legte nun das Knäblein zu

1) Gut orientiert über die verschiedenen Arten des Menschenopfers Westermarck „Ursprung und Entwicklung der Moralbegriffe“, deutsch von Katscher Bd. I (Leipzig 1907) S. 362—398.

2) Stoll „Suggestion und Hypnotismus in der Völkerpsychologie“ (2. Aufl. Leipzig 1904).

3) Löwenstimm „Der Fanatismus als Quelle des Verbrechens“ (Berlin 1899).

4) Bernhard Stern „Geschichte der öffentlichen Sittlichkeit in Rußland“ Bd. I (Berlin 1907) S. 228—255.

Boden und trampelte auf ihm mit den Füßen herum. Nach 15 Minuten war der „Antichrist", der unglückliche kleine Mischa, tot. Unbefriedigt von dieser Brutalität führte der Unmensch mit einem schweren Hammer noch 20 Schläge gegen den Kopf des Kleinen. Hierauf ließ er die Leiche des Kindes in zwei Teile zerreißen. Nachdem dieser Befehl von acht Bauern ausgeführt war, nahm der „Prophet" ein Beil und zerhackte den Körper des Kindes in vier Teile, die er auf einen Karren legen ließ. Der Karren wurde an den Schwanz eines Pferdes gebunden, worauf der „Prophet" selbst das Pferd bestieg und von einer Bauernschar mit brennenden Lichtern (die Untat geschah in der Nacht) begleitet durch das ganze Dorf ritt, um den „Antichrist" zu Grabe zu tragen; dem Zuge, der sich unter Absingung von Lobgesängen durch das Dorf bewegte, wurde ein Bild des Wundertäters Nikolaus vorangetragen. Als der Morgen anbrach, forderte Koltschewski die Bauern auf, um 8 Uhr abends wiederzukommen, um ein Wunder zu sehen: er werde auf ein Dach steigen, „wie die Sonne strahlen, und nachdem er blendend weiß wie Schnee geworden, in den Himmel fahren". Als um 8 Uhr die Bauern sich in der Hütte des „Propheten" einstellten, sagte Koltschewski, man habe die „Genehmigung" des Geistlichen einzuholen vergessen. Nun gerieten die Bauern in große Wut. Zufällig fuhr der Stanowei-Priestaw vorbei, der den Koltschewski verhaften ließ. Hierauf wurden noch 34 Bauern des Dorfes festgenommen und nach Dubrowka zum Untersuchungsrichter gebracht. Koltschewski, ein erst 23 Jahre alter Mensch, ist anscheinend geistesgestört. Bemerkenswert ist, daß der Haupttäter geisteskrank sein soll. Es wäre dies dann ein neuer Beleg für die schon öfters konstatierte Tatsache, daß derjenige, von dem eine geistige Epidemie ihren Ausgang nimmt, vielfach geisteskrank ist, während die von seinen Ideen „Angesteckten" psychisch nicht als abnorm bezeichnet werden können.[1])

18.

Der Sinn des grumus merdae. Dr. Näcke meint am Schluß seiner letzten Mitteilung über die Vertreibung böser Geister durch schlechte Gerüche (Bd. 30 S. 174), der Gebrauch des grumus merdae am Tatorte seitens der Diebe sei vielleicht weniger ursprünglich als Sühnopfer aufzufassen, wie ich meine, sondern sei vielleicht dazu bestimmt, mit seinem Gestanke die guten Schutzgeister zu vertreiben. Als ich jene Hypothese aufstellte[2]), befand ich mich noch in den ersten Stadien meiner Forschungen über kriminellen Aberglauben und hatte insbesondere über den Brauch des grumus merdae im Verhältnis zu den mir heute zur Verfügung stehenden Materialien nur relativ wenig gesammelt. Obgleich meine Hypothese von einem Volkskundigen von solcher Bedeutung wie Friedrich S. Krauß gebilligt worden ist[3]), bin ich mittlerweile selber zweifelhaft geworden, ob diese Annahme tatsächlich zutrifft. Daß Geister durch schlechte Gerüche vertrieben werden, ist ein dem Volksglauben ganz ge-

1) Vgl. Hellpach „Geistige Epidemien" (Frankfurt a. M. 1908).

2) Meine Skizze „Weiteres über den grumus merdae", „Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform" Bd. II (Heidelberg 1905) S. 642f.

3) „Anthropophyteia", hg. von Krauß, Bd. IV S. 346.

läufiger Gedanke und habe ich darüber eine Unzahl von Beispielen zur Verfügung. Insbesondere wendet man die Exkremente auch als Abwehrmittel gegen Hexen und gegen den Teufel an. So sagt man in Cusow in Hinterpommern, wenn die Milch behext ist und man deshalb nicht buttern kann: „Wenn' t nich bottre schall, bottert nich, o wenn ma die Hose aftreckt o rinne schitt.“ [1]) Und im zweiten Teil von Luthers Tischreden heißt es folgendermaßen: „Dr. Pommers Kunst ist die beste, daß man sie (die Teufel) mit Dreck plaget und den oft in der Milch rühret, so stinket ihr Ding aller; denn als seinen Kühen die Milch auch gestohlen wurde, so streifte er flux die Hosen ab und brocket dem Teufel einen Wächter in einen Asch voller Milch uud rührets um und sagt: „Nun fret (friß), Teufel!“ Darauf wart ihm die Milch nimmer entzogen. [2]) Wenn man diesen Volksglauben berücksichtigt, so erscheint es tatsächlich nicht unwahrscheinlich, daß die Beschmutzung des Tatortes durch Diebe wenigstens ursprünglich in der Absicht vorgenommen worden ist, um Geister zu vertreiben. Ich würde allerdings eher annehmen, daß dadurch die bösen Geister, insbesondere der Teufel, verhindert werden sollen, sich des Diebes zu bemächtigen, über den sie seines sündhaften Tuns wegen Gewalt haben, als wie Näcke meint, daß dadurch die guten Schutzgeister verscheucht werden sollten. Gegen diese Hypothese spricht freilich die Bezeichnung des grumus merdae als „Wächter“, „Nachtwächter“, „Schildwache“, „Hirt“ usw. [3]), worüber ich gleichfalls zahlreiche neue Belege gesammelt habe. Diese Bezeichnungen ließen sich mit der Theorie des Sühnopfers sehr gut erklären, nicht dagegen mit der Theorie der Geistervertreibung. Auch werden die Analogien des grumus merdae, wie wir sie bei den Griechen und Arabern finden, nämlich das Onanieren am Tatort und Zurücklassen von Sperma [4]) auf diese Weise nicht erklärt. Schließlich findet die Theorie des Sühnopfers auch ihre Stütze in den zahlreichen Parallelen, die ich im nächsten Hefte des Archivs in einer Abhandlung über Kriminaltaktik und Verbrecheraberglauben zusammenstellen werde. Aus diesen Gründen scheint mir meine ursprüngliche Theorie doch noch am meisten Wahrscheinlichkeit zu haben, da sich durch sie weit mehr erklären läßt als durch die zuerst von Näcke zur Sprache gebrachte. Vorläufig möchte ich das Problem aber noch unentschieden sein lassen; wenn ich später einmal meine sämtlichen Materialien über den grumus merdae verarbeite, werde ich wohl auch hierüber mir Klarheit gewinnen.

19.

Mystische Meineidzeremonien. Angeregt durch die in dem Handbuch von Groß enthaltenen Angaben über Meineidsaberglauben habe

1) Knoop, „Volkssagen, Erzählungen, Aberglauben, Gebräuche und Märchen aus dem östlichen Teile von Hinterpommern“ (Posen 1885) S. 171 Nr. 147.

2) Birlinger, „Aus Schwaben“, I, 409, zit. bei F. Liebrecht „Zur Volkskunde“ (Heilbronn 1879) S. 353.

3) „Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform“, I 270, II 640 f.

4) Ebenda Bd. II 064.

ich in zwei größeren Abhandlungen („Gerichtssaal“ Band 66 S. 79/105 und Band 68 S. 346/402) zahlreiche Meineidsceremonien der verschiedensten Völker systematisch gesammelt und zu erklären versucht.[1]) Seitdem habe ich schon wieder zahlreiche neue Belege gefunden, die ich in einiger Zeit in einer größeren Nachtragsabhandlung zusammenhängend darstellen werde. Im folgenden möchte ich nur die wertvollen hierhergehörigen Notizen wiedergeben, welche ich in dem „Handbuch der gerichtlichen Untersuchungskunde“ von Ludwig Hugo Franz von Jagemann (Frankfurt 1838) gefunden habe. In der älteren kriminalistischen Litteratur finden sich zahlreiche, auch für die moderne Kriminalistik wichtige Notizen, und insbesondere das Jagemannsche Handbuch kann in gewissem Sinne als ein interessanter Vorläufer des Groß'schen Handbuches gelten. Im § 489 spricht von Jagemann von den Ränken der Schwörenden. Er sagt dort wörtlich: „Es gibt solcher Hintergehungen gar viele und mancherlei. Manche träumen sich, der Eid gelte nicht, wenn sie die Schwurfinger nach außen kehren, weil sie dann nicht ins Innere sondern, nach dem gemeinen Ausdruck aus dem Gewissen heraus schwören. Man muß daher nicht zulassen, daß die rechte Hand nach auswärts gedreht werde. Andere strecken nicht die drei ersten, sondern drei andere Finger, oder auch nur zwei, aus, und denken, der Eid habe keine verbindliche Kraft (dies ist wenigstens dem Verfasser schon versichert worden und hat, besonders bei dem heimtückischen Charakter der Bauern viel wahrscheinliches) weshalb man jedesmal aufmerken muß, daß die übliche Form eingehalten wird. Noch andere halten die linke Hand unter Ausstreckung derselben Finger heimlich wider den Rücken und bilden sich ein, der Eid bleibe so nicht in der Seele haften sondern dringe unmittelbar durch den Körper hindurch (besonders Juden sollen sich dieser List bedienen. Doch machte der Verfasser noch keine derartige Erfahrung.) Diese plumpe List ist aber leicht zu erkennen und zu verhindern. Ferner muß man darauf wachen, daß sämtliche Schwörende die ganze Eidesformel ohne Zusatz oder Auslassung genauestens nachsprechen, und bemerkt man, daß jemand ein Wort unterdrückt — dieses hat der Verfasser selbst schon häufig beobachtet und in einem Falle sogar die ganze Formel noch einmal von vorne sprechen lassen — so spricht man es ihnen wiederholt vor, bis er es deutlich nachsagt. Am leichtesten kann es vorkommen, daß ein schlauer Zeuge dem Worte: „Ich schwöre!“ das Wörtchen „nicht“ halblaut oder nur in Gedanken beisetzt, oder daß er statt: „nichts, als die Wahrheit“ sagt: „nicht die Wahrheit“ (auch dies begegnete dem Verfasser schon). Wenn mehrere zugleich schwören, so muß natürlich die Aufmerksamkeit des Richters um so schärfer sein. Wir haben hier Belege für fast alle Gruppen der mystischen Meineidszeremonien die ich aufgestellt habe. Auch noch an verschiedenen anderen Stellen seines Handbuches spricht v. Jagemann von dem Meineidsaberglauben und macht insbesondere mit Recht darauf aufmerksam, welchen großen Wert das Volk auf die genaueste Beachtung aller Förmlichkeiten bei der Eidesleistung legt.

---

1) Vgl. jetzt auch mein Buch über „Verbrechen und Aberglaube“ S. 119ff. In dem „Archiv für Religionswissenschaft“ (Leipzig) werde ich das Thema nächstens wiederaufnehmen.

Besprechungen.

1.

Rudolphine Poppee, beeidete Schriftsachverständige beim kk. Landgericht Wien, „Graphologie“, mit zahlreichen in den Text gedruckten Schriftproben. Leipzig 1908. J. J. Weber.

Das kleine Buch stellt die wichtigsten Momente der Graphologie gut dar und bringt namentlich eine große Zahl trefflich wiedergegebener Schriftproben. Solche Schriftproben machen häufig den Eindruck von Fälschungen: sie sehen ängstlich, strichweise nachgemacht und zu vorsichtig aus, sie bringen nur die Form, nicht den Inhalt der dargestellten Schrift. Dies ist vorliegend nicht der Fall, die Reproduktionen sind gut. Im Text geht die Frau Verfasserin entschieden zu weit; wie sie sagt, will sie „Ungläubige bekehren“, will Medizinern und Juristen die Bedeutung der Graphologie nachweisen; sie behauptet, „die Zusammenhänge zwischen besonderen Schriftformen und Schrifteigenheiten mit seelischen und geistigen Eigentümlichkeiten aufgedeckt zu haben“ etc. So weit sind wir noch lange nicht, und Vorgänge der letzten Zeit haben ernsthaft zur Vorsicht gemahnt.

H. Groß.

2.

R. E. Schnorf „Schematische Anleitung zur Untersuchung von Brandfällen“. Zürich und Berlin 1907. Arnold Bopp-

Ganz gut und kurz. Aber die „Instruktion und Fragebogen für Brandstiftungsuntersuchungen“ von R. Medem (Greifswald 1889) sind vorzuziehen.

H. Groß.

3.

„Menschen, die den Pfad verloren“, von Schwester Henriette Arendt, Polizeiassistentin in Stuttgart. Zweite Auflage. Stuttgart. Max Kielmann.

Das am wenigsten Gelungene des Buches ist der Titel, der einen Roman vermuten läßt. Einen solchen haben wir aber nicht vor uns. Die Verfasserin ist eine sehr kluge, wohlwollende und wohltätige Frau, die in ihrem Berufe als Polizeiasstistentin viel Unglück und Schlechtigkeit mit klarem, nachsichtigen Blick wahrnahm, viel geholfen hat, und nun ihre

stellt. Was sie namentlich über Prostitution, psychisch minderwertige Verbrecherinnen, Fürsorgetätigkeit etc. sagt, enthält eine Menge von Gedanken, die der Überlegung und Prüfung wert sind. H. Groß.

4.

Hermann Haymann „Zur Lehre vom geborenen Verbrecher". In. Diss. Laupheim 1907. Aug. Klaiber.

Verf. gibt eine gute Übersicht über den heutigen Stand der Frage, die er mit Recht als noch lange nicht abgeschlossen beantwortet darstellt. H. Groß.

5.

Weinberg: Über den Einfluß der Geschlechtsfunktionen auf die weibliche Kriminalität. Halle, Marhold, 1907, 34 S. 1 M. Juristisch-psychiatrische Grenzfragen.

Verf. hat es vortrefflich verstanden das Wissenswerte über den Einfluß der Menstruation, der Schwangerschaft, des Wochenbetts und des Klimakteriums auf die weibliche Kriminalität und auf besondere Delikte zusammenzustellen, indem er als Jurist zugleich auch ein feines Verständnis für die medizinischen Fragen zeigt. Der Jurist kann so viel aus der Schrift lernen. Mit Recht beklagt Verf. sich am Ende über die „mangelnde psychologische und psychiatrische Vorbildung" der Juristen, verlangt, daß mehr die verminderte Zurechnungsfähigkeit anerkannt, der einzelne Fall mehr individualistisch behandelt werde und womöglich, gerade bez. der weiblichen Verbrecher, weibliche Richter angestellt würden. Es wäre hierbezüglich, meint Ref., schon viel gewonnen, wenn unter den Schöffen und Geschworenen auch Frauen sitzen könnten. Dr. P. Näcke.

6.

Jentsch: Zum Andenken an Paul Julius Möbius. Halle, Marhold. 1907, 26 Seiten.

Eine vortreffliche Darstellung der Hauptergebnisse der Moebiusschen Forschungen, die uns den fleißigen und originellen Denker nahebringen. Verf. enthält sich selbst aller Kritik und das war vielleicht hierbei das Richtigste. Wenn er aber M. ein „wohlbegründetes und vorsichtiges Urteil" zuschreibt, so ist dies viel zu weit gegangen. Moebius war meist nicht vorsichtig genug in seinen Schlüssen! Er arbeitete zu sehr mit Analogien und relativ zu wenig mit Induktion. Dr. P. Näcke.

7.

Hirschfeld: Die Gurgel Berlins. Großstadt-Dokumente, Bd. 3, 41. Berlin, Leipzig, Seemann, 131 S. 1 Mark.

In klarer, eindringlicher Weise macht Verfasser, an der Hand eines großen statistischen Materials und eigener Erfahrung, auf die ungeheuere Gefahr des Alkohols speziell für die Großstadt, hier Berlin, aufmerksam. Spirituosen werden in gut der Hälfte aller Häuser dort verkauft, der

II. Kriminaltechnisches.

III. Soziale Erscheinungen.

IV. Kriminalpolitisches.

V. Anthropologisches.

VI. Gerichtsärztliches.

VII. Gerichtlich-Chemisches.

VIII. Gerichtlich-Photographisches.

IX. Historisches.

X. Sittlichkeitsdelikte.

XI. Aberglauben.

XII. Gefängniswesen.

XIII. Polizeifragen.

XIV. Fälle.

II. SACHREGISTER.

III. Autorenregister.

IV. Besprechungen.

Druck von J. B. Hirschfeld in Leipzig.

